LEXICON DER GEBÜHRENGESETZE, EINE ALPHABETISCH NACH MATERIEN GEORDNETE SAMMLUNG ALLER ZU DEN GEBÜHREN-PATENTEN VOM 9. FEBRUAR UND 2. AUGUST 1850, VOM 6...

Johann Ratoliska

Digitized by Google

47 E 118.

Tres. De 1591

Národní knihovna ČR
Historické fondy
47 E 118
Národní knihovna
1002295094

Digitized by Google

Digitized by Google

Lexicon

der

Gebührengesetze,

eine alphabetisch nach Materien geordnete Sammlung aller zu den Gebühren-Patenten vom 9. Februar und 2. August 1850, vom 6. September 1850 und vom 26. Jänner 1853 bis auf die neueste Zeit für sämmtliche Kronländer erschienenen Novellen und Erläuterungen über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, über die Stämpel-Abgaben von Ankündigungen, Kalendern, Spielkarten und Zeitungen, dann über die Verwahrungsgebühren, ein für Jedermann insbesondere aber für Finanz-, Justiz- und Steuerbeamte, für alle öffentlichen Behörden und Aemter, für Advocaten, Notare, für Gemeinden, öffentliche und Privat-Anstalten, Fabrikanten, Kaufleute und Gewerbetreibende unentbehrliches Handbuch

von

Johann Ratoliska

k. k. Landesgerichtsrathe.

I. Band.

Teschen, 1856.

Druck von Carl Prochaska.

Digitized by Google

3 000
34.

Digitized by Google

Vorwort.

Den beiden k. k. Patenten vom 9. Februar und 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen ist, wie es bei jedem so weit verzweigten, und in fast alle Momente des Geschäftslebens eingreifenden Gesetze, dessen Abgränzung und eigentliche Tragweite sich erst nach und nach durch die sich ergebenden praktischen Erfahrungen, und die dabei zur Sprache kommenden neuen in den Bereich der Gebührengesetze gehörenden Objecte regelt, nicht anders der Fall sein kann, eine schon zu einer bedeutenden Zahl herangewachsene Masse von Erläuterungen und Novellen, theils für das ganze österreichische Kaiserreich, theils für den Umfang einzelner oder mehrerer Kronländer nachgefolgt, welche nicht durchgehends durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht, sondern häufig nur im administrativen, nicht Jedermann zugänglichen Wege, und zwar zumeist an die k. k. Finanz-Behörden erflossen sind, wiewohl die genaue Kenntniß derselben nicht nur für den Finanz- und namentlich Steuerbeamten, sondern auch für alle öffentlichen Behörden und Aemter, für den Richter, Advokaten, Notar, für Gemeinden und Anstalten bei der fast täglich wiederkehrenden praktischen Anwendung der Gebühren-Vorschriften auf ihre Gestionen nothwendig und unentbehrlich ist, welches Bedürfniß sich aber auch bei jedem Privaten mehr oder weniger kundgibt, je nachdem er Akte des Privatverkehrs, welche in so manigfaltigen Beziehungen unter das Gebührengesetz subsummirt werden müssen, unternimmt.

Digitized by Google

Bei dieſem nicht zu verkennenden allgemeinen Bedarfe dürfte eine Sammlung aller bisher vorhandenen Gebühren-Normen als keine müßige Arbeit erſcheinen, zumal in dieſem Umfange noch keine, dem praktiſchen Bedürfniſſe vollends und in jeder Richtung zuſagenden bis auf die neueſte Zeit ſich erſtreckenden Hilfsquellen vorliegen.

Eine ſolche Sammlung kann aber erſt dadurch recht brauchbar werden, wenn ſie nicht nur möglichſt alle dahin einſchlägige Normen unter Angabe ihrer Geltung für ſämmtliche oder nur einzelne Kronländer mit dem wortgetreuen Geſetzestexte umfaßt, ſondern auch zum Behufe des leichten und ſchnellen Auffindens nach Hauptmaterien (z. B. Eintragungs-Gebühren, Gebühren von Urtheilen und richterlichen Erkenntniſſen, von Vermögensübertragungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, von Schenkungen, formelle Geſchäftsbehandlung u. ſ. w.), und zugleich nach alphabetiſchen Schlagwörtern, unter welchen die in den Hauptmaterien umſtändlich angeführten Geſetze bezogen und außerdem alle übrigen Gegenſtände eingereiht ſind, geordnet iſt; die praktiſche Brauchbarkeit einer ſo gearteten Compilation wird aber dadurch noch mehr erhöhet, wenn jedes darin aufgenommene Geſetz mit einer fortlaufenden Zahl bezeichnet iſt, wenn ſämmtliche Geſetze am Schluße in einer chronologiſchen Uiberſicht mit den Zahlen erſcheinen, unter welchen ſie in der alphabetiſchen Reihenfolge vorkommen, und wenn dadurch mit thunlichſter Vermeidung von Wiederholungen, das augenblickliche Auffinden der für jeden concreten Fall zu wiſſen nöthigen Geſetzesſtelle vermittelt iſt, wenn ferner jene Stellen, welche den Text der Grundpatente und der hiezu gehörigen Tarife enthalten, durch einen geſperrten Druck in die Augen ſpringen, um ſie von den nachträglichen Erläuterungen und Novellen leicht zu unterſcheiden, und wenn die unter den alphabetiſchen Schlagwörtern einbezogenen Citate aus den in den Hauptmaterien geſammelten Geſetzen ſowohl mit dem Datum und der Benennung der Norm als auch mit jener fortlaufenden Zahl,

Digitized by Google

welche ihnen bei der ausführlichen Tertirung derselben voran-steht, bezeichnet sind.

Diese Grundlinien wurden bei der Anlage des Lexicons der Gebühren-Gesetze fest im Auge behalten, und mein vorzüglichstes Streben ging bei Bearbeitung des vorliegenden, ursprünglich bloß zu meinem Privatgebrauche bestimmten, und erst über mehrseitige Aufmunterungen von Seite erfahrener Fachmänner sowohl aus dem Richter-, als auch aus dem Finanzbeamten-Stande, welche meine dießfällige Arbeit im Manuscripte zu sehen und zu beurtheilen Gelegenheit hatten, der Publicität gewidmeten Sammelwerkes dahin, nicht nur alle bisher erschienenen Gebühren-Vorschriften möglichst vollständig zusammenzustellen und zu ordnen, sondern auch dieselben unter so viele Schlagwörter zu bringen und unter einander wechselseitig zu beziehen, daß jedes Gesetz ohne Mühe und Zeitaufwand augenblicklich gefunden werden kann.

Sollte mir trotz der auf diese mühselige Arbeit verwendeten Ausdauer und Aufmerksamkeit dennoch hin und wieder etwas entgangen sein, so muß ich dießfalls im Vorhinein die billige Nachsicht und milde Beurtheilung des Lesers in Anspruch nehmen, schmeichle mir jedoch mit der Hoffnung, daß solcher Lücken nicht viele und nicht wesentliche aufgefunden werden dürften.

Bei einer umfaßenden Sammlung der Gebührengesetze durfte das Patent vom 6 September 1850 über die Gebühren von Spielkarten, Kalendern politischen Tagesblättern des Auslandes, Ankündigungen und Einschaltungen von Nachrichten in die inländischen Tagesblätter sammt den hinzugekommenen Zusätzen und Erläuterungen nicht fehlen, und ebenso wenig glaubte ich das Patent vom 26. Jänner 1853 sammt den nachgefolgten Deklaratorien über die Verwahrungs-Gebühren von gerichtlichen Depositen wegen der nahen Beziehung zu den obcitirten beiden Gebühren-Patenten vom 9. Februar und 2. August 1850, welche, wiewohl in anderer Richtung den Art. „Depositen" laut der Tarif-Post 37 in ihren Bereich einbezogen

Digitized by Google

haben, hier übergehen zu dürfen, und ſollte dieß auch nicht als ſyſtematiſch erſcheinen, ſo wird mir gewiß jeder Praktiker dieſe Sünde gegen ein ſtrenges Syſtem gerne verzeihen.

Uiberhaupt ſtellte ich mir keineswegs die Aufgabe einer wiſſenſchaftlichen, wohl aber die einer dem praktiſchen Bedürfniſſe am meiſten zuſagenden, alphabetiſchen und materienweiſe geordneten Bearbeitung des vorliegenden Stoffes, und wenn es mir gelungen iſt, dem Praktiker bei der Handhabung der ſchon ſo umfangreichen, ſchwierigen und complicirten Gebühren-Normen dadurch eine Erleichterung gewährt zu haben, daß er alle bisherigen, dieſen Geſetzeszweig berührenden Vorſchriften beiſammen findet, und jede nach Umſtänden zur Anwendung kommende Gebühren-Norm nach der von mir gewälten Methode leicht und ſchnell aufſuchen kann, ſo werde ich Mühe und Koſten, welche ich ohne Scheu hiebei anwendete für hinlänglich belohnt anſehen.

Es darf übrigens nicht unberührt gelaſſen werden, daß manche Partie der Gebühren-Geſetze zu einer alphabetiſchen Bearbeitung und Sonderung nach meiner Anſicht als minder geeignet erſchien, wie dieß z. B. bei den zu den Kundmachungs-Patenten nachträglich erſchienenen Erklärungen der Fall iſt; ich glaubte daher am beſten zu thun, dieſelben dem Hauptſchlagworte: „Kundmachungs-Patente" zu unterſtellen, und durch paſſende alphabetiſche Beziehungen ihr ſchnelles Auffinden zu vermitteln.

Manches Geſetz endlich behandelt im Urterte mehrere heterogene Gegenſtände (wie z. B. das kaiſ. Patent vom 6. September 1850, welches die Gebühren von Karten, Kalendern, ausländiſchen Zeitſchriften und Ankündigungen umfaßt), in einem ſo engen Zuſammenhange, daß eine Trennung derſelben nach den Schlagwörtern ohne Störung des Sinnes und ohne häufige Wiederholungen nicht möglich war; in einem ſolchen Falle wurde das betreffende Geſetz nach ſeinem ganzen Wortlaute am paſſendſten Orte oder doch nach dem alphabetiſch vorangehenden Anfangsbuchſtaben eines der darin behandelten

Digitized by Google

Objekte eingereicht, zugleich aber bei allen Anfangsbuchstaben und Schlagwörtern der übrigen Objekte citirt.

Daß einige inzwischen außer Wirksamkeit gesetzte Vorschriften, wie z. B. die Instruction für die mit der Einführung der Stämpelmarken aufgelassenen Stämpelämter vom 30. September 1850, hier dennoch aufgenommen wurden, geschah theils wegen ihrer nahen Beziehung zu den neueren dießfälligen Normen, theils weil manche darin enthaltenen Principien noch fortan Geltung haben dürften, in welcher Beziehung dem eigenen Urtheile des praktischen Geschäftmannes nicht vorgegriffen werden wollte; übrigens können derlei abolirte Vorschriften wenigstens als gesetzgeschichtliche Notizen in einem Gesetz-Lexicon immerhin noch am Platze sein, zumal, wenn die Abrogirung derselben am gehörigen Orte angedeutet erscheint.

Da auch noch die während des Druckes neu erschienenen Gebühren-Vorschriften aufgenommen und am passenden Orte eingeschaltet worden sind, so wurde, um hiedurch die Current-Numerirung nicht zu unterbrechen, das nothwendige Auskunftsmittel gewählt, die auf diese Weise eingeschobenen Gesetze mit der nächst vorangehenden Numer und der Unterbezeichnung mit lit. a. b. c. &c. zu versehen.

Sollte meiner vorliegenden Arbeit eine günstige Aufnahme zu Theil werden, so verpflichte ich mich, um die fernere Brauchbarkeit dieses Sammelwerkes zu erhalten, und den schon jetzt mehrseitig kundgegebenen Wünschen nachzukommen, zu der Lieferung eines alphabetischen Nachtrages der weiter erscheinenden Gebühren-Gesetze in angemessenen Zeitabschnitten.

Teschen am 31. Mai 1855.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Vorkommende Abkürzungen:

a. b. G. B. anstatt allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. G. O. — allgemeine Gerichtsordnung.
Ah. P. — Allerhöchstes Patent.
Art. — Artikel.
böhm. — böhmische.
C. T. A. — Central-Taramt.
C. V. — Cirkular-Verordnung.
D. — Dekret.
D. d. F. M. — Dekret des Finanzministeriums.
E. — Erlaß.
E. d. F. M. — Erlaß des Finanzministeriums.
Fnz. B. — Finanz-Behörde.
Fnz. Bz. B. — Finanz-Bezirksbehörde.
Fnz. L. Bn. — Finanz-Landesbehörden.
Fnz. L. D., Fnz. L. Dn. — Finanz-Landesdirektion, Finanz-Landesdirektionen.
F. M. — Finanzministerium.
F. M. D. — Finanzministerial-Dekret.
F. M. E. — Finanzministerial-Erlaß.
F M. V. — Finanzministerial-Verordnung.
F. O. D. — Finanz-Oberdirektion.
form. Gbhdg. — formelle Geschäftsbehandlung.
F. P., F. Pn. — Finanz-Präfektur, Finanz-Präfekturen.
gal. — galicische.
G. G., G Ge. — Gebührengesetz, Gebührengesetze.
G. P., G. Pe. — Gebührenpatent, Gebührenpatente.
J. M. D. — Justizministerial-Dekret.
J. M. E. — Justizministerial-Erlaß.
J. M. V. — Justizministerial-Verordnung.
Kdm. P., Kdm. Pe. — Kundmachungspatent, Kundmachungspatente.
K. G. V., K. G. Vn. — Kameralgefällen-Verwaltung, Kameralgefällen-Verwaltungen.
Kgs. M. — Kriegsministerium.
k. P. — kaiserliches Patent.
M. d. C. u U. — Ministerium des Cultus und Unterrichtes.
Mld. — Mailand.
Mont. Aug. — Montanistische Angelegenheiten.
m. s. — mährisch-schlesisch.
N. — Note.

Digitized by Google

M. d. F. M.	anſtatt	Note des Finanzminiſteriums.
n. ö.	—	nieder-öſterreichiſch.
Nr.	—	Numer.
o. ö.	—	ober-öſterreichiſch.
ö.	—	öſterreichiſch.
R. G. B.	—	Reichsgeſetzblatt.
St. A.	—	Steueramt.
St. Inſp.	—	Steuer-Inſpektor.
St. M. O	—	Staats-Monopols-Ordnung.
ſtrm.	—	ſteiermärkiſch.
T.	—	Tarif.
tir.	—	tiroliſch.
T. M. O.	—	Tabak-Monopols-Ordnung.
T. P.	—	Tarifpoſt.
T. u. St. Hbg.	—	Tabak und Stämpel-Hofbuchhaltung.
Ulf. Sch.	—	Umlaufſchreiben.
V. B.	—	Verordnungsblatt.
Vdg.	—	Venedig.
V. d. F. M.	—	Verordnung des Finanzminiſteriums.
V. d. H. M.	—	Verordnung des Handelsminiſteriums.
V. d. J. M.	—	Verordnung des Juſtizminiſteriums.
Wſg.	—	Weiſung.
Z.	—	Zahl.
Z. O.	—	Zollordnung.
Z. u. St. M. O.	—	Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Digitized by Google

Litt. A.

Abfahrts-Gelder sind als öffentliche Abgaben gebührfrei; s. Abgaben.

Abfallbringung eines in dem Register der gebührenpflichtigen Acte eingetragenen Objectes; wem das Erkenntniß hierüber zustehe, und was mit der betreffenden Rechtsurkunde vorzukehren sei, s. den F. M. E. v. 31. August 1853 Z. 28122|2300 Nr. 518 bei dem Art.: „Form. Gbhdg."

Abfertigung einer Person aus einer Gemeinschaft mit einem Depositt der übrigen Theilnehmer, s. die V. des F. M. v. 2. Februar 1854 Z. 50843|4040 Nr. 225. bei dem Art. „Depositen."

Abfertigung aus einer gemeinschaftlichen Waisenkassa, s. das F. M. D. v. 17. April 1853 Z. 4637 Nr. 748 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen"; die V. d. F. M. v. 18. Juli 1853 Z. 21220 (J. M. D. v. 10. August 1853 Z. 12093) Nr. 222 und F. M. E. v. 3. Okt. 1853 Z. 13448 Nr. 223 bei dem Art. „Depositen."

Abfertigungen an Pflegebefohlene aus gemeinschaftlichen Waisenkassen in sichergestellten Capitalien; Umschreibung derselben in den öffentlichen Büchern auf den Namen des Pflegebefohlenen, s. V. d. M. der Justiz und der Finanzen v. 16. November 1850 R. G. B. CLI. 448 Nr. 368 bei dem Art. „Eintragungen."

1. **Abfindungsverträge** T. P. 1. welche über die Einrichtung öffentlicher Abgaben für Staats- oder Gemeinde-Erfordernisse zwischen der Steuerverwaltung oder dem Pächter der Einhebung und dem Steuerpflichtigen geschlossen werden, sind unbedingt gebührenfrei.

2. Es ist kein Grund vorhanden, den Begriff eines Abfindungsvertrages von welchen die T. P. 1 des Gesetzes v. 9. Februar 1850 handelt, auf jene Abfindungsverträge zu beschränken, wodurch jede Uiberwachung des Steuerpflichtigen entbehrlich wird. Es gehören darunter vielmehr alle Verträge, sowohl über die Höhe der zu ent-

Digitized by

richtenden Steuer, als die Art des Verfahrens, wodurch zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung im Wege des freien Uibereinkommens etwas festgestellt wird, was ohne dasselbe nicht in demselben Maße oder in derselben Art gefordert werden könnte. Hiernach unterliegt es keinem Anstande, Betriebspläne, welche ihrer Natur nach Abfindungsanbote sind, und welche auch als Eingaben um Bewilligung gesetzlich gestatteter Steuerermäßigungen unter die T. P. 44, g begriffen werden können, stämpelfrei zu behandeln. V. d. F. M. v. 7. November 1850 Z. 33085|2238 an die gal. Fnz. L. D. S. auch die V. des F. M. v. 23. März 1852 Z. 10257|688 Nro. 772 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen" §§. 20 und 69 der G. G., Nr. 869 und 743 bezüglich der Stämpelpflicht von derlei Verträgen. S. auch bei dem Art. „Eingaben" die V. d. F. M. v. 7. Nov. 1850 Z. 33085|2238 Nr. 282.

Abfindungsverträge anderer Art unterliegen der wandelbaren Gebühr nach Skala II.

Abfuhr der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren, s. hierüber den Art. „Form. Gbhdg."

Abfuhrsbögen, welche zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, welchem Rechnung gelegt wird, gewechselt werden; sind nach T. P. 83 (Art. Rechnungen) zu behandeln, daher stämpelfrei.

Abfuhrsbögen, welche als Rechtsurkunden gelten, und sohin neue Rechtsverhältnisse begründen, sind dagegen gebührenpflichtig. Ist der Abfuhrsbogen Gegenstand des Rechtsstreites, so unterliegt er der fixen Gebühr pr 15 kr.; erscheint er nur als Beilage, so unterliegt er der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

3. **Abfuhrsscheine** über Militär-Befreiungs-Taxen. Uiber die in Anregung gebrachte Gebühren-Behandlung der Abfuhrsscheine über die von einem Militärpflichtigen zum Behufe der Befreiung von der Militärstellnng auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern v. 23. Dezember 1849 (R. G B. v. Jahre 1850 IV. St. Nr. 5, Absatz 2 und 3) bei einer öffentlichen Casse erlegte Taxe, wird folgendes bedeutet: Empfangsbestätigungen öffentlicher Kassen über öffentliche Leistungen an den Staat sind nach dem §. 1 des G. G. und T. P. 7. 2. weil sie Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden, nicht sind, als solche kein Gegenstand der durch das gedachte Gesetz angeordneten Abgabe. Diese Bestimmung findet auch auf die in Rede stehenden Abfuhrs-

Digitized by Google

scheine, als Empfangsbestätigungen über Taxen, durch welche nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern v. 23. Dezember 1849 der allg. Militärdienstpflicht Genüge geleistet werden kann, Anwendung. V. d. F M. v. 7. Dezember 1852 Z. 44808|3084 an sämmtliche Fnz. L. Bn.

Abgaben, (öffentliche), die Eingaben, Protokolle, Urkunden in den die Abgaben selbst angehenden Verhandlungen, sind nach den T. P. 44, q r, 79 und 102, b. d gebührenfrei. Beschwerden und Rekurse gegen die Bescheide über solche Eingaben unterliegen dagegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen Urkunden, welche zu dem Zwecke beigebracht werden müssen, damit im Grunde derselben die Auferlegung, Bemessung oder Aufhebung einer Abgabe, oder damit die Einstellung, Unterbrechung oder Zufristung der Abgabe oder Leistung erfolge, sind bedingt gebührenfrei; s. T. P. 102, d.

Abgaben oder andere Leistungen für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, die Empfangsbestätigungen über die Vergütungen für solche Leistungen sind nach T. P. 48, g unbedingt gebührenfrei. In wiefern Pächtern der Einhebung direkter oder indirekter Abgaben die persönliche Befreiung zukommt, s. die T. P. 75 q.

In wiefern öffentliche Abgaben, welche auf einer unbeweglichen Sache haften, bei der Werthsbestimmung in Abzug zu bringen seien, s. den §. 56 der Geb. Pat. Nr. 1155 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Abgabs-Recepisse, s. Postabgabs-Recepisse.

Abhandlungen, s. Verlassenschaftsabhandlungen.

Abhandlungsacten-Mittheilung von Seite der Gerichte an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt; s. die Vdg. der Wiener Fnz. L. D. vom 31. Dezember 1852 Z. 21915|2416 Nr. 100 bei dem Art „Anzeigen und Mittheilungen." S. auch die F. M. Erlässe v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 1110 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Abhandlungs-Ausweise, s. Nachlaßausweise, Nr. 1108 bis 1115; bei dem Art.: „Vermögensübertragungen."

Abhandlungs-Behörde, Vorsichten derselben wegen Sicherstellung und Einbringung der Verlassenschaftsgebühren, s. die Art. „Anzeigen und Mittheilungen, Vermögensübertragungen von Todeswegen" und „Werthsausmittlung"; Obliegenheiten derselben bezüglich der Nachweisung des Nachlasses, s. den §. 46 der Geb. P[illegible] 1108 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Digitized by Google

4. Abhandlungskosten. Es ist nicht zulässig, die Abhandlungskosten, die Kosten der Inventur, Schätzung, Versteigerung, die Kosten der Aufbewahrung des Nachlasses u.s.w. vor der Bemessung der Gebühr abzuziehen, weil sie unter die von dem Nachlasse als solchem zu entrichtenden Gebühren zu rechnen sind. Nur solche Abgaben oder Gebühren, welche der Erblasser zu leisten schuldig war, und welche hinter ihm rückständig verblieben, sind unter die Passiven des Nachlasses zu zählen; s. Auszug aus der V. des F. M. v. 15. Dezember 1852 Z. 40332/2743 an alle Fnz. L. Dn.

Ablassung vom weiteren Streitverfahren über das Geständniß des Gegners, s. T. P. 4. Nr. 15 u. 454.

Ablieferung der gewonnenen Gold- und Silber-Geschicke an die Aerarial-Einlösung, die dießfälligen Empfangsbestätigungen sind gebührenfrei; s. die V. des F. M. v. 27. Dezember 1851 Z. 38330/1649 Nr. 422. bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Ablieferung des Tabaks, bezüglich der dießfälligen Eingaben, s. die V. des F. M. v. 10. April 1851 Z. 10930/990 Nr. 265 bei dem Art. „Eingaben."

Ablösung der Urbarial-Rechte und Lasten, s. Grundentlastungs-Angelegenheiten.

Ablösung der Holz- und Forstprodukten-Bezugsrechte, des Waiderechtes der Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte, s. das kais. Pat. v. 5. Juli 1853 Nr. 621 ebendaselbst.

Ablösungs-Verträge über Schuldforderungen sind wie Cessionen zu behandeln; hinsichtlich anderer Rechte wie Käufe und Verkäufe.

Ablösungs-Verträge über Urbarial-Lasten und Giebigkeiten sind so wie Verhandlungsacte hierüber stämpelfrei. S. Grundentlastungs-Angelegenheiten.

Abonnements-Büchel, Karten oder Scheine sind nach T. P. 102 o, bedingt gebührenfrei, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, in welchem letzteren Falle sie dem Beilagenstämpel von 6 kr. pr. Bogen unterliegen.

Abrechnung des verwendeten Stämpels oder des bereits unmittelbar entrichteten Betrages von der unmittelbaren Gebühr; s. die F. M. Vn. v. 30. Mai 1850 Z. 15400/974 Nr. 515, 7. November 1850 Z. 32773/2215 Nr. 545, 1. Mai 1852 Z. 12877/883 Nr. 547 und v. 2. August 1852 Z. 23976/1608 Nr. 954 bei den Art. „Form.

Digitized by Google

Gbhdg., Gebühren-Abrechnung, Uibertretungen und Stämpelabgabe;" §. 28 der G. Ge. Nr. 851.

Abrechnung des wirklich entrichteten Stämpels oder Gebührenbetrages vor der Bemessung der erhöhten Gebühr, s. die F. M. Vn. v. 23. September 1850 Z. 27581|1737 Nr. 946, 4. Februar 1851 Z. 2181|189 Nr. 952, 29. März 1851 Z. 7663|705 Nr. 953 und 8. Juni 1851 Z. 17490|258 Nr. 953 und §§. 48 und 80 Nr. 476 und 942 der G. Ge. bei den Art. „Form. Gbhdg. und Uibertretungen." S. auch die §§. 76, 79 und 80 der G. Pe. Nr. 917, 941 und 942 bei den Art. „Stämpelabgabe und Uibertretungen."

Abrechnung der entrichteten Urtheilsgebühren s. den §. 63 der G. Pe. Nr. 1049 bei dem Art. „Urtheile."

Abrechnung der mehrentrichteten Gebühr bei wechselgerichtlichen Zahlungsauflagen, s. E. des F. M. v. 4. August 1851 Z. 24550|760 R. G. B. LV. 198 Nr. 1030, bei demselben Art.

5. Abrechnung der nach älteren Gesetzen entrichteten Stämpelgebühr bei Eintragungen. Eine Rücksichtname auf die für das Rechtsgeschäft nach den früheren Stämpelvorschriften entrichtete Stämpelgebühr ist in Fällen, in welchen es sich nur um die Eintragungsgebühr handelt, durch das Gesetz nicht gestattet; s. die V. d. F. M. v. 25. September 1853 Z. 31211|2563.

Abschätzungen s. Befunde.

Abschätzungs-Protokolle unterliegen nach T. P. 79, b und c der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, in Streitsachen, deren Werth 50 fl. nicht übersteigt, aber bloß der fixen Gebühr pr 6 kr. von jedem Bogen.

Abschiede. Urkunden über die Aufhebung des Dienstverbandes von Personen, die im Privatdienste gestanden sind, sind wie Zeugnisse anzusehen, sie unterliegen daher für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, der fixen Gebühr pr. 6 kr., für alle andern Personen pr. 15 kr. von jedem Bogen; s. T. P 116, a, b; in andern Fällen sind sie als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i, zu behandeln, daher stämpelfrei.

Abschlagsposten, was darunter beim Nachlasse eines Verstorbenen zu verstehen sei; s. die F. M. V. v. 15. Dezember 1852 Z. 40332|2743 Nr. 1086 bei dem Art. „Vermögensübertragungen" s. auch den F. M. E. v. 23. März 1852 Nr. 1110 ebendaselbst. (Ausweisung der Abschlagsposten.)

Digitized by

Abschlagsposten bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. die kais. V. vom 19. März 1853 R. G. B. XVII. 53. Nr 1101 und §. 57 der G. Pe. Nr. 1097 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Abschlagsposten bei Vermögensübertragungen in Folge einer Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, s. die V. d. F. M. v. 15. Dezember 1852 Z. 40332|2743 Nr. 1086 bei demselben Artikel.

Abschlagsposten des Nachlasses bei einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall, s die V. d. F. M. v. 23. März 1854 Z. 7095|547 Nr 249 bei dem Art. „Ehepakten"

Abschlagsposten bei Erbschaften; wie mit hypothecirten nnd nicht hypothecirten Schuldforderungen, welche auf einer Erbschaft haften, zu verfahren sei; s. die V. d. F. M. v. 18. Jänner 1855 Z. 39023|3165 Nr. 1102 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Abschlagszahlungen s Theilzahlungs-Quittungen; sie unterliegen nach dem Werthe oder Geldbetrage der wandelbaren Gebühr Skala II; wird die Abschlagungszahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft, z. B. in einem Kaufvertrage bestätiget, so ist hiefür keine abgesonderte Gebühr zu entrichten. S. Theilzahlungen.

Abschlagung des verwendeten Stämpels von der unmittelbaren Gebühr, in wieferne dieselbe stattfinde; s. die V. d. F. M. v. 29. März 1851 Z. 7663|705 Nr. 953 bei dem Art. „Uibertretungen;" s. auch Abrechnung.

Abschreibung der Gebühr im Falle der Uneinbringlichkeit, s. F. M. V. v. 29. November 1850 Z. 35530|2420 Nr. 1114 bei dem Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen."

Abschreibung von Gebühren, wie die dießfälligen Eingaben zu behandeln seien, s. den Art „Eingaben."

Abschreibung einer bereits vorgeschriebenen Gebühr; s. d. F. M. V. v. 29. April 1851 Z. 12605|1138 Nr. 162 bei dem Art. „Beschwerden."

Abschreibung von Gebühren bis 30 kr, welche von im Auslande befindlichen Personen hereingebracht werden sollen, s. V. d F. M. v. 23. Juli 1853 Z. 25796|2122 Nr. 513 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Abschreibung aus den öffentlichen Büchern ist gebührenfrei, s. Löschung, T. P. C. 45 Nr. 312.

Abschreibung eines gebührenpflichtigen Actes, oder der davon bemessenen Gebühr, s. die V. d. F. M. v. 31. August 1854 Z. 38851|3154 Nr. 512 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Digitized by Google

Abschreibung der Gebühr von Ehepakten im Falle des Nichtzustandekommens der Ehe; s. die V. d. F. M. v. 11. Juli 1854 Z. 28235|2352 Nr. 251 bei dem Art. „Ehepakten."

Abschreibung der Urtheilsgebühren, wann dieselbe stattfinde; s. die V. d. F. M. v. 1. Dezember 1853 Z. 370603|030 Nr. 1054 bei dem Art. „Urtheile und Erkenntnisse."

Abschreibung der Gebühren, s. F. M. V. v. 25. April 1853 Z. 6995|574 Nr. 269 und 281 bei dem Art. „Eingaben;" T. P. 45, E Nr. 312 bei dem Art. „Eintragungen;" F. M. E. v. 12. März 1850 Z. 3122, §. 6 und 10 des Unterrichtes, Nr. 481 (F. M. V. v. 24. August 1850 Z. 22471|1441 Nr. 1183) und vom 19. November 1851 Z 38498|1661 Nr. 516; F. M. E. v. 8. Februar 1852 Z. 3028|210 Nr. 1131 und §§. 13 14 und 18 des Unterrichts über die formelle Geschäftsbehandlung; §§. 11 und 15 der Bestimmungen zu dem Unterrichte Nr. 492 und 495, F. M. E. v. 3 Mai 2850 Z. 5766 Nr. 514, v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr 492, v. 9. Februar 1854 Z. 49526|3955 Nr. 533 und v. 31. August 1854 Z. 38851|3154 Nr. 512 bei den Art. „Formelle Geschäftsbehandlung, Verträge und Werthausmittlung; F M. E. v. 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572 bei dem Art „Gebühren-Aequivalent;" F. M. V. v. 3. Mai 1850 Z. 5766, a Nr. 581 und T. P. 106 C, d. bb. des G. G. v. 2. August 1850 bei dem Art. „Gebührennachlaß;" F. M E. v. 23 September 1850 Z. 27581|1737 Nr. 946 und 4. Februar 1851 Z 2181|189 Nr. 952 bei dem Art. „Uibertretungen;" §. 63 Nr 1049, T. P 103 Anmerkung 2 Nr. 1023 und F. M. E. v. 4. August 1851 Z. 24550|760 Nr. 1030 bei dem Art. „Urtheile."

6. Abschriften. T. P. 2.

Abschriften

a) ämtliche, einfache, d i. nicht vidimirte, unterliegen der firen Gebühr von 15 kr. von jedem Bogen.

b) ämtliche vidimirte von jedem Bogen 30 kr.

7. Die zu den Abschriften von Zeugenverhören und Kunstbefunden im civilgerichtlichen Verfahren erforderlichen Stämpelbögen müssen von den die Abschriften begehrenden Parteien bei der Bestellung beigebracht werden. S. §. 3 des J. M. E. v. 16. Dezember 1851 wirksam für Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradiska und Istrien, Tyrol und Voralberg, Dalmatien, das lombardisch-venetianische Königreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und die

Digitized by Google

Bukowina. R. G. B. LXXIII 258. Abschriften der zu Protokoll gegebenen Appellations-Anmeldungen zur Verständigung der Gegenpartei, s. die V. d. F M. v. 10. September 1852 Z. 30867|2082 Nr. 795 bei dem Art. „Protokolle."

(T. P. 2.) c) nicht ämtliche, vidimirte, d. i. von den Parteien selbst verfaßte, jedoch ämtlich oder von Notaren vidimirte Abschriften: von jedem Bogen 15 kr.

8. Der Grund aus welchem man in dem Gesetze vom 9. Februar 1850 die Gebühr für vidimirte Abschriften, welche die Parteien selbst verfaßt haben, mit 15 kr., und für jene, welche ämtlich verfaßt wurden, mit 30 kr. festgesetzt hat, ist offenbar der, daß durch letztere Gebühr zugleich eine Entschädigung für die ämtliche Mühewaltung der Abschriftbesorgung geleistet werden soll. Nachdem aber bei den Notaren der Fall nicht eintritt, (weil sie keine Gehalte beziehen, und für ihre geleisteten Dienste unmittelbar von den Parteien durch Tarentrichtung die Vergütung erhalten) eine solche Entschädigung für den Staatsschatz ansprechen zu können, so kann auch für jene vidimirten Abschriften, welche die Notare selbst verfassen, nur der Stämpel von 15 kr., nnd nicht jener von 30 kr. für den Bogen angesprochen werden. F. M. E. v. 6. Dezember 1850 Z. 36070|2475 an die F. L. Dn. für das Küstenland und Dalmatien, dann für Mähren und Schlesien.

Bezüglich der Transumta und der von den locis credibilibus beglaubigten Abschriften s. den F. M. E. v. 17. Juli 1851. Z. 23358|679 Nr 708 bei dem Art. „loca credibilia autentica."

9. Die authentischen Ausfertigungen der Notare und die hinauszugebenden Abschriften unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für jeden Bogen; derselbe Stämpel wird auch für die gleichnamigen Ausfertigungen der Notariatsarchive bestimmt. S. die V. d. J. und F. M. vom 2. April 1852, wirksam für alle Kronländer, in welchen die Notariats-Ordnung vom 29. September 1850 Nr. 366. R. G B. gilt, dann für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, R. G. B. XXIII. 86, s. auch den E. d. F. M. v. 14. April 1852. Z. 12427|846, Nr. 797 bei dem Art. „Protokolle."

(T. P. 2) d) Ämtliche und nicht ämtliche, von demjenigen, gegen welchen die Urkunde beweisen soll, selbst vidimirte Abschriften sind wie Original-Urkunden zu behandeln;

e) von andern Privat-Personen vidimirte Abschriften sind wie Zeugnisse anzusehen.

Digitized by Google

f) Abschriften und Auszüge aus den inländischen Catastral-Vermessungs-Protokollen zum außerämtlichen Gebrauche oder zum Gebrauche für die Festsetzung oder eine aus den Vorschriften angesprochene Ermäßigung oder Zufristung einer öffentlichen Abgabe sind bedingt gebührenfrei; außerdem unterliegen sie der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Anmerkung. 1) Die von Parteien selbst verfaßten Abschriften sind nur dann Gegenstand der Gebührenentrichtung, wenn sie von ihnen als Beilagen einer stämpelpflichtigen Eingabe oder eines stämpelpflichtigen Protokolles beigebracht werden, und unterliegen sodann dem Beilagenstämpel. Sollten jedoch einfache oder auch vidimirte Abschriften von bedingt befreiten oder im Auslande oder im gebührenfreien Innlande ausgefertigten Urkunden als Beilagen beigebracht werden, so ist denselben vorläufig die ämtliche Bestätigung beifügen zu lassen, daß das Original wegen des ämtlichen Gebrauches mit dem vorschriftsmäßigen Stämpel versehen wurde, wozu sowohl die Einreichungsprotokolle als die Expedite unter Beobachtung der im fünften Absatze dieser Anmerkung gegebenen Verpflichtung nach genommer Einsicht in das Original berechtigt sind. Diese Bestätigung ist gebührenfrei. Kann die Partei das Original nicht beibringen, oder unterzieht sie die Abschrift dieser Bestätigung nicht, so ist für die Abschrft jene Gebühr zu entrichten, welcher das Original unterliegt.

2) Die ämtlichen Ausfertigungen, in deren Inhalt die Abschrift oder der Auszug einer Rechtsurkunde, eines Zeugnisses oder einer Schrift, von welcher der Partei freisteht, ämtliche Abschrift zu nehmen, zu ihrer Verständigung oder Darnachachtung aufgenommen wird, unterliegen der unter T. P 2. b. festgesetzten Gebühr, wie z. B. Vergleichs-, Vertrags-Intimationen. Den Abschriften, welche von den Gerichten den Parteien, auch ohne daß sie dieselben bestellt haben, zudekretirt werden kommt nur dann die Gebührenfreiheit zu, wenn

Digitized by Google

entweder die Verhandlung von Amtswegen zu pflegen ist, oder die Person, welcher sie zugestellt werden, die Gebührenfreiheit oder Vormerkung genießt.

10. Nach der Anmerkung 2 zur T. P. 2 des G. G. v. 9. Februar 1850 unterliegen die ämtlichen Ausfertigungen, in deren Inhalt die Abschrift oder der Auszug einer Rechtsurkunde, eines Zeugnisses oder einer Schrift, von welcher der Partei freisteht, ämtliche Abschrift zu nehmen, zu ihrer Verständigung oder Darnachachtung aufgenommen wird, der in der bezogenen T. P. 2 lit. b. festgesetzten Gebühr, und es kommt den Abschriften, welche von den Gerichten den Parteien, auch ohne daß sie dieselben bestellt haben, zudekretirt werden, die Gebührenfreiheit nur dann zu, wenn entweder die Verhandlung von Amtswegen zu pflegen ist, oder die Person, welcher sie zugestellt werden, die Gebührenfreiheit oder Vormerkung genießt. Wird nun diese gesetzliche Bestimmung auf den §. 34 der mit dem Gubernial-Cirkular v. 8. Feb. 1848 Z. 2099 kundgemachten Vorschrift über das summarische Gerichtsverfahren angewendet, dem zu Folge in dem Falle, als nach dem geschlossenen Verfahren sogleich entweder unbedingt, oder durch Zulassung eines Eides entschieden werden kann, ein Urtheil auszufertigen, und beiden Theilen zuzustellen ist, mit dem Urtheile aber zugleich dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen die Entscheidungsgründe einzuhändigen sind; und wird in Betrachtung gezogen, daß zwar die Hinausgabe der Beweggründe gleichzeitig mit dem Urtheile von Amtswegen erfolgen, das Urtheil dagegen nach der nicht abgeänderten Vorschrift der a. G. O. für sich allein vollständig auszufertigen ist, und wenn dies geschehen, es in rechtlicher Beziehung keinen Unterschied macht, ob die Gründe desselben dann entweder hinter dem Urtheile auf demselben Bogen, oder auf einem abgesonderten Bogen ausgefertigt werden: so folgt daraus, daß das Urtheil für sich, so wie die Hinausgabe der Entscheidungsgründe ebenfalls für sich einen stempelpflichtigen Akt bilden, und bei dem Umstande als nach §. 6. der Vorschrift über das summarische Verfahren dieses im Grunde eines Uibereinkommens beider Theile gepflogen werden kann, also die ganze Verhandlung nicht immer von Amtswegen eingeleitet wird, — dem oben citirten Gesetze in allen Fällen, Genüge geleistet werden muß, in welchen nicht die in der Anmerkung 2 zur T. P. 2. enthaltene oben ebenfalls berührte Ausnahme Platz greift. Nachdem es nun nach der unterm 28. November 1850 Z. 14238|446 mitgetheilten Anzeige der

Digitized by Google

Hradischer Caal-Bez.-Verwaltung den Anschein hat, daß die Gerichte auf Grund der Anordnung des §. 34 des summarischen Gerichtsverfahrens: daß die Entscheidungsgründe hinaus gegeben werden müssen, in allen Fällen ohne Unterschied die Gebührenfreiheit eintreten lassen; so gibt man sich die Ehre, Ein Hochlöbliches k. k. m. schles. Oberlandes-Gericht mit Beziehung auf die geehrte Eröffnung v. 12. Dezember 1850 Z. 9414 zu ersuchen, die unterstehenden Gerichte auf den dargestellten Unterschied gefälligst aufmerksam machen zu wollen R. d m schl. F. L D. vom 8. Jänner 1851 Z 18078|680.

11. Nach der 2. Anmerkung der T. P. 2. des G. G. v. 9. Feb. 1850 unterliegen Abschriften, welche von den Gerichten den Parteien hinausgegeben werden, auch ohne daß sie dieselben bestellt haben, welcher Fall insbesondere bei den Beweggründen zu den Urtheilen im summarischen Verfahren eintritt, der Gebühr, ausgenommen, wenn die Verhandlung von Amtswegen zu pflegen ist, oder wenn die Person, welcher sie zugestellt werden, die Gebührenfreiheit genießt. Aus diesem Grunde hat die T. P. 2. b. auch auf die im summarischen Verfahren den Parteien von Amtswegen hinausgegebenen Beweggründe um so mehr Anwendung, als auch bei dieser Art des Streitsverfahrens eine Bemüssigung zum Empfange der gedachten Beweggründe in Abschrift nicht besteht, sondern den Parteien es frei steht auf die Zustellung der Entscheidungsgründe zu verzichten, und diese im Falle einer solchen ausdrücklichen Verzichtleistung zu unterbleiben hat. V. d. F. M. v. 2. September 1852 Z. 31661|2149.

(T. P. 2) 3. Abschriften mehrerer Urkunden dürfen nur dann unter Einem Stämpel geschrieben und mehrere unter Einem Stämpel geschriebene nur dann vidimirt werden, wenn der Stämpel dem Betrage aller Gebühren entspricht, welche zu entrichten gewesen wären, falls die Abschriften nicht auf einem und demselben Bogen vereinigt worden wären. Als mehrere Urkunden sind in dieser Beziehung nicht nur jene nicht anzusehen, welche das Gesetz §. 34 (Nr. 879) als Bestandtheile einer Urkunde erklärt, sondern auch jene Beilagen einer Urkunde, welche mit ihr ein Ganzes bilden, wie die Beilagen (inserti) einer Notariats-Urkunde.

4) Ämtliche einfache und vidimirte Abschriften, welche von Amtswegen und zu Amtszwecken, oder von einer Person, welcher die Gebührenfreiheit oder Vor-

Digitized by Google

merkung zu Statten kommt, gefordert, und aus diesen Gründen ungestämpelt ausgefertigt wurden, dürfen zu einem andern Gebrauche, als zu dem befreiten nicht verwendet, noch an eine nicht befreite Person überlassen werden. Die Uibertretung dieses Verbotes wird als Gefälls-Verkürzung behandelt.

Uiber Abschriften von Notariatsurkunden, welche zum Behufe der Ablösung von Grundstücken für die k. k. Staatseisenbahnen hinausgegeben werden, s. die V. d. F. M. v. 19. November 1851 Z. 37710|1613 Nro. 737 bei dem Art. „Notare."

Bezüglich vidimirter Urkunden-Abschriften zum Behufe der Gebührenbemessung s. den §. 43 des G. P. v. 2. August 1850 Nr. 78 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen", V. d. F. M. v. 30. Mai 1850 Z. 14988|959 Nr. 83 und V. d. F. M. v. 23. März 1852. R. G. B. Z. 82 und 83 Nr. 104.

Bezüglich der Abschriften in Tabularangelegenheiten für das Grundbuchs- und Steueramt, s. die k. V. vom 16. März 1851, R. B. G. XVIII. 67 Nr. 385 bei dem Art. Eintragungen; s. auch d. V. d. F. M. v. 17. Oktb. 1851 Z. 34308|1383 Nro. 990. bei dem Art. „Uibertretungen."

12. Zur Anwendung des G. G v. 9 Februar 1850 stellt sich die Erlassung einer eigenen Vorschrift auf das gerichtliche Verfahren im Krakauer Gebiete nicht als erforderlich dar. In der Sache selbst ist zwischen dem dortigen Gerichtsverfahren und jenem in den übrigen Ländern eine auf das Gebührenausmaß einwirkende Verschiedenheit nicht vorhanden. Es bestehen allerdings Verschiedenheiten in den Benennungen, die aber kein Hinderniß enthalten, den Gegenstand unter jenen Gebührensatz zu begreifen, welcher seinem Wesen entspricht. So unterliegt es keinem Anstande, die Abschriften der Satzschriften und der andern in Rechtsstreiten vorkommenden Schriften, welche anstatt der in den übrigen Kronländern vorgeschriebenen Duplicate derselben verfaßt und gegenseitig mitgetheilt werden, unter die Bestimmungen für Duplicate der Eingaben zu begreifen; s. E. d. F. M. v. 16. Mai 1850 Z. 10845|677.

(T. P. 2.) Anmerkung 5. In der Vidimirungsklausel ist die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, und insofern sie der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegt, die Gebühr, welche nach der darauf befindlichen ämtlichen Bestätigung dafür entrichtet wurde, oder daß

Digitized by Google

das Original nicht gestämpelt oder die unmittelbare Gebühr dafür nicht entrichtet worden ist, zu bemerken. War die Urkunde oder Schrift, deren Abschrift vidimirt ist, ursprünglich gebührenpflichtig, ohne daß dieser Verpflichtung Genüge geleistet wurde, so ist weiter zu bemerken, daß hinsichtlich der Uebertretung der Befund aufgenommen, und wohin er geleitet wurde.

13. Nach dem Unterrichte über die Verpflichtungen, welche das G. G. den öffentlichen Behörden, Ämtern und Amtspersonen auferlegt, liegt gemäß §. 3 insbesondere den Beamten der Einreichs-Protokolle die Verpflichtung ob: a) darauf zu sehen, ob die ihnen zukommenden Parteieingaben, deren Duplikate und Rubriksabschriften mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen sind; b — c) Auf den als Beilagen einer stämpelpflichtigen Eingabe beigebrachten Abschriften von bedingt befreiten, oder im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Urkunden über Ansuchen der Partei die Bestätigung anzusetzen, ob und im welchen Maaße die Nachweisung beigebracht wurde, daß die Original-Urkunden wegen des ämtlichen Gebrauches der Gebührenentrichtung unterzogen worden seien (T. P. 2. Anm. 1.) — Nach §. 4 dieses Unterrichtes haben ferner jene Beamten, welchen ämtliche Ausfertigungen obliegen, bei ämtlichen Abschriften, die in den Anmerkungen 2, 3 und 4 zur T. P. 2. enthaltenen Anordnungen genau zu beobachten. Ihnen obliegt die Beobachtung der in der Anmerkung 5 zur T. P. 2 hinsichtlich der Vidimirungen enthaltenen Anordnung und die Aufnahme des Befundes bei wahrgenommenen Gefällsverkürzungen. Sie haben auf Abschriften von bedingt befreiten, oder im Auslande, oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Urkunden die Bestätigung beizusetzen, ob und in wiefern die Nachweisung, daß die Original-Urkunden wegen des ämtlichen Gebrauches der Gebührenentrichtung unterzogen wurden, beigebracht worden sei. (T. P. 2. Anm. 1). Der, die Expeditsgeschäfte besorgende Beamte ist verpflichtet, ehe solche Abschriften an die Partei zurückstellt, oder an die Registratur zur Aufbewahrung übergeben werden, diese Nachweisung von der Partei zu fordern, und wenn sie nicht geleistet wird, den Befund aufzunehmen. s. F. M. D. v. 3 Mai 1850. Z. 5824.

Abschriften, ämtliche s. auch Auszüge Nr. 129, Beweggründe der Urtheile, Bezugsbewilligungen.

Digitized by Google

Abſchriften, Auszüge aus Cataſtral-Vermeſſungs-Protokollen, ſ. den Art. „Auszüge."

Abſchriften, ämtliche, über das gemeinſchaftliche Anſuchen ſtämpelpflichtiger und ſtämpelfreier Perſonen, ſ. den §. 20 der G. Pe. Nro. 869 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Abſchriften der Rubriken, ſ. Rubriks-Abſchriften, T. P. 89 Nro. 827 — 830 ſ. auch den Art. „Uibertretungen."

Abſchriften, gerichtliche, von Protokollen genießen keine Begünſtigung; ſ. die V. d. F. M. v. 28. März 1851 Z. 9312/846 Nro. 794 bei dem Art. „Protokolle."

Abſchriften der Notare über die ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Urkunden; ſ. den Art. „Notare", insbeſondere die V. der M. d. J. u. d. F. v. 12. Juni 1853 Nro. 735.

Abſchriften von einem Wechſel, welche girirt werden; ſ. die Anm. 4 zur T. P. 113 Nr. 1145 bei dem Art. „Wechſel."

Abſchriften, auf welche und in wiefern die früheren Geſetze und Vorſchriften anzuwenden ſeien, ſ. in Kdm. Pe. vom 9. Februar und 2. Auguſt 1850 III. c. Nro. 674 und 680.

Abſentirungs-Bewilligungen ſind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. i kein Gegenſtand der Abgabe.

Abſentirungs-Geſuche unterliegen nach T. P. 43. a der fixen Gebühr pr. 15. kr. von jedem Bogen.

Abſolutorien über Rechnungen unterliegen nach T. P. 83 C. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, ſ. Rechnungs-Abſolutorien.

Abſolutorien über Studien ſind als Zeugniſſe nach T. P. 116 a, c zu behandeln, unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

14 Abſonderungs-Urkunden oder Protokolle, T. P. 3, d. i. ſolche Urkunden oder Protokolle, welche zur Auseinanderſetzung und Trennung der Eigenthumsrechte zweier oder mehrerer Perſonen in Abſicht auf die Subſtanz oder die Früchte aufgenommen werden, es mag eine Gemeinſchaft des Eigenthums unter ihnen beſtehen oder nicht, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der betheiligten Perſonen auf die Andern, oder einen Dritten nicht erfolgt, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr. Erfolgt eine Vermögensübertragung von einem Theile auf den anderen, ſo

Digitized by Google

unterliegt dieselbe der für sie nach ihrer Beschaffenheit vorgeschriebenen Abgabe.

Hieher gehören auch einverständliche Grenzbeschreibungen; s. den Art. „Beschreibungen", T. P. 24. b. Nr. 154.

15. Abstehungs-Erklärungen im Streitverfahren T. P. 4, unterliegen nach T. P. 43 a und c der fixen Gebühr pr. 15 kr. und bezüglich der Streitgegenstände bis 50 fl pr. 6 kr. von jedem Bogen; s. Eingaben.

Anmerkung. Wenn im Streitverfahren über das erfolgte Geständniß des Gegners vom weitern Verfahren abgestanden wird, ehe ein Erkenntniß in der Hauptsache geschöpft worden ist, so soll das Gericht von dieser Abstehung das Amt, welchem die Bemessung der Gebühren zusteht, in die Kenntniß setzen. Das Amt verfährt nach der unter Post-Zahl 53 für gerichtliche Erklärungen vorgezeichneten Bestimmung. (S. diese T. P. unter Nro. 452.)

Abstrafungs-Certificate sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. i kein Gegenstand der Abgabe.

Abteien unterliegen hinsichtlich ihrer unbeweglichen eine Rente gewährenden Güter dem Gebührenäquivalente; s. F. M. V. v. 30. März 1852 Z 17071 Nro 563 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Abtheilungs-Urkunden s. Absonderungs-Urkunden; sie unterliegen pr. Bogen der fixen Gebühr von 15 kr.

Abtretung der Güter an die Gläubiger. Das dießfalls gerichtlich gestellte Begehren unterliegt nach T. P. 43. a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Abtretung der Rechte behufs Abfertigung einer Person aus einer Gemeinschaft auf einen deponirten Gegenstand an die übrigen Theilnehmer, und Befriedigung des Abzufertigenden mit einem andern Deposito dieser Personen, s. die F. M. V. v. 2. Februar 1854 Z. 50843/4040 Nro. 225 bei dem Art. „Depositen."

Abtretung von Bauerngütern s. d F. M. E. v. 23. Mai 1850 Z. 14594/930 Nro. 124 bei dem Art. „Ausgedinge."

Abtretung eines Haus- und Grundbesitzes mit bestimmten Vorbehalten, z. B. der freien Wohnung, des Genußes einiger Grundstücke ꝛc.; s. denselben Art.

Abtretung des unbeweglichen Vermögens von Eltern an die Kinder, s. F. M. V. v 20. September 1850 Z. 25265/1628 Nro.

Digitized by Google

315 und 833 bei den Artikeln: „Eintragungen und Schenkungs-Urkunden."

Abtretung, lebzeitige, von Realitäten der Eltern an Eines ihrer Kinder gegen Uibernahme von Gegenleistungen und gegen zeitliche Vorbehalte; s. die Vn. d. F. M. v. 19 Jänner 1853 Z. 31645|2146 Nro. 1075 und vom 21. August 1854. Z. 34734|2855 Nro. 1076 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Abtretung des Prioritätsrechtes s. F. M. V. v. 5. Februar 1852 Z 3653|252 Nr. 374 bei dem Art. „Eintragungen."

Abtretung einer im Exekutionswege gekauften unbeweglichen Sache s. F. M. V. v. 18. Jänner 1851 Z. 38859|2712 Nr. 92 bei den Artn. „Anzeigen" und „Mittheilungen"

Abtretungen (unentgeltliche) von Rechten, s. den Art. „Schenkungsurkunden T. P. 91. B. 1. Nr. 832.

Abtretungs-Verträge s. Cessionen T. P. 32. Nr. 190

Abweislich erledigte Tabulargesuche s. die V. d. F. M. v. 25. September 1853 Z. 31211|2563 Nr. 320. bei dem Art. „Eintragungen."

Abwesende s. bezüglich der Gebührenvormerkung für dieselben den §. 29 der G. Ge. Nr 1136 und Art. „Gebührenvormerkung"; s. auch „Arme."

Die Gebührenvormerkung für Abwesende hört mit dem Erscheinen derselben auf. S. auch die Vn. d. F. M. vom 16. April 1850 Z. 4893 Nr. 1138 und v. 3. August 1851 Z. 23476|685 Nr. 1140 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren."

Abzugsposten s. Abschlagsposten.

Academien, Gesuche um Bewilligung hiezu; s. die V. d. F. M. v. 3. August 1854 Z. 32794|2712 Nr. 266 bei dem Art. „Eingaben (gebührenpflichtige)."

Acceptationen, Accepte auf Wechseln, welche gebührenfrei oder der Skala I. zugewiesen sind, sind nach T. P. 102 n unbedingt gebührenfrei; — in anderen Fällen sind sie nach T. P. 10 (Anbote) zu behandeln.

Accidentienpatent, bezüglich der unter dessen Wirksamkeit eingehobenen Tarbeträge bei Besitzveränderungen, s die V. d. F. M. v. 29. Juni 1850 Z. 10846|678 Nr. 322 bei dem Art. „Eintragungen."

Anwendung des Accidentien-Patentes auf die Eintragung von Löschungen der Kaufschillings-Reste oder der auf Abschlag des Kauf-

Digitized by Google

schillings übernommenen Schulden, wenn die Eintragung der Besitzurkunde noch zur Zeit der Wirksamkeit des Accidentien-Patentes v. Jahre 1779 erfolgte; s den F. M. E. v 14. November 1851 Z. 38195|1644 Nr. 613 bei dem Art. „Grundbuchs-Taxen."

Accord-Protokolle, in sofern sie blos Behandlungs-Protokolle im Interesse des öffentlichen Dienstes sind, und eine Rechtsurkunde in denselben nicht zu Stande gekommen ist, sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. i, gebührenfrei zu behandeln; in sofern sie aber den Abschluß eines Rechtsgeschäftes enthalten, unterliegen sie der für das Rechtsgeschäft festgesetzten Gebühr.

Accreditive sind, insofern sie Zahlungsanweisungen sind, wie diese, in sofern sie Vollmachten sind, wie letztere zu behandeln.

Accreditive, welche außer der Vollmachtsurkunde von dem Machtgeber zur Deckung gegen diesen, oder zu dem Benehmen des Bevollmächtigten dem letztern gegeben werden, sind gebührenfrei.

Acten-Einsicht, wann dieselbe zum Behufe der Gebührenbemessung begehrt werden kann, und in wiefern sie gestattet werden muß; s. die Art. „Anzeigen und Mittheilungen und form. Gbhdg."

Acten-Einsicht bei den periodischen Revisionen, s. das F. M. D. v. 3. Mai 1850 Z 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter" ꝛc.

Acten-Rotulus unterliegt nach T. P. 79. b. der fixen Gebühr pr. 15 kr; bei Streitgegenständen bis 50 fl. pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Actien sind wie Urkunden über Gesellschaftsverträge nach T. P. 55 zu behandeln.

Actien, welche in dem Wiener Börsenblatte nicht erscheinen, Werthsbestimmung derselben s den §. 51 d. G. P. Nr. 1174 bei dem Art. „Werthsausmittlung"

Actien der k. k. priv. Staatseisenbahn-Pachtgesellschaft, Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung der Stämpelgebühren für dieselben, s. d. V. d. F. M. v. 11. Mai 1855 Z. 19772|1469 Nr. 856 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Actien der Hermanitzer Papier-Erzeugungs-Gesellschaft; für dieselbe wurde die unmittelbare Entrichtung der Stämpelgebühr bewilligt, s. die F. M. V. v. 12. Dezember 1850 Z. 37246|2580 Nr. 853 bei dem Art. „Stämpelabgabe." §. 28 d. G. Ge.

Digitized by Google

Actien-Coupons sind wie Zahlungsanweisungen (T. P. 114) zu behandeln, unterliegen daher der wandelbaren Gebühr nach dem Betrage Skala II.

16. Actien-Dividenden. Es wird hiemit angeordnet, daß die Gebühren von Rechtsurkunden über die Erfolglassungen von Antheilen an dem Erträgnisse eines Gesellschafts-Vermögens (Dividenden-Anweisungen, Coupons und Quittungen) und von Zinsen-Anweisungen (Coupons) zu Privat-Darlehens-Obligationen in Hinkunft längstens binnen 8 Tagen nach der jedesmaligen Verfallszeit eines solchen Antheiles oder Zinsenbetrages nach jedem einzelnen Erträgnißantheile und der Gesammtzahl der Einlagen (Actien) und soweit es sich um ein Anlehen handelt, nach dem Zinsenbetrage jeder Obligation und der Gesammtzahl der Obligationen berechnet, von der Geschäftsleitung der Actiengesellschaft, und rücksichtlich derjenigen Person, von welcher das Anleihen gemacht wurde, bei der dem Actien-Vereine und rücksichtlich dem Schuldner bezeichneten Gefällscasse unmittelbar zu entrichten sind. Die Geschäftsleitung jedes Actien-Vereins, und rücksichtlich der Schuldner, welcher Obligationen mit Interessen-Coupons hinausgibt, hat demnach, ehe zur Hinausgabe von Anweisungen (Coupons) auf Erträgniß-Antheile, Dividenden, Zinsen geschritten wird, der Fnz Bz. B., in deren Bereiche der Actienverein oder Schuldner sich befindet, die Zahl der Actien-Einlagen und rücksichtlich Obligationen, so wie die Verfallszeit der Erträgniß-Antheile oder Zinsen, so wie jede nachträglich in der einen oder andern Beziehung vorgefallene derartige Aenderung anzuzeigen. Uiber diese Anzeige wird von der Bz. B eine Bestätigung mit Bezug auf die gefällsämtliche Vorschreibung ertheilt, in welcher die von der Geschäftsleitung des Actienvereins oder dem Schuldner gemachten Angaben wiederholt und die Gefällskasse, bei welcher die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet wird. Diese Bestätigung berechtiget zur Hinausgabe ungestämpelter Anweisungen auf Erträgniß-Antheile oder Zinsen, oder zur Bezahlung der erstern gegen ungestämpelte Quittungen. Die Verpflichtung zu der gedachten Anzeige erstreckt sich auch auf jene Actienvereine und Personen, welche Obligationen mit ungestämpelten Coupons hinausgegeben haben, selbst, wenn sie ausnahmsweise die Bewilligung zur Hinausgabe ungestämpelter Coupons schon erlangt haben, in soweit als sie dieser Anordnung noch nicht vollständig Genüge geleistet haben E. d. F. M. v. 15. Dezember 1853 Z. 42327/3408, wirksam für alle Kronländer (Cirk. der m. f. F. k. D. v 31. Dezember 1853 Z. 28606/2168.)

Digitized by Google

Actien-Gesellschaften, Beaufsichtigung derselben zur Verhütung von Stämpel-Gefälls-Verkürzungen; s. das F. M. D v. 25. Mai 1853 Z. 13304/1102 Nr 776 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Actien-Interims-Scheine oder Scheine über die theilweise geleistete Einlage zur Bildung des Gesellschaftsfondes sind wie Empfangsbestättigungen zu behandeln, unterliegen daher nach dem Betrage der Theileinlage der wandelbaren Gebühr Skala II.

Actien-Verträge s. Gesellschaftsverträge T. P. 55 Nr. 603

Activen des Nachlasses, s. den §. 57! d. G. Pe. Nr. 1097 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Activstand bei Classificationsurtheilen, s. die F. M. V. v. 27. August 1853 Z. 7092/591 Nr. 1040 und v. 14. Dezember 1853 Z. 23459/1916 Nr. 1041 bei dem Art. „Urtheile und Erkenntnisse."

Activ- und Passivstands-Verzeichnisse bei Güterabtretungen, s. Uibergabs- und Uibernahms-Urkunden T. P. 99 Nr. 939.

Adeliges Richteramt; Eingaben und ämtliche Ausfertigungen in Geschäften des adeligen Richteramtes in der Militärgränze s. F. M. E. v. 24. Oktober 1850 Z. 13398 Nr. 761 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen.

Adels-Bestättigungs, Adels-Verleihungs-Decrete, Intimationen, sind nach T. P. 7 als ämtliche Ausfertigungen zu behandeln.

Adels-Diplome, erste und erneuerte, unterliegen nach T. P. 7 g und h der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Adels-Diploms-Duplicate unterliegen als ämtliche Ausfertigungen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Adjudications-Urkunden sind an und für sich stämpelfrei; s. die V. der m. s. F. k. D. v. 3 Juni 1852 Z. 3622 Nr. 955 bei Art „Uibertretungen."

Adjutum; Gesuche um Verleihung desselben unterliegen nach T. P. 43 c. der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; die Verleihungsdekrete sind als ämtliche Ausfertigungen zu behandeln.

Administrative Protokolle und Contrakte. Nur jene Accords- und Versteigerungs-Protokolle, welche die Stelle der Contrakte

vertreten, und nur jene Verpflegs-, Lieferungs- und Pachtcontrakte sind dem Gebührenbemessungsamte zu übergeben, für welche die Stämpelgebühr nach §. 5. B. a. b. und §. 28. der G. Ge. unmittelbar einzuzahlen ist, tritt dieser Fall nicht ein, so ist nach §. 26 a der G. Ge. der Stämpel auf die im §. 27 der G. Ge. vorgezeichnete Art zu indossiren; s. T. P. 69 und 107 Nr. 704 und 1116; s. auch die V. des F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont Ang."

Adnotationen der Advokaten, s. F. M. V. v. 23. Mai 1850 Z. 14595|931 Nr. 654 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher."

Adoption. Gesuche um die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt unterliegen nach T. P. 43. a. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; die Bestätigungen der Annahme an Kindesstatt sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. i. zu behandeln.

17. Adoptions-Urkunden T P. 5. d. i. Verträge über die Annahme an Kindesstatt, (in sofern darin der angenommenen Person bloß das Recht, den Namen des Wahlvaters oder der Wahlmutter zu führen, zugestanden wird, und zwischen den Wahlältern und Wahlkindern und deren Nachkommen nur die gleichen Rechte, welche zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statthaben, bedungen werden — Patent v. 2 August 1850) — in soferne dadurch blos die durch das a. b. G. B. festgesetzten allgemeinen Rechte zwischen den Wahlältern und Wahlkindern eingeräumt werden, unterliegen von jedem Bogen der fixen Gebühr pr. 15 kr.; in sofern aber dem Wahlkinde eine Vermögensübertragung oder ein Recht auf eine Sache eingeräumt wird, sind sie nach der Beschaffenheit der Vermögensübertragung oder des eingeräumten Rechtes, wie dieses Rechtsgeschäft zu behandeln.

Adressen, wann sie gebührenpflichtig seien, s. den E. d. F. M. v. 12. Dezember 1850 Z. 33667|2278 Nr. 69 bei dem Art. „Ankündigungen."

18 Advitalitäts-Verträge T. P. 6, wodurch ein Ehegatte dem andern die Fruchtnießung seines Vermögens für den Fall des Überlebens auf die Lebensdauer einräumt, unterliegen von jedem

Digitized by Google

Bogen der fixen Gebühr pr. 15 kr. Der Fruchtgenuß selbst unterliegt erst bei dem wirklichen Anfalle der Gebühr; s. Vermögensübertragungen von Todeswegen.

Advocaten, Haftung derselben für den Stämpel der unter ihrer Mitwirkung errichteten oder ausgefertigten Urkunden oder Schriften, s. den §. 71 d. G. P. Nr. 627 bei dem Art.: Haftung für die Gebühren." — Persönliche Haftung derselben für die unmittelbare Gebühr; s. den §. 74 d. G. P. Nr. 633 bei demselben Art — Haftung derselben für die Strafen wegen Übertretungen der G. Ge., s. den § 91 der G. P. Nr. 974 bei dem Art.„ Übertretungen" Wann sie die Strafe wegen der Übertretung des G. G. zu treffen habe; s den §. 82 des G. P. vom 2. August 1850 Nr. 945 bei demselben Art.

Advocaten-Adnotationen-Bücher s die V. d. F. M. v. 23. Mai 1850 Z. 14595/931 Nr. 654 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher."

Advocaten-Ausschuß, in wieferne die Correspondenz desselben stämpelfrei sei; s. die k. Pe. v. 16. August 1849 und 24. Juli 1852 Nr. 773 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Advocaten-Gebühren Liquiditäts-Zuerkennungen von Seite des Richters oder ämtliche Ermäßigungen derselben, sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. i. stämpelfrei. Erkenntnisse auf Bezahlung derselben über ein förmliches Streitverfahren sind wie Urtheile zu behandeln.

Advocaten-Kammern genießen nach T. P. 75. r. die persönliche Befreiung; in wieferne die Correspondenz derselben stämpelfrei sei, s. die k. Pe. v. 16. August 1849 und 24. Juli 1852 Nr. 773 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Advocaten-Verpflichtungen bei Rechtsgeschäften. Die Anzeige eines gebührenpflichtigen, im gebührenpflichtigen Inlande geschlossenen Rechtsgeschäftes liegt dem Advokaten ob, wenn es unter Mitwirkung desselben geschlossen wurde; s. §. 8. der F. M. V. v. 9. Februar 1850 und §§. 44 bis 47 der G. Ge.

Advocaten-Vollmachten; bezüglich der Substitutions-Clauseln

darin s. den §. 34. der G. Pe. Nr. 879 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Advocaturs-Bewilligungen sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. g. i. zu behandeln. Gesuche um Zulassung zur Advokatur unterliegen nach T. P. 43. b der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Aeltere Gesetze, in wiefern sie noch Anwendung haben s. den Art. „frühere Gesetze."

Aemter genießen nach T. P. 75. a. die persönliche Befreiung, wenn die Verbindlichkeit, die Gebühr zu entrichten, den Staatsschatz oder einen aus dem Staatsschatze dotirten Fond selbst treffen würde. — Verpflichtungen derselben in Beziehung auf das G. G.; s. die V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen ꝛc.", s. auch den Art. „Uibertretungen."

Aemter und Amtspersonen, in wiefern die an dieselben beigebrachten Dokumente der Gewerbtreibenden stämpelpflichtig sind; s. V. d. F. M. v. 9. April 1852 Z. 11546|781 Nr. 412 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen, (befreite).

Aemter, Behörden, Verpflichtungen derselben bei Rechtsgeschäften. Denselben liegt die Anzeige eines gebührenpflichtigen, im gebührenpflichtigen Inlande bei denselben geschlossenen Rechtsgeschäftes ob; die Gerichte, Behörden und Aemter haben diese Anzeige den zu der Gebührenbemessung bestimmten Aemtern schriftlich zu erstatten, und zu diesem Behufe die Urkunden und Abschriften der ämtlichen und gerichtlichen Ausfertigungen innerhalb der vorgezeichneten Fristen zu übersenden, s. §. 8 der M. V. v. 9. Februar 1850, und §§. 23, 24, 44, 45, 46 und 47 dann T. P. 4, 53, 92 und 105 der G. Ge. bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

In wiefern dieselben die Uiberstämplung der Stämpelmarken zu vollziehen haben, s. den §. 8. der V d. F. M v. 28. März 1854 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Verpflichtung derselben zur Anzeige der bei Gelegenheit von Amtshandlungen wahrgenommenen Uibertretungen der G. Ge.; s. den §. 92 der G. Pe. Nr. 975 bei dem Art. „Uibertretungen."

Stämpelstraf-Antheile derselben s. diesen Art.

Aemtliche Ankündigungen, Auszüge oder Nachdrücke derselben in Zeitschriften, s. den Art. Ankündigungen, insbesondere den F. M. E. v. 22. Jänner 1851 Z. 1395|125 Nr. 65.

Digitized by Google

Aemtliche Aufbewahrung, die Uiberreichung einer Urkunde oder Schrift zu diesem Behufe ist nicht als ämtlicher Gebrauch anzusehen; s. den Art. „Aemtlicher Gebrauch."

19. Aemtliche Ausfertigungen einer Behörde oder eines Amtes im stämpelpflichtigen Inlande

T. P. 7 sind in der Regel gebührenfrei.

Die Gebührenpflichtigen erscheinen in dem Tarife unter folgenden Benennungen:

a) Abschriften,

b) Vidimirungen,

c) gefällsämtliche Ausfertigungen, welche jedoch durch eine besondere Kundmachung werden bezeichnet werden. —

20. Die auf den Uiberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen sind, insofern hiermit ein Zinsengenuß verbunden ist, mit Koupons oder Anweisungen auf die Zinsenbehebung verbunden Derlei Koupons sind als ämtliche Ausfertigungen nach der T. P. 7 Litt. c. des Gesetzes vom 2. August 1850 kein Gegenstand der Gebühr; s. D. d. F. M. v. 26. September 1852 Z. 26521|1776 an sämmtliche F. L. Dn. und Präfekturen.

21. Aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Stämpelbehandlung der Erlaubnißscheine zum Betriebe verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmungen, dann der Salz- Tabak- und Stämpel-Verschleißlizenzen, wird den sämmtlichen F. L Dn. im Anschlusse eine Abschrift der über diesen Gegenstand an d. k. k. F. L. D. für das Küstenland und Dalmatien erlassenen V. v. 30. Juni 1851 Z. 17089|220, zur Wissenschaft und Nachachtung übergeben.

Abschrift

eines F. M. E. an die k. k. F. L. D. für das Küstenland und Dalmatien v. 30. Juni l. J. Z. 17089|220.

Die Erlaubnißscheine zum Betriebe verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmungen und die Licenzen zum Salzverschleiße sind bloß zu öffentlichen Zwecken, nämlich zum Behufe der Gefällskontrolle eingeführt, sie sind nur eine Bedingung zur Ausübung eines Befugnisses oder einer Gerechtsame, ohne diese selbst zu ertheilen, und fallen daher nicht unter den Absatz g. sondern unter den Absatz i der T. P. 7 des G. G. v. 9. Februar 1850 Dagegen wird durch die Ausfertigung einer Stämpelpapier- oder Tabak-Verschleißlizenz von der

Digitized by Google

Gefällsbehörde das Befugniß zum Verschleiße dieser Gegenstände unmittelbar ertheilt, daher dieselben auch nach T. P. 7 g zu behandeln sind. Wird Jemand von Amtswegen als Tabak- oder Stämpel-Verschleißer bestellt, so kann die dießfällige Lizenz nicht als Befugniß, sondern nur als Auftrag angesehen werden, und fällt unter dieser Voraussetzung unter die T. P. 7 c. — Übrigens sind auch nach d. T. P. 7 g Licenzen nicht unbedingt stämpelpflichtig, sondern nur, wenn sie nebst der die Entscheidung über das eingebrachte Gesuch bekannt machenden ämtlichen Ausfertigung ausgefertigt werden; liegt kein Gesuch vor, so erscheint die Licenz als die einzige ämtliche Ausfertigung, und ist sonach nicht stämpelpflichtig, welcher Umstand jedoch zur Vermeidung späterer Anstände darauf zu bemerken sein wird. D. d. F. M. v. 12. November 1851 Z. 37588|1601 an sämmtliche F. L. Dn.; vergleiche das D. d. F. M. v. 1. Dezember 1853 Z. 7032|590 Nr. 24 und s. auch die Novellen bei dem Absatze h dieser T P.

(T P 7.) d) Heimathscheine und Reise-Urkunden,

e) Protokolle,

f) Urtheile,

g) Befähigungs-Decrete und jene besonderen Urkunden, welche nebst der die Entscheidung über das eingebrachte Gesuch bekannt machenden ämtlichen Ausfertigung über Ertheilung einer nicht auf einem Titel des bürgerlichen Rechts beruhenden Befugniß oder Gerechtsame, eines Privilegiums oder über die Anerkennung einer Befähigung von öffentlichen Behörden oder Gemeinden ausgefertigt werden; als Diplome, Privilegien-Urkunden, Patente, Licenzen, Meister- und Bürgerrechts-Urkunden, Hausierpässe u. s. w. von jedem Bogen 30 kr.

22. Die Patente arti e commercio, welche im Grunde des Gesetzes v. 13. Juni 1811 ausgefertigt werden, sind nach §§. 43 und 44 dieses Gesetzes nur zum Ausweise über die Berichtigung der durch dieses Gesetz als Bedingung für die Ausübung des Gewerbes festgesetzten Taxe gegenüber den Überwachungsorganen der Staatsverwaltung bestimmt, und fallen daher nicht unter den Absatz g, sondern i der T. P 7 des G. G. v. 9 Februar 1850. V. d. F. M. v. 8. Oktober 1851 Z. 41275|1851 an die Finanz-Präfektur in Mailand.

23. Eingaben um Verleihung des Gemeinde- oder Reichsbürgerrechtes unterliegen, nach dem sie einer höheren Stämpel-

Digitized by Google

klasse nicht ausdrücklich zugewiesen sind, dem Stämpel von 15 kr. von jedem Bogen. Wird über die Verleihung des Gemeindebürgerrechtes nebst der die Entscheidung des Gesuches enthaltenden ämtlichen Ausfertigung eine besondere Urkunde ausgefertigt, so fällt sie unter die Bestimmung der T. P. 7 g. des G. G v. 9. Februar 1850. Das Reichsbürgerrecht kann nicht als eine solche Gerechtsame angesehen werden, wovon die T. P. 7. g. handelt. Die Ausfertigungen, welche über die Verleihung oder Anerkennung dieses Rechtes erfolgen, sind auch nicht als Zeugnisse zu betrachten, wenn sie auch zunächst von dem Gemeindevorstande an den Betheiligten ergehen, oder darin auch der Umstand, daß der Reichsbürgereid abgelegt wurde, erwähnt wird, wenn der Gemeindevorstand hiebei nur als Bevollmächtigter der Behörde, welcher die Verleihung oder Anerkennung dieses Rechtes zusteht, erscheint, und nicht um die Bestätigung des gedachten Umstandes, sondern um die Verleihung oder Anerkennung dieses Rechtes, somit um eine Verfügung kraft der der Behörde eingeräumten Amtsgewalt gebeten wurde. V. d. F. M. v. 23. April 1851 Z. 12195|1105 an die Fnz. L. D. in Wien.

24. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Anwendung der Bestimmung der T. P. 7. g. des G. G. wird bedeutet: Wenn über ein Gesuch um Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften oder zur Vornahme einzelner einer besonderen Befugniß bedürfenden Erwerbsacte jene ämtliche Ausfertigung (Bescheid, Dekret), womit der Partei die Entscheidung über ein solches Gesuch bekannt gemacht zu werden pflegt, unterbleibt, und demselben nur die durch besondere Vorschriften für solche Befugnisse oder Erwerbsacte vorgeschriebene Berechtigungsurkunde, als: die Licenz, das Diplom, das Privilegium, Patent, der Meister-, Bürgerbrief u. s. w. ausgefertigt wird, so kann diese besondere Urkunde nicht als stellvertretend für die früher gedachte ämtliche Ausfertigung, welche nach der T. P. 7. i kein Gegenstand der Abgabe ist, angesehen werden, sondern unterliegt dieselbe unbedingt dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen. Dasselbe gilt, wenn die gedachte Berechtigungsurkunde über ein mündliches Ansuchen ausgefertigt werden darf, womit der Schluß des hierortigen Erlasses vom 30. Juni 1851 Z. 17089|220 an die F. L. D. zu Triest, welcher unterm 12. November 1851 Z. 37588|1601 auch den übrigen Fnz. L Bn. mitgetheilt wurde, abgeändert wird. D. d. F. M. v. 1. Dezember 1853 Z. 7032|590 (Cirk. der m. s. F. L. D. vom 16. Dezember 1853 Z. 27286.)

Digitized by Google

25. Uiber eine vorgekommene Anfrage hinsichtlich der Gebührenbehandlung der Jagd-Licenzen oder Jagd-Karten wird bedeutet: daß laut Eröffnung des Ministeriums des Innern v 24. Dezember 1853 die Jagd in allen jenen Kronländern, für welche das Ah. P. v. 7. März 1849 (R. G. B. 154) und die V. des M. d. Innern v. 15. Dezember 1852 (R. G. B. 257) erflossen sind, entweder auf Grund des Jemanden nach den §§. 4 und 5 des bezogenen Ah. Ps. zustehenden eigenen Jagdrechtes, oder aber nach §. 2 der obgedachten M. V. auf Grund einer Jagdpachtung ausgeübt wird; daß daher in keinem Falle erst durch Lösung der Jagdkarte die Befugniß zur Ausübung des Jagdrechtes erworben wird, sondern daß diese Befugniß schon im Jagdrechte enthalten ist. Da sonach die unter der Benennung „Jagdkarten, Jagdlicenzen" u. s. w. vorkommenden besonderen Urkunden über die Berechtigung zur Ausübung der Jagdgerechtigkeit, wo sie über Anordnung der Länder-Chefs eingeführt worden sind, nur die Legitimation des Jagdberechtigten und der von ihnen bestellten Jagdaufseher vor den Aufsichts-Organen zum Zwecke haben, diese Maßregel daher nur als eine polizeiliche Vorkehrung betrachtet werden kann, so sind diese besonderen Urkunden kein Gegenstand der durch das G. G. vom 9. Februar 1850 festgesetzten Abgabe. V. d. F. M. v. 16. Jänner 1854 Z. 51956⌋ 4132 giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern, dann des lombardisch-venetianischen Königreiches.

26. In Absicht auf die Certifikate zum Bezuge von Sprengpulver für Privatgewerke zu limitirten Preisen muß unterschieden werden, ob die Bezugsbewilligung zu ertheilen den Berghauptmannschaften zusteht, oder ob das Certifikat nur zu dem Zwecke ertheilt wird, um die Bezugsbewilligung bei der competenten Behörde zu erwirken. Im ersten Falle stellen sich die Certifikate als ämtliche Ausfertigungen über eine Verfügung, um die Kraft der Amtsgewalt der Behörde angesucht wird, dar, und sind gebührenfrei; im letzteren Falle erscheinen sie als ämtliche Zeugnisse in einer Privatsache, und sind dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterworfen; s. E. d. M. für Landescultur und Bergwesen v. 28. März 1851 Z. 9312⌋846 R. G. B. XXI. 78, s. auch die N. des F. M. v. 14. März 1851 Z. 6166⌋569 Nr. 188 bei dem Art.„Certificate."

27. Was die Licenzen zum Tabakbaue betrifft, so enthält der §. 35 der T. M. O. v. 29. November 1850 zwar nur die Be-

Digitized by Google

freiung derjenigen, welche zum Tabakbaue nicht für den eigenen Gebrauch erfolgt werden; allein nach der T. P. 7. g. des G. G. v. 2. August 1850 sind Licenzen überhaupt nur dann stämpelpflichtig, wenn sie nebst der Gesuchserledigung mit besondern Urkunden ertheilt werden, was in Absicht auf die jährlich zu erneuernden Bewilligungen zum Tabakbaue für den eigenen Gebrauch nicht erforderlich ist. s. V. d. F. M. v. 10. April 1851 Z. 10930/990 an die Tabak-Fabriks-Direktion.

28. Die Licenzen für die von Amtswegen aufgestellten Tabak-Klein-Verschleißer stempelfrei auszufertigen, wird genehmigt; s. V. d. F. M. v. 1. Juni 1851 Z. 15298/107 an die F. k. D. in Ofen. Dasselbe wurde mit dem F. M. E. v. 25. September 1851 Z. 31881/1214 der F. k. D. in Lemberg bedeutet.

29. Die Waffenpässe sind als gebührenfreie ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. i zu behandeln, weil die T. P. 43. b. und 7. g. denselben Gegenstand betrifft; s. V. d. F. M. v. 18. Februar 1851 Z. 1933/173 an die ö. F. k., und v. 20. September 1851 Z. 30624/1133 an die F. k. D. in Hermannstadt.

30. Für den Waffenpaß wird außer der Stämpelgebühr von 30 kr. keine andere Gebühr entrichtet; s. das k. P. v. 24. Oktober 1852 §. 21., R. G. B. LXVII. 223, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze.

31. Die Taxen für die Licenzen zur kleinen Küstenschiff-Fahrt in der Ausdehnung auf die ganze inländische Seeküste (Schiffahrts-Licenzen der zweiten Gattung), welche sich hinsichtlich des kroatischen Küstenlandes auf die V. der bestandenen ungar. Hofkanzlei v. 17. Dezember 1835 Z. 17168/1568 und hinsichtlich der Militär-Grenzküste auf das Reskript des bestandenen Hofkriegsraths v. 2. August 1838 Z. 3415 B. gründen, wurden durch das G. G. v. 2. August 1850 nicht aufgehoben. V. d. F. M. v. 3. Mai 1851 Z. 8744/795 an die F. k. D. in Agram.

(T. P. 7) h. Duplikate, die auf Ansuchen einer Partei von einer ämtlichen Ausfertigung ausgestellt werden, von jedem Bogen 30 kr; s. Urtheils-Duplikate; s. auch den Art. „Duplikate."

32. Nachdem zu Folge des Abschnittes h. der T. P. 7. des G. G. v. 9. Februar und 2. August 1850 (deutscher Text) Duplikate, die auf Ansuchen einer Partei von einer ämtlichen Aus-

fertigung ausgestellt werden, der Stämpelgebühr von 30 kr. von jedem Bogen unterworfen sind, so ist diese Gebühr auch von den Boletten-Duplikaten in der Art zu entrichten, daß der Stämpel von 30 kr. den gedachten Duplikaten anzuheften (zu indossiren) kommt. F. M. D. v. 20. September 1850 Z. 21862|1281 an alle F. L. Bn. und F. M. E v. 8. August 1851 Z. 24958|781.

33. Nachdem zu Folge des Absatzes h. der T. P. 7. des G. G. v. 9. Februar 1850 Duplikate, die auf Ansuchen einer Partei von einer ämtlichen Ausfertigung ausgestellt werden, der Stämpelgebühr von 30 kr. von jedem Bogen unterworfen sind; so ist diese Gebühr auch von Duplikaten der Steuerscheine in der Art zu entrichten, daß der Stämpel von 30 kr. dem ausgefertigten Duplikate vorschriftmäßig angeheftet (indossirt) werde. — Uibrigens muß man bemerken, daß die Hinausgabe eines Steuerscheines wegen Unbrauchbarkeit des alten, oder wegen Mangel an Raum zur Abquittirung fernerer Steuerzahlungen, oder wegen Vorschreibung einer neuen Steuer nicht die Hinausgabe eines Duplikates ist, da ein Duplikat die vollständige Wiederholung der ursprünglichen ämtlichen Ausfertigung und somit ein Duplicat des Steuerscheines auch eine Wiederholung der Bestätigungen über die vorausgegangenen Steuerzahlungen ist, während in den vorerwähnten Fällen eine neue ämtliche Ausfertigung eines Steuerscheines (Steuerbüchels) zu geschehen hat. Ein vollständig ausgefertigtes Duplikat fordert eine besondere, nur durch die Partei veranlaßte Mühewaltung der Behörden, und aus diesem Grunde sind die Duplikate von ämtlichen Ausfertigungen dem Stämpel von 30 kr. unterworfen. Dagegen hat es im Grunde dieser gesetzlichen Anordnung von der, in dem Erwerbsteuer-Patente für den nicht gerechtfertigten Verlust des Steuerscheines mit dem vierten Theile der Steuergebühr festgesetzten Strafe sein Abkommen zu erhalten. D. d. F. M. v. 1. September 1852 Z. 16554|1123 an die F. L. Dn. in Wien, Innsbruck, Triest, Lemberg, Graz, Prag und Brünn.

(T. P. 7.) i. Alle anderen ämtlichen Ausfertigungen, welche weder eine Rechtsurkunde noch ein Zeugniß sind, noch als ämtliche Abschriften nach der Anmerkung 2 zur T. P. 2 zu betrachten kommen, sind kein Gegenstand der Abgabe.

34. Unter dieser deutlichen Bestimmung sind auch jene ämtlichen Ausfertigungen begriffen, die zu Folge der Bestimmung i. der T. P. 7. ihrer Beschaffenheit nach keinen Gegenstand der Stämpel-

Digitized by Google

abgabe ausmachen, d. i. dem Stämpel nicht unterliegen, jedoch später mittelst einer stämpelpflichtigen Eingabe als Beilagen derselben beigebracht werden. Solche ämtliche Ausfertigungen kommen bei ihrer Verwendung als Beilage auch nicht unter den in der T. P. 21 aufgeführten Befreiungen vor. Dieselben sind daher dem für Beilagen festgesetzten Stämpel (§. 1. D Z. 3) von 6 kr. unterworfen; s. F. M. V. v. 29. Juli 1850 Z. 21630|1388 an alle F. L. Dn.

35. Entscheidungen über die angezeigte Uibertretung eines in Besitzstreitigkeiten ergangenen Erkenntnisses und über die angesuchte Aufrechthaltung desselben und Hintanhaltung fernerer Besitzstörungen sind als ämtliche Ausfertigungen vom Stämpel freizulassen. E d. F. M. v. 29. Juni 1849 R. G. B. 299 an die K. G. Vn. für Galizien dann für das Küstenland und Dalmatien, in Folge eines von dem obersten Gerichtshofe an das galizische Appellations-Gericht erlassenen Dekretes v. 15. Juni 1849 Z. 2552.

Bezüglich der richterlichen Entscheidungen im Zuge der Exekution s. das F. M. D. vom 24. Oktober 1853 Z. 39254|3182 Nr. 1025 bei dem Art: „Urtheile."

Bezüglich der Bescheide in Erledigung der Tagfahrt über ein zur Abwendung des Personalarrestes angebrachtes Güternahmhaftmachungsgesuch s. das D. d. F. M. vom 16. Mai 1852 Z. 16988| 1154 Nr. 1060 bei demselben Art.

Bezüglich der Abfuhrscheine über die von einem Militärpflichtigen zum Behufe der Befreiung von der Militärstellung auf Grund des Erlasses des M. des Innern v. 23. Dezember 1849, (R. G. B. v. Jahre 1850. IV. Stück, Nr. 5. Absatz 2, 3) bei einer öffentlichen Kasse erlegte Taxe, s. d. D. d. F. M. v. 7. Dezember 1852 Z. 44808|3084 Nr. 3 bei dem Art. „Abfuhrscheine."

36. Aemtliche Erklärungen oder Bescheide über Lieferungsofferte, insofern hierauf nicht die Bestimmung der T. P. 10 Anwendung findet, Bescheide an Beamte, wenn sie nicht im Sinne der Anmerkung I zur T. P. 116 als Zeugnisse sich darstellen, ämtliche Erläße über Lohnsbemessungen, ämtliche Lohnsabrechnungen mit den Arbeitern, insofern sie nicht wegen der beigefügten Bestätigung der Arbeiter die Stelle von Quittungen vertreten, Dienstreverse, insofern sie sich nicht als Rechtsurkunden darstellen, Mannschaftsbuchs-Extrakte zu ämtlichem Gebrauche und Eheconsense der montanistischen Behörden und Aemter für ihre Individuen, dann alle

Digitized

ämtlichen Ausfertigungen, welche weder Rechtsurkunden noch Zeugnisse sind, noch als ämtliche Abschriften nach der Anmerkung 2 zur T. P. 2 zu betrachten kommen, sind kein Gegenstand der Abgabe, T. P. 7 i; s. F. M. E. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 an sämmtliche F. L. Dn. und Präfekturen.

37. Alle ämtlichen Ausfertigungen in den auf Grundlage d. P. v. 25. September 1850 (über das Verfahren rücksichtlich der Zuweisung der Capitals-Entschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge) vorzunehmenden Verhandlungen sind gebührenfrei. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das abgesonderte Rechtsverfahren über die Richtigkeit streitiger Forderungen; s. §. 71 des k. P. v. 11. April 1851 R. G. B. XXV. 84.

38. Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels wird der k. k. F. L. D. zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Organe bedeutet: daß zu Folge §. 13. der M. V. v. 29. September 1850 (R. G. B. Jahrgang 1850 Nr. 369) alle auf Grundlage dieser M. V. überreichten gerichtlichen Eingaben, aufgenommenen Verhandlungsprotokolle und erfolgten gerichtlichen Ausfertigungen in Bezug auf Liquidirung und Eintreibung der Rückstände aus den durch das Gesetz v. 7. September 1848 und d. P. v. 4. März 1849 aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen von den im Gebührengesetze v. 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren überhaupt frei sind. D. d. F. M. v. 21. Juli 1851 Z. 15794|131 an die F. L. Dn. in Prag, Brünn, Wien und Graz; dasselbe enthält die V. d. F. M. v. 2. März 1851 Z 37677|1834 an die n. ö. Forst-Direktion.

Uiber ämtliche Ausfertigungen in Grundentlastungs-Angelegenheiten s. auch diesen letzteren Art.

39. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel findet d. J. M. im Einvernehmen mit den M. d. Innern und d. F. zu erklären: daß die in Gemäßheit des a. h. P. vom 11. April 1851 Z. 84. R. G. B. im Verfahren wegen Zuweisung der Entlastungskapitalien von den Gerichten erlassenen Edikte zur Vorrufung der Hypothekar-Gläubiger im Sinne des §. 71 jenes Patentes und des §. 1 Absatz 4 a und 5 des a. h. Patentes v. 6. September 1850 Z. 345 R G B. gebührenfrei zu behandeln, und in das Amtsblatt der betreffenden Regierungszeitung jederzeit unentgeltlich einzuschalten sind. V. d. F. M. v. 9. September 1852 Z. 31551|2129 an die F. L. Dn. in Wien, Prag, Brünn, Triest und Graz, und J. M. D. v. 16.

Digitized by Google

August 1852 Z. 10342. (Cirk. d. m. f. Oberlandesgerichtes v. 24. August 1852 Z. 6026)

40. Nach der Anmerkung I zur T. P. 116 d. G. G. v. 9. Februar 1850 sind Ausfertigungen eines Amtes oder einer Behörde als Zeugnisse anzusehen, wenn das Einschreiten, über das solche erfolgen, bloß auf die Bestätigung thatsächlicher Umstände oder persönlicher Eigenschaften, und nicht auf eine Verfügung, um die Kraft der Amtsgewalt der Behörde oder des Amtes ersucht wird, gerichtet ist. Das Einschreiten um einen Vergleichsversuch hat nicht bloß die Bestätigung thatsächlicher Umstände, sondern zunächst die Verfügung zum Zwecke, daß eine Tagsatzung zur Bewirkung eines Vergleiches festgesetzt, bei derselben von dem Gerichte auf die Vermittlung eines Vergleiches eingewirkt, und das Ergebniß dieser Verhandlung ämtlich bekannt gegeben werde. Die Verständigung, daß der versuchte Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, ist diejenige ämtliche Ausfertigung, durch welche die in Folge des Einschreitens um den Vergleichsversuch eingeleitete Amtshandlung geschlossen, und deren Erfolg den Parteien bekannt gemacht wird. Dieselbe fällt daher zu Folge § 1 c 1 und der Anmerkung I. zur T. P. 116 des G. G. v. 9. Februar 1850 nicht unter die Zeugnisse. F. M. E. v. 18. August 1850 Z. 24031/1558 an alle F. L. Dn.

Ämtliche Ausfertigungen in Geschäften des adeligen Richteramtes bei Erbschaften der Militärgränzer, s. F. M. E. v. 24. Oktober 1850 Z. 13398 Nr. 761 bei dem Art. „persönliche Befreiungen."

41. Die Legalisirungen der Notare fallen unter die Bestimmungen der T. P. 66 deutschen, 57 italienischen Textes, indem dießfalls sie als Amtspersonen anzusehen sind. Dagegen sind Legalisirungen von Legalisirungs-Unterschriften an die Bestimmungen dieser T. P. nicht gebunden, weil diese bloß von der Legalisirung der Unterschriften der Urkunde selbst handelt; erstere fallen vielmehr unter die gebührenfreien ämtlichen Ausfertigungen; s. V. d. F. M. v. 17. August 1850 Z. 7418 an alle F. L. Dn.

42. Über die Anfrage, ob ein von einem Professor bereits unterschriebenes, jedoch verdorbenes gestämpeltes Schulzeugniß ausgewechselt werden dürfe, wird bedeutet: daß Zeugnisse öffentlicher Schulen als ämtliche Ausfertigungen anzusehen sind, die erst durch die Unterschrift des Vorstandes oder seines Stellvertreters als vollständig ausgefertigt betrachtet werden können; s. F. M. E. v. 29. Juni 1852 Z. 22824/1534 an alle F. L. Dn

Digitized by

43. Die ämtlichen Ausfertigungen des Auslandes oder gebührenfreien Inlandes, welche weder Rechtsurkunden noch Zeugnisse sind, haben bei einem ämtlichen Gebrauche bloß dem Beilagenstämpel zu unterliegen; s. Absatz 4 der Vorerinnerungen zum Tarife.

44. Ämtliche Ausfertigungen sind nicht unter Amtshandlungen, sondern dem bestimmten Wortlaute des §. 1 D. Z. 3 d. G. Ge. unter Schriften zu begreifen. Gehet auch einer ämtlichen Ausfertigung eine Amtshandlung voraus, so kann doch schlechterdings kein Zweifel darüber entstehen, daß die aus der Amtshandlung hervorgegangene ämtliche Ausfertigung eine Schrift, und wenn sie einer Eingabe beigeschlossen wird, eine Beilage der Eingabe seien; s. V. d. F. M. v. 29. Juli 1850 Z. 21630/1388; s. auch Nr. 141 bei dem Art. „Beilagen."

45. Die Zeugnisse über den unvordenklichen Besitz zum Behufe der von der politischen Verwaltung angeordneten Übertragung des Besitzes unbeweglicher Güter der Pfarren, Kirchen und Stifte aus dem ständischen Giltenbuche in die Landtafel oder Grundbücher sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P 7 i gebührenfrei zu behandeln; s. V. d. F. M. v. 6. März 1851 Z. 26071/1727 an die F. L. D. in Wien.

46. Aus Anlaß einer Anfrage, wie die laut der Kundmachung v. 21. Jänner 1854 über die Vollziehung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages v. 19. Februar 1853 (R. G. B. v. J. 1853 LXVIII. 207 und v. J. 1854 IV. 18) für Fabrikanten, Handels-Reisende und Gewerbetreibende in Österreich auszufertigenden, oder die von denselben beizubringenden, im Auslande ausgefertigten Legitimationen A, B, C und D in Absicht auf den Stämpel nach den Gesetzen v. 9. Februar und 2. August 1850 zu behandeln sind, wird Folgendes bekannt gemacht: 1. Die nach dem Formular C für Fabrikanten, Handelsreisende oder Gewerbetreibende der Staaten des deutschen Zollvereins, von österreichischen Behörden auszustellenden Legitimationen, sind mit Rücksicht auf den Art. 18 Absatz 3 des Vertrages v. 19. Februar 1853 nach der T. P. 7 Litt. i des Stempeltarifes stämpelfrei. Es bedarf für deren Ausfertigung keines schriftlichen Gesuches; würde dennoch ein solches überreicht, so wäre es gleichfalls stämpelfrei. 2 &. 3. (s. bei dem

Digitized by Google

Art. „Zeugnisse" T. P. 116 Litt. a) V. d. F. M v. 30. August 1854. Z. 937 I. N. C. giltig für alle Kronländer, Vdgs.-Bl. Nr. 67. R. G. B. LXXVIII. 224.

47. Die im §. 24. des allg. ö. Berggesetzes v. 23. Mai 1854 und im §. 20 der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze vorgeschriebenen bergbehördlichen Bestätigungen über erfolgte Freischurf-Anmeldungen sind nach T. P. 7 i des G. G. v. 9 Feber u. 2. August 1850 als stämpelfreie ämtliche Ausfertigungen zu behandeln. V. d. F. M. v. 12. Februar 1855 Z. 10862|2619, giltig für alle Kronländer, in welchen das allgemeine Berggesetz v. 23. Mai 1854 in Wirksamkeit getreten ist. Vrd. Bl. Nr. 11.

Bezüglich der Anwendung der Stämpelmarken auf ämtliche Ausfertigungen, s. die V. des F. M. v. 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

S. auch die Anmerkung 2 zur T. P. 2 Nr. 6 bei d. Art. „Abschriften."

Ämtliche Ausfertigungen, welche vom Gerichte in Parteisachen von Amtswegen vorgenommen werden, s. bezüglich der Ausfertigung derselben auf Stämpelpapier oder bezüglich der Stämpelindossirung die V. d. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. Z. 82 und 83 Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Ämtliche Ausfertigungen und ämtliche Bestätigungen auf Urkunden oder Schriften sind nicht als eine besondere stämpelpflichtige Beilage zu betrachten; s. T. P. 21 Nr. 144 bei dem Art. „Beilagen."

Ämtliche Ausfertigungen, als solche sind auch Beneficien-Verleihungen vom Landesfürsten oder von landesfürstlichen Behörden anzusehen; s. T. P. 23 Nr. 149.

Hieher gehören auch die Bergbelehnungs-Briefe; s. diesen Artikel.

Ämtliche Ausfertigungen auf Blanquetten, s. d. F. M. D. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter."

Über die Verpflichtung zur Beibringung des Stämpels zu ämtlichen Ausfertigungen, s. die §§. 66 und 67 der G. Pe. Nr. 913 und 914 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Bezüglich der Verpflichtungen der Beamten, welchen ämtliche Ausfertigungen obliegen, in Absicht auf die Beobachtung und Handhabung der G. Ge. s. d. F. M. D. v. 3. Mai 1850 Z 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Ämter &c."

Digitized

In wiefern ämtliche Ausfertigungen als stämpelpflichtige Zeugnisse anzusehen seien, s. die Anmerkung 1 zur T. P. 116. Nr. 1195.

Aemtliche Ausfertigungen, auf welche und in wiefern die früheren Gesetze und Vorschriften anzuwenden seien, s. die Kdm. Pe. v. 9. Februar und 2. August 1850 III. c Nr. 674 und 680.

Zu den ämtlichen Ausfertigungen gehören auch Bescheide, ämtliche Bestätigungen, (T. P. 26 Nr. 163), Consense (T. P. 34 Nr. 198), und Edikte.

Aemtliche Befunde über wahrgenommene Stämpelgebrechen, und über die Frage, wer solche Befunde aufzunehmen habe, s. die §§. 92, 93 und 97 der G. P., Nr. 975, 983 und 1007, die §§. 1 bis 7 des Unterrichtes vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117, den F. M. E. v. 17. Juli 1850 Z. 19189|1223 Nr. 490, den Unterricht über die form. Gbhdg. v. 26. Dezember 1850. Nr. 492, die V. d. F. M. v. 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 829 und 979, den Unterricht für das Central-Taxamt v. 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536, die Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg. v. 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495, die V. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729 und die Tarifposten 45 Anmerkung 6. Nr. 312 und 103. II. b. Nr. 1023; s. auch den Art. „Uibertretungen", und insbesondere den F. M. E. v. 22. Mai 1853 Z. 19050|1543 Nr. 982.

Uiber das Benehmen der Gerichte bei wahrgenommenen Uibertretungen d. G. G., s. die V. d. J. u. F. M. v. 23. März 1852 Nr. 980 bei dem Art. „Uibertretungen."

In wieferne die Aufnahme des ämtlichen Befundes bei dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte unterbleiben könne, s. die V. d. F. M. v. 20. Jänner 1852 Z. 6654|616 Nr 981 bei demselb. Art.

Aemtliche Beschreibungen s. den Art. „Beschreibungen" T. P. 24. c. Nr. 154.

48. Aemtlicher Gebrauch. Unter dem Ausdrucke: „Aemtlicher Gebrauch", welcher auch den gerichtlichen in sich schließt, wird die Verwendung einer Urkunde oder Schrift bei einem Amte, einer Casse oder einer öffentlichen Behörde zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgestellt ist, verstanden, sie mag zu diesem Zwecke im Originale oder in Abschrift beigebracht werden, daher der ämtliche Gebrauch einer Abschrift die Verpflichtung zur Entrichtung der Ge-

Digitized by Google

bühr für das Originale, in soferne dasselbe unter die bedingt gebührenpflichtigen Urkunden und Schriften gehört, begründet. Dagegen ist die Veranlassung einer ämtlich einfachen oder vidimirten Abschrift, oder die Vidimirung einer von der Partei selbst verfaßten Abschrift, oder die Uiberreichung einer Urkunde oder Schrift zur ämtlichen Aufbewahrung nicht als ein ämtlicher Gebrauch anzusehen, welcher zur Entrichtung der Gebühr für die bedingt stämpelfreie Original-Urkunde oder Schrift an und für sich verpflichtet. Absatz 3 der Vorerinnerungen zum Tarife.

Zeugnisse, welche von Seite einer öffentlichen Behörde oder von einem Amte zu einem ämtlichen Gebrauche gefordert werden, sind bedingt gebührenfrei; s. T P. 117 m. Nr. 1202.

Aemtliche Zeugnisse, s. den Art. „Zeugnisse." T. P. 116 Nr. 1195.

Aemtliche Zwecke; Urkunden, welche zu diesem Behufe gefordert werden, sind bedingt gebührenfrei; s. T. P. 102. b. Nr. 1013.

Aenderungen in dem Inhalte von Urkunden oder Schriften s. den §. 35. der G. Pe. Nr. 881, und die F. M. V. v. 16. Feb. 1852 Z. 3062|204 Nr. 882 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Aequivalent s. Gebühren-Aequivalent.

Aerarial-Fabriken, gebührenfreie Eingaben an dieselben, s. die T. P. 44 w. Nr. 274.

Aerarial-Güter-Transport s. die V. d F. M. v. 24. Juli 1851 Z. 24318|728 Nr. 394 und vom 13. Oktober 1851 Z. 34262|1376 Nr. 396 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Aerarial-Industrie-Unternehmungen, gebührenfreie Eingaben an dieselben, s. T. P. 44 w Nr. 274.

Aerztliche Zeugnisse unterliegen wie Zeugnisse überhaupt nach T. P. 116 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; solche jedoch, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte der Normal-, Haupt- und Trivial-Schulen zu rechtfertigen, sind, in soweit zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung bestehet, bedingt gebührenfrei; s. T. P. 117 f. Nr. 1202.

Zeugnisse, welche aus allgemeinen oder örtlichen Sanitätsrücksichten im In- oder Auslande oder überhaupt zu einem ämtlichen

Digitized by Google

Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden, ſind für den Gebrauch, zu dem ſie beigebracht werden müſſen, bedingt gebührenfrei; ſ. T. P. 117. m. Nr. 1202.

49. Zeugniſſe, die ein Amt oder eine Behörde (montaniſtiſche) von Aerzten, welche im Dienſte des Amtes ſtehen, von Amtswegen fordert, ſind ohne Unterſchied, ob ihre Abforderung zum Behufe der Aufnahme oder Penſionirung oder Proviſionirung eines Individuums geſchieht, nach T. P. 117 m gebührenfrei; ſ. die F. M. V. v. 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Nr. 729 bei dem Art. „montaniſtiſche Angelegenheiten."

After-Beſtand- (Mieth-, Pacht-) Verträge unterliegen wie Beſtandverträge T. P. 25 nach dem Werthe der wandelbaren Gebühr Skala II.

Afterpächter von Verzehrungsſteuer-Unternehmungen, in wieferne ihnen die perſönliche Befreiung zukomme, ſ. die F. M. V. v. 23. März 1852 Z. 10257/688 Nr. 772 bei dem Art. „perſönliche Befreiungen."

Agenten, öffentliche, ſind verpflichtet, die gebührenpflichtigen unter ihrer Mitwirkung im gebührenpflichtigen Innlande geſchloſſenen Rechtsgeſchäfte binnen der vorgeſchriebenen Friſt dem zur Gebührenbemeſſung beſtimmten Amte anzuzeigen, §. 8 der F. M. V. v. 9. Februar 1850 und §§. 44 bis 47 d. G. Ge.

Uiber die Haftung öffentlicher Agenten für den Stämpel der unter ihrer Mitwirkung errichteten oder ausgefertigten Urkunden oder Schriften, ſ. den §. 71 der G. Pe. Nr. 627 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren."

Uiber die perſönliche Haftung derſelben für die unmittelbare Gebühr, ſ. den §. 74 der G. Pe. Nr. 633 bei eben dieſem Artikel.

Wann dieſelben die Strafe wegen Uibertretung des G. G. zu treffen habe, ſ. den §. 82 des G. P. vom 2. Auguſt 1850 Nr. 945 bei dem Art. „Uibertretungen."— Haftung derſelben für die Strafen wegen Uibertretungen der G. Ge., ſ. d. §. 91 der G. Pe. Nr. 974 bei demſelben Art.

Agentie. Geſuche um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten unterliegen nach T. P. 43 b der fixen Gebühr von 30 kr. pr. Bogen. Die Aufnahmsbewilligung iſt als ämtliche Ausfertigung nach T. P. 7 g, i zu behandeln.

Agnoscirungen d. i. Beſtätigungen, wodurch derjenige, dem

Digitized by Google

Rechnung gelegt wird, die Rechnung für richtig anerkennt, sie mag eine partielle oder Schlußrechnung sein, unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; s. Rechnungen T. P. 83 D. Nr. 809. Agnoscirungen des neuen Schuldners in Cessionen, s. d. V. d. F. M. v. 3. Jän. 1853 Z. 41878|2872 Nr. 195 bei dem Art. „Cessionen."

Agnoscirungs-Erklärungen auf Cessionsurkunden, in welchen eine Solidarhaftung übernommen wird, in wiefern sie als Novationen zu behandeln seien, s. die F. M. V. v. 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 884 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — s. F. M. E. v. 3. Jänner 1853 Z. 41878|2872 Nr. 195 bei dem Art. „Cessionen."

Agnoscirungs-Erklärungen (abgesonderte) über etwaige Cessionen einer Schuldforderung, s. den F. M. E. v. 5. Dezember 1852 Z. 39710|2709 Nr. 1011 bei dem Art. „Urkunden."

Alimentationen, in wiefern die dießfälligen Quittungen der Militärpersonen stämpelpflichtig seien, s. die V. d. F. M v. 9. September 1850 Z. 24865|1595 Nr. 759, bei dem Art. „persönliche Befreiungen."

Alimentations-Gesuche unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. Der Werth ist wie bei Dienstbarkeiten auszumitteln, und nach den Bestimmungen der §§. 16 (wiederkehrende Leistungen) und 58 (Vermächtniß des Gebrauchs oder Fruchtgenußes einer Sache) zu berechnen; s. T. P. 91 B. 1 und Anmerkung 1 hiezu Nr. 832.

50. Alimentations-Verträge, T. P. 8, d. i. Verträge, welche über die Höhe des pflichtmässig abzureichenden Unterhaltes einer Person abgeschlossen werden, unterliegen nach dem Werthe des Unterhaltsbetrages der wandelbaren Gebühr Skala II; insofern aber Jemand den Unterhalt einer Person ohne eine Verpflichtung dazu übernimmt, so ist ein solcher Alimentationsvertrag wie die Schenkung einer Rente zu behandeln, unterliegt daher der Percentualgebühr von 1% bei Gatten und Descendenten, von 4% bei anderen Verwandten bis einschließig Geschwisterkindern, und von 8% in allen übrigen Fällen; bei einem lebenslänglichen Unterhalte wird der 10fache Alimentationsbetrag als Werth angenommen.

Allatur s. die F. u J. M. V. v. 12. Oktober 1853 Nr. 1098 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Digitized by

Allodialisirung, Absonderung der Allodialgüter von Fideikomiß-Gütern, die Final-Erledigung ist als ämtliche Ausfertigung nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Bezüglich der Allodialisirung eines landesfürstlichen Lehengutes s. den F. M. E. v. 17. Mai 1853 Z. 31917|2160 Nr. 1078 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Almosen. Gesuche um Verleihung derselben gehören nach T. P. 44. a. zu den befreiten Eingaben. Quittungen über Almosen sind nach T. P. 48. l. unbedingt gebührenfrei.

Altersnachsicht. Gesuche um Bewilligung derselben unterliegen nach T. P. 43. a. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. Die Bewilligung der Altersnachsicht ist als ämtliche Ausfertigung nach T. P. 7. i. kein Gegenstand der Abgabe.

Amt; Behandlung eines Amtes bei Unterlassung der gesetzmäßigen Mittheilung gebührenpflichtiger Akte, s. die V. d. F. M. v. 19. August 1851 Z. 16194|157 Nr. 977 bei dem Art. „Uibertretungen."

51. Amts-Correspondenz T. P. 9. d. i. Schriften, welche von Behörden, Aemtern, Amtspersonen oder Bestellten der Staatsverwaltung des In- oder Auslandes in den ihnen übertragenen Amtsgeschäften an andere Behörden, Aemter, Amtspersonen oder Bestellte der Staatsverwaltung des In- und Auslandes, an den Reichstag, die Landes-, Kreis- oder Gemeinde-Vertretungen gerichtet werden, sie mögen eine Parteisache betreffen oder nicht, sind kein Gegenstand der Gebührenentrichtung. s. auch Berichte.

Bezüglich der Amtscorrespondenz der Notariats-Kammern und der Notare s. die V. d. F. M. v. 14. Februar 1852 Z. 4613|325 Nr. 738 bei dem Art. „Notare."

Amtspersonen, Verpflichtungen derselben in Bezug auf das G. G., s. die V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen."

Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens der Amtspersonen sind gebührenfrei; s. d. T. P. 44 m Nr. 274.

Digitized by Google

Amtsunterricht für das Central-Taramt, s. d. F. M. E. v. 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei dem Art. „form. Gbhdg."

52. Anbote T. P. 10. zur Eingehung eines Vertrags, wenn sie als Versprechen im Sinne des §. 861 des a. b. G. B. angesehen werden können, unterliegen von jedem Bogen der fixen Gebühr pr. 15 kr. Wird das Versprechen schriftlich angenommen, so hat auf diese schriftliche Annahme die Bestimmung der §§. 37 und 40 des Gesetzes in Anwendung zu kommen. (s. Punktationen.)

53. Auf Lieferungs-Offerte in Montan-Angelegenheiten ist die T. P. 10 anzuwenden, s. V. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729 an sämmtliche F. L. Dn. und Präfekturen.

Bezüglich der Anbote bei Subarrendirungs-Verhandlungen s. die V. d. F. M. v. 13. Jänner 1853 Z. 48132|3302 Nr. 1129 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Anerkennung der Liquidität auf einer Cession von Seite des Schuldners, s. den §. 34 der G. Pe. Nr. 879 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Anfang der Wirksamkeit der G. Ge., s. den Art. „Wirksamkeit d. G. Ge.," insbesondere die V. d. F. M. v. 15. Februar 1850 Z. 1786 Nr. 1185.

Anfragen und Vorstellungen der Steuerämter in Gebührenangelegenheiten, s. die V. d. m. s. F. L. D. v. 28. Juli 1850 Z. 5343|117 Nr. 491 bei dem Art. „form. Gbhdg."

Angelobungs-Urkunden, Angelobungsdekrete, Angelobungscertifikate für Vormünder, Curatoren, Sequester sind als ämtliche Ausfertigungen nach der T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Angestellte, in wieferne ihnen Anzeigers- und Ergreifers-Antheile gebühren, s. die V. d. F. M. v. 20. Jänner 1852 Z. 6654|616 Nr. 985 bei dem Art. „Uibertretungen (Anzeigers- und Ergreifers-Antheile.)"

Ankündigungen
(Ausländische Zeitschriften, Einschaltungen, Kalender, Spielkarten, Zeitungen).

(Anmerkung. Das k. P. v. 6. September 1850 behandelt die Gebühren nicht

Digitized by Google

nur von Ankündigungen, sondern auch von Kalendern, Spielkarten und Zeitungen in so engem Zusammenhange, daß eine Trennung derselben nach den Schlagwörtern ohne Störung des Sinnes und ohne Wiederholungen nicht möglich ist; es wurde daher dieses Patent seinem ganzen Wortlaute hier unter dem Art. „Ankündigungen" eingereiht, unter den Artikeln: „Einschaltungen, Kalendern, Spielkarten und Zeitungen" aber lediglich bezogen.)

54. Die Aufhebung der Zwischen-Zollinie macht es nöthig, auch die Abgabe von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, welche zu Folge des Gesetzes v. 27. Jänner 1840, mittelst des Stämpels erhoben wird, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse zu regeln, und damit jede vermeidliche Beschränkung des freien Verkehrs zwischen den durch die Zwischenzollinie bisher geschiedenen Ländern beseitigt, und dem Grundsatze der Reichsverfassung, alle Kronländer des Staatsgebiethes gleichmäßig zu besteuern, Genüge geleistet werde, in jenen Kronländern, in welchen sie noch nicht bestehet, einzuführen. Die Stämpelgebühr von Spielkarten, die bis zum Jahre 1840 nach drei Abstufungen je zu 4 8 und 14 kr. zu entrichten war, wurde durch das Gesetz v. 27. Jänner 1840 mit Übergehung der mindesten Gebühren-Abstufung auf 15 und 20 kr. für das Spiel erhöhet. Erst im Jahre 1845 wurde für die nicht planirten Spielkarten wieder eine dritte Gebühren-Classe zu 6 kr. eingeführt. Diese Gebührenerhöhung bewirkte zwar eine Steigerung des Erträgnisses, aber auch sogleich eine Beschränkung des Verbrauches gestämpelter Karten, deren Menge sich um den 5. Theil der frühern Verbrauchsmenge verminderte. Zugleich offenbarten sich andere Unzukömmlichkeiten, welche die Handhabung einer hochgesteigerten Verbrauchsabgabe zu begleiten pflegen. Bei der Gelegenheit, wo die Abgabe von den Spielkarten gegenwärtig in den jenseits der Zwischenzollinie gelegenen Ländern eingeführt werden soll, erkannte man die Nothwendigkeit einer erheblichen Ermäßigung des bisherigen Gebührenbetrages. Derselbe wäre in zwei Gebührensätze zu 10 und 5 kr. zu scheiden, dieser hätte nur für unplanirte, nicht aus geglättetem Papiere verfertigten Spielkarten, jener für alle anderen Spielkarten zu gelten. Zugleich werden Maßregeln in Antrag gebracht, welche geeignet sind, die Beeinträchtigung des Staatsschatzes und der betheiligten redlichen Gewerbetreibenden wirksam hintanzuhalten. — Der Gebührensatz für Kalender, der bisher 3 kr. vom Stücke beträgt; erfordert keine Aenderung; nur in Rücksicht auf die Zurückerstattung der Gebühr für die nicht abgesetzten Kalender ist die Beseitigung der bisherigen Beschränkung angemessen erkannt worden.— Für Zeitungen bestimmte das Gesetz vom 27. Jänner 1840 eine

Digitized by Google

Stämpelgebühr von 1 kr. von den im Inlande aufgelegten Zeitungen, und von 2 und 3 kr. von den im Auslande aufgelegten Zeitungen, je nachdem die letzteren nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, oder einen ganzen Bogen oder darüber umfassen. Der Gebührensatz von 3 kr. für ausländische Zeitungen ward außer Wirksamkeit gesetzt, und es blieben bloß die zwei Abstufungen von 1 und 2 kr. In Folge der Ereignisse des Jahres 1848 und der auf die eingetretenen Verhältnisse nicht berechneten Abfassung des Gesetzes konnte die Stämplung der inländischen Zeitungen nur für einige Blätter gehandhabt werden, und es ist gegenwärtig die inländische Tagesliteratur thatsächlich von der Stämpelentrichtung beinahe gänzlich frei. Bei der Frage, ob und in welcher Ausdehnung die periodische Presse einer Abgabe zu unterliegen habe, treten mehrfache wichtige Rücksichten ein, unter denen die finanziellen nicht die erste Stelle einnehmen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann die gründliche Lösung jener Frage durch eine bleibende Bestimmung nicht erfolgen. Die Gerechtigkeit und der Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten fordert aber bereits jetzt, daß nicht einige Blätter eine Abgabe zu tragen haben, von der die übrigen frei sind. In dieser Betrachtung wird darauf eingerathen, vom 1. November d. J. an die Stämpelabgabe nur von den ausländischen Blättern politischen Inhalts einheben zu lassen. In soferne dieselben durch die Post versendet werden, wäre die Gebühr zugleich mit jener für die Post einzuheben. Für die Zeitungen, die in den mit Oesterreich einen gemeinschaftlichen Postverein bildenden Staaten erscheinen, hätten die Bestimmungen der Verträge über die Errichtung dieser Postvereine unberührt zu bleiben. — Im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehet, gleichwie in auswärtigen Staaten, eine Stämpelabgabe von öffentlichen Ankündigungen Unter den gegenwärtigen Umständen könnte bei der Beschränktheit des Ausmaßes der Abgabe kein Grund aufgefunden werden, dieselben aufzuheben. Eben so wenig ließe es sich aber auch begründen, warum dieselbe bloß im lomb. venet. Königreiche und nicht auch in den übrigen Kronländern zu gelten hätte. Mit der Stämpelabgabe von den öffentlichen Ankündigungen stehet die Einhebung einer Gebühr von den Einschaltungen in die Zeitungen in Wechselwirkung, indem die Einschaltung von Nachrichten in die Tagesblätter nur eine andere Art der Verbreitung ist, als das Anheften, Austragen oder Versenden von Ankündigungen. Bis zur Aufhebung der Censur waren die Einschaltungen in die Zeitungen zwar nicht unmittelbar mit einer

Digitized by Google

Abgabe belegt, wurden jedoch zum Vortheile des Staatsschatzes dadurch benützt, daß solche für wenige Blätter ein ausschließendes Recht bildeten; das letztere konnte nach der Einführung der Preßfreiheit nicht aufrecht erhalten werden. Die Größe der Staatsbedürfnisse gestattet nicht, diese wenngleich untergeordnete Quelle eines Staatseinkommens gänzlich unbenützt zu lassen. Bei der Festsetzung einer Abgabe auf die Einschaltungen in die öffentlichen Blätter glaubte man zwei Rücksichten als leitenden Grundsatz festhalten zu sollen: Einfachheit in der Einhebung und Festsetzung eines möglichst gemäßigten Betrages der Abgabe. In Groß-Britannien und Irland wird, um alle Verwickelungen in der Bemessung der Gebühr zu begegnen, dieselbe mit einem bestimmten Betrage von jeder Einschaltung ohne Unterschied des Umfanges der eingeschalteten Nachricht mit 1 Schilling 6 Denar (beiläufig 45 kr.) für Großbritannien, und 1 Schilling (30 kr.) für Irland eingehoben. Der treugehorsamste Ministerrath glaubte diese durch ihre Einfachheit sich empfehlende und durch die Erfahrung erprobte Einrichtung Euerer Majestät zur Annahme allerunterthänigst empfehlen zu können. Nur in Absicht auf das Ausmaß der Abgabe erkannte man die Nothwendigkeit, auf einen viel mässigeren Betrag herabzugehen. Derselbe dürfte mit 10 kr. für jede Einschaltung bestimmt werden, von welchem Betrage zu erwarten ist, daß derselbe Denjenigen, welche Einschaltungen in die öffentlichen Blätter vornehmen lassen, nicht empfindlich fallen werde. Die Einhebung erfolgt durch den Verleger des Blattes, der sich bei der Einforderung der Einschaltungs-Gebühr auch für die Abgabe deckt. Ministervortrag v. 30. August 1850, 42tes Beilageheft zum R. G. B. CXIX. 345.

55. Der durch die Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung aller Kronländer Unseres Reiches, und die gesteigerten Staatserfordernisse erheischen es, daß die Abgabe, welche bisher in einigen Kronländern mittelst des Stämpels von Spielkarten, Kalendern Zeitungen, und Ankündigungen erhoben wurde, den gegenwärtigen Umständen gemäß geregelt, und auf alle Kronländer ohne Verzug ausgedehnt werde. Wir haben bei dieser Veranlassung die Stämpelgebühr von Spielkarten, wo solche bisher bestand, bedeutend ermäßigt, und den Stämpel für inländische Zeitungen gänzlich aufgehoben, und finden nun über Einrathen Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 87, 120 und 121 der Reichsverfassung die Einführung des angeschlossenen Gebührengesetzes über die Gebühren von Spielkarten, Kalendern,

Digitized by Google

politischen Tagesblättern des Auslandes, Ankündigungen und die Einschaltungen von Nachrichten in die inländischen Tagesblätter mit folgenden Bestimmungen anzuordnen:

I. Das gegenwärtige G. G. hat v. 1 November 1850 angefangen in allen Kronländern in Wirksamkeit zu treten. Bezüglich der Kalender beginnt dessen Wirksamkeit mit den für das Sonnenjahr 1851 verfaßten Kalendern.

II. Mit dem Anfange der Wirksamkeit des neuen Gesetzes hat das Gesetz v. 27. Jänner 1840 über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen in den Kronländern, für die es erlassen wurde, mit allen Nachtrags-Verordnungen außer Anwendung zu treten.

III. In den Kronländern, in welchen das gedachte Gesetz (Absatz II.) nicht wirksam war, dürfen nach dem 1. Mai 1851 keine Spielkarten, sie mögen ungebraucht oder gebraucht sein, bei den Erzeugern oder Verschleißern sich befinden, ohne mit dem Stämpel versehen zu sein. Auch von den Verbrauchern dürfen nach dem 1. Mai 1851 ungestämpelte Spielkarten nicht aufbewahrt werden. Auf die Uibertretung dieser Anordnungen haben die in dem angeschlossenen G. G. festgesetzten Strafen in Anwendung zu kommen.

IV. Die in den gedachten Kronländern bestehenden Spielkarten-Erzeuger haben der leitenden Gefällen-Bezirksbehörde bis 1. Jänner 1851 die Nachweisung der von ihnen erlangten Berechtigung zur Erzeugung von Spielkarten zu überreichen, und die in den §§. 11 und 15 des Gesetzes festgesetzten Verbindlichkeiten zu erfüllen. Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollführung des angeschlossenen Gebührengesetzes beauftragt. k. P. v. 6. September 1850, giltig für alle Kronländer, R. G. B. CXIX. 345, F. M. E. v. 9. September 1850 Z. 12677.

Gesetz über die Gebühren von Karten, Kalendern, ausländischen Zeitschriften und Ankündigungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimungen.

1. Gegenstand der Abgabe.

§. 1. Der durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Abgabe unterliegen:

1. Spielkarten, die zum Gebrauche innerhalb des Staatsge-

Digitized by Google

bietes bestimmt sind, mit Ausschluß derjenigen, die sich bloß zum Kinderspielzeuge eignen;

2. Die zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten Kalender, sie mögen ein für sich bestehendes Ganze oder einen Bestandtheil anderer Druckschriften oder Gebrauchsgegenstände bilden;

3. Die im Auslande erscheinenden und zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes eingeführten Zeitungen politischen Inhaltes, worunter überhaupt jene Blätter verstanden werden, welche politische Neuigkeiten und Erörterungen enthalten, und täglich oder wenigstens Einmal wochentlich ausgegeben werden, mit Ausnahme derjenigen, welche

a) von einem älteren Tage der Herausgabe, als einem halben Jahre herrühren, oder

b) von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich geführt werden.

4. Alle zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten und auf eine andere Art, als durch Handschrift vervielfältigten Ankündigungen in Privatsachen, sie mögen an öffentlichen Orten angeheftet, oder Zeitungsblättern zugelegt, oder auf eine andere Art in Umlauf gesetzt, oder verbreitet werden.

Hiervon sind ausgenommen:

a) Die Edikte, Kundmachungen und andere Ankündigungen, welche von öffentlichen Behörden und Aemtern, Gemeinden, den Verwaltungsbehörden öffentlicher Anstalten und Fonde, von Kirchen- und Religionsgesellschaften für die Zwecke ihres Berufes ämtlich erlassen werden;

b) die Ankündigungen, die von einem bloß zu Zwecken der Humanität oder Wohlthätigkeit und nicht zur Erzielung eines Vortheiles für die Vereinsglieder bestehenden Vereine ausgehen, wenn sie nur diese Vereinszwecke zum Gegenstande haben;

c) Ankündigungen, die von Seite anderer Personen, ausschließlich zu Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecken erfolgen.

5. Alle Ankündigungen und Nachrichten, welche Jemand in die Zeitungsblätter und andere periodischen Schriften des Inlandes einschalten läßt. Für dieselben gelten gleichfalls die unter 4. a, b, c. aufgeführten Ausnahmen.

Digitized by Google

2. Bedingungen der Gebührenfreiheit für einige dieser Gegenstände, wenn sie für das Ausland bestimmt sind.

§. 2. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Spielkarten, Kalender und Ankündigungen werden von der Abgabe freigelassen, wenn der zur Gebührenentrichtung Verpflichtete sie zu dem seinem Wohnorte nächstgelegenen Zoll-, Stämpel- oder Steueramte mit der Ausfuhrerklärung übergibt, daselbst die Gebühr sicherstellt, und sich dem für die Anweisung inländischer Waaren, deren Ausfuhr die Partei auszuweisen verpflichtet ist, vorgeschriebenen Verfahren unterzieht. Es liegt ihm ob, binnen der auf der Bollete ausgedrückten Frist, den Beweis über den erfolgten Austritt der versendeten Gegenstände aus dem Staatsgebiete beizubringen.

3 Entrichtungsart.

§. 3. Die Abgabe von den im §. 1 unter 1 bis 4 angeführten Gegenständen wird mittelst des Stämpels, für die Einschaltungen in die inländischen Zeitungsblätter aber unmittelbar eingehoben. Die Einhebung der Gebühr von ausländischen Zeitungen hat sich nach den Bestimmungen der §§. 20, 21, 22 zu richten.

4. Verfahren bei der Einfuhr aus dem Auslande.

§. 4. Die aus dem Auslande einlangenden und zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten Spielkarten, Kalender und Ankündigungen müssen bei dem Grenzzollamte, oder wenn die Einfuhr in einen Zollausschluß aus dem Auslande erfolgt, bei einem der Aemter, die in jedem Zollausschlusse für diesen Zweck werden bestimmt werden, abgesondert erklärt, und der Gebührenentrichtung unterzogen, oder soferne daselbst die Stämplung nicht vorgenommen werden kann, oder die Gegenstände die Bestimmung zur Uibertragung an einen innerhalb des Staatsgebiethes gelegenen Ort erhielten, mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer, unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen an ein zur Vornahme der Stämplung geeignetes Amt zur Einhebung der Gebühr und Aufdrückung des Stämpels angewiesen werden. Zeitungen und Ankündigungen, welche aus dem Auslande mittelst der Post einlangen, werden von dem Postamte vor ihrer Hinausgabe dem Stämpelamte übergeben.

5. Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Abgabe.

§. 5. Weder über die Frage, ob eine Gebühr nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt.

Digitized by Google

6. Einbringung unberichtigter Gebühren.

§. 6. Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger l. f. Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

7. Classificirung in Concursfällen.

§. 7. In Concursfällen werden dieselben wie andere l. f. Steuern classificirt.

8. Verjährung.

§. 8. Diese Gebühren unterliegen keiner Verjährung.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Stämpel auf Spielkarten.

1 Gebühr von Spielkarten.

§. 9. Die Stämpelgebühr beträgt für planirte oder auch nur aus geglättetem Papiere verfertigte Spielkarten 10 kr. (im lomb. venet. Königreiche 50 Cent.), von allen übrigen 5 kr. (im lomb. venet. Königreiche 25 Cent.) vom Spiele.

2. Zeit der Entrichtung.

§. 10. Die Spielkarten dürfen aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen Andern überlassen werden, bevor sie mit dem gesetzmäßigen Stämpel vorschriftsmäßig versehen worden sind.

3 Maßregeln zur Sicherstellung der Gebühr.

a). Privatbezeichnung.

§ 11. Von jedem Spiele der in den Ländern, wo dieses Gesetz wirksam ist, verfertigten Karten muß ein Blatt mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichnet sein, und dieser ist verpflichtet, einen Musterabdruck des hiezu in jeder Gattung der von ihm verfertigten Kartenspiele bestimmten Blattes bei der dem Stämpelamte, welches die Stämplung seiner Karten vorzunehmen hat, vorgesetzten F. Bz. B. einzulegen.

b.) Bestimmungen des zu stämpelnden Blattes.

§. 12. Der Stämpel wird auf dem in §. 11. bezeichneten Blatte, — bei ausländischen Spielkarten aber, wenn ihnen die in der gedachten Bestimmung geforderte Bezeichnung fehlt, auf dem vom Stämpelamte der F. B. gewählten Blatte aufgedruckt,

c.) Bestimmung des kaufrechten Zustandes.

§. 13. Die Veräußerung der Spielkarten darf nicht anders, als in spielweise abgetheilten, geschlossenen und mit dem gestämpelten Kartenblatte dergestalt belegten Päcken, daß der Stämpel gleich ersichtlich ist, stattfinden.

Digitized by Google

d.) Beaufsichtigung der Erzeugung.

aa.) Gewerbsverleihung.

§. 14 Das Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten darf ohne Zustimmung der die Gefällenangelegenheiten leitenden Landes-Behörde nicht verliehen werden, und wird in Absicht auf die Handhabung der Abgabe unter Aufsicht (Kontrolle) gestellt.

bb.) Gewerbsbetrieb.

§. 15. Den Gewerbetreibenden, welche sich mit der Verfertigung von Spielkarten beschäftigen, liegt ob, über die vorräthigen, neu verfertigten und verkauften oder auf andere Art verwendeten Spielkarten eigene, von der Gefällen-Verwaltung paraphirte Register zu führen, und darin die eingetretenen Veränderungen rubrikenweise nach den verschiedenen Gattungen der Spielkarten und des Stämpels einzutragen. Ueberdieß sind sie verpflichtet, den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten, Angestellten oder Dienern auf jedesmaliges Verlangen nicht nur diese Register vorzuweisen, sondern auch zu gestatten, Auszüge daraus zu machen.

II. Stämpel auf Kalender.

1. Kalendergebühr.

§. 16. Die Stämpelgebühr beträgt bei allen Kalendern ohne Unterschied 3 kr. (im lomb. venet. Königreiche 15 Cent.) für das Stück.

2. Art des Stämpels.

§. 17. Der Stämpel wird, wenn der Kalender bloß aus einem Blatte besteht, auf der Vorderseite desselben, wenn er aus mehreren Blättern besteht, auf dem Titelblatte aufgedruckt.

3. Zeitpunkt der Gebührenentrichtung.

§ 18. Kalender dürfen als kaufrechte Waare in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor denselben der gesetzmäßige Stämpel aufgedrückt ist.

4. Gebührenrückerstattung.

§. 19 Bis letzten September des Jahres, für welches der Kalender verfaßt ist, kann von den nicht verkauften gestämpelten Kalendern, wenn dieselben keine Spur eines Gebrauches an sich tragen, die Gebühr in der Art rückerstattet werden, daß dafür eine gleiche Anzahl neuer Kalender unentgeltlich gestämpelt wird. Diese Begünstigung kann jedoch nur Einmal für alle nicht abgesetzten Kalender zugleich in Anspruch genommen werden. Die Stämpelzeichen derselben werden in diesem Falle in Gegenwart der Partei durchgeschlagen oder durchgestrichen, und zum Behufe der Rechnungsbelegung

Digitized by

mit dem Titelblatte und dem Blatte oder den Blättern, worauf sich der Kalender selbst befindet, zurückbehalten, die übrigen nicht das kalendermäßige Verzeichniß der Tage enthaltenden Bestandtheile der Druckschrift hingegen werden der Partei zurückgestellt.

III. Gebühren für ausländische Zeitungen.

1. Gebühren von ausländischen Zeitungen.

§. 20. Die Stämpelgebühr von den außerhalb des österreichischen Staatsgebietes erscheinenden Zeitungen politischen Inhaltes beträgt 2 kr. (im lomb. venet. Königreiche 10 Cent.) für jedes Exemplar. Der Stämpel wird auf der ersten Seite des Zeitungsblattes aufgedrückt.

2. Gebührentrichtung im Falle des Bezuges durch die k.k. Postverwaltung.

§. 21. Die Gebühr von jenen ausländischen Zeitungen, welche durch die k. k. Postverwaltung bezogen werden, wird zugleich mit dem Postporto entrichtet. Für die Zeitungen, die auf andere Art in das Staatsgebiet eingebracht werden, ist sich nach dem §. 4 zu benehmen.

3. Besondere Bestimmungen für die im gemeinschaftlichen Postvereine erscheinenden Zeitungen

§. 22. In Absicht auf die Zeitungen, die in den mit Oesterreich einen gemeinschaftlichen Postverein bildenden Staaten erscheinen, ist sich nach den Bestimmungen dieser Verträge in Betreff der Zeitungs-Expedition zu benehmen.

IV. Stämpel von Ankündigungen.

1. Gebühr für Ankündigungen.

§. 23. Die Stämpelgebühren von den im §. 1 unter 4 bezeichneten Ankündigungen beträgt:

1. Einen halben Kreutzer (im lomb. venet. Königreiche 3 Cent.) für jedes Stück (jeden Abdruck), wenn das Quadratflächenmaß 180 Wiener Quadratzoll nicht übersteigt;
2. Einen Kreutzer (im lomb. venet. Königreiche 5 Cent.), wofern das Format des Papiers dieses Flächenmaß überschreitet.

2. Zeitpunkt der Gebührenentrichtung.

§. 24. Die Stämpelgebühr muß, bevor die Ankündigung abgedruckt wird, entrichtet werden, der Stämpel wird daher auf das noch unbedruckt zum Stämpelamte gebrachte Papier aufgedrückt.

3. Privatbezeichnung.

§. 25. Jeder Abdruck einer gebührenpflichtigen Ankündigung

Digitized by Google

muß den Namen des Inhabers und den Standort der Druckerei, von welchem dieselbe gedruckt worden ist, enthalten.

V. Gebühr von Einschaltungen gebührenpflichtiger Ankündigungen in inländische periodische Schriften.

1. Gebühr von Einschaltungen.

§. 26. Die Gebühr von Einschaltungen gebührenpflichtiger Ankündigungen oder Nachrichten in inländische periodische Schriften beträgt 10 kr. (im lomb. vent. Königreiche 50 Cent.) für jede erste Einschaltung, dann eben so viel für jede Wiederholung derselben Einschaltung.

2. Zeit und Art der Entrichtung.

§. 27. Diese Gebühr ist von dem Verleger des Blattes für die innerhalb eines jeden Kalender-Monates in dasselbe aufgenommenen Ankündigungen und Nachrichten längstens bis 5. des darauffolgenden Monates sammt einem mit dem Blatte belegten Verzeichnisse dieser Ankündigungen bei dem zur Einhebung der Gebühr bestimmten Amte zu entrichten. Wird jedoch dieser Verbindlichkeit nicht genau entsprochen, so ist die Gefällsbehörde berechtigt, den vorläufigen Erlag eines Betrages zu fordern, der einer einmonatlichen Gebühr im Durchschnitte angemessen ist, und nach Berichtigung der für jeden abgelaufenen Monat ausgewiesenen Gebühr stets voll erhalten werden muß. Der Betrag der Sicherstellung wird, wenn das Blatt aufhört zu bestehen, oder wenn von dem Verleger erklärt wird, daß für die Zukunft keine Einschaltungen in dasselbe werden angenommen werden, zurückgestellt.

Dritter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe und von der Haftung für dieselbe.

1. Unmittelbare Verpflichtung.

§. 28. Zur Entrichtung der durch dieses Gesetz festgesetzten Abgabe sind:

a) von Spielkarten die Erzeuger derselben;
b) von Kalendern deren Verleger;
c) von Ankündigungen die Unternehmung, aus welcher deren Druck hervorgegangen ist;
d) von Einschaltungen in die inländischen periodischen Schriften die Verleger der letztern;
e) von den im §. 1 unter 1 bis 4 gedachten Gegenständen ausländischen Ursprungs derjenige, welcher sie einführt, oder für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht.

Digitized

2. Haftung

§. 29. für die Entrichtung dieser Abgabe haften nebst den im §. 28 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand:

a) derjenige, welcher einen der im §. 1 unter 1, 2, 3 aufgeführten, der Abgabe unterliegenden Gegenstände, wovon die Gebühr gar nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde, aufbewahrt, oder davon Gebrauch macht, in dem Maße, als die Gebühr von dem aufbewahrten oder gebrauchten Gegenstande entfällt;

b) wenn einer der unter a) bemerkten Gegenstände aus dem Auslande in das Staatsgebiet eingebracht wurde, diejenigen Personen, die nach den Zoll- (Dreißigst-) Vorschriften zur Entrichtung der Zoll- (Dreißigst-) Gebühr verpflichtet sind;

c) bei Ankündigungen derjenige, welcher deren Vervielfältigung durch den Druck für sich oder Andere veranlaßt;

d) überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit einem Gegenstande dieser Abgabe verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt, dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig sein, oder nicht.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Gesetzübertretungen.

1. In den Kronländern, in denen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist.

§. 30. Bei den Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat in den Kronländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, dieses Gesetz sowohl hinsichtlich der Strafen, als rücksichtlich des Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden.

2. In den anderen Kronländern.

a) Verfahren.

§. 31. In den Kronländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen nicht wirksam ist, hat in Absicht auf das Strafverfahren wegen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes das bei den Uebertretungen der Zoll- (Dreißigst-) Vorschriften bestehende Verfahren auch bei diesen in Anwendung zu kommen. Hinsichtlich der Strafen haben in diesen Kronländern die in den §§. 32 bis 36 enthaltenen Strafbestimmungen zu gelten.

b) Strafbestimmungen.

aa) Gefällsverkürzungen.

§. 32. Als Gefällsverkürzungen sind zu bestrafen:

Digitized by Google

a) Die Uibertretungen der in den §§. 4, 10, 18 und 24 enthaltenen Vorschriften;

b) wenn der im §. 2 geforderte Beweis des Austrittes über die Zoll-Linie nicht beigebracht wird, und der Austritt auch nicht durch die ämtliche Erhebung bei dem zum Austritte bestimmten Amte erwiesen wird;

c) wenn Jemand eine, dem Stämpel nach diesem Gesetze unterliegenden Gegenstand zu einer Zeit oder an einem Orte, wo derselbe mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen sein soll, ohne das Stämpelzeichen, oder mit einem verfälschten, fälschlich nachgemachten oder übertragenen Stämpel, wiewol er von dem Umstande, daß der Stämpel verfälscht, fälschlich nachgemacht oder übertragen sei, Kenntniß hatte, aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung ausbietet, an einen Andern veräußert, oder auf eine andere Art verbreitet oder zu verbreiten versucht. Ist der Beschuldigte in einem dieser Fälle ein Gewerbetreibender, zu dessen Gewerbe-Betrieb der Gegenstand gehört, so unterliegt der Gewerbetreibende der auf die Gefällsverkürzungen festgesetzten Strafe, wenn der Stämpel so auffallende Merkmale der unechten Beschaffenheit an sich trägt, daß er dieselbe bei der Anwendnung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte erkennen sollen.

bb) Andere Uibertretungen.

§ 33. Alle anderen Uibertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden als einfache Uibertretungen gestraft. Treffen dieselben oder die als Gefällsverkürzungen bezeichneten Uibertretungen mit anderen Gefällsübertretungen, z. B. mit Schleichhandel, zusammen, so soll jede für sich mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

cc) Strafen.

§. 34. Die Strafe ist für Gefällsverkürzungen mit dem 10 bis 20fachen desjenigen Betrages, um welchen die Gebühr verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, für andere Uibertretungen mit 2 bis 50 fl. zu bemessen. Gegen denjenigen Gewerbetreibenden, der, nachdem er wegen in seiner Gewerbsausübung verübten Gefällsverkürzungen (§. 32. d. G.) 2mal gestraft wurde, sich nochmals einer dieser Gefällsverkürzungen bei seiner Gewerbsausübung schuldig macht, kann der Gewerbsverlust oder das Verbot des Fortbetriebes der Beschäftigung, in der die Uibertretung stattfand, ausgesprochen werden. Die unbefugte Gewerbsausübung ist einzustellen.

dd) Unabhängigkeit der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr.

Digitized by Google

§. 35. In den Fällen, in denen eine Strafe wegen einer durch Uibertretung dieses Gesetzes verübten Gefällsverkürzung zu verhängen ist, muß unabhängig von der Strafe die vorschriftmäßige Gebühr entrichtet werden, der verfälschte, fälschlich nachgemachte oder übertragene Stämpel ist gegen denjenigen, der ihn verfälscht, fälschlich nachgemacht oder übertragen hat, und denjenigen, welcher nach §. 32. c. d. G sich dießfalls einer Gefällsverkürzung schuldig gemacht hat, als nicht vorhanden anzusehen.

ee) Strafverjährung.

§. 36. Weder Untersuchung noch Strafe hat stattzufinden, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Gefällsverkürzung 1 Jahr, bei anderen Uibertretungen dieses Gesetzes aber 6 Monate verstrichen sind, ohne daß das gesetzmäßige Verfahren begonnen hat. Wurde innerhalb dieser Frist eine weitere Uibertretung dieses Gesetzes begangen, so ist die vorausgegangene Uibertretung nur nach Ablauf des doppelten Zeitraumes, welcher zur Zeit der weiteren Uibertretung von der Verjährungsfrist der ersteren noch zurückzulegen war, als verjährt anzusehen.

56. Seine kaiserl. Majestät haben mit allerhöchster Entschießung v. 6. d M. (R. G. B. CXIX. 345.) die Einführung eines neuen G. Gs. betreffend die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen und Ankündigungen mit der Ausdehnung auf das gesammte österreichische Staatsgebiet zu genehmigen geruhet. Dieses Gesetz hat v. 1. November d. J. angefangen in Wirksamkeit zu treten. Indem ich die Kundmachung desselben in allen Landessprachen durch das R. G. B verfüge, setze ich die F. L. D. hievon vorläufig in die Kenntniß mit dem Beifügen, daß dieselbe mit der für außerordentliche Betheilungen festgesetzten Anzahl Exemplare des R. G. B. versehen, und daß wegen der Anfertigung der erforderlichen Signetten das Erforderliche bereits verfügt wurde. Die F. L. D. wird jedoch beauftragt, eine Karten-Stämpelmaschine bis Ende des Monats an die wiener F. L. D. sogleich einzusenden, und sich bis 1. November d. J., von welchem Tage ohnehin nur mehr zwei Gebührensätze in Anwendung kommen, mit zwei Maschinen zu behelfen. F. M. E. v. 9. September 1850 Z. 12677.

57. (So lange die an der Zwischenzollinie aufgestellten Ämter fortbestehen, haben auf Spielkarten und Kalender, welche aus den Kronländern, in welchen der Stämpel von diesen Gegenständen nicht bestand, in die anderen Kronländer über die Zwischenzoll-Linie ungestämpelt eingeführt werden, bis zum Schlusse des Monates Okto-

Digitized by Google

ber 1850 die Bestimmungen der §§. 6, 17 und 28 des Gesetzes v. 27. Jänner 1840 über den Verbrauchsstämpel, nach dem 31. Oktober 1850 hingegen die Anordnungen der §§. 4, 30, 31, 32, 34, 35, 36 des provisorischen Gesetzes v. 6. September 1850 über die Gebühren von Spielkarten, Kalendern u. s. w. in Anwendung zu kommen. V. d. F. M. v. 21. Sept. 1850, giltig für alle Kronländer, R. G. B. CXXIV. 357.) (Durch die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie unpraktisch geworden.)

58. Nach dem Zoll-Einigungs-Vertrage zwischen Österreich, Modena und Parma v. 9. August 1852 Artikel 10. litt. e (R. G. B. LXI. 203) haben die Herzogthümer Modena und Parma nebst anderen österreichischen Gesetzen auch das Ah. P. vom 6. September 1850 über den Stämpel auf Spielkarten, Kalender, Zeitungen und Ankündigungen sammt den nachträglichen Anordnungen angenommen. — In Bezug auf die Ausführung dieses Ah. Ps. bleibt verabredet, daß die Spielkarten, Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, für welche die Gebühr in einem der Vertragsstaaten gezahlt wurde, in einem anderen der gedachten Staaten nicht gebraucht oder in Handel gebracht werden könne, wenn sie nicht früher der neuen Zahlung der ganzen Gebühr zu Gunsten des Aerars jenes Staates, in welchen sie gebracht wurden, unterzogen werden. — (Artikel 22, c.) In jedem der Vertragsstaaten werden die Uibertretungen gegen die Gefälle eines anderen derselben, welche die mit diesem Vertrage als gemeinschaftlich angenommenen Gefällsgesetze betreffen, so gerichtet und bestraft werden, als wären sie gegen die Gefälle des eigenen Staates begangen worden.

59. Das Gefälls-Strafgesetz wird in den Herzogthümern Modena und Parma in Vollzug der am 9. August 1852 abgeschlossenen Zolleinigung unter andern nur auf Uibertretungen anwendbar sein gegen die Vorschriften: — — c. des Ah. P. v. 6. September 1850 in Betreff des Stämpels auf Spielkarten, Kalender, Zeitungen und Ankündigungen. — Die Spielkarten und Kalender, welche als für den Verbrauch in den Herzogthümern bestimmt, in Oesterreich der Entrichtung der Stämpelgebühr nicht unterworfen werden, können dahin nur unter der Bedingung versendet werden, daß dieselben mit einer Anweis-Bollete für den inneren Verkehr bedeckt sind, welche von einem Zollamte des lombardisch-venetianischen Königreiches auszustellen, und von dem Bestimmungs-Amte in dem bezüglichen Herzogthume u. z. erst nach geschehener Einlagerung der Waare in der ämtlichen Niederlage zu erledigen ist; die Waare hat in letzterer bis nach dem Vollzuge der vorgeschriebenen Stämpelung

Digitized by Google

zu verbleiben. Die Partei, welche die Waare versendet, hat bei dem anweisenden Amte für den ganzen Betrag der Stämpelgebühr, welche auf die zum Uibertritte in die Herzogthümer erklärte Sendung entfällt, Sicherstellung zu leisten. s. die Kdm. der M. d. F. u. d. Handels v. 17. Oktober 1852 R. G B. LXVI. 216.

60. (Um die Buchdruckereien und lithographischen Anstalten, welche den Druck gebührenpflichtiger Ankündigungen besorgen, nicht zu bemüssigen, das dazu erforderliche Papier aus jenen Orten zu beziehen, wo ein Stämpelamt sich befindet, oder dasselbe dahin zur vorläufigen Stämplung zu senden, wird die Stämplung dieses Papieres auch in jenen Orten gestattet, in welchen eine F. Bz. B., aber kein Stämpelamt sich befindet. Zu diesem Zwecke wurden einfache Hand-Stampiglien mit einem kaiserlichen Adler, dem Anfangsbuchstaben des Kronlandes, in welchem sich die Finanz-Landes-Verwaltung befindet, und einer Zahl, durch welche die Bezirksbehörde angezeigt wird, angefertigt, welche ohne Unterschied, die Ankündigungen mögen der Gebühr von ½ oder 1 kr. C. Mze. unterliegen, zur ämtlichen Bezeichnung derselben in Anwendung zu bringen sind. Hierbei ist folgendes Verfahren zu beobachten: die Partei hat eine Erklärung über die Menge und das Format des zur Stämplung gebrachten, für Ankündigungen bestimmten Papiers, oder in soweit die Stämplung gedruckter Ankündigungen zulässig ist, über die Zahl derselben und das Format bei der im Standorte der Bezirksbehörde befindlichen Gefälls-Cassa zu überreichen Die Cassa erstattet hievon dem Bezirksvorsteher oder seinem Stellvertreter die Anzeige, worauf derselbe die Stampiglie, die stets in seiner Verwahrung gehalten werden muß, einen Beamten der Bezirksbehörde erfolgt, damit dieser sich zur Casse verfüge, die Richtigkeit der Erklärung prüfe, mit seinem Befunde versehe, und dem Vollzuge der Stämplung beiwohne. Nach gepflogener Stämplung wird die Stampiglie sogleich wieder an den Bezirksvorsteher zurückgestellt. Die Einstellung der entrichteten Stämpelgebühr wird von dem Abgeordneten der Bezirksbehörde eingesehen, und in dem besondern Journale mit seinem „Gesehen" bestätiget. Das anfolgende Verzeichniß enthält die Bezirksbehörden, welche mit Stampiglien betheilt werden, und die jeder zugeschriebene Zahl, zugleich folgen für die der k. k. F. D. unterstehenden Bezirksbehörden die Stampiglien mit. Sobald die Bezirksbehörden mit denselben betheilt sein werden, ist durch das Landesgesetzblatt das Erforderliche kund zu machen. F. M. E. v. 3. Dezember 1850 Z. 35898/2457 (intimirt mit V. der m. s. F. L. D. v. 11. Jänner 1851 Z. 741/44).

Digitized by Google

(S. übrigens die durch Einführung der Stämpelmarken hierin eingetretene Aenderung bei dem Art. „Stämpelabgabe", namentlich die Vn. d. F. M. vom 28. März 1854 und 29 September 1854 Nr. 901 und 904.)

Verzeichniß

der Stampiglien zu den gebührenpflichtigen Ankündigungen.

Bezirks-Behörde	Kronlands-Buchstab	Zahl	Bezirks-Behörde	Kronlands-Buchstab	Zahl
Wiener Neustadt		1	Triest		1
Korneuburg		2	Görz		2
Stein		3	Capo d'Istria	K.	3
Ried	Oe.	4	Spalatro		4
Salzburg		5	Ragusa		5
Wels		6			
			Brixen		1
Czaslau		1	Trient	T.	2
Königgrätz		2	Feldkirch		3
Gitschin		3			
Jungbunzlau		4	Marburg		1
Leitmeritz		5	Bruck		2
Saatz	B.	6	Laibach	St.	3
Eger		7	Neustadtel		4
Pilsen		8	Klagenfurt		5
Pisek		9			
Budweis		10	Rosenberg		1
			Neutra		2
Brzezan		1	Ipolisag		3
Wadowice		2	Miskolcz		4
Neusandec		3	Ungwar		5
Jaslo		4	Szathmär		6
Tarnow		5	Groß-Wardein	U.	7
Bochnia		6	Arad		8
Sambor		7	Szolnok		9
Sanok		8	Szegedin		10
Przemisl	G.	9	Raab		11
Rzessow		10	Fünfkirchen		12
Zolkiew		11	Kanisa		13
Stry		12			
Stanislawow		13	Szombor		1
Kolomea		14	Groß-Beczkerek	W.	2
Brody		15	Lugos		3
Tarnopol		16			
Czernowic		17	Karlsburg		1
			Klausenburg	S.	2
Iglau		1	Maros-Wasarhely		3
Olmütz		2			
Teschen	M.	3	Fiume	C.	1
Hradisch		4	Essek		2
Troppau		5			

Digitized by Google

61. (Das k. k. F. M. hat mit dem E. v. 15. Mai 1851 Z. 13405|1211 den von hieraus gestellten Antrag genehmiget, daß die Sammlungskassa in Znaim und das Steueramt in Neutitschein ebenfalls mit Stampiglien zur Stämplung öffentlicher Ankündigungen betheilt werden. Beide Stampiglien werden mit dem lateinischen Kronlandsbuchstaben **M** und überdieß jene der Znaimer Sammlungskassa mit der Zahl **1**, jene des Neutitscheiner Steueramtes mit der Zahl **3** bezeichnet sein. Zur Aufbewahrung der Stampiglien wurden eigene kleine Behältnisse mit 2 Schlössern als zweckmässig erkannt, welche in der Kassatruhe des Amtes zu deponiren sind, zu welchen den einen Schlüssel der Vorsteher der Sammlungskassa oder des Steueramtes, oder sein Stellvertreter, den zweiten der Finanzwach-Beamte bei sich stets aufzubewahren hat. Die k. k. Bezirksverwaltung wird demnach angewiesen, wegen ungesäumter Anfertigung eines solchen mit 2 Schlössern versehenen Behältnisses das Erforderliche zu veranlassen. Die Sammlungskassa und das Steueramt haben die Erklärungen der Parteien über die Menge und das Format des zur Stämplung gebrachten für Ankündigungen bestimmten Papiers, oder, in soweit die Stämplung gedruckter Ankündigungen zulässig ist, über die Zahl derselben und das Format zu übernehmen, und dem im Orte aufgestellten Finanzwachbeamten die Mittheilung zu machen, dem sofort obliegt, sich zur Sammlungskassa und beziehungsweise zum Steueramte zu verfügen, die Richtigkeit der Erklärung zu prüfen, selbe mit seinem Befunde zu versehen, dem Vollzuge der Stämplung beizuwohnen, die Einstellung der entrichteten Stämpelgebühr einzusehen, und in dem besondern Journale mit seinem „Gesehen" zu bezeichnen. Zugleich hat der Finanzwachbeamte über die vorfallenden Stämplungen ein genaues Verzeichniß zu führen, und dasselbe monatlich an die Bezirksbehörden einzusenden. V d. m. s. F. L. D. v. 27. Mai 1851 Z. 14055|754.)

(Anmerkung. Die beiden vorstehenden Novellen sind durch die Einführung der Stämpelmarken unpraktisch geworden.)

62. Die Justizbehörden sind durch das J. M. über Ansuchen des F. M. beauftragt worden, die durch das Gesetz v. 6. September 1850 §. 1. Z. 5. und §. 26 für die Einschaltungen der Gerichte in privatrechtlichen Parteiangelegenheiten in die Zeitungen festgesetzte Gebühr von der Partei zugleich mit den Insertionskosten einzuheben, und mit diesen letzteren an die die Einschaltung besorgende Zeitungs-Redaktion abzuführen. Hievon wird die k k. Bezirks-Verwaltung in Gemäßheit des

Digitized by Google

F. M. E. v. 27. Okt. 1850. Z. 31985|3860 und im Nachhange zu der hierortigen Verständigung v. 13. September 1850 Z. 9125|262 des M. E. v. 9. September d. J. Z. 12677 zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt. Zugleich findet man zur Begegnung jedes Zweifels, der über die Abfuhr der im §. 26 vorgeschriebenen Insertionsgebühr erhoben werden könnte, die k. k. Bezirksverwaltung mit Bezug auf den §. 27 anzuweisen, den Zeitungs-Redaktionen so wie überhaupt den Verlegern inländischer periodischer Schriften die unterstehende Bezirks- (Sammlungs-) kassa als dasjenige Amt zu bezeichnen, an welches sie die Gebühr von Einschaltungen gebührenpflichtiger Ankündigungen und Nachrichten auf die im §. 27 vorgeschriebene Art und in dem in dieser Gesetzesstelle bestimmten Zeitpunkte abzuführen haben werden. Die Kassa hat die von den Verlegern nach der Bestimmung des §. 27 zu überreichenden Verzeichnisse zu übernehmen und der Rechnungsabtheilung brevi manu zur Prüfung zu übergeben, welche sie nach geschehener Richtigstellung dem Bezirksvorsteher brevi manu vorlegt, damit er sie mit der Clausel der Empfangsname im Stämpelgefälle Rubrik „Insertions-Gebühren" vidire, und brevi manu zurücksende. Uiber diese Gebühren ist ein besonderes Journal zu führen. V. der m. s. F. L. D. v. 5. November 1850 Z. 13606|404.

Uiber die unentgeltliche Zeitungs-Einschaltung und gebührenfreie Behandlung der gerichtlichen Edikte zur Vorrufung der Hypothekar-Gläubiger im Verfahren wegen Zuweisung der Grundentlastungs-Capitalien, s. das J. M. D. v. 16. August 1852 Z. 10342 und die V. d. F. M. v. 9. September 1852 Z. 31551|2129 Nr. 39 bei dem Art. „Ämtliche Ausfertigungen."

63. Gemäß herabgelangten D. d. F. M. v. 11. Dezember 1852 Z. 45801|2515 ist der dermal mit den Ghelenschen Erben bezüglich der Herausgabe der wiener Zeitung bestehende Pachtvertrag, welcher mit dem Schluße des laufenden Jahres zu Ende zu gehen hatte, auf die Dauer der Solarjahre 1853, 1854 und 1855 verlängert worden. Unter den Modifikationen der Kontrakts-Verlängerung befinden sich folgende: Es wurde der bestehende Vertrag ausdrücklich durch die Bestimmung erläutert, daß die ämtlichen Erlässe, Kundmachungen und Nachrichten jeden Inhaltes, ohne Unterschied des Kronlandes, woher sie kommen, mit Ausname der Einschaltungen in privatrechtlichen Partei-Angelegenheiten, unentgeltlich zu inseriren sind.

Digitized by Google

Das Pauschale für die Insertionen, welche von landesfürstlichen Behörden in privatrechtlichen Partei-Angelegenheiten veranlaßt werden, wird, vom 1. Jänner 1853 angefangen, statt des bisherigen Betrages von 50 kr. auf den unwandelbaren Betrag von 1 fl für jede Insertion festgesetzt, so, daß, wenn ein Edikt nur einmal eingeschaltet wird, 1 fl., bei einer zweimaligen Insertion 2 fl, und bei einer dreimaligen 3 fl., als Gebühr zu entrichten sind. Uibrigens liegt dem F. M. eine Beschwerde der Pächter des Zeitungsverlages vor, daß die ämtlichen, also unentgeltlich zu inserirenden Licitations-Ausschreibungen häufig alle Detail-Bestimmungen, Offerts-Formularien u. s. w. enthalten, welche die Pacht- und Erstehungslustigen bei den bezüglichen Behörden einsehen können, und die für die Mehrzahl der Leser ohne alles Interesse sind. Diese Beschwerde ist allerdings nicht ohne Grund, und es ist daher angemessen, die Veranlassung zu deren Erneuerung zu beseitigen. Es haben sich daher künftig derlei Licitations-Ausschreibungen auf das Allgemeine, Nothwendigste zu beschränken, wofür sich allerdings ein auf alle Fälle passendes Formular nicht gleich entwerfen läßt, dessen Beurtheilung ohne Behinderung des Zweckes vielmehr dem billigen Ermessen der Behörde von Fall zu Fall überlassen werden muß, während für die Detail-Einsicht jene Behörde zu bezeichnen ist, bei welcher dieselbe gepflogen werden kann. Befindet sich die ausschreibende Behörde nicht in Wien, so hat dieselbe in der Ausschreibung eine dortortige Behörde namhaft zu machen, bei welcher die dorthin eingesendeten Details eingesehen werden können. Cirkular der m. s. F. L. D. v. 20. Dezember 1852 Z. 29933|1996.

64. Zur Nachachtung und entsprechenden weiteren Veranlassung erhält die k. k. F. L. D. in der Anlage die Abschrift eines Erlasses des M. d. Innern in Betreff der Verrechnung von Insertions-Gebühren, welche von der politischen Behörde eines Kronlandes im Interesse eines anderen Kronlandes bestritten werden. D. d. F. M. vom 18 November 1853 Z. 43979|2442.

Abschrift

eines Erlasses des Ministeriums des Innern an sämmtliche Statthalter und Länderchefs v. 4. November 1853 Z. 8067.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie sich bezüglich der Vergütung von Zeitungs-Insertions-Gebühren für Dienstbesetzungs-Kundmachungen, deren Einschaltung über Requisition der politischen Behörde eines anderen Kronlandes erfolgte, zu benehmen sei, findet

Digitized by Google

das k. k. M. d. Innern im Vernehmen mit dem k. k. F. M. zu bestimmen, daß Zeitungs-Einschaltungs-Gebühren für ämtliche Kundmachungen von der committirenden Behörde nicht hereinzubringen, sondern zur Vermeidung weitwendiger Rückersatz-Verhandlungen gleich unmittelbar von derjenigen Behörde, mittelst welcher die Insertion geschieht, ohne Anspruch auf Vergütung zur Zahlung zu übernehmen, und über Ansuchen der politischen Behörde von der betreffenden Fnz. B. flüssig zu machen sind.

65. Wenn die Redaktionen von Zeitschriften Auszüge oder Nachdrücke solcher ämtlicher Ankündigungen, welche der Gebühr für Einschaltungen unterliegen, in ihre Zeitschrift aufnehmen, so ist für diese Einschaltung die für Zeitungs-Inserate vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Dagegen ist für Auszüge oder Wiederholungen solcher ämtlicher Ankündigungen, welchen die Gebührenfreiheit zukömmt, eine Gebühr nicht zu entrichten. E. d. F. M. v. 22. Jän. 1851 Z. 1395|125.

66. Uiber die angeregte Frage hinsichtlich der Gebührenbehandlung solcher Ankündigungen und Nachrichten in periodischen Zeitschriften, welche anderen Zeitungsblättern entweder ganz oder im Auszuge nachgedruckt werden, wird Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet: Die in periodischen Schriften des Inlandes aus anderen periodischen Schriften oder aus Ankündigungen nachgedruckten oder im Auszuge einzeln oder cumulativ mitgetheilten Ankündigungen und Nachrichten in Privatsachen sind nur dann gebührenfrei zu halten, wenn die ursprüngliche Mittheilung gebührenfrei, oder der Auszug von der Beschaffenheit ist, daß er nicht alle wesentlichen Umstände umfaßt, sondern nur das Vorhandensein der betreffenden Ankündigung und die Quelle anzeigt, widrigens dem Nachdrucke oder Auszuge eine in dem Gesetze nicht enthaltene und unstatthafte Begünstigung eingeräumt werden würde. Aus diesem Grunde wurden Nachdrücke von ämtlichen Ankündigungen, von welchen das Gesetz v. 6. September 1850 im §. 4 unter a handelt, mit hohem F. M. E. v. 22. Jänner 1851 Z. 1395|125 als gebührenfrei erklärt; dagegen können nachgedruckte oder im Auszuge vervielfältigte Einschaltungen der Gerichte in privatrechtlichen Partei-Angelegenheiten, welche der F. M. E. v. 27. Oktober 1850 Z. 31985|3860 betrifft, auf die Gebührenfreiheit keinen Anspruch machen. Aus demselben Grunde sind Nachdrücke von Theater-Ankündigungen oder solche Auszüge, welche den Theaterzet-

Digitized by Google

tel entbehrlich machen, das ist, wenn sie die Personen und die Nebenumstände der Vorstellung enthalten, und sich daher nicht auf den Titel des Stückes und seinen Gegenstand beschränken, nur dann gebührenfrei, wenn die ursprüngliche Ankündigung von der k.k. Hoftheater-Direktion erfolgt ist, weil dieser die persönliche Gebührenfreiheit zukommt. Hinsichtlich der Gebührenbehandlung von Nachrichten, welche in den verschiedenen periodischen Zeitschriften unter den Abtheilungen „Vergnügungsanzeigen, Sehenswürdigkeiten, Fremdenführer ꝛc.", vorzukommen pflegen, ist sich gegenwärtig zu halten, daß Nachrichten über Kunst- und Humanitäts- oder wissenschaftliche Anstalten und Sehenswürdigkeiten, zu welchen der Eintritt ohne Entgelt oder zwar gegen ein ausschließlich zu Humanitäts- oder Wohlthätigkeits-Zwecken bestimmtes Entgelt gestattet ist, überhaupt nicht als gebührenpflichtige Nachrichten anzusehen sind, wogegen Nachrichten, welche unmittelbar oder mittelbar den Vortheil derjenigen Partei, auf welche die Nachricht hinweiset, bezwecken, der Gebührenpflicht und zwar für jede einzelne Nachricht unterliegen. F. M. E. v. 9. Juli 1853 Z. 19923|1624 (Ulf. Sch. der m. s. F. k. D. vom 23. Juli 1853 Z. 15685|1268.)

67. Die beiden Gesetze v. 2. August und 6. September 1850 können als verschiedene Gesetze zur wechselseitigen Auslegung nicht, zum Grunde gelegt werden; in soweit es sich aber in beiden um Feststellung des Begriffes von Privatsachen handelt, ist kein Grund vorhanden, von verschiedenen Voraussetzungen auszugehen, und die Absicht des G. G. vom 2. August 1850 ist dahin gerichtet, das Gemeindeeinkommen in soweit der Gebühr nicht zu unterwerfen, als es zu Gemeidezwecken verwendet wird. Nur das Stammvermögen der Gemeinden, das Einkommen derselben, welches sich als Rente dieses Stammvermögens darstellt, und die Uiberschüsse des Einkommens, welche dem Stammvermögen der Gemeinde zugeschlagen werden, sollen wie Privatvermögen angesehen, und der Gebühr unterworfen werden. Nachdem das G. G. v. 6. September 1850 Ankündigungen in Privatsachen für gebührenpflichtig erklärt hat, so muß derselbe Unterschied auch bei den Gemeinde-Ankündigungen gemacht werden. Sie sind gebührenfrei, wenn sie sich auf die Verwendung des Einkommens zu Gemeindezwecken, hingegen gebührenpflichtig, wenn sie sich auf die Vermögens-Verwaltung z. B. die Verwaltung eines Gemeindegutes beziehen. V. d. F. M. v. 11. März 1851 Z. 4854|469 an den Vorstand der provis. K. G. V. in Ungarn.

Digitized by Google

Uiber Ankündigungen in Lotto-Angelegenheiten s. bei den Artikeln: „Glücksverträge und Stämpelabgabe" die Vn. d. F. M. v. 1. Juli 1851 Z. 16766/1306 Nr. 610 und v. 4. Mai 1854 Z. 18189/341 Nr. 854.

68. Mit Beziehung auf den §. 27 des G. G. v. 6. Septemtember 1850 und den hierortigen E. v. 25 November 1850 Z. 16691 wird der k. k. F. L. D. in der Nebenlage eine Abschrift der Weisung zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Bezirks-Behörden mitgetheilt, welche das J. M. unterm 9. d. M. Z. 9462 an die Staatsanwaltschaften wegen Mittheilung der bei ihnen nach §. 16 des prov. Preßgesetzes v. 13. März 1849 R. G. B. Nr. 161 hinterlegten Pflichtexemplare der periodischen Druckschriften an die Organe der Finanzverwaltung zum Amtsgebrauche gegen Rückstellung erlassen hat. Da es in der Absicht dieser einverständlichen Weisung liegt, einerseits die Staatsanwaltschaften aus dieser Veranlassung mit zeitraubenden Verrichtungen möglichst zu verschonen, andererseits kostspielige Versendungen an andere Orte zu vermeiden, so ist von jenen Bezirksbehörden, welche sich nicht im Amtsorte der Staatsanwaltschaft befinden, ein Finanzbeamter im Amtssitze der Staatsanwaltschaft zu bestimmen, und derselben schriftlich namhaft zu machen, an welchen die periodischen Druckschriften zum Amtsgebrauche gegen Rückstellung mitzutheilen sind. Dieser Beamte hat die ihm mitgetheilten periodischen Druckschriften durchzusehen, über dieselben ein Verzeichniß zu verfassen, worin der Titel und die Anzahl der erschienenen periodischen Druckschriften und der Umstand anzugeben ist, ob und wie viel sie gebührenpflichtige Ankündigungen enthalten, und dieses Verzeichniß an die vorgesetzte Bezirksbehörde zu übersenden, übrigens auch derselben, wie es sich von selbst verstehet, alle jene Auskünfte und Nachweisungen vorzulegen, die sie zur Handhabung der Vorschriften über die Einschaltungsgebühr bedarf.

Abschrift

eines E. d. J. M. an die General-Prokuraturen zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Graz, Klagenfurt, Triest, Innsbruck und Trient.

Um den k. k. F. Bn. die Controlirung der in periodischen Druckschriften vorkommenden gebührenpflichtigen Ankündigungen zu erleichtern, findet das J. M. über Ersuchen des k. k. F. M. sämmtliche Staatsanwaltschaften anzuweisen, die bei ihnen nach §. 16 des Preßgesetzes hinterlegten Pflichtexemplare der erscheinenden periodischen Druckschriften monathweise, in einzelnen Fällen aber auf jedes-

Digitized

maliges Verlangen zum Behufe einer Amtshandlung der in selbem Orte befindlichem Fnz. Bz. B, oder wenn sich eine solche im Orte des Amtssitzes der Staatsanwaltschaft nicht befindet, jenem Organe der Finanzverwaltung gegen Rückstellung mitzutheilen, welches sich dazu mit einem Auftrage der Fnz. Bz. B. ausweiset. D. d. F. M. v. 19. August 1851 Z. 27150/922.

69. Aus Anlaß vorgekommener Anfragen wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben: daß nachdem Ankündigungen überhaupt nur stämpelpflichtig sind, wenn sie an öffentlichen Orten angeschlagen, Zeitungsblättern beigelegt, oder durch eigends dazu bestimmte Leute in Umlauf gesetzt werden, Bücherverzeichnisse, Partezettel, Addressen, Einladungskarten u. dgl. nur dann gebührenpflichtig sind, wenn dieselben bestimmt sind, daß davon der eben angezeigte Gebrauch gemacht werde. Die auf den Titelblättern der Bücher vorkommenden Anzeigen können unter dieselben nicht gerechnet werden, weil, wenn auch die Bücher durch eigends dazu bestimmte Leute ausgetragen werden, diese Austragung doch nicht wegen der darauf befindlichen Anzeigen erfolgt. Tagesblätter, welche bloß Ankündigungen enthalten, sind als eben so viele gebührenpflichtige Ankündigungen, als sie enthalten, anzusehen, da das G. G. bloß jene Ankündigungen der Gebühr von 10 kr. unterwirft, welche einer periodischen Schrift eingeschaltet werden, wobei letztere als ein neben den Ankündigungen für sich Bestehendes vorausgesetzt ist. Die Auctions-Cataloge, welche nebst den gebührenpflichtigen Ankündigungen ausgegeben werden, stellen eigentlich nur die Auctions-Inventarien vor, und sind schon aus dem Grunde stämpelfrei, weil eine Ankündigung, auch wenn sie aus mehreren Bogen bestehet, nur Einen Stämpel fordert, und diese Cataloge als Beilagen der eigentlichen Ankündigung angesehen werden müssen. F. M. Verständignng v. 12. Dezember 1850 Z. 33667/2278 (V. der m. f. F. L. D. v. 31. Dezember 1850 Z. 217/13).

70. Das k. k. F. M hat gemäß der hohen Mittheilung v. 18. Oktober 1850 Z. 14083 zu gestatten befunden, daß die vor dem 1. November d. J. gedruckten Blanquetten nachträglich der Stämpelung unterzogen werden dürfen. Auch sind die aus dem Auslande eingegangenen und künftig eingehenden Bücher-Ankündigungen und Verzeichnisse auswärtiger Buchhändler auf jedesmaliges Verlangen zur nachträglichen Stämpelung zuzulassen, damit deren Verwendung zu ei-

Digitized by Google

nem in dem Erlasse, v. 13. d. M. Z. 14084 angegebenen stämpelpflichtigen Gebrauche nicht ausgeschlossen werde. V. d. m. s. F. L. D. v. 26 Oktober 1850 Z. 12513|362.

71. Das F. M. hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Gebühren-Behandlung der Partezettel Nachstehendes erlassen: die unter der Benennung „Partezettel" üblichen Mittheilungen aus Anlaß von Sterbefällen, Vereheligungen u. s. w. sind, da sie auf keinen materiellen Zweck gerichtet sind, und zunächst nur als Einladungen zu religiösen Handlungen erscheinen, den gebührenpflichtigen Ankündigungen im Sinne des §. 1. Absatz 4 des k. P. v. 6 Sept. 1850 nicht zuzuzählen. D. d. F. M v. 26 Jän. 1853 Z. 37706|2564.

72. In Gemäßheit des hohen F. M. E. v 3. November 1850 Z. 15376 wird zur Wissenschaft und Darnachtung bekannt gemacht, daß die Einschaltung der Titel jener Theaterstücke, welche täglich in den Theatern aufgeführt werden, in die Zeitung des Ortes, in welchem sich die Theaterunternehmung befindet, nicht als eine gebührenpflichtige Ankündigung im Sinne des G. G. v. 6. September 1850 anzusehen ist. V. der m. s. F. L. D. v. 6. November 1850 Z. 13791|414.

73. Das Einschalten der Theaterzettel in die Zeitungsblätter und periodischen Schriften gegen Entrichtung der Insertionsgebühr ist nach den Bestimmungen des §. 1 Z 5 des Gesetzes v. 6. September 1850 nicht zu beanständen. Es unterliegen daher derlei Zeitungsblätter und periodische Schriften wegen der Aufname der Ankündigung der Theater-Vorstellungen in ihre Spalten der in dem berufenen Gesetze §. 1. Z. 4 und §§. 23 und 24 vorgeschriebenen Stämpelung nicht. Werden jedoch derlei Zeitungsblätter in der Art eingerichtet, daß der Theater-Zettel auf der einen Seite, auf der andern aber irgend ein anderer Gegenstand gedruckt, und dadurch der Theaterzettel für sich geeignet ist, in den Strassen oder andern öffentlichen Orten angeschlagen oder angeheftet zu werden, so widerspricht es der Natur von Inseraten, den Theaterzettel in einem solchen Falle für ein Inserat anzusehen, vielmehr besteht in einem solchen Falle das gedruckte Blatt aus 2 Theilen, deren einen der Theaterzettel, den andern ein anderer Gegenstand bildet. D. d. F. M. v. 20. August 1851 Z. 38685|2697, (Intimation der m. s. F. L. D. v. 1. September 1851 Z. 23374|1113.)

Bezüglich der Stämpelung des zu Ankündigungen bestimmten Papieres s. den F. M. E v. 30. September 1850 Z. 12455 Nro. 845.

Uiber die Anwendung der Stämpelmarken auf stämpelpflichti-

Digitized by Google

ge Ankündigungen s. die V. d. F. M. v. 28. März 1854 Z. 4484 Nro. 901 bei dem Art. „Stämpelabgabe (Stämpelmarken.)"

74. In Gemäßheit des F. M. E v. 25. November 1850. Z. 16691 R. G. B. CLIV. 455. wird folgende Vorschrift über das Verfahren bei Entrichtung der Gebühren von den in inländische periodische Schriften eingeschalteten gebührenpflichtigen Ankündigungen und Nachrichten zur Wissenschaft, Darnachachtung und genauen Vollziehung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Verrechnung nach den für die unmittelbaren Gebühren, die vor der ämtlichen Gebührenbemessung erlegt werden, geltenden Bestimmungen zu erfolgen hat. — Zur Vollziehung des §. 27 des G. G. v. 6. September 1850 werden über das Verfahren bei Entrichtung der Gebühren von den in inländische periodische Schriften eingeschalteten gebührenpflichtigen Ankündigungen und Nachrichten folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Das Verzeichniß, welches der Verleger der periodischen Schriften nach dem §. 27 vorzulegen hat, ist nach dem beiliegenden Muster zu verfassen, es ist darin für jeden Tag die Zahl der Ankündigungen und Nachrichten in Privatsachen, welche in die periodische Schrift aufgenommen wurden, auszuweisen. Bestehet die periodische Schrift aus mehreren, mit besonderen Titeln versehenen Abtheilungen, so muß die in jeder Abtheilung vorkommende Anzahl der gedachten Ankündigungen und Nachrichten für jeden Tag getrennt angegeben werden. Am Schluße des Verzeichnisses ist die Gesammtzahl der gebührenpflichtigen Ankündigungen und der hiernach entfallende Gebührenbetrag, und zwar letzterer auch in Buchstaben anzusetzen, und zu bestätigen, daß die gemachten Angaben und die zum Belege angeschlossenen Zeitungsblätter, in welchen die gebührenfrei behandelten Ankündigungen mit Röthel anzuzeichnen kommen, vollständig sind.
2. Das Verzeichniß ist in 2facher Ausfertigung in Orten, in welchen Stämpelämter sich befinden, bei der diesen Ämtern zugetheilten Kassa-Abtheilung, außer diesen Orten aber bei demjenigen Amte, welches in dem Steuerbezirke zur Einhebung der unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften bestimmt ist, mit dem angewiesenen Gebührenbetrage und den sich darauf beziehenden Zeitungsblättern zu überreichen.
3. Das zur Uibernahme nach Absatz 2 berechtigte Amt ertheilt mit dem Vorbehalte der nachträglichen ämtlichen Richtigstellung

Digitized by Google

über den eingezahlten Betrag die Quittung, und schließt ein Exemplar des Verzeichnisses dem Journale bei, das andere wird sammt den demselben beiliegenden Zeitungsblättern der Bezirksbehörde zur Prüfung und Erledigung vorgelegt.

4. Werden bei der Prüfung nicht alle in den beigebrachten Zeitungsblättern enthaltenen Ankündigungen verzeichnet, oder Rechnungsverstöße aufgefunden, so wird an den Zeitungs-Verleger ein Zahlungsauftrag erlassen, in welchem die übergangenen oder unrichtig als gebührenfrei angesetzten Ankündigungen zu bezeichnen sind, und überhaupt der Grund der Mehrforderung bestimmt auszudrücken ist. Wird wahrgenommen, daß Ankündigungen in das Verzeichniß nicht aufgenommen wurden, welche in nicht beigebrachten Zeitungsblättern erschienen sind, so ist darüber das Strafverfahren einzuleiten, hinsichtlich der Gebühren aber wie in den vorausgegangenen Fällen vorzugehen. V. d. m. s. F. L. D. v. 3. Dezember 1850 Z. 16144|566.

Digitized by

Verzeichniß

der in den, am .... bis ... 185 . erschienenen Tagesblätter der ..... enthaltenen Ankündigungen und Nachrichten in Privatsachen.

Datum	Benennung des Blattes	Anzahl der gebührenfreien	Anzahl der gebührenpflichtigen ämtlich eingelangten	Anzahl der gebührenpflichtigen von Privaten	Anzahl der gebührenpflichtigen Zusammen	Datum	Benennung des Blattes	Anzahl der gebührenfreien	Anzahl der gebührenpflichtigen ämtlich eingelangten	Anzahl der gebührenpflichtigen von Privaten	Anzahl der gebührenpflichtigen Zusammen	fl.	kr.
1.	Hauptblatt	—	—	20	20		Uibertrag . .	500	1000	2000	3000	—	—
	Amtsblatt	22	24	—	24	16.	Hauptblatt	14	—	16	16	—	—
	Intelligenzblatt . . .	—	—	—	—		Intelligenzblatt . . .	—	—	50	50	—	—
	Extrabeilage	—	—	—	—		Hauptblatt	5	8	10	18	—	—
2.	u. s. w.						u. s. w.						
							Zusammen . .	1000	1300	4300	6600	1100	—

Sage: Sechs tausend sechs Hundert gebührenpflichtige Ankündigungen, wovon die Gebühr á 10 kr. mit Ein tausend ein Hundert Gulden nebst den verzeichneten Tagesblättern an ..... abgeführt wird. Zugleich wird bestätigt, daß die gemachten Angaben und die beigeschlossenen Tagesblätter vollständig und außer den verzeichneten und beigeschlossenen keine anderen zu der gedachten Zeitschrift gehörigen erschienen sind.

den ..... 185 .

M. M.
Verleger.

Digitized by Google

75. Die Gebühren von den Einschaltungen in die periodischen Schriften sind in der Rechnung als eine Unter-Abtheilung der fixen unmittelbaren Gebühren zu behandeln und auszuweisen, wornach an die unterstehenden Cassen und Ämter, welche zur Einhebung und Verrechnung derselben bestimmt sind, das Erforderliche zu erlassen sein wird. Bei jeder Bezirksbehörde ist eine Übersicht der im Bezirke erscheinenden periodischen Schriften zu führen, damit daraus ersehen werden könne, ob die mit der V. v. 25. November d. J., R. G. B. CLIV. vorgeschriebenen Anzeigen in Betreff jeder Zeitschrift zur vorgeschriebenen Zeit und über welche Zeitschriften einlangen, wozu das Muster X des Unterrichtes über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren (s. dasselbe beim Art. „form. Gbhdg.") verwendet werden kann. V. d. F. M. v. 13. Dezember 1850 Z. 16791.

76. In dem mit F. M. E. v. 30. Sept. 1850 Z. 12455 erflossenen Unterrichte für die Stämpelämter wurde nachstehendes Muster des Vormerkbuches über die gestämpelten Ankündigungen vorgezeichnet:

Muster A. 5.

Vormerk-Buch
über die gestämpelten Ankündigungen.

Nro. der Posten	Name der Parteien	Laut Bolletten	Stück à		Geldbetrag	
		Nro.		1 kr. | ½ kr.	fl.	kr.

Bezüglich der Stämpelmarken für Ankündigungen s. auch die V. d. F. M. v. 29. September 1854 Z. 41713|3364 Nr. 904 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Digitized by Google

Anleihens-Verträge, s. Darleihens-Verträge.

Anmeldungen im Konkurs-Verfahren und überhaupt gerichtliche Anmeldungen unterliegen nach T. P. 43. a. i. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, in Streitsachen bis 50 fl. aber nur der fixen Gebühr pr. 6 von jedem Bogen.

Anmeldungen der Appellation, Revision, unterliegen ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisionsbeschwerde enthalten ist oder nicht, den in der T. P. 43. g. Nr. 261 bestimmten fixen Gebühren, namentlich

1. wenn sie gegen die Urtheile gerichtet sind, wo der Streitgegenstand wohl 50 fl. aber nicht 200 fl. übersteigt, wo bloß ein Incidenzstreit entschieden ist, wo das Urtheil die Auflegung des ewigen Stillschweigens, die Vorrechtsklage oder die Liquidation im Conkurse, die Meistbot-Vertheilung oder die Giltigkeit der Aufkündigung eines Pacht- oder Miethsvertrages zum Gegenstande hat, vom ersten Bogen 1 fl, von jedem weitern Bogen 15 kr.;
2. ist diese Anmeldung gegen ein Erkenntniß, sowohl in der Hauptsache, als über Incidenzstreite gerichtet, wo der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, vom 1. Bogen 30 kr., von jedem weitern Bogen 6 kr.;
3. ist diese Anmeldung jedoch gegen ein anderes rechtskräftiges Endurtheil erster Instanz im streitigen Richteramte gerichtet, vom 1. Bogen 4 fl., von jedem weiteren 15 kr.

Anmeldungen der Syndikats-Beschwerden unterliegen als gerichtliche Anmeldungen überhaupt nach T. P. 43. a. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Anmeldungen von gebührenpflichtigen Akten, s. den Art. „Anzeigen und Mittheilungen.

Anmeldungen, unterlassene oder verspätete, s. den F. M. E. v. 6. Oktober 1850 Z. 23554/1528 Nr. 90 bei demselben Artikel.

Annahme an Kindesstatt, s. Adoption.

Annahme eines Versprechens (schriftliche), auf dieselbe hat die Bestimmung der §§. 37 und 40 des Gesetzes in Anwendung zu kommen, sie unterliegt daher dem Stämpel, welchem die eigentliche Rechtsurkunde unterworfen ist, nach dem Werthe Skala II.

Digitized by Google

Annullirung eines Kaufvertrages mit Urtheil, s. den F. M. E. v. 8. März 1852 Z. 7889|539 Nr. 1031 bei dem Art. „Urtheile."

Anordnungen, letztwillige, (Testamente, Codicille) sind nach T. P. 102. p. unbedingt gebührenfrei.

Anschreibung an die Gewähr, d. i. gerichtliche Einverleibungsbewilligung, ist nach T. P. 46, a als ämtliche Ausfertigung gebührenfrei; das Gesuch um Anschreibung an die Gewähr einer Realität unterliegt nach T P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Anstalten öffentliche, in wieferne denselben die persönliche Befreiung zukömmt, s. T. P. 75 a. b., s. auch den Art. „Uibertretungen", ferner die F. M. V. v. 29. März 1851 Z. 9734|889 Nr. 430 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Eingaben bei denselben unterliegen nach T. P. 43. a. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Eingaben an die Gemeinden, Gemeindevertreter, oder an die von den Gemeinden bestellten Aemter und Anstalten, welche privatrechtliche Beziehungen zwischen dem Gesuchsteller und der Gemeinde oder den Gemeindeanstalten betreffen, sind nach T. P. 44 aa. befreit; s. auch den Art. „Grundentlastung."

Bezüglich des Gebühren-Aequivalents von jenen unbeweglichen Sachen, welche aus dem Staatsschatze dotirten Fonden oder Anstalten gehören, s. F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Rechnungen und Rechnungsbelege über das Vermögen öffentlicher Anstalten, s. die T. P. 83 Nr. 809 bei dem Art. „Rechnungen."

Uiber die Verpflichtungen öffentlicher Anstalten in Absicht auf die Beobachtung und Handhabung der G. G. s. d. F. M. D. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen ꝛc."

Anstalten, private, sind wie Privatpersonen zu behandeln.

Anstellungs-Dekrete für in Privatdienste aufgenommene Personen unterliegen als Verträge über Dienstleistungen (s. T. P. 40) der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe des bedungenen Lohnes, Skala II.; in andern Fällen sind sie wie ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. zu behandeln.

Anstellungs-Gesuche unterliegen nach T. P. 43. c. der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Digitized by Google

Antheile an dem Erträgnisse eines Gesellschafts-Vermögens, s. den F. M. E. v. 15 Dezember 1853 Z. 42327/3408 Nr. 16 bei dem Art. Actien-Dividenden.

Antheile aus Anlaß von Uibertretungen des G. G., s. Anzeigers- und Ergreifers-Antheile, insbesondere die F. M. V. v. 17. Juli 1850 Z. 19189/1223 Nr. 987 bei dem Art „Uibertretungen."

77. Anweisungen T. P. 11. (Assignationen.)

a) Urkunden, wodurch der Schuldner an seine Stelle einen dritten als Zahler stellet, und den Gläubiger an ihn anweiset, unterliegen mit Ausschluß der Wechselbriefe, für welche das Gesetz (T. P. 113) eine eigene Stämpel-Scala (I) festsetzt, der wandelbaren Gebühr nach dem Betrage der angewiesenen Zahlung Scala II.

b) ämtliche von Gehalten, Löhnungen, Unterstützungen, Belohnungen, sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. i kein Gegenstand der Abgabe;

c) dieselben von Privatpersonen:

aa) in sofern sie an den Rechnungsleger gerichtet sind, davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, und sie nur zu seinem Benehmen oder zu seiner Deckung gegenüber dem Machtgeber ertheilt werden, sind nach T. P. 83. A. (Art. „Rechnungen") und T. P. 102. r. (Art. „Urkunden befreite"), bedingt gebührenfrei.

bb) Anweisungs-Urkunden, die dem Berechtigten ertheilt werden, unterliegen nach dem angewiesenen Betrage der wandelbaren Gebühr Scala II.

Uiber die Anweisungen der vorgesetzten Bezirks-Behörde zur Auszahlung der Anzeigers- und Ergreifers-Belohnungen s. die F. M. V. vom 26. März 1852 Z. 10146/694 Nr. 989 bei dem Art. „Uibertretungen."

Bezüglich der Giri und Cessionen auf Anweisungen der österr. priv. Nationalbank s. die V. d. F. M. v. 30. März 1851 Z. 4255 Nr. 1019 bei dem Art. „Urkunden." s. auch die Art. Salzanweisungen und Zahlungs-Anweisungen.

Anzeige von einer Uibertretung binnen der gesetzlichen Frist

Digitized by Google

von 30 Tagen befreit von den nachtheiligen Folgen der Uibertretung und von der Bestrafung; s. den §. 88 der G. Pe. Nr. 826 bei dem Art. „Uibertretungen."

Anzeigen der Uibertretungen, welche bei Gelegenheit einer Amtshandlung entdeckt werden, s. den §. 92 der G. Pe. Nr. 842 bei demselben Art.

Anzeigen auf Titelblättern der Bücher, s. die Finanzministerial-Verständigung v 12. Dezember 1850 Z. 33667|2278 Nr. 69 bei dem Art. „Ankündigungen.

Anzeigen unterliegen als Eingaben nach T. P. 43. a. der fixen Gebühr von 15 kr. pr. Bogen.

Anzeigen in öffentlichen Angelegenheiten gehören zu den befreiten Eingaben, und sind in der T. P. 44. sub g. h. i. k. l. und m. aufgeführt.

Anzeigen über Erwerbungen und Veräußerungen von dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden Objekten, s. F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 17071 Nro. 569 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Anzeigen und Mittheilungen behufs des Gebühren-Aequivalent-Catasters, s. V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nro. 572 bei demselben Art.

Anzeigen und Mittheilungen bei Depositen, s. das F. M. D. v. 9. Juli 1853 Z 23054|1883 Nro. 227 bei dem Art. „Depositen."

Anzeigen und Mittheilungen von Schenkungen unter Brautleuten für den Fall der Ehe, s. die V. d. F. M. v. 26. April 1854 Z. 14614|1226 Nro. 839 bei dem Art. „Schenkungen"

Anzeigen und Mittheilungen über Grundabtrennungsverträge, s. die V. d. F. M. v. 28. April 1854 Z. 17015|1424 Nro. 625 bei dem Art. „Grundzerstücklung."

Anzeigen und Mittheilungen an die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter.

78. Alle der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung unterliegenden Rechts-Geschäfte oder Amtshandlungen sind dem Amte anzuzeigen, und soferne darüber Urkunden errichtet wurden, diese vorzulegen. §. 43 d. G P.

(Anmerkung. Der hierauf im §. 43 des G. P. v. 2. August 1850 vorkommende Zusatz über die Zulässigkeit der Mittheilung von vidimirten Abschriften anstatt der Original-Urkunden zum Behufe der Gebührenbemessung ist wörtlich in der V. d. F. M. v. 30 Mai 1850. Z. 14988|959 (s. dieselbe unter Nro. 83.) enthalten.)

Digitized by Google

Die zur unmittelbaren Gebühren-Entrichtung verpflichteten Personen sind nebstdem verbunden, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen. Auch die Gerichte haben auf Verlangen dem gedachten Amte die bei ihnen befindlichen Behelfe für diesen Zweck mitzutheilen. §. 43 der G. Pe. (§. 7 der F. M. V. v. 9. Februar 1850.)

79. Das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde; bei Rechtsgeschäften, über welche die Parteien sich zu einem schriftlichen Vertrage verabredeten, hat der Tag der Errichtung dieser Urkunde als dieser Zeitpunkt zu gelten. Die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Amte anzubringen, liegt ob:

1. bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen wurden, innerhalb 8 Tagen nach dem Abschlusse des Geschäftes und zwar:

a) wenn es bei öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern vorgenommen wurde, diesen Behörden, Gerichten oder Aemtern;

b) wenn es vor einem Notare, oder unter der Mitwirkung eines Advokaten, oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen wurde, diesem Notare, Advokaten, Agenten oder Sachwalter;

c) außer den unter a und b bemerkten Fällen beiden Theilen;

2. bei Geschäften, die außerhalb des gebührenpflichtigen Inlandes geschlossen wurden, jedoch in demselben Wirksamkeit zu erhalten haben, binnen 30 Tagen, nachdem die darüber errichtete Rechtsurkunde in das gebührenpflichtige Inland gebracht wurde, demjenigen, an den sie im Inlande gelangt ist;

3. in den Fällen 1 und 2 auch vor Ablauf dieser Fristen denselben Personen, ehe von der Urkunde im Inlande ein ämtlicher Gebrauch gemacht, oder

Digitized by Google

eine durch dieselbe übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder im Grunde des Rechtsgeschäftes eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird. Die Beweisführung über die Beobachtung des vorgezeichneten Zeitraumes liegt bei entstehenden Zweifeln dem Steuerpflichtigen ob. Der Letztere ist insbesondere in dem Falle zu dieser Beweisführung zu verhalten, wenn der mit dem §. 24 (Nr. 891) bezeichnete Grund eines Zweifels eintritt. §. 44 der G. Pe. s. auch die §§. 7 und 8 der F. M. V. v. 9. Februar 1850, und die §§. 23 und 24 der G. Pe. (Die schriftlichen Anzeigen und Mittheilungen zum Behufe der Gebührenbemessung sind nach T. P. 44 q. stämpelfrei.)

Uiber die Frage, wer zur Erstattung dieser Anzeigen und Mittheilungen verpflichtet sei, s. auch den §. 8 der F. M. V. v. 9. Februar 1850 und die §§. 45 bis 47 der G. Pe. bei den Artn. „Eintragungen, Urtheile und Vermögensübertragungen."

An welches Amt diese Anzeigen und Mittheilungen zu überreichen seien, bestimmen nachstehende Vorschriften:

80. In Absicht auf die Frage, an welches zur Bemessung und Einhebung der im Grunde des G. G. zu entrichtenden Gebühren bestimmte Amt die Mittheilungen und Anzeigen der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen zu geschehen haben, wird im Einvernehmen mit dem J. M. festgesetzt:

1. Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung des Eigenthumes, Fruchtgenußes oder Gebrauchs-Rechtes einer unbeweglichen, der Grund- oder Gebäude-Steuer unterliegenden Sache zum Gegenstande haben, sind sowol von den Parteien, als von den Behörden stets jenem Steueramte anzuzeigen, in dessen Grund- und Gebäudesteuer-Cataster diese unbewegliche Sache vorgeschrieben ist. Unterliegt die unbewegliche Sache nicht der Grund- oder Haus-Steuer, so ist die Anzeige bei dem Steueramte, in dessen Bezirke das Gericht, welches die öffentlichen Bücher darüber führt, seinen Standort hat, zu machen. Ist die unbewegliche Sache weder in dem Grund- oder Gebäudesteuer-Cataster, noch in einem andern öffentlichen Buche eingetragen, so ist die Anzeige an das Steueramt des Bezirkes, in welchem die unbewegliche Sache liegt, zu übergeben.

2. Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen sind von den Behörden, bei denen ein solches Geschäft vorkommt, dem Steu-

Digitized by Google

eramte des Bezirkes, in welchem sich die Behörde befindet, mitzutheilen.

3. Eintragungen in die öffentlichen Bücher

a) zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen sind dort anzuzeigen, wo das dießfällige Rechtsgeschäft nach dem ersten Absatze dieser Verordnung anzuzeigen ist;

b) Eintragungen anderer Rechte sind dem Steueramte, in dessen Bezirke das Gericht sich befindet, mitzutheilen. Die Mittheilung liegt jenem Gerichte ob, welches die Anordnung der Eintragung dem mit der Führung der öffentlichen Bücher beauftragten Amte unmittelbar zuzustellen hat.

4. Gerichtliche Erkenntnisse sind von dem Richter, welcher das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat, demjenigen Steueramte mitzutheilen, in dessen Bezirke derselbe seinen Standort hat.

5. Die Nachweisungen der Verlassenschaften sind von der Abhandlungs-Instanz dem Steueramte, in dessen Bezirke sie sich befindet, auch dann mitzutheilen, wenn in dem Nachlasse unbewegliche Sachen sich befinden, welche zu einem andern Steuerbezirke gehören. In der Quittung des Steueramtes über die für die Vermögens-Übertragung von Todeswegen entrichteten Gebühren werden alle Realitäten einzeln angegeben, von welchen die Gebühr nach der T. P. 106 B und der Anmerkung 1 zu dieser Post entrichtet wurde, damit die Partei sich bei dem Steueramte, welchem die Mittheilung von der bewilligten Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes dieser unbeweglichen Sachen zukommt, über die Gebührenentrichtung ausweisen könne.

6. Die Parteien sind verpflichtet, in ihren Eingaben, welche die Mittheilung von Rechtsgeschäften oder Amtshandlungen in Betreff unbeweglicher Sachen an die Steuerämter zur Folge haben, jene Daten anzugeben, welche zum richtigen Vollzuge dieser Anordnung den Behörden zu wissen erforderlich sind. Sie sind ferner gehalten, wenn sie den nach dem F. M. E. v. 3. Mai 1850 R. G. B. LIV. (und nach dem G. G. v. 2. August 1850 T. P. 106 C.) zulässigen Gebühren-Nachlaß ansprechen, entweder einen Extrakt aus dem öffentlichen Buche, in welchem die zuletzt vorhergegangene Erwerbung der unbeweglichen Sache eingetragen ist, oder die mit der Eintragungs-Clausel versehene Rechtsurkunde, im Grunde deren die Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes, oder

Digitized by Google

des Gebrauchsrechtes zu Gunsten derjenigen Person, von welcher die Uibertragung dieser Rechte an sie erfolgte, eingetragen erscheint, entweder im Originale oder in vidimirter stämpelfreier Abschrift beizubringen.

7. Diejenigen zur Führung der öffentlichen Bücher bestellten Ämter, welche die im Absatze 3. a. dieser Vorschrift gedachten Eintragungen zu vollziehen haben, sind verpflichtet, in Gemäßheit des §. 47 des G. G. die stillschweigend durch das eingetragene Rechtsgeschäft übernommenen Lasten, d. i. diejenigen, welche in der Rechts-Urkunde nicht ausdrücklich angeführt sind, mittelst eines Auszuges aus dem öffentlichen Buche dem Steueramte, an welches nach diesem Absatze zum Behufe der Gebührenbemessung die Anzeige zu erstatten ist, zugleich mit den eingetragenen Urkunden und Behelfen mitzutheilen. Die Unterlassung begründet die Haftung für die Verkürzung, welcher der Staatsschatz durch dieselbe ausgesetzt wurde. V. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784/2286 giltig für die Kronländer, in welchen das Gesetz v. 9. Februar 1850 wirksam ist, mit Ausschluß des lombardisch-venezianischen Königreiches, R. G. B. CLXI. 470. Dasselbe enthält die V. d. F. M. v. 26. Jänner 1854 Z. 51517/4096 R. G. B. VI. 24 giltig für alle Kronländer, in welchen das G. G. v. 2. August 1850 wirksam ist.

81. Die Mittheilung der gebührenpflichtigen Acte (bezüglich der unmittelbaren Gebühren) hat in Wien unmittelbar an das Central-Taramt zu geschehen; s. den F. M. E. v. 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei dem Art. „form Gbhdg."

82. 1. Die in den §§. 44 bis 47 des G. G. v. 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Anzeigen und Mittheilungen haben zu geschehen:

A. von den Ämtern und Behörden, so wie von jenen Parteien, welche durch das Gesetz zur Anzeige und Mittheilung verpflichtet sind, über Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung des Eigenthumsrechtes, oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenußes, oder des Gebrauches unbeweglicher Sachen zum Gegenstande haben, bei demjenigen zur Gebührenbemessung bestimmten Amte, in dessen Bezirke die unbewegliche Sache liegt. Hat das Rechtsgeschäft mehrere unbewegliche Sachen zum Gegenstande, welche in den Bezirken mehrerer zur Gebührenbemessung bestimmten Ämter liegen, so hat die Anzeige bei jedem derselben zu geschehen. Die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist jedoch nur Einem

Digitized by Google

dieser Ämter vorzulegen, und in den übrigen Anzeigen nur das Amt anzugeben, welchem die Urkunde vorgelegt wurde.

B. Von den Ämtern und Behörden, mit Ausnahme der beweglichen Militärgerichte, hinsichtlich

a) der Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen, die bei ihnen vorkommen;

b) der hypothekarischen Inscriptionen, Pränotationen und Anmerkungen;

c) der gerichtlichen Erkenntnisse;

d) der Sperr-Relationen und Nachlaß-Ausweise, auch wenn dieselben unbewegliche Sachen betreffen, an dasjenige zur Gebührenbemessung bestimmte Amt, in dessen Bezirke das Amt oder die Behörde sich befindet.

C. Von den beweglichen Militärgerichten an die Finanz-Intendanz jenes Bezirkes, in welchem sich das Werbbezirks-Commando des Truppenkörpers, welchem das Gericht angehört, befindet, und wenn dieser keinen eigenen Werbbezirk hat, an das Central-Taxamt in Wien.

2. Die k. k. Distrikts-Commissariate sind nicht berechtigt, Anzeigen gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte zu übernehmen.

3. Die Parteien sind verpflichtet, in ihren bei den Behörden überreichten Eingaben, welche die Mittheilung von Rechtsgeschäften oder Amtshandlungen bezüglich unbeweglicher Sachen zur Folge haben, jene Daten anzugeben, welche zum richtigen Vollzuge dieser Anordnung den Behörden zu wissen erforderlich sind. Zur Erlangung des Gebührennachlasses im Grunde des M. E. v. 3. Mai 1850 (R. G. B. LIV.) haben sie auch die Rechtsurkunde über die unmittelbar vorausgegangene Vermögensübertragung im Originale oder in vidimirter Abschrift und die Bestätigung des k. k. Districts-Commissariates über deren erfolgte Eintragung in die Steuer-Register beizubringen.

4. In welcher Art der Verpflichtung, nebst der Anzeige über das Rechtsgeschäft auch die dießfällige Rechtsurkunde beizubringen, entsprochen werden könne, bestimmt hinsichtlich der Parteien der M. E. v. 30. Mai 1850 R. G. B. Nr. 214 (s. dasselbe unter Nr. 83), und bezüglich der Notare der M. E. v. 2. April 1852 R. G. B. Nr. 86, (s. dasselbe unter Nr. 856). Wäre die Partei außer Stande, innerhalb der zur Anzeige anberaumten Frist der Verpflichtung bezüglich der Beibringung der Rechtsurkunde nachzukommen, so hat sie in der Anzeige die Hindernisse und den Zeitpunkt, bis zu welchem

Digitized by Google

sie die Urkunde nachtragen zu können glaubt, anzugeben. Läuft die gebotene Frist oder diejenige, worauf erstere nach Maßgabe der obwaltenden Umstände beschränkt wurde, ab, ohne daß eine Fristerweiterung erlangt oder die Urkunde beigebracht wurde, so ist so vorzugehen, als ob die Anzeige innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erstattet worden wäre. E. d. F. M. v. 6. Oktober 1852 Z. 16706 an die Fnz. Pn. in Mld. und Vdg. R. G. B. LX. 202.

83. In den Fällen, in welchen zu Folge der §§. 43 und 47 des G. G. die Rechtsurkunde zum Behufe der Gebührenbemessung dem zu dieser Bemessung bestimmten Amte von der Partei vorzulegen oder ämtlich mitzutheilen ist, kann dieser gesetzlichen Anordnung dadurch entsprochen werden, daß dem gedachten Amte statt der Original-Urkunde eine vidimirte Abschrift vorgelegt oder ämtlich mitgetheilt wird. Die Partei, welche von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen wünscht, hat in den Fällen, in denen die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte angesucht wird, oder überhaupt die Mittheilung der Urkunde zum Behufe der Gebührenbemessung an das dazu bestellte Amt durch ein Gericht zu erfolgen hat, dem Gerichte mit der Original-Urkunde zugleich eine getreue Abschrift derselben zu überreichen; das Gericht, bei welchem die Ueberreichung geschah, bestätigt die Richtigkeit der überreichten Abschrift durch deren Vidimirung, und stellt die auf diese Art bekräftigte Abschrift dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu. Liegt der Partei ob, das Rechtsgeschäft unmittelbar bei dem gedachten Amte anzumelden, so hat sie vorläufig die gerichtliche Vidimirung der von ihr beizubringenden Abschrift der Urkunde, welche behufs der Gebührenbemessung vorzulegen ist, zu veranlassen. Diese Vidimirung wird in beiden Fällen mit Beobachtung des Absatzes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife gebührenfrei vorgenommen. Die zum Behufe der Gebührenbemessung verfaßten und vidimirten Urkunden-Abschriften genießen die bedingte Stämpelfreiheit für den Gebrauch zu dem bemerkten Zwecke, und dürfen den Parteien nicht zurückgestellt werden. — (Dasselbe enthält der § 43 des G. P. v. 2. August 1850.) Hat die Gebührenbemessung im Grunde einer vidimirten Abschrift stattgefunden, so ist die Original-Urkunde bei der Entrichtung der Gebühr zur Beisetzung der mit dem § 61 des G. G. (Nr. 508 u. 923) angeordneten Empfangsbestätigung beizubringen; diese Bestätigung soll stets sogleich nach der Gebührenentrichtung ertheilt werden, und wegen derselben hat die Zurückbehaltung der Urkunde bei dem einhebenden

Digitized by

Amte nicht Statt zu finden. Wird die Original-Urkunde in einem solchen Falle bei der Gebühren-Entrichtung nicht beigebracht, so ist deswegen die Uebername der Gebühr und die Ausstellung einer Quittung über die geleistete Zahlung nicht zu verweigern. Die einlangenden vidimirten Urkunden-Abschriften sind der betreffenden Empfangspost als Rechnungsbeleg beizuschließen. V. d. F. M. v. 30. Mai 1850 Z 14988|959 R. G. B. LXV. 214.

84. In Beantwortung der schätzbaren Zuschrift beehrt man sich eine Abschrift des Erlaßes an alle Finanz-Unterbehörden v. 24. August 1850 Z. 22471|1441 mitzutheilen, worin das Verfahren vorgezeichnet wurde, wenn in einer Rechtsurkunde die Leistung oder Gegenleistung, welche an sich eine schätzbare Sache ist, nicht bestimmt ist, und sich übrigens auf die T. P. 69 des G. G. v. 9. Februar und 2. August 1850 zu berufen, worin die Grundsätze angegeben sind, nach welchen die Gebühr von bestimmt angegebenen Leistungen zu berechnen ist. Wie man aus den zurückfolgenden Beilagen der geehrten Zuschrift entnimmt, scheinen die Unterbehörden den Begriff von unschätzbaren und unbestimmten Leistungen zu verwechseln, und übersehen zu haben, daß, wenn die Leistung zwar schätzbar ist, aber zur Zeit des Geschäftsabschlußes nicht bestimmt werden kann, oder nicht bestimmt wurde, nach §. 5. B. b. und §. 43 des gedachten Gesetzes die Gebührenbemessung von den dazu bestimmten Ämtern zu geschehen habe. Es liegt daher in solchen Fällen den Militär-Unterbehörden nur ob, das dießfällige Rechtsgeschäft innerhalb der im §. 43 des öfter gedachten Gesetzes festgesetzten Frist, unter Mittheilung einer vidimirten Abschrift der Rechtsurkunde dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte anzuzeigen, und demselben die zur Bemessung erforderlichen Behelfe mitzutheilen, wornach dieselben von jeder weiteren Verantwortung für die Richtigkeit des Gebührenausmaßes, die Einbringung der Gebühr und die Evidenzhaltungen zu diesem Zwecke, oder aber für Nachtragszahlungen und Restitutionen befreit zu bleiben haben. R. d. F. M. v. 9. Mai 1851 Z. 11885|1064 an das Kgs. M. sämmtlichen Fnz. L. Dn. mitgetheilt am 23. Juli 1851 Z. 20886|524.

85. Man ist mit dem Kriegsministerium übereingekommen, daß von den mobilen Militärgerichten jene Mittheilungen, welche die Gerichte zu Folge der §§. 43 bis 47, dann 72, oder nach der T. P. 4, 53 und 105 des G. G. an die zur Bemessung der Gebühren bestimmten Ämter zu machen haben, an jene Fnz. Bz. B.

Digitized by Google

zu richten seien, welche im Sprengel des Werbbezirkes des Regimentes sich befindet. Das Kriegsministerium hat unterm 15. Feb. 1851 Z 294 J. F. die mobilen Militärgerichte entsprechend angewiesen, und denselben bekannt gegeben, daß bei dem Umstande, wornach die gedachten Mittheilungen unmittelbar an die Bezirksbehörde zu geschehen haben, die Mittheilung periodischer Verzeichnisse, welche den übrigen Gerichten erster Instanz auferlegt wurde, zu unterbleiben habe. Die Fnz. L. D. wird angewiesen, hievon die unterstehenden Bz Bn. in die Kenntniß zu setzen, und denselben zu bedeuten, daß die im Grunde dieser Mittheilungen sich ergebenden Amtshandlungen ausschließlich von den im Sitze der Bezirksbehörde zur Bemessung Einhebung und Verrechnung der Gebühren bestimmten Organen vorzunehmen sind, die dießfälligen Correspondenzen mit den Militärbehörden jedoch den Weg durch die leitende Gefällsbehörde zu nehmen haben. Die im Grunde dieser Mittheilungen stattfindenden Gebührenvorschreibungen sind in dem Hauptbuche über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren abgesondert einzutragen, um dadurch eine besondere Evidenz zu erzielen. Nachdem sich von den mobilen Militärgerichten, welchen die nach den früheren Tarnormen zu entrichten gewesenen Gebühren in partem salarii überlassen waren, bis zu dem Zeitpunkte der Gehaltsregulirung der Auditoriate (E. d. Kgs. M. v. 31. Dezember 1850 R. G. B. III. 112 vom Jahre 1851) ungleichförmig und zum Theile noch nach den durch das bezogene G. G. außer Wirksamkeit gesetzten früheren Vorschriften benommen wurde, so wurde beschlossen, über diesen mit den neuen gesetzlichen Anordnungen nicht im Einklange stehenden Vorgang, in so weit sie gerichtliche Acte sind, hinauszugehen, wovon die unterstehenden Behörden zur Darnachachtung zu verständigen sind. V. d. F. M. v. 16. März 1851 Z. 5718/533 an alle Fnz. L Dn., an die Oberdirection in Verona, und die OrganisirungsCommissäre in Temeswar und Hermannstadt.

86. Das Kgs. M. hat über Einvernehmen mit dem F. M. die Verfügung getroffen, daß jene mobilen Militärgerichte, welche keinen bestimmten Werbbezirk haben, die im G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 vorgeschriebenen Mittheilungen der gebührenpflichtigen Acte zum Behufe der Gebührenbemessung an das Central-Taramt in Wien, welches an die Stelle des General-Hoftaramtes getreten ist, einzusenden haben. V. d. F. M. v. 8. August 1851 Z. 25550/825 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

Digitized by Google

87. Es unterliegt keinem Anstande, daß bei Rechtsgeschäften über mehrere unbewegliche, in Bezirken verschiedener Steuerämter liegende Sachen die Bemessung der Gebühr von dem ganzen, die Besitzerwerbung bildenden Reale durch dasjenige Steueramt geschehen kann, in dessen Bezirke das Domicil des Erwerbers und der eine Theil der Realitäten, welcher dem Rechtsgeschäfte zum Grunde liegt, sich befindet, und daß in solchen Fällen in den Zahlungsaufträgen und insbesondere in der Quittung des Steueramtes alle Realitäten einzeln angegeben werden müssen, von welchen die Gebühr bemessen und beziehungsweise entrichtet worden ist, damit sich die Partei gegenüber jenen Steuerämtern, in deren Bezirke die anderen, den Gegenstand desselben Rechtsgeschäftes bildenden Realitäten liegen, über die Gebührenentrichtung ausweisen kann. Nur darf hieraus nicht gefolgert werden, daß die Partei verpflichtet ist, ein solches Rechtsgeschäft jenem Steueramte zur Gebührenbemessung anzuzeigen, in dessen Bezirke sie ihren Wohnsitz hat, und in dessen Bezirke zugleich eine der in demselben Rechtsgeschäfte begriffenen Realitäten begriffen ist; denn nach den Absätzen 1 und 6 der M. V. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784/2286, R. G. B. CLXI. liegt der Partei lediglich ob:

a) nach Verschiedenheit der Umstände die Aenderung im Besitze einer unbeweglichen Sache entweder jenem Steueramte, in dessen Grund- oder Gebäudesteuer-Cataster die unbewegliche Sache vorgeschrieben ist, oder jenem Steueramte, in dessen Bezirke das Gericht, welches die öffentlichen Bücher darüber führt, seinen Standort hat, oder endlich dem Steueramte des Bezirkes, in welchem die unbewegliche Sache liegt, anzuzeigen, zugleich aber

b) alle jene Daten anzugeben, welche dem Steueramte zum richtigen Vollzuge der Gebührenbemessung zu wissen erforderlich sind. Auf das Domicil der Partei kömmt es daher hiebei nicht an. Dagegen hat jedes Steueramt, sobald dasselbe zur Gebührenbemessung auch nur hinsichtlich Einer von den, ein solches Rechtsgeschäft bildenden Realitäten berufen ist, die Verpflichtung, zugleich auch die Gebührenbemessung hinsichtlich der übrigen zu diesem Rechtsgeschäfte gehörenden Realitäten vorzunehmen, da der Partei nicht die Verbindlichkeit auferlegt werden kann, z. B. eben so vielen Steuerämtern das Rechtsgeschäft anzuzeigen, als Realitäten darin umfaßt sind. V. der Wiener Fnz. L. D. v. 29. Juli 1851 Z. 16097/1788 an die K. Bz. V. in Wien.

Digitized by Google

Bezüglich der Anzeigen und Mittheilungen von Notariats-Acten und der dießfälligen Modalitäten ſ. die V. d. J. M. v. 2. April 1852 R. G. B. XXIII. 86 Nr. 734, den E. d. F. M. v. 14. April 1852 Z. 12427|846 Nr. 797, die F. M. Wſg. v. 21. Februar 1853 Z. 5592|451 Nr. 739 und die V. d. F. M. v. 12. Juni 1853 Nr. 735 bei dem Art. „Notare."

S. auch den E. d. F. M. v. 17. Juli 1851 Z. 23358|679 Nr. 708 bei dem Art. „Loca credibilia," über die Verpflichtung zur Anzeige der bei den Locis credibilibus angegebenen Rechtsgeſchäfte.

88. Die nach dem Abſatze V des Kdm. P. v. 2. Auguſt 1850 beſtimmte Friſt zur Vorlegung derjenigen Urkunden, durch welche der gegenwärtige Beſitzer einer unbeweglichen Sache das Eigenthum, den Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht derſelben von ſeinem unmittelbaren Vorgänger und Rechtsgeber erworben hat, wurde, um jedem Vorwande einer ungenauen Beobachtung des Geſetzes zu begegnen bis zum 1. April 1851 verlängert; ſ. den E. d. F. M. v. 24. Dezember 1850 Z. 18105 Nr. 683 bei dem Art. „Kdm. Pe"

89. Nach der Stiliſirung des §. 44 Z. 1 des G. G. verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Tag an welchem das Rechtsgeſchäft geſchloſſen wurde, in die zur Anzeige desſelben geſtattete 8tägige Friſt nicht einzurechnen ſei, weil ausdrücklich beſtimmt wird, daß die Anzeige innerhalb 8 Tagen nach dem Abſchluße des Geſchäftes zu erſtatten iſt. In dem Falle, wenn die Anzeige eines Rechtsgeſchäftes um einen oder mehrere Tage ſpäter, als der §. 44 vorſchreibt, aus dem Grunde gemacht wird, weil der letzte oder die letzten Tage der Friſt ein Sonntag oder Feiertag waren, hat eine erhöhte Gebühr nicht einzutreten. Auszug aus der V. d. F. M. v. 15. Jänner 1852 Z. 39466|1723 an die lombardiſche F. P., und in Abſchrift an alle andern Fnz. L. Bn.

90. Die Fnz. L. D. wird ermächtiget, in den Fällen, in welchen die in der F. M. V. oder in dem Geſetze v. 9. Februar 1850 über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren zur Anmeldung oder Anzeige des gebührenpflichtigen Actes feſtgeſetzten Friſten nicht zugehalten worden ſind, oder die Anzeige nicht bei dem dazu beſtimmten Amte gemacht worden iſt, von der Einhebung der geſetzlichen Strafe oder der erhöhten Gebühr ganz abzugehen, in ſofern dieſe Übertretungen in die erſten 6 Monate, vom Tage der Wirkſamkeit der zuerſt gedachten Vrdg. gerechnet, fallen, und aus den Umſtänden hervorgehet, daß die Übertretung aus Verſehen oder Fahrläſſigkeit, und nicht aus der Abſicht, den Staatsſchatz zu verkürzen, entſprungen ſei,

Digitized by Google

oder wenn überhaupt erhebliche Milderungsgründe eintreten. Uiberhaupt ist bei den in diese Periode fallenden Übertretungen der bezogenen Vorschriften, so weit solche von jenen des bestandenen Tax- und Stämpel-Gesetzes verschieden sind, mit Schonung vorzugehen. F. M. E. v. 6. Oktbr. 1850 Z. 23554|1528 (Intimation der m schl. Fnz. L. D. v. 12. Oktbr. 1850. Z. 11584|338).

91. Bei Vornahme der Gebührenbemessung für bedingt abgeschlossene Verträge muß stets die Bestimmung des §. 44 des G. G. im Auge behalten werden, daß das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr für im Inlande geschlossene Rechtsgeschäfte, ohne Rücksicht auf die Bedingungen und die Zeit der Uibertragung mit dem daselbst angegebenen Zeitpunkte eintritt, welcher, wenn die Parteien sich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet haben, jener ist, in welchem sie ihre Unterschriften beisetzen. Daher sind Verträge, welche zu ihrer Giltigkeit einer Ratifikation bedürfen, erst nach Beisetzung der Ratifikation als geschlossen zu betrachten, und es hat erst von diesem Zeitpunkte angefangen, die Frist zur Mittheilung des Rechtsgeschäftes oder zu dessen Anzeige zu laufen, was bereits mit dem F. M. E. v. 12 April 1851 Z. 10766|982 bekannt gegeben wurde. Dasselbe gilt bezüglich der Verträge über Verkäufe von solchen Grundstücken, welche ohne politischer Bewilligung vom Stammgute nicht getrennt und verkauft werden dürfen. E. d. F. M. v. 30. Oktober 1851 Z. 53823|1460.

92. In Absicht auf die Frage, wann die Gebühr für die Uibertragung des Eigenthumsrechtes einer unbeweglichen Sache im Wege einer exekutiven Feilbietung fällig sei, wird auf den §. 44 Litt. a) des G. G. mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 26. a. dieses Gesetzes verwiesen, wonach dem Gericht, welches den Licitationsakt vorgenommen hat, binnen 8 Tagen nach erfolgter Ratifikation dieses Aktes die Anzeige zu erstatten obliegt, und daher nur der Tag der gerichtlichen Ratifikation, uud weder der Tag der Feilbietung, noch die gerichtliche Einantwortung für die Fälligkeit der Gebühr maßgebend ist. Zwischenweilige Abtretungen des Erstehers sind nach den Absätzen a. und c) des §. 6. der Vorerinerungen zum Tarife, zu behandeln. V. d. F. M. v. 18 Jänner 1851 Z. 38859|2712 an die Fnz L. D. in Prag.

93. Nach §. 44 des G. G. v. 9. Februar 1850 tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft geschlossen wurde, und beginnt die Frist zur Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes nach dem Ab-

Digitized by Google

schluße desselben. Bei Rechtsgeschäften welche der gerichtlichen Ratifikation bedürfen, tritt der Abschluß des Geschäftes nach §. 26 Litt. a) erst mit dem Zeitpunkte der ertheilten Ratifikation ein. Von der Ratifikation des Geschäftsabschlußes muß die gerichtliche Uibergabe der Sache nach Erfüllung der durch das Rechtsgeschäft übernommenen Verbindlichkeiten unterschieden werden, welche weder auf den Zeitpunkt der Gebührenfälligkeit, noch jenen, von welchem die Frist zur Anzeige des Rechtsgeschäftes läuft, einen Einfluß übt. Wird daher bei einer exekutiven Feilbietung einer Realität die gerichtliche Ratifikation des Feilbietungs-Aktes nicht vorbehalten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Rechtsgeschäft durch den Licitationsakt als abgeschlossen anzusehen ist, und daß die Frist zur Erstattung der Anzeige desselben nach dem Tage der Licitation beginnt. V. d. F. M. v. 19 April 1852 Z. 12677/868 an die Fnz. L. D. für Böhmen.

94. Verlängerung der gesetzmässigen Frist zur Anzeige gerichtlicher Feilbietungen unbeweglicher Sachen, behufs der Gebührenbemessung. Die Beilage enthält zu Nachachtung die V. d. J. M. v. 3. Mai 1854 womit im Vernehmen mit dem F. M. der §. 44 der G. Ge. v. 9 Februar und 2. August 1850 in Bezug auf gerichtliche Feilbietungen unbeweglicher Güter, erläutert wird. V. d. F. M. v. 17. Mai 1854 Z 20060/1692 an alle Fnz. L. Bn.

Beilage.

V. d. J. M. v. 3 Mai 1854 R. G. B. XLI. 114, giltig für jene Kronländer, in welchen die G. Ge. v. 9 Februar und 2. August 1850 in Wirksamkeit sind. Uiber den angeregten Zweifel, ob die im § 44 d. G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 Nr. 50 und 329 R. G. B. bestimmte Frist zur Anzeige von gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften und rücksichtlich zur Mittheilung der durch die Vrdg. v. 23. März 1852 Nr. 82 R. G. B vorgeschriebenen Befunde über die Grundlagen der Gebührenbemessung an das hierzu bestimmte Amt, bei gerichtlichen Feilbietungen unbeweglicher Güter von dem Tage dieser Feilbietung selbst, oder aber erst von dem Tage der gerichtlichen Einantwortung an den Ersteher zu berechnen sei, findet das J. M. einverständlich mit dem F. M. zu erklären: daß die Gebührenpflicht mit dem giltig geschlossenen Licitationsakte eintritt; daher die Frist zur Mittheilung der Befunde über die Grundlagen der Gebührenbemessung an das zu dieser bestimmte Amt, in der Regel vom Tage der Feilbietung selbst, und nur dann, wenn eine be-

Digitized by Google

sondere Ratifikation vorbehalten wurde, von dem Tage, an welchem diese erfolgte, zu berechnen ist; diese Frist jedoch hinsichtlich der gerichtlichen Feilbietung unbeweglicher Güter, über die im §. 44 der G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzten 8 Tage, um weitere 14 Tage verlängert wird.

95. Unter Mittheilung des Unterrichtes über die Verpflichtungen, welche das G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen den öffentlichen Behörden Ämtern und Amtspersonen auferlegt, hat man sich an das k. k. J. M. mit dem Ansuchen gewendet, die Gerichte erster Instanz anzuweisen, periodische Ausweise über alle Mittheilungen, welche im Grunde der §§. 43 bis 47 und 72 des G. G. v. 9 Februar 1850 und der T. P. 4. 53 und 105 an die zur Bemessung der Gebühren bestimmten Ämter erfolgen, den Cameral-Bezirksbehörden zu übermachen. Aus der anfolgenden Abschrift wird die k. k. Fnz. L. O. ersehen, was das J. M. unterm 7. Juni d. J. Z. 6087 an den obersten Gerichtshof und die Oberlandesgerichte jener Kronländer, in welchen das gedachte Gesetz wirksam ist, hierüber erlassen haben. Die k. k. Fnz. L. O. wird demnach angewiesen, die Cameral-Bezirksbehörden hiervon mit dem Beisatze zu verständigen, daß diese Nachweisungen, welche in Monatsabschnitten von den Gerichten an sie zu gelangen haben, zur Kontrollirung bestimmt sind, ob von den zur Bemessung der Gebühren bestimmten Organen über jede Mittheilung auch wirklich das vorschriftsmässige Amt gehandelt wurde. Die k. k. Bz. Bn. haben daher nicht bloß auf die regelmäßige Einsendung dieser Nachweisungen von den in ihren Bezirken befindlichen Gerichten aufmerksam zu sein, sondern auch ihr Augenmerk unverwandt auf jenen Zweck zu richten, zu welchem dieselben eingeführt sind. In ersterer Beziehung ist von der Rechnungsabtheilung eine einfache Vormerkung, in welcher alle Gerichte ersterer Instanz in alfabetischer Reihenfolge nach ihren Standorten mit 12 Rubriken für die Monate des Jahres vorzuschreiben sind, zu führen, und der Einlauf in den letztgedachten Rubriken bloß durch Eintragung des Datums desselben ersichtlich zu machen; in letzterer aber hat die Rechnungsabtheilung die Vollständigkeit und Richtigkeit der von diesen Ämtern einlangenden Rechnungsstücke und der der eigenen Vorschreibungen zu prüfen, und die wahrgenommenen Differenzen zur Kenntniß der Bezirks-Behörde zu bringen. Die für jeden Monat eingelangten Nachweisungen sind mittelst eines Verzeichnisses nach

Digitized by Google

gepflogener Amtshandlung und zwar längstens mit den Rechnungen des zweiten folgenden Monats an die Censursbehörde einzusenden.

Abschrift

eines J. M. E. v. 7. Juni 1850 Z. 6087.

Das k. k. F. M. hat für nothwendig befunden, um die Anwendung des, mittelst Hofkammer-Präsidial-Schreibens v. 20. Juli 1840 Z. 4116 mitgetheilten Amtsunterrichtes in Betreff der Befolgung der Vorschriften des Tax- und Stämpelgesetzes v. 27. Jänner 1840 in Folge des G. G. v. 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen zu erleichtern, die erste Abtheilung des erwähnten Amtsunterrichtes mit Rücksicht auf die veränderten Beziehungen und die theilweise geänderten oder neuen Gegenstände der Gebühr einer neuen Abfassung zu unterziehen. Dieser neu abgefaßte Unterricht wurde bereits den Statthaltern und Chefs der Kronländer, in welchen das G. G. v. 9. Februar 1850 in Wirksamkeit zu treten hat, mit der Weisung mitgetheilt, die betreffenden Behörden und Aemter gehörig damit zu betheilen. Zu diesem Zwecke der Kontrolle und um die Befugnisse der Ämter zum Vortheile der Gebührenpflichtigen entsprechend erweitern zu können, erachtete das F. M. überdieß periodische Ausweise einführen zu sollen, in welche von den Gerichtsexpediten alle in den §§. 43 bis 47 und 72 des G. G. und den T. Pn. 4, 53. und 105 desselben bezeichneten Gegenstände der Reihenfolge nach einzutragen, und welche an die Caal-Bezirks-Behörde am Schluße eines jeden Monats einzusenden sein werden. Das ꝛc. ꝛc. wird demnach im Wege der Landesverwaltung die nöthigen Exemplare des oben bezeichneten Unterrichts auch in den außer der deutschen landesüblichen Sprachen, wenn es nöthig sein sollte, sich zu verschaffen wissen, und denselben sowol zur eigenen Richtschnur nehmen, als den unterstehenden Ämtern und Behörden zur genauen Befolgung mit der Erinnerung mittheilen, daß die zweite Abtheilung des Amtsunterrichtes des Jahres 1840, die Taxe betreffend, fortan noch in Kraft zu verbleiben habe.

(Anmerkung. Diese periodischen Ausweise wurden von dem k. k. J. M. im Einvernehmen mit dem F. M. unterm 16. Jänner 1852 Z. 161 wieder abgeschafft. s. den F. M. E. vom 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 bei dem Art. „form. Gbhdg")

96. Das Präsidium der Fnz. L. D. hat mit D. v. 28. September 1852 Z. 6737 bekannt gegeben, das Oberlandesgerichts-Präsidium habe unterm 13. September d. J. Z. 1848 pr. allen k. k. Gerichten nachstehende Vrdg. zukommen lassen:

Digitized by

Aus Anlaß der mir von dem k. k. Herrn Statthalter in Böhmen gemachten Mittheilung daß die k. k. Gerichte die gebührenpflichtigen Akte den k. k. Steuerämtern nicht von Fall zu Fall, auch nicht in kurzen Zeitabschnitten, sondern monatweise, ja sehr häufig in noch weit ausgedehntern Perioden übermitteln; finde ich zur Vermeidung der mit einer derartigen Gebahrungsweise verbundenen Verzögerung in der Justizpflege, und zur Beseitigung der hieraus etwa erwachsenden Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung der k. k. Steuerbehörden selbst, den sämmtlichen k. k. Gerichten zu verordnen: daß künftighin alle gebührenpflichtige Akte entweder von Fall zu Fall an die k. k. Steuer-Organe geleitet, oder aber, wo dieses wegen der Vervielfältigung des Geschäftes nicht thunlich wäre, längstens von Woche zu Woche, gesammelt, und an einem bestimmten Tage allenfalls am Sonntage oder am Montage jeder Woche an die k. k. Steuerorgane zur Bemessung abgesendet werden sollen. Hievon wird das k. k. St. A. in Folge obigen Ds. in Kenntniß gesetzt, und zugleich im Namen des Präsidiums der Fnz. k. D. angewiesen, sich nunmehr bei Vermeidung angemessener Ahndung die rechtzeitige Aufarbeituug des Einlaufes angelegen sein zu lassen. Wiebald das k. k. St. A. wahrnehmen sollte, daß die k. k. Gerichte ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, ist darüber alsogleich die Anzeige jedoch unter Anführung der, diese letztere begründenden Thatsachen zu erstatten. D. des böhm. Finanz-Landes-Präsidiums v. 28. Sept. 1852 Z. 6737.

(Uiber das Verfahren bezüglich der Anzeigen und Mittheilungen an die Gebühren-Bemessungs-Aemter, s. weiter unten die Novellen Nr. 104 bis 112).

Bezüglich der Art, auf welche diese Anzeigen und Mittheilungen gemacht werden können, s. die §§. 44 bis 47 der G. Pe. dann d. T. P. 4 (Abstehungs-Erklärungen im Streitverfahren), T. P. 53. (gerichtliche Erkärungen) T. P. 92 (schiedsrichterliche Urtheile) und T P. 105 (Vergleiche vor Gericht).

(Anmerkung. Die in den §§. 45, 46 und 47 der G. Ge. (Anzeigen und Mittheilungen bei Urtheilen und Erkenntnissen, Verlassenschaftsabhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher) bezeichneten gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte zugleich mit der Ausfertigung des Urtheils oder Tabular-Bescheides und Erledigung des Sperractes mitzutheilen, ohne daß hiefür, wie bei Rechtsgeschäften eine Frist nach dem Gesetze bestehet; s. jedoch bezüglich der Nachlaßnachweisungen in den Kronländern in welchen das G. G. v. 2. August 1850 wirksam ist, den Absatz IX. 3 des Kdm. P. v. 2. August 1850 und die V. d. F. M. v. 3. März 1852 Z. 6596|441 Nr. 687 bei dem Art. „Kdm. Pe.")

Digitized by Google

Die speciellen Vorschriften bezüglich der Anzeigen und Mittheilungen von bücherlichen Eintragungen, s. V. d. F. M. v. 9. Februar und 11. März 1850 §. 14, die Kdm. Pe. v. 9. Februar 1850 III. d. und v. 2. August 1850 III. b.; die §§. 47 und 92 und 93. 3. der G. Ge.; die T. 45, 71 und 110 der G. Ge.; die V. d. F. M. v. 4. Ap. 1850 Z. 4331 Nr. 343, v. 26. Ap. 1850 Z. 4763 Nr. 303; v. 1. Mai 1850 Z 11420⌋715 Nr. 379, v. 30 Mai 1850 Z. 14988⌋959 Nr. 83, v 12. August 1850 Z. 23471⌋1519 Nr. 675, v. 20. Sept. 1850 Z. 25265⌋1628 Nr. 315, v. 2. Dezemb. 1850 Z. 33784⌋2286 Nr. 592, die F M. Vn. v. 17. Jänner 1851 Z 39367⌋2761 Nr. 348, v 31. Jänner 1851 Z. 735⌋50 Nr. 339, v. 7. Februar 1851 Z. 1850 Nr. 339, die kais. V. v. 16. März 1851 §§. 3 & 4 Nr. 385 & 386, die F. M. V. von 8. Nov. 1851 Z. 13027⌋1182 Nr. 380, und die V. d. J M. v. 23. März 1852 R. G. V. Nr. 82 & 83 (§. 14 Nr. 337) und die V. d. J. M. vom 13. Februar 1854 N. 324 bei den Artn. „Eintragungen und Kundmachungspatente."

Die speciellen Vorschriften über die Anzeigen und Mittheilungen gerichtlicher Erklärungen und Vergleiche s. diese Artikel, insbesondere die §§. 26. 38 und 44 der G. Ge. dann die T. P. 4, 53, 71. b) 79, Anmerk. und T. P. 105 Anmer. dann den F. M. E. v. 18. August 1850 Z. 24031⌋1558 Nr. 40.

97. Das k. k. F. M. findet im Einvernehmen mit dem J. M. (in Betreff der Amtshandlungen, welche den Gerichten im Grunde des §. 46 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 und rücksichtlich der Tarifposten 53 und 89 dieser Gesetze obliegen,) Nachstehendes zu bedeuten:

1. Die in der T P. 53 des Ges. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erhaltene Bestimung bezüglich der Mittheilung der gerichtlichen Erklärungen, worunter auch die gerichtlichen Vergleiche gezählt werden, an die zur Bemessung der Gebühren bestimmten Ämter, bezweckt die Umgehung der Gebühren von Rechtsgeschäften od. v Rechtsurkunden dadurch, daß sie in Eing. oder Protok. aufgenommen werden, zu verhindern. Die Erreichung dieses Zweckes fordert jedoch keineswegs die Mittheilung einer jeden gerichtlichen Erklärung an die gedachten Ämter. Das Gesetz unterscheidet Erklärungen, wodurch ein Rechtsgeschäft vor Gericht erst geschlossen oder darüber eine Rechtsurkunde erst ausgefertigt wird, von jenen, welche sich auf ein schon früher geschlossenes Rechtsgeschäft beziehen. Hinsichtlich der erstern Art bestimmt der §. 26 und 44 des Gesetzes das Benehmen der

Digitized by Google

Gerichte. Es wird nemlich die Mittheilung nur dann gefordert, wenn von dem Rechtsgeschäfte oder von der Rechtsurkunde eine scalamäßige Gebühr über 20 fl. oder eine Procentual-Gebühr zu entrichten ist. Unterliegt die als Rechtsurkunde anzusehende, zu Protokoll gegebene Erklärung einer Stämpelgebühr bis einschließig 20 fl., so ist (die Entrichtung der Gebühr) die Indossirung nach §. 26. a. innerhalb der dort ausgedrückten Frist von dem Gerichte selbst zu veranlassen, ohne daß eine Mittheilung an das zur Bemessung der Gebühr bestimmte Amt erforderlich ist. Handelt es sich um eine Erklärung der zweiten Art, so ist deren Mittheilung auch nicht in allen Fällen erforderlich. Hat die Partei die Urkunde über das vorausgegangene Rechtsgeschäft mit der darauf ersichtlichen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr oder mit der dazu gehörigen Gebühren-Quittung ausgewiesen, so ist die Mittheilung nur dann erforderlich, wenn die Erklärung eine gebührenpflichtige Novation in sich schließt, und diese der Procentual- oder einer scalamäßigen Gebühr über 20 fl. unterliegt. Unterliegt sie einer scalamäßigen Gebühr bis 20 fl. einschließig, so ist bloß der §. 26. a. des Gesetzes in Anwendung zu bringen. Außerdem ist der Richter durch die Berufung der Urkunde und der nachgewiesenen Gebührenentrichtung in dem betreffenden Protokolle jeder weiteren Verantwortlichkeit enthoben. Ein Gleiches gilt, wenn die Partei einer solchen, in einer Eingabe abgegebenen Erklärung diese Beweise beischließt.

(Anmerkung. Nach T. P. 79 und 105 unterliegen Vergleichsprotokolle, ferner nach T. P. 53 gerichtliche Erklärungen dem Stämpel von 15 kr. von jedem Bogen wenn nicht die scalamäßige Gebühr einzutreten hat; Vergleichsintimationen dagegen unterliegen, in soferne sie den Inhalt des gerichtlichen Vergleiches enthalten, nach T. P. 2 Anmerk. 2 der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen. Die Verständigung, daß der versuchte Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, ist stämpelfrei. s. V. des F. M. v. 18. August 1850 Z. 24031|1558 Nr. 40).

2. Hinsichtlich der Mittheilung der Sperr-Relationen wird bemerkt, daß in den Fällen, in welchen durch dieselben die gänzliche Vermögenslosigkeit oder das Vorhandensein eines Aktivstandes, welcher in seiner Gesammtheit ohne Abzug der Passiven 50 fl. nicht überschreitet, und welcher nur an die in der T. P 106. B. a. angeführten Personen überzugehen hat, erhoben erscheint, jede Mittheilung zu unterbleiben hat. Es verstehet sich jedoch, daß der Richter, wenn nachträglich ein Vermögen zum Vorscheine, kommen sollte, oder andere Personen als Erben eintreten sollten, an die Bestimmung des §. 72 des Gesetzes gebunden bleibt, und nachträglich die erforderliche Mittheilung zu machen hat.

Digitized by Google

3. In den Fällen, in welchen durch die Gesetze über das gerichtliche Verfahren die Beibringung von Duplikaten oder Eingaben vorgeschrieben ist, liegt es in der Verpflichtung des Richters, darauf zu sehen, daß den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet werde. Weigert sich die Partei, Duplikate beizubringen, so hat der Richter über die Verpflichtung der Partei nach dem Gesetze zu erkennen, und wenn die Partei einfache Rubriks-Abschriften beigebracht hat, den Befund wegen Gefällsverkürzung der Bezirksbehörde mitzutheilen. V. d. F. M. v. 20. Oktober 1850 Z. 30579/2028 an sämmtliche Fnz. k. Dn. mit Ausname jener zu Ofen, Temeswar, Agram und Hermannstadt.

98. In Betreff der Amtshandlungen, welche den Gerichten im Grunde des §. 46 der G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 und rücksichtlich der T. P. 53 und 89 dieser Gesetze obliegen, hat das F. M. im Vernehmen mit dem J. M. Folgendes anzuordnen befunden:

1. und 2. lautet wörtlich, wie in der vorstehenden Verordnung.

3. In den Fällen, in welchen durch die Gesetze über das gerichtliche Verfahren die Beibringung von Duplikaten der Eingaben vorgeschrieben ist, liegt es in der Verpflichtung des Richters, darauf zu sehen, daß den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet werde. Mangeln die erforderlichen Duplikate, oder wurden statt derselben einfache Rubriks-Abschriften beigebracht, so hat der Richter die Partei zur Beibringung der Ersteren aufzufordern, und wenn sie sich weigert, dieser Aufforderung Folge zu leisten, den Befund wegen Gefällsverkürzung der Bezirksbehörde mittzutheilen. V. d. F. M. v. 20. April 1854 Z. 14677/1232 R. G. B. XXXVII 106, giltig für alle Kronländer.

(Anmerkung. Auch die bei administrativen Behörden und Ämtern mit Parteien abgeschlossenen Verträge sind nicht immer dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte mitzutheilen; dieß hat nur dann zu geschehen, wenn die Akkord- und Versteigerungs-Protokolle die Stelle der Contrakte vertreten, und es sind auch nur jene Verpflegs-, Lieferungs- und Pachtkontrakte dem Gebührenbemessungsamte zu übergeben, für welche die Stämpelgebühr nach §. 5 B. a. b. und §. 28 der G. Ge. unmittelbar einzuzahlen ist; tritt dieser Fall nicht ein, so ist der Stämpel lediglich zu indossiren; s. die §§. 26 und 27 dann die T. P. 69 und 107 der G. Ge.)

Bezüglich der Anzeigen und Mittheilungen von Urtheilen und gerichtlichen Erkenntnissen s. den Art. „Urtheile, insbesondere die §§. 43, 45 und 63 der G. Ge., die Vn. d. F. M. v. 16. Mai 1850 Z. 10845/677 Nr. 1048, v. 2. Dezember 1850 Z.

Digitized by

33784|2286 Nr. 80, 18. Februar 1851 Z. 1125|92 Nr. 1046, 28 Dezember 1851 Z. 40932|1825 Nr. 1035, und die Verordnungen des Justiz-Ministeriums vom 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 §§. 10 und 12 Nr. 104.

Bezüglich der Anzeigen und Mittheilungen aus Anlaß von Verlassenschaftsabhandlungen s. den Art „Vermögensübertragungen von Todeswegen, insbesondere die §§ 46, 57 und 72 der G. Ge.; die Vn. d. F. M v. 3. April 1850 Z. 4261 Nr. 301, 12. August 1850 Z. 23471|1519 Nr. 675, und 30. Dezember 1851 Z. 32834|1271 Nr. 1091; das k. P. v. 28. Juni 1850 §§. 18, 32, 48, 49, 59 und 93 und das k. P. v. 9. August 1854 Nr. 99, das Kdm. P. vom 2. August 1850 Absatz IX. 1 und 2 Nr. 680; und V. v. 3. März 1851 Z. 5300|497 Nr. 467 und 685, v. 16. März 1851 Z. 7107|644 Nr. 1070, F. M. V. v. 3. März 1852 Z. 6596|441 Nr. 687, die V. des J. M. v. 23 März 1852 R. G B. 82 und 83 Nr. 1110, und die V. d. F. M. v. 3. April 1852 Z. 10970|737 Nr. 472.

99. Das k. P. v. 28. Juni 1850 R. G. B. LXXXV 255 über das Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen enthält, sowie das an dessen Stelle getretene vom 9. August 1854 R. G. B. LXXIII 208, dann die J. M. Vn. vom 15. Juni 1853 R. G. B. XXXV 109, und vom 29. November 1854 R. G. B. XCIX 303 folgende hieher einschlägige Bestimmung:

In Gemäßheit des §. 72 des Patentes v. 9. Februar 1850 Nr. 50 des R. G. B. ist für die Sicherstellung der Verlassenschafts-Gebühren von dem Gerichte angemessene Vorsorge zu treffen. Von jeder Todfallsaufname und der Erledigung ist das zur Bemessung der Verlassenschafts-Gebühren bestimmte Amt in Gemäßheit des § 46 des Patentes v. 9. Februar 1850 in Kenntniß zu setzen. (Vergleiche jedoch bezüglich der Fälle, in welchen die Mittheilung der Sperr-Relation zu unterbleiben hat, die T. P. 106 B. k., den §. 114 des k. P. v. 28. Juni 1850 — wenn nemlich die Verlassenschaft erblos ist, und der Nachlaß dem Aerar oder einem aus dem Staatsschatze ganz dotirten Fonde zufällt — und den Absatz IX Z. 1 des Kdm. P. v. 2. August 1850 bei dem Artikel: Vermögensübertragungen von Todeswegen.) — Wenn Gebühren zu entrichten sind, hat das Gericht, im Falle es hierzu gesetzlich ermächtigt ist, dieselben selbst zu bestimmen, sonst aber diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die für solche Gebühren bestehenden Gesetze vorschreiben. Insbesondere sind bei Ausmittlung des Activ- und Passiv-Standes und bei Berechnung der

Digitized by Google

Verlassenschafts-Gebühren die Vorschriften des Pat. v. 9. Februar 1850 zu beobachten. Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung sämmtlicher Gebühren darf die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden.

100. Laut einer Mittheilung des k. k. n. ö. Oberlandesgerichtes an die k. k. Fnz. L. D. wird von einigen Gebühren-Bemessungs-Aemtern an die Bezirksgerichte immer das Begehren gestellt, daß mit dem Gebührenausweise auch die Abhandlungsakten übersendet werden, obwohl in dem F. M. E. vom 19. April 1852 Z. 11943|508 R. G. B. Nr. 82 die Anordnung enthalten ist, daß jene Angaben, welche das Gericht auf Grundlage der, von den Parteien zum Beweise beigebrachten, oder der in gerichtl. Verwahrung befindlichen Urkunden und Schriften selbst macht oder bestätiget, einer weiteren urkundlichen Belegung nicht bedürfen. Da durch diesen Vorgang die Absicht des oberwähnten Ministerial-Erlasses, nemlich die Beförderung der Abhandlungs-Geschäfte nicht erreicht, und die früheren Verzögerungen wieder herbeigeführt würden, so wird aufgetragen, nur ausnamsweise, das ist in jenen besonderen Fällen, wo gegründete Anstände gefunden werden, die Mittheilung der Abhandlungsakten zu verlangen, und dieselben nach genommener Einsicht ohne unnöthigen Aufschub dem Gerichte wieder rückzusenden. Vrdg. der Wiener Fnz. L. D. v. 31. Dezember 1852 Z. 21915|2416. S. auch die F. M. Ee. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 und v. 3. November 1853 Z. 42488|3423 Nr. 1110 bei dem Art „Vermögensübertragungen" (Nachlaßausweise.)

101. In dem Falle, in welchem nach §. 29 des G. G. in dem Rechtsstreite eines Armen oder Abwesenden die auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Armen oder Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den oben angedeuteten, die Stämpel-Vormerkung begründenden § des Gesetzes jeder Satzschrift oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stämpel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen sein müssen. Diese Stämpelverzeichnisse, in welche auch die Stämpel, die zu Protokollen, gerichtl Abschriften, Urtheilen, in soweit sie dem Stämpel unterliegen, zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz bei der Ausfertigung der Erledigung jener Schrift, zu der das Verzeichniß gehöret, an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu leiten, welches hin-

Digitized by Google

sichtlich der Gebühreneinhebung nach der Bestimmung o der T. P. 75 vorzugehen hat. S. die V. d. F. M. v. 5. September 1850 Z. 12561 a. giltig für jene Kronländer, in welchen das G G. vom 2. August 1850 wirksam ist. S. auch die V d. F. M. v 16. August 1852 Z 29644/1998 Nr. 519 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

102. Im Nachhange zu dem Erlasse v. 15. Februar 1850 Z. 1786 (s. denselben unter Nr. 477 bei dem Art. „form. Gbhdg.") wird hinsichtlich der in den §§. 44 und 47 des G. G. v. 9. Februar 1850 angeordneten Anzeigen und Mittheilungen an die Steuerämter bezüglich der Objekte des Berg- und Hüttenwesens, welche in den Steuer-Catastern nicht eingetragen sind, angeordnet, daß dieselben bei jenem Steueramte zu geschehen haben, welches im Sitze des Gerichtes sich befindet, dem die Berggerichtsbarkeit darüber zusteht, wovon diese Gerichte zu verständigen sind. V. d. F. M. vom 15. Juni 1850 Z. 16309/1244 an alle Fnz. L. Dn und später an die Steuer-Direktion in Linz.

103. Nach dem §. 44 des G G. vom 9 Februar 1850 wird bloß die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem zur Bemessung der Gebühr bestimmten Amte als Bedingung, deren Erfüllung dem Gebrauche der Urkunde vorauszugehen hat, festgesetzt; es ist daher zu dem anstandlosen Gebrauche derselben, folglich auch zur Ausfertigung der Notariatsabschrift weder die Bemessung der Gebühr, noch deren Einzahlung erforderlich. Die Legalisirung einer Privaturkunde kann, wenn die Beisetzung der Unterschriften der Parteien und somit der Abschluß des Rechtsgeschäftes nicht erst vor Gericht erfolgt, die im §. 44 enthaltene Verpflichtung für Gerichte und Notare nicht begründen. Dagegen muß aber aus dem §. 92 des Geb. Ges. die Verpflichtung derselben abgeleitet werden, wahrzunehmen, ob die im §. 44 festgesetzte Frist schon abgelaufen sei, ohne die gesetzliche Verpflichtung erfüllt zu haben, und darüber in diesem Falle die Mittheilung nicht an das zur Bemessung der Gebühr bestimmte Amt, sondern an die Bezirksbehörde zu machen. Auszug aus der V. d. F. M. v. 29. November 1850 Z. 34481/2332 an die Tyroler Fnz. L. D.

104. Um den zur Bemessung der Gebühren nach dem Gesetze v. 9 Februar 1850 berufenen Aemtern das vorgeschriebene Verfahren zu erleichtern, ihren Entscheidungen eine gerichtliche Beurtheilung zum Grunde zu legen, die Geschäftsbehandlung zu befördern, und zwischen den Gerichten und den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern ein einfaches und übereinstimmendes Benehmen zu erzielen, werden

Digitized by Google

in Erläuterung der §§. 29, 45, 46, 47, 50, 52, 53, 54, 57, 63, 67 und der Anmerkung 6. der T. P. 45 dieses Gesetzes nachfolgende Anordnungen erlassen:

§. 1. Die Gerichte haben sowohl in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem Gesetze verpflichtet sind, den gebührenpflichtigen Act dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen, als auch dann, wenn sie von den zur Gebührenbemessung berufenen Behörden und Aemtern darum angegangen werden, sich über die Grundlagen der Gebührenbemessung, welche sich aus dem, in jedem einzelnen Falle eintretenden Rechtsverhältnisse ergeben, auszusprechen.

§. 2. Die Grundlagen der Gebührenbemessung sind:

a) Die Bezeichnung des Rechtsgeschäftes oder Amtsactes nach dem bürgerlichen Rechte, und nach der mit demselben im Einklange stehenden Benennung des Geb. Tarifes, nemlich z. B. mit Kauf, Tausch, Schenkung, Incidenz- oder Endurtheil u. s. w.;

b) desjenigen Gegenstandes des Rechtsgeschäftes oder Amtsactes, nach welchem die Gebühr zu bemessen ist;

c) in dem Falle, als in einer Urkunde oder in einem Acte zwei oder mehrere Rechtsgeschäfte begriffen, oder solche Bestimmungen, welche auf die Gebührenbemessung nach dem Gesetze einen Einfluß zu nehmen haben, enthalten sind, die Angabe dieser verschiedenen Beschaffenheit der einzelnen Rechtsgeschäfte und Bestimmungen, dann deren Folge für die Gebührenbemessung, z. B. bei Urtheilen die Angabe, ob eine Vermögensübertragung stattgefunden hat oder nicht;

d) die Angabe des Werthes nach welchem die Gebühr zu bemessen ist, und zwar sowohl der Haupt- als auch der Nebenverbindlichkeiten, so wie in dem Falle, als der Gegenstand nicht schätzbar wäre, die Anführung dieses Umstandes;

e) ist nach der Beschaffenheit des Falles das Ausmaß der Gebühr von dem Verhältnisse der bei dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen zu einander abhängig, die Prüfung und Angabe dieser Verhältnisse;

f) die Bezeichnung der Tarifposten, unter welche das Rechtsgeschäft oder der Amtsact einzubeziehen wäre;

g) die Anführung der Gebühren, welche aus demselben Anlasse mittelst des Stämpels oder unmittelbar bereits entrichtet erscheinen, so wie

h) aller jener bei der gerichtlichen Amtshandlung wahrgenommenen

Umstände, welche gesetzlich die Erhöhung der Gebühr oder die Anwendung einer Strafe oder eines Kostenersatzes zur Folge haben.

§§. 3, 4 u. 5 handeln von den Ausweisen über das Nachlaßvermögen, und sind bei dem Art. Vermögensübertragungen von Todeswegen (Nachlaßausweise) zu finden

§. 6. Die Mittheilung der im §. 2. aufgeführten Grundlagen der Gebührenbemessung außer den Verlassenschaftsfällen, besonders nach §. 47 des Patentes (bücherliche Eintragungen) hat nach einem eigens vorgezeichneten Befunds-Muster zu erfolgen. (Dieses Muster s. bei dem Art. „Eintragungen Nr. 387.) Von dieser Drucksorte können die Gerichte den erforderlichen Bedarf von dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte beziehen.

§. 7. Werden von den Gerichten zugleich Gesetz-Uebertretungen oder andere Gebrechen bei ihren Amtshandlungen wahrgenommen, so ist darüber kein besonderer Befund aufzunehmen, sondern dieselben sind in den Nachlaßausweisen unter der Rubrik: „Bemerkungen des Gerichtes" und in den Befunden über die Grundlagen der Gebührenbemessung unter der Rubrik XI. „wahrgenommene Gefällsübertretungen und andere Gebrechen" anzuführen. (S. das Muster bei dem Artikel „Eintragungen Nro. 387"

§. 8. Rücksichtlich der den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern mitzutheilenden Belege hat als Grundsatz zu gelten, daß jene Angabe, welche das Gericht auf Grundlage der von den Parteien zum Beweise beigebrachten oder der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Urkunden und Schriften selbst macht, bestätiget oder berichtiget, einer weiteren urkundlichen Belegung nicht bedürfen; doch bleibt es den zur Gebührenbemessung bestimmten Behörden und Aemtern vorbehalten, die Gerichtsakten, in soweit es zur Beurtheilung eines einzelnen Falles nothwendig ist, einzusehen, und nach Maß der Umstände deren Mittheilung im Original, insoferne der ordentliche Geschäftsgang darunter nicht leidet, oder in Abschrift zu verlangen. Beizuschließen sind nur die Abschriften, von welchen die §§ 45 u. 47 des Geb. Ges. (nemlich von Urtheilen und Erkenntnissen, dann von Bescheiden über die Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher) handeln, (und die Rechtsurkunden, welche der unmittelbaren Gebühr unterliegen, im Originale oder vidimirter Abschrift mit Bedachtname auf die V. des Finanzminist. vom 30 Mai 1850 R. G. B. Nr. 214 und auf die Bestimmungen der kaiserl. Verordnung v. 16. März 1851 R. G. B. XVIII. 67, wofern letztere in dem Kronlande verbindliche Kraft hat.)

Digitized by Google

(Anmerkung. Unter die dießfälligen Urkunden gehören auch jene über Rechtsgeschäfte, welche außerhalb des gebührenpflichtigen Inlandes geschlossen wurden, in demselben jedoch Wirksamkeit zu erlangen haben. S. die §§. 23 u. 24 der G. Ge., dann die §§. 4 u. 7 der F. M. V. v. 9. Februar 1850.)

§. 9. Wird von der Partei bei der Nachlaßausweisung um Herabsetzung der Gebühr wegen Unsicherheit oder Uneinbringlichkeit der Nachlaßforderungen das Ansuchen gestellt, so müssen die über diese Umstände beigebrachten Behelfe mit dem Gutachten des Gerichtes beigeschlossen werden.

§. 10. Betrifft die gerichtl. Amtshandlung einen Gegenstand, von welchem die Gebühr nach dessen Werthe zu entrichten ist, so hat das Gericht die anwesenden Parteien, in sofern die Werthsangabe mangelt, sogleich zu derselben zu verhalten, oder aber auf Verlangen der Parteien, oder wenn keine zur Werthsbestimmung genügenden Anhaltspunkte vorhanden sind, die gerichtliche Schätzung zu veranlassen Werden von der Partei zur Werthsbestimmung sogleich genügende Anhaltspunkte geboten, oder behält sich die Partei vor, dieselben nachträglich unmittelbar der Steuerbehörde zu liefern, so ist in beiden Fällen die Mittheilung davon dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu machen, und hat die gerichtl. Schätzung zu unterbleiben.

§. 11. Die Gerichte erster Instanz haben in den Fällen der Gebührenvormerkung nach §. 29 des Patentes dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zur Vollziehung der unter T. P. 75 Absatz o Anmerkung 1 enthaltenen Bestimmung auch jene Endurtheile mitzutheilen, welche der fixen Stämpelgebühr unterliegen.

§. 12 Die Gerichte erster Instanz haben mit Rücksicht auf den §. 63 und die T. P. 103 II des Gesetzes dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte monatlich ein Verzeichniß der, im vorausgegangenen Monate in Rechtskraft erwachsenen, der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Erkenntnisse, so wie derjenigen, bezüglich welcher zwar die Berufung ergriffen wurde, die Vorlegung der Akten aber seit 6 Monaten, vom Tage der Berufung gerechnet, nicht erfolgt ist, mitzutheilen.

§. 13. Die Anordnung des §. 67 des Gesetzes (Folge, wenn das Stämpelpapier zu einer stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung nicht beigebracht wird) ist mit Rücksicht auf den §. 64 Z 6 u. §. 66 desselben Gesetzes, auf jene ämtlichen Ausfertigungen nicht anwendbar, welche vom Gerichte in Parteisachen von Amtswegen

Digitized by Google

und nicht auf Ansuchen einer Partei vorgenommen werden. Kann in diesen Fällen das erforderliche Stämpelpapier von der Partei, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung erfolgt, vorläufig nicht erlangt werden, so ist die Ausfertigung auf ungestämpeltem Papiere von der Größe des Stämpelpapiers vorzunehmen. Dem Gerichte liegt jedoch ob, innerhalb der im §. 26 a. des Gesetzes festgesetzten Frist für die Einhebung der Stämpelgebühr und die vorschriftsmäßige Stämpel-Anheftung Sorge zu tragen, wofern nicht ohnehin eine der in der T. P. 75. p. und 80. a. enthaltenen Ausnamen eintritt

§. 14 handelt von der Verpflichtung zum Nachweise über die Entrichtung der Gebühr von der Vermögensübertragung, um deren Eintragung in die öffentlichen Bücher es zu thun ist, (Anmerkung 6 zur T. P 45), und ist bei dem Art. „Eintragungen" zu finden. Auszug aus der V. d. J. M. im Einvernehmen mit dem F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. XXIII. 82. giltig für alle Kronländer, in welchen das G. G. v. 9. Februar 1850 (R. G. B. XXII 50) wirksam ist. Dieselben Bestimmungen enthält die V. d. J. M. im Einvernehmen mit dem F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. XXIII 83. giltig für jene Kronländer, in welchen das G. G. v. 2. August 1850 (R. G. B. CXII. 329) wirksam ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Eingange nebst den §§. 29, 45, 46, 47, 50, 52, 53, 54, 57, 63, 67 und der Anmerkung 6 der T. P. 45 auch noch der Abbsatz IX. des Kom, P. v. 2. August 1850 bezogen ist. —

105. Die mit dem Berichte vom ꝛc. erstattete Anzeige, daß das dortige Oberlandesgericht das Ansuchen der Fnz. L. D. wegen Anweisung der Gerichte zur Ausfertigung der vorgeschriebenen Befunde über die Grundlagen zur Gebührenbemessung von gebührenpflichtigen Akten und Rechtsgeschäften abgelehnt hat, wurde dem J. M. mitgetheilt, welches die in Abschrift zuliegende Weisung an das gedachte Oberlandesgericht erlassen hat. D. d. F. M v. 15. Sept. 1853 Z. 35253|2894.

Abschrift

eines J. M. E. v. 30. August 1853 Z. 12162 an das Oberlandesgericht in Brünn.

Das Oberlandesgericht hat in der dem Justizminist. vorliegenden Note vom 22 December d. J. Z. 950 gegen die m. s. Fnz. L D. die Ansicht vertreten, daß die Gerichte durch das G. G. vom 9. Feb. 1850 und die Verordnung vom 23. März 1852 Z. 82 des R. G. B. in Hinblick auf den §. 1 der Bestimmungen zum Unterrichte über die

Digitized by Google

form. Gbhdg. der Gebührenbemessungsämter nicht verpflichtet seien, über alle jene Akte, welche von ihnen nach dem Gesetze an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt geleitet werden, den vorgeschriebenen Befund abzugeben, daß dieß vielmehr den Fall, bei Verlassenschaften ausgenommen, nur über ausdrückliches, von Fall zu Fall gestelltes Verlangen jenes Amtes zu geschehen habe. Da jedoch durch die §§. 1 und 6 der Vrdg. v. 23. März 1852 den Gerichten die Verpflichtung ausdrücklich auferlegt wurde, sich in allen jenen Fällen, in welchen sie nach dem Gesetze den gebührenpflichtigen Akt dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen haben, zugleich über die Grundlagen der Gebührenbemessung mittelst eines Befundes auszusprechen, und auch außerdem über specielles Verlangen jener Aemter derlei Befunde abzugeben, so hat das Oberlandesgericht die Beschwerde der Finanzbehörde gegen das Bezirks-Collegial-Gericht Freiwaldau, wodurch die fragliche Verhandlung hervorgerufen wurde, sowie alle etwa noch vorkommenden derlei Anfragen in diesem Sinne zu erledigen.

106. Die nachfolgende Vrdg. v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175, welche von dem F. M. gemeinschaftlich mit dem J. M. über die Anwendung der Vrdg. v. 23. März 1852 R. G. B. Nr. 82 u. 83 erlassen wurde, wird mit nachstehenden Bemerkungen des F. M. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben: Nach §. 8 der Vrdg. v. 23. März 1852 R. G. B. Nr. 82 u. 83 hat hinsichtlich der Behelfe, welche den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern mitzutheilen sind, als Grundsatz zu gelten, daß jene Angabe, welche das Gericht auf Grundlage der von den Parteien zum Beweise beigebrachten oder der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Urkunden und Schriften selbst macht, bestätiget oder berichtiget, einer weiteren urkundlichen Belegung nicht bedürfe, und somit dem Gerichte voller Glauben beizumessen sei, in Absicht auf die Uebereinstimmung seiner Bestätigung mit den von den Parteien zu Gerichte beigebrachten oder den daselbst erliegenden Dokumenten, so wie hinsichtlich aller von dem Gerichte außerdem angegebenen Thatsachen, die der Amtswirksamkeit desselben angehören, worunter, weil die Belege der gerichtlich bestätigten Angaben an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt nicht zu gelangen haben, auch die Prüfung der von den Parteien beigebrachten Belege in Absicht auf ihre Echtheit und formelle Beweisfähigkeit gehört. Ueberhaupt können in Absicht auf den Inhalt aller solchen Angaben, welche sich auf Thatsachen beziehen, die der gerichtlichen Amtswirksamkeit als solcher

Digitized by Google

nicht angehören, oder Folgerungen in sich schließen, hinsichtlich deren die Finanzbehörden allein zu erkennen haben, die Finanzorgane und Behörden durch die ausgesprochene richterliche Ansicht für das ihnen vorbehaltenen selbstständigen Urtheiles nicht entbunden erachten, und kann die Annahme der richterlichen Ansicht nur unter ihrer Verantwortlichkeit stattfinden.

Erlaß

der Ministerien der Finanzen und der Justiz v. 25. Juli 1853, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches.

Zur Behebung des Zweifels über den Sinn des §. 8. der Vrdgn. v. 23. März 1852 R. G. B. Nr. 82 u. 83, und über die Frage, ob der §. 1 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren mit den eben gedachten Verordnungen im Einklange stehe, wird erklärt:

Die Beurtheilung des Umstandes, ob die Mittheilung der Gerichtsakten an die zur Gebührenbemessung bestimmten Behörden und Aemter außer den durch die §§. 45 u. 47 der G. Ge., durch die F. M. V. v. 30 Mai 1850 Nr. 214 des R. G. B. und durch die k. V. v. 16. März 1851 Nr. 67 des R. G. B. bestimmten Fällen erforderlich sei, stehet nur der Gefällsbehörde zu. Dieser hat zur Richtschnur zu dienen, daß, so weit es zur Beurtheilung eines einzelnen Falles nothwendig ist, die Einsicht der Akten im Gerichtsorte die Regel zu bilden hat, und eine Mittheilung der Original-Akten nur in jenen Fällen begehrt werden kann, wenn die Einsicht derselben im Gerichtsorte eine gründliche Prüfung des Gegenstandes nicht zuläßt, oder nur in einer größeren Zeitdauer vollendet werden kann, oder die zur Gebührenbemessuug berufenen Organe der Finanzverwaltung einen von dem Sitze des Gerichtes entfernten Standort haben, und die Gerichte in solchen Fällen die Akten ohne Störung des ordentlichen Geschäftsganges mitzutheilen in der Lage sind, dieselben daher nicht eben zur Vorname einer Amtshandlung benöthigen. Würde durch die von der Gefällsbehörde gewünschte Mittheilung der Gerichtsakten die Behandlung eines im Zuge befindlichen Geschäftes oder eine richterliche Amtshandluug eine Verzögerung erleiden, so haben die Gerichte diesen Umstand der Gefällsbehörde unverzüglich zu eröffnen, die Akten aber sogleich nach gehobenem Hindernisse oder nach Beendigung der Amtshandlung zu übersenden. Die Gefällsbehörden haben die ihnen mitgetheilten Original-Gerichtsakten, wenn sie von den Gerichten um deren Rück-

Digitized by Google

stellung zum Behufe einer richterlichen Amtshandlung ersucht werden, ohne Verzug zurückzustellen, wogegen ihnen diese Akten, soferne sie dieselben noch benöthigen sollten, von den Gerichten nach vorgenommener Amtshandlung wieder mitzutheilen sind. Ist ein gerichtlicher Befund und insbesondere ein Nachlaßausweis nicht vorschriftsmäßig, oder nicht so erschöpfend verfaßt, daß die Gebührenbemessung mit der erforderlichen Gründlichkeit vorgenommen werden kann, so ist das Gericht unter Anführung der Mängel um Vervollständigung oder Verbesserung, und zwar, wenn es im Standorte des zur Gebührenbemessung bestimmten Amtes sich befindet, immer im kurzen Wege anzugehen. Verweigert das Gericht das Ansuchen, was von ihm jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes zu bemerken ist, so ist erforderlichen Falles der Gegenstand der Finanz-Landesbehörde vorzulegen. Liegen Thatsachen vor, aus welchen die Unrichtigkeit oder die Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung hervorgeht, welche auf den Bestand der Gebührenpflicht oder das Ausmaß der Gebühr Einfluß nimmt, so sind dieselben im vorschriftsmäßgen Wege zur Kenntniß der Finanz-Landesbehörde zu bringen, welche die Grundhältigkeit des erhobenen Anstandes zu prüfen, und falls sie ihn begründet hält, sich dießfalls mit dem Oberlandesgerichte (dem Districtual-Obergerichte, der Banal-Tafel) in das Einvernehmen zu setzen hat. — Gelangt das zur Gebührenbemessung berufene Amt zur Kenntniß von solchen Thatsachen, aus welchen die geschehene Verheimlichung von Nachlaßgegenständen erhellet, so sind dieselben der Finanz-Bezirksbehörde anzuzeigen, damit diese nach §. 84 Z. 3 der G. Ge. das vorgeschriebene Verfahren einleite, und davon auch dem zur Abhandlung der Verlassenschaft berufenen Gerichte die Mittheilung mache. Die Gebührenbemessung von dem wirklich ausgewiesenen Nachlasse und dessen Einhebung ist aus diesem Grunde nicht zu verzögern. Die Passiven der Verlassenschaft, über welche dem Gerichte die erforderlichen glaubwürdigen Dokumente oder sonstige Beweismittel nicht beigebracht werden, sind in der Regel unberücksichtiget zu lassen, zugleich aber dem Gebührenpflichtigen mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß es ihm freistehe, die erforderliche Nachweisung nachträglich im Recurswege beizubringen. Erlaß der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 25. Juli 1853 Z. 26427/2175 wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, R. G. B. XLVI 148 (Cirk. der m. f. Fnz. L. D. v. 4. Aug. 1853 Z. 16902/1362.)

Digitized by Google

107. Wenn die Partei aus dem nachgewiesenen oder doch wenigstens glaubwürdigen Grunde, daß sie die Urkunde zu einem unverschieblichen Schritte des rechtlichen Verfahrens oder zur Eintragung in die öffentlichen Bücher benöthiget, dieselbe weder im Originale noch in vidimirter Abschrift beibringen zu können erklärt, so hat das (zur Gebührenbemessung bestellte) Amt, falls ohnehin die gerichtliche Mittheilung erfolgen muß, diese Mittheilung abzuwarten, oder wenn dieß nicht der Fall ist, der Partei eine angemessene Frist zur Beibringung der Urkunde in Original oder in einer gebührenfreien vidimirten Abschrift anzuberaumen, und diese bei der dießfälligen Vormerkungspost anzumerken. S. den §. 9 des Unterrichts über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei dem Art.: form. Gbhdg.

(Anmerkung. Unter Urkunden im Sinne der §§. 7 u. 8 der Finanzminist. Vdg. v. 9. Februar 1850 und der §§. 43 u. 44 der G. Ge. werden nicht nur jene Schriften verstanden, welche außergerichtlich mit oder ohne Intervenirung von Advokaten, Notaren, Agenten und Sachwaltern über einseitig oder zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte ausgefertigt werden, sondern auch die mittelst Eingaben bei Gericht überreichten oder zu Protokoll gegebenen Erklärungen und gerichtliche Vergleiche, ferner administrative Accord- und Versteigerungs-Protokolle, wenn diese letztern die Stelle der Kontrakte vertreten, administrative Verpflegs-Lieferungs-Kontrakte, Pacht- und Miethverträge. S. §. 44 und die eben benannten Artikel bei den Tarif-Posten 4, 53, 69, 105 und 107 der Gebühren-Gesetze.)

Bezüglich der Mittheilung von Rechtsurkunden zum Behufe der Gebührenbemessung vergleiche übrigens auch noch nebst dem §. 44 der G. Ge., die T. P. 4. (Abstehungserklärungen im Streitverfahren,) 53. (Erklärungen vor Gericht,) 69, (Lieferungsverträge,) 105. (Vergleiche vor Gericht,) und 107. (Verpflegs-Contrakte,) dann die Verordnungen des Finanz-Ministeriums vom 24. August 1850 Z. 22471/1441 Nr. 1183, und v. 20. Oktober 1850 Z. 30579/2028 Nr. 97.

108. Das k. k. J. M. hat über Ansuchen des k. k. F. M. unterm 8. Februar 1851 Z. 672 an sämmtliche Oberlandesgerichte die Aufforderung erlassen, die unterstehenden Gerichtsbehörden zur Vermeidung der Schreibereien und Correspondenzen bei Bemessung der unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften und Urkunden anzuweisen, den Steuerämtern in vorkommenden Fällen alle jene Auskünfte aus dem Grunde schon im kurzen Wege zu gewähren, welche zur Bemessung der Gebühren erforderlich sind, und

Digitized by Google

ihnen die zu diesem Zwecke benöthigten Bestätigungen jeder Zeit anstandslos zu ertheilen. V. d. F. M. v. 16. März 1851 Z. 5748| 539 an sämmtliche F. L. Dn.

109. Es ist zur Kenntniß des F. M. gebracht worden, daß die Ansicht im Lande verbreitet sei, daß alle Verträge, welche bloß mündlich geschlossen werden, keiner Gebühr unterliegen, und daher auch dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte nicht anzuzeigen seien. Diese Ansicht muß mit Rücksicht auf die ausdrückliche Anordnung des §. 1. des G. G. v. 2. August 1850 als irrig bezeichnet werden, indem dieser §. Rechtsgeschäfte, wodurch das Eigenthumsrecht oder die Dienstbarkeit des Fruchtgenußes oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, somit insbesondere alle Käufe, Verkäufe, Tausche, Schenkungen unbeweglicher Sachen und überhaupt alle Verträge, wie Ehepakten, Gesellschaftsverträge, wenn durch dieselben die Uebertragung einer unbeweglichen Sache ins Eigenthum oder des Fruchtgenußes oder des Gebrauchsrechtes derselben als Dienstbarkeit erfolgt, ohne Rücksicht, ob das Rechtsgeschäft mündlich oder schriftlich abgeschlossen wurde, der Gebühr unterwirft, und dieselben nach §. 43 des Gesetzes binnen 8 Tagen vom Tage des Geschäftsabschlußes gerechnet, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu diesem Zwecke anzuzeigen sind. Dieselbe Anordnung gilt auch von Schenkungen unter Lebenden, welche bloß bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, wenn der Gegenstand der Schenkung erst nach dem Tode des Geschenkgebers dem Beschenkten übergeben werden soll. Ferner wurde angezeigt, daß die Erwerbung des Nachlasses einer Person für gebührenfrei gehalten werde, wenn die Erbtheilung nicht schriftlich behandelt wird. Diese Ansicht ist gleichfalls ganz irrig, indem das Gesetz die Gebühr von diesem Umstande nicht abhängig macht, und die Erben nach Absatz IX. 3. des Kdm. P. verpflichtet sind, binnen 3 Monaten vom Todestage des Erblassers gerechnet, die Nachweisung des Nachlasses dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte unmittelbar zu überreichen, ohne alle Unterscheidung, ob über die Nachlaßvertheilung gerichtlich oder nicht gerichtlich, schriftlich oder mündlich verhandelt wird. Da das Gesetz auf die Unterlassung dieser Gebührenanzeigen die nachtheilige Folge der doppelten Gebühr verhängt, so findet man die Steuerpflichtigen auf die gedachten Anordnungen aufmerksam zu machen, und in der gegründeten Voraussetzung, daß die meisten Unterlassungen bisher aus einer irrigen Auffassung des Gesetzes sich ergeben ha-

Digitized by Google

ben, zu gestatten, daß hinsichtlich jener Unterlassungen, welche bis zur Kundmachung dieses Erlasses stattgefunden haben, sich auf die Einhebung der einfachen Gebühr beschränkt werden dürfe, wenn die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes oder die Nachlaßnachweisung binnen 30 Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Erlasses gerechnet, nachträglich eingebracht wird. V. d F. M. vom 30. Dezember 1851 Z. 32834/1271 an die Fnz. L. D. in Ofen.

110. Nachdem in den §§ 43 u. 44 d. G. G v. 9. Februar 1850 den Parteien die unmittelbare Anmeldung der Rechtsgeschäfte, welche der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung unterliegen, zur Pflicht gemacht ist, und diese Anordnung bezweckt, nicht bloß die Gerichte, sondern auch die Parteien dafür verantwortlich zu machen, daß die Mittheilung an die Steuerbehörde erfolge; so kann die Ueberreichung der Rechtsurkunde bei Gericht nicht als die im Gesetze geforderte Erfüllung dieser Verpflichtung angesehen werden. Nachdem durch die im R. G. B. Stück CI.XI. enthaltene Vrdg. v. 2. Dezember 1850 diese Verpflichtung neuerdings kundgemacht wurde, so stehet zu erwarten, daß die Erfüllung derselben aus einem Mißverständnisse in Hinkunft nicht unterbleiben werde. V. d. F. M. v. 15. Jänner 1851 Z. 342/32 an die m. s. Fnz. L. D.

111. Der § 79 des G. G v. 9. Februar 1850 bezieht sich nur auf solche Urkunden und Schriften, hinsichtlich welcher die Anzeige einer Gefällsübertretung vorliegt, und welche sonach zum Strafverfahren erforderlich sind. In Betreff jener Urkunden und Behelfe, welche zur Gebührenbemessung benöthigt werden, enthält der §. 42 des gedachten Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen, wornach die Gerichte zu deren Mittheilung nur in soweit verpflichtet sind, als sich dieselben bei ihnen befinden. Nachdem der §. 43 die Verpflichtung zur Ueberreichung der zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe den zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Personen unbedingt auferlegt, so handelt es sich nur darum, in Verweigerungsfällen dem Gesetze die gehörige Folgeleistung zu verschaffen, wozu jedoch nicht die Gerichte berufen sind. In solchen Fällen wird sich daher an die politische Obrigkeit zu wenden sein, welcher das weitere Verfahren durch die k. V. v. 11. Mai 1851 R. G. B. XXXIX. 127 (Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Behörden und Gemeinde-

Digitized by Google

Vorsteher) vorgezeichnet ist. V. d. F. M. v. 13. Juni 1851 Z. 11705] 1054 an die Fnz. L. D. in Wien.

112. Die hierauf bezügliche Bestimmung der oberwähnten k. V. v. 11. Mai 1851 lautet:

„§. 2. Liquide Leistungen, welche durch Zuschlag zu den direkten oder indirekten Steuern umgelegt werden, sind über Anordnung der politischen Behörden, durch die für die Einhebung dieser Steuern berufenen Organe, und mittelst der dafür bestehenden Zwangsmittel (Militärexekution) einzubringen. Eben so sind im Wege der Steuereinhebung und der Steuerexekution jene Leistungen, die durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern gleichgehalten werden, über Anordnung derjenigen Organe einzubringen, die über die Pflicht und den Umfang der Leistung zu entscheiden haben."

113. Wenn unterlassen wird, binnen des vorgezeichneten Zeitraumes ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung zu Folge des §. 5. C. unterliegendes Rechtsgeschäft (nämlich 1. wodurch das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird; 2. von Schenkungen beweglicher Sachen, die nicht sogleich bei der Schenkung übergeben werden, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Uebergabe der geschenkten Sachen an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt; 3. Vermögensübertragungen auf den Todesfall; 4 Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher; 5. die im Tarife bezeichneten, einer Procentualgebühr unterliegenden civilgerichtlichen Endurtheile,) dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte anzuzeigen; so ist das Doppelte des vorschriftmässig entfallenden Gebührenbetrages, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von denjenigen, die zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften, nach Abrechnung des am Stämpel entrichteten Betrages zur ungetheilten Hand zu leisten §. 80 der G. Ge. (Hierher gehört auch der Fall, wenn in den Kronländern, in welchen die k. Vdg. v. 16. März 1851 wirksam ist, die Urkunde über ein Rechtsgeschäft, wodurch das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, innerhalb 8 Tagen zur Eintragung in die öffentlichen Bücher überreicht wird)

Digitized by Google

114. Das Dreifache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages ist nach Abrechnung des Betrages der an Stämpel oder unmittelbar entrichtet wurde, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von demjenigen oder denjenigen zur ungetheilten Hand einzuheben, welcher oder welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften: wenn unterlassen wird, eine außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellte Urkunde oder Schrift binnen der vorgeschriebenen Zeit zur Stämpelung oder Gebührenentrichtung zu bringen; 2. wenn unterlassen wird, binnen des vorgezeichneten Zeitraumes eine stämpelpflichtige Urkunde, die wegen der Größe des Stämpelbetrages (über 20 fl.) oder weil in derselben der Geldwerth nicht angegeben erscheint, (§. 5. B. a. b.,) der unmittelbaren Gebührenentrichtung zu unterziehen ist, dem zur Einhebung bestellten Amte vorzulegen. §. 79 Absatz 7 u. 8 der G. Ge.

Bezüglich der Fälle, in welchen wegen unterlassener oder verspäteter Anzeige eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes, oder wegen unterlassener oder verspäteter Beibringung der gebührenpflichtigen Urkunde, wegen Unrichtigkeiten und unvollständigen Angaben in den Urkunden, wegen Verheimlichung oder unrichtiger Angabe des Werthes, und in dem Falle, wenn Behörden, Gerichte oder Aemter die Mittheilung des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes innerhalb der gesetzlichen Frist unterlassen, s. die näheren Bestimmungen bei dem Art.: Uebertretungen des Gebührengesetzes, insbesondere die §§. 23, 24, 84 Z. 2 u. 3, 85 u. 86 des G. G. v. 9. Februar 1850, die §§. 83 Z. 1 u. 2, 84 u. 85 des G. G. v. 2. August 1850, und die V. d. F. M. v. 19. August 1851 Z. 16194j 157 Nr. 977.

Bezüglich der unterlassenen Anmeldung des Rechtsgeschäftes, wodurch das Eigenthumsrecht, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, wenn die Rechtsurkunde innerhalb der gesetzmäßigen Frist (§. 44.) zur Eintragung in die öffentlichen Bücher überreicht wurde, s. die V. d. F. M. vom 7. April 1851 Z. 4608j433 Nr. 948 bei dem Art.: „Uebertretungen," und vom 16. Dezember 1851 Z. 18186 an die Fnz. L. D. in Triest, ebendaselbst.

Digitized by Google

Auf den Artikel „Anzeigen und Mittheilungen an die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter und Behörden" bezügliche Vorschriften kommen auch vor unter den Artikeln: Erklärungen im Streitverfahren, T. P. 4 und 53, Eintragungen in die öffentlichen Bücher, T. P. 45 und §. 47, Fassionen, Gebühren-Aequivalent, Nachlaßausweise, und §. 46 und T. P. 106. B. bezüglich der Mittheilungen bei Verlassenschafts-Abhandlungen (Art.: Vermögensübertragungen von Todeswegen,) §. 45 und T. P. 103 bei dem Art.: Urtheile und Erkenntnisse, T. P. 105 Art: Vergleiche mittelst gerichtlicher Erklärung; s. auch den §. 72 bis 75 bezüglich der Haftung für die unmittelbar zu entrichtende Gebühr Nr. 628, 630, 633 und 634.

Bezüglich der Anzeigen und Mittheilungen über Abstehungserklärungen im Streitverfahren, s. diesen Artikel T. P. 4., Nr. 454.

Anzeigen und Mittheilungen über Accord- und Versteigerungs-Protokolle s. den Art.: „Administrative Protokolle und Contracte."

Anzeigen und Mittheilungen an das Gebührenbemessungs-Amt bei Ausfertigungen mehrerer gleichlautender Exemplare von einer Urkunde oder Schrift, s. den §. 40 der G. Pe. Nr. 886 bei dem Art.: „Stämpelabgabe."

Anzeigen nnd Mittheilungen von Seite der Gerichte bezüglich der Depositen- (Verwahrungs-) Gebühren, s. das F. M. D. vom 9. Juli 1853 Z. 23054|1883 Nr. 227 bei dem Art.: „Depositen."

Anzeigen von dem Abschluße eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes zum Behufe der Gebührenbemessung sind unbedingt gebührenfrei, s. d. Erlaß der Wiener Fnz L. D. vom 23 Jänner 1851 Z. 116|22 Nr. 280 „bei dem Art.: Eingaben (befreite)"

Bezüglich gerichtlicher Feilbietungen von Realitäten, s. die F. M. V. v. 19. April 1852 Z. 12677|868 Nr. 462 bei dem Art.: „Fälligkeit der Gebühr" — Bezüglich solcher Grundabtrennungen, wozu der Consenz der politischen Behörde erforderlich ist, s. die F. M. V v. 8. Februar 1852 Z. 3028|210 Nr. 463 bei dem Art.: „Fälligkeit der Gebühr," und vom 10. Mai 1852 Z. 14410|989 Nr. 464 ebendaselbst. — Bezüglich der Erwerbung unbeweglicher Sachen durch Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, s. die F. M. V. v. 8. Oktober 1854 Z. 38544|3136 Nr. 480 bei dem Art.: „form. Gbhdg. — Ueber Anzeigen und Mittheilungen in Rechtsstreiten zwischen befreiten und gebührenpflichtigen Personen zum Behufe der Gebühren-Vormerkung, s. die F M. V. v. 16 August 1852 Z. 29644|1998 Nr. 519 bei demselben Art. — Anzeigen und Mittheilungen bezüglich der Erwerbungen der dem Gebühren-Aequivalente unter-

Digitized by Google

worfenen Sachen, s. die Vn. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 569 und vom 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572 bei dem Art.: „Gebühren-Aequivalent." — Bezüglich der Anzeigen und Mittheilungen bei nicht gelieferter Nachweisung der erfüllten Gebührenpflicht im Falle der Erfolglassung eines Depositis, oder der Anerkennung einer Rechtsübertragung von Todeswegen, s. das Kdm. P. vom 2. August 1850 IX. 5. Nr. 680. — Anzeigen und Mittheilungen bei Bescheiden, wodurch die Gerichtsbehörden die Löschung eingetragener Rechte bewilligen, s. d. F. M. V. v. 19. Februar 1854 Z. 7337|568 Nr. 712 bei dem Art.: „Löschungsbewilligungen." — Bezüglich vorgemerkter Gebühren in Rechtsstreiten Armer und Abwesender, s. die V. d. F. M. v. 16. April 1850 Z. 4893 Nr. 1138 bei dem Art.: „Vormerkung der Gebühren." — Anzeigen und Mittheilungen von Schenkungen unter Brautleuten für den Fall der Ehe, s. die V. d. F. M. vom 26. April 1854 Z. 14614|1226 Nr. 839 bei dem Art.: „Schenkungsurkunden." — Anzeigen und Mittheilungen von Seite der Schiedsrichter, s. den Art.: „Schiedsrichterliche Urtheile" T. P. 92 Nr. 842. — Bezüglich der Anzeigen und Mittheilungen von Sperrakten im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung, s. den §. 46 der G. Pe. Nr. 1108 bei dem Art.: „Vermögensübertragungen."

Anzeigers-Belohnung bei Uebertretungen der G. Ge., s. den §. 94 der G. Pe. Nr. 984 bei dem Art.: „Uebertretungen."

Anzeigers- und Ergreifers-Antheile, s. den Absatz: „Belohnung der Anzeiger und Ergreifer" bei dem Art.: „Uebertretungen„ §. 94 der G. Pe. Nr. 984 und die Novellen hiezu Nr. 985 bis 994.

Appellations-Anmeldungen, s. Anmeldungen der Appellation, T. P. 43 g Nr. 261. Die hievon nach dieser T. P. zu entrichtenden Gebühren treten auch dann ein, wenn die Appellations-Beschwerde damit vereinigt ist.

115. Die Triplikate der Appellations-Anmeldungen im Wechselverfahren, welche nach §. 137 der bezüglich des Verfahrens noch in Kraft stehenden ungarischen Wechselordnung bloß zum Gebrauche des Gerichtes überreicht werden müssen, unterliegen mit Rücksicht auf die T. P. 43, wornach bloß die Duplikate der Eingaben sowie die Eingaben selbst in Absicht auf den Stämpel zu behandeln sind, nicht dem ausnahmsweise für einzelne Eingaben, sondern dem für gerichtliche Eingaben überhaupt mit Rücksicht auf den Werth des Streit-

Digitized by Google

gegenstandes festgesetzten Stämpel. V. d. F. M. vom 10. März 1851 Z. 7014/635 an den Vorstand der prov. Kam. Gef. Verwaltung in Ofen dann an die Organisirungs-Commissäre zu Hermannstadt, Temeswar und Agram. — Bezüglich der zu Protokoll gegebenen Appellations-Anmeldungen, s. die V. d. F. M. vom 10. September 1852 Z. 30867/2082 Nr. 795 bei dem Art.: „Protokolle."

Appellations-Beschwerden unterliegen, wenn sie abgesondert von der Anmeldung eingebracht werden, nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. — Protokolle über Appellations-Beschwerden unterliegen dem Stämpel von 30 kr. für jeden Bogen; s. die V. d. F. M. vom 28. März 1851 Z. 9312/846 Nr. 794 bei dem Art: „Protokolle."

Arbeitsbüchel. s. Einschreibbüchel.

Arbeitsübergabs-Protokolle bei Bauobjecten, s. d. V. d. F. M. v. 16. Februar 1852 Z. 3062/204 Nr. 798 bei dem Art.: „Protokolle."

Arbeits-Zeugnisse unterliegen nach T. P. 116 a. in der Regel der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse aber der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen. T. P. 116. b.

116. Archiv der grodgerichtlichen- und Terestral-Acten der vormaligen Woiwodschaft Krakau. Bei dem Verfahren zur Erlangung der Abschrift einer in diesem dem Krakauer k. k. Landesgerichte untergeordneten Archive befindlichen Urkunde, oder der Auskunft über das Vorhandensein einer Urkunde oder deren Inhalt gelten in Bezug auf den Gebrauch des Stämpels die Bestimmungen des allgemeinen Gebührengesetzes. Das zur Ausfertigung einer Abschrift oder eines Zeugnisses nöthige Stämpelpapier hat die Partei dem Archivs-Direktor zu übergeben. S. die V. d. J. M. vom 12. März 1854 R. G. B. XXI 61.

Arme genießen, wenn ihre Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätiget ist, im gerichtl. Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten und rücksichtlich der dazu erforderlichen Behelfe und Beweismittel gegen Vormerkung der Gebühren der persönlichen Befreiung; s. T. P. 75, o. und Anmerkung 1 und 2, dann den Art. „Vormerkung der Gebühren."

Digitized by Google

Die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen, die auf den nothdürftigsten Unterhalt beschränkt sind, wenn jene Angehörigen derselben, denen ihre Obsorge oder ihr Unterhalt nach dem Gesetze obliegt, gleichfalls unter die Armen zu zählen sind, genießen rücksichtlich der Eingaben und deren Beilagen, die von ihnen oder für sie bei der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde überreicht werden müssen, so wie die ämtlichen Ausfertigungen dieser Behörden die persönliche Befreiung; T. P. 75 p. — Arme, Gebührenvormerkung im Rechtsstreite derselben, s. die F. M. Vn. vom 16. April 1850 Z. 4893 Nr. 1138 und v. 3. August 1851 Z. 23476⁄685 Nr. 1140 bei dem Art.: „Vormerkung der Gebühren"

Armengaben, die vom Erblasser bestimmten; s. V. d. F. M. v. 31. März 1853 Z. 1500 Nr. 1105 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Armenhäuser sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalents, s. die V. d. F. M. vom 29. Juli 1850 Z. 20307⁄1497 Nr. 550 bei dem Art. „Gebührenäquivalent"

Armenpfründe, die Gesuche um Verleihung derselben sind nach T. P. 44 a gebührenfrei; die Quittungen über Bezüge aus Armenpfründen sind nach T. P. 48 l unbedingt gebührenfrei.

Zeugnisse zur Erlangung einer Armenpfründe sind nach T. P. 117 b bedingt gebührenfrei.

Zeugnisse, welche zum Fortbezuge einer Armenpfründe beigebracht werden müssen, sind bedingt gebührenfrei, s. T. P. 117 n.

Armenrecht, s. V. d. F. M. v. 5. September 1850 Z. 12561 a Nr. 101 u. 1141 bei den Artn. „Anzeigen und Vormerkung der Gebühren;" und V. d. F. M. v. 8. Februar 1853 Z. 1748 Nr. 766 bei dem Art. „persönliche Befreiungen"

Armenvertreter im Strafverfahren, Quittungen derselben; s. die V. d. F. M. v. 2. September 1853 Z. 21161⁄1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen (befreite)."

Armuth, Stämpelbefreiung wegen Armuth, s. T. P. 75 o Nr. 744 bei dem Art. „persönliche Befreiungen."

Armuths-Zeugnisse sind nach T. P. 117 a unbedingt gebührenfrei; sie können auch als Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben und Protokolle ungestämpelt beigebracht werden; s. T. P. 21 d; s. auch den Art. „Vormerkung der Gebühren."

Digitized by Google

Armuths-Zeugnisse zur Erwirkung der Stämpelfreiheit, wer dieselben auszustellen und zu bestätigen habe, s. die V. d. F. M. v. 3. September 1851 Z. 27099/918 Nr. 765 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Armuths-Zeugnisse zum Behufe der Gebühren-Vormerkung, s. die V. d. F. M. v. 5. September 1850 Z. 12561 Nr. 1141 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren."

Erschleichung eines Armuths-Zeugnisses, s. den §. 83 der G. Pe. Nr. 958 und 962 bei dem Art. „Übertretungen."

Arrestanten. Die wegen Schulden im Exekutionswege verhafteten Personen genießen bezüglich ihrer Gesuche wegen Alimentation, Aufhebung des Arrestes, oder wegen Ausgleichung mit ihren Gläubigern, dann rücksichtlich der die Aufhebung des Arrestes bezweckenden Vergleiche die persönliche Befreiung. Dasselbe gilt bei Sträflingen hinsichtlich der Protokolle, welche von den Visitations-Commissären der Strafhäuser über Beschwerden und Bitten derselben aufgenommen werden. S. T. P. 75 m n.

Assecuranz-Anstalten genießen nach T. P. 75 t die persönliche Befreiung; s. auch den Art. „Versicherungs-Anstalten," insbesondere die F. M. V. v 28. Oktober 1850 Z. 31703/2113. Nr. 774.

Assecuranz-Polizzen unterliegen nach T. P. 57 (Glücksverträge) der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe (der Assecuranz-Prämie) Skala II.

Assecuranz-Verträge unterliegen wie Glücksverträge, nach dem Betrage der Assecuranz-Prämie oder dem Preise, gegen den die Assecuranz stattfindet, der wandelbaren Gebühr Skala II; s. T P. 57 f.

Assignationen (Anweisungen) unterliegen nach T. P. 11 a der wandelbaren Gebühr nach dem Betrage der angewiesenen Zahlung, Skala II.

Assistenz bei Stämpel-Revisionen, s. die V. d. F. M. v. 12. Oktober 1854 Z. 42117/3389 Nr. 1008 bei dem Art. „Untersuchungen."

Atteste, s. Zeugnisse.

Atzungs-Ausweise sind wie Rechnungen zu behandeln; für Sträflinge bei den Sträflings-Verpflegs-Rechnungen sind nach T. P. 83 B 1 unbedingt gebührenfrei.

Auctions-Cataloge, s. die F. M. Verständigung v. 12. De-

Digitized by Google

zember 1850 Z. 33667|2278 und die Vrdg. der m. s. F. L. D. v. 31 Dezember 1850 Z. 217|13 Nr. 69 bei dem Art. „Ankündigungen."

Auctions-Protokolle, s. Versteigerungsprotokolle T. P. 108.

Auditore genießen nach T. P. 75 f die persönliche Befreiung, s. die Vn. d. F. M. v. 10. August 1850 Z. 23150|1483 Nr. 758 und v. 9. September 1850 Z. 24865|1595 Nr. 759 bei dem Art. „persönliche Befreiungen."

Aufbewahrung der zur Gebührenbemessung dienenden Urkunden und Behelfe. Die Urkunden, welche dem Amte, oder einer zur Gebührenbemessung berufenen Behörde übergeben werden, sind sorgfältig aufzubewahren; es darf davon Niemand, als der Person, welche sie überreicht hat, während sie in Händen der Steuerbehörde sich befinden, die Einsicht gestattet, keine Abschrift, kein Auszug davon erfolgt, kurz Niemanden eine Mittheilung davon oder daraus gemacht werden. Die Uibertretung dieser Anordnung wird als schwerstes Dienstvergehen geahndet. S. §. 21 des Unterrichts v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Aufbewahrungs-Verträge, s. Verwahrungs-Verträge, T. P. 109; sie unterliegen, wenn ein Lohn darin bedungen ist, der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Skala II; außerdem der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Aufenthalts-Consense der Gemeinden sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i gebührenfrei.

Aufenthalts-Karten (carte di sicurezza) sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Aufenthalts- oder Wohnungs-Zeugnisse unterliegen wie Zeugnisse überhaupt nach T. P. 116 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; zum Behufe der Erlangung einer Reiseurkunde oder eines Heimathscheines sind sie nach T. P. 117 d bedingt gebührenfrei.

Aufforderungs-Klagen unterliegen nach T. P. 43 a, i der fixen Gebühr pr. 15 kr., in Streitsachen bis 50 fl. pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Aufgebots-Nachsichten sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe; Gesuche um

Digitized by Google

Ertheilung derselben unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr von jedem Bogen.

117. Aufgebots-Scheine T P. 12. Wenn darin das Aufgebot eines Brautpaares bestätigt wird, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr. Enthält der Schein die Bestätigung des Aufgebotes zweier oder mehrerer Brautpaare zugleich, so ist der 15 kr. Stämpel so oftmal erforderlich, als die Zahl der Brautpaare beträgt.

Aufgeforderte Klagen unterliegen nach T. P. 43 a, i der fixen Gebühr pr. 15 kr., in Streitsachen bis 50 fl. aber pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Aufgehobene Gebühren; von der Einhebung der mit dem Dekrete der bestandenen allgemeinen Hofkammer v. 1 April 1829 Z. 29163|2491 festgesetzten Gebühren hat es abzukommen; s. den F. M. E. vom 20. September 1850 Z. 21862|1281 Nr. 32 bei dem Art. „ämtliche Ausfertigungen T. P. 7 h." s. den Fnz. M. E. v. 29. November 1851 Z. 12011|1079 Nr. 681 bei dem Art. „Kdm. P. zu dem G. G. v. 2. August 1850. s. N. d. F. M. v. 3. Jänner 1852 Z. 41409|1861 Nr. 821 bei dem Art. „Reiseurkunden."

Aufhebung der früheren G. Ge., s. den Art Kdm. Pe. Nr. 674 und 680 sammt den Novellen hiezu.

Aufkündigungen, gerichtliche, unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

118. Aufkündigungen, außergerichtliche, T. P. 13, unterliegen derselben Gebühr, wie gerichtliche. Empfangs- und Annahms-Bestätigungen über außergerichtliche Aufkündigungen sind, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei; T. P. 48 m.

Aufkündigungen von Pacht- oder Miethverträgen, Urtheile über die Giltigkeit derselben, s. die T. P. 103 I D d. Nr. 1023.

Aufladscheine sind nach T. P. 48 b bedingt gebührenfrei, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder dieselben statt einer Quittung über den Frachtlohn bei einer öffentlichen Casse beigebracht werden; s. Frachtscheine.

Auflage über Depositen, s. N d. F. M. vom 31. Jänner 1851 Z. 735|50 Nr. 211 bei dem Art. „Depositen."

Auflagen an die Depositen-Ämter, s. Erlags-Aufträge.

Auflegung des ewigen Stillschweigens, Urtheile hierauf, s. T. P. 103 I D. a. Nr. 1023.

Digitized by Google

Aufnahmsbefunde über Beſchädigungen am Privateigenthume bei Ausführung von im öffentlichen Intereſſe veranlaßten Unternehmungen ſind bedingt gebührenfrei; ſ. die T. P. 102 g Nr. 1013.

119. Aufnahms-Certificate,—Scheine,—Urkunden T. P. 14

a) wenn ſie eine von dem Ausſteller eingegangene Verbindlichkeit beſtätigen, und Letztere nicht ſchätzbar iſt, unterliegen ſie der fixen Gebühr pr 15 kr. von jedem Bogen; wenn ſie aber ſchätzbar iſt, unterliegen ſie nach dem Werthe der Verbindlichkeit der wandelbaren Gebühr Skala II.

b) wenn ſie Zeugniſſe ſind, ſo ſind ſie wie dieſe zu behandeln.

Aufnahms-Karten von Transports-Unternehmungen ſind nach T P. 48 b, ſo lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder dieſelben ſtatt einer Quittung über den Transportslohn bei einer öffentlichen Caſſe beigebracht werden, bedingt gebührenfrei.

120 Auffandungen, T. P. 15, d. i. Bewilligungen der Eigenthümer zur Einverleibung des Eigenthumes in die öffentlichen Bücher, wenn ſie in beſonderen Urkunden ertheilt werden, unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Aufſicht zum Schutze der Gefälle genießt wie die Finanzwache nach T P. 75 g und h die perſönliche Befreiung, ſ. die F. M. V. v. 5. Oktober 1850 Z. 31525|2102 Nr. 764 bei dem Art.: „perſönliche Befreiungen."

Aufträge an die Depoſiten-Aemter, ſ. die N. d. F. M vom 31. Jänner 1851 Z. 735|50 Nr. 211 bei dem Art.: „Depoſiten"

Aufträge des Dienſtherrn oder Machtgebers an den Dienenden oder Machthaber bloß zu deſſen Benehmen oder zur Deckung deſſelben dem Machtgebenden gegenüber ſind bedingt gebührenfrei; ſ. die T. P. 102 r Nr. 1013.

Aufträge, gerichtliche oder ämtliche ſind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. i gebührenfrei.

Augenſcheins Befunde, ſ. Befunde T. P. 18 Nr. 138.

Augenſcheins-Protocolle im Streitverfahren oder in Verhandlungen des adeligen Richteramtes unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr., in Streitſachen bis 50 fl. aber pr. 6 kr. von jedem Bo-

Digitized by Google

gen. Augenscheins-Protokolle, welche von andern Behörden aufgenommen werden, unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. S. T. P. 79 b c. Nr. 792.

Ausbleiben aus der Schule; ärztliche Zeugnisse zur Rechtfertigung desselben, s. T. P. 117 f. Nr 1202.

Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift, wann sie als vollständig anzusehen sei, s. den §. 22 der G. Pe. Nr. 888 bei dem Art.: „Stämpelabgabe."

Welche Rechtsurkunden für vollständig ausgefertigt zu verstehen seien, s. auch den F. M. E. v. 30. September 1850 Z 12455 Nr. 898 ebendaselbst.

Ausfertigungen, ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen

Ausfertigungen mehrerer Exemplare einer Rechtsurkunde; jede dieser Ausfertigungen unterliegt dem für einfache ämtliche Abschriften vorgeschriebenen fixen Stämpel von 15 kr. für jeden Bogen; die unmittelbar zu entrichtende Percentualgebühr aber wird von jedem gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte nur einmal eingehoben, die Rechtsurkunde darüber mag in einem oder in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden; s. §. 62 und T. P. 2 a. der G. Ge. s. auch den §. 20 (Zusammentreffen einer befreiten mit einer nicht befreiten Person,) und §. 40 (Stämpelpflicht, im Falle von derselben Schrift oder Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare ausgefertigt werden).

Die im Grunde von Versteigerungs-Protokollen ausgefertigten förmlichen Verträge sind nur als Parien derselben zu betrachten; und hiernach die §§. 40 und 62 des Gesetzes auf sie anzuwenden, s. T. P. 108. Nr. 1119 (Versteigerungs-Protokolle).

Ausfertigungen der Notare, s. den Art.: „Notare."

Ausfertigungen, private, s. Rechtsurkunden, Zeugnisse, Eingaben, Abschriften, Beilagen.

Ausfertigungen von Urkunden und Schriften, äußere Bedingungen hiebei in Absicht auf die Stämpelpflicht, s. den §. 31 der G. Ge. Nr. 874 und die Novellen hiezu bei dem Art.: „Stämpelabgabe."

Ausfertigungs-Art stämpelpflichtiger Urkunden oder Schriften, s. den §. 31 der G. Pe. Nr. 874 bei dem Art.: „Stämpelabgabe," und die V. d. F. M. vom 28. März 1854 §. 3 Nr. 901 ebendaselbst.

Digitized by Google

121. Ausfertigungs-Gebühr. Die Parteien können bei der Erhebung der Certificati censuarii Behufs des Gebühren-Nachlasses von der dafür bestimmten Ausfertigungs-Gebühr nicht befreit werden; s. die F. M. V. v. 31. Jänner 1852 Z. 39130/1704 Nr. 594 bei dem Art.: „Gebührennachlaß."

Ausfertigungs-Gebühr für Waaren und Schiffspässe, s. die N. d. F. M. v. 3. Jänner 1852 Z. 41409/1861 Nr. 821 bei dem Art. „Reiseurkunden." — Ausfertigungs-Gebühr für Certificate über die Grund- und Hauszinssteuer, s. V. d F. M. vom 9. April 1852 Z. 11914/802 Nr. 1164 bei dem Art.: „Werthsausmittlung."

Ausfertigungs-Zeit einer Urkunde, wenn hierüber ein Zweifel entsteht, s. die §§. 23 und 24 der G. Pe. Nr. 890 und 891 bei dem Art.. „Stämpelabgabe."

Ausfuhr-Pässe sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe. Gesuche um Ertheilung derselben unterliegen nach T. P. 43 e der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Ausgaben aus Anlaß der Gebührenbemessung, s. den Art.: „form. Gbhdg."

122. Ausgeding-Verträge, T. P. 16. Ausgeding-Verträge, d. i. Kauf- oder Schenkungsverträge bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes mit bestimmten Vorbehalten, als z. B. der freien Wohnung, des Genußes einiger Grundstücke, jährlicher Leistungen im Gelde oder in Naturalien, unterliegen den für die genannten Arten Verträge geltenden Bestimmungen. Sind sie Kaufverträge, so bilden die Vorbehalte einen Theil des Kaufschillings oder der von dem Käufer eingegangenen Verbindlichkeit. Sind sie Schenkungsverträge, so ist der Werth der Vorbehalte von dem Werthe der Realität, der sich ohne Rücksicht auf diese Vorbehalte ergibt, in Abzug zu bringen, und von dem Reste die Gebühr zu entrichten; s. Kauf- und Schenkungsverträge.

123. Aus Anlaß der Anfrage, wie die Gebühr bei der nachstehenden Vermögensübertragung zu bemessen sei, wurde entschieden: Eltern übertragen ihr unbewegliches Vermögen an ihre Kinder mit den darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte des

Digitized by Google

lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache. In diesem Falle ist insoweit eine Schenkung vorhanden, als der Werth der Sache den Betrag der auf ihr haftenden Schulden und den Werth der vorbehaltenen Rente, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermitteln ist, übersteigt, und es muß, wenn der Abschluß des Vertrages in die Periode seit 15. März 1850 fällt, die Gebühr von 1% nach T. P. 16 und 91 von der Schenkung entrichtet werden. Erlischt die Rente durch den Tod des Berechtigten, so ist von dem derselben entsprechenden Kapitale die für die Vermögensübertragung von Todeswegen gesetzlich bestimmte Gebühr von denjenigen Personen zu entrichten, welchen es nach dem Abtretungsvertrage zu Guten kommt, daher auch bei der Löschung der in Frage stehenden Beschränkung die Entrichtung der gedachten Gebühr nachgewiesen werden muß. s. F. M. V. v. 20. September 1850 Z. 25265|1628 an alle Fnz. L. Dn.

124. Bezüglich der sogenannten, bei Abtretung von Bauerngütern üblichen Ausgedinge oder Auszüge enthält die T. P. 16 dieses Gesetzes die Weisung, welcher Werth nach Umständen der Gebührenbemessung zu unterziehen ist. Diese Anordnung kann auch auf die in die Zeit v. 15. März bis 15. Mai 1850 fallenden Güterabtretungen anstandslos angewendet werden, weil sie sich als aus der Natur der Sache abgeleitet, eigentlich von selbst versteht; s. V. d. F. M. v. 23. Mai 1850 Z. 14594|930 an die Kam. Gef. Verwaltung in Prag; s. auch dieselbe V. an die Fnz. L. D. in Wien Nr. 1171 bei dem Art. „Werthsausmittlung"

Ausgefertigte Amtsurkunden sind solche ämtliche Ausfertigungen, welche mit der Unterschrift der zur Ausfertigung berechtigten Amtsperson versehen sind; s. den F. M. E. v. 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 873 bei dem Art. „Stämpelabgabe" (Absatz: „Stämpelauswechslung").

Ausgefertigte Rechtsurkunden; darunter werden alle jene verstanden, welche von dem Aussteller, oder wenn deren mehrere sind, auch nur von Einem stämpelpflichtigen Aussteller unterschrieben sind; s. den F M. E. v. 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 873 ebendaselbst.

Aushilfs-Bewilligungen, ämtliche, sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Aushilfs-Bewilligungen, private, in soferne sie nicht Bewilligungen von Almosen und folglich befreit sind,

Digitized by Google

sind wie Schenkungen zu behandeln, unterliegen daher nach dem Geldbetrage der wandelbaren Gebühr Skala II.

Aushilfs-Gesuche unterliegen nach T. P. 43 a. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Auskünfte zur Gebührenbemessung sind von den Gerichten im kurzen Wege zu gewähren; s. die V. d. F. M. v. 16. März 1851 Z. 5748|539 Nr. 108 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Ausländer. Bezüglich der in dem öster. Staate zwischen Ausländern geschlossenen Rechtsgeschäfte, durch welche Vermögensübertragungen stattfinden, ohne daß dieselben in dem öster. Staatsgebiethe rechtliche Folgen hervorbringen sollen, s. die V. d. F. M. v. 1. Juni 1853 Z. 20150|1637 Nr. 1012 bei dem Art. „Urkunden." — Ausländer, Gebührenabschreibung bezüglich derselben; s. die F. M. V. v. 23. Juli 1853 Z. 25796|2122 Nr. 513 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Ausländer, Uibertretungen des Gebührengesetzes von Seite derselben, s. V. d. F. M. v. 15. September 1852 Z. 29006|1956 Nr. 956 bei dem Art. „Uibertretungen," und v. 6. Juli 1854 Z. 28711|2406 Nr. 957 ebendaselbst.

Ausländer-Verlassenschaften, s. die V. d. F. M. v. 8. April 1854 Z. 13990|1182 Nr. 1090 bei dem Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen."

Ausländische Forderungen des Erblassers, s. den §. 57 d. G. Pe. Nr. 1097 bei demselben Art.

Ausländische Kalender, s. die V. d. F. M. v. 12. Dezember 1853 Z. 890 Nr. 668 bei dem Art. „Kalender."

Ausländische Legalisirungen, s. den Art. „Legalisirung T. P. 66 Nr. 691.

Ausländische Realitäten, ausländische Forderungen des Erblassers, Behandlung derselben bei dem Nachlasse, s. den §. 57 der G. Pe. Nr. 1097 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Ausländische Zeitungen, Stämpelbehandlung derselben, s. das Pat. v. 6. September 1850 Nr. 55 bei dem Art. „Ankündigungen," ferner die Vn. d. F. M. v. 11. Dezember 1852 Z. 43587|2993 Nr. 1191 und v. 27. Jänner 1853 Z. 48300|3323 Nr. 1192 bei dem Art. „Zeitungen."

Ausland. Bezüglich der im Auslande (oder gebührenfreien Inlande) ausgestellten und in das gebührenpflichtige Inland über-

Digitized by Google

tragenen Rechtsurkunden, s. den §. 23 der G. Ge. Nr. 890 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Bezüglich der Gebührennoten an im Auslande befindliche Personen zur Einbringung der Gebühren, s. den F. M. E. v. 21. Februar 1853 Z. 2800|220 Nr. 487 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

In wieferne die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Urkunden und Schriften dem G. G. unterliegen, s. Absatz 4 der Vorerinnerungen zum Tarife Nr. 600 bei dem Art. „Gegenstand der Abgabe." — Abschreibung von Gebühren bis 30 kr., welche von im Auslande befindlichen Personen hereingebracht werden müssen, s. die V. d. F. M. v. 23. Juli 1853 Z. 25796|2122 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Unbewegliche Sachen daselbst, als Gegenstand des Rechtsgeschäftes, s. die V. d. F. M. v. 21. Juli 1853 Z. 21041|1127 Nr. 598 bei dem Art. „Gegenstand der Abgabe." — Uibertretungen, wenn der Uibertreter im Auslande wohnt, s. die V. d. F. M. v. 15. September 1852 Z. 29006|1956 Nr. 956 und v. 6. Juli 1854 Z. 28711 2406 Nr 957 bei dem Art. „Uibertretungen."

Im Auslande ausgestellte Zeugnisse, in wieferne sie gebührenfrei sind, s. die T. P. 117 w Nr. 1202.

Ausland, Ausländer-Verlassenschaften, wo das gebührenpflichtige Nachlaßvermögen derselben nachzuweisen sei, s. die V. d. F. M. vom 8. April 1854 Z. 13990|1182 Nr 1090 bei dem Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen."

125. Auslegung der Gebührengesetze; dieselbe bildet den ausschließenden Vorbehalt der einschlägigen Ministerien. Die leitenden Gefällsbehörden haben sich dießfalls auf die Entscheidung des concreten Falles zu beschränken, und wenn sie wegen einer mehr oder weniger verbreiteten unrichtigen Auffassung und Anwendung des Gesetzes eine Belehrung für nothwendig erachten, dieselbe beim Ministerium zu beantragen, und im Entwurfe beizuschließen; s. die V. d. F. M. v. 15. Dezember 1852 Z. 40322|2743.

126. Ausmaß der Gebühren. Die Gegenstände und das Ausmaß der Gebühr bestimmt der Tarif, welcher sammt den Vorerinnerungen zu demselben und den Anmerkungen zu den einzelnen T. Pn. als ein Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes zu betrachten ist. §. 2 der G. Ge.

(Vergleiche bezüglich der Bemessung der unmittelbaren Gebühren die §§. 48 bis 59 der G. Ge. dann T. P. 106 A. 2. bezüglich

Digitized by Google

der Percentualgebühr von entgeltlichen Vermögensübertragungen, T. P. 91 und 106 A. 1 bezüglich der Percentualgebühr von unentgeltlichen Vermögensübertragungen, T. P. 45 bezüglich der Eintragungsgebühr und T. P. 103 bezüglich der Gebühren von Urtheilen und Erkenntnissen.) — In dem Ausmaße der Gebühr von Zeugnissen begründet der Umstand keine Aenderung, daß dieselben von zwei oder mehreren Personen ausgestellt sind; s. die T. P. 116 Anm. 2 Nr. 1195.

Aussetzung der Gebührenbemessung, Fälle derselben, s. §. 9 des F. M. E. vom 26 Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei dem Art.: „form. Gbhdg."

127. Ausspielungen von Effekten. Auf die mit dem Berichte gestellte Anfrage: welchem Stämpel die Gesuche um Bewilligung von Effektenausspielungen mittelst der Ziehungen des Zahlen-Lotto unterliegen, wird der k. k Lotto-Direktion bedeutet, daß nach dem ah. P. v. 9. Februar 1850 über Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. s. w. derlei Eingaben nicht unter die im Tarife sub P. Z. 43. b bezeichneten Ausnahmen, für welche der höhere Gesuchs-Stämpel von 30 kr. gefordert wird, zu reihen, sondern dieselben nach lit. a nur mit dem Stämpel von 15 kr. zu versehen sind. V. d. F. M. v. 22. Jänner 1851 Z. 755/53 an die Lotto-Direktion. (durch das inzwischen erfolgte Verbot dieser Ausspielungen unpraktisch geworden.)

Ausspielungs-Gesuche, s. die vorstehende V. d. F. M.

Aussprüche richterliche, s. Urtheile;

Aussprüche schiedsrichterliche, s. schiedsrichterliche Urtheile.

Ausstands-Certificate über Interessen, s. den Art.: „Interessen" T. P. 64 Nr. 663.

Ausstattung, welche von einer dritten Person, die hiezu nach den bürgerl. Gesetzen verpflichtet ist, zugesichert oder übergeben wird, s. das D. d. F. M. vom 9. August 1851 Z. 19614/430 Nr. 1088 bei dem Art.: „Vermögensübertragungen;" s. auch die F. u. J. M. V. v. 17. August 1851 Nr. 244 bei dem Art.: „Ehepakten."

Auswanderungs-Bewilligungen sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Auswanderungs-Gesuche unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Auswanderungs-Pässe sind als Reiseurkunden nach T. P. 85 zu behandeln.

Digitized by Google

Auswechslung gestämpelter Blanquette, s. die V. d. F. M. v. 14. Mai 1852 Z. 16613|1128 Nr. 173 bei dem Art.: „Blanquetten."

128. **Auswechslung** gestämpelter Schulzeugnisse. Auf die in dem Berichte gestellte Anfrage wird der k. k. Fnz. L. D. erwiedert: daß die Rückvergütung der Stämpelgebühr von verdorbenen gestämpelten Zeugnissen öffentlicher Schulen sowohl im Wege der Auswechslung gegen reines Stämpelpapier, als auch durch Umstämplung, endlich auch durch baare Rückerstattung der entrichteten Stämpelgebühren, Letzteres jedoch gegen genaue Beobachtung der in dem Erlasse v. 14. v. M. Z. 16613|1128 festgesetzten Bedingungen stattfinden kann. Ueber die weitere Frage, ob ein von einem Professor bereits unterschriebenes, jedoch verdorbenes gestämpeltes Schulzeugniß ausgewechselt werden dürfe, wird derselben bedeutet: daß Zeugnisse öffentlicher Schulen als ämtliche Ausfertigungen anzusehen sind, die erst durch die Unterschrift des Vorstandes oder seines Stellvertreters als vollständig ausgefertigt betrachtet werden können. V. d. F. M. v. 29. Juni 1852 Z. 22824|1534 an alle Fnz. L. Dn.

Auswechslung verdorbenen Stämpelpapiers, s. den §. 41 der G. Pe. Nr. 897 bei dem Art.: „Stämpelabgabe," und F. M. D. vom 7. Jänner 1853 Z. 635|53 Nr. 900 ebendaselbst

Auswechslung unbrauchbar gewordener Stämpelmarken, s. den §. 16 der F. M. V. v. 28. März 1854 Nr. 901 bei dem Art.: „Stämpelabgabe" Uiber die Auswechslung der Stämpelmarken und das Verfahren hiebei, s. auch das D. d. F. M. v. 10. März 1855 Z. 9834|768 Nr. 908 bei dem Art.: „Stämpelabgabe.

Ausweise, s. Nachlaß-Ausweise bei dem Art.: „Vermögensübertragungen." — Aufhebung der periodischen Ausweise von Seite der Gerichte an die Gebührenbemessungs-Aemter, s. den E. d. F. M. v. 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 bei dem Art.: „form. Gbhdg."

Ausweise der Handel- und Gewerbetreibenden, welche über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbsbetriebes an Handel- und Gewerbetreibende oder andere Personen ausgestellt werden, sind selbst, wenn sie die Saldirung enthalten, mit Ausschluß der bilancirten Conti bedingt gebührenfrei, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder so lange dieselben nicht statt einer Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht werden, in welchen beiden Fällen sie der wandelbaren Gebühr für Empfangsscheine (T. P. 47 a) nach Skala II unterliegen; s. T. P. 83 B 2.

Digitized by Google

Art.: „Rechnungen." — Ausweise über rückständige Gebührenbemessungen, s. den Art.: „form. Gbhdg. und rückständige Gebührenbemessungen." — Ausweise, monatliche über unmittelbare Gebühren, s. die V. d. F. M. v. 17. Juli 1850 Z. 9816 Nr. 522 bei dem Art.: „form. Gbhdg." — Ausweise über Rückstände bemessener unmittelbarer Gebühren s. §. 12 des F. M. E. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 und F. M. V. vom 29. Juni 1852 Z. 22081ȷ 1488 Nr. 501 bei demselben Art.— Ausweise, monatliche, über den Stämpelpapier-Verkauf, über die eingeflossenen Stämpel- und unmittelbaren Gebühren, dann Aequivalent-Gebühren, s. die V. d. F., M. v. 18. Jänner 1851 Z. 33839ȷ2291 Nr. 523 bei demselben Art.— Ausweise über das Erträgniß des Stämpelgefälles und der unmittelbaren Gebühren, dann über den Stämpelpapier-Verkauf, s. d. D. d. F. M. v. 11. August 1851 Z. 24639ȷ762 Nr. 524 bei demselben Art — Frist zu diesen Ausweisen über den Stämpelpapier-Verkauf, s. die Vn. d. F. M. v. 13. Juni 1851 Z 13912ȷ16 Nr. 525 und vom 12. November 1851 Z. 30304ȷ1107 Nr. 526 bei demselben Art — Ausweise über Grundzerstücklungen, s. d. T. P. 58 B Nr. 624 bei dem Art.: „Grundzerstücklung." — S. auch Nachweisungen.

Außergerichtliche Licitationen von Gutserzeugnissen, s. die V. d. F. M. v. 5. Oktober 1852 Z. 11353ȷ763 Nr. 1124 bei dem Art.: „Versteigerungs-Protokolle."

129. Auszüge T. P. 17. a) Aus den öffentlichen Büchern des Inlandes, welche über Besitz und Eigenthum unbeweglicher Güter und der ihnen gleichgehaltenen Gerechtsame und über die darauf haftenden Rechte und Lasten, dann über die gerichtlichen Depositen geführt werden, (Grund-, Landtafel-, Hypotheken-, Notifiken-, Verfach-, Berg-, Gewerbevormerk-, Depositen- u. s. w. Bücher) (Der Beisatz innerhalb der Klammern ist in dem Geb. P. v. 2. August 1850 weggelassen.) mit Ausschluß der den eingetragenen Urkunden oder den Erlagsanbringen beigefügten gebührenfreien Bestätigungen der gepflogenen Amtshandlung unterliegen der festen Stämpelgebühr pr. 30 kr von jedem Bogen. (S. auch T. P. 116 e. Diese lautet: Auszüge und Bestätigungen aus den öffentlichen Büchern des Inlandes über Besitz und Eigenthum unbeweglicher Sachen und der ihnen gleichgehaltenen Gerechtsame u. s. w. unterliegen mit Ausschluß der, den eingetragenen Urkunden

Digitized by Google

oder dem Erlagsanbringen beigefügten gebührenfreien Bestätigungen der gepflogenen Amtshandlung, dem Stämpel von 30 kr. von jedem Bogen.

b) Dieselben Auszüge aus Büchern, die im Auslande geführt werden, sind wie Zeugnisse zu behandeln. (s. Art.: „Zeugnisse").

c) Auszüge aus Amtsschriften oder ämtlich aufbewahrten Privatschriften sind als ämtliche Abschriften nach T. P. 2 zu behandeln. S. T P. 2 Nr. 6.

130. Die zum Behufe der von der politischen Verwaltung angeordneten Uebertragung des Besitzes unbeweglicher Güter der Pfarren, Kirchen und Stifte aus dem ständischen Giltenbuche in die Landtafel oder Grundbücher ausgestellten Bestätigungen der geschehenen Eintragung und Zeugnisse über den unvordenklichen Besitz sind nach der T. P. 17 a gebührenfrei. S. V. d. F. M. v. 6. März 1851 Z. 26071|1727 an die Fnz. L. D. in Wien.

131. Nach dem Formulare L „Vormerkung über die bestellten und behobenen Depositenbuchs-Auszüge," welches der in dem Reichsgesetz- und Regierungsblatte für das Jahr 1850 **CLI** unter Nr. 448 eingeschalteten Verordnung v. 16. November 1850 über die Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens beigefügt ist, könnte die Meinung Platz greifen, daß die Depositenbuchs-Auszüge nur den Stämpel von 15 kr. erfordern, weil dieser Stämpelbetrag in der Rubrik über die eingelegten, verwendeten und zurückgestellten Stämpelbögen aufgeführt erscheint. Zur Beseitigung dieser irrthümlichen Meinung wird bedeutet, daß in dem eben genannten Formulare ein Druckfehler unterlaufen sei, da die Depositenbuchs-Auszüge nach der T. P. 17 a des G. G. dem Stämpel von 30 kr. von jedem Bogen unterliegen. E d. F M v. 14. November 1851 Z. 38131|1639 an sämmtliche Fnz L. Dn., mit Ausname jener zu Ofen, Temeswar, Agram und Hermannstadt. R. G. B. **LXX** 249.

Nach derselben T. P. sind Satzbriefe, d. i. Bestätigungen der zur Führung von öffentlichen Büchern berufenen Aemter über die auf unbeweglichen Gütern erworbenen Pfandrechte zu behandeln. — Auszüge aus dem Classifications-Urtheile, s. T. P. 103 II. Anmerkung 1, und F. M. D. v. 28. Jänner 1851 Z. 38738|2706 Nr. 1023 u. 1039 bei dem Art.: „Urtheile." — Auszüge aus Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Registern, s. Matrikel-Auszüge Nr. 722. — Ueber Auszüge s. auch den Art. „Bestätigungen T. P. 26 d Nr. 163.

Digitized by Google

Litt. B.

Bahn- und Signal-Wächter, s. die F. M. V. vom 23. Dezember 1851 Z. 38036|1631 Nr. 1190 bei dem Art. „Zahlungs-Listen."

Baiern, Vertrag mit Baiern wegen der Gebührenfreiheit der im diplomatischen Wege angesuchten Tauf- Trau- und Todtenscheine, s. den E. d. M. des Aeußern vom 16. März 1851 R. G. B. XVI 63 und die V. d. F. M. vom 3. Mai 1851 Z. 3908 Nr. 724 bei dem Art. „Matrikel-Auszüge."

Bank-Actien, Werthsausmittlung derselben, s. die V. d. F. M. v. 29. Jänner 1854 Z. 48857|3915 Nr. 1175 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Bank-Noten als Depositen, s. die F. M. V. vom 31. Jän. 1854 Z. 2174 Nr. 232 bei dem Art. „Depositen."

Bauangelegenheiten, Licitations-Akte hierüber, s. den F. M. E. vom 25. Juni 1851 Z. 20369|493 Nr. 1127 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Bau-Arbeits-Uebergabs-Protokolle, s. die V. d. F. M. vom 16. Februar 1852 Z. 3062|204 Nr. 798 bei dem Art. „Protokolle."

Baubefunds- und Vollendungs-Certificate sind wie gebührenpflichtige Zeugnisse zu behandeln; jene welche auf die Conti und Gegenscheine über vertragsmäßige Leistungen an die Staats- oder Gemeinde-Verwaltung oder öffentliche Anstalten, über die Qualität derselben, oder die Zuhaltung der Vertragsbedingungen beigesetzt werden müssen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können, wenn von diesen Zeugnissen kein anderer als der in der T. P. 117 s bemerkte Gebrauch gemacht wird, sind nach dieser T. P. bedingt gebührenfrei; die Protokolle darüber unterliegen nach T. P. 79 b und c der fixen Gebühr pr. 15 kr., in Streitsachen bis 50 fl. aber pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Baubestellte, (empirische), Krankheitszeugnisse für dieselben,

Digitized by Google

s. das F. M. D. vom 19. Dezember 1852 Z. 42534|3092 Nr. 1199 bei dem Art. „Zeugnisse."

Bau-Documente, s. F. M. E. vom 25. Juni 1851 Z. 20369| 493 Nr. 1127 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Bauernguts-Abtretungen gegen einen bestimmten Geldbetrag und ein Ausgeding; s. den F. M. E. vom 23. Mai 1850 Z. 14594| 930 Nr. 1074 bei dem Art. „Vermögensübertragungen," s. auch den Art. „Ausgeding-Verträge."

Bau-Licitationen, s. den F. M. E. v. 25. Juni 1851 Z 20369|493 Nr. 1127 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Bau-Pläne, s. denselben Erlaß.

Bau-Risse, s. bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle" eben diesen Erlaß. — Baurisse zum Privatgebrauche sind gebührenfrei.

Bau-Unternehmungen, Uebergabs-Protokolle hierüber, s. die V. d F M. vom 16. Februar 1852 Z. 3062|204 Nr. 798 bei dem Art. „Protokolle."

Bauverträge sind nach ihrer Beschaffenheit entweder als Verträge über Dienstleistungen, oder als Verträge über Lieferungen zu behandeln.

Beamte, Haftung derselben für die Stämpelpflicht, s. den §. 71 der G. Pe. Nr. 627 bei dem Art. „Haftung für die Gebühr;" in wieferne sie für die Strafen wegen der Uebertretungen der G. Ge. zu haften haben, s. den §. 90 der G. Pe. Nr. 971 bei dem Art. „Uebertretungen." — Ueber die primitive Haftung der Beamten hinsichtlich der Gesetzübertretungen, welche bei Errichtung von Urkunden und Schriften unter ihrer ämtlichen Mitwirkung oder bei Indossirungen der Urkunden oder Schriften begangen werden, s. das F. M. D. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 12 Nr. 973 bei demselben Art. — Beamte, welche ämtliche Ausfertigungen vorzunehmen oder zu überwachen haben, Obliegenheiten derselben in Absicht auf die Stämpelpflicht; s. das F M. D. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 875 bei dem Art. „Stämpelabgabe;" über die Obliegenheit derselben zur Stämpelindossirung, s. dasselbe F. M. D. sub Nr. 895 bei dem nämlichen Artikel. — Bezüglich der Verpflichtungen der Beamten überhaupt in Absicht auf die Beobachtung und Handhabung der G. Ge. s. das F. M. D. vom 3. Mai 1850 Z 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter." — Beamte, welche zur Bearbeitung, Censurirung oder ämtlichen Behand-

Digitized

lung von Eingaben zunächst verpflichtet sind, Verbindlichkeit derselben bei wahrgenommenen Uebertretungen, s. den §. 93 der Gebühren Patente Nr. 983 bei dem Art. „Uebertretungen." Strafe für dieselben bei Verabsäumung ihrer Verpflichtung bezüglich der Ueberstämplung der Stämpelmarken, s. den § 18 der F. M. V. vom 28. März 1854 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — In wieferne öffentlichen Beamten Anzeigers- und Ergreifers-Antheile gebühren, s. die V. d. F. M. vom 20. Jänner 1852 Z. 6654/616 Nr. 985 bei dem Art. „Uebertretungen;" in wiefern denselben bei Uebertretungen bezüglich des Gebühren-Aequivalents ein Anspruch auf derlei Antheile zustehe, s. die V. d. F. M. vom 15. September 1854 Z. 37932/3099 Nr. 986 ebendaselbst. S. auch die §§. 64 bis 67, 92. 93 und 97 der G. Ge., T. P. 45, 79, 89 und 103 I und 103 II b, F. M. E. vom 17. Juli 1850 Z. 19189/1223 Nr. 987, 3. Mai 1850 Z. 5824 §§. 2, 3 und 5 Nr. 1117, 20. Oktober 1850 Z. 30579/2028 Nr. 97, 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492, 13. Jänner 1851 Z. 39031/2727 Nr. 142, 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536, 23. März 1852 R. G. B. Nr. 82 und 83 §§. 1, 2 und 7 Nr. 104 bei den Artn. „Anzeigen und Mittheilungen, form. Gbhdg., Uebertretungen und Verpflichtungen öffentlicher Behörden und Aemter." Ueber Hypothekar-Cautionen der Beamten s. die V. d. F. M. vom 24. März 1853 Z. 8006/658 Nr. 184 bei dem Art. „Cautions-Bestellungs-Urkunden."

Bedingnisse, Versteigerungsbedingnisse, s. Versteigerungs-Protokolle.

Bedingt abgeschlossene Verträge, s. die V. d. F. M. vom 30. Oktober 1851 Z. 53823/1460 Nr. 91 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Bedingt befreite Empfangscheine, wie dieselben im Falle des Eintrittes der Gebührenpflicht zu behandeln seien, s. die T. P. 48 Anmerkung, Nr. 410 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Bedingt befreite Urkunden, Behandlung derselben im Falle eines unter der Befreiung nicht begriffenen Gebrauches, s. die T. P. 102 Anmerkung Nr. 1013 bei dem Art. „Urkunden."

Bedingt befreite Zeugnisse unterliegen, wenn die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung eintritt, der Gebühr für Zeugnisse überhaupt; s. die Anmerkung zur T. P. 117 Nr. 1202 bei dem Art. „Zeugnisse."

Bedingte Befreiung der Beilagen, s. die T. P. 20 Nr. 140.

Digitized by Google

Bedingte Erfolglassungen, s. die V. d. F. M. vom 2. Februar 1854 Z. 50843|4040 Nr. 225 bei dem Art. „Depositen."

132. Bedingte Gebührenfreiheit. Wenn nach den Bestimmungen des Tarifs eine Rechtsurkunde oder ein Zeugniß oder eine ämtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden kann, so ist an der Stelle, an welcher das Stämpelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben. Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Tarife.

Bedingte Schenkungen, s. die V. d. F. M. vom 22. September 1854 Z. 31841|980 Nr. 838 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden." — Bedingte Schenkungen unter Brautleuten für den Fall der Ehe, s. die V. d. F. M. vom 26. April 1854 Z. 14614|1226 Nr. 839 bei demselben Art.

Bedingte Uebertragung des unbeweglichen Besitzthumes der Eltern an Eines ihrer Kinder, s. die V. d. F. M. vom 19. Jänner 1853 Z. 31645|2146 Nr. 1075 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Bedingte Vermögens-Uebertragungen, s. die Art. „Eintragungen und Vermögensübertragungen, insbesondere die F. M. Ee. vom 19 Jänner 1853 Z. 31645|2146 Nr. 1075, vom 24. März 1853 Z. 24065|2891 Nr. 1085, und vom 25. September 1853 Z. 31211|2563 Nr. 320.

Bedingt stämpelfreie Urkunden oder Schriften; s. die J. M. V vom 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpelabgabe" (Stämpelmarken).

Beerdigungs-Kosten, s. die V d. F. M. vom 31. März 1853 Z. 1500 Nr. 1105 bei dem Art. „Vermögensübertragungen;" s. auch Nachlaß-Ausweise, und F. M. V. vom 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Befähigungs-Dekrete und Urkunden, welche von Behörden und Aemtern über die bei ihnen zur Erlangung einer Anstellung, Zulassung zu einer Beschäftigung oder öffentlichen Verwendung vorgenommene Prüfung und die dabei an den Tag gelegten Fähigkeiten des Geprüften ausgestellt werden, unterliegen nach T. P. 7 g der fixen Gebühr pr. 30 kr von jedem Bogen.

Digitized by Google

Befähigungs-Protocolle bezüglich eines öffentlichen Dienstzweiges sind nach T. P. 80 b gebührenfrei.

Befähigungs-Urkunden; s. Befähigungs-Dekrete.

Befehle, ämtliche, sind nach T. P 7 i als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei.

Beförderungs-Gesuche unterliegen, wenn sie nicht auf die Verleihung eines bestimmten Dienstplatzes gerichtet sind, nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr 15 kr. von jedem Bogen; außerdem nach T. P. 43 c der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Befreite Eingaben; s. Eingaben T. P. 44 Nr. 274 und die Novellen hiezu.

Befreiung der Moldavaer und Retschitzaer Berggerichts-Substitutionen von der Stämpelgebühr bei Herstellung der im Jahre 1848 vernichteten Intabulations- und Besitzstandesbücher, s. den F. M. E. v. 12. Oktober 1851 Z. 22775|647 Nr. 728 bei dem Art „Moldavaer und Retschitzaer Berggerichts-Substitution.

Befreiung von den nachtheiligen Folgen der Uebertretung der G. Ge. und von der Bestrafung deßhalb, wann dieselbe einzutreten habe, s. den §. 88 der G. Pe. Nr. 968 bei dem Art. „Uebertretungen."

Befreiungen von den Gebühren.

133. a) Begründung derselben. Befreiungen von den durch das gegenwärtige G. G. festgesetzten Gebühren gründen sich auf die Beschaffenheit

a) des Gegenstandes, über den eine Schrift oder Urkunde ausgestellt, oder ein Rechtsgeschäft errichtet wird, oder

b) der Person, von welcher oder für welche die gebührenpflichtige Handlung vorgenommen wird. §. 10 der G. Ge.

134. b) für Beilagen der Eingaben. Die Befreiung der Beilagen von dem Stämpel findet nur in dem Falle statt, wenn die Eingabe, der dieselben angeschlossen sind, stämpelfrei ist. Dagegen müssen Urkunden und Schriften, die ihrer Beschaffenheit nach dem Stämpel nicht unterliegen, wenn dieselben einer

Digitized by Google

stämpelpflichtigen Eingabe als Beilagen angeschlossen werden, außer den im Tarife ausdrücklich ausgenommenen Fällen, mit dem für die Beilagen vorgeschriebenen Stämpel versehen werden. §. 11 der G. Ge.

Bezüglich der als Beilagen verwendeten ämtlichen Ausfertigungen s. d. V. d. F. M. v. 29. Juli 1850 Z 21630/1388 Nr. 141 bei dem Art. „Beilagen."

135. c) Arten der Befreiung für andere Gegenstände der Abgabe. Die Befreiung von der Abgabe für andere derselben unterliegende Gegenstände, als Beilagen, ist entweder eine unbedingte, oder eine bedingte, d. h. sie besteht entweder unter allen Umständen, oder nur so lange, als die Bedingungen derselben vorhanden sind. Jeder Gebrauch, bei dem diese Bedingungen nicht eintreten, begründet die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr von diesem Gebrauche In dem Tarife sind auch die Befreiungen und die Bedingungen, unter denen die Befreiung stattfindet, aufgeführt. §. 12 der G. Ge.

136. Die Fnz. Bz. B. und rücksichtlich das C. T. A. hat darüber zu entscheiden, welchen Gegenständen des Gebührenäquivalents die Gebührenfreiheit zukommt. Dem Gebührenpflichtigen müssen jene Gegenstände bezeichnet werden, hinsichtlich welcher seinem Anspruche auf Gebührenfreiheit nicht stattgegeben wurde; s. §§. 10 und 11 der V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 41605/1877 Nr. 572 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Bezüglich der gebührenfreien Eintragungen s. den Art. „Eintragungen." — Bezüglich gebührenfreier Verlassenschaften s. den Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen, insbesondere T. P. 106 B. f, T. P. 75 a und §. 114 des Patentes v. 28. Juni 1850 und das k. P. v. 9. August 1854 Nr. 99 und 1093; bezüglich der gebührenfreien Urtheile s. den Art. „Urtheile und Erkenntniße" T. P. 104. Nr. 1023 — Bezüglich der Ersichtlichmachung der bedingten Gebührenfreiheit s. auch den Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Tarife Nr. 132

137. d) Wem die persönliche Befreiung zu statten kommt. Die persönliche Befreiung von der Gebühr hat nur demjenigen, dem sie durch das Gesetz zugestanden ist, und auch ihm nur so weit zu statten zu

Digitized by Google

kommen, als ihm ohne diese Befreinng nach den §§. 64, 68 und 69 dieses Gesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr obliegen würde. Wer mit einer Person, die von der Gebührenpflicht befreit ist, Geschäfte schließt, kann darum nicht für sich eine gleiche Befreiung in Anspruch nehmen. Wird in einem Rechtsstreite zwischen einer befreiten und einer gebührenpflichtigen Person der gebührenpflichtige Theil zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt, so hat er auch jenen Gebührenbetrag an die Gefällskasse zu berichtigen, welchen die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu statten gekommen wäre. §. 13 der G Ge.

(Anmerkung. Die obcitirten §§. 64 und 68 enthalten die Bestimmungen darüber, wer zur Entrichtung der Stämpelgebühr, und wer zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr verpflichtet sei.)

Bezüglich der Evidenzhaltung der Gebühren in Rechtsstreiten zwischen befreiten und gebührenpflichtigen Personen s. die V. d. F. M. v. 16. August 1852 Z. 29644/1998 Nr. 519 bei dem Art. „form. Gbhdg." dann die T P. 75, 0 Nr. 744; s. auch den Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Tarife Nr. 132 bei dem Art. „Bedingte Gebührenfreiheit," dann den Art. „Persönliche Befreiungen."

Befreiungen, gebührenfreie Berufungen, s. den Art. „Berufungen" — Befreiungen der Einschreib-Büchel, s. Einschreib-Büchel. — Befreiungen von der Verwahrungs-Gebühr, s. das Patent v. 26 Jänner 1853 § 5 Nr. 217 bei dem Art. „Depositen;" das Entscheidungsrecht hierüber steht dem Gerichte zu; s. d. F. M. D. v. 9. Juli 1853 Z. 23054/1883 Nr. 227 ebendaselbst. — S. auch bezüglich der Befreiungen den Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Ueber die Befreiungen von der Entrichtung der Stämpelgebühr von Ankündigungen, Einschaltungen, Kalendern, Spielkarten und Zeitungen s. d. P. v. 6 September 1850 Nr. 55 bei dem Art. „Ankündigungen."

Die auf den Gegenstand sich beziehenden Befreiungen von der Entrichtung der durch das G. G. vorgeschriebenen Gebühren sind in folgenden Tarifposten angegeben: T. P. 1, Abfindungsverträge zwischen der Steuerverwaltung oder dem Pächter der Einhebung und den Steuerpflichtigen über die Entrichtung öffentlicher Abgaben für Staats- oder Gemeinde-Erfordernisse; T. P. 21, befreite Beilagen; T. P. 44, befreite Eingaben; T. P. 45, Eintra-

Digitized by Google

gungen des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der in der T. P. 106 für Vermögens-Übertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt; Eintragungen zur Löschung eines eingetragenen Rechtes; Eintragungen in Vollstreckung des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 über die Aufhebung des Untherthans-Verbandes und die Entlastung von Grund und Boden, (s. übrigens das Nähere bei dem Art. Eintragungen); T. P. 48, befreite Empfangs-Bestätigungen; T. P. 59, das Brief-Copirbuch der Gewerbetreibenden; T. P. 60, die Handels- und Gewerbs-Correspondenz (s. diesen Artikel); T. P. 66, Legalisirungen; T. P. 80, gebührenfreie Protokolle; T. P. 83, A. B. 1, 2, Rechnungen (s. diesen Artikel); T. P. 86, befreite Reise-Urkunden; T. P. 102, befreite Urkunden, (s. das Nähere hierüber bei diesem Art.) T. P. 106. B f, Verlassenschaften, welche von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge, und umgekehrt, an Wahl-Kinder, an den zur Zeit des Todes des Erblassers von ihm nicht getrennten Ehegatten übergehen, wenn der Gesammt-Activ-Stand ohne Abzug der Schulden 50 fl. nicht überschreitet; T. P. 112, Waisenbüchel, (s. diesen Art.); T. P. 113, im Auslande ausgestellte und daselbst zahlbare Wechsel; T. P. 117, gebührenfreie Zeugnisse, (s. diesen Art.). — Die auf Personen sich beziehenden Befreiungen sind in der T. P. 75 Nr. 744 angegeben. (s. den Art. persönliche Befreiungen.)

Befugniß: Gesuche um das Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften oder zur Vornahme einzelner, einer besondern Befugniß bedürfenden Erwerbsakte unterliegen nach T. P. 43 b der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen. Die ämtlichen Ausfertigungen, womit die Entscheidung über ein solches Gesuch bekannt gemacht wird, sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i gebührenfrei.

Die über die Ertheilung der Befugniß ausgefertigten besondern Urkunden, z. B. Diplome, Privilegien-Urkunden, Patente, Licenzen, Meister-, Bürgerrechts-Urkunden, Hausirpässe mit Ausschluß der Strazzensammlungs-Lizenzen (s. diese) unterliegen

nach T. P. 7 g der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Befugniß-Ertheilung zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen, Erwerbsgeschäften &c., s. d. F. M. D. v. 1. Dezember 1853 Z. 7032/590 Nr. 24 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

Befund, ämtlicher, kann bei dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte in allen jenen Fällen unterbleiben, wo eine Anzeigers- oder Ergreifers-Belohnung nicht stattfindet; s. die V. d. F. M. v. 20. Jänner 1852 Z. 6654/616 Nr. 985 bei dem Art. Übertretungen.

Muster eines Befundes in Tabular-Sachen, s. die J. und F. M. V. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 387 bei dem Art. „Eintragungen."

Über das Muster zu einem Befunde über wahrgenommene Gesetzübertretungen, über die Aufnahme desselben und das Verfahren hiebei, s. das F. M. D. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Ämter."

Die Empfangscheine der Fnz. Bz B. über die Befunde wegen wahrgenommener Gesetzübertretungen sind sorgfältig aufzubewahren, s. dasselbe F. M. D. sub Nr. 978 bei dem Art. „Übertretungen."

Befunde, ämtliche, über Übertretungen, s. die V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 978, und d. F. M. D. v. 22. Mai 1853 Z. 19050/1543 Nr. 982 bei dem Art. „Übertretungen."

Befunde über die unterlassene Überstämplung, s. die F. M. V. v. 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpelabgabe." (Stämpelmarken.)

Befunde der Gerichte über die Grundlagen zur Gebührenbemessung, s. den F. u. J. M. Erlaß v. 23. März 1852, R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 und 387, V. des F. M. v. 19. April 1852 Z. 11943/508 Nr. 495, 11. November 1852 Z. 41537/2848 Nr. 506, F. M. V. v. 25 Juli 1853 Z. 26427/2175 Nr. 106, 15. September 1853 Z. 35253/2894 Nr. 105 bei den Artn. „Anzeigen und Mittheilungen und form. Gbhdg. S. auch ämtliche Befunde und persönliche Befreiungen, insbesondere die F. M. V. v. 30. August 1853 Z. 29952/2483 Nr. 782.

138. Befunde der Sach- und Kunstverständigen T. P. 18.

a) insofern sie auf ämtliche Aufforderung eines Amtes oder einer Behörde bloß zur Aufklärung

Digitized by Google

des Sachverhaltes abgegeben werden, sind kein Gegenstand der Gebührenentrichtung;

b) sind sie aber bestimmt, ein Beweismittel abzugeben, oder zur Grundlage einer Amtshandlung in Parteisachen zu dienen, so sind sie wie Zeugnisse zu behandeln;

c) insofern sie ein Bestandtheil einer stämpelpflichtigen Urkunde oder eines Protokolles, z. B. eines Inventars sind, erfordern sie keinen besondern Stämpel, außer sie werden besonders beigelegt oder nachgetragen.

Bezüglich der Vornahme gerichtlicher Schätzungen und Nichtwirksamkeit derselben für einen Dritten, der hievon nicht in Vorhinein verständigt worden ist, s. den F. M. E. v. 14. April 1853 Z. 41098|923 Nr. 1168 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Beglaubigungen einer Urkunde, s. Legalisirungen und vidimirte Abschriften. Beglaubigungen als Legalisirungen sind nach T. P. 66 unbedingt gebührenfrei; Beglaubigungen von Abschriften unterliegen nach T. P. 2, b c d und e den daselbst aufgeführten Gebühren pr. 30 kr. resp. 15 kr. CM. von jedem Bogen, je nachdem es sich um ämtliche vidimirte, oder um nicht ämtliche vidimirte Abschriften handelt. Vidimirungen (ämtliche und nicht ämtliche) von demjenigen, gegen welchen die Urkunde beweisen soll, sind wie Original-Urkunden, von andern Privatpersonen vidimirte aber, wie Zeugnisse zu behandeln; in wie weit sie Vollmachten sind, unterliegen sie nach T. P. 111 der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, wenn sie keine Lohnszusicherung enthalten; außerdem sind sie wie Verträge über Dienstleistungen zu behandeln.

Begnadigung. Gesuche um dieselbe unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefällsübertretungen aber der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen, T. P. 43, h; Begnadigungsgesuche im Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Preßvergehen oder Gefällsübertretungen sind nach T. P. 44 l stämpelfrei.

Begräbniß-Kosten s. Beerdigungs-Kosten.

Begünstigungen, Gesuche um dieselben unterliegen wie

Digitized by Google

Eingaben nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. — Begünstigungen hinsichtlich der Stämpelpflicht, s. Befreiungen und Kdm. Pe. v. 9. Februar 1850 Absatz VII Nr. 674 und v. 2. August 1850 Absatz VIII Nr. 680 dann die V. d. F. M. v. 21. Mai 1851 Z. 15674|117 Nr. 753.

139. Behandlung der Gläubiger, T.P. 19, d.i das schriftliche Uebereinkommen der Gläubiger mit dem Schuldner oder einer dritten Person, welche die Befriedigung der Gläubiger übernimmt, dem Schuldner einen Theil der Forderungen nachzusehen, und sich mit der Bezahlung des Restes zu begnügen, wird als Vergleich angesehen, und unterliegt daher nach T. P. 105 der wandelbaren Gebühr Skala II nach dem Betrage, worauf sich verglichen wurde.

Behelfe zur Gebührenbemessung, Beibringung derselben von den verpflichteten Parteien, s. F. M. V. v. 13. Juni 1851 Z. 11705|1054 Nr. 111 und §. 43 der G. Ge. Nr. 78 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen"; s. auch den §. 21 der F M. V. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei dem Art. „form. Gbhdg. — Mittheilung derselben von Seite der Gerichte an das Gebührenbemessungsamt, s. den Art. „Anzeigen und Mittheilungen;" insbesondere die F. M. V. v. 16. März 1851 Z. 5748|539 Nr. 108, 23. März 1852 §§. 1, 2, 6, 8, R. G. B. Z. 82 und 83 Nr. 104 und 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 106.

Behörden, Verpflichtungen derselben in Bezug auf das G.G. s. die V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117. — In wieferne die öffentlichen Behörden die Überstämplung der Stämpelmarken zu vollziehen haben, s. den §. 8 der V. d. F. M. v. 28. März 1854 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Über die Verpflichtung öffentlicher Behörden zur Anzeige der bei Gelegenheit von Amtshandlungen entdeckten Uibertretungen, s. d. §. 92 der G. Pe. Nro. 975 bei dem Art. „Uibertretungen." — Wie öffentliche Behörden im Unterlassungsfalle der gesetzmäßigen Mittheilung eines gebührenpflichtigen Aktes zu behandeln seien, s. die V. des F. M. v. 19. August 1851 Z. 16194|157 Nr. 977 bei demselben Art. — Stämpelstrafantheile der Behörden, s. Stämpelstrafantheile. — Hinsichtlich der persönlichen Befreiung öffentlicher Behörden, s. die T. P. 75 a. Nr. 744 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Digitized by Google

Beibringung des Stämpelpapiers zu Contumaz-Urtheilen, s. die V. des J. M. v. 3. Februar 1851 Z. 36367|2504 Nr. 1043 bei dem Art. „Urtheile."

Beibringung von Behelfen zum Behufe der Gebührenbemessung, s. Behelfe.

140. Beilagen T. P. 20.

Beilagen, welche von den Parteien den stämpelpflichtigen Eingaben und Protokollen zugelegt werden, von jedem Bogen 6 kr. fixe Gebühr.

Dieser Stämpelgebühr unterliegen insbesondere:

a) Die Urkunden und Schriften, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes außer der Verwendung zu Beilagen, einer Gebühr nicht unterliegen, sie mögen auf Papier oder einem dasselbe vertretenden Stoffe unmittelbar geschrieben oder darauf wie immer übertragen worden sein.

b) Alle Urkunden und Schriften, welche vor dem Bestande eines Stämpelgesetzes ausgefertigt wurden.

c) Die vermöge einer persönlichen Befreiung stämpelfreien Urkunden oder Schriften, wenn sie von nicht befreiten Personen als Beilagen verwendet werden, T. P. 75.

d) Dagegen müssen die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Rechtsurkunden und Zeugnisse, dann überhaupt die bedingt stämpelfreien Rechtsurkunden, Zeugnisse und Schriften, soferne die Beibringung derselben als Beilage einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch ausmacht, und für diesen Fall nicht ausdrücklich ein anderes Gebührenausmaß festgesetzt ist, derjenigen Gebühr unterzogen werden, welche für diese Rechtsurkunden, Zeugnisse und Schriften bei dem Abgange der Erfordernisse der bedingten Befreiung oder ihrer Ausfertigung im stämpelpflichtigen Inlande nach diesem Gesetze zu entrichten gewesen wäre.

(Anmerkung: Die nach diesem oder einem früheren Stämpelgesetze vorschriftsmäßig gestämpelten Urkunden und Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung als Beilagen keiner weiteren Gebühr. In wieferne auf Beilagen die früheren Gesetze und

Digitized by Google

Vorschriften anzuwenden seien, s. das Kdm. P. vom 9. Februar 1850 Absatz III f. Nr. 674.)

141. Die Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben und Protokolle sind nach §. 1 D 1 und T. P. 20 des G. G. vom 9. Februar 1850 ein besonderer Gegenstand der Abgabe, daher auch die Befreiungen vom Beilagenstämpel in der T. P. 21 selbstständig aufgeführt werden, und der §. 11 des Gesetzes, dann die T. P. 20 a ausdrücklich festsetzt, daß Urkunden und Schriften, die ihrer Beschaffenheit nach dem Stämpel nicht unterliegen, wenn dieselben einer stämpelpflichtigen Eingabe als Beilage angeschlossen werden, mit dem für die Beilagen vorgeschriebenen Stämpel versehen sein müssen. Unter dieser deutlichen Bestimmung sind auch jene ämtlichen Ausfertigungen begriffen, die zufolge der Bestimmung i der T. P 7 ihrer Beschaffenheit nach keinen Gegenstand der Stämpelabgabe ausmachen, d. i. dem Stämpel nicht unterliegen, jedoch später mittelst einer stämpelpflichtigen Eingabe als Beilage derselben beigebracht werden. Solche ämtliche Ausfertigungen kommen bei ihrer Verwendung als Beilagen auch nicht unter den in der T. P. 21 aufgeführten Befreiungen vor. Dieselben sind daher dem für Beilagen festgesetzten Stämpel von 6 kr. unterworfen. Es ist nicht klar, wodurch sich die k. k. ꝛc. bestimmt finden konnte, die ämtlichen Ausfertigungen dem bestimmten Wortlaute des §. 1 D Z 3 entgegen unter Amtshandlungen, und nicht unter Schriften zu begreifen. Geht auch einer ämtlichen Ausfertigung eine Amtshandlung voraus, so kann doch schlechterdings kein Zweifel darüber entstehen, daß die aus der Amtshandlung hervorgegangene ämtliche Ausfertigung eine Schrift, und wenn sie einer Eingabe beigeschlossen wird, eine Beilage der Eingabe sei. Der Beilagenstämpel ist auch keineswegs eine Abgabe von der Amtshandlung, über welche die ämtliche Ausfertigung ertheilt wurde, wohl aber im Gegentheile von dem Einschreiten, dem die ämtliche Ausfertigung zur Begründung zu dienen hat, und von der Verhandlung, die durch dieses Einschreiten veranlaßt wird. Auch ließe sich kein hinreichender Grund auffinden, daß, wenn ein Brief oder irgend eine andere an sich der Stämpelabgabe nicht unterliegende Schrift, oder aber die keine Beweiskraft besitzende Abschrift einer ämtlichen Ausfertigung einer Eingabe beigelegt wird, eine solche Beilage dem Stämpel zu unterliegen hätte, wenn aber die beweiskräftige ämtliche Ausfertigung selbst als Beilage einer stämpelpflichtigen Eingabe angeschlossen wird, dieser Beilage die Befreiung vom Beilagenstämpel zukommen sollte. V. d. F. M. vom 29. Juli 1850 Z. 21630/1388

Digitized by Google

an die F. L. D. in Wien, und in Abschrift an alle andern und an die Oberdirektion in Verona; (Vdg. der m. schl. Finanzlandesdirektion vom 13. August 1850 Z. 6543|151.) S. auch die Anm. 1 der T. P. 2 bei dem Art. „Abschriften" Nr. 6.

Bezüglich der Stämpelanheftung bei stämpelpflichtigen Beilagen, s. die V. d. F. M. v. 6. Mai 1851 Z. 13189|1196 Nr. 896 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

142. Aus dem Grunde, weil die Rubriks-Abschriften in Grundbuchs-Sachen zu jenen Gesuchsbeilagen gehören, welche zum Behufe einer bestimmten Verwendung überreicht werden müssen, unterliegt es keinem Anstande, wenn deren Verwendung wegen Mangelhaftigkeit des Gesuches nicht erfolgt, daß dieselbe mit einem erneuerten Gesuche der Verwendung zugeführt werden. Insofern es sich um Beilagen handelt, welche nur dem 6 kr. Stämpel unterliegen, genügt es, wenn dieselben im Befunde über wahrgenommene Stämpelgebrechen genau bezeichnet werden, und ihr Format und ihre Bogenzahl angegeben wird, daher eine Abschrift oder ein Auszug in der Regel nicht zu fordern ist. S. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 an die Finanzlandes-Direktion in Wien. s. auch den Art. „Rubriks-Abschriften."

143. Da die Notariatsakte zu den stämpelpflichtigen Protokollen gezählt werden müssen, so haben auf die in diesen Akten bezogenen und denselben beigelegten Urkunden und Schriften die Bestimmungen über den Beilagenstämpel in Anwendung zu kommen, d. i. sie unterliegen demselben dann, wenn sie nicht schon vermöge ihrer selbstständigen Eigenschaften ursprünglich gebührenpflichtig waren. S. V. d. F. M. vom 24. Dezember 1852 Z. 45615|3132 an alle Fnz. L. Bn. — In wieferne Briefe als Beilagen stämpelpflichtig seien, s. den Art. „Briefe" T. P. 30 Nr. 178. S. auch bei dem Art. „Stämpelabgabe" die V. d. F. M. vom 28. März 1854 Z. 4484|901 über die Anwendung der Stämpelmarken auf Beilagen.

144. Beilagen, befreite, T. P. 21:

a. Bücher, Brochüren und die zur Drucklegung bestimmten Manuskripte, wenn sie nicht für die durch die Eingabe oder das deren Stelle vertretende Protokoll bezweckte Verhandlung besonders verfaßte Beweisschriften sind.

b) Alle in- und ausländischen öffentlichen Creditspapiere, deren Coupons und Talons, und die Geld vertretenden Papiere.

Digitized

Bezüglich der Coupons von auf den Überbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen s. die V. d. F. M. v. 26. September 1852 Z. 26521|1776 Nr. 425 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen (Empfangsscheine über Zinsen von Staatsschuldverschreibungen).

(T. P. 21.) c) Die für einen bestimmten Gebrauch befreiten Urkunden und Schriften, wenn dieselben für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden.

d) Armuthszeugnisse.

e) Die auf Urkunden oder Schriften beigesetzten ämtlichen Ausfertigungen oder die ämtlichen Bestätigungen über eine vollzogene Amtshandlung, über die Echtheit einer Unterschrift, über die Richtigkeit eines Zeugnisses u. dgl. sind nicht als eine besondere stämpelpflichtige Beilage zu betrachten.

f) Jene Urkunden und Schriften, die zwar an sich stämpelpflichtig sind, für welche jedoch im Grunde einer besonderen Bewilligung die unmittelbare Gebührenentrichtung oder eine Abfindung zugestanden wurde (§. 28 des G. Nr. 851), dann jene, von welchen die unmittelbare Gebührenentrichtung erfolgt, und auf denselben ämtlich bestätiget ist.

S. auch den §. 11 der G. Ge. über die Befreiung der Beilagen im Allgemeinen Nr. 134 bei dem Art. „Befreiungen von den Gebühren."

Die auf Wechseln, welche gebührenfrei oder der Skala I. zugewiesen sind, aufgetragenen Accepte, Indossements, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen sind unbedingt gebührenfrei; sie genießen diese Befreiung auch, wenn die Wechsel als Beilagen verwendet werden; s. die T. P. 102 n Nr. 1013. Art. „Urkunden (befreite.")

145. Beilaß-Inventarien, T. P. 22, d. i. Verzeichnisse und Beschreibungen der vertragsmäßig übergebenen oder übernommenen, oder der nach einem Genusse oder einer Aufbewahrung zurückgestellten zum Beilasse gehörenden Gegenstände unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Beiurtheile, s. die F. M. V. v. 7. Oktober 1850 Z. 29549|1955 Nr. 1057 und 14. Oktober 1852 Z. 37201|2514 Nr. 1024 bei dem Art. „Urtheile." — Beiurtheile auf Zulassung eines Zeugenbeweises, s. die V. des F. M. v. 3. Oktober 1851 Z. 32744, Nr. 1058 eben daselbst.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Gebühr an den Steuerpflichtigen, ſ. den §. 60 der G. Pe. Nr. 460 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr; ſ. auch den Art. „Form. Gbhdg."

Bekenntniſſe des Vermögens als Beilagen unterliegen der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Bekenntniſſe zum Behufe des Gebühren-Aequivalents, ſ. die F. M. Erläſſe v. 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 569 und 41605/1877 Nr. 572 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Belege, welche den Gebühren-Bemeſſungs-Ämtern mitzutheilen ſind; ſ. die V. d. J. M. v. 23. März 1852 Z. 82 & 83 des R. G. B. Nr. 104 und V. d. J. M. v. 25. Juli 1853 Z. 26427/2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Belehnungs-Geſuche an den Landesfürſten, oder an l. f. Lehnhöfe, unterliegen wie Eingaben nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; Belehnungs-Geſuche an Privat-Lehnsherrn ſind, wenn ſie nicht Rechtsurkunden ſind, kein Gegenſtand der Abgabe.

Belehnungs-Scheine, d. i. Beſtätigungen über die geſchehene Belehnung, unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. K. M. von jedem Bogen; ſ. Beſtätigungen.

(Anmerkung. Die beiden vorſtehenden Abſätze ſind in dem G. P. v. 2. Auguſt 1850 nicht enthalten.)

146. Beleuchtungs-Deputats-Quittungen der Bergbeamten und Diener, unterliegen nach T. P. 48 e der wandelbaren Gebühr Skala II; ſ. die F. M. V. v. 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Belohnung der Anzeiger und Ergreifer bei Übertretungen der G. Ge., ſ den §. 94 der G. Pe. Nr. 984 und die Novellen hiezu bei dem Art. „Übertretungen."

Belohnungs-Anweiſungen, ämtliche, ſind nach T. P. 7 i nnd T. P. 11 b gebührenfrei.

Belohnungs-Geſuche unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Bemänglungen ſind nach T. P, 83 (Rechnungen) zu behandeln, daher gebührenfrei; wenn ſie aber im Falle eines Rechtsſtreites als der eigentliche Streit-Gegenſtand vorgelegt werden, ſo unterliegen ſie für jeden Bogen dem Stämpel pr. 15 kr.; werden ſie blos zur beſſern Aufklärung der Streitſache beigebracht, oder

Digitized by Google

außer dem Streitverfahren als Beilagen verwendet, so unterliegen sie dem Beilagenstämpel pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Bemängelungen der Gebührenbemessung, s. die N. des F.M. v. 10. Juli 1851 Z.6129|529 Nr.527 bei dem Art. form. Gbhdg.

Bemessung der unmittelbaren Gebühren, s. den Art. form. Gbhdg. insbesondere die F. M. V. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 7 bis 10 Nr. 492.

Bemessung und Vorschreibung des Gebühren-Äquivalents, s. die V. des F. M. vom 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572 bei dem Art. „Gebühren-Äequivalent."

147. Beneficianten (geistliche) haben für jene Gebäude, welche zu dem Beneficium gehören, oder einen Theil desselben bilden, und der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, das Gebühren-Äquivalent zu entrichten; s. die V. des F. M. vom 30. März 1852 Z. 43443|1998 Nr. 565 bei demselben Art.

Beneficien unterliegen gemäß T. P. 106 B. e. für den Besitz unbeweglicher Güter nach je 10 Jahren dem Gebühren-Äquivalente pr. 2% von dem Werthe; s. den Art. „Gebühren-Äquivalent."

148. Beneficien unterliegen keiner Eintragungs-Gebühr; s. die V. d. F. M. vom 8. November 1851 Z. 11261|1007 Nr. 355 bei dem Art. „Eintragungen."

149. Beneficien-Verleihungen T. P. 23, wenn die Ernennung oder Bestätigung vom Landesfürsten oder von l. f. Behörden abhängig ist, sind ämtliche gebührenfreie Ausfertigungen; in allen anderen Fällen unterliegen sie, wie die entgeltliche Einräumung eines Fruchtgenußes bei unbeweglichen Sachen, der Percentualgebühr von dem Werthe pr. 3½%, bei allen übrigen Sachen der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II.

150. Die Anwendung der T. P. 23 des G. G. vom 9. Februar 1850, zufolge welcher die Beneficien-Verleihungen als entgeltliche Einräumung des Fruchtgenußes anzusehen sind, daher dem unter Post-Zahl 39 für Dienstbarkeiten festgesetzten Gebührenausmaße unterliegen, findet nur insoweit Anwendung, als der Pfründe bewegliche Sachen zum Fruchtgenuße zugewiesen sind; von unbeweglichen Sachen hingegen tritt an die Stelle der Gebühren von der Uebertragung des Fruchtgenusses das unter Post Z. 106 B e be-

Digitized by Google

stimmte Gebühren-Aequivalent. Die Verleihungs-Urkunden unterliegen, wenn die Verleihung oder Bestätigung nicht von dem Landesfürsten oder von l. f. Behörden abhängig ist, und sie nur den Fruchtgenuß von unbeweglichen Sachen umfassen, blos dem Stämpel von 15. kr. V. d. F. M. vom 9. Mai 1851 Z. 12744| 1170 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

Beneficien-Verleihungs-Gesuche an öffentliche Behörden unterliegen nach T. P 43 c der fixen Gebühr pr. 30 kr. für jeden Bogen; an Privat-Patrone sind sie kein Gegenstand der Abgabe.

Benützungsrechte (gemeinschaftliche), Regulirung und Ablösung derselben, s. das k. P. vom 5. Juli 1853 R. G. B. XLII 130 Nr. 621 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Berechtigungen. Gesuche um Berechtigung zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen, Erwerbsgeschäften aller Art, unterliegen nach T. P. 43 b der fixen Gebühr pr. 30 kr. für jeden Bogen; die ämtlichen Ausfertigungen darüber sind nach T. P. 7 g und i zu behandeln.

Bergämter: s. die F. M. V. vom 7. Juni 1852 Z. 12506| 855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

151. Bergbau-Zehents-Entschädigung. Allen Urkunden und Verhandlungsakten in Angelegenheit der Bergzehent-Entschädigung, in soferne sie die Geschäftsbehandlung bei den aufgestellten Commissionen betreffen, kommt die Stämpel- und Portofreiheit zu; §. 9. des k. P. vom 11 Juli 1850 R. G. B. XCII 267 und §. 5 der V. d. F. M. vom 6. Februar 1853 R. G. B. X 28, wirksam für Böhmen, Mähren und Schlesien.

Bergbeamte und Diener, s. Mont. Ang.

Bergbehörden, s. ebendaselbst.

152 Bergbehördliche Bestätigungen über Freischurf-Anmeldungen sind stämpelfrei; s. die V d. F. M. vom 12. Februar 1855 Z. 10862|2619 Nr. 47 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

Bergbelehnungs-Briefe sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i gebührenfrei; die Bergbelehnung selbst, als Befähigungs-Dekret unterliegt nach T. P. 7 g der fixen Gebühr pr. 30 kr. für jeden Bogen. Die Gesuche um Belehnung unterliegen nach T. P. 43, b gleichfalls der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Digitized

Bergbuchs-Extracte unterliegen nach T. P. 17 Nr. 129 (Auszüge) der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Bergbücher-Auszüge, s. Auszüge.

Berg- und Hütten-Objecte; Anzeige der Besitzveränderungen, s. das F. M. D. vom 15. Juni 1850 Z. 16309|1244 Nr. 102 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Bergwerks-Abgaben, s den Art. „Mont. Ang.

Bergwerks-Angelegenheiten, s. denselben Art.

Berichte sind nach T. P. 9 als Amts-Correspondenz kein Gegenstand der Gebührenentrichtung.

Berichtigung der Gebühr, s. „Einzahlung und form. Gbhdg."

Berufungen gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untern Instanz an eine höhere unterliegen nach T. P. 43 h (mit Ausschluß der in der T. P. 44 g bezeichneten) der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen. — Nachstehende Berufungen gehören zu den befreiten Eingaben: 1. Berufungen der Beschuldigten oder Haftenden im Strafverfahren, T. P. 44 l. 2. Rekurse gegen Entscheidungen über Reklamationen rücksichtlich des Inhaltes der Listen zur Bestimmung des Wahlrechtes oder persönlicher Leistungen an den Staat, die Kronländer, Gemeinden, T. P. 44 s. 3. Berufungen im Grunde des Gesetzes vom 7. September 1848 bezüglich der Grundentlastung.—Berufungen gegen Entscheidungen über Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung, oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zufristungen bei den, für Bedürfnisse des Staates, der Kronländer, Bezirke, Gemeinden eingeführten öffentlichen Abgaben eingebracht werden, unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. für jeden Bogen; T. P. 44 g.

Beschädigungen am Privateigenthume bei Ausführung von Unternehmungen im öffentlichen Interesse; die dießfälligen Aufnahmsbefunde, Schätzungs-Protokolle und Uebersichten sind bedingt gebührenfrei; s. die T. P. 102 g. Nr. 1013.

Beschäftigungen, freie; die Anzeigen darüber an die politischen Behörden unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes, wenn dieselbe aus der Rechtsurkunde nicht deutlich zu entnehmen ist, s. Absatz 1 der Vor-

Digitized by Google

erinnerungen zum Tarife Nr. 1004 bei dem Art. „Undeutlichkeit einer Rechtsurkunde."

Bescheide sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 gebührenfrei. — Bescheide in Verlassenschafts-Abhandlungen, s. „Verlassenschaftsabhandlungen."

153. Bescheide über Güter-Namhaftmachungs-Gesuche sind als gebührenfreie ämtliche Ausfertigungen zu behandeln, s. die F. M. V. vom 16. Mai 1852 Z. 16988|1154 Nr. 1060 bei dem Art. „Urtheile."

Bescheinigungen s. Empfangsbestätigungen.

154. Beschreibungen, T. P. 24

a) die, der im Civilrechtsverfahren gepfändeten Güter unterliegen wie Protokolle nach T. P. 79 b der fixen Gebühr pr. 15 kr., in Streitsachen bis 50 fl. aber pr 6 kr. von jedem Bogen;

b) der Gränzen, einverständliche, durch die Gränznachbaren selbst, (oder eine nicht gerichtliche Behörde) vorgenommene, unterliegen wie Absonderungs-Urkunden oder Protokolle nach T. P. 3 der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; erfolgt aber eine Vermögensübertragung von einem Theile auf den Andern, so unterliegt dieselbe der für sie nach ihrer Beschaffenheit vorgeschriebenen Abgabe;

c) ämtliche (nicht gerichtliche) unterliegen nach T. P. 79 b & c der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Beschuldigte wegen Verbrechen, Vergehen, Gefälls-Uebertretungen ꝛc., in wieferne den Eingaben derselben die Befreiung zukommt, s. die T. P. 44 1 Nr. 274; s. auch die T. P. 102 b Nr. 1013.

Beschwerden; Beschwerdeführung gegen die Bemessung der Abgabe.

155. Wer sich durch die Bemessung einer, auf die gegenwärtige Vorschrift gegründeten Gebühr beschwert erachtet, kann dagegen die Beschwerde bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden höheren Behörde einbringen. Die oberste Entscheidung über solche Beschwerden steht im gehörigen Zuge des Rekurses dem F. M. zu. Durch eine solche Beschwerde oder den Rekurs gegen die Zurückweisung der Be-

Digitized by Google

schwerde kann die Einbringung der Gebühr nicht gehemmt werden. §. 78. der G. Pe. — Dasselbe bestimmte im §. 19 die F. M. V. vom 9. Februar 1850 R. G. B. 48. und die V. des F. M. vom 11. März 1850 R. G. B. 82. (letztere für Krakau) mit folgendem Beisatze: „Weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt." (s. auch die T. P. 44. q. Nr. 274.)

156. Die Beschwerden und Rekurse gegen die Bemessung der verschiedenen Gebühren bei den Ämtern sind an die Gefälls-Bezirks-Behörden zu richten, und von denselben zu erledigen; s. d. V. des F. M. vom 15. Februar 1850 Z. 1786 an die Statthalter und Gouverneure jener Kronländer, in welchen das Stämpel- und Tarpatent vom 27. Jänner 1840 Wirksamkeit hat, und Kundmachung des Statthalters von Niederösterreich vom 23. Februar 1850.

157. Auf die mit dem Berichte gestellte Anfrage muß bemerkt werden, daß der §. 19. der V. vom 9. Februar 1850 und der §. 78 des G. G. so wie erstere im R. G. B. kundgemacht wurde, hinsichtlich der Behörde, an welche der Rekurs zu richten ist, wörtlich übereinstimmen. Insoferne die vom Generalgouvernement veranlaßte Kundmachung der erstgedachten Verordnung im §. 19. an die Stelle „der höheren die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde" die Finanz-Intendenzen gesetzt hat, so hat es keine von den gedachten §§. abweichende Bestimmung getroffen, da die Finanz-Intendenzen zu den höheren die Finanz-Angelegenheiten leitenden Behörden gehören. Nur insoweit, als die Finanz-Intendenzen die Gebühren auch unmittelbar bemessen, könnte der Rekurs nicht von ihnen entschieden werden, ohne gegen die Absicht und den Wortlaut des §. 78 des G. zu verstossen; allein die Einbringung des Rekurses bei denselben dürfte jedenfalls zur Abkürzung des Geschäftsganges dienen. Es wird daher, insofern sie eine Belehrung der Steuerpflichtigen für nothwendig finden, wofür nur das ihnen kundgewordene Bedürfniß maßgebend sein kann, ihnen überlassen, das Erforderliche zu verfügen. V. des F. M. vom 3. Juli 1850 Z. 8503 an den Vorstand der F. D. D. in Verona.

158. Im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien der Justiz und des Innern wird der k. k. etc. bedeutet, daß die Entscheidung über Rekurse, welche gegen die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit der von den Patrimonial-Behörden vorgeschriebenen, und seit

Digitized by Google

der Aufhebung der Privat-Jurisdiktion an die Staatskassen zu verrechnenden Taxen gerichtet sind, in die Competenz der Gefällsbehörden gehöre. Die k. k. ꝛc. wird hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß sich die Gefällsbehörden in Betreff dieser Rekurse nach den bestehenden Gesetzen und nach ihrem Wirkungskreise zu benehmen haben werden Die Justiz- nnd politischen Behörden erhalten die entsprechende Weisung im Wege des k. k. M. d. J. und des Innern. V. d. F. M. vom 15. September 1850 Z. 27121|1750 an die Fnz. L. Dn. für Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark, Kärnthen und Krain, das Küstenland und Dalmatien, R. G. B. CXXVII, 365.

159. (5) Gegen die Bemessung der Taxe, sie mag von dem C. T. A. oder der Rechnungsabtheilung einer Fnz. Bz. B. vorgenommen worden sein, steht dem Taxpflichtigen der Weg der Beschwerdeführung bei derjenigen Fnz. L. B. offen, in deren Amtsbereiche nach Absatz 4 die Einzahlung zu erfolgen hat. Die Beschwerde ist in Wien bei dem C. T. A. außer Wien aber bei jener Fnz. Bz. B., welcher die Casse oder das Amt, wo die Zahlung zu leisten ist, untersteht, einzureichen. Dasselbe gilt von den Rekursen, welche gegen die Entscheidungen der Landesbehörden über die gedachten Beschwerden an das k. k. F. M gerichtet werden. (8) Auch die Beschwerden gegen die Bemessung der unmittelbaren Gebühren sind in Hinkunft unmittelbar bei dem Amte oder der Behörde, welche die Bemessung vorgenommen hat, folglich wenn die Bemessung von dem C. T. A. erfolgt ist, bei diesem einzureichen. Dasselbe gilt von den Rekursen, welche gegen die Entscheidung der Beschwerde durch die Bezirksbehörde an die Landesbehörde oder gegen die Entscheidung der Landesbehörde an das k. k. F. M. gerichtet werden. (9) Wird gleichwohl eine Beschwerde oder ein Rekurs bei der Behörde, an welche er gerichtet ist, unmittelbar überreicht, so darf bloß aus dem Grunde, weil die im Absatze 5 und 8 enthaltene, die Abkürzung des Verfahrens bezweckende Anordnung nicht beobachtet wurde, die Zurückweisung nicht verfügt werden. S. E. d. F. M. vom 7. August 1851 Z. 10389, wirksam für alle Kronländer. R. G. B. L 182.

160. Die Beschwerden über die Gebührenbemessung des C. T. A., so wie die Rekurse gegen die Entscheidungen über diese Beschwerden sind bei dem C. T. A. unmittelbar einzubringen. Dieses hat dieselben, insoweit sie gegen die Gebührenbemessung bezüglich des nach dem a. b. G. B. abgehandelten Nachlasses gerichtet sind, der wiener Fnz. Bz. B. und im weiteren Zuge des Rekurses der

Digitized by

Fnz. L. D. in Wien, (soweit aber die Beschwerde die Gebührenbemessung von jenem Nachlasse betrifft, welcher in den Kronländern, wo das b. G. B. nicht wirksam ist, der Fnz. Bz. B. im Standorte der Fnz. L. D. desjenigen Kronlandes, in welchem der Nachlaß sich befindet, oder falls er sich in mehreren dieser Kronländer zerstreut befinden sollte, der Fnz. Bz. D. in Ofen, und im weiteren Zuge des Rekurses der daselbst befindlichen Fnz. L. D., endlich im Wege dieser Behörden dem F. M. vorzulegen.) Diese Anordnung hat auch auf alle Fälle Anwendung, welche gegenwärtig abhängig sind, wenn die Gebührenbemessung für beide Theile des Nachlasses noch nicht erfolgt ist. S. V. d. F. M. vom 9. März 1852 Z. 3868|261, an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen. (Durch die allg. Einführung des b. G. B. ist der eingeklammerte Zusatz unpraktisch geworden.)

161. Die G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 unterscheiden, wie aus dem Tarife unter dem Schlagworte „Beschwerden, und den T. P. 43 h, 44 q, so wie aus dem §. 78 des Gesetzes zu ersehen ist, zwischen Beschwerde und Rekurs. Beschwerden werden nur dem Stämpel von 15 kr., dagegen Rekurse und Vorstellungen, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer unteren Instanz an die höhere gerichtet sind, dem Stämpel von 30 kr. unterworfen. Hiernach können unter den, dem Stämpel von 15 kr. unterliegenden Beschwerden nur solche verstanden werden, in welchen die Beschwerdeführung nicht gegen die Entscheidung oder Verfügung einer untern Instanz d. i. einer mit dem Rechte der Entscheidung im Instanzenzuge bekleideten leitenden oder richterlichen Behörde, wohl aber gegen die Handlungen oder Verfügungen von vollstreckenden Aemtern oder Amtspersonen, die nicht als Instanz anzusehen sind, gerichtet ist. Insbesondere können Aemter und Amtspersonen, welchen die Ausmittelung, Berechnung, Vorschreibung und Einhebung von Leistungen an den Staatsschatz und überhaupt zur Deckung der Bedürfnisse des Staatsschatzes, der Kronländer, Bezirke, Gemeinde, oder die Handhabung der Controlle oder Aufsicht übertragen ist, nicht als Instanzen betrachtet werden, daher die über die Amtshandlungen derselben an die vorgesetzte Behörde gerichteten Beschwerden nicht als Rekurse im Sinne der T. P. 43 h zu betrachten sind, sondern dem gewöhnlichen Eingabenstämpel von 15 kr. unterliegen. — Zufolge der T. P. 44 q sind aber auch Rekurse gegen die Entscheidung einer untern Instanz an die höhere von dem unter T. P. 43 h festgesetzten höheren 30 kr. Stämpel ausgenommen, wenn sie gegen eine Entscheidung einer unteren Instanz über Eingaben der daselbst (44 q)

Digitized by Google

bezeichneten Art gerichtet sind, namentlich über Eingaben, die zum Behufe einer Gebührenbemessung oder Vorschreibung, oder wegen Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigung, Abschreibung oder Zufristung einer Abgabe eingebracht wurden, als z. B. über Gesuche um Abschreibung der Grund- und Gebäudesteuer wegen Elementar-Unfällen; um gänzliche oder theilweise Nachsicht dieser Steuern wegen solcher Elementar-Ereignisse, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag ganz oder zum Theile verschlungen haben; um die Zufristung der Steuerzahlung wegen Elementar-Ereignissen oder Unglücksfällen, welche zu einer Nachsicht der Steuern sich nicht eignen; um Steuerabschreibung wegen Leerstehen von Wohnungen bei der Hauszinssteuer; um Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Gewerbszurücklegungen, oder wegen des Todes des Steuerpflichtigen; um Erlangung des Nachlasses, welcher bei den unmittelbaren Gebühren von unbeweglichen Sachen nach der Besitzdauer stattfindet; um Rückerstattung der unmittelbaren Gebühren im Grunde des §. 63 und der T. P. 103 II Anmerkung 2. der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850; um Zurückerstattung der Verzehrungssteuer-Gebühren in den Fällen, in welchen sie gesetzlich eintritt u. s. w. Beschwerden und Rekurse endlich gegen die nach §§ 79—81 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 wegen Gesetzübertretung stattfindende Erhöhung der Gebühr sind mit Rücksicht auf die Natur dieser Gebührenerhöhung nach der T. P. 44 I gebührenfrei zu behandeln. V. d. F. M. vom 30. November 1851 Z. 13295|1201, an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

162. Die mit dem Berichte vorgelegte Entscheidung, daß den Bezirksbehörden in allen Fällen, in welchen gegen die ämtliche Gebührenbemessung Beschwerde geführt, und letztere begründet befunden wird, zustehe, die Abschreibung des vorgeschriebenen, und rücksichtlich die Rückvergeltung des ungebührlich geleisteten Betrages aus eigener Amtsmacht zu verfügen, ist in der Anordnung des §. 78 des G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften u. s. w. begründet. Der §. 77 dieses Gesetzes und der in der Vrdg. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246, Nr. 492 im Grunde dieses §. den Bezirksbehörden ertheilte Wirkungskreis bezieht sich auf jene Fälle, in welchen die Entrichtung der Gebühr nicht im Grunde einer ämtlichen Vorschreibung erfolgt ist. V. d. F. M. vom 29. April 1851 Z. 12605|1138, an die k. k. Tir. Fnz. D. und in Abschrift an alle andern Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

S. auch die V. d. F. M. vom 25. April 1853 Z. 6995|574

Digitized by Google

Nr. 269 & 281 bei dem Art. „Eingaben." — Ueber die Beschwerdeführung gegen die Bemessung der Verwahrungs-Gebühr s. das Pat. vom 26. Jänner 1853 §. 16 Nr. 217 bei dem Art. „Depositen." — Bezüglich der Beschwerden im steuerbaren Verfahren s. das F. M. D. vom 15. Dezember 1852 Z. 44925|2366 Nr. 284 bei dem Art. „Eingaben (befreite.)"

Beschwerden, die stämpelpflichtigen unterliegen im Allgemeinen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; nachstehende Beschwerden gehören zu den befreiten Eingaben: 1. Ueber solche Handlungen oder Unterlassungen, deren Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen im öffentlichen Interesse stattfindet, auch wenn das Verfahren von dem Einschreiten des Betheiligten, oder die Anzeige zugleich auf die Erlangung einer Belohnung, Genugthuung oder eines Schadenersatzes gerichtet ist; T. P. 44 i 2. an den Landesfürsten, den Reichstag oder den Landtag, oder Gemeindevertretungen, insofern es sich darin nicht um das Interesse einer Einzelnperson, sondern ganzer Kategorien oder Klassen von Staatsbürgern des Staates selbst, der Kronländer oder der Gemeinden handelt; T. P. 44 k. 3. Der Beschuldigten oder Haftenden im Strafverfahren, oder bei Gefällsübertretungen mit Ausschluß des außerordentlichen Gnadengesuches in dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen; T. P. 44 l. 4. Ueber die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens von Amtspersonen, worunter aber die Beschwerden oder Rekurse gegen Entscheidungen oder ämtliche Verfügungen, oder Gesuche um Aenderungen derselben nicht begriffen sind, über Mißbrauch der väterlichen Gewalt, pflichtwidriges Benehmen der Vormünder, Curatoren und öffentlichen Sachwalter, und über die ungeeignete Pflege von Findlingen bei Privat-Personen; T. P. 44 m. 5. Bezüglich der Reklamations-Entscheidungen über den Inhalt der Listen zur Bestimmung des Wahlrechtes oder persönlicher Leistungen an den Staat, die Kronländer, Gemeinden; T. P. 44 s. 6. An die Verwaltungs-Behörden und Aemter der Posten, der Staatseisenbahnen oder Telegrafen in Absicht auf die Beförderung von Briefen, Effekten und Waaren, deren Zusendung, Zustellung, Instradirung oder hinsichtlich der Entschädigungen für Briefe und Frachtstücke, oder Rückstellung der Fracht- (Porto-) Gebühren gerichtet werden; T. P. 44 u. 7. Gegen die Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung; T. P. 44 z. S. auch V. der m. s. Fnz. L. D. vom 23. Jänner 1851 Z. 116|22 Nr. 280 bei dem Art. „Eingaben."

Digitized by Google

Besitzdauer zur Berechnung des Gebühren-Nachlasses bei dem Verkaufe einer Verlassenschafts-Realität; s. die V. d. F. M. vom 16. Dezember 1852 Z. 43223|2965 Nr. 585 bei dem Art. „Gebührennachlaß."

Besitzrechte, (gemeinschaftliche), Regulirung und Ablösung derselben, s. das k. P. vom 5. Juli 1853 Nr. 621 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Besitzstörung, Urtheile über dießfällige Klagen, s. d. T. P. 103 I D b Nr. 1023 bei dem Art. „Urtheile."

Besitzstörungen, Besitzstreitigkeiten, Entscheidungen über die angezeigte Uebertretung eines in Besitzstreitigkeiten ergangenen Erkenntnisses, s. den F. M. E. von 29. Juni 1849 R. G. B. 299 Nr. 35 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

Besitzveränderung, s. „Vermögensübertragungen."

Besitzveränderungen, Berücksichtigung der Zeiträume der auf einander folgenden Besitzveränderungen zum Behufe des Nachlasses von der Uebertragungs-Gebühr, s. den Art. „Gebührennachlaß."

Bestätigung der Echtheit der Unterschriften einer Urkunde s. den Art. „Legalisirungen" T. P. 66 Nr. 691. — Bestätigung der Gebührenberichtigung, s. den §. 61 der G. Pe. Nr. 508, und die Vn. d. F. M. vom 29. April 1851 Z. 3545 Nr. 509 und vom 17. Juli 1851 Z. 7632 Nr. 510 bei dem Art. „form. Gbhdg. — Bestätigung der Handels-Firmen und der Unterschriften auf Societäts-Verträgen, s. die T. P. 66 Nr. 691.

163. Bestätigungen, T. P. 26,

a) landesfürstliche, dann öffentlicher Behörden und Aemter in Rechten, Würden, Bezügen ꝛc., wenn sie ein Befugniß, eine Gerechtsame, ein Privilegium oder die Anerkennung einer Befähigung enthalten, sind als ämtliche Ausfertigungen zu behandeln, unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; als sonstige ämtliche Ausfertigungen sind sie gebührenfrei; derlei Bestätigungen von Privat-Personen sind wie Erneuerungen des betreffenden Rechtsgeschäftes zu betrachten;

b) empfangener Zahlungen, s. Empfangsbestätigungen;

c) von persönlichen Eigenschaften, thatsächlichen Umständen, s. Zeugnisse;

Digitized by

d) über die Eintragung in die öffentlichen Bücher, s. den Art. Auszüge, T. P. 17 a; sie unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen;

e) von Verbindlichkeiten, welche der Aussteller eingegangen hat, oder von Verzichtleistungen auf Rechte, s. Rechts-Urkunden, (Urkunden.) T. P. 101 Nr. 1009.

Bestätigungen (ämtliche) auf Urkunden oder Schriften, s. die T. P. 21 Nr. 144. — Bestätigungen aus den Depositen-Registern, s. den Art. „Depositen" T. P. 37 E Nr. 208. — Bestätigungen über gerichtliche Depositen, Stämpelbehandlung derselben, s. die T. P. 116 e Nr. 1195.

Bestätigungen über die unmittelbar entrichtete Gebühr, s. die V. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei dem Art. „form. Gbhdg."

Bestallungsbriefe, in soferne sie nicht Anstellungs-Dekrete öffentlicher Beamten und Diener sind, sind wie Vertrags-Urkunden über Dienstleistungen zu behandeln; sie unterliegen daher der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Skala II.

Bestand-Erneuerungen, s. Bestand-Verträge.

Bestandtheil einer unbeweglichen Sache, was dafür anzusehen sei, s. den F. M. E. vom 23. Mai 1850 Z. 14594|930 Nr. 997 und vom 18. November 1851 Z. 37273|1574 Nr. 998 bei dem Art. „Unbewegliche Sachen;" s. auch den E. d. J. M. vom 30. Juli 1850 R. G. B. CIV 317. Nr. 1000 ebendaselbst.

Bestandtheile einer Urkunde oder Schrift, s. die §§. 34 und 39 der G. Pe. sammt den Novellen hiezu bei dem Art. „Stämpelabgabe." — S. auch Cessionen T. P. 32 e Nr. 190 und F. M. E. v. 3. Jänner 1853 Z. 41878|2872 Nr. 195; s. Consense, welche einer Rechtsurkunde nachträglich als Ratification; beigefügt, oder in diese Urkunden selbst aufgenommen werden. S. auch den Art. „Ratificationen; T. P. 81 Nr. 806.

In wieferne Rechtsgeschäfte, wodurch das Pfandrecht und der Fruchtgenuß einer unbeweglichen Sache für ein Darleihen eingeräumt wird, als zusammenhängende Bestandtheile des Darleihensgeschäftes selbst anzusehen seien, s. die F. M. V. vom 2. April 1852 Z. 10833|722 Nr. 207 bei dem Art. „Darleihens-Verträge." — Bestandtheile (stämpelfreie) der Urkunden; als solche sind auch ausländische Legalisirungen zu betrachten; s. die T. P. 66 Nr. 691.

Digitized by Google

Bestandverlängerungen, s. Bestandverträge.

Bestand-Verträge T. p. 25.

164. Bestand-Verträge, d. i. Verträge, wodurch Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, nach dem Werthe die wandelbare Gebühr nach der Stämpelskala II.

Anmerkung. Als Werth ist der nach den Bestimmungen des §. 16 des G. Nr. 863 zu vervielfachende Zins anzusehen. Ist die Dauer des Bestandvertrages bestimmt, aber der Vorbehalt des Rechtes einer früheren Aufkündigung gemacht, so ändert dieser Vorbehalt die Gebührenbemessung nicht. Hinsichtlich der Verlängerungen oder Erneuerungen s. §. 35 des G. (Nr. 881.) — Bestandverlängerungen oder Erneuerungen sind als neue Bestandverträge zu betrachten.

165. Das a. b. G. B. unterscheidet in den §§. 478, 505 bis 524 die Servituten des Gebrauchsrechtes, Fruchtgenusses und Wohnungsrechtes von den in den §§. 1090 bis 1150 behandelten Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsverträgen. In Übereinstimmung mit den durch das a. b. G. B. festgestellten Unterschieden hat das G. G. vom 9. Februar 1850 in den §§. 1 A 1. 5 C) u. T. P. 39 die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses und Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, unter welchen auch das Wohnungsrecht begriffen ist, der Perzentualgebühr, dagegen aber die Bestand-, Erbpacht-, und Erbzinsverträge in den T. Pn. 25 und 50 der skalamäßigen Gebühr unterworfen; s. D. d. F. M. v. 21. April 1851 Z. 12454|1126 an alle Fnz. L. Dn., außer Ofen, Agram, Temeswar und Hermannstadt.

166. Über die Anfrage hinsichtlich der Gebührenbehandlung jener Mieth- oder Bestandverträge, welche zwar auf eine bestimmte Miethdauer abgeschlossen werden, worin aber zugleich die Bedingung vorkömmt, daß der Vertrag nach Verlauf dieser Miethdauer die Giltigkeit auf ein weiteres Jahr zu behalten habe, wenn derselbe nicht 3 Monate vor dem Ablaufe des Jahres aufgekündigt wird, wurde erwiedert, daß in dem angeregten Falle der Vertrag a) auf eine gewisse Zeit, und b) durch das Zugeständniß einer stillschweigenden Erneuerung desselben auf ein weiteres Jahr im Falle der unterlassenen Aufkündigung zugleich weiter auf eine ungewisse Zeit abgeschlossen

Digitized by Google

erscheint. Hinsichtlich der Vertrags-Bestimmung ad a findet die Anwendung der T.P. 25 und des §. 16 lit. a, hinsichtlich jener ad b die Anwendung derselben T. P. und des §. 16 lit. e des G. G. statt. V. d. F. M. v. 2. September 1852 Z. 31404|2120 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

Über Bestandverträge, welche sich nach §. 1103 des b. G. B. als Gesellschaftsverträge darstellen, s. die V. d. F. M. v. 10. Oktober 1851 Z. 18298|347 Nr. 604 bei dem Art. „Gesellschaftsverträge." — Bezüglich der Eintragungs-Gebühr von Bestandverträgen, s. die Vn. d. F. M. v. 7. Oktober 1850 Z. 29785|1968 Nr. 317 und vom 21. April 1851 Z. 12454|1126 Nr. 318 bei dem Art. „Eintragungen."

Bestimmungen bezüglich der Bekenntnisse zum Behufe des Gebührenäquivalents, s. den F. M. E. vom 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 569 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent." — Bestimmungen bezüglich der Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Gerichts-, Grundbuchs-, Depositen-, und andern Taxen, s. den F. M. E. vom 7. August 1851 Z. 10389 und vom 14. November 1851 38195|1644 Nr. 536 bei dem Art. „form. Gbhdg."— Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Gebühren, s. die F. M. V. vom 12. März 1850 Z. 3122 Nr. 481 und 5. Mai 1850 Z. 5951 Nr. 482 bei demselben Art. — Bestimmungen zu dem Unterrichte über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren; s. den F. M. E. vom 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 bei demselben Art.

Betriebshemmungen im steuerbaren Verfahren, Anzeigen hierüber, s. das F. M. D. vom 15. Dezember 1852 Z. 44925|2366 Nr. 284 bei dem Art. „Eingaben."

Betriebs-Pläne (über Steuergegenstände) sind gemäß T. P. 44 g stämpelfrei zu behandeln; s. auch die F. M. V. vom 7. November 1850 Z. 33085|2238 Nr. 2. bei dem Art. „Abfindungsverträge."

Bevollmächtigungs-Klauseln auf Quittungen zur Erhebung der Zahlungen unterliegen wie Vollmachten nach T. P. 111 der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

167. Bevollmächtigungs-Verträge T P. 27, d. i. **Verträge zur Führung eines fremden Geschäftes, wenn**

Digitized by Google

eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend bedungen ist, sind wie Verträge über Dienstleistungen zu behandeln, unterliegen daher nach dem Werthe des bedungenen Lohnes der wandelbaren Gebühr Skala II; wenn keine Belohnung bedungen ist, so ist von jedem Bogen die fixe Gebühr pr. 15. kr. zu entrichten.

Beweggründe des civilrichterlichen Urtheils oder Erkenntnisses, sämtliche Abschriften T. P. 2, und Anmerkung 2 dieser Post Nr. 6; sie unterliegen als vidimirte Duplikate der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; Beweggründen, welche von den Gerichten den Parteien auch ohne daß sie dieselben bestellt haben, zudekretirt werden, kommt nur dann die Gebührenfreiheit zu, wenn entweder die Verhandlung von Amtswegen zu pflegen ist, oder die Person, welcher sie zugestellt werden, die Gebührenfreiheit oder die Vormerkung genießt. — Bezüglich der im summarischen Verfahren den Parteien von Amtswegen in Abschrift hinausgegebenen Beweggründe, s. die N. der m. s. Fnz. k. D. vom 8. Jänner 1851 Z. 18078|680 Nr. 10 und F. M. V. vom 2. September 1852 Z. 31661|2149 Nr. 11 bei dem Art. „Abschriften."

Bewegliche Sachen, Werthsausmittlung derselben, s. §§. 52 und 54 der G. Ge. Nr. 1176 und 1181 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Beweisfähigkeit der Handels- und Gewerbsbücher, hievon ist die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung nicht abhängig; s. das F. M. D. vom 19. August 1850 Z. 23039|1487 Nr. 647 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher."

Beweismittel, welche zum Zwecke der Gebühren-Bemessung als glaubwürdig anzunehmen sind, s. die J. M. V. v. 23. März 1852 Z. 82 und 83 des R. G. B. Nr. 104 und F. M. V. v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Bewirthschaftungs-Kosten sind bei Veranschlagung des Gesammt-Werthes zu berücksichtigen; s. die V. d. F. M. v. 29. Juli 1850 Z. 20307|1497 Nr. 550 bei dem Art. „Gebühren-Äquivalent."

Bezirks-Aemter, Amtswirksamkeit derselben bei Bemessung und Einhebung der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren, s. die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 R. G. B. IV. 10 Nr. 484 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Digitized by Google

Bezirks-Behörden, s. Finanz-Bezirks-Behörden.

Bezirks-Hauptmannschaften, Wirkungskreis derselben bei der Exekution rückständiger Gebühren, s. die V. der m. s. Fnz. L. D. vom 5. Juli 1850 Z. 2350/47 Nr. 488 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Bezirks-Vorsteher, Wirkungskreis derselben bei der Gebührenbemessung, s. die V. d. F. M. vom 9. Februar 1854 Z. 49527/3956 Nr. 520 bei demselben Art."

Bezugs-Bewilligungen, d. i. Bewilligungen zum Bezuge von außer Handel gesetzten Waaren sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe; Gesuche um Ertheilung derselben unterliegen nach T. P. 43 e der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Bezugs-Rechte von Holz- Weide- und Forstprodukten, Regulirung und Ablösung derselben, s. das k. Patent v. 5. Juli 1853 R. G. B. XLII 130 Nr. 621 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

168. Bilanzen oder bilancirte Conti T. P. 28, der Handel- und Gewerbetreibenden unter sich, welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen oder die Schuldigkeit und das Guthaben ausweisen, ohne Rücksicht, ob sie von den Ausstellern allein, oder von demjenigen, für den sie ausgestellt werden, oder von beiden Theilen gefertigt sind, von jedem Bogen 15 kr.

Bilancirte Conti in Montan-Angelegenheiten, s. die V. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Bittschriften, s. Eingaben.

169. Blanquette. In Folge der von dem F. M. unterm 16. Juni 1850 Z. 17036/1074 herabgelangten Weisung wird die k. k. Bezirks-Verwaltung ermächtigt, die bei den politischen Behörden vorräthigen, und in Folge des neuen G. G. nicht verwendbaren Blanquetten zu Hausirpässen, Geleitsurkunden, Reisepässen und Wanderbüchern über Einschreiten dieser Behörden umzuwechseln. Vrdg. der m. s. Fnz. L. D. v 24. Juni 1850 Z. 2144/37 an die Bez. Verwaltung in Brünn und Troppau.

Bezüglich stämpelpflichtiger Druckſorten und Blanquette für Reise- und Hausir-Pässe, Heimathscheine und Wanderbücher, s.

Digitized by Google

auch die F. M. V. v. 8. September 1851 Z. 21272⁄550 Nr. 816, vom 30. März 1852 Z. 9028⁄613 Nr. 817 und vom 12. Juni 1852 Z. 7880 Nr. 818 bei dem Art. „Reiseurkunden" und v. 5. Jänner 1852 Z. 43882⁄2016 Nr. 175 weiter unten; s. auch die Art. „Heimathscheine und Reiseurkunden."

170. Über die Anfrage, ob Blanquetten zu solchen Quittungen, welche kaum auf der ersten halben Seite des Bogens vorgedruckt und ausgefüllt erscheinen, bei denen aber der dazu verwendete ganze Bogen das im §. 30 (Nr. 870) vorgezeichnete Flächenmaß von 252 Quadrat-Zollen überschreitet, dem einfachen oder dem gesteigerten Stämpel unterliegen, wird erwiedert: Im §. 30 des G. G. wird die Gebühr mit Rücksicht auf das Flächenmaß eines Bogens bestimmt, d. i. festgesetzt, daß der zu einer Urkunde oder Schrift verwendete Papierabschnitt, oder wenn deren mehrere verwendet werden, keiner derselben das Flächenmaß von 252[]" überschreiten dürfe, ohne in eine höhere Gebührenklasse zu fallen. Es würde gegen die Absicht dieser gesetzlichen Bestimmung, welche einerseits Verkürzungen des Gefälls hintanzuhalten, andererseits aber eine gleiche Behandlung der Steuerpflichtigen zu erzielen vorhat, verstoßen, wenn von einer Urkunde, die nur auf einem halben Bogen von größerer Dimension geschrieben ist, eine höhere Gebühr gefordert werden wollte, weil der ganze Bogen, wenn er verwendet worden wäre, das Flächenmaß von 252[]" überschreiten würde. Es unterliegt daher keinem Anstande, Blanquetten auf halben Bögen ohne eine Gebührenerhöhung zur Stämpelung zuzulassen, wenn der halbe Bogen das Flächenmaß von 252[]" nicht überschreitet. S. V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z 39031⁄2727, an die Fnz. L. D. in Wien.

171. Zufolge der hierortigen Verordnung vom 8. September v. J. Z 21272⁄550 (s. Nr. 816) haben die mit dem Verschleiße stämpelpflichtiger Drucksorten beauftragten Aemter nebst der Stämpelgebühr auch die Papier- und Druckkosten-Vergütung nach dem festgesetzten Ausmaße einzuheben und abgesondert zu verrechnen, wenn nach besondern Vorschriften eine Vergütung der letzteren von den Parteien zu leisten ist. Zur Vereinfachung der Ausgleichungen zwischen den verschiedenen Verrechnungszweigen, in welchen die Verausgabung der besagten Kosten nnd deren Rückempfang statt findet, wird angeordnet: Der Betrag derjenigen Kostenvergütung, deren Einhebung erst bei dem Verschleiße der Drucksorten eintritt, ist schon bei der Uebergabe der Drucksorten an das Stämpelmagazin mit dem nach der übernommenen Drucksortenmenge entfallenden Verkaufs-

Digitized by Google

preise aus dem Stämpelgefälle an den Kameralfond zu leisten, welcher die besagten Kosten fortan zu bestreiten hat. Die Verbuchung dieser Vergütung hat im Stämpelgefälle unter der Rubrik VII „Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse" zu geschehen. Die bei dem Verschleiße dieser Drucksorten wieder eingehenden Vergütungskosten sind im Stämpelgefälle, jedoch abgesondert von den im Hilfsregister zu beeinnahmenden Stämpelgebühren in Empfang zu stellen, und unter der Rubrik F „Ersätze" mit Bezug auf die daselbst vorzuschreibenden Gesammtvergütungskosten zu verrechnen. V. d. F. M. vom 22. Jän. 1852 Z. 1681/117, an sämmtliche Fnz. L. Dn. und die T u. St. Hbg.

172. Der h. o. Erlaß vom 8. September 1851, Z. 21272/550 Nr. 816 bezielt bloß die Herstellung eines gleichförmigen und rechnungsmäßigen Verfahrens in Absicht auf die stämpelpflichtigen Drucksorten und Blanquette, läßt sonach jene Vorschriften unberührt, die bezüglich der Papier- und Druckkostenvergütung für derlei Drucksorten bestehen. Da nach dem Preistarife über zahlbare gefällsämtliche Drucksorten, Tabak- und Stämpelverschleiß-Licenzen nicht zu den zahlbaren Drucksorten gehören, so entfällt auch die Einhebung und Verrechnung der Druckkostenvergütung. In Betreff der Anwendung der übrigen Bestimmungen des oberwähnten Erlasses ist sich gegenwärtig zu halten, daß das Stämpelamt in jenem Orte, wo die Auflage dieser Drucksorten geschieht, die Stämpelung derselben vorzunehmen, die gestämpelten Drucksorten an das im Orte befindliche Stämpelpapier-Verschleiß-Magazin zur Verrechnung zu übergeben hat, und daß von diesem jene Magazine weiter zu verlegen kommen, an welche die Verschleißämter zur Fassung angewiesen sind. Es versteht sich übrigens, daß nicht alle Aemter, sondern nur jene Drucksorten zu fassen haben, in deren Standorten oder Umkreise die zur Verwendung von Drucksorten bestimmte Art berufener Behörden sich befinden, worauf daher bei Bestimmung des Credites dieser Aemter Rücksicht zu nehmen sein wird. V. d. F M. vom 12. Februar 1852 Z. 3707/256 an die Fnz. L. D. in Ofen.

173. Das F. M. findet sich bestimmt zu gestatten, daß in jenen Fällen, in welchen die Auswechslung gestämpelter Blanquette zulässig ist, dieselbe jedoch nicht gegen reines Stämpelpapier gewünscht wird, die entfallenden Stämpelgebühren unter genauer Beobachtung der für die Stämpelauswechslung vorgezeichneten Vorsichten, insbesondere des Umstandes, daß mit derlei Blanquetten die Uebertretung der Vorschrift des §. 31 des G. G. Nr. 874 nicht verübt wurde, von den Fnz. Bz. Bn. gegen Einziehung der auszuwech-

Digitized by Google

selnden Blanquetten bar zurückerstattet werden können. Wenn übrigens ämtliche Drucksorten, welche in Verschleiß gesetzt worden sind, und wofür beim Ankaufe eine Vergütung der Erzeugungskosten geleistet worden ist, ämtlich außer Gebrauch gesetzt werden, so findet bei dem Vorhandensein dieser Bedingungen auch die Rückvergütung der für die zurückgestellten außer Gebrauch gesetzten ämtlichen Drucksorten entrichteten Erzeugungskosten statt. V. d. F. M. vom 14. Mai 1852 Z. 16613|1128 an alle Fnz. L. Dn.

174. Da man in einem Kronlande wahrgenommen hat, daß die Auflage der stämpelpflichtigen Drucksorten und Blanquetten von Seite der Statthalterei deshalb nicht rechtzeitig verfügt wurde, weil derselben die Übersicht über den wirklichen Stand der Vorräthe an diesen Drucksorten bei den Stämpel-Verschleiß-Magazinen fehlte, so findet man sich veranlaßt, die Fnz. L. D. mit Beziehung auf die Vrdg. vom 8. September 1851 Z. 21272|550 Nr. 816 anzuweisen, monatlich einen Ausweis über den Instand der bei den Stämpelpapier-Verschleiß-Magazinen vorhandenen Vorräthe an stämpelpflichtigen Drucksorten und Blanquetten, im Gegenhalte zu dem muthmaßlichen Bedarfe eines Quartals, durch die unterstehende Rechnungskanzlei verfassen zu lassen, und der Statthalterei zur entsprechenden Benützung hinsichtlich der zeitgemäßen Auflage des Drucksorten-Bedarfes mitzutheilen. D. d. F. M. v. 12 Juli 1852 Z. 23486|1577.

175. Mit dem, der k. k. Fnz. L. D. mitgetheilten Erlasse an die siebenbürgische Fnz L. D. v. 5. Jänner 1852 Z. 43882|2016 wurde angeordnet, in Bezug auf den Verschleiß und die Verrechnung der stämpelpflichtigen gefällsämtlichen Drucksorten und Blanquette dasselbe Verfahren, welches mit der Vrdg. vom 8. September 1851 Z. 21272|550 Nr. 816 vorgezeichnet wurde, einzuleiten. Es ist kein Grund vorhanden, bezüglich der stämpelpflichtigen Verschleißlicenzen den Erpediten der K. Bz. Vn. ein, ihrer eigentlichen Bestimmnng fremdes Verrechnungsgeschäft zu übertragen. Die k. k. Fnz. L. D. wird daher in Erledigung des Berichtes etc. angewiesen, das dortlands bestehende Verfahren zu beheben, und die Verfügung zu treffen, daß, nachdem ohnehin die Ausfertigung der Verschleißlicenzen erst nach erfolgter Einsendung der gesetzmäßigen Stämpelgebühr geschehen darf, die gestämpelten Verschleißlicenzen gegen diese Gebühr und gegen Bestätigung auf dem, die Befugnißertheilung enthaltenden Referatsbogen unmittelbar bei dem zum Verschleiße der stämpelpflichtigen Drucksorten ermächtigten Amte zum Behufe der Ausfertigung übernommen werden. Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Bemerken zu-

Digitized by Google

rück, daß es keinem Anstande unterliege, dasselbe Verfahren auch im Standorte jener Bezirksbehörde, in welchem sich das Stämpelamt befindet, festzuhalten, weil die Stämplung von Fall zu Fall weit zeitraubender ist, als die Vorrathsstämplung. Abschrift eines F. M. E. an die k. k. Fnz. k. D. für Böhmen, v. 16. August 1852 Z. 28539/1928.

Blanquetten (stämpelpflichtige) zu ämtlichen Ausfertigungen, Verfahren bezüglich derselben aus Anlaß der Einführung der Stämpelmarken; s. die V. d. F. M. v. 7. November 1854 Z. 47667/3790 Nr. 905 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Blanquetten, zu stämpelpflichtigen Urkunden oder Schriften bestimmte, s. F. M. V. vom 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901 bei demselben Art.

Blanquetten (stämpelpflichtige), Obliegenheit der Beamten wegen Einhebung der dießfälligen Stämpelgebühren; s. das F. M. D. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Ämter."

Blödsinnige, s. die V. d. F. M. v. 8. Februar 1853 Z. 1748 Nr. 766 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

176. Bodenzins-Verträge, T. P. 29, d. i. Verträge über eine dergestaltige Theilung des Eigenthumes, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benützung der Unterfläche, dem andern aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört, nach dem Werthe die wandelbare Gebühr nach der Stämpelskala II, und zwar nach dem Werthe der ein für allemal bedungenen und der wiederkehrenden jährlichen Leistung (Bodenzins), welcher nach §. 16 des G. Nr. 863 zu berechnen ist, zusammengenommen.

S. die V. des F. M. v. 20. August 1851 Z. 47/10 Nr. 1079 bei dem Art. „Vermögensübertragungen," bezüglich der Veräußerung des Nutzeigenthumes und Überlassung auch des Obereigenthumes an den Nutzeigenthümer.

Bodmerei-Verträge, d. i. Verträge, bei welchen Jemand auf die Ladung eines Schiffes oder auf dieses selbst ein Darleihen gibt, und wobei der Darleihende sich verpflichtet, bei glücklicher Seefahrt die Prämie oder einen Theil des Gewinnes an den Darleiher abzugeben, wogegen auch dieser die Gefahren der Fahrt mitzutragen hat, unterliegen wie Glücksverträge nach T. P. 57 d der wandelbaren

Digitized by Google

Gebühr Skala II nach dem Werthe des auf Bodmerei aufgenommenen oder dargeliehenen Betrages oder Geldwerthes.

177. Böhmisches National-Theater; dem Vereine zur Errichtung eines böhm. National-Theaters wurde bis zu dem Zeitpunkte der Errichtung des Theaters die Gebührenfreiheit bezüglich der Subskriptions-Scheine oder Listen, der Urkunden und Schriften über die Einhebung der Vereinsbeträge, und bezüglich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren zugestanden; s. E. d. F. M. v. 24. Juli 1851 Z. 12843/1168; s. auch Nr. 783 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Börse, (Wiener), über die Gebührenbefreiung derselben s. das k. P. vom 11. Juli 1854 R. G. B. LXIX 200 Nr. 780 bei demselben Art.

Börse-Kammer, s. dasselbe k. P.

Börse-Sensalen, die Bücher welche von ihnen über Geschäftsvermittelung (Sensarie-Geschäfte) geführt werden, unterliegen pr. Bogen der fixen Gebühr von 1 kr., ihre Schlußzettel der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Stück; s. Bücher und Schlußzettel.

Bogen, (Einlagsbogen, Mantelbogen), s. den Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Tarife Nr. 920 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Bolleten-Duplicate; denselben ist der Stämpel von 30 kr. zu indossiren; s. die V. d. F. M. v. 20. September 1850 Z 21862/1281 Nr. 32 bei dem Art. Ämtliche Ausfertigungen, T. P. 7 h.

Bons, (Boni.) Cessionen auf den im Grunde des Cirkulars v. 2. Juni 1849 Z. 5720 für Leistungen an das k. k. Militär emittirten Bons (Boni), s. Auszug aus der F. M. V. vom 5. März 1852 Z. 7762/528, Nr. 1017 bei dem Art. „Urkunden."

Botenbüchel, s Einschreibbüchel.

Brandschaden-Vergütungen. Die Quittungen darüber sind nach T. P. 48 k. unbedingt gebührenfrei.

Brandschaden-Versicherungs-Anstalt für Nieder- und Inner-Österreich, dann für Mähren und Schlesien, Stämpelbefreiung der Zahlungsbüchel derselben, s. die V. des F. M. v. 28 Oktober 1850 Z. 31703/2113 Nr. 652 bei dem Art. „Handels- und Gewerbs-Bücher"

Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaften, s. Versicherungsgesellschaften.

Brautleute, Schenkungen unter denselben für den Fall der

Digitized by Google

Ehe, s. die V. d. F. M. v. 26. April 1854 Z. 14614|1226 Nr. 839 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden."

Brief-Copier-Buch (das) der Gewerbetreibenden ist gebührenfrei; s. die T. P. 59 c Nr. 650 bei dem Art. „Handels- und Gewerbs-Bücher."

178. Briefe, T. P. 30, insofern sie sich nicht als Rechtsurkunden oder Zeugnisse darstellen, sind nur im Falle der Verwendung als Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben und Protokolle Gegenstand einer Gebühr, s. Beilagen; wenn sie aber als Rechtsurkunden oder Zeugnisse sich darstellen, unterliegen sie den für dieselUrkunde festgesetzten Gebühren. In wieferne den Briefen der Handels- und Gewerbsleute unter sich eine Befreiung zukommt, ist in der T. P. 60 Nr. 655 angegeben.

Briefmarken, in wiefern auf die Bestrafung der Verwendung von unächten Briefmarken oder des wiederholten Gebrauches von ächten Briefmarken das G. G. vom 2. August 1850 §. 83 Z. 4 und §. 84 Z 2 Anwendung habe, s die V. d. F. M. v. 4. März 1854 R. G. B. XX 56 Nr. 964 bei dem Art. „Uibertretungen."

Brochuren als Beilagen, in wiefern sie stämpelfrei seien, s. den Art. „Beilagen" T. P. 21 Nr. 144.

Bruchstücke von Stämpelbögen, in wiefern sie zur Ausfertigung von Urkunden verwendet werden können, s. die V. des F. M. v. 24. Juli 1852 Z. 24453|1651 Nr 830|a bei dem Art. „Rubriks-Abschriften."

Bruderladen-Quittungen; s. F. M V. vom 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729 Absatz 15 bei dem Art. „Mont. Ang."

Büchel, s. die Art „Einschreibbüchel" und „Handels- und Gewerbs-Bücher," dann „Waisenbüchel."

Bücher.

a) Druckwerke als Beilagen sind, wenn sie nicht für die, durch die Eingabe oder das deren Stelle vertretende Protokoll bezweckte Verhandlung besonders verfaßte Beweisschriften sind, gebührenfrei. S. T. P. 21 a Nr. 144.

b) Geschäftsaufschreibungen der Handel- und Gewerbetreibenden, Notare und Sensalen; s. Handels- und Gewerbsbücher, Notare und Sensalen. Bücher und Aufschreibungen der Sparkassen, s. die V. d. F. M.

Digitized by Google

v. 6. Mai 1851 Z 9069/818 Nr. 775 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Bücher-Ankündigungen, Bücher-Verzeichnisse (ausländische), Nachstämplung derselben, s. die V. des F. M. v. 18. Oktober 1850 Z. 14083 und Vrdg. der m. s. Fnz. L. D. vom 26. Oktober 1850 Z. 12513/362 Nr. 70 bei dem Art. „Ankündigungen."

179. Bücher-Verzeichnisse, Ankündigungen derselben sind nur dann gebührenpflichtig, wenn sie an öffentlichen Orten angeschlagen, Zeitungsblättern zugelegt oder durch eigens dazu bestimmte Leute in Umlauf gesetzt werden; s. E. d. F. M. vom 12. Dezember 1850 Z. 33667/2278 und Vrdg. der m. s. Fnz. L. D. v. 31. Dezember 1850 Z. 217/13 Nr. 69 bei dem Art. „Ankündigungen."

Bürgerbriefe, s. Bürgerrechts-Urkunden.

Bürgerrechts-Urkunden, Bürgerbriefe, d. i. Urkunden zum Beweise des ertheilten Gemeindebürgerrechts unterliegen nach T. P. 7 g der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; die Gesuche um Verleihung des Gemeindebürgerrechts unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Bürgerwehr, Bürgerwehr-Institut, in wiefern sie die persönliche Befreiung genießen, s. den Art. „Persönliche Befreiungen," T. P. 75 b und k Nr. 744.

Bürgschaften der Notare, s Notare.

Bürgschaften auf Wechseln, welche gebührenfrei oder der Skala I zugewiesen sind, sind unbedingt gebührenfrei; s. die T. P 102 n Nr. 1013.

180. Bürgschafts-Urkunden, T. P. 31, wenn die Verbindlichkeit, für die gebürgt wird, nicht schätzbar ist, von jedem Bogen 15 kr.; wenn dieselbe schätzbar ist, nach dem Werthe der verbürgten Verbindlichkeit die wandelbare Gebühr nach der Stämpelskala II. Hinsichtlich der gebührenfreien, s. T. P 102 c Nr. 1013 und T. P 84 Nr. 810.

181. Die in dem Berichte etc. hinsichtlich der Stämpelbehandlung der in den §§. 134, 137 und 140 der Z. u. St. M. O. erwähnten Zeugnisse und Bürgschafts-Urkunden für Handels- und Fuhrleute ausgesprochene Ansicht — (daß dieselben gemäß T. P 102 lit. d des Ges. v. 9. Februar 1850 gebührenfrei seien) — wird

Digitized by Google

genehmigt. V. d F. M. v. 20. Mai 1851 Z. 13026|1181 an die Fnz L. D. in Wien.

182. Auf die mit dem Berichte etc. gestellte Anfrage, wie die Bürgschafts-Urkunden und deren Legalisirungen, deren in den §§. 137, 140 und 222 der Z. u. St. M O. Erwähnung geschieht, hinsichtlich der Stämpelpflicht zu behandeln sind, wird bedeutet, daß die in den §§. 134, 137, 140 und 222 der Z. u. St. M. O. erwähnten Zeugnisse, Bürgschafts-Urkunden nnb Sicherstellungs-Urkunden für Handels- und Fuhrleute nach der T. P. 102 c Nr. 1013 die unbedingte Gebührenfreiheit zu genießen haben, und die darauf angebrachten Legalisirungen unter jene Beglaubigungen zu zählen sind, welche nach der T. P. 117 Absatz r des Gesetzes (Nr. 1202) gebührenfrei zu behandeln sind. V. d. F. M. v. 29. Dezember 1852 Z. 47065|3227 an die Fnz L. D. in Prag.

Bürgschafts-Urkunden, welche im Strafverfahren wegen Verbrechen, Polizei- dann Gefällsübertretungen, Polizei- und Preß-Vergehen, und überhaupt zur Sicherung allgemeiner Interessen außer dem öffentlichen Dienste oder einem Kontrakts-Verhältniße gegeben werden müssen, sind stämpelfrei; s. T. P. 102 c Nr. 1013 bei dem Art. „Urkunden." S. auch den Art. „Rechtsbefestigungen T. P. 84 Nr. 810.

Litt. C.

Cabotage-Licenzen, d. i. Urkunden über die Berechtigung zur kleinen oder zur erweiterten kleinen Küsten-Schiff-Fahrt, unterliegen nach T. P. 7 g der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Cameral-Bezirks-Verwaltungen, s. Finanz-Bezirks-Direktionen.

Cameral-Gefällen-Verwaltungen, s. Finanz-Landes-Direktionen.

Cameral-Güter-Verwaltungs-Behörden, in wieferne bezüglich derselben die persönliche Befreiung eintrete, s. die T. P. 75 a Nr. 744 (Persönliche Befreiungen) — Eingaben an die Verwaltungsbehörden der Cameralgüter, in wieferne sie zu den befreiten Eingaben gehören, s. T P. 44 (Nr. 244), und T. P. 83 B 2 (Nr. 809).

Cameral-Hauptbuchhaltung, derselben ist die Censur der Empfänge an Zählgeldern zugewiesen; s. die V. d. F. M. vom 27. Oktober 1851 Z. 15626 Nr 530 bei dem Art. „form. Gbhdg."; sie

Digitized by Google

hat auch die Verbindlichkeit, die Constatirung der Richtigkeit der von dem Tax-Gefälle an die Cameral-Einnahms-Casse geleisteten Abfuhren an Zählgeldern und die Incontrirungen ordnungsmäßig vorzunehmen; s. das D. d. F. M. vom 6. April 1852 Z. 4342 Nr. 532 ebendaselbst.

Cartabianca ist als solche stämpelfrei.

Cassa-Anweisungen sind hinsichtlich der Depositen-Gebühr als baares Geld zu behandeln; s das F. M. D. vom 7. Dezember 1851 Z. 26740|891 Nr 219 bei dem Art. „Depositen."

Cassa-Beamte, Verpflichtungen derselben zur Handhabung des G. G., s. die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen, ꝛc. — Verpflichtungen derselben bei der Prüfung der beigebrachten Cassendokumente in Absicht auf die Beobachtung der G. Ge., s. den E. d. F. M. vom 29. Jänner 1850 Z. 494 Nr. 1118 bei demselben Art.

Cassen, Stämpelanheftung der an sie aus dem Auslande einlangenden Zahlungs-Dokumente, s. den §. 27 der G. Pe. Nr. 894 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Ueberstämplung der Stämpelmarken von Seite der Cassen, s den §. 7 der V. d. F. M. vom 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901 ebendaselbst.

Cassen-Documente, s. Cassabeamte.

Cataster der dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden unbeweglichen Sachen, Verfahren hiebei und Muster hiezu; s. die Vn. d. F. M. vom 30 März 1852 Z. 17071 Nr. 569, vom 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572, V. der m. s. Fnz. L. D. v. 17. Aug. 1852 Z. 19194|961 Nr. 573 und V. d. F. M. v. 6. Juli 1853 Z. 24593 Nr. 574 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Catastral-Schätzung; s. die Vrdg. der böhm. Fnz. L. D. vom 12. Februar 1852 Z. 2994|203 Nr. 1165 bei dem Art. „Werthsausmittlung.,

Catastral-Vermessungs-Protokolle, Abschriften u. Auszüge hieraus zum außerämtlichen Gebrauche oder zum Gebrauche für die Festsetzung oder eine aus den Vorschriften angesprochene Ermäßigung oder Zufristung einer öffentlichen Abgabe sind bedingt gebührenfrei; außerdem unterliegen sie der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, s. T. P. 2 f.

Cautionen, Eintragung derselben zu Gunsten des Aerars, s. die F. M. Vn. v. 17. Jänner 1851 Z. 39367|2761 Nr. 348 und

Digitized by Google

16 Oktober 1852 Z. 36992|2494 Nr. 346 bei dem Art. „Eintragungen." — Eingaben, wodurch baares Geld, Effekten oder nicht vinculirte Obligationen als Pfand, Caution bestellt werden, unterliegen dem Stämpel für Cautions-Widmungs-Urkunden oder Pfandverschreibungen, wenn diese Sicherstellungen nicht bloß in Vollziehung einer in der Rechtsurkunde über das geschlossene Hauptgeschäft bedungenen Rechtsbefestigung oder zur Sicherstellung eines Offertes übergeben werden. Eingaben, womit vinculirte, d. i. schon als Pfand bestellte Obligationen oder Hypothekar-Verschreibungen vorgelegt werden, unterliegen nur dem Eingabenstämpel. T. P 78 b Nr. 787. Cautionen, welche dem Staatsschatze geleistet, und beim Tilgungsfonde oder bei der Amortisationscassa fruchtbringend angelegt werden; Stämpelbehandlung der Empfangsbestätigungen über die Zurückstellung solcher Cautionen, s. das D. d. F. M. vom 16. August 1852 Z. 26542|1781 Nr. 416 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — S. auch den Art „Hypothekar-Cautionen."

Cautions-Bestellungs-, oder Cautions-Widmungs-Urkunden, sind wie Pfand- oder Hypothekar-Verschreibungen nach T. P. 78 zu behandeln, unterliegen daher nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche die Caution bestellt wird, der wandelbaren Gebühr Skala II, wenn aber der Gegenstand dieser Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist, der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; s. T. P. 78 a. — Bezüglich der Militär-Heiraths-Cautionen s. die F. M. V. vom 22. September 1851 Z. 25969|1842 Nr. 248 und 726 und vom 13. November 1851 Z. 37604|1603 Nr. 727 bei dem Art. „Ehepakten und Militär-Heiraths-Cautionen.

183. Aus Anlaß einer Anfrage über die Gebührenbehandlung von für den Staatsschatz oder gebührenfreie Personen geleisteten Hypothekar-Cautionen wird bedeutet, daß die Urkunden, womit intabulirte Capitalien als Sicherstellung für ein mit der Staatsverwaltung abgeschlossenes Rechtsgeschäft gewidmet, oder womit unbewegliche Güter als Hypothek für solche Rechtsgeschäfte bestellt werden, nach der T. P. 61 und 78 des G. G. vom 9. Februar 1850 (Nr. 659 und 787) dem skalamäßigen Stämpel mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 20 und 69 der G. Ge. (Nr. 743 und 869) und die T. P. 84 dieser Gesetze (Nr. 810) unterliegen. S. V. d. F. M. vom 16. Oktober 1852 Z. 36992|2494 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen

Digitized by Google

184. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird bedeutet, daß die Bestimmung des M. E. vom 16. Oktober 1852 Z. 36992|2494 hinsichtlich der Eintragungsgebühren von Cautionen, die zu Gunsten des Aerars bestellt wurden, auch auf die Hypothekar-Cautionen der Staatsdiener Anwendung findet, weil bei denselben eine Verschiedenheit in der Person, welche das dingliche Recht erwirket, nicht vorhanden ist. F. M. E. vom 24. März 1853 Z. 8006|658.

185. Es ist der Antrag gestellt worden, die Ärarial-Contrahenten in den Fällen von der Ausstellung von Widmungs-Urkunden für die von ihnen erlegte Vertrags-Caution zu entheben, wenn dieselbe in öffentlichen Obligationen bestellt wird, und die Cautions-Widmung bereits in einer anderen Urkunde, nämlich in dem Licitations-Protokolle, oder in den Offerten, oder in dem ausgefertigten Vertrage rechtsgültig enthalten ist. Obwohl in diesem Falle die Ausstellung einer besonderen Widmungs-Urkunde sich in rechtlicher Beziehung als nicht nothwendig darstellt, so erscheint doch ihre Beibehaltung vom Gesichtspunkte der Casse-Manipulation wünschenswerth, da durch selbe eine bessere Evidenz in der Depositen-Gebahrung erzielt, insbesondere auch bei Cassen, wo viele solcher Obligationen erlegt sind, die Vornahme der Scontrirungen erleichtert wird. Den Parteien erwächst dadurch auch keine Belästigung, da in diesen Fällen die Widmungs-Urkunden als nur durch die Manipulations-Vorschriften geboten, daher (wenn sie sich nicht als Eingaben darstellen) nach T. P. 102 a des G. G. nicht stämpelpflichtig erscheinen. Wovon die Fnz. L. D. mit Beziehung auf den Erlaß der bestandenen allgemeinen Hofkammer v. 20. Februar 1836 Z. 1805|158 zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt wird. D. d F. M. vom 26. Jänner 1853 Z. 44971|3350 (Vrdg. der m. s. Fnz. L. D. vom 22. Februar 1853 Z. 3527|274).

186. Bezüglich der Stämpelung von Widmungs-Urkunden der Ärarial-Contrahenten, wenn die von ihnen erlegte Vertrags-Caution in öffentlichen Obligationen bestellt wird, und die Cautions-Widmung bereits in einer anderen Urkunde, nämlich in dem Lizitations-Protokolle, oder in den Offerten oder in dem ausgefertigten Vertrage rechtsgiltig enthalten ist, hat das F. M. entschieden, daß beim Eingehen vertragsmäßiger Verpflichtungen gegen den Staatsschatz, für welche eine Sicherstellung (Caution) zu leisten ist, schon in dem Licitations-Protokolle, oder in dem Offerte, oder in dem förmlichen Vertrage der Gegenstand bestimmt angegeben sein kann, welcher als Caution zu dienen hat, oder daß darin nur die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Allgemeinen ausgedrückt wird, so daß dem Verpflichteten noch die Wahl des als Caution zu widmenden Ge-

Digitized by

genstandes vorbehalten ist. Werde im ersten Falle bei Übergabe der Caution nebstbei eine besondere Widmungsurkunde gefordert und ausgefertigt, so erscheine sie als eine Urkunde, welche nebst der eigentlichen Beweisurkunde bloß zum Behufe der vorgeschriebenen Manipulation übergeben werden muß, und sei daher nach der T. P. 102 a der G. Ge. gebührenfrei. Aber auch in dem zweiten Falle seien Widmungs-Urkunden nur dem Eingabenstämpel nach T. P 78 b der G. Ge. Nr. 787 unterworfen, weil die Caution in Vollziehung der in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft bedungenen Sicherstellung bestellt wird, und zwar dann, wenn die Caution ohne eine besondere Eingabe nur mit der Widmungs-Urkunde zur Entscheidung über ihre Annahme überreicht wird; finde die Überreichung der Caution mittelst einer abgesonderten Eingabe statt, so habe auf die Widmungs-Urkunde die Schlußbestimmung des vorigen Absatzes Anwendung. Hieraus ergebe sich, daß Widmungs-Urkunden zu vertragsmäßig geleisteten Cautionen eigentlich selbst durchaus gebührenfrei sind, und dieselben nur dann dem Stämpel von 15 kr. für jeden Bogen unterliegen, wenn durch die Widmungs-Urkunde die Überreichung einer besonderen Eingabe umgangen werden will, und daß folglich den Parteien dnrch die Forderung, eigene Widmungs-Urkunden auszufertigen, wenigstens eine Gebührenentrichtung, welcher sie außerdem enthoben wären, nicht zugemuthet wird. Bei diesen Aufklärungen, und da die Widmungs-Urkunden dazu beitragen, eine bessere Evidenz bei der Depositengebahrung zu erzielen, und die Cassa-Scontrirungen zu erleichtern, verbleiben die bestehenden Vorschriften über die Beibringung der Widmungs-Urkunden noch ferner aufrecht. E. d. F. M. und Verständigung des M. des Innern v. 11. April 1853 Z. 4617|222.

187. Die Staatscassen, (bei denen die Caution für Herausgabe einer periodischen Druckschrift politischen Inhalts oder im Falle einer gerichtlichen Verurtheilung einer periodischen Druckschrift erlegt werden kann) haben die erwähnten Cautionen oder Cautions-Ergänzungsbeträge gegen Beibringung der Widmungs-Urkunde von Seite der betheiligten Parteien zu übernehmen, und den Erlegern hierüber die von ihnen benöthigte, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung auszustellen; s. den E. d. F. M. v. 14. August 1852 R. G. B. L. 163, wirksam für alle Kronländer des Reiches mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes

Cautions-Rückempfangs-Bestätigungen unterliegen in der

Digitized by Google

Regel nach T. P. 47 d der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; Empfangsbestätigungen über die Zurückstellung von zur Sicherstellung von Strafen hinterlegten Effekten und überhaupt, außer den gerichtlichen Depositen, von allen Gegenständen, welche bloß in der Gewahrsam der Staatsverwaltung, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten waren, und dem rechtmäßigen Besitzer wieder übergeben werden, insbesondere auch über Vadien, Dienst- und andere Cautionen, Sicherstellungs-Urkunden u. s. w., wenn der zur Sicherstellung übergebene Gegenstand nicht als Darlehen gegeben wurde, sind unbedingt gebührenfrei. T. P. 48 d.

Bezüglich der Empfangsbestätigungen über die Zurückstellung von Cautionen in Hypothekar-Instrumenten oder Staatsschuldverschreibungen, s. die V. des F. M. v. 1. Juni 1851 Z. 16315|162 Nr. 415 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen," dann die F. M. V. v. 21. Juli 1852 Z. 25541|1718 Nr. 416 bei demselben Art.

Censur der Tabak- und Stämpelhofbuchhaltung bezüglich der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren, s. den F. M. E. v. 10. Juli 1851 Z. 6129 Nr. 529 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Censur der Journalien und Rechnungen über die unmittelbaren Gebühren, s. die Ee. d. F. M. v. 5. Mai 1850 Z. 5951 Nr. 482, vom 18. Juni 1850 Z. 7657 Nr. 527 und R. d. F. M. v. 10. Juli 1851 Z. 6129 Nr. 529 bei dem Art. „form. Gbhdg." Im lombardisch-venetianischen Königreiche steht diese Censur den Staatsbuchhaltungen dieser Kronländer zu; s. den E. d. F. M. v 24. September 1850 Z. 13259 Nr. 528 bei demselben Art. Bezüglich der Censur der Tarrechnungen, s. die V. d. F. M. vom 27. Oktober 1851 Z. 15626 Nr. 530 ebendaselbst. — Über die Censur der Empfänge an Zählgeldern s. dieselbe F. M. V, und in wieferne diese Censur den Landesbuchhaltungen zustehe, s. das F. M. D. v. 6. April 1852 Z. 4342 Nr. 532 bei dem angeführten Art. — Bezüglich der Censur der Journale über die nach den früheren Vorschriften von den Gerichten bemessenen Gerichts- und Grundbuchstaxen und Zählgelder, s. die V. d. F. M. v. 3. August 1851 Z. 24481|751 Nr. 541 bei dem Art. „form. Gbhdg." — Uiber die Censur der Spielkarten-Stämpel-Rechnungen s. d. D. d. F. M. v. 24. Oktober 1850 Z. 14753 Nr. 847 bei dem Art. „Spielkarten."

Censurirung der Rechnungen über die unmittelbaren Gebühren, s. Censur. — Bezüglich der Vorschrift zur Erleichterung der Censurirung der Rechnungen über die unmittelbaren Gebühren s. die

Digitized by Google

V. d. F. M. v. 9 Februar 1854 Z. 49526|3955 Nr 533 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Central-Gebahrungsausweise im Stämpel- und Targefälle, Form und Fristen hiezu; s. das D. d. F. M. v. 12. November 1851 Z. 30304|1107 Nr. 526 bei demselben Art.

Central-Taxamt, Wirkungskreis desselben bei dem Gebührenbemessungs-Geschäfte, s. den Art. „form. Gbhdg." insbesondere den F. M. E. v. 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 und v. 27. Februar 1852 Z. 1866 Nr. 537.

Bezüglich der Anzeigen und Mittheilungen gebührenpflichtiger Akte an das C. T. A. s. die Vn. des F. M. vom 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 159 bei dem Art. „Beschwerden," vom 8. August 1851 Z. 25550|825 Nr. 86 und vom 6. Oktober 1852 Z. 16706 Nr. 82 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Über die Beschwerdeführung gegen das C. T. A. in Gebührenangelegenheiten s. den Art. „Beschwerden." — Das C. T. A. hat für Wien die Stämplung der Handels- und Gewerbsbücher vorzunehmen; s. die V. d. F. M. v. 24. Mai 1854 Z. 21133|1776 Nr 644 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher." — Wann dem C. T. A. in Wien die Nachlaßausweise zur Gebührenbemessnug zu überreichen seien, s. die V. d. F. M. vom 8. April 1854 Z. 13990|1182 Nr. 1090 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Wann bei demselben das Gebühren-Äquivalent-Bekenntniß einzubringen sei, s die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 569 bei dem Art. „Gebührenäquivalent." — In wieferne demselben die Führung des Gebührenäquivalents-Catasters zukomme, s. die F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572 bei demselben Art.

Certificate, s. Bestätigungen und Zeugnisse. — Certificate über die Grund- und Hauszinssteuer, s. die F. M. Vn. v. 31. Jänner 1852 Z. 39130|1704 Nr. 594 bei dem Art. „Gebührennachlaß," und v. 9. April 1852 Z. 11914|802 Nr. 1164 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

188. **Certificate zum Bezuge von Sprengpulver.** Die Gesuche der Privatgewerke um die Ertheilung des zum Bezuge von Sprengpulver zu limitirten Preisen erforderlichen Certificats unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, da sie überhaupt von der Gebührenpflicht nicht ausgenommen sind. In Absicht auf die Certificate selbst muß unterschieden werden, ob die Bezugsbewilligung zu ertheilen, den Berghauptmannschaften zusteht, oder ob

Digitized by Google

das Certificat nur zu dem Zwecke ertheilt wird, um die Bezugsbewilligung bei der competentenBehörde zu erwirken. Im ersten Falle, stellen sich die Certificate als ämtliche Ausfertigungen über eine Verfügung, um die Kraft der Amtsgewalt der Behörde angesucht wird, dar, und sind gebührenfrei, im letzteren Falle erscheinen sie als ämtliche Zeugnisse in einer Privatsache, und sind dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterworfen. R. d F M. vom 14. März 1851 Z. 6166|569 an das Ministerium für Landeskultur. (Erlaß des k. k. Ministeriums für Landeskultur vom 28. März 1851 R. G. B XXI 78. — Certificate über Interessen-Ausstände, s. d. V. d. F. M. vom 8. Februar 1855 Z. 957|51 Nr. 664 bei dem Art. „Interessen."

Certificati censuarii, s. die F. M. V. vom 31. Jänner 1852 Z. 39130|1704 Nr. 594 bei dem Art. „Gebühren-Nachlaß."

Certificirte Rubriken, d. i. jene, womit von den Einreichungs-Protokollen die wirklich geschehene Uebernahme der Eingabe bestätiget wird, sind nach T. P. 7 als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei. S. Rubriken.

189. Cessionäre. Den als Cessionären auftretenden Klägern steht die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben. S. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 12561 a Nr. 1141 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren."

190. Cessionen, T. P. 32.

Cessionen:

a) unentgeltliche, wie Schenkungen;
b) entgeltliche von andern Rechten als Schuldforderungen, wie Kauf- und Verkaufsverträge;
c) auf Wechselbriefen (Giri), T. P. 102 n und
d) auf den Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleichgehaltenen Obligationen, sind gebührenfrei, T. P. 102 h (Nr. 1013);
e) von allen andern Schuldforderungen, nach dem Werthe des Entgeltes die wandelbare Gebühr nach der Stämpelskala II. Hinsichtlich der Zusätze von Seite des abgetretenen Schuldners, s. §. 34 d des G. G. (Nr. 879.) Hinsichtlich der Eintragungen in die öffentlichen Bücher, s. T P. 45 B (Nr. 312.)

191. Den Verpflichteten steht es auch frei, ihre Kapitalschuld

Digitized by Google

an den Grundentlastungsfond durch Einlösung von Seite dritter Personen zu tilgen, in welchem Falle der Entlastungsfond auf Begehren der Parteien sein Forderungsrecht sammt dem demselben gesetzlich anklebenden Hypothekar-Vorzugsrechte an den Einlöser durch Cession, jedoch ohne seine weitere Haftung übertragen wird. Die Ausfertigung solcher Cessionsgeschäfte hat gebührenfrei zu geschehen. §. 8 d. Pt. vom 11. April 1851 R. G. B. XXIV 83.

192. Nach den §§. 1412 und 1423 des a. b. G. B. kann mit Einwilligung des Gläubigers die Verbindlichkeit nicht nur durch die Zahlung von Seite des Schuldners, sondern auch durch die Leistung des schuldigen Betrages von einem Dritten aufgelöst werden, welcher letztere dann berechtigt ist, die Abtretung des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen. Auf gleiche Weise kann nun auch die Grundentlastungs-Entschädigung durch Zahlung von Seite des Verpflichteten oder im Cessionswege berichtigt werden. Da den Empfangsbestätigungen über die Grundentlastungs-Entschädigungen die bedingte Stämpelfreiheit zukommt, so sind nach der T. P. 102 lit. i des G. G. vom 9. Februar 1850 Nr 1013 auch die Cessionen der Entlastungskapitalien, da sie nur eine andere Zahlungsart, als unmittelbar durch den Verpflichteten bestätigen, diesen bedingt freien Empfangsbestätigungen gleichzuhalten. Der §. 8 des Patentes vom 11. April 1851, welcher den Cessionen des Entlastungsfondes die Stämpelfreiheit einräumt, läßt den Fall, wenn ein Bezugsberechtigter selbst sein Forderungsrecht einem andern abtritt, unberührt; es kann aber deshalb aus diesem §. nicht gefolgert werden, daß die Cessionen des Bezugsberechtigten anders, als jene des Entlastungsfondes behandelt werden sollen, weil das gedachte Patent bloß vom Entlastungsfonde handelt. Der §. 8 dieses Pat. kann überdieß nicht einmal als eine weitere über das Gesetz vom 9. Februar 1850 hinausgehende Begünstigung, sondern nur als eine Anwendung dieses Gesetzes angesehen werden, wie aus dem früher Gesagten erhellt. Auszug aus der V. d. F. M. vom 11. Dezember 1851 Z. 40949|1828 an die Fnz. L. D in Insbruk.

193. Bei der Cession einer Hypothekar-Schuld an den Eigenthümer der Hypothek findet die Forderung einer besondern Quittung nicht statt, weil sie der Eigenthümer sich selbst ausstellen müßte. S. V. des F. M. vom 13. Oktober 1851 Z. 33345|304 an die Fnz. L. D. in Prag.

194. Auf die Anfrage, ob die Cessionen, womit die Bezirks-Verwaltungen Pflegebefohlenen nach Erlöschung der Vormund-

Digitized by Google

schaft oder Kuratel statt der Baarzahlung zur Berichtigung ihrer Forderungen sichergestellte Kapitalien ganz oder zum Theil abtreten, stämpelpflichtig sind, wurde erwiedert: Der §. 65 der Verordnung vom 16. November 1850 über die kassamäßige Behandlung des Waisen- Kuranden- und Depositen-Vermögens enthält die Bestimmung, daß in dem Falle, wenn die Forderung eines Pflegebefohlenen nach dem Erlöschen der Vormundschaft oder Kuratel durch Abtretung sichergestellter Kapitalien berichtigt wird, die Umschreibung in den öffentlichen Büchern auf seinen Namen kostenfrei bewirkt werden soll. Die Bestimmung bezieht sich nicht blos auf die Eintragung, sondern auch auf die Ausfertigung der zum Behufe der Umschreibung nöthigen Cession der Fnz. Bz. B., weil sonst die Umschreibung nicht kostenfrei geschehen könnte, wenn zur Cessionsurkunde ein Stämpel verwendet werden müßte. V. d. F. M. vom 12. Dezember 1851 Z. 41006/1834 an die Fnz. L. D. in Wien.

195. Es ist der Fall vorgekommen, daß in einer von A an B ausgestellten Cession über eine, auf dem Hause des C, welches mittlerweile von D gegen Uebernahme der darauf haftenden Lasten erkauft wurde, intabulirte Forderung die Richtigkeit dieser Forderung von dem Käufer D anerkannt wurde. Ueber die Stämpelbehandlung dieser mit der Agnoscirung des neuen Schuldners verbundenen Cession, wurde folgende Weisung erlassen: Der §. 34 des G. G. vom 9. Februar 1850 (Nr. 879) handelt von solchen besonderen Ausfertigungen, welche einer schon vollständig ausgefertigten Urkunde beigesetzt werden, und erklärt die darin angeführten als Bestandtheile der letztgedachten Urkunde. Dieser §. leidet daher keine Anwendung auf die erwähnte Cession, welche sich nur als Eine Urkunde über das darin verhandelte Rechtsgeschäft darstellt. Für diese Cession kann nur der §. 39 des G. G. (Nr. 880) maßgebend sein. Da jedoch die Cession einer Forderung an eine dritte Person, die Annahme des Schuldners von dieser dritten Person, die Bedingungen, unter welchen diese Annahme erfolgt, und die Liquiditäts-Anerkennung, sowie die Annahme der Bedingungen von Seite des Schuldners sich nur als gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes, nämlich der Abtretung der Forderung darstellen, und da bei Realschulden eine Novation durch den Wechsel in der Person des Realbesitzers und rücksichtlich Schuldners schon durch die Erwerbung der Realität erfolgt, und nicht erst durch die Agnoscirung der Schuldurkunde eintritt, so ist weder nach dem §. 39 noch nach dem §. 38 (Nr. 883) ein Grund vorhanden, die Gebühr von zwei Rechtsgeschäften, nämlich

Digitized by

der Cession und einer neuen Schuldverschreibung zu fordern E. d. F. M. vom 3. Jänner 1853 Z. 41878|2872.

Ueber Agnoscirungs-Erklärungen auf Cessionen, in welchen eine Solidarhaftung übernommen wird, s. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 884 bei dem Art. „Stämpelabgabe;" s. auch den F. M. E. vom 5. November 1852 Z. 39710|2709 Nr. 453 bei dem Art. „Erklärungen."

Cessionen auf den im Grunde des Cirkulars vom 2. Juni 1849 Z. 5720 für Leistungen an das k. k. Militär emittirten Bons, s. den Auszug aus der V. d. F M. vom 5. März 1852 Z. 7762|528 Nr. 1017 bei dem Art. „Urkunden." — Cessionen von Forderungen der Waisencassa zur Abfertigung Pflegebefohlener, s. den E. d. F. M. vom 3. Oktober 1853 Z. 13448 Nr. 223 bei dem Art. „Depositen," und denselben F. M. E. sub Nr. 372 bei dem Art. „Eintragungen." — Ueber Cessionen sichergestellter Capitalien zur Abfertigung Pflegebefohlener, s. auch die V. d. F. M. vom 12. Dezember 1851 Z. 41006|1834 Nr. 370 bei demselben Art. — Bezüglich der Eintragungsgebühr von Cessionen intabulirter Forderungen, wenn bloß der letzte Erwerber um die Eintragung ansucht, ohne daß die in Mitte befindlichen Erwerber in den öffentlichen Büchern eingetragen wurden, s. das D. d. F. M. vom 30. März 1853 Z. 5798|470 Nr. 349 bei demselben Art. — Cessionen auf den Anweisungen der öster. priv. Nationalbank, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1851 Z. 4255 Nr. 1019 bei dem Art. „Urkunden."

Cessions-Agnoscirungen des Schuldners in einer eigens ausgefertigten Urkunde, s. den E. d. F. M. vom 5. Dezember 1852 Z. 39710|2709 Nr. 1011 bei demselben Art.

Cessions-Erklärungen, welche auf die auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen und Staats-Cartelen ausgefertigt werden, Legalisirungen derselben, s. die V. d. F. M. vom 18. Juni 1854 Z. 9926 Nr. 695 bei dem Art. „Legalisirungen.

Cessions-Urkunden; bezüglich der darauf von dem abgetretenen Schuldner beigesetzten Bestätigung, daß ihm die Abtretung der Forderung und der neue Gläubiger bekannt gemacht worden sei, und daß er die Liquidität der Forderung anerkenne, s. den §. 34 der G. Pe. (Nr. 879) bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Christenlehr-Zeugnisse für Lehrlinge beiderlei Geschlechts sind nach T. P. 117 g (Nr. 1202) unbedingt gebührenfrei.

Cilindrirte Karten, s. die Vrdg. des F. M. vom 4. Dezember 1852 Z. 44881|3489 Nr. 846 bei dem Art. „Spielkarten."

Digitized by Google

Citations-Edicte im civilrechtlichen Verfahren sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i (Nr. 19) kein Gegenstand der Abgabe; die Gesuche um Ausfertigung dieser Edicte unterliegen nach T. P. 43 d (Nr 261) der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Civil-Staatsdiener, s. den E. d. F. M. vom 9. September 1850 Z. 24865|1595 Nr. 759 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Classifications-Urtheile, s den Art. „Urtheile." — Nachträgliche Einschaltungen in dieselben und Auszüge aus denselben, s. die T. P. 103 II Anmerkung 1 Nr. 1023; s. auch die F. M. V. vom 28. Jänner 1851 Z. 38738|2706 Nr. 1039 bei demselben Art. — Was dabei unter dem Activstande zu verstehen sei, s. die F. M. V. vom 27. August 1853 Z. 7092|591 Nr. 1040 dann vom 14. Dezember 1853 Z. 23459|1916 Nr. 1041 ebendaselbst.

196. Classificirung der Gebühren in Concursfällen. In Concursfällen werden die durch das Gebührengesetz bestimmten Gebühren wie andere l. f. Steuern classificirt. §. 8. der G. Ge.

Clauseln, welche im Grunde besonderer Vorschriften einzelnen Urkunden der Controlle wegen oder zur Beglaubigung ämtlich beigefügt werden müssen, sind unbedingt gebührenfrei; s. T. P. 117 r Nr. 1202.

Codicille, (Nachträge zu Testamenten) sind nach T. P. 102 p unbedingt gebührenfrei.

Collationen von geistlichen Pfründen, s. Beneficien. Dieselben unterliegen dem Gebühren-Aequivalente zu 2% nach dem Werthe, welches alle 10 Jahre zu entrichten ist.

Collaudirungs-Protokolle unterliegen nach T. P. 79 c (Nr. 792) der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; jene, welche über vertragsmäßige Leistungen an die Staats- oder Gemeinde-Verwaltung oder öffentliche Anstalten über die Qualität derselben, oder die Zuhaltung der Vertragsbedingungen beigesetzt werden müssen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können, sind wenn hievon kein anderer als der hier bemerkte Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei. T. P. 117 s (Nr. 1202.)

Collegien-Gelder, Quittungen hierüber s. die V. d. M. d.

Digitized by Google

E. u. U vom 12 Juli 1850 R. G. G Cl 310 Nr. 428 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Commassation (Segregation), s. die V. d. F. M. vom 31. Oktober 1851 Z. 34410|1387 Nr. 288,331 und 1064 bei den Artn. „Eingaben, befreite, Eintragungen und Vergleiche." — Erkenntnisse über Commassation und Vergleiche hierüber, s. dieselbe F. M. V. sub Nr. 1059 und 1064 bei den Artn. „Urtheile und Vergleiche."

Commissions-Geschäfte im Namen der Staatsverwaltung, die dießfälligen Empfangsbestätigungen sind nach T. P. 48 f (Nr. 410) gebührenfrei.

Competenten-Tabellen sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

197. Compromiß-Verträge, T. P. 33, d. i. Verträge womit sich auf einen schiedsrichterlichen Ausspruch geeinigt wird, und mit dem Schiedsrichter selbst, wegen Uebernahme des Schiedsrichteramtes, unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Comunen, Comunitäten, s. Gemeinden und Gebühren-äquivalent.

Concepte, s. Entwürfe.

Concepts-Beamte, Verpflichtungen derselben in Absicht auf die Beobachtung und Handhabung der G. Ge., s. das F. M. D. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen ꝛc."

Concerte, Gesuche um Bewilligung hiezu, s. die V. d. F. M. vom 3. August 1854 Z. 32794|2712 Nr. 266 bei dem Art. „Eingaben."

Concurrenz zwischen gebührenpflichtigen und gebührenfreien Personen, dann zwischen solchen Personen, welche der ordentlichen Gebührenentrichtung unterliegen, und solchen, welche das Gebühren-Aequivalent trifft, s. den Art. „Zusammentreffen ꝛc."

Concurrenz-Protokolle, s. Versteigerungs-Protokolle.

Concurs, Classificirung der Gebühren im Concurse, s. d. §. 8 d. G. Ge. vom 9. Februar und 2 August 1850 Nr. 196, und den §. 7 d. P. vom 6. September 1850 Nr. 55.

Concursmassa-Vertreter und Verwalter. Der Massevertreter im Concurs-Verfahren genießt hinsichtlich aller die Concurs-Massa angehenden Verhandlungen und Schriften mit Ausschluß des

Digitized by Google

Classifications-Erkenntnisses und der Auszüge aus demselben, wofür er die Gebühr im Vorhinein zu entrichten, oder deren Vormerkung er zu bewirken hat, die persönliche Befreiung. Der Masseverwalter und der Creditoren-Ausschuß genießt diese Befreiung in den auf die Concurs-Vermögens-Verwaltung Bezug nehmenden Geschäften, jedoch nur insoferne, als sie nicht Rechtsstreite führen, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs-Vermögens mit andern Personen abschließen. T. P. 75 l (Nr. 744).

Concursmassa-Vertreter haben die Nachweisung über den Activstand der Masse zum Behufe der Bemessung der Gebühr von dem Classifications-Urtheile zu liefern; s. den F. M. E. vom 14. Dezember 1853 Z. 23459|1916 Nr. 1041 bei dem Art. „Urtheile."

Congrua; das Ausmaß derselben hat auf das Gebühren-Aequivalent keinen Einfluß; s. die F. M. V. vom 30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Conscriptions-Angelegenheiten; die dießfälligen Eingaben (Reklamationen), welche innerhalb der gesetzlichen Frist aus dem Grunde eingebracht werden, weil Jemand, der in die Conscriptions-Listen nach den bestehenden Vorschriften hätte aufgenommen werden sollen, in denselben übergangen oder Jemand unbefugt in die Liste einbezogen wurde, sowie die gegen die Entscheidung über solche Reklamationen eingebrachten Rekurse gehören nach T. P. 44 s (Nr. 274) zu den befreiten Eingaben. — Die in Conscriptions-Angelegenheiten aufgenommenen Protokolle sind nach T. P. 79 (Nr. 792) zu behandeln. Urkunden in Conscriptions-Angelegenheiten sind nach T. 102 b und d (Nr. 1013) bedingt gebührenfrei, so lange davon kein anderer als der ämtliche Gebrauch gemacht wird.

198. **Consense** T. P. 34. a) ämtliche, sind als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei. T. P. 7 i.

199. Die ämtlichen Consense zu Grundzerstückungen oder Grundabtretungen sind nach T. P. 34 lit. a d. G. G. vom 9. Februar 1850 kein Gegenstand der Abgabe; V. d. F. M. vom 12. Mai 1851 Z. 10525|957 an die böhm. Fnz. L. D.

(T. P. 34) b) Consense von Privatpersonen, insoferne sie zur Rechtsgiltigkeit eines von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäftes erforderlich sind, und in die Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht selbst aufgenommen oder derselben nachträglich als Ratifikation (§. 34 b d. G.

Digitized by Google

Nr. 879) beigefügt werden, und wenn die T. P. 102 f, r (Nr. 1013) angegebene Ausnahme nicht eintritt, von jedem Bogen 15 kr.

200. Nach dem Tarife zu dem G. G. unterliegen Einwilligungen der Tabulargläubiger zu Rechtsgeschäften des Realitätenbesitzers dem Stämpel der T. P. 34 von 15 kr. für jeden Bogen als Consense. Zu diesen Einwilligungen müssen in der Regel auch die Erklärungen der Tabular-Gläubiger, ihr Pfandrecht von einem Theile der verpfändeten Sache, welche der Realitätenbesitzer veräußert, löschen zu lassen, gerechnet werden, weil dadurch eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung nicht stattfindet, und eine schätzbare Rechtsbegebung nur dann eintritt, wenn im Grunde der gedachten Einwilligung der Werth der Sache, auf welcher das Pfandrecht fortdauert, unter den Werth der Forderung, für welche das Pfand bestellt wurde, herabsinkt, und folglich eine verhältnißmäßige Aufgebung der Sicherstellung Platz greift. D. d. F. M. vom 26. Oktober 1852 Z. 36812|2485 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

201. Nach dem G. G. vom 9. Februar 1850 ist zwischen Lehnsurkunden, wodurch das Lehnseigenthum von dem Lehnsherrn an Jemand übertragen, und jenen, wodurch der von dem Lehnsträger an eine andere Person geschehenen Übertragung bloß zugestimmt wird, zu unterscheiden. Auf letztere ist die T. P. 67 (Nr. 697) nicht schlechtweg anwendbar, wie dies aus der Anmerkung zu derselben erhellt. Dieselben erscheinen als Consense, wenn darin nicht zugleich Leistungen an den Lehensherrn bedungen, oder die bei Gründung des Lehens gestellten Bedingungen erneuert werden. Im ersten Falle wird die T. P. 34 b in Anwendung zu kommen haben, im letzten Falle wird mit Rücksicht auf die T. P. 26 a (Nr. 163) und 67 nicht der Kaufwerth des Lehensgutes, sondern der Gesammtwerth der bedungenen Leistungen an den Lehnsherrn die Höhe der skalamäßigen Gebühr bestimmen. Da diese angegeben werden kann, so wird im Falle dieses geschieht, die Verpflichtung zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr nur dann eintreten, wenn die Gebühr 20 fl. übersteigt; s. V. d. F. M. v. 25. Oktober 1850 Z. 28522|1877 an die Fnz. L. D in Wien.

Consense, politische bei Grnndabtretungen und Grundzerstückungen, s. die Vn. d. F. M. vom 8. Februar 1852 Z. 3028|210 Nr. 463 und vom 10. Mai 1852 Z. 14410|989 Nr. 464 bei dem

Digitized by Google

Art. „Fälligkeit der Gebühr;" s. auch die V. d. F. M. vom 28. April 1854 Z. 17015|1424 Nr. 625 bei dem Art. „Grundzerstücklung."

Consignationen über Depositen, s. N. d. F. M. v. 31. Jänner 1851 Z. 735|50 Nr. 211 bei dem Art. „Depositen."

Consolidirung, dieselbe unterliegt keiner Gebühr, wenn sie in der Urkunde über das Hauptgeschäft vorkommt; s. die F. M. V. v. 13. Oktober 1851 Z. 33345|304 Nr. 407 u. 716 bei den Artn. „Empfangsbestätigungen T. P. 47 a (Anmerkung) und Löschungsgesuche T. P. 71. — Löschungserklärung eines Verpflichteten im Falle einer Consolidirung, s. die F. M. V. v. 27. Oktober 1852 Z. 38757|2643 Nr. 717 bei dem Art. „Löschungsgesuche." T. P. 71 b.

Consulate (k. k.), Eingaben an dieselben, s. die T. P. 44 t Nr. 274.

Consuln, die Urkunden, welche von den Seitens der österreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Staatsangehörigen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, im Inlande ausgefertigt werden, sind nach T. P. 102 q bedingt gebührenfrei, so lange davon kein ämtlicher Gebrauch bei den Behörden des gebührenpflichtigen Inlandes gemacht wird.

Consumo-Pässe sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Conti, s. Rechnungen T. 83 b Nr. 809.

Conti über vertragsmäßige Leistungen an die Staats- oder Gemeinde-Verwaltung oder an öffentliche Anstalten; die Zeugnisse, welche auf solche Conti über die Qualität der Leistungen oder die Zuhaltung der Vertragsbedingung beigesetzt werden müssen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderungen gelangen können, sind zu diesem Behufe bedingt gebührenfrei; s. T. P. 117 s Nr. 1202.

Saldirte Conti der Gewerbsleute, insoweit sich die Leistungen der Gewerbetreibenden auf Unternehmungen zu Gemeindezwecken beziehen, sind gebührenfrei; beziehen sie sich aber auf die Vermögensverwaltung überhaupt, so sind sie gebührenpflichtig. S. F. M. V. v. 11. März 1851 Z. 4854|469 Nr. 750 bei dem Art. „persönliche Befreiungen." — Saldirte Conti der Gewerbetreibenden über Leistungen an Ämter und Amtspersonen, s. F. M. V. v. 9. April 1852 Z. 11546|781 Nr. 412 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Digitized by

Conti über Krankheits- und Leichenkosten, s. die V. d. F. M. v. 9. September 1853 Z. 34263|2802 Nr. 1015 bei dem Art. „Urkunden."

202. Conti correnti und bilancirte Conti, welche von den zum Betriebe eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Behörden oder Aemtern ausgestellt werden, sind nach T. P. 75 A bb. gebührenfrei. Conti correnti, welche vom Auslande an diese Behörden oder Ämter gelangen, so wie Conti correnti, welche im Inlande für dieselben von einem Handel- oder Gewerbetreibenden ausgestellt werden, sind nach T. P 83 B 2 bedingt gebührenfrei. Bilancirte Conti unterliegen den Bestimmungen der T. P. 28. Contobücher der k. k. Aemter sind nach T P. 75 bb gebührenfrei; s. M. V. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Abs. 13, Nr. 729 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

Contrakte, s. Urkunden.

Controllpflichtiges Verfahren, in wiefern die dießfälligen Ansagen, Erklärungen, Urkunden etc. befreit seien, s. die T. P. 44 r Nr. 274.

Contumaz-Urtheile, s. Urtheile T. P. 103 Anmerkung II Nr. 1023, und F. M. V. v. 3. Februar 1851 Z. 36367|2504 Nr. 1043.

Convocations-Edicte, die ämtliche Ausfertigung derselben ist nach T. P. 7 i gebührenfrei; die Gesuche um Ausfertigung derselben unterliegen nach T. P. 43 d der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Copulations-Scheine unterliegen als Matrikel-Auszüge der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Coramisirungen. Die Beifügung der Worte „coram me" oder „gesehen" auf einer Urkunde, ist nicht als eine Legalisirung anzusehen, und daher stämpelfrei; s. T. P. 66 Nr. 691.

Corporationen (moralische Personen) sind wie einzelne phisische Personen zu behandeln.

Correspondenz, s. Amts-Correspondenz, Briefe, Handels-Correspondenz; dieselbe ist stämpelfrei.

Correspondenz der Handel- und Gewerbetreibenden, s. Handels- und Gewerbe-Correspondenz T. P. 60 Nr. 655 und F. M. E. v. 13. Oktober 1850 Z. 14084 Nr. 656. — Correspondenz der Notare und Notariats-Kammern, s. das F. M. D. v. 14. Februar 1852

Digitized by Google

Z 46131325 Nr 738ja bei dem Art. „Notare." — Correspondenz über den Verschleiß der Lottoloose für gemeinnützige Zwecke, Stämbefreiung derselben, s. die V. d. F. M. v. 17. Dezember 1854 Z. 52564|4127 Nr. 290 bei dem Art. „Eingaben."

Coupons von Staatsschuldverschreibungen sind nach T. P. 21 b (Nr. 144) selbst, wenn sie als Beilagen verwendet werden, stämpelfrei. Coupons von Privat-Aktien sind wie Zahlungsanweisungen zu behandeln, unterliegen daher der wandelbaren Gebühr nach dem angewiesenen Betrage Skala II. S. auch die M. V. v. 26. September 1852 Z. 26521|1776 Nr. 425 bei Empfangsbestätigungen. — Coupons der Lloyd-Dampfschiffahrtsgesellschaft, s. die die V. d. F. M v. 30. August 1853 Z. 29952|2483 Nr. 782 bei dem Art. „persönliche Befreiungen." — In wiefern Coupons von der Verwahrungsgebühr befreit seien, und über die Werthsbestimmung derselben bei Depositen, s. das P. vom 26. Jänner 1853 Nr. 217 bei dem Art „Depositen." — S. auch den Art. Interessen T. P. 64 Nr. 663, Zinsenanweisungen zu Privat-Darlehens-Obligationen, F. M. E. v. 15. Dezember 1853 Z. 42327|3408 Nr 16 bei dem Art. „Actien-Dividenden"

Coursnotirungen, s. F. M. V. v. 29. Jänner 1854 Z. 48857| 3915 Nr. 1175 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Courswerth der Bankaktien, Berechnung desselben, s. dieselbe F. M. V.

203. Creditive der Vekturanten, welche an die zum Betriebe eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Behörden und Ämter das Ansuchen um Übersendung der Waaren durch die Überbringer enthalten, sind nach T. P. 44 w (Nr. 274) gebührenfrei; s. V. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Creditoren-Ausschuß; derselbe genießt in den auf die Concurs-Vermögens-Verwaltung Bezug nehmenden Geschäften, jedoch nur in soferne, als sie nicht Rechtsstreite führen, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs-Vermögens mit anderen Personen abschließen, die persönliche Befreiung, T. P. 75 l (Nr. 744) — Der Creditoren-Ausschuß hat die Nachweisung des Concursmassa-Vertreters über den Activstand der Masse zu bestätigen; s. den E. d. F. M. vom 14. Dezember 1853 Z. 23459| 1916 Nr. 1041 bei dem Art „Urtheile."

Digitized by Google

Credits-Anstalt, galizische, s. V. d. F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703|2113 Nr. 774 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen"

Creditspapiere sind auch als Beilagen stämpelfrei; s. T. P. 21 b Nr. 144 bei dem Art. „Beilagen."

Crida-Inventar ist keine sichere Grundlage zur Bemessung der Gebühr bei Classifikations-Urtheilen, da es von dem wirklichen Activstande der Cridamassa abweichen kann; s. den F. M. E. vom 14. Dezember 1853 Z. 23459|1916 Nr. 1041 bei dem Art. „Urtheile."

Cridatare, denselben kommt keine Befreiung zu.

Criminal-Angelegenheiten; Anzeigen über solche Handlungen oder Unterlassnngen, deren Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen im öffentlichen Interesse stattfindet, sind gebührenfrei, auch wenn das Verfahren von dem Einschreiten des Betheiligten bedingt, oder die Anzeige zugleich auf die Erlangung einer Belohnung, Genugthuung oder des Schadenersatzes gerichtet ist, T. P. 44 i (Nr. 274). Eingaben der Beschuldigten oder Haftenden im Verfahren wegen Verbrechen sind gebührenfrei, T. P. 44 l (Nr. 274); s. auch T. P. 102 (Nr. 1013).

Cumulativ-Waisenfond, s. die V. d. F. M. vom 12. Dezember 1851 Z. 41006|1834 Nr. 194 und 370 bei den Artn. „Cessionen und Eintragungen" — Wegen Erlangung von Löschungs-Quittungen an gewesene Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisencassa, s. das D. d. F. M. vom 25. September 1852 Z. 13877 Nr. 718 bei dem Art. „Löschungsgesuche."

Curanden, s. die F. M. Ee. vom 17. Jänner 1853 Z. 1017|89 Nr. 769 und vom 8. Februar 1853 Z. 1748 Nr. 766 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen;" s. auch „Pflegebefohlene."

Curatels-Dekrete, Angelobungen, Angelobungs-Dekrete und Certificate sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. gebührenfrei.

Curatels-Rechnungen sind nach T. P. 83 A (Nr. 809) zu behandeln, daher bedingt gebührenfrei, so lange darüber kein Rechtsstreit geführt wird.

Curatels-Recognitionen, s. Recognitionen, Empfangsbestätigungen.

204. Curatels-Tabellen T. P. 35, welche den Cura-

Digitized by Google

tels-Behörden überreicht werden, sind unbedingt gebührenfrei; bei einer anderen Verwendung unterliegen sie wie Beilagen der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Curatels-Verhängung über vermögenslose Wahn- oder Blödsinnige, dann Verlängerung der Vormundschaft über volljährig gewordene vermögenslose Pflegebefohlene, bezüglich der dießfälligen Gebührenbefreiung, s. das F. und J. M. D. vom 8. Februar 1853 Z. 1748 Nr. 766 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Curatels-Vermögen, Bestimmung des Cours-Werthes der darunter befindlichen öffentlichen Obligationen bei Uebergabe dieses Vermögens, s. den E. d. F. M. v. 15. Jänner 1849 R. G. B. 87 Nr. 1066/b bei dem Art. „Verlassenschafts-Einantwortung."

Curatoren, welchen bezüglich ihrer Pflegebefohlenen die Gebühren-Vormerkung oder Befreiung zu Statten kommt, weil der Curand entweder abwesend und sein Aufenthalt unbekannt, oder weil dieser gänzlich vermögenslos und arm ist, s. §. 29 (Nr. 1136) und T. P. 75 p (Nr. 744); s. auch die F. M. V. v. 15 Juli 1850 Z. 20174/1289 Nr. 770 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Beschwerden wider Curatoren wegen pflichtwidrigen Benehmens derselben sind nach T. P. 44 m (Nr. 274) gebührenfrei.

Czechisches National-Theater, s. böhmisches National-Theater, F. M. E. vom 24. Juli 1851 Z. 12843/1168 Nr. 177.

Litt. D.

Dampfkessel-Erprobung, Certificate hierüber, s. die V. d. F. M. vom 2. August 1854 Z. 32955/2724 Nr. 1201 bei dem Art. „Zeugnisse."

Dampschiff-Fahrts-Actien, Werthsausmittlung derselben, s. die V. d. F. M. v. 29. Jänner 1854 Z. 48857/3915 Nr. 1175 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Dampschiff-Fahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd, s. die V. d. F. M. v. 14. Juli 1853 Z. 10016 Nr. 781 und vom 30. August 1853 Z. 29952/2483 Nr. 782 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen"

Digitized by

Dampfschiff-Maschinen-Personale, s. die V. d. F. M. v. 28. Jänner 1851 Z. 1525|137 Nr. 760 bei demselben Art.

Darleihen des Waisenamtes aus dem Vermögen verschiedener Pupillen an Eine Person, Eintragungsgebühr hievon, s. den E. d. F. M. vom 10. Mai 1851 Z. 19868|1263 Nr. 369 bei dem Art. „Eintragungen." — Darleihen der k k. priv. ersten öster. Sparkassa, s. die V. d. F. M. v. 23. April 1851 Z. 3508|327 Nr. 713 bei dem Art. „Löschungsbewilligungen."

Darleihens-Prolongationen sind bezüglich der Stämpelgebühr als Urkunden über ein neues Geschäft zu betrachten, s. §. 35 des G. G. (Nr. 881). Wird jedoch durch einen Zusatz auf der ursprünglichen Urkunde oder durch eine eigene Schrift bloß die Zahlungsfrist oder der Zahlungsort geändert, so tritt dann nicht der Stämpel nach dem Werthe ein, sondern bloß die fixe Gebühr von 15 kr. pr. Bogen.

205. Darleihens-Verträge T. P. 36; die darüber errichteten Urkunden, Schuldscheine, Schuldbriefe unterliegen nach dem Werthe der dargeliehenen Sache der wandelbaren Gebühr nach der Stämpelskala II.

206. Nachdem bei Darleihensverträgen, bei welchen keine Interessenzahlung bedungen, sondern dem Darleiher ein Grundstück verpfändet, und dessen Fruchtgenuß auf einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zugestanden wird, drei Rechtsgeschäfte vereint vorhanden sind, so hat die Gebührenbemessung mit Rücksicht auf die T. P. 84 (Nr. 810) im Sinne der T. P. 36, (78 und 39 c) zu geschehen. S. V. d. F. M. vom 8. März 1852 Z. 3179 an die Fnz. L. D. in Hermannstadt.

207ja. In der Vrdg. vom 8. März 1852 Z. 3179 ist nur von dem Darleihensvertrage, dem Pfandvertrage und der Übertragung des Fruchtgenußes der unbeweglichen Sache, somit von jenen drei Rechtsgeschäften die Rede, auf welche die T. P. 36, 78 u. 106 A 2 des G. G. vom 2. August 1850 Anwendung finden. Die Rechtsgeschäfte, wodurch das Pfandrecht und der Fruchtgenuß einer unbeweglichen Sache für ein Darleihen eingeräumt wird, können nur dann als gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes, nämlich des Darleihensvertrages angesehen werden, falls sie in der Schuldverschreibung als Bedingung des Darlehens enthalten, oder nach den Landesgesetzen als Bedingung desselben zu vermuthen sind. In diesem Falle unterliegt der Schuldschein gemäß T. P. 84 des G. G. lediglich der skalamäßigen Gebühr nach dem Betrage

Digitized by Google

des Darlehens, und bezüglich des ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumten Fruchtgenußes der Prozentualgebühr. Wird jedoch die Pfand- oder Fruchtgenuß-Verschreibung abgesondert oder nachträglich zu dem Schuldscheine ausgefertigt, so unterliegt auch die Pfandverschreibung bezüglich des eingeräumten Pfandrechtes der skalamäßigen Gebühr; für die Übertragung des Fruchtgenußes aber ist überdieß die Prozentualgebühr zu entrichten. S. V. d. F. M. vom 2. April 1852 Z. 10833|722 an die Fnz. L. Dn. in Ofen, Temeswar, Agram und Hermannstadt.

207jb. Aenderungen in den Darleihens-Verträgen in Absicht auf die Höhe der jährlich zu entrichtenden Zinsen unterliegen dem Stämpel von 15 kr. F. M. E. vom 26. August 1853 Z. 22494|1835.

Datums-Certificirungen, d. i. gerichtliche Bestätigungen der Richtigkeit des Datums einer Urkunde sind wie Zeugnisse zu behandeln und unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; s. T. P. 116 Nr. 1195.

Decrete sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i zu behandeln.

Defluidations-Pässe, s. Reiseurkunden. (Anmerkung. Dieser Art. ist in dem Patente vom 2. August 1850 nicht enthalten.)

Denunciationen in öffentlichen Angelegenheiten oder in Strafsachen gehören nach T. P. 44 g, h und i zu den gebührenfreien Eingaben.

Deponirung anstatt Zahlung, s. den Art. „Depositen" T. P. 37 A b Nr. 208.

208. Depositen. T. P. 37.

A. Übernahmsbescheinigungen der Depositenämter von gerichtlichen Depositen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7 i, (sie sind stämpelfrei);

Von andern Depositen und waisenämtlichen Einzahlungen:

a) wenn der Gegenstand zur Aufbewahrung für den Erleger oder einen andern deponirt wird, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7 i, (sie sind stämpelfrei.)

b) wenn aber der Erlag als eine Zahlung geschieht, die der Erleger im eigenen oder eines Andern Namen an denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, wie Em-

Digitized by

pfangsbestätigungen. T. P. 47 a (Nr. 392); (sie unterliegen der wandelbaren Gebühr nach Scala II.)

B. Empfangscheine über erfolgte Depositen, s. Empfangsbestätigungen T. P. 47 c, d.

C. Depositen-Gesuche und Annahme, s. Eingaben T. P. 43 a.

D. Uibernahmsaufträge von Depositen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7 i.

E. Extrakte oder besondere Bestätigungen aus dem Depositen-Register, daß sich ein Gegenstand in gerichtlicher Aufbewahrung befinde, s. Auszüge.

209. Mit Rücksicht auf die T. P. 37 u. 47 deutschen und 35 dann 92 italienischen Textes des G. G. v. 9. Februar 1850 ist zu unterscheiden zwischen jenen Empfangsbestätigungen, welche über den Erlag eines Depositums, und jenen, welche über die Erfolglassung desselben ausgestellt werden. Da der Absatz B der T. P. 35—37 nicht wieder dasselbe behandeln kann, wovon der Absatz A handelt, so ist es offenbar, daß das Wort eseguiti im Absatze B nur von erfolgten, zurückgestellten Depositen zu verstehen sei. Die gerichtlichen Empfangsbestätigungen über den Erlag eines Depositums sind nach dem Absatz A durchaus gebührenfrei. Bei den waisenämtlichen allein findet die weiter gemachte Unterscheidung statt, daher es sich versteht, daß dort, wo keine Waisenämter bestehen, auch diese Bestimmung keine Anwendung habe. Der Fall des §. 1425 des a. b. G. B. bildet keine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtlichen Depositen sowohl beim Erlage, als bei der Ausfolgung; nicht beim Erlage, weil derselbe nur in der Eigenschaft eines Depositi für jene dritte Person erfolgen kann, an welche die Zahlung zu geschehen hat; nicht bei der Erfolglassung, weil der erlegte Gegenstand von demjenigen, für welchen er hinterlegt wurde, nur als Depositi erhoben werden kann. Der §. 1426 des a. b. G. B. bestimmt, daß der Zahler in allen Fällen, also auch in dem Falle des §. 1425 eine Quittung zu verlangen berechtigt ist. Der gerichtliche Erlagschein ist daher dem Zahler noch kein vollständiger Beweis über die Erfüllung seiner Verbindlichkeit, sondern nur ein Vehikel zur Begründung des ihm im §. 1426 eingeräumten Rechtes, die Zahlungsbestätigung zu fordern. Aus diesem Grunde, weil der Bezahlte überdieß eine Quittung auszustellen verpflichtet ist, erscheint es nicht angemessen, die Bestätigung über die Erfolglassung eines solchen Depositums der scalamäßigen Gebühr zu unterwerfen, und da überdieß

Digitized by Google

die Zähltaxe zu entrichten ist, so ist durch diese Verbindung mit den Stämpelgebühren für die Erlags- und Ausfolgungs-Gesuche die Möglichkeit, auf diesem Wege die scalamäßige Gebühr zu umgehen, abgeschnitten. V. d. F. M. v. 24. März 1851 Z. 3921/368 an die Fnz. L. D. in Triest.

210. Nach der T. P. 47 lit. a des G. G. unterliegen Empfangsbestätigungen nur dann der scalamäßigen Gebühr, wenn die Sache, deren Empfang bestätigt wird, in das Eigenthum des Empfängers, oder desjenigen, in dessen Namen der Empfang bestätiget wird, übergeht und schätzbar ist. Dieß ist nicht der Fall, wenn eine Sache von dem Eigenthümer oder seinem Vertreter in die Verwahrung einer andern Person übergeben oder aus derselben zurückgenommen wird; durch diese Handlungen wird eine Aenderung in dem Eigenthumsrechte nicht bewirkt. Aus diesem Grunde wurden Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen in der T. P. 47 c der fixen Gebühr von 15 kr. und der skalamäßigen Gebühr nur in soferne unterworfen, als bei Anwendung der Skala II noch eine geringere Gebühr entfällt. Hieraus folgt, daß Empfangscheine über Baarschaften, öffentliche oder Privatschuldverschreibungen und sonstige Effekten, welche als Deposit zurückgestellt werden, der Bestimmung der T. P. 47, c unterliegen, ohne Unterschied, ob es sich um Kapital oder Interessen (Coupons, Dividenden-Anweisungen) handelt, ob die Ausfolgung gegen Wiedererlag, oder definitiv stattfindet. Wird dagegen ein Kapital, welches depositirt wurde, beim Tilgungsfonde für den Eigenthümer fruchtbringend angelegt, so geht die Hinterlegung in ein Darleihensgeschäft mit dem Vinculum über, daß der Eigenthümer dasselbe ohne gerichtliche Bewilligung weder aufkündigen, noch in Empfang nehmen kann, und die Empfangscheine über Interessen und das baare Kapital fallen sodann unter die T. P. 47 a, weil das Steueramt zugleich den Schuldner, d. i. den Tilgungsfond vertritt. Wird ein solches Kapital von dem Depositenamte anderweitig fruchtbringend angelegt, so erscheint das Depositenamt nur als Geschäftsführer des Eigenthümers, und nicht als Schuldner, und es folgt daraus, daß die fruchtbringenden Effekten nur in der Eigenschaft eines Depositis zurückerfolgt werden können, und die dießfälligen Erfolglassungsbescheinigungen des Eigenthümers unter die T. P. 47 c fallen. Dagegen müssen aber auch jene Rechtsgeschäfte, welche das Depositenamt für den Eigenthümer besorgt, der vorgeschriebenen Gebühr unterzogen werden, soweit nicht eine ausdrückliche Ausnahme, wie die in der T. P. 112 (Nr. 1142) be-

Digitized by Google

steht. E. d. F. M. vom 21. Juli 1851 Z. 23749/703 an die Fnz. k. D. in Prag.

211. Die Anfrage, in wieferne Aufträge an die Depositen-Aemter stämpelpflichtig seien, ist durch die Anmerkung 2 zur T. P. 89 (Nr. 827) worauf sich in der T. P. 7 lit. i (Nr. 19) bezogen wird, entschieden. Ergeht die Auflage über eine Parteieingabe oder ein mit einer Partei aufgenommenes Protokoll, und wird sie nicht auf das gestämpelte Erlagsanbringen oder auf beigebrachte gehörig gestämpelte Rubriksabschriften geschrieben, so unterliegt dieselbe dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen; daher ist es unzulässig, mehrere Erläge, welche von verschiedenen Personen, oder mit verschiedenen Eingaben überreicht wurden, mittelst einer gebührenfreien Consignation dem Depositenamte zuzufertigen. Die Consignation müßte, um dem Gesetze vom 2. August 1850 zu entsprechen, auf einem Stämpelbogen verfaßt werden, dessen Betrag den Stämpelgebühren für die einzelnen Auflagen, welche zu erlassen gewesen wären, entspricht; oder dieselbe müßte mit den vorschriftsmäßig ausgefertigten Auflagen belegt sein, in welchem Falle sie bloß als eine der Manipulation wegen ausgefertigte Schrift selbst vom Stämpel freigelassen werden kann; daß außerdem jedes zu Protokoll aufgenommene Erlagsanbringen dem Stämpel von 15 kr. unterliegt, versteht sich von selbst, und daß folglich, wenn die Consignation statt des Protokolls und der Auflagen zu dienen hat, für jeden consignirten Erlag bloß der Eingabenstämpel zu entrichten komme, erscheint als eine Folgerung aus den im Absatz 2 enthaltenen Bemerkungen. S. R. d. F. M. vom 31. Jänner 1851 Z. 735/50 an das k. k. Kgs. M., in Abschrift sämmtlichen Fnz k. Dn. mitgetheilt.

212. Die Beilage enthält zur Nachachtung die V. d. J. M. vom 20. April 1854 (R. G. B. XXXVII. 105) und die weiter an die Ober-Landesgerichte in Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Innsbruck und Triest gerichtete Belehrung v. 20. April 1854 Z. 6169 betreffend die Stämpelbehandlung der Depositen-Erlags-Anzeigen und der Redepositirungen. F. M. E. v. 16. Mai 1854 Z. 19206/1614 an die Fnz. k. D. in Wien, Prag, Brünn, Gratz, Innsbruck und Triest.

Beilage I.

V. d. Mn. d. J. u. d. F. v. 20. April 1854, wirksam für die Kronländer Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien.

Digitized by Google

Zur Erzielung einer größeren Gleichförmigkeit in der Behandlung der Erlagsanbringen und Erfolglassungsgesuche wird, mit theilweiser Abänderung der Bestimmungen des §. 25 der Instruction v. 16. November 1850 (Nr. 448 des R. G. B.) für die kassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositenvermögens verordnet: daß zur Ausfertigung jener Bescheide, wodurch das Depositenamt oder die einschreitende Partei von der Annahme eines Erlages oder von der Bewilligung einer Erfolglassung verständigt wird, Rubriken der bezüglichen Gesuche, wenn sie in Gemäßheit der §§. 23 und 24 der erwähnten Instruction verfaßt sind, als genügend angesehen werden sollen. Es bleibt jedoch den Parteien unbenommen, statt dieser Rubriken auch Parien der Gesuche zu überreichen, wenn dieß aus anderen Gründen nothwendig erscheint.

Beilage II.

E. d. F. M. an die Ober-Landesgerichte in Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Innsbruck und Triest v. 20 April 1854 Z. 6169.

Mit Beziehung auf die, durch das R. G. B. kundgemachte Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen v. 20. April 1854 Z. 105 wird das Oberlandesgericht beauftragt, die unterstehenden Gerichte zu belehren: daß die Stämpelpflichtigkeit der Erlagsanzeigen von der Höhe der erlegten Beträge völlig unabhängig ist; daß ferner, wenn auch das G. G. zwischen ersten Erlägen und Redepositirungen im Allgemeinen keinen Unterschied macht, nur jene Redepositirungen, welche in Folge einer bedingten Erfolglassung von Parteien gemacht werden, der Stämpelpflicht unterliegen, dagegen aber jene, welche von Gerichtspersonen kraft ihres Amtes besorgt werden, stämpelfrei zu behandeln sind, ohne daß jedoch diese Unterscheidung auf die bei der bedingten Erfolglassung nach §. 12 des k. P. vom 26. Jänner 1853 (R. G B. VII 18 Nr. 217) zu entrichtende Verwahrungsgebühr eine Anwendung findet. Zugleich ist den untergeordneten Gerichten zu eröffnen: daß es ihrem vernünftigen Ermessen anheim gegeben wird, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles zu bestimmen, ob die mit der Bedingung des Wiedererlages desselben oder eines andern Gegenstandes verbundene Erfolglassung an eine Gerichtsperson oder an die Partei geschehen solle. Schließlich ist den Gerichten zu bedeuten, daß sie sich die Bestimmung der T. P. 75 lit. p des G. G. vom 9. Februar 1850 gehörig gegenwärtig zu halten haben.

Bezüglich der gebührenfreien Erfolglassung gerichtlich deponirter

Digitized by Google

Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, s. das Patent vom 16. Jänner 1854 R. G. B. V 21 Nr. 622 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten." — Bezüglich der Empfangsbestätigungen über den Erlag von Cautionen oder Cautions-Ergänzungsbeträgen für die Herausgabe periodischer Druckschriften politischen Inhalts, s. den Auszug aus dem F. M E. vom 14. August 1852 R. G. B. I. 163 Nr. 187 bei dem Art. „Cautions-Widmungs-Urkunden."

Die Eingaben der Finanz-Prokuratoren zur Sicherstellung oder Einbringung von Abgängen an Waisengeldern oder Depositen, s. die V. d. F. M. vom 21. April 1851 Z. 11325|1014 Nr. 289 bei dem Art. „Eingaben, befreite." — S. auch die V. d. F. M. vom 26. April 1853 Z. 10093|831 Nr. 767 (bezüglich der Vormerkung der Gebühren auf Depositen) bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Bezüglich der Verrechnung der nach früheren Vorschriften von den Gerichten bemessenen Zählgelder, und der Censur der dießfälligen Journale, s. die V. d. F. M. vom 3. August 1851 Z. 24481|751 Nr. 541 bei dem Art. „form. Gbhdg."

Depositen-Aemter, Übernahmsbescheinigungen derselben von gerichtlichen Depositen sind als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei; s. T. 37 A und T. P. 7 i.

Depositen-Annahme, s. T. P. 37 C Nr. 208.

Depositen-Bestätigungen, Stämpelbehandlung derselben, s. T. P. 116 e Nr. 1195.

Depositen-Buchsauszüge, s. „Auszüge."

213. Depositen-Buchsauszüge unterliegen nach T. P. 17, a des G. G. dem Stämpel von 30 kr. von jedem Bogen; Auszug aus dem F. M. E. vom 14. November 1851 Z. 38131|1639 R. G. B. LXX 249 an sämmtliche Fnz. L. Dn. mit Ausnahme jener zu Ofen, Temeswar, Agram und Hermannstadt.

Depositen- oder Liquidationsbücher der Depositen-Aemter; die Eintragungen in dieselben unterliegen nicht der Eintragungsgebühr; s. die V. d. F. M. vom 8. November 1851 Z. 12993|1178 Nr. 356 bei dem Art. „Eintragungen."

Depositen-Empfangsbestätigungen, s. T. P. 47 c Nr. 392.

Depositen-Erfolgung, Empfangscheine hierüber, s. die T. P. 37 B Nr. 208.

Depositen-Extracte, s. T. P. 37 E und T. P. 116, e Nr. 208 und 1195.

Digitized by Google

Depositen-Gesuche, s. T. P. 37 C.

Depositen-Journal, Formular hiezu, s. die V. d. F. M. v. 4. Juni 1855 Z. 9250 Nr. 232/b.

Depositen-Rückstellung bezüglich solcher Gegenstände, welche bloß in der Gewahrsame der Staatsverwaltung, der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten waren, und dem rechtmäßigen Besitzer wieder übergeben werden; s. die T. P. 48 d Nr. 410.

Depositen-Taxen, (Zählgelder, Zähltaxen).

214. Depositentaxen (Zählgelder) sind von den Depositen- und Steuerämtern, welche die Depositen verwahren, zu bemessen. Die Anweisung hiezu hat an die Depositen- und Steuerämter von den Gerichten in den Erfolglassungsaufträgen, in welchen der Gegenstand, von welchem die Taxe abzunehmen ist, und das Ausmaß der Taxe oder die Befreiung immer ausgedrückt werden muß, zu geschehen. Rücksichtlich des Ausmaßes der Depositentaxe (des Zählgeldes) ist sich, bis hierüber etwas Anderes bestimmt werden wird, nach den bisher in Geltung gestandenen allgemeinen Vorschriften, und zwar von den k. k. Landesgerichten, nach den für die k. k. Landrechte und Stadt- und Landrechte, von den Bezirksgerichten aber nach den für die übrigen Gerichte bestandenen Anordnungen, jedoch nur in sofern zu benehmen, daß die Fälle der Zählgeldbefreiungen bei Erfolglassung der Pupillarvermögenschaften sich bei sämmtlichen Gerichten einzig auf die im Hofdekrete vom 2. November 1790 Z. 74, welches sodann mit Hofdekret vom 17. Juni 1811 Z. 448 allen k. k. Landrechten vorgeschrieben wurde, aufgezählten Fälle zu beschränken haben. In wieferne bei Abfertigungen und Erfolglassungen aus einer gemeinschaftlichen Waisenkassa die Entrichtung einer Zähltaxe stattzufinden hat, wird nachträglich bestimmt werden. Die mitgetheilten Bestimmungen haben übrigens für jene Gerichte, welche mit eigenen Depositenämtern versehen sind, oder welche wegen noch nicht erfolgter Übergabe noch ausnahmsweise Depositen in eigener Verwahrung haben, gleichfalls, jedoch mit der Abweichung zur Richtschnur zu dienen, daß sie die Zählgelder an die Bezirkskassa jener Fnz. Bz. B., in deren Bezirke das Gericht sich befindet, monatlich abzuführen haben. Auszug aus dem E. d. J. M. an die Oberlandesgerichte zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Triest und Innsbruck vom 6. November 1851 Z 14185 (E. d F. M. vom 14. November 1851 Z. 38195/1644).

Digitized by Google

215ja. Dasselbe enthält der E. d. J. M. vom 13. Jänner 1852 Z. 17045 an die Appellationsgerichte zu Lemberg und Zara und das Oberlandesgericht in Krakau; nur heißt es am Schluße: „Rücksichtlich des Ausmaßes der Depositentaxe (des Zählgeldes) hat der gleiche Grundsatz, nämlich daß sich dießfalls nach den bisher bestehenden Gesetzen zu benehmen sei, zu gelten, wobei insbesondere Zählgeldbefreiungen nur dann einzutreten haben, wenn selbe durch die ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt werden können." (E. d. F. M. vom 24. Jänner 1852 Z. 2628ji72 an die Fnz. L. Dn. in Wien, Prag, Brünn, Gratz, Innsbruck, Triest und Lemberg.

(215jb. Das obcitirte J. Hofdekret vom 2. November 1790 lautet folgendermaßen: Dem böhmischen Landrechte gebührt allerdings der Bezug des Zählgeldes in jener Art, wie er in der Taxordnung vom 13. September 1787 ausgemessen ist, auch bei Erfolglassung der Pupillar-Vermögenschaften. Nur sollen vom Zählgelde folgende Fälle befreit gehalten werden:

a Die von den hinterlegten Obligationen behobenen Interessen; b was einem Pupillen während seiner Minderjährigkeit zu dessen Erhaltung, Erziehung, Unterweisung oder zu dessen Ausstattung bei einer Heirath erfolgt wird; c was aus einer Verlassenschaft mit dem Vermögen der Pupillen vermischt erfolgt worden und bis zur Auseinandersetzung der Massa in deposito verblieben, sonach majorennen Erben erfolgt worden ist; d die Militär-Heirathscautionen; e die landesfürstlichen Dienstcautionen der Casse- und anderen Beamten, welche verrechnende Dienste haben; f die Weiberverzichte; g was pro aerario erfolgt wird, als: die Regiments Forderungen, die Erbsteuer, die erblosen Verlassenschaften und was sonst dem Fiscus zufällt; h was pro causis püs, der Armencasse, den Spitälern, Messen, Stiftungen erfolgt wird; i das Vermögen der Invaliden; k die causae miserabiles; l der Liedlohn der Dienstbothen; m was mit der Verbindlichkeit der abermaligen Deponirung nur auf eine Zeit erfolgt wird; n was zu einer andern Instanz, als dahin gehörig übergeben wird; o was indebite deponirt worden; p die den Gerhaben hinausgebührenden Rechnungsreste; q die ungültigen und verlorenen Schuldscheine und alle Papiere und Schriften, die keinen Werth haben; r die Paraphernalia, Weibersprüche und zugebrachtes Vermögen; s die Funeralkosten).

216. Im Anschluße wird der Fnz. L. D. eine Abschrift der von dem k. k. J. M. im Einverständnisse mit dem F. M. an die unterstehenden Gerichte erlassenen Vrdg. in Betreff des Zeitpunktes, auf welchen sich die mit dem E. d. J. M. vom 6. November 1851 Z. 14185, dann mit jenem v. 13. Jänner 1852 Z. 17045 ertheilten Vorschriften wegen Bemessung und Einhebung der Depositen-Zähltaxen zurückzubeziehen haben, mit Hinweisung auf die hierortigen

Digitized by Google

Dekrete vom 1. Dezember 1851 Z. 38195|1647, und 24. Jänner 1852 Z. 2628|172, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt, und die Fnz. k. D. zugleich beauftragt, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit auf Grundlage der den betreffenden Depositen- und Steuerämtern von Seite der Gerichte zukommenden Nachweisungen die nach der erlassenen Bestimmung noch nicht eingehobenen Depositen-Zähltaxen nachträglich eingehoben und vorschriftsmäßig verrechnet werden. D. d. F. M. vom 6. November 1852 Z. 40327|2742.

Erlaß

des J. M. vom 25. Oktober 1852 an sämmtliche Oberlandesgerichte der neu organisirten Kronländer, dann an die Appellationsgerichte zu Lemberg und Zara und das Obergericht zu Krakau.

Aus Anlaß einer Anfrage hat das F. M. unter Zustimmung des J. M. entschieden, daß die Depositen-Zähltaxen auf Grund der J. M. V. vom 6 November 1851 Z. 14185 und vom 13. Jänner 1852 Z. 17045 aufrecht erhaltenen frühern Vorschriften dem Staatsschatze von dem Zeitpunkte an gebühren, in welchem die Depositen in die Verwahrung der k. k. Depositen- (rücksichtlich Steuer-) Aemter übergangen sind, und daß demnach dieselben rücksichtlich ihrer Erfolglassungen, bei welchen die Einhebung unterblieben ist, nachträglich von den betreffenden Parteien abgefordert werden können, ohne daß jedoch den mit der Bemessung und Einhebung dieser Gebühren beauftragten Organen eine Haftung wegen der unterlassenen Einhebung für die Zeit vor dem E. d. J. M. vom 6. November 1851 Z. 14185 und 13. Jänner 1852 Z. 17045 auferlegt werden sollen; das k. k. ꝛc. wird von dieser Entscheidung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, mittelst Bekanntgebung an die unterstehenden Gerichtsbehörden die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit von denselben wegen der von den Steuerämtern ohne die Abnahme der vorschriftsmäßigen Zähltaxen erfolgten Depositen diesen letztern im Sinne der obgedachten Verordnungen die erforderlichen Daten zur nachträglichen Einhebung geliefert werden. Auch ist das k. k. Depositenamt (Landes-Gericht) anzuweisen, bei den von demselben vor dem Erlasse der obigen Verordnungen allenfalls ohne Abnahme der vorschriftsmäßigen Zähltaxen erfolgten Depositen deren nachträgliche Einbringung zu veranlassen, und dieselben an die zu derlei Einnahmen berufene Staatskassa abzuführen. Von den hiedurch getroffenen Verfügungen hat das k. k. ꝛc. seinerseits die geeignete Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

217ja. Um den Staatsschatz hinsichtlich der Kosten zu erleichtern, welche mit der Verwahrung der gerichtlichen Depositen verbunden sind, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Verwahrungsgebühr (Zählgeld, Depositentaxe) bei Unseren k. k Civil- und Militär-Depositenämtern für sämmtliche Kronländer, mit Ausschluß der Militärgränze, folgende Bestimmungen mit dem Beisatze zu erlassen, daß dieses Gesetz bei allen Militärgerichten, mit Ausnahme jener in der Militärgränze, dann bei allen Civilgerichten in jenen Kronländern, in welchen der Staat durch Unsere Aemter und Cassen die Verwaltung der gerichtlichen Depositen nach der Verordnung Unserer Minister der Justiz und der Finanzen vom 16. November 1850 Z. 448 des R. G. B. bereits übernommen hat, am 1. April 1853, in allen andern Kronländern aber erst mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten habe, an welchem diese Verwaltung an den Staat übergehen wird.

I. Gegenstand der Gebühr überhaupt.

§. 1. Die Verwahrungsgebühr ist von denjenigen Gegenständen zu entrichten, die in Folge gerichtlichen Auftrages von den hiezu bestimmten Aemtern oder Cassen verwahrt werden.

II. Arten der Gebühr. a) Grundsatz.

§. 2. Diese Gebühr richtet sich:
a) entweder nach dem Werthe des verwahrten Gegenstandes und zugleich nach der Dauer der Verwahrung (§. 9), oder b) nur nach der Dauer der Verwahrung allein (§. 10).

b) Gegenstände: aa. der ersten Gebührenart.

§. 3. Der Gebühr nach dem Werthe des verwahrten Gegenstandes und zugleich nach der Dauer der Verwahrung unterliegen: a) Geld und Prätiosen; b) Papiere, die einen Gegenstand des Umsatzes bilden, als: Gesellschafts-Actien, Lose von Güterlotterien, Wechselbriefe u. dgl.

bb. der zweiten Gebührenart.

§. 4. Für alle im §. 3. nicht enthaltenen Urkunden und Gegenstände wird die Gebühr nicht nach dem Werthe, sondern nur nach der Dauer der Verwahrung bemessen.

III. Befreiungen.

§. 5. Die Entrichtung der Verwahrungsgebühr findet nicht

Digitized by Google

statt: a) von Gegenständen, die im strafgerichtlichen Verfahren hinterlegt wurden, wenn deren Aufbewahrung nicht nach Beendigung des Strafverfahrens in eine solche übergeht, die nach dem bürgl. Rechte stattfindet; b) von solchen, deren Hinterlegung außer einem Rechtsstreite zur Sicherstellung des Staatsschatzes oder eines aus demselben dotirten Fondes, oder c) von solchen, die zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Grundentlastung herrührenden Entschädigung hinterlegt wurden; d) von Coupons, wenn die Schuld-Urkunde oder Aktie, von welcher sie stammen, oder, woferne sie blos mit dem Talon hinterlegt wurden, letzterer in der Verwahrung sich befindet; e) von Gegenständen, die in Folge eines Einschreitens des Richters von Amtswegen irriger Weise in Verwahrung genommen wurden, wenn die Erfolglassung binnen drei Monaten, nachdem die Partei von dem irrigerweise geschehenen Erlage Kenntniß erlangt hat, angesucht, und längstens binnen 14 Tagen, von der Zustellung der Bewilligung gerechnet, von dieser Gebrauch gemacht wird. Ebenso ist in dem Falle, als bei einer Verlassenschaft oder einer anderen gemeinschaftlichen Sache Großjährige und Minderjährige eintreten, und die Verlassenschaft oder die gemeinsame Sache bis zur Auseinandersetzung des Jedem gebührenden Antheiles hinterlegt werden muß, den Großjährigen der ihnen gehörige Antheil ohne Entrichtung der Zähltaxe zu erfolgen, wenn sie die Erfolglassung binnen drei Monaten, nachdem sie von der bewirkten Theilung der Gemeinschaft Kenntniß erlangt haben, angesucht, und längstens binnen obiger Frist von 14 Tagen, von der Zustellung der Bewilligung gerechnet, von dieser Gebrauch gemacht haben. Über das Vorhandensein der Bedingungen dieser Ausnahme hat sich das Gericht in dem Erfolglassungsbescheide auszusprechen; f) von den Beträgen oder andern Gegenständen, die zum Unterhalte, zur Erziehung oder zum Unterrichte eines Pflegebefohlenen oder Bezahlung der Schulden desselben verabfolgt werden; g) von Depositen, welche an den Staatsschatz oder einen aus demselben dotirten Fond ausgefolgt werden, in soferne die Gebühr den Staatsschatz oder den Fond zu treffen hat.

IV. Werthsbestimmung: a) bei Prätiosen.

§. 6 Für die Bemessung der Gebühr von Prätiosen und nicht gangbaren Münzen hat der bei ihrer Hinterlegung erhobene Schätzwerth zur Grundlage zu dienen.

b) bei Papieren, die Gegenstand des Umsatzes sind.

§. 7. Hinsichtlich der Bestimmung des Werthes: a) solcher Pa-

Digitized by Google

piere, die einen Gegenstand des Umsatzes bilden, ist sich nach §. 51 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 mit der Abweichung zu benehmen, daß die Werthsbestimmung auf den Tag der Erfolglassungsbewilligung, und wenn der Courswerth dieses Tages nicht bekannt wäre, auf den nächstvorhergehenden Tag zu beziehen ist, dessen Course dem Depositenamte schon vorliegen; b) Papiere, auf welche durch Verlosung ein Gewinnst gefallen ist, sind in dem durch das Loos bestimmten Werthe anzunehmen; c) Coupons, welche ohne die Schuldurkunde oder Actie, von welcher sie stammen, hinterlegt wurden, sind nach dem Betrage, auf welchen sie lauten, woferne sie aber auf keinen bestimmten Betrag lauten, mit dem vierzigsten Theile des Werthes der Stammurkunde (nach Absatz a) zu veranschlagen; d) als Werth von Talons, welche ohne die Stammurkunde hinterlegt wurden, ist die Hälfte des Werthes der Letzteren (nach Absatz a) anzunehmen; e) ist der Werth, nach welchem sich die Verwahrungsgebühr zu richten hat, in einer andern Währung als der Conventions-Münze nach dem 20 Guldenfuße ausgedrückt, oder durch Beziehung auf eine andere Urkunde angegeben, so ist die Gebühr nach §. 19 des G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 zu bestimmen.

V. Berechnung der Verwahrungsdauer.

§. 8. Die Dauer der Verwahrung wird von dem Zeitpunkte angefangen, mit welchem die depositenämtliche Verwahrung, wenngleich bei einem anderen Depositen-Amte begonnen hat, bis zum Tage der Erfolglassung berechnet. Wurde die Verwahrung dadurch unterbrochen, daß die Erfolglassung hinterlegter Gegenstände mit der Bedingung bewilliget wurde, entweder die nemlichen Gegenstände oder statt derselben andere Gegenstände gleichen Werthes wieder gerichtlich zu hinterlegen, so wird die Dauer der Verwahrung von dem Zeitpunkte des ursprünglichen Erlages der ersteren berechnet. Die Verwahrungsdauer ist in der Regel für jeden aus der Verwahrung gelangenden Gegenstand besonders zu berechnen. Von dem Werthszuwachse, welcher bei einem Deposite durch das Loos stattgefunden hat, ist die Gebühr vom Tage der Verlosung bis zum Tage der Erfolglassung des Deposites besonders zu berechnen.

VI. Gebühren-Ausmaß: a) Nach Werth und Dauer.

§. 9. Die Gebühr nach dem Werthe des Gegenstandes und zugleich nach der Dauer der Verwahrung beträgt von jedem Gulden

Digitized by Google

des Werthes: a) von Geld und Prätiosen bei einer Verwahrungsdauer bis 1 Jahr ¼ kr., über 1—5 Jahre ½ kr., über 5—10 Jahre ¾ kr., über 10—15 Jahre 1 kr. über 15 Jahre 1½ kr. — Den Pupillen und Curanden wird jedoch die Gebühr nie über 1 kr. bemessen. b) Von Papieren, die einen Gegenstand des Umsatzes bilden, die Hälfte Jener Theil des Werthsbetrages, welcher in dem Bruchtheile Eines Guldens besteht, ist bei der Gebührenbemessung nicht in Anschlag zu bringen. Bruchtheile der Gebühr unter ¼ kr. werden nicht eingehoben.

b) Nach der Dauer allein.

§. 10. Die nur nach der Dauer der Verwahrung zu entrichtende Gebühr beträgt: 1. für Rechtsurkunden (§. 1 a Z. 3 des Gesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850) bei einer Verwahrungsdauer bis 5 Jahre 15 kr., über 5—10 Jahre 30 kr., über 10—15 Jahre 45 kr. über 15 Jahre 1 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß die Verwahrungsgebühr, wenn die Urkunde nach dem Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 einer Gebühr unterliegt, nie einen höhern Betrag als den für sie in dem gedachten Gesetze bestimmten Stämpel- und Gebührenbetrag ausmachen soll. Diese Gebühr ist für jede solche Urkunde zu entrichten, wenn auch mehrere derselben unter Einer Erlagsnummer hinterlegt wurden. Nur jene Urkunden oder Beilagen, welche das Zugehör solcher Rechtsurkunden ausmachen, sind von der Gebühr selbst dann frei, wenn sie unter verschiedenen Erlagsnummern hinterlegt wurden. 2. Für alle andern Schriften oder Urkunden, welche zu den unter 1 erwähnten Urkunden nicht gehören, beträgt die zu entrichtende Gebühr bei einer Verwahrungsdauer bis 5 Jahre 6 kr., über 5—10 Jahre 12 kr., über 10—15 Jahre 18 kr., über 15 Jahre 24 kr. — In diesem Falle wird die Gebühr auch dann nur im einfachen Betrage abgenommen, wenn mehrere Schriften oder Urkunden auf Einmal erfolgt werden, die unter Einer Erlagsnummer hinterlegt wurden Wurden die zu erfolgenden Urkunden oder Schriften unter verschiedenen Erlagsnummern hinterlegt, oder werden die unter Einer Erlagsnummer hinterlegten Gegenstände zu verschiedenen Zeiten erfolgt, so wird im ersten Falle die Gebühr nach der Zahl der Erlagsnummern, im zweiten Falle aber so oftmal abgenommen, als Erfolglassungen stattfinden. c) Wenn die Erfolglassung Gegenstände beider Gebührenarten umfaßt.

§. 11. Werden Gegenstände, von welchen die Gebühr nach § 9 zu entrichten ist, zugleich mit anderen, die der Gebühr nur nach der Verwahrungsdauer unterliegen, erfolgt, so wird für die letztgedachten

Digitized by

Urkunden nur dann die Gebühr besonders bemessen, wenn deren Erlag nicht zugleich mit den übrigen ausgefolgten Gegenständen geschehen ist.

VII. Zeitpunkt der Gebührenfälligkeit.

§. 12. Die Verwahrungsgebühr ist erst bei der Erfolglassung des Deposites zu entrichten. Wird jedoch ein verwahrter Gegenstand mit der Bedingung erfolgt, daß statt desselben ein anderer, dem gleichen Gebührenausmaße unterliegender, jedoch im mindern Betrage oder ein in einer mindern Gebührenklasse begriffener Gegenstand wieder hinterlegt werde, so ist schon bei der bedingten Erfolglassung mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung im ersten Falle die Gebühr von dem Betrage, um welchen weniger wieder hinterlegt wurde oder werden soll, im zweiten Falle jener Unterschied der Gebühren zu entrichten, welcher sich ergibt, wenn die Gebühren für den erfolgten und für den wieder hinterlegten Gegenstand vom Beginne der Verwahrung bis zur Erfolglassung des ersteren berechnet und verglichen werden.

VIII. Person, welche die Gebühr zu entrichten hat.

§. 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr liegt derjenigen Partei ob, an welche der verwahrte Gegenstand erfolgt wird, ohne Rücksicht, ob ihr ein Ersatzanspruch an den Erleger oder eine andere Person zusteht oder nicht.

IX. Haftung für die Gebühr.

§. 14. Die Verwahrungsgebühr haftet auf dem verwahrten Gegenstande, und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor. Vor Berichtigung der Gebühr darf der verwahrte Gegenstand nicht erfolgt werden. Eine Ausnahme hievon kann nur von der leitenden Fnz. Bz. B. gegen angemessene Sicherstellung der Gebühr bewilligt werden.

X. Zurückerstattung der Gebühr wegen unrichtiger Bemessung.

§. 15. Insoferne Jemanden eine Gebühr vorschriftwidrig oder in einem höheren als dem vorschriftmäßigen Betrage abgenommen worden wäre, so kann die Zurückerstattung des ungebührlich entrichteten Betrages innerhalb des Zeitraumes von Einem Jahre nach erfolgter Zahlung gefordert werden.

Digitized by Google

XI. Art der Beschwerdeführung.

§. 16 Wer sich durch die Bemessung der Verwahrungsgebühr beschwert erachtet, kann dagegen die Beschwerde bei der Fnz. Bz. B. und im weiteren Zuge des Rekurses bei der Fnz. L. B. und dem k. k F. M. einbringen. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Finanz-Bezirks- oder der Landesbehörde ist binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, zu überreichen. Weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt.

XII. Übergangs-Bestimmungen.

§. 17. Als Anfang der nach diesem Gesetze zu berechnenden Dauer der Verwahrung hat bei jenen Depositen, welche sich früher in der Verwahrung solcher nicht l. f. Gerichts-Inhabungen befunden haben, welche keine Verwahrungsgebühr abzunehmen befugt waren, der Zeitpunkt zu gelten, in welchem die Depositen von den hiezu bestimmten k. k. Ämtern oder Cassen übernommen wurden, oder noch werden übernommen werden.

§. 18. Befanden sich aber die Depositen schon früher bei l. f. oder solchen nicht l.f. Gerichten, von deren Depositen ein Zählgeld zu entrichten war, so wird zwar die Dauer der Verwahrung von dem ursprünglichen Beginne derselben berechnet, jedoch die Verwahrungsgebühr nach diesem Gesetze nur dann abgenommen, wenn dieses dem Verpflichteten günstiger ist, als die frühere Vorschrift, und die Erfolglassung nicht später, als in den ersten 5 Jahren nach Wirksamkeit dieses Gesetzes stattfindet. Nach diesem Zeitraume hat die Gebührenberechnung stets nach diesem Gesetze zu geschehen.

§. 19. Mit der Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist Unser Minister der Finanzen und der Minister der Justiz beauftragt. K. P. vom 26. Jänner 1853 R. G. B. VII. 18 wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze. E. d. F. M. vom 30. Jänner 1853 Z. 1559.

217/b. Über eine Anfrage, in Betreff der Anwendung des Ah. P. vom 26. Jänner 1853 (R. G. B. VII 18) über die Gebühren für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Gegenstände auf die gerichtlichen Depositen im lomb. venez. Königreiche, wird im Vernehmen mit dem J. M. angeordnet, daß das gedachte Ah. P, nachdem die Depositen-Verwaltung im lomb. venez Königreiche vom Staate besorgt wird, in demselben vom 15. September l. J in

Digitized

Wirksamkeit zu treten habe. V. d. F. M. vom 6. August 1855 Z. 13512 V. B. Nr. 40.

218. Das k. k. F. M. hat über die Depositen-Gebühren Nachstehendes bekannt gegeben: 1. Das Ah. P. vom 26. Jänner 1853 enthält einerseits die Bestimmungen, nach welchen der Werth der gerichtlich hinterlegten Gegenstände zu veranschlagen ist, andererseits das Ausmaß der Gebühr, welche für die gerichtliche Verwahrung zu entrichten ist. Da diese Gebühr nur in der Währung der Conventions-Münze nach dem 20fl. Fuße bemessen, und ebenso der Werth, nach welchem die Gebühr zu entrichten kommt, in dieser Währung zu veranschlagen ist, so folgt daraus, daß die Gebühr für die Verwahrung nicht geradezu in jenen Münzsorten entrichtet werden muß, aus welchen das Depositum besteht, sondern dem Gesetze Genüge geleistet wird, wenn dieselbe überhaupt in der oben genannten Währung abgestattet wird. 2. Der §. 10 des Ah. P. vom 26. Jänner 1853 ordnet nur an, daß die Verwahrungsgebühr von Rechtsurkunden, welche der Verwahrungsgebühr lediglich nach der Dauer der Verwahrung unterliegen, nicht höher bemessen werden soll, als diejenige Gebühr, welcher die Urkunde nach dem G. G. unterliegt. 3. Wenn der Pflegebefohlene mit einer Baarschaft aus dem cumulativen Waisenvermögen und zugleich mit Rechtsurkunden, welche in der abgesonderten Verwahrung waren, und auf ihn lauten, abgefertigt wird, so tritt nach §. 11 des Ah. P. vom 26. Jänner 1853 die Verpflichtung zur Entrichtung von Verwahrungs-Gebühren von den letztgedachten Rechtsurkunden nur dann ein, wenn deren Erlag nicht zugleich mit der erstgedachten Baarschaft erfolgte. 4. Wenn die Depositen von einem Depositenamte an ein anderes übergehen, so ist bei diesem Übergange die Verwahrungsgebühr nicht einzuheben. Das Depositenamt, welches beauftragt wird, ein Deposit an ein anderes Depositenamt zu übergeben, hat letzterem einen Depositenextrakt mit allen jenen Angaben zuzusenden, von welchen die seinerzeitige Bemessung der Verwahrungsgebühr bedingt ist. Daß das Ah. Patent vom 26. Jänner 1853 auf Erfolglassungen vor seiner Wirksamkeit nicht zurückwirke, versteht sich von selbst. E. d. F. M. vom 3. Oktober 1853 Z. 34090|2794.

219. Der k. k. ꝛc. wird bedeutet, daß nach §. 24 und §. 32 der Vrdg. vom 16. November 1850 (R. G. B. Nr. 448) Kassa-Anweisungen, Reichsschatzscheine und dergleichen vom Staate mit Verzinsung in Umlauf gesetztes Papiergeld bei ihrer depositenämtlichen Hinterlegung als baares Geld anzusehen und ein-

Digitized by Google

zutragen sind Hieraus folgt, daß dieselben auch bei Erfolglassungen bezüglich der Depositentaxe mit Ausschuß der Hypothekaranweisungen als baares Geld zu behandeln sind. D. d. F. M. vom 7. Dezember 1851 Z. 26740|891.

220. Über eine vorgekommene Anfrage hinsichtlich der Abnahme der Verwahrungsgebühren von Sparkassabücheln wird bedeutet, daß Sparkassabüchel, wenn dieselben über gerichtlichen Auftrag in Verwahrung genommen werden, hinsichtlich der Verwahrungsgebühr wie Privaturkunden zu behandeln sind, daß sonach die Verwahrungsgebühr für dieselben nach der Dauer der Verwahrung mit dem im §. 10 des Ah. P. vom 26. Jänner 1853 festgesetzten Ausmaße einzuheben ist. E. d. F. M. vom 23. September 1853 Z. 33841|2763.

221. Laut Eröffnung der m. s. Fnz. L. D. vom 3. Mai 1853 Z. 9591 hat das F. M. mit dem Erlasse vom 27. April 1853 Z. 4637 zur Förderung der Singularisirung der Cumulativ-Waisenmassen ausdrücklich zu gestatten befunden, daß die Verhandlungen wegen Abfertigung der Pflegebefohlenen und Pupillen durch Zuweisung der pupillarmäßig sichergestellten, zu den Cumulativmassen gehörigen Hypothekarposten gebührenfrei geschehen dürfen. Die m. s. Fnz. L. D. hat mit weiterer Note vom 9. Juli 1853 Z. 11535 hieher eröffnet, daß die in dem F. M. D. vom 27. April l. J. Z. 4637 zur Förderung der Singularisirung der cumulativen Waisenmassen ausgesprochene Gebührenfreiheit der Verhandlungen über Zuweisung von Hypothekarposten auch auf die grundbücherliche Umschreibung dieser Posten umsomehr auszudehnen sein wird, weil sich für diese kostenlose Umschreibung schon der §. 65 der mit Vrdg. des Ministers der Justiz und der Finanzen vom 16. November 1850 herabgegebenen Instruction für die kassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens ausspricht. Belangend die Depositirung der dießfälligen Urkunden, so kann nach der Eröffnung der Fnz. L. D. die Gebührenfreiheit derselben, da sie durch die Abfertigung aus der cumulativen Waisenverwaltung ausgeschieden werden, und in die abgesonderte Depositenverwaltung übergehen, nur in den im §. 5 des über die Depositengebühr erflossenen Ah. P. vom 26. Jänner l. J. bezeichneten Fällen eintreten. C. d. m. s. Oberlandesgerichtes vom 3. August 1853 Z. 5916 (Vrdg. der m. s. Fnz. L. D. vom 3. Mai 1853 Z. 9591|3731).

222. Das F. M. hat über die vorgekommene Anfrage: ob die Gebühr von der Verwahrung gerichtlich hinterlegter Gegenstände

Digitized by

bei Abfertigungen und Erfolglassungen aus einer gemeinschaftlichen Waisenkassa nach dem Ah. Patente vom 26. Jänner 1853 über die Verwahrungsgebühren überhaupt abzunehmen sei oder nicht, die in Abschrift mitfolgende Weisung an sämmtliche Fnz. L. Dn. ergehen lassen. Hievon werden sämmtliche Gerichte mit Beziehung auf die V d. J. M. vom 13. Jänner 1852 Z. 17045 zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt J. M. D. vom 10. August 1853 Z. 12093, (E. d. m. s. Oberlandesgerichtes vom 23. August 1853 Z 6371).

Abschrift.

Mit dem E. d. J. M. vom 13. Jänner 1852 Z. 17045 wurden die Abfertigungen und Erfolglassungen aus einer gemeinschaftlichen Waisenkassa als dem Zählgelde unterworfen erklärt. Der Grund hievon ist, weil das in einer gemeinschaftlichen Waisenkassa befindliche Vermögen die doppelte Eigenschaft eines Verwaltungs-Gegenstandes und eines Depositums besitzt. Da das Ah. P. vom 26. Jänner l. J. über die Verwahrungsgebühr eine Ausnahme rücksichtlich des gemeinschaftlichen Waisenvermögens nicht enthält, so sind auch die Bestimmungen dieses Patentes bei Abfertigungen und Erfolglassungen aus der gemeinschaftlichen Waisenkassa in Anwendung zu bringen. V. d F. M. vom 18. Juli 1853 Z 11220 an sämmtliche Fnz. L. Dn.

223. Die Frage, ob eine Verwahrungsgebühr bei Erfolglassungen aus einer gemeinschaftlichen Waisenmasse abzunehmen sei, wurde bereits durch den Erlaß vom 18. Juli 1853 Z. 11220 erledigt. Erfolgt die Abfertigung statt im Baaren mittelst Cession von Forderungen der Waisen-Casse, so ist die Verwahrungsgebühr so abzunehmen, als ob Baarschaft erfolgt würde, weil nur Baarschaft hinterlegt und verwahrt wurde, und die Cession von Forderungen sich nur als eine Art der Zurückstellung der Baarschaft darstellt, welche auf einem freiwilligen Übereinkommen beim Aufhören der Verwahrung beruht. — Überhaupt muß nach §. 65 der Vrdg. vom 16. November 1850 (R. G. B. CLI 448) als Grundsatz angenommen werden, daß das Recht der Pflegebefohlenen an eine gemeinschaftliche Waisenkasse dahin gehe, die Zurückstellung im Baaren fordern zu dürfen. Die kostenfreie Umschreibung der cedirten Forderungen hat von Amtswegen zu geschehen, und erstreckt sich auch auf die Gebühren von der bücherlichen Eintragung der erfolgten Cession. Die Abnahme des Zählgeldes findet in der Regel bloß bei der gänzlichen Erfolglassung des Waisen-Kapitals aus der gerichtlichen

Digitized by Google

Verwahrung statt, und ist daher nicht anzunehmen, wenn baares Vermögen aus der gemeinschaftlichen zur separaten Verwaltung übergeht. F. M. E. vom 3 Oktober 1853 Z. 13448.

224ja. Um den Gemeinden (in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate), bei welchen Waisencommissionen bestehen, oder errichtet werden, einige Entschädigung für die mit diesem Institute verbundenen Auslagen und Haftung zuzuwenden, wird denselben gestattet, für die Verwahrung des Waisen- und Curanden-Vermögens eine Verwahrungsgebühr in dem nämlichen Betrage und nach den nämlichen Vorschriften abzunehmen, wie dieselbe zu Folge des Ah P. vom 26. Jänner 1853 Nr. 18 des R. G. B. für die Verwahrung des Waisen- und Curanden-Vermögens in den landesfürstlichen Depositen-Ämtern zu entrichten ist. Über jede abgenommene Verwahrungs-Gebühr muß jedoch der Partei, welche dieselbe entrichtet hat, eine Quittung ausgefolgt werden, aus welcher die Art der Berechnung der Gebühr ersichtlich ist. Parteien, welche sich durch die Berechnung der Gebühr beschwert finden, haben zuerst eine Vorstellung dagegen bei der Waisen-Commission anzubringen, gegen deren Erledigung ihnen der Rekurs binnen 14 Tagen an das Oberlandesgericht freisteht. Wird durch das Oberlandesgericht die Bestimmung der Waisen-Commission abgeändert, so kann sich die letztere mit ihrer Beschwerde dagegen an das Justizministerium wenden. Über alle abgenommenen Verwahrungsgebühren ist von jeder Waisen-Commission eine genaue Verrechnung zu führen, und jährlich ein Ausweis über den der Gemeinde dadurch zugeflossenen Betrag der Comitats- (Kreis-) Behörde vorzulegen, welche diese Ausweise gesammelt und mit ihren allenfälligen Bemerkungen versehen der Landesstelle zur weiteren Vorlage an das Ministerium des Innern zu überreichen hat. S. d. V. d J. M. vom 17. Mai 1853 R. G. B. XXIX 93, wodurch im Einverständnisse mit dem M. des Innern eine provisorische Instruction über die cassenmäßige Behandlung des Waisen- und Curanden-Vermögens bei den Waisen-Commissionen in Ungarn Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate erlassen wurde. — Hierauf bezieht sich auch der Absatz X der V. d. J. M. vom 15. Juni 1853 R. G. B. XXXV 109, bezüglich der Instruction für Siebenbürgen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen.

224jb. Werden die Interessen aus einer gemeinschaftlichen Waisencasse den Vormündern der Pupillen entrichtet, so findet die

Digitized by

Abnahme einer Gebühr nicht statt; werden aber die Interessen zur fruchtbringenden Anlegung verwendet, so ist die Erfolglassung nach dem P. über die Verwahrungs-Gebühren zu behandeln. S. d. F. M. E. vom 29. September 1853 Z. 14546.

225. Wenn eine gerichtliche Erfolglassung mit der Bedingung stattfindet, daß ein Gegenstand gleichen Werthes oder aber die Rechtsurkunden über einen Gegenstand gleichen Werthes wieder gerichtlich hinterlegt werden, der wieder hinterlegte Gegenstand aber einer höheren Verwahrungsgebühr als der bedingt ausgefolgte unterliegt, so ist bei der bedingten Erfolglassung eine Verwahrungsgebühr nicht abzunehmen, sondern diese erst bei unbedingter Erfolglassung nach der letzten Eigenschaft des Deposites und der ganzen Verwahrungsdauer zu bemessen und einzuheben. Wird von einer Rechtsurkunde, welche nicht unter die §. 9 b des Patentes vom 26. Jänner 1853 gedachten Werthspapiere gehört, wodurch aber für mehrere Personen Rechte begründet wurden, bei Abfertigung einer dieser Personen an dieselbe eine gerichtliche Abschrift unter Aufhebung der bestandenen Beschränkung des freien Dispositionsrechtes dieser Person hinausgegeben, so findet eine depositenämtliche Erfolglassung überhaupt nicht statt, und ist eine Verwahrungsgebühr aus diesem Grunde auch nicht einzuheben. Wird aber Behufs der Abfertigung einer Person aus einer Gemeinschaft verfügt, daß der Abzufertigende seine Rechte auf einen deponirten Gegenstand an die Übrigen abtrete, und derselbe mit einem anderen Depositе dieser Personen befriediget werde, so ist diejenige Verwahrungsgebühr abzunehmen, welche auf dem Depositе haftet, womit die Abfertigung erfolgt. V. d. F. M. vom 2. Februar 1854 Z. 50843/4040 an alle Unterbehörden, denen die Vollziehung des Ah. P. vom 26. Jänner 1853 zukommt.

226. Durch wiederholte a. h. Entschließungen ist bestimmt worden, daß die Ehefrauen jener in Verrechnung stehenden Beamten, deren Dienstposten mit einer Cautionsleistung verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen und zu legen haben, Verzichtsreverse ausstellen sollen, durch welche sie das Vorrecht der Ärarial-Forderungen gegenüber ihren Ansprüchen an das Vermögen ihrer Gatten anerkennen. Zugleich besteht die Verordnung, daß die Nichtausstellung eines solchen Verzichtsrevers es den Verlust des Anspruches auf eine Pensions-Betheilung nach sich ziehe. Das F. M. findet zur größeren Sicherheit des Staatsschatzes anzuordnen: daß in Zukunft bei diesen Verzichts-Reversen, nebst

Digitized by Google

den sonstigen durch die bisherigen Anordnungen vorgeschriebenen Erfordernissen noch die gerichtliche Legalisirung der Unterschrift der Revers-Ausstellerinnen einzutreten habe. Die Reversausstellerinnen sind von der Annahme solcher Reverse schriftlich zu verständigen, und die Reverse von Amtswegen daher gebührenfrei, u. z. bei Cassen unter den Depositen aufzubewahren. V. d F. M. vom 20. Februar 1854 Z. 47641|3219 giltig für alle Kronländer.

227. Über eine Anfrage, ob die Gerichte im Grunde des Gesetzes vom 26. Jänner 1853 (R. G. B. Nr. 18) über die Verwahrungsgebühren von gerichtlich hinterlegten Gegenständen nur mehr verpflichtet sind, jene thatsächlichen Umstände, wovon nach §. 5 dieses Gesetzes die Gebührenfreiheit bedingt ist, zu bestätigen, fand das F. M. zu erklären, daß den Gerichten nur mehr die letztgedachte Verpflichtung obliege, indem die Gebührenbemessung selbst von den zur Verwahrung der gerichtlich hinterlegten Gegenstände bestimmten Ämtern unter ihrer alleinigen Verantwortlichkeit auf der Grundlage der depositenämtlichen Aufschreibungen und der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwahrungsgebühr und das Ausmaß derselben stattzufinden hat. Diese Ämter haben daher in dem Entwurfe der Quittung über die Verwahrungsgebühr, welche der Partei zu erfolgen ist, alle jene Angaben aufzunehmen, von welchen die Höhe der Gebühr bedingt ist, und diese Angaben in genauer Übereinstimmung mit dieser Quittung in dem Depositenausgabs-Journale einzutragen, welches auch den Empfang der Verwahrungsgebühr nachweiset. Über jene thatsächlichen Umstände, welche das Gericht in dem Erfolglassungsauftrage bestätiget, und welche nach dem Gesetze die Befreiung von der Verwahrungsgebühr zur Folge haben, dient der gedachte Erfolglassungsauftrag dem Amte zur vollen Bedeckung, indem das Entscheidungsrecht darüber dem Gerichte durch das Gesetz eingeräumt wurde. F. M. D. vom 9 Juli 1853 Z. 23054|1883.

228. Seine k. k. apostolische Majestät haben in der a. h. Entschließung vom 26. Jänner l. J., mit welcher die Kundmachung des P. über die Gebühren für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Gegenstände angeordnet wurde, in Bezug auf die Anwendung dieses P. auf das Militär zu befehlen geruht: a) daß die Verwahrungsgebühren von Militär-Depositen durch die betreffenden Militärstellen einzuheben, und von diesen an die Finanz-Cassa abzuführen, und b) daß Gesuche und Beschwerden bezüglich militärgerichtlicher Depositen, statt an die Finanzbehörden, im ordentlichen Instanzenzuge nach §. 16 des erwähnten P. an die Militärgerichte, das Ober-

Digitized by Google

gericht und den obersten Militär-Gerichtshof zu leiten sind. E. d. F. M vom 30. Jänner 1853 R. G. B. VII 20.

229. Im Verfolge des Reskriptes vom 15. Februar 1853 J S. 329 (Armee-Verordnungsblatt III. Jahrgang Nr. 12, E. d. F. M. v. 30. Jänner 1853 Nr. 20 R. G. B.) wird über die Art der Verrechnung und der Abfuhr der Verwahrungsgebühren Nachstehendes verordnet: 1) Die allgemeine Militär-Depositen-Administration hat bei der Erfolglassung der bei ihr hinterlegt gewesenen gerichtlichen Depositen an die betreffenden Gerichte wie bisher die mit Rücksicht auf die Bestimmungen des a. h. P. vom 26. Jänner 1853 auszufertigende Tarnote beizuschließen. 2) Die Militärgerichte haben die entweder von der allgemeinen Militär-Depositen-Administration zur Erfolglassung an die Parteien dahin gelangenden oder bei den Militärgerichten vorhandenen und zur Ausfolgung geeigneten Depositen den Parteien nur gegen Entrichtung der gesetzlichen Verwahrungsgebühr und einen von der Partei über die bezahlte Zähltaxe ausgefertigten Gegenschein bei gleichzeitiger Einhändigung der von der allgemeinen Militär-Depositen-Administration herabgelangten, oder vom Gerichte selbst ausgefertigten saldirten Tarnote hinauszugeben. 3) Über die erfolgten Depositen ist ein eigenes Journal mit folgenden Rubriken zu führen: a) Vor- und Zuname der Partei, für welche das Depositum erlegt war; b) Art des der Gebühr unterliegenden Depositums, ob es nämlich in Gold, Fahrnissen u. s. w. bestehe; c) Tag des Erlages; d) Name desjenigen, an den es erfolgt wird; e) Tag der Erfolglassung und f) Betrag der Gebühr. In der letzten Rubrik ist sich immer auf jene speeielle Bestimmung des a. h. P. vom 26. Jänner 1853 zu beziehen, welche der Bemessung zum Grunde liegt. 4) Die eingegangenen Verwahrungsgebühren sind von dem Gerichte monatweise an das nächste St. A. gegen Quittung abzuführen, vierteljährig aber eine ämtliche, mit den Rubriken des Journals versehene Konsignation der während dieses Zeitraumes eingegangenen Verwahrungsgebühren sammt den einschlägigen Gegenscheinen der Parteien und den steuerämtlichen Quittungen jener Buchhaltung, unter welcher das St. A. steht, einzusenden. V. d. Kgs. M. vom 9. April 1853 R. G. B. XXI 68, D. d. F. M. v. 29. April 1853 Z. 14436|1188.

230. Im Nachhange zu dem F. M. E. vom 29. April 1853 Z. 14436|1188 (E. der m. s. Fnz. L. D. vom 17. Mai 1853 Z. 10571|867) wird in Gemäßheit der F. M. Wsg. vom 14. Mai 1853

Z. 7154 die nachfolgende Abschrift des von dem Kgs. M. unterm 26. April l. J. Z. 932 dem F. M. mitgetheilten Cirkulars an die Militärbehörden in Betreff der mit der Ah. Entschließung vom 22. April l. J. Allergnädigst gewährten Befreiungen von der im Ah. P. vom 26. Jänner l. J. normirten Verwahrungs-Gebühr zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben. C. d. m. s. Fnz. k. D. vom 31. Mai 1853 Z. 11315|173.

Abschrift

einer durch das Armee-Verordnungsblatt hinausgegebenen C. V. d. Kgs. M. vom 26. April 1853 I S 932 R. G. B. XXIII 74.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Ah. Entschließung vom 22. April d. J. zu genehmigen geruht, daß 1. bei jenen Militärgerichten, wo bisher die Depositen-Gebühr von den Gerichts-Organen als eine Entschädigung für die ihnen dabei obliegende Verantwortlichkeit nicht bezogen wurde, solche auch künftig nicht aufzurechnen, und 2. bei jenen Militärgerichten, wo diese Gebühr bisher bestanden hat, die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann die Militärgränzer hievon in dem durch die Tarnorm vom 6. Dezember 1810 bestimmten Verhältnisse freizulassen seien. Hiernach ist die in dem k. P. vom 26. Jänner 1853 normirte Verwahrungsgebühr nur für jene gerichtliche Depositen abzunehmen, welche bei den k. k. Judiciis del. mil. mixtis, bei dem Gerichte des Marine-Ober-Comandos, bei den Militär-Gränzcomunitäten oder bei der k. k. allgemeinen Militärdepositen-Administration erlegen waren, und auch in diesen Fällen hat eine Befreiung von der Zähltaxe dann einzutreten, wenn das Depositum von den Militärgerichten an die Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, ihre Weiber oder Kinder, oder an dienende Gränzer und ihre Gränzhäuser zu erfolgen ist, und der aus einer Erbschaft herrührende Betrag nicht 500 fl. ausmacht.

231. Für die Verwahrung der strafgerichtlichen Depositen und die damit verbundenen Amtsverrichtungen dürfen weder Verwahrungsgebühren (Zählgelder), noch andere Gebühren gefordert werden. In wieferne die Berichtigung einer Verwahrungsgebühr an den Staatsschatz bei strafgerichtlichen Depositen Platz greife, deren Aufbewahrung nach Beendigung des Strafverfahrens in eine solche übergeht, die nach bürgerlichem Rechte stattfindet, wird in dem Patente vom 26. Jänner 1853 R. G. B. Nr. 18 bestimmt. V. d. J. M. vom 16. Juni 1854 §. 123 für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. B. LIX 165.

Digitized by

232Ja. In den von den einzelnen Rechnungskanzleien (Rechnungsabtheilungen) monatlich vorzulegenden Zusammenstellungen über die bei allen Steuer-, Gefälls- und anderen Cassen verbliebenen Vorräthe an Banknoten und Staatspapiergeld sind auch die mit Ende jeden Monats erliegenden Depositen an Banknoten und Staatspapiergeld, jedoch nicht mit den Ärarial-Geldern vermengt, sondern abgesondert am Schluße der erwähnten Zusammenstellung und nur summarisch für den betheiligten Bezirk nachzuweisen. E d. F. M. vom 31. Jänner 1854 Z. 2714 giltig für alle Kronländer mit Ausnahme des lomb. venz. Königreiches.

232Jb. Im Vernehmen mit dem J. M. wird bestimmt, daß die gerichtlichen Depositenämter statt der im § 12 der Vrdg. vom 16. November 1850 (R. G. B. **CLI** 448) vorgeschriebenen abgesonderten Depositen-Journale (Formular **D E F G**) künftig Ein gemeinschaftliches Depositen-Journal nach dem unten folgenden Formular zu führen haben. Die Fnz. L. Bn. haben die Drucklegung der bezüglichen Blanquetten und die Betheilung der als gerichtliche Depositenämter fungirenden St. Är. mit denselben zu besorgen. V. d. F. M. vom 4. Juni 1855 Z. 9250JF **M** giltig für Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien, V. B. Nr. 30 (S. das Formular auf der folgenden Seite) R. G. B. **XXIV** 99.

Depositen-Taxen, Eintragung, Verbuchung und Verrechnung derselben, s den F. M. E. vom 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei dem Art. „form. Gbhdg;" s. auch das F. M. D. vom 6. April 1852 Z. 4342 Nr. 532 eben daselbst.

Depositen-Uebergang von einem Depesitenamte an ein anderes, s. den F. M. E. vom 3. Oktober 1853 Z. 34090J2794 Nr. 218.

Depositirungen von Urkunden bei Zuweisung von — zu den Cumulativ-Waisenmassen gehörigen — Hypothekarposten an Pflegebefohlene zur Abfertigung der letzteren, s. den F. M. E. vom 27. April 1853 Z. 4637 Nr. 221.

Digitized by Google

Formular.

Journal des gerichtlichen Depositen = Amtes N.

Journals-Artikel			
Beilage-Nro.			
Monat und Tag des Empfanges oder der Ausgabe			
Zahl des gerichtlichen Anweisungsbuches und des gerichtlichen Aufbewahrungs- od. Erfolglassungs-Auftrages			
Hauptbuchs-Folium			
Bezeichnung der Masse			
Bezeichnung des Erlegers u. des erlegten Gegenstandes, od. d. Empfängers u. des erfolgten Gegenstandes			
Empfang	Gold		fl. | kr
	Silber		fl. | kr
	Papiergeld u. Scheidemzn. in CM. (Bkvlta.)		fl. | kr
	Öffentliche Obligationen	CM.	fl. | kr
		WW.	fl. | kr
	Privat-Schuldscheine	CM.	fl. | kr
		WW.	fl. | kr
	Werthsangabe d. Pratiosen u. and. Ggnstde.		fl. | kr
Ausgabe	Gold		fl. | kr
	Silber		fl. | kr
	Papiergeld u. Scheidemzn. in CM. (Bkvlta.)		fl. | kr
	Öffentliche Obligationen	CM.	fl. | kr
		WW.	fl. | kr
	Privat-Schuldscheine	CM.	fl. | kr
		WW.	fl. | kr
	Werthsangabe d. Pratiosen u. and. Ggnstde.		fl. | kr
Empfang an Zählgeldern			fl. | kr

Anmerkung. Die in Papiergeld oder Kupfermünze der Wiener-Währung vorkommenden Beträge sind in der Gegenstands-Colonne in dieser Währung, in der Geld-Colonne aber auf Conv. Münze (Bankvaluta) reducirt anzusetzen.

Digitized by Google

Depurations-Ausweise, d. i. Nachweisungen über die erfolgte Entlastung eines Fideicommiß-Gutes sind, je nachdem sie Eingaben oder Beilagen sind, wie die einen oder die andern zu behandeln.

(Anmerkung. Dieser Artikel kommt in dem Patente v. 2. August 1850 nicht vor.)

233. Deputat-Büchel T. P. 38. Wird die Schuldigkeit und die Erfüllung derselben bloß von dem Dienstherrn oder dessen Stellvertreter darin eingetragen, ohne daß sie dem Diener erfolgt werden, so sind sie als einfache Rechnungen anzusehen, daher stämpelfrei; werden aber die Deputat-Büchel dem Diener erfolgt, so sind sie wie Urkunden über den Lohnvertrag zu behandeln; werden sie nicht erfolgt, aber die Deputat-Abstattungen von dem Diener darin bestätiget, so sind sie wie Quittungen über Dienstlohn anzusehen, unterliegen daher in diesen Fällen der wandelbaren Gebühr nach Skala II.

Deservit-Quittungen sind als Empfangscheine zu behandeln, unterliegen daher nach T. P. 47 a der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Skala II.

Deservits-Verzeichnisse s Rechnungen.

Deutscher Orden unterliegt dem Gebührenäquivalente hinsichtlich seiner unbeweglichen eine Rente gewährenden Güter; s. F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 563 bei dem Art. „Gebühren-Äquivalent."

Devolutions-Eintragung, s. die V. d. F. M. v. 1 Mai 1852 Z. 12877/883 Nr. 583 bei dem Art. „Gebühren-Nachlaß."

Devolutions-Protokolle unterliegen mit Rücksicht auf die T. P. 53 (Erklärungen gerichtliche) nach T. P. 79 b Anmerkung nach Beschaffenheit der Umstände der fixen Gebühr pr. 15 kr., in Streitsachen bis 50 fl. pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Diaeten der Staats- oder Gemeindebediensteten im Strafverfahren; s. die V. d. F. M. v 2. September 1853 Z. 21161/1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Diaeten-Anweisungen von Privatpersonen sind als Zahlungsanweisungen zu behandeln, unterliegen daher nach

Digitized by Google

dem Betrage der wandelbaren Gebühr Skala II; ämtliche sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i gebührenfrei.

Diaeten-Quittungen unterliegen als Empfangsbestätigungen der wandelbaren Gebühr nach dem Betrage Skala II, s. T. P. 47 a und 48 e Nr. 392 und 410.

Dienst-Abschiede, ämtliche, sind gebührenfrei (T. P. 7 i); bei Privaten unterliegen sie wie Zeugnisse der fixen Gebühr pr. 15 kr., respektive der Dienstboten- und Taglöhnerklasse pr. 6 kr. von jedem Bogen; s. Abschiede.

234. Dienstbarkeiten T. P. 39. Urkunden, wodurch Jemanden der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit eingeräumt oder die geschehene Erwerbung von dem Verpflichteten bestätiget wird, unterliegen nachstehenden Gebühren, und zwar:

a) ist die Erwerbung unentgeltlich unter Lebenden erfolgt, nach dem Gebührenausmaße für Schenkungen;

b) wurde sie auf den Todesfall eingeräumt, nach dem Gebührenausmaße für Vermögensübertragungen von Todeswegen;

c) ist die Erwerbung entgeltlich erfolgt:

aa) für die Dienstbarkeit des Fruchtgenußes oder Gebrauches unbeweglicher Sachen, von dem Werthe $3\frac{1}{2}$ %,

bb) für alle übrigen nach dem Werthe, die wandelbare Gebühr nach der Stämpelskala II.

Anmerkung. Als Werth ist bei entgeltlichen Erwerbungsarten das bedungene Entgelt, bei unentgeltlicher Erwerbung, der Werth der Dienstbarkeit selbst anzunehmen. Bei der Dienstbarkeit des Fruchtgenußes, der Wohnung und des Gebrauches hat in Absicht auf die Werthsberechnung die Bestimmung des §. 16 (Nr. 863) und 58 des G. (Nr. 1099) zur Richtschnur zu dienen.

Bezüglich der Benefizien-Verleihungen als entgeltliche Einräumung des Fruchtgenußes, s. V. d. F. M. vom 9. Mai 1851 Z. 12744|1170 Nr. 150 bei dem Art. „Benefizien-Verleihungen." S. auch die V. d. F. M. vom 8. März 1852 Z. 3179 Nr. 206 bei dem Art. „Darleihensverträge."

Digitized by Google

235. Es wurde die Anfrage gestellt, was bei Pfandverträgen, wodurch der Fruchtgenuß der verpfändeten unbeweglichen Sache eingeräumt wird, der Gebührenbemessung nach der T. P. 106. des G. G. zum Grunde zu legen ist, da doch die Dauer des Fruchtgenußes zu berücksichtigen sein dürfte; hierauf wurde erwiedert: Als Maßstab der Gebührenbemessung für die Übertragung des Fruchtgenußes der verpfändeten unbeweglichen Sache hat, wie schon durch die Berufung der T. P. 39 lit. c in der Vrdg. vom 8. März 1852 Z. 3179 angedeutet wurde, der Werth des Fruchtgenußes zu dienen, welcher, da es sich um ein entgeltliches Rechtsgeschäft handelt, zufolge Anmerkung zur T. P. 39 nach den Bestimmungen des §. 16 des G. G. zu berechnen ist. V. d. F. M. vom 2. April 1852 Z. 10833/722 an die Fnz. L. D. in Ofen, und in Abschrift an jene zu Agram, Temeswar und Hermannstadt.

Über die Gebührenbehandlung der unentgeltlich erworbenen Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses oder des Gebrauches unbeweglicher Sachen, s. die V. d. F. M vom 22. September 1854 Z. 31841/980 Nr. 838 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden" — Bezüglich der Löschungs-Erkenntnisse über Dienstbarkeiten, s. den F. M. E. vom 14. März 1852 Z. 4444/302 Nr. 1032 bei dem Art. „Urtheile."

Dienstboten-Reiseurkunden unterliegen nach T. P. 85 a der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jeder Ausfertigung.

236. Dienstboten-Verein in Prag gehört zu den Humanitäts-Anstalten, und genießt die Befreiung nach T. P. 75 r hinsichtlich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren; s. die V. d. F. M. vom 7. Dezember 1851 Z. 23529/687 Nr. 778 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Dienstboten Zeugnisse unterliegen nach T. P. 116 b der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Dienstbücher (für Dienstboten); die in dieselben ämtlich eingetragenen Dienst- und Verhaltungs-Zeugnisse sind unbedingt gebührenfrei; s. die T. P. 117 z Nr 1202. — Dienstbücher sind wie Wanderbücher zu behandeln; s. die V. d. F. M. vom 7. Dezember 1851 Z. 23529/687 Nr. 778 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Dienst-Cautionen, s. Cautionen.

Digitized by Google

Dienstentlassungs-, Dienstenthebungs-Decrete, Urkunden, s. Abschiede; ämtliche sind stämpelfrei, private sind wie Dienstabschiede zu behandeln.

237. Dienstleistungen, T. P 40. (Dienstvertrag.) Entgeltliche Verträge über Dienstleistungen unterliegen nach dem Werthe der wandelbaren Gebühr nach der Stämpelscala II.

Anmerkung. Als Werth ist der bedungene Lohn anzunehmen, welcher, in soferne er in bestimmten, wiederkehrenden Leistungen besteht, nach §. 16 des Gesetzes (Nr. 863), oder wenn er nach bestimmten Größen der Gegenleistung, z. B. nach der Stückzahl, nach Kubikklaftern u. s. w. festgesetzt wurde, nach der ganzen bedungenen Arbeit zu berechnen ist.

238. Mit Beziehung auf die Bestimmungen der Posten 40 und 111 des Tarifes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wird erklärt, daß der Stämpel von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen, wenn diese Verträge eine Vollmacht enthalten, nicht unter 15 kr. von jedem Bogen zu bemessen ist. E. d. F. M. vom 7. Oktober 1851 Z. 9393/849 wirksam für alle Kronländer, R. G. B. LXIII 229. — S. auch den Art. „Bevollmächtigungsverträge." T. P. 27 Nr. 167.

Dienst-Reverse der Montan-Beamten sind, in soferne sie sich nicht als Rechtsurkunden darstellen, kein Gegenstand der Abgabe; s. die V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Absatz 11 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Dienst- und Verhaltungs-Zeugnisse, welche in Dienst- oder Wanderbücher ämtlich eingetragen werden, sind unbedingt gebührenfrei; s. die T. P. 117 z Nr. 1202.

Dienstverhältniß, in wieferne dasselbe bei Vermögensübertragungen an Erben oder Legatare zu berücksichtigen sei, s. die T. P. 106 B b Nr. 1081 und die V. d. F. M. vom 6. April 1854 Z. 27412/2280 Nr. 1083 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Dienstverleihungs-Decrete (ämtliche) sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 zu behandeln, daher stämpelfrei; von Privatpersonen ausgestellte sind wie Verträge über Dienstleistungen zu behandeln.

Dienstverleihungs-Gesuche unterliegen mit Ausnahme der auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichteten,

Digitized by Google

dem fixen Stämpel pr. 30 kr. von jedem Bogen; s. den Art. „Eingaben" T. P. 43 c Nr. 261.

Dingliche Rechte, Werthsbestimmung bei Eintragungen derselben; s. die F. M. V. vom 25. September 1853 Z. 31211/2563 Nr. 320 bei dem Art. „Eintragungen."

239. Diplome T. P. 41, d. i. Bestätigungen über eine erlangte Befähigung oder Berechtigung

a) öffentlicher Behörden oder von Gemeinden ausgestellte unterliegen nach T. P. 7 g der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen;

b) von anderen Personen ausgestellte unterliegen von jedem Bogen der fixen Gebühr pr. 15 kr. Diplome über Gesellschaftsrechte sind wie Gesellschaftsverträge zu behandeln.

Disciplinar-Angelegenheiten, dießfällige Eingaben, Rekurse, s. Eingaben T. P. 43 a; sie unterliegen in der Regel der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; die befreiten, s. T. P. 44 m n, nämlich: „Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens von Amtspersonen, über Mißbrauch der väterlichen Gewalt, über pflichtwidriges Benehmen der Vormünder, Curatoren und öffentlichen Sachwalter, dann die Schriften oder Äußerungen dieser beschuldigten Personen, in soferne sie bloß die Rechtfertigung ihres Benehmens oder die Bitte um Schutz oder Genugthuung zum Gegenstande haben, sind gebührenfrei."

Dispensen sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i gebührenfrei.

Dispens-Gesuche an öffentliche Behörden und Ämter unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Dividenden-Anweisungen der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Lloyd, s. die V. d. F. M. vom 30. August 1853 Z. 29952/2483 Nr. 782 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — S. auch den F. M. E. vom 15. Dezember 1853 Z. 42327/3408 Nr. 16 bei dem Art. „Actien-Dividenden."

Documente, welche zum Zwecke der Gebührenbemessung als glaubwürdig anzunehmen seien, s. die V. d. F. M. vom 25. Juli 1853 Z. 26427/2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Documentirung der Rechnungen an Ämter und Amtsperso-

Digitized by Google

nen, s. die V. d. F. M. vom 9. April 1852 Z. 11546|781 Nr. 412 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen (befreite)."

Dollmetscher, Übersetzungen derselben, s. die T. P. 116 f. Nr. 1195.

Dollmetschgebühren im Strafverfahren, s. d. V. d. F. M. vom 2. September 1853 Z. 21161|1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Domänen genießen keine unbedingte Stämpel- und Taxfreiheit, s. F. M. V. vom 2. März 1851 Z. 37677|1834 Nr. 615 bei dem Art. „Grundentlastungsangelegenheiten;" s. T. P. 75 a Anmerkung Nr. 714. — S. auch „Staatsdomänen und Staatsgüter."

Domänen-Aerar, in wieferne es die Stämpel- und Taxfreiheit genieße, s. d. V. d. F M. vom 2. März 1851 Z 37677| 1834 Nr. 615 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Domesticalfonde, s. öffentliche Anstalten, T. P. 75 b, die dießfällige persönliche Befreiung derselben.

Domicils-Bewilligung von Seite der Gemeinden, s. d. V. d. F. M. vom 21. Juli 1853 Z. 24619|2019 Nr. 752 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Doppelgebühren, s. erhöhte Gebühren bei dem Art. „Übertretungen."

Doppelte (das) des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages, wann es einzuheben sei, s. den §. 80 der G. Pe. Nr. 942 bei dem Art. „Übertretungen;" insbesondere bei stämpelgebrechlichen Eingaben und Beilagen in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, s. den §. 81 der G. Pe. Nr. 943 ebendaselbst.

Dreifache (das) des vorschriftmäßig entfallenden Gebührenbetrages, in welchen Fällen es einzuheben ist, s. den §. 79 der G. Pe. Nr. 941 bei dem Art. „Übertretungen." S. auch den F. M. E. vom 7. November 1850 Z. 32773|2215 Nr. 545 bei dem Art. „Gebühren-Abrechnung."

Druckkosten-Vergütung, s. Blanquetten.

Druckschriften sind, selbst als Beilagen verwendet, stämpelfrei, wenn sie nicht etwa besonders verfaßte Beweisschriften sind; s. T. P. 21 a Nr. 144.

Druckschriften (periodische), monatliche Mittheilung der Pflichtexemplare von den Staatsanwaltschaften an die zur Gebühren-

Digitized by Google

bemeſſung beſtimmten Ämter, ſ. die V. d. F. M. vom 19. Auguſt 1851 Z. 27150/922 Nr. 68 bei dem Art. „Ankündigungen."

Druckſorten, ämtliche, geſtämpelte, ſ. die F. M. V. vom 14. Mai 1852 Z. 16613/1128 Nr. 173 bei dem Art. „Blanquetten."

Druckſorten, ſtämpelpflichtige, ſ. Reiſeurkunden und Blanquetten.

Druckwerke als Beilagen, ſ. den Art. „Bücher."

240. Duckhütten gehören nicht zu den unbeweglichen Sachen und Grundbuchsgegenſtänden; ſ. den F. M. E. vom 18. Nov. 1851 Z. 37273/1574 Nr. 998 bei dem Art. „Unbewegliche Sachen."

Dürftigkeits-Zeugniſſe ſind wie Armuths Zeugniſſe ſtämpelfrei.

Duplicate, die auf Anſuchen einer Partei von einer ämtlichen Ausfertigung ausgeſtellt werden, unterliegen der fixen Gebühr von 30 kr. von jedem Bogen. T. P. 7 h Nr. 19.

Bezüglich der Bolleten-Duplicate, ſ. das D. d F. M. vom 20. September 1850 Z. 21862/1281 Nr. 32 bei dem Art. „Ämtliche Ausfertigungen." — Bezüglich der Duplicate der Steuerſcheine, ſ. die V. d. F. M. vom 1. September 1852 Z. 16554/1123 Nr. 33 ebendaſelbſt.

241. Das k. k. F. M. hat mit Erlaß vom 31. Juli 1853 Z. 6670/551 bekannt gegeben, daß in die Steuerſcheine, welche den Parteien wegen Verluſtes des bereits erhaltenen Steuerſcheines ausgefertigt werden, ſtets die Beſtätigung aufzunehmen iſt, bis zu welcher Zeit die vorgeſchriebene Steuer entrichtet wurde, wornach dieſe Steuerſcheine als Duplicate auch im Sinne des G. G. erſcheinen, und daher der Stämpelgebühr von 30 kr. unterliegen. Tritt dagegen der Fall ein, daß den Parteien neue Steuerſcheine aus einem andern Grunde als jenem des Verluſtes des empfangenen Steuerſcheines ausgefolgt werden müſſen, ſo ſind die Steuerſcheine, wenngleich ſelbe in dem oben erwähnten Ulf. Sch. vom 21. September 1851 als Duplicate bezeichnet wurden, ſtämpelfrei zu erfolgen, da ſie im Sinne des G. G. keine Duplicate ſind.

Duplicate der Eingaben, ſ. Eingaben; von Rechts- und anderen Urkunden, ſ. §§. 40 und 62 der G. Ge. Nr. 886 und 887 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

242. In den Fällen, in welchen durch die Geſetze über das gerichtliche Verfahren die Beibringung von Duplica-

Digitized by Google

ten der Eingaben vorgeschrieben ist, liegt es in der Verpflichtung des Richters, darauf zu sehen, daß den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet werde. Weigert sich die Partei, Duplicate beizubringen, so hat der Richter über die Verpflichtung der Partei nach dem Gesetze zu erkennen, und wenn die Partei einfache Rubriksabschriften beigebracht hat, den Befund wegen Gefällsverkürzung der Bezirksbehörde mitzutheilen. S. V d. F. M. vom 20. Oktober 1850 Z. 30579/2028 an sämmtliche Fnz. L. Dn. mit Ausnahme jener zu Ofen, Temeswar, Agram und Hermannstadt. S. auch Nr. 97. Dasselbe bestimmt die V. d. F. M. vom 20. April 1854 Z. 14677/1232 Nr. 98 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Bezüglich der Gebührenbehandlung der Duplicate von Löschungsgesuchen, s. das D. d. F. M. vom 25 Dezember 1852 Z. 45150/3140 Nr. 719 bei dem Art. „Löschungs-Gesuche."

Duplicate von Urtheilen, worunter alle andern Urtheils-Ausfertigungen, als welche an den Kläger und Geklagten ordnungsmäßig zu erfolgen haben, verstanden werden, und überhaupt von ämtlichen Ausfertigungen, s. T. P. 7 h Nr. 19.

Duplicate und weitere Ausfertigungen der Verlassenschafts-Einantwortungen, s. den Art. „Vermögensübertragungen (Verlassenschafts-Einantwortungen). — Über Duplicate stämpelpflichtiger Eingaben, s. auch die F. M. V. vom 28 März 1854 Z. 4484 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — S. auch den Absatz: „Strämpelpflicht von Duplicaten, Triplikaten ꝛc. einer Urkunde oder Schrift," bei demselben Art.

Dupliken in Rechtsstreiten unterliegen nach T. P. 43. a i der fixen Gebühr pr. 15 kr., bei Streitgegenständen bis 50 fl aber bloß pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Durchfuhrs-Pässe sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe; die Gesuche um Ertheilung derselben unterliegen nach der T. P. 43 e der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Digitized by Google

Litt. E.

Echtheits-Bestätigungen (ämtliche) einer Unterschrift sind nicht als eine besondere stämpelpflichtige Beilage zu betrachten, s. T. P. 21 Nr. 144.

Edicte sind als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei; Gesuche um Ausfertigung eines Edictes unterliegen nach T. P. 43 d der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen. S. auch den Art. „Ankündigungen." — Edicte zur Vorrufung der Gläubiger im Verfahren wegen Zuweisung der Grundentlastungs-Capitalien, s. das D. d. J. M. vom 16. August 1852 Z. 10342 Nr. 39 bei dem Art. „Ämtliche Ausfertigungen," und F. M. V. vom 9. September 1852 Z. 31551/2129 ebendaselbst.

Effectenausspielungs-Gesuche, s. die V. d. F M. vom 22. Jänner 1851 Z. 755/53 Nr. 127 bei dem Art „Ausspielungen."— Effecten-Ausspielungen für wohlthätige Zwecke, oder bei welchen jede einzelne Einlage den Betrag von 2 fl. nicht übersteigt, Stämpelbefreiung der dießfälligen Loose, s. die V. d. F. M. vom 13. August 1855 Z. 35588/2640 Nr. 720/c bei dem Art. „Lotterie-Loose."

Ehe, Eingaben und Protokolle in der Verhandlung wegen Scheidung, Trennung, Ungiltigkeitserklärung, wie überhaupt Eingaben, Protokolle, mit Ausschluß der T. P. 44 o angegebenen Fälle, unterliegen nach T. P. 43 und 79 der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; die Eingaben im Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes aus einem der im §. 94 des a. b. G. B. angegebenen Ehehindernisse (d. i. solcher, welche von Amtswegen eine Untersuchung nach sich ziehen), sind gebührenfrei; s. T. P. 44 o Nr. 274. — Erwerbungen während der Ehe, in wieferne sie bei dem ehemännlichen Nachlasse gebührenfrei zu behandeln seien, s. die V. d. F. M vom 12. Oktober 1853 Nr. 1098 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Digitized by Google

Ehebewilligungen, s. Consense.

Ehebewilligungen von Seite der Gemeinden, s. das F. M. D. vom 21. Juli 1853 Z. 24619|2019 Nr. 752 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Ehe-Consense (ämtliche), s. den F. M. E. vom 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Ehedispensen, s. Dispensen.

Ehegatten-Verhältniß, Berücksichtigung desselben bei Schenkungen und Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. die T. Pn. 91 B und 106 B a Nr. 832 und 1081.

Eheleute, Schenkungen unter denselben, s. den Art. „Schenkungsurkunden" T. P. 91 B I Nr. 832.

Ehepacte T. P. 42.

243. Ehepacte sind Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden (in soferne dadurch unter Lebenden das Eigenthumsrecht oder der Fruchtgenuß beweglicher Sachen übertragen wird — Zusatz in der T. P. 42 des Gebührenpatentes vom 2. August 1850). — Die Gebühr ist nach dem Werthe nach der wandelbaren Skala II zu bemessen. —

Anmerkung. Als Werth ist das Heirathsgut oder das der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten (§. 1233 des a. b. G. B.) unterzogene Vermögen anzunehmen. Wird das Eigenthum oder Miteigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen, so tritt die Bestimmung der T. P. 106 A Nr. 1071 in Anwendung. Rechte, welche erst auf den Todesfall des einen oder andern Gatten wirksam werden sollen, bleiben als ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle unterliegender Gegenstand bei der Bemessung der Gebühr von Ehepacten außer Anschlag. Enthält der Vertrag Schenkungen unter Lebenden, so ist für selbe die Gebühr nach den Bestimmungen für Schenkungen zu bemessen. S. auch Güterverzeichnisse. —

(Die Anmerkung lautet in dem G. Pe. vom 2. August 1850 etwas abweichend folgendermaßen: ist der Gegenstand der Übertragung eine unbeweg-

Digitized by Google

liche Sache, so tritt hinsichtlich desselben die Bestimmung der T. P. 106 A 2 a in Anwendung. Werden dadurch Rechte auf den Todesfall des einen oder des andern Gatten eingeräumt, so sind dieselben als ein, der unmittelbaren Gebührenentrichtung nach T. P. 106 B unterliegender Gegenstand zu behandeln, und bei Bemessung der Gebühr von den Ehepacten auszuscheiden. Enthält der Vertrag Schenkungen unter Lebenden, so ist für selbe die Gebühr nach den Bestimmungen für Schenkungen zu bemessen.)

244. In jenen Ehepacten, in welchen nicht lediglich über das eigene Vermögen der Brautleute von diesen, oder im Falle der Minderjährigkeit von ihren Vertretern verfügt, sondern ein Heirathsgut, eine Widerlage oder eine Ausstattung von einer **dritten** Person zugesichert oder übergeben wird, muß zwischen dieser Zusicherung oder Übergabe der dritten Person an die Brautleute und den von letzteren sich gegenseitig eingeräumten Rechten unterschieden werden. Die T. P. 42 der Patente vom 9. Februar und 2. August 1850 bezieht sich bloß auf die letztgedachten Rechte, nicht aber auf die Verpflichtungen, welche dritte Personen in Absicht auf die Bestellung eines Heirathsgutes oder einer Widerlage, auf eine Ausstattung oder auf eine andere Vermögensübertragung aus diesem Anlaße eingehen. Gehört die dritte Person, von welcher die Vermögensübertragung erfolgt, nicht zu denjenigen, welche die bürgerlichen Gesetze dazu verpflichten, so unterliegt diese Vermögensübertragung den Gebührenbestimmungen für Schenkungen (T. P. 91 B Nr. 832.) Ist jedoch die dritte Person nach den bürgerlichen Gesetzen zu der in Frage stehenden Vermögensübertragung verpflichtet, so kann die Vermögensübertragung zwar aus diesem Grunde nicht als Schenkung angesehen werden, sie ist aber als eine Abschlagszahlung dessen, worauf den Notherben für den Todesfall des Gebers ein gesetzliches Recht zusteht, einer Vermögensübertragung von Todeswegen gleichzuhalten, indem die bürgerlichen Gesetze die Abrechnung dieser Gaben vom Pflichttheile gestatten. Von solchen Vermögensübertragungen ist daher die in der T. P. 106 B (Nr. 1081) vorgeschriebene Gebühr einzuheben. Es versteht sich jedoch, daß diese Vermögensübertragungen, wenn die gedachte Gebühr erwiesener Maßen davon entrichtet worden ist, in die Verlassenschaft des Gebers zum Behufe der davon zu bemessenden Gebühren nicht wieder einzubeziehen sind, und daß die Rückstellung der Gebühren dann stattfindet, wenn das zum Heirathsgute oder zur Ausstattung gege-

Digitized by Google

bene Vermögen entweder nach dem Gesetze oder dem Vertrage an den Geber selbst zurückfällt. E. d. F. M. im Einverständnisse mit dem J. M. vom 17. August 1851 R. G. B. LX 214 (D. d. F. M. vom 9. August 1851 Z. 19614|430).

245. Nach der T. P. 42 des G. G., welche von den Ehepacten nur insofern handelt, als durch dieselben nur zwischen den Brautpersonen Rechte hinsichtlich ihres Vermögens begründet werden, haben bei Bemessung der skalamäßigen Gebühr von Ehepacten jene Rechte unberücksichtigt zu bleiben, welche erst auf den Todesfall des einen oder andern Gatten wirksam werden sollen. Von letztgedachten Rechten ist die Gebühr von Vermögensübertragungen auf den Todesfall erst beim Erbanfalle zu entrichten. Zu derselben gehören: das Recht auf das zugedachte Heirathsgut, woferne dasselbe nach den Bestimmungen der Ehepacten dem überlebenden Ehemanne als Eigenthum zuzufallen hat, welches Recht daher unter dieser Voraussetzung sowohl bei Bemessung der skalamäßigen Gebühr, als auch bei Bemessung der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen in Betracht gezogen werden muß; das der Braut eingeräumte Recht auf eine Widerlage; das durch die bedungene Gütergemeinschaft, welche, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt wurde, auf den Todesfall zu verstehen ist, eingeräumte Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft unterzogenen Gütern nach dem Ableben des einen Ehegatten erübrigt; der bedungene Witwengehalt und die Erbrechte, welche sich die Brautleute wechselseitig eingeräumt haben. Im Falle einer Gütergemeinschaft kann aus der dem überlebenden Gatten von Todeswegen gebührenden Hälfte eine Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches von ihm stammt, nicht stattfinden, sondern die Gebühr muß von der ganzen Hälfte des der Gemeinschaft unterzogenen Vermögens nach Abzug der auf dieselbe fallenden Schulden bemessen werden. Wird eine durch die Ehepacten auf eine unbewegliche Sache eingeräumte Gütergemeinschaft oder Fruchtnießung von derselben auf den Todesfall in die öffentlichen Bücher eingetragen, so ist die Gebühr von $1\frac{1}{2}$ % von dem halben Werthe der unbeweglichen Sache und rücksichtlich nach dem Werthe der Fruchtnießung (§. 58 des Gesetzes Nr. 1099) sogleich vorzuschreiben und einzuheben, die Gebühr von 1 % für die Übertragung auf den Todesfall ist jedoch erst beim Eintritte des Erbanfalles zu bemessen und einzuheben. Die Eintragung eines zwischen Ehegatten geschlossenen Erbvertrages in die öffentlichen Bücher ist mit Rücksicht auf die Anordnung des §.

Digitized by

1252 des a. b. G. B., wornach der Ehegatte, welcher auf den Todesfall mit seinem Vermögen zu Gunsten des andern Ehegatten verfügt hat, nicht gehindert ist, so lange er lebt, nach Belieben darüber zu schalten, als die Eintragung eines nicht schätzbaren Rechtes in Absicht auf die Gebühr zu behandeln. Die Bestimmungen des G. G. bezüglich der auf den Fall des Überlebens des einen Ehegatten wirksamen Rechte haben auch auf jene Rechte Anwendung, welche durch vor der Wirksamkeit des Gesetzes errichtete Ehepacten erworben wurden, weil das Gesetz sie als Vermögensübertragungen von Todeswegen betrachtet, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, wenn die Person, durch deren Tod die Erwerbung der Sache bedingt ist, nach dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes verstorben ist. D. d. F. M. vom 18 Februar 1852 Z. 14467/919 an sämmtliche Fnz. L. Dn. mit Ausschluß jener zu Ofen, Agram, Temeswar und Hermannstadt, dann an die F. Pn.

246. Es ist die Anfrage vorgekommen: 1. ob das Heirathsgut, wenn es nicht von der Braut selbst, sondern von einer nach dem §. 1220 des a. b. G. B. zur Beistellung desselben verpflichteten Person geleistet wird, rücksichtlich der Gebührenbemessung als eine Schenkung zu behandeln ist; 2. welchem Stämpel der Heirathsvertrag, und welcher Percentualgebühr die Vermögensübertragung in dem Falle unterliegt, wenn z. B. die Braut in das gemeinschaftliche Eigenthum 3000 fl. mitbringt, und der Bräutigam dieselbe dagegen ins Miteigenthum seiner Wirthschaft im Werthe von 12 000 fl. nimmt; endlich 3. ob bei der Eintragung eines Heirathsvertrages in die öffentlichen Bücher, worin zugleich ein Erbrecht für bestimmte Personen oder im Allgemeinen für die nächsten Verwandten des früher ablebenden Ehetheils stipulirt, und dieses Erbrecht auch an andere Bedingungen geknüpft wird, eine und welche Eintragungsgebühr zu bemessen ist. — Diese Anfragen wurden mit Folgendem beantwortet: Zum ersten Punkte: Wenn Jemand ohne eine gesetzliche Verpflichtung ein Heirathsgut verschreibt oder leistet, so tritt die im ersten Absatze der Vorerinnerungen zum Gebührentarife aufgestellte gesetzliche Vermuthung einer Schenkung ein, welche den Gegenbeweis nicht ausschließt. Zum zweiten und dritten Punkte: Diese beiden Fragepunkte finden ihre Beantwortung zunächst in den, in der T. P. 42 des G. G. aufgestellten Grundsätzen, daß bei Ehepacten der Stämpel nach dem Werthe des Heirathsgutes oder des der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten unterzogenen Vermögens eintritt, bei Übertragung des Eigen-

Digitized by Google

thums oder des Miteigenthums von unbeweglichen Sachen aber die Bestimmung der T. P. 106 A in Anwendung kommt, dagegen Rechte, die erst auf den Todesfall des einen oder andern Gatten wirksam werden sollen, als ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle unterliegender Gegenstand bei der Bemessung der Gebühr von den Ehepacten außer Anschlag zu bleiben haben. Hiernach wäre daher in dem gegebenen Beispiele der Stämpel nach dem Betrage von 3000 fl. und die Perzentualgebühr von dem Werthe der Hälfte der in das Miteigenthum abgetretenen Wirthschaft pr. 6000 fl. zu entrichten, sonach die Urkunde auf einem 15 kr. Stämpel auszufertigen, der Stämpelbetrag pr. 8 fl. aber nebst der entfallenden $3\frac{1}{2}$ %gen Übertragungsgebühr unmittelbar einzuheben, die bezüglich des Absterbens gemachten Stipulationen dagegen ganz gebührenfrei zu behandeln. S. V. d. F. M. vom 16. Februar 1851 Z. 1083/90 an alle Fnz. L. Dn., dann an die F. D. D. in Verona, die prov. C. G. V. in Ofen, und die Organisirungs-Commissäre in Temeswar und Hermannstadt.

247. Das Recht auf die Vermögensübertragungen im Grunde eines zwischen Ehegatten abgeschlossenen Erbvertrages tritt, wie bei allen Vermögensübertragungen von Todeswegen in der Regel mit dem Todestage des Erblassers ein, wenn nicht auf das angefallene Recht schlechtweg Verzicht geleistet wurde. Auf diesen Zeitpunkt muß daher auch der Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren bezogen werden, weil das Gesetz nur die Erwerbung des Rechtstitels, nicht aber die Übergabe der Sachen als Bedingung der Gebührenpflicht bestimmt hat, und die Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen noch vor der Einantwortung zu entrichten ist. Die Vermögensübertragung von Todeswegen kann sich aber nicht weiter erstrecken, als sie das Gesetz, der letzte Wille, oder ein nach dem Gesetze zulässiger Vertrag bestimmt hat. Alles, was der Erbe oder der überlebende Ehegatte über dieses Maß aus dem Nachlasse erwirbt, kann nur auf einem weitern Erwerbungsacte beruhen, woraus nothwendig folgt, daß die Gebühren von Vermögensübertragungen von Todeswegen ohne Rücksicht auf die weitern Erwerbungsacte von dem bemessen werden müssen, was nach dem Gesetze, dem letzten Willen oder Vertrage dem Erben und dem überlebenden Ehegatten zugewiesen ist, und daß alle weiteren Erwerbungsacte der Nachlaßberechtigten unter sich als nachgefolgte Vermögensübertragungen nach ihrer Eigenschaft der Gebührenpflicht für sich unterliegen (Zur Auseinandersetzung dieser weitern

Erwerbungsacte oder Vermögensübertragungen ist die 4. Rubrik des Musters der Nachlaßausweise bestimmt, s. Nr 1109.) — Hieraus folgt weiter, daß Veräußerungen unbeweglicher Nachlaßsachen vor oder nach der Einantwortung des Nachlasses einen Unterschied in Absicht auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Anmerkung 1 zur T. P. 106 B vorgeschriebenen Gebühr nicht bewirken können. Nach §. 57 des G. G. unterliegt der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschafts-Vermögen herausstellt, der Gebühr. Demgemäß müssen außer den letztgedachten Kosten alle Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, und alles Dasjenige, was nicht sein Eigenthum war, von der Nachlaßmasse abgeschlagen werden, folglich das Eigenthum der Gattin, der Kinder und überhaupt fremdes Eigenthum, das Heirathsgut der Gattin, wenn dasselbe dem Manne nicht ausdrücklich als Eigenthum überlassen wurde, und dasjenige, was der überlebende Ehegatte durch eine Gütergemeinschaft unter Lebenden erworben hat. Diese Art Gütergemeinschaft wird jedoch nicht vermuthet, und muß daher als ausdrücklich bedungen nachgewiesen werden; die gesetzliche Vermuthung streitet nur, falls eine Gütergemeinschaft bedungen war, für eine auf den Todesfall. Was aus einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall dem überlebenden Gatten gebührt, darf als ein erst auf den Todesfall wirksames Recht in Absicht auf die Gebühr nach der T. P. 42 aus dem Nachlasse nicht ausgeschieden werden. Welche Schulden bei einer Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten von dem Nachlasse abgezogen werden dürfen, ist nach §. 1235 des a. b. G. B. zu beurtheilen. D. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332|2743 an alle Fnz. L. Dn.

248. Bei Militär-Heirathskautionen, welche von dem Bräutigam unentgeltlich zugestanden werden, ist die Widmungsurkunde nach der T. P. 42 und 53 bloß dem Stämpel von 15 kr. unterworfen, und die Gebühr von der Vermögensübertragung kommt erst beim Eintritte des Todesfalles, für welchen die Widmungsurkunde die Vorsorge enthält, zu entrichten; s. D. d. F. M. vom 22. September 1851 Z. 25969|842 an sämmtliche Fnz. L. Dn., bei dem Art. „Militär-Heirathskautionen." S. auch die V. d. F. M. vom 13. November 1851 Z. 37604|1603 Nr. 727.

249. Zur Vervollständigung der Erlässe vom 18. Februar und 15. Dezember 1852 Z. 14467 und 40332 wird, insoweit sie von der

Digitized by Google

Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten handeln. Folgendes bedeutet: Zur vorschriftsmäßigen Gebührenbehandlung der zwischen Ehegatten geschlossenen Gütergemeinschaften ist erforderlich, die Art derselben, wodurch bestimmt wird, ob die Vermögensübertragung, beziehungsweise die Gemeinschaft der Güter schon bei Lebzeiten beider Ehegatten oder erst mit dem Tode eines der Ehegatten einzutreten hat, ferner den Umstand, ob die Vermögensübertragung wirklich stattgefunden hat, und ihren Umfang zu erheben. Wurde nicht ausdrücklich bedungen, daß die Gemeinschaft aller oder bestimmt bezeichneter Güter schon bei Lebzeiten beider Ehegatten einzutreten habe, so ist nach dem a. b. G. B. zu vermuthen, und daher in Absicht auf die Gebührenbehandlung vorauszusetzen, daß die Gütergemeinschaft nur auf den Todesfall eines der beiden Ehegatten eingeräumt wurde. Jede gesetzliche Vermuthung läßt jedoch einen Gegenbeweis zu, welcher durch solche Vertragsbestimmungen begründet werden kann, die einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall widerstreiten. Nur die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, welche schon bei Lebzeiten beider Theile einzutreten hat, ist lediglich durch den Abschluß der Ehe bedingt, daher das Rechtsgeschäft sofort angezeigt, und der Gebührenentrichtung unterzogen werden muß. Da dieselbe eine unmittelbare Vermögensübertragung und ein Miteigenthum der der Gemeinschaft unterzogenen Gegenstände bewirkt, so findet bei dem Tode eines Gatten hinsichtlich der von ihm erworbenen Hälfte der gemeinschaftlichen Güter keine weitere Vermögensübertragung statt, und muß daher diese Hälfte aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse des verstorbenen Ehegatten ausgeschieden werden. Die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, welche nur auf den Todesfall eines Ehegatten eingeräumt wurde, ist dagegen außer dem Abschlusse der Ehe noch durch den weitern Umstand bedingt, daß der Todesfall eines der beiden Ehegatten schon eingetreten sei. Die Vermögensübertragung findet daher erst in diesem Zeitpunkte statt, und ist eine Vermögensübertragung von Todeswegen. Sie findet daher gar nicht statt, wenn derjenige Ehegatte, welcher den andern in die Gemeinschaft seiner Güter im Falle des Überlebtwerdens aufgenommen hat, von diesem nicht überlebt wird. Der Gütergemeinschaft auf den Todesfall liegt der Wille zu Grunde: a) wenn wechselseitig Güter in die Gemeinschaft gebracht werden, — die gegenseitigen Vermögensrechte auf den Todesfall zu pauschiren, d. i. auf die Hälfte dessen zu bestimmen, was von den der Gemeinschaft auf den Todesfall wechselseitig unterzogenen Gütern bei dem Ableben des anderen Theiles vorhanden sein wird; — b) wenn ein Ehegatte, ohne seiner

seits Güter in die Gemeinschaft zu bringen oder die Gattin bloß gegen ihr Heirathsgut in die Gemeinschaft der Güter des anderen Ehegatten aufgenommen wurde: nur die Hälfte der der Gütergemeinschaft unterzogenen Güter und nur für den Fall des Überlebtwerdens dem anderen Ehegatten zu übertragen. Aus dieser Verschiedenheit des dem Vertrage über die Gütergemeinschaft auf den Todesfall zu Grunde liegenden Willens folgt, daß zwischen einer gegenseitig oder nur ein einseitig eingeräumten Gütergemeinschaft auf den Todesfall unterschieden werden muß, und daß nur bei ersterer darauf, was von dem einen und dem andern Ehegatten in die Gütergemeinschaft gebracht wurde, keine weitere Rücksicht genommen werden kann. Was den Umfang der Vermögensübertragung betrifft, ist zu sehen, ob die Gütergemeinschaft sich auf das ganze Vermögen, d. i. auf das zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandene (gegenwärtige) und das künftig erworbene und ererbte, oder aber nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das künftig erworbene, oder nur auf das künftig ererbte, — oder auf beide letzteren Arten des künftigen Vermögens zugleich bezieht, was in dem Vertrage ausdrücklich angeführt sein muß, und wobei die Regel gilt, daß immer die minder umfassende Vermögensübertragung vorauszusetzen ist, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich das Mehrere bedingt. Sonach darf, wenn der Vertrag auf das ganze Vermögen lautet, nur das zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandene Vermögen, und wenn ausdrücklich auch das zukünftige übertragen wurde, nur das erworbene, nicht das ererbte Vermögen als Gegenstand der Übertragung angesehen werden. Wenn der Gütergemeinschaftsvertrag auf das ganze Vermögen lautet, und das zukünftige nicht ausdrücklich als Bestandtheil der Übertragung angeführt ist, somit der Vertrag bloß auf das gegenwärtige Vermögen bezogen werden muß, oder wenn der Vertrag ausdrücklich auf das künftige Vermögen beschränkt wird, muß zur Giltigkeit desselben das vorhandengewesene Vermögen beider Theile beschrieben und verzeichnet worden sein. Ist die Gütergemeinschaft eine solche, welche schon bei Lebzeiten beider Gatten einzutreten hat, und bezieht sie sich sowohl auf das gegenwärtige als auch auf beide Arten des künftigen Vermögens, so müssen bei dem Todesfalle eines Gatten alle Schulden ohne Unterschied, somit auch die Krankheits- und Leichenkosten von dem Gesammtvermögen abgeschlagen werden, und ist sodann die Hälfte des Überrestes aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse auszuscheiden. Bezieht sie sich nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das zukünftige Vermögen, so ist der Werth des zuerst gedachten Vermögens

Digitized by Google

auszumitteln und zu erheben, welche Schulden zum Nutzen des eingebrachten, und welche zum Nutzen des später erworbenen Vermögens verwendet wurden, und daher dem einen und dem anderen Vermögen zur Last fallen. Die Schulden, welche jenem Vermögen zur Last fallen, worauf die Gemeinschaft sich bezieht, sind von diesem abzuziehen, und die Hälfte des verbleibenden Überrestes kommt aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse auszuscheiden. Bezieht sich die Gütergemeinschaft nur auf das künftig ererbte Vermögen, so ist dasselbe nur dann aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse auszuscheiden, wenn der behauptete Erbfall sowie die Größe der Erbschaft gehörig nachgewiesen ist. Bei der Gütergemeinschaft auf den Todesfall ist, wie bereits bemerkt wurde, zu unterscheiden, ob sie eine gegenseitig oder nur einseitig eingeräumte ist, und im letzteren Falle, welcher Ehegatte der überlebende ist, jener, welcher den andern in die Gemeinschaft seiner Güter aufgenommen hat, oder aber jener, welcher in die Gemeinschaft der Güter des andern aufgenommen wurde. Ist die Gemeinschaft eine gegenseitige, bezüglich des gegenwärtigen Vermögens allein, so kann nur dasjenige, was der überlebende Gatte später erworben oder ererbt hat, aus dem gebührenpflichtigen Nachlaße ausgeschieden werden; umfaßt aber die Gemeinschaft auch das zukünftige, jedoch nicht auch das ererbte Vermögen, so kann nur dasjenige ausgeschieden werden, was der überlebende Ehegatte erwiesener Maßen ererbt hat. Das Heirathsgut der Gattin, wenn sie der überlebende Theil ist, kommt jedoch immer auszuscheiden. Ist die Gütergemeinschaft eine einseitig eingeräumte, und stirbt der Ehegatte, dem sie eingeräumt wurde, so kann nur das eigene Vermögen dieses Ehegatten, nicht aber dasjenige, was er im Falle des Überlebens anzusprechen gehabt hätte, Gegenstand seines Nachlasses sein. War aber zugleich bedungen, daß er dasjenige, was er im Falle seines Überlebens aus der Gütergemeinschaft anzusprechen gehabt hätte, im Falle des Nichtüberlebens auf seine Leibeserben übertragen dürfe, und daß diese sofort die Erbschaft in Besitz nehmen können, so müssen die diesen Leibeserben zugefallenen Güter in den gebührenpflichtigen Nachlaß einbezogen werden. Stirbt dagegen der Ehegatte, welcher den andern einseitig in die Gemeinschaft seiner Güter aufgenommen hat, so kann dasjenige, was dem Überlebenden aus dem Titel der Gütergemeinschaft gebührt, aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse nicht ausgeschieden werden, und findet nur die Ausscheidung des Heirathsgutes für die überlebende Gattin statt V. d. F. M. vom 23. März 1854 Z. 7095|547 an sämmtliche Fuz. L. Bu. V. B. Nr. 24.

Digitized by Google

250. In dem Erlasse vom 23. März 1854 Z. 7095|547 wurde bemerkt, daß, wenn auch nach dem a. b. G. B. die Vermuthung eintritt, daß eine zwischen Ehegatten geschlossene Gütergemeinschaft sich blos auf den Todesfall eines der beiden Ehegatten beziehe, der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen sei, insbesondere durch solche Vertragsbestimmungen, die einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall widerstreiten. Eine solche Vertragsbestimmung ist z. B., daß die Ehegattin sogleich als Miteigenthümerin der, dem Gatten gehörigen Liegenschaften in den öffentlichen Büchern eingetragen werde. Aber auch wenn die Ehepacten etwas Anderes bestimmen, kann der Eigenthümer die Anschreibung seiner Ehegattin als Miteigenthümerin bewirkt haben, in welchem Falle nicht der in den Ehepacten, sondern der nachträglich erklärte Wille des Eigenthümers die Grundlage der übertragenen Rechte bildet. Ob eine Gütergemeinschaft unter Lebenden oder auf den Todesfall bestehe, kann in jedem einzelnen Falle nur nach den besonderen Umständen, worüber insbesondere der Grundbuchsstand maßgebend ist, entschieden werden, welche daher genau erhoben und erwogen werden müssen. Wenn beide Ehegatten unbedingt als Miteigenthümer einer unbeweglichen Sache in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, darf bei dem Tode eines dieser Ehegatten dem überlebenden bezüglich seiner Eigenthumshälfte keine Vermögens-Übertragungsgebühr von Todeswegen vorgeschrieben werden; allein es wird auch, wenn die Übertragung des Miteigenthums vertragsmäßig oder aber nur im Grunde der über Ansuchen des Eigenthümers vollzogenen bücherlichen Eintragung erfolgt, sogleich die Gebühr von $3\frac{1}{2}$ % zu entrichten sein. Unrichtig ist daher die Bemerkung, daß bisher die Gebühr von 1% vorgeschrieben und bis zu dem, oft 40 bis 50 Jahre entfernten Zeitpunkte des Eintrittes des bezüglichen Todesfalles sichergestellt werden mußte. Eine derartige Übung ist mit den erlassenen Vorschriften nicht im Einklange, und deren Fortbestand nach dem Erlasse vom 27. März 1854 Z. 37347|3057 auf keine Weise zu rechtfertigen. Wird eine Gütergemeinschaft in den öffentlichen Büchern als eine auf den Todesfall sich beziehende eingetragen, so ist zwar nach der Verordnung vom 18. Februar 1852 Z. 14467|919 die $1\frac{1}{2}$ % Gebühr von dem halben Werthe der unbeweglichen Sache, als Gebühr von dem bedingten Besitze sogleich vorzuschreiben und einzuheben, die Gebühr von 1% für die Vermögensübertragung auf den Todesfall aber nicht zu bemessen und auch nicht vorzumerken. Was diese Gebühr vom Besitze bei einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall, welche schon vor der Wirksamkeit

Digitized by Google

des Gesetzes vom 9. Februar 1850 geschlossen wurde, betrifft, so muß unterschieden werden, ob auch die Eintragung derselben in die öffentlichen Bücher vor oder nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkt wurde. Im ersteren Falle kommt diese Gebühr nicht zu bemessen, weil das dingliche Recht bereits erworben war, ehe dieselbe eingeführt wurde. Im zweiten Falle kann der Anspruch auf diese Gebühr nur eintreten, wenn nach der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes a) die bücherliche Eintragung, oder wenn diese nicht stattfand, b) der Erbanfall erfolgt. Unter der letztgedachten Voraussetzung wird diese Gebühr nicht besonders bemessen und vorgeschrieben, weil sie ohnehin von dem ganzen Werthe der Nachlaßsache zu bemessen ist, woferne sie von der durch die Gütergemeinschaft auf den Todesfall erworbenen Eigenthumshälfte nicht schon aus Anlaß der bücherlichen Eintragung dieses Rechtes entrichtet wurde. Bei dem Gebührennachlasse kann im zweiten Falle unter der Voraussetzung a) nur der Zeitraum von der Erwerbung der Sache durch jenen Ehegatten, welcher dem andern die Gütergemeinschaft eingeräumt hat, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dieses Rechtsgeschäft zur Bemessung der Gebühr wegen der bücherlichen Eintragung angezeigt wurde, unter der Voraussetzung b) bis zum Zeitpunkte des Erbanfalles berücksichtigt werden Die von dem Eigenthümer einer gesetzlich untheilbaren Sache hinterlassene Witwe ist als Theilhaberin dieser Sache zu betrachten, und daher es mag bei der Erbtheilung diese Sache von ihr allein erworben oder ihr Recht auf dieselbe den andern Theilhabern überlassen werden, ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen. E. d. F. M. vom 22. September 1854 Z. 35319|2902 an die ö. Fnz L. D. und in Abschrift an alle andern, V. B. Nr. 72.

S. bezüglich der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft zwischen Eheleuten nach dem Sachsenrechte die V. d. F. M vom 3. November 1854 Z. 25526|2116 Nr. 1087 bei dem Art. „Vermögens-Übertragungen."

251. Die Fnz. L. D. und die beiden F. Pn. werden ermächtigt, die auf Ehepacte Bezug nehmenden gebührenpflichtigen Akte aus der Vorschreibung bringen zu lassen, oder wenn die Gebühr nach den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 bereits bemessen und eingezahlt worden wäre, die Abschreibung der Gebühr und beziehungsweise ihre Zurückstellung anzuordnen, wenn erwiesen vorliegt, daß die bezügliche Ehe nicht zu Stande gekommen ist. V. d. F. M. vom 11. Juli 1854 Z. 28235|2352 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und an die beiden F. Pn. V. B. 55.

Bezüglich der Schenkungen, welche Brautleute einander für den Fall der Ehe machen oder zusichern,

Digitized by

s. die V. d. F. M. vom 26. April 1854 Z. 14614/1226 Nr. 839 bei dem Art. „Schenkungen." S. auch den Art. „Advitalitäts-Verträge T. P. 6 Nr. 18.

Über die bücherlichen Eintragungen von Eintragungen von Ehepacten s. das F. M. D. vom 19. Jänner 1853 Z. 31645/2146 Nr. 353, und insbesondere bei der Gütergemeinschaft der Ehegatten die V. d. F. M. vom 10. April 1850 Z. 10088/619 Nr. 294 bei dem Art. „Eintragungen."

Eidesstätige Vermögens-Bekenntnisse, s. Vermögensbekenntnisse.

Eigenschafts-Tabellen oder Ausweise. Von den Bewerbern den Eingaben selbst zugelegte und nicht beglaubigte, unterliegen wie Beilagen nach T. P. 20 der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen; im Falle einer vorläufigen ämtlichen Beglaubigung, sind sie wie vidimirte Abschriften zu behandeln, unterliegen daher in diesem Falle nach T. P. 2 b der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

252. Eigenthümer, (der) einer unbeweglichen Sache hat für die Eintragungen in die öffentlichen Bücher, welche er bezüglich dieser Sache veranlaßt, keine Eintragungsgebühr zu entrichten, wenn sie eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung nicht zum Gegenstande haben; s. die V. d. F. M. vom 8. November 1851 Z. 13027/1182 Nr. 380 bei dem Art „Eintragungen."

Eigenthum einer Sache, Übertragung desselben durch Erbschaft oder Vermächtniß, s. den § 58 der G. Pe. Nr. 1099 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Eigenthumsrecht, Eintragung desselben, s. den Art. „Eintragungen."

Einantwortungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7 i. — Die Einantwortung der Verlassenschaft darf vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung der Verlassenschaftsgebühren nicht erfolgen, §. 72 der G Ge. und §. 93 des kais. Patentes vom 28. Juni 1850 und §. 154 des kais. Patentes vom 9. August 1854 Nr. 99, Absatz IX 2 des Kdm. P. vom 2. August 1850.

Einantwortungen von Erbschaften, Vermächtnissen und Geschenken auf den Todesfall, Gebührenbehandlung derselben nach früheren Gesetzen, s. Kdm. Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850 III b Nr. 674 und 680 und die Vrdg der m. s. Fnz. L. D. vom 27. August 1850 Z. 7133/177 Nr. 676 bei dem Art. „Kdm. Pe."

Digitized by Google

Einantwortungen von Verlassenschaften, s. Verlassenschaftseinantwortungen.

253. Einantwortungen von Verlassenschaften gehören nicht zu den Rechtsgeschäften, s. das D. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39261/2756 Nr. 1067.

254. Die Verlassenschaftseinantwortung muß von anderen im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung errichteten Urkunden und Schriften, überreichten Eingaben, Beilagen und Rubriksabschriften bezüglich der Anwendbarkeit früherer Gebührengesetze unterschieden werden; s. die V. d. F. M. vom 16. März 1851 Z. 7107/644 Nr. 1070 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — S auch „Verlassenschafts-Einantwortung."

Einantwortungs-Decrete, s. „Verlassenschaftsabhandlungen, Vermögensübertragungen."

Einantwortungs-Gesuche, s. Eingaben T. P. 43 a; sie unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

255. Einantwortungs-Urkunde d. i. die Verordnung zur Einantwortung einer Verlassenschaft, gehört unter die ämtlichen Ausfertigungen, und nicht unter die Urkunden, welche den Gegenstand des ersten Hauptstückes in dem Tax- und Stämpelgesetze vom 27. Jänner 1840 ausmachen; s F. M. V. vom 3. April 1850 Z. 4261.

256. Die Einantwortungsurkunden sind an und für sich stämpelfrei; s die V. der m. s. Fnz. L. D. vom 3. Juni 1852 Z. 3622 Nr. 955 bei dem Art. „Übertretungen."

257. Die gerichtliche Einantwortung eines im Concurse oder im Exekutionswege veräußerten Reales ist nichts Anderes, als die Anerkennung des Rechtes im Grunde eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes, durch welches die unbewegliche Sache erworben wurde, sie kann nicht als Rechtsgeschäft, sondern nur als die Legitimation über die Rechtserwerbung angesehen werden; s F. M. V. vom 5. September 1850 Z. 10847/679 Nr. 354 bei dem Art. „Eintragungen."

258. Die T. P. 45/54 D d. G. G. vom 9. Februar 1850 erstreckt sich nicht auf gerichtliche Erbseinantwortungen; s. V. d. F. M. vom 24. Jänner 1851 Z. 1582/142 Nr. 340 an die F. D. D. in Verona bei dem Art. „Eintragungen."

Einbegleitungs-Berichte, s. Amts-Correspondenz.

Digitized by Google

Einberufungs-Edicte, sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i gebührenfrei.

259. Einbringung unberichtigter Gebühren. Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen. §. 7 der G. Ge.

260. Hinsichtlich der zwangsweisen Gebühreneintreibung haben die für die Eintreibung von Gefällsgebühren und Steuerrückständen bestehenden Vorschriften so lange in Anwendung zu kommen, bis nicht darüber andere Bestimmungen erlassen werden, wobei jedoch der k. k. Fnz. L. D. zur Richtschnur bedeutet wird, daß die gerichtliche Exekution in allen jenen Fällen anzusuchen sein wird, in welchen es sich um die Geltendmachung der sächlichen Haftung einer unbeweglichen Sache oder eines bücherlichen Rechtes, oder einer solchen Sache handelt, welche nicht in dem Besitze einer zur Zahlung unmittelbar oder aus dem Titel der persönlichen Haftung verpflichteten Person sich befindet; s. V. d. F. M. vom 31. August 1850 Z. 24200|1562 an die Fnz. L. D. in Prag, und in Abschrift an alle andern.

Über das Verfahren der Steuerämter und Finanz-Bezirksdirektionen bei Eintreibung rückständiger Gebühren, s. F. M. E. vom 3. Mai 1850 Z. 5766 Nr. 629, vom 29. Juni 1852 Z. 22081|1488 Nr. 501, vom 15. September 1852 Z. 29006|1956 Nr. 956, J. und F M. V. vom 13. Dezember 1852 Nr. 377 und §. 12 des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung; s. auch §. 60 der G. Ge. Nr. 391 über die Einzahlung der unmittelbaren Gebühren und E. d. F. M vom 21. Februar 1853 Z. 2800|220 Nr. 487 bei den Artn. „Einzahlung, form. Gbhdg., Haftung für die Gebühren und Übertretungen." — Ratenweise Einbringung von Gebührenrückständen, s die Vrdg. der m. s. Fnz. L. D. vom 5. Juli 1850 Z. 2350|47 Nr. 488 und die V. d. F. M. vom 31. Juli 1850 Z. 20308|1307 Nr. 489 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Einbürgerungs-Erklärungen, d. i. Anerkennungen der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes oder Verleihungen desselben sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i gebührenfrei; bezieht sich aber die Erklärung auf das Gemeindebürgerrecht, so unterliegt sie der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7 g.

Einbürgerungs-Gesuche, s. V. d. F. M. vom 23. April 1851 Z. 12195|1105 Nr. 263 bei dem Art. „Eingaben."

Digitized by Google

Einfuhr-Pässe sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i gebührenfrei; Gesuche um Ertheilung derselben (s. T. P. 43 e) unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Eingaben.

261. Eingaben und deren Duplicate, gebührenpflichtige; (S. §§. 33, 36, 20, 22 e, 26 c, 40 und 64 Z. 5 des Gesetzes).

T. P. 43. a) Alle, die von Privatpersonen bei dem Landesfürsten, dem Reichstage, den Landes- oder Gemeindevertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Staats, der Kronländer oder der Gemeinden aufgestellten öffentlichen Anstalten, Behörden oder Ämtern, oder bei den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden, welche in den nachfolgenden Absätzen b—i keiner höheren oder minderen Gebühr zugewiesen sind, von jedem Bogen 15 kr.

Bezüglich der Gesuche um Bewilligung von Effekten-Ausspielungen mittelst der Ziehungen des Zahlen-Lotto, s. die V d. F. M. vom 22. Jänner 1851 Z. 755|53 Nr. 127 bei dem Art. „Ausspielungen."

262. Über Anfrage wurde einer Berghauptmannschaft erinnert, daß Gesuche um Frohnnachsicht nach T. P. 43 dem Stämpel von 15 kr. unterliegen. D. d. F. M. vom 20. März 1855 Z. 11674|2831 V. B. Nr. 18.

Bezüglich der Gesuche der Seelsorger um Bewilligung zur Taufe eines zur katholischen Religion übergetretenen Akatholiken, s. den E. d. F. M. vom 4. Februar 1849 R. G. B. 115 Nr. 824|b bei dem Art. „Religions-Übertritt"

(T. P. 43) b) Gesuche um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften, oder zur Vornahme einzelner, einer besondern Befugniß bedürfenden Erwerbsacte von jedem Bogen 30 kr.

263. Eingaben um Verleihung des Gemeinde- oder Reichs-Bürgerrechtes unterliegen, nachdem sie einer höhern Stämpelklasse nicht zugewiesen sind, dem Stämpel von 15 kr. von jedem Bogen. S. V. d. F. M. vom 23. April 1851 Z. 12195|1105 an die Fnz. L. D. in Wien.

Digitized by Google

264. Um in Absicht auf die Behandlung der Gesuche der Gewerke wegen Ausfolgung der sogenannten Sprengpulver-Certificate für den Bergbau-Betrieb, so wie in Betreff der Stämpelpflichtigkeit dieser Gesuche bei den unterstehenden Berglehens-Behörden ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, findet man im Einverständnisse mit dem F. M. anzuordnen, daß in Zukunft die zum Bezuge von Sprengpulver zu limitirten Preisen den Gewerken auszustellenden Certificate von den hiezu berufenen Berglehens-Behörden nur über jedesmaliges schriftliches oder protokollarisches, jedenfalls aber nach den bestehenden Stämpelvorschriften mit einem 15 kr. Stämpel versehenes Ansuchen ausgestellt werden dürfen. Die Certificate selbst aber sind als ämtliche Ausfertigungen über eine Verfügung, um die Kraft der Amtsgewalt der Behörde angesucht wird, gebührenfrei. E. d. M. für Landescultur und Bergwesen vom 28. März 1851 Z. 9312/846 an die provisorischen Berghauptmannschaften zu Mies, Przibram, Joachimsthal, Kuttenberg, Brünn, Leoben, Steuer, Hall, dann die Berggerichte Wiliczka, Kolomea, Schemnitz, Schmöllnitz, Nagybanya, Dravicza, an die Berggerichts-Substitution in Radoboy, an das Obergerichts-Collegium in Hermannstadt R. G. B. XXI 78. — S. auch R. d. F. M. vom 14. März 1851 Z. 6166/569 an das Ministerium für Landescultur; — s. Nr. 188 bei dem Art. „Certificate."

265. Zufolge der Bestimmungen des G. G. vom 2. August 1850 sind alle Eingaben an öffentliche Behörden und Ämter, wofern nicht eine ausdrückliche Ausnahme besteht, für stämpelpflichtig zu halten. Eine solche Ausnahme wurde im §. 35 der T. M. O. nur für die Gesuche um Bewilligung, Tabak nicht für den eigenen Gebrauch zu bauen, gemacht, nicht aber für Gesuche um Bewilligung zum Tabakbaue für den eigenen Gebrauch, oder zum Handel mit Tabak, daher erstere nach T. P. 43 a dem Stämpel von 15 kr, letztere nach T. P. 43 b dem Stämpel von 30 kr. vom Bogen unterliegen. Eine weitere Ausnahme enthält das G. G. vom 2. August 1850 in der T. P. 44 w für die durch das k. P. vom 29. November 1850 in den §§. 36 und 37 geforderten und überhaupt auf alle jene Eingaben, welche die pflichtmäßige Ablieferung des gebauten Tabaks zum Gegenstande haben, oder zu dem Zwecke der Controlle gefordert werden. S. V. d. F. M. vom 10. April 1851 Z. 10930/990 an die Tabak-Fabriks-Direktion.

266. Die Gesuche um Bewilligung zur Abhaltung

Digitized by Google

von öffentlichen Tanzmusiken, zur Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffehhäuser über die vorgeschriebene Polizei-Stunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu Produktionen von Reitkünsten und anderen gymnastischen Übungen, zur Abhaltung von theatralischen Vorstellungen, Akademien und Concerten gegen Eintrittsgeld, unterliegen, da sie auf die Vornahme einzelner, einer besondern Befugniß bedürfender Erwerbsacte gerichtet sind, nach der T. 43 lit. b der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 der Gebühr von 30 kr. für jeden Bogen. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung wird für jene Fälle, in welchen das Ansuchen um die gedachte Bewilligung nicht schriftlich erfolgt, angeordnet, das die Bewilligung selbst auf einem 30 kr. Stämpelbogen auszufertigen ist, welchen die Partei vor der Ausfertigung beizubringen hat, widrigens die Bewilligung nicht ertheilt werden darf. Wird über das mündliche Ansuchen ein Protokoll aufgenommen, so ist die Gebühr mittelst Verwendung des vorschriftmäßigen Stämpelpapiers zu diesem Protokolle zu entrichten. (T. P. 79 a) E. d. F. M. im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern vom 3. August 1854 Z. 32794|2712 wirksam für alle Kronländer (V. B. Nr. 62) R. G. B. LXXI 203.

267. Die Gesuche um die Bewilligung zum Waffenbesitze sind in dem G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 vom Stämpel nicht ausgenommen, daher ihre Stämpelpflichtigkeit auch nicht in Zweifel gezogen werden kann. Auch in Absicht auf den Gebührenbetrag kann kein Zweifel bestehen, nachdem sie unter die T. P. 43 b offenbar nicht gehören. Aus diesem Grunde müssen auch die Erledigungen dieser Gesuche oder die Waffenpässe als gebührenfreie ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i behandelt werden, weil die T. P. 43 b und 7 g denselben Gegenstand betrifft. V. d. F. M. vom 18. Februar 1851 Z. 1933|173 an die öster. Fnz. L. D. und später an die Fnz. L. D. in Hermannstadt. — S. auch die F. M. V. vom 20. September 1851 Z. 30624|1133 Nr. 29 bei dem Art. „Ämtliche Ausfertigungen."

268. Die im §. 18 des k. P. vom 24. Oktober 1852 bezeichneten Gesuche um Erfolglassung eines Waffenpasses, d. i. um Bewilligung zum Waffentragen, unterliegen mit Rücksicht auf den §. 21. des gedachten k. P., wornach außer der Stämpelgebühr von 30 kr. für den Waffenpaß keine andere Gebühr zu ent-

Digitized by

richten ist, nicht dem Stämpel. V. d. F. M. vom 16. Mai 1853 Z. 16149/1316.

(T. P. 43) c) Gesuche um Zulassung zur Geschäftspraxis, um Ertheilung eines Adjutums oder um Verleihung von öffentlichen Anstellungen oder Dienstplätzen oder von Pfründen, mit Ausnahme derjenigen Gesuche, welche auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind, von jedem Bogen 30 kr.

d) Gesuche um Kundmachung öffentlicher Versteigerungen, und Gesuche an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Edikten angesucht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Ediktes nothwendig erfordert, von jedem Bogen 30 kr.

e) Gesuche um Waaren- Ein-, Aus- und Durchfuhrspässe, und überhaupt um Bewilligungen, welche zufolge § 19, der Z. u. St. M. O. zur Vornahme des Zollverfahrens erforderlich sind, von jedem Bogen 30 kr.

(Dieser Absatz lautet in dem G. P. vom 2. August 1850 folgendermaßen: „Gesuche um Ertheilung von Pässen zur Ein- Aus- und Durchfuhr von Kochsalz, Tabak, Pulver und Salniter, um die Bewilligung zum Bezuge außer Handel gesetzter Waaren, und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, in soferne nach den Zoll-Tarifsbestimmungen eine besondere Bewilligung dazu erforderlich ist, von jedem Bogen 30 kr.).

Bezüglich der Gebühren von Waaren- und Schiffs-Pässen, dann der Paß-Visagebühren und der Urlaubspässe in der Militärgränze, s. die R. d. F. M. vom 3. Jänner 1852 Z. 41409/1861 Nr. 821 bei dem Art. „Reiseurkunden."

(T. P. 43) f) Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicomisses von jedem Bogen 30 kr.

d) Appellations-, Revisions-Anmeldungen, ohne Rücksicht ob darin die Appellations- oder Revisionsbeschwerde enthalten ist, oder nicht:

aa., wenn sie gegen die T. P. 103 I. B C D Nr. 1023 angeführten Erkenntnisse gerichtet sind, so wie alle dagegen gerichteten Rekurse, vom ersten Bogen 1 fl.

Digitized by Google

bb, wenn sie gegen die T. P. 103 I A angeführten Erkenntnisse gerichtet sind, so wie alle gegen diese Erkenntnisse gerichteten Rekurse vom ersten Bogen 30 kr.

cc, wenn sie gegen die Urtheile oder Erkenntnisse der T. P. 103 II gerichtet sind, vom ersten Bogen 4 fl.

dd, Die weitern Bögen in den Fällen aa und cc jeder Bogen 15 kr.,

in den Fällen bb jeder Bogen 6 kr.

Bezüglich der Triplicate der Appellations-Anmeldungen im Wechsel-Verfahren, s. die V. d. F. M. vom 10. März 1851 Z. 7014/635 Nr. 115 bei dem Art. „Appellations-Anmeldungen."

(T. P. 43 h) Andere Vorstellungen und Rekurse im gerichtlichen und nicht gerichtlichen Verfahren, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untern Instanz an eine höhere gerichtet sind, mit Ausschluß der in der T. P. 44 g bezeichneten, sowie die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefällsübertretungen von jedem Bogen 30 kr.

Bezüglich der Stämpelbehandlung der Beschwerden, Gnadengesuche, Rekurse und Vorstellungen, s. die V. d. F. M. vom 30. November 1851 Z. 13295/1201 Nr. 161 bei dem Art. „Beschwerden, Beschwerdeführung gegen die Bemessung der Abgabe."

269. Sind Eingaben darauf gerichtet, eine Ermäßigung, Abschreibung, Zurückerstattung oder Zufristung der Gebühr außer den Fällen, in welchen das Gesetz darauf einen rechtlichen Anspruch einräumt, zu erlangen, so gehören sie zu den stämpelpflichtigen Eingaben, ingleichen, wenn sie gegen die nicht oder nicht gehörig erfolgte Berücksichtigung solcher Umstände, unter welchen die Ermäßigung, Abschreibung, Zurückerstattung oder Zufristung der Abgabe nach dem Gesetze gebührt, gerichtet sind. Letztere Eingaben, so wie Eingaben, welche gegen die nicht oder nicht gehörig erfolgte Berücksichtigung der Gebührengrundlagen oder die Richtigkeit der Gebührenbemessung gerichtet sind, unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für jeden Bogen, sie mögen sich als Beschwerden oder Rekurse darstellen, wogegen die unter b. aa) angedeuteten Eingaben, falls sie sich als Rekurse darstellen, den Stempel von 30 kr. für jeden Bogen erfordern. Da letztere aber ihrer Natur nach nur Gnadengesuche sind, so können sie, wenn sie unmittelbar über die erfolgte Gebührenbemessung überreicht werden, nicht als Rekurse gegen die Letztere angesehen werden, sondern erst dann, wenn darüber von einer leitenden Behörde

Digitized by Google

schon entschieden worden ist. S. V. d. F. M. vom 25. April 1853 Z. 6995|574.

270. Rekurse gegen die definitiven Entscheidungen der Postdirektionen über Retardanz-Strafen an eine höhere Instanz unterliegen der nach der T. P. 43 lit. h. festgesetzten Stämpelgebühr. S. F. M. E. vom 2. April 1853 Z. 11109|924.

(T. P. 43. i.) Die gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, mit Ausschluß der unter die Absätze g und h dieser T. P. fallenden, von jedem Bogen 6 kr.

Anmerkung. Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden, wie die T. P. 53 Nr. 452. oder 71. Nr. 714. angeführten sind, unterliegen den Bestimmungen für Rechtsurkunden, jedoch in keinem Falle einer geringeren Gebühr als 15 kr. für jeden Bogen.

271. Nachdem alle Eingaben, welche der Kläger in einem Rechtsstreite gemäß der Prozeß-Ordnung zu dem Zwecke überreicht, um zu seinem Rechte vollständig zu gelangen, als — im gerichtlichen Streitverfahren eingebracht — zu betrachten sind, hiezu aber auch die Eingaben, welche zur Geltendmachung des Rechtes im Exekutionswege und in Absicht auf den Ersatz der Gerichtskosten erforderlich sind, gezählt werden müssen, so haben auf die letztgedachten Eingaben, in soferne der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, die Bestimmungen des G. G. T. P. 43 lit. i und 79 lit. b zweiter Absatz Anwendung zu finden. V. d. F. M. vom 19. Dezember 1852 Z. 44791|3082 an alle Fnz. L. Bn.

Vereinte Eingaben zweier oder mehrerer Personen, s. §. 33 der G. G. Nr. 877 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Bezüglich der Vereinigung mehrerer Bitten in Einer Eingabe, s. die V. d. F. M. v. 25. November 1850 Z. 16130 Nr. 878 bei dem Art. „Stämpelabgabe"

272. Gesuche um Bewilligung mehrerer Einverleibungen, Vormerkungen, Löschungen u. s. w. unterliegen nur dem einfachen Eingabenstämpel, weil das Gebührengesetz die Bestimmung nicht enthält, daß der Stämpel von Eingaben sich nach der Zahl der angesuchten Gegenstände richte, und nur den Umstand, ob eine Mehrheit der Gesuchsteller vorhanden sei (§. 33.), und in einigen Fällen den besondern Gegenstand der Litte (T. P. 43, b bis i) be-

Digitized by Google

rücksichtiget. S. V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851. Z. 39031|2727 an die Fnz. L. D. in Wien; s. auch den Art. „Löschungs-Gesuche."

273. Eingaben, welche bereits bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte überreicht, und in die Verhandlung genommen wurden, dürfen mit oder ohne Änderung oder Ergänzung des Inhalts oder der Beilagen nicht nochmals als Eingabe überreicht werden. Die Wiedervorlegung einer solchen Eingabe kann nur als Beilage einer neuen, nach ihrer Eigenschaft vorschriftsmäßig gestämpelten Eingabe oder Protokolls-Ausfertigung geschehen. §. 36 der G. Ge. S. F. M. D. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117.

Übertretungen bezüglich der Eingaben; s. hierüber die §§. 79 und 81 der G. Pe. dann die F. M. Vn. vom 31. Juli 1850 Z. 22242|1419 Nr. 976, vom 10. Mai 1851 Z. 14545|51 Nr. 947, endlich vom 28. März 1854 Z. 4484 Nr 901 bei dem Art. „Übertretungen und Stämpelmarken," (Stämpelabgabe.)

274. Eingaben (befreite) T. P. 44.

Eingaben, befreite:

a) Gesuche um Ertheilung von Almosen, Verleihung von Armenpfründen oder um Aufnahme in solche Anstalten, welche zum Unterhalte oder zur Pflege armer oder erwerbloser Personen, oder für die Pflege oder Erziehung der Kinder solcher Personen bestimmt sind.

275. Die mit dem Hofkammer-Dekrete vom 6. Dezember 1843 Z. 41354|4292 der bei dem k. k. Lotto-Gefälle im lombard. venet. Königreiche bestehenden Institution der Prämien-Listen für arme gesittete Mädchen eingeräumte Stämpelbegünstigung ist durch das G. G. vom 9. Februar 1850 nicht verändert worden, indem die Eingaben um Aufnahme in die Prämien-Liste nach T. P. 44 a stämpelfrei sind. S. V. d. F. M. vom 30. Juni 1851 Z. 16231|165 an die Lotto-Direktion und die F. Pn. in Mld. und Vdg

(T. P. 44 b) Um die Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde oder um Verleihung eines Stipendiums, wenn die Gesuche mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind;

c) um die Gebührenbefreiung in einem begonne-

Digitized by Google

nen oder bevorstehenden Rechtsstreite, oder um Bestellung eines officiosen Vertreters, wenn sie mit einem Armuthszeugnisse belegt sind;

d) Gesuche der von Amtswegen bestellten Vertreter um die Gebührenbefreiung, deren Vormerkung, Zufristen oder Abschreibung in dem ihnen von Amtswegen übertragenen Rechtsstreite, oder um Enthebung von der Vertretung;

e) Eingaben, mit denen die unter Postzahl 83 B 1 (Nr. 809) aufgeführten Rechnungen über Auslagen für den Staat oder die, unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörden oder der Gemeindeverwaltung stehenden öffentlichen Anstalten der Behörde überreicht werden;

f) Gesuche um die Rückvergütung eines für den Staat oder die Gemeinde zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens gemachten Aufwandes oder um Ersatz eines Schadens, dessen Vergütung dem Staate oder der Gemeinde obliegt;

g) Eingaben, welche Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten und kein Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten. Wird mit der Anzeige unmittelbar das Gesuch um eine Belohnung oder Anerkennung verbunden, so hebt dieses die Stämpelfreiheit nicht auf. Zu diesen befreiten Eingaben gehören insbesondere:

h) Anzeigen, welche Jemand macht, um eine dem Staate, einer Gemeinde oder einer öffentlichen, gemeinnützigen Anstalt gehörige Sache vor Verschlimmerung oder Nachtheil, oder verletzte Rechte derselben zu verwahren, oder einen drohenden Schaden abzuwenden, er mag wegen des ihm allenfalls eingeräumten Genusses dieser Sache dabei betheiligt sein, oder nicht; (s. den Absatz w)

i) Anzeigen über solche Handlungen oder Unterlassungen, deren Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen im öffentlichen Interesse stattfindet, auch wenn das Verfahren von dem Einschreiten des Betheiligten bedingt, oder die Anzeige zugleich auf die Erlangung einer Belohnung, Genugthuung oder des Schadenersatzes gerichtet ist.

Digitized by Google

276. Auf die Verhandlungen, welche nach dem Regolamento di polizia campestre vom 28. September 1814 gepflogen werden, haben die Bestimmungen der T. P. 44 i für Eingaben in Anwendung zu kommen. S. V. d. F. M. vom 15. Oktober 1850 Z. 21840|1398 an das Gubernium in Dalmatien; s. auch den Art. „Feldbeschädigungs-Verhandlungen."

277. Alle Eingaben in den Verhandlungen wegen Übertretung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 (R. G. B. Nr. 250) sind mit Rücksicht auf die Natur dieser Verhandlungen nach T. P. 44 i und l des G. G. zu behandeln. V. d. F. M. vom 11. Februar 1854 Z. 1791|135, giltig für jene Kronländer, in welchen das Patent vom 3. Dezember 1852 in Wirksamkeit ist.

(T. P. 44 k) Petitionen an den Landesfürsten, den Reichstag, oder den Landtag, oder Gemeindevertretungen, insoferne es sich darin nicht um das Interesse einer Einzelnperson, sondern ganzer Kategorien oder Classen von Staatsbürgern des Staates selbst, der Kronländer, oder der Gemeinden handelt;

l. Eingaben der Beschuldigten oder Haftenden im Verfahren wegen Verbrechen, schwerer Polizeiübertretungen, einfacher Polizei-Vergehen, Preßvergehen oder Gefällsübertretungen, mit Ausschluß des außerordentlichen Gnadengesuches in dem Verfahren wegen Gefälls-Übertretungen. (S. F. M. V. vom 11. Februar 1854. Z. 1791|135. bei dem Absatze i.)

278. Beschwerden und Rekurse gegen die nach den §§. 79 bis 81 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 wegen Gesetzübertretung stattfindende Erhöhung der Gebühr sind mit Rücksicht auf die Natnr dieser Gebührenerhöhung nach der T. P. 44 l. gebührenfrei zu behandeln. S. V. d. F. M. vom 30. November 1851 Z. 13295|1201 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

(T. P. 44. m.) Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens von Amtspersonen, worunter aber Beschwerden oder Rekurse gegen Entscheidungen oder ämtliche Verfügungen, oder Gesuche um Änderung derselben nicht begriffen sind, über Mißbrauch der väterlichen Gewalt, pflichtwidriges Benehmen der Vormünder, Curatoren und öffentlichen Sachwalter und über die ungeeignete Pflege von Findlingen bei Privatpersonen.

Digitized by Google

n) Schriften oder Äußerungen dieser beschuldigten Personen (Absatz m.), insoferne sie bloß die Rechtfertigung ihres Benehmens, oder die Bitte um Schutz oder Genugthuung zum Gegenstande haben.

o) Eingaben im Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes aus einem der im §. 94 d. a. b. G. B. angegebenen Ehehindernisse.

(Dieser Absatz lautet in dem G. P v. 2. August 1850 folgendermaßen: „Eingaben zur Erwirkung oder Nichtzulassung der Ehescheidung und Eheungiltigkeitserklärungen.)

p) Erläuterungen, welche von Amtspersonen über die Bemänglung der von ihnen gelegten Rechnungen zum Behufe der Erledigung der letzteren eingebracht werden, die Gesuche derselben um Erläuterungsfristen und um Entscheidung der Administrativ-Behörden über die Rechnungsbemänglung.

279. Aus Anlaß der Anfrage hinsichtlich der Stämpelbehandlung der Gesuche der Poststationen um Nachsicht von Retardanzstrafen wegen Verspätungen bei Postbeförderungen wird zur Wissenschaft und Nachachtung bedeutet, daß derlei Eingaben an die Postdirektionen zunächst die Aufklärung und Erläuterung über die stattgefundene Verspätung bezielen, sonach im Sinne der T. P. 44 lit. p des G. G. stämpelfrei zu behandeln sind. S. F. M. E. vom 2. April 1853 Z. 11109/924.

(T. P. 44. q.) Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung, oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zufristungen bei den, für Bedürfnisse des Staates, der Kronländer, Bezirke, Gemeinden eingeführten öffentlichen Abgaben eingebracht werden. Beschwerden oder Rekurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

280. Nach der T. P. 44 lit. q sind: 1. Eingaben, welche a) zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Vorschreibung, b) zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abschreibungen und Zufristungen bei den für Bedürfnisse des Staates ꝛc. eingeführten öffentlichen Abgaben eingebracht werden, gebührenfrei, und 2. Beschwerden oder Rekurse gegen die Entscheidungen

Digitized by Google

über solche Eingaben dem Stämpel von 15 kr für jeden Bogen zugewiesen. Hiernach sind die Eingaben unter a, wohin z. B. die nach §. 44 des G. P von der Partei anzubringende Anzeige von dem Abschlusse eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes und die diesfällige Beweisführung gehört, unbedingt, hingegen die Eingaben unter b nur dann gebührenfrei, wenn sie auf solche Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zufristungen gerichtet sind, welche zu den gesetzlich gestatteten gezählt werden müssen. Werden diese Bestimmungen auf die Eingaben gegen einen Zahlungsauftrag eines Steueramtes angewendet, so sind Eingaben, in welchen unter Beziehung auf einen Zahlungsauftrag eines Steueramtes, um Bewilligung gesetzlich gestatteter Ermäßigung, Abschreibung oder Zufristungen angesucht wird, gebüfrenfrei, dagegen Eingaben, in welchen aus Anlaß des steuerämtlichen Zahlungsauftrages nicht eine derlei Bewilligung, sondern die Vornahme einer andern Amtshandluug in Anspruch genommen wird, nach der unter 2 erwähnten Vorschrift dem Stämpel von 15 kr. zugewiesen. E. der Wiener Fnz. L. D. vom 23. Jänner 1851. Z. 116,22.

281. Über hieher gemachte Anfragen, unter welchen Voraussetzungen eine Eingabe als eine solche anzusehen ist, welche: a) zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung bestimmt ist, b) die gesetzlich gestattete Ermäßigung, Abschreibung oder Zufristung der Gebühren zum Gegenstande hat, so wie über die Frage, in welchen Fällen Rekurse dem mindern Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen, wird Folgendes bedeutet: Unter die Eingaben der ersten Art müssen alle jene gerechnet werden, welche nur darauf gerichtet sind, den zur Bemessung der Abgabe oder Gebühr berufenen Organen die Grundlagen der Behelfe für die richtige Anwendung des Gesetzes über die Abgabe oder Gebühr zu liefern, sie mögen vor oder nach erfolgter Vorschreibung der Gebühr überreicht werden. Nur wenn die Eingabe gegen die nicht oder nicht gehörig erfolgte Berücksichtigung einer schon gelieferten Grundlage der Gebührenbemessung, oder gegen die Richtigkeit der Gebührenbemessung auf dieser Grundlage gerichtet ist, gehört sie nicht mehr unter die stämpelfreien Eingaben. Die zweite Art stämpelfreier Eingaben setzt voraus, daß das Gesetz über die bezügliche Abgabe unter bestimmten Umständen ein minderes als das ordentliche Ausmaß der Gebühr festsetzt, die Gebührenpflicht als nicht, oder nur theilweise vorhanden, oder aber schon erloschen ansieht, oder zur Zahlung der Gebühr andere als die ordentlichen Fristen einräumt, und zwar in

Digitized by

der Art, daß es nur der Nachweisung dieser Umstände bedarf, damit die Ermäßigung, Abschreibung, Zufristung erfolge, welche daher von Rechtswegen gebührt. Unter der Gebührenabschreibung muß auch die Zurückerstattung begriffen werden, wenn nach dem Gesetze die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr gar nicht oder nur theilweise eingetreten, oder wieder als erloschen anzusehen ist. Eingaben, welche nur darauf gerichtet sind, die Umstände, unter welchen nach dem Gesetze die Gebühr geringer entfällt, die Gebührenpflicht gänzlich oder theilweise nicht eintritt oder erlischt, die Zahlungsfrist erweitert wird, gehören daher unter die zweite Art stämpelfreier Eingaben. S. V. d. F. M. vom 25. April 1853 Z. 6995|574; C. der m. f. Fnz. L. D. vom 25. Mai 1853 Z. 10882|894.

282. Es unterliegt keinem Anstande, die in dem Berichte (vom 3. d. Mts. Z. 15705) besprochenen Betriebspläne, welche ihrer Natur nach Abfindungsanbote sind, und welche auch als Eingaben um Bewilligung gesetzlich gestatteter Steuerermäßigungen unter die T. P. 44 q begriffen werden können, stämpelfrei zu behandeln. S. V. d. F. M. vom 7. November 1850 Z. 33085|2238 an die galizische Fnz. L. D. S. auch Nr. 2 bei dem Art. „Abfindungs-Verträge."

283. Die Eingaben welche zum Zwecke der Erwerbsteuer-Abschreibung beigebracht werden, sind stämpelfrei. T. P. 44 lit. q. S. V. d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 25091|791 an die Fnz. L. D. in Brünn. S. auch F. M. V. vom 30. November 1851 Z. 13295|1201 Nr. 161 bei dem Art. „Beschwerden"

284. Aus Anlaß einer Anfrage über die Stämpelpflichtigkeit der im steuerbaren Verfahren vorkommenden Anzeigen von eingetretenen Betriebshemmungen hat das F. M. bedeutet: daß in dem Erlaße vom 30. November 1851 Z. 13295|1201 (Nr. 161 u. 278) Eingaben um Zurückerstattung der Verzehrungssteuergebühren in den Fällen, in welchen sie gesetzlich eintritt, unter die Bestimmungen des Absatzes q der T. P. 44 gereiht wurden, weil Restitutionen in solchen Fällen nicht als Ausnahmen oder Begünstigungen von der Gebührenpflicht anzusehen sind, sondern deshalb zugelassen werden, weil der Grund der Gebührenpflicht nicht vorhanden ist, daß ferner nicht gerichtliche Protokolle nur unter den in der T. P. 79 Abs. c angeführten Voraussetzungen gebührenpflichtig sind, worunter aber die protokollarische Konstatirung der angezeigten Hindernisse im steuerbaren Verfahren nicht gerechnet werden kann. Demnach sind An-

Digitized by Google

zeigen über Hindernisse im steuerbaren Verfahren, welche nach dem Gesetze die Gebühren-Rückerstattung begründen, und die diesfälligen Verhandlungen mit Ausschluß der Beschwerden über die Entscheidung der gesetzlich zulässigen Restitutionsgesuche, welche dem 15 kr Stämpel für jeden Bogen zugewiesen sind, gebührenfrei. F. M. D. vom 15. Dezember 1852 Z. 44925|2366.

(T. P. 44 r) Erklärungen, Ansagen, Urkunden u. s. w. im Zoll-, Verzehrungssteuer- oder controllpflichtigen Verfahren, wodurch der Steuerpflichtige die für dieses Verfahren vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, wenn es sich nicht um eine Ausnahme oder Begünstigung oder etwas handelt, wozu eine besondere Bewilligung nach den dießfälligen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

s) Die Reklamationen, welche innerhalb der gesetzlichen Frist rücksichtlich des Inhaltes der Listen zur Bestimmung des Wahlrechtes oder persönlicher Leistungen an den Staat, die Kronländer, Gemeinden, z. B. zum Militärdienst, zum Amte eines Geschworenen u. dgl. aus dem Grunde eingebracht werden, daß Jemand, der in die Liste nach den bestehenden Vorschriften hätte aufgenommen werden sollen, in derselben übergangen, oder Jemand unbefugt in die Liste einbezogen worden sei, und die innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Entscheidung über solche Reklamationen eingebrachten Rekurse.

t) Eingaben an k. k. Consulate und Gesandschaften im Auslande, wenn sie an dieselben nicht von einem, im stämpelpflichtigen Inlande befindlichen Staatsbürger dieses Inlandes gerichtet werden.

u) Eingaben, welche an die Verwaltungsbehörden und Ämter der Posten oder der Staatseisenbahnen oder Telegraphen in Absicht auf die Beförderung von Briefen, Effekten und Waaren, deren Zusendung Zustellung, Instradirung oder hinsichtlich der Entschädigungen für Briefe und Frachtstücke oder Rückstellung der Fracht- (Porto-) Gebühren gerichtet werden.

Digitized by Google

w) Eingaben an Ärarial-Fabriken und überhaupt alle Ärarial-Industrie-Unternehmungen und die Verwaltung der Staatsdomänen oder der in Verwaltung des Staates stehenden Güter öffentlicher Fonde, wenn sie blos Gegenstände des unmittelbaren Geschäftsbetriebes dieser Unternehmungen oder Gutsverwaltungen betreffen, und von solcher Beschaffenheit sind, daß, wenn solche an einen Privaten in einem ähnlichen Geschäfte gerichtet würden, der Stämpelpflicht nicht unterworfen wären, daher auch die T. P. 83. B. 2 Nr. 809 angeführten Conti, Noten, Ausweise.

285. Die Gesuche um Ertheilung einer Tabakbau-Licenz sind stämpelfrei. Die Ausfertigung der Bau-Licenz hat ebenfalls gebührenfrei zu erfolgen. S. §. 35 der T. M. O. für Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate, die Militär-Gränz- und Küstengebiethe; k. P. vom 29. November 1850 R. G. B. CLVIII. 462.

Bezüglich der Eingaben, welche die pflichtmäßige Ablieferung des gebauten Tabaks zum Gegenstande haben, oder zum Zwecke der Controlle gefordert werden, s. die V. d. F. M. vom 10. April 1851 Z. 10930/990 Nr. 265 bei dem Art. „Eingaben, gebührenpflichtige."

286. Für die Dauer von drei Jahren, von der Einführung des Tabak-Monopols in dem dortigen Verwaltungsbezirke angefangen, wird gestattet, daß die Eingaben um Bewilligungen zum Tabakbaue für den eigenen Gebrauch stämpelfrei behandelt werden. V. d. F. M. vom 13. August 1851 Z. 24186/729 an die Fnz. L. Dn. in Ofen, Temesvar, Agram und Hermannstadt und an den Staatthalter in Ofen.

(T. P. 44.) x) Eingaben bei Abhandlung von Verlassenschaften, wenn der Gesammtnachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt.

y) Pupillar- und Curatelstabellen, s. diese.

z) Eingaben, welche im Grunde des Gesetzes vom 7. September 1848 zur Ausmittelung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungs-Capitalien, zur Löschung der aufgehobenen Leistungen und überhaupt zur Richtigstellung des

Digitized by Google

Besitzstandes eingebracht werden. Diese Befreiung bezieht sich jedoch nicht auf die Eingaben, welche von Partheien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Objekt der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

(Dieser Tarifs-Absatz lautet in dem G. P. vom 2. August 1850 etwas abweichend im Eingange und zwar: „Eingaben, welche im Grunde der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung der Urbarial- und Zehent-Schuldigkeiten zur Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung ꝛc.)

Bezüglich der Eingaben in dem Verfahren der Gerichtsbehörden zur Durchführung des Patentes vom 25. September 1850 rücksichtlich der Zuweisung der Capitals-Entschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge, s. das k. P. vom 11. April 1851 R. G. B. XXV. 84 Nr. 37 und 326 bei den Artikeln: „Ämtliche Ausfertigungen und Eintragungen." — S. auch F. M. V. vom 20. August 1851 Z. 13913/17 Nr. 329 bei dem Art: „Eintragungen."

287. Die ausgesprochene Ansicht, daß zufolge des §. 13. der M. V. vom 29. September 1850 R. G. B. 369 (wegen Liquidirung und Eintreibung der Urbarial-Rückstände) alle auf Grundlage dieser M. V. überreichten gerichtlichen Eingaben von den im G. G. vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren überhaupt frei sind, wird als gegründet erkannt. S. F. M. V. vom 21. Juli 1851 Z. 15794/131 an die Fnz. L. D. für Böhmen (mitgetheilt den Fnz. L. Dn. in Brünn, Wien und Gratz).

Bezüglich der Eingaben zur Hereinbringung eines durch die Grundentlastungs-Commission ausgemittelten rückständigen Robot-Relutums, s. die V. d. F. M. vom 5. März 1852 Z. 6512/432 Nr. 616 bei dem Art. „Grnndentlastungs-Angelegenheiten."

288. Eingaben, welche kein anderes Geschäft, als die Commassation, Segregation und überhaupt Feststellung des gegenseitigen Besitzstandes zwischen den gewesenen Berechtigten und Urbarial-Verpflichteten zur Vollziehung der hierüber bestehenden A. h. sanktionirten Gesetze zum Gegenstande haben, sind nach den Bestimmungen der T. P. 44 ꝛ des Gesetzes vom 2. August 1850 zu behandeln. S. V. d. F. M. vom 31. Oktober 1851 Z. 34410/1387 an die Fnz. L. Dn. in Ofen, Agram und Temesvar.

Bezüglich der Eingaben zur Erlangung von Behelfen behufs

Digitized by

der Verfassung der Grundentlastungs-Operate, s. die V. d. F. M. vom 11. November 1851 Z. 37589|1602 Nr. 618 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

(T. P. 44 aa) Eingaben an die Gemeinden, Gemeindevertreter, oder an die von den Gemeinden bestellten Aemter und Anstalten, welche privatrechtliche Beziehungen zwischen dem Gesuchsteller und der Gemeinde oder den Gemeindeanstalten betreffen.

bb) Amtscorrespondenz, s. diese.

Bezüglich der Gesuche um Erfolgung von Reiseurkunden und Heimathscheinen, s. die V. d. F. M. vom 28. Aug. 1850 Z. 23362|1511 Nr. 820 bei dem Art. „Reiseurkunden."

289. Die Eingaben der Finanz-Prokuraturen zur Sicherstellung oder Einbringung von Abgängen an Waisengeldern oder Depositen, dieselben mögen sich bei den Patrimonial- oder Comunal-Waisen- und Depositenamts-Verwaltungen oder bei den landesfürstlichen Ämtern ergeben haben, oder ergeben, und die zu diesem Zwecke eingeleiteten Sicherstellungs-Maßregeln sind als solche anzusehen, welche in Ausübung des dem Staate zustehenden obersten Curatels-Rechtes und der cumulativen Verpflichtung vorgebracht oder eingeleitet werden müssen, und daher kein Gegenstand der durch das G. G. festgesetzten Gebühren. V. d. F. M. vom 21. April 1851 Z. 11325|1014 an die Fnz. L. D. in Graz. S. auch die V. d. F. M. vom 24 August 1853 Z. 27329|2243 Nr. 746 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

290. Die Eingaben an die Lottogefälls-Direktion und überhaupt die Correspondenz mit derselben, bezüglich des Verschleißes der Loose zu jenen ihr übertragenen Lottospielen, deren Ertrag ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, genießen die Stämpelfreiheit. V. d. F. M. vom 17. Dezember 1854 Z. 52564|4127, V. B. Nr. 90. — Bezüglich der Gebührenfreiheit der Eingaben bei der ersten Anlegung der Grundbücher, s. den E. d. F. M. vom 10. September 1851 Z. 30176|1103 Nr. 360 bei dem Art. „Eintragungen." — Über gemeinschaftliche Eingaben von stämpelpflichtigen und stämpelfreien Personen, s. den §. 20 der G. Pe. Nr. 869 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Wegen Eingaben, wodurch ein Pfand oder eine Caution bestellt wird, s. den Art. „Pfänder." T. P. 78 Nr. 787. — Über das Verfahren mit stämpelgebrechlichen Eingaben in gerichtlichen Angelegenheiten s. den §. 79 der G. Pe. Nr. 941 bei dem Art.

Digitized by Google

„Übertretungen;" in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, s. den §. 81 der G. Pe. Nr. 943, den E. d. F. M. vom 31. Juli 1850 Z. 22242/1419 Nr. 976 und V. d. F. M vom 10. Mai 1851 Z. 14545/51 Nr. 947 bei demselben Art. — Über Eingaben in Verlassenschaftsabhandlungen, s. den Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen." — Bezüglich der Gebührenfreiheit der Eingaben aus Anlaß der Betheiligung an dem National-Anlehen, s. die V. d. M. des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Juli 1854 Nr. 473 bei dem Art. „Fideicomisse." — In wiefern auf Eingaben die früheren Gebührengesetze und Vorschriften anzuwenden seien, s. die Kdm. Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850 III f Nr. 674 und 680 bei dem Art. Kdm. Pe." Über die Anwendung der früheren Stämpel- und Targesetze auf Eingaben-Erledigungen, s. die V. d. F. M. vom 12. August 1850 Z. 23471/1519 Nr. 675 und das Kdm. P. vom 2. August 1850 III Nr. 680. — Bezüglich der Eingaben-Beilagen, s. den Art. „Beilagen" T. P. 20 Nr. 140. S. auch die Art. „Beschwerdeführung, Berufung, Rekurse und Vorstellungen." — Bezüglich der Stämpelabgabe von Eingaben überhaupt, s. den Ministervortrag vom 26. Jänner 1850 Nr. 673 bei dem Art. „Kdm. Pe." — Über gebührenfreie Eingaben, s. auch den Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Einhebung, s. Eintreibung der Gebühren.

Einkommensteuer, in wieferne dieselbe bei Gegenständen, wofern die Percentualgebühr oder das Gebührenäquivalent zu bemessen ist, zum Behufe der Werthsausmittlung berücksichtigt werden könne, s. V. d F. M. vom 25. März 1852 Z. 9350/632 Nr. 1163 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Einladungskarten, s. F. M. Verständigung vom 12. Dezember 1850 Z. 33667/2278 Nr. 69 bei dem Art. „Ankündigungen."

Einlagsbögen, weitere Bögen, S. den Absatz 2 der Vorerinnerungen zum Tarife Nr. 919 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Einlagsbüchel der Sparkassen, s. die V. d. F. M vom 28. Oktober 1850 Z. 31703/2113 Nr. 652 bei dem Art „Handels- und Gewerbsbücher."

Einquartirungs-Zettel sind nach T. P 7 i als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei.

Einreden im Streitverfahren, s. Eingaben, T. P. 43 a i; sie unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr., und in Streitsachen bis 50 fl. pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Digitized by Google

Einreichungs-Protokolle, Obliegenheiten derselben in Absicht auf die Stämpelabgabe, s. das D. d. F M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 875 bei dem Art „Stämpelabgabe." — Wann denselben die Stämpelanheftung zustehe, s. den §. 27 der G. Pe. Nr. 894 und die V. d. F. M. vom 6. Mai 1851 Z. 13189/1196 Nr. 896 bei demselben Art. — In wieferne demselben die Überstämplung der Stämpelmarken obliegt, s. den §. 7 der F. M. V. vom 28. März 1854 Nr. 901 ebendaselbst.

Einreichungs-Protokolls-Aemter, s. Einreichungs-Protokolle und certificirte Rubriken.

Einreichungs-Protokolls-Beamten, Verpflichtungen derselben aus dem G. G, s. die F. M V. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art „Verpflichtungen ꝛc." — Pflicht der Einreichungs-Protokolls-Beamten, die Stämpelindossirung vorzunehmen, s. dasselbe F. M. D. — Verpflichtung derselben rücksichtlich stämpelgebrechlicher Eingaben, der Duplicate derselben und der Rubriksabschriften, s. den §. 91 der G. Pe. Nr. 974, und bezüglich der Befundsaufnahme über wahrgenommene Übertretungen der Gebührengesetze das F. M D vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 978 bei dem Art. „Übertretungen."

Einschaltungen in das Classifikations-Urtheil, s. T. P 103 II Anmerkung 1 Nr. 1023 und F M. V. vom 28. Jänner 1851 Z. 38738/2706 Nr 1039 bei dem Art. „Urtheile." — Einschaltungen in periodische Blätter, s. den Art. „Ankündigungen" — Einschaltungen, nachgedruckte oder im Auszuge vervielfältigte, s. die V. d. F. M. vom 9 Juli 1853 Z. 19923/1624 Nr. 66 bei demselben Art. — Einschaltungen (Ankündigungen) des Wiener Katholiken-Vereines, s. das D. d. F. M. vom 20. Jänner 1851 Z. 36197/2481 Nr. 670/b. Einschaltungen des österreichischen Kunstvereins, s. E. d. F. M. vom 6. Dezember 1850 Z 31460/1096 Nr. 688/b bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Einschreib-Büchel, in soferne darin erfüllte Verpflichtungen von dem Berechtigten oder eingegangene Verbindlichkeiten von Seite des Verpflichteten, oder wechselseitige Verpflichtungen von Beiden bestätigt werden, sind wie Rechtsurkunden; außerdem wie Rechnungen zu behandeln. T. P. 83 B (Nr. 809), sind daher in diesem letzteren Falle nach Umständen bedingt gebührenfrei.

291. In dem Tarife zu dem G. G. vom 9. Februar 1850

Digitized by Google

wurde vermieden, für die einzelnen Gattungen von Bücheln eine besondere Bestimmung festzusetzen, weil bei denselben nicht der Name, sondern bloß der Inhalt, welcher bei auch denselben Namen führenden Bücheln verschieden sein kann, über die Gebührenpflichtigkeit entscheidet. Büchel können entweder als Rechtsurkunden oder aber als Geschäftsaufschreibungen, stämpelpflichtig sein; wenn erstere Voraussetzung eintritt, behandelt solche der Tarif unter dem Schlagworte: „Einschreibbüchel," so wie die T. P. 59 bloß von Letzteren handelt. Bei den Büchelu der ersteren Art treten dieselben Befreiungen ein, welche von Rechtsurkunden überhaupt im Tarife zugelassen worden sind; es werden also Büchel der Gewerbetreibenden über abgenommene Waaren, z B. Fleischbüchel, auch dann nach T. P. 83 B 2 stämpelfrei sein, wenn sie die Saldirung des Gewerbetreibenden enthalten, ingleichen Bothenbüchel, wenn sie die Empfangsbestätigung über die überbrachte Sendung enthalten (T. P 48 2). Dieselben Büchel, welche nicht als Rechtsurkunden betrachtet werden können, oder als solche von der Gebühr befreit sind, oder aber der Gebühr von Rechtsurkunden unterliegen, können auch als Gewerbsaufschreibungen dem besondern für diese festgesetzten Stämpel unterliegen, vorausgesetzt, daß sie von einem Gewerbsmanne selbst oder in dessen Namen geführt werden. So werden Büchel, in welchen den Arbeitern einer Geschäftsunternehmung ihre Arbeitsleistungen verzeichnet werden, als Gewerbsaufschreibungen der in der T. P. 59 b festgesetzten Gebühr unterliegen; wird aber in diesen den Arbeitern ausgefolgten Bücheln ein Arbeitslohn zugesichert oder bestätigt, so werden sie als Lohnvertrags-Urkunden oder Quittungen auch der Gebühr von diesen Rechtsurkunden unterzogen werden müssen. Büchel, welche die Arbeiter selbst über die ihnen zugewiesenen, oder von ihnen geleisteten Arbeiten führen, gehören unter die T. P. 83 B 3 angeführten Rechnungen. V. d. F. M. vom 30. Juni 1850 Z. 18581/1182 an die Fnz. L. D. in Wien.

292. Das in Übereinstimmung mit dem Hauptbuche (Contobuche) dem gesetzlichen Vertreter des Pflegebefohlenen zu behändigende Einschreibbüchel ist stämpelfrei und unter Fertigung des Steueramtes auszufertigen. §. 31 der provis. Instruktion für die kassamäßige Behandlung des Waisen- und Curanden-Vermögens bei den Steuerämtern in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate. V. d. F. M. vom 4. November 1854 Z. 21656, V. B. Nr. 85.

Einsicht der Gerichtsakten, in wiefern sie von den Gebühren-

Digitized by

bemessungsämtern verlangt werden kann, s. die Vn. d. F. M. vom 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 und vom 25. Juli 1853 Z. 26427/2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Eintragungen.

Der durch die G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 angeordneten Abgabe unterliegt (nach Umständen) auch die Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher. §. 1 D. Z. 2 der G. Ge.

Die Abgabe wird unmittelbar eingehoben:

1. in einem festen Betrage von den im Tarife mit einer fixen Gebühr aufgeführten Eintragungen in die öffentlichen Bücher; §. 5. A. a.; oder

2. in einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Prozenten dieses Werthes wachsenden Betrage von der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher. §. 5. C. Z. 4 der G. Ge.

Für die Eintragungen in der Zeitperiode vom 15. März 1850 bis zum Eintritte der Wirksamkeit der G. Ge. vom 9. Februar 1850 — mit dem 15. Mai 1850 — und jenes v. 2. August 1850 — mit dem 1. November 1850 — enthielt die V. d. F. M. v. 9. Februar 1850 R. G. B. XX. 48. (giltig für alle Kronländer, in denen das A. h. Stämpel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840 Wirksamkeit hat) folgende transitorische Bestimmungen, mit welchen die für die Stadt Krakau und das zu derselben gehörende Gebiet ergangene V. d. F. M. vom 11. März 1850 R. G. B. XXIX. 82, wodurch das daselbst in Wirksamkeit gestandene Stämpelgesetz vom 16. September 1833 mit dem 20. März 1850 anfangend abgeändert wurde, fast ganz gleichlautet:

293. §. 3. An die Stelle der Bestimmungen der §§. 27. Z. 1, 40 Z. 1, 50 Z. 4 und 61 Z. 3 des deutschen, dann der §§. 28 Z. 1 und 41 Z. 4 des italienischen Textes des Stämpel- und Targesetzes v. 27. Jänner 1840, der Nachtrags Vdgn. zu diesen §§. und der Vorschriften über die Taxen für die Eintragungen in die öffentlichen Bücher haben sowohl für die Eingaben, die zur Erwirkung einer solchen Eintragung nach dem 14. März 1850 überreicht werden, als für die Eintragungen, die im Grunde dieser Eingaben in die öffentlichen Bücher stattfinden, folgende Anordnungen zu treten: A. Die Eingaben um Eintragung zur Erwerbung ding-

Digitized by Google

licher Rechte in die öffentlichen Bücher, es mag sich um eine Intabulation oder Pränotation handeln, unterliegen der Stämpelgebühr von 15 kr. für jeden Bogen, ohne Unterschied der Behörde oder des Amtes, wo sie überreicht werden. B. Die Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher selbst hat a) gebührenfrei zu erfolgen, wenn es sich um die Eintragung des Eigenthumsrechtes handelt, für dessen Erwerbung die Gebühr nach der Vrdg. des §. 2 (d. i. mit $3\frac{1}{2}$ % von dem Werthe der Sache) entrichtet wurde, oder wenn die Eintragung sich auf die Vollstreckung des Gesetzes v. 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterthans-Verbandes und die Entlastung des Bodens gründet. Die Eintragung hat b) in andern Fällen, wenn es sich um die Eintragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache handelt, der Gebühr mit $1\frac{1}{2}$ % ihres Werthes, und c) wenn andere Rechte einzutragen sind, sofern ihr Gegenstand eine schätzbare Sache ist, der Gebühr von $\frac{1}{2}$ % des Werthes ihres Gegenstandes, im entgegengesetzten Falle aber der Gebühr von 30 kr. für jedes eingetragene Recht zu unterliegen, dagegen d) zur Löschung eines eingetragenen Rechtes gebührenfrei stattzufinden. Auf die Eintragungen von Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte haben die Bestimmungen der Absätze a) bis d) Anwendung. Wird jedoch die Pränotation im Rekurswege aufgehoben oder abgeändert, so kann unter Beibringung des Beweises um Rückerstattung der ganzen Prozentualgebühr oder des verhältnißmässigen Theiles derselben eingeschritten werden, wovon jedoch für die im Grunde einer und derselben gerichtlichen Bewilligung bei einem und demselben Amte vollzogenen Pränotationen die fixe Gebühr von 30 kr. in Abzug zu bringen ist. Die Rückstellung von fixen Eintragungsgebühren findet nicht Statt. (Der §. 3 der F. M. V. v. 11. März 1850 für Krakau enthält hier noch den Zusatz: „die Abschriften der Acte sammt dem Hauptauszuge, welche zur Eintragung derselben in das Dokumentenbuch erlegt werden müssen, unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen)." — Für das lombardisch-venezianische Königreich und Dalmatien lautet der §. 3 der obbezeichneten F M. V. v. 9. Februar 1850 in einigen Punkten etwas abweichend, und zwar folgendermaßen: An die Stelle der Bestimmungen der §§. 28 Z. 1, und 41 Z. 4 des italienischen Textes des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 und der Nachtrags Vrdg. zu diesen §§. haben sowohl für die Eingaben, die zur Erwirkung einer Umschreibung, Eintragung, Vormerkung, Löschung, Verminderung oder Übertragung

Digitized by

eines Rechtes in den Hypotheken- (Notifikeu-) Büchern nach dem 14. März 1850 überreicht werden, als für die Eintragungen, die im Grunde dieser Eingaben in die öffentlichen Bücher stattfinden, folgende Anordnungen zu treten: A. Die gedachten Eingaben und die Hypothekar-Noten unterliegen der Stämpelgebühr von 75 Cent. od. 15 kr. für jeden Bogen ohne Unterschied der Behörde oder des Amtes, wo sie überreicht werden. B. Die Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte selbst hat a) wenn es sich um einen bestimmten Betrag oder einen schätzbaren Gegenstand handelt, der Gebühr von $\frac{1}{2}$ % des gedachten Betrages oder von dem Werthe des Gegenstandes zu unterliegen; b) dagegen, wenn es sich um die Löschung oder Verminderung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes handelt, gebührenfrei zu geschehen. — C. Die Eintragung des Eigenthums oder Besitzes eines liegenden Gutes in die Steuerregister erfolgt gebührenfrei. In soferne jedoch in den Gebiettheilen, in welchen das Dekret der italienischen Regierung vom 10. Februar 1809 in Wirksamkeit steht, diese Eintragung im Grunde eines vor dem 15. März 1850 geschlossenen Rechtsgeschäftes nach Ablauf der mit dem bezogenen Dekrete vom 10. Februar 1809 Art. 22 vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten angesucht wird, ist die Gebühr mit $3\frac{1}{2}$ % des Werthes der in das Eigenthum oder in den Besitz übergegangenen Sache zu entrichten, wobei jedoch, so ferne die Urkunde über das gedachte Geschäft einem höheren Stämpel als 75 Cent. oder 15 kr. unterzogen worden wäre, dieser entrichtete Stämpel-Mehrbetrag an der nach dieser Bestimmung entfallenden Gebühr abzurechnen ist.

294. Nach §. 3 der Vrdg. v. 9. Februar 1850 ist für die Eintragung der Verlassenschafts-Einantwortungsurkunden, in sofern durch sie das Eigenthumsrecht, die Dienstbarkeit des Fruchtgenußes oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache eingeräumt wird, die $1\frac{1}{2}$%ge Eintragungs-Gebühr zu berichtigen. Für die Eintragung der Pacht- und Miethverträge ist nur die $\frac{1}{2}$%ge Gebühr zu bemessen. Zu Folge §. 3. d. der Vrdg. ist für die Eintragung eines Vertrages über die Gütergemeinschaft der Ehegatten mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein dingliches Recht auf die Hälfte der unbeweglichen Sache nach dem Tode des Ehegatten erworben wird, die $1\frac{1}{2}$%ge Gebühr zu bemessen. Für die Eintragung anderer Servituten als jener des Gebrauchs oder Fruchtgenußes einer unbeweglichen Sache, in sofern sie schätzbar sind, ist nach §.

Digitized by Google

3. c. der Vrdg. nur die ½%ge Gebühr zu berichtigen. S. die V. d. F. M. v. 10. April 1850 Z. 10088/619 an die K. G. V. in Innsbruck.

295. §. 12 der F. M. Vn. vom 9. Februar und 11. März 1850. Die nach dem Werthe sich richtende Gebühr für die Eintragung dinglicher Rechte ist von dem Gesammtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte, jedoch nie geringer als mit 30 kr. zu bemessen In Absicht auf die Werthsbestimmung unbeweglicher Sachen hat der §. 5 dieser Vrdg, in Absicht auf andere Sachen-Rechte haben die zur Bemessung der Stämpelgebühr im Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 (für Krakau in dem Gesetze vom 16. September 1833) enthaltenen Anordnungen zur Richtschnur zu dienen. Die Eintragung eines und desselben Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes im Grunde eines und desselben Gesuches begründet keinen andern Gebühren-Anspruch, als wenn die Eintragung nur auf Einer unbeweglichen Sache stattgefunden hätte. Wird jedoch eine solche Eintragung mittelst verschiedener Gesuche zugleich oder zu verschiedenen Zeiten, oder in den Büchern verschiedener Ämter angesucht, so ist für die Eintragung jeder an dasselbe zur Führung der öffentlichen Bücher bestellte Amt oder an verschiedene solche Ämter ergehenden gerichtlichen Bewilligung die fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten, vorausgesetzt, daß für die erstmalige Eintragung des Rechtes in die öffentlichen Bücher den Bestimmungen dieser Verordnung Genüge geleistet wurde. Hiernach ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Exekutionswege zu Gunsten eines streitenden Theiles, welcher bereits mit seinem Rechte in den öffentlichen Büchern eingetragen erscheint, eine Eintragung bewilligt wird. Wo nach den bestehenden Vorschriften die Eintragung nach Verlauf einer bestimmten Zeit erneuert werden muß, ist, wenn nicht durch eine in der Zwischenzeit eingetretene Vermögensübertragung die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach dem Werthe eingetreten ist, für die Erneuerung der im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes eingetragenen Rechte bloß die fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten. Für die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unter die eingetragenen Theilhaber ist bloß

Digitized by Google

die fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten. — Für das lombardisch-venezianische Königreich und Dalmatien lautet der §. 12 in folgendem Punkte abweichend: Für die einfache Erneuerung der Eintragung, welche alle 10 Jahre zu geschehen hat, ist bloß die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. zu entrichten, wobei jedoch die Vorschrift des §. 16 dieser Vrdg. (über den Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragungsgebühr) genau zu beobachten ist.

296. §. 13 der F. M. Vn. vom 9. Februar und 11. März 1850. Wird die Pränotation von einer Person erwirkt, welcher die Vormerkung der Stämpelgebühren für den Rechtsstreit über die pränotirte Forderung eingeräumt ist, so findet auch die Vormerkung der Gebühr für die angesuchte Pränotation statt. (Für Krakau in den Prozessen, welche nach Art. 55 des G. vom 16. September 1833 von der Einschreibgebühr befreit sind, hat auch die Pränotation, wenn sie angesucht wird, gebührenfrei stattzufinden).

297. §. 14 der F. M. Vn. vom 9. Februar und 11. März 1850. Bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte hat das Gericht dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte eine Abschrift des Bescheides unmittelbar zuzufertigen. Dem Amte, welches die öffentlichen Bücher führt, liegt ob, sogleich nach vorgenommener Amtshandlung dem gedachten Amte die eingetragenen Urkunden und Behelfe mitzutheilen. (Für Krakau: Die Hypotheken-Kommission hat bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zugleich hievon dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte die Eröffnung zu machen. Der Vorsteher des Hypothekenamtes ist verpflichtet, diesem Amte auch die eingetragene Urkunde mitzutheilen).

298. §. 15 der F. M. Vn. vom 9. Februar und 11. März 1850. Das Amt, welches die Bemessung der Gebühr vorzunehmen hat, ist berechtigt und verpflichtet, die Nachweisung zu fordern, daß von den Rechtsgeschäften, Rechts- und anderen Urkunden, um deren Eintragung es sich handelt, die gesetzlichen Gebühren entrichtet wurden, und dieselben, wenn den Vorschriften nicht Genüge geleistet worden wäre, und eine Bestrafung nicht einzutreten hat, nachträglich einzuheben.

299. §. 16 der F. M. Vn. vom 9. Februar und 11. März 1850. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragungsgebühr tritt so oft ein, als Vermögensübertragungen der unbeweglichen Sache oder der darauf sichergestellten Rechte, Forderungen oder Eintragungen neuer Rechte auf der unbeweglichen Sache selbst, oder auf den

Digitized by Google

darauf verbücherten Rechten und Forderungen sich ergeben, ohne Unterschied, ob deren Eintragung auf Einmal angesucht wurde oder nicht, und ob dieselben nur durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte, durch eine oder mehrere Rechtsurkunden begründet wurden. Zur Entrichtung der Gebühr für die Eintragung dinglicher Rechte ist derjenige verpflichtet, der dieselbe erwirbt. In Ansehung auf die Gebührenfreiheit gelten die im §. 10 (über die persönliche Befreiung) enthaltenen Bestimmungen. Der Richter, welcher die Eintragung bewilliget, und das Amt, welches die Eintragung vornimmt, (für Krakau: der Richter, welcher die Eintragung bewilligt, und die sonst nach §. 14 zur Anzeige der bewilligten und vorgenommenen Eintragung verpflichteten Personen) haften für die aus der Unterlassung der im §. 14 angeordneten Mittheilung entsprungenen nachtheiligen Folgen. — Über die Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragungs-Gebühr s. auch die V. d. F. M. vom 17. Juli 1850 Z. 20383|1310 Nr. 916 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

300. §. 17. der F. M. Vn. v. 9. Februar und 11. März 1850. Die Gebühr von der Eintragung in die öffentlichen Bücher haftet auf dem durch die Eintragung erworbenen dinglichen Rechte, und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

301. Es kann nach dem Wortlaute des §. 2. der Vrdg. v. 9. Februar 1850 *) und nach seinem Zusammenhange mit § 1, dann der Überschrift zur Skala II. (welche lautet: „Skala II. für andere nach dem Werthe des Gegenstandes stämpelpflichtige Urkunden — außer den Wechseln — mit Ausschluß jener der Übertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen)" nicht zweifelhaft sein, daß unter dem Worte „Rechtsgeschäfte", wodurch das Eigenthumsrecht unbeweglicher Sachen übertrageu wird, nur Verträge verstanden werden können, welche erst nach dem 14. März 1850 geschlossen wurden, oder worüber die Rechtsurkunde erst nach diesem Tage ausgefertigt wurde. Die für die gedachten Rechtsgeschäfte bemessene Gebühr ist an die Stelle der skalamäßigen Stämpelgebühren, der Gebühren für die Eintragungen in die öffenlichen Bücher und der Besitzveränderungs-Gebühren getreten. Die Vrdg. v. 9. Februar 1850 hat an den durch das Stämpel und Targesetz v. 27. Jänner 1840 festgesetzten Gebühren aus Anlaß von Verlassenschafts-Abhandlungen nichts geändert, sondern die dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten; auch das Gebührenpatent v. 9. Februar 1850 hat hinsichtlich aller Verlassenschaften, welche vor dem 1. Mai 1850

Digitized by Google

angefallen sind, d. i. wenn der Tod des Erblassers vor dem 1. Mai erfolgte, an dem durch das Gesetz v. 27. Jänner 1840 festgesetzten Gebühren-Ausmaße nichts geändert. Da die Vrdg. v. 9. Februar 1850 nur einige Änderungen in dem Gesetze v. 27 Jänner 1840 verfügte, dagegen in allen andern nicht geänderten Bestimmungen dasselbe aufrecht erhielt, so kann der Ausdruck „Urkunden" in dem §. 2 der erwähnten Vrdg. nur in dem Sinne verstanden werden, in welchem das eben bezogene Gesetz dieselben feststellte. Nach diesem Gesetze §. 49 gehört aber die Vrdg. zur Einantwortung einer Verlassenschaft unter die ämtlichen Ausfertigungen und nicht unter die Urkunden, welche den Gegenstand des ersten Hauptstückes in dem Tax- und Stämpelgesetze ausmachen. Die Urkunden über die im Grunde des Erbrechtes erfolgten Eigenthums-Übertragungen unbeweglicher Sachen können daher nur, wenn sie Vertragsurkunden sind, und ihre Errichtung in die Zeit nach dem 14 März fällt, unter den §. 2 der gedachten Vrdg. begriffen werden; dagegen wird für deren Eintragung in die öffentlichen Bücher in allen Fällen, in welchen sie nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, nach § 3 die Eintragungs-Gebühr von $1\frac{1}{2}$ % dann zu entrichten sein, wenn die Eintragung nach dem 14. März 1850 angesucht wurde. Diese Gebühr von $1\frac{1}{2}$ % ist aber keine Verlassenschafts-Abhandlungsgebühr, sondern in diesem Falle bloß Gebühr für die Eintragung, welche an die Stelle der höheren Eingabenstämpel- oder Grundbuchs- (Verfach-) Gebühren getreten ist. S. die V. d. F. M v. 3. April 1850 Z. 4261 an die Tyroler K. G. V

*) **302.** (Der §. 2 der F. M. V. v. 9. Februar 1850 lautet: Urkunden, wodurch das Eigenthumsrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, haben der Stämpelgebühr von 15 kr. (im lomb.-venez. Königreiche von 75 Cent.) für jeden Bogen und in jeder Ausfertigung zu unterliegen. Für das Rechtsgeschäft selbst ist, wenn es nach dem 14. März 1850 geschlossen, oder erst nach diesem Tage die Rechtsurkunde darüber ausgefertigt wurde, eine Gebühr von 3½ § von dem Werthe der Sache zu entrichten)

303. Die Vrdg v. 9. Februar 1850 macht in Absicht auf die Anwendung derselben keinen Unterschied, ob die Eintragung bei dem Hypothekenamte oder bei einem Gerichte angesucht wurde, hat daher nicht in Anwendung zu kommen, wenn das Gesuch um die Bewilligung bei dem einen oder dem andern vor dem 15. März 1850 überreicht wurde. V. d. F. M v 26. April 1850 Z. 4763 an den Vorstand der F. D. D. in Verona.

304 Die bis zum 1. (resp. 15.) Mai 1850 giltigen

Digitized by Google

Gesetze und Vorschriften sind auch nach diesem Tage bei Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher dann in Anwendung zu bringen, wenn diese vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes angesucht wurden. Absatz III des Kdm. P. zum G. G. v. 9. Februar 1850; s. auch die V. d. m. s. Fnz. L. D. v. 27. August 1850 Z. 7133/177 Nr. 676 bei dem Art. „Kdm. Pe."

305 Der Absatz III des Kundmachungspatentes zum G. G. vom 2. August 1850 lautet: die bisherigen Taxvorschriften sind auch nach der eingetretenen Wirksamkeit des neuen Gebühren-Gesetzes (d. i. nach dem 1. November 1850) bei Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher und bei Fassionen über alle Arten der Übertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen oder anderer Rechte auf dieselben in Anwendung zu bringen, wenn erstere vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angesucht, und letztere vor diesem Zeitpunkte gehörigen Orts angebracht werden.

306. Die Urkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit des G. G. vom 9. Februar 1850 geschlossenes Rechtsgeschäft zur Übertragung des Eigenthums, Fruchtgenußes oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache errichtet, jedoch nicht vor dem 1. (15.) Mai 1850 in die öffentlichen Bücher eingetragen wurden, sind bis Ende Juni 1850 den zur Einhebung der Gebühr bestellten Ämtern zu dem Behufe vorzulegen, um dadurch die in der Anmerkung 6 zur T. P. 45 A b und E gestattete Nachweisung über die erfolgte Entrichtung der nach den älteren gesetzlichen Anordnungen entfallenden Gebühren zu leisten. Die Bestätigung über die erfolgte Vorlegung der Urkunde wird auf derselben von dem Amte angesetzt. Ohne diese Bestätigung wird das Stämpelzeichen auf den von einem früheren Tage ausgestellten, in die öffentlichen Bücher nicht bereits eingetragenen Urkunden bei den Eintragungen dinglicher Rechte, die nach dem 30. Juni 1850 angesucht werden, nicht als die Nachweisung der erfüllten Gebührenpflicht angesehen, und es hat der Schluß-

Digitized by Google

satz jener Anmerkung 6 (s. dieselbe weiter unten bei dem Texte der T. P. 45) in Anwendung zu treten. Absatz IV des Kdm. P. zum G. G. vom 9. Februar 1850.

Die entsprechenden Absätze IV und V des Kdm. P. zum G. G. vom 2. August 1850 lauten:

307. IV. Die Urkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes (d. i. vom 1. November 1850) geschlossenes Rechtsgeschäft nach diesem Zeitpunkte errichtet werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

308. V. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Urkunden über Rechtsgeschäfte, wodurch das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, sind bis 1. Dezember 1850, wenn bis dahin weder deren Eintragung in den öffentlichen Büchern veranlaßt, noch darüber eine Fassion geschehen ist, den zur Einhebung der Gebühren bestimmten Ämtern zu dem Behufe vorzulegen, damit darauf der Umstand, daß die Urkunde vor der Wirksamkeit des Gesetzes errichtet wurde, bestätiget werde. Wird dieser Anordnung nicht Genüge geleistet, so ist auf solche Urkunden die Bestimmung des Absatzes IV anzuwenden.

309. Wer im Grunde einer nach der Wirksamkeit des G. G. vom 2. August 1850 erfolgten Vermögensübertragung von Todeswegen die Eintragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder eines darauf haftenden Rechtes in die öffentlichen Bücher ansucht, oder eine Fassion welch immer Art anbringt, ist verpflichtet, dem zur Bemessung der Gebühr von der Eintragung oder Fassion bestellten Amte die Nachweisung zu liefern, daß rücksichtlich der Gebühr von der Vermögensübertragung von Todeswegen der gesetzlichen Verbindlichkeit Genüge geleistet worden sei, widrigens nebst der Eintragungs- oder Fassionsgebühr zugleich die Gebühr für die Vermögensübertragung von Todeswegen vorzuschrei-

Digitized by Google

ben, und darüber das Amt zu handeln sein wird. Absatz IX Z. 4 des Kom. P. zum G. G. vom 2. August 1850.

310. Die vor dem 15. März 1850 eingebrachten Eingaben zur Erwirkung einer bücherlichen Eintragung sind eben so, wie Einantwortungsurkunden für unbewegliche Sachen im Exekutions- und Concurs-Verfahren, dann Verlassenschafts-Einantwortungsurkunden bis zum 15. Mai 1850 nach den Bestimmungen des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 zu behandeln. S. die V. d. F. M. vom 10. April 1850 Z. 10088|619 an die K. G. V. in Innsbruck; s. auch die V. d. F. M. vom 29. Juni 1850 Z. 10846|678, Nr. 322 und vom 29. Dezember 1851 Z. 30701|2042, Nr. 543 dann das J. M. D. vom 26. Juli 1852 Z. 8397 Nr. 323.

311. Der Minister-Vortrag vom 26. Jänner 1850 z. Nr. 50 des XXII. Stückes des R. G. B. berührt die Eintragungsgebühr mit folgenden Worten: Zu Folge der neuen G. G. werden die Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte für diejenigen Besitzveränderungen, von denen die Gebühr von 3½ % für das Rechtsgeschäft bereits entrichtet wurde, ohne Einhebung einer eigenen Gebühr vorgenommen; für die Eintragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauches, wovon diese Gebühr nicht entrichtet wurde, ist dieselbe mit 1½ % zu entrichten; für die Eintragung anderer dinglicher Rechte beträgt solche ½ %.

312. Die T. P. 45, welche von der Eintragungs-Gebühr handelt, lautet:

Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, und zwar:

A. des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenußes oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache, oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat,

a) der durch dieses Gesetz (T. P. 106 Nr. 1071 und 1081) für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt, sind gebührenfrei.

313. Über die vorgekommene Anfrage, ob für die Eintragung a) der Urkunden über Schenkungen, für welche nach der T. P. 91. B. I, II, III und Anmerkung 3 Nr. 832, dann b) der Urtheile

Digitized by Google

wofür nach der T. P 103 II. Nr. 1023) überhaupt und jener unter II. A. a) insbesondere die unmittelbar zu entrichtenden Percentualgebühren berichtigt worden sind, auch noch die nach der T. P. 45 des G. G. entfallenden Eintragungsgebühren zu entrichten sind, wurde entschieden: Der Absatz A. a) der T. P. 45 erklärt, daß die Eintragung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenußes oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame dann gebührenfrei ist, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der in der T. P. 106 für Übertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt. Nun ist zwar in der T. P. 106 die Gebühr für die vorerwähnten unter a und b bemerkten Schenkungen nud Urtheile nicht unmittelbar festgesetzt; da jedoch der Schluß der Anmerkung 6. b zur T. P. 45 voraussetzt, daß in der T. P. 106 die Gebühr unmittelbar oder durch Berufung auf eine andere T. P. festgesetzt sein könne, und in der T. P. 106 unter A. 1. die Schenkungen unter Lebenden, und unter A. 2. b. die Urtheile berufen sind, so ist es in Beziehung auf die Bestimmungen der T. P. 45 A. a eben so viel, als ob hiefür die Gebühren in der T. P. 106 unmittelbar festgesetzt wären. S. V. d. F. M. v. 16. Februar 1851 Z. 1083|90 an alle Fnz. L. Bn., dann die F. D. D. in Verona, an die provis. K. G. V. in Ofen, und an die Organisirungs-Commissäre in Temesvar und Hermannstadt. S. auch Nr. 247 bei dem Art. „Ehepacten."

314. Eintragungen von Schenkungen u. Urtheilen, sind nur in soweit gebührenfrei, als es sich um die Eintragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen handelt, und von der Schenkung, Vermögens-Übertragung von Todeswegen, oder dem Urtheile auch die 1½ und rücksichtlich 3½ %ge Gebühr (T. P. 91. III. Anmerk. 3, T. P. 106. B. Anmerk. I. und T. P. 103. II. A. a) zu entrichten ist, nicht aber in allen übrigen Fällen (wie auch aus dem Erlaße v. 27. Dezember 1851 Z. 24371|738 Nr. 363 über die Eintragungen von Kuren — s. weiter unten — erhellet), indem der Grund der in der T. P. 45 A unter a enthaltenen Befreiung nur die Entrichtung der gleichartigen Gebühr für das Rechtsgeschäft oder die Vermögensübertragung von Todeswegen selbst ist, welche auch die Eintragungsgebühr umfaßt. S. V. d. F. M. v. 30. Juni 1852 Z. 8001 an alle Fnz. L. Dn.

Digitized by Google

315. Aus Anlaß vorgekommener Anfragen rücksichtlich der Gebührenbemessung bei Vermögensübertragungen, namentlich: 1. wenn Eltern ihr unbewegliches Vermögen an ihre Kinder mit den darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte des lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache übertragen; 2. wenn mehrere Erben, die eine unbewegliche Sache geerbt haben, das ihnen hierauf zustehende Recht an Einen derselben gegen eine bestimmte Summe überlassen, deren Sicherstellung auf der Sache bewirkt wird; wurde Folgendes bedeutet: In dem ersten der oben angeführten Fälle ist in soweit eine Schenkung vorhanden, als der Werth der Sache den Betrag der auf ihr haftenden Schulden und den Werth der vorbehaltenen Rente, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermitteln ist, übersteigt, und es muß, wenn der Abschluß des Vertrages in die Periode seit 15. Mai 1850 fällt, die Gebühr von 1 % nach T. P. 16 und 91 von der Schenkung entrichtet werden. Für die bücherliche Eintragung der Eigenthumsübertragung ist ferner die Gebühr von 1½ % zu entrichten, wenn nicht die gesetzlichen Bedingungen eines Nachlasses dieser Gebühr vorhanden sind, und zwar von dem Werthe der unbeweglichen Sache, ohne Rücksicht auf den Passivstand und Rentenvorbehalt. Für die Eintragung der vorbehaltenen Rente aus der Sache kann jedoch eine Gebühr nicht gefordert werden, weil dieser Vorbehalt nicht als die Erwerbung eines neuen Rechtes, sondern bloß als die Beschränkung eines bücherlichen Rechtes, nemlich des vollen Eigenthumsrechtes auf eine Rente aus der Sache erscheint, ohne deren Eintragung der Umfang des überlassenen Rechtes nicht richtig eingetragen werden könnte. Erlischt die Rente durch den Tod des Berechtigten, so ist von dem derselben entsprechenden Kapitale die für die Vermögensübertragung von Todeswegen gesetzlich bestimmte Gebühr von denjenigen Personen zu entrichten, welchen es nach dem Abtretungs-Vertrage zu Gute kommt, daher auch bei der Löschung der in Frage stehenden Beschränkung die Entrichtung der gedachten Gebühr nachgewiesen werden muß. Der zweite Fall enthält die entgeltliche Übertragung eines in den öffentlichen Büchern noch nicht eingetragenen Rechtes an denjenigen der Erben, welcher das bücherliche Alleineigenthum erwerben soll, von Seite der übrigen Erben. Ersterer erscheint sonach hinsichtlich desjenigen Theiles, auf welchen er allein Anspruch hat, als Erbe in

Digitized by Google

Absicht auf den andern aber als Käufer, und hat daher auch nach diesem Unterschiede die Gebühr von der Erwerbung des Eigenthums zu entrichten. Dagegen kann von den übrigen Erben, deren Erbtheile auf der Realität nach den Bedingungen des Vertrags, womit ihre Ansprüche auf die Realität an den erstgedachten Erben abgetreten wurden, versichert werden, die Eintragungsgebühr nicht abgenommen werden, wenn nicht zugleich eine Übertragung ihrer Forderungen an eine dritte Person eintritt, weil die Übertragung ihrer Eigenthumsrechte nicht unbedingt, sondern mit dem Vorbehalte des Pfandrechtes für das Äquivalent erfolgt ist, somit auch in diesem Falle die Eintragung des Eigenthümers von der Eintragung des Pfandgläubigers nicht getrennt werden kann. In diesem Sinne ist auch in dem Falle, wenn der Verkäufer einer unbeweglichen Sache sich auf derselben für den rückständigen Kaufschilling ein Hypothekarrecht vorbehält, eine Eintragungsgebühr nicht abzunehmen. V. d. F. M. v. 20. September 1850 Z. 25265|1628 an alle Fnz. L. Dn.

(T. P 45 A.) b. Wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der gedachten (Percentual-) Gebühr nicht unterliegt, so ist von dem Werthe die (Eintragungs-) Gebühr von 1½ % zu bemessen.

316. Die T. P. 45. A. b. setzt als Regel fest, daß für die Eintragung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenußes oder des Gebrauches unbeweglicher Sachen eine besondere Gebühr von 1½ % zu entrichten ist, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der durch das G. G. für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen festgesetzten Percentualgebühr nicht unterliegt. Unter diese Fälle gehören außer jenen, in welchen das G. G. von den gedachten Vermögensübertragungen nicht die Procentual- sondern nur die skalamäßige Gebühr vorschreibt, auch alle Vermögensübertragungen der Eingangs bezeichneten Art, welche vor der Wirksamkeit des G. G. stattfanden, wenn die Eintragung derselben in die öffentlichen Bücher nach der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes nachgesucht wurde, oder wird. Die Ausnamen von dieser Regel, welche sich jedoch nur auf Vermögensübertragungen beziehen, die auf einem Rechtsgeschäfte (Vertrage), nicht aber auf einem gesetzlichen oder letztwilligen Erbrechte beruhen, sind nach dem Kdm. P. zu dem G. G. v 9 Febr. 1850:

Digitized by Google

a) wenn die Rechtsurkunde über ein vor der Wirksamkeit des G. G. geschlossenes Rechtsgeschäft erst nach der Wirksamkeit desselben ausgefertigt wurde; b) wenn die Rechtsurkunde zwar vor der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes ausgefertigt, aber aa. der durch das frühere Gesetz bestimmten Stämpelpflicht ursprünglich nicht Genüge geleistet, und auch die im Absatze VI des Kdm. P. zur Erfüllung dieser Pflicht anberaumte Frist nicht benützt wurde, oder bb. zwar der durch das frühere Gesetz bestimmten Stämpelpflicht Genüge geleistet, die Rechtsurkunde aber innerhalb der anberaumten Frist weder in die öffentlichen Bücher eingetragen, noch zur Erlangung der nach Absatz IV des Kdm. P. erforderlichen Bestätigung dem dazu bestimmten Amte vorgelegt wurde. — In allen diesen Fällen ist bei der Eintragung statt der Eintragungsgebühr von 1½ % die Gebühr von der Vermögensübertragung zu entrichten. Bei der Ausnahme b, aa kann jedoch zugleich eine Übertretung des neuen Gesetzes in Absicht auf die durch Absatz III. e des Kdm. P. erfolgte Anberaumung einer Frist zur Anzeige des Rechtsgeschäftes und folglich die Gebühren-Erhöhung nach §. 80 des Ges. eintreten, während bei der Ausnahme b, bb lediglich der nach dem früheren Gesetze verwendete Sämpel unberücksichtigt zu bleiben hat. Hiedurch ist die Anwendung des Absatzes b (der Anmerkung 6) zur T. P. 45 des G. G. hinreichend erklärt. V. d. F. M. v. 15. Dezember 1852 Z. 40332|2743 an alle Fnz. L. Dn.

(T. P. 45) B. Andere Rechte: a. Wenn der Gegenstand schätzbar ist: von dem Werthe die (Eintragungs-) Gebühr von 1 %; b wenn derselbe nicht schätzbar ist, für jedes einzutragende Recht die feste Stämpelgebühr pr. 30 kr.

Die Eintragung des Rückverkaufsrechtes in die öffentlichen Bücher ist nach der T. P. 45 B. b. zu behandeln; s. den Art. „Rückerkaufsrecht."

317. Die Gebühr für die bücherliche Eintragung eines Bestandvertrages ist nach dem Absatze B a der T. P. 45 mit 1 % zu bemessen, indem der Absatz A b dieser T. P. bloß von der Dienstbarkeit des Gebrauchsrechtes spricht, wovon die §§. 504 und 521 des a. b. G. B. handeln, und das a. b. G. B. zwischen der Dienstbarkeit des Gebrauchsrechtes und dem Bestandvertrage unterscheidet. V. d. F. M. vom 7. Oktober 1850 Z. 29785|1968 an die Fnz. L. D. in Prag, und F. M. Wsg. vom 2. März 1851 Z. 4563|423 an die östr. Fnz. L. D.

Digitized by Google

318. Das a. b. G. B unterscheidet in den §§. 478, 505 bis 524 die Servituten des Gebrauchsrechtes, Fruchtgenußes und Wohnungsrechtes von den in den §§. 1090 bis 1150 behandelten Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Verträgen. In Übereinstimmung mit den durch das a. b. G. B. festgestellten Unterschieden hat das G. G. vom 9. Februar 1850 in den §§. 1 A Z. 1, 5 C Z. 1 und 7, T. P. 39 die Dienstbarkeit des Fruchtgenußes und Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, unter welchen auch das Wohnungsrecht begriffen ist, der Procentualgebühr, dagegen aber die Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsverträge in den T. Pn. 25 und 50 der skalamäßigen Gebühr unterworfen. Derselbe Unterschied ist auch in der T. P. 45 festgehalten, in welcher im Absatze A und B zwischen der Eintragung des Eigenthumsrechtes dann der gedachten Servituten und zwischen der Eintragung aller übrigen Rechte, somit auch der Rechte aus Bestandverträgen u. s. w. unterschieden wird, V. d. F M. vom 21 April 1851 Z. 12454|1126 an alle Fnz. L. Dn. mit Ausschluß von Ofen, Temesvar, Agram und Hermannstadt.

319. Es wurde die Anfrage gestellt, ob, wenn bei Pfandverträgen, wodurch der Fruchtgenuß der verpfändeten unbeweglichen Sache eingeräumt wird, eine Fassion zur Sicherstellung eingebracht wird, nebst der 3½ % Übertragungs-Gebühr auch die ½ % Eintragungs-Gebühr bemessen werden muß. Hierauf wurde erwiedert. Nach der T. P. 45, A, a hat die Eintragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenußes einer unbeweglichen Sache gebührenfrei zu geschehen, wenn das Rechtsgeschäft, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der in der T. P. 106 festgesetzten Procentual-Gebühr unterliegt Da diese allgemeine Bestimmung mit jener in der T. P. 54 (G. G. vom 2. August 1850) bezüglich des Pfand- oder Zeitverkaufes nicht im Widerspruche stehen kann, so versteht es sich von selbst, daß aus Anlaß der Überreichung einer Fassion über einen Pfandvertrag zur Sicherstellurg desselben nur in jenen, durch das in Ungarn bestehende bürgerliche Recht nicht ausgeschlossenen Fällen die ½ % Eintragungsgebühr nach der T. P. 45 B zu bemessen ist, in welchen der Darleihens- und Pfandvertrag die Bedingung der Interessen-Zahlung, nicht aber die Übertragung des Fruchtgenußes der verpfändeten unbeweglichen Sache enthält. V. d. F. M. vom 2. April 1852 Z. 10833|722 an die Fnz L D. in Ofen, Temesvar, Hermannstadt und Agram.

320. Aus Anlaß mehrerer Anfragen über die Gebühren

Digitized by Google

von bücherlichen Eintragungen und von zeitlichen Vorbehalten, welche ohne Entgelt zu Gunsten des Erwerbers der Sache während der Wirksamkeit des G. G. erlöschen, wurde zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet: a) die Eintragung eines abweislich erledigten Tabular-Gesuches in den öffentlichen Büchern begründet kein dingliches Recht, und ist daher nicht Gegenstand einer Gebühr. b) Der zweite Absatz des F. M. E. vom 20. September 1850 Z. 25265|1628 (Nr. 315) kann nur auf die Eintragung von solchen Rechtsgeschäften bezogen werden, für welche nach den Bestimmungen des G. G. die Procentualgebühr zu entrichten ist. Dieser Erlaß erstreckt sich unter der gedachten Voraussetzung auf alle Vorbehalte und Bedingungen der Vermögensübertragung, soferne sie sich nur auf jene Personen beziehen, zwischen welchen die Übertragung der unbeweglichen Sache stattfindet. c) Dingliche Rechte, welche im Grunde von Rechtsgeschäften, worauf der Erlaß vom 20. September 1850 sich nicht bezieht, erst gegenwärtig durch Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden, unterliegen nach der Verschiedenheit ihres Gegenstandes den Bestimmungen der T. 45 **A** b oder **B** des G. G., und es hat auf die Werthsbestimmung dieser Rechte die Anordnung der Anmerkung 1 der bezogenen T. P. volle Anwendung, d. i. ihr Werth ist nach den Bestimmungen des G. G. zu ermitteln. Der Umstand, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich stattfand, kann auf die Werthsbestimmung dieser Rechte keinen Einfluß nehmen, weil der Werth derselben von diesem Umstande ganz unabhängig ist. Eine Rücksichtnahme auf die für das Rechtsgeschäft nach den früheren Stämpelvorschriften entrichtete Stämpelgebühr ist in Fällen, in welchen es sich nur um die Eintragungs-Gebühr handelt, durch das Gesetz nicht gestattet. d) Da nach Absatz **III** b des Kdm. P. zum G. G. dieses Gesetz auf Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke auf den Todesfall nur dann keine Anwendung findet, wenn der Erblasser, Geschenkgeber oder die Person, durch deren Tod die Erwerbung des Nachlasses oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes verstorben ist; so müssen zeitliche Vorbehalte bei Übertragung von Rechten, welche zwar schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch den Tod des früheren Besitzers zu Gunsten des Erwerbers der Sache oder seiner Rechtsnachfolger erlöschen, ohne daß ein von Letzteren zu leistendes Entgelt bedungen wurde, bei ihrem Erlöschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt werden, und ist daher auch

Digitized by

ihr Werth nach §. 58. des G. G. zu bestimmen. F M. E. v. 25. September 1853 Z 31211/2563.

(T. P. 45.) C. Die Eintragung zur Löschung eines eingetragenen Rechtes ist gebührenfrei.

321. Löschungen von dinglichen Rechten, diese mögen vor oder nach der Wirksamkeit des G. G., sie mögen entgeltlich oder unentgeltlich erworben worden sein, unterliegen nach T. P. 45. C. keiner Gebühr. S. den F. M. E. v. 25. September 1853 Z. 31211/2563.

322. Über die Anfrage, ob von den nach dem 15. März 1850 zur Löschung überreichten Quittungen, wenn sie einen Kaufschillingsrest oder ein statt des Kaufschillings übernommenes Passivum betreffen, nachträglich die Grundbuchstaxe abgenommen werden dürfe, wird bedeutet, das die Eintragung der Löschung nach der T. P. 45 des Ges. v. 9. Februar 1850 allerdings gebührenfrei zu geschehen habe, daß jedoch dieses Gesetz die auf ältere Rechtsgeschäfte nach den damals bestandenen Gesetzen gegründete Verpflichtung, Gebühren zu leisten, die erst später fällig werden, nicht aufhebt, daher bei Gelegenheit solcher Löschungen allerdings jene Taxbeträge einzuheben sind, welche nach dem Accedentien-Patente für die noch unter dessen Wirksamkeit vorgekommenen Besitzveränderungen gebühren, jedoch erst bei Gelegenheit der Löschung der Kaufschillingsraten oder der übernommenen Passiven zu zahlen sind. V. d. F. M. v. 29. Juni 1850 Z. 10846/678 an die Fnz. L. D. in Prag; s; auch den F. M. E. v. 29. Dezember 1851 Z. 30701/2042 (C. der m. s. Fnz. L. D. v. 21 Jänner 1852 Z. 1413) Nr. 543 bei dem Art. Form. Gbhdg.

323. Über mehrseitige Anfragen hat das F. M laut Eröffnung vom 1 Juni 1852 Z. 17243 entschieden, daß von den Löschungen der Kaufschillingsraten oder der auf Abschlag des Kaufschillings übernommenen Schulden in jenem Falle keine Gebühr nach dem Accidenten-Patente vom Jahre 1779 abzunehmen ist, wenn die Partei nachzuweisen vermag, daß sie die entfallende Gebühr von dem ganzen Kaufschilling bereits entrichtet hat, und daß von Seite der Gerichtsinhaber ein Ersatz dießfalls nicht zu leisten ist, weil die freiwillige Entrichtung dieser Gebühren von dem ganzen Kaufschillinge auf Einmal durch das Gesetz nicht untersagt wäre. Hievon werden die Gerichte von Mähren und Schlesien in Gemäßheit des J. M. D. vom 26. Juli 1852 Z. 8397 mit Bezugnahme auf das mit hierortigem Cirkular vom 19. November 1851 Z 8195 bekannt gegebene J M. D. vom 6. November 1851

Digitized by Google

Z. 14185 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. E. d. m. s. Oberlandesgerichtes vom 10. August 1852 Z. 5567. J. M. D. vom 26. Juli 1852 Z. 8397.

(T. P 45) D. Eintragungen in Vollstreckung des Gesetzes vom 7. September 1848 (der gesetzlichen Bestimmungen — Patent vom 2. August 1850 —) über die Aufhebung des Unterthans-Verbandes und die Entlastung von Grund und Boden (Aufhebung der Urbarial- und Zehendschuldigkeiten — Patent vom 2. August 1850—) sind gebührenfrei.

324. Um für diejenigen Fälle vorzusorgen, in welchen in den öffentlichen Büchern vorgenommene Löschungen auf die nach den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 zu entrichtenden Gebühren von Einfluß sein können, findet das J. M. im Einverständnisse mit dem F. M. zu bestimmen, daß Bescheide, wodurch die Gerichtsbehörden die Löschung in den öffentlichen Büchern eingetragener Rechte bewilligen, in den nachstehenden Fällen dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte zur allenfälligen Amtshandlung zuzusenden seien: 1. Wenn die Löschung zeitlicher Beschränkungen der Ausübung des Eigenthumsrechtes, insbesondere die Löschung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, des Gebrauches oder der Wohnung, oder die Löschung der sogenannten Ausgedinge angeordnet wird; — 2. wenn die Löschung über ein Ansuchen des Berechtigten bewilliget wird, worin das Rechtsgeschäft, durch welches das zu löschende Recht aufgehoben wurde, und die Entrichtung der für dieses Rechtsgeschäft nach Vorschrift der G. Ge. zu leistenden Gebühr nicht nachgewiesen worden ist; — 3. wenn in den Kronländern, in welchen das Accidentien-Patent in Wirksamkeit stand, die Löschung eines Kaufschillingsrestes, oder von Passiven, die auf Rechnung des Kaufschillings übernommen worden sind, bewilliget wird, das zu löschende Recht aus einem, in die Zeit der Wirksamkeit des gedachten Patentes fallenden Rechtsgeschäfte stammt, und die Nachweisung nicht geliefert wird, daß die in diesem Patente vorgeschriebene Gebühr von dem Werthe des zu löschenden Rechtes schon berichtiget worden ist. V. d. J. M. vom 13. Februar 1854 R. G. B. XIV. 41. wirksam für alle Kronländer.

325. Zur Erläuterung der Kundmachung der n. ö. Grundentlastungs-Fonds-Direktion vom 6. Juli 1853 Z. 26496 Nr. 165 der zweiten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes wird erklärt, daß in den gerichtlichen Bescheiden, wodurch Löschungen der auf den verpflichteten Realitäten vorgemerkten Grundlasten verfügt werden,

Digitized by Google

die vorgelegten Original-Entlastungsaussprüche und Verzichtsquittungen genau zu beziehen sind, daß es jedoch nicht erforderlich ist, von diesen, den Parteien zurückzustellenden Urkunden, Abschriften für die Urkunden-Sammlung zu fordern oder bei Gericht zu verfassen V. d. F. M. vom 23. Februar 1854 R. G. B. **XVIII** 50, giltig für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

326. Alle Eingaben, Protokolle, Urkunden und gerichtlichen Erledigungen und Ausfertigungen in dem Verfahren der Gerichtsbehörden zur Durchführung des Patentes vom 25. September 1850 rücksichtlich der Zuweisung der Capitals-Entschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge sind ebenso wie die dießfälligen Löschungen und Anmerkungen in den öffentlichen Büchern gebührenfrei zu behandeln. Diese Befreiungen erstrecken sich jedoch nicht auf das abgesonderte Rechtsverfahren über die Richtigkeit streitiger Forderungen. S. §. 71 des k. P. vom 11. April 1851 R G B. **XXV** 84, wirksam für Österreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Istrien, Görz und Gradiska und die reichsunmittelbare Stadt Triest und deren Gebieth. Dasselbe ist in §. 51 des k. P. vom 11. April 1851 für Tirol und Vorarlberg R. G. B. **XXVII** 87 enthalten.

327. Zum Behufe der Leistung der Capitals-Entschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge steht es den Verpflichteten auch frei, ihre Capitalsschuld an den Entlastungsfond durch Einlösung von Seite dritter Personen zu tilgen, in welchem Falle der Entlastungsfond auf Begehren der Parteien sein Forderungsrecht sammt dem, demselben gesetzlich anklebenden Hypothekar-Vorzugsrechte an den Einlöser durch Cession jedoch ohne seine weitere Haftung übertragen wird. Die Ausfertigung solcher Cessionsgeschäfte, so wie deren etwaige Einverleibung in dem öffentlichen Buche hat gebührenfrei zu geschehen. S. d. k. P. vom 11. April 1851 §. 8 R. G. B. **XXIV** 83. Dasselbe bestimmt auch das k. P vom 11. April 1851 R. G. B. **XXVII** 86 für Tirol und Vorarlberg.

328. Cessionen der Entlastungskapitalien sind, da sie nur eine andere Zahlungsart als unmittelbar durch den Verpflichteten bestätigen, den bedingt freien Empfangsbestätigungen nach T. P. 102 lit. i des G. G. gleichzuhalten. Eben so verhält es sich bei der Eintragung dieser Urkunden in die öffentlichen Bücher, weil nicht allein durch die Eintragung der Zahlungsbestätigung an den

Digitized by Google

unmittelbar Verpflichteten, sondern auch durch die Eintragung einer Cession des Berechtigten die Forderung aufhört, eine Grundentlastungs-Forderung zu sein, indem sie im letzteren Falle nur als eine gemeine Hypothekschuld fortbesteht, die Eintragung der Cession also nichts anderes bewirkt, als was das Gesetz gebührenfrei zuläßt. S. V. d. F. M. vom 11. Dezember 1851 Z. 40949/1828 an die Fnz. L. D. in Innsbruck; s auch den Art. „Cessionen Nr. 190."

329. Es ist zur Kenntniß des F. M. gelangt, daß die Quittungen über die Grundentlastungs-Entschädigungen, und die Gesuche um Löschung der Grundlasten im Grunde der geleisteten Entschädigung oder der Ablösung für gebührenpflichtig angesehen wurden. Nachdem dieses Verfahren mit den ausdrücklichen Anordnungen der T. Pn. 44, 45, D und 102 i nicht im Einklange steht, so wurden die Finanzdirektionen angewiesen, das Erforderliche zu verfügen, damit die diesen Urkunden und Schriften zukommende Gebührenfreiheit gleichförmig beachtet werde. An derselben haben auch die Quittungen über jene Entschädigungen Theil zu nehmen, welche für Rückstände an unterthänigen Leistungen zu entrichten sind, nachdem den Quittungen über unterthänige Leistungen auch nach dem bestandenen Gesetze vom 27. Jänner 1840 die Gebührenfreiheit zukam, und die Rückstände an denselben unter den Verordnungen des Grundentlastungsgesetzes vom 7. September 1848 begriffen sind. D. d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 13913/17 an die Fnz. L. Dn. in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Innsbruck und Triest.

330. Auch den Eintragungen bei den Verhandlungen und Vergleichen über rückständige unterthänige Leistungen, welche gelegenheitlich der Entlastungsverhandlungen gepflogen werden, kommt die Gebührenfreiheit zu. S. F. M. E. v. 29. März 1852 Z. 9462/854.

331. Bücherliche Eintragungen, welche kein anderes Geschäft, als die Comassation, Segregation und überhaupt Feststellung des gegenseitigen Besitzstandes zwischen dem gewesenen Berechtigten und Urbarial-Verpflichteten zur Vollziehung der hierüber bestehenden allerhöchst sanktionirten Gesetze zum Gegenstande haben, sind nach den Bestimmungen der T. P. 45 D des Gesetzes v. 2. August 1850 (also gebührenfrei), zu behandeln. S. V. d. F. M. v. 31. Oktober 1851 Z. 34410/1387 an die Fnz. L. Dn. in Ofen, Temesvar und Agram.

332Ja. Die Regulirung der Forstangelegenheiten

Digitized by

in Tyrol erscheint als eine Maßregel, welche eben so sehr im Interesse des Staates, als der dabei betheiligten Privaten gebothen war; die dießfalls errichteten Urkunden und Schriften haben zwar allerdings die Auseinandersetzung der dem Staatsschatze und den einzelnen Privaten auf das Waldeigenthum oder auf darauf haftende Servituten zustehende Rechte zum Gegenstande, und es konnten hiebei die nach den bürgerlichen Gesetzen erworbenen Rechte nicht außer Acht gelassen werden. Allein die ganze Verhandlung ist nach ihrem Zwecke und Wesen rein politischer Natur, und stellt sich nach dieser Beschaffenheit in dieselbe Cathegorie, wie die Verhandlung über die Grundentlastungen. Hiernach haben auf dieselben auch die gleichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen. V. d. F. M. v. 11. März 1851 Z. 5049J482 an die tir.- und ö. Fnz. L. D. und F. M. D. v. 20. April 1851 Z. 11706J1055 an die Fnz. L. D. in Wien, für die Forstregulirung in Salzburg, und F. M. D. v. 10. Februar 1852 Z. 3991J277 an die Fnz. L. D. in Graz für die Ennsthaler Forstregulirungs-Kommission.

(T. P. 45) E. Für Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte gelten in Absicht auf die Gebührenfreiheit oder das Gebührenausmaß die unter A bis D der gegenwärtigen T. P. angeführten Bestimmungen. Wird jedoch die Pränotation im Rekurswege aufgehoben oder abgeändert, so kann unter Beibringung des Beweises um Rückerstattung der ganzen Procentualgebühr oder des verhältnißmäßigen Theiles derselben eingeschritten werden, wovon jedoch für die im Grunde einer und derselben gerichtlichen Bewilligung bei einem und demselben Amte vollzogenen Pränotationen die fixe Gebühr von 30 kr. in Abzug zu bringen ist. Die Rückstellung der fixen Eintragungsgebühren findet nicht statt.

(Anmerkung: Dasselbe bestimmt die F. M. V. v. 9. Februar 1850 R. G. B. XX. 48 im §. 3 in den beiden Schlußabsätzen.)

332Jb. (Wird eine Pränotation durch ein Urtheil oder einen Vergleich aufgehoben, so ist die Rückerstattung der Gebühr nicht gestattet. F. M. E. v. 19. September 1853 Z. 36147J2958.)

333. Für die Pränotation eines in der gewöhnlichen Art ausgestellten und girirten Wechsels, welche durch den letzen Wechsel-Inhaber bloß zu seinem Gunsten erwirkt wird, hat nach Anordnung des G. G.

Digitized by Google

v. 9. Februar 1850 nur für die Wechselforderung, nicht aber zugleich auch für jeden, der auf den Wechsel befindlichen und mit pränotirten Giri, somit nur einmal die vorschriftmäßige Gebühren-Aufrechnung stattzufinden; denn in einem solchen Wechsel wird dem ersten Wechsel-Inhaber eine Hypothek nicht eingeräumt, derselbe kann folglich eine solche auch nicht übertragen, daher nur dem Pränotations-Bewerber gerichtlich ein bedingtes Pfandrecht zu Theil wird, weßhalb für die bloß zur Evidenzhaltung des Rechtstitels desselben erfolgte Eintragung der Giri der Vormänner in die öffentlichen Bücher eine Gebühr nicht vorgeschrieben werden darf. V. d. F. M. v. 13. Juli 1850 Z. 18089/1149 an alle Fnz. L. Dn. und an den Vorstand der F. O. D. in Verona. Siehe auch den F. M. E. v. 26. April 1853 Z. 10093/831 Nr. 767 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen," in welchem sich auf die T. P. 45. E bezüglich der Vormerkung auch jener Gebühren bezogen wird, welche das Gesetz als unmittelbare bezeichnet.

Anmerkung 1. Die nach dem Werthe sich richtende Eintragungsgebühr ist mit Beobachtung der §§. 48 bis 59 des Gesetzes und der bei den einzelnen Tarifposten für das Rechtsgeschäft, um dessen Eintragung es sich handelt, aufgeführten Bestimmungen von dem Gesammtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte, jedoch nie geringer, als mit 30 kr. zu bemessen.

Anmerkung 2. Die Eintragung eines und desselben Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes im Grunde eines und desselben Gesuches begründet keinen andern Gebührenanspruch als, wenn die Eintragung nur auf Einer unbeweglichen Sache stattgefunden hätte. Wird jedoch eine solche Eintragung mittelst verschiedener Gesuche zugleich oder zu verschiedenen Zeiten, oder in den Büchern verschiedener Ämter angesucht, so ist für die Eintragung jeder an dasselbe zur Führung der öffentlichen Bücher bestellte Amt oder an verschiedene solche Ämter ergehenden gerichtlichen Bewilligung die fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten, vorausgesetzt, daß für die erstmalige Eintragung des

Digitized by Google

Rechtes in die öffentlichen Bücher den Bestimmungen dieser T. P. Genüge geleistet wurde.

Anmerkung 3. Nach derselben Anordnung (Anmerkung 2) ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Exekutionswege zu Gunsten eines der streitenden Theile, welcher bereits mit seinem Rechte in den öffentlichen Büchern eingetragen erscheint, eine Eintragung bewilligt wird. (Ebenso lautet dießfalls der §. 12 der F. M. V. v. 9. Februar 1850).

334. Nachdem sich bei Anwendung der Anmerkung 2 und 3 zur T. P. 45 der G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 darüber Zweifel ergeben haben, ob die gesetzliche Voraussetzung, unter welcher von bücherlichen Eintragungen in den dort behandelten Fällen bloß die fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten ist, dahin zu verstehen sei, daß statt dieser die Procentualgebühr jedenfalls entrichtet werden müsse, wenn letztere für die erste Eintragung noch nicht entrichtet wurde, oder aber nur dann, wenn die letztgedachte Gebühr schon nach den bezogenen neuen Gesetzen für die erstmalige Eintragung zu entrichten war, jedoch nicht entrichtet wurde; so wird erklärt, daß, wenn die erste Eintragung in dem Zeitraume vor der Wirksamkeit der bezogenen G. Ge. erfolgte, für die in der Anmerkung 2 und 3 der T. P. 45 gedachten Eintragungen nur die fixe Gebühr von 30 kr. einzuheben ist. E. d. F. M. v. 22. August 1851 Z. 25574|1659 R. G. B. LVII 204, wirksam für alle Kronländer.

335. Über die Frage, welcher Gebühr die Eintragungen der Pfändungs-Protokolle der Gerichts-Kämmerer des krakauer Gebiethes unterliegen, wurde bedeutet: Es bestehe dort die gesetzliche Übung, daß, falls die Bezahlung einer verbücherten Forderung innerhalb der bedungenen Frist nicht erfolgt, die Pfändung der Realität durch den Gerichts-Kämmerer veranlaßt, und das dießfällige Protokoll an das Hypothekenamt zur Eintragung in die öffentlichen Bücher geleitet werde. Hiernach erscheint eine solche Eintragung als erster Schritt des exekutiven Verfahrens, und die Frage, welche Gebühr davon abzunehmen sei, durch die Anmerkung 3 der T. P. 45 des G. G. vom 9. Februar 1850 beantwortet. V. d. F. M. vom 18. Mai 1850 Z. 14028|889 an die gal. K. G. V.

Anmerkung 4. Wo nach den bestehenden Vorschriften die Eintragung nach Verlauf einer bestimmten Zeit erneuert werden muß, ist, wenn nicht durch eine

Digitized by Google

in der Zwischenzeit eingetretene Vermögensübertragung die Verpflichtung zur Entrichtung einer andern Gebühr eingetreten ist, für die Erneuerung der im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber, in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes eingetragenen Rechte bloß die fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten. S. die F. M. Vn. vom 4. April 1850 Z. 4331 Nr. 343 und vom 28. März 1851 Z. 9613|869 Nr. 344 weiter unten).

Anmerkung 5. Für die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthumes oder Fruchtgenußes unter die eingetragenen Theilhaber ist bloß die fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten. (S. auch §. 12 der F. M. V. vom 9. Februar 1850).

336. Erwerben zwei oder mehrere Personen ungetheilt eine Sache oder ein Recht, so sind diese mehreren Personen als Eine zu betrachten. Wird von einem bereits in den öffentlichen Büchern eingetragenen Alleineigenthümer einer oder mehrerer Personen das Miteigenthum eingeräumt, so haben die hinzugetretenen Miteigenthümer nach Maßgabe des ihnen eingeräumten Rechtes die Gebühren zu entrichten. Ist der Antheil des oder der hinzugetretenen Miteigenthümer nicht bestimmt, so ist die Gebühr von ihnen nach dem Maßstabe einer zwischen ihnen und dem ursprünglichen Eigenthümer zu gleichen Theilen erfolgten Theilung zu entrichten. Wird durch die Löschung eines Miteigenthümers der Antheil der übrigen vergrößert, oder das Miteigenthum in ein Alleineigenthum verwandelt, so haben die verbliebenen Miteigenthümer oder der gewordene Alleineigenthümer in demselben Verhältnisse die Gebühr zu entrichten. Absatz 6 b der Vorerinnerungen zum Tarife der G. Ge.

Anmerkung 6. In den unter A und E dieser T. P. aufgeführten Fällen ist vor der Eintragung die Nachweisung zu liefern, daß für die Vermögensübertragung: a) sofern ihr ein nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenes Geschäft zum Grunde liegt, die nach den Bestim-

Digitized by Google

mungen dieses Tarifes (Post 106) entfallenden Gebühren bereits entrichtet wurden; b) sofern die Vermögensübertragung sich auf ein vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft gründet, die Gebühr, welche nach den zur Zeit des Abschlusses dieses Geschäftes bestandenen gesetzlichen Anordnungen entfiel, berücksichtiget wurde. (Dieser Absatz der Anmerkung 6 sub lit. b ist in dem G. Pe. vom 2. August 1850 weggelassen). Wird diese Nachweisung nicht geliefert, und hat weder zu Folge § 80 des Gesetzes die erhöhte Gebühr noch eine Strafe einzutreten, so ist bloß die in der T. P. 106 unmittelbar oder durch Berufung auf eine andere T. P. angegebene Gebühr einzuheben, es findet jedoch zugleich die Einforderung der besonderen Gebühr für die Eintragung nicht statt. S. Absatz IV des Kdm. P. zum G. G. vom 9. Februar 1850 Nr. 674.

337. Die Anordnung der Anmerkung 6 zur T. P. 45 kann sich nur auf jene Fälle beziehen, in welchen die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von der Vermögensübertragung, um deren Eintragung in die öffentlichen Bücher es sich handelt, unabhängig von der Letzteren besteht, und die Gebühr zur Zeit dieser gerichtlichen nach T. P. 45 A a gebührenfreien Acte bereits entrichtet sein soll. Die besagte Anordnung legt der Partei die Verpflichtung auf, vor der Eintragung die Nachweisung zu liefern, daß die vorschriftsmäßige Gebühr entrichtet worden ist, damit die Steuerbehörde beim Einlangen der durch §. 47 vorgeschriebenen Mittheilung alle zur Beurtheilung des Gegenstandes erforderlichen Angaben auf Einmal erhalte, und jede weitere auch für die Partei immerhin lästige Erhebung durch die Steuerbehörde, oder die Ausfertigung eines im Falle nachträglicher Ausweisung wieder aufzulassenden Zahlungsauftrages entbehrlich werde; sie berechtigt aber das Gericht nicht, wenn die Partei diese Nachweisung unterläßt, die Eintragung bis nach Erfüllung dieser Verpflichtung zu verzögern. Die Eintragung ist vielmehr unaufgehalten vorzunehmen, und das Gericht hat sich darauf zu beschränken, in dem Befunde Rubrik XI (s. das Formular hiezu weiter unten sub Nr. 387) zu bemerken, ob und in welcher Art die Nachweisung geliefert worden, oder daß dieselbe unterblieben ist. S. §. 14 der V. d. J. M. im Einvernehmen mit dem F. M.

Digitized by Google

vom 23. März 1852 R. G. P. XXIII 82 und 83, giltig für alle Kronländer, in welchen das G. G. vom 9. Februar 1850 und resp. vom 2. August 1850 wirksam ist.

338. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Betreff der Anwendung der T. P. 45 Anmerkung 6 lit. b des G. G. auf Erwerbung unbeweglicher Sachen in Folge von, vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes stattgefundenen gerichtlichen Feilbiethungen wird der k. k. Fnz. L. D. Folgendes bedeutet: Nach dem Absatze IV des Kdm. P. zum G. G. vom 9. Februar 1850 mußten Urkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft zur Übertragung des Eigenthums, Fruchtgenußes oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache errichtet, jedoch nicht vor dem 15. Mai 1850 in die öffentlichen Bücher eingetragen wurden, damit keine Zurückdatirung stattfinden könne, bis zu einer bestimmten Zeit den zur Gebührenbemessung bestimmten Ämtern vorgelegt werden, und es wurde an die Unterlassung dieser Verpflichtung die nachtheilige Folge geknüpft, daß solche Rechtsgeschäfte nach dem Schlußsatze der Anmerkung 6 zur T. P. 45, d. i. nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln seien. Allein schon mit dem für das lomb. venez. Königreich wirksamen Erlasse vom 25. März 1851 (s denselben weiter unten sub Nr. 341) hat das F. M. mit Rücksicht auf den Zweck des Absatzes IV des Kdm. P. erklärt, daß den Eintragungen in die öffentlichen Bücher über Besitz und Eigenthum auch jene in die Register der Notare oder in die Register der Gerichte über die Bestätigungen der Richtigkeit des Datums, ferner in die Legalisirungs-Protokolle über öffentliche Feilbiethungen den gedachten Eintragungen gleichzuhalten seien, da durch dieselben die erforderliche Sicherheit in Absicht auf den Zeitpunkt des Geschäftsabschlußes gewährt wird, wobei es sich versteht, daß eine nach der Wirksamkeit des G. G. angesuchte Eintragung eines vor der Wirksamkeit desselben vorgenommenen Feilbiethungs-Actes in die öffentlichen Bücher der Gebühr der T. P. 45 A b oder B unterliegt. S. V. d. F. M. vom 18. Oktober 1852 Z. 34829|2352 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen; s. auch das F. M. D. vom 21. März 1853 Z. 8213|687 Nr. 678 bei dem Art. „Kdm. Pe."

339. Über einen speciellen Fall erfolgte die Belehrung: die Ansicht, als ob vor Bemessung und Entrichtung der Gebühr die bücherliche Zuschreibung nicht stattfinden könne, ist unrichtig; das Gesetz enthält nirgends diese Beschränkung, und fordert von Seite des Richters im §. 47 des G. G. bloß

Digitized by

die Mittheilung der Bewilligung an das zur Gebührenbemessung berufene Amt. S. N. d. F. M. v. 31. Jänner 1851 Z. 735|50 an das Kgs. M., in Abschrift sämmtlichen Fnz. L. Dn. mitgetheilt; ferner F. M. V. v. 7. Februar 1851 Z. 1850 an den Vorstand der provis. K. G. V. in Ofen.

Die Eintragungsgebühr ist selbstständig, und von der Übertragungsgebühr unterschieden; s. die V. d. m. s. Fnz. L. D. v. 27 August 1850 Z. 7133|177 Nr. 676 bei dem Art. „Kdm. Pe."

Von der Eintragung in die öffentlichen Bücher ist die Fälligkeit der Gebühr nicht bedingt; s. die V. d. F. M. v. 18. Oktober 1852 Z. 34829|2352 Nr. 465 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr."

Das G. P. v. 2. August 1850, welches die im Patente v. 9. Februar 1850 hier folgende Tertirung der T. P. 45 für das lomb.-venezianische Königreich und Dalmatien überging, enthält noch folgende Anmerkung 7. In wieferne von der unter A, b dieser T. P. bemessenen Gebühr von 1½ ein Nachlaß stattfindet, bestimmt die T. P. 106 (s. weiter unten den Art. „Gebühren-Nachlaß.")

Für das lomb.-venez. Königreich und Dalmatien lautet die T. P. 45 folgendermaßen:

Eintragungen in die öffentlichen Bücher:

A. zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes mittelst Eintragung in die Hypotheken- oder Notifikenbücher, wenn der Betrag bestimmt oder der Gegenstand schätzbar ist, von dem Betrage oder Werthe ½;

B. zur Löschung oder Verminderung eines in den Hypotheken- oder Notifikenbüchern eingetragenen dinglichen Rechtes, gebührenfrei;

C. für Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte gelten in Absicht auf das Gebühren-Ausmaß oder die Gebührenfreiheit die unter A, B angeführten Bestimmungen. Wird jedoch die Pränotation im Rekurswege aufgehoben, oder abgeändert, so kann unter Beibringung des Beweises um Rückerstattung der ganzen Gebühr oder des verhältnißmäßigen Theiles derselben eingeschritten werden, wovon jedoch für alle im Grunde einer und derselben gerichtlichen Bewilligung bei einem und demselben Amte vollzogenen Pränotationen die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. in Abzug zu bringen ist. Die

Digitized by Google

Rückstellung der fixen Eintragungsgebühren (Anmerkung 2 dieser Post) findet nicht statt;

D. Die Eintragung des Eigenthums oder Besitzes eines liegenden Gutes in die Steuerregister erfolgt gebührenfrei. In soferne aber in den Gebiethstheilen, in welchen das Dekret der Italienischen Regierung v. 10. Februar 1809 in Wirksamkeit steht, diese Eintragung im Grunde eines vor dem 15. März 1850 geschlossenen Rechtsgeschäftes nach Ablauf der mit dem bezogenen Dekrete v. 10. Februar 1809 Art. 22 vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten angesucht wird, ist die Gebühr mit 3½ % des Werthes der in das Eigenthum oder den Besitz übergangenen Sache zu entrichten; wobei jedoch, in soferne die Urkunde über das gedachte Geschäft einem höhern Stämpel als 15 kr. unterzogen worden wäre, der darüber entrichtete Stämpelbetrag an der nach dieser Bestimmung entfallenden Gebühr abzurechnen ist.

340. Die Ansicht, daß sich die T. P. 54 (deutschen Textes 45) D. des G. G. v. 9. Februar 1850 auf gerichtliche Erbseinantwortungen nicht erstrecke, wurde bestätiget. V. d. F. M. v. 24. Jänner 1851 Z. 1582/142 an die F. D. D. in Verona.

341. Nachdem in einigen Provinzen des lomb.-venez. Königreiches an die Stelle des Dekretes der ehemaligen italienischen Regierung v. 10. Februar 1809 (s. bolletino delle leggi del regno d' Italia 1809 Seite 34) das Regolamento sui trasporti censuarj nel nuovo censimento prediale v. 20. Mai 1846 (Raccolta degli atti dei Governi di Milano e Venezia I. Band 1846 Seite 99) in Wirksamkeit getreten ist, welches in Absicht auf die Verbindlichkeit, die steuerämtliche Besitzanschreibung zu bewirken, gleiche Bestimmungen mit dem gedachten Dekrete v. 10. Februar 1809 enthält, so ist in denjenigen Theilen des lomb.-venez. Königreiches, in welchen das Regolamento v. 20. Mai 1846 wirksam ist, die Anwendung der T. P. 54 des italienischen (45 des deutschen) Textes D. des G. G. v. 9. Februar 1850 statt des 22. Art. des Dekretes v. 10. Februar 1809 der 10. Art. des Regolamento v. 20. Mai 1846 zu Grunde zu legen. Übrigens hat die T. P. 54/45 D. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des IV. Absatzes des Kdm P. zum G. G. nur dann in Anwendung zu kommen, wenn weder die vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes über die Übertragung des Eigenthums-

Digitized by Google

rechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen errichteten Urkunden in die öffentlichen Bücher, wozu für diesen Zweck auch die Bücher der Notare, die Register der Gerichte über die Bestätigungen der Richtigkeit des Datums, und die Protokolle derselben über die Echtheit der Unterschriften zu zählen sind, vor der Wirksamkeit des Gesetzes v. 9. Februar 1850 eingetragen wurden, noch innerhalb der im Absatze IV des gedachten Kundmachungspatentes festgesetzten Frist den Bestimmungen des italienischen Dekretes v. 10 Februar 1809 oder des Regolamento v. 20. Mai 1846 Genüge geleistet wurde. Übertragungen des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes v. 9. Februar 1850 stattgefunden haben, und entweder noch vor diesem Zeitpunkte in öffentlichen Büchern eingetragen erscheinen, oder aber bis 30. Juni 1850 zur Bewirkung der steuerämtlichen Zuschreibung angezeigt wurden, unterliegen folglich nicht der in der T. P. 54|45 D. bestimmten Gebühr, sondern sind nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen, und falls eine Überschreitung der im Art. 22 des Dekretes v. 10. Februar 1809 oder 10. des Regolamento v. 20. Mai 1846 festgesetzten Frist eingetreten ist, nach den Strafbestimmungen dieser Vorschriften zu behandeln. Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen die T. P. 54|45 D. in Anwendung zu kommen hat, ist der mit der Vrdg. v. 3. Mai 1850 zugestandene Gebührennachlaß nicht ausgeschlossen. E. d. F. M. v. 25. März 1851 Z. 4953|474 wirksam für das lomb.-venez. Königreich. R. G. B. XXI 76.

Anmerkung 1. Die nach einem bestimmten Betrage oder nach dem Werthe sich richtende Eintragungsgebühr ist mit Beobachtung der §§. 48 bis 59 des Gesetzes und der bei den einzelnen Tarifsposten für das Rechtsgeschäft, um dessen Eintragung es sich handelt, aufgeführten Bestimmungen von dem Gesammtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte, jedoch nie geringer als mit 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. zu bemessen.

Anmerkung 2. Die Eintragung eines Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen in die öffentlichen Bücher eines und desselben Amtes, im Grunde eines und desselben Gesuches oder einer und

Digitized by Google

derselben Hypothekar-Note, begründet keinen andern Gebührenanspruch, als wenn die Eintragung nur auf einer unbeweglichen Sache stattgefunden hätte. Wird jedoch eine solche Eintragung mittelst verschiedener Gesuche oder Hypothekar-Noten zugleich oder zu verschiedenen Zeiten oder in den Büchern verschiedener Ämter angesucht, so ist für die Eintragung jeder, an dasselbe zur Führung der öffentlichen Bücher bestellte Amt, oder an verschiedene solche Ämter ergehenden gerichtlichen Bewilligung oder bei denselben eingebrachten Hypothekar-Note die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. zu entrichten, vorausgesetzt, daß für die erstmalige Eintragung des Rechtes in die öffentlichen Bücher der Bestimmung A dieser Tarifspost Genüge geleistet wurde.

Anmerkung 3. Nach derselben Anordnung (Anmerkung 2.) ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Exekutionswege zu Gunsten eines der streitenden Theile, welcher bereits mit seinem Rechte in den öffentlichen Büchern eingetragen erscheint, eine Eintragung bewilligt wird.

Anmerkung 4. Für die einfache Erneuerung der Eintragung in den Hypotheken- oder Notifikenbüchern, welche alle 10 Jahre zu geschehen hat, ist bloß die fixe Gebühr von 1 Lire 50 Cent. oder 30 kr. zu entrichten, jedoch mit der Beobachtung der im Absatze 6 a der Vorerinnerungen zum Tarife enthaltenen Bestimmung.

342. Diese Bestimmung lautet: Die Gebühr für die Vermögensübertragungen oder nebst dieser für die Eintragung in die öffentlichen Bücher, oder diese letztern allein, ist so oftmal zu entrichten, als Veränderungen der bemerkten Arten eingetreten sind, ohne Unterschied, ob deren Eintragung auf ein Mal angesucht wird oder nicht, und ob dieselben nur durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte oder eine oder mehrere Rechtsurkunden begründet wurden.

343. Die Frage, ob die Erneuerung der Eintragung in den Hypothekenbüchern nach Ablauf von 10 Jahren, wenn

Digitized by Google

zugleich die Umschreibung des Hypothekarrechtes auf einen andern Namen angesucht wird, der fixen Gebühr von 1 Lira 50 Cent oder der Gebühr von $\frac{1}{2}$ % des Werthes unterliege, und wenn Letzteres, ob auch dann, wenn die Übertragung des Hypothekarrechtes schon vor dem 15. März 1850 stattgefunden hat, ist in der Vrdg. vom 9. Februar 1850 entschieden, (worin es im §. 12 heißt: für die einfache Erneuerung der Eintragung, welche alle 10 Jahre zu geschehen hat, ist bloß die fixe Gebühr v. 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. zu entrichten, wobei jedoch die Vorschrift des §. 16 dieser Verordnung — nämlich die Vorschrift über den Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragungs-Gebühr, wem sie obliegt, und Haftung für dieselbe — genau zu beobachten ist). Es kann unter der Bezeichnung einfache 10jährige Erneuerung nur eine solche verstanden werden, bei welcher keine Änderung in der Person des Berechtigten eintritt, und welche nur deßhalb erfolgt, weil die 10jährige Frist abgelaufen ist. Dieß dürfte auch ohne den Beisatz: „wobei die Vorschrift des §. 16 dieser Vrdg. genau zu beobachten ist," anzunehmen gewesen sein, wird aber dadurch über allen Zweifel erhoben. Nach dem Wortlaute des §. 3 der gedachten Vrdg. (vom 9 Februar 1850) sind die für die Eintragungen in die Hypothekenbücher vorgeschriebenen Gebühren für alle Eintragungen abzunehmen, welche nach dem 14. März 1850 angesucht werden Nach ihrer Natur kann bei diesen Gebühren als Gebühren für die Eintragung nur der Zeitpunkt des Ansuchens und der Eintragung, nicht aber des Rechtsgeschäftes, auf das sich die Eintragung gründet, entscheidend sein. V d. F. M. vom 4. April 1850 Z. 4331 an den Vorstand der F. D. D. in Verona.

344. Wie bereits mit dem Erlasse vom 4. April 1850 Z. 4331 erklärt wurde, und aus der Anordnung des Absatzes 6 a der Vorerinnerungen zum Tarife des G. G. vom 9. Februar 1850 deutlich hervorgeht, kann die Wiedereintragung einer Hypothekarforderung nur dann als eine einfache Erneuerung angesehen werden, wenn in der Person des Gläubigers eine Änderung nicht eingetreten ist, und die Erneuerung bloß wegen des Ablaufs der Zeit angesucht wird, daher ohne Unterschied, ob die Erneuerung rechtzeitig angesucht wird oder nicht. Ist jedoch eine Änderung in der Person des Gläubigers aus was immer für einem Rechtsgrunde, daher auch im Grunde des Erbrechtes eingetreten, so kann die Erneuerung der Hypothek nicht mehr als eine einfache angesehen werden, und es muß nach der allgemeinen Bestimmung des Absatzes 6

Digitized by Google

a der Vorerinnerungen zum Tarife die Procentualgebühr bemessen werden, selbst wenn die Eintragung der eingetretenen Änderung in der Person des Gläubigers in der Eingabe um Erneuerung der Eintragung nicht ausdrücklich angesucht wird, weil das Gesetz in Absicht auf die Art der Gebühr nicht diesen Umstand, sondern schlechtweg den Eintritt der Veränderung berücksichtigt, und letztere immerhin in der bücherlichen Rangbemerkung ersichtlich gemacht wird, um die Berechtigung zum Erneuerungsgesuche auszuweisen V d. F. M. vom 28. März 1851 Z. 9613/869 an den Organisirungs-Kommissär in Italien, dann an die Fnz L. Dn. in Triest und Innsbruck.

Anmerkung 5. Für die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Rechtes unter die bereits eingetragenen Theilhaber ist bloß die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr zu entrichten. —

Über die Gebühren von bücherlichen Eintragungen sind außer den vorstehenden allgemeinen noch folgende specielle Vorschriften und Erläuterungen erflossen:

345. Abweisliche Erledigungen von Tabulargesuchen. Die Eintragung eines abweislich erledigten Tabulargesuches in den öffentlichen Büchern begründet kein dingliches Recht, und ist daher nicht Gegenstand einer Gebühr. S. den F. M. E. vom 25. September 1853 Z. 31211/2563.

Cautionen und Sicherstellungen.

346. Aus Anlaß einer Anfrage über die Gebührenbehandlung von für den Staatsschatz oder gebührenfreie Personen geleisteten Hypothekar-Cautionen wird bedeutet, daß die Urkunden, womit intabulirte Kapitalien als Sicherstellung für ein mit der Staats-Verwaltung abgeschlossenes Rechtsgeschäft gewidmet, oder womit unbewegliche Güter als Hypothek für solche Rechtsgeschäfte bestellt werden, nach der T. P. 61 und 78 des G. G vom 9. Februar 1850 dem skalamäßigen Stämpel mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 20 und 69 der G. Ge. und die T. P. 84 dieser Gesetze unterliegen. Werden derlei Urkunden in die öffentlichen Bücher eingetragen, so ist der Pächter zur Entrichtung der in der T. P. 45 B a vorgeschriebenen ½ % Gebühr nach §. 68 Abtheilung 4 des Gesetzes nicht verpflichtet, weil durch eine solche Eintragung nicht er, sondern lediglich das gebührenfreie Ärar ein dingliches Recht erwirkt. Die übliche Kontrakts-Bedingung, daß die Eintragung auf Kosten des Cautionspflichtigen

Digitized by Google

zu geschehen habe, steht nicht im Wege, denn durch dieselbe wird der Cautionspflichtige nur zu den mit der Eintragung verbundenen Kosten verpflichtet, so weit solche gesetzlich berechnet werden können. Eine solche Berechnung findet aber nach dem G. G. nur hinsichtlich der Stämpel zur Eingabe um die bücherliche Eintragung statt, weil nach demselben die Verpflichtung zum Eingabenstämpel ohne Unterschied, ob Jemand für sich oder für eine andere Person einschreitet, besteht, zur Eintragungsgebühr aber nur derjenige, welcher das Recht erwirbt, nicht aber derjenige, welcher darum für einen Andern einschreitet, verpflichtet ist. V. d. F. M. vom 16. Oktober 1852 Z. 36992|2494 an sämmtliche Fnz. k. Dn. und Präfekturen. S. auch dieselbe Verordnung sub Nr. 183.

347. Aus Anlaß vorgekommener Anfragen wurde Folgendes zu erklären befunden: der Abschnitt V. des §. 2 der k. V. v. 19. März 1853 (s. dieselbe bei dem Art. „Schenkungsurkunden" sub Nr. 836) ordnet an, daß, wenn der Geschenkgeber zeitliche Vorbehalte für sich selbst bedungen hat, dem Geschenknehmer auch die davon auf ihn entfallende Gebühr zu bemessen sei, welche er mit der Verpflichtung sicherzustellen habe, daß die Zahlung binnen 30 Tagen nach Erlöschung des zeitlichen Vorbehaltes zu leisten ist. Diese Anordnung gründet sich auf den Umstand, daß der Geschenknehmer gesetzlich zur Zahlung erst zur Zeit verpflichtet ist, wenn der besagte Vorbehalt erlischt, enthält aber für ihn keine Bemüssigung, die Zahlung erst dann zu leisten, wenn dieser Zeitpunkt eintritt Es unterliegt daher keinem Anstande, in dem Erlasse, welcher das Ausmaß der Gebühr dem Verpflichteten bekannt macht, auszudrücken, daß er nur für den Fall, als er die vorgeschriebene Gebühr binnen 30 Tagen nicht erlegen wolle, dieselbe innerhalb dieser Frist mit der oben gedachten Verpflichtung sicherzustellen habe. Selbstverständlich unterbleibt jede Sicherstellung, wenn die Zahlung sofort geleistet wird, und es findet auch die Eintragung der geleisteten Zahlung, welche dem Verpflichteten ohnehin bestätiget wird, in den öffentlichen Büchern nicht statt. Wird die Zahlung nach erfolgter Sicherstellung geleistet, so wird letztere gelöscht. Die Sicherstellung kann von dem Zahlungs-Pflichtigen oder von einer andern Person für ihn geleistet werden. Zu diesem Zwecke kann eine besondere Urkunde ausgefertigt, und deren Eintragung im Grundbuche, oder wenn der verpfändete Gegenstand ein gerichtliches Depositum ist, deren Vormerkung im Depositenbuche angesucht werden, oder das Gesuch um die bücherliche Eintragung oder depositenämtliche Vormerkung kann zu-

Digitized by Google

gleich die dießfalls erforderliche Erklärung — Rechtsurkunde — enthalten, oder es kann dem Gerichte der ämtliche Erlaß, welcher die Zahlung oder die Sicherstellung der Gebühr fordert, zur bücherlichen Eintragung oder depositenämtlichen Vormerkung überreicht werden. Diejenige Urkunde, welche über Auftrag des Gerichtes zur Bewirkung der Sicherstellung der Gebühr in die öffentlichen Bücher eingetragen, oder auf das Depositt vorgemerkt wurde, und auf welcher der Vollzug dieses Auftrages zu ersehen ist, ist jene Beweisurkunde, von welcher der Absatz 4 der Vrdg. v. 26. März 1853 Z. 11494|960 (s. bei dem Art. „Form. Gbhdg." Nr. 507) handelt, und welche von der Partei zum Beweise der erfüllten Verpflichtung, Sicherstellung zu leisten, dem zur Gebühren-Einhebung bestimmten Amte zu übergeben ist. Ob die Gebühr gehörig sichergestellt sei oder nicht, ist eine andere Frage, deren Beurtheilung der Fnz. Bz. B. obliegt. Die Rechtsurkunden über Sicherstellungen von noch nicht fälligen Gebühren, fallen unter die T. P. 102 c, und auf die bücherlichen Eintragungen hat der F. M. E. v. 16. Oktober 1852 Z, 36992|2494 volle Anwendung. D. d. F. M. v. 14. September 1853 Z. 35187|2874. — Bezüglich der Eintragung von Hypothekar-Cautionen der Staatsdiener s. den F M. E. vom 24. März 1853 Z. 8006|658 Nr. 184 bei dem Art. „Cautionen."

348. Die bücherliche Eintragung einer Caution oder Sicherstellung geschieht zu dem Zwecke, das persönliche Recht auf Sicherstellung in ein dingliches zu verwandeln, es kann daher mit Rücksicht auf die Bestimmungen der T. P. 45 keinem Zweifel unterliegen, daß für die Eintragung nicht die fixe, sondern die Percentualgebühr zu entrichten sei. Die Ansicht, daß in den Fällen, in welchen die Eintragung nicht zur Erwirkung eines dinglichen Rechtes geschieht, die fixe Gebühr einzutreten habe, ist überhaupt unrichtig, indem die fixe Gebühr eben so, wie die Percentualgebühr die Erwerbung eines dinglichen Rechtes voraussetzt, und nur dann eintritt, wenn die Percentualgebühr den Betrag von 30 kr. nicht erreicht, (Anmerkung 1 dieser T. P.), oder die Percentualgebühr für die Erwerbung des dinglichen Rechtes schon Einmal entrichtet wurde (Anmerkung 2 bis 5), oder der Gegenstand des dinglichen Rechtes nicht schätzbar ist. Wenn die Sicherstellung für den Staatsschatz bewirkt, das dingliche Recht von demselben erworben wird, und ihn die Verbindlichkeit der Gebührenentrichtung trifft, hat nach §. 68 Z. 4 §. 69 1. Absatz und T. P. 75 a die Gebührenfreiheit einzutreten. In dem Falle aber, wo der Lieferant eine bücherlich

Digitized by

einverleibte Caution auf eigene Kosten zu legen, und die Einverleibung im eigenen Interesse erwirkt hat, hat derselbe auch die dafür vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. V. d. F. M. vom 17. Jänner 1851 Z. 39367|2761 an die Fnz. L. D. in Prag.

349. Eintragung von Cessionen intabulirter Forderungen. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie die Gebühr in jenen Fällen zu bemessen ist, wenn eine intabulirte Forderung an mehrere andere Personen übergeht, jedoch nur der letzte Erwerber um die Eintragung seiner Rechte in die öffentlichen Bücher ansucht, ohne daß die in Mitte befindlichen Erwerber in den öffentlichen Büchern eingetragen wurden, wurde Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet. Wenn ein in die öffentlichen Bücher eingetragenes dingliches Recht von dem eingetragenen Besitzer abgetreten, und sodann weiter an andere Personen der Reihe nach übertragen wird, von den Rechtsnachfolgern jedoch nur der letzte Erwerber um die bücherliche Eintragung des Erwerbungsactes ansucht, kann die Gebührenaufrechnung für die von dem letzten Erwerber angesuchte Eintragung in die öffentlichen Bücher nur einmal stattfinden, weil, wenn auch nach den §§ 432 und 445 des a. b G. B. alle Personen, auf welche das dingliche Recht der Reihe nach übergegangen ist, in das öffentliche Buch eingetragen werden müssen, nur der letzte Erwerber dadurch ein dingliches Recht erwerben kann. F. M. D. v. 30. März 1853 Z. 5798|470. C. d. m. s. Fnz. L. D. v. 16. April 1853 Z. 8193|642. — Eintragung der Devolution des Besitzes, in wieferne sie kein Gegenstand einer besonderen Gebühr sei, s. die V. d. F. M. v. 1. Mai 1852 Z. 12877|883 Nr. 583 bei dem Art. „Gebühren-Nachlaß."

350. Für die Eintragungen von Ehepakten. Eintragung eines Vertrages über die Güter-Gemeinschaft der Ehegatten ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein dingliches Recht auf die Hälfte der unbeweglichen Sache nach dem Tode des Ehegatten erworben wird, die 1½ % Gebühr zu bemessen. S. V d. F. M. v. 10. April 1850 Z. 10088|619 an die K. G. V. in Innsbruck.

351. Es wurde die Anfrage gestellt, ob bei der Eintragung eines Heirathsvertrages in die öffentlichen Bücher, worin zugleich ein Erbrecht für bestimmte Personen oder im Allgemeinen für die nächsten Verwandten des früher ablebenden Ehetheils stipulirt, und dieses Erbrecht auch an andere Bedingungen ge-

Digitized by Google

knüpft wird, eine und welche Eintragungsgebühr zu bemessen ist. Hierüber wurde entschieden: Diese Frage findet ihre Beantwortung zunächst in dem in der T. P. 42 des G. G. aufgestellten Grundsatze, daß bei Ehepakten der Stämpel nach dem Werthe des Heirathsgutes oder des der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten unterzogenen Vermögens eintritt, bei Übertragung des Eigenthums oder des Miteigenthums von unbeweglichen Sachen aber die Bestimmung der T. P. 106 A in Anwendung kömmt; dagegen Rechte, die erst auf den Todesfall des einen oder andern Gatten wirksam werden sollen, als ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle unterliegender Gegenstand bei der Bemessung der Gebühr von den Ehepakten außer Anschlag zu bleiben haben. S. F. M. V. v. 16. Februar 1851 Z. 1083/90 an alle Fnz. L. Bn. S. auch dieselbe Vrdg. sub Nr. 246.

352. Wird eine durch die Ehepakten auf eine unbewegliche Sache eingeräumte Gütergemeinschaft oder Fruchtnießung von derselben auf den Todesfall in die öffentlichen Bücher eingetragen, so ist die Gebühr von 1½ % von dem halben Werthe der unbeweglichen Sache und rücksichtlich nach dem Werthe der Fruchtnießung (§. 58 des G. G. Nr. 1099) sogleich vorzuschreiben und einzuheben, die Gebühr von 1% für die Übertragung auf den Todesfall ist jedoch erst beim Eintritte des Erbanfalles zu bemessen und einzuheben. Die Eintragung eines zwischen Ehegatten geschlossenen Erbvertrages in die öffentlichen Bücher ist mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 1252 des a. b. G. B., wornach der Ehegatte, welcher auf den Todesfall mit seinem Vermögen zu Gunsten des andern Ehegatten verfügt hat, nicht gehindert ist, so lange er lebt, nach Belieben darüber zu schalten, als die Eintragung eines nicht schätzbaren Rechtes in Absicht auf die Gebühr zu behandeln. S. D. d. F. M. v. 18. Februar 1852 Z. 14467/919 an sämmtliche Fnz. L. Dn. mit Ausschluß jener zu Ofen, Agram, Temesvar und Hermannstadt, dann an die F. Pn. S. dieselbe Vrdg. auch sub Nr. 245.

353. Ehepakte, in welchen die Braut a) ihr Erb- oder sonstiges eigenes Vermögen und zugleich b) den von ihren Eltern als Heirathsgut und Ausstattung in Barem erhaltenen Betrag dem Bräutigam als Heirathsgut zubringt, und letzteres von dem Bräutigam als Realitätenbesitzer durch Aufnahme der Braut in die öffentlichen Bücher einzuverleibende Gütergemeinschaft widerlegt wird, unterliegen der nachstehenden Gebühr: 1. bezüglich der Summe des Heirathsgutes unter a und b nach T. P. 42 der skalamäßigen Ge-

Digitized by

bühr; 2. hinsichtlich des unter b berührten Heirathsgutes der Gebühr von 1 % und 3. bezüglich der bedungenen Gütergemeinschaft die, weil sie nicht ausdrücklich als eine unter Lebenden bezeichnet ist, als eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall angesehen werden muß, nach der T. P. 45 A, b der Gebühr von 1½ % von der Hälfte des Realitätenwerthes, auf welchen sich das Miteigenthum bezieht. S. D. d. F. M. vom 19. Jänner 1853 Z. 31645|2146. — Über Eintragungen von Gütergemeinschaften, s. den F. M. E. vom 22. September 1854 Z. 35319|2902 Nr. 250 bei dem Art. „Ehepakten."

354. Eintragung von Einantwortungsurkunden eines im Konkurse oder Executionswege veräußerten Reale. — Die gerichtliche Einantwortung eines im Konkurse oder im Exekutionswege veräußerten Reale ist nichts Anderes, als die Anerkennung des Rechtes im Grunde eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes, durch welches die unbewegliche Sache erworben wurde. Die Gebühr muß bereits im Grunde des ratificirten Versteigerungs-Protokolles entrichtet worden sein, wenn die Einantwortungsurkunde zur Eintragung gelangt, oder falls dieß auch an demselben Tage geschehen sollte, kann die Einantwortung nicht als das Rechtsgeschäft angesehen werden, sondern nur als die Legitimation über die Rechtserwerbung. Die Eintragung der Einantwortung wird daher gebührenfrei sein, wenn für das Rechtsgeschäft die Gebühr nach der Vrdg v. 9. Februar 1850 entrichtet wurde, außerdem aber der Gebühr von 1½ % unterliegen. S. F M. V. vom 5. September 1850 Z. 10847|679 an die tir. Fnz. L. D.

Eintragungen von Gemeinde-Realitäten.

355. Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien, welchen die G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 die Entrichtung eines Äquivalentes von dem Besitze unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter auferlegen, können bei Erwerbung solcher unbeweglicher Güter nicht zugleich der Gebühr von der Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen unterworfen werden. Hieraus folgt ferner, daß in denjenigen Kronländern, in welchen öffentliche Bücher über Besitz und Eigenthum unbeweglicher Sachen geführt werden, für die Eintragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes dieser Sachen der gedachten Körperschaften, Stiftungen und Beneficien, es mag dasselbe vor der Wirksamkeit der gedachten G. Ge. erworben worden sein oder nicht, eine Eintragungsgebühr nicht zu bemessen, sondern sich darauf zu beschränken sei, das Gebühren-

Digitized by Google

Äquivalent davon abzunehmen. V. d. F. M vom 8. November 1851 Z. 11261/1007 an sämmtliche Fnz. L. Bn.

356. Eintragungen von Gewerben und in Depositenbücher. Nachdem die verkäuflichen nicht radicirten Gewerbe kein Gegenstand des Grundbuches sind, so haben die Bestimmungen der T. P. 45 des G. G. vom 9. Februar 1850 und des §. 3 der M. V vom selben Tage auf die Eintragungen, welche bezüglich dieser Gewerbe in den obrigkeitlichen Vormerkungs-Protokollen stattfinden, keine Anwendung. Auch wird erinnert, daß die Bestimmungen der T. P. 45 des G. G. vom 9 Februar 1850 auf Eintragungen in den Depositen- oder Liquidationsbüchern der Depositenämter und Kassen keinen Bezug haben. V. d. F. M vom 8. November 1851 Z. 12993/1178 an die ö. Fnz. L. Dn.

357. Eintragungen von Grubenfeldern, und Überscharen. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: welche Gebühren für die Eintragung der Grubenfelder und Überscharen in die Bergbücher zu entrichten seien, es mag sich um eine erste Erwerbung oder um eine Übertragung derselben an eine dritte Person handeln, wurde Folgendes bedeutet: In beiden Fällen handelt es sich um die Eintragung des Eigenthumsrechtes einer unbeweglichen Sache in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher. Im ersten Falle ist nach T P. 45 A b die 1½ % Gebühr aus dem Grunde zu bemessen, weil es sich um eine unmittelbare Erwerbung handelt, welche kein Gegenstand der nach der T. P. 106 a entfallenden Percentualgebühr ist. Im zweiten Falle ist die Eintragung, wenn das Rechtsgeschäft oder der Rechtstitel der Erwerbung der Percentual-Gebühr unterliegt, gebührenfrei, wofern es sich nicht um den Kauf eines Kures (Antheiles an den Bergwerks-Eigenthume) handelt, in welchem Falle die Eintragungsgebühr zu 1½ % zu entrichten ist, weil der Kauf selbst nach der T. P. 57 c nur der skalamäßigen Gebühr unterliegt. (S. jedoch bezüglich der Kure die V. d. F. M. vom 21. November 1854 Z. 47160/3751 sub Nr. 364) Für die Werthsbestimmung von derlei Grubenfeldern und Überscharen haben die §§. 50, 53, 54 und 56 des G. G. zur Richtschnur zu dienen, wobei nur noch beigefügt werden muß, daß der Erlaß der bestandenen allg. Hofkammer vom 7. Dezember 1843 Z. 44122/3527 betreffend die Frage, welche Berg-Kameral-Lehentaren noch ferner fortzubestehen haben, und welche durch das Tax- und Stämpelgesetz

Digitized by Google

vom Jahre 1840 als aufgehoben zu betrachten sind, noch fortan in Wirksamkeit bleibt. F. M. E. vom 5 März 1853 Z. 9765|802.

358. Eintragungen zur Grundbücher-Anlegung. Seine Majestät haben unterm 11. Oktober 1850 zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmungen des G. Ps. vom 2. August 1850 in Betreff der Gebühren für grundbücherliche Eintragungen auf jene gerichtliche Schritte keine Anwendung zu finden haben, welche zum Behufe der ersten Anlegung der neuen Grund- und Intabulationsbücher in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft, dem Temeser Banate, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen stattfinden. J. M. V. vom 18. Oktober 1850 R. G. B. CXLI 394.

359. Diese Vorschrift muß jedoch strenge ausgelegt werden, wornach die Befreiung nur auf jene Gebühren bezogen werden kann, welche in dem G. G. vom 2. August 1850 für die bücherlichen Eintragungen selbst vorgeschrieben wurden, und wovon die T. P. 45 handelt. Besitzveränderungen, welche sich mit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. August ergeben haben, können deßhalb eine Befreiung von der Gebühr, welche das gedachte Gesetz für die Übertragung des unbeweglichen Eigenthums, der Dienstbarkeit des Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes vorschreibt, nicht etwa aus dem Grunde ansprechen, weil der Eigenthümer der erste ist, welcher in dieß neue Grundbuch eingetragen wird. V. d. F. M. vom 9. März 1851 Z. 3974|387 an den Vorstand der provis. K. G. V. in Ofen und die Organisirungs-Kommissäre in Temesvar, Agram und Hermannstadt.

360. Die in der Ah. Entschließung vom 11. Oktober 1850 ausgesprochene Gebührenbefreiung der bei der ersten Anlegung der Grundbücher vorzunehmenden gerichtlichen Schritte erstreckt sich auch auf die zum Behufe der ersten Eintragung eingebrachten Gesuche, aufzunehmenden Protokolle und beizubringenden Behelfe. F. M. E. vom 10. September 1851 Z. 30176|1103 an die Fnz. L. Dn. in Ofen, Temesvar, Agram und Hermannstadt.

361. Alle zum Behufe der ersten Anlegung der Grund- und Intabulationsbücher erforderlichen Amtshandlungen, sowie insbesondere die zum Zwecke der ersten Eintragung vorgebrachten Gesuche, aufzunehmenden Protokolle und beizubringenden Behelfe genießen im Grunde der Ah. Entschließung vom 11. Oktober 1850 und des im Einvernehmen mit dem J. M. ergangenen E. d. F. M. vom 10.

Digitized by Google

September 1851 Z. 30176 die Gebührenfreiheit. §. 64 der V. d. J. M. vom 18. April 1853 R. G. B. XX 65, wirksam für die Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, für die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, wodurch die Vorarbeiten zur Anlegung der Grund- und Intabulationsbücher in den genannten Kronländern angeordnet wurden. —

Eintragungen in Grundentlastungs-Angelegenheiten sind gebührenfrei, s. den Art „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

362. Eintragungen von Interessen-Rückständen. Nach den bestehenden Rechtsgesetzen wird ein dingliches Recht auf unbewegliche Sachen erst von dem Zeitpunkte der Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben, wobei in Absicht auf die Priorität der Zeitpunkt der Überreichung des dießfälligen Ansuchens bei der Realinstanz entscheidet. Wird daher eine Forderung oder ein gerichtliches Erkenntniß, wodurch eine Forderung zuerkannt wird, in die öffentlichen Bücher eingetragen; so kann sich das dingliche Recht, welches erworben wurde, nur auf dasjenige erstrecken, was vom Zeitpunkte der Eintragung angefangen, als Zugehör der Forderung erscheint, somit nur auf die von diesem Zeitpunkte angefangen laufenden Interessen der Forderung. Die bis zu diesem Zeitpunkte rückständigen Interessen der Forderung bedürfen einer besonderen Auszeichnung, und erscheinen daher als eine besondere Forderung. Hieraus folgt, daß die Gebühr von der Eintragung nicht bloß von der Hauptforderung, sondern auch von rückständigen Interessen der Forderung, falls das Recht auf dieselben bücherlich eingetragen wird, nach dem bis zum Tage der Eintragung entfallenden Betrage zu bemessen ist D. d. F. M. vom 2. April 1851 Z. 9464|856 an alle Fnz. k. Bn, und F. M V. vom 8. Juli 1851 Z. 21929|595

*363 Eintragungen von Kuxen. Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, welche Gebühr für die Eintragung der Kuxe in das dazu bestimmte öffentliche Buch zu bemessen sei, wurde die Belehrung ertheilt: Die G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 haben Rechtsgeschäfte, wodurch eine entgeltliche Übertragung von Kuxen stattfindet, wiewohl dieselben Antheile an dem Bergwerks-Eigenthume, folglich an einer unbeweglichen Sache sind, nicht der Percentual-Gebühr, sondern nach T P. 57 lit. c der skalamäßigen Gebühr zugewiesen, indem sie die Natur des Gegenstandes berücksichtigen, vermöge welcher das Rechtsgeschäft zum Glücksvertrage wird. Dagegen muß nach der Anordnung dieser Gesetze in der T. P.

Digitized by Google

45 A b für die Eintragung dieser Rechtsgeschäfte in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher, wodurch nach den bürgerlichen Gesetzen das Miteigenthum einer unbeweglichen Sache erworben wird, die Gebühr von 1½ % aus dem Grunde bemessen werden, weil nach den gedachten Gesetzen von dem Rechtsgeschäfte selbst eine Percentual-Gebühr nicht zu entrichten ist. Für die Werthsausmittlung von Kuxen haben die §§. 50, 53, 54 und 56 der G. Ge. zur Richtschnur zu dienen, wobei erforderlichen Falles der Werth des Gesammtbergwerks-Eigenthums und die Zahl der Kuxen zur Bestimmung des Werthes einer Kuxe zu erheben sein wird. S. V. d. F. M. vom 27. Dezember 1851 Z. 24371|738 an alle Fnz. L Bn.

364. Nach §. 140 des am 1. November 1854 in Wirksamkeit getretenen Berggesetzes v. 23 Mai 1854, haben Kuxe die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen. Über die Inhaber der Kuxe jeder Gewerkschaft wird nach §. 141 bei der Bergbehörde eine Vormerkung (das Gewerkenbuch) geführt. Hieraus folgt, daß die Vrog. v. 27. Dezember 1851 Z 24371—738 in den Puncten, nach welchen bei entgeltlichen Übertragungen von Kuxen im Falle der bücherlichen Eintragung die 1½ %tige, in der T. P. 45 A b der Gesetze v. 9. Februar und v. 2 August 1850 vorgeschriebene und bei unentgeltlichen Übertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen die in der Anmerkung 3 der T. P. 91 B und in der Anmerkung 1 der T. P. 106 B dieser Gesetze vorgeschriebene Gebühr vom Besitze abzunehmen war, eine Beschränkung erlitten hat. Um diese gehörig aufzufassen muß vorausgeschickt werden, daß das a. b. G. B. jeden Antheil an Bergwerken „Kur" nennt, während das neue Berggesetz unter Kuxen nur Antheile an einem, einer Gewerkschaft nach §. 137 des Berggesetzes gehörigen Bergwerke versteht. Da nun den Kuxen im Sinne des Berggesetzes v. 23. Mai 1854 die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen zukommt, so versteht es sich, daß die Vrdg. v. 27. Dezember 1851 Z. 24371|738 in den gedachten Puncten nur in Absicht auf Kuxe im Sinne des bezogenen Berggesetzes außer Anwendung zu treten, daß dieselbe aber auf Bergwerksantheile, welche keine Kuxe im Sinne des Berggesetzes sind, in Anwendung zu bleiben hat. Um den zur Gebührenbemessung bestimmten Organen die Aneignung der im Berggesetze enthaltenen Bestimmungen über die Eigenthums-Verhältnisse, welche in Absicht auf Bergwerke stattfinden, zu erleichtern, folgt in der Beilage der dieselben normirende §. 82 der Vollzugs-Vorschrift zu

Digitized by Google

dem gedachten Berggesetze. V. d. F. M. v. 21. November 1854 Z. 47160|3751 an alle Fnz. L. Dn., V. B. Nr. 86.

Beilage.

(§. 82 der Vollzugsvorschrift zu dem allgemeinen Berggesetze v. 23. Mai 1854. — Begriff des gemeinschaftlichen Bergwerksbesitzes. Mit der Benennung „Gewerkschaft" waren bisher in den verschiedenen Kronländern sehr abweichende Begriffe verbunden. Während man hier und da wirklich nur eine Mehrheit von Kuxen-Inhabern, welche bei den Berggerichten in Evidenz gehalten oder gar nur bei dem Werksleiter (Lehensträger) verzeichnet wurden, eine Gewerkschaft nannte, legte man anderswo diesen Namen jeder Gesammtheit bergbücherlicher Mit-Eigenthümer, ja in manchen Kronländern dem montanistischen Etablissement selbst, wenn es auch nur Eigenthum eines Einzelnen war, bei. Das neue Gesetz beobachtet dießfalls eine richtigere Anwendung der Besitzbezeichnung. Es nennt „Bergbau-Unternehmer" Jeden, der bergmännische Arbeiten überhaupt befugter Weise unternimmt, also auch den Schürfer, Hilfsstöllner, Revierstöllner; „Bergwerksbesitzer" Jeden, der auf Grundlage einer Verleihung Bergbau betreibt und, da mit der Grubenmaßen-Verleihung nach §. 131 a. b. G. B. ausgedehnte Berechtigungen verbunden sind und nach den §§. 117, 118 a. b. G. B. mit einer solchen Verleihung im Bergbuche mehrere liegende Güter verbunden werden können, wobei jedoch immer der Bergbau in verliehenen Grubenmaßen die Hauptsache (das Principale) bildet, so begreift der gesetzliche Begriff „Bergwerk" sowohl die verliehenen Grubenmaßen und Überscharen, als die im Bergbuche damit vereinigten Aufbereitungs-, Schmelz- oder andere Hüttenwerke, Tagmaßen und dazu gewidmete Grundstücke, Wege, Bahnen, Teiche, Häuser u. s. w. in sich, und der Eigenthümer dieses Complexes heißt vorzugsweise Bergwerks-Eigenthümer, Bergwerks-Besitzer." Ist dieses Eigenthum im Bergbuche mit gleichen oder verschiedenen bücherlich eingetragenen, einzelnen belastbaren und veräußerbaren Antheilen unter Mehrere getheilt, so nennt das Gesetz dieses Verhältniß ein „Mit-Eigenthum" (134 a. b. G. B.,) die Theilhaber „Mit-Eigenthümer," die Gesammtheit derselben die „Bergwerks-Gesellschaft" (§. 136. a. b. G. B.). Erscheint endlich ein Bergwerk im Bergbuche nicht auf den Namen eines einzelnen Besitzers oder mehrerer derselben, sondern unter einer bestimmten Firma, z. B. „Gute Hoffnungs-Verein" u. dgl. eingetragen, wovon die einzelnen Antheile als Bergwerks-Kure nur bei der Bergbehörde mit den Namen ihrer Inhaber vorgemerkt werden, in welchem Falle das Bergwerk bergbücherlich nur als Ganzes belastet oder veräußert werden kann, so nennt das Gesetz die Gesammtheit dieser Kuren-Besitzer „eine Gewerkschaft," die Kuren-Inhaber „Mitgewerken." (§§. 137. 139. u. s. w., a. b. G. B). Hierzu muß jedoch bemerkt werden, daß bis nun aus Mangel bestimmter gesetzlicher Unterscheidung und da das a. b. G. B. (§. 1277) jeden Antheil an Bergwerken „Kur" nennt, was nach dem neuen Berggesetze nicht mehr der Fall ist, auch solche wirklich im Sinne des letzteren bestehenden gewerkschaftlichen Kure in den Bergbü-

Digitized by Google

chern hie und da eingetragen erscheinen. Durch solche Ausnahmsfälle wird jedoch der Begriff der Gewerkschaft nicht aufgehoben. Es ist nothwendig, daß sich die Bergbehörden mit diesen Begriffen vollkommen vertraut machen, sie bei allen ihren Amtshandlungen richtig anwenden und in jedem erforderlichen Falle durch Belehrung und Erläuterung auf die richtige Auffassung und Anwendung derselben einwirken, insbesondere aber schon bei der ersten Verhandlung über Verleihungs-Gesuche, nach Vorschrift des §. 134 a. b. G. B. hierauf ihre Aufmerksamkeit lenken.)

365. Eintragungen von Militärheiraths-Cautions-Widmungsurkunden. Die Eintragung der Widmungsurkunde einer Militär-Heiraths-Caution in die öffentlichen Bücher unterliegt in dem Falle, wenn die Caution aus dem Vermögen derjenigen Frauensperson, deren Unterhalt für den Fall ihrer Witwenschaft und für die Dauer derselben sichergestellt werden soll, herrührt, keiner Gebühr, weil von keiner gebührenpflichtigen Person ein dingliches Recht dadurch erworben wird. Wird im Falle der Bestellung der Militärheiraths-Caution von Seite einer dritten Person die Widmungsurkunde in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung des dinglichen Rechtes eingetragen, so tritt nach T. P. 45. B auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von 1 % bezüglich desselben Betrages ein, wovon die Gebühr für das Rechtsgeschäft zu entrichten ist oder sein würde, weil dadurch in der That von derjenigen Person, für welche die Caution bestellt wird, ein Pfandrecht für ihre Rente erworben wird. S. D. d. F. M. v. 22. September 1851. Z. 25969/842 an sämmtliche Fnz L. Dn.; s. auch die V. d. F. M. v. 13. November 1851 Z. 37604/1603 Nr. 727 bei dem Art. Militär-Heiraths-Cautionen."

366. Eintragungen bei Militärpferde-Entäußerung. Um das Geschäft der Veräußerung von entbehrlich gewordenen Militärpferden möglichst zu fördern, wurden in der dießfalls von dem Kgs. M. erlassenen Kundmachung v. 12. Juli 1850 Z. 4149, welche die Modalitäten, unter welchen die Entäußerung stattfinden soll, bestimmt, alle Grundbuchsextrakte, Intabulationen, welche bloß dieses Geschäftes wegen ausgefertigt werden müssen, für gebührenfrei erklärt. V. d. F. M. v. 18. Juli 1850 Z. 20711/1328 und v. 20. Februar 1851 Z. 2217 an alle Fnz. L. Dn. und die provis. K. G. B. für Ungarn. — Über die Eintragungen der Moldavaer und Retschitzaer Berggerichts-Substitutionen, s. den E. d. F. M. v. 12. Oktober 1851 Z. 22775/647 Nr. 728.

367. Eintragungen von Nachlaßgütern. Die

Digitized by Google

Gebühr von 1½ % für die in einem Nachlasse befindlichen unbeweglichen Güter hat nicht unbedingt der Erbe zu entrichten, wenn er nicht als Eigenthümer der Sache in die öffentlichen Bücher eingetragen wird, sondern derjenige, an welchen diese Sache unmittelbar von dem Erblasser übergeht, und es kommen dabei weder die Verlassenschafts-Passiven, noch die auf dem Reale selbst haftenden Lasten in Betracht, weil diese Gebühr bloß von der Übertragung des Eigenthumsrechtes der unbeweglichen Sache zu entrichten ist, (§. 2 der Vrdg. v. 9. Februar 1850); s. V. d. F M. v. 5. September 1850 Z. 10847)679 an die tir. Fnz L. D. — Bezüglich der Eintragungen aus Anlaß der Betheiligung an dem National-Anlehen, s. die V. der Ministerien des Innern, d. J. u. d. F. v. 17. Juli 1854 Nr. 473 bei dem Art. „Fideccommisse."

Eintragungen für Pflegebefohlene.

368. Bei Capitalsauszahlungen und Abfertigungen an Pflegebefohlene ist, in so lange die Verwaltung des Vermögens einer gemeinschaftlichen Waisenkasse fortgeführt wird, nachstehend vorzugehen: Das für einen Pflegebefohlenen im Contobuche vorgeschriebene Capital ist demselben oder seinem Rechtsnachfolger erst nach Erlöschung der Vormundschaft oder Curatel in der Regel in barem Gelde hinauszuzahlen, wenn sich derselbe nicht herbeiläßt, im Einverständnisse mit der zur Verwaltung des Vermögens der gemeinschaftlichen Waisenkasse beauftragten Behörde die Berichtigung dieser Forderung entweder ganz oder zum Theile in sichergestellten Capitalien, deren kostenlose Umschreibung in den öffentlichen Büchern auf seinen Namen bewirkt werden soll, zu übernehmen. S. Vrdg. der Ministerien der Justiz- und der Finanzen v. 16. November 1850 R. G. B. CLI. 448 §. 65.

369. Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Waisenamt aus dem Vermögen verschiedener Pupillen verschiedene Beträge an Eine Person dargeliehen, und daß ein Steueramt für die bücherliche Eintragung des bezüglichen Schuldscheines, worin nebst der Benennung des Waisenamtes, als Darleiher, auch die Namen der Pupillen und der jedem derselben gehörige Betrag, so wie auch die Summe der Theilbeträge angeführt waren, die Eintragungsgebühr von jedem Theilbetrage bemessen und eingefordert hat. Hierüber wird Folgendes bedeutet. Nach §. 68 Z. 4 des G. G. hat derjenige die Eintragungsgebühr zu entrichten, welcher das eingetragene Recht erwirkt. Nach diesem Grundsatze sind auch die in der T. P. 45 enthaltenen Bestimmungen über das Gebührenausmaß zu beurtheilen. In An-

Digitized by Google

wendung auf den vorliegenden Fall ergibt sich, daß die Bestimmung der Anmerkung 1 zur letztgedachten T. P. auf die von dem Waisenamte veranlaßte bücherliche Eintragung aus dem Grunde anzuwenden, daher die Gebühr nur nach der Summe aller Theilbeträge zu bemessen war, weil nicht jene Personen, aus deren Vermögen das Darleihen erfolgt wurde, sondern das Waisenamt, welches diesen Personen zu haften hat, das dingliche Recht erworben hat, und die Anführung der Personen, aus deren Vermögen das Darleihen genommen wurde, und der Theilbeträge keineswegs zu dem Zwecke geschah, um jeder dieser Personen für ihren Antheil ein dingliches Recht zu verschaffen, sondern lediglich zu Zwecken der Evidenzhaltung. E. d. F. M. v. 10. Mai 1851 Z. 19868|1263 an die Fnz. L. D. in Wien.

370. Über die Anfrage, ob 1. die Cessionen, womit die Bezirksverwaltungen Pflegebefohlenen nach Erlöschung der Vormundschaft oder Curatel, statt der Barzahlung zur Berichtigung ihrer Forderungen sichergestellte Capitalien ganz oder zum Theile abtreten; 2. Die Löschungserklärungen der Bezirksverwaltungen zum Behufe der Löschung der in den Cumulativ-Waisenfond eingezahlten, in den öffentlichen Büchern vorgemerkten Schuldposten stämpelpflichtig sind, wurde bedeutet: ad 1. Der §. 65 der Vrdg. v. 16. November 1850 über die kassamäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens enthält die Bestimmung, daß in dem Falle, wenn die Forderung eines Pflegebefohlenen nach dem Erlöschen der Vormundschaft oder Curatel durch Abtretung sichergestellter Capitalien berichtigt wird, die Umschreibung in den öffentlichen Büchern auf seinen Namen kostenfrei bewirkt werden soll. Diese Bestimmung bezieht sich nicht bloß auf die Eintragung, sondern auch auf die Ausfertigung der zum Behufe der Umschreibung nöthigen Cession der Fnz. Bz. B., weil sonst die Umschreibung nicht kostenfrei geschehen könnte, wenn zur Cessionsurkunde ein Stämpel verwendet werden müßte. ad 2. Nachdem der Zahler eine löschungsfähige Quittung, wovon nach T. P. 37 b des G. G. v 9. Februar 1850 das Waisenamt die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten hat, zu fordern berechtiget ist, so kann von demselben, wenn aus Verwaltungsrücksichten die Löschungsbewilligung abgesondert von der Zahlungsbestätigung ertheilt wird, die Entrichtung der besondern Stämpelgebühr für ersteren nicht gefordert werden. Sie liegt in diesem Falle auch nicht der Waisenkasse ob, sondern entfällt ganz nach der T. P. 7 i des gedachten Gesetzes. V. d. F. M. v. 12. Dezember 1851 Z. 41006|1834 an die Fnz. L. D. in Wien.

Digitized by Google

371. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird bedeutet, daß, wenn ein Schuldner über ein an die cumulative Waisenkassa eingezahltes Capital die Löschungs-Erklärung nicht abgesondert, sondern in der bezüglichen Quittung selbst ausfertigt, diese löschungsfähige Quittung bloß jenem Stämpel unterliegt, welcher nach dem M. D. v. 12 Dezember 1851 Z. 41006|1834, welche die abgesondert ausgestellten Löschungs-Erklärungen als gebührenfrei erklärt, für die bezügliche Quittung vorgeschrieben ist, und daß diese Rechnung der für den Ankauf von Stämpeln zu den ausgestellten Urkunden erforderlichen Stämpelgebühr bloß in der Rechnung der betreffenden cumulativen Waisenmasse zu geschehen habe, wobei sich auf die Ursache und allenfalls auf die zu löschende Post berufen werden muß, um die Controlle herzustellen, und die Censur bei der betreffenden Buchhaltung zu erleichtern. E. der Wiener Fnz. L. D. v. 10. Juni 1852 Z. 28831|324.

S. auch bezüglich des Verfahrens, um den gewesenen Schuldnern einer gemeinschaftlichen Waisenkasse, welche die bereits erfolgte Heimzahlung ihres Schuldkapitals behaupten, die Erlangung der angeblich nicht erhaltenen Löschungs-Quittungen zu erleichtern, das F. M. D. v. 25. September 1852 Z. 13877 Nr. 718 bei dem Art. „Löschungs-Gesuche."

372. Nach § 65 der Vrdg. v. 16 November 1850 muß als Grundsatz angenommen werden, daß das Recht der Pflegebefohlenen an eine gemeinschaftliche Waisenkasse dahin gehe, die Zurückstellung in Barem fordern zu dürfen. Die kostenfreie Umschreibung der cedirten Forderungen hat daher von Amtswegen zu geschehen, und erstreckt sich auch auf die Gebühren von der bücherlichen Eintragung der erfolgten Cession. S. F. M. E. v. 3. Oktober 1853 Z. 13448.

373. Eintragungen politisch angeordneter Besitzübertragungen. Die von der politischen Verwaltung angeordnete Übertragung des Besitzes unbeweglicher Güter der Pfarren, Kirchen und Stifte aus dem ständischen Giltenbuche in die Landtafel ist unter der T. P. 45 des G. G. vom 9. Februar 1850 nicht zu subsumiren, daher gebührenfrei zu behandeln. Die zum Behufe dieser Übertragung ausgestellten Zeugnisse über den unvordenklichen Besitz und die Bestätigung der Eintragung sind gleichfalls als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i dann nach T. P. 17 a gebührenfrei zu behandeln. S. F. M. V. vom 6. März 1851 Z. 26071|1727 an die Fnz. L. D. in Wien.

Digitized by Google

374. Eintragungen von Prioritäts-Abtretungen. Das Recht, welches bei einer unentgeltlichen Prioritätsabtretung eingeräumt wird, ist nach der im Tarife unter dem Schlagworte „Prioritäts-Abtretung" vorkommenden Bestimmung nicht zu den schätzbaren Rechten gezählt worden. In Gemäßheit der unter dem Schlagworte „Prioritäts-Abtretungs-Eintragungen" im Tarife zum G. G. vorkommenden Hinweisung auf die T. P. 45 B muß bei der Eintragung einer Prioritäts-Abtretung in die öffentlichen Bücher rücksichtlich der zu bemessenden Gebühr unterschieden werden, ob das Prioritätsrecht gegen ein Entgelt oder unentgeltlich abgetreten wird. Geschieht die Prioritäts-Abtretung entgeltlich, so ist für die Eintragung dieses Rechtes zu Folge T. P. 45 B a Anmerkung 1 von dem Werthe der Gegenleistung ½ %, jedoch nie geringer als mit 30 kr. zu bemessen; geschieht die Prioritäts-Abtretung unentgeltlich, so ist gemäß T. P. 45 B b die fixe Gebühr von 30 kr. in Anwendung zu bringen. V. d. F. M. vom 5. Februar 1852 Z. 3653|252 an die Fnz. L. D. in Wien.

375. Der Tarif zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 unterscheidet unter dem Schlagworte „Prioritäts-Abtretungen" in Absicht auf die Gebühr von diesem Rechtsgeschäfte entgeltliche und unentgeltliche, und beruft sich bezüglich der Gebühr, welche von der Eintragung dieser Abtretungen in die öffentlichen Bücher zu entrichten ist, auf die T. P. 45 B. Hierdurch ist angezeigt, daß dieselbe Unterscheidung auch bei der Gebühr von der Eintragung der Vorrechts-Abtretungen zu machen, daß nämlich, wenn die Abtretung entgeltlich erfolgte, die ½ %ge Gebühr nach dem Entgelte, jedoch niemals mit weniger als 30 kr., wenn aber die Abtretung unentgeltlich geschah, die fixe Gebühr von 30 kr. zu bemessen ist. V. d. F. M. vom 30. September 1854 Z. 40095|3240 an sämmtliche Fnz. L. Bn. V. B. Nr. 73.

376. Eintragung der Rücklösung eines verpfändeten Gutes. Die Rücklösung eines verpfändeten Gutes ist, da in dem G. G. vom 2. August 1850 bücherliche Eintragungen und Fassionen gleichgehalten sind, mit Rücksicht auf die T. P. 45 bei der Eintragung in die öffentlichen Bücher der Löschung des Pfandrechtes gleichzuhalten, wenn die Rückschreibung auf den Namen desjenigen erfolgt, welcher die unbewegliche Sache verpfändet hat. Erfolgt die Rückschreibung an seine Erben oder eine andere Person, so enthält die Eintragung zugleich eine Änderung in der Person des Eigenthümers, und es muß davon mit Rücksicht auf die Bestimmung

Digitized by Google

6 a der Vorerinnerungen des Tarifes die Gebühr entrichtet werden. S. V. d F. M. vom 25. November 1850 Z. 16130 an den Vorstand der provis. K. G. V. in Ofen.

377. Eintragungen von Rückständen an Gebühren. Zur Beseitigung des angeregten Zweifels auf welche Art die im §. 14 der V. d. F. M vom 3. Mai 1850 Nr 181 R. G. B. (Nr. 629) angeordnete Ersichtlichmachung der Rückstände von unmittelbaren Gebühren von Vermögensübertragungen in den öffentlichen Büchern zu bewerkstelligen sei, finden die Ministerien d. J. u d. F. zu erklären, daß bei der in dem § 14 klar ausgesprochenen Absicht, dem betreffenden Gebührenrückstande für den Fall der Erlöschung des demselben durch den § 72 des G. G. eingeräumten gesetzlichen Vorrechtes das Pfandrecht in der dem Zeitpunkte der Eintragung des Gebührenrückstandes in die öffentlichen Bücher entsprechenden Rangordnung zu sichern, die erwähnte Ersichtlichmachung auch nur in der durch die bestehenden Gesetze zur Erlangung eines dinglichen Rechtes auf ein unbewegliches Gut überhaupt vorgeschriebenen Art, beziehungsweise dort, wo ordentliche Grundbücher bestehen, nur im Wege der Intabulation oder Pränotation, keinesfalls aber mittelst einer bloßen Anmerkung in dem öffentlichen Buche stattfinden könne. Um daher die bücherliche Eintragung des Gebührenrückstandes, wenn dieselbe zur Sicherstellung des Staatsschatzes nothwendig erscheint, zu bewirken, haben sich die zur Einhebung der Gebühren beauftragten Ämter durch die unmittelbar vorgesetzte Fnz. Bz. B. an das zuständige Gericht (Hypotheken-Amt) mittelst Ersuchschreibens zu wenden, und wenn es sich um die Erwerbung des unbedingten Pfandrechtes, beziehungsweise um die Intabulation handelt, ein Duplikat des der zahlungspflichtigen Partei zugestellten Zahlungsauftrages mit dem Zustellungsausweise und der ämtlichen Bestätigung, daß der Auftrag in Rechtskraft erwachsen, und die Gebühr in dem angegebenen Betrage wirklich noch rückständig sei, beizufügen, in jedem Falle aber das bücherliche Object genau zu bezeichnen, worauf das Pfandrecht erwirkt werden soll. In gleicher Weise haben die bezeichneten Ämter bei erfolgter Berichtigung der Gebühr die bücherliche Löschung von Amtswegen zu veranlassen. Im Übrigen wird durch die gegenwärtige Verordnung an den in den einzelnen Kronländern bestehenden Vorschriften über Eintragungen in die öffentlichen Bücher nichts geändert, wornach es sich von selbst versteht, daß es dort, wo die Pränotation überhaupt zulässig ist, im Sinne der Hofdekrete vom 18. Sep-

Digitized by

tember 1786 Z. 577 und vom 24. Oktober 1806 Z. 789 J. G. S. einer Klage zu der gerichtlichen Rechtfertigung der erwirkten Prä-notirung eines solchen Gebührenrückstandes nicht bedarf. V. d. M. d. J. u. d. F. vom 13. Dezember 1852 giltig für jene Kronländer, in denen das G. G. vom 9. Februar 1850 in Wirksamkeit ist, R. G. B. LXXV 256, den Fnz. L. Bn. mitgetheilt mit dem F. M. D. vom 23. Dezember 1852 Z. 46727⁄3212.

378. Mit dem F. M. D. vom 23. Dezember 1852 Z. 46727⁄3212, womit die obige Verordnung den Finanz-Landesbehörden mitgetheilt wurde, wurde denselben zugleich zur Vermeidung überflüssiger Eintragungen in die öffentlichen Bücher bedeutet, daß von diesem Sicherstellungsmittel nur dann Gebrauch zu machen sein wird, wo die Nothwendigkeit wirklich eintritt, was jedoch nur selten der Fall sein kann, da den unmittelbaren Gebühren ohnedieß das gesetzliche Vorrecht zukommt, welches erst nach 3 Jahren erlischt, wenn durch diese Zeit die Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Einbringung der Gebühr unterbleibt, und die Verjährung des Vorrechtes schon durch die Anwendung dieser Mittel unterbrochen werden kann. Es wird daher den Fnz. Bz. Bn. zur Pflicht gemacht, bei dem Vorkommen von, die Ersichtlichmachung eines Gebührenrückstandes bezielenden Ersuchschreiben der Ämter jedesmal die Nothwendigkeit der Sicherstellung genau zu prüfen, um eine unnütze Belästigung der Gerichte zu vermeiden S. F. M. E. vom 14. September 1853 Z. 35187⁄2874 bezüglich der Sicherstellung der Gebühr von Schenkungen mit zeitlichen Vorbehalten sub Nr. 347; s. auch die Vrdg. der Wiener K. G. V. vom 5. April 1853 Z. 2316⁄550 Nr. 502 bei dem Art. „form. Gbhdg."

379. Eintragungen von Schätzungsacten und Zinsen. Das G. G. unterwirft mit der T. P. 45 nur die Eintragungen, die zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher erfolgen, einer Gebühr. Die Eintragung von Schätzungsacten findet nicht zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes statt; sie fällt daher nicht unter die Bestimmungen der erwähnten Tarifpost. Würde der Schätzungsact, was in der Regel nicht der Fall sein kann, zugleich einen Vertrag zur Erwerbung oder Anerkennung eines dinglichen Rechtes enthalten, so hätte der Schätzungsact dadurch seine Natur geändert, und derselbe müßte als dasjenige Rechtsgeschäft, das es wirklich wäre, behandelt werden. (A. b. G. B. §. 916). Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Zinsen ist bei einem verzinslichen Darleihen ein wesentlicher Bestandtheil der Hauptver-

Digitized by Google

pflichtung, kann also nicht nebst dem Capitale noch als eine Nebenleistung angesehen werden Übernimmt der Käufer einer Realität die darauf haftenden Schulden, so kann man die Verbindlichkeit zur regelmäßigen Zahlung der laufenden Zinsen nicht besonders uebst dem Capitale in Anschlag bringen. Dagegen ist, wenn ein Rückstand von dem Käufer zu berichtigen übernommen wurde, der Betrag dieses Rückstandes allerdings eine Nebenleistung, durch welche der Betrag des Kaufspreises erhöht wird, die also aus dem Anschlage zur Gebührenbemessung nicht ausgeschlossen werden kann. V. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 11420/715 an den Kaal.-Bezirks-Vorsteher in Krakau, und die K. G. V. in Galizien.

Eintragungen von Schenkungen mit zeitlichen Vorbehalten, und Sicherstellung der dießfälligen Gebühr durch Eintragung in die öffentlichen Bücher; s. das F. M. D. vom 14. September 1853 Z. 35187/2874 Nr. 347.

Bezüglich der Sicherstellung der Gebühr bei einem Vertrage, in welchem Eltern bei Lebzeiten ihr unbewegliches, in einem bestimmten Werthe bezeichnetes Besitzthum an eines ihrer Kinder unter der Bedingung übertragen, daß dasselbe den Eltern ein bestimmtes Ausgeding lebenslänglich und einen Zehrpfennig nach Bedürfniß jedoch höchstens bis zur Erschöpfung einer bestimmten Summe und mit der Nebenbedingung verabreiche, daß der hievon unbezogen gebliebene Rest nach dem Tode der Eltern dem Realitäts-Übernehmer zuzufallen habe, von dem Ausgedinge und Zehrpfennige als einer Vermögensübertragung auf den Todesfall, welche daher erst nach dem Tode der Eltern fällig wird. s. die V. d. F. M. vom 19. Jänner 1853 Z. 31645/2146 Nr. 1075 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

380. Eintragungen im bloßen Interesse des Eigenthümers. Eintragungen in die öffentlichen Bücher, welche der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache bezüglich derselben veranlaßt, sind dann kein Gegenstand der in der T. P 45 des G. G. vom 9. Februar 1850 festgesetzten Gebühren, wenn sie eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung nicht zum Gegenstande haben. Die Eintragung des Umstandes, daß Jemand auf seinem eigenthümlichen Grundstücke ein Haus erbaut habe, wodurch weder die Übertragung des Eigenthumsrechtes an eine andere Person, noch eines anderen dinglichen Rechtes bewirkt wird, unterliegt daher keiner Gebühr. V. d. F. M. vom 8. November 1851 Z. 13027/1182 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

(S. dieselbe Vrdg. auch sub Nr. 730/b bei dem Art. „Neubauten.")

Digitized by

Haftung für die Eintragungs-Gebühr.

381. Die Gebühr von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte haftet, auf dem durch die Eintragung erworbenen dinglichen Rechte, und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor. §. 72 der G. Ge. — S. auch die V. d. F. M. vom 17. Juli 1850 Z. 20383|1310 Nr. 916 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Bezüglich der bücherlichen Eintragung vorgeschriebener Gebühren-Beträge, s. die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z, 5766 a Nr. 629 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren"

382. Auch der Richter, unter dessen Einfluße die Verhandlung über ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegendes Geschäft — also auch die bücherliche Eintragung — gepflogen wird, haftet, sofern er die ihm übertragene Aufmerksamkeit oder Einwirkung für die richtige Bemessung und Einbringung der Abgabe nicht anwendet, für die hieraus hervorgegangenen nachtheiligen Folgen. §. 75 der G. Ge.

383. Insbesondere wird die Verbindlichkeit, über die genaue Beobachtung des G. G. zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Übertretung oder Abweichung von demselben die Mittheilung zu machen, auferlegt: in Absicht auf die Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gebracht werden, dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht. S. §. 93. der G. Ge.

Mittheilungen und Behelfe zum Behufe der Gebührenbemessung bei Eintragungen.

384. Bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte hat das Gericht dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte eine Abschrift des Bescheides unmittelbar zuzufertigen. Dem Amte, welches die öffentlichen Bücher führt, liegt ob, sogleich nach vorgenommener Amtshandlung dem frü-

Digitized by Google

her gedachten Amte die eingetragenen Urkunden und Behelfe mitzutheilen. (Der §. 47 des G. P. v. 2. August 1850 enthält noch den Zusatz: soll die Mittheilung der Original-Urkunden unterbleiben, so muß die Partei sich nach der Bestimmung des §. 43 des Ges. benommen haben. Für das lombardisch-venetianische und dalmatinische Königreich lautet der §. 47 folgendermaßen: Bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte hat das Gericht oder das Hypotheken- (Notifikes) Amt dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte eine Abschrift des Bescheides oder des Hypothekar-Certifikates unmittelbar zuzufertigen. Dem Amte, welches die öffentlichen Bücher führt, liegt ob, sogleich nach vorgenommener Amtshandlung dem gedachten Amte die eingetragenen Urkunden und Behelfe mitzutheilen) §. 47 der G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850. S. übrigens den Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Bei welchem Amte Eintragungen zum Behufe der Gebührenbemessung anzuzeigen seien, s. die Vn. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784⁄2286 und v. 26. Jänner 1854 Z. 51517⁄4096 Nr. 80 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

385. Auch in den Fällen, in welchen die Gebühr bloß für die Eintragung in das öffentliche Buch nach der T. P. 45 B des Patentes vom 9. Februar 1850 zu entrichten ist, genügt es, dem Steueramte den Einverleibungs- oder Vormerkungsbescheid, wenn derselbe nach §. 4*) verfaßt ist, mitzutheilen. S. Absatz 3 c der k. V. vom 16. März 1851 R. G. B. XVIII 67, und J. M. V. vom 2. Mai 1851 R. G. B. XXXII 107.

*) Der §. 4 lautet: „In den Bescheiden, durch welche Einverleibungen, Vormerkungen oder Löschungen bewilliget werden, muß, a) die Urkunde, auf deren Grundlage diese Bewilligung erfließt, mit Angabe des Ausstellers und des Datums der Ausstellung angeführt, b) das einzutragende dingliche Recht (Eigenthums- Pfandrecht u. s. w.) ausgedrückt, c) die Forderung, welche sichergestellt werden soll, oder das Recht welches zu löschen ist, angegeben, d) der Gegenstand, auf welchem die Einverleibung oder Vormerkung stattzufinden hat, bestimmt, und e) die Person, welche ein bücherliches Recht erwerben soll, genau bezeichnet sein."

386. Ist die Eintragung der Bescheide vollzogen worden, so ist a) eine von Amtswegen auszufertigende Abschrift des Bescheides in Form einer Rubrik (Rathschlag) mit der kurzen Bestätigung der vollzogenen Eintragung, und im Falle des §. 3*) unter b mit Anschluß der vidimirten Urkundenabschrift dem Steueramte zu übergeben, b) die Verständigung der Parteien hat mittelst der im §. 2**)

Digitized by

bezeichneten Rubriken, unter Rückschluß der Originalurkunden gegen Fertigung der vom Grundbuchsamte ausgestellten Empfangsscheine zu eigenen Händen zu erfolgen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die bereits im Zuge befindlichen Tabulargesuche anzuwenden, so weit die Anwendung derselben ausführbar ist Bei dieser Anwendung hat insbesondere Folgendes zu gelten: a) die Ausfertigung jener Rubrik, welche zur Verständigung der Partei deßwegen nothwendig wird, weil das Gesuch für die Urkundensammlung zurückbehalten wird, ist von Amtswegen gebührenfrei vorzunehmen; b) eben so sind die für die Urkundensammlung und für die Steuerämter erforderlichen Urkundenabschriften von Amtswegen gebührenfrei auszufertigen. S. k. V. vom 16. März 1851 für die Kronländer Österreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, wodurch mehrere Bestimmungen in Ansehung des Landtafel- und Grundbuchsgeschäftes vorgeschrieben werden, R. G. B. XVIII 67, mit V. d. J. M. vom 2. Mai 1851 R. G. B. XXXII 107, auch für Triest, Görz mit Gradiska und Istrien in Wirksamkeit gesetzt.

*) Der §. 3 lautet: „a) Von den Urkunden, auf deren Grundlage eine Einverleibung oder Vormerkung zur Erwerbung, Umänderung oder Löschung eines bücherlichen Rechtes angesucht wird, sind die Originalien und nebstbei eine stämpelfreie Abschrift derselben für die Urkunden-Sammlung des Grundbuchsamtes dem Gesuche beizulegen; b) beruht das Gesuch auf einer solchen Urkunde, bei welcher eine unmittelbare Gebührenentrichtung stattfindet, so ist eine zweite stämpelfreie Abschrift für das Steueramt anzuschließen; hievon tritt dann eine Ausnahme ein, wenn mit dem Gesuche der Ausweis vorgelegt wird, daß bereits entweder die Gebühr entrichtet, oder ein Duplikat oder eine Abschrift der Urkunde dem Steueramte übergeben worden sei. Auf diesen Ausweis hat der Richter sich in dem für das Steueramt bestimmten Tabularbescheide ausdrücklich zu beziehen. d) Den Parteien steht frei, statt der stämpelfreien Abschriften so viele 30 kr. Stämpelbögen dem Gesuche beizulegen, als zu den Abschriften erforderlich sind, in welchem Falle dieselben auf den Stämpelbögen beim Gerichte ausgefertigt werden. Werden weder die Abschriften, noch die Stämpelbögen beigebracht, oder sind die beigebrachten Abschriften unbrauchbar, so sind dieselben beim Gerichte jedoch gegen Einhebung der doppelten, für vidimirte Abschriften bestimmten Gebühr zu verfassen. e) Die von den Parteien beizubringenden Abschriften müssen auf ganzen Bögen von der Größe des gewöhnlichen Stämpelpapiers verfaßt sein. f) Die Abschriften sind mit den Originalien vom Grundbuchsführer zu vergleichen und von Amtswegen zu vidimiren." — **) Der §. 2 lautet; „Mit jedem Gesuche sind so viele Rubriken zu überreichen, als Verständigungen von der Gesuchserledigung vorzunehmen sind. Die Rubriken haben das im Gesuche gestellte Begehren in den wesentlichen Punkten klar zu bezeichnen."

Digitized by Google

387. Muster eines Befundes.

I. Veranlassung	I. Intabulationsgesuch des Joh. Blau, dto. 1. November 1851 praes. „ „ „
II. Urkunde oder Amtsact errichtet zu am	II. Vertrag dto. Wien 20. September 1851
III. Parteien, Name, Eigenschaft, Wohnort.	III. Zwischen Peter Sachs, Hauseigenthümer in Wien, und Joh. Blau Handelsmann in Krems.
IV. Beschaffenheit des rechtlichen Actes.	IV. Kauf.
V. Gegenstand derselben.	V. Das Haus Nr. 27 in Wien auf der Wieden.
VI. Besondere Bestimmungen, die auf die Gebührenbemessung, Einfluß üben.	VI. Der Verkäufer behält sich die Wohnung des ersten Stockes auf 6 Jahre ohne Zinsverpflichtung vor.
VII. Werthsbestimmung a) der Hauptverbindlichkeit b) der Nebenverbindlichkeiten, nebst der Angabe worauf sie beruht.	VII. Der angegebene Kaufschilling beträgt 20000 fl. die übernommenen Schulden auf dem Hause betragen nach Angabe des Grundbuches 12000 fl. Der Werth der Wohnung unbekannt.
VIII. Persönliche Verhältnisse, die bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen sind.	VIII. Keine.
IX. T. P., unter welche der Act fällt, und Procent des Ausmaßes.	IX. T. P. 65 und 45 A. a: Die vorausgegangene Übertragung durch Erbschaft fand am 1. Juli 1845 statt; 2½ %.
X. Gebühren, welche aus demselben Anlasse bereits mittelst des Stämpels oder unmittelbar geleistet wurden.	X. Auf die Urkunde wurde für den 1. Bogen statt eines 15 kr. Stämpels der Stämpel von 20 fl. verwendet.
XI. Wahrgenommene Gefällsübertretungen und andere Gebrechen.	XI. Die Anzeige des Rechtsgeschäftes hätte bis 28. September 1851 erfolgen sollen,

Digitized by

und ist erst am 3. November 1851 erfolgt.

N. N.
Bezirksrichter.

Muster A.

Steuerämtliche Register-Zahl,
Zahl der den Befund ausstellenden Behörde
Beilagen: Kaufsvertrag in vidimirte Abschrift
Intabulationsbescheid in Abschrift

S. V. d. J. u. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. XXIII 82 und 83 giltig für alle Kronländer in welchen die G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 wirksam sind. S. auch die V. d. F. M. v. 30. Mai 1850 Z. 14988|959 R. G. B. LXV 214 Nr. 83, 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 Nr. 80, 26. Jänner 1854 R. G. B. VI 24 Nr. 80, 6. Oktober 1852 Z 16706 R. G B LX 202 Nr. 82, und v. 16. März 1851 Z. 5748|539 Nr. 108 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Eintragungs-Gebühr, s. den Artikel: „Form. Gbhdg., insbesondere Vdg. der m. s. K. G. V. v. 24. Mai 1850 Z. 4267|200 Nr 483.

388. Zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr ist bei der Eintragung dinglicher Rechte derjenige verpflichtet, der dieselben erwirbt; §. 68. Z. 4 der G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850; s. auch §. 69 Nr. 743 im Falle des Zusammentreffens gebührenpflichtiger mit freien Personen.

389. Die Vormerkung der Gebühr findet bloß bei Pränotationen in den öffentlichen Büchern statt, welche von einer Person erwirkt werden, der die Vormerkung der Stämpelgebühren für den Rechtsstreit über die pränotirte Forderung eingeräumt ist; §. 70 der G. Ge.

An dem Ausmaße, der in der T. P. 45 A. b. bemessenen Eintragungs-Gebühr findet auch der Nachlaß beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen statt. S. hierüber des Nähere bei dem Art. „Gebührennachlaß."

Digitized by Google

Über die Fälligkeit der Eintragungsgebühr, s. den Art. „Fälligkeit der Gebühr."

S. auch den Art. „Fassionen, Nr. 468.

Eintragungen der Gebühren, s. den Art. Form. Gbhdg. Eintragungen gebührenpflichtiger Acte s. den F. M. E. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §§. 1 bis 4 Nr. 492 bei demselben Art.

Eintreibung der Gebühren; s. V. d. F. M. vom 31. August 1850 Z. 24200|1562 Nr. 486 und vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei dem Art. „form. Gbhdg. — Bezüglich der Einbringung der einfachen oder erhöhten Gebühren von im Auslande befindlichen Personen, s. die Vn. d. F M. vom 15. September 1852 Z. 29006|1956 Nr. 956 bei dem Art. „Übertretungen" und vom 23. Juli 1853 Z. 25796|2122 Nr. 513 bei dem Art. „form. Gbhdg." — Eintreibung der aus der Zeit vor der Wirksamkeit des G. G. vom 9. Februar 1850 herrührenden, theils für die abgetretenen Gerichtsinhaber, theils für den Staatsschatz noch aushaftenden Gerichts- und Grundbuchstaxen, Abfuhr und Verrechnung derselben; s. das D. d. F. M. vom 29. Oktober 1851 Z. 34949|1415 Nr. 542 bei demselben Art.

Einverleibung, (exekutive), s. bei dem Art. „Eintragungen" die T. P. 45 Anmerkung 3. Certificate hierüber, s. den Art. „Bestätigungen." — Bezüglich der Gesuche um Bewilligung mehrerer Einverleibungen, Vormerkungen, Löschungen u. s. w. s. die F. M V. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 272 bei dem Art. „Eingaben."

390. Einverleibungs-Bewilligungen T. P. 46. a) von Seite des Gerichtes, das die Real-Gerichtsbarkeit ausübt, s. ämtliche Ausfertigungen; (T. P. 7 i) b) der Verpflichteten in abgesonderten Ausfertigungen, von jedem Bogen die fixe Gebühr pr. 15 kr.

Anmerkung. Ist die Einverleibungs-Bewilligung zugleich als Hypothekar-Vertrag zu betrachten, weil in der Urkunde über das Hauptgeschäft eine Hypothek nicht eingeräumt wurde, so unterliegt sie der Gebühr für Hypothekar-Verträge.

Einwilligungen der Tabular-Gläubiger oder der Anwärter eines Fideicomisses zu Rechtsgeschäften des Realitäten-Besitzers oder der im Genuße des Fideicomisses stehenden Person, s. Consense und die V. d. F.

Digitized by Google

M. vom 26. Oktober 1852 Z. 36812|2485 Nr. 200 bei dem Art. „Consense."

391. Einzahlung der Gebühr. Die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühr hat zu geschehen, sobald dieselbe dem Gebührenpflichtigen durch das hiezu bestimmte Amt zur Kenntniß gebracht worden ist. In den Fällen, in denen die skalamäßige Gebühr von Rechtsurkunden zu entrichten ist, (§. 5 B) wird der entfallende Betrag dem Steuerpflichtigen von dem Amte mündlich bekannt gemacht, und ist von dem Letzteren zugleich baar zu erlegen. In allen anderen Fällen wird die Gebührenbemessung dem Steuerpflichtigen schriftlich bekannt gemacht Ist die Gebühr innerhalb 30 Tagen, vom Tage der dem Steuerpflichtigen mündlich oder schriftlich bekannt gemachten Schuldigkeit an gerechnet, nicht eingezahlt worden; so kann sie von der Steuerbehörde auf dem Exekutionswege eingebracht werden, und der Schuldner ist verpflichtet, außer der Gebühr auch noch die Kosten der Einbringung zu vergüten. §. 60 der G. Ge.; s. auch derselben §. unter Nr. 922 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Bezüglich der Einzahlung der unmittelbaren Gebühren, s. den §. 78 der G. Pe. Nr. 461 bei dem Art „Fälligkeit der Gebühr," so wie auch den vorstehenden §. 60 unter Nr. 460 ebendaselbst. — Bezüglich der Einbringung von Rückständen, s. m. s. Fnz. L. D. V. vom 5. Juli 1850 Z. 2350|47 Nr. 488; über Zufristung und ratenweise Einbringung derselben, s. F. M. V vom 31. Juli 1850 Z. 20308|1307 Nr. 489; und bezüglich der Eintreibung der Rückstände aus früherer Zeit, s. F. M. D. vom 29. Oktober 1851 Z. 34949|1415 Nr. 542 bei dem Art. „form. Gbhdg." — Bezüglich der Zustellungen der Zahlungsaufträge und der gerichtlichen Exekutionsführung auf schuldige Gebühren, s. die V. d. F. M. vom 31. August 1850 Z. 24200|1562 Nr. 486 bei demselben Art. — Bezüglich des Zeitpunktes der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. die F. M. V. vom 29. November 1850 Z. 35530|2420 Nr. 1114 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Bezüglich des Zeitpunktes der Gebührenpflicht für die Übertragung des Eigenthumsrechtes einer unbeweglichen Sache im Wege einer exekutiven Feilbietung, s. F. M. V. vom 18. Jänner

Digitized by Google

1851 Z. 38859|2712 Nr. 92 bei dem Art „Anzeigen und Mittheilungen."

Einzahlung der Gebühren, Journal hierüber, s. die V. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 6 Nr. 492 bei dem Art. „form. Gbhdg."

Eisenbahnen, Expropriationen zum Behufe derselben, s. die V. d. F. M. vom 18. Juli 1854 Z. 26787|2224 Nr. 457.

Eisenbahn-Gesellschaften können zur Entrichtung der Äquivalentgebühr nicht verhalten werden, s. Vrdg. der Wiener Fnz. L. D. vom 10. Dezember 1851 Z. 14652|1157 Nr. 553 bei dem Art. „Gebühren-Äquivalent." — Frachtlohns-Empfangsbestätigungen derselben, s. V. d. F. M. vom 10. April 1851 Z. 32063|2152 Nr. 393, 24. Juli 1851 Z. 24318|728 Nr. 394, 13 Oktober 1851 Z. 34262|1376 Nr. 396, 5 Februar 1852 Z. 3012|202 Nr 414, 6. Juli 1853 Z. 24296|1988 Nr. 413 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." Eisenbahn-Gesellschaften (Eisenbahn-Unternehmungen), Gebührenpflicht derselben bei Expropriationen unbeweglicher Sachen, s. die V. d. F. M. vom 18 Juli 1854 Z. 26787|2224 Nr. 457 bei dem Art. „Expropriationen."

Eisenbahn-Unternehmungen, bezüglich der Gebührenbemessung von der Erwerbung unbeweglicher Sachen durch Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, s. die V. d. F. M. vom 8. Oktober 1854 Z. 38544|3136 Nr. 480 bei dem Art „form. Gbhdg."

Eisenbahn-Unternehmungs-Gesellschaften zum Baue der italienischen Central-Eisenbahn, Gebührenbefreiung derselben, s. das k. P. vom 4. Juni 1851 R. G. B. XLIV 145 vom Jahre 1852 Nr. 786 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Eisenbahn-Wächter, bezüglich der Zahlungslisten derselben, s. die V. d. F. M. vom 23. Dezember 1851 Z. 38036|1631 Nr. 1190 bei dem Art. „Zahlungslisten."

Elementarschaden-Vergütungs-Quittungen sind nach T. P. 48 k unbedingt gebührenfrei; Versicherungen, s. Glücksverträge; Eingaben aus Anlaß eines solchen um Steuerermäßigung, Abschreibung, Zufristung, s. T. P. 44 q (sie sind daher gebührenfrei); Urkunden zu diesem Behufe gehören zu den bedingt gebührenfreien, s. T. P. 102 d.

Elementarschaden-Versicherungs-Gesellschaften, s. „Versicherungs-Gesellschaften.

Eltern und Kinder, Schenkungen unter denselben, s. den Art. „Schenkungs-Urkunden" T. P. 91 B I Nr. 832. — Eltern und

Digitized by Google

Kinder, Behandlung derſelben bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, ſ. die T. P. 106 B a Nr. 1081 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Verträge zwiſchen denſelben, durch welche Eltern bei Lebzeiten über ihr Vermögen zu Gunſten ihrer Kinder allein oder zugleich auch zu Gunſten anderer Perſonen verfügen, ſ. den E. d. F. M. vom 24. März 1853 Z. 24065|2891 Nr. 1085 bei demſelben Art.

Empfangs-Aufträge über Gebühren, ſ. die F. M. V. v. 12. März 1850 Z. 3122 Nr. 481, §§. 7 und 8 des F. M. E. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 und v. 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 bei dem Art. „Form. Gbhdg." Die Ausfertigung derſelben bezüglich der bemeſſenen unmittelbaren Gebühren hat aufzuhören, ſ. die V. d. F. M. vom 9. Februar 1854 Z. 49527|3956 Nr. 520 bei demſelben Art. — Empfangs-Aufträge bezüglich des Gebühren-Äquivalents, ſ. das E. der m. ſ. Fnz. L. D. vom 9. März 1851 Z. 1335|21 Nr. 571 und die V. d. F. M v. 30 März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572 bei dem Art. „Gebühren-Äquivalent."

392. Empfangsbeſtätigungen, (gebührenpflichtige) T. P. 47.

a) Beſtätigungen der Berechtigten an die Verpflichteten zum Beweiſe erfüllter Verbindlichkeiten, oder überhaupt über den Empfang einer in das Eigenthum des Empfängers oder desjenigen, in deſſen Namen der Empfang beſtätigt wird, übergangenen ſchätzbaren Sache, nach dem Werthe des übernommenen Gegenſtandes die wandelbare Gebühr nach der Stämpelſkala II.

Anmerkung. Wird der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeſchäft beſtätigt, ſo iſt dieſe Empfangsbeſtätigung kein Gegenſtand der Gebührenentrichtung.

393. a) Den Eiſenbahngeſellſchaften iſt zu bedeuten, daß die in der T. P. 48. b) des G. G. v. 9. Februar 1850 ausgeſprochene Befreiung der Frachtlohnsbeſtätigungen eine Begünſtigung iſt, welche dahin beſchränkt wurde, daß ſie ſich nicht auf ſolche Beſtätigungen zu erſtrecken habe, welche beſtimmt ſind, einer öffentlichen Kaſſa übergeben zu werden. Da nach den §§. 64 a und 20 des erwähnten Geſetzes der Frächter die Stämpelgebühr als eine Abgabe zu entrichten hat, ſo iſt es nicht zuläſſig, dieſelbe dem Staatsſchatze als Frachtlohn zu berechnen. Die Eiſenbahngeſellſchaften haben daher für Frachtlohns-Empfangsbeſtätigungen an öffentliche Kaſſen, ſie

Digitized by Google

mögen in was immer für einer Form ausgestellt werden, die skalamäßige Gebühr zu entrichten, wofern der Transport nicht für Rechnung jener Verwaltungsämter und Industrie-Unternehmungen, worunter auch der Bergwerks-produkten-Verschleiß gehört, besorgt wird, welche unter der Anmerkung T. P. 44 w des Ges. v. 9. Februar 1850 begriffen sind. V. d. F. M. v. 10. April 1851 Z. 32063|2152 an die ö. Fnz. L. D. S. auch F. M. D. v. 6. Juli 1853 Z. 24296|1988 Nr. 413 bei T. P. 48.

394. Die ausgesprochene Ansicht, daß die Empfangsbestätigungen der Eisenbahndirektion über den Frachtlohn aus Anlaß des Ärarial-Güter-Transportes mittelst der Eisenbahn für Rechnung des Rake'en-Zeugfondes im Sinne des Minister. Erlasses v. 10 April 1851 Z 32063|2152 der skalamäßigen Stämpelgebühr unterliegen, ist richtig V d. F. M. v. 24. Juli 1851 Z. 24318|728 an die Fnz. L. D. in Wien.

395. Die ausgesprochene Ansicht in Beziehung auf die Stämpelpflicht der Eisenbahn-Frachtlohns-Bestätigungen, welche statt aller Unterschrift mit dem Stationssiegel versehen werden, ferner darüber, daß in jenen Fällen, in welchen die Verfrachtung auf einer Privat und Staatsbahn zugleich bewirkt, und der Frachtlohn von einer oder der andern Verwaltung für die ganze Route eingehoben wird, der Stämpel von dem ganzen Frachtlohne dann einzuheben sei, wenn der Frachtlohn für die benutzte Strecke der Staats- und jene der Privat-Eisenbahn nicht abgesondert ausgewiesen wird, ist mit den bestehenden Bestimmungen im Einklange. V. d. F. M. v. 19. August 1851 Z 26444|876 an die Fnz. L. D. in Wien.

396. In dem Einschreiten der Direktion der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn wird die Bitte gestellt, jene Frachtlohns-Bestätigungen, welche von der genannten Eisenbahn-Unternehmung über beförderte ärarische Güter dem Garnisons-Artillerie-Distrikts-Commando erfolgt werden, stämpelfrei zu behandeln Da es nicht wie die Betriebsdirektion annimmt, darauf ankommt, von wem eine solche Frachtlohnsbestätigung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht wird, sondern vielmehr nur der Umstand entscheidend ist, ob sie bei ihrer Ausstellung die Bestimmung hat, bei einer öffentlichen Kasse statt der Quittung über den Frachtlohn beigebracht zu werden, so findet man die k.k. ꝛc. zu beauftragen, die Betriebsdirektion der Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit Bezug auf den h. o. Erlaß v. 10. April 1851 Z. 32063|2152 zurückzuweisen und ihr zu bedeuten, daß die Gebühr von der Eisenbahngesellschaft zu entrichten ist. V. d. F. M. v. 13.

Digitized by Google

Oktober 1851 Z. 34262/1376 an die Fnz. k. D. in Wien. S. jedoch das F. M. D v. 6. Juli 1853 Z. 24296/1988 Nr. 413 bei dem Art. „Empfangsbeſtätigungen — gebührenfreie" — T. P. 48.

397. Die Beſtätigungen der Beſchädigten über den erhaltenen Schadenerſatz in Folge der Verhandlungen, welche nach dem Regolamento di polizia campestre (Feldpolizei) v. 28. September 1814 gepflogen werden, und die Beſtätigungen der Ergreifer über erhaltene Belohnungen ſind außer dem Falle der T. P. 48 n. gebührenpflichtig; ſ. V. d. F. M. v. 15. Oktober 1850 Z. 21840/1398 an das Gubernium in Dalmatien.

398. Quittungen über die Ablöſungsbeträge bei Expropriationen unbeweglicher Sachen zu öffentlichen Zwecken ſind gebührenpflichtig; ſ. V. d. F. M. v. 14. Mai 1850 Z. 5199 an ſämmtliche K. G. Vn. und die F. D. D. in Verona.

399 Empfangsbeſtätigungen der Expropriirten über die erhaltene Entſchädigung (bei Expropriationen zur Erbauung von Eiſenbahnen) unterliegen der wandelbaren Gebühr nach der Skala II. S. die V. d. F M. v 18. Juli 1854 Z. 26787/2224; ſ. auch Nr. 457 bei dem Art. „Expropiationen."

400. Empfangsbeſtätigungen über die Lehnreichniſſe ſind nach T. P. 47 a gebührenpflichtig; ſ. E. d. F. M. v. 10 April 1852 Z. 6569/305 wirkſam für alle Kronländer, in welchen das G. G. v. 9 Februar 1850 in Wirkſamkeit ſteht, R. G. B. XXV 92.

401. Auf die Empfangsbeſtätigungen über die Zurückzahlung der Vorſchüſſe des Prager Meiſter-Collegiums hat die Stämpelſkala II in Anwendung zu kommen; ſ. V. d. F. M. v. 25. Oktober 1850 Z. 27607/1799 an die böhm Fnz. k. D.

402. Auf die geſtellte Anfrage: ob den Quittungen über Meubelsentſchädigungen der von Amtswegen verſetzten Beamten nach der T. P. 48 lit. e des G. G. die Gebührenfreiheit zukomme, wird erwiedert: Alle Empfangsbeſttäigungen, welche das G. G. v. 2. Auguſt 1850 nicht ausdrücklich davon ausnimmt, unterliegen der Gebühr. Da die Quittungen der von Amtswegen verſetzten Beamten über die bewilligten Meubelsentſchädigungen, welche nicht als Reiſekoſten angeſehen werden können, unter den in der T. P. 48 aufgeführten gebührenfreien Empfangsbeſtätigungen nicht enthalten ſind, ſo unterliegen dieſelben der Stämpelgebühr nach der Skala II.; ſ. V. d. F. M. v. 21. Dezember 1851 Z. 42124/1911 an die Fnz k. D. in Ofen.

Digitized by Google

403. Die Quittungen (in Montan-Angelegenheiten) der hauptgewerkſchaftlichen Antheilsbeſitzer über ihre Dividenden gehören nicht unter die in der T. P. 83 A bezeichneten, bedingt gebührenfreien Rechnungsbeilagen, ſondern unterliegen, in ſofern der Betrag, über welchen quittirt wird, nicht weniger als 2 fl. beträgt (T. P. 48 n) dem Stämpel nach der T. P. 47. Die Quittungen über Proviſionen unterliegen, in ſofern der quittirte Betrag nicht weniger als 2 fl. beträgt. (T. P. 48 n.) dem Stämpel nach der T. P. 47; ſ. V. d. F M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 an ſämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

404. Die Quittungen über Salzbezüge unterliegen den Beſtimmungen der §§. 4 B und 5 B b des G. G. v. 9. Februar 1850. Iſt in denſelben der Werth des Salzes nicht ausgedrückt, ſo unterliegt es keinem Anſtande, jenen Stämpel als klaſſenmäßig anzuſehen, welcher dem Verſchleißpreiſe des beſtätigten Salzes entſpricht; ſ. V. d. F. M, v. 31. März 1851 Z. 10046|911 an die Gmundner Salinen-und Forſtdirektion, und die Fnz. L. D. in Wien.

405. Da bereits mehrere Fälle vorgekommen ſind, wo der Univerſal-Staats- und Banko-Schuldenkaſſe gegen die Beſtimmung der G. Ge. v. 9. Februar und 2. Auguſt 1850 von den Länder-Kredits-Abtheilungen im ſtämpelpflichtigen Inlande auf ungeſtämpeltem Papier ausgeſtellte, nicht ſtämpelfreie Quittungen über Intereſſen von Staatsobligationen, welchen nur der entfallende klaſſenmäßige Stämpelbogen angeheftet (indoſſirt) war, zugeſendet wurden, ſo wird der Univerſal-Staats- und Banko-Schuldenkaſſe von nun an die Annahme derlei ordnungswidriger Quittungen aufs Strengſte unterſagt, ſämmtliche Fnz. L. Dn. und die beiden F Pn. werden aber angewieſen, hievon die ihnen unterſtehenden Kreditsabtheilungen und zur Leiſtung von Kreditszahlungen berufenen Steuerämter in Kenntniß zu ſetzen, und ſelbe dafür verantwortlich zu machen, daß künftighin ſolche Intereſſen-Quittungen nicht anders als auf ſkalamäßig geſtämpeltem Papiere geſchrieben, angenommen werden. V. d. F. M. v. 16. März 1852 Z. 6294|561 an alle Fnz. L. Dn., F. Pn. und an die Univ. St. und B. Schuldenkaſſe.

406. Quittungen, welche im Inlande ausgeſtellt werden, und auf öffentliche Caſſen lauten, ſind bis Ende Februar 1855 in Fällen, wo die erforderlichen Stämpelmarken nicht nach der im §. 3. des Geſetzes vom 28. März 1854 enthaltenen Vorſchrift angebracht und überſchrieben wurden, von dieſen Caſ-

Digitized by

sen unbeanständet anzunehmen. Die verwendeten Stämpelmarken sind jedoch zur Vermeidung irgend eines Mißbrauches von der Liquidatur der Cassa, bei welcher derlei Quittungen überreicht werden, gehörig zu überstämpeln. Zugleich sind die Parteien über die richtige Anwendung des Gesetzes zu belehren. Nach Ablauf des Monates Februar 1855 werden jedoch solche Quittungen den Parteien zurückzustellen oder, wenn es die Partei vorzieht, der gesetzlichen Amtshandlung zuzuführen sein. V. d. F. M. vom 13. Dezember 1854 Z. 52389/4116 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und die beiden F. Pn. V. B. Nr. 89.

407. Nach der Anmerkung zur T. P. 47 a ist, wenn der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt wird, die Empfangsbestätigung kein Gegenstand der Gebührenentrichtung. Nach §. 1445 des a. b. G. B. ist die Consolidirung eine Zahlungsart, und es folgt sonach daraus, daß wenn sie in der Urkunde über das Hauptgeschäft enthalten ist, wie dieß bei der Erwerbung einer unbeweglichen Sache durch den Hypothekarschuldner oder bei der Cession einer Hypothekarschuld an den Eigenthümer der Hypothek der Fall ist, die Forderung einer besonderen Quittung, weil sie der Eigenthümer sich selbst ausstellen müßte, nicht stattfinde; s. V. d. F. M. v. 13. Oktober 1851 Z. 33345/304 an die Fnz. L. D. in Prag.

(T. P. 47) b. Bestätigungen, daß eine schätzbare Sache im Grunde eines Übereinkommens zur Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommen wurde, von jedem Bogen 15 kr.

408. Empfangsbestätigungen der Notare über die Hinterlegung der Acten unterliegen im Grunde der T P. 47 b dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen. S. V. d. F. u. J. M. v. 2. April 1852 R. G. B. XXIII 86 wirksam für alle Kronländer, für welche die Notariatsordnung erlassen wurde, dann für das lomb. venez. Königreich und Dalmatien.

(T. P. 47) c Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen, so fern nicht nach der Skala II eine mindere Gebühr entfällt, von jedem Bogen 15 kr. S. die F. M. Vn. v. 24. März 1851 Z. 3921/368 Nr. 209 und v. 21. Juli 1851 Z. 23749/703 Nr. 210 bei dem Art. „Depositen."

409. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß sich in Absicht auf die Stämpelbehandlung der Empfangsbestä-

Digitized by Google

tigungen über die von den Pflegebefohlenen aus einem Cumulativ-Waisenvermögen erhaltenen Barschaften von Seite der Steuerämter verschiedenartig benommen wird. Um nun in dieser Beziehung ein gleichmäßiges und zugleich im Gesetze gegründetes Verfahren zu erzwecken, findet man Nachfolgendes zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt zu geben: Die T. P. 47 a enthält zwar die Weisung, daß Bestätigungen der Berechtigten an die Verpflichteten zum Beweise erfüllter Verbindlichkeiten der skalamäßigen Gebühr unterliegen; aber aus den Absätzen b, c dieser Tarifpost erhellt, daß das Gesetz die Bestätigung der erfüllten Verbindlichkeit aus einem Übereinkommen zur Verwahrung, dem Gebrauche oder zur pfandweisen Innehabung einer Sache hiervon ausgenommen hat. Es ist daher kein Grund vorhanden, die Empfangsbestätigungen über die von dem Pflegebefohlenen aus einem Cumulativ-Waisenvermögen erhaltenen Baarschaften unter die T. P. 47 a, statt unter die T. P. 47 b, c zu subsumiren, da sie nicht als Darleihen, sondern als Depositum hinterlegt wurden. F. M. E. vom 10. Februar 1854 Z. 48821|3905, (V. der m. s. Fnz k. D. vom 18. Februar 1854 Z. 3605|269).

(T. P. 47) d. Andere Empfangsbestätigungen, die als Rechtsurkunden zu betrachten sind, so weit ihnen nicht eine der in diesem Tarife aufgeführten Befreiungen zukommt, von jedem Bogen 15 kr.

410. Empfangsbestätigungen (befreite), T. P. 48.

a) Empfangscheine über zugestellte ämtliche Ausfertigungen jeder Art, unbedingt gebührenfrei.

411. Der k. k. ꝛc. wird bedeutet, daß die Quittungen des Grundbuchsamtes über erlegte Kaufschillingsgelder unter den Absatz a der T. P. 37 (Nr. 208) und jene des Verkäufers und der Pfandgläubiger an das Grundbuchsamt über die daraus erlangte Befriedigung unter den Absatz a der T. P. 48 des G. G. vom 2. August 1850 fallen. Der Absatz b der T. P. 37 bezieht sich auf den Fall, in welchem das Depositenamt das Deposit nicht als solches, sondern als Zahlung für eine dritte Person bestätigt. In den Fällen der Frage bleiben die Kaufschillingsgelder ein Eigenthum des Käufers bis zu dem Augenblicke ihrer Erfolglassung an den Verkäufer und die Pfandgläubiger, das Grundbuchsamt erscheint nicht als Geschäftsführer der letztgedachten Personen, sondern bloß als Verwahrer und Geschäftsführer des Käufers, unter welcher Voraussetzung

Digitized by Google

die von dem Geschäftsführer an den Machtgeber über das Vermögen des letzteren ausgestellten Quittungen nach T. P. 83 A überhaupt die bedingte Stämpelfreiheit genießen. Übrigens unterliegt es keinem Anstande, das Grundbuchsamt, welches zur Übernahme, Verwahrung und Erfolglassung dieser Gelder vorschriftmässig berufen ist, in dieser Beziehung als Depositenamt zu betrachten. V. d. F. M. vom 6. November 1851 Z. 36004|1474 an die Fnz. L. D. in Ofen.

(T.P.48 b) Empfangs- und Aufnahmsscheine (Fracht- und Personenkarten), die von dem Frächter, worunter überhaupt Transports-Anstalten zu verstehen sind, über die Übernahme zum Transporte ausgefertigt werden, selbst wenn sie den Empfang des Frachtlohns bestätigen, und Empfangsbestätigungen, die dem Frächter über die Zustellung einer überbrachten Sendung ertheilt werden, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder dieselben statt einer Quittung über den Frachtlohn bei einer öffentlichen Kasse beigebracht werden, bedingt gebührenfrei.

412. Nach den T. Pn. 48 b und 83 B 2 (Nr 809) der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 sind Frachtlohnsbestätigungen und saldirte Conti der Gewerbetreibenden dann stämpelpflichtig, wenn sie statt einer Quittung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht werden. Wenn es zwar nach dieser gesetzlichen Bestimmung nicht erforderlich ist, daß der Gewerbetreibende die gedachten Dokumente bei einer öffentlichen Kasse selbst oder unmittelbar beibringe, sondern es genügt, wenn er sie an eine Person an Quittungsstatt übergibt, welche statt der öffentlichen Kasse die Zahlung leistet, so ist doch augenfällig, daß der Gewerbetreibende im letzterem Falle entweder aus dem mit ihm geschlossenen Vertrage, aus der Eigenschaft der Personen, oder den Umständen der Leistung von diesem Umstande Kenntniß haben müsse, damit die gesetzliche Verbindlichkeit zum Gebrauche des Stämpels eintreten könne, und daß der Staatsschatz unmittelbar dem Gewerbetreibenden zur Zahlung verpflichtet sein müsse. Ämter und Amtspersonen, welche dazu bestimmt sind, für die Erfordernisse des Staatsdienstes oder öffentlicher Anstalten Anschaffungen oder Leistungen von Gewerbetreibenden zu besorgen, Zahlungen an sie zu leisten, und zu diesem Zwecke mit Vorschüssen betheilt werden, fallen allerdings unter den Begriff von Filialkassen, und bei solchen Ämtern und Amtspersonen beigebrachten Dokumente der Gewerbetreibenden von der in Frage stehenden Art

Digitized by Google

müssen daher für stämpelpflichtig erachtet werden. Wird aber einem Angestellten zu einem bestimmten Zwecke ein Vorschuß gegen Verrechnung, oder wird einem Amte oder einer Amtsperson ein Pauschale erfolgt, so kann in keinem solchen Falle der Angestellte oder das Amt als eine Filialkasse angesehen werden, er leistet seine Auslagen nicht als Amtsperson, und es ist Niemand sich darum zu kümmern schuldig, ob er diese oder jene Leistung zu seinen Privat- oder öffentlichen Zwecken in Anspruch nimmt. Es tritt daher unter diesen Voraussetzungen die Stämpelpflichtigkeit nur dann ein, wenn der Angestellte oder das Amt ausdrücklich im Namen eines Zweiges der Staatsverwaltung oder einer öffentlichen Anstalt einen Vertrag schließt, und im Grunde dessen Zahlungen leistet. In solchen Fällen, mit Ausschluß der letztgedachten Ausnahme wird der Staatsschatz dem Gewerbetreibenden gegenüber nicht verpflichtet, er leistet ihm, im Falle er nicht befriedigt worden wäre, keine Gewähr, und es ist daher nicht richtig, daß das dokumentirte Partikulare als ein Subjournal zu betrachten sei, weil in die Rechnung der Staats-Verwaltung nur dasjenige gehört, wofür dieselbe selbst einzustehen hat. Folgerichtig werden daher auch bei den öffentlichen Kassen nicht die einzelnen passirten Auslagen, sondern nur die Gesammtsumme derselben als Schuldigkeit an den Rechnungsleger verrechnet, und die Dokumentirung der Rechnung bezweckt bloß, das Rechtsverhältniß zwischen dem Rechnungsleger und der Staats-Verwaltung ins Reine zu bringen. Um soweniger kann in jenen Fällen die Beibringung gestämpelter Conti gefordert werden, wo, wie z. B. bei Pauschalien, die Verpflichtung zu einer Rechnungslegung nicht besteht, und die Rechnung nur deßhalb gelegt wird, um die Unzulänglichkeit des Pauschales darzuthun. V. d. F. M. vom 9. April 1852 Z. 11546/781 an die k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung, in Abschrift an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen. — Vergleiche Eisenbahn-Frachtlohns-Bestätigungen bei dem Art. 47 a, und s. F. M. V. vom 5. Februar 1852 Z. 3012 Nr. 414 bei dem Absatze g der T. P. 48

413. Im Nachhange zu dem F. M. E. vom 9. April 1852 Z. 11546/781 wird über die Anwendung der Tarifsbestimmungen auf Empfangsbestätigungen der Eisenbahngesellschaften Folgendes bedeutet: 1. Die Frachtlohnsempfangsbestätigungen der Privat-Eisenbahngesellschaften unterliegen der skalamäßigen Gebühr, wenn der Transport von einer öffentlichen Civilbehörde oder von einer Militärbehörde, als z. B. von einer Militär-Montours-Ökonomie-Kommission, dem Militär-Distriktst-Commando u s. w. angesonnen

Digitized by

wurde, und die Zahlung aus einer öffentlichen Kasse zu leisten ist, ohne Unterschied ob die Frachtlohnsempfangsbestätigung mit der Unterschrift eines Bestellten der Eisenbahngesellschaft oder bloß mit dem Stations-Siegel versehen, ob die Zahlung in den Amtsräumen der öffentlichen Kasse oder außerhalb derselben durch eine zur Zahlung bestellte Amtsperson geleistet wurde. 2. Die Frachtlohns-Empfangsbestätigungen der Eisenbahngesellschaften an Angestellte, welche gegen Vergütung der Auslagen reisen, sind dagegen nach T. P. 48 lit. b gebührenfrei. 3. In soferne Privat-Eisenbahngesellschaften Empfänge für Rechnung der Staatseisenbahnen oder den Rückersatz von für letztere bestrittenen Auslagen bestätigen, hat auf diese Empfangsbestätigungen die T. P. 48 lit. f Anwendung. 4. Werden von k. k. Eisenbahnämtern Empfangsbestätigungen über für Rechnung einer Privatgesellschaft eingehobene Frachtlöhne ausgestellt, so unterliegen diese Empfangsbestätigungen nach dem Betrage des für die gedachte Gesellschaft erhobenen Frachtlohnes der skalamäßigen Gebühr. F. M. D vom 6. Juli, (6. August 1853) Z. 24296|1988.

414. Nach der T. P. 47 a des G. G. vom 9. Februar 1850 sind alle Empfangsbestätigungen zum Beweise erfüllter Verbindlichkeiten an und für sich der skalamäßigen Gebühr unterworfen, in soferne das Gesetz nicht eine ausdrückliche Ausnahme enthält. Die in der T. P. 48 b und 83 B 2 angeführten Bestätigungen sind nicht ohne Beschränkung ausgenommen. Eine der beigefügten Beschränkungen ist die, daß die Bestätigungen, von welchen die besagten Tarifsposten handeln, an der Befreiung nicht Theil zu nehmen haben, wenn sie statt der Frachtlohnsquittung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht werden, was offenbar nichts anderes sagen will, als, wenn die Zahlung aus einer öffentlichen Kasse dagegen stattfindet, weil sie nur unter dieser Voraussetzung als Quittung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht werden. Hiebei ist zwar die Unterscheidung, ob die Zahlung im Kasselokale selbst, oder außerhalb desselben geleistet wird, nicht zulässig, jedoch muß in letztgedachtem Falle der Transport von einer öffentlichen Civil- oder Militärbehörde, einem Amte angesonnen worden sein, weil nur unter dieser Voraussetzung die Transports-Unternehmung wissen kann, daß die Zahlung aus einer öffentlichen Kasse erfolgt. Dagegen hat die beigefügte Beschränkung auf Frachtlohnsbestätigungen an einzelne Angestellte, welche gegen Vergütung der Auslagen reisen und von Transportsanstalten Gebrauch machen, keine Anwendung. In sofern die Eisenbahnunternehmungen durch ein Gesetz oder eine Vorschrift gehalten sind,

Digitized by Google

den Transport um einen geringeren als den allgemeinen Transportslohn zu besorgen, oder derselbe für Zwecke der öffentlichen Verwaltung geboten wird, fallen die Bestätigungen über den Transportslohn nicht unter die T. P. 48 b und 83 B 2, sondern unter die T. P. 48 g. Auszug aus der V. d. F. M vom 5. Februar 1852 Z. 3012|202 an die Fnz. L. D. in Wien.

(T. P 48 c). Empfangsbestätigungen über die Zurückerstattung einer Nichtschuld, insbesondere auch von an öffentliche Anstalten, die Gemeinden, den Staat über die Gebühr geleisteten Zahlungen und von nachgesehenen, öffentlichen oder Gemeindegiebigkeiten oder Strafen unbedingt gebührenfrei.

d) Empfangsbestätigungen über die Zurückstellung von in gerichtlichen oder ämtlichen Beschlag genommenen oder zur Sicherstellung von Strafen hinterlegten Effekten und überhaupt, außer den gerichtlichen Depositen, von allen Gegenständen, welche bloß in der Gewahrsam der Staats-Verwaltung der Gemeinden und öffentlichen Anstalten waren, und dem rechtmäßigen Besitzer wieder übergeben werden, insbesondere auch über Vadien, Dienst- und andere Cautionen, Sicherstellungs-Urkunden u. s. w., wenn der zur Sicherstellung übergebene Gegenstand nicht als Darlehen gegeben wurde, unbedingt gebührenfrei.

415. Die Empfangsbestätigungen über die Zurückstellung von Cautionen, wenn der zur Sicherstellung übergebene Gegenstand nicht in Barem gegen fruchtbringende Anlegung als Darlehen gegeben wurde, sondern wenn derselbe bloß in Hypothekar-Instrumenten oder Staatsschuldverschreibungen besteht, sind nach der Bestimmung der T. P. 48 d des G. G. vom 9. Februar 1850 gebührenfrei. V. d. F. M. vom 1. Juni 1851 Z. 16315|162 an die Fnz. L. D. in Wien.

416. In der Anlage erhält die k. k. Fnz. L. D. eine Abschrift des an die k. k. F. P. in Mailand eingegangenen Erlasses vom 21. Juli l. J. Z. 25541|1718 über die Stämpelbehandlung jener Empfangsbestätigungen, welche über die Zurückstellung der dem Staatsschatze geleisteten, und beim Tilgungsfonde oder bei der Amortisations-Cassa fruchtbringend angelegten Dienst- oder anderen Cautions-Capitalien ausgestellt werden, zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Digitized by Google

Abschrift des Erlasses.

Auf die mit dem Berichte vom 9. Juli l. J. Z. 9998|431 gestellte Anfrage, wegen der Stämpelbehandlung jener Empfangsbestätigungen, welche über die Zurückstellung der dem Staatsschatz geleisteten und bei der Amortisations-Cassa fruchtbringend angelegten Dienst- oder anderen Cautions-Capitalien ausgestellt werden, wird der k. k. (lombardischen) F. P. bedeutet, daß Empfangsbestätigungen über Cautionen nach den Bestimmungen der T. P. 93|48, d des G. G. unbedingt gebührenfrei sind, wenn der zur Sicherstellung übergebene Gegenstand nicht als Darlehen gegeben wurde. Bei den baar an den Staatsschatz eingezahlten und für den Erleger verzinslich angelegten Cautionen ist ein doppeltes Rechtsverhältniß zu berücksichtigen: 1. dasjenige der Sicherstellung des Staatsschatzes, 2. die fruchtbringende Verwendung des sichergestellten Betrages zu Gunsten des Erlegers. Würde letztere bei einem Dritten erfolgen, so würde nicht in Zweifel gezogen werden, daß der Schuldschein über die Elocirung und die Quittung über die Zurückzahlung der skalamäßigen Gebühr unterliegen, weil derjenige, dem die Sicherstellung geleistet wird, nur zur Aufbewahrung des Sicherstellungs-Betrages verpflichtet und berechtigt ist, und er die fruchtbare Verwendung desselben zum Vortheile der die Sicherstellung leistenden Person blos als Geschäftsführer dieser Person vornimmt und vornehmen kann. Ebenso wenig kann es aber zweifelhaft sein, daß, wenn derjenige, welchem die Sicherstellung geleistet wird, zugleich berechtiget wird, den Sicherstellungs-Betrag als Darlehen gegen Verzinsung an den Erleger zu verwenden, ein doppeltes Rechtsverhältniß anzunehmen, und daher die Quittung über die Zurückzahlung der Caution zugleich als Quittung über ein zurückgezahltes Darleihen zu betrachten sei. Hiernach sind die Quittungen über baar erlegte und bei der Amortisations-Cassa zu Gunsten des Erlegers fruchtbringend angelegt gewesene Cautionen nach T. P. 48 d allerdings der skalamäßigen Gebühr unterworfen. D. d. F. M vom 16. August 1852 Z. 26542|1781. (Cirkular der m. s. Fnz. k. D. vom 31. August 1852 Z. 20375|1022).

(T. P. 48 e) Empfangsbestätigungen über Vorschüsse gegen Verrechnung, über die Vergütung von Auslagen, welche für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder einer unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden öffentlichen Anstalt von einem Bestellten oder Bevollmächtigten bestritten worden sind, dann über Pauschalien, so weit dieselben nich

Digitized by Google

einen persönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers, z. B. Diäten und Zehrgelder, Quartiergelder u. dgl. enthalten, unbedingt gebührenfrei. S. die Ausnahme bezüglich der Militärpersonen, F. M. E. vom 9. September 1850 Z. 24865|1595 Nr. 759 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

417. Die Quittungen der Gemeinden über jene Vorschüsse, welche sie aus dem Staatsschatze zur Bestreitung der Gensd'Armerie-Auslagen beziehen, sind sowohl nach der T. P. 75 b als nach der T. P. 48 e und f gebührenfrei. Auszug aus der V. d. F. M. vom 13. September 1851 Z. 11844, an die Fnz. L. D. in Ofen.

418. Im Sinne der Bestimmung der T. P. 48 lit. e des G. G. vom 9. Februar 1850, wornach die Empfangsbestätigungen über Pauschalien, so weit dieselben nicht einen persönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers enthalten, vom Stämpel befreit sind, kann die Behebung der für die politischen Behörden systemisirten Reisepauschalien mittelst ungestämpelter Quittung geschehen, wogegen die Beamten dieser Behörden rücksichtlich der ihnen aus Anlaß von Reisen aus dem Pauschale gebührenden Vergütungen der Stämpelpflicht nach Maß der darin enthaltenen Bezüge für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit, z. B. Diäten, zu entsprechen, und demnach den bezüglichen Rechnungen, Quittungen darüber zuzulegen haben. V. d. F. M. vom 18. November 1851 Z. 33209|1288, an die Fnz. L. D. in Graz.

419. Auf die gestellte Anfrage: wie die unter keiner T. P. aufgeführten Quittungen über die Reisekosten der Beamten zu behandeln seien, wurde erwiedert: Die k. k. ꝛc. ist im Irrthume, wenn sie äußert, daß der Tarif des G. G. keine ausdrückliche Bestimmung über die Stämpelbehandlung der Quittungen über Reisekosten enthalte; denn unter dem Schlagworte „Reisekosten-Vergütungen" wird bezüglich der Quittungen über dieselben auf die T. P. 48 lit. e verwiesen. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind die Quittungen über Reisekosten in soweit gebührenfrei, als sie nicht einen persönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers enthalten, unter welchen letzteren insbesondere Diäten und Zehrgelder, unter den ersteren aber die mit der Weiterbeförderung verbundenen Kosten verstanden werden müssen. Quittungen, welche die Weiterbeförderungskosten und Diäten gesondert, aber zu-

Digitized by Google

gleich enthalten, sind daher bezüglich der letzteren gebührenpflichtig. S. V. d. F. M. vom 21. Dezember 1851 Z. 42124|1911 an die Fnz. k. D. in Ofen.

420. Die Quittungen der Beamten über Kanzlei- und Pferdpauschalien sind nach T. P. 48 e stämpelfrei. Die Quittungen über Reisepauschalien, in sofern diese zugleich als Vergütung der Diäten- oder Zehrungsgelder betrachtet werden müssen, dann über Quartiergelds-Entschädigungen, Holz- und Kerzendeputate oder deren Äquivalente unterliegen nach der Bestimmung der T. P. 48 e der Gebühr. S. V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506|855 an sämmtliche Fnz. k. Dn. und Präfekturen.

421. Seine Majestät haben mit Ah. Entschließung vom 21. Dezember 1850 zu bewilligen geruht, daß die Quittungen über die Gebühren der Patental-Invaliden von der Stämpelgebühr frei belassen werden. V d. F. M. vom 25. Dezember 1850 Z. 36556|2513 an alle Fnz k. Dn., R. G. B. I 3 vom Jahre 1851.

(T. P. 48. f) Empfangsbestätigungen über solche Empfänge, welche Jemand bloß als Commissionär der Staatsverwaltung übernommen hat, und über die Rückerstattung der in dem Commissionsgeschäfte dafür an die k. k. Staats-Verwaltung geleisteten Vorschüsse und Zahlungen, unbedingt gebührenfrei.

g) Empfangsbestätigungen über die Vergütungen für solche Leistungen an den Staat, eine Gemeinde oder öffentliche Anstalten, welche nicht auf einem bürgerlichen Rechtsverhältnisse beruhen, sondern als eine Abgabe oder andere Leistung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch eine Vorschrift geboten sind, z. B. Vorspann, Schlafkreutzer bei Militär-Einquartirungen u. dgl., unbedingt gebührenfrei.

422. Nach Anordnung der T. P. 48 lit. g des G. G. v. 9. Februar und 2. August 1850 sind Empfangsbestätigungen über die Vergütungen für solche Leistungen an den Staat, welche nicht auf einem bürgerlichen Rechtsverhältnisse beruhen, sondern als eine Abgabe oder andere Leistung zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch eine Vorschrift geboten sind, unbedingt gebührenfrei. Die Verpflichtung der Privatgewerke, welche die Ausbeutung edler Metalle (Gold und Silber) zum Zwecke haben, zur Ablieferung der gewonnenen Gold- und Silbergeschicke gegen festgesetzte Preise an die Ärarial-Einlösung beruht nicht

Digitized by Google

auf einem bürgerlichen Rechts-Verhältnisse, sondern auf dem Berghoheitsrechte des Landesfürsten, und ist für den Zweck der öffentlichen Verwaltung durch eine gesetzliche Vorschrift geboten. Die Empfangsbestätigungen der Gewerkschaften über jene Beträge, welche dieselben als Vergütung für die an die Ärarial-Einlösung abgelieferten edlen Metalle erhalten, sind daher zu Folge der T. P. 48 lit. g unbedingt gebührenfrei. V. d. F. M. v. 27. Dezember 1851 Z. 38330|1649 an alle Fnz. L. Bn.

423. Die Empfangsbestätigungen der Gemeinden über Vergütungen für die an das k. k. Militär im Requisitionswege geschehenen Leistungen sind nach T. P. 48 g des G. G. v. 2. August 1850 gebührenfrei. Auszug aus der V. d. F. M. v. 15. Mai 1851 Z. 12896|1189 an die serbisch-banater Fnz. L. D.

424. Empfangscheine über die Vergütung von Leistungen, welche die St. P. O. solchen Personen auferlegt, die zu diesen Leistungen nicht schon Kraft ihres Amtes oder im Grunde eines besonderen Vertragsverhältnisses verbunden sind, gehören unter die in der T. P. 48 g der G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 angeführten, unbedingt befreiten Empfangsscheine. Mit Rücksicht auf den J. M. E. v. 17. August 1850 (R. G. B. Nr. 332) und die St. P. O. v. 29. Juli 1853 (R. G. B. Nr. 151) fallen insbesonders unter die gedachten Bestimmungen: die Quittungen der Zeugen über die ihnen geleistete Vergütung der Hin- und Rückreise, dann des Zeitversäumnisses; die Quittungen der Sachverständigen, welche nicht in Staats- oder Gemeinde-Diensten stehen, dann der nicht beständig beeideten Dolmetscher über die Vergütung der Hin- und Rückreise und über die andern, ihnen gesetzlich zustehenden Vergütungen; die Quittungen der Gemeinden oder Gemeindeglieder über die Meilengelder oder Vorspanngebühren aus Anlaß des Transportes von Inquisiten und die Quittungen der Armenvertreter über die Vergütung der nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen. Die Quittungen der Staats- oder Gemeindebediensteten über die ihnen aus Anlaß des Strafverfahrens zustehenden Gebühren unterliegen mit Ausschluß der Fuhrkosten der Gebührenpflicht. F. M. E. v. 2. September 1853 Z. 21161|1717 R. G. B. LVIII 175 wirksam für alle Kronländer.

(T. P. 48 h). Empfangsscheine über die Zinsen jener Staatsschuldverschreibungen und der ihnen gleichgehaltenen Obligationen, bei deren Herausgabe den Zinsen-Quittungen die Stämpelfreiheit ausdrück-

Digitized by Google

lich zugesichert wurde. Ferner die Quittungen über die Zinsen der mit Coupons versehenen Staatsschuldverschreibungen in den Fällen, in welchen die Coupons nach den bestehenden Vorschriften eingezogen, und die Interessen nur gegen Quittungen erfolgt werden, unbedingt gebührenfrei.

425. Aus Anlaß einer gestellten Anfrage hinsichtlich der Stämpelfreiheit der Zinsenquittungen der Staatsschuldverschreibungen wird Folgendes bemerkt: Die auf den Überbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen sind, in sofern hiemit ein Zinsengenuß verbunden ist, mit Coupons oder Anweisungen auf die Zinsenbehebung verbunden. Derlei Coupons sind als ämtliche Ausfertigungen nach der T. P. 7 lit. i des G. G. kein Gegenstand der Gebühr. Werden die Coupons dieser Staatsschuldverschreibungen nach den bestehenden Vorschriften eingezogen, und deren Interessen nur gegen Quittung erfolgt, so genießen diese Quittungen nach T. P. 48 h die Stämpelfreiheit. Die Zinsen von auf einen bestimmten Namen lautenden, mit keinen Coupons versehenen Staatsschuldverschreibungen werden mittelst gehörig ausgefertigter Quittungen behoben, welch Letztere im Allgemeinen der Stämpelpflicht unterliegen, in soweit nicht eine Ausnahme hievon Platz greift. Diese Ausnahme ist in der T P. 48 lit. h näher bezeichnet. Nach derselben sind Empfangsscheine über die Zinsen jener Staatsschuldverschreibungen oder der ihnen gleichgehaltenen Obligationen dann gebührenfrei zu behandeln, wenn bei der Hinausgabe der Staatsschuldverschreibungen und der ihnen gleichgehaltenen Obligationen den Zinsenquittungen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert worden ist. Zu den bezeichneten Obligationen gehören: a) Die Banko-Obligationen und Banko-Leibrenten-Obligationen, bei welchen die Stämpelbefreiung der Interessen-Quittungen sich auf die Patente v. 24. Dezember 1705 und 24. März 1713 gründet. b) Die Banko-Lotto-Obligationen vom Jahre 1797/8, denen die Stämpelfreiheit durch das Patent v. 18 November 1797 zugesichert wurde. c) Die Partial-Obligationen über jene im Auslande aufgenommenen Anlehen, welchen bei ihrer Negocirung die Bankorechte zugesichert worden sind, und deren Umwechslung durch die Patente v. 12. April 1802 und 26. April 1803 angeordnet wurde. Hinsichtlich dieser Obligationen wird jedoch bemerkt, daß die Interessen hievon ohnehin nicht in den Kronländern, sondern nur unmittelbar, entweder bei der Universal-Staats- und Banko-Schulden-

Digitized by Google

kasse, oder bei den auswärtigen Wechselhäusern bezogen werden können. d) Die ungarischen Hofkammer-Obligationen auf Grund der Patente v. 1. Februar 1760 und 28. Dezember 1762. e) Die Schuldverschreibungen des Grundentlastungsfondes, in sofern dieselben auf bestimmte Namen lauten, und die Interessen gegen Quittungen behoben werden. (§§. 84 und 85 der Instruktion für die zur Verwaltung des Grundentlastungsfondes berufenen Organe vom Jahre 1851). f) Die in Folge Konvertirung fälliger Credits-Effekten entstandenen, auf bestimmte Namen lautenden 5% Obligationen (§. 4 der Instruktion v. 19. Juli 1849 Z. 8113); endlich g) die Schuldverschreibungen, betreffend das lombardisch-venezianische Anlehen vom Jahre 1850 auf Grund des §. 29 der Instruktion vom Jahre 1851 Z. 8827. V. d. F. M. v. 26. September 1852 Z. 26521|1776 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

Bezüglich der Quittungen über Interessen von Staatsschuldverschreibungen, welche dem cumulativen Waisenvermögen gehören, s. den F. M. E. v. 25. April 1853 Z. 6080 Nr. 749 bei dem Art. „persönliche Befreiungen."

426. Der Universal-Staatsschuldenkasse ist bedeutet worden, daß auch die Obligationen des 4% Lottoanlehens vom Jahre 1854 als Cautionen dann für Stiftungen und Corporationen in derselben Weise vinculirt werden können, wie die Loose der Staatsanlehen von den Jahren 1834 und 1839, mit der Abweichung jedoch, daß den Obligationen des Anlehens vom Jahre 1854 die Stampiglie auf der Vorderseite der Obligation aufzudrücken ist. Übrigens wurde als selbstverständlich bezeichnet, daß bei Vornahme der Vinculirung das Couponsblatt, welches von der Obligation abgeschnitten wird, einzuziehen, und die Zinsenzahlung gegen ungestämpelte Quittungen zu leisten sein wird. Bezüglich der Zinsenüberweisungen von Obligationen dieses Anlehens wurde erklärt, daß dießfalls die hinsichtlich der übrigen Cathegorien von Staatsschuldverschreibungen geltenden Vorschriften volle Anwendung haben. V. d. F. M. v. 5. Mai 1854 Z. 6105 V. B. Nr. 35.

427. Empfangsbestätigungen über die Zahlungen der für Tabak, welcher von den zum Tabakbaue oder zum Handel mit Tabak Berechtigten im Grunde der §§. 40, 49, 68, 69 und 70 der T. M. O. vom 29. November 1850 oder von wem immer im Grunde des Absatzes 2 des Kdm. P. zur T. M. O. um festgesetzte Ablösungspreise an das Gefäll abgeliefert werden muß, sind im Grunde der T. P. 48 des G. G. vom 2. August 1850 gebührenfrei; da-

Digitized by Google

gegen genießen Empfangsbestätigungen über solche Zahlungen, die sich auf einen Lieferungs-Vertrag gründen, keiner Begünstigung. S. die V. d. F. M. vom 10. April 1851 Z. 10930|990 an die Tabak-Fabriks-Direktion.

(T. P. 48 i). Empfangsbestätigungen über gezahltes oder zurückgezahltes Schulgeld, welches an einen öffentlichen Fond oder eine Gemeinde entrichtet wird, unbedingt gebührenfrei.

428. Die von der Quästur der Studierenden über die bezahlten Collegiengelder ausgestellten Bestätigungen sind stämpelfrei. Vrdg. des Minist. des Cultus und Unterrichtes v. 12. Juli 1850 R. G. B. CI 310 §. 46.

(T. P. 48 k). Empfangsbestätigungen über die vertragsmäßig geleisteten Elementar-Schadensvergütungen, unbedingt gebührenfrei.

l) Empfangsscheine über Almosen, d. i. freiwillige oder gebotene geringe Beiträge zur Unterstützung dürftiger Personen, diese Beiträge mögen den gedachten Personen unmittelbar verabreicht, oder an eine zur Armenversorgung bestimmte Anstalt entrichtet werden, wozu auch die aus Anlaß eines Unglücksfalles eingehenden Sammelgelder und die Bezüge aus Armenpfründen zu zählen sind, unbedingt gebührenfrei.

429. Nach dem Inhalte der schätzbaren Note ꝛc. werden die Unterstützungen aus den Stiftungen, welche aus Anlaß der letzten Kriegsereignisse zu Gunsten verunglückter Krieger ins Leben gerufen wurden, in täglichen oft nach Kreutzern bemessenen Beträgen an schwer blessirte und in erbarmungswürdiger Lage befindliche Soldaten verliehen. Da diese Unterstützungsbeträge mit Rücksicht auf die geringe Ausmaß, dann den Zweck derselben und die damit zu Betheilenden als Bezüge aus Armenpfründen zu betrachten sind, so kommt den von den Empfängern darüber auszustellenden Quittungen, mit Hinblick auf die T. P. 48 l des G. G. v. 9. Februar 1850, die unbedingte Befreiung von der Stämpelgebühr zu. N. d. F. M. v 28. Juni 1851 Z. 18875|379 an das k. k. Kgs. M, in Abschrift an alle Fnz. L. Dn., F. Pn. und den Organisirungskommissär in Hermannstadt; dasselbe enthält der E. d. Kgs. M. v. 25. Juli 1851. R. G. B. XLIX 176.

430. Die Direktiven, welche im Grunde des Stämpel- und

Digitized by Google

Targesetzes v. 27. Jänner 1840 bezüglich der Stämpelbehandlung der öffentlichen und Privatanstalten erlassen wurden, sind durch das G. G. v. 9. Februar 1850 außer Wirksamkeit gesetzt worden, daher bloß die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Richtschnur dienen können. Mit Rücksicht auf dieselben haben auf das Tarnower israelitische Spital als eine Gemeindeanstalt die T. P. 75 b, 43 a, 44 a, 48 l, volle Anwendung, und es versteht sich, daß die Empfangsbestätigungen der Spitalverwaltung über die an sie abgeführten Gemeindeabgaben dem Stämpel nicht unterliegen. In soweit dortlands noch andere Krankenanstalten bestehen, welche als Gemeindenanstalten zu betrachten sind, so haben auf sie dieselben Bestimmungen in Anwendung zu kommen. V. d. F. M. v. 29. März 1851 Z. 9734|889 an die gal. Fnz. L. D.

431. Quittungen über Unterstützungsbeiträge aus Mildthätigkeitsfonden, Quittungen der Communalbehörden oder der ihre Stelle vertretenden Amtspersonen über erhaltene Beiträge zur Bestreitung des Viatikums, und Quittungen des Armeninstitutes über empfangene Beiträge zu demselben sind nach T. P. 48 l zu beurtheilen. S. V. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

(T. P. 48 m). Empfangsscheine über außergerichtliche Aufkündigungen, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

n) Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl., oder Sachen im Werthe unter 2 fl., unbedingt gebührenfrei. S. die N. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 12301|776 Nr. 861 bei dem Art. „Stämpelabgabe"

(T. P. 48 o). Empfangsscheine der Priester oder der Kirchenverwaltung über für Messen erhaltene Beträge, unbedingt gebührenfrei.

Anmerkung. Die bedingt befreiten Empfangsscheine unterliegen, wenn die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung eintritt, dem Stämpel von 15 kr. für jeden Bogen, wenn nicht bei der Anwendung der Skala II. eine geringere Gebühr entfällt, in welchem Falle diese jedoch nie weniger als 6 kr. zu entrichten ist.

432. Zu Folge der T. P. 48 o der G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 sind die Empfangsscheine der Priester und der Kirchenverwaltung über für Messen erhaltene Beträge un-

Digitized by Google

bedingt stämpelfrei. Unter dem für die Messe erhaltenen Betrage ist nicht bloß derjenige Betrag, welcher dem diese Messe celebrirenden Priester rein verbleibt, sondern auch derjenige, welcher bestimmt ist, den mit der Celebration derselben verbundenen Kostenaufwand zu decken, begriffen. Die Empfangsbestätigungen anderer Personen, als der Priester oder Kirchenverwaltungen über Zahlungen, welche sie für Verrichtungen bei Celebration der Messe oder für zu diesem Zwecke gelieferte Erfordernisse von dem Priester, der Kirchenverwaltung oder unmittelbar aus dem Stiftungsfonde erhalten, sind im Gesetze nicht befreit, wenn auf dieselben nicht die allgemeine Befreiung der T. P 48 n Anwendung findet. Werden solche Zahlungen, insbesondere wenn sie durch ein Gesetz oder durch die Stiftungsurkunde ausdrücklich und ziffermäßig bestimmt sind, mittelbar durch den Priester oder die Kirchenverwaltung an die gedachten Personen geleistet und zu diesem Zwecke übernommen, so erscheinen die Priester und Kirchenverwaltungen in dieser Beziehung nur als Geschäftsführer der Stiftungen oder derjenigen Personen, in deren Interesse sie handeln, und haben schon nach T. P. 83 A die Gebührenfreiheit zu genießen; sie sind aber auch dann verpflichtet, bei der Zahlung an die Berechtigten die Vorschriften des G. G. zu beobachten. V. d. F. M. v. 25. März 1852 Z. 8629⁄589 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

433. Die ausgesprochene Ansicht, daß die Empfangsscheine der Priester oder der Kirchenverwalter über Beträge für Messen, welche gestiftet sind, dem Stämpel nicht unterliegen, ist im G. G. v. 9. Februar 1850 T. P. 48 lit. o gegründet, indem dasselbe dießfalls keine Unterscheidung enthält. Hierdurch ist aber keineswegs eine Stämpelbefreiung der Quittungen über die Interessen von für Messen gestifteten Capitalien ausgesprochen, indem zwischen den in den Rechtsgeschäften zur fruchtbringenden Anlegung der Stiftungscapitalien vorkommenden Urkunden und zwischen Urkunden über die Verwendung der Interessen von diesen Kapitalien zu dem Stiftungszwecke jederzeit unterschieden werden muß. Erstere genießen nur in den in der T. P. 48 h angedeuteten Fällen, unter den darin enthaltenen Voraussetzungen, eine Befreiung. V. d. F. M. v. 30. August 1851 Z. 18667⁄364 an die k. k. böhm. Fnz. L. D. und in Abschrift an die andern.

434. Den Quittungen der mit dem Namen der Bruderladen unter ämtlicher Verwaltung stehenden Fonde kommt nach T.

Digitized by Google

P. 83 A die Stämpelfreiheit in sofern zu, als selbe von den Bruderladen als Rechnungslegern ausgestellt werden. S. V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506/855 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

435. Aus Anlaß einer hierorts vorgekommenen Anfrage in Absicht auf die Stämpelbehandlung der Quittungen der Stiftungskassen und Ämter über Abfuhren und Verläge unter sich wird der k. k. Fnz. L. D. Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet: Bei der Verwaltung von Stiftungen und überhaupt von aus dem Staatsschatze nicht dotirten Fonden muß eine innere Vermögensgebahrung von der Verwendung der gedachten Fonde zu ihren Zwecken, zur fruchtbringenden Anlegung und überhaupt zu solchen Rechtsgeschäften, wodurch eine Vermögensübertragung stattfindet, unterschieden werden. So weit mit den Geldern solcher Fonde oder den ihnen gehörigen Rechtsurkunden und Werthpapieren eine Vermögensübertragung nicht erfolgt, sondern dieselben lediglich aus der Verwahrung und Verrechnung eines rechnungspflichtigen Geschäftsführers in jene des andern übergehen, fallen die zwischen den Rechnungslegern und Verwahrern zu wechselnden Rechtsurkunden, welchen Namen sie immer führen mögen — unter die Bestimmungen der T. P. 83 A des G. G. Handelt es sich jedoch um Rechtsgeschäfte, wodurch eine Vermögensübertragung stattfindet, so haben die Bestimmungen des G. G. in Anwendung zu kommen. Solche Vermögensübertragungen finden statt: bei Einzahlungen von Forderungen an Capitalien oder Zinsen, von Miethzinsen, Pachtschillingen und anderen Renten, bei fruchtbringender Anlegung der Fondskapitalien, bei Zahlungen von Fondsschulden, Gehalten und anderen Leistungen an dritte Personen oder an die Verwahrer und Rechnungsleger selbst, von Stiftungs-Verbindlichkeiten und bei andern Rechtsgeschäften mit dritten Personen, hinsichtlich welcher Vermögensübertragungen die Rechtsurkunden, wofern nicht eine allgemeine Befreiung eintritt, wie z. B. nach T. P. 48 lit. h. l, n, o u. s. w. der vorschriftmäßigen Gebühr unterliegen. V. d. F. M. vom 22. Oktober 1852 Z. 38467/2622 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

436. Die Quittungen über Renten aus den ausgemittelten Entschädigungs-Capitalien für Grundentlastung welche einstweilen bis zur Ausfolgung der nach dem Patente vom 11. April 1851 hinauszugebenden Schuldverschreibungen auszustellen kommen, sind gebührenfrei. V. d. F. M. vom 30.

Digitized by

Juni 1851 Z 19848ȷ449 an die Fnz. L. Dn. in Wien, Prag, Brünn, Graz, Trieſt.

437. In Erledigung des Berichtes ꝛc. wird die k. k. ꝛc. hinſichtlich der Frage, ob die Quittungen über Renten aus den ausgemittelten Entſchädigungs-Capitalien für die Grundentlaſtung gebührenfrei ſind, auf den h. o. Erlaß vom 30. Juni 1851 Z. 19848ȷ449 gewieſen. Die Quittungen über die Entſchädigungs-Capitalien für die Grundentlaſtung ſind, ſo wie jene über die Renten aus dieſen Capitalien, im Grunde der T. P. 102 i des G. G. vom 9. Februar 1850 in der dort bezeichneten Art gebührenfrei Den Quittungen über die Rückſtände aus den durch das Geſetz vom 7. September 1848, und das a. h. Patent vom 4. März 1849 aufgehobenen oder ablösbaren Leiſtungen kommt im Grunde der T. P. 75 t die Gebührenfreiheit in ſo fern zu, als es ſich hierbei um ſolche Leiſtungen handelt, hinſichtlich welcher den Quittungen nach §. 81 Z. 17 und 18 des Stämpelgeſetzes vom 27. Jänner 1840 die Stämpelfreiheit zukam. V. d. F. M. vom 20. Auguſt 1851 Z. 15899ȷ145 an die küſtenländ. dalmatiniſche Fnz L. D.

438. Die Quittungen über die Vorſchüſſe auf die Urbarial-Entſchädigungen ſind gebührenfrei zu behandeln, indem das G. G. in der T. P. 102 lit. i nicht unterſcheidet, ob die über die Entſchädiguug errichtete Urkunde eine vorſchußweiſe oder definitive Zahlung betrifft. Auszug aus dem E. d. F. M. vom 22. Dezember 1850 Z. 36247ȷ2495 an die Fnz. L. D. in Agram, und ſpäter an den Vorſtand der ungariſchen K. G. V., und vom 5. März 1851 Z. 6856ȷ627 an denſelben.

439. Um das Geſchäft der Veräußerung von entbehrlich gewordenen Militärpferden möglichſt zu fördern, wurden in der dießfalls von dem Kgs. M. erlaſſenen Kundmachung v. 12. Juli 1850, welche die Modalitäten, unter welchen die Entäußerung ſtattfinden ſoll, beſtimmt, alle Beſtätigungen, Quittungen und ſonſtige Schriften, welche bloß dieſes Geſchäftes wegen ausgefertigt werden müſſen, für gebührenfrei erklärt. V. d. F. M. vom 18. Juli 1850 Z. 20711ȷ1328 an alle Fnz. L. Dn. ſ. auch V. d. F. M. vom 20. Februar 1851 Z. 2217 an alle Fnz. L. Dn. und die proviſ. K. G. V. für Ungarn.

440ja. Die Quittungen der Parteien über jene Beträge, welche ihnen von dem Erlöſe für die verfallenen und veräu-

Digitized by Google

ßerten Pfänder (aus dem Versatzamte) nach Berichtigung ihrer Schuld an das Versatzamt hinausbezahlt werden, sind gebührenfrei. S. die V. d. F. M. vom 21. Mai 1851 Z. 15674/117 an die Fnz. L. D. in Ofen.

Empfangsbestätigungen, gebührenfreie, der privil. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, s. die V. d. F. M. vom 10. Mai 1854 Z. 20062/1693 Nr. 855 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

440jb. Die Empfangsscheine über die Verpflegs-Gebühren der Leobner Krankenhaus-Verwaltung sind stämpelfrei. F. M. E. vom 17. September 1853 Z. 35189/2876.

Bezüglich der Empfangsbestätigungen über den Erlag, oder über die Erfolglassung von Depositen s. die V. d. F. M. vom 24. März 1851 Z. 3921/368 Nr. 209 und bezüglich der Erfolglassungen gerichtlicher Depositen die V. d. F. M. vom 21. Juli 1851 Z. 23749/703 Nr. 210 bei dem Art. „Depositen."

Die Empfangsbestätigungen, welche in die Waisenbüchel eingetragen werden, sind stämpelfrei; s. die T. P. 112 Nr. 1142 und die V. d. F. M. vom 7. Februar 1852 Z. 3645/253 Nr. 1143 bei dem Art. „Waisenbüchel."

Empfangsbestätigungen über Erläge der Cautionen oder Cautions-Ergänzungsbeträge für die Herausgabe periodischer Druckschriften politischen Inhalts an Staatscassen sind stämpelfrei, s. den E. d. F. M. vom 14. August 1852 R. G. B. I. 163 Nr. 187 bei dem Art. „Cautions-Widmungsurkunden."

Empfangschein (der) über einen an die Fnz. Bz. B. übergebenen Befund wegen einer wahrgenommenen Übertretung des G. G. ist bei dem betreffenden Actenstücke von der Behörde oder dem Amte, welches den Befund ausgestellt hat, sorgfältig aufzubewahren; s. das D. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 978 bei dem Art. „Übertretungen."

Empfangsbestätigungen der Steuerämter bei Rechtsgeschäften über mehrere unbewegliche, in den Bezirken verschiedener Steuerämter liegende Sachen, s. die F. M. V. vom 17. Juli 1851 Z. 7632 Nr. 510 bei dem Art. „form. Gbhdg."

Empfangsbestätigungen der Steuerämter über Gebühren-Abfuhren, s. denselben Art.; insbesondere die V. d. F. M. vom 29. April 1851 Z. 3545 Nr. 509.

Empfangsbestätigungen über unmittelbar entrichtete Stämpelgebühren, s. den §. 28 der G. Pe. Nr. 851 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Digitized by

Empfangsbestätigungsbuch über die Anzeige gebührenpflichtiger Acte, s. die V. d. F. M. vom 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 und vom 14. Juni 1854 Z. 24839|2073 Nr. 503 bei dem Art. „form. Gbhdg."

Empfangsnahme der Gebühren, s. den Art. „form. Gbhdg."

Emphiteutische Verträge, s. Erbpacht-, Erbzins-Bodenzins-Verträge; s. auch die V. d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 47|10 Nr. 1079 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Endurtheile, s. Urtheile T. P. 103 II Nr. 1023.

Enkel und Enkelinen der Geschwister, deren Behandlung bei Vermögensübertragungen, s. die V. d. F. M. vom 24. Dezember 1852 Z. 47278|3362 Nr. 1084 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Entlaßscheine, s. Abschiede.

Entlaßungs-Gesuche unterliegen so wie gebührenpflichtige Eingaben überhaupt nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Entrichtung der Gebühren. a. Grundsatz.

441. Die Abgabe wird entweder mittelst des Stämpels oder unmittelbar eingehoben. Sie wird ferner entweder in einem unveränderlichen (festen, fixen) oder in einen mit dem Werthe des Gegenstandes nach Abstufungen dieses Werthes (Skalen) oder nach Procenten desselben wachsenden Betrage bemessen. §. 3 der G. Ge.

b. Entrichtung mittelst des Stämpels.

442. Mittelst des Stämpels wird die Abgabe, soweit nicht das Gesetz eine Abweichung anordnet (§. 28 Nr. 851), eingehoben; s. §. 4. der G. Ge. S. den Artikel „Stämpelabgabe."

c. Unmittelbare Einzahlung.

443. Unmittelbar wird die Abgabe eingehoben:

A. In einem festen Betrage: von den im Tarife mit einer fixen Gebühr aufgeführten.

a) Eintragungen in die öffentlichen Bücher (§. 1. D. 2);

Digitized by Google

b) civilgerichtlichen Erkenntnissen (§. 1. D. 3);

B. In einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Abstufungen dieses Werthes (Skalen) wachsenden Betrage von den im §. 4 B bemerkten Rechtsgeschäften, wenn

a) der Werth, nach welchem die Gebühr bemessen wird, in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen ausgedrückt ist, und die Gebühr den Betrag von 20 fl. überschreitet, oder

b) wenn die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, jedoch der Werth nicht auf die hier unter a) angeführte Art ausgedrückt ist.

C. In einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Procenten dieses Werthes wachsenden Betrage:

1) von Rechtsgeschäften, durch die das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, (§. 1. A. 1);

2) von Schenkungen beweglicher Sachen, die nicht sogleich bei der Schenkung übergeben werden, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Übergabe der geschenkten Sachen an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt (§. 1 A 2);

3) von Vermögensübertragungen auf den Todesfall (§. 1 A und B);

4) von der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher (§. 1. D 2);

5) von den im Tarife bezeichneten civilgerichtlichen Endurtheilen (§. 1. D. 3). §. 5 der G. Ge. S. auch die Art. „Stämpelabgabe" und „skalamässige Gebühren."

Entsagungen, s. Verzichtleistungen.

Entschädigung bei Expropriationen zur Erbauung von Eisenbahnen, s die V. d. F. M. vom 18. Juli 1854 Z. 26787)2224 Nr. 457 bei dem Art. „Expropriationen."

Entschädigungs-Bürgschaften im Strafverfahren oder zur Sicherung allgemeiner Interessen außer einem Vertragsverhältnisse sind gebührenfrei; sonst unterliegen sie nach dem Werthe der Ent-

Digitized by Google

schädigung der wandelbaren Gebühr Skala II, und wenn die Entschädigung nicht schätzbar ist, der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. Ist eine solche Bürgschaft in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft aufgenommen, so hat sie bei Bemessung der Gebühr von dieser Rechtsurkunde außer Anschlag zu bleiben; s. T. P. 31 und 84, Bürgschafts-Urkunden und Rechtsbefestigungen.

Entschädigungs-Capitalien in Folge der Grundentlastung, s. die Vn. d. F. M. v. 30. Juni 1851 Z. 19848|449 Nr. 436 und vom 20. August 1851 Z. 15899|145 Nr. 437 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Entschädigungs-Quittungen, s. Empfangs-Bestätigungen, (befreite).

444. **Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Abgabe.** Weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist, oder nicht, noch über das Ausmaß derselben, findet ein gerichtliches Verfahren statt. §. 6 der G. Ge.

Entscheidungen sind als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei.

Entscheidungs-Gründe zu den gerichtlichen Erkenntnissen im Streitverfahren, s. ämtliche Abschriften T. P. 2 und Anmerkung 2 dieser Post; s. auch den Art. „Beweggründe."

445. **Entwürfe oder Aufsätze** T. P. 49, von zweiseitig verbindlichen Rechtsurkunden, sobald sie von beiden vertragsschließenden Theilen unterschrieben oder bloß von einem derselben gefertigt und in den Händen des Andern befindlich sind, wie Punktationen; von ein- und zweiseitig verbindlichen Rechtsurkunden, Zeugnissen, Quittungen ohne alle Fertigung bei einem ämtlichen Gebrauche, wie Beilagen.

Erbe, persönliche Haftung desselben für die Gebühr von den Vermächtnissen, s. den §. 73 der G. Pe. Nr. 630 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren."

Erben, Einräumung des Alleinbesitzes einer Realität an einen Erben von den übrigen gegen Herauszahlung ihrer Erbschafts-Forderungen, s. den Art. „Insitz-Verträge" T. P. 63 Nr. 662.

Erben (mehrere) einer unbeweglichen Sache, Abtretung des

Digitized by Google

ihnen hierauf zustehenden Rechtes an einen derselben gegen eine bestimmte auf der Sache sicherzustellende Summe, s. die V. d. F. M. v. 20. September 1850 Z. 25265/1628 Nr. 315 bei dem Art. „Eintragungen." — Erben (mehrere) eines Nachlasses, s. die k. V. vom 19. März 1853 Nr. 1101 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Erbgüter, Eintragungen derselben, s. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 10847/679 Nr. 367 bei dem Art: „Eintragungen."

Erblose Verlassenschaften, in wieferne hiebei Gebühren zu berechnen seien, s. die V. d. F. M. v. 15. Juni 1853 Nr. 1092 und das k. P. v. 9. August 1854 Nr. 1093 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

446. Erbpachtverträge, Erbzinsverträge T. P. 50, d. i. jene Verträge, wodurch Jemanden das Nutzeigenthum eines Gutes erblich gegen jährliche Leistungen überlassen wird, unterliegen nach dem Werthe der wandelbaren Gebühr nach der Skala II.

Anmerkung. Als Werth ist die Gesammtsumme der ein für alle Mal und der jährlich bedungenen Leistungen mit Rücksicht auf den §. 16 (Nr. 863) des Gesetzes anzunehmen.

447. Die Dienstbarkeit des Fruchtgenußes und Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, unter welchen auch das Wohnungsrecht begriffen ist, sind der Prozentualgebühr, dagegen die Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsverträge in den T. Pn. 25 und 50 der skalamäßigen Gebühr unterworfen. S. V. d. F. M. vom 21. April 1851 Z. 12454/1126 an die Fnz. L. D. in Brünn, und in Abschrift an alle andern, mit Ausschluß von Ofen, Agram, Temesvar und Hermannstadt. (S. auch den Art. „Bestandverträge)."

448. Durch die T. P. 106 A a des G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften u. s. w. wird als Regel festgesetzt, daß die Gebühr für Übertragung des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft 3½ % betragen. Von dieser Regel sind die Tarifsbestimmungen 29, 50 und 67 als Ausnahme zu betrachten, und daher strenge auszulegen, wornach unter diese Ausnahmen nur jene Verträge gerechnet werden dürfen, wodurch das darin angedeutete Rechtsverhältniß begründet wird. S. V d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 47/10 an die k. k. lombardische Fnz. P. und in Abschrift an sämmtliche

Digitized by Google

Fnz. L. Dn. S auch den Art. „Vermögensübertragungen." — Über die Eintragungsgebühr von Erbpachtverträgen, s. die V. d. F. M. vom 21. April 1851 Z. 12454|1126 Nr. 318 bei dem Art. „Eintragungen."

Erbrecht, Verträge hierüber, s. „Verlassenschaftsabhandlungs-Verträge."

Erbrechte der Ehegatten auf den Überlebungsfall, s. die F. M. V. vom 18. Februar 1852 Z. 14467|919 Nr. 245 bei dem Art. „Ehepakten."

Erbrechts-Uebertragung an Einem der Miterben gegen eine bestimmte Summe und Sicherstellung der Letzteren auf der Sache, in wieferne hiebei die Eintragungsgebühr abgenommen werden könne, s. die V. d. F. M. vom 20. September 1850 Z. 25265|1628 Nr. 315 bei dem Art. „Eintragungen."

Erbsabtheilungen, wie Absonderungs-Urkunden.

Erbschaft, s. Verlassenschaften und Vermögensübertragungen von Todeswegen. — Erbschaft des Eigenthums einer Sache, s. den §. 58 der G. Pe. Nr. 1099 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Erbschaften welche mit Schuldforderungen belastet sind, Gebührenbehandlung derselben, und Werthsausmittlung hiebei, s. die V. d. F. M. vom 18. Jänner 1855 Z. 39023|3165 Nr. 1102 bei demselben Art. — Erbschaften und Vermächtnisse, Zeitpunkt nach welchem hiebei der Werth zu bestimmen ist, s. den §. 49 der G. Pe. Nr. 1177 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Erbschaftskäufe, d. i. Käufe einer angetretenen oder wenigstens angefallenen Erbschaft, wie Kaufverträge.

Erbseinantwortungen, gerichtliche, auf dieselben erstreckt sich nicht die T. P. 54 italienischen, 45 deutschen Textes lit. D; s. die V. d. F. M. vom 24. Jänner 1851 Z. 1582|142 Nr. 340 bei dem Art. Eintragungen."

Erbserklärungen unterliegen wie gebührenpflichtige Eingaben nach T. P. 43, a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

449. Erbsverzichtleistungen T. P. 51, d. i. Erklärungen an die Abhandlungsbehörde mittelst Eingaben, oder zu Protokoll, von dem gesetzlichen oder testamentarischen Rechte auf eine Erbschaft oder ein Vermächt-

Digitized by Google

niß keinen Gebrauch zu machen, wie Eingaben, Protokolle, T. P 43 a, 79, b; sie unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, pr. 6 kr. aber, wenn der Werth der Erbschaft 50 fl. nicht übersteigt. S. auch „Erbverzichtleistungen."

Erbtheils-Erhöhungen, es mögen solche von dem überlebenden Ehegatten, dem Nachlaßübernehmer, oder von wem immer aus Eigenem stattfinden, sind als Schenkungen zu behandeln; s. die Vrdg. der Wiener K. G. V. vom 23. Juni 1852 Z. 52 Nr. 1089 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Bezüglich der Erbtheilserhöhungen, welche der Käufer einer Nachlaß-Realität den erblasserischen Kindern freiwillig gewährt, s. dieselbe Verordnung.

450. Erbverträge T. P. 52 von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr. — Das durch den Erbvertrag begründete Recht unterliegt erst beim Erbanfalle der für die Vermögensübertragungen von Todeswegen festgesetzten Gebühr. — S. auch den Art. „Ehepakten, Eintragungen, Vermögensübertragungen," insbesondere die Vn. d. F. M. vom 18. Februar 1852 Z. 14467|919 Nr 245 und 15. Dezember 1852 Z. 40332|2743 Nr. 247, und den §. 59 der G. Pe. Nr. 1100.

451. Erbverzichtleistungen. Bei Erbverzichtleistungen ist zu unterscheiden: a) ob derjenige, dem eine Erbschaft oder ein Legat anfällt, einfach erklärt, die Erbschaft oder das Legat nicht annehmen zu wollen, oder b) ob er zwar zu Gunsten bestimmter aber doch solcher Personen auf sein Recht verzichtet, welche, wenn die Verzichtleistung einfach erfolgt wäre, schon nach dem Gesetze oder der letztwilligen Anordnung unter der Voraussetzung, daß die erstgedachte Person die Erbschaft oder das Legat nicht annimmt, zu dem ganzen Gegenstande derselben berufen sind; oder aber c) ob er erklärt, er verzichte auf sein Recht zu Gunsten einer andern Person, von welcher das eben Gesagte nicht, oder nicht bezüglich des ganzen Gegenstandes, worauf sich die Verzichtleistung bezieht gilt. — In den Fällen sub a und b hat eine doppelte Vermögensübertragung nicht stattgefunden; es ist sich aber bei dem Ausmaße der Gebühr von dem Erbtheile oder Legate, worauf Verzicht geleistet wurde, die Bestimmung der T. P. 106 Anmerkung 2 gegenwärtig zu halten. In den Fällen sub c dagegen findet allerdings eine doppelte Vermögensübertragung bezüglich des ganzen Gegenstandes oder desjenigen Theiles, worauf das Gesetz oder der letzte Wille derjenigen Person, zu Gunsten welcher die Verzichtleistung erfolgte, ein Recht nicht eingeräumt hat, statt; denn ein Erbe oder Legatar

Digitized by

kann eine Änderung in den Bestimmungen des Gesetzes über die Erbfolge oder der letzten Willens-Erklärung an und für sich nicht bewirken, wohl aber kann er erworbene Rechte an andere übertragen, daher die in Frage stehende Erbverzichtleistung immer die Annahme des Erbrechtes und dessen Übertragung in sich schließt. In diesen Fällen hat daher auch eine doppelte Gebührenbemessung einzutreten, einmal nach dem persönlichen Verhältnisse des Erben zum Erblasser aus dem Titel des Erbrechtes, und dann nach dem persönlichen Verhältnisse des Erben zu jener Person, zu deren Gunsten Verzicht geleistet wurde, aus dem Titel der unentgeltlichen Vermögensübertragung unter Lebenden. V. d. F. M. vom 23. April 1855 Z. 2789/198 giltig für alle Kronländer V. B. Nr. 23.

Erbzinsverträge sind der skalamäßigen Gebühr zum Unterschiede der Dienstbarkeit, des Fruchtgenußes und des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, unterworfen; s. V. d. F. M. vom 21. April 1851 Z. 12454/1126 Nr. 447 bei dem Art. „Erbpachtverträge," und Nr. 318 bei dem Art. „Eintragungen."

Erfolglassungen aus einer gemeinschaftlichen Waisenkasse, s. die V. d. F. M. vom 18. Juli 1853 Z. 11220 Nr. 222 bei dem Art. „Depositen." — Erfolglassungen und Abfertigungen aus gemeinschaftlichen Waisenmassen mittelst Cession von Forderungen der Waisenkasse, über die Verwahrungsgebühr hiebei, s. den F. M. E. vom 3. Oktober 1853 Z. 13448 Nr. 223 bei demselben Art.

Erfolglassungs-Aufträge, s. die F. M. V. vom 9. Juli 1853 Z. 23054/1883 Nr. 227 bei dem Art. „Depositen."

Erfolglassungs-Gesuche sind als gebührenpflichtige Eingaben überhaupt zu behandeln, und unterliegen daher der fixen Gebühr von 15 kr. von jedem Bogen; s. T. P. 43 a. — Über die Stämpelbehandlung der Erfolglassungsgesuche, s. auch die V. d. J. u. F. M. vom 20. April 1854 Nr. 212 bei dem Art. „Depositen."

Erfüllung der Stämpelpflicht, Arten derselben s. die §§. 21, 22, 26, 28 und 29 der G. Pe. bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Ergänzungs-Stämplung, s. Nachstämplung, insbesondere den §. 22 f der G. Pe. Nr. 888, und das O. d. F. M. vom 27. Jänner 1852 Z. 2110 Nr. 889 bei demselben Art.

Ergreifers-Antheile, s. Anzeigers- und Ergreifers-Antheile. Ergreifersantheile bei stämpelgebrechlichen Tabulargesuchen, s. die V. der m. f. Fnz. k. D. vom 31. Mai 1851 Z. 11754/688 Nr. 950 bei dem Art. „Übertretungen." — S. auch den Absatz: „Belohnung der

Digitized by Google

Anzeiger und Ergreifer" bei demselben Art. Nr. 984—995. — Über Ergreifers-Antheile für auswärtige Behörden aus Stämpelstraffällen, s. das Cirk. der m. s. Fnz. L. D. vom 16. August 1851 Z. 22179ȷ 156 Nr. 991 bei demselben Art. — Bezüglich der Quittungen über Ergreifersantheile der Ämter und Behörden, s. die Vrdg. der m. s. Fnz. L. D. vom 7. November 1851 Z. 29144ȷ1340 Nr. 992 ebendaselbst; s. auch Nr. 982 und 982ȷb.

Ergreifers-Belohnungen bei Übertretungen, der G. G. s. den §. 94 der G. Pe. Nr. 984 und die Novellen hiezu bei dem angeführten Artikel.

Erhöhte Gebühren, s. den Art. „Übertretungen" insbesondere die §§. 79, 80 und 81 der G. Pe. Nr. 941—943. — Wem die Bemessung der erhöhten Gebühr zustehe, s. die V. d. F. M. vom 17. Juli 1850 Z. 19189ȷ1223 Nr. 490 bei dem Art. „form. Gbhdg." Verbuchung der erhöhten Gebühren, s die V. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 13 Nr. 492 bei dem Art. „form. Gbhdg." Bezüglich der erhöhten Gebühren von Schenkungen auf den Todesfall wegen unterlassener Anzeige, s. den E. d. F. M. vom 21. September 1853 Z. 30034ȷ2485 Nr. 949 bei dem Art. „Übertretungen." Die solidarische Verpflichtung zur Entrichtung der erhöhten Gebühr ist sammt den zahlungspflichtigen Personen in dem dießfälligen Erlasse auszudrücken, s. die V. d. F. M vom 2. März 1851 Z. 6064ȷ 566 Nr 972 bei demselben Art. — Bezüglich der monatlichen Ausweise über erhöhte Gebühren und des dießfälligen Musters, s den E. d. F. M. vom 22. Mai 1853 Z. 19050ȷ1543 Nr. 982 ebendaselbst; s. auch Nr. 982ȷb.

Erkenntnisse, s. Urtheile und Erkenntnisse. — Erkenntnisse über Feldbeschädigungen, s. die V. d. F. M. vom 15. Oktober 1850 Z. 21840ȷ1398 Nr. 469 bei dem Art. „Feldbeschädigungs-Verhandlungen." — Wann auf gerichtliche Erkenntnisse die früher gültigen Gesetze und Vorschriften anzuwenden seien, s. den Art. „Kdm. Pe." vom 9. Februar und 2. August 1850 III a Nr. 674 und 680. — Erkenntnisse auf Löschung von Hypotheken außer Servituten, worauf hiebei die Gebührenbemessungsämter zu sehen haben, s. den E. d. F M. vom 14. März 1852 Z. 4444ȷ302 Nr. 711 bei dem Art. „Löschungsbewilligungen."

452. Erklärungen T. P. 53, gerichtliche, wodurch Jemand eine Schuld eingesteht, einem Anderen ein Recht einräumt, oder die Übertragung eines Rechtes

Digitized by

von ihm auf den Andern, oder die Erfüllung einer von dem Andern gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeit bestätigt, sind von dem Richter, wenn in Streitsachen, ehe ein Erkenntniß in der Hauptsache geschöpft worden ist, vom Verfahren abgestanden wird, außer dem Streitverfahren aber, sobald eine solche Erklärung überreicht wird, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen. Sie sind, wenn das Rechtsgeschäft erst vor Gericht geschlossen wird, als Rechtsurkunden anzusehen Beziehen sie sich aber auf schon (frühere, jedoch seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes — Patent vom 2. August 1850) früher geschlossene Rechtsgeschäfte, so ist das Amt berechtigt, die Nachweisung zu fordern, daß für dieselben die zur Zeit des Abschlusses gesetzlich bestandenen Gebühren entrichtet wurden. Wird diese Nachweisung nicht geliefert, so ist, wenn das Rechtsgeschäft nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebührenpflichtig ist, die Erklärung der Gebühr für Rechtsurkunden zu unterziehen. Unterliegt das Rechtsgeschäft aber der Gebühr, auch ohne Ausstellung einer Rechtsurkunde, so ist, unabhängig von der gesetzlichen Strafe, die Gebühr für das Rechtsgeschäft einzuheben. Die Erklärung selbst unterliegt dagegen dem Stämpel für Eingaben oder Protokolle, T. P. 43 a, und 79 b. S. die V. d. F. M. vom 20. Oktober 1850 Z. 30579|2028 Nr. 97 bezüglich der Mittheilung gerichtlicher Erklärungen nnd Vergleiche an das Gebührenbemessungsamt bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen" und F. M. V. vom 26. Oktober 1852 Z. 36812|2485 Nr. 200 bei dem Art. „Consense" T. P. 34. S. auch die Vn. d. F. M. vom 18. August 1850 Z. 24031|1558 Nr. 97, vom 20. Oktober 1850 Z. 30579|2028 Nr. 97 und vom 20. April 1854 Z. 14677|1232 Nr. 98 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

453. Über eine Anfrage, wie jene Erklärungen zu behandeln sind, mit welchen: a) der Schuldner in einer eigens ausgefertigten Urkunde erklärt, daß er hinsichtlich eines im Inlande abgeschlossenen und der Gebührenpflicht unterzogenen Rechtsgeschäftes jeden Dritten, an welchen der ursprüngliche Gläubiger allenfalls seine Forderung ganz oder theilweise abtreten will, als neuen Gläubiger hinsichtlich des abgetretenen Betrages anerkenen wolle, und gegen

Digitized by Google

den Cessionsact, so wie gegen die Richtigkeit der Forderung keine Einwendung machen werde, ohne daß jedoch sonst eine Änderung in den Verbindlichkeiten und Rechten, die in der ursprünglichen Urkunde enthalten sind, vorgenommen wird; b) der Schuldner dieselbe Erklärung hinsichtlich einer im Auslande ausgestellten, und dort der Gebühr unterzogenen Urkunde im gebührenpflichtigen Inlande abgibt, wird bedeutet: daß in beiden Fällen eine solche Erklärung als eigene Rechtsurkunde zu betrachten ist, welche, da sie weder eine Vermögens-Übertragung, noch eine Rechtsbefestigung in sich schließt, nach T. P. 101 II Nr. 1009 dem Stämpel von 15 kr pr Bogen unterliegt Im zweiten Falle muß aber die im Auslande ausgestellte Rechtsurkunde, weil auf ihrer Grundlage eine andere im gebührenpflichtigen Inlande rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, binnen der im § 23 des G. G. festgesetzten Frist der gesetzlichen Gebühr unterzogen, und der Vollzug dieser Bestimmung vor der Ausstellung der Erklärung, zu welcher ohnedieß die Original-Urkunde nothwendig ist, nachgewiesen werden. E. d. F. M v. 5. November 1852 Z. 39710|2709

Abstehungserklärungen im Streitverfahren, s. Eingaben T P. 43 a Nr. 261, und T. P. 4 Nr. 15.

454. Anmerkung. Wenn im Streitverfahren über das erfolgte Geständniß des Gegners vom weitern Verfahren abgestanden wird, ehe ein Erkenntniß in der Hauptsache geschöpft worden ist, so soll das Gericht von dieser Abstehung das Amt, welchem die Bemessung der Gebühren zusteht, in die Kenntniß setzen. Das Amt verfährt nach der unter Postzahl 53 für gerichtliche Erklärungen vorgezeichneten Bestimmung. s. T. P. 4.

455. Vergleiche, durch welche vor Gericht im Grunde eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes eine Schuld eingestanden, ein Recht oder die Erfüllung einer bestandenen Verbindlichkeit anerkannt wird, sind als gerichtliche Erklärungen zu behandeln, und es ist sich nach den für die Letzteren nach Postzahl 53 geltenden Bestimmungen zu benehmen; s. T. P. 105.

Erlässe (ämtliche), s. ämtliche Ausfertigungen.

Erläuterungen, s. Rechnungen.

Erlagsanbringen unterliegen als Eingaben T. P. 43 a

Digitized by Google

der fixen Gebühr pr 15 kr. von jedem Bogen. S. auch die J. u. F. M. V. vom 20. April 1854 Nr. 212 bei dem Art. „Depositen." Zu Protokoll genommene Erlagsanbringen unterliegen dem Stämpel von 15 kr.; s. die N. d. F. M. v. 31. Jänner 1851 Z. 735|50 Nr. 796 bei dem Art. „Protokolle."

Erlags-Anzeigen, die Stämpelpflichtigkeit derselben ist von der Höhe der erlegten Beträge völlig unabhängig, s. die Vn. d. F. M. vom 20. April 1854 Z. 6169 und v. 16. Mai 1854 Z. 19206|1614 Nr. 212 bei dem Art. „Depositen."

Erlags-Aufträge an die Depositen-Ämter, in wiefern sie stämpelpflichtig seien, s. die N. d. F. M. v. 31. Jänner 1851 Z. 735|50 Nr. 211 bei dem Art. „Depositen."

Erlags-Consignationen, s. ebendaselbst.

Erlags-Scheine, s. Depositen.

Erlaubnißscheine, ämtliche, zu Reisen, s. Reiseurkunden, wenn es sich um ein in der T. P. 43 b angegebenes Befugniß handelt, s. Befugnisse, außerdem wie ämtliche Ausfertigungen T. P. 7 i; pfarrämtliche, zur Trauung in einer anderen Pfarre, wie Vollmachten; von Privatpersonen nach Beschaffenheit der Umstände, wie Consense T. P. 34 b oder wie Vollmachten. — Erlaubnißscheine zum Tabakbaue, s. F. M. V. vom 10. April 1851 Z. 10930|990 Nr. 27 und 265 bei den Artikeln: „Ämtliche Ausfertigungen und Empfangsbestätigungen." — Erlaubnißscheine zum Tabak-Kleinverschleiße für die von Amtswegen aufgestellten Tabakkleinverschleißer sind stämpelfrei, s. F. M. V. v. 1. Juni 1851 Z. 15298|107 Nr. 28; s. auch F. M. V. von 30. Juni 1851 Z. 17089|220 und v. 12. November 1851 Z. 37588|1601 Nr. 21 bei dem Art. „Ämtliche Ausfertigungen und F. M. V. v. 25. September 1851 Z. 31881|1214 Nr. 28 ebendaselbst. — Erlaubnißscheine zur kleinen Küstenschifffahrt, s. V. d. F. M. vom 3. Mai 1851 Z. 8744|795 Nr. 31. — Bezüglich der Erlaubnißscheine zum Betriebe verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmen und bezüglich der Licenzen zum Salzverschleiße, s. die V d. F. M. v. 30 Juni 1851 Z. 17089|220 Nr. 21 und vom 12. November 1851 Z. 37588|1601 Nr. 21 bei dem Art. „Ämtliche Ausfertigungen." — S. auch bezüglich der Jagdkarten, Jagdlicenzen, die V. d. F. M. vom 16. Jänner 1854 Z. 51956|4132 Nr. 25 ebendaselbst.

Erledigungen (gerichtliche) in Grundentlastungsangelegenheiten sind gebührenfrei, s. den Art. „Grundentlastungsangelegen-

Digitized by Google

heiten." — Über die Gebührenbefreiung gerichtlicher Erledigungen aus Anlaß der Betheiligung an dem National-Anlehen, s. die V. der Ministerien des Innern, d. J. u. d. F. v. 17. Juli 1854 Nr. 473 bei dem Art. „Fideicomisse."

Ermäßigungen von Gebühren, dießfällige Eingaben, s. Eingaben und insbesondere die V. d. F. M. v. 25. April 1853 Z. 6995ʃ 574 Nr. 269.

Ernennungs-Decrete, s. Anstellungs-Decrete.

Erneuerte Urkunden, s. §§. 40, und 62 des Gesetzes Nr. 886 und 887 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Erneuerung einer Eintragung, s. die T. P. 45 Anmerkung 4 des G. Ps. vom 9. Februar 1850 Nr. 312 für das lomb. venet. Königreich und Dalmatien, die V. d. F. M. vom 4. April 1850 Z. 4331 Nr. 343 und F. M. V. v. 28. März 1851 Z. 9613ʃ 869 Nr. 344 bei dem Art. Eintragungen; s. auch den §. 12 der V. d. F. M. v. 9. Februar und 11. März 1850 Nr. 295 ebendaselbst.

Ersatz der Gerichtskosten, dießfällige Eingaben, s. die V. d. F. M. v. 19. Dezember 1852 Z. 44791ʃ3082 Nr. 271 bei dem Art. „Eingaben." — Ersatz eines Schadens, dessen Vergütung dem Staate oder der Gemeinde obliegt, die hierwegen überreichten Gesuche sind nach T. P. 44 f. Nr. 274 gebührenfrei.

Erstehungs-Preis einer Realität, in wie ferne derselbe als Werthsmaßstab angesehen werden kann, s. die V. d. F. M. v. 21. Mai 1851 Z. 14217ʃ20 Nr. 1166 bei dem Art. Werthsausmittlung.

Erstreckungs-Gesuche unterliegen als Eingaben nach T. P. 43 a und i der fixen Gebühr pr 15 kr., in Rechtsstreiten aber, wobei der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, der fixen Gebühr pr. 6 kr. für jeden Bogen.

Ersuchschreiben, s. Amts-Correspondenz.

Erträgniß-Ausweise bezüglich der für Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen unmittelbar eingehenden Gebühren, s. den E d. F. M. vom 17. Juli 1850 Z. 9816 Nr. 522 bei dem Art. „form. Gbhdg."

Erwerbsbefugnisse, s. Befugnisse.

Erwerbs-Geschäfte, Befugniß hiezu, s. Befugniß und T. P. 43.

Erwerbsteuer-Eingaben und Urkunden zum Behufe der Abschreibung der Erwerbsteuer sind stämpelfrei; s. V. d. F. M. v.

Digitized by Google

20. August 1851 Z. 25091|791 Nr. 283 bei dem Art. „Eingaben, befreite."

Erwerbsteuer-Erklärungen, Gewerbszurücklegungen, oder Verzichte behufs der Abschreibung der Steuer und Gesuche um Umschreibung des Erwerbsteuerscheines gehören unter die befreiten Eingaben und bezüglich unter die bedingt gebührenfreien Urkunden, s. T. P. 44 q 79, 102 b, d.

Erwerbsteuer-Scheine sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe. Duplicate derselben unterliegen dagegen nach T P. 7 h der fixen Gebühr pr 30 kr. von jedem Bogen. Gesuche um Erfolgung von Duplicaten unterliegen als Eingaben nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr 15 kr. von jedem Bogen.

456. Die ausgesprochene Ansicht, daß die Bestimmungen des Dekretes der bestandenen k. k. allgem. Hofkammer v. 18. Mai 1843 Z. 18776|1528 durch das G. G. vom 9. Februar 1850 aufgehoben sind, daß nach demselben nicht nur die Eingaben, sondern auch Urkunden, welche zum Zwecke der Erwerbsteuer-Abschreibung beigebracht werden, stämpelfrei sind, ist in dem Tarife unter dem Schlagworte „Erwerbsteuer" durch Berufung der T. P. 44 q und 102 d des G. G. v. 9. Februar 1850 enthalten. V. d. F. M. v. 20 August 1851 Z. 25091|791 an die Fnz. L. D. in Brünn. Bezüglich der Duplicate von Steuerscheinen. s. die F. M. V. v. 1. September 1852 Z 16554|1123 Nr. 33 bei dem Art. „Ämtliche Ausfertigungen." T P. 7 a.

Erwerbszeugnisse, s. Zeugnisse.

Erwerbungen während der Ehe, Behandlung derselben bei dem ehemännlichen Nachlasse, s. die V. d. F. u. J. M. v. 12. Oktober 1853 Nr. 1098 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Erzeuger von Spielkarten, s. Spielkarten-Erzeuger.

Erzeugung der Stämpelmarken, s. die V. d F. M. v. 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Erzherzoge und Erzherzoginen genießen nach T. P. 75 c die Stämpelfreiheit und zwar hinsichtlich der von Höchstdenselben eigenhändig ausgestellten oder gefertigten Urkunden und Schriften; es ist aber Höchstdenselben nicht auch die Befreiung von den (unmittelbaren) Gebühren, welche auf dem Rechtsgeschäfte ruhen, und auf der unbeweglichen Sache haften, eingeräumt; s. F. M. V.

Digitized by Google

vom 26. Oktober 1851 Z. 15303 Nr. 756 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen" T. P. 75 c.

Erziehungsanstalten für Kinder armer Personen, die Zeugnisse zur unentgeltlichen Aufnahme in dieselben sind bedingt gebührenfrei, s. die T. P. 117 b Nr. 1202.

Erziehungsbeiträge; Gesuche um Verleihung derselben unterliegen als Eingaben nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; Quittungen darüber unterliegen gemäß T. P. 47 a der Stämpelpflicht nach dem Werthe des übernommenen Gegenstandes, Skala II.

Escompte-Noten, s. Rechnungen.

Evidenzhaltung der Gebühren in Rechtsstreiten zwischen befreiten und gebührenpflichtigen Personen, s. die V. d. F. M. vom 16. August 1852 Z 29644/1998 Nr. 519 bei dem Art. „form. Gbhdg." — Bezüglich der Evidenzhaltung über gebührenpflichtige Acte und Gebührenvorschreibungen außer den Fällen, in welchen die Werthsbestimmung erst später erfolgen kann, s. die V. d. F. M. v. 27. März 1854 Z. 37347/3057 Nr. 521 bei demselben Art.

Exarrendirungen, s. Lieferungen.

Execution, s. Eintreibung. — Richterliche Entscheidungen im Zuge derselben, s. das F. M. D. v. 24. Oktober 1853 R. G. B. 224 Nr. 1026 bei dem Art. „Urtheile." — Execution der schuldigen Gebühr; s. den § 60 der G. Pe. Nr. 139 bei dem Art. „Einzahlung der Gebühr", s. denselben §. bezüglich der Execution wegen unberichtigter Gebühren unter Nr. 460 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr." — Execution von Gebührenrückständen, s. Einbringung unberichtigter Gebühren.

Executionsbewilligungen, s. „ämtliche Ausfertigungen."

Executionseingaben, s. die V. d. F. M. vom 19. Dezember 1852 Z. 44791/3082 Nr. 271 bei dem Art. „Eingaben."

Executions-Gesuche unterliegen als Eingaben nach der T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr., und wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, nach T. P. 43 i der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Executions-Verfahren, wegen Vormerkung der Gebühren hiebei, s. die V. d. F. M. vom 1. Dezember 1853 Z. 37060/3030 Nr. 1054 bei dem Art. „Urtheile."

Digitized by

Executive Eigenthums-Uebertragungen, Werthsmaßstab hiebei, s. die Vrdg. der Wiener Fnz. L. D. vom 31. August 1850 Z. 3555|199 Nr. 1161 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Executive Eintragungen, s. den §. 12 der F. M. Vn. vom 9. Februar und 11. März 1850 Nr. 295 bei dem Art. „Eintragungen."

Executive Pfandrechts-Erwerbung, s. den Art. „Eintragungen."

Existenz-Zeugnisse, s. Zeugnisse, T. P. 116; die befreiten, s. T. P. 117 n o, (d. i. Existenz-Zeugnisse zum Behufe der Interessen-Erhebung von Staatsschuldverschreibungen); s. auch Lebenszeugnisse, und F. M. V. vom 28. Juni 1850 Z. 17752|1120 Nr. 690.

Expedite, Stämpelanheftung durch dieselben, s. die V. d. F. M. vom 6. Mai 1851 Z. 13189|1196 Nr. 896 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — In wieferne den Expediten die Überstämplung der Stämpelmarken obliegt, s. den §. 7 der V. d F. M. vom 28. März 1854 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Die Expedite der Gerichte erster Instanz sind verpflichtet, die in Rechtsstreiten Armer oder Abwesender auflaufenden und verzeichneten Stämpelgebühren an das Gebührenbemessungsamt mitzutheilen; s. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 12561 a Nr. 101 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Sie haben im Falle der Gebührenvormerkung in Rechtsstreiten die Verzeichnisse der Stämpel, mit denen die Eingaben, Protokolle und Beilagen versehen sein sollen, bei der Ausfertigung der Erledigung jener Schrift, zu der das Verzeichniß gehört, an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu leiten; s die V. d. F. M. vom 16. April 1850 Z. 4893 Nr. 1138 und das D. d. F. M vom 3. August 1851 Z. 23476|685 Nr. 1140 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren." — Über das Benehmen der Expedite in dem Falle, wenn das vorgeschriebene Stämpelpapier zu gerichtlichen Erkenntnissen oder Ausfertigungen im Streit- oder Concursverfahren bis unmittelbar vor der Ausfertigung nicht beigebracht wird, s. das D. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Ämter."

Expeditor des Gerichtes, Verfahren im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen demselben und dem Gerichte selbst über den zu einer gerichtlichen Ausfertigung zu verwendenden Stämpel, s. den E. d. F. M. vom 29. Juni 1849 R. G. B. 299 Nr. 725 bei dem Art. „Meinungsverschiedenheit."

Digitized by Google

Expedits-Aemter, in wieferne dieselben an Beilagen der Eingaben die Stämpelanheftung vorzunehmen haben, s. die V. d. F. M. vom 6. Mai 1851 Z. 13189|1196 Nr. 896 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Expeditsbeamte, Obliegenheiten derselben zur Handhabung der G. Ge., s. F. M. V. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen" ꝛc. — Über die Ausfertigung der Tarirungen in Gerichts- und Grundbuchssachen durch die Expeditsbeamten, s. den E. d. F. M. vom 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei dem Art. „form. Gbhdg."

Expedits-Tabellen, s. Ausweise, F. M. E. vom 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 bei dem Art. „form. Gbhdg."

Expensen-Journale der Advocaten, (Casse-Expensen- und Verrechnungs-Journale, dann Verrechnungs- und Expensen-Hauptbücher), s. V. d. F. M. vom 23. Mai 1850 Z. 14595|931 Nr. 654 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher."

Expens-Verzeichnisse, s. Rechnungen.

457. Expropriationen unbeweglicher Sachen aus Anlaß der Erbauung von Eisenbahnen, können erfolgen: entweder zum Zwecke der Demolirung von in der Bahn- oder Feuerlinie der Unternehmung gelegenen Gebäuden, ohne daß zugleich eine Enteignung von Grund und Boden, worauf diese Gebäude stehen, eintritt, oder aber um das Eigenthum der Liegenschaft an die Eisenbahngesellschaft zu übertragen. Die Verhandlungen zu dem einen oder dem anderen Zwecke, worunter auch die Vergleiche mit den Grundbesitzern über die ihnen zu leistende Entschädigung gehören, genießen nach T. P. 102 f der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 die bedingte Gebührenfreiheit. Die Expropriirten haben nur für die Empfangsbestätigungen, welche über die empfangene Entschädigung auszustellen sind, die Gebühr nach der Skala II zu entrichten. Die Eisenbahnunternehmung dagegen hat, wenn nicht der in der T. P. 75 a gedachte Fall eintritt, von dem, was in ihr Eigenthum übertragen, nicht aber von dem, was nur zur Demolirung bestimmt wurde, den halben Betrag der auf der Grundlage der festgesetzten Entschädigung zu ermittelnden Percentual-Gebühr von entgeltlichen Erwerbungen unbeweglicher Sachen zu entrichten. V. d. F. M. vom 18. Juli 1854 Z. 26787|2224 an sämmtliche Fnz. L. Bn. V. B. Nr. 57. — Bezüglich der Gebührenbemessung von Expropriationen für Privat-

Digitized by Google

eisenbahn-Unternehmungen, s. auch die V. d. F. M. vom 8. Oktober 1854 Z. 38544|3136 Nr. 480 bei dem Art. „form. Gbhdg"

Expropriations-Urkunden sind nach T. P. 102 f bedingt gebührenfrei. — Das G. P. vom 2. August 1850 enthält hier folgenden Zusatz: „Von den durch Expropriation für öffentliche Zwecke erfolgten Vermögens-Übertragungen und deren Eintragungen in die öffentlichen Bücher finden die mit der T. P. 45 und 106 vorgeschriebenen Gebühren nicht statt."

458. Mit Rücksicht auf die besondere Natur dieser Übertragungsart wurden überdieß sowohl mit dem Hofkammer-Dekrete vom 1. April 1843 Z. 6515 als im Absatz f der T P. 102 des G. G. alle in der Verhandlung über die Expropriation bezüglich auf die Abschätzung oder Abtretung errichtete oder zur Erlangung des Ablösungsbetrages erforderliche Urkunden mit Ausnahme der Quittung über den letztern gebührenfrei erklärt; s. V. d. F M. vom 14. Mai 1850 Z. 5199 an sämmtliche K. G. Vn. und die F. D D. in Verona; s. auch Nr. 398.

Extabulationen sind nach T. P. 45 C gebührenfrei.

Extabulations-Erkenntnisse im Streitverfahren, s. Urtheile.

Extabulations-Gesuche unterliegen als Eingaben nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Extracte, s. Auszüge.

Litt. F.

Fabrikanten; die Haupt-, Contocurrent- und Saldo-Conto-Bücher derselben unterliegen der fixen Gebühr pr 6 kr. von jedem Bogen; alle übrigen Bücher mit Ausnahme der Briefcopierbücher, welche letztere stämpelfrei sind, unterliegen dem fixen Stämpel pr 1 kr. von jedem Bogen; s. T. P. 59 Nr. 650. — Fabrikanten der Staaten des deutschen Zollvereins, Legitimationen für dieselben, s. die V. d. F. M. v. 30. August 1854 Z 937 Nr. 46 bei dem Art. „Ämtliche Ausfertigungen." — Zeugnisse für dieselben in Vollziehung des Handels- und Zollvertrages v. 19. Februar 1853, s. dieselbe Verordnung unter Nr. 1198 bei dem Art. „Zeugnisse."

Digitized by Google

Fabriksbefugnisse, s. Befugnisse.

Fabriks-Fahrnisse, Fabriks-Maschinen, in wieferne sie als unbewegliche Sachen zu behandeln seien, s. den F. M. E. vom 28. September 1853 Z. 26499|2181 Nr. 1003|h bei dem Art. „Unbewegliche Sachen."

Facultäts-Gutachten, s Befunde.

Fähigkeits-Decrete s. Befähigungs-Decrete.

Fälligkeit der Gebühr.

459. Das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr (Stämpel- oder Percentual-Gebühr) tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. Bei Rechtsgeschäften, über welche die Parteien sich zu einem schriftlichen Vertrage verabredeten, hat der Tag der Errichtung dieser Urkunde (§. 884 des a. b. G. B.) als dieser Zeitpunkt zu gelten. §. 44 der G. Ge.

Bezüglich der Frist zur Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes (somit auch der Fälligkeit der Gebühr) s. die weitern Absätze 1, 2 und 3 des §. 44 der G. Pe. bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen" Nr. 79.

Bezüglich der im Auslande oder gebührenfreiem Inlande ausgestellten, und in das gebührenpflichtige Inland übertragenen Rechtsurkunden, s. den §. 23 der G. Pe. Nr. 890 bei dem Art. „Stämpelabgabe," und § 24 Nr 891 ebendaselbst.

460. Die Einzahlung der vorgeschriebenen unmittelbaren Gebühr hat zu geschehen, sobald dieselbe dem Gebührenpflichtigen durch das hiezu bestimmte Amt zur Kenntniß gebracht worden ist. In den Fällen, in denen die scalamäßige Gebühr von Rechtsurkunden zu entrichten ist, (§. 5 B) wird der entfallende Betrag dem Steuerpflichtigen von dem Amte mündlich bekannt gemacht, und ist von dem Letzteren zugleich baar zu erlegen. In allen anderen Fällen wird die Gebührenbemessung dem Steuerpflichtigen schriftlich bekannt gemacht. Ist die Gebühr innerhalb 30 Tagen vom Tage der dem Steuerpflichtigen mündlich oder schriftlich bekannt gemachten Schuldigkeit an gerechnet, nicht eingezahlt worden, so kann sie von der Steu-

Digitized by Google

erbehörde auf dem Executions-Wege eingebracht werden, und der Schuldner ist verpflichtet, außer der Gebühr auch noch die Kosten der Einbringung zu vergüten. §. 60 der G. Ge.

461. Durch die Beschwerde oder den Rekurs gegen die Zurückweisung der Beschwerde kann die Einbringung der Gebühr nicht gehemmt werden. § 78 der G. Ge.

Ob ein Rechtsgeschäft, welches zur Gebührenbemessung angezeigt wurde, giltig sei oder nicht, darauf ist von Amtswegen nicht einzugehen. S. F. M. E. vom 8. Februar 1852 Z. 3028|210 Nr. 599 bei dem Art. „Gegenstand der Abgabe."

Verträge, welche einer Ratifikation bedürfen, können erst durch die Beisetzung der Ratifikation als geschlossen betrachtet werden. (§. 44). S. R. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z 12301|776 an das Kgs. M., allen Fnz. L. Dn. mitgetheilt unterm 12. April 1851 Z. 10766|982 Nr. 807 bei dem Art. „Ratifikationen."

462. Nach §. 44 des G. G. vom 9. Februar 1850 tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft geschlossen wurde, und beginnt die Frist zur Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes nach dem Abschluße desselben. Bei Rechtsgeschäften, welche der gerichtlichen Ratifikation bedürfen, tritt der Abschluß des Geschäftes nach §. 26 lit. a (Nr. 893) erst mit dem Zeitpunkte der ertheilten Ratifikation ein. Von der Ratifikation des Geschäftsabschlußes muß die gerichtliche Übergabe der Sache nach Erfüllung der durch das Rechtsgeschäft übernommenen Verbindlichkeiten unterschieden werden, welche weder auf den Zeitpunkt der Gebührenfälligkeit, noch jenen, von welchem die Frist zur Anzeige des Rechtsgeschäftes läuft, einen Einfluß übt. Wird daher bei einer executiven Feilbiethung einer Realität die gerichtliche Ratifikation des Feilbiethungsaktes nicht vorbehalten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Rechtsgeschäft durch den Licitations-Akt als geschlossen anzusehen ist, und daß die Frist zur Erstattung der Anzeige desselben nach dem Tage der Licitation beginnt. V. d F. M. vom 19. April 1852 Z. 12677|868 an die k. k Fnz. L. D. für Böhmen.

463. Nach §. 44 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. Zur Abschließung eines Vertrages zwischen Personen, welche bezüg-

Digitized by Google

lich der Fähigkeit sich zu verpflichten, beschränkt sind, gehört jedoch auch die Einwilligung derjenigen Person, unter deren Schutz die erstgedachten Personen stehen, oder zu Gunsten welcher die gedachte Beschränkung besteht. Kaufverträge, mit denen eine Abtrennung von Grundstücken verbunden ist, sind daher, wenn dazu der Consens der politischen Behörde erforderlich ist, vor Erlangung dieses Consenses nicht als geschlossene Rechtsgeschäfte zu betrachten. Werden daher solche Verträge ohne den politischen Consens zur Gebührenbemessung vorgelegt, so liegt dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte ob, den Vertrag zunächst an die politische Behörde zu leiten, welche, wenn sie den Consens zu ertheilen findet, nach dem besagten §. 44 denselben an das gedachte Amt zurückzuleiten hat. Wird der Consens nicht ertheilt, so findet keine Vermögensübertragung und folglich keine Gebühr statt; es versteht sich aber, daß wegen Abfallbringung der Anzeige von dem Rechtsgeschäfte die Mittheilung davon von der betreffenden politischen Behörde an das zur Bemessung bestimmte Amt gemacht werden müsse. S. V. d. F. M. vom 8. Februar 1852 Z. 3028/210, an die Fnz. L. D. für Galizien, und in Abschrift an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

461. Der Erlaß vom 8. Februar 1852 Z. 3028/210, wornach Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit ein politischer Consens erforderlich ist, vor Erlangung desselben als geschlossen nicht zu betrachten sind, wird dahin erklärt, daß diese Weisung nur in Absicht auf die Fälligkeit der Gebühr erlassen wurde, und bloß anordnet, daß vor Ertheilung der die persönliche Fähigkeit, sich zu verbinden, ergänzenden Einwilligung das Rechtsgeschäft nicht als geschlossen anzusehen sei, ohne sich darauf einzulassen, von welchem Zeitpunkte das Rechtsgeschäft als abgeschlossen zu betrachten sei, wenn die gedachte Einwilligung hinzutritt. Wird daher zu einem Rechtsgeschäfte, über welches die bezügliche Rechtsurkunde unbezweifelt vor dem Beginne der Wirksamkeit des G. G. vom 9. Februar 1850 errichtet wurde, der politische Consens erst während der Wirksamkeit des G. G. vom 9. Februar 1850 ertheilt, so ist dieses Rechtsgeschäft jedenfalls als vor der Wirksamkeit des eben erwähnten G. G. geschlossen zu betrachten, und nach den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen. V. d. F. M. vom 10. Mai 1852 Z. 14410/989 an alle Fnz. L. Dn.

Bezüglich der Fälligkeit der Gebühr für die Übertragung des Eigenthumsrechtes einer unbeweglichen Sache im Wege einer exekn-

Digitized by Google

tiven Feilbiethung, s. die V. d. F. M. vom 18. Jänner 1851 Z. 38859|2712 Nr. 92 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

465. Was den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr von öffentlichen Feilbiethungen betrifft, so wird er durch die §§. 44 und 26 der G. Ge. bestimmt, er ist folglich der Zeitpunkt, in welchem das Licitationsprotokoll gefertigt wird, oder, wofern eine Ratifikation vorbehalten wurde, der Zeitpunkt der erfolgten Ratifikation. Weder bei Übertragungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung, noch im Wege derselben ist die Fälligkeit der Gebühr von der Übergabe der Sache oder der Eintragung in die öffentlichen Bücher bedingt. s. V. d. F. M. vom 18. Oktober 1852 Z. 34829|2352 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen. — Bezüglich der Fälligkeit der Gebühr bei bedingten Schenkungen, s. die V. d. F. M. vom 22. September 1854 Z. 31841|980 Nr. 838 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden"

466. Das durch den Erbvertrag begründete Recht unterliegt erst beim Erbanfalle der für Vermögensübertragungen von Todeswegen festgesetzten Gebühr s. T. P. 52. (S. auch Nr. 450).

Bei Erbschaften, Vermächtnissen und Geschenken auf den Todesfall tritt die Fälligkeit der Gebühr erst mit dem Tode des Erblassers ein. S. Absatz III b des Kdm. Ps. zu dem G. G. vom 9. Februar 1850 Nr. 674 und 680, und §. 49 a, dieses Gesetzes Nr. 1177.

467. Im §. 49 sowohl des G. G. vom 9. Februar, als vom 2. August 1850 wird als der Zeitpunkt, nach welchem der Werth, von dem die Gebühr zu bemessen ist, ausgemittelt werden soll, bei Verlassenschaften der Tod des Erblassers bezeichnet, und dadurch als derjenige angedeutet, in welchem der Anspruch auf die Gebühr fällig ist. S. R. d. F. M. vom 3. März 1851 Z. 5300|497 an das k. k. Kgs. M., in Abschrift den Fnz. L. Dn. mitgetheilt. S. auch F. M. V. vom 29. November 1850 Z. 35530|2420 Nr. 1114 bei dem Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen."

Die Gebühr für Schenkungen auf den Todesfall ist erst beim Erbanfalle (respektive bei dem Tode des Geschenkgebers) nach T. P. 106 B und §. 49 des G. G. zu entrichten. S. T. P. 91 B III Anmerkung 2.

Die Gebühr von Eintragungen in die öffentlichen Bücher wird erst dann fällig, wenn die Bewilligung der Eintragung und

Digitized by Google

deren Vollzug erfolgt, und hievon dem Gebührenbemessungsamte die Mittheilung geschehen ist; s. §. 47 der G. Ge. Nr. 384.

Die Fälligkeit der Gebühr von Endurtheilen tritt ein, wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, oder von dem oberen Gerichte bestätiget wurde. Werden innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Berufung an das höhere Gericht die Proceßacten an dasselbe nicht vorgelegt, so ist die Gebühr von dem Urtheile, gegen welches die Berufung ergriffen wurde, zu entrichten; s. §. 63 der G. Ge. Nr. 1049.

Von wechselgerichtlichen Zahlungsauflagen ist die Gebühr sogleich zu bemessen, ohne abzuwarten, ob dießfalls noch ein weiteres gerichtliches Verfahren stattfindet oder nicht. S. F. M. E. vom 4. August 1851 Z. 24550|760, R. G. B. LV 198 Nr. 1030. — Über die Fälligkeit der Verwahrungsgebühr s. das k. P. vom 26. Jänner 1853 §. 12 Nr. 217 bei dem Art. „Depositen."

Bei dem Gebührenäquivalente beginnt die Gebührenpflicht in den Kronländern, in welchen das G. G. vom 9 Februar 1850 gilt, mit dem 15 Mai, in den Kronländern, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 gilt, mit dem 1. November 1850. S. F. M. V. vom 3. Mai 1850 Z. 5766 a Nr. 549, 4. Dezember 1851 Z 40437|1796 Nr. 568 und vom 30. März 1852 Z. 41605| 1877 Nr. 572 bei dem Art „Gebührenäquivalent."

Fahrlässigkeit in Entdeckung der Stämpelübertretungen ist als eine Gefällsübertretung zu bestrafen; s. den §. 83. des G. Ps. vom 9. Februar 1850 Nr. 958 bei dem Art. „Übertretungen."

Fahrnisse, s. Fundus instructus. — Was darunter zu verstehen sei, s. die V. d. F. M. vom 14. Oktober 1850 Z 30689|2040 Nr. 1001.

Fahrpost-Sendungen, Legalisirungen der Unterschrift der Abgabs-Recepisse über Fahrpost-Sendungen sind gebührenfrei; s. E. d. F. M. vom 14. Oktober 1851 Z. 34296|1381 Nr. 693 bei dem Art. „Legalisirungen"

Familienverhältnisse, Berücksichtigung derselben bei Schenkungen und Vermögensübertragungen, s. T. P. 91 und 106 B a, c Nr. 832 und 1081.

Fassionen zur Bemessung von Abgaben gehören zu den befreiten Eingaben nach T. P. 44 q. r.

468. Fassionen über Käufe und Verkäufe, Vertauschungen und andere Arten immerwährender Über-

Digitized by

tragung unbeweglicher Güter (fassiones perennales) unterliegen den Bestimmungen der T. P. 106 und 45 A. — Wird über einen Pfand- oder Zeitverkauf (emtio, venditio temporanea seu pignus) oder zur Bewirkung einer Sicherstellung oder Rechtsbefestigung auf einer unbeweglichen Sache eine Fassion eingebracht, so ist nebst der für das Rechtsgeschäft nach diesem Gesetze entfallenden Gebühr jene der T. P. 45 B für die Fassion zu entrichten. — Anmerkung. Die Verpflichtung des §. 47. d. G erstreckt sich auch auf die Bescheide über eingebrachte Fassionen und auf letztere selbst. T. P. 54 des G. Ps. vom 2. August 1850.

(Anmerkung. Dieser Artikel ist in dem G. P. v. 9. Februar 1850 nicht enthalten, und die Bezeichnung 54 dem Artikel: „Fidei-Commisse" vorgesetzt, während dieser letztere Artikel in dem Gebührenpatente v. 2. August 1850 ohne Post-Nummer erscheint.)

Fassionen sind in dem G. G v 2 August 1850 bücherlichen Eintragungen gleichgehalten; s. V. d. F. M. v. 25. November 1850 Z. 16130 Nr. 376 bei dem Art. „Eintragungen." S auch Bekenntnisse. — Fassionen zum Behufe des Gebührenäquivalents, s. den Art. „Gebühren-Aequivalent."

Fatturen, s. Rechnungen.

Feiertag als letzter Tag der Frist zur Anzeige gebührenpflichtiger Acte, s. die V. d. F. M. vom 15. Jänner 1852 Z 39466⁄1723 Nr. 89 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Feilbiethungen, executive. Dem Gerichte, welches den Licitationsact vorgenommen hat, liegt ob, binnen 8 Tagen nach erfolgter Ratifikation dieses Actes dem Gebührenbemessungsamte die Anzeige zu erstatten, s. die V. d. F. M. v. 18. Jänner 1851 Z. 38859⁄2712 Nr. 92 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen;" s. auch „Versteigerungsprotokolle." — Wird bei einer exekutiven Feilbietung einer Realität die gerichtliche Ratifikation des Feilbietungsactes nicht vorbehalten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Rechtsgeschäft durch den Licitationsakt als geschlossen anzusehen ist, und daß die Frist zur Erstattung der Anzeige desselben nach dem Tage der Licitation beginnt, s. V. d. F. M. v. 19. April 1852 Z. 12677⁄868 Nr. 93 u. 462 bei den Artikeln: „Anzeigen und Mittheilungen und Fälligkeit der Gebühr." — Über die Verlängerung der gesetzmäßigen Frist zur Anzeige von Feilbietungen unbeweglicher

Digitized by Google

Sachen an das Gebührenbemessungsamt, s. die V. d. d. F. M. v. 17. Mai 1854 Z. 20060/1692 Nr. 94 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr von öffentlichen Feilbietungen ist jener, in welchem das Licitationsprotokoll gefertigt wird, oder wofern eine Ratifikation vorbehalten wurde, der Zeitpunkt der erfolgten Ratifikation; s. V. d. F. M. v. 18. Oktober 1852 Z. 34829/2352 Nr 465 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr." — Es unterliegt keinem Anstande, daß der bei einer gerichtlichen Licitation erzielte Kaufschilling sammt Nebenverbindlichkeiten, wenn derselbe den zu diesem Behufe erhobenen gerichtlichen Schätzungswerth übersteigt, und kein Grund vorhanden ist, bei Wiederholung der gerichtlichen Schätzung ein besseres Ergebniß vorauszusetzen, der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werde; s. F. M. V. v. 21. Mai 1851 Z. 14217/20 Nr. 1166 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Feilbietungen, gerichtliche, in wieferne bei denselben die T. P. 45 Anmerkung 6 Platz greife, dann in wiefern die Eintragungsgebühr von einem vor der Wirksamkeit des G. G. vorgenommenen Feilbietungsacte einzuheben sei, s. die V. d. F. M. v. 18. Oktober 1852 Z. 34829/2352 Nr. 338 bei dem Art. „Eintragungen."

Feilbietungen, öffentliche, Fälligkeit der Gebühr von denselben, s. eben diese Verordnung unter Nr. 465 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr." S. auch die Artikel: „Licitationen und Versteigerungsprotokolle."

Feilbietungsacte, s. Feilbietungen.

Feilbietungs-Bedingungen unterliegen, wenn sie abgesondert von dem Protokolle bloß als ein Bestandtheil des letztern angesehen werden, der fixen Gebühr pr 15 kr. von jedem Bogen.

Feilbitungsedicte im gerichtlichen Exekutionsverfahren, s. ämtliche Ausfertigungen.

Feilbietung-Gesuche unterliegen nach T. P. 43 d der fixen Gebühr pr 30 kr. von jedem Bogen.

Feilbietungs-Protokolle, s. Versteigerungs-Protokolle.

469. **Feldbeschädigungs-Verhandlungen.** Auf die Verhandlungen, welche nach dem Regolamento di polizia campestre vom 28. September 1814 gepflogen werden, haben die Bestimmungen der T. P. 44 i, b für Eingaben, 102 b und c für Urkunden, 117 m für Zeugnisse (deutscher Text des G. G. vom 9. Februar 1850) in Anwendung zu kommen. Die dießfalls aufgenommenen Protokolle

Digitized by

und die geschöpften Erkenntnisse sind kein Gegenstand der Gebührenentrichtung. Dagegen unterliegen die Bestätigungen der Beschädigten über den erhaltenen Schadenersatz, oder der Ergreifer über erhaltene Belohnungen außer dem Falle der T. P. 48 n der skalamäßigen Gebühr. V d. F. M. v. 15. Oktober 1850 Z. 21840/1398 an das Gubernium in Dalmatien.

Feldkapläne genießen die persönliche Befreiung; s. die Vn. d. F. M. v. 10. August 1850 Z. 23150/1483 Nr. 758 und vom 9. September 1850 Z. 24865/1595 Nr. 759 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Feldpolizei, s. Feldbeschädigungs-Verhandlungen

Feste Stämpelgebühr, Fälle in welchen dieselbe eintritt, s. den §. 4 der G. Pe. Nr. 848 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

470. Fideicommissarische Substitutionen. Bei fideicommissarischen Substitutionen (§. 608 des a. b. G. B.) ist die Gebühr für den Substituten stets mit Rücksicht auf das persönliche Verhältniß desselben zu jener Person, welche die fideicommissarische Substitution anordnete, zu bemessen; dagegen ist bei der Gebührenbemessung von Fideicommissen mit Rücksicht auf den §. 57 der Gesetze v. 9. Februar und v. 2 August 1850 jederzeit das persönliche Verhältniß des letzten Fideicommißbesitzers zum Fideicommiß-Erwerber zu berücksichtigen. V. d. F. M v. 7 Mai 1855 Z. 1032/56 an sämmtliche Fnz. k. Bn. V. B. Nr. 25.

471. Fideicommisse T. P. 54. a) Errichtungs-Urkunden, wenn sie letztwillige Anordnungen sind, wie diese, außerdem wie Schenkungen. b) Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Fideicommisses und zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung desselben, s. T. P. 43 f. (Sie unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen) c) Die Bewilligungen dieser Gesuche, oder jenes um Auflösung des Fideicommißbandes, die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommißgütern, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7 i.

472 Nach §. 57 des G. G. vom 9. Februar 1850 begründet die Eigenschaft des Nachlasses als Fideicommiß bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied, was eben so viel sagen will, als, diese Eigenschaft kommt bezüglich der Gebühr nicht zu berücksichtigen; folgerichtig kann daher auch nicht

Digitized by Google

in Erwägung gezogen werden, von wem der Nachlaßerwerber sein Recht auf den Nachlaß ableite, und kann daher nur das persönliche Verhältniß des letzten Nachlaßbesitzers zu dem Nachlaßerwerber berücksichtigt werden, weil die entgegengesetzte Annahme einen wesentlichen Unterschied in Absicht auf die Gebührenpflicht zu Gunsten fideicommissarischer Rechtsnachfolger oder der Fideicommission in sich schließen würde, und es offenbar die Absicht des G. G. ist, durch eine bloß zum Vortheile einer Familie bestehende Einrichtung den Staatsschatz einer Verkürzung nicht auszusetzen, sondern demselben ausdrücklich jene Gebührenansprüche zu verwahren, welche er abgesehen von dieser Einrichtung an die Gesammtheit der Steuerpflichtigen gestellt hat. V. d. F M. vom 3. April 1852 Z. 10970|737 an die Fnz. k. D. in Prag

473. Alle auf die Onerirung der Fideicommisse und landesfürstlichen Lehen behufs der Betheiligung der Besitzer derselben an dem eröffneten Staatsanlehen (National-Anlehen vom Jahre 1854) bezüglichen Eingaben, Protokolle und gerichtlichen Erledigungen, sowie die bücherlichen Eintragungen sind von der Stämpel-Abgabe und den in den Gesetzen vom 9. Februar und 2 August 1850 festgesetzten Gebühren befreit; §. 9 der Vrdg. der Ministerien des Innern, der F. u. d. F. vom 17. Juli 1854 R. G. B. LXVI 185, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze.

Fideicommiß-Verlassenschafts-Abhandlungen, wem hiebei die zu entrichtenden Gebühren zur Last fallen, s. die V. d. J. M. vom 15. Juni 1853 Nr. 1092 und das k. P. vom 9. August 1854 Nr. 1093 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Finanz-Bezirks-Behörden; ohne Anweisung derselben sind keine Anzeigers- und Ergreifersbelohnungen auszuzahlen, s. die V. d. F. M. vom 26. März 1852 Z. 10146|694 Nr. 989 bei dem Art. „Übertretungen." — Wirksamkeit derselben bei Auswechslung gestämpelter Blanquetten, s. die V. d. F. M. vom 14. Mai 1852 Z. 16613|1128 Nr. 173 bei dem Art. „Blanquetten." — Wirkungskreis derselben bei der Stämpelauswechslung überhaupt, s. den E. d. F. M. vom 30. September 1850 §. 6 Z. 12455 Nr. 898 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Finanz-Bezirksbehörden haben das Recht, die Bewilligung zur Erfolgung eines Depositi vor Entrichtung der Verwahrungsgebühr gegen angemessene Sicherstellung der letztern zu ertheilen; s. das k. P. vom 26. Jänner 1853 §. 14 Nr. 217 bei dem Art. „Depositen." — Wirksamkeit derselben bei der Stämplung

Digitized by Google

der Handels- und Gewerbsbücher, s. die V. d. F. M. vom 9. April 1850 Z 4585 Nr. 643 bei dem Art. „Handels und Gewerbsbücher." — Verfahren derselben bezüglich der Stämpelübertragung bei den am Jahresschlusse unabgesetzt gebliebenen Kalendern, s. Amtsunterricht vom 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 667 bei dem Art „Kalender." — Über die Amtswirksamkeit derselben bezüglich der Spielkarten, s. das D. d. F. M. vom 24. Oktober 1850 Z. 14753 Nr. 847 bei dem Art. „Spielkarten." — Über die Wirksamkeit derselben zur Beischaffung der Löschungsquittungen an gewesene Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisenkasse, s. das D. d. F. M. vom 25. September 1852 Z. 13877 Nr. 718 bei dem Art. „Löschungs-Gesuche." — In wieferne dieselben zur Nachsicht der erhöhten Gebühr ermächtiget sind, s. die V. d. F. M. vom 4. Februar 1851 Z. 2181/189 Nr. 952 und vom 17. Oktober 1851 Z. 34308/1383 Nr. 990 bei dem Art. „Übertretungen." — Verfahren derselben hinsichtlich der ämtlichen Befunde, welche ihnen über wahrgenommene Übertretungen der G. Ge. zukommen, s. den E. d. F. M. vom 22. Mai 1853 Z. 19050/1543 Nr. 982 bei dem Art. „Übertretungen;" s. auch das D. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen ꝛc." — Sie haben das Recht, die Vorzeigung einer angezeigten nicht gehörig gestämpelten Urkunde oder Schrift von dem Inhaber, oder im Verweigerungsfalle durch das Gericht zu verlangen; s. den §. 96 der G. Pe. Nr. 996 bei dem Art. „Übertretungen." — Die Finanz-Bezirksbehörden sind berechtiget, periodische Untersuchungen bei öffentlichen Behörden, Ämtern und Notaren in Absicht auf die Beobachtung des G. G. vorzunehmen; s. den §. 97 der G. Pe. unter Nr. 1007, und das D. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei den Artn. „Übertretungen und Verpflichtungen ꝛc." — Denselben steht die Genehmigung der Gebührenabschreibung im Streitverfahren zu; s. die V. d. F. M. vom 1. Dezember 1853 Z. 37060/3030 Nr. 1054 bei dem Art. „Urtheile." — Bezüglich ihres Rechtes zur Abschreibung vorgeschriebener, und Rückvergütung ungebührlich geleisteter Beträge, s. die V. d. F. M. vom 29. April 1851 Z. 12605/1138 Nr 162 bei dem Art. „Beschwerden." — In wieferne dieselben bei dem Verkaufe einer unbeweglichen Sache im Grunde einer gerichtlichen Schätzung eine Ermäßigung der nach dem bedungenen Kaufpreise entfallenden Gebühr zugestehen können, s. die k. V. vom 19. März 1853 Nr. 1101 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Den Finanzbehörden steht zu, die Richtigkeit und Angemessenheit der gerichtlichen Erkenntnisse über

Digitized by Google

das Vorhandensein der Bedingungen zur Gebührenbefreiung in Rechtsstreiten armer oder abwesender Personen zu prüfen; s. die V. d. F. M. vom 2 Dezember 1850 Z. 34203|2320 Nr. 1139 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühr." — Über das Entscheidungsrecht derselben in Beziehung auf die Werthsausmittlung zum Behufe der Gebührenbemessung, s. die V. d. F. M. vom 19. Dezember 1851 Z. 40969|1832 Nr. 1158 bei dem Art „Werthsausmittlung." — Ohne den Einfluß der Finanz-Bezirksbehörden kann eine gerichtliche Schätzung zum Behufe der Werthsausmittlung nicht veranlaßt werden; s. die V. d m. s. Fnz. L. D. vom 20. Juli 1850 Z. 3602|65 Nr 1167 bei demselben Art. — Die Finanzbezirksbehörden haben die Aufsicht über Actien-Gesellschaften zur Verhütung von Stämpelgefällsverkürzungen zu führen; s. das D. d. F. M. vom 25. Mai 1853 Z. 13304|1102 Nr. 776 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Über den Wirkungskreis der Finanzbezirksbehörden bei Beschwerdeführungen, s. den letzteren Art. — Über den Wirkungskreis und das Verfahren der Finanz-Bezirksbehörden bei der Gebührenbemessung, s. den Art. „form. Gbhdg." insbesondere die Vn. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 §§. 2 und 4 Nr. 492, vom 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 und vom 6. Dezember 1852 Z. 44496|3062 Nr. 497. — Wirkungskreis der Fnz. B. Bn. bezüglich des Gebührenäquivalents, s die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Finanzbezirks-Vorsteher, Wirkungskreis derselben bei der Stämpelauswechslung, s. den E. d F. M. vom 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 898 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Finanz-Intendenzen, Wirkungskreis derselben bei Beschwerdeführungen, s. den letzteren Artikel, insbesondere die V. d. F. M. vom 3 Juli 1850 Z. 8503 Nr. 157.

Finanz-Landesbehörden, Wirkungskreis derselben bei Beschwerdeführungen, s. den letzteren Art. — Denselben ist der Gegenstand vorzulegen, wenn das Gericht die verlangte Vervollständigung oder Verbesserung der Nachlaßausweise verweigert; s. den F. u. J. M. E. vom 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 1106 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Bezüglich der Zustimmung der Finanzlandesbehörden zur Verleihung des Gewerbes der Verfertigung von Spielkarten, s. das D. d. F. M. vom 24. Oktober 1850 Z. 14753 Nr. 847 bei dem Art. „Spielkarten."

Finanz-Landes-Directionen, s. Finanz-Landesbehörden. —

Digitized by

Über die Competenz derselben zur Abschreibung oder Zurückstellung der Gebühren von Ehepakten, s. die V. d. F. M. vom 11. Juli 1854 Z. 28235|2352 Nr. 251 bei dem Art. „Ehepakten." — Über den Wirkungskreis derselben bei der Stämpelauswechslung, s. den F. M. E. vom 30 September 1850 Z. 12455 Nr. 898 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Ermächtigung der Finanz-Landesdirektionen zur Zufristung und ratenweisen Einbringung von Procentualgebühren, s. die V. d. F. M. vom 31 Juli 1850 Z. 20308|1307 Nr. 489 bei dem Art. „form. Gbhdg." — Wirkungskreis der Fnz. L. Dn. bei Gebührenbemessungen und Gebührenrückerstattungen; s. den Art. „form. Gbhdg." insbesondere den E. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 und vom 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495. — An die Fnz. L. Dn. sind im Verfahren gegen die im Auslande wohnenden Übertreter des G. G. die Taxnoten sammt den bezugnehmenden Verhandlungsacten zur Veranlassung der Zustellung der ersteren und der Einbringung des Gebührenbetrages zu überreichen; s. die Vn. d. F. M. vom 15. September 1852 Z. 29006|1956 Nr. 956 und vom 6 Juli 1854 Z. 28711|2406 Nr. 957 bei dem Art. „Übertretungen." — In wiefern dieselben zur Nachsicht der erhöhten Gebühr ermächtiget sind, s. die V. d. F. M. vom 4. Februar 1851 Z. 2181|189 Nr. 952 und vom 17. Oktober 1851 Z. 34308|1383 Nr. 990. — Bei denselben kann um Herabsetzung der Gebühr wegen Uneinbringlichkeit der Nachlaß-Activen eingeschritten werden, s. den §. 57 der G. Pe. Nr. 1097 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Die Finanz-Landesdirektionen haben über die Uneinbringlichkeit oder Unsicherheit einer Activforderung in der Nachlaßausweisung zu entscheiden; s. den F. und J. M. E. vom 25 Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 1106 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Über das Bewilligungsrecht der Finanz-Landes-Direktionen von Raten zur Einzahlung rückständiger Äquivalentgebühren, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564; bezüglich des Wirkungskreises derselben in Absicht auf das Gebühren-Äquivalent überhaupt, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572 bei dem Art. „Gebühren-Äquivalent."

Finanz-Ministerium; die Nachsicht der Fristversäumung zu der nach dem Kdm. Pe. vom 9. Februar 1850 Absatz IV angeordneten Nachweisung der erfüllten Gebührenpflicht steht nur dem F. M. zu; s. das D. d. F. M. vom 21. März 1853 Z 8213|687 Nr. 678 bei dem Art. „Kdm. Pe." — In wiefern das F. M. bei der Stämpelauswechslung einzuschreiten habe, s. den E. d. F. M.

Digitized by Google

vom 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 898 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Über die Competenz des F. M. in Beschwerdeangelegenheiten s. den Art. „Beschwerdeführung." — Das F. M. entscheidet über Ansuchen um Gebührenrückstellungen wegen Ungiltigkeit des Rechtsgeschäftes; s. die V. d. F. M. v. 8. Februar 1852 Z. 3028|210 Nr. 1131 bei dem Art. „Verträge."

Finanz-Präfecturen, Ermächtigung derselben zur Abschreibung oder zur Rückstellung der Gebühren von Ehepakten, s. die V. d. F. M. v. 11. Juli 1854 Z. 28235|2352 Nr. 251 bei dem Art. „Ehepakten."

Finanz-Prokuraturen, Eingaben derselben zur Sicherstellung oder Einbringung von Abgängen an Waisengeldern oder Depositen, s. die V. d. F. M. v. 21. April 1851 Z. 11325|1014 Nr. 289 bei dem Art. „Eingaben," und D. d. F. M. v. 24. August 1853 Z. 27329|2243 Nr. 746 bei dem Art. „persönliche Befreiungen." — Einschreiten derselben bei der gerichtlichen Exekution rückständiger Gebühren, s. die V. d. m. f. Fnz. L. D. v. 5 Juli 1850 Z. 2350|47 Nr. 488 bei dem Art. Form. Gbhg. — Vernehmung derselben über Gebührenrückstellungs-Ansprüche wegen Ungiltigkeit des Rechtsgeschäftes, s. die V. d. F. M. v. 8. Februar 1852. Z. 3028|210 Nr. 1131 bei dem Art. „Verträge."

474. Zu den Empfängen der Expensen-Cassa der Finanz-Prokuraturen gehören die der Finanz-Prokuraturen oder Expositur zugesprochenen und für die Staatscassa zu verrechnenden Deservite, die Gerichts- und Vertretungs-Auslagen, die der Finanz-Prokuratur oder Expositur zuerkannt werden, und die Porto- und die Stämpelgebühren, welche den Parteien gegenüber in jenen Fällen aufzurechnen und anzusprechen sind, in welchen die Finanz-Prokuratur oder Expositur, von der Verurtheilung des Gegners zum Gerichtskostenersatz abgesehen, nicht gebührenpflichtig ist. S. den §. 18 des F. M. E. v. 16. Februar 1855 R. G. B. XI 34 wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme des lomb. venet. Königreiches bezüglich der Dienstes-Instructionen für die Finanz-Prokuraturen.

Finanzwache genießt nach T. P. 75 g und h die persönliche Befreiung. — Bezüglich der Beaufsichtigung der Spielkarten-Erzeuger durch die Finanzwache, s. das D. d. F. M. v. 24. Oktober 1850 Z. 14753 Nr. 847 bei dem Art. „Spielkarten."

Findelhaus, Zeugnisse zur unentgeltlichen Aufnahme dahin sind bedingt gebührenfrei, s. T. P. 117 b. Nr. 1202.

Digitized by Google

Findlinge, in wiefern den dieſelben betreffenden Eingaben, Protokollen und Urkunden eine Befreiung zukommt, ſ. T. P. 44 m n, T. P. 102 l, und T. P. 117 b c m. — Bezüglich der Beſchwerden über die ungeeignete Pflege der Findlinge bei Privatperſonen, ſ. die T. P. 44 m. — Stämpelfreiheit der zum Behufe der Übernahme von Findlingen an Pflegemütter ausgeſtellten Sitten-, Vermögens- und Geſundheits-Zeugniſſe, ſ. T. P. 117 c.

Fiſcal-Aemter genießen die perſönliche Befreiung nach T. P. 75 a.

Fixe Gebühr darf von der Procentual-Gebühr nicht abgerechnet werden. ſ. die Vn. d. F. M. v. 4. Februar 1851 Z. 2181ȷ189 Nr. 952, und v. 29. März 1851 Z. 7663ȷ705 Nr 953 bei dem Art. „Übertretungen."

Fixe Stämpelgebühr, Fälle, in welchen dieſelbe eintritt, ſ. den §. 4 der G. Pe. Nr. 848 bei dem Art. „Stämpelabgabe," ſ. auch Nr. 901 ebendaſelbſt.

Flachs- und Hanfcultur-Central-Geſellſchaft in Böhmen, Stämpelbefreiung derſelben, ſ. die V. d. F. M. v. 10. November 1852 Z. 41378ȷ2831 Nr. 785 bei dem Art. „Perſönliche Befreiungen."

Flächenmaß des Papiers zu Handels- und Gewerbsbüchern, ſ. den §. 30, der G. Pe. Nr. 638 und die De. d. F. M. v. 9. April 1850 Z. 4585 Nr. 643. v. 27. April 1850 Z. 5566 Nr. 639 und v. 7. Jänner 1851 Z. 398ȷ37 Nr. 640 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher."

Flaggenpatente ſind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 g zu behandeln, unterliegen daher der fixen Gebühr von 30 kr. von jedem Bogen.

Fleiſchbüchel ſind nach T. P. 83 B 2 auch dann ſtämpelfrei, wenn ſie die Saldirung des Gewerbetreibenden enthalten; ſ. die F. M. V. v. 30. Juni 1850 Z. 18581ȷ1182 Nr. 291 bei dem Art. Einſchreibbüchel."

Fleiſcher (Wiener), auf ſie von den Marktcommiſſären gezogene Wechſel, ſ. die V. d. F. M. v. 8. Auguſt 1850 Z. 23012 Nr. 755 bei dem Art. „Perſönliche Befreiungen."

Fleiſchkaſſe (Wiener), ſ. ebendaſelbſt.

Fonde, dotirte und nicht dotirte Fondsgüter genießen nach T. P. 75 a und b die perſönliche Befreiung. Einga-

Digitized by Google

den an öffentliche in Verwaltung des Staates stehende Fonde, s. T. P. 44 w Nr. 274 und T. P. 83 B 2 (Nr. 809). — Aus persönlichen Gründen sind nach der T. P. 75 lit a vom Gebührenäquivalente jene unbeweglichen Sachen befreit, welche dem Staatsschatze oder aus dem Staatsschatze dotirten Fonden und Anstalten gehören, wenn nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Äquivalents eine dritte Person wegen des ihr eingeräumten Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes betrifft; s. F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 11213/1010 Nr, 564 bei dem Art. „Gebührenäquivalent." — Bezüglich der aus dem Staatsschatze dotirten Fonde s. auch die F. M. V. v. 22. Oktober 1852 Z 38467/2622 Nr. 435 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen.'.

Fondsgüter (in Verwaltung des Staates stehende), Gebührenfreiheit der Eingaben an die Verwaltung derselben, s. T. P. 44 w Nr. 274.

Fondsrealitäten, s. die F. M. V. v. 24. August 1853 Z. 27329/2243 Nr. 746 bei dem Art.' „Persönliche Befreiungen."

Forderungen, sichergestellte, sind nicht als unbewechliche Sachen anzusehen, daher auch kein Gegenstand des Gebührenäquivalents; s V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 11213/1010 Nr. 564 bei dem Art. „Gebührenäquivalent;" s. auch die V. d. F. M. v. 25. Juli 1853 Z. 26427/2175 Nr. 106 bei dem Art. Anzeigen."— Forderungen des Erblassers, welche der Erbe oder Legatar in die Masse schuldet, und welche ihm in Folge der Erbseinsetzung oder des Legates erlassen werden, s. den §. 57 der G. Pe. Nr. 1097 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Form der Rechtsgeschäfte; es ändert nichts an der Gebührenpflicht, ob das Rechtsgeschäft schriftlich oder mündlich geschlossen wurde; s. die F. M. V. v. 30. Dezember 1851 Z. 32834/1271 Nr. 109, 969, 1072 und 1091 bei den Artikeln: „Anzeigen und Mittheilungen, Übertretungen und Vermögensübertragungen."

Format, (Größe) des Papiers für stämpelpflichtige Urkunden, s. den §. 30 der G. Pe. Nr. 870 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Formelle Geschäfts-Behandlung.

475. Die Gebühr, welche unmittelbar zu entrichten ist, (§. 5) wird von den hiezu bestimmten Ämtern bemessen und bei den dafür bezeichneten Cassen baar eingezahlt. §. 42 der G. Pe.

476. Die Bemessung der Gebühr erfolgt nach

Digitized by Google

den im Tarife für jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft enthaltenen Bestimmungen auf Grundlage des Geldwerthes oder Geldbetrages des Geschäfts-Gegenstandes. Dabei sind die Anordnungen der §§. 15, 16, 17, 18, 19, 35, 38, 39 zu beobachten. Die fixe Stämpelgebühr, welcher die Urkunde über das gebührenpflichtige Geschäft unterliegt, wird an der Procentual-Gebühr von demselben nicht abgerechnet. § 48 der G. Pe.

477. Se. k. k. Majestät haben mit Ah. Entschließung vom 9. Februar 1850 über Einrathen des Ministerrathes vom 1. Mai 1850 (15. Mai) angefangen, den ersten Theil des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 außer Wirksamkeit zu setzen, und anzuordnen geruhet, daß an dessen Stelle das neue Gebührengesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen in Anwendung gebracht werde. Zugleich haben Se. Majestät, um noch früher einige der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, welche neben dem bisherigen Stämpel- und Targesetze in Wirksamkeit treten können, in Ausführung zu bringen, zu genehmigen geruhet, daß dieselben mittelst einer besonderen Kundmachung verlautbaret und in Wirksamkeit gesetzt werden. (S. diese Kundmachung im folgenden Absatze). Aus der mitfolgenden Vrdg. ist zu ersehen, daß der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit auf den 15. März 1850 festgesetzt wurde. Nach dem §. 4 der Vrdg. sollen die Ämter bei welchen die Einzahlung der durch diese Vrdg. vorgeschriebenen Gebühren zu geschehen hat, näher bezeichnet werden. In dieser Beziehung wird festgesetzt, daß die Bemessung, Erhebung und Verrechnung der Stämpelgebühren über 20 fl. unter der Aufsicht der Gefälls-Bezirksbehörden bei einem im Standorte jeder derselben befindlichen Amte, dessen Bestimmung den K. G. Vn. überlassen ist, hingegen die Bemessung, Einhebung und Verrechnung der in den §§. 2 und 3 der Vrdg. vorgeschriebenen Gebühren von den zur Einhebung und Verrechnung der direkten Steuern bestellten Ämtern, und zwar denjenigen, in deren Steuerkataster die unbewegliche Sache eingetragen ist, zu geschehen habe. Die Beschwerden und Rekurse gegen die Bemessung der verschiedenen Gebühren bei den Ämtern sind an die Gefälls-Bezirksbehörden zu richten, und von denselben zu erledigen. In der hierüber zu erlassenden Kundmachung werden daher die Ämter namentlich, oder im Allgemeinen, jedoch deutlich und genau zu bezeichnen sein V. d. F. M. vom 15. Februar 1850 Z. 1786 an

Digitized by Google

die Statthalter und Gouverneure jener Kronländer, in welchen das Stämpel- und Tax-Patent vom 27. Jänner 1840 Wirksamkeit hat.

(Anmerkung: Hiernach erfolgten die Kundmachungen in den einzelnen Kronländern, von welchen hier beispielsweise nur hervorgehoben werden: 1. Kundmachung in Mähren und Schlesien ddto. Brünn am 24. Februar 1850 Z. 4135. Dieselbe enthält im Eingange wörtlich den Inhalt der vorstehenden F. M. V., und schließt mit dem Beisatze: „zur Bemessung, Erhebung und Berechnung der Stämpelgebühren über 20 fl. wurden im Sitze der Bezirks-Verwaltungen zu Brünn und Troppau die Bezirks-Kassen daselbst, im Sitze der Bezirks-Verwaltungen zu Teschen, Olmütz, Iglau und Hradisch aber die daselbst befindlichen Sammlungs-Kassen bestimmt. Übrigens wird noch die Bemerkung beigefügt, daß nach dem E. d. F. M. vom 2. April 1850 R. G. B. XLVI 143 der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gebührengesetzes (Ah. P. vom 9. Februar 1850). vom 1. auf den 15. Mai 1850 erstreckt, und daß die zur Gebührenentrichtung von den Handels- und Gewerbs-Büchern bis zum 15. Mai 1850 eingeräumt gewesene Frist bis Ende Mai 1850 erweitert worden sei. 2. Das XXte Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes für das Kaiserthum Österreich enthält die V. d. F. M. vom 9. Februar 1850, wodurch einige von S. Majestät sanctionirte Änderungen des Stämpel- und Tax-Patentes vom 27. Jänner 1840 kundgemacht, und vom 15. März 1850 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt werden. Nach §. 4 dieser Vrdg. sollen die Ämter, bei welchen die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren zu geschehen hat, näher bezeichnet werden. In dieser Beziehung hat das F. M. laut Erlasses vom 15. l. M. Z. 1786 festgesetzt, daß die Bemessung, Erhebung und Verrechnung der Stämpelgebühren über 20 fl. unter der Aufsicht der Gefälls-Bezirksbehörde bei einem im Standorte jeder derselben befindlichen Amte, hingegen die Bemessung, Einhebung und Verrechnung der in den §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Gebühren von den zur Einhebung und Verrechnung der directen Steuern bestellten Ämtern, und zwar denjenigen, in deren Steuer-Cataster die unbewegliche Sache eingetragen ist, zu geschehen habe. Als Ämter für die Bemessung, Erhebung und Verrechnung der Stämpelgebühren über 20 fl. wurden von der k. k. K. G. V. in Wien, die k. k. Sammlungs-Kassen in Wien, Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein, dann ausnahmsweise auch die Sammlungs-Kasse zu St. Pölten bestimmt. Die Beschwerden und Rekurse gegen die Bemessung der verschiedenen Gebühren beider Arten sind an die Gefälls-Bezirksbehörden zu richten, und von denselben zu erledigen. — Diese Gefällsbehörden sind: a) die k. k. K. B. V. zu Wien, rücksichtlich der Gebührenbemessungen der Sammlungs-Kasse zu Wien und des daselbst zur Einhebung und Verrechnung der direkten Steuern bestimmten Steueramtes, dann der Steuerämter zu Hiezing, Sechshaus, Mödling, Purkersdorf, Kloster-Neuburg, Hernals und Schwechat. b) die k. k. K. B. V. zu Wiener-Neustadt, rücksichtlich der Gebührenbemessungen der Sammlungs-Kasse zu Wiener-Neustadt und der Steuerämter zu Bruck, Hainburg, Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein, Baden, Pottenstein, Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang und Krumbach; c) die k. k. K. B. V. zu Korneuburg, rücksichtlich der Ge-

Digitized by Google

bührenbemessungen der Sammlungs-Kasse zu Korneuburg und der Steuerämter zu Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf, Groß-Enzersdorf, Marchegg, Mistelbach, Laa, Feldsberg, Zistersdorf, Ober-Hollabrunn, Haugsdorf, Oberstockstall und Retz; d) die k. k. K. B. V. zu Stein, rücksichtlich der Gebührenbemessungen der Sammlungs-Kassen zu Stein und St. Pölten, dann der Steuerämter zu Tuln, St. Pölten, Melk, Herzogenburg, Kirchberg, Türnitz, Hochenberg, Hainfeld, Neulengbach, Atzenbruck, Scheibbs, Gamming, Mank, Waidhofen an der Ybbs, Götzling, Saitenstetten, Amstätten, Haag, Ybbs, Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl, Marbach, Pöggstall, Zwettl, Gerungs, Waitra, Ottenschlag, Schönbach, Allentsteig, Waidhofen an der Thaya, Raabs, Schrems, Heidenreichsstein, Dobersberg, Horn, Geras, Eggenburg und Ravelsbach. Kundmachung des Statthalters von N. Ö. vom 23. Februar 1850. — Aus einem Versehen ist in der Kundmachung vom 23. Februar l. J. zu jenen k. k. Steuerämtern, gegen deren nach der neuen Stämpelordnung bevorstehenden Gebührenbemessungen die Beschwerden und Rekurse an die k. k. K. B. V. zu Stein zu richten sind, auch das im Korneuburger Kaal.-Bezirke gelegene k. k. Steueramt Ravelsbach gereiht worden. Es wird daher nachträglich bekannt gemacht, daß die Beschwerden und Rekurse gegen jene Gebührenbemessungen des k. k. St. A. Ravelsbach nicht an die k. k. K. B. V. zu Stein, sondern an die k. k. K. B. V. zu Korneuburg zu überreichen sind. Kundmachung des Statthalters von N. Ö. vom 15. März 1850 Z. 654 P). — Über die Amtswirksamkeit der n. ö. Steuer-Administration bei der Gebühren-Bemessung s. die Kdm. des n. ö. Statt alters vom 15. März 1850 sub Nr. 924jb.

478ja. Das für den Bereich der K. B. V. für die Hauptstadt Prag zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften und gebührenpflichtigen Acten provisorisch errichtete Gebühren-Bemessungsamt wird am 1. August 1854 seine Wirksamkeit beginnen. V. d. F. M. v. 13. Juli 1854 Z. 31741j 2619 V. B. Nr. 58.

478jb. Als Amt zur Einhebung jener Gebühr, welche zu Folge der §§. 1, 26 und 27 des Gesetzes v. 6. September 1850 von dem Verleger des Blattes für die innerhalb eines jeden Kalender-Monats v. 1. November 1850 an in dasselbe aufgenommenen Ankündigungen und Nachrichten längstens bis 5. des darauf folgenden Monates sammt einem mit dem Blatte belegten Verzeichnisse dieser Ankündigungen zu entrichten ist, wird für die k. k. Reichshauptstadt Wien die k. k. Bezirks-Casse Abtheil. II bestimmt. Die von den Verlegern einzureichenden, und mit den gebührenpflichtigen Blättern zu belegenden Verzeichnisse haben die Stelle von Erklärungen zu vertreten, und es ist im Grunde derselben die zu entrichtende Gebühr ohne nähere Prüfung der dem Verzeichnisse beiliegenden Behelfe zu

Digitized by Google

berechnen und einzuheben, sodann aber der Partei zur Vermeidung des mit der genauen Prüfung des Verzeichnisses verbundenen größeren Zeitaufwandes die Zahlungs-Bestätigung mit dem Bemerken auszufertigen, daß die innere Prüfung des Verzeichnisses nachträglich erfolgen, und über allfällige Unrichtigkeiten nach Umständen das Strafverfahren eintreten werde. E. d ö. Fnz. L. D. v. 26. November 1850 Z. 13826|1081.

479. Die mit dem Berichte v. 19. v. M. Z. 3212|141 erstattete Anzeige über die Ermächtigung mehrerer Ämter zur Bemessung und Einhebung der skalamäßigen Gebühren über 20 fl. wird mit dem Bemerken zur Wissenschaft genommen, daß die K. G. V. hiezu nicht ermächtiget war, und die hierortige Genehmigung dazu vorläufig hätte eingeholt werden sollen. S. F. M E. v. 1. Mai 1850 Z. 5451, Vrdg der m. s. K. G. V. v. 10. Mai 1850 Z. 4141|190.

480. Zur Bemessung der durch die Gesetze v. 9. Februar und v. 2. August 1850 vorgeschriebenen Gebühren von der Erwerbung unbeweglicher Sachen durch Privat-Eisenbahn-Unternehmungen wird das im Standorte der Direktion dieser Unternehmung zu den Gebühren-Bemessungen aufgestellte Amt ausschließlich bestimmt. Dasselbe hat daher die Gebührenbemessung auch dann vorzunehmen, wenn die erworbenen unbeweglichen Sachen in anderen Steuerbezirken liegen. Werden von Privat-Eisenbahn-Unternehmungen unbewegliche Sachen, worauf ihnen das Expropriations-Recht nicht eingeräumt wurde, erworben, so haben sie von Fall zu Fall dem gedachten Amte mit Beobachtung der im §. 44 Nr. 79 der bezogenen Gesetze enthaltenen Bestimmungen die Anzeige zu erstatten Bezieht sich die Erwerbung auf solche unbewegliche Sachen, auf welche der Unternehmung das Recht der Expropriation eingeräumt wurde, so hat die Direktion, um der Anordnung des §. 44 der bezogenen Gesetze Genüge zu leisten, dem gedachten Amte nur die erlangte Concession zur einstweiligen Vorschreibung vorzulegen, und drei Monate, nachdem die Bahn oder auch nur eine Strecke derselben in Betrieb gesetzt worden ist, ein genaues Verzeichniß der für die Bahn oder für die in Betrieb gesetzte Strecke derselben erworbenen unbeweglichen Sachen mit einer Übersichtskarte, worin alle erworbenen Grundstücke oder Parzellen ersichtlich gemacht sind, und mit Angabe der im gütlichen oder anderem Wege festgesetzen Einlöspreise zu überreichen. Ist die Entschädigung zur Zeit von allen erworbenen unbeweglichen Sachen noch nicht festgesetzt, so sind dieselben mittelst eines besonderen Verzeichnisses aus-

Digitized by Google

zuweisen, und vierteljährlich bis zur Erschöpfung des Gegenstandes jene auf diese Sache Bezug nehmenden Einlöspreise, welche inzwischen festgesetzt wurden, zur Kenntniß des gedachten Amtes zu bringen. Finden nachträglich, nachdem die Hauptausweisung erfolgt ist, weitere Erwerbungen im Grunde derselben Concession statt, so sind dieselben von Fall zu Fall zur Gebührenbemessung anzuzeigen. Das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt ist berechtigt, von der Richtigkeit und Vollständigkeit der erhaltenen Angaben sich die gründliche Überzeugung zu verschaffen. Diese Anordnung hat auf alle von Privat-Eisenbahnunternehmungen seit der Wirksamkeit der Gesetze v. 9. Februar und v. 2. August 1850 bewirkte Erwerbungen unbeweglicher Sachen, wenn diesen Gesetzen noch nicht Genüge geleistet worden ist, Anwendung, und ist hierbei von den stattgehabten Fristüberschreitungen abzusehen. Bei Veräußerungen unbeweglicher Sachen, welche von solchen Unternehmungen statt finden, sind sowol hinsichtlich der Ämter, an welche die Anzeige zu erstatten ist, als auch in jeder anderen Beziehung die allgemeinen Vorschriften zu beobachten. E. d. F. M. v. 8. Oktober 1854 Z 38544|3136 giltig für alle Kronländer, V. B. Nr. 76, R. G. B. **LXXXVII** 268.

481. Zur Vollziehung der Bestimmungen der Vrdg v. 9. Februar l. J. über die von Rechtsgeschäften und Vermögensübertragungen unmittelbar zu entrichtenden Gebühren wird angeordnet:

1. Zur Bemessung der unmittelbar zu entrichtenden Stämpelgebühren ist ein rechtskundiger Beamte der K. B. V. zu bestimmen. Die von ihm bemessene Gebühr ist mittelst Auftrags aus den jurtirten Empfangregistern der Bz. B. zur Empfangsnahme bei der Bezirks-Kasse anzuweisen. Dieser Empfangsauftrag hat das Rechtsgeschäft, das Datum der darüber ausgestellten Urkunde, die Parteien, welche es angeht, den der Gebührenbemessung zu Grunde gelegten Betrag oder Werth, die zu entrichtende Gebühr für den ersten Bogen, und wofern die Urkunde aus mehreren Bogen besteht, abgesondert für die weiteren Bogen anzugeben, und ist von dem Beamten, welcher die Bemessung vorgenommen hat, und dem Rechnungs-Revidenten zu unterfertigen. Die Gebühr ist mit Worten zu schreiben. Die Urkunde selbst ist mit dem „Gesehen" des Beamten, welcher die Bemessung vorgenommen hat und der Rechnungsabtheilung und Beifügung der Zahl des Empfangsauftrages zu versehen. Die Bezirkskasse hat den angewiesenen Betrag im Journale in Empfang zu stellen und dieses mit dem Auftrage zu belegen. Die Em-

Digitized by Google

pfangsbestätigung ist auf der Urkunde selbst mit den Worten „die Stämpelgebühr von .... laut Journ. Art..... entrichtet" — Datum und Unterschrift — an der Stelle zu bestätigen, wo das Stämpelzeichen angebracht zu werden pflegt. Eben so ist vorzugehen, wenn die Partei in Gemäßheit des §. 4 der Vrdg. v. 9. Februar 1850 für unbeschriebenes Papier oder unvollständig ausgefertigte Urkunden einen Stämpelbetrag unmittelbar entrichten will, nur ist in diesem Falle in dem Empfangsauftrage bloß der Name der zahlenden Partei mit dem Beisatze „vor Ausfertigung der Urkunde" anzusetzen, und dieser Beisatz auch in der Zahlungsbestätigung der Kasse zu machen. Dem Beamten, welcher die Gebührenbemessung vornimmt liegt ob, wahrzunehmen, ob die gesetzlichen Fristen zur Entrichtung der Gebühr nicht überschritten wurden, und wenn dieß der Fall ist, das gesetzliche Verfahren einzuleiten. — In den Fällen, in welchen ausnahmsweise ein Amt außer dem Standorte einer Bezirksbehörde zur Bemessung und Einhebung der unmittelbar zu entrichtenden Stämpelgebühren ermächtigt wurde, ist das getroffene Ausmaß dem zur Beaufsichtigung des Amtes für dieses Geschäft bestellten Beamten vorläufig anzuzeigen und von ihm zu prüfen, die Urkunde von ihm zu protokolliren und mit seinem Vidi und der Zahl des Protokolles, welche fortzulaufen hat, zu versehen Das dießfällige Protokoll ist in Monatabschnitten der Bezirksbehörde vorzulegen. Die Eintragung der Gebühr wird unmittelbar im Journale vorgenommen, die Zahlungsbestätigung hat auf die obengenannte Art zu geschehen. In der Rechnung des Stämpelgefälles ist für die unmittelbar zu entrichtenden Stämpelgebühren eine eigene Rubrik zu eröffnen, und deren Ergebniß abgesondert in den Ertragsausweisen ersichtlich zu machen. — 2. Die Bemessung der im §. 2 und 3 der Vrdg. vorgeschriebenen Gebühren hat, wo nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wurde, von den Steuerämtern zu geschehen. Diese haben den Zahlungsauftrag, jedoch vorläufig mit den zur Beurtheilung desselben erforderlichen Behelfen, einstweilig bis nach Errichtung der Steuerdirektionen eine andere Weisung ergehet, der Rechnungsabtheilung der Bezirksverwaltung in deren Bezirke sich das Steueramt befindet, zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsabtheilung theilt die Verhandlung demjenigen höhern Conceptsbeamten, den der Bezirksvorsteher dazu bestimmt, zur Untersuchung der Grundlagen, auf denen die Bemessung der Gebühren beruht, mit, vollzieht, nachdem diese Untersuchung erfolgt ist, die Prüfung des Zifferausmaßes und macht das Ergebniß dieser Prüfung dem Steueramte be-

Digitized by

kannt, welches seiner Seits den Zahlungsauftrag vor der Zustellung an die Partei in seinem Liquidationsbuche vorzuschreiben hat. Die Zahlungsbestätigung hat aus dem Quittungsbuche zu erfolgen, in sofern sie nicht wie bei den Urkunden über die Übertragung des Eigenthumes einer unbeweglichen Sache auf derselben anzusetzen ist, wobei die im Absatz 1 vorgezeichneten Bestimmungen zu gelten haben. Die Empfangnahme der eingezahlten Gebühren hat auf der für das Empfangjournal „für alle andere Einnahmen" bestimmten Drucksorte Muster F der Belehrung für die Steuerämter in der Art zu geschehen, daß die Gebühren zu 3½ % und die Eintragungsgebühren in besonderen Heften oder Subjournalien einzutragen und eben so in der Rechnung besonders auszuweisen kommen. Will eine Partei sogleich bei der Anmeldung des Rechtsgeschäftes die Gebühr entrichten, bevor die Gebühr ämtlich bemessen wurde, so ist dieselbe zwar anzunehmen, jedoch nur als Depositi in den Journalien einzustellen und mit dem Bedeuten zu quittiren, daß die Bemessung der Gebühr vorbehalten werde. — Dort, wo die Bemessung der Gebühren in Abgang eines Steueramtes einem andern Amte zugewiesen ist, hat dieses Amt sich so zu benehmen, wie dieß für die Steuerämter vorgezeichnet ist. — 3. Alle Behörden, Ämter und Beamten, welchen eine Mitwirkung bei der Bemessung und Einhebung der in der Frage stehenden Gebühren obliegt, wird zur besondern Pflicht gemacht, die sich hierauf beziehenden Amtshandlungen stets sogleich und mit der thätigsten Beschleunigung vorzunehmen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Parteien stets schleunigst abgefertigt werden, und daß keine derselben die Veranlassung zu einer gegründeten Beschwerde über Verzögerung der Amtshandlung erhalte. V. d. F M. v. 12. März 1850 Z. 3122 an sämmtliche K. G. Vn. — Bezüglich des Verfahrens, wenn Parteien, welche eine skalamäßige Stämpelgebühr über 20 Gulden zu entrichten haben, zu ihrer Erleichterung diese Gebühr unter dem Vorbehalte ihrer Haftung für die Richtigkeit der Bemessung derselben unmittelbar berichtigen, s. d. F. M. D. v. 25. März 1850 Z. 3922 Nr. 852Jb bei dem Art. „Stämpel-Abgabe."

482. Hinsichtlich der Bemessung und Verrechnung der durch die Verordnung v 9. Februar d. J. vorgeschriebenen unmittelbaren Gebühren, wurde mit dem Erlaße v. 12 März d. J. Nr. 3122 eine einstweilige Verfügung getroffen. Diese Anordnung hat vorläufig auf alle unmittelbaren Gebühren, welche durch das G. G. v. 9. Februar 1850 vorgezeichnet sind, in Anwendung zu kommen. Es

Digitized by Google

hat demnach allenthalben, wo nicht ausnahmsweise etwas Anderes angeordnet wurde, die Bemessung der in dem gedachten Gesetze vorgeschriebenen unmittelbaren Gebühren von den Steuerämtern zu geschehen. Hierbei sind jedoch folgende weitere Bestimmungen zu beobachten. 1. In den Fällen, in welchen der Zahlungsauftrag der Prüfung der Bezirksbehörde zu unterziehen ist, hat letztere einen besonderen Empfangsauftrag aus den jurtirten Empfangsanweisungs-Registern an das zur Einhebung der Gebühr bestimmte Amt zu erlassen, womit letzteres die Empfangspost im Journale zu belegen hat. 2. In dem bezogenen Erlaße v. 12. März d. J. wurde angeordnet, daß a) über die Gebühren von der Eigenthumsübertragung unbeweglicher Sachen b) über die Gebühren von Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte abgesonderte Subjournalien auf der „für alle andere Einnahmen" bestimmten Druckforte zu führen seien. Diese Zahl der Subjournalien wird vorläufig um 3 weitere zu vermehren sein, nämlich c) über die Gebühren von Vermögensübertragungen von Todeswegen, d) über die Gebühren von Schenkungen unter Lebenden, e) über die Gebühren von gerichtlichen Erkenntnissen.— In das Subjournal a werden auch die Gebühren von dem Fruchtgenuße oder Gebrauchsrechte unbeweglicher Sachen und jene Gebühren einzutragen sein, welche von der Übertragung unbeweglicher Sachen von Todeswegen oder von Schenkungen unter Lebenden nach T. P. 91 Anm. 3, und T. P. 106 B Anm. 1 zu entrichten sind. Dieselbe Sonderung der Gebühren hat in der Rechnung Statt zu finden. 3) Die Journalien und Rechnungen über alle durch das G. G v. 9. Februar 1850 vorgeschriebene unmittelbare Gebühren werden der k. k. T. u. St. Hbg. zur Censur zugewiesen. V. d. F. M. v. 5. Mai 1850 Z. 5951 an sämmtliche K. G. Vn. s. auch den F. M. E. v. 18. Juni 1850 Z. 7657 Nr. 527.

483. Es ist zur Frage gekommen, bei welchem St. A. die Bemessung, Einhebung und Verrechnung der in den §§. 2 und 3 der F. M. V. v. 9. Februar 1850 dann in den T. Pn. 45 und 106 des G. G. v. 9. Februar 1850 festgesetzen Percentualgebühren für Rechtsgeschäfte und Eintragungen in die öffentlichen Bücher stattzufinden habe, wenn Theile des betroffenen Realitätenkörpers im Steuerkataster mehrerer Steuerämter eingetragen sind. Hierüber hat man zu bestimmen befunden, daß in solchen Fällen von diesen mehreren Steuerämtern dasjenige, bei dem die Anzeige über das Rechtsgeschäft oder über die bewilligte Eintragung in die öffentlichen Bücher

Digitized by

gemacht, und die allenfalls errichtete Urkunde übergeben wird, die bemerkte Amtshandlung vorzunehmen, und zugleich den übrigen Steuerämtern, in deren Steuerkataster ebenfalls Theile des Realitätenkörpers vorkommen, die Mittheilung darüber zu machen habe. Vrdg. der m. f. K. G. V. v. 24. Mai 1850 Z. 4267/200.

484. In Absicht auf die Bemessung und Einhebung der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen benimmt sich das Stuhlrichteramt und das demselben zugewiesene St. A. nach den bestehenden Vorschriften. (§. 70.) — Das St. A. ist zur Verwahrung und cassemäßigen Verrechnung des Waisenvermögens, sowie der gerichtlichen und politischen Depositen verpflichtet. (§. 73.) S. die Vrdg. der Minister des Innern, der J. u. d. F. vom 19. Jänner 1853 R. G. B. III 9, bezüglich der Einrichtung und Amtswirksamkeit der Stuhlrichterämter im Königreiche Ungaren. — Dasselbe bestimmt die Verordnung der Minister des Innern, der J. u. d. F. vom 19. Jänner 1853 R. G. B. IV 10 in den §§. 70 und 73 bezüglich der Amtswirksamkeit der Bezirksämter in Steuer- und Cassesachen für die Kronländer Österreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steuermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien mit Triest, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen und die serbische Wojwodschaft mit dem Banate.

485. Rücksichtlich der Amtshandlungen, die sich auf die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften beziehen, unterstehen die St. Ä. der Leitung und Überwachung der Fnz. B. Bn., mit welchen sie in unmittelbaren Geschäfts-Verkehr zu treten, und deren an sie gerichteten, jedoch im Wege des Vorstehers des Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes an sie gelangenden Aufträgen und Weisungen sie nach zukommen haben. §. 3 — Vorstellungen und Rekurse des St. A. oder seiner Angestellten bei Verfügungen in Gebührenbemessungs-Angelegenheiten sind an die Fnz. B. B. vorzulegen; Vorstellungen und Rekurse gegen Verfügungen der Fnz B. B. sind bei derselben im Wege des Vorstehers des Bezirks- (Stuhlrichter-)Amtes zu überreichen, und wenn sie dieselben für ungegründet hält, der Fnz. K. B. zur Entscheidung vorzulegen §. 12. Auszug aus der Vrdg. der Ministerien des Innern, der J u. d. F. vom 29. Dezember 1854 R. G. B. II 4 vom Jahre 1855, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, betreffend die Beziehungen der Steuerämter zu den Bezirks-

Digitized by Google

(Stuhlrichter-) Ämtern, Finanzbehörden ꝛc. V. B. Nr. 4 vom Jahre 1855.

486. Die Anordnung des §. 830 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen hinsichtlich der Zustellung von Verordnungen und Urtheilen im Strafverfahren hat allerdings auf die Zustellung derjenigen Zahlungsaufträge, welche im Grunde des G. G. v. 9. Februar 1850 erlassen werden, keine Anwendung. Das letztgedachte Gesetz enthält darüber keine besondere Anordnung, und überläßt es daher den mit der Ausführung desselben beauftragten Behörden und Ämtern, entweder unmittelbar an die Parteien die Zustellung zu bewirken, oder sich in Absicht auf die Zustellung der Mitwirkung der Gemeindevorstände zu bedienen, welche allenthalben an die Stelle der früheren Obrigkeiten getreten sind, zu deren Obliegenheiten die Zustellung der Erlässe landesfürstlicher Behörden und Ämter und die Eintreibung der Ausstände von Landesanlagen und Gefällen gehöret. Welcher Weg der Zustellung zu wählen sei, muß dem vernünftigen Ermessen der Behörde überlassen werden, es wird aber der letztere überall angezeigt erscheinen, wo diejenige Partei, an welche der Zahlungsauftrag gerichtet ist, weder im Standorte des Amtes ihren Wohnsitz hat, noch regelmäßig mit demselben im Verkehre stehet. In keinem Falle kann jedoch der Partei eine Vergütung der Zustellungskosten zugemuthet werden, wenn es sich nicht um eine zwangsweise Gebühren-Eintreibung handelt. Hinsichtlich der Letzteren haben die für die Eintreibung von Gefällsgebühren und Steuerrückständen bestehenden Vorschriften so lange in Anwendung zu kommen, bis nicht darüber andere Bestimmungen erlassen werden, wobei jedoch zur Richtschnur bedeutet wird, daß die gerichtliche Execution in allen jenen Fällen anzusuchen sein wird, in welchen es sich um die Geltendmachung der sächlichen Haftung einer unbeweglichen Sache oder eines bücherlichen Rechtes oder einer solchen Sache handelt, welche nicht in dem Besitze einer zur Zahlung unmittelbar oder aus dem Titel der persönlichen Haftung verpflichteten Person sich befindet. F. M. E. v. 31. August 1850 Z. 24200/1562 an alle Fnz. L. Dn.

487. Aus Anlaß häufig vorkommender Fälle, daß Gebühren-Noten an im Auslande befindliche Personen zur Einbringung der aufgerechneten Beträge vorgelegt werden, in welchen die Gebührenbessungen unrichtig sind, und ohne daß die Einbringung von den nach §. 65 und 73 des Ges. für die Gebühr haftenden Inländern vorläufig veranlaßt wurde, wird bedeutet: derlei

Digitized by Google

Gebühren-Noten zur Zustellung an im Auslande befindliche Personen erst dann vorzulegen, wenn die Gebührenbemessungen auf Grundlage der Verhandlungsakten einer genauen Prüfung unterzogen worden sind, und die Einbringung der Gebühr von den dafür gesetzlich haftenden, im Inlande sich befindenden Personen erfolglos war, oder der Fall einer solchen Haftung nicht vorhanden ist. S. E. d. F. M. v. 21. Februar 1853 Z. 2800j 220 an alle F. L. Dn

488. Die Gebühren für Rechtsgeschäfte und Eintragungen in die öffentlichen Bücher gehören unter die indirekten Abgaben, und sind daher bei der Einbringung von Rückständen wie die übrigen Gefällsgebühren zu behandeln. Da nun die k. k. allgem. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der k. k. vereinten Hofkanzlei für die Einbringung rückständiger Zoll- und Verzehrungssteuer-Gebühren unterm 27. Dezember 1831 Z 8360 eigene Bestimmungen erlassen hat, die noch gegenwärtig in Wirksamkeit stehen; so werden dieselben auch bei den erwähnten Percentualgebühren so lange zu beobachten sein, bis an ihre Stelle eine neue Vorschrift tritt.

(Diese Bestimmungen lauten wörtlich so: 1. Die Anwendung der Executionsmittel zur Eintreibung aushaftender Zölle und Verzehrungs-Steuergebühren kann entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden angesucht werden. 2. Diejenige Executionsart ist zu wählen, welche die Eintreibung der Gebühr unter Beobachtung der Gesetze am schleunigsten und mit dem geringsten Kostenaufwande erwarten läßt. 3. Gegen Grundbesitzer, vorzüglich von der unterthänigen Classe, muß, wo die Tilgung auf eine denselben minder schädliche Art bewirkt werden kann, das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, daher, ehe zur Veräußerung der Realität geschritten wird, die Einbringung durch Versteigerung der leichter entbehrlichen Mobilar-Effekten versucht werden. 4. In den Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß der rückständige Betrag durch die Pfändung und den Verkauf von Fahrnissen oder die Sequestrirung der Einkünfte einer Realität werde eingebracht werden können, ist die Exekution im politischen Wege anzusuchen. Dieses hat insbesondere in der Regel gegen unterthänige Grundbesitzer zu geschehen. 5. Zur Erwirkung dieser Execution hat die Gefällen-Bez.-Behörde sich an die politische Ortsobrigkeit zu wenden. Bei dem Kreisamte ist das Einschreiten bloß dann zu stellen, wenn die Ortsobrigkeit die Eintreibung unterläßt, oder wenn es sich um die Eintreibung eines Rückstandes von einem Dominikal-Grundbesitzer handelt. 6. Auf liegende Güter und Grundstücke, oder auf Rechte, die auf liegenden Gütern und Grundstücken haften oder versichert sind, kann im politischen Wege keine andere Exekutionsart, als die Sequestration der Einkünfte statt finden. So oft im politischen Wege diese Exekutionsart verfügt wird, muß durch die Behörde, welche die Exekution bewilligte, hiervon zugleich die Landtafel- oder Grundbuchs-Behörde in die Kenntniß gesetzt werden, damit die hangende Sequestration in die öffentlichen Bücher eingetragen

Digitized by Google

werde. — Eine ähnliche Verständigung hat auch, sobald die Sequestration aufhört, zum Behufe ihrer Löschung in den öffentlichen Büchern zu geschehen. 7. Ist die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß der Rückstand durch die den politischen Behörden eingeräumten Exekutionsmittel schleunig und mit geringer Schwierigkeit werde eingebracht werden können, so hat die K. G. B. der Kammerprokuratur eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses oder Zahlungsauftrages, sammt der Nachweisung, daß solches in Rechtskraft überging, oder von der Oberbehörde bestätigt wurde, mitzutheilen. Der Kammerprokuratur liegt ob, um die Exekution im gerichtlichen Wege einzuschreiten. 8. In Absicht auf die Bewilligung und Vollstreckung der Exekutionsmittel sind von den Behörden die bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten, wobei übrigens die Intabulation der von den Gefällsbehörden geschöpften Erkenntnisse auch auf beglaubigte Abschriften derselben zu bewilligen ist. 9. Wegen Erlangung der prov. Sicherstellungs-Maßregeln bei Erkenntnissen, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, ist sich nach denselben Grundsätzen, als für die Erwirkung der Exekution vorgezeichnet wurden, zu benehmen. Handelt es sich um die Sicherstellung einer, durch ein Faustpfand nicht vollständig versicherten Zahlung auf einem Grundbesitze, so ist sich stets an die Kammerprokuratur wegen Vornahme der erforderlichen Schrit e zu wenden. 10. Die den Gef.-Bezirksbehörden übertragene Amtshandlung ist in den Gegenden, wo für das in Rede stehende Gefäll kein Bezirksamt bestehet, von der Gefällen-Landes-Behörde vorzunehmen. 11. Die gegenwärtige Vorschrift findet auch auf die aüg. Verzehrungssteuer Anwendung. Die in dem Gesetze über die oben genannte Steuer §§. 28 bis 32, und in den nachgefolgten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich des Exekutions-Verfahrens bleiben jedoch gleichfalls in Wirksamkeit. Durch diese Bestimmungen wird an den bestehenden Grundsätzen über den Weg, auf welchem die Richtigkeit (Liquidität) und das Ausmaß einer Gefällsgebühr zu verhandeln ist, nichts geändert. Um gleich bei der ursprünglichen Verhandlung den Gegenstand erschöpfend zu erörtern, und um zu verhindern, daß nicht wegen unvollständiger Beleuchtung desselben unstatthafte Forderungen, von denen bei einer genauen Aufklärung später wieder abgegangen werden müßte, gestellt werden, ist in den Fällen, in denen es sich nicht bloß um Einbringung einer Gebühr handelt, zu deren Entrichtung der Partei eine Zufristung zugestanden wurde, stets die Partei über den Anspruch, der gegen sie erhoben wird, im kürzesten Wege zu vernehmen und ihre allenfällige Einwendung anzuhören, wie auch derselben, nach Erwägung der von ihr vorgebrachten Bemerkungen, dann nach vollständiger Erörterung des Sachverhaltes mittelst einer den letzteren deutlich darstellenden Verordnung die zu entrichtende Gebühr bekannt zu machen. In diesen Verordnungen soll immer ausdrücklich beigesetzt werden, daß der Partei die Berufung an die Oberbehörde binnen 14 Tagen freigestellt sei. — Es leuchtet ein, daß diese Bestimmungen mit der vor sich gegangenen Organisirung der politischen Behörden, mit der Aufstellung der k. k. Steuerämter und mit dem kaiserl. Patente vom 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen selbst in Einklang gebracht werden müssen. Der nach

Digitized by Google

dem Sinne des 5. und 7. Punktes der obigen Bestimmungen künftig zu beachtende Vorgang wird daher in Folgendem bestehen: Das k. k. St. A. bei dem ein Rückstand an Gebühren für Rechtsgeschäfte und Eintragungen in die öffentlichen Bücher sich zeigt hat, sobald die Nothwendigkeit eintritt, zur Erwirkung der Exekution sich an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu wenden, und nicht bloß den Ziffer des Rückstandes und den Namen der Partei, sondern auch den Wohnort der letzteren, dann den Gegenstand, den adjustirten Zahlungsauftrag und den Zustellungstag in einem Ausweise darzustellen. — Hält die k. k. Bezirkshauptmannschaft es nicht für wahrscheinlich, daß der Rückstand durch die ihr eingeräumten Exekutionsmittel schleunig und mit geringer Schwierigkeit werde können eingebracht werden, oder haben die bereits wirklich angewendeten Exekutionsmittel kein entsprechendes Resultat geliefert, so wird die Bezirkshauptmannschaft ihre Mittheilung hierüber an jene k. k. K. Bz. V. machen, bei welcher die Adjustirung des Zahlungsauftrages stattgefunden hat. Die K. Bz. V. hat über eine solche Mittheilung sich vom St. A. eine beglaubigte Abschrift des Zahlungsauftrages und die Nachweisung über die erfolgte Zustellung desselben an die Partei vorlegen zu lassen, zugleich die in dem vorletzten Absatze der oben angeführten Bestimmungen angedeutete Erhebung zu pflegen, und sodann nach Beschaffenheit der Umstände die weiteren ämtlichen Schritte zu thun, somit, wenn der Gegenstand vollkommen erörtert, und die Forderung allseitig beleuchtet ist, die Verhandlung an die Kammerprokuratur zu leiten. Zum 9. Punkte der Bestimmungen wird endlich noch bemerkt, daß auch in jenen Fällen wo es um die Sicherstellung einer durch ein Faustpfand nicht vollständig versicherten Zahlung auf einem Grundbesitze sich handelt, die K. Bz. V. sein wird, welche wegen Vornahme der erforderlichen Schritte an die Kammerprokuratur sich zu wenden hat." Vrdg. der m. f. Fnz. L. D. vom 5. Juli 1850 Z. 2350/47.

489. Von der in dem §. 20 Z. 17 des Amtsunterrichtes und Wirkungskreises für die k. k. Fnz. L. Dn. denselben eingeräumten Ermächtigung zur Zufristung und ratenweisen Einbringung von Steuer-Rückständen wegen zeitlicher Vermögenslosigkeit, wenn keine längere, als eine einjährige Frist zugestanden werden soll, kann auch in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, in welchen es sich um die Einzahlung einer Percentualgebühr handelt, wenn die Bedingungen dazu vorhanden sind, und keine Gefährdung des Ärars daraus erwächst. Es wird daher in dem Falle, wenn es sich um Gebühren von Übertragungen unbeweglicher Sachen handelt, die sächliche Haftung derselben für die Gebühr in den öffentlichen Büchern ersichtlich zu machen sein. V. d. F. M. vom 31. Juli 1850 Z. 20308/1307 an alle Fnz. L. Dn. — Über die Beschwerdeführung gegen Gebührenbemessungen, s. den Art. „Beschwerden, Beschwerdeführung." — S. auch den Art. „Nachsicht der Gebühr."

490. Die erhöhten Gebühren, welche nach den §§. 79, 80 und 81 des G. G. vom 9. Februar 1850 einzuheben sind, kommen

Digitized by Google

a) in dem einschlägigen Gebühren-Journale und den für die Gebührenart bestimmten Hauptbuchs-Abtheilungen zu verrechnen. b) Die Bemessung der erhöhten Gebühr steht demjenigen Amte zu, welchem die Bemessung der Gebühr überhaupt zugewiesen ist. Ist eine erhöhte Gebühr im Grunde eines Befundes (§. 8 des Unterrichtes über die Verpflichtungen, welche das G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften u. s. w. den öffentlichen Behörden, Ämtern und Amtspersonen auferlegt) zu bemessen, so hat dieselbe die Gefällen-Bezirksbehörde vorzunehmen. c) Die dem Anzeiger und den Ergreifern aus dem Betrage, welcher über das Maß der gewöhnlichen Gebühr einfließt, gebührenden Antheile sind als Gebühren-Einhebungskosten mit Bezug auf die Empfangspost, unter welcher die Gesammtgebühr verrechnet erscheint, zu verausgaben. V. d. F. M. vom 17. Juli 1850 Z. 19189|1223 an alle Fnz. L. Dn.

491. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß einerseits von einigen St. Än. gegen die Adjustirungen der Zahlungsaufträge, welche sie behufs der Einhebung der in dem G. G. vom 9. Februar 1850 vorgezeichneten unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften an die K. Bz. V. zur Prüfung einzusenden haben, sehr weitwendige Vorstellungen erhoben werden, in welchen sie nicht nur die Adjustirung der Bezirks-Verwaltung zu widerlegen bemüht sind, sondern auch derselben keine Folge geben wollen; andererseits aber auch von den St. Än. sehr häufig Anfragen über die Anwendung der Bestimmungen des G. G. vom 9. Februar 1850 unmittelbar an die vorgesetzte Fnz. L. D., statt an die K. Bz. V. gerichtet werden, welche in ihrer Stellung zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist. Abgesehen von dem unnützen, nicht zu verantwortenden Zeitaufwande und der Versplitterung der auf das strengste Bedürfniß bemessenen, daher gewissenhaft zu schonenden Arbeitskräfte, welche derlei Vorstellungen sowohl bei den St. Än., als auch bei den Bezirks-Verwaltungen hervorrufen, findet man zur künftigen Richtschnur: 1. die k. k. St. Ä., unter Hindeutung auf den ausgesprochenen Grundsatz: „daß sie in allen Angelegenheiten, welche die indirekte Besteuerung betreffen, der K. Bz. V. untergeordnet sind," aufmerksam zu machen, daß die k. k. K. Bz. Vn. in der F. M. V. vom 12. März 1850 Z. 3122 au drücklich zur Prüfung und Adjustirung der einschlägigen Gebührenbemessungen berufen worden sind; 2. die k. k. St. Ä. anzuweisen, die von der K. Bz. V. im Grunde der sub 1 angedeuteten Bestimmungen ausgehende Adjustirung um so mehr anzuerkennen, und unweigerlich zu vollziehen, als: a) die St. Ä. in

Digitized by

den erwähnten Angelegenheiten nicht eine entscheidende Behörde bilden, sondern in die Cathegorie der ausübenden Ämter fallen, b) mit der erfolgten Adjustirung von Seite der Bezirks-Verwaltung das St. A. jeder Verantwortung enthoben erscheint, und diese Adjustirung ohnedieß auch die Censur der betreffenden Rechnungsbehörde zu erwarten hat, während gegen dieselbe auch der steuerpflichtigen Partei der Rekurs offen stehet; 3. bleibt es den St. Än. unbenommen, die Fälle, in welchen sie eine offenbare Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen, oder einen wesentlichen Nachtheil für das Ärar zu erblicken glauben, ohne jedoch die Vollziehung der Adjustirung zu unterlassen, unter Nachweisung der erforderlichen Daten, im geeigneten Wege zur hierortigen Kenntniß zu bringen; 4. endlich werden die k. k. St. Ä. zur Gewinnung der Zeit, und um die K. Bz. Vn. in der ihnen instruktionsmäßig zustehenden ersten Verfügung nicht zu beeinträchtigen, aufgefordert, alle ihre Anfragen und Zweifel über die Anordnung gesetzlicher, auf die indirekte Besteuerung Bezug nehmender Bestimmungen, so wie ihre, diese Gegenstände betreffenden Berichte überhaupt immer an die k. k. K. Bz. V. zu richten. Vrdg. der m. f. Fnz. L. D. vom 28. Juli 1850 Z 5343|117.

492. In der Anlage erhält das k. k. Präsidium den Unterricht über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren für die hiezu bestellten Behörden und Ämter. Dieser Unterricht hat mit 1. Februar d. J. bei diesen Behörden und Ämtern in Wirksamkeit zu treten. Zur Vollziehung der Anordnungen der §§. 15 und 17 dieses Unterrichtes ist erforderlich, daß für jedes zur Einhebung der unmittelbaren Gebühren bestimmte Amt ein Beamter bestimmt werde, welcher die vorgeschriebene Gegenzeichnung der Empfangsbestätigungen, wo diese nach den besagten §§. erforderlich ist, und die Führung der Register darüber (Muster S und T) zu besorgen hat. Es dürfte in den Orten, in welchen ein Gefällsbeamter nicht vorhanden, oder derselbe seiner Bestimmung nach nicht dauerhaft anwesend ist, erforderlich sein, dieses Geschäft, welches nicht viel Zeit in Anspruch nehmen wird, und nur Verläßlichkeit und Genauigkeit fordert, einem Beamten der Bezirkshauptmannschaft oder des Bezirksgerichtes zu übertragen. — In Absicht auf die Fälle, in welchen die St. Ä. die Bemessung der unmittelbaren Gebühren unter den, in den §§. 15 und 17 des Unterrichtes enthaltenen Vorsichten selbstständig vornehmen dürfen, wird Folgendes provisorisch bestimmt: 1. Die selbstständige Bemessung der Gebühr durch die St. Ä hat stattzufinden: a) in

Digitized by Google

jenen Fällen, wo es sich um Entrichtung einer skalamäßigen Gebühr handelt, wenn die Rechtsurkunde in vidimirter Abschrift zur Bemessung beigebracht wird, außerdem aber nur von Quittungen, Schuldscheinen, Wechseln, Cessionen, Sicherstellungen, Cautionen, wofern alle diese Urkunden auf bestimmte Beträge lauten; b) von Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung des Hypothekenrechtes im Grunde von Schuldscheinen, Wechseln, Cessionen und Haftungsurkunden, wenn alle diese Urkunden auf bestimmte Beträge lauten; c) von gerichtlichen Erkenntnissen T. P. 103 II über einfache Schuld- oder solche Klagen, deren Begehren auf eine bestimmte Summe Geldes gerichtet ist; d) von Kauf- und Tauschverträgen unbeweglicher Sachen, wenn außer dem baaren Kaufschillinge und der Versicherung des allfälligen Kaufschillings-Restes oder der Übernahme der, auf unbeweglichen Sachen haftenden Lasten, die dem Kaufschillinge zugeschlagen sind, keine anderen Nebenleistungen bedungen sind; e) von Vermögensübertragungen von Todeswegen, wenn der Bruttonachlaß 200 fl nicht übersteigt, und davon außer den gehörig nachgewiesenen Krankheits- und Leichenkosten, keine Passiven in Abrechnung gebracht werden sollen; f) in allen Fällen, in welchen fixe unmittelbare Gebühren für Amtshandlungen (§. 10 des G. G.) aus einem andern Grunde, als weil der Gegenstand nicht schätzbar ist, einzuheben sind; wenn in allen unter a bis e angeführten Fällen das Amt den Werth, nach welchem die Gebühr zu bemessen ist, nicht zu beanständen findet, oder die Partei sich die vom Amte getroffene Werthsbestimmung gefallen läßt. Ist das Letztere nicht der Fall, so ist die Partei über ihre Einwendungen gegen die ämtliche Werthsbestimmung zu Protokoll zu vernehmen, und das Protokoll mit dem Gegenstande selbst zum Behufe der Gebührenbemessung an die Bezirksbehörde einzusenden. 2. Die Fnz. Bz. Bn. haben die Register A mit der thätigsten Beschleunigung einer sorgfältigen Prüfung vor deren Absendung an die Censurbehörde zu unterziehen, und über wahrgenommene Unrichtigkeiten sogleich das Amt zu handeln. Sie sind ferner berechtiget, das Befugniß des Amtes, die Gebührenbemessung selbstständig zu vollziehen, nach Umständen zu beschränken oder zu suspendiren, in sofern die bei demselben angestellten Beamten die dazu erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen sollten. 3 Die im §. 15 und 17 vorgeschriebenen Register sind zum Behufe der Skontrirung durch die Censursbehörde monatlich abzuschließen und an die Bezirksbehörde einzusenden, von wo sie dem §. 19 des Unterrichtes gemäß mit den übrigen Rechnungsstücken an die Censurbe-

Digitized by Google

hörde zu gelangen haben. — Die Register 17 werden nach erfolgter Beamtshandlung durch die Censurbehörden der Fnz. L. D. zurückgeschlossen, und daselbst in der Registratur aufbewahret, um Falls Urkunden vorkommen, deren Befreiung von der skalamäßigen Gebühr im Grunde der §§. 40 und 62 des G. G. behauptet wird, in zweifelhaften Fällen daraus die Überzeugung zu erlangen, daß den Bedingungen dieser §§. entsprochen wurde. 4. In Absicht auf den Wirkungskreis der Fnz. Bz. Bn. wird festgesetzt: a) die Fnz. Bz. Bn. werden berechtiget, mit den Steuerpflichtigen in Absicht auf die Werthbestimmung ein freiwilliges Übereinkommen zu treffen, wenn der Unterschied zwischen dem, von der Partei angegebenen und dem ämtlich befundenen Werthe ein Achttheil (12½ %) des ersten nicht übersteigt; beträgt der Unterschied mehr, und soll eine gerichtliche Schätzung veranlaßt werden, so muß die Entscheidung der Fnz. L. B. eingeholt werden. b) Die Finanzbehörden werden ermächtiget, die in dem § 63 des G. G., dann in der T. P. 45 E, und 103 II Anm. 2 vorbehaltene Gebühren-Rückerstattungen zu bewilligen. Dieselbe Bestimmung hat auch auf die nach §. 77 des Gesetzes aus einem Rechnungsverstoße angesprochene Rückerstattung in Anwendung zu kommen. — Die Entscheidung von Gesuchen um Rückerstattung der Gebühr aus einem anderen Irrthume ist der Fnz. L. B. vorbehalten. — In den Fällen des §. 63 und der T. P. 103 II Anm. 2 muß der Verordnung, durch welche die Rückstellung verfügt wird, das dieselbe begründende Erkenntniß, in den Fällen der T. P. 45 E der gerichtlich mitgetheilte Rekursbescheid angeschlossen, endlich in den Fällen des §. 77, wenn nicht zugleich eine Auswechslung stattfindet, und daher die Urkunde oder Schrift nicht beigeschlossen werden kann, der Rechnungsverstoß gehörig nachgewiesen, in allen Fällen aber zugleich bemerkt werden, ob die ursprüngliche Gebührenentrichtung mittelst des Stämpels oder unmittelbar erfolgte, und im letzteren Falle, bei welchem Amte, zu welcher Zeit, und unter welcher Post des Journals oder A Registers. c) Dürfen die Fnz. Bz Bn. in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn die Entrichtung der ganzen Gebühr auf Einmal für die Partei mit erheblichen Nachtheilen oder Schwierigkeiten verbunden wäre, und der Staatsschatz durch den Verzug nicht gefährdet erscheint, Zahlungsfristen in dem Gesammtbelaufe von 6 Monaten bewilligen.

Nachricht
zur Verständigung der Parteien.

Über die Giltigkeitserfordernisse der über die unmittelbare

Digitized by Google

Zahlung der Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden und Amtshandlungen, dann der im Grunde der §§. 40 und 62 des G. G. v. 9. Februar 1850 ausgestellten Bestätigungen.

Jede Bestätigung über die unmittelbar, d. i. ohne Verwendung eines Stämpelbogens geleistete Zahlung einer Gebühr von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen muß zu ihrer Giltigkeit von zwei Beamten, deren einer ein Oberbeamter, Einnehmer oder Controllor sein muß, unterfertiget sein. Wenn die Gebühr ohne vorläufigen, dem Steuerpflichtigen bekannt gemachten schriftlichen Zahlungsauftrag der Bezirksbehörde entrichtet wird, so ist außerdem zur Giltigkeit der Empfangsbestätigung darüber die Gegenzeichnung des . . . . . erforderlich. Es ist demselben daher die Empfangsbestätigung des Amtes vorzulegen, damit er sie mit seiner Unterschrift versehe, und ihr das Amtssiegel in schwarzer Farbe beidrücke. Wird im Grunde der §§. 40 und 62 des G. G. für den Fall mehrfacher Ausfertigungen einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft die Befreiung von der skalamäßigen Gebühr für die dritte und die weitern Ausfertigungen angesprochen, so sind alle Ausfertigungen der Urkunde zuerst dem Amte zur Beisetzung der erforderlichen Bestätigungen und Bezeichnungen, und sodann dem Beamten, welcher die Gegenzeichnung nach dem vorausgehenden Absatze vorzunehmen hat, vorzulegen, ohne welche die Bestätigung nicht als giltig anzusehen ist. Diese Bestimmungen haben mit . . . . . 1851 in Wirksamkeit zu treten.

Unterricht
über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren für die hierzu bestellten Behörden und Ämter.

a. Erste Eintragung.

§. 1. Jede zu Folge §. 43 des G. G. v. 9. Februar 1850 erstattete Anzeige eines Rechtsgeschäftes und jede im Grunde der §§. 44 bis 47 dieses Gesetzes erfolgte ämtliche Mittheilung ist sogleich zu verbuchen. Wird ein mündliches Rechtsgeschäft angezeigt, so ist die Eintragung desselben von der Partei eigenhändig, und wenn diese des Schreibens nicht kundig ist, von zwei Zeugen mitzufertigen.

b. Zweifache Art derselben.

§. 2. Die Art der Verbuchung ist eine zweifache je nachdem a) die Bemessung der Gebühr dem Amte zusteht und die Gebühr von dem Steuerpflichtigen sogleich entrichtet wird, b) die Gebühr dem Steuerpflichtigen vorläufig mittelst Zahlungsauftrag be-

Digitized by Google

kannt zu geben oder die Gebührenbemessung der höheren Entscheidung vorbehalten ist.

c. Eintragung in die Empfangsregister.

§. 3. Im Falle a des §. 2 hat die Verbuchung in dem Empfangsregister (Muster A) stattzufinden; die an jedem Tage eingeflossene Gesammtsumme wird täglich aus dem Register in das Hauptjournal, dann das Ergebniß des ganzen Monats in das besondere Journal, wovon der §. 6 handelt, übertragen. Das Empfangsregister hat eine Beilage dieses Journals zu bilden.

(Anmerkung. Das Muster A wurde mit der F. M. V. v. 19. April 1852 Z. 11943|508 (s. §. 10 Nr. 495) abgestellt.)

d. Eintragung in die Register der gebührenpflichtigen Acte.

§. 4. In den Fällen b des §. 2 hat die Eintragung sogleich, ohne daß eine solche in dem Einreichungs-Protokolle des Amtes stattfindet, in das Register der gebührenpflichtigen Acte (Muster B) zu geschehen.

(Die B Register sind künftig mit Hinweglassung der vorgedruckten Empfangsbestätigungen nach dem Muster D der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren (Nr. 495 §. 10) aufzulegen.)

Aus diesem Register wird der Partei, der Behörde oder dem Amte, von welchem die Anzeige oder Mittheilung des gebührenpflichtigen Actes geschah, die Bestätigung über die geschehene Mittheilung, über den Zeitpunkt, wann sie erfolgt ist, und über die unter Einem übergebenen Rechtsurkunden und Behelfe ertheilt. Die Rückstellung dieser Urkunden und Behelfe hat gegen Beibringung der Bestätigung, und Falls gegen die Rechtmäßigkeit des Besitzes dieser Bestätigung kein Bedenken obwaltet, gegen die auf der Kehrseite derselben beim Amte eigenhändig beizusetzende, oder Falls die Beisetzung nicht beim Amte erfolgte, gegen die gerichtlich legalisirte Unterschrift des Empfängers zu erfolgen. Die Legalisirung der Unterschrift auf diesen Empfangsbestätigungen ist gebührenfrei. Urkunden, welche von Gerichten oder andern Behörden mitgetheilt werden, sind immer wieder an die Behörde zurück zu stellen, wenn nicht die unmittelbare Ausfolgung an die Partei ausdrücklich von der Behörde angesucht wurde.

e. Weitere Verbuchung.

§ 5. Die in dem Register der gebührenpflichtigen Acte erfolgten Eintragungen sind in die Vormerkung des Amtes zu übertragen, und wenn die Gebührenbemessung der höheren Entscheidung vorbe-

Digitized by Google

halten ist, auch in der bezüglichen Abtheilung des Hauptbuches über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren bei der Rechnungsabtheilung der betreffenden Bezirksbehörde zu verbuchen. In beiden Fällen ist in der dazu bestimmten Colonne des Registers die Abtheilung und Post der Vormerkung und bezüglich des Hauptbuches, unter welchen daselbst die Eintragung erfolgte, zu berufen. In die Vormerkung des Amtes sind auch jene Gebühren speciell zu übertragen, welche im Empfangsregister A verbucht wurden. Für die Vormerkungs- und die Hauptbuchsabtheilungen dienen dieselben Formulare. Das Hauptbuch über das Stämpelgefäll hat aber folgende weitere Abtheilungen zu erhalten:

Muster C:

a) Stämpelgebühren, welche außer dem Wege des Stämpelverschleißes und ohne Aufdrückung eines Stämpels einfließen;
b) skalamäßige unmittelbare Gebühren;
c) fixe unmittelbare Gebühren von Einschaltungen in Zeitungen;
d) alle andern fixen unmittelbaren Gebühren;
e) Gebühren von Übertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, Muster D;
f) Gebühren von Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte, Muster E;
g) Gebühren von Vermögensübertragungen von Todeswegen, Muster F;
h) Gebühren von Schenkungen unter Lebenden, Muster G;
i) Gebühren von gerichtlichen Erkenntnissen, T. P. 103, II, Muster H;

(Die Formulare für die Vormerkungs- und die Hauptbuchsabtheilungen Muster C bis incl. H haben in Folge der V. d. F. M. vom 2. September 1854 Z. 36135/2948 Nr. 534 aufzuhören und an ihre Stelle hat das darin vorgezeichnete Liquidationsbuch zu treten).

Außerdem ist eine Hilfsvormerkung über die Gebühren in Rechtsstreiten Armer und Abwesender nach dem Muster I, und die im §. 10 gedachte Vormerkung über die nicht definitiv bemessenen Gebühren zu führen; (s. V. d. F. M. vom 16. August 1852 Z. 29644/1998 Nr. 519).

f. Journal über die Gebühreneinzahlungen.

§. 6. Die Einzahlungen der Gebühren in den im §. 2 unter b gedachten Fällen sind in das Journal (Muster K) einzutragen, und zwar, wenn die Bemessung der Gebühr der höheren Entscheidung

Digitized by Google

vorbehalten ist, jederzeit im Grunde des auf vorgedruckten Registerpapiere enthaltenen Empfangsauftrages Muster Z.

(An die Stelle des A Registers und des Journals K tritt nach §. 11 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren Nr. 495 das Muster F dieser Bestimmungen).

Will eine Partei die Gebühr vor der ämtlichen Bemessung erlegen, so hat die Eintragung im Journale zu geschehen; die betreffende Empfangspost ist aber mit einem von der Partei eigenhändig gefertigten Gegenscheine zu belegen. Solche Posten sind sogleich in die Vormerkung zu übertragen, von welcher der §. 10 handelt. Die im Journale eingetragenen Gebühren sind in die dazu bestimmten Colonnen der betreffenden Hauptbuchs-Abtheilungen (§. 5) einzutragen, und die geschehene Vorschreibung im Journale zu berufen. (S. V. d. F. M. vom 2. August 1852 Z. 26861|1804 Nr. 496).

g. Bemessung der Gebühr und Bekanntgebung derselben. aa) Wenn dem Amte die Bemessung zusteht.

§. 7. In allen Fällen, in welchen dem Amte die Gebührenbemessung ohne höheren Vorbehalt zusteht, kann dieselbe der Partei, wenn sie anwesend ist, sogleich mündlich bekannt gegeben werden. Ist die zahlungspflichtige Partei nicht selbst anwesend, oder will sie die Gebühr nicht sogleich entrichten, so ist an sie ein schriftlicher Zahlungsauftrag auf der Drucksorte L zu erlassen, und ihr gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

bb) Wenn ihm die Bemessung nicht zusteht.

§. 8. Ist die Gebührenbemessung der höheren Entscheidung vorbehalten, so hat das Amt auf der die Stelle des Berichtes vertretenden einschlägigen Drucksorte (Muster M bis Q) jene Rubriken, von deren Inhalt die Gebührenbemessung abhängt, und jene des Antrages auszufüllen, und sammt den beigebrachten oder erhobenen Rechtsurkunden und Behelfen vorzulegen. Auskünfte und Bestätigungen des im Standorte befindlichen Gerichtes oder Grundbuchsamtes können von demselben im kurzen Wege unmittelbar in der betreffenden Rubrik eingetragen werden. Der zur Gebührenbemessung bestimmte Beamte der Bezirksbehörde erläßt sodann den Zahlungsauftrag an die Partei auf der Drucksorte L, und einen besonderen Empfangsauftrag an das Amt aus der für die Empfangsaufträge überhaupt bestimmten Register-Drucksorte.

cc) Fälle, in welchen die Bemessung der Gebühr auszusetzen ist.

§. 9. Mit der Vorschreibung der Anzeige oder Mittheilung in

Digitized by Google

der bezüglichen Abtheilung der Vormerkung und des Hauptbuches hat es vorläufig sein Bewenden: a) in Betreff der mitgetheilten Sperracte. Wenn aber binnen längstens 6 Monaten nach geschehener Mittheilung die im §. 46 des G. G. vom 9. Februar 1850 vorgeschriebene Nachweisung des Nachlasses nicht geliefert wird, so ist dieselbe bei der Abhandlungsbehörde zu betreiben und diese Betreibung in der gedachten Vormerkung anzuzeigen. b) In Betreff der gerichtlichen Erkenntnisse bis zu deren Rechtskräftigkeit. Es werden jedoch alle weiteren Schritte des gerichtlichen Verfahrens nach geschöpftem erstrichterlichem Urtheile bei der betreffenden Post genau vorzumerken und deren Mittheilung, falls sie unverhältnißmäßig verzögert werden sollte, zu betreiben sein. In dem §. 63 des G. G. gedachten Falle ist nach Ablauf der Frist von 6 Monaten sogleich mit der Gebührenbemessung vorzugehen. c) In Betreff der Rechtsgeschäfte, zu deren Gebührenbemessung die dießfällige Rechtsurkunde erforderlich ist, wenn sie die Partei aus dem nachgewiesenen oder doch wenigstens glaubwürdigen Grunde, daß sie dieselbe zu einem unverschieblichen Schritte des rechtlichen Verfahrens oder zur Eintragung in die öffentlichen Bücher benöthiget, weder im Original noch vidimirter Abschrift beibringen zu können, erklärt. In diesem Falle ist, wenn zu Folge der Nachweisung ohnehin die gerichtliche Mittheilung erfolgen muß, diese Mittheilung abzuwarten, oder wenn dieß nicht der Fall ist, der Partei eine angemessene Frist zur Beibringung der Urkunde im Original oder in einer gebührenfreien vidimirten Abschrift anzuberaumen, und dieselbe bei der dießfälligen Rechnungspost anzumerken; (s. V. d. F. M. vom 23. Oktober 1852 Z. 36607|2471 Nr. 498 und 575, und F. M. D. vom 15. Oktober 1853 Z. 38973|3160 Nr. 500).

dd) Fälle, in welchen die definitive Gebührenbemessung einer späteren Zeit vorbehalten wird.

§. 10. Wenn eine Gebühr darum, weil der Werth der Sache zur Zeit der Gebührenbemessung nicht genau bestimmt werden kann, oder aus einem andern Grunde, mit dem Vorbehalte erlegt wird, daß die Rückvergütung des zu viel oder die Nachzahlung des zu wenig Bezahlten erfolgen werde, sobald die definitive Gebührenbemessung stattgefunden hat; so sind zwar die eingezahlten Gebühren nicht als Depositt zu behandeln, sondern wie definitiv bemessene und entrichtete Gebühren zu verrechnen, es sind jedoch solche Fälle in die besondere Vormerkung Muster X unter fortlaufenden Zahlen aufzunehmen, wobei insbesondere auch die Zeit, in welcher die definitive

Digitized by Google

Abrechnung zu erfolgen hat, ersichtlich gemacht werden muß. Wird ein Theilbetrag in der Folge zurückgestellt, so ist er als Gebührenrückstellung im besondern Ausgabssjournale, wird ein Theilbetrag nachgezahlt, so ist derselbe als Nachtragszahlung in der betreffenden Rubrik des besonderen Empfangsjournals mit Berufung auf die ursprüngliche Empfangspost zu verbuchen Diese Vormerkung wird vierteljährig abgeschlossen, und der Bezirksbehörde in Reinschrift vorgelegt. Diese Behörde hat dieselbe nach gepflogener Amtshandlung der Censurbehörde mit Beisetzung des Verfügten zuzusenden. Die Vorschreibungen der früheren Perioden sind darin so lange zu wiederholen, bis die schließliche Abrechnung darin nachgewiesen wurde. Hat weder eine Nach- noch eine Rückzahlung einzutreten, so wird die dießfällige Verordnung bloß der bezüglichen Post der Vormerkungsreinschrift beigeschlossen; (s. E. d. m. s. Fnz. L. D. vom 9. April 1853 Z. 7729)6107 Nr. 507).

h. Verbuchung und Evidenzhaltung der Zahlungsaufträge.

§. 11. Die Zahlungsaufträge des Amtes und die Empfangsaufträge der Bezirksbehörde sind in der einschlägigen Abtheilung der Vormerkung und bezüglich des Hauptbuches über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren gehörig vorzuschreiben, und darin die Tage, an welchen der Zahlungsauftrag den Parteien zugestellt worden, anzumerken, um die allfällige Überschreitung der gesetzlichen Zahlungsfrist sogleich wahrnehmen zu können

i. Eintreibung der Gebührenrückstände.

§. 12. Läuft die zur Einzahlung einer Gebühr vorgeschriebene Frist ab, ohne daß diese Einzahlung erfolgt ist, so hat das Amt unter Zulegung des eigenen Zahlungsauftrages im Duplikate und der Zustellungsbescheinigung, wenn aber der Zahlungsauftrag von der Bezirksbehörde ausgegangen ist, bloß unter Zulegung des Zustellungs-Empfangsscheines die Anzeige an die Bezirksbehörde auf der Drucksorte Muster R zu machen, damit diese Behörde die zwangsweise Eintreibung veranlasse Zugleich hat das Amt, wenn der im §. 72 des G. G. vorgesehene Fall der sächlichen Haftung einer unbeweglichen Sache oder eines darauf verbücherten Rechtes eintritt, zu bewirken, daß die Gebührenforderung in den öffentlichen Büchern ersichtlich gemacht werde. Die bewirkte Eintragung der Forderung in die öffentlichen Bücher ist bei der betreffenden Post der Vormerkung über die Gebühren anzumerken. (S. V. d. F. M. vom 29.

Digitized by Google

Juni 1852 Z 22081/1488 Nr. 501, 23. Dezember 1852 Z. 46727/3212 Nr. 377 und 378, Vrdg. der k. k. K. B V. in Wien vom 5. April 1853 Z. 2316/550 Nr. 502, Kundmachung der Egerer K. B. V. vom 13. August 1852 Z. 11662 Nr. 504 und V. d. F. M. vom 6 Dezember 1852 Z. 44496/3062 Nr 497).

k. Verbuchung der erhöhten Gebühren.

§. 13. In den Fällen, in welchen nach §§. 79, 80 und 81 des G. G. eine erhöhte Gebühr entrichtet wurde, ist dieselbe im Journale als erhöhte Gebühr einzutragen, und die einfache Gebühr innerhalb der Colonne zu bemerken. Wird davon ein Betrag an den Anzeiger oder Ergreifer erfolgt, so ist derselbe unter der Benennung der Gebühren-Einhebungskosten mit Berufung auf die Empfangspost, wird ein Betrag der Partei zurückgestellt, so ist er als „Gebührenrückstellung" im besondern Journale zu verbuchen.

l. Zahlungsbestätigungen. aa) Arten derselben.

§. 14. In Absicht auf die Zahlungsbestätigungen ist sich nach § 61 des G. G. vom 9. Februar 1850 zu benehmen; diese können demzufolge nach Umständen auf den beigebrachten Rechtsurkunden oder mittelst besonderer Ausfertigung ertheilt werden. Die Ausfertigung erfolgt im letzteren Falle entweder aus dem Empfangsregister oder dem Quittungsbuche, je nachdem die Eintragung des gebührenpflichtigen Actes im Empfangs- oder im Register der gebührenpflichtigen Acte vorgenommen worden ist. Wurde eine Zahlung aus dem §. 6 und 10 angeführten Grunde in Empfang genommen, so ist die Zahlungsbestätigung bloß mit dem Beisatze „unter Vorbehalt der nachträglichen Gebührenbemessung" zu ertheilen. Wird die Gebühr vermindert oder erhöht, so ist eine neue Quittung auszustellen, die alte aber einzuziehen, und der neuen Ausgabs- oder Empfangspost des Journals beizuschließen. Der rückgestellte Betrag ist auf der Kehrseite der eingezogenen Quittung zu bestätigen. Fand keine Erhöhung oder Verminderung der Gebühr statt, so wird der Quittung nachträglich nur beigesetzt: „Bei der vorgenommenen Bemessung richtig befunden." (S. E. der m. f. Fnz. L. D vom 9. April 1853 Z. 7729/610 Nr. 507, s auch die V. d. F. M. vom 10. September 1852 Z. 32592/2198 Nr. 505 bei der Anmerkung zum §. 19 des Unterrichts).

bb) Erfordernisse zur Giltigkeit derselben.

§ 15. Jede Zahlungsbestätigung ist von zwei Beamten, deren einer ein Oberbeamter (Einnehmer oder Controllor) sein muß, zu

Digitized by

unterfertigen. Wird von einer Partei im Grunde einer von ihr unmittelbar vorgelegten Rechtsurkunde oder gemachten Anzeige eines Rechtsgeschäftes eine Gebührenzahlung geleistet, ohne daß ein Empfangs-Auftrag vorliegt, so ist zur Giltigkeit der Zahlungsbestätigung die Gegenzeichnung desjenigen Beamten erforderlich, welcher zu diesem Geschäfte im Standorte des Amtes bestellt ist. Derselbe hat jede solche Bestätigung in eine Vormerkung (Muster S) einzutragen, sie mit der Postzahl und seiner Unterschrift zu versehen, und ihr das Amtssiegel in schwarzer Farbe beizudrücken.

cc) Inhalt.

§. 16. Wird die Zahlung auf der Urkunde selbst bestätigt, so hat die Bestätigung verschieden zu lauten, je nachdem die Gebühr ämtlich oder von der Partei selbst bemessen ist. a) Wenn die Gebühr ämtlich bemessen wurde, lautet die Bestätigung so: „Die ämtlich bemessene Gebühr von .... Gulden ....kr. laut Journal-Art. .... . am ..... entrichtet." „Amt zu ....."

Besteht eine Urkunde aus mehreren Bogen und wird auch die Stämpelgebühr für den zweiten oder die weiteren Bogen baar entrichtet, so hat die Bestätigung zu lauten: „Die ämtlich bemessene Gebühr von .... Gulden .... kr. für den ersten und von ..... für die Einlagsbogen u. s. w." b) Wenn die Partei die Bemessung der Gebühr selbst vornimmt (woferne dieß gestattet ist), oder die Gebühr entrichtet wird, ehe das Papier beschrieben oder die darauf geschriebene Urkunde gehörig ausgefertigt ist, so lautet die Bestätigung folgendermaßen: „Eine Gebühr von .... Gulden ....kr. laut Journal-Art. .... am ..... 185..entrichtet." „Amt zu ...."

m Andere Bestätigungen.

§. 17. Wird im Grunde der §§. 40 und 62 des G. G. für den Fall mehrfacher Ausfertigungen einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft die Befreiung von Entrichtung der skalamäßigen Gebühr für die dritte und die weiteren Ausfertigungen in Anspruch genommen, so hat das Amt, nachdem es sich von der Richtigkeit der Verwendung des skalamäßigen Stämpels auf den beiden ersten Ausfertigungen oder von der unmittelbaren Entrichtung der Gebühr überzeugt hat, oder wenn die Gebühr davon erst bar entrichtet wird, nachdem es auf die beiden ersten Ausfertigungen die Bestätigung nach Weisung des §. 16 dieser Belehrung ertheilt hat, alle Ausfertigungen mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und auf die dritte und jede weitere Ausfertigung folgende Bestätigung anzusetzen:

Digitized by Google

„Auf jede der zwei ersten Ausfertigungen der Stämpel von .... Gulden verwendet befunden." „Amt zu ..... den ..... 185." oder: „Für die zwei ersten Ausfertigungen ist die Gebühr von .... fl. bei dem .....Amte laut Journal-Art. ..... am .....185. entrichtet worden." „Amt zu .....den..... 185." — Zur Giltigkeit dieser Bestätigungen ist die im §. 15 angeordnete Gegenzeichnung erforderlich. Der dazu bestimmte Beamte hat das dort Angeordnete genau zu beobachten, die Eintragung jedoch auf der Drucksorte (Muster T) vorzunehmen.

n. Besodere Bestimmungen aa) Für die Steuerämter.

§. 18. In allem Übrigen, wofür dieser Unterricht eine besondere Bestimmung nicht enthält, haben sich die St. Ä in Absicht auf die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach den in der Belehrung für dieselben enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

bb) Für die Bezirksbehörden und Gefällsämter.

§. 19. Die unmittelbaren Gebühren sind in die Stämpelgefälls-Gebahrungsausweise aufzunehmen, welche künftig in der Rubrik „Gefällsgebühren" der am Schluße dieses Unterrichts vorgezeichneten Unterabtheilungen — ersichtlich sind. Bei den Gefällsämtern, welche mit der Bemessung und Einhebung der unmittelbaren Gebühren beauftragt sind, hat das Muster K als das gemeinschaftliche besondere Journal für die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren in Anwendung zu kommen. Dieselben Ämter haben sich, in soweit sie zur Bemessung und Einhebung von unmittelbaren Gebühren berufen werden, nach den Bestimmungen dieser Belehrung zu benehmen. Die Verrechnungsvorschriften bezüglich des Stämpels bleiben im Übrigen unberührt. Die Bezirksbehörden haben die ihnen am Schluße jeden Monats zukommenden Expedits-Tabellen der Gerichte und die Vormerkungen der mit den Gegenzeichnungen der Zahlungsbestätigungen nach §. 15 beauftragten Beamten nach gemachtem administrativen Amtsgebrauche mit den Rechnungsstücken derselben Periode, worunter auch die Register-Muster B gehören, an die Censursbehörde einzusenden. (S. die V. d. F. M. v. 10. September 1852 Z. 32592J 2198 Nr. 505).

cc) Für andere, als die Gefälls-Bezirks-Behörden und die zur Einhebung der von ihnen bemessenen Gebühren bestimmten Ämter.

§. 20. In den Fällen, in welchen die Bemessung der unmittelbaren Gebühren einer andern als der Gefälls-Bezirksbehörde zusteht, und die Einhebung der von dieser Behörde bemessenen Gebühren ei-

Digitized by

nem Gefällsamte oder einer Sammlungskasse zugewiesen ist, haben letztere über die von dieser Behörde zum Empfange angewiesenen Gebühren ein besonderes Journal und ein eigenes Liquidationsbuch (Muster U) zu führen, und ersteres an diese Behörde abzugeben. Letztere hat monatlich einen Gebahrungsausweis in der für Bezirksbehörden vorgeschriebenen Form an die Rechnungsabtheilung der Bezirksbehörde zur Aufnahme in den Gebahrungs-Ausweis des Bezirkes zu übermachen. Das einhebende Amt und die Behörde, welcher die Gebührenbemessung zusteht, haben sich im Übrigen hinsichtlich der ihnen zustehenden Amtshandlungen nach den Bestimmungen dieser Belehrung zu benehmen. Letztere hat die Zustellung der Zahlungsaufträge an die Partei selbst zu bewirken, die Zahlungstermine unmittelbar zu überwachen, die Verbuchungen selbst vorzunehmen, und die Rechnungen der Censursbehörde unmittelbar einzusenden. Die Rekurserledigungen werden ihr von Fall zu Fall von der Gefälls-Bezirksbehörde mitgetheilt.

o. In Betreff der Urkunden und Behelfe zur Gebührenbemessung und der Rechnungs-Dokumente.

§. 21. Die Urkunden, welche dem Amte oder einer zur Gebührenbemessung berufenen Behörde übergeben werden, sind sorgfältig aufzubewahren, es darf davon Niemand als der Person, welche sie überreicht hat, während sie in Händen der Steuerbehörde sich befindet, die Einsicht gestattet, keine Abschrift, kein Auszug davon erfolgt, kurz Niemanden eine Mittheilung davon oder daraus gemacht werden. Die Übertretung dieser Anordnung wird als schwerstes Dienstvergehen geahndet. Alle in Bezug auf einen und denselben gebührenpflichtigen Gegenstand einlangenden Urkunden, Behelfe und Mittheilungeu sind nebst der Postzahl des Registers B auch mit der Postzahl der Vormerkung und darunter mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, und in besonderen Faszikeln bis zur Erledigung und Rückstellung unter Sperre aufzubewahren. Wird hinsichtlich einer in dem Register der gebührenpflichtigen Acte erfolgten Eintragung erkannt, daß der Fall einer Gebührenentrichtung nicht vorhanden sei, so ist dieses Erkenntniß der censurirenden Buchhaltung mit Bezug auf die Post der in dem Register B erfolgten Eintragung einzusenden, zu diesem Zwecke dem gleichnahmigen Registerhefte der Rechnung des Monates, in welchem die Absendung erfolgt, beizuschließen, und daß dieß geschehen, auf der Außenseite des Registers zu bemerken. In allen Fällen der Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften ist sich mit ämtlich vidimirten ge-

Digitized by Google

bührenfreien Abschriften der Rechtsurkunden zu begnügen, welche jedoch nicht zurückgestellt werden dürfen, sondern der bezüglichen Post des Empfangsregisters oder Journales beigeschlossen werden müssen. Über sämmtliche bei einem Amte oder der Rechnungsabtheilung der Bezirksbehörde verbuchte Anzeigen und Mittheilungen gebührenpflichtiger Acte ist ein genaues Namensregister mit Bezug auf die Postzahl der Vormerkung oder des Hauptbuches zu führen. (S. die V. des F. M. v. 11. November 1852 Z. 41537|2848 Nr. 506).

Verzeichniß

der Unterabheilungen, in welchen die Gefällsgebühren (Rubrik A) in dem monatlichen Gebahrungsausweise über Stämpel- und unmittelbahre Gebühren zergliedert nachzuweisen sind.

A. Gefällsgebühren.

I Vom Stämpelpapier-Verschleiße.

Zahlungen gegen Anweisungen

„ (der Verleger, Trafikanten und Ämter) für gefaßtes Stämpelpapier, bare,

„ (der Verleger, Trafikanten und Ämter) durch Provisionsabrechnung.

Creditsabstattungen.

II Für Aufdrückung der Kronlandes-Stämpel:

auf Wechsel und Wechselproteste;

„ Gewerbsbücher;

„ alle andern Urkunden und Schriften

III. Unmittelbar entrichtete Stämpelgebühren: (§. 28 d. G.)

von Wechseln;

„ Gewerbsbüchern;

„ Actiengesellschaften;

alle andern.

IV. Unmittelbare Gebühren.

Skalamäßige (§. 5 B d. G.)

Fixe von Einschaltungen in Zeitschriften.

alle anderen (§. 5 A d. G.)

Von der Übertragung des Eigenthums u. s. w. unbeweglicher Sachen (§. 5 C 1 d. G.) zu Procent . . . . ½

Von der Übertragung des Eigenthums u. s. w. unbeweglicher Sachen (§. 5 C 1 d. G.) zu Proc. 1

Von der Übertragung des Eigenthums u. s. w. unbeweglicher Sachen (§. 5 C 1 d. G.) zu Proc 1½

Digitized by Google

Von der Übertragung des Eigenthums u. s. w. unbeweglicher Sachen (§ 5 C 1 d. G.) zu Proc. 2
Von der Übertragung des Eigenthums u. s. w. unbeweglicher Sachen (§. 5 C 1 d. G.) zu Proc. 2½
Von der Übertragung des Eigenthums u. s. w. unbeweglicher Sachen (§. 5 C 1 d. G.) zu Proc. 3
Von der Übertragung des Eigenthums u. s. w. unbeweglicher Sachen (§. 5 C 1 d. G.) zu Proc. 3½
Von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte (§. 5 C 4 d. G.) zu Proc. . . ¼
Von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte (§. 5 C 4 d. G.) zu Proc. . . 1
Von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte (§. 5 C 4 d. G.) zu Proc. . . 1½
Von der Vermögensübertragung von Todeswegen (§. 5 C 3 d. G.) zu Proc. 1
Von der Vermögensübertragung von Todeswegen (§. 5 C 3 d. G.) zu Proc. 4
Von der Vermögensübertragung von Todeswegen (§. 5 C 3 d. G.) zu Proc. 8
Von Schenkungen unter Lebenden (§. 5 C 2 d. G.) zu Proc. 1
Von Schenkungen unter Lebenden (§. 5 C 2 d. G.) zu Proc. 4
Von Schenkungen unter Lebenden (§. 5 C 2 d. G.) zu Proc.. 8
Von gerichtlichen Erkenntnissen (§. 5 C 5 d. G.)

V. Stämpelgebühren:

Von Spielkarten;
„ Kalendern;
„ ausländischen Zeitungen;
„ Ankündigungen. — F. M. E. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 an sämmtliche Fnz. L. Bn.

Digitized by Google

Formulare

zu dem Unterrichte

über die

formelle Geschäfts-Behandlung

und die

Verrechnung der unmittelbaren Gebühren.

Digitized by

Formular I. zu §. 5.

Hilfs-

der in Rechtsstreiten Armer und

Anmerkung. 1. Diese Vormerkung dient blos als Hilfsübersicht, nach der die verschiedenen her in dem Zahlungsauftrage getrennt auszuweisen, und im Empfangs-Journale in die te Vormerkung der Hauptbuchsabtheilung überzugehen haben.

2 Diese Druckforte ist auch zu den Berichten der Aemter Behufs der Gebühren- füllt werden.

Post- und Register-Zahl	Name Eigenschaft und Wohnort		Streitgegenstand, und ob der Arme o. Abwesende darin als Kläger oder Geklagter erscheint	Gebührenvormerkung			Rechtskräftiges Endurtheil
	des Armen oder Abwesenden und seines Vertreters	der Gegenpartei		Post-Zahl der Verz.	Gegenstand	Betrag fl. | kr	
1	2	3	4		5		6

übersicht

Abweſender vorgemerkten Gebühren.

hier vorgemerkten Gebühren in den eigenen Abtheilungen zu verrechnen ſind. Sie werden da-
bezüglichen Rubriken einzuſtellen ſein, von wo ſie in die für jede Gebührengattung beſtimm-

bemeſſung zu verwenden, in welchem Falle blos die erſten 6 Rubriken vom Amte ausge-

Gebühren, welche abzuſchreiben kommen								Gebühren welche zu entrichten ſind								Abſtattung			Rückſtand		Übergenuß		Anmerkung
Stämpel		Pränotat.-Gebühren		Unmittelbare Urtheils-Gebühren		Zuſammen		Name des Zahlungspflichtigen	Stämpel		Pränotat.-Gebühren		Unmittelbare Urtheils-Gebühren		Zuſammen								
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	M	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	

Digitized by Google

Formular L zu §. 7.

Geschäftszahl . . . . .

Zahlungs-Auftrag.

Im Grunde des provis. Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen insbesondere nach §. . . . wird die Gebühr von (Anführung des Gegenstandes)

dem zur ungetheilten Hand nach §. . .
des bezogenen Gesetzes mit

	fl.	kr.
von in dem fixen Betrage von . . .		
von dem Betrage pr. fl. kr. nach (Skala) . mit		
„ „ „ „ fl. kr. nach (dem Perzte. von)		
„ „ „ „ fl. kr. „ „ „		
„ „ „ „ fl. kr. „ „ „		
Zusammen mit . .		

Sage mit bemessen.

Dieser Betrag ist binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages gerechnet, von unbeschadet allenfälligen Regreßrechtes an bei zu entrichten, widrigens er auf Kosten selben unverzüglich im Exekutionswege hereingebracht werden würde.

den 185

Im Auftrage der Bezirksbehörde zu . . . . . .
oder:
Von dem k. k. Steueramte zu . . . . . .

Unterschrift der zur Ausfertigung berufenen Amtsperson.

Anmerkung: 1. In dem Absatze, in welchem die Gebühr bemessen wird, ist bei jeder Person ausdrücklich zu bemerken, ob ihr die Gebühr als unmittelbar Zahlungspflichtigen oder als Haftenden bemessen wird. 2. Der Zahlungsauftrag wird bei der Zahlung nicht eingezogen, sondern der Partei belassen.

Digitized by Google

Formular M. zu §. 8.

Für Berichte in Betreff der Uibertragungen unbeweglicher Sachen.

Kronland: Bezirk:

Kreis: Amt:

Postzahl { des Registers B. / der Vormerkung } Name des Erwerbers:

An die k. k. Bezirksbehörde zu

den 185

Posten-Zahl	Verzeichniß der Beilagen	Originalien	Abschriften
		Zahl der Stücke	

Formular N. zu §. 8.

Für die Berichte in Betreff der Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte.

Kronland: Bezirk:

Kreis: Amt:

Postzahl (des Registers B / (der Vormerkung

An die k. k. Bezirksbehörde zu

den 185

Posten-Zahl	Verzeichniß der Beilagen	Originalien	Abschriften
		Zahl der Stücke	

Digitized by Google

Zu Formular M.

Name, Eigenſchaft und Wohnort des Erwerbers und des Rechtsgebers	Unmittelbar vorausgegangene Übertragung		Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung	Gegenſtand der Erwerbung				
	laut	eingetragen in den öffentlichen Büchern am		Bezeichnung	darauf laſtde. Grunds- und Hauſteuer fl.	kr	angegebener Werth fl.	kr

Zu Formular N.

Name, Eigenſchaft und Wohnort des Rechtsgebers und des Erwerbers	Rechtsurkunde, worauf ſich das Geſchäft, die gerichtliche Bewilligung gründet				Gegenſtand des erworbenen dinglichen Rechtes		
	Bezeichnung	Entrichteter Stämpel fl.	kr	Andere entrichtete Gebühren fl.	kr	Bezeichnung	Werth fl.	kr

Digitized by Google

Zu Formular M.

Angetragener Werth fl.	kr.	Begründung des Antrages	Entscheidung
			Anmerkung: Die Eingaben Muster M bis Q haben bei der Bezirksbehörde zu verbleiben. An das Amt ergeht blos der Empfangsauftrag. Nur wenn die Bezirksbehörde weitere Aufklärungen oder Behelfe benöthiget, wird der Auftrag an dieser Stelle an das Amt ertheilt, welches dieselbe Eingabe mit den beigefügten Vervollständigungen der Bezirksbehörde wieder vorzulegen hat. Sind Beilagen zurückzuschließen, so sind sie mit einer Abschrift des Verzeichnisses zurückzustellen.

Zu Formular N.

Antrag des Amtes in Absicht auf die Gebühren-Bemessung und Begründung desselben	Entscheidung

Digitized by Google

Formular O. zu §. 8.

Für die Berichte in Betreff der
Vermögensübertragungen von Todeswegen.

Kronland: Bezirk:

Kreis: Amt:

Postzahl { des Registers B.
{ der Vormerkung

Name des Erblassers

An die k. k. Bezirksbehörde zu

am 185

Posten-Zahl	Verzeichniß der Beilagen	Im Originale	In Abschrift
		Stücke	

Digitized by Google

a. Name, Eigenschaft, Wohnort des Erblassers b. Sterbetag c. Abhandlungs-Instanz	Brutto-Nachlaß							Abschlags-Posten										
	Gegenstand laut	Nominal-Werth fl.	kr	angegebener Werth fl.	kr	richtig gestellter Werth fl.	kr		laut	Illiquide Activen fl.	kr	Passiven angegebene fl.	kr	Passiven anerkannte fl.	kr	befreiter Nachlaß fl.	kr	Zusammen fl.	kr
1	2								3	4		5		6		7		8	

Reiner gebührenpflichtiger Nachlaß			Nachlaß-Vertheilung					Nachlaßgebühren der Einzelnen zu						Gebühren von Übertragung unbewgl. Sachen					
Gegenstand	Werth fl.	kr	Namen der Nachlaßtheilnehmer, Eigenschaft, Wohnort	Verhältniß derselben zu dem Erblasser	Rechtstitel, ob ein unmittelbarer oder devolvirter (T. P. 106 B Anm. 3)	Antheile der Einzelnen Gegenstand	Werth fl.	kr	1 % fl.	kr	4 % fl.	kr	8 % fl.	kr	½ % fl.	kr	1 % fl.	kr	1½ % fl.	kr
9			10	11	12	13					14									

Bemerkungen und Anträge des Amtes	Entscheidung
Anmerkung: 1. Das Amt hat sich darauf zu beschränken, die Rubriken 1. 2. 3. 5 und wenn über 4 und 6 zur Zeit der Vorlage schon entschieden worden wäre, diese auszufüllen und im Übrigen darauf zu sehen, ob alle zur Ausfüllung der übrigen Rubriken erforderlichen Behelfe nach Maßgabe des benannten Falles vorhanden und verzeichnet sind, widrigens vor allem deren Vervollständigung zu bewirken ist; ferner auch über die Werthsangaben und die Vollständigkeit der Einbekennung sich zu äußern. 2. Der zur Bemessung der Gebühr bestimmte Beamte der Bezirksbehörde füllt die übrigen Rubriken aus, bemißt die Gebühr, fertigt an jeden Zahlungspflichtigen einen Zahlungsauftrag aus, verständigt die Haftenden zugleich über den Umfang ihrer Haftung und erläßt an das Amt unter Anschluß einer Abschrift der ausgefüllten Vorlage den Empfangsauftrag bezüglich der gesammten Nachlaßgebühr, woraus dann das Amt die übrigen Rubriken der Vormerkung auszufüllen hat.	

Digitized by Google

Formular P. zu §. 8.

Für die Berichte in Betreff der

Schenkungen unter Lebenden.

Kronland: Bezirk:

Kreis: Amt:

Postzahl (des Registers B: Name des Erwerbers
(der Vormerkung

An die k. k. Bezirksbehörde zu

den 185

Postzahl	Verzeichniß der Beilagen	Originalien	Abschriften
		Stücke	

Formular Q. zu § 8.

Für die Berichte in Betreff der

gerichtlichen Erkenntnisse der T. P. 103. II.

Kronland: Bezirk:

Kreis: Amt:

Postzahl (des Registers B: Namen des Erwerbers
(der Vormerkung

An die k. k. Bezirksbehörde zu

den 185

Postzahl	Verzeichniß der Beilagen	Originalien	Abschriften
		Stücke	

Digitized by Google

Zu Formular P.

Name, Eigenſchaft und Wohnort a. des Geſchenknehmers b. des Geſchenkgebers	Gegenſtand des Geſchenkes			richtig geſtellter Werth		Verhältniß des Beſchenkten zum Geſchenkgeber
	Bezeichnung	angegebener Werth				
		fl	kr	fl.	kr	
1	2			3		4

Zu Formular Q.

Name, Eigenſchaft und Wohnort des a. Klägers b. Geklagten	Streitgegenſtand					Inhalt des zur Gebührenbemeſſung geeigneten Urtheiles
	Bezeichnung	dafür entrichteter Stämp.		andere dafür entrichtet. Geb.		
		fl.	kr	fl.	kr	

Zu Formular P.

Gebühren von der Schenkung						Gebühr von der Übertragung unbwgl. Sachen						Anmerkung
1 ⅛		4 ⅛		8 ⅛		½ ⅛		1 ⅛		1½ ⅛		
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
												Das Amt hat die vier ersten Rubriken auszufüllen, und in der Rubrik „Anmerkung" die allenfällige Begründung beizufügen.

Zu Formular Q.

Gebührenbemessung			Anmerkung
Name der Zahlungspflichtigen	Gebühr		
	fl.	kr	
			Das Amt hat die drei ersten Rubriken auszufüllen, und die allfälligen Bemerkungen in der Rubrik „Anmerkung" beizufügen.

Digitized by Google

Fromular R.

Ausweis
der Gebühren-Rückſtände.

Poſtzahl	Name und Wohnort des Gebührenpflichtigen	Datum und Zahl des Empfangsauftrages	Tag der Zuſtellung des Zahlungsauftrages	Vorgeſchriebene Gebühr fl.	kr	Anmerkung
						Die Poſtzahl iſt entweder jene der Vormerkung oder jene des Liquidationsbuches, je nachdem das Amt die eine oder das andere zu führen hat.
	(Nach der Rubrik „Poſtenzahl" iſt noch eine weitere Rubrik: „Poſtenzahl des B.-Regiſters" einzuſchalten. S. die V. d. F. M. v. 29. Juni 1852 Z. 22081/1488 Nr. 501).					

Formular S.

Register

der ohne Zahlungsauftrag der vorgesetzten Behörde beempfangten Gebühren.

Post-Zahl	Inhalt der Zahlungsbestätigung					
	Gegenstand		Datum und Art des Empfangs-Registerjournals	Eingezahlter Betrag		
	Bezeichnung	Namen der betheiligten Partheien und Wohnort		mit Buchstaben	fl.	kr

Formular T.

Register

der Rechtsurkunden, wovon mehr als zwei Ausfertigungen erfolgten.

Post-Zahl	Gattung und Gegenstand der Urkunde	Datum der Urkunde	Namen und Eigenschaft der Aussteller	Zahl der Ausfertigungen	Namen der Personen, für welche die zwei ersten Ausfertigungen bestimmt sind	Datum der Bestättigung über die Entrichtung der skalamässigen Gebühr von den zwei ersten Ausfertigungen und Namen der Bestätigenden

Digitized by Google

Formular U.

Liquidations-Buch.

Gebühr						
Postzahl	Name des Gebührenpflichtigen und Wohnort	Datum, Zahl und Inhalt des Empfangsauftrages	Vorschreibung fl.	Vorschreibung kr	Abfall fl.	Abfall kr

Formular X.

Vormer-

über die nicht definitiv bemes-

Postzahl	Journal-Artikel des Empfanges und Datum	Gegenstand	Erlegter Betrag fl.	Erlegter Betrag kr	Zeit, in welcher die schließliche Abrechnung erfolgen soll

Digitized by Google

Berichtigung										
Richtig-geſtellte Gebühr		Einzeln		Zuſammen		Rückſtand		Übergenuß		Anmerkung
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	

kung

ſenen unmittelbaren Gebühren.

Schlußabrechnung			Abſtattung					
Datum und Zahl der Verordnung	Vorſchreibung zur		Nachzahlung		Rückerſtattung			Anmerkung
	Nachzahlung	Rückerſtattung	Journal-Art. des Empfangs, Datum	Betrag	Journal-Art. der Ausgabe, Datum	Betrag		
	fl. kr	fl. kr		fl. kr		fl.	kr	

Formular Z.

Regiſter für die

hinſichtlich der Stämpel-

	fl.	kr.
Reg. Z.		
Geſch. Z.		
Kaiſerl. Königl. Kameral-Bezirksbehörde zu		

Empfangs-Auftrag

an das k. k. . . . . in . . . . .
zur Poſtzahl . . . . des Reg. über die gebührenpflichtigen Akte.

Dasſelbe hat von (Bezeichnung der Perſon) . . . .
. . . . die mit dem Zahlungsauftrage vom . . .
. . Nr. . . vom . . . Anführung des Gegenſtandes . . . . . .
. . . . . .
. . . . . bemeſſene Gebühr, und zwar von . . . . . in dem fixen Betrage von . . . . . .

von dem Betrage pr.	fl.	kr.	(nach der Skala)	mit
„ „ „ „	fl.	kr.	(nach dem Prozente von)	mit
„ „ „ „	fl.	kr.	(„ „ „ „)	mit
„ „ „ „	fl.	kr.	(„ „ „ „)	mit
			Zuſammen . .	

einzuheben, und im Journale der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren zu verbuchen.

Vorgeſchrieben bei der k. k. Rechnungsabtheilung im Hauptbuche der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren, Abtheilung . Poſt . . . . . den 185

(Unterſchrift) (Unterſchrift)

Digitized by Google

Empfangsaufträge
und unmittelbaren Gebühren.

Empfangs-Auftrag

Reg. Z.

Gesch. Z. | fl. | kr

Kaiserl. Königl. Kameral-Bezirksbehörde zu . . . . .

. . . . . den . . . 185 .

Empfangs-Auftrag

an das k. k. . . . in . . . . .
zur Postzahl . . . des Registers der gebührenpflichtigen Akte.

Dasselbe hat von . . . . . .
die mit dem Zahlungsauftrage von . . . . . .
Nr. . . von . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . bemessene Gebühr, und zwar
von . . . . . in dem fixen Betrage von
von dem Betrage pr fl. kr. (nach der Skala) mit
„ „ „ „ fl. kr. (nach dem Prozente von)
mit . . . . . .
„ dem Betrage pr fl. kr. (nach dem Prozente von)
mit . . . . . .
„ dem Betrage pr fl. kr. (nach dem Prozente von)
mit . . . . . .

Sage zusammen . .

einzuheben, und im Journale der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren zu verbuchen.

Vorgeschrieben bei der k. k. Rechnungsabtheilung im Hauptbuche der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren, Abtheilung . . Post . . .

(Unterschrift) (Unterschrift)

Digitized by Google

493. Zur Beschleunigung der Gebührenbemessungen wird der, den St. Än. mit dem Erlasse vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 im Absatz 1 d eingeräumte Wirkungskreis zur selbstständigen Gebührenbemessung auch auf Kauf- oder Tauschverträge über unbewegliche Sachen ausgedehnt, in welchen die gewöhnlichen Ausgedinge, das ist zeitliche Vorbehalte einer freien Wohnung oder einer jährlichen Geld- oder Natural-Leistung, zu Gunsten desjenigen, welcher die unbewegliche Sache an einen andern entgeltlich überträgt, vorkommen, und die daher in ihrem erhobenen Werthe dem Kaufschillinge zuzuschlagen sind. Hiervon bleiben folglich Abtretungen des Vermögens von Eltern an Kinder, wenn gleich dieselben als Käufe und Verkäufe bezeichnet sind, ausgeschlossen, da dieselben in der Regel nicht zu den entgeltlichen Vermögensübertragungen zu zählen sind, und ihre Eigenschaft eine genaue Prüfung erheischt. Über den Erfolg dieser Maßregel ist nach Jahresfrist Bericht zu erstatten. S. V. d. F. M. vom 21. August 1854 Z. 34734|2855 an alle Fnz. L. Dn. V. B. Nr. 65.

494. Die durch den Unterricht über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren im § 4 für die Steuerämter (Comisurations-Ämter) eingeführten B Register, für welche später in den Bestimmungen zu dem gedachten Unterrichte §. 10 das Muster D vorgeschrieben worden ist, werden aus der Zahl der streng verrechenbaren Drucksorten ausgeschieden, und es haben in Hinkunft hinsichtlich der Controlle der Verwendung dieser Register jene Modalitäten in Anwendung zu kommen, welche durch die Bestimmungen über die Vollziehung der Cassegeschäfte für die Gefällsämter und Cassen in den §§. 15, 16 und 17 für die Controlle der Quittungs-Register eingeführt sind. D. d. F. M. vom 18. April 1853 Z. 13262|1097 Nr. 494. (S. weiter unten Nr. 503).

495. Man findet die beiliegenden Bestimmungen zu dem Unterrichte über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren zu erlassen, und der k. k. Fnz. L. D. zur Pflicht zu machen, daß die durch diese Bestimmungen vorgezeichneten Drucksorten den zu ihrer Benützung angewiesenen Ämtern und Behörden ehestens zum Gebrauche zugefertigt werden. Jedenfalls hat zur unabweichlichen Richtschnur zu dienen, daß die auf die Verrechnung, die Nachweisung der noch nicht vorgenommenen Gebührenbemessungen und der noch ausständigen Gebühren bezugnehmenden Bestimmungen allenthalben am 1. Juli 1852 in Wirksamkeit zu treten haben, selbst wenn die Druck-

Digitized by Google

sorten bis dahin noch nicht allenthalben vertheilt worden sein sollten, in welchem Falle sich durch Vorrubricirung des erforderlichen Papiers zu behelfen sein würde. Am letzten Juni 1852 müssen sowohl von den zur Gebührenbemessung bestimmten Ämtern, als von den Steuer-Inspektoren und Finanz-Bezirksbehörden alle mit diesem Tage rückständigen Gebühren-Bemessungen in die bezügliche Vormerkung (Register) Muster A und B übertragen werden. Da die B Register aus der früheren Zeit bei den Ämtern sich nicht mehr befinden, so ist die Übertragung auf der Vormerkung der gebührenpflichtigen Acte (Muster C bis J des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung) vorzunehmen. Auch jene Rückstände sind nicht ausgenommen, welche aus der Zeit vor der Einführung der B Register herrühren sollten; nur sind dieselben abgesondert aufzuführen. Dasselbe gilt hinsichtlich der bis letzten Juni 1852 einschließlich ausständigen Gebühren. Der Wirkungskreis der zur Gebührenbemessung bestimmten Ämter, welcher denselben nach dem hierortigen Erlasse vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 von der Finanz-Landesbehörde in Absicht auf die Gebührenbemessung eingeräumt werden kann, wird dahin erweitert, daß ihnen die Gebührenbemessung von Vermögensübertragungen von Todeswegen ohne eine Beschränkung bezüglich auf den Nachlaßbetrag in jenen Fällen eingeräumt werden kann, in welchen außer den gehörig nachgewiesenen Leichen- und Krankheitskosten keine Passiven von dem Nachlasse abgerechnet werden sollen. Endlich wird die k. k. Fnz. L. D. in die Kenntniß gesetzt, daß von dem k. k. J. M. im Einvernehmen mit diesem Ministerium unterm 16. Jänner 1852 Z. 161 die Gerichte von der Einsendung der mit dem J. M. E. vom 7. Juni 1850 Z. 6087 vorgeschriebenen periodischen Ausweise über die gebührenpflichtigen Acte enthoben worden sind. (Diesem F. M. E. wurden auch Abschriften der Erlässe über die Einrichtung der Nachlaßausweise zum Behufe der Bemessung der durch die G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 vorgeschriebenen Gebühren, dann über die Mitwirkung der Gerichte bei dem Geschäfte der Gebührenbemessung — (Vrdg. vom 23. März 1852 R. G. B. Nr. 82, 83 und 84) — beigeschlossen, welche bei dem Art. „Vermögensübertragungen, und Anzeigen und Mittheilungen" erscheinen. E. d. F. M. vom 19. April 1852 Z. 11943|508 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Pn.

Digitized by Google

Bestimmungen

zu dem Unterrichte über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren.

§. 1. Die von den Gerichten über die Grundlagen der Gebührenbemessung nach dem E. d J. M. vom 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 abzugebenden Befunde sind von dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte einer sorgfältigen Prüfung im Grunde der gebührenpflichtigen Acte zu unterziehen. Weder dieses Amt, noch in den Kronländern, in welchen Steuer-Inspektoren bestehen, der St. Insp. ist berechtigt von den durch das Gericht bezeichneten Grundlagen der Gebührenbemessung, mit Ausschluß der Werthsbestimmung, in soferne sie nicht von der Eigenschaft des Rechtsgeschäftes bedingt ist, abzugehen. Ist das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt und der St Insp., oder in den Fällen, welche den Wirkungskreis des Amtes überschreiten, bloß Letzterer einer von jener des Gerichtes verschiedenen Ansicht, so muß der gebührenpflichtige Akt der Fnz. Bz. B. zur Bemessung vorgelegt werden. Nimmt das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt oder der St. Insp. die in dem gerichtlichen Befunde angegebenen Grundlagen der Gebührenbemessung an, so werden sie für die Richtigkeit derselben allein verantwortlich. Ob in einzelnen Fällen ein Befund des Gerichtes über die Grundlagen der Gebührenbemessung anzusuchen sei oder nicht, wird zwar, da ein solcher nach Beschaffenheit des Gegenstandes sehr oft ganz entbehrlich sein kann, dem Ermessen der zur Bemessung der Gebühren bestimmten Personen überlassen, es muß jedoch erinnert werden, daß von dieser Berechtigung nur erforderlichen Falles Gebrauch zu machen ist, indem ein Mißbrauch derselben zugleich eine Geschäftsverzögerung und eine Überlastung der Gerichte in sich schließen würde, daß aber auch die Verantwortlichkeit für eine unrichtige Amtshandlung dadurch gesteigert werde, wenn in schwierigen oder zweifelhaften Fällen die Einholung des gerichtlichen Befundes unterlassen, und die Gebührenbemessung auf unrichtigen Grundlagen vorgenommen wurde.

§. 2. Die Vorlegung des gerichtlichen Befundes an den St. Insp., oder von diesem an die Fnz. Bz B. erfolgt ohne besonderen Bericht unter versiegeltem Umschlage. Die Gründe der abweichenden Ansicht werden einfach beigeschlossen, und auf dem Befunde durch den Beisatz: „mit Bemerkungen des . . . . . Amtes," „mit Bemerkungen des St. Insp." erwähnt. Auf dieselbe Art hat das zur Ge-

Digitized by Google

bührenbemessung bestimmte Amt oder der St. Insp. vorzugehen, wenn die Bemessung der Gebühren den ihnen eingeräumten Wirkungskreis überschreitet, und ein gerichtlicher Befund nicht vorliegt; nur hat in diesen Fällen das St. A oder der St. Insp. sich zur Auseinandersetzung des Gegenstandes der Drucksorten **M** bis **Z** des Unterrichtes über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren statt des Berichtes zu bedienen.

§. 3. Die Bestimmung der Grundlagen der Gebührenbemessung wird von dem St. Insp. auf dem dießfälligen Befunde des Gerichtes, oder, wo ferne ein solcher Befund nicht vorliegt, auf der Eingabe des zur Gebührenbemessung bestimmten Amtes, und wenn es darauf an dem erforderlichen Raume gebricht, auf einem mit dem Amtssiegel daran befestigten Blatte angesetzt und gefertigt. Die Ausfertigung vorgedruckter Empfangsaufträge von dem St. Insp. an das St. A findet nicht statt; die Stelle dieser Aufträge haben die gedachten Erledigungen des Inspektors zu vertreten. Das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt hat auf den von dem St. Insp. bestimmten Grundlagen die Gebühr zu bemessen, den Zahlungs-Auftrag an die Partei auszufertigen, und übernimmt dadurch die Verantwortlichkeit für die Übereinstimmung des Zahlungsauftrages mit den gedachten Grundlagen und die ziffermäßige Richtigkeit der hiernach berechneten Gebühr.

§. 4. In den Fällen, in welchen die Fnz. Bz. B. zur Bemessung der Gebühren berufen ist, sind die Vorschriften des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren fortan zu beobachten. Diese Fälle sind in den Kronländern, in welchen St. Inspn. bestehen, nur folgende: a) wenn der St. Insp. die in dem Befunde des Gerichtes über die Grundlagen der Gebührenbemessung entwickelten Ansichten nicht theilt; b) wenn es sich um die Zuerkennung einer erhöhten Gebühr handelt, und zugleich solche mildernde Umstände geltend gemacht wurden, daß die Nachsicht oder Herabminderung der Gebührenerhöhung stattfinden kann, und die erhöhte Gebühr welche nachgesehen werden soll, 25 fl. überschreitet. Bei der Nachsicht oder Herabminderung der erhöhten Gebühren bis 25 fl. bleibt der St. Insp. an die Bedingungen des M E. vom 4. Februar 1851 Z. 2181/189 Nr. 546 gebunden; c) wenn die Gebührenbemessung von der Übertragung unbeweglicher Sachen nach einem minderen Maßstabe, als dem hundertfachen ordentlichen Betrage der Grund- und Hauszins-Steuer vorgenommen werden soll; d) wenn zum Behufe der Gebührenbemes-

Digitized by Google

sung in einem bestimmten Falle irgend eine Entscheidung der leitenden Finanzbehörden erforderlich ist.

§. 5. In allen diesen Fällen bemißt die leitende Fnz. Bz. B. selbst die Gebühren, fertigt den Empfangsauftrag unmittelbar an das zur Gebühreneinhebung bestimmte Amt und den Zahlungsauftrag an die Partei aus, und richtet nur in sofern einen Erlaß an den St. Insp., als dieß zu seinem Benehmen erforderlich wäre.

§ 6 Jeder gerichtliche Befund über die Grundlagen der Gebührenbemessung ist von dem Amte, an welches er gelangt, sogleich in dem B Register einzutragen, und mit Bezug auf die Postzahl dieses Registers in dem Zustellungsbuche zu bestätigen. Der Befund und die dazu gehörigen Beilagen sind gleichfalls mit dieser Postzahl zu versehen. Bemißt das Amt in Übereinstimmung mit dem Befunde oder auch ohne Befund die Gebühren im eigenen Wirkungskreise, so ist im ersteren Falle sein Inhalt in die Vormerkung einzutragen, und der Befund mit der Bemerkung: „die Gebührenbemessung darnach vollzogen am . . . . . 185 ." der Registerpost beizuschließen; im zweiten Falle aber diese Bemerkung im Register selbst bei der betreffenden Post anzusetzen. Wurde der Befund wegen abweichender Meinung oder wegen Mangels der Berechtigung, oder wenn keiner vorkam, der gebührenpflichtige Act allein dem St. Insp. oder der Fnz. Bz. B. vorgelegt, so ist dieser Umstand in dem B Register bei der betreffenden Post mit der Anmerkung „am . . . . . 185 . dem St. Insp (der Fnz. Bz. B.) vorgelegt" ersichtlich zu machen. Die von dem St. Insp. getroffene Bestimmung der Grundlagen der Gebührenbemessung auf dem gerichtlichen Befunde oder der Eingabe des Amtes ist bei der bezüglichen Empfangspost statt des Empfangsauftrages dem Journale anzuschließen. — Ist zur Zeit der Absendung der B Register an die Fnz. Bz. B. weder die Bemessung der Gebühr, noch die Vorlegung des gebührenpflichtigen Actes erfolgt, so ist das Hinderniß bei der bezüglichen Postzahl des Registers anzugeben. — Diejenigen gebührenpflichtigen Acte, von welchen die Gebühren noch nicht bemessen wurden, sind vor der Absendung des Registers in die Vormerkung Muster A zu übertragen, welche den darauf folgenden Monat nach vorgenommener Eintragung der seither erfolgten Gebührenbemessungen, oder der Bemerkung des obwaltenden Hindernisses dem B Register dieses Monats in Urschrift beizuschließen ist. — Diejenigen Posten der Vormerkung, welche am Schluße des zweiten Monats durch Bemessung der Gebühr noch nicht erledigt sind, müssen in die Vormerkung für den dritten Monat

Digitized by Google

übertragen und demselben die unerledigten Posten des B Registers für den zweiten Monat angereiht werden. Auf diese Art ist von Monat zu Monat fortzufahren, so daß die Vormerkung den gesammten Geschäftsrückstand des Amtes in der Register-Reihenfolge jederzeit darstellen muß.

§. 7. Der St. Insp hat jeden Act, welcher zur Bestimmung der Grundlagen der Gebührenbemessung ihm vorgelegt wird, sogleich in das Register Muster B mit durch das ganze Verwaltungsjahr fortlaufenden Postzahlen einzutragen, und die Postzahl dieses Registers unter die Postzahl des B Registers des Amtes auf der Eingabe des Amtes anzusetzen. — Diese Vormerkung ist in Urschrift bis 10. eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat an die Fnz. Bz. B. einzusenden. Diejenigen Acte, hinsichtlich welcher die Bestimmung der Grundlagen für die Gebührenbemessung oder die Vorlegung an die Fnz. Bz. B. bei Absendung des Registers noch nicht erfolgt ist, sind in das Register des folgenden Monats zu übertragen, und in den folgenden Monaten immer wieder in derselben Reihefolge anzuführen, bis die eine oder andere Erledigung erfolgt ist.

§. 8. Auf dieselbe Weise (§. 7) verfährt die Fnz. Bz. B. hinsichtlich der bei derselben zum Behufe der Gebührenbemessung einlangenden Geschäftsstücke, welche daher in das Einreichungs-Protokoll der Behörde nicht einzutragen sind. Die Verbuchung derselben findet bloß in dem gedachten Register und dem mit einem Index versehenen Hauptbuche der Rechnungsabtheilung statt. Die Ausfüllung der Rubrik durch Bestimmung des Werthes, des Procentes, der Skala, kann in dem Register der Bezirksbehörde, nachdem ohnehin jurtirte Empfangsaufträge ausgefertigt werden müssen, unterbleiben, es ist jedoch die Zahl der Jurtaexpedition zu beziehen. Die Übertragung der gebührenpflichtigen Acte in das Register des folgenden Monats muß so lange wiederholt werden, bis die Gebührenbemessung erfolgt ist.

§. 9. Die Vormerkungen der Ämter haben mit den B Registern bis 5. eines jeden Monats an den St. Insp., und in den Kronländern, wo keine St. Inspn. bestehen, mit den übrigen Rechnungen unmittelbar an die Fnz Bz. B. zu gelangen. Die St. Inspn. haben die Geschäftsbehandlung der Ämter genau zu prüfen, die für die Geschäftsordnung nöthigen Vorkehrungen zu treffen oder zu beantragen, und die B Register sammt den Vormerkungen der Ämter und den eigenen Registern der Fnz. Bz. B. bis 10. des Monats einzusenden.

Digitized by Google

Die Fnz. Bz Bn. verfassen aus dieser Nachweisung die Zusammenstellung der Geschäftsrückstände für den ganzen Bezirk nach Muster C, und legen denselben mit den eigenen Registern und den Registern der St. Inspn. der Fnz. Bz. B. bis 20. des Monats vor. Diese verfaßt ihrerseits eine solche Zusammenstellung für ihr ganzes Verwaltungsgebiet, und legt dieselbe dem F. M. bis 28. des Monats vor. Zugleich müssen von den Fnz. Bz. Bn. oder der Fnz. L. B. jene Maßregeln angegeben werden, welche etwa zur Herstellung der Ordnung getroffen oder nöthig befunden werden.

§. 10. Die in dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren vorgeschriebenen Register, Muster A, werden abgestellt. Die B Register sind künftig mit Hinweglassung der vorgedruckten Empfangsbestätigungen nach dem Muster D aufzulegen. Wird der Empfang eines gebührenpflichtigen Actes nicht in einem ämtlichen Zustellungsbuche oder Bogen bestätigt, so ist sich zur Bestätigung der Register-Drucksorte Muster E zu bedienen.

§ 11. Alle Empfänge an unmittelbaren Gebühren und an, im Zusammenhange mit ersteren vorgeschriebenen Stämpelgebühren, welche nicht im Grunde eines Zahlungsauftrages der vorgesetzten Fnz. Bz. B. stattfinden, werden in das an die Stelle der A Register und des Journals K tretende Register Muster F eingetragen. Alle anderen Stämpelgebühren und die im Grunde eines Empfangsauftrages der vorgesetzten Fnz. Bz. B. eingehobenen unmittelbaren Gebühren werden erstere in das besondere Stämpel-, letztere in das besondere Tax-Journal (Muster I. zu §. 39 I c der Belehrung für die St. Ä v. 8. Jänner 1850 oder Muster C der Vorschrift über die Geldgebarung und Verrechnung der ausübenden Ämter) eingetragen. Am Schluße des Monats werden die in dem Register F verbuchten Stämpelgebühren in das Stämpel-Journal und die unmittelbaren Gebühren nach den Rubriken des Registers in das Taxjournal summarisch eingestellt, von welchem letzteren dasselbe eine Beilage zu bilden hat.

§. 12. Die unmittelbaren Gebühren haben in Hinkunft einen Bestandtheil der Taxrechnung zu bilden, wohin sie nach dem Rubrikenschema unter die Abtheilungen 27 bis 35 gehören, und sind daher auch in den Gebahrungsausweisen des Taxgefälles ersichtlich zu machen.

§. 13. In den Vormerkungen der Ämter müssen alle gebührenpflichtigen Acte, es mag die Gebührenbemessung ihnen zustehen oder

Digitized by Google

nicht, individuell eingetragen werden. Die individuelle Verbuchung der gebührenpflichtigen Acte bei den Fnz. Bz. Bn beschränkt sich auf jene, hinsichtlich welcher die Fnz. Bz. Be. die Gebührenbemessung vornimmt und die Zahlungs- dann Empfangs-Aufträge ausfertigt. Die von den Ämtern in das Register F eingetragenen Empfänge werden, wie alle Registerempfänge der Ämter bloß summarisch verbucht.

§ 14. Bei den Ämtern ist neben der Vormerkung der gebührenpflichtigen Acte ein Auszug (Kapular) aller Gebührenvorschreibungen, die Gebühren mögen von dem Amte oder von der vorgesetzten Behörde bemessen worden sein, nach 6 Abtheilungen, Muster G zu führen, dessen Ergebnisse monatlich der Fnz. Bz. B. nach Muster H auszuweisen, von dieser für den ganzen Finanzbezirk in dem Ausweise Muster I zusammenzustellen, und eben so von der Fnz. L. B. für das ganze Verwaltungsgebiet derselben nach demselben Muster an das F. M. auszuweisen sind. Dagegen hat die Vorlegung des Duplikates des Finanzbezirks-Gebarungsausweises an die Fnz. Bz. B. und die Vorlegung eines Duplikates des Gebahrungsausweises für das Verwaltungsgebiet der letzteren an das F. M. mit Ausschluß jenes vom Monate Oktober eines jeden Jahres im Stämpel- und Targefälle zu unterbleiben. Die Vorlegung dieser Nachweisung hat immer zugleich mit der im § 9 gedachten, und innerhalb derselben Fristen stattzufinden. Den Nachweisungen der Landesbehörden sind jene der Fnz. Bz Bn beizuschließen. Die Vormerkungen Muster A und Summarien H der Ämter sind Rechnungsstücke, und an die Censurbehörde zu leiten. Die Übergehung einer Post in der Vormerkung wird mit der Ordnungsstrafe von 1 fl. C. M. belegt.

§. 15. Die St. Ä. sind in Absicht auf die Verrechnung der unmittelbaren, der Stämpel-, und Targebühren als selbstständig verrechnende Ämter anzusehen und haben ihre Rechnungen unmittelbar an die Rechnungsabtheilung der Fnz. Bz B., bei welcher die Verbuchung der Stämpel-, der unmittelbaren und der Targebühren für den ganzen Finanzbezirk stattfindet, die Abfuhren aber unmittelbar an die Sammlungs-Kassen zu leiten.

Digitized by Google

Muster A.

Vormerkung der im B Register verbuchten, der Gebührenbemessung noch nicht unterzogenen gebührenpflichtigen Acte.

B Register Posten-Zahl	Postenzahl der Vormerkung	Gegenstand	Der Zahlungsauftrag erfolgte von dem Amte am	Der Zahlungsauftrag erfolgte von der Finanz-Bezirks-Behörde am	
		Acte aus dem V. J. 185(0)			
4		Sperract	. .	. .	Über den Nachlaß wurde der Concurs eröffnet, welcher noch nicht beendet. Der Proceß schwebt in der III. Instanz.
20		Gerichtl. Erkenntniß			
		Akte aus dem V. J. 185(1)			
5		Sperract			
16		„	. .	4 Jli. 1852	Die Erben noch unbekannt.
37		Gerichtl. Erkenntniß	20. Juli		
102		Gerichtl. Erkenntniß	1852	10 Juli 1852	
		Acte aus dem V. J 185(2) bis Ende (Juni)			
161851					
10		Nachlaßausweis . .	. .	4. Jli. 1852	
60		Erkenntniß . . .	. .	. .	noch nicht rechtskräftig.
100		Sperract	. .	. .	fehlt noch der Nachlaßausweis.
109		Bücherlich. Eintragung	10. Juli		
		Acte aus dem Monate (Juli) 185(2).			Dem Steuer-Insp. am 20. Juli vorgelegt.
112		Nachlaßausweis			Noch nicht rechtskräftig
120		Erkenntniß			Weg. Nachs. der erhöhten Geb am 25. J. vorgelegt.
130		Hauskauf			

Summar.

Die Zahl der rückständigen Gebührenbemessungen betrug bis Ende (Juni) 185(2)

und zwar aus dem V. J.	185(0) . .	2
„ „	185(1) . . .	4
„ „	185(2) . .	4
Im Monat (Juli) sind zugewachsen	. . .	3
Zusammen . .	. .	13
Davon kamen im Monate (Juli) in Abfall	. .	5
Somit bleiben rückständig	. .	8
Darunter sind begriffen: Sperracte	3	
gerichtliche Erkenntnisse . . .	3	

Digitized by Google

Muster B.

Finanzbezirk _____ Steuer-Inspektor im _____

Register

der zur

Bestimmung der Grundlagen der Gebührenbemessung von den Steuerämtern (Steuer-Inspektoren) vorgelegten Acte

für

den Monat 185

Summar.

Am Ende des Monates . . . . . waren unerledigt . . . . . Stücke
Im Monate . . . . . sind eingelaufen . . . . . „
Am Ende des Monats . . . . . verbleiben unerledigt . . . „

Anmerkung. Die den Steuerämtern (Steuerinspektoren) zurückgestellten Stücke müssen in den Registern des folgenden Monates, wofern deren definitive Erledigung in dem Monate des ersten Einlaufes nicht erfolgt, übertragen und die Übertragung so lange wiederholt werden, bis die definitive Erledigung erfolgt ist. Sie erhalten daher bei ihren abermaligen Einlauf keine neue Postenzahl. Dasselbe gilt von jenen Stücken, welche von der Finanz-Bezirksbehörde der Finanz-Landesbehörde vorgelegt wurden.

Digitized by

Zu Muster B.

Postenzahl	Steueramt (Steuer-Inspektor)	B. Register-Posten-Zahl	Name, Eigenschaft und Wohnort der Gebührenpflichtigen	Gegenstand

Zu Muster B.

Erledigt						Rechtfertigung der unterbliebenen Erledigung
am	durch Bestimmung des Werthes mit	durch Bestimmung des Procentes zu	durch Bestimmung der Skala	durch Rückstellung am	durch Vorlegung an die vorgesetzte Behörde am	

Digitized by Google

Muster C.

Finanzbezirk _____ Monat _____ Jahr 185

Verwaltungsgebiet _____

Nachweisung

der im Finanzbezirke / Gebiete der Finanz-Landesbehörde _____ N. N. rückständigen Gebühren-Bemessungen.

	Zahl der rückständigen Gebührenbemessungen								Darunter sind begriffen:		
	aus dem V. J. 185(0)	aus dem V. J. 185(1)	aus dem V. J. 185(..)	aus dem V. J. 185(2) bis Ende Juni	aus dem Monate (Juli) 185(2)	Zusammen	Im Monate (Juli) 185(2) erledigt	Rückstand Ende Juli (185(2)	Sperrakte	Erkenntnisse	Anmerkung
Amt N. N.											
"											
"											
"											
Zusammen .											
oder Finanzbezirk N. N.											
"											
"											
Zusammen .											

Digitized by Google

Muster D.

Kronland: _____ Bezirk: _____

Kreis: _____ Steuer- Amt: _____

Register
der gebührenpflichtigen Acte.

Post Nr.	Beilage	Tag und Gegenstand	Verbucht in
			der Amtsvormerkung Abtheilung Post dem Hauptbuche Abtheilung Post
			detto.
			detto.
			detto.

Digitized by Google

Muster E.

Kronland: Bezirk:

Kreis: Steuer-Amt:

Empfangsbestätigungs-Buch.

Post Nr.	Nr. des Registers B.	Name der Partei	
			Kronland Nr. Amt Bestätigung über die von gemachte Anzeige und d .. beigebrachte Original= k. k. Steueramt am Einnehmer. Controlor.
			detto.
			detto.

Die an der Rückseite angegebene Urkunde

dtto. wurde

mir zurückgestellt

am

Digitized by Google

Muster F.

Register

über den Empfang der unmittelbaren und der im Zusammenhange vorgeschriebenen Stämpelgebühren, welche nicht im Grunde eines Empfangsauftrages der Finanz-Bezirksbehörde eingehoben wurden.

Postenzahl	Zahl der Beilagen	Gegenstand	Postenzahl des B Registers	Stämpel Gebühren		Unmittelbare											
						Fixe		Skalamäßige		Von der Übertragung des beweglicher Sachen							
										Procent							
										½		1		1½		2		2½	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

Gebühren

Eigenthums un- u. s. w.				Von Eintragungen in die öffentlichen Bücher						Von Vermögensübertragungen von Todeswegen						Von Schenkungen unter Lebenden						Von gerichtlichen Erkentnissen		Zusammen	
				Procent						Procent						Procent									
3		3½		½		1		1½		1		4		8		1		4		8					
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr	fl.	fr	fl.	fr	fl	fr.	fl.	fr.

Digitized by Google

Muster G.

Finanzbezirk

Amt

Auszug

aus den Vorschreibungen der unmittelbaren Gebühren und der im Zusammenhange vorgeschriebenen Stämpelgebühren.

Post der Vormerkung	B Register-Post	Stämpelgebühren fl.	kr.	Unmittelbare Gebühren: Fire fl.	kr.	Skalamäßige fl.	kr.	Übertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen fl.	kr.	Bücherliche Eintragungen fl.	kr.	Übertragungen von Todeswegen fl.	kr.	Schenkungen fl.	kr.	Gerichtliche Erkenntnisse fl.	kr.	Summe der unmittelbaren Gebühren fl.	kr.
Abtheilung I. Auszug der bis Ende (Juni) 1852 noch nicht abgestatteten oder in Abfall gebrachten Gebühren-Vorschreibungen.																			
10|29	40|1852	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—)	25	30
15|34	40|1852	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—)		
12|30	54|1852	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—
14|31	60|1852	—	—	—	—	—	—	200	30	—	—	—	—	—	—	—	—	200	30
u.	s. w.																		
Zusammen	. . . .	—	—	—	30	—	—	350	30	—	—	—	—	—	—	25	—	376	—

Zahlungsfrist			Erweiterung des Zahlungstermins			Zur Eintreibung der Gebühr getroffene Einleitungen
Angabe der Frist	Beträge welche über diese Frist ohne Fristerweiterung ausstehen		Fristen	Betrag		
	fl.	kr.		fl.	kr.	
20. Februar 1852 .	25	30				Am 1. März 1852 die Exekution veranlaßt.
30. März 1852 .	—	—				Am 1. Juli 1852 75 fl. eingezahlt.
30. Juni 1852 .	—	—	{am 30. Juni 1852 am 30. Septbr. 1852 jedesmal 75 fl.}	150	—	Eingezahlt am 1. Juli 1852.
	25	30		150	—	

Digitized by Google

Post der Vormerkung	Post der Register	Stämpelgebühren fl.	Stämpelgebühren kr.	Unmittelbare Gebühren: Fixe fl.	Fixe kr.	Skalamäßige fl.	Skalamäßige kr.	Übertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen fl.	Übertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen kr.	Bücherliche Eintragungen fl.	Bücherliche Eintragungen kr.	Übertragungen von Todeswegen fl.	Übertragungen von Todeswegen kr.	Schenkungen fl.	Schenkungen kr.	Gerichtliche Erkenntnisse fl.	Gerichtliche Erkenntnisse kr.	Summe der unmittelbaren Gebühren fl.	Summe der unmittelbaren Gebühren kr.
Abtheilung II. Auszug der im Monate (Juli) gepflogenen Gebührenvorschreibungen.																			
	Zusammen																		
Abtheilung III. Auszug der im Monate (Juli) aus der Gebührenvorschreibung bis Ende Juni in Abfall gekommenen Gebühren.																			
	Zusammen																		
Abtheilung IV. Auszug der im Monate (Juli) aus der Gebührenvorschreibung dieses Monats in Abfall gekommenen Gebühren.																			
	Zusammen																		

Digitized by Google

Zahlungsfrist		Erweiterung des Zahlungstermines			Zur Eintreibung der Gebühr getroffene Einleitungen
Angabe der Frist	Beträge welche über diese Frist ohne Fristerweiterung ausstehen fl. | kr.	Fristen	Betrag fl. | kr.		

Digitized by Google

Postzahl des Registers F.	Postzahl des Taxjournals	Unmittelbare Gebühren																	
		Stämpelgebühren		fixe		skalamäßige		Übertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen		bücherliche Eintragungen		Übertragungen von Todeswegen		Schenkungen		Gerichtliche Erkenntnisse		Summe der unmittelbaren Gebühren		darunter begriffene zugefristete o. ratenweise erfolgt. Einzahlungen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abtheilung V. Auszug der Abstattungen im Monate (Juli) auf die Gebührenvorschreibungen bis Ende (Juni)																					
Zusammen . . .																					

Postzahl des Registers F.	Postzahl des Taxjournals	Unmittelbare Gebühren																			
		Stämpelgebühren		fixe		skalamäßige		Übertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen		bücherliche Eintragungen		Übertragungen von Todeswegen		Schenkungen		Gerichtliche Erkenntnisse		Summe der unmittelbaren Gebühren		darunter begriffene zugefristete o. ratenweise erflgt. Einzahlungen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Abtheilung VI. Auszug der Abstattungen im Monate (Juli) auf die Gebührenvorschreibungen dieses Monats.																					
Zusammen . . .																					

Anmerkung. Im Monat August bildet der im Summar (Muster H.) ausgewiesene Stand der Gebührenvorschreibung am Ende Juli die erste Abtheilung des Auszuges für den Monat August u. s. w.

Digitized by Google

Muster H.

Finanzbezirk

Amt

185

Summar

der Gebührenvorschreibung für den Monat

	Stampelgebühren		Unmittelbare Gebühren: fixe		skala mäßige		von Eigenth. Übertrag. unbew. Sachen		von bücherlichen Eintragungen		von Vermögensüb. von Todeswegen		von Schenkungen		von gerichtlichen Erkenntnissen		Zusammen		Anmerkung
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
Stand der Vorschreibung Ende (Juni) 185(2)																			Von dem Rückstande z. B. 1000 fl. entfallen 500 fl. wegen bewilligter Zufristungen o. Ratenzahlungen.
Vorschreibung im Monate (Juli) 185(2)																			
Zusammen . .																			
Abstattung auf die Vorschrb. b. Ende (Juni)																			Wegen des Betrags von 300 fl. wurde die zwangsweise Eintreibung veranlaßt.
Abfall von der Vorschreib. bis Ende (Juni)																			
Abstattung auf die Vorschreib. im (Juli)																			
Abfall von der Vorschreibung in (Juli)																			Von dem Überreste pr. 200 fl. sind die Zahlungstermine noch nicht abgelaufen.
Zusammen . .																			
Stand der Gebührenvorschreibung Ende Juli 185(2) . . .																			

Anmerkung. Diesem Summar sind die Verordnungen, im Grunde welcher ein Abfall von der Gebührenvorschreibung stattgefunden hat, so wie jene, auf welcher eine Zufristung oder ratenweise Zahlung beruht, monatlich beizuschließen. Bei Ratenzahlungen ist im Journale und rücksichtlich Register F bei jeder Rate die bezügliche Verordnung zu berufen und genau anzugeben, die wie vielte Rate eingezahlt wurde.

Digitized by Google

Muster I.

Nachweisung

der

Finanz- Bezirks-Behörde / Landes-Behörde

für den Monat

Über den Stand der Vorschreibungen der unmittelbaren und der im Zusammenhange vorgeschriebenen Stämpelgebühren

im

Finanz-Bezirke / Verwaltungs-Gebiethe

Digitized by Google

	Stämpelgebühren fl.	Stämpelgebühren kr.	Unfixe fl.	Unfixe kr.	Unſkalamäßige fl.	Unſkalamäßige kr.
Stand der Gebührenvorſchreibung Ende (Juni) . .						
bei dem Amte (im Finanzbezirke N.)						
„ „ „ „						
„ „ „ „						
„ „ „ u. ſ. w.						
Zuſammen . .						
Zuwachs im Monate (Juli)						
bei dem Amte (im Finanzbezirke N.)						
„ „ „ „						
„ „ „ „						
„ „ „ u. ſ. w.						
Zuſammen . .						
Abſtattung und Abfall von der Vorſchreibung bis Ende (Juni)						
bei dem Amte (im Finanzbezirke N.)						
„ „ „ „						
„ „ „ u. ſ. w.						
Zuſammen . .						
Abſtattung und Abfall von der Vorſchreibung im Mte. (Juli)						
bei dem Amte (im Finanzbezirke N.)						
„ „ „ „						
„ „ „ u. ſ. w.						
Zuſammen . .						
Geſammtſumme der Vorſchreibung bis Ende (Juli)						
Geſammtſumme der Abſtatt. und des Abfalls bis Ende (Juli)						
Stand der Gebühren-Vorſchreibung am (1. Auguſt)						

Digitized by Google

mittelbare Gebühren												Anmerkung
Übertragung des Eigenthumes unbew. Sachen		Bücherliche Eintragungen		Vermögensübertragungen von Todeswegen		Schenkungen		gerichtliche Erkenntniſſe		Summe der unmittelbaren Gebühren		
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr	fl.	kr	
												Hier ſind die Aufklärungen der Ämter und die von der Bezirksbehörde getroffenen Verfügungen anzuſetzen.

Digitized by Google

496. Man ist zur Kenntniß gelangt, daß der §. 6 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren dahin verstanden wird, als ob die St. Ä. nicht bloß die Vormerkung **A**, sondern auch das Register **B** dieser Bestimmungen zu führen hätten. Man findet daher zur Vermeidung eines Mißverständnisses zu bemerken, daß die St. Ä. bloß die Vormerkung **A** zu führen haben, und daß das **B** Register, wovon der oberwähnte §. 6 handelt, das mit **B** bezeichnete Register des Unterrichtes über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren selbst ist. V. d. F. M. v. 2. August 1852 Z. 26861|1804 an alle Fnz. L. Dn.

497. Auf die Register, deren Führung den St. Insvn. und Fnz. Bz. Bn. zu Folge der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren §§ 7 und 8 zur Pflicht gemacht wurde, haben die Bestimmungen des Erlasses der bestandenen k. k. allg. Hofkammer v. 22. Oktober 1841 Z. 39253 hinsichtlich der Controlle über den Gebrauch der für Empfangs- und Einstellungs-Verordnungen vorgedruckten Jurten-Hefte, dann des Amtsunterrichtes für die Rechnungsabtheilungen der Fnz. Bz Bn. §. 40 Absatz 16 und §. 43 in Anwendung zu kommen V. d. F. M. v. 6. Dezember 1852 Z. 44496|3062 an alle Fnz. L. Dn.

498. Aus den bisher vorgelegten Nachweisungen der rückständigen Gebührenbemessungen hat man ersehen, daß dieselben nicht im Sinne der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren §. 9 verfaßt sind, sonach ihrem Zwecke nicht vollkommen entsprechen. Um eine Gleichförmigkeit in der Verfassung dieser Nachweisungen herzustellen, und jeden Zweifel über die Art der Verfassung zu beseitigen, werden der k. k. Fnz. L. D im Anschluße die beispielsweise ausgefüllten Muster der Nachweisung **A** und **B** zur Einsicht und genauen Beachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß nach dem Muster **A** die bezüglichen Nachweisungen von Seite der Fnz. Bz. Bn. an die Fnz. L. B., und nach dem Muster **B** die Nachweisung von Seite der Letzteren an das F. M. zu liefern sind. Nachdem alle Gebühren-Bemessungsacte bei den St. Än. (uffici di commisurazione) in die Register **B** eingetragen, und bis zu ihrer vollständigen Erledigung bei denselben in Übersicht erhalten werden müssen; so ist die Summe der von diesen Ämtern nachgewiesenen rückständigen Gebührenbemessungen allein der wahre Stand der Rückstände im Gebühren-

Digitized by Google

bemessungsgeschäfte. Die besondere Ausweisung der an die St. Inspn. und die einzelnen Fnz. Bz. Bn. zur Bemessung vorgelegten, und der Gebührenbemessung zur Zeit der Nachweisung noch nicht unterzogenen Acte, welche in dem Einlaufe bei den St. Än. (uffici di commisurazione) und daher in deren Nachweisung schon inbegriffen sind, hat bloß zum Zwecke, die St. Inspn. und die Fnz. Bz. Bn. in der Geschäftsbehandlung der Gebührenbemessung zu controlliren, und den vorgesetzten Behörden die erforderlichen Daten zu verschaffen, auf die Herstellung der Ordnung in diesem Geschäftszweige einwirken zu können. Hieraus wird sich die k. k. Finanzdirektion von selbst bescheiden, daß die Nachweisung ganz unrichtig wäre, wenn die in den nachgewiesenen Rückständen der St. Ä. mit begriffenen Rückständen der St. Inspn. und Fnz. Bz. Bn. zu den Ersteren hinzugeschlagen werden wollten, wornach bei einem solchen Vorgange die rückständigen Gebührenbemessungen in einer von dem wirklichen Stande abweichenden Höhe ausgewiesen werden würden. Die k. k. Fnz. L. D. wird daher angewiesen, die unterstehenden Fnz. Bz. Bn hiernach angemessen zu belehren, und Sorge zu tragen, daß die gedachten Nachweisungen nach den gegebenen Mustern verläßlich verfaßt werden. Ferner hat man die Wahrnehmung gemacht, daß auch die Nachweisungen über die Gebühren-Vorschreibungen mangelhaft geliefert wurden. In dem Summar der Gebührenvorschreibungen ist nach dem dießfälligen Muster H in der Anmerkungs-Rubrik nachzuweisen, welcher Betrag des ausgewiesenen Gebühren Rückstandes a) wegen erwirkter Zahlungsfristen, b) wegen noch nicht eingetretener Fälligkeit der Gebühren rückständig sind, und c) hinsichtlich welches die Exekution eingeleitet wurde. Es versteht sich, daß diese von jedem verrechnenden Amte zu leistende Nachweisung in dem Bezirks- und Landes-Sumarium gleichfalls erscheinen müsse, und zwar nach Zusammenrechnung der in jeder Rubrik von den einzelnen Ämtern und Finanz-Bezirken ausgewiesenen Summen. Da diese Bestimmungen in den bisher zur Vorlage gelangten Nachweisungen über die Gebühren-Vorschreibungen nicht beachtet wurden, so wird die k. k. Fnz. L. D zu deren genauen Befolgung in Hinkunft angewiesen, weil ohne diese Auseinandersetzung die nöthige Klarheit in Absicht auf die Geschäftsbehandlung nicht erzielt werden kann. Auch muß bemerkt werden, daß von einigen St. Än. und Bezirksbehörden der Gebühren-Rückstand durch schwebende Rekurse entschuldigt wird; diese Entschuldigung ist nach §. 78 des G. G. unstatthaft, daher die Geschäftsbehandlung der Ämter nur dann als ordnungsmäßig an-

Digitized by

gesehen werden kann, wenn die vorhandenen Gebühren-Vorschreibungen in keine anderen als die gedachten Rubriken zerfallen. Endlich wird der k. k. Fnz. L. D. bedeutet, daß aus der Nachweisung über den Stand der Gebühren-Vorschreibungen die zur Vorschreibung gelangten Äquivalent-Gebühren auszuscheiden sind. Am Schluße der Nachweisung hat jedes St. A. anmerkungsweise zuzufügen: die Vorschreibung an Gebühren-Äquivalent betrug bis letzten des Monats . . . . . fl. kr.
davon war fällig bis detto. detto . . . . . fl. kr.
darauf wurde eingezahlt bis zum heutigen Tage . fl. kr.
somit blieb Rückstand auf die fällige Gebühr . . fl. kr.
Dieselbe Nachweisung ist in den Bezirks- und Landes-Summarien zu liefern, wobei es sich versteht, daß in den Bezirks-Summarien die von den einzelnen Ämtern, in den Landes-Summarien die von den einzelnen Bezirken nach obigen Rubriken nachgewiesenen Summen zusammengerechnet dargestellt werden müssen. V. d. F. M v. 23. Oktober 1852 Z. 36607/2471 an sämmtliche Fnz. L. Bn.

Digitized by Google

Muſter A.

Finanzbezirk _____ Monat _____ Jahr 185

Nachweiſung

der im Finanz-Bezirke N. N. rückſtändigen Gebührenbemeſſungen.

	Zahl der rückſtändigen Gebührenbemeſſungen								Darunter ſind begriffen		
	aus dem V. J. 185(0)	aus dem V. J. 185(1)	aus dem V. J. 185(.)	aus dem V. J. 185(2) bis Ende Juni	aus dem Monate (Juli) 185(2)	Zuſammen	Im Monate (Juli) 185(2) erledigt	Rückſtand Ende Juli (185(2)	Sperrate	Erkenntniſſe	Anmerkung
Amt N. N. ꝛc. ꝛc.											
Zuſammen . .											
Darunter ſind begriffen bei den Steuer-Inſpektoren in N. N. . . ꝛc. ꝛc.											
Bei der Bezirks-Behörde											
Zuſammen . .											

Digitized by Google

Muster B.

Verwaltungsgebiet _____ Monat _____ Jahr 185

Nachweisung

der im Gebiete der Finanz-Landesbehörde N. N. rückständigen Gebührenbemessungen.

	Zahl der rückständigen Gebührenbemessungen								Darunter sind begriffen		
	aus dem V. J. 185(0)	aus dem V. J. 185(1)	aus dem V. J. 185(.)	aus dem V. J. 185(2) bis Ende (Juni)	aus dem Monate (Juli) 185(2)	Zusammen	Im Monate Juli 185(2) erledigt	Rückstand bis Ende Juli 185(2)	Sperrakte	Erkenntnisse	Anmerkung
Bei den Steuerämtern der Finanz-Bezirksbehörden N. N. ꝛc. ꝛc.											
Zusammen . .											
Darunter sind begriffen bei den Steuer-Inspektoren N. N. des Finanz-Bezirkes N. N. . . ꝛc. ꝛc.											
Bei der Bezirks-Behörde in N. ꝛc. ꝛc.											
Zusammen . .											

Digitized by Google

499. In den Nachweisungen mehrerer Fnz. Bz. Bn. über die rückständigen Gebührenbemessungen im ersten Quartale des Verwaltungs-Jahres 1855 hat man wahrgenommen, daß in der Rubrik „Zahl der Rückstände aus dem I. Quartal 1855" nicht die Zahl der von dem Einlaufe dieses Quartals am Schluße desselben unerledigt gebliebenen Bemessungs-Akte, sondern der ganze Einlauf angesetzt wurde. Die Rubrik: „Im I. Quartal erledigt" bezieht sich nur auf die vor dem Beginne des ersten Quartals, und überhaupt des Quartals, für welches die Nachweisung geliefert wird, unerledigt gewesenen gebührenpflichtigen Akte, und kann daher nie eine größere Ziffer ausweisen, als die in den Rubriken der Rückstände aus den Perioden vor dem I. Quartale (und bezüglich der Quartale der Nachweisung) aufgeführten Ziffern in einer Summe ergeben. Die Rubrik: „Im ersten Quartal erledigt" kann nicht zugleich die im I. Quartal eingelaufenen und erledigten Stücke umfassen, weil dieß unnöthig wäre, da in der zuerst besprochenen Rubrik ohnehin nur die im ersten Quartal eingelaufenen und nicht erledigten Stücke auszuweisen sind. Um künftig auch den Einlauf in jedem Quartale kennen zu lernen, ist in der Rubrik der Nachweisung „Anmerkung" die Ziffer des Gesammt-Einlaufes anzusetzen, wodurch nach den übrigen Rubriken auch ersichtlich werden wird, wieviel von diesem Einlaufe innerhalb desselben Quartals erledigt worden ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß schon die Nachweisungen für das II. Quartal 1855 nach dieser Anleitung verfaßt werden. V. d. F. M. vom 12. April 1855 Z. 10933|837 an sämmtliche Fnz L. Bn. V. B. Nr. 21.

500. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird bedeutet, daß die besondern Rubriken: „Sperrakte und Erkenntnisse" in den auf Grund des §. 9 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren einzusendenden Nachweisungen über die rückständigen Gebührenbemessungen nur für jene Sperrakte und Erkenntnisse bestimmt sind, hinsichtlich welcher zur Zeit der Ausweisung die zur Gebührenbemessung weiter erforderlichen Behelfe, und rücksichtlich der Umstand, daß das Erkenntniß nicht in Rechtskraft ist, noch nicht mitgetheilt wurden, die Gebührenbemessung daher schlechtweg noch nicht erfolgen konnte. Hieraus folgt, daß, wenn zu einem Sperrakte der Nachlaßausweis oder zu einem gerichtlichen Erkenntnisse die Eröffnung von der eingetretenen Rechtskräftigkeit bei dem Gebührenbemessungs-Amte eingelangt ist, die Gebührenbemessung aber dessen-

Digitized by

ungeachtet im Laufe des Monats nicht vollzogen werden konnte, der Nachlaßausweis oder das gerichtliche Erkenntniß zwar noch in der Gesammtzahl der rückständigen Gebührenbemessungen, aber nicht mehr in der Rubrik: „Sperrakte, Erkenntnisse" mitzuzählen ist. Die bezügliche Nebenrubrik „Erkenntnisse" ist daher eigentlich zu überschreiben mit: „Erkenntnisse, noch nicht rechtskräftige." Daß aber auch in der allgemeinen Rubrik der rückständigen Gebührenbemessungen dasselbe Gebühren-Objekt nicht zwei- oder mehrmal vorkommen könne, erhellet daraus, daß, wenn z. B. zu einem Sperrakte der Nachlaßausweis einlangt, welcher letztere im B Register eine weitere Geschäftszahl enthält, die Geschäftszahl des Sperraktes durch Berufung der Geschäftszahl des Nachlaßausweises sogleich erledigt werden muß. V. d. F. M. vom 15. Oktober 1853 Z. 38973|3160.

501. Die im §. 12 des Unterrichtes über die form. Gbhdg und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren vorgeschriebenen speciellen Rückstandsausweise sind durch die Bestimmungen zu diesem Unterrichte nicht aufgehoben, aber auch nicht entbehrlich geworden, indem beide Nachweisungen zu verschiedenen sehr wichtigen Zwecken eingeführt worden sind, letztere nämlich, um monatlich den Stand der Gebührenvorschreibung kennen zu lernen, erstere, um die Bezirksbehörden in die Lage zu versetzen, gegen die einzelnen säumigen Zahler rechtzeitig die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung bringen zu können, woraus sich von selbst ergibt, daß jene Fälle in die letztgedachten Nachweisungen der Ämter nicht gehören, deren specielle Verbuchung der Fnz Bz. B. zusteht, und hinsichtlich welcher sie die Zustellung der Zahlungsaufträge unmittelbar besorgt, weil sie hinsichtlich dieser Fälle bei ihrer Rechnungsabtheilung und in ihren Akten ohnehin die zu dem gedachten Zwecke erforderlichen Behelfe besitzt, und der Rechnungsabtheilung obliegt, der Bezirksbehörde die säumigen Verpflichteten unmittelbar auszuweisen. Die Verfassung der im §. 12 des gedachten Unterrichtes vorgeschriebenen Rückstandsausweise kann gegenwärtig als eine besondere Mühewaltung nicht angesehen werden, da der durch die Bestimmungen zu dem besagten Unterrichte vorgezeichnete Auszug der Gebühren-Vorschreibungen Muster G nothwendig auch die eigentlichen Rückstände, d. i. jene Gebührenvorschreibungen umfaßt, bei welchen die Zahlungsfrist ohne eine Erweiterung abgelaufen ist, und diese daher nur daraus entnommen zu werden brauchen. Die große Zahl der Rückstände kann als ein Grund gegen die Angemessenheit

Digitized by Google

dieser Nachweisungen nicht zugelassen werden, sondern ist vielmehr ein Beweis für die Unerläßlichkeit derselben, weil bei gehöriger Beobachtung der Anordnung des §. 12 des gedachten Unterrichtes und einem kräftigen Einschreiten der Bezirksbehörden zahlreiche Rückstände nicht erwachsen, und die Parteien nicht werden aufgemuntert werden, ihren Verpflichtungen sich so lange als möglich zu entziehen. Die Frage, ob die Nachweisung, wovon die Rede ist, bei der bereits eingetretenen Unordnung in der Geschäftsbehandlung innerhalb der im §. 12 des Unterrichtes vorgeschriebenen Frist geliefert werden könne, muß dem Ermessen der k. k. ꝛc. zur Beantwortung überlassen werden. Es kann sich dießfalls nur um eine Abweichung für einmal zur Herstellung der Ordnung handeln, denn in den speciellen Rückstandsausweisen können in der Regel keine Wiederholungen vorkommen, da der Zweck derselben nur ist, die Bezirksbehörde zu einem Einschreiten zu veranlassen, und es daher genügt, die Bezirksbehörde unter Anschluß der zu ihrem Einschreiten erforderlichen Behelfe von dem Vorhandensein des Gebührenrückstandes in die Kenntniß gesetzt zu haben, für das Weitere zu sorgen, aber der Fnz. Bz. B. zusteht, welche aus dem Empfangsregister — Muster F der Bestimmungen — und dem Journale den Erfolg ihrer Verfügungen durch die Rechnungsabtheilungen wahrzunehmen vermag, ohne daß es einer besondern Nachweisung desselben bedarf. Unter dieser Voraussetzung werden die von Monat zu Monat verbleibenden Rückstände nicht in solcher Menge sich ergeben können, daß deren Nachweisung bis 7. des darauf folgenden Monats nicht regelmäßig stattfinden könnte. Übrigens wird hinsichtlich der gedachten Rückstandsausweise, Muster R des Unterrichtes angeordnet, daß nach der Rubrik „Postenzahl" noch eine weitere Rubrik: „Postenzahl des B Registers" eingeschaltet werde. V. d. F. M. vom 29. Juni 1852 Z. 22081/1488 an alle Fnz. L. Dn. und Pn.

Bezüglich der Ersichtlichmachung der Rückstände von unmittelbaren Gebühren von Vermögensübertragungen in den öffentlichen Büchern, s. die V. der Ministerien d. J. u. d. F. vom 13. Dezember 1852 Nr. 377 bei dem Art. „Eintragungen;" s. auch das F. M. D. vom 23. Dezember 1852 Z. 46727/3212 Nr. 378 ebendaselbst.

502. Bezüglich der bücherlichen Eintragungen von Gebührenrückständen wird für die Hinkunft auf den F. M. E. vom 13. Dezember 1852 hingewiesen, wornach das Ersuchen um derlei Eintragungen an das zuständige Gericht durch die k. k. K. Bz. V. zu geschehen hat, und falls es sich um die Erwerbung des

Digitized by Google

unbedingten Pfandrechtes, beziehungsweise um die Intabulation handelt, ein Duplikat des Zahlungsauftrages mit dem Zustellungsausweise und den übrigen Behelfen beizufügen, jedenfalls aber das bücherliche Objekt, worauf das Pfandrecht erwirkt werden soll, genau zu bezeichnen ist. Da übrigens von diesem Sicherstellungsmittel nur dann Gebrauch zu machen ist, wenn die Nothwendigkeit wirklich eintritt, und diese daher stets genau zu prüfen ist, so werden die k. k. St. Ä. angewiesen, hierauf bei vorkommenden Fällen insbesondere die gehörige Rücksicht zu nehmen, und in den bezüglichen Äußerungen die Bemerkung jederzeit beizufügen, ob die Ersichtlichmachung eines Gebührenrückstandes in den öffentlichen Büchern erforderlich erscheine oder nicht. Vrdg. der K. B. V. in Wien vom 5. April 1853 Z. 2316|550 an das St. A. in Sechshaus.

503. Aus Anlaß einer Anfrage wird zur Nachachtung erklärt, daß die durch die Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren §. 10 eingeführte Drucksorte Muster E „Empfangsbestätigungs-Buch" von den Ämtern, welche sie zu verwenden haben, nicht als eine streng verrechenbare Drucksorte zu behandeln, sondern daß hinsichtlich derselben die Anordnung des Erlasses vom 18. April 1853 Z. 13262|1097 Nr. 494 in Betreff der B Register zu beobachten ist. Die Bezirks-Oekonomate dagegen haben diese Drucksorte in den Material-Journalen als eine streng verrechenbare Drucksorte zu verrechnen. V. d. F. M. vom 14. Juni 1854 Z. 24839|2073 giltig für alle Kronländer.

504. Nach dem §. 12 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren bilden die unmittelbaren Gebühren vom 1. Juli 1852 an, einen Bestandtheil der Tarrechnung — einen eigenen für sich allein bestehenden Verrechnungszweig, „das Targefäll," strenge geschieden von dem „Stämpelgefälle." Um den k. k. St. Än. jeden Zweifel zu benehmen, welche Gebühren dem Targefälle, und welche dem Stämpelgefälle angehören, werden denselben behufs der richtigen Verbuchung nach dem Rubriken-Schema folgende Eintheilungen bekannt gegeben:

Schema I.

Dem Targefälle gehören an: 1. die Taren von landesfürstlichen Gnadenverleihungen, als: a) Adelsverleihungen, b) Ordensverleihungen, c) Verleihungen von Titeln, Würden und Ehren-Äm-

Digitized by Google

tern, d) Incolats- und Indigenats-Verleihungen. 2. die Dienstta-ren 3. die Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien; a) Pfründenverleihungen, b) Wahlbestätigungen. 4. Die Taxen von Privilegien-Verleihungen; a) Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie; b) Marktprivilegien; c) Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften. 5. Die Taxen für verschiedene Berechtigungen: a) Verleihung der Advokatur; b) Verleihung von Agenten-Notar- und Sensalen-Stellen; c) Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicomisses. 6. Die Lehenstaxen. 7. Die Taxen in Judensachen 8. Die Seepatents-Taxen. 9. Die Zeitungsinsertions-Taxen. 10. Die Character- und Carenz-Taxen der Militär-Offiziere. 11. Die Paß- und Urlaubstaxen. 12. Die Taxen für Güterverleihungen in Ungarn. 13. Die Quartiergelder-Taxen. 14. Die Taxen für Gewerbe. 15. a) Gerichtliche Grundbuchs-Taxen (Accidenz-Gebühren) b) Judicielle Strafgelder. 16. Die Taxen für Ehe-Dispensen. 17. Die Kameral-Taxen. 18. Die Expedits-Berichtstaxen. 19. Die Depositentaxen (Zählgelder). 20. Die Prüfungstaxen. 21. Die Registratur- und Archivs-Taxen. 22. Die Notariatstaxen. 23 Die Sanitätstaxen. 24. Die Taxen für Jagdlicenzen. 25. Die Criminaltaxen. 26. Taxämtliche Dienste bis Ende Oktober 1842. 27. Skalamässige Gebühren. 28. Fire Gebühren von Einschaltungen in Zeitschriften zu 10 kr. 29. Fire Gebühren, alle andern. 30 Gebühren von der Übertragung des unbeweglichen Eigenthums, hieher gehören auch die dießfalls auferlegten Doppelgebühren. 31. Gebühren von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte. 32. Gebühren von der Vermögensübertragung von Todeswegen. 33. Gebühren von Schenkungen unter Lebenden. 34. Gebühren von gerichtlichen Erkentnissen. 35. Gebühren-Äquivalente.

Schema II.

Dem Stämpelgefälle gehören an: 1. Stämpelpapier-Verschleiß: a) Zahlungen gegen Anweisungen, b) Zahlungen, bare, c) Zahlungen durch Provisions-Abrechnung, d) Creditsabstattungen. 2. Aufdrückung der Kronlands-Stämpel: a) auf Wechsel und Wechsel-Proteste, b) auf Gewerbsbücher, c) auf alle Urkunden und Schriften. 3. Unmittelbar entrichtete Stämpelgebühren: a) Von Wechseln, b) von Gewerbsbüchern, c) von Actiengesellschaften d) alle Andern (Nachtrags-Stämpelgebühren, erhöhte Stämpelgebühren). 4. Stämpelgebühren: a) von Spielkarten, b) von Kalendern, c) von ausländischen Zeitungen. d) von Ankündigungen. Kundmachung der Egerer K. B. V. v. 13. August 1852 Z. 11662.

Digitized by Google

Formular zum Behufe des richtigen Abſchluſſes des Tax-Journals.

Artikel des Journals: Haupt-	Artikel des Journals: beſonderen	Zahl der Stücke Beilagen-Nr.	Tag und Gegenſtand der Behandlung	Geldbetrag: Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.	Hauptbuchs-Abtheil.
			Summe des Empfangs .			176	30	
			welche in folgende Gebühren und Procente zerfällt, und zwar: fl. kr.					
			Dienſttaxen . . . . . 20 —					
			Pfründenverleihungen . . . 5 —					
			Marktprivilegien . . . . 1 —					
			Lehenstaxen . . . . . 4 —					
			Gerichts- und Grundbuchstaxen . 50 —					
			Depoſitentaxen . . . . — 30					
			Skalamäßige . . . . 1 —					
			Fixe von Einſchaltungen in Zeitſchriften — 30					
			Von der Übertragung des unbeweglichen Eigenthums . . ½ % . . 10 —; 1½ % . . 8 30; 3½ % . . 20 30					
			Reſt auf die Bemeſſung vor dem 1. Februar 1851 3½ % . . . . 1 —					
			Von der Eintragung in die öffentlichen Bücher ½ % . . . . . 8 —					
			dto. 1½ % . . . . . 14 —					
			Von der Übertrag. von Todeswegen 1 % 8 30					
			dto. 8 % 4 —					
			Von Schenkungen unter Lebenden 4 % 16 —					
			Von gerichtlichen Erkenntniſſen . 4 —					
			Zuſammen obige . 176 30					
			Hiezu die Empfänge des Regiſters F u. z.:					
			fixe . . . . . 3 —					
			ſkalamäßige . . . . . 4 —					
			Von der Übertragung des unbeweglichen Eigenthums . . ½ % . . 18 30; 1½ % . . 30 —; 2 % . . 4 —; 3½ % . . 32 —					
			Von der Eintragung in die öffentlichen Bücher ½ % . . 2 40; 1 % . . 10 —; 1½ % . . 17 —					
			Von der Vermögensübertragung) 1 % 13 — von Todeswegen . .) 8 % 25 —					
			Von Schenkungen unter Lebenden 1 % 4 —					
			Von gerichtlichen Erkenntniſſen . 10 —					
			Zuſammen . .			173	10	
			Total-Empfangs-Summe			349	40	
			Hievon die Summe der Ausgabe			349	40	
			Bleibt Caſſareſt . .			—	—	

Digitized by Google

505. Aus Anlaß einer Anfrage wird bedeutet, daß mit Rücksicht auf den §. 14 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren bloß die Vormerkung A, das Summar II und die B Register der St. Ä. nach §. 19 des Unterrichtes vom 26. Dezember 1850 — Rechnungsstücke, und somit von der Fnz. Bz. B. an die Censurbehörde zu leiten sind. Die Register der St. Inspn. und jene der Fnz. Bz. Bn. sind kein Gegenstand der Censur, und von der Fnz. L. D. nachdem dieselben geprüft, und die Zusammenstellung aus denselben für das ganze Verwaltungsgebieth verfaßt worden ist, aufzubehalten, da sie das Substrat der Vergleichung und Prüfung der weiteren periodischen Eingaben bilden Dem F. M. ist nur die Übersicht der Gebahrung des ganzen Verwaltungsgebiethes und der einzelnen Finanzbezirke vorzulegen. V. d. F. M. vom 10. September 1852 Z. 32592/2198 an alle Fnz. L. Dn. und Pn.

506. Der §. 21 des Unterrichtes über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren enthält nicht, daß die Rechtsurkunden und Behelfe zur Gebührenbemessung als Rechnungsbelege zu behandeln seien; er ordnet vielmehr deren Rückstellung an die Parteien oder das Amt, welche sie überreicht haben, an. Nur hinsichtlich der vidimirten Abschriften der Rechtsurkunden, weil sie nicht zurückzustellen sind, wird die Verwendung derselben als Rechnungsbelege angeordnet. Als Rechnungsbelege sind außer diesen Abschriften weiter anzusehen: die Befunde der Gerichte über die Grundlagen der Gebührenbemessung und rücksichtlich die Nachlaßausweise, dann die Empfangsaufträge der Bezirksbehörden. Von diesen Rechnungsbelegen sind die Befunde und Nachlaßausweise, wenn die Gebührenbemessung von dem dazu berufenen Amte im eigenen Wirkungskreise vorgenommen wird, und das B Register über die gebührenpflichtigen Acte zur Zeit noch bei dem Amte sich befindet, diesem Register, in allen anderen Fällen dem Geldempfangsregister F oder dem Journale, je nachdem die Eintragung des Empfanges nach §. 11 der Bestimmungen zu dem obgedachten Unterrichte in das eine oder das andere zu geschehen hat, bei der betreffenden Empfangspost anzuschließen, und haben auf diese Weise an die Censurbehörde zu gelangen. V. d. F. M. vom 11. November 1852 Z. 41537/2848 an alle Fnz. L. Dn. und Pn.

507. Die Gebühren, welche nach der Anmerkung 2 zur T. P. 91 B der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 (Nr. 832) dem §. 49 dieser Gesetze (Nr. 1177) nach §. 2 Absatz 5 der

Digitized by Google

k. V. vom 19. März 1853 (Nr. 1101) (F. M. Weisung vom 22. März 1853 Z. 10758|888), endlich nach dem F. M. E. vom 24. März 1853 Z. 24065|2891 (Nr 1085) erst beim Eintritte der Bedingung, an welche die Vermögensübertragung geknüpft ist, zu entrichten sind, müssen in das im §. 10 des Unterrichtes über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren bestimmte Register eingetragen werden. Sollte sich bezüglich dieser Gebühren bisher anders benommen worden sein, so sind dieselben sogleich dahin zu übertragen, damit diese Register am Schluße des 2. Quartals dieses Verwaltungsjahres die vollständige und genaue Übersicht dieser Gebühren gewähren. — In den durch den §. 14 der Bestimmungen zu dem gedachten Unterrichte vorgeschriebenen Nachweisungen ist bei der Auseinandersetzung der Gebührenrückstände die Rubrik: „noch nicht fällige Gebühren" in zwei Unterabtheilungen zu spalten: a) Registergebühren nach §. 10 des Unterrichtes b) alle anderen Gebühren. Zwischen den Eintragungen in die Register der gebührenpflichtigen Acte, und wofern die Gebührenbemessung nicht unmittelbar bei dem St. A. (ufficio di Commisurazione) erfolgt, dem Acte, mit welchem die Gebührenbemessung oder der Empfangsauftrag erfolgte, und den Eintragungen in die durch §. 10 des öfter gedachten Unterrichtes vorgeschriebenen Register sind die Beziehungen genau ersichtlich zu machen, indem auf Erstere die Postzahl des letztgedachten Registers angesetzt werden muß. — In diesem Register ist auch ersichtlich zu machen, ob der Gebührenpflichtige der Verpflichtung, die Gebühr sicher zu stellen, und in welcher Art Genüge geleistet hat. — Die Beweisurkunde der geleisteten Sicherstellung und der Empfangsschein des Gebührenpflichtigen über die Zustellung der ihm nach §. 2 Abs. 5 der k. V. vom 19. März 1853 auferlegten Verpflichtung sind bis zur Erfüllung derselben bei dem Amte, welchem die Einhebung und Verrechnung der Gebühr obliegt, in besondere Aufbewahrung zu nehmen, und mit der Postzahl des Registers zu bezeichnen. V. d. F. M. vom 26. März 1853 Z. 11494|960, E. der m. f. Fnz. L. D. vom 9. April 1853 Z. 7729|610 (S. die V. d. F. M. vom 27. März 1854 Z. 37347|3057 Nr. 521).

508. Die geschehene Gebührenberichtigung wird, wenn über das Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wurde, und dieselbe vorliegt, auf jedem Exemplar derselben angemerkt, und dieses dient zum Beweise, daß die vorgeschriebene Abgabe wirklich berichtigt

Digitized by Google

worden sei. In anderen Fällen wird dem Zahlenden eine Quittung ertheilt §. 61 der G. G. (S. das F. M. D vom 13. September 1851 Z. 13047).

(Anmerkung. Der §. 61 des G. P. vom 2. August 1850 lautet folgendermaßen: „Die geschehene Gebührenentrichtung wird, wenn über das Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wurde, auf jedem Exemplare derselben angemerkt, und dieses dient zum Beweise, daß die vorgeschriebene Abgabe wirklich berichtigt worden sei. Wurde zur Gebührenbemessung nicht das Original, sondern eine vidimirte Abschrift der Urkunde vorgelegt, so ist bei Entrichtung der Gebühr, wenn diese von einem Rechtsgeschäfte bemessen wurde, die Original-Urkunde zur Beisetzung dieser Empfangsbestätigung beizubringen. Diese Bestätigung soll stets sogleich nach der Gebührenentrichtung ertheilt werden, und wegen derselben hat die Zurückhaltung der Urkunde bei dem einhebenden Amte nicht stattzufinden. Wird die Original-Urkunde in einem solchen Falle nicht beigebracht, so ist deswegen die Übernahme der Gebühr nicht zu verweigern. In diesem Falle und in allen andern unter der obigen Bestimmung nicht begriffenen Fällen wird dem Zahlenden eine Quittung ertheilt").

509. Es wird erinnert, daß die Empfangsbestätigungen des St. A. nicht durch das Amtspersonale dem zur Gegenzeichnung berufenen Beamten vorzulegen sind, sondern dieß den Parteien zu überlassen ist, weil sonst nicht erforderlich gewesen wäre, im Falle der Unterlassung die Ungiltigkeit der Empfangsbestätigung auszusprechen, und daß die zur Gegenzeichnung berufenen Personen sich auf die Gegenzeichnung, die genaue Eintragung der Empfangsbestätigung in das Register, und die Einsendung des letzteren an die Bezirksbehörde zu beschränken haben, welcher letztern allein obliegt, die Vergleichung des Registers F mit der steuerämtlichen Rechnung durch die Rechnungsabtheilung zu vollziehen. Auszug aus der V. d. F. M. vom 29. April 1851 Z. 3545 an die ö. Fnz. L. D.

510. Die mit dem Berichte ꝛc. zur Kenntniß gebrachte Bestellung der zur Durchführung der §§. 15 und 17 des Unterrichtes über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren getroffenen Einleitungen werden zur Kenntniß genommen. Da mit dem Geschäfte der Gegenzeichnung diesem Ministerium nicht unterstehende Organe nur in soweit verwendet werden sollen, als es der unumgängliche Bedarf erfordert, so können dießfalls Bequemlichkeitsrücksichten nicht ausschließlich entscheidend sein; sollte jedoch in

Digitized by Google

einzelnen Fällen den Parteien durch die Entfernung des St. A. von dem Gefällsamte eine erhebliche Beschwerlichkeit erwachsen, so bleibt es der k. k. ꝛc. unbenommen, zur Behebung des dießfälligen Übelstandes mit dem Oberlandesgericht das Einvernehmen zu pflegen, und eine andere Zuweisung zu treffen. Die Verfügung, wornach die von dem St. A. ausgestellten Quittungen in jenen Fällen, in welchen die Gegenzeichnung vorgeschrieben ist, von Amtswegen an die zu deren Vollziehung beauftragten Amtspersonen geleitet werden sollen, wird genehmigt. Durch dieselbe wird jedoch die Anwendung, daß eine solche Quittung ohne Gegenzeichnung ungiltig sei, nicht entbehrlich, indem die Parteien dadurch mit verantwortlich gemacht werden, darauf zu bestehen, daß die Gegenzeichnung vorhanden sei. Die Bemerkung, daß die Quittung dennoch als giltig angesehen werden müsse, wenn sie nur vom St. A. ausgestellt sei, ist nicht richtig, weil das Gegentheil gesetzlich angeordnet wurde, und auch kundgemacht werden wird. Es kann nur so viel zugelassen werden, daß eine Partei ungeachtet der Unterlassung nicht zu einer Doppelzahlung verhalten werden wird, wenn die Steuer-Journale die richtige Verrechnung der bestätigten Gebühr nachweisen, und daher die Bestätigung nachträglich in Ordnung gesetzt werden kann. Welche Bestätigungen des St. A. der Gegenzeichnung bedürfen, ist in der mit dem Erlasse vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 mitgetheilten Nachricht, wodurch der Sinn des §. 15 des Unterrichtes genauer bestimmt wurde, enthalten. Was die weiteren Anträge der k. k. ꝛc. betrifft, so findet man, nachdem durch die Creirung der St. Inspn. ohnehin mehrere Änderungen in der Geschäftsbehandlung und in dem Wirkungskreise der Bezirksbehörden sich ergeben, nicht einzugehen, und nur folgende Bemerkungen beizufügen Die Zustellung der Zahlungsaufträge ist den St. Än. nur dann aufzutragen, wenn der Steuerpflichtige im Standorte des Amtes sich befindet, außerdem ist sich unmittelbar an den Gemeinde-Vorstand zu wenden. Die Gerichte dürfen dießfalls nicht in Anspruch genommen werden. Bei der Wichtigkeit der den St. Än. auferlegten Geschäfte, ihrem Umfange und der damit verbundenen Verantwortlichkeit ist es nicht angemessen, die Bezirksbehörden auf Kosten der St. Ä. zu erleichtern. Die hinsichtlich der Prüfung der A Register geäußerten Bedenken zerfallen, wenn erwogen wird, daß nach dem Wirkungskreise der St. Ä. die im Absatze a aufgezählten Urkunden, und von diesen nur Quittungen, Schuldscheine, Cessionen, Wechsel, Sicherstellungen und Cautionen, wofern sie auf bestimmte Beträge

Digitized by Google

lauten, ohne Zulegung einer vidimirten Abschrift beamtshandelt werden dürfen, und daß daher die Prüfung außer diesen Fällen, in welchen sie sich nur auf die Ziffer-Ermittlung der Gebühr beziehen kann, auf denselben Grundlagen, auf welchen die Gebühr bemessen wurde, stattfinden muß, wenn nur die Register gehörig belegt sind. In allen Fällen vidimirte Abschriften der Urkunden zu fordern, würde den Parteien eine zu große Last aufbürden, und ein nicht zu rechtfertigendes Mißtrauen in die Fähigkeit der Beamten der St. Ä. verrathen. V. d. F. M. v. 17. Juli 1851 Z. 7632 an die m. f. Fnz. L. D. und in Abschrift an die andern.

511. Im Vernehmen mit den F. M. wird angeordnet: daß auf die Zustellung der von den Commissurationsämtern im Grunde des Gesetzes v. 9. Februar 1850 ausgestellten Zahlungsaufträge durch die beeideten Diener derselben die Bestimmungen der §§. 491 und 492 der italienischen G. O. in Anwendung zu kommen haben. V. d. F. M. v. 10. Februar 1855 Z. 49474|3899 wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich. V. B. Nr. 11. R. G. B. IX. 29. — Bezüglich der Abschreibung des vorgeschriebenen und rücksichtlich die Rückvergütung des ungebührlich geleisteten Betrages; s. die V. d. F. M. v. 29. April 1851 Z. 12605|1138 Nr. 162 bei dem Art. „Beschwerdeführung."

512. Die Fnz. L. Bn. werden ermächtigt, die Abschreibung eines gebührenpflichtigen Actes oder der davon bemessenen Gebühr und, falls letztere bereits entrichtet wurde, die Zurückzahlung derselben zu verfügen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, welches wegen Verweigerung der erforderlichen behördlichen Bestätigung nichtig ist, oder dessen Nichtigkeit durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der zuständigen Behörde ausgesprochen wurde. In diesen Fällen, so wie in den Fällen, von welchen der Erlaß v. 11. Juli 1854 Z. 28235|2352 Nr. 251 (V. B. Nr. 55. Seite 414), handelt, kann die Vernehmung der Finanz-Procuratur unterbleiben. V. d. F. M. v. 31. August 1854 Z. 38851|3154 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und an die beiden F. Pn. V. B. Nr. 68.

513. Das k. k. F. M. hat sich bestimmt gefunden, zu gestatten, daß Gebühren im Grunde der Gesetze v. 9. Februar und 2. August 1850, welche den Betrag von 30 kr. nicht überschreiten, und von im Auslande befindlichen Personen hereingebracht werden müßten, weil weder im Grunde der unmittelbaren Zahlungspflicht noch der Haftung gegen irgend eine im Inlande befindliche Person oder

Digitized by Google

Sache vorgegangen werden kann, sogleich abgeschrieben werden dürfen, weil nach dem Bemerken des M. des Äußern die Reclamirung so kleiner Gebührenbeträge aus dem Auslande, abgesehen davon, daß das Resultat immerhin zweifelhaft bleibt, indem den Gesandschaften keine Zwangsmittel zur Eintreibung zu Gebothe stehen, mit den dadurch verursachten Portoauslagen in der Regel in keinem Verhältnisse stehet. F. M. E. v. 23. Juli 1853. Z. 25796|2122.

514. Mit Rücksicht auf den Absatz 12 der Vrdg. v. 3. d. M. wird gestattet, daß die Rückerstattung der seit 15. März d. J. im Gegenhalte zu den vorliegenden Gebührenabstufungen zu viel entrichteten Gebühren von der Bezirks-Vltg., welche die Gebühr bemessen hat, und in Wien von der Steuer-Administration bewilligt und angewiesen werden könne. Es ist jedoch die Quittung, welche der Partei über die nach dem bisherigen Maßstabe entrichtete Gebühr erfolgt wurde, einzuziehen, und der Anweisung der Rückzahlung an die betreffende Casse beizuschließen, wornach letztere über die nach Abzug des zurückerstatteten Betrages erübrigte, folglich wirklich entrichtete Gebühr der Partei eine neue Quittung zuzustellen haben wird. Es versteht sich übrigens, daß die Partei den zurückerstatteten Betrag besonders zu quittiren hat. V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5766 b an sämmtl. K. G Vn. und die F. O. D. in Verona.

515. Im Falle die skalamäßige Gebühr mehr als 20 fl beträgt, ist dieselbe nach §. 5 des G. G. ganz unmittelbar zu entrichten; dieß schließt jedoch nicht aus, wenn die Partei die Rechtsurkunde auf Stämpelpapier geschrieben hat, bei Bemessung der unmittelbaren Gebühr auf den verwendeten Stämpel Rücksicht zu nehmen, d. i. denselben abzurechnen, wie dieß aus der Anordnung des §. 76 des Gesetzes (Nr. 917) sich von selbst ergiebt. Auszug aus dem F. M. E. v. 30. Mai 1850 Z. 15400|974 an die böhm. Fnz. L. D. — Hinsichtlich der nach den §§. 76, 79 und 80 des G. G. v. 9. Februar 1850 gestatteten Abrechnung des mittelst des Stämpels oder unmittelbar entrichteten Betrages von der vorschriftmäßigen Stämpel- oder unmittelbaren Gebühr, s. die V. d. F. M. v. 2. August 1852 Z. 23976|1608 Nr. 954 bei dem Art. „Übertretungen." S. auch die F. M. Vn. v. 23. September 1850 Z. 27581|1737 Nr. 545, 7. November 1850 Z. 32773|2215 Nr. 545, v. 4. Februar 1851 Z. 2181|189 Nr. 546, v. 29. März 1851 Z. 7663|705 Nr. 953, v. 8. Juni 1851 Z. 17490|258 Nr. 953

Digitized by Google

und v. 1. Mai 1852 Z. 12877|883 Nr. 547 bei den Artn „Gebühren-Abrechnung nnd Übertretungen."

516. Auf die Anfrage ꝛc. wird bedeutet, daß die Rückstellung der vor Ausfertigung der Urkunde entrichteten unmittelbaren Gebühren, wenn die Urkunde auf dem dießfälligen Bogen, worauf die Bestätigung geschrieben ist, nicht ausgefertigt ist, nach den Grundsätzen der Auswechslung zu behandeln kommt, daß sonach die Rückstellung dann statt findet, wenn bei dem vorausgesetzten Gebrauche von Stämpelpapier dessen Auswechslung gestattet ist. Jedoch ist sich vorläufig die genaue Überzeugung zu verschaffen, ob der bestätigte Betrag in der einschlägigen Gefällsrechnung auch wirklich verrechnet erscheine, und die Bestätigung echt sei. Auch kann eine solche Rückstellung nur gegen Einziehung des mit der Zahlungsbestätigung versehenen Bogens und Zulegung desselben zum Journale geschehen. V. d. F. M. vom 19. November 1851 Z. 38498|1661 an die Fnz. L. D. in Ofen.

517. Da in dem §. 28 lit. a der G. Ge. (Nr. 851) bezeichneten Falle die Abgabe nicht mittelst des Stämpels, sondern unmittelbar eingezahlt wird, kommt die vor Ausfertigung der Urkunde entrichtete unmittelbare Gebühr, wenn die Urkunde auf dem dießfälligen Bogen, worauf die Bestätigung geschrieben ist, nicht vollständig ausgefertigt erscheint, im baren zurückzustellen. Solche Gebühren-Rückstellungen, welche ohnehin nur selten angesucht werden dürften, sind nach den Grundsätzen der Auswechslung zu beurtheilen, wornach daher die Rückstellung nur in jenen Fällen stattfinden kann, in welchen die Auswechslung von Stämpelpapier gestattet ist, welche von nicht verdorbenem Papier nicht Statt findet. Jedenfalls muß vor der Erstattung eines Antrages die genaue Überzeuguug sich verschafft werden, ob der bestätigte Betrag in der einschlägigen Gefällsrechnung auch wirklich verrechnet erscheine, und die Bestättigung echt sei. Die Entscheidung, ob die Rückstellung der Gebühr stattfinde oder nicht, hat sich das k. k. F. M. vorbehalten. Im Falle der Bewilligung hat die Gebühren-Rückstellung nur gegen Einziehung des mit der Zahlungsbestätigung versehenen Bogens, Beisetzung der Bemerkung unmittelbar unter der Zahlungsbestätigung, daß die Rückstellung bewilliget wurde, und Zulegung desselben zum Ausgabsjournale zu geschehen. V. d. F. M. v. 14. März 1853 Z. 6583|538.

518. Aus Anlaß vorgekommener Anfragen: a) wem das Erkenntniß zustehe, daß ein in dem Register der ge-

bührenpflichtigen Acte eingetragener Act in Abfall zu kommen habe; b) was mit der Rechtsurkunde vorzukehren sei, wenn das Rechtsgeschäft wegen Ungiltigkeit aus dem besagten Register in Abfall gebracht wurde; wird bedeutet: ad a) Ohne Beibringung der im Wege der vorgesetzten Fnz. Bz. B. erlangten Ermächtigung darf kein in dem besagten Register eingetragener Act in Abfall gebracht werden. Zu dieser Bewilligung sind die Fnz. Bz. Bn. berechtigt, wenn der Grund der Abfallbringung, welcher jeder Zeit in der Bewilligung kurz auszudrücken ist, auf der in Rechtskraft erwachsenen Verweigerung der dem Gerichte oder der Behörde in den Gesetzen vorbehaltenen Zustimmung zu dem Rechtsgeschäfte oder auf die Anwendung einer Bestimmung des G. G. beruhet, nach welcher der bezügliche Act entweder kein Gegenstand der Gebühr oder davon befreit ist. Die Abfallbringung in jenen Fällen, in welchen, wenn die Gebühr schon entrichtet worden ist, die Zurückstellung derselben dem F. M. vorbehalten wurde, kann selbstverständlich vor der Gebührenbemessung und Entrichtung auch nur von dem F. M. bewilliget werden. ad b) Wird ein gebührenpflichtiger Act in Abfall gebracht, worüber die Rechtsurkunde nur in vidimirter Abschrift vorgelegt wurde, so ist letztere mit der Bewilligung zur Abschreibung, welche auf dieselbe angesetzt werden kann, an die Censurbehörde zu leiten. Wurde die Rechtsurkunde in Abschrift zur Gebührenbemessung überreicht, so ist sie der Partei zurückzustellen, und auf derselben mit Berufung auf die Entscheidung der zuständigen Behörde der Grund anzusetzen, aus welchem die Gebührenbemessung ganz oder theilweise nicht Statt gefunden hat. F. M. E vom 31. August 1853 Z. 28122|2300 (Cirk. der m. s. F. L. D. vom 10. September 1853 Z. 20068|1567).

519ja. Nach dem §. 13 der G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 hat, wenn in einem Rechtsstreite zwischen einer befreiten und einer gebührenpflichtigen Person der gebührenpflichtige Theil zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt wird, dieser auch jenen Gebührenbetrag an die Gefällskasse zu berichtigen, welchen die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu Statten gekommen wäre. Um diese Gebühren in gehöriger Evidenz zu erhalten, findet das F. M. anzuordnen, daß in Absicht auf dieselben dasjenige Verfahren in Anwendung zu kommen habe, welches hinsichtlich der Vormerkung der Gebühren in Rechtsstreiten wegen Armuth oder Abwesenheit eines strei-

Digitized by Google

tenden Theiles vorgeschrieben ist, und welches mit der Vrdg. vom 16. April 1850 R. G. B. 140 (Nr. 1138) vorgezeichnet wurde. Selbstverständlich hat in solchen Fällen auch die im §. 11 der V. d. F. M. vom 23. März 1852 R. G. B. 82 (Nr. 104) angeordnete Mittheilung einzutreten. Die Evidenzhaltung der gedachten Gebühren hat gleichfalls in der Hilfs-Übersicht der in Rechtsstreiten Armer und Abwesender vorgemerkten Gebühren Statt zu finden, daher diese Hilfsübersicht künftighin als: „Hilfsübersicht der in Rechtsstreiten gebührenfreier, armer und abwesender Personen vorgemerkten Gebühren" zu überschreiten sein wird. V. d. F. M. vom 16. August 1852 Z 29644j 1998 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Pn. (S. auch den Art. „Vormerkung der Gebühren").

519jb. Zur Herstellung eines gleichförmigen Benehmens wird angeordnet, daß nur das erste Verzeichniß, welches von dem Expedite des Gerichtes in dem Rechtsstreite eines Armen oder Abwesenden, in welchem die Gebührenvormerkung stattfindet, an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt geleitet wird, in das Register der gebührenpflichtigen Acte (B) eingetragen werde; d. h.: in diesem Register ist lediglich der Gebührenfall durch Anführung der streitenden Parteien, des Streitgegenstandes, des Tages der eingebrachten Klage und des Gerichtes, wo sie eingebracht wurde, und der Person, für welche die Gebührenvormerkung stattfindet, ersichtlich zu machen, und sodann die Post des Hilfsregisters (J) zu berufen, in welchem die weitere Eintragung zu geschehen hat. Dasselbe hat im Liquidationsbuche bei der bezüglichen Post zu geschehen, da in diesem alle Posten des Registers der gebührenpflichtigen Acte erscheinen müssen. Alle späteren Verzeichnisse sind bloß im Hilfsregister mit fortlaufenden Zahlen einzutragen, und in Fascikeln mit der Postzahl des Hilfsregisters versehen, bis zum Schlusse der Verhandlung aufzubewahren Da diese Verzeichnisse jeden Augenblick über die detailirte Gebühren-Vormerkung Aufschluß gewähren, so ist nichts weiter nöthig, als die Zahl des Verzeichnisses und die darin ausgewiesene Summe der Gebühren in dem besagten Hilfsregister vorzuschreiben. Werden die vorgemerkten Gebühren abgeschrieben, so wird sich so benommen, wie wenn ein gebührenpflichtiger Act in Abfall kommt. Werden die vorgemerkten Gebühren eingehoben, so ist bei der Empfangspost die ursprüngliche Zahl des Registers der gebührenpflichtigen Acte zu berufen, und sind derselben alle Documente beizuschließen, welche den Empfang in dem verrechneten Betrage be-

Digitized by

gründen. Jene Fälle, welche bisher in dem Register der gebührenpflichtigen Acte noch nicht eingetragen sein sollten, sind bei Empfang dieser Vrdg. chronologisch unter den zur Zeit laufenden Registernummern daselbst einzutragen, und ist sich hinsichtlich derselben weiter nach dieser Vrdg. zu benehmen. V. d. F M. vom 14. Juli 1855 Z. 28288|2121 V. B. Nr. 37.

520. Zur Vereinfachung des Geschäftes der Bemessung der unmittelbaren Gebühren und deren Verrechnung findet man Folgendes anzuordnen: 1. Die Ausfertigung der Empfangsaufträge auf vorgedrucktem Registerpapier bezüglich der unmittelbaren Gebühren hat auch in jenen Fällen aufzuhören, in welchen die Gebührenbemessung der Bezirksbehörde vorbehalten ist. Die Bezirksbehörde hat auf die den St. Inspn. vorgezeichnete Art vorzugehen. Nur bei Bemessung des Gebühren-Äquivalents findet sowohl die Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Rechnungsabtheilung der Fnz. Bz. B. die besondere Vorschreibung bei derselben und überhaupt das gegenwärtige Verfahren ungeändert statt. 2. Demnach liegt den St. Än. in allen andern Fällen ob, die Zahlungsaufträge an die Gebührenpflichtigen auf den Grundlagen, welche die Bezirksbehörde genehmigt, oder bestimmt hat, auszufertigen, alle Gebühren-Zahlungen im Grunde dieser Zahlungsaufträge in das Register F der Bestimmungen zum Amtsunterrichte über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren einzutragen, und bei denselben die Anordnung bezüglich der Gegenzeichnung der Zahlungsbestätigungen zu beobachten; und 3. findet daher bei den Rechnungsabtheilungen der Fnz. Bz. Bn. hinsichtlich dieser Gebühren nur eine summarische Verbuchung nach St. Än. statt. Diese Anordnung hat allenthalben sogleich in Wirksamkeit zu treten. — 4. Bei dem Eintritte des Zeitpunktes, in welchem die den St Inspn. übertragenen Gebührenbemessungen wieder an die Bezirksbehörden übergeben werden, hat der bei der Bezirksbehörde für das Geschäft der Gebühren-Bemessung besonders bestimmte Beamte sich nach den für die St. Inspn. erlassenen Bestimmungen zu benehmen, und daher, falls der Gegenstand den Wirkungskreis des St. Insp. und folglich auch jenen des Beamten der Bezirksbehörde überschreitet, denselben der Prüfung des Bezirksvorstehers zu unterziehen, welcher seine Entscheidung auf der Weisung an das St. A. durch seine Mitfertigung erkennbar zu machen hat. V. d. F. M. vom 9. Februar 1854 Z.

Digitized by Google

49527/3956 an sämmtliche Fnz. L. Dn. mit Ausnahme jener für Ungarn.

521. Betreffend die Frage, welche gebührenpflichtigen Acte und Gebührenvorschreibungen außer den Fällen, in welchen die Werthbestimmung erst später erfolgen kann, in besonderer rechnungsmäßiger Übersicht erhalten werden müssen, und die Form derselben, ist an alle Fnz. Bn. eine F. M. V. folgenden wesentlichen Inhalts erflossen: Um die richtige Anwendung des Erlasses vom 26. März 1853 Z. 11494/960 Nr. 507 zu sichern, wird Folgendes bedeutet: Die in der Anmerkung 2 zur T. P. 91 B der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 Nr. 832 und §. 2 Absatz 5 der k. V. vom 19. März 1853 Nr. 836 und 1101 und in dem Erlasse vom 26. März 1853 Z. 11494/960 Nr. 507 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich nur auf die unter die Anordnung des §. 44 der erwähnten Gesetze fallenden, unentgeltlich geschlossenen Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenthumsrecht unwiderruflich übertragen, und nur die Wirksamkeit des übertragenen Rechtes wegen eines zeitlichen Vorbehaltes auf eine spätere Zeit bestimmt wird, keineswegs aber auf noch widerrufliche oder zwischen Ehegatten auf den Todesfall bedungene Vermögensübertragungen. Bei den zuerst gedachten Rechtsgeschäften kann die Wirksamkeit des übertragenen Rechtes entweder nur hinsichtlich der Früchte oder eines Theiles derselben, oder aber auch in Betreff der Substanz auf eine spätere Zeit bestimmt worden sein. Ist Ersteres der Fall, so ist nach der k. V. vom 19. März 1853 die Gebühr sogleich nach dem Werthe des Gegenstandes zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes zu bemessen, jener Theilbetrag derselben aber, welcher auf die vorbehaltenen Früchte nach dem in dieser Vrdg. angegebenen Maßstabe fällt, falls er nicht sogleich von der Partei entrichtet werden will, in Vormerkung zu nehmen, nachdem dieser Theilbetrag erst 30 Tage nach dem Aufhören des Vorbehaltes eingetrieben werden kann. Im zweiten Falle muß die Anordnung der Anmerkung 2 zur T. P. 91 hinsichtlich des ganzen Werthes der Vermögens-Übertragung in Anwendung kommen; es kann aber nach §. 49 a der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 Nr. 1177 auch die Werthsbestimmung bezüglich des Gegenstandes der Vermögensübertragung erst dann Statt finden, wenn der zeitliche Vorbehalt aufgehört hat. Demnach hat die Vormerkung in jedem Falle: das Rechtsgeschäft, den Gegenstand desselben, die gebührenpflichtige Person, und den Zeitpunkt, in welchem die

Digitized by Google

Gebührenpflicht eintritt, darzustellen. Der Gegenstand und der Zeitpunkt der Gebührenpflicht wird, Ersterer nicht immer specifisch, Letzterer nicht immer mit Angabe des Tages und Jahres angemerkt werden können, wie z. B. wenn Jemand einem Andern sein sämmtliches Vermögen auf den Todesfall geschenkt hat; es versteht sich, daß in solchen Fällen nur die Angaben, welche die Rechtsurkunde enthält, Gegenstand der Eintragung sein können. Nur in den Fällen erster Art muß der Werth der Sache als Maßstab der Gebühr und der noch unberichtigte Theil dieser Gebühr immer eingetragen, und zugleich jener Empfangsartikel berufen werden, unter welchem der andere Theil schon verrechnet wurde. Da das im Unterrichte über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren unter x vorgezeichnete Muster der Vormerkung für die hier in Frage stehenden Fälle nicht vollkommen paßt, so findet man das unten folgende Formular xb mit dem Bedeuten zum Gebrauche für die fraglichen Fälle vorzuzeichnen, daß hierauf die Bestimmungen des §. 10 des gedachten Unterrichtes volle Anwendung haben. V. d. F. M. vom 27. März 1854 Z. 37347|3057 an alle Fuz. L. Bn.

Formular xb:

Postzahl	Rechtsgeschäft	Gegenstand	Werth fl.	Werth kr	Name, Eigenschaft und Wohnort des Gebührenpflichtigen	Gebühr sogleich zu entrichtende fl.	Gebühr sogleich zu entrichtende kr	Gebühr später zu entrichtende fl.	Gebühr später zu entrichtende kr	Zeitpunkt der Gebührfälligkeit	die Abstattung (Abschreibung) ist erfolgt unter Z. A. am mit	fl.	kr

522. Da es nothwendig ist, diejenigen in Folge des neuen Stämpelgesetzes v. 9 Februar 1850 für Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen eingehenden Gebühren, welche nicht durch den Stämpel eingehoben werden, zu ersehen, so erhält die k. k. Fnz. L. D. den Auftrag, monatlich über dieselben abgesonderte Nachweisungen anzufertigen, und mit den übrigen Erträgnißausweisen der indirekten Abgaben vorzulegen. Für die Vergangenheit ist eine genaue Nachweisung, wie viel an derlei Gebühren seit 15. März l. J. in jedem Monate eingegangen ist, und ob dieselben in den Erträgnißausweisen des Stämpel- oder Targefälles einbezogen wurden, nachzutragen. F. M. E. v. 17. Juli 1850 Z. 9816 (D. der m. s. Fnz. L. D. v. 22. Juli 1850 Nr. 4733|98).

523. Die Fnz. L. D. wird angewiesen, den monatlich einzusendenden Stämpelpapier-Verkaufsausweisen summarisch beizufügen, wie viel in derselben Zeit eingeflossen ist, in der Erfüllungsstämplung für Urkunden mit Einschluß der scalamäßigen Stämpelgebühr, dann für die Wechsel und Proteste mit Einschluß der scalamäßigen Gebühr, und für Handels- und Gewerbsbücher, ferner, wie viel eingegangen ist in Verbrauchsstämpel für Kalender, Karten, Ankündigungen, Zeitungen und Inserate, und endlich, wie viel eingegangen ist an den Gebühren für Übertragungen des unbeweglichen Vermögens, für Vermögensübertragungen von Todeswegen und für Schenkungen, für Eintragungen in die öffentlichen Bücher, für gerichtliche Urtheile und Erkenntnisse und an dem Gebühren-Äquivalente von Kirchen, Beneficien u. s. w. V. d. F. M. v. 18 Jänner 1851 Z. 33839|2291 (D. d. m. s. Fnz. L. D. v. 3. Februar 1851 Z. 3293|197). (S. jedoch die V. d. F. M. v. 13. Juni 1851 Z. 13912|16 Nr. 525).

524. Man hat wahrgenommen, daß einige Finanzdirektionen mit den monatlichen Ausweisen über das Erträgniß des Stämpelgefälles und der unmittelbaren Gebühren auch die Stämpelpapier-Verkaufausweise dem Präsidial-Büreau des F. M. unter Couvert einzusenden pflegen. Man findet daher zu erinnern, daß die im §. 7. des Amtsunterrichtes für die Rechnungskanzleien der Fnz. L. Bn. im Abschnitt 1 c angeführten Erträgniß-Ausweise wie bisher an das Präsidium, die letztgedachten Verkaufsausweise aber, so wie die Gebahrungsausweise an die einschlägige Section des F. M. vorzulegen sind. D. d. F. M. v. 11. August 1851 Z. 24639|762 (Intimation der m. s. Fnz. L. D. v. 2. September 1851 Z. 23152|1105).

Digitized by Google

525. Durch den Amtsunterricht für die Rechnungskanzleien der Fnz. L. Bn. wurde im §. 7 bestimmt, daß die Ausweise über den Stämpelpapier-Verkauf im vorausgegangenen Monate bei sämmtlichen Verschleißmagazinen, und über die von den St. Än. aufgedruckten Kronlandsstämpel bis 8. jeden Monats, hingegen die Nachweisungen über die unmittelbaren Gebühren ꝛc. in die Central-Gebahrungsausweise aufzunehmen, und bis 26. jeden Monats anher vorzulegen sind, wodurch sich der hierortige Erlaß v. 18. Jänner l. J. Z. 33839|2291 Nr. 523 behebt. V. d. F. M. v. 13. Juni 1851 Z. 13912|16 (D. d. m. s. Fnz. L. D. v. 26. Juni 1851 Z. 16815|856).

526. Nachdem die Stämpelpapier-Verkaufsausweise, dann die Central-Gebahrungsausweise im Stämpel- und Targefälle von einigen Fnz. L. Dn. theils gar nicht, theils nicht in dem im §. 7 Z. 1 lit. a und d des Amtsunterrichtes für die Rechnungskanzleien der Fnz. L. Dn. festgesetzten Terminen, und die ersten Ausweise auch nicht allseits nach dem mit dem bezogenen Amtsunterrichte hinausgegebenen Muster I. vorgelegt werden; so findet man sich mit Hinweisung auf den Erlaß v 11. August d. J. Z. 24639|762 Nr. 524 zu der Erinnerung veranlaßt, daß in Zukunft die erwähnten Ausweise stets in der vorgeschriebenen Form und mit genauer Einhaltung der vorgezeichneten Termine, insbesondere aber die Central-Gebahrungsausweise nicht, wie es bisher bei den meisten Fnz. L. Dn. geschah, mittelst eines die sämmtlichen Verrechnungszweige umfassenden Berichtes, sondern für jeden Verrechnungszweig mit abgesonderten a tergo-Berichten der einschlägigen Sektion des F. M. in Vorlage gebracht werden. Sollte die Überschreitung der zur Einsendung der gedachten Ausweise vorgezeichneten Fristen durch die Zögerung der unterstehenden Bezirksbehörden in der Vorlegung der Special-Ausweise veranlaßt worden sein, so ist anzugeben, ob und welchen Gebrauch die k. k. Fnz. L. D. von den derselben zu Gebothe stehenden Zwangsmaßregeln gegenüber der säumigen Fnz. Bz. B. gemacht hat. D. d. F M. vom 12. November 1851 Z. 30304|1107.

527. Mit dem Erlasse v. 5. Mai 1850 Z. 5951 Nr. 482 hat man die Censur der Journalien und Rechnungen über alle durch das G. G. v. 9. Februar 1850 vorgeschriebenen unmittelbaren Gebühren bereits der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Hofbuchhaltung überwiesen, wobei man den Zusammenhang, in welchem diese Gebühren häufig mit den Stämpelgebühren stehen,

berücksichtigen zu müssen glaubte. Aus demselben Grunde erscheint es angemessen, diese Gebühren durchaus in einer und derselben Rechnung zu behandeln, was nicht hindert, dieselben im Staats-Voranschlage aus der Stämpelrechnung auszuscheiden, und der darin vorkommenden Rubrik der Taren einzuschalten F. M. E. v. 18. Juni 1850 Z. 7657.

528. Mit Beziehung auf die F. M. Ee. v. 5. Mai und 18. Juni 1850 Z. 5951 und 7657 werden zur Wissenschaft und Beachtung die von dem F. M. unterm 24. September 1850 Z. 13259 herabgelangten, unten nachfolgenden Dekrete bekannt gegeben, welche das General-Rechnungsdirektorium hinsichtlich der Zurechnung der beim Stämpelgefälle zur Verrechnung gelangten und beim Targefälle zur Nachweisung zu bringenden unmittelbaren Gebühren unterm 24. August und 16. September d. J. 762 und 799 an die Gefällen- und Domänen-, dann an die T. u. St Hbg. erlassen hat.

Abschrift A.

ad Nr. 13259 eines Präsidial-Dekrets des k. k. General-Rechnungsdirektoriums: 1. an die k. k. Gefällen-Hofbuchhaltung; 2. an die k. k. T. u. St. Hbg; 3. an die Staatsbuchhaltung in Mld.; 4. an die Staatsbuchhaltung in Vdg. v. 24 August 1850 Z. 762|Pr.

(ad 1, 3 und 4). Das F. M. hat mit dem Erlaße (ad 1) v. 5. Mai d. J. Z. 5951, die Journalien und Rechnungen über alle (ad 3 und 4) am 18. Juni 1850 Z. 7657 zu bestimmen befunden, daß die (ad 1, 3 und 4) durch das G. G. v. 9. Februar 1850, (ad 1) vorgeschriebenen unmittelbaren Gebühren der T. u. St. Hbg. zur Censur zugewiesen, und mit dem weiteren Erlasse vom 18. Juni 1850 Z. 7657 zu bestimmen befunden, daß diese (ad 1, 3 und 4) Gebühren, obschon sie in der Stämpelrechnung zu behandeln kommen, in dem Staatsvoranschlage aus der Stämpelrechnung auszuscheiden, und bei der darin vorkommenden Rubrik der Taren, als: Taren und Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen einzuschalten sind. Es ist daher erforderlich, das auch im Rechnungsabschluße diese Gebühren nicht als ein Erträgniß des Stämpelgefälls, sondern als ein Tarerträgniß zur Nachweisung gelangen. (ad 2) In Erledigung des Berichtes vom 26. Juni d. J. Z. 2234, mit welchem die Verfügungen des F. M. hinsichtlich der Behandlung der durch das G. G. v. 9. Februar 1850 vorgeschriebenen unmittelbaren Gebühren zur h. o. Kenntniß gebracht worden sind, (für Alle) wird der rc. bedeutet, daß im Einverständnisse mit dem F. M. beschlossen worden ist, die Zurechnung dieser in der Stämpelrechnung zur Ver-

Digitized by

rechnung gelangten, beim Targefälle jedoch zur Nachweisung zu bringenden Gebühren nur (ad 1 und 2) im Korespondenzwege zwischen der Stämpel- und der Gefällen-Hofbuchhaltung (für Alle) in der Bilanz zu veranlassen. (ad 1 und 2) Die T. u. St. Hbg (ad 3 und 4) die ꝛc (für Alle) hat daher alljährig aus den Stämpelrechnungen die in Rede stehenden Gebühren nach den verschiedenen vorgeschriebenen Unterabtheilungen sammt den mit Ende des Jahres etwa ausständig verbliebenen Beträgen herauszuziehen, (ad 1 und 2) dieselben mittelst eines eigenen Ausweises der Gefällen-Hofbuchhaltung bekannt zu geben, und (für Alle) den wirklich eingeflossenen Betrag im Stämpelgefälls-Rechnungsabschluße als einen Verlag vom Targefälle in Empfang zu stellen (ad 1 und 2) Die Gefällen-Hofbuchhaltung hat sodann (ad 3 und 4) und (für Alle) den gleichen Betrag im Targefälls- und Rechnungsabschluße als einen Verlag an das Stämpelgefäll zu beausgaben, zugleich aber auch unter den reellen Gefällseinnahmen die Rubrik: „Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen" mit den vorgeschriebenen Unterabtheilungen: a Gebühren von Vermögensübertragungen von Todeswegen; b. Gebühren von Schenkungen unter Lebenden; c. Gebühren von gerichtlichen Erkenntnissen; d. Gebühren von Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte, zu eröffnen, und die auf obige Art erhaltenen dießfälligen Theilbeträge einzustellen. (ad 3 und 4) Bei dieser Gelegenheit wird der ꝛc. noch bekannt gegeben, daß das F. M. bezüglich der von der F. D. D. in Verona an die Finanzintendanzen hinausgegebenen Instruktion v. 8 Juni l. J. Z. 13275/77, nach welcher die Journalien und Rechnungen der in Rede stehenden Gebühren an die T. u. St. Hbg. eingesendet werden sollen, die Verfügung getroffen hat, daß die Rechnungen über die unmittelbaren Gebühren im lombardisch-venezianischen Königreiche an die Staatsbuchhaltungen dieser Kronländer einzusenden kommen, da an den dießfälligen Einrichtungen keine Änderung beabsichtigt worden sei. (ad 4) Hinsichtlich der mit dem Berichte v. 29. Juli 1850 Z. 694/Pr. zur h. o. Kenntniß gebrachten Bedenken, zu welchen die oben gedachte Instruktion noch ferner Anlaß gegeben hat, wird das Weitere nachfolgen.

Abschrift B

ad Nr. 13259 eines Präs. Dekretes des k. k. General-Rechnungsdirektoriums: 1. an die k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung, 2. an die k. k. T. u. St. Hbg, 3. an die Staatsbuchhaltung zu Mld.,

Digitized by Google

4. an die Staatsbuchhaltung zu Vdg. vom 16. November 1850 Z. 799 Pr. — Das F. M. hat mit den Erlässen v. 12. März und 5. Mai l. J. Z. 3122 und 5951 angeordnet, daß die beim Stämpelgefälle zur Verrechnung gelangten, und beim Targefälle zur Nachweisung zu bringenden unmittelbaren Gebühren in fünf besonderen Journalen zu verbuchen, und in der Rechnung in fünf Unterabtheilungen mit der hiefür vorgeschriebenen Bezeichnung nachzuweisen sein. V. d. m. f. Fnz. k. D. v. 15. Oktober 1850 Z 106811318 (s. das F. M. D. v. 27. Oktober 1851 Z. 15626 Nr. 530 bezüglich der Übertragung der Censur der Empfänge an Zählgeldern an die k. k. Saal.-Hauptbuchhaltung.)

529. Die Bemessung der unmittelbaren Gebühren, in soweit dieselbe nicht auf einer Entscheidung der leitenden Gefälls- (Bezirks- oder Landes-) Behörde beruht, sondern bloß von dem zur Bemessung derselben besonders bestimmten Organe ausgeht, unterliegt nicht bloß in Absicht auf die ziffermäßige Richtigkeit, sondern auch hinsichtlich der Grundlagen der Bemessung der Censur der k. k. T. u. St. Hbg., und letztere ist allerdings berechtigt, nicht bloß die genaue Angabe aller jener Umstände, wovon die Gebühr bedingt ist, sondern auch deren Nachweisung, so weit die Vorschriften nicht eine Ausnahme gestatten, von den zur Gebührenbemessung berufenen Organen zu fordern. Anstände, welche die k. k. Hofbuchhaltung in Absicht auf das Gebührenausmaß zu machen findet, sind jedoch nicht unmittelbar in die Rechnungsmängel aufzunehmen, sondern der dem Rechnungsleger vorgesetzten Bezirksbehörde mit den zur Beurtheilung erforderlichen Daten mitzutheilen. Findet die Bezirksbehörde den Anstand begründet, und sonach die nachträgliche Einhebung der Gebühr nach einem andern Maßstabe anzuordnen, so bildet die Haftung des verrechnenden Beamten für den Unterschied in der Gebührenbemessung den Gegenstand der Vorschreibung in den Rechnungsmängeln für den Fall, wenn der dem Ärar gebührende Mehrbetrag in Folge eines Verschuldens dieses Beamten von dem Steuerpflichtigen nicht eingebracht werden kann. Auch die Bezirks- und Landes-Behörden sind verpflichtet, in ihren Entscheidungen, wodurch eine Gebühr bemessen, richtig gestellt, oder zurückgestellt wird, jene Umstände anzugeben, welche den Beschluß begründen. Findet die k. k. Hofbuchhaltung, daß die Entscheidung den bestehenden Vorschriften nicht entspreche, so hat sie die vorgesetzte Finanzbehörde auf die rege gewordenen Bedenken aufmerksam zu machen. Bei der Wichtigkeit,

Digitized by

welche dieses Gefäll für den Staatsschatz schon gegenwärtig hat, und welche bei der allmählig zu gewärtigenden vollkommenen Entwicklung des neuen Organismus der Behörden in einem noch nicht berechenbaren Maße gesteigert werden wird, ist eine mit Sachkenntniß gepaarte genaue Überwachung der bemessenden Organe eine wesentliche Aufgabe der Censurbehörde, und muß derselben nachdrücklich empfohlen werden. Übrigens sind der k. k. T. u. St. Hbg. die Erlässe, welche in Absicht auf die Organe zur, und das Verfahren bei der Gebührenbemessung nach und nach mit Rücksicht auf die Entwicklung dieses Gefällszweiges erlassen wurden, bekannt gegeben worden, und diese haben denselben Maß und Ziel bezüglich jener Anforderungen zu geben, welche an die Rechnungsleger für das Vergangene zu stellen sein werden. R. d. F. M. vom 10. Juli 1851 Z. 6129 an das k. k. General-Rechnungs-Direktorium (mitgetheilt sämmtlichen Fnz. L. Bn).

530. Im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Direktorium wurde die Verfügung getroffen, daß die Censur der Tarrechnungen aus sämmtlichen Kronländern, mit Ausname der Lombardie und Venedigs vom 1. November 1851 angefangen der k. k. T. und St. Hbg. übertragen, und die Censur der Empfänge an Zählgeldern (§§. 1 b und 3 der Bestimmungen vom 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536) der k. k. Caal-Hauptbuchhaltung zugewiesen werde. Hievon wird die k. k. Fnz. L. D. im Nachhange zu dem Erlasse vom 7. August 1851 Z. 10389 (bezüglich der Errichtung des Central-Taramtes in Wien) zur beschleunigten Verfügung in Absicht auf die zeitgemäße Einsendung der Tarrechnungen an die k. k. T. u. St Hbg. mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß in Folge der bereits getroffenen Verfügungen sämmtliche, auf das gedachte Controllgeschäft bezugnehmenden Schriften von der k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung und der ungarisch-siebenbürgischen Hofbuchhaltung an die vorgenannte Censurbehörde übergeben werden. V. d. F. M. vom 27. Oktober 1851 Z. 15626. (D. d. m. s. Fnz. L. D. vom 11. November 1851 Z. 29782).

531. Dasselbe erhält hierneben im Anhange zu dem hierortigen Dekrete vom 1. Dezember 1851 Z. 38195|1644 eine Abschrift des Erlasses des k. k. J. M. ddto. 13. Jänner 1852 Z. 17045 an die Ober-Landesgerichte in Wien, Linz, Prag, Brünn, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Triest wegen Entrichtung der Depositentaxe bei Abfertigungen und Erfolglassungen aus den gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Waisenkassen, mit der Weisung diesen den unterstehenden Fnz. Bz. Bn. und den k. k St. Än. ohne Verzug bekannt zu geben.

Abschrift

d. E. des J. M. an die Appellationsgerichte zu Lemberg und Zara und das Obergericht zu Krakau vom 13. Jänner 1852 Z. 17045.

In Folge der anliegenden, von dem k. k. F. M. gleichzeitig mit dem Amtsunterrichte für das Central-Taramt erlassenen Bestimmungen bezüglich der zur Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Taxen berufenen Organe und des hiebei zu beobachtenden Verfahrens steht a) den Gerichtsbehörden die Bemessung der Gerichts- und Grundbuchstaxen, welche noch nach den durch das G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 außer Wirksamkeit gesetzten Taxnormen zu bemessen sind, zu, während b) die Depositentaxen (Zählgelder) von den Depositen- und St. Än., welche die Depositen verwahren, zu bemessen sind. Die Anweisung hierzu hat an die Depositen- und Steuerämter von den Gerichten in den Erfolglassungsaufträgen, in welchen der Gegenstand, von welchen die Taxe abzunehmen ist, und das Ausmaß der Taxen oder die Befreiung immer ausgedrückt werden muß, zu geschehen. Indem die unterstehenden Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung des dießfalls vorgeschriebenen Verfahrens anzuweisen sind, ist denselben in Folge des von dem J. M. mit dem k. k. F. M. gepflogenen Einvernehmens noch insbesondere Folgendes zur Darnachachtung zu bedeuten: ad a) Rücksichtlich der Klasse, nach welcher die Taxen im streitigen und nichtstreitigen Richteramte zu berechnen sind, wird auf die bestehenden Gesetze gewiesen; ad b) rücksichtlich des Ausmaßes der Depositentaxe (des Zählgeldes) hat der gleiche Grundsatz zu gelten, wobei insbesondere Zählgeldbefreiungen nur dann einzutreten haben, wenn selbe durch die ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt werden können. Übrigens kann nach Eröffnung des F. M. vom 9. und 24. August 1851 Z. 10389 die Betheilung der Gerichte mit der erforderlichen Anzahl von Exemplaren des angeschlossenen Unterrichtes im Wege der k. k. Fnz. k. Bn. erfolgen, an welche sich demnach zum Behufe ihrer Erlangung zu wenden sein wird. E. d. F. M. vom 24. Jänner 1852 Z. 2628/172 an die Fnz. k. Dn. in Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck, Triest und Lemberg

532. Laut des F. M. E. vom 27. Oktober 1851 Z. 15626 Nr. 530 wurde im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Direktorium die Censur der Taxrechnungen aus sämmtlichen Kron-

Digitized by

ländern mit Ausnahme der Lombardie und Venedigs vom 1. November 1851 angefangen der k. k. T. und St. Hbg, und die Censur der Empfänge an Zählgeldern von erfolgten gerichtlichen Depositen (§§. 1 b und 3 der Bestimmungen bezüglich der zur Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Taxen berufenen Organe vom 7. August 1851 Z. 10389) der k. k. Caal-Hauptbuchhaltung zugewiesen. Dieser Vrdg. liegt die Absicht zum Grunde, daß hinsichtlich der Übertragung der Empfänge an Zählgeldern die Caal-Hauptbuchhaltung die dießfälligen Incontrirungen gehörig zu pflegen habe. Hiernach sind die Grenzen der in den erwähnten Censuraufgaben eingetretenen Wirksamkeit der verschiedenen Controllsorgane gehörig bezeichnet, somit 1. das Einschreiten der Landesbuchhaltungen bezüglich der Censur der Empfänge an Zählgeldern außer Zweifel gestellt, weil der §. 14 der Instruktion für die, den St. Än. obliegende kassamäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositenvermögens vom 16. November 1850 R. G. B CLI 448 die Provincial-Staatsbuchhaltungen, die überhaupt mit der Respizirung über die gedachten Ämter in Beziehung auf ihre selbstständigen Verrechnungen betraut sind, als die Controllsorgane benennt, an welche die Depositen-Journale und Rechnungen derselben monatlich vorgelegt werden müssen, und die Richtigkeit der Berechnung dieser Zählgelder nur bei der Prüfung der erwähnten Depositen-Journale erprobt werden kann. 2. Der T. u. St. Hbg, welcher die Censur aller Tax-Journale zugewiesen ist, liegt die Verpflichtung ob, sich im Censur- und Incontrirungswege von der gehörigen Einstellung der nach den Depositenrechnungen entfallenden Beträge an Zählgeldern zu überzeugen. 3. Hat die Caal-Hauptbuchhaltung, welcher die vollständig controllmäßige Behandlung der Caal-Einnahmskassa berufsmäßig zusteht, die Verbindlichkeit, zur Constatirung der Richtigkeit der von dem Taxgefälle an die Caal-Einnahmskassa geleisteten Abfuhren an den in der Rede stehenden Zählgeldern, die Incontrirungen ordnungsmäßig vorzunehmen. Der citirte M. E. vom 27. Oktober 1851 Z. 15626 scheint jedoch von den St. Än. — im Kronlande Mähren — nicht richtig aufgefaßt worden zu sein, indem nach einer Eröffnung des k. k. General-Rechnungsdirektoriums die von den St. Än. als gerichtlichen Depositenkassen gelegten Zählgelder-Rechnungen seit 1. November 1851 nicht an die Landesbuchhaltung, sondern an die Caal-Hauptbuchhaltung selbst geleitet wurden. Abgesehen davon, daß hierdurch der gedachten Censurbehörde eine bedeutende, ihrem Berufe nach fremdartige Geschäftsaufgabe zuwachsen würde, so wäre die-

Digitized by Google

selbe nicht einmal im Stande, über diesen Verrechnungszweig eine eindringende und wirksame Controlle auszuüben, wenn nicht jeder der steuerämtlichen Rechnungen die unerläßlichsten Behelfe nemlich eine Expedits-Tabelle des betreffenden Gerichtes, woraus die Anzahl der erfolgten Depositen, dann ein Pare des gerichtlichen Erfolglassungsbescheides, aus welchem die Gattung und der Betrag des erfolgten Depositums entnommen werden kann, so wie endlich die Weisung, ob und welche Zählgeldertare abzunehmen sei, beigeschlossen sind. — Ein so weitwendiger höchst zeitraubender und zugleich kostspieliger Vorgang wurde aber durch die erwähnte Maßregel nicht beabsichtiget, da der § 7 der Bestimmungen vom 7. August 1851 Z. 10389 die ausdrückliche Anordnung enthält, daß die Depositentare zugleich mit der Erfolgung des Depositi, welche ohne Tarenentrichtung nicht gestattet ist, in einer im Depositen-Ausgabs-Journale dafür zu eröffnenden Colonne neben der Ausgabe in Empfang zu stellen, dann daß am letzten eines jeden Monats beim Tagesschlusse die Summe der im Laufe des Monats eingeflossenen Depositentaren in das Tarjournal einzustellen, und den Empfangsartikel des Tarjournals im Depositen-Ausgabsjournale bei der Schlußsumme des Monatsempfanges zu berufen sei. Durch die hiermit vorgezeichnete einfache und vollkommen entsprechende Verrechnungsweise der von den Depositen- und Steuerämtern gemäß §. 3 der citirten Bestimmungen bemessenen und eingehobenen Depositentaren sind die Landesbuchhaltungen, denen, wie schon bemerkt, die Censur der Depositenrechnungen obliegt, in die Lage gesetzt, die mittelst einer eigenen Colonne, im Depositen-Ausgabsjournale verrechneten Depositentaren mit einem Blicke zu übersehen, und die Richtigkeit der eingestellten Beträge auf Grundlage der dem Depositen-Ausgabsjournale ohnehin beiliegenden gerichtlichen Erfolglassungsbescheide zu prüfen, und sonach in jeder Beziehung auf die einfachste Weise ohne Zeitaufwand eine wirksame Controlle auszuüben. Da hiernach die Verrechnung der Zählgelder mittelst abgesonderter Monatjournale weder nothwendig, noch in irgend einer Vorschrift gegründet erscheint, so wird die k. k. Fuz. L. D. angewiesen, dieselbe, wo sie eingeführt ist, sogleich wieder abzustellen und dafür zu sorgen, daß die in den berufenen Bestimmungen klar vorgezeichneten Verrechnungsmodalitäten allgemein eingehalten werden, zumal den Landesbuchhaltungen durch die Übung der Controlle über die Empfänge an Zählgeldern keine wesentliche Geschäftsvermehrung erwächst, für die St. Ä. aber durch die Beseitigung der abgesonderten Verrechnung der Zählgelder

Digitized by

eine Erleichterung erzielt, so wie der Cameral-Hauptbuchhaltung ein ihrem eigentlichen Berufe als Controllsbehörde über die Verrechnungen der Staatsnettokassen eben so fremdartiges als zeitraubendes Censursgeschäft erspart wird. D. d. F. M. vom 6 April 1852 Z. 4342 (V. der m. s. Fnz. L. D. vom 27. April 1852 Z. 9443/204).

533. Um die Amtshandlungen der T. u. St. Hbg. bei Censurirung der Rechnungen über die unmittelbaren Gebühren zu erleichtern, wird angeordnet: daß jeder Post des Registers über die gebührenpflichtigen Acte (B), wenn die Gebühr in demselben Monate, für welchen das Register verfaßt ist, bemessen wird, der Betrag der bemessenen Gebühr und, wenn auch die Einzahlung der Gebühr in demselben Monat erfolgt, der Empfangsartikel beizusetzen ist. Erfolgt die Bemessung erst nachträglich, so ist die bemessene Gebühr der bezüglichen Post der Vormerkung (A der Bestimmungen zum Amtsunterrichte über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren) beizufügen, nachdem alle Posten, hinsichtlich welcher die Gebührenbemessung nicht in dem Monate ihres Einlaufes erfolgt, in die Vormerkung A übertragen und aus derselben erst dann hinweggelassen werden dürfen, wenn die Gebührenbemessung bereits angezeigt worden ist. Wenn z. B. der Monateinlauf 50 gebührenpflichtige Acte betrug, wovon die Gebühren bei 25 Acten im Laufe desselben Monats bemessen wurden, so wird bei 25 Acten der Betrag der bemessenen Gebühr sogleich im Register B bemerkt werden können; die übrigen 25 Acte müssen in die Vormerkung A des nächsten Monates übertragen werden. Findet in diesem nächsten Monate die Gebührenbemessung von 15 der übertragenen Acte statt, so hat die Censurbehörde von der Bemessung und dem Ausmaße der Gebühr durch die Eintragung dieser Daten in die gedachte Vormerkung A zur Kenntniß zu gelangen; der Rest obiger 50 Acte, nämlich 10 muß in die Vormerkung A des zweitnächsten Monats übertragen werden. Erfolgt in diesem Monate die Gebührenbemessung dieser Acte, und wird dabei wie im zweiten Monate verfahren, so gelangt die Censurbehörde endlich auch zur Kenntniß dessen, was mit diesem Reste veranlaßt wurde. Erfolgt in demselben Monate, in welchem die Gebührenbemessung in der Vormerkung A angezeigt wird, auch die Gebühreneinzahlung, so ist in der Vormerkung A gleichfalls der Empfangsartikel anzusetzen. Zu diesem Zwecke sind sowohl in dem Register B, als in der Vormerkung A die Rubriken „Geldbetrag," dann „Journalsartikel" bei künftigen Auflagen einzuschalten und, bis eine neue Auflage dieser Drucksorte erfolgt, handschriftlich bei-

Digitized by Google

zufügen. Wird ein gebührenpflichtiger Act vor der Bemessung der Gebühr in Folge höherer Ermächtigung abgeschrieben, so ist, er mag noch im Register B oder schon in der Vormerkung A erscheinen, der dießfälligen Post des Registers B oder der Vormerkung A beizusetzen: „In Abfall laut Beilage Nr. . . . . .“ Kommt in dem Register B ein weiterer Act über denselben Gegenstand vor, z. B. nach der Sperr-Relation der Nachlaßausweis, so wird dem ersteren beigesetzt: „In Abfall durch den Nachlaß-Ausweis Registerpost . . .“ Die Beilagen, auf welche sich die Bemessung der Gebühr gründet, sind in Hinkunft ohne Unterschied dem Journal oder Register der Geldrechnung bei der betheiligten Post vollständig beizuschließen. Jene Beilagen, wodurch die Ermächtigung zur Abschreibung einer bemessenen Gebühr nachgewiesen wird, sind dem Summar der Gebührenvorschreibung (Muster H der Bestimmungen zum Unterrichte über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren) anzuschließen. Diese Bestimmungen haben sogleich in Wirksamkeit zu treten, und ist sich hiernach auf das Genaueste zu benehmen. V. d. F. M. vom 9. Februar 1854 Z. 49526|3955 an sämmtliche Fnz. L. Dn.

534. Mit 1. November 1854 haben nachstehende Änderungen in den Übersichten und periodischen Nachweisungen der zur Gebührenbemessung bestimmten Ämter einzutreten: 1. Die in dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren, im lombardisch-venetianischen Königreiche in der Istruzione esecutiva per gli i. r. uffici di Commisurazione vorgeschriebenen Vormerkungen, Muster C bis H, Modula 8 bis 13, haben aufzuhören, und an ihre Stelle hat ein Liquidationsbuch nach dem unten folgenden Muster zu treten. In die drei ersten Rubriken dieses für jedes Verwaltungsjahr abgesondert zu verfassenden Liquidationsbuches, sind alle gebührenpflichtigen Acte aus den über diese Acte zu führenden Registern, in derselben Ordnung und daher mit denselben Postenzahlen, welche sie in dem Register der gebührenpflichtigen Acte haben, wörtlich zu übertragen, und es werden daselbst, in den weiters vorgezeichneten Rubriken, alle Schritte des Verfahrens bis zu dessen gänzlicher Beendigung in Übersicht erhalten. Kommen in dem Register der gebührenpflichtigen Acte nach und nach mehrere, auf denselben Gegenstand Bezug nehmende Acte vor, so ist der frühere, unter Beziehung auf den späteren, im Liquidationsbuche in Abfall zu bringen. Das Liquidationsbuch ist mit einem genauen Namens-Register zu versehen. Die bis Ende Oktober 1854

Digitized by Google

unbeendeten, in den bisherigen Vormerkungen, an deren Stelle das Liquidationsbuch tritt, eingetragenen gebührenpflichtigen Acte, sind entweder in denselben bis zur gänzlichen Beendigung in Übersicht zu erhalten, oder, wenn es Erleichterung gewähren sollte, in ihrer Reihenfolge, jedoch nach Jahrgängen gesondert, in das neue Liquidationsbuch zu übertragen. 2. Die in den Bestimmungen zu dem oben gedachten Unterrichte und in der bezogenen Istruzione vorgeschriebenen periodischen Nachweisungen über die Rückstände an Gebührenbemessungen, Muster A und C, Modula Nr. 34 und 35, sind nur vierteljährig zu verfassen und vorzulegen. Da jedoch die Einsendung der Register der gebührenpflichtigen Acte, wie bisher, monatlich an die Censursbehörde statt zu finden hat, so müssen in der Vormerkung Muster A und Modula 34 alle jene gebührenpflichtigen Acte, hinsichtlich welcher in dem Monate ihres Einlaufes die Gebührenbemessung nicht statt fand, oder wenigstens bis zur Absendung der Register an die Censurs-Behörde die Gebührenvorschreibung darin nicht bemerkt werden konnte, so lange ausgewiesen werden, bis diese Bemerkung beigefügt und durch die in Frage stehende Ausweisung zur Kenntniß der Censursbehörde gebracht worden ist. Demnach müssen in der Vormerkung für das erste Quartal 1855 erscheinen: alle gebührenpflichtigen Acte vor dem 1. Quartal 1855, hinsichtlich welcher die Gebührenbemessung noch nicht, oder erst im Laufe des 1. Quartals 1855 vorgenommen wurde, dann alle gebührenpflichtigen Acte aus den Monaten November und Dezember 1854, dann Jänner 1855, bei welchen die Gebührenbemessung nicht im Monate ihres Einlaufes, wenngleich noch im 1. Quartal 1855, oder aber bis Ende des 1. Quartals 1855 noch nicht stattgefunden hat. Dasselbe gilt von den Nachweisungen der weiteren Quartale. Es bleiben daher die Anordnungen des Erlasses vom 9. Februar 1854 Z. 49526|3955 Nr. 533 in Wirksamkeit. Zugleich wird erinnert, daß in der Geldrechnung bei jeder Empfangspost, welche sich auf einen gebührenpflichtigen Act bezieht, die Postzahl des Registers der gebührenpflichtigen Acte genau zu berufen, und wenn eine Raten- oder Abschlags-Zahlung stattfand, jederzeit zu bemerken sein wird, die wievielte Rate zur Verrechnung gelangte, und auf welche Gesammtschuldigkeit die Abstattung erfolgte. V. d. F. M. vom 2. September 1854 Z. 36135|2948 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und an die beiden Fnz. Pn. V. B. Nr. 67.

Digitized by Google

Formular.

Liquidationsbuch

über die bei dem Amte
im Verwaltungsjahre
eingelangten gebührenpflichtigen Acte

Register-Zahl u. Post-Zahl der Vermerkung	Beilagen, insbesondere Urschriften	Tag der Überreichung und Gegenstand	Der gebührpflge. Act kommt in Abfall laut Vrdg. oder mit Bezug auf Post Nr.	Name und Wohnort der Partei, als zahlungspflichtig oder haftend	Tag, Gegenstand u. Grundlagen der Gebührenbemessung, Procent-Skala	Gebühren-Vorschreibung fl. | kr	Hiervon kommt in Abfall laut	Hiervon kommt in Abfall Betrag fl. | kr	Richtig gestellte Gebühr fl. | kr	Tag der Zustellung des Zahlungs-Auftrages / Tag der Fälligkeit der Gebühren-Zahlung	Fristerweiterungen	Abstattung Tag und Rechnungs-Post	Abstattung Betrag fl. | kr	Die Beilagen wurden zurückgestellt, wann und an wen	Zurückerstattung laut Verordnung am Rchgs.-Pst.	Zurückerstattung laut Verordnung fl. | kr	Anmerkung

Anmerkung: 1. Wird eine Gebührenvorschreibung im Wege der Berufung gänzlich aufgehoben, oder theilweise abgeändert, so ist die neue Vorschreibung unter der aufgehobenen oder abgeänderten einzutragen.

2. In die Rubrik „Abfall von der Gebühren-Vorschreibung" sind nur jene Gebühren einzutragen, welche von der nach dem Gesetze zu entrichtenden Gebühr abgerechnet werden dürfen, z. B. nach §. 79 und 80 des Gesetzes v. 9. Februar und v. 2. August 1850, oder welche nachgesehen werden.

3. Der Betrag, um welchen die vorschriftmäßige Gebühr erhöht wurde, ist unter dieser vorschriftmäßigen Gebühr einzutragen.

4. In der Rubrik „Anmerkung" ist anzuführen, ob und mit welchem Betrage, wann und unter welcher Rechnungspost, eine Betheilung aus einer erhöhten Gebühr statt fand. — Daselbst wird auch jede buchhalterische Bemänglung und, wenn hierüber im administrativen Wege eine Entscheidung erfolgt, auch diese angemerkt.

5. Es versteht sich von selbst, daß hinsichtlich des Raumes, welcher jeder Registerpost zu widmen ist, auf den Gegenstand der gebührenpflichtigen Mittheilung und die besonderen Umstände Rücksicht genommen werden muß. Hierbei ist jedoch nicht mit Papierverschwendung vorzugehen, denn, wo unvorgesehen der Raum gebricht, ist die Fortsetzung auf einer beliebigen Seite des Liquidationsbuches zu bewirken und diese Seitenzahl bei der ursprünglichen Eintragung zu bemerken.

535. Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß die Nachweisungen über den Stand der Vorschreibungen der unmittelbaren und der damit im Zusammenhange stehenden Stämpelgebühren theilweise sehr verspätet einlangen, findet man den §. 14 und beziehungsweise den §. 9 der unterm 19. April 1852 Z. 11943|5081, Nr. 495 hinausgegebenen Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren in Erinnerung zu bringen. Die Fnz. L. Bn. haben darüber zu wachen, daß die bezüglichen Nachweisungen der ihnen unterstehenden Behörden, Ämter und Organe, genau innerhalb der in der bezogenen Vorschrift festgesetzten Frist überreicht, und sie selbst dadurch in die Lage gesetz werden, die Nachweisung für das ganze Landesgebiet längstens bis 28. des nächstfolgenden Monats dem F. M. vorlegen, und auf den Geschäftsgang zeitgemäß und ersprießlich einwirken zu können. V. d. F. M. vom 25. April 1855 Z. 18128|1357 an sämmtliche Fnz. L. Bn. V. B. Nr. 23.

536. S. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung v. 13. v. M. zu genehmigen geruhet, daß an die Stelle des General- Hof- Taramtes ein Central-Taramt in Wien errichtet werde, welchem obliegt: 1. a) die Bemessung der Taxen für Acte, welche von S. Majestät, den Ministerien, den Centralstellen, den Hofstaatsbehörden, und überhaupt von den Behörden, welche im Bezirke der Wiener Fnz. Bz. B. aufgestellt sind, ausgehen, ferner alle Militärtaxen überhaupt: b) die Bemessung der, durch das G. G. v. 9. Februar 1850 vorgeschriebenen unmittelbaren Gebühren von Vermögensübertragungen und Amtshandlungen, von denen die Gebührenbemessung nach den bestehenden Vorschriften in der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien zu erfolgen hat. 2. Die Bemessung der Taxen für Acte, welche von andern als den im Absatze 1, a angeführten Behörden ausgehen, steht der Rechnungsabtheilung jener Fnz. Bz. B. zu, in deren Bezirke die den Act vornehmende Behörde sich befindet. 3. Die Mittheilung der taxpflichtigen Acte von Seite der Behörden, welche nach den in Wirksamkeit stehenden Vorschriften dazu verpflichtet sind, hat daher künftig nur nach dem im Absatze 1, a und 2 gemachten Unterschiede unmittelbar an das Central-Taramt oder an die Rechnungsabtheilungen der bezeichneten Finanzbehörden, und zwar auch dann zu geschehen, wenn mit der Bewilligung, Verleihung oder mit der Ertheilung oder Bestätigung einer Berechtigung zugleich die Taxbefreiung ausgesprochen wird. 4. Die zur Einhebung oder Eintreibung der Taxen erforderlichen Ein-

Digitized by Google

leitungen und Verfügungen stehen in Wien dem C. T. A., außerhalb Wien der Fnz. Bz. B. des Bezirkes, in welchem die taxpflichtige Person ihren Wohnsitz hat, zu; die Kasse oder das Amt, wo die Einzahlung zu erfolgen hat, wird in jedem Zahlungsauftrage bestimmt. 5. Gegen die Bemessung der Taxe, sie mag von dem C. T. A. oder der Rechnungsabtheilung einer Fnz. Bz. B. vorgenommen worden sein, steht dem Taxpflichtigen der Weg der Beschwerdeführung bei derjenigen Fnz. L. B. offen, in deren Amtsbereiche nach Absatz 4 die Einzahlung zu erfolgen hat. Die Beschwerde ist in Wien bei dem C. T. A., außer Wien aber bei jener Fnz. Bz. B., welcher die Kasse oder das Amt, wo die Zahlung zu leisten ist, untersteht, einzureichen. Dasselbe gilt von den Rekursen, welche gegen die Entscheidungen der Landesbehörden über die gedachten Beschwerden an das k. k. F. M. gerichtet werden. 6. Gesuche um Erweiterung der gesetzlichen Zahlungsfristen oder um Nachsichten der Taxen sind bei jener Fnz. L. B., in deren Amtsbezirke die Zahlung zu erfolgen hat, einzubringen. 7. Die Erledigung der in den Absätzen 5 und 6 gedachten Eingaben, welche Militärtaxen zum Gegenstande haben, wird der k. k. Fnz. L. D. in Wien zugewiesen. 8. Auch die Beschwerden gegen die Bemessung der unmittelbaren Gebühren sind in Hinkunft unmittelbar bei dem Amte oder der Behörde, welche die Bemessung vorgenommen hat, folglich wenn die Bemessung von dem C. T. A. erfolgt ist, bei diesem einzureichen. Dasselbe gilt von den Rekursen, welche gegen die Entscheidung der Beschwerde durch die Bezirks-Behörde an die Landesbehörde oder gegen die Entscheidung der Landesbehörde an das k. k. F. M. gerichtet werden. 9. Wird gleichwohl eine Beschwerde oder ein Rekurs bei der Behörde, an welche er gerichtet ist, unmittelbar überreicht, so darf bloß aus dem Grunde, weil die im Absatz 5 und 8 enthaltene, die Abkürzung des Verfahrens bezweckende Anordnung nicht beobachtet wurde, die Zurückweisung nicht verfügt werden. 10. Die in den Absätzen 1, a 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen haben vom 1. November d. J. angefangen in Wirksamkeit zu treten, bis zu welchem Zeitpunkte die bisherige Einrichtung bezüglich der Taxen fortzubestehen hat. E. d. F. M. v. 7. August 1851 Z 10389 wirksam für alle Kronländer. R. G. B. L. 182.

Amts-Unterricht
für das Central-Taxamt.

§. 1. Das Central-Taxamt ist ein ausübendes Amt, welchem obliegt: 1 — 2. Die Bemessung der unmittelbaren Gebühren von

Digitized by Google

Vermögensübertragungen und Amtshandlungen, von denen die Gebührenbemessung nach den bestehenden Vorschriften in der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien zu erfolgen hat. 3. Die Verrechnung, d i. Verbuchung und Nachweisung der unter Z. 2 gedachten, von dem C. T. A. bemessenen Gebühren. — §. 2. Das C. T. A. untersteht in Absicht auf die Personalsachen und die Handhabung der Dienstordnung unmittelbar der ö. Fnz. k. D. Über Beschwerden gegen die im §. 1 Z. 2 erwähnten Gebührenbemessungen des C. T. A. entscheidet die Fnz. Bz. B., und im weiteren Zuge des Rekurses die Fnz. k. D. in Wien. Die Entscheidung in höchster Instanz ist dem k. k. F. M. vorbehalten. — § 13. Der Unterricht über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren und insbesondere die Anordnung des §. 20 dieses Unterrichts, hat auch dem C. T. A. mit folgenden weiteren Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: a) die Beschränkung der St. Ä. in Absicht auf die Gebührenbemessung hat auf das Taramt keine Anwendung; b) die Verbuchung der gebührenpflichtigen Acte ist von dem Taramte auf die im § 4 des gedachten Unterrichtes vorgeschriebene Art zu vollziehen; c) Die Übertragung der Anmeldungen und Mittheilungen der gebührenpflichtigen Acte aus dem dießfälligen Register hat unmittelbar in das Hauptbuch stattzufinden, woselbst die Gebührenbemessung zu begründen und vorzunehmen ist. Diese Anordnung schließt jedoch nicht aus, sich in schwierigen Fällen, in denen das Taramt eine höhere Weisung einholt, vorläufig der Drucksorten Q—M des besagten Unterrichtes zu bedienen, und die Gebührenvorschreibung erst nach der Genehmigung durch den Amtsvorstand in das Hauptbuch einzutragen; d) Die Zahlungsaufträge an die Parteien sind auf dem Muster L und die Empfangsaufträge an die Kasse auf der Drucksorte Z vorzunehmen, worin lediglich in der Bezeichnung der Behörde die Änderung einzutreten hat, daß statt „Bezirksbehörde" „Centraltaramt" einzusetzen ist. — §. 14. Die mit der Einhebung der vom Taramte bemessenen Gebühren beauftragte Casse hat über diese eingehobenen Gebühren ein abgesondertes Journal zu führen (Muster K), welches an das Taramt zur Verbuchung im Wege der Rechnungsabtheilung der Fnz. Bz. B. unaufgehalten zu gelangen hat. — §. 15. Weil dem Taramte auch die Verbuchung der eingehobenen Gebühren obliegt, so haben die Empfangsaufträge nicht den Weg durch die Bezirksbehörde zu nehmen, sondern sind der Kasse unmittelbar zuzustellen. Der monatliche Gebahrungsausweis ist bis 15. des folgenden Monates der Fnz Bz. B. zur Ein-

Digitized by Google

beziehung in den Gebahrungsausweis des Bezirkes vorzulegen. — §. 16. Der IV. Theil des Amtsunterrichtes für die ausübenden Ämter über die Dienstverhältnisse derselben und ihrer Glieder hat auch auf das E. T. A. volle Anwendung, in soweit dieß nach der Beschaffenheit der vom E. T. A. zur Amtshandlung zugewiesenen Gegenstände zulässig ist, und der gegenwärtige Unterricht keine abweichenden Bestimmungen enthält. — §. 17. Der Direktor ist der leitende Oberbeamte des E. T. A. Demselben stehen die im §. 287 des bezogenen Amtsunterrichtes festgesetzten Amtsbefugnisse zu. Zwischen den andern Oberbeamten des Amtes und dem Direktor hat das Verhältniß vollständiger Unterordnung und nicht jenes, das der §. 288 des erwähnten Amtsunterrichtes festsetzt, einzutreten. Der Direktor hat darüber zu wachen, daß a) die Bemessung der Gebühren auf der vorschriftsmäßigen Grundlage im Einklange mit dem Gesetze vorgenommen werde, und b) überhaupt Ordnung, Regelmäßigkeit und Schnelligkeit in allen Zweigen der Geschäftsbehandlung des Amtes stattfinde. — §. 18. Die übrigen Oberbeamten haben den Direktor in der Geschäftsleitung und Überwachung zu unterstützen, und in der Abtheilung, die ihnen von ihm zugewiesen wird, zu vertreten. In der Regel sind alle Bemessungen unmittelbarer Gebühren vor der Ausfertigung der Verständigung dem Direktor zur Prüfung, ob der Fall richtig aufgefaßt, und nach der auf denselben anwendbaren Bestimmung des Gesetzes behandelt worden sei, vorzulegen, und es ist der Entwurf der Ausfertigung von ihm mit seiner Namenszeichnung zu bekräftigen. Überträgt er wegen der Menge der Geschäfte für bestimmte Gebührenbemessungen diese ihm obliegende Amtshandlung einem der anderen Oberbeamten, so ist er dadurch doch nicht der im §. 17 b ausgedrückten Verpflichtung der Überwachung überhoben. — §. 19. Dem Direktor ist eingeräumt, nach Maßgabe des Diensterfordernisses oder der größeren Angemessenheit für einzelne Theile des Amtswesens, z. B. die Verrechnung, das Schreibgeschäft u. s. w. eigene Amtsabtheilungen zu bilden, auf welche die Anordnung des §. 294 des bezogenen Amtsunterrichtes in Anwendung zu kommen hat. — §. 20. Die Beamten, denen die Leitung einer Geschäftsabtheilung zugewiesen wird, haben: 1. in Absicht auf die Überwachung ihrer Untergebenen und den Gang der in ihre Geschäftsabtheilung gehörenden Arbeiten die im §. 17 b ausgedrückte Verpflichtung zu erfüllen 2. Bei den einzelnen Geschäften, die von ihnen oder unter ihrer Leitung erledigt werden, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß a) die Grundlage der Gebührenbemessung dem Gesetze gemäß

Digitized by Google

eingerichtet; b) die Gebühr richtig berechnet; c) die Verständigung über die Gebührenbemessung vorschriftmäßig entworfen, und d) die Eintragung in die Amtsbücher gehörig vorgenommen werde. — Ergeben sich über die Auslegung des Gesetzes über die Auffassung eines Falles, oder über die Anwendung der auf denselben passenden gesetzlichen Bestimmung Zweifel, so hat der Direktor mit den übrigen Oberbeamten und den Beamten, denen die Leitung einer Geschäftsabtheilung übertragen ist, im kürzesten Wege mündlich Berathung zu pflegen. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen hat zwar die Erledigung nach dem Erkenntnisse des Direktors zu erfolgen, die Oberbeamten oder Geschäftsleiter einer Abtheilung, gegen deren Ansicht der Direktor entschied, können sich aber nur dadurch der Mitverantwortlichkeit für die nach dem Erkenntnisse des Direktors erfolgende Gebührenbemessung entledigen, daß sie ihre verschiedene Ansicht dem Entwurfe der Ausfertigung beisetzen, wobei auch die Gründe in Kürze anzuführen sind. Sollte sich die Meinungsverschiedenheit auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen beziehen, und die Ansicht des leitenden Oberbeamten von der Art sein, daß bei deren Anwendung ein Nachtheil für den Staatsschatz erwachsen könnte, so tritt die im § 290 des bezogenen Amtsunterrichtes ausgesprochene Berechtigung und Verpflichtung ein. Auch steht dem Oberbeamten die im §. 289 Z. 4 ausgesprochene Berechtigung zu. — §. 21. Die ausübenden Beamten beim Central-Taxamte haben zu besorgen: a) die Eintragung der gebührenpflichtigen Acte in die dießfälligen Register und Amtsbücher; b) die Wahrnehmung der gesetzlichen Fristen, innerhalb welcher die Anzeigen und Mittheilungen der gebührenpflichtigen Acte zu geschehen hat; c) die Prüfung der vorgelegten Urkunden und Schriften in Absicht auf die vorschriftmäßige Entrichtung der Stämpelgebühren; d) die Feststellung der Grundlagen der Gebührenbemessung in Absicht auf ihre Vorschriftmäßigkeit und Vollständigkeit; e) die Untersuchung der Werthsangaben, wonach die Gebühr zu bemessen ist, und die Bestimmung des Werthes; f) die Berechnung der entfallenden Gebühren; g) die Übernahme und vorschriftmäßige Aufbewahrung und Zurückstellung der Urkunden; h) die Führung der vorgeschriebenen Rechnungen und Übersichten; und i) die geordnete Führung der Amtsbücher und die gehörige Verfassung der ämtlichen Ausfertigungen. — §. 22. Die Entwürfe der Gebührenbemessungen und die Rechnungsstücke sind immer sowohl von dem ausübenden Beamten, welcher die Amtshandlung vorgenommen hat, als dem Oberbeamten, welchem die Aufsicht zusteht, zu fertigen, in

Digitized by Google

der Art, daß man aus jedem Acte zu entnehmen vermag, welche Beamte dafür verantwortlich sind. Die Gebührenvorschreibungen, welche an Parteien oder Behörden erfolgt werden, sind von dem leitenden Oberbeamten oder seinem Stellvertreter und dem ausübenden Beamten, welcher die Ausfertigung besorgte, zu fertigen. — §. 23. Das C. T. A. erstattet seine Äußerungen an die vorgesetzten Finanz-Behörden in der Form von Berichten. Dieselbe Form ist auch zu beobachten bei Äußerungen, welche auswärtigen Fnz. L. Bn. abgegeben werden. In Absicht auf die Correspondenz mit andern Behörden wird die den Fnz. Bz. Bn. eingeräumte Befugniß auch dem C. T. A. eingeräumt. Es ist daher dem letzteren nicht gestattet, mit anderen Behörden, als mit welchen die Fnz. Bz. Bn. zu corespondiren berechtigt sind, in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten, es wäre denn, daß dasselbe von den gedachten Behörden unmittelbar um Auskünfte angegangen würde; jedoch bleibt demselben vorbehalten, sich in Absicht auf die zur Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe im kurzen Wege oder schriftlich mit den Expeditsämtern jener Behörden, mit welchen das C. T. A. unmittelbar zu corespondiren nicht berechtiget ist, ins Einvernehmen zu setzen, und bei der Steueradministration und Fnz. Bz. B. in Wien die zur Gebührenbemessung erforderlichen Daten durch Einsichtnahme in die Akten und Amtsbücher oder durch Rücksprache mit den Hilfsämtern dieser Behörde im kürzesten Wege zu erheben.

Bestimmungen
bezüglich der zur Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Taxen berufenen Organe und des hierbei zu beobachtenden Verfahrens.

I. Wem die Taxbemessung zusteht.

§. 1. Die Bemessung der Taxen steht, nach Verschiedenheit derselben, auch verschiedenen Organen zu. In dieser Beziehung theilen sich die Taxen in folgende Cathegorien: a) Gerichts- und Grundbuchstaxen, welche noch nach den, durch das G. G. v. 9. Februar und 2. August 1850 außer Wirksamkeit gesetzen Taxnormen zu bemessen sind. b) Depositentaxen (Zählgelder) c) — d) —

§. 2. Die im §. 1. unter a) gedachten Taxen werden von den Gerichten bemessen.

§. 3. Die Depositentaxen werden von den Depositen- und St. Än., welche die Depositen verwahren, bemessen. Sie sind hierzu von den Gerichten in den Erfolglassungs-Aufträgen anzuweisen, daher in

Digitized by

den letzteren der Gegenstand, von welchem die Taxe abzunehmen ist und das Ausmaß der Taxe, oder die Befreiung immer ausgedrückt werden muß. Das Depositen- oder St. A. hat die Berechnung der Gebühr vorzunehmen. Sind in dem Erfolglassungsauftrage weder die zur Bemessung der Gebür erforderlichen Angaben, noch die Befreiung ausgedrückt, so ist bei dem Gerichte die erforderliche Weisung einzuholen.

II. Verfahren bei der Bemessung, Einhebung und Verrechnung: a) von Gerichts- und Grundbuchstaxen

§. 6. Die Vorschreibung der im §. 1 unter a) gedachten Gerichts- und Grundbuchstaxen erfolgt von dem Gerichte mittelst der bisherigen Taxnoten. Der Expeditsbeamte des Gerichtes hat die Ausfertigung nach der von dem Richter auf dem Acte angesetzten Taxirung vorzunehmen, und darin den taxpflichtigen Act sowol mit der Geschäftszahl, als nach seinem wesentlichen Inhalte zu berufen. (Formular A.) Über die ausgefertigten Taxnoten ist ein Protokoll zu führen, in welchem sie in arithmetischer Reihenfolge einzutragen, und die taxpflichtige Partei, der Gegenstand und die bemessenen Taxen, letztere einzeln und nach ihrer Gesammtsumme ersichtlich zu machen sind. Die Taxnoten sind mit den Zahlen des Protokolls zu bezeichnen. Das St. A hat in diesem Protokolle bei der betreffenden Post die Übernahme der Taxnoten, nachdem es sich von ihrer Übereinstimmung mit dem Inhalte des Protokolls überzeugt hat, zu bestätigen. Von diesem Protokolle ist ein Auszug monatlich an die Finanz-Behörde des Bezirkes einzusenden, welche im Grunde derselben die Vorschreibung in ihrem Taxhauptbuche vollziehen läßt, und diese Auszüge mit den Taxjournalen monatlich an die Censurbehörde einzusenden hat. Lautet die Taxnote auf eine Person, die sich im Bereiche eines andern St. A. des Finanz-Bezirkes befindet, so leitet das St. A. die Taxnote an dieses St. A. unmittelbar, und bemerkt diesen Umstand auf dem Verzeichnisse der Rechnungseingaben, welches monatlich der Fnz. Bz. B. einzusenden ist. Befindet sich der Taxschuldner in einem anderen Bezirke, so hat das St. A. die Taxnote sogleich der Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung vorzulegen, welche in ihrem Hauptbuche und auf dem erhaltenen Auszuge aus dem Gerichts-Protokolle diese Verfügung bemerkt. Die eingehobenen Taxen sind im Taxjournale unter Zulegung der Taxnote zu verbuchen und der Partei besonders zu quittiren.

Digitized by Google

b) Von Depositentaxen.

§. 7. Das Depositenamt hat im Grunde des Auftrages zur Erfolglassung des Depositums und zur Einhebung der Depositentaxe auf dem Entwurfe der dießfälligen Quittung die Taxe zu berechnen, und zugleich mit der Erfolgung des Depositi, welche ohne Taxberichtigung nicht gestattet ist, in einer im Depositen-Ausgabs-Journal dafür zu eröffnenden Colonne neben der Ausgabe in Empfang zu stellen. (Das hiefür vorgezeichnete Formular B 1 und 2 ist in Folge der V. d. F. M. v. 4. Juni 1855 Z. 9250 abgeändert worden; s. diese Verordnung unter Nr. 232b bei dem Art. „Depositen.") Am letzten eines jeden Monats ist beim Tagesschluße die Summe der im Laufe des Monats eingeflossenen Depositen-Taxen in das Taxjournal einzustellen und der Empfangsartikel des Taxjournals im Depositenausgabs-Journale bei der Schlußsumme des Monats-Empfanges zu berufen. In Absicht auf die Eintragung der Zählgelder in das Hauptjournal und in das besondere Taxjournal haben die Bestimmungen für die Registergebühren zu gelten. Die Verbuchung der Depositentaxen wird im Taxhauptbuche der Fnz. Bz. B. bloß summarisch vorgenommen. Auszug aus dem E. d. F. M. v. 7. August 1851 Z. 10389, wirksam für alle Kronländer, über die Errichtung eines C. T. A in Wien und über die Bemessung und Einhebung der Taxen überhaupt. (Siehe das Formular A auf der folgenden Seite.) — Dasselbe bestimmt auch das F. M. D. v. 14. November 1851 Z. 38195|1644 an die Fnz. L. D. in Wien, Prag, Brünn, Graz, Triest und Innsbruck, mit folgendem Zusatze: rücksichtlich der Classe, nach welcher die Taxen im streitigen und nicht streitigen Richteramte von den an die Stelle der früheren Gerichte getretenen neuen Gerichten in jenen Fällen zu berechnen sind, welche der Abs. III. des Kdm. Ps. zu dem Gesetze v. 9. Februar 1850 berührt, hat als Regel zu gelten, daß sich das neue k. k. Gericht als delegirtes desjenigen Gerichtsstandes, bei welchem die Angelegenheit anhängig gemacht wurde, zu betrachten, und daher die Taxe nach derjenigen Classe zu bemessen hat, welcher das gedachte Gericht zugewiesen war. (Weiterer Beisatz nur für Prag und Brünn) Jene Gerichte, welche an die Stelle von solchen Gerichten getreten sind, für welche das Accidentien-Patent vom Jahre 1779 als Taxnorm zu gelten hat, sind darauf aufmerksam zu machen, daß von den Löschungen der Kaufschillingsreste oder der auf Abschlag des Kaufschillings übernommenen Schulden, wenn die Eintragung der Besitzurkunde noch zur Zeit der Wirksamkeit des gedachten Patentes er-

Digitized by

folgte, die Gebühr nach dem §. 8 dieſes Patentes zu bemeſſen iſt. — Das Weitere rückſichtlich des Benehmens bei dem Ausmaße der Depoſiten-Taxe ſ. bei dem Art. „Depoſiten" sub. Nr. 214.

Formular A.

Protokoll

der von dem k. k. Bezirksgerichte N. N. bemeſſenen Gerichts- und Grundbuchstaxen.

Poſten-Zahl	Exhibiten-Zahl	Name der taxpflichtigen Partei	Gegenſtand	Taxbetrag				Beſtätigung der Übernahme der Taxnoten	
				Einzeln		Zuſammen			
				fl.	kr.	fl.	kr.		

537. Über den mit Bericht vorgelegten Antrag der dortigen Rechnungskanzlei bezüglich der Caſſa-Anweiſungen der bei dem C. T. A. im Hauptbuche vorzuſchreibenden Empfänge und Ausgaben wird der k. k. ꝛc. zur weiteren Verfügung Folgendes bedeutet: Über alle Empfänge und Ausgaben, zu deren Anweiſung das C. T. A. nach dem eingeräumten Wirkungskreiſe ſelbſt ermächtigt iſt, hat daſſelbe auch die Anweiſung an die Wiener Caal-Bezirkskaſſe ſelbſt und unmittelbar zu erlaſſen. Bei jenen Empfängen und Ausgaben dagegen, deren Empfangsnahme oder Auszahlung nur in Folge Verordnung einer höheren Behörde ſtattfinden darf, hat daſſelbe abgekürzte Verfahren einzutreten, welches bei Anweiſungen der Landesbehörden in Verrechnungs-Zweigen, deren Verbuchung bei der Bezirksbehörde vorgenommen wird, vorſchriftmäßig ſtattzufinden hat, d i. die Behörde, von welcher die Bewilligung zur Vollziehung des

Digitized by Google

Empfanges oder der Ausgabe zunächst an das C. T. A. ergeht, hat die Empfangs- oder Zahlungs-Anweisung an die Caal-Bezirkskasse unmittelbar selbst zu erlassen, und die Einleitung zu treffen, daß diese Anweisungen vor der Zustellung an die Kasse dem Central-Taxamtsdirektor zur Vorschreibung im Hauptbuche übergeben, und von der Kasse in dem für das C. T. A bestimmten Journale vollzogen werden. V. d. F. M. vom 27. Februar 1852 Z 1866 an die Fnz. L. D. in Wien.

538. Nach den erflossenen Bestimmungen über die Stellung und den Geschäftskreis der Steuer-Inspektoren und nach dem F. M. E. vom 1. September 1851 (R G. B. LIII Z. 208) wurde dem ordentlichen Geschäftskreise der St. Inspn. auch die Prüfung der Urkunden und Behelfe zugewiesen, nach denen die unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften zu bemessen sind, und die Bestimmungen des Maßstabes, nach welchem die Bemessung dieser Gebühren vorzunehmen ist, in sofern nicht diese Bemessung den St. Än. unmittelbar und ohne weitere Rückfrage überlassen ist. Um nun über die Art der Ausführung dieser Bestimmungen ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten, die Manipulation hierbei so viel als möglich zu vereinfachen, und die von dem F. M. durch die Aufstellung der St. Inspn. beabsichtigte Beschleunigung des Gebührenbemessungs-Geschäftes so viel als möglich zu erzielen, findet man den Caal-Bezirksverwaltungen mit Rücksicht auf den Unterricht über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren für die hierzu bestellten Behörden und Ämter Nachfolgendes zu bedeuten: Das St. A. hat sich bezüglich der Bemessung der unmittelbaren Gebühren, welche seinen eigenen Wirkungskreis überschreitet, dem St. Insp. gegenüber so zu benehmen, wie es sich bisher der Bezirksverwaltung gegenüber benommen hat. Das St. A. hat daher den dokumentirten Bericht dem St. Insp. zuzustellen, und dieser wird hierüber alles Dasjenige vornehmen, was bisher der für dieses Geschäft bestimmte Konceptsbeamte der Caal-Bezirksverwaltung nach dem Unterrichte für die form. Gbhdg. vom 26. Dezember 1850 gethan hat. Bei der Bemessung der Gebühren kann der Inspektor seine Zifferansätze von einem Beamten des St. A. überprüfen lassen. Die Beilagen der Berichte sind nach gemachtem Gebrauche dem St. A. zur weiteren Amtshandlung zurückzustellen. Die Ausfertigung der Zahlungsaufträge, die Zustellung derselben an die Parteien, so wie die Ausfertigung der jurtirten Verordnungen an die St. Ä. zur Empfangnahme der von ihnen zu bemessenden Gebühren (nach dem

Digitized by Google

Muster Z des Amtsunterrichtes) hat der Inspektor selbst vorzunehmen, und die k. k. Bezirksverwaltung hat Sorge zu tragen, daß die Inspektoren mit den vorgeschriebenen Drucksorten sobald als möglich betheilt werden. Übrigens wird bemerkt, daß jede Jurte, so wie jeder Ausschnitt aus dem Register für die Empfangsaufträge von dem Inspektor eigenhändig gefertigt sein müsse, und daß derselbe über diese Drucksorte, d. i. über diese Jurtenhefte, eine eigene Vormerkung für sich zu führen habe, in welcher sowohl der Empfang, als der Verbrauch derselben ersichtlich ist, damit er über die Anzahl der verwendeten Jurtenhefte in jedem Augenblicke Aufschluß geben könne. Die manipulirten Register haben die Inspektoren von 14 zu 14 Tagen, belegt mit den gehörig ausgefüllten Berichtsblanquetten, an die Rechnungsabtheilung der Caal-Bezirksverwaltung einzusenden. Die Rechnungsabtheilung hat sodann auf Grund der Jurtenhefte und der Beilagen die von dem Inspektor bemessenen Gebühren auf ihren Büchern gehörig in Vorschreibung zu nehmen, die Jurtenhefte zu sammeln und mit den eigenen in gehöriger Zeit an die Censursbehörde einzusenden; die Berichte aber sind unter Couvert dem St. Insp. unmittelbar zurückzustellen, welcher dieselben in seiner Registratur aufzubewahren haben wird. Übrigens versteht es sich von selbst, daß die St. Inspn. dort, wo sie mit Rücksicht auf die ihnen zugewiesenen St. Ä., Gebührenbemessungen von Rechtsgeschäften aus anderen Caal-Bezirken, als jenen, in welchen sie aufgestellt sind, zu besorgen haben, für jeden Caal-Bezirk abgesonderte Empfangsregister zu führen, und der betreffenden Bezirksverwaltungs-Rechnungsabtheilung einzusenden haben werden. Die St. Ä. haben die von den St. Inspn. ausgestellten Empfangs-Verordnungen gehörig zu respektiren. Durch die Einführung dieses Verfahrens werden die St. Inspn. von der Verbuchung der von ihnen selbst bemessenen Gebühren, so wie von der monatlichen Verfassung der Gebahrungsausweise enthoben, und es entfällt auch die Nothwendigkeit, daß die St. Ä. über die von den St. Inspn. zum Empfange angewiesenen Gebühren ein besonderes Journal und ein eigenes Liquidationsbuch führen, überhaupt wird dadurch in der gegenwärtigen Manipulation der St. Ä. keine Änderung eintreten. Was endlich die von einer Bezirksverwaltung zur Sprache gebrachte Frage anbelangt, ob nämlich die bei den St. Än. vor dem 1. November 1851 eingelaufenen Geschäftsstücke, welche den Wirkungskreis des St. A. in Absicht auf die Gebührenbemessung überschreiten, den St. Inspn. oder aber den Bezirksverwaltungen zum Behufe der Gebührenbemessungen vorzu-

Digitized by Google

legen sind, so findet man anzuordnen, daß alle jene Geschäftsstücke, welche der Bezirksverwaltung bis Ende Oktober 1851 eingesendet wurden, auch von ihr der Erledigung zuzuführen sind; daß hingegen vom 1. November 1851 angefangen, alle den Wirkungskreis der St. Ä. überschreitenden Geschäftsstücke ohne Unterschied des Tages des Einlangens bei den St. Än. dem St. Insp. zur Gebührenbemessung zu überreichen sind. V. d. m. s. Fnz. L. D. vom 14. November 1851 Z. 29261|1343 an die unterstehenden Bezirksverwaltungen.

539. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage rücksichtlich der Besorgung der den St. Inspn übertragenen Amtshandlungen in dem Falle, als ein solcher Posten bei einer Bezirkshauptmannschaft unbesetzt ist, und eine Substitution nicht eintreten kann, wird der ꝛc. zur entsprechenden Richtschnur Folgendes bedeutet: Wenn ein St. Insp. oder Unterinspektor durch längere Zeit von seinem Posten entfernt, oder ein solcher Posten unbesetzt ist, und wenn von der Steuer-Landesbehörde, in deren Amtsbereich sich dieser Posten befindet, die Einleitung einer Substitution entweder nicht nothwendig oder wegen Mangels an Personale nicht für thunlich erachtet wird, hat die Besorgung der den St. Inspn. zugewiesenen Angelegenheiten der direkten Besteuerung, welche den wesentlichsten Theil ihrer Geschäfte bilden, an die betreffende Bezirkshauptmannschaft überzugehen, von welcher die bezüglichen Amtshandlungen bereits bis zur Errichtung des Institutes der St. Inspn. vollzogen worden sind. In Absicht auf die den St. Inspn. instruktionsmäßig ebenfalls obliegende Bemessung der Gebühren von Rechtsgeschäften hat in dem bemerkten Falle dasselbe Verfahren einzutreten, welches stattfindet, wenn ein solcher Beamter in dem betreffenden Standorte gar nicht bestehen würde, und es haben hiernach die den Wirkungskreis der St. Ä. in dem betreffenden Bezirke übersteigenden Gebührenbemessungen an die Fnz. Bz. B. zu übergehen, welche dieselben auf die vor der Aufstellung der St. Inspn. beobachtete Art zu vollziehen hat. V. d. F. M. v. 26. August 1852 Z. 22579|1522 an die Fnz. L. Dn. in Graz, Wien, Brünn, Prag, Triest, Innsbruck und an die Steuerdirektionen zu Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach und Troppau.

540ja. Jedes Kreis- (Komitats-) oder Steuercommissions-Gebiet wird in 2 oder 3 und, nach Erforderniß des Dienstes auch in mehrere Rayons getheilt, und in jedem derselben, gemäß der Bestimmung des §. 14 der Ministerl. Vrdg. v. 31. August 1853 einem größeren Bezirksamte für das Steuergeschäft desselben ein Unterinspektor mit der weiteren Verpflichtung zugewiesen, auch die Steuer-

Digitized by

geschäfte bei den benachbarten Bezirksämtern in dem bestimmten Umkreise als delegirtes Organ der Kreis- (Komitats-) Behörden und in den kleinen Kronländern der Steuercommission und beziehungsweise der Steuerdirektion zu überwachen, und in soweit es sein eigentlicher Beruf für die direkten Steuern gestattet, auch die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften bei dem Bezirksamte, welchem er zugetheilt ist, zu besorgen. In jenen Kronländern, in welchen bisher Steuerinspektoren und Unterinspektoren bei den Bezirkshauptmannschaften aufgestellt sind, wird die bisher bewilligte Zahl dieser Beamten beibehalten, und in folgender Weise vertheilt: Jeder Kreisbehörde oder Steuercommission wird in der Regel ein Inspektor und ein Unterinspektor, jeder Fnz. Bz. B. ein Inspektor oder Unterinspektor für die Gebührenbemessung und den bedeutendsten politischen Bezirksämtern ein Inspektor oder Unterinspektor, mit der oben angedeuteten Wirksamkeit zugewiesen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn gegenwärtig einem größeren Bezirksamte ein disponibel werdender Inspektor mit Belassung seiner Bezüge zugetheilt wird, diese Zuweisung sich auf seine Person beschränkt, künftig aber bei einem eintretenden Wechsel dieser Posten systemmäßig mit einem Unterinspektor besetzt werden wird. S. F. M. E. v. 10 Juni 1854 Z. 10051 V. B. Nr. 46 giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme des lomb. venet. Königreiches und der Militärgränze.

540/b. Aus Anlaß vorgekommener Anfragen, ob und in wie weit sich die in den Steuer-Überwachungs-Rayons aufgestellten Steuer-Unter-Inspectoren, nach dem §. 3 der Vrdg. v. 10. Juni 1854 Z. 10051, auch bei der Gebühren-Bemessung von Rechtsgeschäften zu betheiligen haben, wird nachstehende Erläuterung erlassen: 1. Die exponirten Steuer-Unter-Inspectoren haben die St. Ä. ihres Rayons in Absicht auf die Erfüllung, ihrer Verpflichtungen, soweit sie sich auf die Bemessung, Erhebung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren beziehen, zu überwachen, zu diesem Zwecke die Geschäftsführung derselben periodisch zu prüfen, ihr Augenmerk darauf zu richten, ob von den St. Än. des Rayons gleichförmig vorgegangen werde, und über ihre Wahrnehmungen der Fnz. Bz. B. unmittelbar Bericht zu erstatten. 2. Da diese Unter-Inspectoren in dem Geschäfte der Gebühren-Bemessung, insoweit es ihr eigentlicher Beruf in directen Steuersachen gestattet, mitzuwirken haben, so sind sie ermächtigt: a) dem St. Ä. ihres Standortes aufzutragen, jene gebührenpflichtigen Acte, hinsichtlich welcher die Gebühren-Bemessung im §. 4 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbhdg. und die

Digitized by Google

Verrechnung der unmittelbaren Gebühren der Fnz. Bz. B. nicht vorbehalten ist, ihnen zur Bestimmung der Grundlagen der Gebühren-Bemessung vorzulegen; b) im Falle ihrer persönlichen Anwesenheit bei einem St. A. ihres Rayons unter derselben Beschränkung die Grundlagen der Gebühren-Bemessung zu bestimmen. In den Fällen a und b ist sich nach §. 3 der letztbezogenen Bestimmungen zu benehmen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die exponirten Steuer-Unter-Inspectoren hinsichtlich des erwähnten Geschäftes der bezüglichen Fnz. Bz. B untergeordnet sind, welche, insoferne der Steuer-Unter-Inspector die Mitwirkung bei dem Gebühren-Bemessungsgeschäfte deßhalb ablehnt, weil ihn sein eigentlicher Beruf in directen Steuern ganz in Anspruch nimmt, nach Erforderniß des Dienstes mit der Kreis- (Comitats-) Behörde und, in den nicht in Kreise getheilten Kronländern, mit der Steuer-Comission darüber das Vernehmen zu pflegen hat. V. d. F. M. v. 10. August 1855 Z. 20305| 2110 giltig für alle Kronländer mit Ausnahme des lomb. venez. Königreiches und der Milit. Gränze. V. B. Nr. 42.

541. Die nach den früheren Vorschriften von den Gerichten bemessenen Gerichts- und Grundbuchs-Taxen, ferner die von den Gerichten bemessenen Zählgelder sind in der Rubrik 15 und 19 der Taxen (allgemeines Rubriken-Schema) zu verrechnen, und die Censur der dießfälligen Journale steht jener Hofbuchhaltung zu, welche zur Censur der Taxrechnungen überhaupt berufen ist. V. d. F. M. vom 3. August 1851 Z. 24481| 751 an die T. u. St. Hbg., und in Abschrift an sämmtliche Fnz. L. Dn.

542. In der Anlage erhält die Fnz. L. D. die k. V. vom 5. d. M. bezüglich der Eintreibung der aus der Zeit vor der Wirksamkeit des G. G. vom 9. Februar 1850 herrührenden, theils für die abgetretenen Gerichtsinhaber, theils für den Staatsschatz noch aushaftenden Gerichts- und Grundbuchstaxen, über deren Abfuhr und Verrechnung zur Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden dann der St. Ä. — In soweit diese Taxen in den Staatsschatz zu fließen haben, sind dieselben in das allg. Taxjournal einzustellen, und in der Rubrik 15 des Rubriken-Schema des Targefälles zu verrechnen. Sollte sich bei der Eintreibung dieser Taxen herausstellen, daß einige derselben durch die Schuld der Beamten der abgetretenen Gerichtsinhaber uneinbringlich geworden seien, so sind dieselben gutächtlich anher nachzuweisen, und ist dießfalls die weitere Weisung einzuholen.

Digitized by

Kaiserliche Verordnung

vom 5. Oktober 1851 R. G. B. LXIV 232 giltig für jene Kronländer, in denen die neue Gerichts-Organisation bereits in Wirksamkeit getreten ist.

Damit die Eintreibung der aus der Zeit vor der Wirksamkeit des G. G. vom 9. Februar 1850 Nr. 50 R. G. B. herrührenden, theils für die abgetretenen Gerichtsinhaber, theils für den Staatsschatz noch aushaftenten Gerichts- und Grundbuchstaxen und sonstigen Gerichtsgebühren in möglichst einfacher Art und schleunig erfolgen könne, habe ich nach Einvernehmung meines Minister-Rathes und nach Anhörung meines Reichsrathes nachfolgende Bestimmungen zu beschließen befunden, und verordne hiermit: A. Rücksichtlich der für die gewesenen Comunal- und Patrimonial-Gerichtsinhaber aushaftenden Gebühren. §. 1. Die für die ehemaligen Gerichtsinhaber bei Parteien noch ausständigen Grundbuchs- und Gerichtstaxen und sonstigen Gerichtsgebühren (Bothenlöhne, Postporto ꝛc.) sind, in sofern sie nicht mehr als drei Jahre vor dem 7. September 1848 zurückgerechnet aushaften, über Begehren der bezugsberechtigten Gemeinde- oder Gutsinhabung durch die k. k. Bezirksgerichte nach den für die Eintreibung solcher Gebühren bestandenen Normen von den Rückständlern einzubringen. — §. 2. Die Gemeinde oder Gutsinhabung hat zu diesem Zwecke bei jenem Bezirksgerichte, welchem die Gerichtsakten übergeben wurden, und falls die Übergabe an mehrere Bezirksgerichte erfolgte, bei demjenigen, welchem in Gemäßheit der Übergabs-Instruktion die untheilbaren Hilfsbücher, Register und Vormerkungen übergeben worden sind, ein Verzeichniß der rückständigen Gebühren sammt den erforderlichen stämpelfreien Taxnoten längstens bis 1. Mai 1852 zu überreichen, und rücksichtlich der seit 7. September 1848 aushaftenden Gebührenreste ihr Bezugsrecht auszuweisen, (§. 8). — §. 3. Zugleich ist eine am Sitze des Bezirksgerichtes wohnhafte Person namhaft zu machen, an welche die einzuhebenden Gebühren abzuführen sind, welche zu diesem Behufe mit einer auf die Empfangsnahme und Abquittirung der Gebühren-Rückstände lautenden Vollmacht zu versehen ist, und sich damit auszuweisen hat. — §. 4. Das im §. 2 bezeichnete Verzeichniß sowohl als die Taxnoten haben zu enthalten: a) die genaue Bezeichnung des Gegenstandes mit Angabe des Datums und der Erhibitenzahl des Geschäftsstückes, bei welchem die Taxbemessung erfolgte; b) Namen, Eigenschaft, Wohnort und Haus-Nro. der zahlungspflichtigen Partei; c) die Bezeichnung der Behörde (des

Digitized by Google

Magistrats, Stadt- oder Ortsgerichtes, Justiz- oder Wirthschafts-Amtes), von welcher die Bemessung der Gebühr ausgegangen ist; d) den Betrag und die Eigenschaft der Gebühr. — §. 5 Das Bezirksgericht hat die ausständigen Gebühren entweder selbst, oder wenn die Partei im Gerichtssprengel nicht wohnhaft ist, durch das zuständige Bezirksgericht einzuheben, und dem Zahler die saldirte Taxnote einzuhändigen. Werden gegen die Richtigkeit der Gebühr Anstände vorgebracht, so sind dieselben vorläufig mit Anhandnahme der betreffenden Acten, und nach Umständen durch Einvernehmung der betreffenden städtischen- oder Guts-Verwaltung zu erörtern und zu beheben. Sobald gegen die Richtigkeit der Gebühr kein gegründeter Anstand obwaltet, hat nöthigenfalls die exekutive Eintreibung Statt zu finden. — §. 6. Die eingehobenen Gebühren sind dem zur Empfangnahme namhaft gemachten Bevollmächtigten gegen stämpelfreie Quittung und Bestätigung auf dem erwähnten Taxverzeichnisse auszufolgen. Letzteres sowol als die Quittung ist vom Bezirksgerichte zur Deckung aufzubewahren. — §. 7. Auf Rückstände, die mehr als 3 Jahre, von dem 7. September 1848 zurückgerechnet, aushaften, wofern der Verzug nicht auf der nachgewiesenen Bewilligung von Ratenzahlungen beruhet, so wie auch Gebühren, welche zur Zeit der Gerichtsübergabe nicht fällig waren (Gebühren-Anwartschaften), oder die bis zu dem im §. 2 bestimmten Termine nicht zur Eintreibung angemeldet wurden, findet das hier vorgezeichnete Verfahren keine Anwendung, sondern ist dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg vorbehalten. — B. Rücksichtlich der für Rechnung des Staatsschatzes ausstehenden Gebühren. — §. 8. Über jene Ausstände an Taxen und sonstigen Gerichtsgebühren, welche während des Provisoriums vom 7. September 1848 bis zur Gerichtsübergabe von den bestandenen Jurisdiktions-Inhabern für Rechnung des Staatsschatzes einzuheben und abzuführen gewesen wären, und den gewesenen Gerichtsinhabern nicht auf Rechnung der Entschädigung für die provis. Fortführung der Jurisdiktion zugewiesen worden sind, sohin noch für den Staatsschatz aushaften, haben die gewesenen Gerichtsinhaber bis 1. Mai 1852 dem Bezirksgerichte abgesonderte nach §. 4 ausgefertigte Verzeichnisse nebst Taxnoten zu überreichen, widrigens sie zur Einzahlung der rückständigen Gebühren, deren Einhebung ihnen oblag, gegen Regreß an die zahlungspflichtigen Parteien werden verhalten werden. — §. 9. Das Bezirksgericht hat die vom Bezirksrichter mitzufertigenden Taxnoten mit einem Pare des Verzeichnisses dem St. A. zur Einhebung und Verrechnung mitzu-

Digitized by

theilen, und hiervon die Anzeige an die Fnz. Bz. B. zu erstatten. — §. 10 Die St. Ä. haben eine Abschrift der Taxnote der Partei mit der Aufforderung zur Zahlung innerhalb 8 Tagen zuzustellen, um falls dieser Aufforderung nicht Genüge geleistet wird, die Original-Taxnote dem Bezirksgerichte zu übergeben, welches die Eintreibung, wie oben angeordnet wurde, veranlassen, und die eingehobenen Beträge an das St. A. abführen wird. Erfolgt die Zahlung, so wird dieselbe vom St. A. auf der Original-Taxnote bestätiget, und diese der Partei hinausgegeben. Kann eine Gebühr wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht eingebracht werden, so hat das Bezirksgericht diesen Umstand sammt dem Ausweise über die erfolglos gebliebene Exekution dem St. A. mitzutheilen. — §. 11. Die uneinbringlichen Posten sind vom St. A. der Fnz. Bz. B., und durch diese der Fnz. L. D. behufs der Abschreibung anzuzeigen. — §. 12. Die l. f. Behörden werden den abgetretenen Gerichtsinhabern zum Behufe der Anfertigung der erwähnten Taxnoten und Verzeichnisse auf Verlangen die Einsichtnahme der übernommenen Akten und Taxvormerkungen gestatten. D. d. F. M. vom 29. Oktober 1851 Z. 34949|1415 an die Fnz. L. D. in Brünn.

543. Mit Beziehung auf den Erlaß vom 29. Juni 1850 Z. 10846|678 Nr. 322 (bei dem Artikel: „Eintragungen") hat das F. M. unterm 29. Dezember 1851 Z. 30701|2042 zu bedeuten befunden: daß sich der in demselben behandelte Gegenstand hinsichtlich des Bezuges der nach dem Accidentien-Patente vom Jahre 1779 gebührenden, erst nach der Wirksamkeit des Gesetzes v. 9. Februar 1850 fälligen Taxbeträge durch die k. V. v. 5. Oktober 1851 R. G. B. LXIV 232, wornach zu Folge §. 7 Gebührenanwartschaften nicht unter die Gebührenrückstände zu rechnen sind, und daher nicht für Rechnung der abgetretenen Gerichtsinhaber einzuheben kommen, behoben hat, weßhalb auch die Nothwendigkeit der ferneren Evidenzhaltung dieser Gebührenbeträge in einem besonderen Vormerke von selbst entfällt. C. d. m. s. Fnz. L. D. v. 21. Jänner 1852 Z. 1413.

544ja. Stämpel-Nachtragsgebühren, welche nicht zugleich mit dem Strafbetrage erlegt werden, bilden kein Objekt der Depositen-Durchführung, sondern sind in Rückblick auf die beiden Hofkammer-Dekrete v. 9. März 1846 Z. 4311|47 und v. 2. April 1847 Z. 9251|87, dann gemäß §. 1 der besonderen Bestimmungen über die Verrechnung der Stämpelgebühren v. 25. November 1850 und §. 4 Muster 1 der Depositenvorschrift v. 9. Februar 1851 als

Digitized by Google

unmittelbar entrichtete Stämpelgebühren (§. 28 des Ges.) gleich definitiv zu verrechnen. S. das C. d. m. f. Fnz. L. O. v. 16. August 1851 Z. 22179/1156.

544/b. Bei Einführung der Stämpelmarken wurde die Aufdrückung des Stämpels nur noch für Spielkarten und mit dem F. M. E. v. 16. Mai l. J. Z. 5928/426 (V. B. Nr. 26, Seite 210) auch für Kalender beibehalten, und die Weisung ertheilt, daß die mit der Aufdrückung des Verbrauchsstämpels auf die genannten Gegenstände betrauten Organe sich nach dem Amtsunterrichte für die bestandenen Stämpelämter zu benehmen haben. Nach dem §. 14 dieses Amts-Unterrichtes hatten die den Stämpelämtern vorgesetzten Fnz. Bz Bn. Die Stämpelaufdrückung und ihre materiellen Ergebnisse mittelst einer täglich stattfindenen commissionellen Erhebung zu überwachen, um bei der Menge und Mannigfaltigkeit der zu stämpelnden Objecte, dann der Verschiedenheit der Stämpelzeichen jede Differenz rechtzeitig zu constatiren und bei der Höhe des täglich erzielten Empfanges den Staatsschatz vor Einbuße zu verwahren. Da diese Rücksichten durch die eingetretene Beschränkung in der Aufdrückung von Stämpelzeichen entfielen, so hat in Zukunft der erwähnte Abschluß nicht mehr täglich, sondern nur wochentlich, übrigens jedoch ganz in der mit der bezogenen Vorschrift angeordneten Weise und jedenfalls derart zu geschehen, daß hierbei von der Commission die Regulatorstände nachgewiesen und bestätigt und auch die Probedrücke und die nicht unbedeutende Kalenderumstämpelung ersichtlich gemacht werde. Sollten im Laufe einer Woche Gebrechen an einer Maschine zum Vorschein kommen, so ist alsogleich die commissionelle Untersuchung einzuleiten, und der vorgefundene Regulatorstand nachzuweisen. Die angeordnete tägliche Einstellung der eingegangenen Gelder in die Registernachweisung, welche nach §. 3 des Anhanges (über die Verrechnung der Stämpelgebühren) zu der Vorschrift über die Geldgebarung und Verrechnung bei den ausübenden Gefällsämtern zu führen ist, bleibt in den Kronländern, in welchen diese Vorschriften wirksam sind, aufrecht. Die Finanz-Präfecturen haben diesfalls eine dieser Anordnung entsprechende gleiche Verfügung zu treffen. Jede Fnz. L. B. hat sogleich den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die gegenwärtige Anordnung in ihrem Verwaltungsgebiet in Wirksamkeit zu treten hat. F. M V. v. 3. Juli 1855 Z. 22007/1645 V. B. Nr. 35.

(Anmerkung 1. Da mehrere die form. Gbhdg. berührende Vorschriften auch noch bei den Artikeln: Anzeigen und Mittheilungen, Depositen, Gebührenäquivalent, Ge-

Digitized by Google

bührennachlaß, Nachlaßausweise, Stämpelabgabe, Stämpelmarken, Übertretungen der Gebührengesetze, Vormerkung der Gebühren und Werthsausmittlung, weil sie dorthin besser passen, eingereiht wurden, so sind dießfalls die besagten Artikel nachzulesen, insbesondere: Das Verfahren mit den zur Gebührenbemessung mitgetheilten Urkunden; Abschriften und Originalien, V. d. F. M. vom 30. Mai 1850 Z. 14988/959 Nr. 83, die Vrdg. der Wiener Fnz. L. D. vom 29. Juli 1851 Z. 16097/1788 Nr. 87, bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen, bezüglich der Anzeigers- und Ergreifers-Antheile die V. d. F. M. vom 26. März 1852 Z. 10146/694 Nr. 989 bei dem Art. „Übertretungen;" — abgesonderte Eintragung der Gebührenvorschreibungen über Mittheilungen gebührenpflichtiger Acte von Seite mobiler Militärgerichte, und sonstiges Verfahren hiebei, V. d. F. M. vom 16. März 1851 Z. 5718/533 Nr. 85 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Bestätigungen von Seite der Gebührenbemessungsämter über Anzeigen und Mittheilungen der Notariatsacte, Weisung des F. M. vom 21. Februar 1853 Z. 5592/451 Nr. 739 bei dem Art. „Notare;" — Verfahren bei der Stämpelauswechslung, E. d. F. M. vom 30. September 1850 §. 6 Z. 12455 Nr. 898 bei dem Art. „Stämpelabgabe;" — Ersichtlichmachung der Rückstände unmittelbarer Gebühren von Vermögensübertragungen in den öffentlichen Büchern, Vn. d. F. M. vom 13. Dezember 1852 und vom 23. Dezember 1852 Z. 46727/3212 Nr. 377 bei dem Art. „Eintragungen;" — Ersichtlichmachung des Vorrechtes des Staatsschatzes auf die Eintragungs- und Übertragungsgebühr, V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5766 Nr. 629 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren;" — Abschreibung oder Zurückstellung der Gebühren von Ehepakten, V. d. F. M. vom 11. Juli 1854 Z. 28235/2352 Nr. 251 bei dem Art. „Ehepakten;" — ausdrückliche Anführung der solidarischen Verpflichtung zur Entrichtung der erhöhten Gebühr und der Namen der verpflichteten Personen in den dießfälligen Erläßen, V. d. F. M. vom 2. März 1851 Z. 6064/566 Nr. 972 bei dem Art. „Übertretungen;" — Verfahren der Fnz. Bz. Bn. und St. Ä. bezüglich der ämtlichen Befunde über wahrgenommene Übertretungen der G. Ge., E. d. F. M. vom 22. Mai 1853 Z. 19050/1543 Nr. 982 bei demselben Art. — Nachsicht der erhöhten Gebühr, und Ermächtigung hiezu, V. d. F. M. vom 4. Februar 1851 Z. 2181/189 Nr. 952 und vom 17. Oktober 1851 Z. 34308/1383 Nr. 990 ebendaselbst. — Bemessung der Verwahrungsgebühr und Quittungen hierüber, D. d. F. M. vom 9. Juli 1853 Z. 23054/1883 Nr. 227 bei dem Art. „Depositen;" — Monatliche Nachweisungen über Depositen an Banknoten und Staatspapiergeld, E. d. F. M. vom 31. Jänner 1854 Z. 2174 Nr. 232/a bei demselben Art. S. auch die V. d. F. M. vom 3. August 1851 Z. 23476/685 Nr. 1140, bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren" (bezüglich der Hilfsübersicht über Gebührenvormerkungen), vom 19. Dezember 1851 Z. 40969/1832 Nr. 1158 bei dem Art. „Werthsausmittlung;" E. d. m. f. Fnz. L. D. vom 9. März 1852 Z. 5318 Nr. 993, bezüglich der Verrechnung und Zusendung der Stämpelstraf-Antheile, bei dem Art. „Übertretungen der Gebührengesetze; V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 11213/1010 Nr. 564, bezüglich der Bewilligung von Raten zur

Digitized by Google

Einzahlung rückständiger Äquivalentgebühren bei dem Art. „Gebührenäquivalent;" vom 24. Jänner 1853 Z. 2806 Nr. 1160 bei dem Art. „Werthsausmittlung;" vom 6. Juli 1853 Z. 24593 Nr. 574, bezüglich der Verbuchung der Äquivalentgebühren, bei dem Art. „Gebührenäquivalent;" vom 25. Juli 1853 Z. 26427/2175 Nr. 106 bezüglich der Nachlaßausweise, Nachlaßpassiven — bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen;" vom 28. April 1854 Z. 17015/1424 Nr. 625 bei dem Art. „Grundzerstücklung;" — 2. Bezüglich des Verfahrens bei der Stämpelung von beschriebenem und unbeschriebenem Papier, von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen und öffentlichen Ankündigungen, von Handels- und Gewerbsbüchern wurde mit dem F. M. D. vom 30. September 1850 Z. 12455 ein eigener Amtsunterricht für die Stämpelämter erlassen, welcher jedoch durch die erfolgte Auflösung der Stämpelämter unpraktisch geworden ist, daher hier übergangen wird. Die gleichzeitig mit demselben Unterrichte erschienene Instruktion über das Verfahren bei der Auswechslung und Verrechnung verdorbenen Stämpelpapiers, dann über die Stämpel-Anheftung wird, da sich in der F. M. V. vom 28. März 1854, womit die Stämpelmarken eingeführt wurden, darauf bezogen wird, bei dem Art. „Stämpelabgabe" näher behandelt).

Forstgesetzübertretungen; Eingaben in den dießfälligen Verhandlungen, s. die V. d. F. M. v. 11. Februar 1854 Z. 1791/135 Nr. 277 bei dem Art: „Eingaben, (befreite)."

Forstregulirungsangelegenheiten, s. die V. d. F. M v. 11. März 1851 Z. 5049/482 Nr. 332/a bei dem Art: „Eintragungen."

Frachtbriefe sind nach T. P. 102 m bedingt gebührenfrei.

Frachtkarten gehören nach T. P. 48 b unter die bedingt gebührenfreien Empfangsbestätigungen.

Frachtlohns-Bestätigungen, Frachtlohns-Quittungen unterliegen nach T. P. 47 a der Gebührenpflicht nach dem Werthe des übernommenen Gegenstandes Skala II. — Frachtlohnsbestättigungen der Gewerbetreibenden, welche statt einer Quittung bei einer öffentlichen Cassa beigebracht werden, in wieferne dieselben stämpelpflichtig seien, s. die V. d. F. M. v 9 April 1852 Z. 11546/781 Nr. 412 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Bezüglich der Frachtlohnsbestätigungen der Eisenbahngesellschaften s die Vn. d. F. M. v. 10. April 1851 Z. 32063/2152 Nr. 393, 24. Juli 1851 Z. 24318/728 Nr. 394, 19. August 1851 Z. 26444/876 Nr. 395, v. 13. Oktober 1851 Z. 34262/1376 Nr. 396, 5. Februar 1852 Z. 3012/202 Nr. 414, u. 6. August 1853 Z. 24296/1988 Nr 413, bei dem Art: „Empfangsbestätigungen."

Frächter, in wieferne die Empfangs- und Aufnahmsscheine derselben gebührenfrei seien, s. die T. P. 48 b Nr. 410.

Digitized by Google

Fragestücke, s. Beilagen.

Freischurf-Anmeldungen, bergbehördliche Bestätigungen hierüber, s. die V. d. F. M. vom 12. Februar 1855 Z. 10862|2619 Nr. 47 bei dem Art. „Amtliche Ausfertigungen."

Fremdenführer, s. die V. d. F. M. v. 9. Juli 1853 Z. 19923|1624 Nr. 66 bei dem Art. „Ankündigungen."

Frequentationszeugnisse unterliegen nach T. P. 116 c der fixen Gebühr pr 6 kr von jedem Bogen.

Friedensanstellung, s. die Vn. d. F. M. v. 10. August 1850 Z. 23150|1483 Nr. 758 und v. 9. September 1850 Z. 24865|1595 Nr. 759 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Frist zur Anzeige gebührenpflichtiger Acte bei dem Gebührenbemessungs-Amte, s. den §. 44 der G. Pe. Nr. 79 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Frist zur Vorlegung derjenigen Urkunden, durch welche der gegenwärtige Besitzer einer unbeweglichen Sache das Eigenthum, den Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht derselben von seinem unmittelbaren Vorgänger und Rechtsgeber erworben hat, s. die V. d. F. M. v. 24. Dezember 1850 Z. 18105 Nr. 88 bei den Artn.: „Anzeigen und Kundmachungspatente." — Berechnung der Frist zur Anzeige gebührenpflichtiger Acte, s. die V. d. F. M. v. 15. Jänner 1852 Z. 39466|1723 Nr. 89, bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Frist zur Anzeige gerichtlicher Feilbietungen unbeweglicher Sachen, s. die V. d. F. M. v. 17. Mai 1854 Z. 20060|1692 Nr. 94 bei demselben Artikel. — Frist zur Stämplung der aus dem Auslande oder gebührenfreien Inlande in das stämpelpflichtige Inland übertragenen Rechtsurkunden, s. den §. 23 der G. Pe. Nr. 890 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Frist, binnen welcher bei Rechtsurkunden, die außer dem stämpelpflichtigen Inlande ausgestellt wurden, der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr Genüge geleistet werden soll; s. den §. 23 der G. Pe ebendaselbst. — Frist zur Gebührenbemessung von Handels- und Gewerbsbüchern, s. den E. d. F. M. v. 22. April 1850 Z. 5179 Nr. 651, bei dem Art: „Handels- und Gewerbsbücher."

Fristbewilligung zur Einzahlung der unmittelbaren Gebühren beim Zusammentreffen mit Lehenreichnissen, s. den F. M E. v. 10. April 1852 Z. 6569|305 Nr. 699 bei dem Art. „Lehen"

Fristerstreckungen im Streitverfahren, s. den §. 32 der G. Pe. Nr. 876 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Digitized by Google

Fristerweiterung zur Vorlegung der Urkunden nach Absatz V des Kdm. Ps. v. 2. August 1850, s. F M. V. v. 24. Dezember 1850 Z. 18105 Nr. 683 bei dem Art. „Kdm. Pe. der G. Ge." — Frist zur Beibringung der Verlassenschaftsnachweisungen nach Art. IX des Kdm. P. zu dem G. G. v 2. August 1850, s. die F. M. V. v. 3. März 1852 Z. 6596|441 Nr. 687 ebendaselbst.

Fristgesuche unterliegen als Eingaben der fixen Gebühr pr 15 kr. von jedem Bogen (T. P. 43 a), wenn der Werth des Streitgegenstandes aber 50 fl. nicht übersteigt, der fixen Gebühr pr 6 kr. von jedem Bogen (T. P 43 i). Sucht im mündlichen Streitverfahren ein Theil eine Fristerstreckung an, so muß bei der durch die Erstreckung bestimmten Tagsatzung ein neues Protokoll auf einem eigenen gehörig gestämpelten Bogen aufgenommen werden, es möge bei dieser Tagsatzung die Verhandlung in der Hauptsache fortgesetzt, oder eine neue Fristerstreckung angesucht werden; s. §. 32 der G. Ge. sub Nr. 876 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Die Gesuche um Fristen zu Rechnungserläuterungen gehören nach T. P. 44 p zu den befreiten Eingaben.

Frohn-Nachsichtgesuche, Stämpelbehandlung derselben, s. die V. d. F. M. v. 20. März 1855 Z. 11674|2831 Nr. 262 bei dem Art. „Eingaben."

Fruchtgenuß unbeweglicher Sachen, s. Dienstbarkeiten T. P. 39 Nr. 234. — Fruchtgenuß einer verpfändeten unbeweglichen Sache, s die V. d. F. M. v. 2. April 1852 Z. 10833|722 Nr. 207|a und 235 bei den Artn.: „Darleihensverträge und Dienstbarkeiten." — Fruchtgenuß (als Dienstbarkeit) unbeweglicher Sachen, Eintragung desselben, s. den Art. „Eintragungen."— Ob von der Eintragung des Fruchtgenußes, der von der verpfändeten unbeweglichen Sache eingeräumt wird, eine Eintragungsgebühr zu bemessen sei, s. die V. d. F. M v. 2. April 1852 Z. 10833|722 Nr. 319 bei demselben Art. — S. die V. d. F. M. v. 21. April 1851 Z. 12454|1126 Nr. 318 bei dem Art. „Eintragungen." — Unentgeltliche Erwerbung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses einer unbeweglichen Sache, s. die V. d. F. M. v. 22. September 1854 Z. 31841|980 Nr. 838 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden" — Vermächtniß des Fruchtgenußes, s. den §. 58 der G. Pe. Nr. 1097 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Fruchtgenuß-Uibertragung, Fruchtgenuß-Verschreibung einer verpfändeten unbeweglichen Sache, s. die V. d F. M. v. 2.

Digitized by

April 1852 Z. 10833|722 Nr. 207|a bei dem Art: „Darleihens- und Pfandverträge."

Fruchtnießung s. Dienstbarkeiten. — Fruchtnießung auf den Todesfall zwischen Ehegatten, s. die V. d. F. M. v. 18. Februar 1852 Z. 14467|919 Nr. 245 bei dem Art. „Ehepakten." — Eintragungsgebühr von der auf eine unbewegliche Sache durch die Ehepakten für den Todesfall eingeräumte Fruchtnießung; s. dasselbe F. M. D. sub Nr. 352 bei dem Art. „Eintragungen." — Fruchtnießung, welche durch ein Geschenk unter Lebenden unentgeltlich eingeräumt wird, s. den §. 59 der G. Pe. Nr. 1100 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Früchtenabsonderungs-Protokolle, s. Absonderungsurkunden.

Frühere Gesetze und Vorschriften, Anwendung derselben bei Depositen, s. die Vn. d. F. M. v. 14. November 1851 Z. 38195|1644 N. 214, v. 24. Jänner 1852 Z. 2628|172 Nr. 215|a, v. 6. November 1852 Z. 40327|2742 Nr. 216 bei dem Art. „Depositen." — Anwendung derselben auf bücherliche Eintragungen, s. Nr. 304 bis 310 bei dem Art. „Eintragungen." — Auf Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. die V. d. F. M. v. 12. August 1850 Z. 23471|1519 Nr. 675, die V. der m. s. F. L. D. v. 27. August 1850 Z. 7133|177 Nr. 676 bei dem Art. „Kdm. Pe", und Cirkular des Kgs. M. vom 27. Jänner 1851 Nr. 1069 bei dem Art. „Vermögensübertragungen;" in wiefern frühere Gesetze auf Vermögensübertragungen anzuwenden seien, s. auch den Absatz III b e des Kdm. Ps. v 9. Februar 1850, dann die N. d. F. M. v. 3 März 1851 Z. 5300|497 Nr. 674 bei dem Art. „Kdm. Pe.", und die V. d. F. M. v. 16. März 1851 Z. 7107|644 Nr. 1070 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Anwendung derselben auf Übertragungen des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, welche vor der Wirksamkeit des G. G. v. 9. Februar 1850 stattgefunden haben, und entweder noch vor diesem Zeitpunkte in öffentlichen Büchern eingetragen erscheinen, oder aber bis 30. Juni 1850 zur Bewirkung der steuerämtlichen Zuschreibung angezeigt wurden, s. den E. d. F. M v 25. März 1851 Z. 4953|474 Nr. 341 bei dem Art. „Eintragungen." — Aufhebung früherer Gesetze und Vorschriften durch die G. Pe., s. die Kdm. Pe. v. 9. Februar 1850 Nr. 674 und v. 2. August 1850 Nr. 680. — In wieferne frühere Gesetze auf Lieferungskontrakte anzuwenden seien, s. die N. d. F. M. v. 1. Mai 1850 Z. 12301|776 Nr. 705, und V. d. F. M. v. 12. April 1851

Digitized by Google

Z. 10766|982 Nr. 706. — Anwendung derselben auf Urtheile und Erkenntnisse, s. die Kdm. Pe. v. 9. Februar und 2. August 1850 Absatz III. und den E. d. F. M. v. 16. Mai 1850 Z. 10845|677 Nr. 1021

Fuhrkosten der Beamten im Strafverfahren, s. die V. d. F. M. vom 2. September 1853 Z. 21161|1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Fuhrleute, Zeugnisse und Bürgschafts-Urkunden für dieselben im Zollverfahren; s. die Vn. d. F. M. vom 20. Mai 1851 Z. 13026|1181 Nr 181 und vom 29. Dezember 1852 Z. 47065|3227 Nr. 182 bei dem Art. „Bürgschaftsurkunden"

Functionszulagen, die mit einer Functionszulage angestellten pensionirten Officiere vom Obersten abwärts sind bloß hinsichtlich der Functionszulage vom Stämpel freizulassen; s. die V. d. F. M. vom 28. Jänner 1851 Z. 1525|137 Nr. 760 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Fundus instructus; s. die Vn. d. F. M. vom 15. Juli 1850 Z. 19581|1247 Nr. 999, und vom 14. Oktober 1850 Z. 30689|2040 Nr. 1001, bei dem Art. „Unbewegliche Sachen;" bezüglich des Verkaufs des fundus instructus in einem abgesonderten Vertrage, s. den E. d. F. M. vom 4 März 1854 Z. 1399|86 Nr. 672 bei dem Art. „Kaufverträge," dann den F. M E. vom 5 Dezember 1853 Z. 44706|3602 Nr. 1171|b bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Litt. G.

Galizische ständische Credits-Anstalt; bezüglich der Gebührenfreiheit derselben, s. die V. d F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703|2113 Nr. 774 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Gebärhaus, Zeugnisse zur unentgeltlichen Aufnahme dahin, sind bedingt gebührenfrei; s. T. P. 117 b Nr. 1202.

Gebäude der Pfründenbesitzer, in wieferne sie dem Gebührenäquivalente unterliegen, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 22418|626 Nr. 562 bei dem Art. „Gebührenäquivalent" — Gebäude, welche Bestandtheile eines geistlichen Beneficiums oder eines Gemeindebesitzes oder Eigenthum einer Stiftung sind, unterliegen auch, wenn sie von Schullehrern oder andern Personen zur Wohnung benützt werden, dem Gebührenäquivalente; s. die V. d. F. M. vom

30. März 1852 Z. 43443|1998 Nr. 565 bei dem Art. „Gebühren-äquivalent." — Gebäude zu öffentlichen Zwecken, als: Kirchen, Schulen, Armenhäuser, Spitäler sind kein Gegenstand des Gebühren-äquivalents; s. die V. d. F. M. vom 29. Juli 1850 Z. 20307|1497 Nr. 550 bei demselben Art.

Gebäude-Classen-Steuer, in wieferne dieselbe zum Behufe der Werthsausmittlung bei Vermögensübertragungen berücksichtiget werden kann, s. die F. M. V. vom 7. Juli 1852 Z 17569|1552 Nr. 1159 bei dem Art. „Werthsausmittlung;" s. auch Haus-Classen-Steuer.

Gebahrungs-Ausweise bezüglich des Stämpel- und Targefälles; s. den Art. „Formelle Geschäftsbehandlung;" insbesondere die V. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr 492 und vom 19. April 1852 Z. 11943|508, §. 14 Nr. 495.

Gebirgs-Schützen zur Überwachung der ungarischen Gränzpässe; die Löhnungslisten derselben sind stämpelfrei; s. die V. d. F. M. vom 3. Juni 1850 Z. 15759|1002 Nr. 710 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Gebrauch einer Sache als Vermächtniß, s. den §. 58 der G. Ge. Nr. 1099 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Gebrauchsberechtigung, welche durch ein Geschenk unter Lebenden eingeräumt wird, Werthsausmittlung hiervon, s. den §. 59 der G. Pe. Nr. 1109 bei demselben Art.

Gebrauchsrecht, Urkunden, womit dasselbe eingeräumt wird, s. Dienstbarkeiten, T. P. 39 Nr. 234; dießfällige Empfangsbestätigungen unterliegen nach T. P 47 b Nr. 392 der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; s. auch den Art. „Eintragungen," insbesondere die V. d. F. M. vom 21. April 1851 Z. 12454|1126 Nr. 318. — Bezüglich der unentgeltlich erworbenen Dienstbarkeit des Gebrauches unbeweglicher Sachen, s. die V. d. F. M. vom 22. September 1854 Z. 31841|980 Nr. 838 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden"

Gebrauchsübernahme, Bestätigungen hierüber, s. die T. P. 47 b Nr. 392.

Gebühren, (unmittelbare); Vorrecht derselben, s. §. 72 der G. Ge. §. 11 und 17 der Vrdgn. vom 9. Februar und 11 März 1850 und V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5766 R. G. B. LIV 181 Nr. 629 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren." — Abrechnung des verwendeten Stämpels von den unmittelbaren Ge-

Digitized by Google

bühren, s. die F. M. V. vom 30 Mai 1850 Z. 15400|974 Nr. 515 und vom 1. Mai 1852 Z. 12877|883 Nr. 547 bei dem Art. „form. Gbhdg. und Gebührenabrechnung" — Einhebung derselben von den im Auslande wohnenden Parteien, s. die F M. V. vom 15. September 1852 Z. 29006|1956 Nr. 956 bei dem Art. „Übertretungen."— Gebühren von Urtheilen, wer dieselben zu zahlen habe, s. F. M. V. vom 29. Juli 1851 Z. 14218|31 Nr. 1051 bei dem Art. „Urtheile." — S. auch die Art. „Procentual-Gebühren und Stämpelabgabe," insbesondere den §. 5 der G. Ge. Nr 849.

545. Gebühren-Abrechnung. Im Sinne des §. 79 des G. G. vom 9. Februar 1850* kommt im Falle einer der in diesem §. angegebenen Übertretungen von dem Betrage der Gebühr, welche vorschriftsmäßig hätte entrichtet werden sollen, der wirklich entrichtete Betrag abzuziehen, und von dem Überreste die dreifache Gebühr aufzurechnen. V. d. F. M. vom 23. September 1850 Z. 27581|1737 an die gal. Fnz L. D., dann an die Fnz. L. Dn. in Ofen, Agram, Triest, Temeswar und Hermannstadt, und V. d. F. M. vom 7. November 1850 Z. 32773|2215.

*) (Anmerkung. Die hieher gehörige Stelle des §. 79 lautet: „In folgenden Fällen ist das Dreifache des vorschriftmäßig entfallenden Gebührenbetrages, nach Abrechnung des Betrages, der an Stämpel oder unmittelbar entrichtet wurde, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von demjenigen oder denjenigen zur ungetheilten Hand einzuheben, welcher oder welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften." Den weitern Kontext dieses §. s. bei dem Art. „Übertretungen)."

546. In Absicht auf die gestellte Anfrage, welche Gebühren nach § 80 des G. G vom 9. Februar 1850** abzurechnen sind, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine Gebühr, welche für die Urkunde zu entrichten ist, nämlich die fixe Stämpelgebühr in den Fällen, in welchen das Rechtsgeschäft der Percentualgebühr unterliegt, von letzterer nicht abgerechnet werden könne, und diese Abrechnung nur hinsichtlich jener Gebühren stattfinde, welche irriger Weise mittelst des Sämpels oder bei einer vorausgegangenen unrichtigen Bemessung auch baar entrichtet wurden; s. die V. d. F. M. v. 4. Februar 1851 Z. 2181|189 an die Fnz. L. D. in Prag und in Abschrift an die übrigen und die F. D. D. in Verona.

**) (Anmerkung. Die dießfällige Stelle des §. 80 lautet: „Das Doppelte des vorschriftmäßig entfallenden Gebührenbetrages — bei den der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften — ist, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von denjenigen, die zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften, nach Abrechnung des am Stämpel entrichteten Betrages zur ungetheilten Hand zu leisten, wenn unterlassen wird ꝛc.")

Digitized by Google

547. Auf die über Anregung der Caal-Bezirks-Verwaltung in Czernowiz gestellten Anfragen: ob der bei der Ausfertigung einer Rechtsurkunde über das gesetzliche Ausmaß verwendete Stämpelbetrag ohne Einschreiten der Partei bei Bemessung der unmittelbaren Gebühr zu Gute gerechnet werden dürfe, wird der k. k. Fnz. k. D. eine Abschrift des Erlasses an die böhm Fnz. k. D. v. 30. Mai 1850 Z. 15400|974 (s. dieselbe bei dem Art. „form. Gbhdg. unter Nr. 515) zur Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden mit dem Bemerken zugesendet, daß schon die §§. 76, 79 und 80 der G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850, wie nicht minder die hierseitigen Erlässe v. 23. September 1850 Z. 27581|1737 und v. 4. Februar 1851 Z 2181|189 keinen Zweifel übrig lassen, daß zur Abrechnung des über das gesetzliche Ausmaß verwendeten Stämpels von der unmittelbaren Gebühr ein Einschreiten der Partei nicht abzuwarten sei, weil selbst bei Bemessung einer erhöhten Gebühr oder Strafe der zu viel verwendete Stämpel vorerst von der einfachen unmittelbaren Gebühr abgerechnet werden muß V. d. F M. v. 1. Mai 1852 Z. 12877|883 an die Fnz. k. D. für Galizien. — Wegen Abschlagung der für die Urkunde verwendeten Stämpel- von der unmittelbaren Gebühr s. auch die V. d F. M v. 29. März 1851 Z. 7663|705 Nr. 953 bei dem Art. „Übertretungen." — S. auch die V. d. F. M v 2. August 1852 Z. 23976|1608 Nr. 954 ebendaselbst und bei dem Art. „form. Gbhdg."

Gebühren-Abschreibung: die Eingaben hierwegen sind nach T. P. 44 q Nr 274 gebührenfrei. — Gebührenabschreibung von kleineren Beträgen bezüglich solcher Personen, welche sich im Auslande befinden, s. den E. d. F. M v. 23 Juli 1853 Z. 25796|2122 Nr. 513 bei dem Art. „Form. Gbhdg" — Über die Gebührenabschreibung s. auch die V. d. F M. v. 31. August 1854 Z. 38851|3154 Nr. 512 bei demselben Art.

Gebühren-Aequivalent.

548 In dem G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen ist (Anmerkung 2 zur T. P. 106 B *) der Vorbehalt einer besonderen Vorschrift zur Bemessung des Gebührenäquivalentes, welches Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien von dem Besitze unbeweglicher Güter zu entrichten haben, enthalten Um diesen Vorbehalt zu erfüllen, und die Bestimmungen über die Bemessung der Gebühr von Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen überhaupt, dann über das dieser Gebühr auf den-

Digitized by Google

selben eingeräumte Vorzugsrecht im Geiste der dem Gesetze zum Grunde liegenden Maximen zu vervollständigen, erlaube ich mir in tiefster Ehrfurcht Euerer Majestät die angeschlossene Verordnung mit Beistimmung des Ministerrathes im Entwurfe zur allergnädigsten Genehmigung zu überreichen. Zum Behufe der Bemessung des obengedachten Gebühren-Äquivalentes wird in Zeiträumen von zehn Jahren die Ermittlung des Werthes der den Körperschaften oder Pfründen gehörenden Güter auf der Grundlage des Erfolges der letzten zehn Jahre beantragt. Um in den ökonomischen Verhältnißen der Steuerpflichtigen keine Störungen zu verursachen und die Gebühr auf die zum Genusse der Einkommen von diesen Gütern Berechtigten nach Maßgabe der Dauer des Genusses umzulegen, dann um dem Erwachsen von Gebührenrückständen zu begegnen, hätte die Einzahlung von diesen Gebühren nicht auf einmal für 10 Jahre, sondern mit den entfallenden Theilbeträgen zugleich mit der Entrichtung der Grundsteuer zu geschehen. S. Vortrag des F. M. v. 27. April 1850, Beilageheft 13 zum R. G. B. LIV zu Nr. 181.

*) Für den Besitz unbeweglicher Güter, welche eine Rente gewähren, haben Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, geistliche Benefizien nach je 10 Jahren ein Gebühren-Äquivalent zu entrichten, von dem Werthe 2 Prozent. — Anmerkung 2. Die Grundsätze in Absicht auf die Werthsausmittlung zur Bemessung des Äquivalentes werden durch eine besondere Vorschrift festgestellt. S. T. P. 106 B e des G. G. v. 9. Februar 1850.

549. Seine Majestät haben in Erfüllung des in der Anmerkung 2 zur T. P. 106 B e des G G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen ausgedrückten Vorbehaltes und zur Anwendung der in dem allerunterthänigsten Vortrage v. 26. Jänner 1850 entwikelten Grundsätze, über Einrathen des Ministerrathes, mit der a. h. Entschließung v. 1. Mai 1850 folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht: 1. Zur Bemessung des Gebühren-Äquivalentes von 2%, welches Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien von dem Werthe unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter für jede Besitzdauer von 10 Jahren zu Folge T. P. 106 B e des G. G. v. 9. Februar 1850 zu entrichten haben, ist der Werth dieser unbeweglichen Güter von 10 zu 10 Jahren auf der Grundlage des während der letzen 10 Jahre im Durchschnitte erhaltenen Ertrages auszumitteln. 2. Zum Behufe dieser Bemessung hat die Gemeinde, Körperschaft, der Verwalter des Vermögens einer Stiftung und bei Benefizien der im Bezuge der Früchte

Digitized by

stehende Nutznießer den im Laufe der letzten 10 Jahre stattgefundenen reinen Ertrag bei dem zur Bemessung der Gebühren von Vermögensübertragungen bestellten Amte, in dessen Bezirke die Realität gelegen ist, einzubekennen. Für die erste 10jährige Periode hat die Einbekennung bis 1. August 1850 zu erfolgen. 3. Die Angaben des Bekenntnisses werden durch die politische Bezirksbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen, soweit solche als nothwendig erkannt wird, und mit Benützung der Ertragsrechnungen und Inventarien geprüft, und der Betrag des reinen Einkommens, dann das 20fache desselben als Werth der Realität ausgemittelt, wobei übrigens rücksichtlich des Betrages, unter welchem der Werth nicht anzunehmen ist, der §. 50 des Ges. v. 9. Februar 1850 Nr. 1154 Anwendung zu finden hat. 4. Das Gebühren-Äquivalent wird von dem, auf diese Art ausgemittelten Werthe mit 2 von 100 für einen Zeitraum von 10 Jahren in Vorhinein bemessen, wornach auf jedes einzelne Jahr als Gebühr $^1/_5$ des reinen Jahreseinkommens entfällt. 5. Der auf diese Art bemessene Jahresbetrag des Gebühren-Äquivalentes ist in den für die Entrichtung der Grund- und Hauszinssteuer festgesetzten Zeitabschnitten zugleich mit diesen Steuern einzuzahlen. 6. Diese Gebühr haftet auf dem Einkommen von den gedachten unbeweglichen Gütern, und hat dem zum Genuße derselben Berechtigten nach Maßgabe der Dauer des Genußes zur Last zu fallen. S. V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5766 giltig für alle Kronländer, in welchen das G. G. v. 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wirksam ist. R. G. B. LIV 181.

(Diese Vorschrift ist wörtlich in die T. P. 106 Abs. D des G. G. v. 2. August 1850 aufgenommen worden.)

550. In Erledigung des Berichtes ꝛc. wird der k. k. ꝛc. bedeutet: Der mit der Vrdg. v. 3 Mai d. J. zugestandene Gebührennachlaß bezieht sich bloß auf jene besondere Gebühr, welche für die Eigenthumsübertragung oder die Übertragung des Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen in den T. Pn. 45 A b, 103 II A a, und 106 vorgeschrieben ist, und daselbst entweder mit 3½ % v. 1½ % bemessen erscheint. Das Gebühren-Äquivalent, welches Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien zu entrichten haben, ist daher in Absicht auf das Ausmaß keiner Veränderung unterworfen, d. i. es hat jederzeit 2 % des Werthes zu betragen. Als eine Rente gewährende unbewegliche Sachen sind nicht bloß jene anzusehen, welche unmittelbar einen Ertrag abwerfen, sondern auch jene, deren

Digitized by Google

Ertrag oder Benützung einem Dritten, dem der Gebührenpflichtige zu einem Entgelte z. B. für Dienstleistungen, verpflichtet ist, überlassen wird, wenn nicht diese entgeltlichen Leistungen sich als Bewirthschaftungskosten darstellen, welche bei Veranschlagung des Gesammtwerthes berücksichtiget werden müssen. Gebäude zu öffentlichen Zwecken, als: Kirchen, Schulen, Armenhäuser, Spitäler, sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalentes V. d. F. M. v. 29. Juli 1850 Z. 20307/1497 an die Fnz. L. D in Wien.

551. In der Anlage theile ich E. Exzellenz eine Abschrift des Schreibens mit, welches ich an den Präsidenten der Fnz L. D. von Tyrol bezüglich des Gebühren-Äquivalentes, welches Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien zu entrichten haben, erlasse, mit dem Ersuchen, die angedeuteten Maßregeln nach Maßgabe des Bedürfnisses auch in dem Ihrer Leitung anvertrauten Kronlande in Anwendung zu bringen.

Abschrift

eines F. M. E. an den Präsidenten der Fnz L. D. für Tyrol, v. 13 August 1850 Z. 10752.

Die Erhebung in Betreff der durch das R. G. B. LIV kundgemachten Verordnung bezüglich des Gebühren-Äquivalentes, welches Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien von dem Besitze unbeweglicher Güter, welche eine Rente gewähren, zu entrichten haben, läßt zwar die Voraussetzung zu, daß diese Verordnung nicht jenen Grad von Publizität erlangt habe, welche zu wünschen wäre, aber auch eine absichtliche Außerachtlassung ist möglich. Im Allgemeinen kann diese vorgeschriebene Gesetzes-Kundmachung wohl als genügend angesehen werden. In soweit ein Streben der Steuerpflichtigen wahrzunehmen ist, Steuergesetze zu ignoriren, liegt es der exekutiven Gewalt ob, dem Gesetze Geltung zu verschaffen. Um dieß zu bewirken, wird es nicht genügen, den Einlauf der Fassionen abzuwarten, sondern vielmehr diejenigen Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien zu erheben und zu verzeichnen, die nach dem G. G. v. 9. Februar 1850 und der bezogenen Vrdg. zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes verpflichtet sind, d. i. welche unbewegliche, eine Rente gewährende Güter besitzen, damit in Vorhinein bekannt sei, wer eine Fassion einzubringen habe. Da es sich hierbei nur um die Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien handelt, so erscheint es nicht nothwendig, eine neuerliche Kundmachung der gedachten Vrdg. zu verfügen, sondern es dürfte hinreichen, eine Kurrende zu erlassen, einen weitern angemessenen Termin, dessen Bestimmung

Digitized by Google

ich Hochderselben Ermessen überlasse, zur Einbringung der Fassionen anzuberaumen, und nach fruchtlosem Verlaufe desselben, gegen die Säumigen von Amtswegen einzuschreiten, den Besitz unbeweglicher Güter und deren Werth zu erheben, und darnach das Gebührenäquivalent zu bemessen. F. M. E. vom 13. August 1850 Z 10752 für Mähren und Schlesien.

552. Nach der T. P. 106 B e des G. G. v. 9. Februar 1850 ist das Geb.-Äquivalent von dem Besitze unbeweglicher Güter, welche eine Rente gewähren, zu entrichten, ohne Unterschied, ob der Besitz in den öffentlichen Büchern eingetragen ist oder nicht. V. d. F. M. v 2. April 1851 Z. 2929|832 an die Fnz. L. D. in Wien.

553. In Gemäßheit des F. M. E. v 30. September 1851 Z. 16173 wird der k. k. Bezirksverwaltung Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben: 1. Nach dem Patente v. 9. Februar 1850 und nach der F. M. V. v. 3. Mai v. J. ist für den Besitz unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und geistlichen Benefizien das 2 %tige Gebührenäquivalent ohne Unterschied zu entrichten, ob für derlei Güter früher eine Laudemial- und Renovations-Gebühr zu zahlen war oder nicht. 2. Der Absatz I Z. 2 der erwähnten F. M. V. gibt keinem Zweifel Raum, daß der fragliche Reinertrag bei jenem St. A, in dessen Bezirke die bezügliche Realität gelegen ist, einbekannt werden muß. 3. Schulen sind zur Einbringung der in Rede stehende Einbekenntnisse nur dann verpflichtet, wenn sie unter den Begriff der Stiftungen subsummirt werden müssen, und unbewegliche eine Rente gewährende Güter besitzen. 4. Eisenbahngesellschaften, die k. k. Schloßhauptmannschaft und das k. k. Forstamt Larenburg, das k. k. n. ö. Waldamt, der Religionsfond und der Kanalfond, können zur Entrichtung der Äquivalent-Gebühr nicht verhalten werden. S. Vrdg. der Wiener Fnz. L. D. v. 10. Dezember 1851 Z. 14652|1157 an die Caal-Bezirks-Verwaltung in Wien.

554. 1. Das Gebühren-Äquivalent von dem Besitze unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter ist von weltlichen und geistlichen Gemeinden (Comunitäten), Kirchen, Stiftungen und Benefizien, ohne Unterschied, ob die Erwerbung der gedachten Güter vor oder nach der Wirksammkeit des G. G. v. 9. Februar 1850 stattgefunden hat, zu entrichten, nachdem das Gesetz einen solchen Unterschied nicht anerkennt, und derselbe auch gegen die Natur dieser Abgabe streitet. 2. Über das weitere Verfahren mit den von der politischen Behörde geprüften Bekenntnissen erhält die k. k. ꝛc.

Digitized by Google

mittelst der Vrdg. vom gleichen Tage Z. 41605|1877 Nr. 572 im Absatze 8 die weitere Weisung. 3. Bei welchen Bemessungsorganen die Bekenntnisse von solchen unbeweglichen Gütern einzubringen seien, wird die k. k. ɔc aus dem gleichzeitig durch das R. G. B. kundgemachten Erlasse entnehmen. 4. Unter den gebührenpflichtigen Stiftungen sind nicht bloß jene, welche zu religiösen Zwecken errichtet wurden, sondern Stiftungen überhaupt ohne Unterschied des Zweckes zu verstehen, daher auch die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, insofern sie gestiftet sind, und das gestiftete Vermögen in unbeweglichen Gütern besteht, hinsichtlich des Besitzes derselben dem Gebühren-Äquivalente unterliegen. 5. Bei welchen Kassen das Gebühren-Äquivalent einzuzahlen ist, darüber enthält die sub 2 erwähnte Vrdg. die erforderlichen Bestimmungen. V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 25017|785 an die F. P. in Mld.

555. Das F. M. hat über eine gestellte Anfrage mit dem D. vom 13. Jänner 1852 Z. 43220|1981 anher bedeutet, daß die Aktien-Gesellschaft der Kaiser-Ferdinands-Nord-Bahn hinsichtlich des Besitzes unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter nach den Bestimmungen des Gesetzes v 9. Februar 1850 T. P. 106 B lit. e zur Entrichtung eines Gebühren-Äquivalentes nicht verpflichtet ist, daher hierzu auch nicht verhalten werden kann. Dagegen ist diese Eisenbahngesellschaft zur Entrichtung der nach dem oberwähnten Gesetze für die Erwerbung des Eigenthumrechtes unbeweglichen Vermögens entfallenden Gebühren verpflichtet. C. der m. f. Fnz. k. D. v. 6. Februar 1852 Z 2615.

556. Nach dem Absatze d der F. M. V v. 30. März l. J. Z. 11213|1010 Nr. 564 sind alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, als solche anzusehen, welche eine Rente gewähren, und ist daher in gegenständlicher Beziehung nur jene Ausnahme vom Gebührenäquivalente zulässig, welche bezüglich dieser Steuerarten stattfinden. Das Wörtchen „und" in dem ersten Zwischensatze, wodurch die Wörter „Grund- und Gebäude-Steuer" verbunden sind, ist sowohl conjunktiv als disjunktiv zu nehmen, wonach nicht bloß jene Gegenstände, welche der Grund- und zugleich der Gebäudesteuer, sondern welche auch nur einer dieser Steuerarten unterliegen, als eine Rente gewährend und folglich dem Gebühren-Äquivalente unterworfen anzusehen sind. Da jedoch im 4. Abs. des Erlasses v 30. März (R. G. B. Z. 85) nur das 100fache der Grund- und Gebäudesteuer als genügender Werthsmaßstab zur Bemessung des Gebühren-Äquivalentes anerkannt wor-

Digitized by

den ist, so folgt daraus, daß, wenn der Gegenstand des Gebühren-Äquivalents nur einer dieser Steuerarten unterliegt, das 100fache der Grund- oder Gebäudesteuer allein als der Werth des gedachten Gegenstandes angenommen werden dürfe. V. d. F. M v. 14. Sept. 1852 Z. 32007|2164 an alle Fnz. k. Dn. und Präfekturen.

557. Auf die hinsichtlich des Gebühren-Äquivalentes gestellten Anfragen wird der k. k. ꝛc. Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung erwiedert: Das Gebührenäquivalent, welches von dem Besitze unbeweglicher Güter, Kirchen, Stiftungen und Benefizien auferlegt wurde, ist ein Gebühr von dem Besitze zur todten Hand, und hat daher auf Gewerkschaften keine Anwendung. Dasselbe gilt vom Vermögen zu vorübergehenden Zwecken oder mit beschränkter Dauer. Dagegen müssen Innungen, auch abgesehen davon, daß sie gestifftetes Vermögen besitzen können, unter jene moralische Personen, Gemeinden, gezählt werden, welche das Gesetz für den Entgang der Gebühren von Vermögensübertragungen mit einem Äquivalente belegt hat. V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 8383|767 an die F. k. D. in Wien.

558. Das Gebührenäquivalent ist ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, derselbe mag auf einem vollständigen Eigenthumsrechte, oder auf dem Lehensverhältnisse, oder auf dem Rechte des Fruchtgenußes oder des Gebrauches beruhen, zu entrichten. S. die V. d. F. M. v. 4. April 1852 Z. 616|44; s. auch bei dem Art. „Lehensbriefe" Nr. 702.

559. Man findet sich veranlaßt zu erinnern, daß, wenn eine Person, welche dem Gebührenäquivalente unterliegt, nur im Besitze des Obereigenthums einer unbeweglichen Sache sich befindet, dieser Umstand keine Ausnahme von der Entrichtung des Gebühren-Äquivalents begründet, und der Besitz des Obereigenthumes allein nur bei der Werthsbestimmung Berücksichtigung zu finden hat. S. V. d. F. M. v. 15. Dezember 1852 Z. 4620|3177 an alle Fnz k. Bn.

560. Aus dem F. M. E. v. 30. März 1852 Z. 11213|1010 (Nr. 564) im Absatze d enthaltenen Anordnung, daß alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, als solche anzusehen seien, welche eine Rente gewähren, und in gegenständlicher Beziehung daher von Gebühren-Äquivalente nur jene Ausnahmen zulässig seien, welche bezüglich dieser Steuerarten stattfinden, folgt, daß für Pfarrgebäude, wenn sie nur einer der gedachten Steuern unterliegen, das Gebühren-Äquivalent auch

Digitized by Google

nur in diesem Verhältnisse zu entrichten ist. Handelt es sich um Pfarrgebäude, die ein Eigenthum der Gemeinde sind, so ist der Gemeinde das Gebührenäquivalent vorzuschreiben, welche sich dießfalls an den Nutznießer selbst zu halten hat. F. M. E. v. 29. Dezember 1853 Z. 50586|4033. Cirkular der m. s. k. D. v. 7. Jänner 1854 Z. 67|5.

561. Bei Pfründen, welchen unbewegliche Sachen zum Fruchtgenuße zugewiesen sind, tritt an die Stelle der Gebühren von der Übertragung des Fruchtgenußes das unter Postzahl 106 B c bestimmte Gebührenäquivalent ein S. V. d. F. M. v. 9. Mai 1851 Z. 12744|1170 an alle Fnz. k. Dn. und Präfekturen.

562. Auf die Anfragen: a) ob das Gebühren-Äquivalent auch für Gebäude, welche Pfründenbesitzern als Rechnung zugewiesen sind, zu entrichten ist; b) ob jene Realitäten, welche von Kirchendienern oder Gemeindedienern in partem salarii benützt werden, dem Gebührenäquivalente unterliegen; endlich c) ob ein Gleiches der Fall sei hinsichtlich der von den Gemeindegliedern ohne Nutzabwerfung benützten Gemeindewaldungen und Waiden; wird der k. k. ꝛc. mit Bezug auf den Erlaß v 30. März 1852 Z. 11213|1010 an die Fnz. k. D. in Lemberg, welcher der k. k. ꝛc. mitgetheilt wurde, noch Folgendes bedeutet: Ad a) Die erste Anfrage ist durch den Absatz d der bezogenen Vrdg beantwortet. Ad b) Kirchendiener sind nicht selbst Benefizianten, und unterliegen daher bezüglich des Besitzes der unbeweglichen Güter auch nicht dem Gebührenäquivalente. Insofern jedoch die ihnen zum Genusse überlassenen unbeweglichen Realitäten zu einem geistlichen Benefizium oder einem Gemeindebesitze gehören, oder eine Stiftung sind, unterliegen dieselben dem Gebühren-Äquivalente, indem der Umstand, daß der Gebührenpflichtige den Gebrauch oder den Fruchtgenuß des Gegenstandes einer dritten Person überlassen hat, den Ersteren von der Verpflichtung, das Gebührenäquivalent zu entrichten, nicht enthebt. Hierdurch ist auch die dritte Frage beantwortet. Was die eigentlichen Grund-Dienstbarkeiten, welche von dem Rechte der Fruchtnießung der Wohnung oder des Gebrauches unterschieden werden müssen, anbelangt, so wurde in dem bezogenen Erlasse an die Lemberger Fnz. k. D. im Abs. a) das Erforderliche bemerkt. V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 22418|626 an die Fnz. k. D. in Innsbruck.

563. Das Gebührenäquivalent von dem Besitze unbeweglicher eine Rente gewährender Güter ist Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien auferlegt worden. Es kann sonach nicht zwei-

Digitized by

felhaft sein, daß Stifte und überhaupt Klöster, Abteien, Probsteien, ferner der deutsche Orden, als geistliche Gemeinden, hinsichtlich ihrer unbeweglichen eine Rente gewährenden Güter dem Gebührenäquivalente unterliegen. Die Renovationstare, welche Comunitäten für die bücherliche Eintragung zu entrichten haben, hat mit dem Gebührenäquivalente, welches für den Entgang an Gebühren von Vermögensübertragungen dem Besitze zur todten Hand auferlegt ist, nichts gemein. Die Entrichtung dieser Tare kann daher weder den Anspruch auf Befreiung vom Gebührenäquivalente, noch auf Einrechnung in die letzern begründen. Auszug aus der V. des F. M. v 30. März 1852 Z. 17071 an die Fnz. L. D. in Wien.

564. Auf die gestellten Anfragen hinsichtlich des Gebührenäquivalents für den Besitz unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter, wird der k. k. Fnz. L. D Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet: a) Welche Sachen als unbeweglich anzusehen sind, bestimmen die bürgerlichen und politischen Gesetze Hiernach sind auf Realitäten sichergestellte Forderungen als unbewegliche Sachen nicht anzusehen. Gewerbe können nur dann als Bestandtheile unbeweglicher Sachen betrachtet werden, wenn sie auf einer solchen Sache haften (radicirt sind), und wo öffentliche Bücher über den Besitz und das Eigenthum unbeweglicher Sachen bestehen, in denselben eingetragen sind, oder aber nach den Landesgesetzen mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden sind, z. B. das Recht zur Bier- und Brandwein-Erzeugung. Gewerbsrechte, welche keinen Bestandtheil eines unbeweglichen Besitzstandes bilden, oder aber Gemeindegliedern nur im Grunde ihres dem Gebührenäquivalente nicht unterliegenden Besitzes zustehen, sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalentes. Grunddienstbarkeiten können gleichfalls nicht als für sich bestehende unbewegliche Sachen angesehen werden, sondern müssen, da sie den Werth der herrschenden Sache erhöhen, jenen der dienenden aber vermindern, bei der Werthsbestimmung der Sache berücksichtigt werden. b) Die Entschädigung für die Entlastung des Grundes und Bodens, sie mögen als Forderung oder als Schuldigkeit haften, haben bei der Werthsbestimmung der unbeweglichen Sache unberücksichtigt zu bleiben. c) Aus persönlichen Gründen sind nach der T. P. Nr. 75 lit. a des Gesetzes v. 9 Februar 1850 von Gebührenäquivalente jene unbewegliche Sachen befreit, welche dem Staatsschatze oder aus dem Staatsschatze dotirten Fonden und Anstalten gehören, wenn nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Äquivalentes eine dritte Person

Digitized by Google

wegen des ihr eingeräumten Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes trifft. d. Das Gebührenäquivalent von dem Besitze unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter ist ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, derselbe mag auf einem vollständigen oder unvollständigen Eigenthume, oder auf dem Rechte des Fruchtgenusses oder Gebrauchs beruhen, zu entrichten. Auch der Umstand, daß der Gebührenpflichtige den Gebrauch oder den Fruchtgenuß des Gegenstandes an eine dritte Person überlassen hat, enthebt ihn nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalents. Alle jene unbewegliche Sachen, welche der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegen, sind als solche anzusehen, welche eine Rente gewähren. In gegenständlicher Beziehung sind daher vom Gebührenäquivalente nur jene Ausnahmen zulässig, welche bezüglich dieser Steuerarten stattfinden. Hiernach ist die über diesen Punkt entwickelte Ansicht zu berichtigen. e) Das Gebührenäquivalent gehört zu den indirekten Steuern und übt daher auf das Ausmaß der Congrua keinen Einfluß. f) Hinsichtlich der Bewilligung von Raten zur Einzahlung der rückständigen Äquivalent-Gebühren hat die k. k. Fnz. L. D. bei vorkommenden Gesuchen nach dem eigenen Wirkungskreise mit Hinblick auf die Bestimmung des hierortigen Erlasses v. 31. Juli 1850 Z. 20308|1307 (Nr. 489) das Amt zu handeln. g) Bei Intercalarien ist das Gebührenäquivalent ohne Unterbrechung fort zu entrichten, wenn gleich die Intercalar-Einkünfte einer nach T. P. 75 befreiten Person zuzukommen haben. h) Über den Amtsvorgang hinsichtlich der Bemessung des Gebührenäquivalents, dann über die Folgen der unterlassenen Einbekennung der dem Gebührenäquivalente unterliegenden Güter, erhält die k. k. Fnz. L. D. mit Vrdg. vom heutigen Tage Z. 41605|1877 (Nr. 572) die erforderliche Weisung. V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 11213|1010 an die Fnz. L. D. für Galizien und in Abschrift an alle andern und Präfekturen. S. auch F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 22418|626 (Nr. 562.)

565. In Erledigung des Berichtes vom ꝛc. wird der k. k. ꝛc. mit Bezug auf den Erlaß vom 30. März l. J. Z. 11213|1010 an die Lemberger Fnz. L. D., welcher der k. k. ꝛc. mitgetheilt wurde, noch Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet: 1. Hinsichtlich der Art der Einbringung der Einbekenntnisse über die dem Äquivalente unterliegenden unbeweglichen Güter, dann über die gesetzlichen Folgen der unterlassenen Einbekennung enthält der durch das R. G. B. gleichzeitig kundgemachte E. d. F. M. vom 30. März

Digitized by Google

1852 die nähere Weisung. 2. In diesem Erlasse ist auch angedeutet, daß die auf jeder einzelnen Sache haftende Grund- und Gebäudesteuer im ordentlichen Betrage, d. i. ohne Zuschlag in dem Bekenntnisse einzustellen ist. 3. Aus der Anordnung, daß alle jene unbewegliche Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, als solche anzusehen seien, welche eine Rente gewähren, und in gegenständlicher Beziehung daher vom Gebührenäquivalente nur jene Ausnahmen zulässig seien, welche bezüglich dieser Steuerarten stattfinden, folgt, daß geistliche Beneficianten für jene Gebäude, welche zu dem Beneficium gehören, oder einen Theil desselben bilden, und den gedachten Steuern unterliegen, das Gebührenäquivalent zu entrichten haben. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der von Schullehrern oder anderen Personen zur Wohnung benützten Gebäude, welche Bestandtheile eines geistlichen Beneficiums oder eines Gemeindebesitzes oder Eigenthum einer Stiftung sind. 4. Was unbewegliche einer Gemeinde gehörige und noch nicht rechtlich an andere Personen übertragene Sachen betrifft, so kommt es nicht darauf an, ob die Gemeinde unmittelbar davon Nutzen zieht, sondern darauf, ob ihr das Eigenthumsrecht auf dieselben zusteht. Ist die Gemeinde noch Eigenthümerin der unbeweglichen Sache, so ist ihr das Äquivalent vorzuschreiben, und ihr freizulassen, sich dießfalls an den Nutznießer selbst zu halten. V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 43443|1998 an die Fnz. L. D. in Prag.

566. Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien, welchen die G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 die Entrichtung eines Äquivalentes von dem Besitze unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter auferlegen, können bei Erwerbung solcher unbeweglicher Güter nicht zugleich der Gebühr von der Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen unterworfen werden. V. d. F. M. v. 8. November 1851 Z. 11261|1007 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

567. Man findet sich veranlaßt zu erinnern: daß der F. M. E. v. 8. November 1851 Z. 11261 sich lediglich auf die mit 3¼ und 1½ % bemessenen Gebühren und Vermögensübertragungen unbeweglicher Sachen, keineswegs aber auf die nach dem persönlichen Verhältnisse des Geschenkgebers oder Erblassers zu dem Beschenkten, Erben oder Vermächtnißnehmer festgesetzten Gebühren zu 1, 4 und 8 % beziehe, indem diese Gebühren von der Eigenschaft der übertragenen Sachen, ob beweglich oder unbeweglich, ganz unabhängig sind, und jedesmal von dem reinen Gesammtwerthe aller beweglichen und

Digitized by Google

unbeweglichen Gegenstände der Schenkung oder des Nachlasses zu entrichten sind S. V. d. F. M. v. 15. Dezember 1852 Z. 46201|3177 an alle Fnz. L. Bn.

568. Über den erhobenen Zweifel, von welchem Zeitpunkte an das von Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und geistlichen Benefizien für den Besitz unbeweglicher Güter, welche eine Rente gewähren, zu entrichtende 2 % Gebührenäquivalent einzuheben sei, wird der k. k. Fnz. L. D. bedeutet, daß dieses Äquivalent v. 15. Mai 1850 an zu bemessen und zu entrichten ist, weil das G G. v. 9. Februar 1850 welches unter der T. P. 106 B e die Verpflichtung zur Zahlung desselben enthält, gemäß der im R. G. B. XLVI 143 eingeschalteten Vrdg. v. 22. April 1850 am 15. Mai 1850 in Wirksamkeit getreten ist. V. d. F. M. v. 4. Dezember 1851 Z. 40437|1796 an die ö. Fnz. L. D. und in Abschrift an alle anderen und die Fnz. Pn.; s. auch F. M. V v. 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572.

569. Im Anschluße erhält die k. k. Fnz. L. D. eine Abschrift des gleichzeitig durch das R. G. und Reg. Bl. kundgemachten E. d F. M. v. 30. März 1852, enthaltend die Bestimmungen über die Verfassung und Einbringung der Bekenntnisse zum Behufe der Bemessung des Gebührenäquivalents mit dem Bemerken, daß die Verlautbarung dieses Erlasses durch das Landesgesetzblatt gleichzeitig im Wege der Statthalterei veranlaßt worden ist.

Erlaß

des k k. F M dto. 30. März 1852, wirksam für alle Kronländer, R. G. B. XXIII 85.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche sich hinsichtlich der Art und Form der Einbekennung der zu Folge der Gesetze v. 9. Februar und 2 August 1850 dem Gebührenäquivalente unterliegenden unbeweglichen Güter ergeben haben, und zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens werden nachstehende Bestimmungen festgesetzt: 1. Jede gesonderte Gemeinde, Kirche, Stiftung und jedes nicht einer Gemeinde incorporirte Benefizium hat das Bekenntniß für sich einzubringen. Das Bekenntniß hat alle der Gemeinde, Kirche, Stiftung oder dem Benefizium gehörige unbewegliche Sachen, ohne Unterschied der Lage in verschiedenen Kronländern oder Steuerbezirken zu umfassen. Es versteht sich hiernach, daß der Gemeinde und überhaupt dem Gebührenpflichtigen obliegt, auch die incorporirten Benefizien und die dritten Personen zum Genusse überlassenen unbeweglichen Sachen einzubekennen. 2. Vermeint der zum Bekenntniß Verpflichtete, daß irgend einer zu seinem Besitzthume gehörigen unbe-

Digitized by

wechlichen Sache die Gebührenfreiheit zustehe, so hat er dieselbe nichtsdestoweniger im Bekenntnisse anzuführen, und die Befreiungsgründe beizufügen. 3. Die Bekenntnisse sind nach dem beiliegenden Muster A nebst der Beilage B in der Art einzubringen, daß die einbekannten Gegenstände nach ihrer Lage in den verschiedenen Kronländern und deren Steuerbezirken gereiht erscheinen. Die zum Behufe der Bemessung der Einkommensteuer eingebrachten Bekenntnisse sind für die Bemessung des Gebührenäquivalents nicht zulässig. In dem Bekenntnisse (Muster A) sind alle unbeweglichen Sachen und zwar zergliedert nach den einzelnen für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften anzuführen, und die Rubriken des Besitzstandes in Übereinstimmung mit dem Steuerkataster auszufüllen. Ferner sind darin die auf jeder einzelnen Sache haftenden Grund- und Gebäudesteuern im ordentlichen Betrage, d. i. ohne Zuschläge, das Amt, wo die Steuer zu entrichten ist, und der Werth der Sache nach dem in der Beilage B einbekannten reinen Jahreseinkommen einzustellen. Am Schlusse des Bekenntnisses ist die Vollständigkeit des Bekenntnisses und die Richtigkeit seiner Angaben ausdrücklich zu bestätigen, und von dem Gebührenpflichtigen die Fertigung anzusetzen. 4. Erklärt der Gebührenpflichtige, daß er zur Bemessung des Äquivalents keinen höheren, als den 100fachen Betrag der Grund- und Gebäudesteuer einzubekennen vermöge, so kann die Beibringung der Beilage B bezüglich solcher unbeweglicher Sachen und die Ausfüllung der auf die Darstellung des Reinertrages Bezug nehmenden Rubriken des Bekenntnisses A unterbleiben, und das Äquivalent wird in der Regel ohne weitere Erhebungen, als welche rücksichtlich der Vollständigkeit des Bekenntnisses erforderlich sein dürften, nach diesem Maßstabe bemessen. Derselbe Maßstab ist zu Grunde zu legen, wenn das Bekenntniß nicht, oder nicht gehörig eingebracht wurde, oder wenn die durch das Bekenntniß veranlaßten Erhebungen eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Dem Gebührenpflichtigen bleibt jedoch der Anspruch auf die Zurückerstattung des allenfalls über die Gebühr vorgeschriebenen Äquivalentes vorbehalten, wenn dasselbe nach einem anderen Maßstabe geringer bemessen werden sollte. 5. Das Bekenntniß ist bei demjenigen zur Gebührenbemessung bestimmten Amte, in dessen Bezirke der Wohnort der zur Einbringung des Bekenntnisses verpflichteten Person sich befindet, in Wien aber bei dem E. T. A., und in Triest bei der Fnz. Bz. B., und zwar für die erste Periode, wenn das Bekenntniß noch nicht überreicht worden sein sollte, oder das eingebrachte den Bestimmungen dieses Erlasses nicht ent-

Digitized by Google

ſpricht, noch bis 1. Juli 1852, für jedes weitere Decenium aber in den erſten 3 Monaten des dieſem vorausgehenden Verwaltungsjahres einzubringen. 6. Erwerbungen und Veräußerungen unbeweglicher, eine Rente gewährender Sachen, welche von Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien nach dem erſten Bekenntniſſe vorgenommen werden, ſind von den zur Überreichung der Bekenntniſſe verpflichteten Perſonen innerhalb der im §. 44 der G. Ge. feſtgeſetzten Friſt, auch bei demjenigen Amte, bei welchem das Bekenntniß einzubringen iſt, anzuzeigen. In ſolchen Fällen wird das Äquivalent für die erübrigende Dauer desjenigen Zeitraumes, für welchen die Vorſchreibung erfolgte, erhöht oder herabgemindert. 7. Auf die Unterlaſſung der Einbekennung oder der im §. 6 gedachten Anzeige iſt der §. 80 der G. Ge. in der Art anzuwenden, daß die zweifache Gebühr während des ganzen 10jährigen Zeitraumes, für welchen die Bemeſſung zu geſchehen hat, einzuheben iſt, wofern der Gebührenpflichtige nicht früher aus jenem Genuſſe tritt, deſſen Einbekennung er unterlaſſen hat. Die Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden Gegenſtände unterliegt der im §. 84 Z. 3 des G. G. v. 9. Februar 1850 und §. 83 Z. 2 d. G. G. v. 2. Auguſt 1850 enthaltenen Strafbeſtimmung. V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 17071 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

Digitized by Google

Kronland
Amtsbezirk
Finanzbezirk

Muster A.

Für Bekenntnisse und das Cataster der dem Gebühren-Äquivalente unterliegenden unbeweglichen Sachen.

1	2																										3						4		5		6	
Postzahl	Besitzer	Besitzstand																									Darauf lastende Steuern ohne Zuschlag						Einbekannter Werth		Richtig gestellter Werth		Gebühren-Äquivalent	
		Post Nr. im Besitzstands-Hauptbuche	Grundstücke								Häuser						Reinertrag																						
			Lage im Miede	Parcellen Nr.	rechtliche Eigenschaft, ob vollständiges Eigenthum, Lehen ꝛc.	Flächenmaß einzeln Joch	Flächenmaß einzeln Klafter	Flächenmaß zusammen Joch	Flächenmaß zusammen Klafter	Cultur-Gattung	Conscr. Nr.	Wohnungs-Bestandtheile Zimmer	Wohnungs-Bestandtheile Kammer	Wohnungs-Bestandtheile Zusammen	Bauart ohne/mit Stockwerk	unterliegt der Steuer nach Classe	unterliegt der Steuer vom Zinsertrag Zinsertrag	unterliegt der Steuer vom Zinsertrag Abzug für die sarta tecta	a. von der Area b. von Gebäuden fl.	a. von der Area b. von Gebäuden kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Grundsteuer fl.	Grundsteuer kr.	Häusersteuer fl.	Häusersteuer kr.	Zu entrichten bei dem Amte	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Muster B

Beilage

zu dem Bekenntnisse der Gemeinde N. N mit dem zehnjährigen Ertrage, behufs der Gebührenäquivalents-Bemessung.

Post-Nr.	Besitzobjekt mit näherer Bezeichnung	Consc. oder Cataster Parcellen Nr.	Das erreichte Erträgniß ist																				Zusammen		Also im Durchschnitte für ein Jahr		Anmerkung
			1840		1841		1842		1843		1844		1845		1846		1847		1848		1849						
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl	fr.	fl:	fr.	fl	fr.	
1	Acker	20	8	40	7	—	6	—	7	—	8	40	10	20	12	—	14	20	13	40	12	20	100	–	10	—	
2																											

Digitized by Google

570. Die Anfragen hinsichtlich der Geschäftsbehandlung des Gebührenäquivalents haben durch die hierortige Vrdg. v. 30. d. M. Z. 41605|1877 (Nr. 572) die Erledigung erhalten. Es wird sonach der k. k. Fnz. L. D. bemerkt, daß allerdings nur der 20fache Reinertrag, nicht aber dieser und der einjährige Reinertrag den Werth der Sache darstellt, von welchem die Gebühr zu bemessen kommt Zugleich wird wegen näherer Bestimmung der bei Ausmittlung des Werthes der dem Gebührenäquivalente unterliegenden, auf der Grundlage des reinen Ertrages der Realitäten zu berücksichtigenden Auslagen bedeutet, daß bei Berechnung des Reinertrages und rücksichtlich bei der Werthsbestimmung der Sache nur die im §. 56 des G. G. gedachten Kosten, worunter die Passiven nicht gehören, berücksichtigt werden können. V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z 14004|21 an die k. k. Fnz. L. D. in Prag und in Abschrift an alle andern Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

571. Da das zufolge T. P. 106 B e des G. G. v. 9. Februar 1850 von Gemeinden, Kirchen, Stifungen und geistlichen Benefizien für den Besitz unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter zu entrichtende Gebührenäquivalent die Stelle der für Vermögensübertragungen bei andern unbeweglichen Sachen unter der nämlichen T. P. festgesetzen Procentualgebühren vertritt, und über die Verrechnung dieser Gebühren der Unterricht v. 26. November 1850 mit 1. Februar 1851 in Wirksamkeit getreten ist; so muß auch die Verrechnung des Gebührenäquivalentes so viel als möglich mit diesem Unterrichte im Einklange stehen. Da ferner nach der F. M. V. v. 3. Mai 1850 die Bemessung des Gebührenäquivalentes auf Grundlage von Bekenntnissen den politischen Bezirks-Behörden übertragen ist, so haben auch diese Bezirksbehörden über das bemessene Gebührenäquivalent die Zahlungsaufträge an die Bekenntnißleger auszufertigen, und die Zustellung der Zahlungsaufträge gegen gehörige Empfangsbestättigungen durch die St. Ä., bei denen diese Bestättigungen aufzubewahren kommen, zu veranlassen. Außer der Ausfertigung von Zahlungsaufträgen wird diesen politischen Bezirksbehörden zugleich obliegen, über die bemessenen Äquivalente mittelst besonderer, nach Steueramtsbezirken verfaßter Verzeichnisse die Mittheilung an jene Fnz. Bz. B. zu machen, an welche jedes einzelne St. A. seine Rechnungen über die nach dem obigen Gesetze eingehobenen Gebühren einzusenden hat. In diesen Verzeichnissen müssen alle jene Angaben enthalten sein, welche in den Zahlungsaufträgen vorkommen. Auf Grund dieser Verzeichnisse sind

Digitized by Google

von den Fnz. Bz. Bn. die vorschriftsmäßigen Empfangsaufträge an die St. Ä. zu erlassen, und hierdurch die Äquivalente der Verrechnung zuzuführen. Die Empfangsaufträge haben auf die ganze 10jährige Bemessungsperiode zu lauten, und es sind darin außer dem Gesammtbetrage zugleich die jährlichen und monathlichen, vorhinein zu entrichtenden Zahlungsraten auszudrücken. Die erfolgten Einzahlungen an Gebührenäquivalenten sind sowohl bei den St. Än., als auch bei den Sammlungskassen im Journale nach dem Muster K des obenerwähnten Unterrichts einzutragen, in diesem Journale in der Rubrik der Gebühren für „Übertragungen unbeweglicher Sachen" aufzuführen, und sofort auch in der für diese Gebührengattung bestimmten Hauptbuchsabtheilung zu verbuchen. Überdieß ist bei den St. Än. die erste Journals-Empfangspost von einem Gebührenäquivalente jederzeit mit dem betreffenden Empfangsauftrage zu belegen, und bei den weiteren Empfangsposten sich bloß auf diesen Auftrag in Kürze zu berufen. Um über die eingeflossenen Äquivalente eine leichte Übersicht zu erlangen und dießfällige Nachweisungen mit geringerem Zeitaufwande liefern zu können, ist in der bemerkten Hauptbuchsabtheilung für die Äquivalente eine eigene Unterabtheilung zu bestimmen, und im Journale sind jeder Äquivalentpost die Buchstaben Aeq. beizufügen. Da die Raten des Gebühren-Äquivalents zugleich mit der Grund- und Haussteuer und in den für diese Steuer festgesetzten Zeitabschnitten einzuzahlen kommen, so können auch die Zahlungsbestättigungen über diese Raten auf gleiche Weise, wie bei der Grund- und Haussteuer ertheilt werden. Endlich wird noch bemerkt, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalents mit dem 15. Mai 1850 als dem Tage begonnen habe, an welchem das G. G. v. 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen in Wirksamkeit trat, und daß die im Verwaltungsjahre 1849 entrichtete Grund- und Hauszinssteuer als diejenige ordentliche Gebühr anzusehen sei, unter deren 100fachem Betrage der Werth des unbeweglichen Gutes nicht angenommen werden darf. Cirkular der m. s. Fnz. L. D. v. 9. März 1851 Z. 1335|21.

572. Zur Vollziehung der Anordnung der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 über das Gebührenäquivalent, dann der Vrdg. v. 3. Mai 1850, Abth. I werden folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Das Gebührenäquivalent ist in den Kronländern, in welchen das G. G. v. 9. Februar 1850 wirksam ist, das erstemahl für die Zeit v. 15. Mai 1850 bis 14. Mai 1860 und in den

Digitized by Google

Kronländern, in welchen das G. G. v 2. August 1850 in Wirksammkeit steht, für die Zeit v. 1. November 1850 bis 1. November 1860, und nach Ablauf dieser Zeiträume immer wieder für weitere 10 Jahre zu bemessen und vorzuschreiben. 2. Bei jeder Fnz Bz. B ist über die dem Gebührenäquivalente unterliegenden Gegenstände zu dem Hauptbuche über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren ein Cataster mit den Unterabtheilungen: „weltliche Gemeinden," „geistliche Gemeinden," „Kirchen-Stiftungen" und „Benefizien" nach Art des Verzehrungssteuer-Catasters anzulegen, in welchem jede Gemeinde, Kirche, Stiftung und jedes nicht incorporirte Benefizium eine besondere Postzahl erhält. Für Wien wird dieses Cataster von dem C. T. A. geführt. 3. In das Caster des Bezirkes gehören nicht bloß die dem Gebührenäquivalente unterliegenden, im Bezirke gelegenen Gegenstände, sondern auch die außer dem Bezirke gelegenen, wenn der Gebührenpflichtige in dem Bezirke seinen bleibenden Wohnsitz (Residenz) hat. 4. In Absicht auf dieses Cataster haben die in dem Amtsunterrichte für die Rechnungsabtheilungen §§. 24 und 35 c enthaltenen Vorschriften zu gelten. Das Gebührenäquivalent bildet eine Subrubrik der Hauptbuchsabtheilung A 4 Nr. 35, und es wird in einem Subjournale zu dem Journale über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren verrechnet. Am Monatsschlusse sind in diesem Subjournale die Rückstände auf die dem Amte oder Kasse zur Einhebung überwiesene Monats-Quote einzeln nachzuweisen. 5. Zur Zustandebringung dieses Catasters sind die mit der Evidenzhaltung des individuellen Grund- und Gebäudesteuer-Catasters und nöthigenfalls auch die mit der Führung der öffentlichen Bücher über Besitz und Eigenthum beauftragten Organe anzuweisen, genaue Auszüge der jeder Gemeinde, Kirche, Stiftung und jedem Benefizium gehörigen unbeweglichen Sachen innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu verfassen, und der Fnz. Bz. B., in deren Bezirke sie sich befinden, einzusenden. Die Fnz. Bz. B. hat alle in ihrem Bezirke gelegene, dem Gebührenäquivalente unterliegende unbewegliche Sachen, und zwar zergliedert nach den einzelnen, für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften in ihr Bezirks-Cataster einzutragen, wofern aber der Gebührenpflichtige in einem anderen Bezirke seinen Wohnsitz hat, dieselben auch der Bezirksbehörde in deren Bezirke der gedachte Wohnsitz liegt, zur Vorschreibung mitzutheilen, und die davon entfallende Gebühr im Grunde der erhaltenen Vorschreibungs-Bestätigung im eigenen Cataster in Abfall zu bringen. 6. Um dieses Cataster fortwährend in Übereinstimmung

Digitized by Google

mit den sich ergebenden Veränderungen zu erhalten, haben die mit der Evidenzhaltung der Grund- und Gebäude-Steuer-Cataster und mit der Führung der öffentlichen Bücher über Besitz und Eigenthum beauftragten Organe jede Veränderung, welche im Besitze der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien gehörigen unbeweglichen Sachen stattfindet, an die Fnz. Bz. B., in deren Bezirke die Sache liegt, die Anzeige zu erstatten. Diese berichtigt hiernach ihr Cataster, und macht nach Umständen die im Absatz 5 dieser Vrdg geforderte Mittheilung. 7. Für das Bezirks-Cataster wird das Muster der Einbekenntnisse mit der weitern Rubrik „erscheint vorgeschrieben" vorgezeichnet. Nachdem alle einen Gebührenpflichtigen betreffenden Eintragungen erfolgt sind, wird das Hauptergebniß unter einem Querstriche dargestellt. Darunter erfolgen die im Laufe der Zeit sich ergebenden Zu- und Abschreibungen, welche immer wieder durch einen Querstrich zu sondern sind, unter welchem auch immer wieder das geänderte Haupt-Ergebniß darzustellen ist 8. Die eingelangten Bekenntnisse werden von der untersten politischen Behörde, so weit die einbekannten Gegenstände im Amtsbereiche liegen, hinsichtlich der Ertragsangaben und ihrer Begründung unter Beiziehung von Sachverständigen, so weit solche als nothwendig erkannt wird, und mit Benützung der Ertragsrechnungen und Inventarien, dann hinsichtlich der geltend gemachten Befreiungen geprüft, und mit dem Befunde an die Fnz. Bz. B. vorgelegt. In Wien und Triest wird die gedachte Prüfung von der Landes- oder einschlägigen Buchhaltung vorgenommen, und das geprüfte Bekenntniß in Wien an das C. T. A., in Triest an die Fnz. Bz. B. zurückgeleitet. Diese Prüfung hat in jenen Fällen zu unterbleiben, welche in dem gleichzeitig durch das R. G. B. kundgemachten E. d F. M. vom heutigen Tage Z. 17071 näher angedeutet erscheinen. 9. Findet die prüfende Behörde, daß der angegebene Reinertrag, ungeachtet der nach demselben berechnete Werth des Gegenstandes dem 100fachen Betrage der ordentlichen Grund- und Gebäudesteuer nicht entspricht, den Umständen angemessen oder nicht angemessen sei; oder in jenen Fällen, in welchen dieser Maßstab zur Beurtheilung gebricht, nicht angemessen sei, so ist der Befund umständlich zu begründen. Die Fnz. Bz B. und rücksichtlich das C. T. A. hat für den Fall, als der Befund dahin lautet, daß der Werth unter dem 100fachen Betrage der gedachten Steuerarten anzunehmen sei, und die Fnz. Bz. B. oder das C. T. A. damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Fnz. L. B. einzuholen. Diese Entscheidung hat auch dann einzu-

Digitized by

treten, wenn der Werthsbestimmung der Maßstab des 100fachen Betrages der gedachten Steuerarten nicht zu Grunde gelegt werden kann, und verschiedene Ansichten über den Reinertrag bestehen, oder zwar der gedachte Maßstab zu Grunde gelegt werden kann, aber nach den übereinstimmenden Ansichten der Unterbehörden der Werth des Gegenstandes, um mehr als den achten Theil geringer, als er nach diesem Maßstabe entfällt, angenommen werden soll. Die Fnz. k. B. hat nach reiflicher Erwägung aller Umstände und allenfälliger Vernehmung der Landesbuchhaltung den Werth der Sache entweder im Wege des Übereinkommens mit der Partei oder mit dem Vorbehalte für die Partei, die gerichtliche Schätzung selbst anzusuchen, festzustellen, oder wenn es angemessen befunden wird, vorläufig selbst die gerichtliche Schätzung zu veranlassen, deren Ergebniß sodann der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist. 10. Die Vollständigkeit des Bekenntnisses wird von der Fnz. Bz. B. und rücksichtlich dem C. T. A. auf der Grundlage der Vorschreibung im Cataster geprüft. Diese Behörde entscheidet auch darüber, welchen Gegenständen die Gebührenfreiheit zukömmt. 11. Sie nimmt die Bemessung der Gebühr vor, und gibt das getroffene Ausmaß sowohl dem Gebührenpflichtigen, als dem Amte oder der Kasse wo die Gebühr einzuzahlen ist, mittelst Zahlungs- und rücksichtlich mittelst Empfangs-Auftrages bekannt. Dem Gebührenpflichtigen müssen zugleich jene Gegenstände bezeichnet werden, hinsichtlich welcher seinem Anspruche auf Gebührenfreiheit nicht stattgegeben wurde. 12. Ist das Amt, an welches der Gebührenpflichtige die Grund- und Gebäude-Steuer zu entrichten hat, auch mit der Verrechnung der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren beauftragt, so ist der Gebührenpflichtige zur Zahlung an dieses Amt anzuweisen. Außer diesem Falle erfolgt die Anweisung an das nächstgelegene Einhebungsorgan, welches mit der Verrechnung dieser Gebühren beauftragt ist. 13. Die Zahlung wird dem Gebührenpflichtigen in einem Zahlungsbogen bestättigt, worin die Gebühr mit den für die Entrichtung der Haus- und Gebäudesteuer bestimmten Abschnitten zur Zahlung vorzuschreiben ist. 14. Wurde das Bekenntniß nicht eingebracht, so hat die Fnz. Bz. B. auf der Grundlage ihres Catasters die Gebührenbemessung vorzunehmen, und hinsichtlich des Ausmaßes sich nach den Bestimmungen des sub 8 erwähnten E. d. F. M. §. 4 zu benehmen. Die k. k. ꝛc. hat wegen Vollziehung und genauer Beachtung dieser Bestimmung, so weit sie die Amtswirksamkeit derselben betreffen, sogleich das Erforderliche einzuleiten, und hierüber mit

Digitized by Google

Sorgfalt zu wachen, daß der den unterstehenden Behörden hinsichtlich des Gebührenäquivalents vorgezeichnete Amtsvorgang genau befolgt werde. V. d. F M. v. 30. März 1852 Z. 41605|1877 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

573. Über die in Bezug auf die Anlegung des Bezirks-Catasters behufs der Evidenzhaltung des Gebührenäquivalentes gestellten Anfragen und zwar: 1. Ob die nach den früheren Fassionen für die Zeit v. 15. Mai 1850 bis 14. Mai 1860, auf Grundlage des Grundsteuer-Provisoriums bemessenenen Gebührenäquivalente, im Sinne der hierortigen C. V. v. 7. April 1852 Z 8103 ergänzt oder readjustirt werden sollen, und 2. welche Daten zur Verfassung der angeordneten Auszüge behufs der Anlegung des Catasters genommen werden sollen; wird der k. k. Kam. Bez. Verwaltung Folgendes bedeutet, und zwar: Ad. 1. In den Fällen, in welchen das Gebührenäquivalent für den Besitz unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter, den Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, geistlichen Benefizien und Körperschaften auf Grund der früher eingebrachten Fassionen, oder nach dem 100fachen Betrage der ordentlichen Grund- und Gebäudesteuer, welche nach dem Steuerprovisorium entfiel, für das erste Decennium bereits bemessen, vorgeschrieben und theilweise eingezahlt wurde, hat es bei dieser Bemessung und Vorschreibung zu verbleiben, und es hat eine Readjustirung der Zahlungsaufträge nicht stattzufinden, außer in dem Falle, als durch die Führung des Catasters hervorgehen sollte, daß ein dem Gebührenäquivalente unterliegender Gegenstand verheimlicht wurde, in welchem Falle zugleich nach §. 84 Z. 3 des G. G. vorzugehen sein wird, jedoch sind auch in diesem Falle, so wie auch in den Fällen ad 2, in welchen das Gebührenäquivalent noch nicht bemessen wurde, die in der Rubrik 2 des für den Cataster über die dem Gebührenäquivalente unterliegenden Gegenstände enthaltenen Daten, sowohl nach dem Grundsteuerprovisorium, wie auch abgesondert, nach dem neuen stabilen Cataster einzutragen. Zugleich wird bemerkt, daß in den Gebührenäquivalenten-Cataster alle einer Gemeinde, Kirche, Stiftung, einem geistlichen Benefizium oder einer Körperschaft gehörigen unbeweglichen Sachen, dieselben mögen dem Gebührenäquivalente unterliegen oder nicht, eingetragen werden müssen, indem es dem zum Bekenntnisse Verpflichteten zusteht, rücksichtlich derjenigen unbeweglichen Sachen, von welchen er glaubt, daß sie dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, die Befreiungsgründe anzuführen. V. d. k. k. m. s. Fnz. L. D. an die Bezirksverwaltung in Teschen v. 17. August 1852 Z. 19194|961.

Digitized by

574. Da hinsichtlich der Anlage und Führung des Catasters über die dem Gebührenäquivalente unterliegenden Gegenstände, dann hinsichtlich der Verbuchung der Aquivalents-Gebühren mehrseitig Zweifel erhoben worden sind, so hat das F M. laut herabgelangten Dekretes v. 6. Juli 18593 Z. 24593/2015 zur Erlangung eines gleichförmigen und zweckentsprechenden Verfahrens sich bestimmt gefunden, hierüber die nachfolgende Weisung zu erlassen: 1. Für das Bezirks-Cataster über die dem Gebührenäquivalente unterliegenden unbeweglichen Güter wurde mit der Vrdg v. 30. März 1852 Z 41605/1877 Abs. 7 das mit dem Erlasse v. 30. März 1852 Z. 17071 hinausgegebene Muster der Einbekenntnisse mit Beifügung der weiteren Rubrik „Erscheint vorgeschrieben" vorgezeichnet. Da nach dem letzgedachten Erlasse die Bekenntnisse eine zergliederte Angabe aller dem Gebührenäquivalente unterliegenden Güter nach den einzelnen für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften zu enthalten haben, so folgt von selbst daraus, daß auch in dem Bezirks-Cataster jede solche Liegenschaft mit allen für die Einbekenntnisse vorgeschriebenen Daten einzeln eingetragen werden müsse. Es ist dieß um so mehr nothwendig, als nach der Vrdg. v. 30 März 1852 Z. 41605/1877 Abs. 10 die Vorschreibungen im Cataster die Grundlagen zur Prüfung der Vollständigkeit der Einbekenntnisse bilden, eine solche Prüfung aber nur dann mit Erfolg und Sicherheit vorgenommen werden kann, wenn in dem Bezirks-Cataster die einzelnen Gebühren-Objekte vollständig eingestellt erscheinen. Zur größeren Deutlichkeit wird ein von der k. k. T. u. St. Hbg. verfaßtes mit Beispielen versehenes Catasterformulare A zur Benützung bei der Anlage und Führung des Bezirks-Catasters mit dem Bemerken übergeben, daß hierin die Rubrik „Gebührenäquivalent" in zwei Colonen, und zwar für die 10jährige Periode, dann für ein Jahr gespalten, und eine neue Rubrik „Anmerkung für allenfällige Notizen" beigefügt worden ist Die Angabe der Jahresgebühr im Bezirkscataster erscheint deßhalb erforderlich, weil zwischen diesem und dem Hauptbuche hinsichtlich dieser Gebühr die vollkommenste Übereinstimmung bestehen muß 2 Zur Erleichterung für die Rechnungsabtheilungen der Fnz. Bz. Bn gestattet man: daß die Reinschrift des Bezirkscatasters über die dem Gebührenäquivalente unterliegenden Gegenstände für die ganze 10jährige Periode nur einmahl, und zwar das erstemal, sobald die Bemessung des Äquivalentes für die erste Periode beendet sein wird, eingesendet werde, wogegen die Veränderungsausweise in dem Besitzstande der dem Gebührenäquivalente unterliegenden Objekte nach §. 35 lit. c des Amtsunterrichtes für die Rechnungsabtheilungen (gleich wie im Verzehrungssteuergefälle) monatlich an die obgenannte Censursbehörde einzusenden sind. 3. Zur Erlangung einer Controlle über die pünktliche Einsendung der sub 2 erwähnten Veränderungsausweise, so wie zur Vergleichung der Vorschreibungen der k. k. T. u. St. Hbg. mit jenen bei den Bezirksbehörden ist die ohnehin nöthige Recapitulation des am Schluße eines jeden Verwaltungsjahres nach den Cataster-Resultaten bei jedem Amte sich ergebenden Gebührenstandes in eine beson-

Digitized by Google

dere Nachweisung nach dem mitfolgenden Formulare B einzustellen, und hievon mit den Rechnungen des Monats November eine die Ergebnisse des Vorjahres enthaltende Abschrift an die genannte Hofbuchhaltung einzusenden. 4. Hinsichtlich der Verbuchung der Gebührenäquivalente ist nach der Vrdg. v. 30. März 1852 Z. 41605 Abs. 4 der §. 24 des obgedachten Amtsunterrichtes für die Rechnungsabtheilungen maßgebend. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß im Hauptbuche für jedes Amt und jede Casse die ihnen zur Einhebung zugewiesenen Gebührenäquivalente summarisch vorzuschreiben, und eben so die Abstattungen zu verbuchen sind, indem bei Beobachtung der Bestimmung des Abs 4 der gedachten Vrdgen, wornach die am Schlusse des Monats verbliebene Rückstände auf den für die Gebührenäquivalente zu führenden Subjournalien einzeln nachzuweisen sind, die Rechnungsabtheilungen ohnehin in die Lage kommen, auch bei summarischer Verbuchung die Gebührenrückstände der vorgesetzten Behörde zur Einbringlichmachung anzuzeigen. Die Verbuchung der Äquivalentgebühren hat bei den Rechnungsabtheilungen nach dem beiliegenden mit Beispielen versehenen Formular C der Hauptbuchs-ContoTabelle zu geschehen. 5. Da Fälle vorkommen können, wo Parteien das Ganze auf die 10jährige Periode entfallende Gebührenäquivalent zu entrichten geneigt wären, welches Ansinnen nicht zurückgewiesen werden kann, so ist zur Erleichterung der Prüfung der Rückstände das Subjournal mit den entsprechenden Colonnen „für die Abstattung auf Rückstände älterer Zeit" dann „für die laufenden Gebühren" und "für die Vorhineinzahlungen" zu versehen, und nach dem beiliegenden Formular D einzurichten. 6. Die Errichtung der Zahlungsbogen hat nach dem beiliegenden Formular E in der Art zu geschehen, daß Sie für die ganze 10jährige Periode hinreichen. Bei einer Vorausbezahlung der Äquivalentgebühr hat die Ausfertigung des Zahlungsbogens zu unterbleiben. Cir. d. m. s. Fnz. L. D. v. 20. Juli 1853 Z. 15624/1266.

Cameral-Bezirk Ried

ad Nr. 15624/1266 ai 1853 F. L. D.

Formular A.

Bezirks-Cataster

über die dem Gebühren-Äquivalente unterliegenden unbeweglichen Sachen. Für die Zeit vom 15. Mai 1850 — 14. Mai 1860

Anmerkung 1. Von diesem Cataster ist eine Reinschrift für die ganze Periode an die Censurs-Behörde einzusenden.

2. In jenen Kronländern, in welchen das Gebührengesetz vom 2. August 1850 in Wirksamkeit steht, ist das Gebühren-Äquivalent nur für die Zeit vom 1. November 1850 bis 1. November 1860 zu bemessen und vorzuschreiben.

Digitized by Google

Post-Nr.	Besitzer	Post-Nr. im Besitzstandes-Hptb.	Besitz: Grundstücke: Lage im Ride	Parcellen Nr.	rechtliche Eigenschaft, ob vollständiges Eigenthum, Lehen, u.	Flächenmaß: einzeln J.	einzeln □K.	zusammen J.	zusammen □K.	Culturs-Gattung	Häuser: Consc. Nr.	Wohngs-Bestandt.: Zimmer	Kammer	Zusammen	Bauart: mit	ohne Stckw.
	Steuer-Bezirk Mattighofen.															
	a) Weltliche															
1	Ortsgemeinde in Oberbach	8	Nach Local-Verhältniß	53	Eigenthum	—	50	—	—	Gemeindehaus	3	2	4	6	1	—
	detto.	15	—	179	dtto.	16	224	—	—	Acker	—	—	—	—	—	—
	detto.	16	—	180	dtto.	5	340	—	—	dtto.	—	—	—	—	—	—
	detto.	29	—	230	dtto.	8	560	—	—	Hutweide	—	—	—	—	—	—
	detto.	40	—	400	dtto.	10	725	—	—	Wiese	—	—	—	—	—	—
	detto.	5	—	230	dtto.	8	365	—	—	Hochwald	—	—	—	—	—	—
	u. s. w. bis zur Erschöpfung der bezüglichen Objecte dieses Gebührenpflichtigen.															
	Zusammen .	—	—	—	—	—	—	47	664	—	—	—	—	—	—	—
	Laut Urkunde v. 1. Mai 1852 den im Bezirke Wels sub Besitzstand-Hauptbuch Post 5 Parcellen Nr. 230 gelegenen Hochwald an N. N. verkauft, daher Abfall .	—	—	—	—	—	—	8	365	Hochwald	—	—	—	—	—	—
	Stand Ende V. J. 1852 . .	—	—	—	—	—	—	39	299	—	—	—	—	—	—	—

NB. Hier wie nach der Darstellung sämmtlicher Objecte eines jeden Gebührenpflichtigen ist ein angemessener Raum zur Einstellung der im Laufe der zehnjährigen Periode vorgefallenen Besitzveränderungen zu widmen.

Digitized by Google

Stand der nach Classe unterl. d. S.			Reinertrag		Darauf lastende Steuern ohne Zuschl.			Einbekannter Werth	Richtig gestellter Werth	Gebühren-Äquivalent			Erscheint vorgeschrieben	Anmerkung
	v. Zinsertrag	Zinsertrag	Einzeln a von d. Area b. vom Gebäude	Zusammen	Grundsteuer	Häusersteuer	zu entrichten bei dem Amte			für die 10jährige Periode	Hievon entfällt für das Jahr	Hievon entfällt der Betrag		
		Abg. f. d. sar. tec.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.		
Gemeinden														
2			bj30	30		1	Steuer-Amt Mattighofen	1600	1600					Wie hier Hochw. liegt im Bez. Wels u. wurde die Verh. laut Anz. der C.-B.-B. Wels dto. G. Z. geflogen.
			aj200	200	17 $\frac{1}{52}$		dto.	4000	4000					
			aj100	100	5 58		dto.	2000	2000					
			aj30	30	1 30		dto.	600	600					
			aj200	200	15 35		dto.	4000	4000					
			aj40	40	8		Wels	800	800					
				600	48 55 $\frac{1}{4}$	1	St. A Mattighofen	12000	12000	240	V. J. 1850 (v. 15 Ma. b Ende Okt.)	11 4	1	
										240	V. J. 1851	24		
				40	8			800	800	16	Für 6 Monate	48		
				560	40 55 $\frac{1}{4}$	1		11200	11200	224	V. J. 1852	23 12		
										224	V. J. 1853	22 24		
										u. s. w. bis Ende 1860				

Digitized by Google

Post-Nr.	Besitzer	Besitz: Grundstücke: Post-Nr. im Besitzstandes-Hptb.	Lage im Riede	Parcellen Nr.	rechtliche Eigenschaft, ob vollständiges Eigenthum, Lehen, &c.	Flächenmaß einzeln J.	einzeln Q.K.	Flächenmaß zusammen J.	zusammen Q.K.	Cultur-Gattung	Häuser: Consc. Nr.	Wohngs.-Bstandth. Zimmer	Kammer	Zusammen	Bauart mit	Bauart ohne	Stckw.
			Nach Local-Verhlt														
2	Ortsgemeinde in Ayelhausen	10		24	Eigenthum	5	70			Acker							
	detto.	25		100	detto.	1	830			Obstgart.							
	detto.	30		20	detto.	10	300			Hochwald							
	u. s. w., bis zur Erschöpfung der sämmtlichen Objecte dieses Gebührenpflichtigen.																
	Zusammen .							16	1200								
	Laut Urkunde v. 1. August 1852 von N. N. ins Eigenthum angekauft	2		600	Eigenth.	18	1065	18	1065	Wiese							
	Stand Ende V. J. 1852 . .							35	665								
	u. s. w. bis zur gänzlichen Einstellung aller zu den weltlichen Gemeinden gehörigen Gebührenpflichtigen des Steuerbezirkes Mattighofen.																
	NB. Angemessener Raum für allenfällige Besitzveränderung.																
	b. Geistliche																
3	Colegial-Stift in Mattighofen	6		30	Eigenthum		100			Pfarrhaus	2	3	3	6	1		
	detto.	7		31	detto.		1000			Garten							
	u. s. w.																
	Zusammen .								1100								
	Raum zu allenfälligen Besitzveränderungen.																

Digitized by Google

Stand: ser unterl. d. S. nach Classe	Stand: ser unterl. d. S. v. Zinsertrag: Zinsertrag	Stand: ser unterl. d. S. v. Zinsertrag: Abz. f. d. sar. tec.	Reinertrag: Einzeln a von d. Area b. vom Gebäude fl.	k	Reinertrag: Zusammen fl.	k	Darauf lastende Steuern ohne Zuschl.: Grundsteuer fl.	kr.	Häusersteuer fl.	kr.	zu entrichten bei dem Amte	Einbekannter Werth fl.	k	Richtig gestellter Werth fl.	k	Gebühren-Äquivalent: für die 10jährige Periode fl.	k	Hievon entfällt: für das Jahr	der Betrag fl.	kr.	Erscheint vorgeschrieben	Anmerkung
			aj400		400		28	24			Steuer-Amt Mattighofen	8000		8000								Nach 100facher Steuer
			aj20		20		2	30			detto.	400		400								
			aj30		30		8				detto.	600		800								
					450		38	54			wie Oben	9000		9200		184		v. 15. M. b. Ende Oktb. 1850	8	¼ 29	1	
																184		1851	18	24		
			aj300		300		18	20			detto.	6000		6000		120		für 3 Mte.	3			
					750		57	14			detto.	15000		15200		304		1852	21	24		
																304		1853 u.s.w.	30	24		
Gemeinden.																						
2			bj30		30				1		St. A Mattighofen	600		600								
			aj30		30		2				detto.	600		600								
			60		60		2		1		detto.	1200		1200		24		15 M b EO 1850	1	¾ 6	1	
																24		1851	2	24		
																24		1852	2	24		
														u.s.w.		24		1853	2	24		

Digitized by Google

Post-Nr.	Besitzer	Post-Nr. im Besitzstandes-Hptb.	Besitz. Grundstücke: Lage im Riede	Parcellen Nr.	rechtliche Eigenschaft, ob vollständiges Eigenthum, Lehen, &c.	Flächenmaß einzeln J.	einzeln □.K.	Flächenmaß zusammen J.	zusammen □.K.	Culturs-Gattung	Häuser: Consc. Nr.	Wohngs.-Bstandth. Zimmer	Kammer	Zusammen	Bauart mit	Bauart ohne
															Stckw.	
4	Stift Schotten in Wien, in den Grenzen der Gemeinden	20	Post 1	100	Eigenthum	10	500			Hochwald						
	Oberbach u. s. w.	25		205	detto.	5	300			Garten						
	Zusammen .							15	800							
	u. s. w. sämmtliche geistliche Gemeinden im Steuerbezirke Mattighofen															
	c. Kirchen.															
5	Kirche in Gasteig	2	Post 1	300	Eigent.	1	500			Acker						
	detto.	5		301	detto.	4	245			Wiese						
	detto.	6		508	detto.	10	750			Hochwald						
	u. s. w.															
	Zusammen .							15	1495							
	u. s. w. sämmtliche im Steuerbezirke Mattighofen befindlichen Kirchen-Stiftungen.															

Digitized by Google

Stand																						
ser			Reinertrag				Darauf lastende Steuern ohne Zuschl.									Gebühren-Äquivalent						
unterl. d St.																		Hievon entfällt				
nach Classe	v. Zinsertrag		Einzeln a. von d. Area b. vom Gebäude		Zusammen		Grundsteuer		Häusersteuer		zu entrichten bei dem Amte	Einbekanter Werth		Richtiggestellter Werth		für die 10jährige Periode		für das Jahr	der Betrag		Erscheint vorgeschrieben	Anmerkung
	Zinsertrag	Abz. f. d. sar. tec.	fl.	k	fl.	k	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	k	fl.	k	fl.	k		fl.	kr.		
			a) 200		200		15				St. A Mattighofen	4000		4000								
			a) 20		20		2				detto.	400		400								
					220		17				detto.	4400		4400		88						

Das Gebühren-Äquivalent wird im Wohnsitze des Eigenthümers in Wien entrichtet, daher auf Grund des Vorschreibungs-Certifikats vom Central-Taxamte in Wien dto. Geschäftszahl die Gebühr pr 88 fl. in Abfall gebracht wird.

Stiftungen.

			a) 10		10		1	30			St. A Mattighofen	200		200								
			a) 20		20		3				detto.	400		400								
			30		30		5				detto.	600		600								
			60		60		9	30			detto.	1200		1200		24		v. 15 Mai b. Ende Oktb. 1850	1	6	1	
																24		1851	2	24		
																24		1852	2	24		
																24		1853 u. s. w.	2	24		

Digitized by Google

Post-Nr.	Besitzer	Post-Nr. im Besitzstandes-Hptb.	Besitz- Grundstücke: Lage im Riede	Parcellen Nr.	rechtliche Eigenschaft, ob vollständiges Eigenthum, Lehen, ꝛc.	Flächenmaß einzeln J.	Flächenmaß einzeln Q.K.	Flächenmaß Zusammen J.	Flächenmaß Zusammen KQ.	Culturs-Gattung	Häu- Consc. Nr.	Wohngs.-Bstandth. Zimmer	Wohngs.-Bstandth. Kammer	Wohngs.-Bstandth. Zusammen	Bauart mit Stckw.	Bauart ohne Stckw.
																Bene-
6	Beneficiat in Hart.	29	ℛ.a 1	25	Eigenthum		55			Gebäude	5	3	3	6		1
	detto.	30		26	detto.		140			Garten						
	detto.	50		200	detto.	10				Wiese						
	Zusammen . .							10	195							

NB. Nach vollendeter Eintragung sämmtlicher zu einem Steueramte gehörigen Gebühren-Objecte wird am Schluße jedes Verw. Jahres das in Vorschreibung stehende Gebühren-Äquivalent in einer besonderen Recapitulation dargestellt.

7 Steuerbezirk Ried.

a. Weltliche.

Erfolgt die Eintragung der Gebühren-Objecte auf die gleiche für
Eben so ist bei den übrigen Steuerämtern des Kameral-

Digitized by Google

Stand					Darauf laſtende Steuern ohne Zuſchl.			Gebühren-Aequivalent					
ſer unterl. d St.			Reinertrag								Hievon entfällt		
nach Claſſe	v. Zinsertrag	Abz. f. d. ſar. tec.	Eingeln a. von d. Area b. vom Gebäude	Zuſammen	Grundſteuer	Häuſerſteuer	zu entrichten bei dem Amte	Einbekanter Werth	Richtiggeſtellter Werth	für die 10jährige Periode	für das Jahr	der Betrag	Erſchein vorgeſchrieben	Anmerkung
	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.		
ficien.														
9			b) 10	10			30	St. A Mattighofen	200	200				
			a) 5	5	1			dtto.	100	100				
			a) 15	15	2			dtto.	300	300				
			30	30	3		30		600	600	12	V. 15 M. b. Ende Oktb. 1850	33 ¼	1
											12	1851	1 12	
											12	1852	1 12	
											der Reſt pr.		9 36	

für das V. J. 1853 wurde bereits laut Empf. Art. 509 ex 22 v. 15. Oktober 1852 auf einmal vorhinein entrichtet.

Gemeinden

Mattighofen beiſpielsweiſe gezeigte Art.
Bezirkes vorzugehen.

Formular B.

Recapi-

der bei sämmtlichen Steuerämtern nach den Cataster-Ergebnissen am Schluße der Ver-

Anmerkung. Mit den Rechnungen des Monats November eines jeden Jahres ist

Postzahl	Steuerämter	Vorschreibung an Aequivalent-Gebühren															
		1850										1851					
		Weltliche Gemeinden		Geistliche Gemeinden		Kirchenstiftungen		Benefizien		Zusammen		Weltliche Gemeinden		Geistliche Gemeinden		Kirchenstiftungen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Mattighofen	19	33¼	1	6¾	1	6¾	—	33¼	22	19¾	42	24	2	24	2	24
2	Ried																
3	Scherding																
4	Braunau																
5	Mauerkirchen																
6	Obernberg																
7	Raab																
8	Wildshut																
9	Haag																
	Zusammen																

Digitized by Google

Cameral- Bezirk Ried

ad Nr. 15624/1266 ai 1853 F. B. D.

t u l a t i o n

waltungsjahre in Vorschreibung stehenden Gebühren-Äquivalente.

eine Abschrift von den Ergebnissen des Vorjahres an die Censursbehörde einzusenden.

mit Ende des Verwaltungs-Jahres

				1852										1853										und so weiter bis 1860
Benefizien		Zusammen		Weltliche Gemeinden		Geistliche Gemeinden		Kirchenstiftungen		Benefizien		Zusammen		Weltliche Gemeinden		Geistliche Gemeinden		Kirchenstiftungen		Benefizien		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	f	f	fl.	kr.	
1	12	48	24	44	36	2	24	2	24	1	12	50	26	52	48	2	24	2	24			57	36	u. s. w.

Cameral Bezirk Ried.

ad Nr. 15624/1266 ai 1853 F. L. D.

Formular C.

Hauptbuch
Conto-Tabelle A für die Gebühren-Äquivalente.

Anmerkung. In dieser Tabelle ist jeder Kasse und jedem Amte des Bezirkes eine Postzahl und Blattseite zu widmen. Die Vorschreibung der Schuldigkeit geschieht summarisch aus dem Bezirkskataster, die Verbuchung der geleisteten Abfuhren erfolgt ebenfalls summarisch aus den bezüglichen Kassajournalen. Ergibt sich am Jahres-Schluße bei einem Amte ein Rückstand an der Abstattungs-Schuldigkeit, so ist derselbe in die Gebühr-Vorschreibung des nächsten Jahres zu nehmen. Damit die Rechnungsabtheilungen bei summarischer Verbuchung aus den Journalen der vorgesetzten Behörde die Gebühren-Rückstände zum Behufe ihrer Eintreibung speciell nachweisen können, werden diese Rückstände von den einhebenden Aemtern auf den Gebühren-Sub-Journalen einzeln ausgewiesen.

Digitized by Google

Post-Nr.	Name und Standort der Casse oder des Amtes	Laut Cataster-Post	Gegenstand 1852	Gebühr: Vorschreibung fl.	kr.	Abfall fl.	kr.	Richtiggestellte Jahresgebühr fl.	kr	Von der Empfangsforderung wird fällig: im Monat Steuer-Termin	der Betrag fl.	kr.	Journals-Artikel	Abstattung: Monat und Jahr	Auf die Rückstände für die Vorjah. fl.	kr.	An laufender Jahresgebühr fl.	kr.	Mittelst Vorhineinzahlungen fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	am Schlusse des Monats: Rückstand fl.	kr.	Übergenuß fl	kr.	Anmerkung.
1	Steueramt in Mattighofen												1	Nov. 1851	5						5						Der Übergenuß betrifft die Vorhineinzahlung des Benefiziat Hart vom V. J. 1853 incl. 1860
													2/3	Dez. „			10	36			10	36	1	30			
		—	Gebühren-Äquivalent-Rückstand vom V. J. 1851	5							5		4/5	Jän. 1852			1	30			1	30					
													6/10	März „			6	6			6	6	6				
		1b	Neue Vorschreibung mit Anfang des V. J. 1852	48	24					1. Dez. 1851	12	6	11	April „			6				6						
													12/15	Juni „			10	30			10	30	1	12			
		1	In Folge Real-Verkauf der Gemeinde Oberbach v. 1. Mai 1852 . . .							1. März 1852	12	6	16/17	Juli „			1	12			1	12					
													18/22	Oktob. „			9	6	9	36	18	42	5	36	9	36	
			aus der hievon entfallenden Jahresgebühr pr 1 fl. 36 kr. der Betrag für 6 Monate mit				48			1. Juni 1852	11	42			5		45		9	36	59	36	5	36	9	36	
		2	In Folge Realverkauf der Gemeinde Appelhausen dto. 1. August 1852 aus der entfallenden Jahresgebühr pr 12 fl. der Betrag für 3 Monate.	3						1. Sept. 1852	14	42															
			Summa pro 1852	56	24	—	48	—	—	—	55	36															

Amt-Steueramt Mattighofen. Cameral-Bezirks Ried.

ad Nr. 15624|1266 ai 1853 F. L. D.

Formular D.

Empfänge
Sub-Journale
für Gebühren-Äquivalente.

Monat Oktober 1852.

Digitized by Google

Journal-Artikel	Tag und Gegenstand	Abstattung: Auf die Rückstände für die Vorjahre fl.	kr.	An laufender Jahresgebühr fl.	kr.	Mittelst Vorhinein-Zahlungen fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Anmerkung.
	1. Oktober 1852 .									
200/18	Gebühren-Äquivalent der Gemeinde Appelhausen für das 4. Steuerquartal 1852 . . .			7	36					
201/19	detto. vom Collegial-Stifte Mattighofen für das 4. Steuerquartal 1852				36			8	12	
	10. Oktober 1852 .									
500/20	Gebühren-Äquivalent von der Kirchenstiftung Gasteig für das 4. Steuerquartal 1852 . .				36				36	
	15. October 1852 .									
508/21	Äquivalent-Gebühr vom Benefiziat in Hart für das 4. Steuerquartal 1852				18					
509/22	Das Benefiziat in Hart entrichtet zugleich im Vorhinein das Gebühren-Äquivalent für die Zeit vom V. J. 1853 incl. 1860 somit für 8 Jahre mit . .					9	36	9	54	
	Summa Ende Octob. 1852	—	—	9	6	9	36	18	42	Besonderer Tar-Journal-Art 200 übertragen.
	Rückstand am Monatschluße die Gemeinde Oberbach den Betrag für das 4. Steuer-Quartal u. s. w.									

K. k. Steueramt Mattighofen am 31. Okt. 1852

N. N. Steuer-Einnehmer N. N. Kontrolor.

Digitized by Google

Zahlungsauftrag Nr. vom 18 Bezirks-Kataster Post-Nro.

Empfangsauftrag Nr. Formular E.

ad Nr. 15624/1266 ai 1852 F. L. D.

Zahlungs-Bogen

. . . . . .

zu . . . . . .

hat von dem Besitzstande . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

im richtig gestellten Werthe von fl. kr. C. M. an Gebühren-Aquivalent

zu 2% zu entrichten . . . . . fl. kr. C. M.

Für die Periode v. 15. Mai 1850 bis 31. Okt. 1850

Für die Periode v. 1. Nov. 1850 bis 31. Okt. 1860

Der auf Ein Jahr entfallende Betrag von . . .

Ist in 4 Raten, jede Rate im Betrag von . . .

am 30. November, 2. Februar, 24. April, 25. Juli jeden Jahres bei dem k. k. Steueramt in . . . .

einzuzahlen.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltungs Revident.

Bezirks-Vorsteher

Journals-Art.	Die Zahlung erfolgte				C. M		Unterschrift der Cassa-Beamten	Anmerkung
	Tag	Monat	Jahr	für die Rate	fl.	kr.		

Digitized by Google

575. Aus der Nachweisung über den Stand der Gebühren-Vorschreibungen sind die zur Vorschreibung gelangten Äquivalent-Gebühren auszuscheiden. Am Schlusse der Nachweisung hat jedes St. A. (ufficio di commisurazione) anmerkungsweise zuzufügen: Die Vorschreibung an Gebühren-Äquivalent betrug bis letzten des Monats . . . . . fl. kr.
davon war fällig bis ddto. . . . . fl. kr.
darauf wurde eingezahlt bis zum heutigen Tage . fl. kr.
somit blieb Rückstand auf die fällige Gebühr . . fl. kr.
Dieselbe Nachweisung ist in den Bezirks- und Landes-Summarien zu liefern, wobei es sich versteht, daß in den Bezirks-Summarien die von den einzelnen Ämtern, in den Landes-Summarien die von den einzelnen Bezirken nach obigen Rubriken nachgewiesenen Summen zusammengerechnet dargestellt werden müssen. S. V. d. F. M. v. 23. Oktober 1852 Z 36607/2471 an sämtliche Fnz. L. Bn.; s. auch den Art.: „Form. Gbhdg." Nr. 498.

576. Über eine hieher geschehene Anfrage wird bedeutet, daß in den Nachweisungen über den Stand der Gebührenvorschreibungen als Vorschreibung an Gebührenäquivalenten nur die für das betreffende Verwaltungsjahr entfallenden, und die für die verflossene Zeit rückständigen Gebührenbeträge auszuweisen seien. Hiernach hat es von der Nachweisung der Vorschreibung des zehnjährigen Gebührenäquivalentes, wenn dieselbe stattgehabt haben sollte, in Zukunft abzukommen. V. d. F. M. vom 21. Mai 1853 Z. 18707/1521.— Bezüglich der Ausfertigung der Zahlungsaufträge über Äquivalentgebühren. S. V. d. F M. v. 9. Februar 1854 Z. 49527/3956 Nr. 520 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

577. Der dem Gebührenäquivalente unterliegende Theil kann im Falle des Zusammentreffens mit einer der ordentlichen Gebührenentrichtung unterliegenden Person nur ansprechen, daß er von der Entrichtung der auf ihn entfallenden Hälfte der Gebühr, nicht aber, daß er von der solidarischen Verpflichtung für die andere Hälfte der Gebühr, welche die dem Gebührenäquivalente nicht unterliegende Person zu entrichten hat, losgezählt werde, s. den E. d. F. M. vom 1. Jänner 1853 Z. 47648/3286; s auch denselben Erlaß bei dem Art. „Zusammentreffen ꝛc" unter Nr. 1207 und die V. d. F. M. v. 14. Jänner 1853 Z. 48385/3335 Nr. 1208 ebendaselbst. — In wieferne bei Übertretungen bezüglich des Gebührenäquivalents den Beamten Anzeigers- und Ergreifers-Antheile zustehen, s.

Digitized by Google

die V. d. F. M. v. 15. September 1854 Z. 37933|3099 Nr. 986 bei dem Art. „Übertragungen." S. auch den Art. „Fälligkeit der Gebühr."

Gebührenausweise zur Bestimmung der Gebühren von Vermögensübertragungen von Todeswegen gehören nach T. P. 44 q zu den befreiten Eingaben.

Gebührenbefreiung in einem begonnenen oder bevorstehenden Rechtsstreite; die Gesuche hierwegen sind nach T. P. 44 a gebührenfrei.— Über die Gebührenbefreiung von Ankündigungen, s. das Patent v. 6. September 1850 Nr. 55 bei dem Art. „Ankündigungen." — S. auch die Art. „Amtliche Ausfertigungen, Abschriften, Cautions-Widmungs-Urkunden, Depositen, Grundentlastungsangelegenheiten, befreite Eingaben, befreite Empfangsbestättigungen, Eintragungen, persönliche Befreiungen, gebührenfreie Urkunden, Urtheile, Verlassenschaften, Vormerkung der Gebühren, Zeugnisse."

Gebührenbemessung, s. den Art. „Form. Gbhdg." Eingaben zum Behufe der Gebührenbemessung sind nach T. P. 44 q gebührenfrei. S. auch die V. d. F. M. v. 25. April 1853 Z. 6995|574 Nr. 269 und 281.

Gebührenbemessungs-Aemter, nähere Bestimmungen derselben, s. die V. d. F. M. v. 15. Februar 1850 Z. 1786 Nr. 477 bei dem Art. „Form. Gbhdg" ferner Nr. 478 bis 483 ebendaselbst.

Gebührenberichtigung, Art der Bestättigung derselben, s. den §. 61 der G Pe. Nr. 508, dann die Vn. d. F. M. v. 29. April 1851 Z. 3545 Nr. 509 und v. 17. Juli 1851 Z. 7632 Nr. 510 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Gebühreneinhebungs-Kosten; zu denselben gehören auch die Anzeigers- und Ergreifers-Antheile; s. die F. M. V. v. 17. Juli 1850 Z. 19189|1223 Nr. 490 bei demselben Art.

Gebühreneintreibung, s. die V. d. F. M. von 31. August 1850 Z. 24200|1562 Nr. 260 bei dem Art. „Einbringung unberichtigter Gebühren."

Gebühren-Einzahlungen, Journal hierüber, s. den E. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 6. Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Gebührenentrichtung, s. die Art. „Eintragungen, Entrichtung, Einzahlung der Gebühren."

Gebühren-Ermässigung, die Eingaben hierwegen sind nach T. P. 44 q gebührenfrei.

Digitized by Google

Gebührenfreie Eintragungen, s. Eintragungen.

Gebührenfreie Personen, s. den Art. „Persönliche Befreiungen."

Gebührenfreie Urtheile, s. Urtheile T. P. 104 Nr. 1056.

Gebührenfreie Verlassenschaften, s. Vermögensübertragungen von Todeswegen.

578. Gebührenfreies Inland. Die Befreiung des Triester Handelsstandes, in Absich auf Wechselproteste, Handelsverträge und Handelsbücher, in so langet davon kein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemackt wird, ist als eine bloß örtliche anzusehen, daher diese Urkunden außerhalb Triest so zu behandeln kommen, wie Urkunden, welche aus dem stämpelfreien in das stämpelpflichtige Inland übertragen werden. S. V d. F. M. v. 28. Oktober 1850 Z. 31703/2113 an den prov. Vorstand der ungar. Kam. Verwaltung, dann an die Organisirungs-Kommissäre in Hermanstadt, Temeswar und Agram

(Anmerkung. Diese Befreiung wurde mit der F. M. V. v. 31. Jänner 1853 Z. 1521 behoben. Diese Vrdg. lautet: Im Folge Ah. Entschließung v. 25. Jänner 1853 ist die Begünstigung, welche der Triester Handelsstand hinsichtlich der Gebühren von Wechseln, Protesten, Frachtbriefen, Handels-Verträgen, Rechnungen und Handelsbüchern bisher genossen hat, vom 15. Februar 1853 aufgehoben worden)

579. Durch die im Gesetze beibehaltene Unterscheidung zwischen gebührenfreiem und gebührenpflichtigem Inlande wird auf keine Weise die Zeit vor und nach der Wirksamkeit des Gesetzes angedeutet; dieser Unterschied bezieht sich dermalen bloß auf die in dem Gebiete des Triester Freihafens ausgestellten, unter der Befreiung des dortigen Handelsstandes begriffenen Urkunden, wie bereits in dem Erlasse v. 28. Oktober 1850 Z. 31703/2113 bemerkt wurde. Die Kronländer, in welchen das Gesetz v. 2. August 1850 wirksam ist, sind daher in diesem Gesetze unter dem Ausdrucke „gebührenfreies Inland" nicht verstanden, wohl aber bleiben sie unter diesem Ausdrucke in dem für die übrigen Kronländer erlassenen Gesetze v. 9. Februar 1850 für die Zeit bis 1. November 1850 begriffen, was die Folge hat, daß die in den Kronländern, in welchen das Gesetz v. 2. August 1850 wirksam ist, vor dem 1. November 1850 ausgestellten Urkunden und geschlossenen Rechtsgeschäfte in den Kronländern, in welchen das Gesetz v. 9. Februar 1850 wirksam ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln kommen. S. V. d. F. M v. 10. November 1850 Z. 15791 an den Vorstand der Kam.-Gef.-Verwaltung in Ofen — Bezüglich der Übertragung

Digitized by Google

von Rechtsurkunden aus dem gebührenfreien in das stämpelpflichtige Inland, s. den §. 23, der G. Pe. Nr. 890 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Gebührenfreiheit, s. §§. 10, 13, 64, 68 und 69 der G. Ge. T. P. 75 (Persönliche Befreiung); rücksichtlich des Gebühren-Äquivalents s. die §§. 10 und 11 der F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 41605/1877 Nr. 572 bei dem Art. „Gebühren-Äquivalent"; bezüglich der Gebührenfreiheit der öster. priv. Nationalbank die V. d. F. M. v. 28. Oktober 1850 Z. 31703/2113 Nr. 774; des Vereins zur Errichtung eines böhm. Nationaltheaters, E. d. F. M. v. 24. Juli 1851 Z. 12843/1168 Nr. 783; der Bons für Leistungen an das Militär, V. d. F. M. v. 5. März 1852 Z. 7762/528 Nr. 1017; u. m. a.

Gebührengesetz (das) ist nicht bestimmt, eine Änderung in anderen Zweigen der Gesetzgebung zu bewerkstelligen; s. die V. d. F. M. v. 21. Jänner 1852 Z. 855 Nr. 928 bei dem Art. „Summarisches Verfahren."

Gebühren-Nachlaß.

580. Gleichwie wichtige Rücksichten für die Bemessung des Gebühren-Äquivalents nach Zeiträumen von 10 zu 10 Jahren und für dessen Eintheilung bei der Einhebung in die zur Entrichtung der direkten Steuer gestatteten Fristen das Wort führen, eben so sind es auch erhebliche Betrachtungen, welche fordern, daß bei der Bemessung und Einhebung der Gebühr von Besitzveränderungen der Zeitraum nicht unberücksichtigt bleibe, der zwischen den auf einander folgenden Besitzveränderungen eines und desselben unbeweglichen Gutes gelegen ist. Die Gebühren von der Übertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes und Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen werden, wie ich mit dem allerunterthänigsten Vortrage v. 29. Jänner d. J. ehrerbiethigst darstellte, vorzüglich dadurch erleichtert, und in ihrer Rückwirkung auf das National-Kapital ausgeglichen, daß der Werth der unbeweglichen Güter in einem geordneten Staate in steter Zunahme begriffen ist, welche den Betrag jener Gebühren nicht nur ausgleicht, sondern nach deren Einbringung noch einen Überschuß zurück läßt. Nun tritt jene Zuname nur allmählig ein, und ist in der Regel nach kürzeren Zeiträumen kleiner als nach längeren. Es kann daher nach einem längeren Zeitraume, der eine Besitzveränderung von der anderen trennt, ohne Nachtheil und Schwierigkeit eine höhere Gebühr eingebracht werden, als bei einer Besitzveränderung, die in Kurze, auf eine andere folgt. Indem das mit dem Tarife über die gedachten

Digitized by Google

Gebühren vorgeschriebene Ausmaß von 3½ und 1½ % auf der Voraussetzung beruht, daß im Durchschnitte im Laufe von 10 bis 15 Jahren eine Besitzveränderung erfolgt, so entspricht es dieser Voraussetzung, und dem die gedachte Gebühr überhaupt bestimmenden Grundsatze, daß bei Besitzveränderungen, die in kürzeren Zeiträumen auf einander folgen, ein mit der Länge dieser Zeiträume in einem angemessenen Verhältnisse stehender Nachlaß bewilliget werde. S. den Vortrag des Finanzministers v. 27. April 1850, 13. Beilageheft zum R. G. B. LIV 181.

581. An dem Ausmaße der Gebühr, welche von der Übertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen nach T. P. 45 A b, 103 II A a und 106 zu entrichten ist, findet nach Maß des Zeitraumes, welcher seit der zuletzt vorhergegangenen Übertragung der gedachten Rechte bis zu jener, für die es sich um die Gebührenbemessung handelt, verstrichen ist, ein Nachlaß statt. Dieser Zeitraum ist von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Übertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, daher, wenn die gedachte Übertragung durch einen Vertrag erfolgte, von dem Tage des Abschlußes dieses Vertrages, oder, wenn sich solche auf ein Erbrecht, eine Schenkung von Todeswegen, oder ein Vermächtniß gründet, von dem Anfallstage des Erbrechtes, Geschenkes oder Vermächtnisses bis zu dem Tage zu rechnen, an welchem die mit dem §. 43 des Gesetzes angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letztern bestellten Amte zukommt. Für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, dann im lomb.-venez.-Königreiche, wo die Eintragung des Eigenthumes oder Besitzes eines liegenden Gutes in die Steuerregister angeordnet ist, können nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebühren-Nachlasses berücksichtigt werden, welche in die erwähnten öffentlichen Bücher oder im lomb.-venez.-Königreiche in die Steuerregister eingetragen worden sind. Wird der Anspruch auf den Gebührennachlaß aus einem Rechtsgeschäfte abgeleitet, das vor der Wirksamkeit des Gesetzes v. 9. Februar 1850 geschlossen wurde, so sind nur diejenigen nicht bereits vor diesem Zeitpunkte in den öffentlichen Büchern oder für das lomb.-venez.-Königreich in den Steuerregistern ersichtlich gemachten

Digitized by

Urkunden zur Berücksichtigung geeignet, bei denen die Anordnung des §. IV. des Ah. Ps. v. 9. Februar beobachtet worden ist. Der Gebühren-Nachlaß beträgt:

a. Bei Übertragung von welchen die Gebühr nach dem Tarife mit 3½ % zu bemessen ist:

wenn der nach dem §. 8 bemessene Zeitraum 2 Jahre nicht überschreitet 2½ %
" " " " " " " 4 " " 2 %
" " " " " " " 6 " " 1½ %
" " " " " " " 8 " " 1 %
" " " " " " " 10 " " ½ %

b. Bei jenen Übertragungen, und bei der Eintragung solcher Übertragungen in die öffentlichen Bücher, von welchen die Gebühr mit 1½ % zu bemessen ist, 1 %, wenn der gedachte Zeitraum vier Jahre, und ½ %, wenn dieser Zeitraum acht Jahre nicht überschreitet.

Es ist daher zu entrichten nach dem Absatze a:

für eine Übertragung innerhalb 2 Jahren 1 %
" " " " 4 " 1½ %
" " " " 6 " 2 %
" " " " 8 " 2½ %
" " " " 10 " 3 %
" " " über 10 " 3½ %

nach dem Absatze b für eine Übertragung innerhalb 4 Jahren ½ %
" " " 8 " 1 %
" " über 8 " 1½ %

Der durch die gegenwärtige Verordnung bewilligte Gebührennachlaß findet auch für die seit der Wirksamkeit der Verordnungen v. 9. Februar und (für Krakau) v. 11. März d. J. bemessenen und entrichteten Gebühren statt, wenn derselbe unter Nachweisung der vorgeschriebenen Bedingungen angesucht wird. S. V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5766 giltig für alle Kronländer, in welchen das G. G. v. 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften. Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wirksam ist R. G. B, LIV 181. — Dieselben Bestimmungen bezüglich des Gebührennachlasses sind auch in das G. P. v. 2. August 1850 T. P. 106 C. aufgenommen worden.

582. In der Verordnung v. 3. Mai 1850 wurde das Zugeständniß des Gebühren-Nachlasses an die erfolgte Eintragung desjenigen, von welchem die Übertragung des Rechtes auf die unbewegliche Sache vorgenommen wird, zu dem Zwecke gebunden, um zugleich die Ordnung des Grundbuchswesens zu fördern, und einen Reiz zu dieser Ordnung, welcher für die Controlle der Entrichtung

Digitized by Google

der Gebühren von Rechtsgeschäften von Wichtigkeit ist, zu bewirken. Wird daher die Übertragung des Rechtes auf eine unbewegliche Sache angemeldet, ohne daß derjenige, welcher sie überträgt, in den Büchern erscheint, so kann nur in dem Falle, wenn eine unbewegliche Sache in einer und derselben Urkunde ganz oder zum Theil zweimal oder auch öfter übertragen wird, diese Übertragungen gleichzeitige sind, und die Nachweisung geliefert wird, daß die bücherliche Eintragung dieser Übertragungen angesucht wurde, der Gebührennachlaß für Alle eintreten, weil die Parteien in Absicht auf die bücherlichen Eintragungen das Mögliche gethan haben, und die bezogene Vorschrift von unmöglichen Voraussetzungen nicht ausgehen konnte. Wurde jedoch das vorausgegangene Übertragungsgeschäft früher abgeschlossen, und das Ansuchen um die bücherliche Eintragung bis zur Zeit des Abschlußes des weiteren Übertragungs-Geschäftes unterlassen, so kann ein Nachlaß an der Gebühr nicht stattfinden, weil die Fälligkeit derselben auf den Zeitpunkt des Geschäftsabschlußes bezogen werden muß, in welchem die bücherliche Eintragung noch nicht angesucht war. S. die Vrdg. d. F. M. v. 16. Februar 1851 Z. 1083/90 an alle Fnz. L. Bn.

583. Nach dem Absatze 9 der F. M. V v. 3. Mai 1850 können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht erst durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, bei eintretenden Vermögensübertragungen nur jene vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebühren-Nachlasses berücksichtigt werden, welche in den öffentlichen Büchern eingetragen sind. Hieraus ergibt sich, daß dort, wo solche öffentliche Bücher bestehen, der Gebührennachlaß ohne die Eintragung der vorhergegangenen Besitzveränderung in die gedachten Bücher nicht, oder wenigstens nicht mit Berücksichtigung der letzteren stattfindet. Es kömmt jedoch zu berücksichtigen, daß nur mit der Eintragung des Grundbesitzes die Rechtswirkung verbunden ist, daß ein dingliches Recht auf demselben nicht anders mehr, als durch eine weitere Eintragung erworben werden könne, und daß es gegen den Zweck der gedachten Verordnung wäre, den in den öffentlichen Büchern noch nicht eingetragenen Grundbesitz von dem Gebühren-Nachlasse unbedingt auszuschließen. Man gestattet daher, daß bei der Gebührenbemessung für die Übertragung solcher noch nicht intabulirten Liegenschaften die letztvorhergegangene Besitzveränderung berücksichtigt, und der gesetzliche Gebührennachlaß in Anwendung

Digitized by

gebracht werden dürfe, wenn der Grundbesitz unter Einem in das öffentliche Buch eingetragen wird, wobei es sich von selbst versteht, daß die Eintragung der Devolution des Besitzes kein Gegenstand einer besonderen Gebühr ist, mit Ausnahme jener Besitzveränderungen, welche sich erst seit 15. März 1850 ergeben haben, ohne daß die Gebühr davon vorschriftmäßig entrichtet wurde; doch wird auch bei den letztgedachten Besitzveränderungen der Gebührennachlaß gestattet. S. V. d. F. M. vom 1. Mai 1852 Z. 12877|883 an die Fnz. L. D. für Galizien.

584. Aus Anlaß einer Anfrage, ob die Übertragung einer unbeweglichen Sache, woferne die Übertragung in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen ist, bei weiterer Übertragung dieser unbeweglichen Sache, wenn die Unmöglichkeit der Eintragung bis zum Zeitpunkte der weiteren Übertragung nachgewiesen ist, zum Behufe des Gebühren-Nachlasses zu berücksichtigen, und ob der Gebühren-Nachlaß in einem solchen Falle nur als ein Gnadenact oder schon nach dem Gesetze sich verstehend anzusehen sei, wird bedeutet: daß der Gebühren-Nachlaß in einem solchen Falle schon nach dem Gesetze einzutreten hat, daß jedoch die Bewilligung desselben nur den leitenden Gefälls-Bezirksbehörden, welche die nachgewiesenen Umstände zu prüfen haben, nicht aber den St. Än. (Gebührenbemessungs-Ämtern) zusteht. V. d. F. M. v. 9. Mai 1855 Z. 5358|385 an sämtliche Fnz L. Bn. V. B. Nr. 25.

585 Nach dem Absatze II Z. 9 des F. M. E. v. 3. Mai 1850 Z. 5766 können nur jene Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in die öffentlichen Bücher, wo solche mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Eintragung in dieselben erworben wird, wirklich eingetragen worden sind. Nach der a. h. Entschließung v. 16. November 1839 (politische Ges. Sammlung Band 67 Seite 275) kann in dem Falle, wenn der Verkauf einer Verlassenschafts-Realität von der Abhandlungsbehörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieser Eigenschaft bewilligt oder genehmigt worden ist, der von der Behörde angenommene Käufer nach ausgewiesener vollständiger Befolgung der Bedingungen die bücherliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen. Da die Eingangs erwähnte Bestimmung nach ihrem Zwecke nur auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, in welchen nach §. 432 des a. b. G. B. die vorläufige Eintragung desjenigen, von welchem das Eigenthum auf einen andern übergehen soll, noth-

Digitized by Google

wendig ist, diese Nothwendigkeit aber in den in der Ah. Entschließung v. 16. November 1839 bezeichneten Fällen nicht mehr vorhanden ist, so kann die unterlassene Eintragung des Erben weder dem Erben, noch demjenigen, an welchen der unbewegliche Nachlaßgegenstand veräußert wird, zum Nachtheile gereichen Es ist daher in solchen Fällen die Besitzdauer zur Berechnung des Gebührennachlasses für den Erben bis zum Anfallstage der Erbschaft, und bei dem weiteren Erwerber von diesem Tage angefangen zu rechnen. V. d. F. M. v. 16. Dezember 1852 Z. 43223|2965 an alle Fnz. L. Bn.; s. auch den F. M. E. v. 25. März 1851 Z. 4953|474 Nr. 341 bei dem Art. „Eintragungen."

586. Der Gebührennachlaß nach der Vrdg v. 3. Mai 1850 hat immer statt, wenn nur die in dieser Vrdg. festgesetzten Bedingungen vorhanden, und von dem Gebührenpflichtigen gehörig nachgewiesen sind, und ist von andern Umständen, insbesondere der Abwesenheit einer Gefällsübertretung, nicht abhängig. Aus diesem Grunde ist auch im Falle einer Übertretung nur die nach der Vrdg. v. 3. Mai 1850 entfallende Vermögens-Übertragungsgebühr nach Abschlag dessen, was für die Vermögensübertragung entweder mittelst des Stämpels oder unmitelbar an Gebühr entrichtet wurde, zu verdoppeln oder der Strafbemessung zu Grunde zu legen. Der Umstand, daß die vorausgegangene Besitzveränderung in den öffentlichen Büchern zur Zeit der weitern Übertragung nicht eingetragen erscheint, schließt nicht schlechtweg von dem Gebührennachlasse aus, sondern bewirkt nur, daß die nicht eingetragene Besitzveränderung beim Nachlasse nicht berücksichtigt wird. Hat sich z. B. die erste Besitzveränderung 1846, die zweite 1849 und die letzte 1851 ergeben, und ist jene von 1849 zur Zeit der letzten noch nicht eingetragen gewesen, so ist als die Dauer des letzten Besitzes die Zeit von 1846 bis 1851 zu rechnen. Besteht der Besitz aus zwei oder mehreren phisisch getrennten, zu verschiedenen Zeiten erworbenen Bestandtheilen, so ist bei einem nachfolgenden, sämmtliche Bestandtheile betreffenden Besitzveränderung die Gebühr mit Rücksicht auf den gesetzlichen Nachlaß für jeden solchen Bestandtheil besonders zu ermitteln. Wurde aber eine Theilung des Eigenthumsrechtes durch Einräumung des Miteigenthums vorgenommen, und bestehen die nachgefolgten Vermögensübertragungen in der Aufhebung und in der abermaligen Übertragung des Miteigenthumsrechtes, so kann, weil die Besitzveränderung sich nicht auf einen Bestandtheil der Sache bezieht, und ein aufgehobenes Recht als solches nicht Gegenstand einer weiteren

Digitized by Google

Übertragung sein kann, sondern aufs Neue begründet werden muß, die abermalige Einräumung des Miteigenthumsrechtes nicht auf das frühere Miteigenthumsrecht bezogen werden. Eine solche Übertragung muß daher als die Theilung eines Rechtes angesehen werden, welches, wenn z. B. nur eine Person als Miteigenthümer eingetreten und wieder ausgetreten ist nach Absatz 6 lit. b der Vorerinnerung zum Tarife zur einen Hälfte zu dieser und zur anderen Hälfte zu jener Zeit erworben wurde; daher in dem gegebenen Beispiele der Gebührennachlaß nur auf den vierten Theil bezogen werden kann. Auszug aus der V. d. F. M v. 15. Dezember 1852 Z. 40332/2743 an alle Fnz. L. Dn.

587. Da nach der Vrdg. v. 7 April 1851 Z. 4608/433 Nr. 948, wornach die Unterlassung der Anmeldung bei dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte eines der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäftes nicht als eine Gefällsverkürzung im Sinne des §. 80 des G G. zu betrachten ist, wenn die Rechtsurkunde innerhalb der im §. 44 des gedachten Gesetzes festgesetzten Frist zur Eintragung in die öffentlichen Bücher bei Gerichte überreicht wurde, die Überreichung der Rechtsurkunde zur Eintragung in die öffentlichen Bücher bei Gericht der im §. 43 dieses Gesetzes angeordneten Anzeige bei dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte gleichgesetzt wurde; so ist bei Berechnung des mit der k. V. v. 3. Mai 1850 bewilligten Gebührennachlasses der Tag dieser Überreichung bei Gericht als jener Tag zu betrachten, bis zu welchem nach Absatz II 8 der gedachten k. V. die Besitzdauer zu berechnen ist. V. d. F. M. vom 3. August 1852 Z. 26846/1803 an die Fnz. L. Dn. Wien, Insbruck, Brünn, Prag, Graz und Triest.

588. Es ist der Fall vorgekommen, daß der Käufer von Baustellen auf denselben ein Haus baute, dieses Haus hernach wieder weiter verkaufte, und der Käufer des Hauses gemäß der F. M. V. v. 3. Mai 1850 den Anspruch auf Gebührennachlaß stellte. Über diesen Fall hat das F. M. mit dem Erlasse v. 19. November l. J. Z. 34336/2327 folgende Entscheidung herabgegeben: Abgesehen davon, daß nach dem gleichzeitig kundgemachten Ministerial-Vortrage die Absicht der gedachten Verordnung nur die sein kann, die Zwischendauer zwischen einer und der andern Erwerbung nämlich desjenigen, welcher das Recht überträgt, und desjenigen, an welchen es übertragen wird, zu berücksichtigen, ist nach dem bürgerlichen Gesetze das auf einem Grunde erbaute Haus nur als Zugehör dieses Grundes zu betrachten, und es würde wohl kein Grund vorhanden sein, Jemanden, welcher durch Erbauung eines Hauses den

Digitized by Google

Werth seiner unbeweglichen Sache erhöht hat, anders zu behandeln, als denjenigen, welcher einen erworbenen, nicht cultivirten Boden durch verwendete Arbeit und Kapitalien in einen Garten oder ein Ackerfeld umgestaltet, und seinen Werth dadurch gesteigert hat, und zwar um so weniger, als die Staatsverwaltung den Häuserbau sogar durch zeitliche Steuerbefreiungen aufzumuntern sucht. Da die besagte Vrdg. durchaus nicht die Bedingung enthält, daß zwischen der ersten und folgenden Rechtsübertragung keine solche Veränderung oder Umgestaltung, welche den Werth erhöht, oder das Objekt zu einem andern Steuerobjekte macht, eingetreten sein dürfte, so kommt auch der Partei nach dem Buchstaben der Verordnung das Recht zu, den darin bewilligten Gebührennachlaß anzusprechen. V. der m. s. Fnz. L. D. v. 11. Dezember 1850 Z. 17016|635.

589. Die F. M. V v. 3. Mai 1850 enthält durchaus nicht die Bedingung, daß zwischen der ersten und folgenden Rechtsübertragung keine solche Veränderung oder Umstaltung, welche den Werth erhöht, oder das Objekt zu einem andern Steuerobjekte macht, zur Erwirkung des Gebührennachlasses eingetreten sein dürfe, daher kann auch die C St. (welche die von J. H. auf den im Jahre 1846 gekauften Baustellen erbauten Häuser Nr. C. 8 und 9 erkauft hat) den bewilligten Gebührennachlaß ansprechen. Auszug aus der V. d. F. M. v. 19. November 1850 Z. 34336|2327 an die m. s. Fnz. L. D.

590. Der k. k. ꝛc. wird bedeutet, daß bei dem Gebührennachlasse auf den Umstand, ob und wann durch Zuwachs eine Werthserhöhung der unbeweglichen Sache eingetreten sei, nicht Rücksicht genommen werden könne. V. d. F. M. vom 8. November 1851 Z. 8877|802 an die ö. Fnz. L. D. (S. dieselbe Vrdg. auch sub Nr. 730|b bei dem Art. „Neubauten.“)

591. Der mit der Vrdg. v. 3. Mai d. J. zugestandene Gebührennachlaß bezieht sich bloß auf jene besondere Gebühr, welche für die Eigenthumsübertragung oder die Übertragung des Fruchtgenußes oder Gebrauchs-Rechtes unbeweglicher Sachen in den T. Pn. 45 A b 103, II A a und 106 vorgeschrieben ist, und daselbst entweder mit 3½ % oder 1½ % bemessen erscheint. Das Gebühren-Äquivalent, welches Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien zu entrichten haben, ist daher in Absicht auf das Ausmaß keiner Veränderung unterworfen, d. i. es hat jederzeit 2 % des Werthes zu betragen. S. V. d. F. M v. 29. Juli 1850 Z 20307|1497 an die Fnz. L. D. in Wien.

592. Die Parteien sind verpflichtet, in ihren Eingaben, welche

Digitized by Google

die Mittheilung von Rechtsgeschäften oder Amtshandlungen in Betreff unbeweglicher Sachen an die St. Ä. zur Folge haben, jene Daten anzugeben, welche zum richtigen Vollzuge dieser Anordnung den Behörden zu wissen erforderlich sind. Sie sind ferner gehalten, wenn sie den nach dem F. M. E. v. 3. Mai 1850 R. G. B. LIV 181 zulässigen Gebührennachlaß ansprechen, entweder einen Extrat aus dem öffentlichen Buche, in welchen die zuletzt vorhergegangene Erwerbung der unbeweglichen Sache eingetragen ist, oder die mit der Eintragungsclausel versehene Rechtsurkunde, im Grunde deren die Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes zu Gunsten derjenigen Person, von welcher die Übertragung dieser Rechte an sie erfolgte, eingetragen erscheint, entweder im Orginale oder in vidimirter stämpelfreier Abschrift beizubringen. S. V. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 giltig für die Kronländer, in welchen das Gesetz v. 9. Februar 1850 wirksam ist, mit Ausschluß des lomb.-venez. Königreichs R. G. B. CLXI 470.

593. Die Parteien sind verpflichtet, in ihren bei den Behörden überreichten Eingaben, welche die Mittheilung von Rechtsgeschäften oder Amtshandlungen bezüglich unbeweglicher Sachen zur Folge haben, jene Daten anzugeben, welche zum richtigen Vollzuge dieser Anordnung den Behörden zu wissen erforderlich sind. Zur Erlangung des Gebührennachlasses im Grunde des Minist. Erlasses v. 3. Mai 1850 R. G. B. LIV haben sie auch die Rechtsurkunde über die unmittelbar vorausgegangene Vermögensübertragung im Originale oder in vidimirter Abschrift, und die Bestättigung des k. k. Distriktskommissariates über deren erfolgte Eintragung in die Steuerregister beizubringen. S. E. d. F. M. v. 6. Oktober 1852 Z. 16706 an die F. Pn. in Mld. und Vdg. R. G. B. LX 202.

594. Nach dem 6. Absatze der in dem R. G. B. vom Jahre 1850 CLXI 470 eingeschalteten, für die Kronländer, in welchen das G. G. vom 9. Februar 1850 wirksam ist, mit Ausschluß der Lombardie und Venedigs, erlassenen hierortigen Vrdg. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 sind die Parteien, wenn sie den nach der F. M. V. v. 3. Mai 1850 zulässigen Gebührennachlaß ansprechen, verpflichtet, die Nachweisung über die dem Rechtsgeschäfte, um dessen Gebührennachlassung es sich handelt, zuletzt vorhergegangene Besitzveränderung selbst beizubringen. Den zur Gebührenbemessung berufenen Organen liegt daher in diesen Kronländern nicht ob, von Amtswegen die zu diesem Behufe erforderlichen Certifikate abzuverlangen oder Erhebungen zu pflegen. Dieser Grundsatz hat auch auf das

Digitized by Google

lomb.-venez.-Königreich seine volle Anwendung. Den Urkunden und Schriften, welche die Parteien zur Gebührenbemessung und rücksichtlich zur Erwirkung des Gebührennachlasses beizubringen haben, ist in der T. P. 42 des italienischen Textes des G. G. v. 9. Februar 1850 die bedingte Gebührenfreiheit eingeräumt, allein diese bezieht sich nur auf die Stämpel- nicht aber auf jene Gebühren, welche die Parteien nach anderen Gesetzen für die Ausfertigung der Certificati censuarii zu entrichten haben, und den Distriktskommissären in partem salarii zugewiesen sind. Hieraus wird die k. k. ꝛc. ersehen, daß die von der k. k. Statthalterei in Venedig in der Note v. 15. Oktober 1851 Z. 1906 ausgesprochene Ansicht richtig, und man nicht in der Lage ist, die mit dem Berichte ꝛc. angetragene Verfügung zu treffen, daß die Parteien bei der Erhebung der certificati censuarii behufs des Gebührennachlasses von der dafür bestimmten Ausfertigungsgebühr befreit werden. Hinsichtlich dieser certificati censuarii ist sich auch fernerhin, gleichviel, ob dieselbe von Parteien selbst oder von den zur Gebührenbemessung berufenen Organen von Amtswegen abverlangt werden, nach den dießfalls in Wirksamkeit stehenden Vorschriften zu benehmen. V. d. F. M. v. 31. Jänner 1852 Z. 39130⁄1704 an die F. P. in Vdg.

595. Da in neuerer Zeit die Fälle, wo Parteien mit Rücksicht auf die vorausgegangene letzte Besitzveränderung einen Gebührennachlaß ansprechen, immer häufiger vorkommen, und es zur Vermeidung unnützer Schreibereien wünschenswerth ist, daß auf diesen Umstand gleich bei der ursprünglichen Gebührenbemessung Rücksicht genommen werde, so ist darauf hinzuwirken, daß die Parteien, welche einen Nachlaß aufrechnen zu können glauben, die nach der F. M. V. v. 3. Mai 1850 dießfalls geforderten Nachweisungen gleich bei der Anzeige des Rechtsgeschäftes, oder wenigstens noch bevor die Gebührenbemessung vorgenommen wird, beibringen, wozu selbe durch den §. 43 des G. G. (Nr. 78) dann durch die Minister. Vrdg. v. 2. Dezember 1850 R. G. B. CLXI 470 (Nr. 80) und die M. V. v. 13. Juni 1851 Z. 11705⁄1054 (Nr. 111) ohnehin verpflichtet sind. Vrdg. der Wiener Caal.-Bezirksverwaltung v. 14. Juli 1851 Z. 19291 an das St. A. zu Sechshaus.— Bezüglich des Gebührennachlasses bei Schenkungen, s. d. V. d. F M. v. 16. Februar 1851 Z. 1083⁄90 Nr. 841 bei dem Art. „Schenkungen;" s. auch die T. P. 91 Anmerkung 3, dann die Art. „Eintragungen und Urtheile."

596. Der Gebührennachlaß findet auch rücksichtlich der Tauschverträge beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen statt, in welchen Fällen bei jeder der dem Tausche unterzogenen Realitäten

Digitized by

bloß die Hälfte des Werthes, wie bei der Gebühr, ſo auch beim Nachlaſſe berückſichtigt werden muß. S. die V. d. F. M. v. 31. Juli 1851 Z. 24794|774 an die F. L. D. in Wien. — Bezüglich des Gebührennachlaſſes bei Tauſchverträgen, ſ. auch die V. d. F. M. v. 19. Mai 1852 Z. 16231|1004 Nr. 934 bei dem Art. „Tauſchverträge," und T. P. 97 Nr 930.— Über den Gebühren-Nachlaß bezüglich der im Licitationswege erkauften Realitäten und in Fällen der erforderlichen Ratifikation, ſ. die V. d. F. M. v. 19. April 1852 Z. 12677|868 Nr. 93 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen", und V. d. F. M. v. 18. Oktober 1852 Z. 34829|2352 Nr. 338 bei dem Art „Eintragungen" S. auch bezüglich der Beibringung der zum Gebührennachlaße erforderlichen Daten von Seite der Parteien die Vn. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 Nr. 80, v. 6. Oktober 1852 Z. 16706 Nr. 82 und v. 26. Jänner 1854 Z. 51517|4096 Nr. 80 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Über den Gebühren-Nachlaß im Falle der Gütergemeinſchaft zwiſchen Ehegatten ſ. den E. d. F. M. v 22. September 1854 Z. 35319|2902 Nr. 250 bei dem Art. „Ehepakten".

Gebührennachlaß-Nachweiſungen, ſ. F. M E. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 R. G. B. CLXI 470 Nr. 592, Vrdg. der Wiener Kameral-Bezirks-Verwaltung v. 14. Juli 1851 Z. 19291 Nr. 595 und F. M. V. v. 31. Jänner 1852 Z. 39130|1704 Nr. 594 bei dem Art. „Gebührennachlaß."

Gebühren-Noten an im Auslande befindliche Perſonen, ſ. den F. M. E. v. 21. Februar 1853 Z. 2800|220 Nr. 487 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Gebührenpflichtige Acte, welche in beſonderer rechnungsmäßiger Überſicht erhalten werden müſſen, ſ. die V. d. F. M. v. 27. März 1854 Z. 37347|3057 Nr. 521 bei demſelben Art.

Gebührenrückſtände von Vermögensübertragungen, Eintragung derſelben in die öffentlichen Bücher, ſ. die V. d. J. u. F. M. v. 13. Dezember 1852 Nr. 377 und das D. d. F. M. v. 23. Dezember 1852 Z. 46727|3212 Nr. 377 und 378 bei dem Art. „Eintragungen." — Einbringung der Gebührenrückſtände, ſ. die Vdg. der m. ſ Fnz. L D. v. 5. Juli 1850 Z. 2350|47 Nr. 488 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Ratenweiſe Einbringung und Zufriſtung derſelben, ſ. die V d. F. M. v. 31. Juli 1850 Z 20308|1307 Nr. 489 bei demſelben Artikel. — Eintreibung derſelben, ſ. den §. 10 des F. M. E. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492, ferner

Digitized by Google

die V. d. F. M. v. 23. Oktober 1852 Z. 36607|2471 Nr. 498 und 26 März 1853 Z. 11494|960 Nr. 507 ebendaselbst. — Ausweise über Gebührenrückstände, s. den §. 12 des F. M. E. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492, und die Vn. d. F. M. v. 29. Juni 1852 Z. 22081|1488 Nr. 501 und v. 26. März 1853 Z. 11494|960 Nr. 507 bei eben diesem Artikel. — Ersichtlichmachung der Rückstände unmittelbarer Gebühren von Vermögensübertragungen in den öffentlichen Büchern, s. die Vrdg. v. 3. Mai 1850 Z. 5766 a Nr. 629 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren", die Vrdg. der Ministerien d. J. u. d. F. v. 13. Dezember 1852 Nr. 377, das D. d. F. M. v. 23. Dezember 1852 Z. 46727|3212 Nr. 377 und 378 bei dem Art. „Eintragungen" und die Vrdg. der Wiener Cameral-Bezirks-Verwaltung v. 5. April 1853 Z. 2316|550 Nr. 502 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Gebühren-Rückstellung, Gebühren-Rückerstattung, s. die Vn. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5766 b Nr. 514, v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492, v. 29. April 1851 Z. 12605|1138 Nr. 162, v. 19. November 1851 Z. 38498|1661 Nr 516 und v. 8. Februar 1852 Z. 3028|210 Nr. 1131 bei dem Art. „Beschwerden, form. Gbhdg. und Verträge."— Bezüglich der Rückerstattung bei Kalendern, s. das Patent v. 6. September 1850 Nr. 55 bei dem Art. „Ankündigungen"; s. auch den Art. „Rückstellung der Gebühren"

Gebührenvormerkung, s. Vormerkung der Gebühren, und form. Gbhdg., insbesondere die V. d. F. M. v. 27. März 1854 Z. 37347|3057 Nr. 521; s. auch die V. d. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104, bezüglich der Mittheilung der Endurtheile an das Gebührenbemessungsamt zum Behufe der Gebührenvormerkung.— Bezüglich der Entrichtung der Urtheilsgebühren und Haftung für dieselben im Falle der Gebühren-Vormerkung, s. die V. d. F. M. v. 1. Dezember 1853 Z. 37060|3030 Nr. 1054 bei dem Art. „Urtheile." — Der Anspruch auf die Gebührenvormerkung erstrekt sich auch auf die Gebühren im Exekutionsverfahren, s. dieselbe F. M. V.

Gebühren-Vorschreibung, die Eingaben hierwegen sind nach T. P. 44 q gebührenfrei; s. auch die V. d. F. M. v. 25. April 1853 Z. 6995|574 Nr. 269 und 281 bei dem Art. „Eingaben."

Gebühren-Vorschreibungen, welche in besonderer rechnungsmäßiger Übersicht erhalten werden müssen, s die V. d. F. M. vom 27. März 1854 Z. 37347|3057 Nr. 521 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Digitized by Google

Gebühren-Zufristung, Eingaben hierwegen sind nach T. P. 44 q gebührenfrei.

Geburtsscheine, s. Matrikel-Auszüge.

Gefällsämtliche Ausfertigungen, s. T. P. 7 c Nr. 19.

Gefällspächter, in wieferne denselben eine persönliche Befreiung zukömmt, s. T. P. 75 q. Dieselben treten nur in Absicht auf die Einhebung der Steuer von dem Steuerpflichtigen in die Rechte des Ärars, nicht aber hinsichtlich der mit Unterpächtern geschlossenen Verträge; s. die V. d. F. M. v. 23 März 1852 Z. 10257|688 Nr. 772 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen"

Gefällsübertretungen, s. Übertretungen.

Gegenleistungen bei Gutsabtretungen von Eltern an Kinder, s. die Vn. d F. M. v. 19. Jänner 1853 Z. 31645|2146 Nr. 1075 und v. 21. August 1854 Z. 34734|2855 Nr. 1076 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Gegenleistungen bei Schenkungen, s. die k. V. v. 19. März 1853 Nr. 836 bei dem Art. „Schenkungsurkunden."

Gegenscheine gehören nach T. P. 102 a zu den bedingt gebührenfreien Urkunden. Gegenscheine über vertragsmäßige Leistungen an die Staats- oder Gemeindeverwaltung oder öffentliche Anstalten — Zeugnisse, welche auf derlei Gegenscheine beigesetzt werden, s. die T. P. 117 s, Nr. 1202.

Gegenstand der Abgabe.

597. §. 1 der G. Pe. Der durch das gegenwärtige Gebührengesetz angeordneten Abgabe unterliegen:

A. Jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestiget, umgeändert oder aufgehoben werden 1. Wenn mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde durch das Rechtsgeschäft das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird. (Vergleiche §. 5 C 1 und T. P. 106 A 2 a, dann T. P. 91 b). 2. Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, die nicht sogleich bei der Schenkung übergeben werden, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Übergabe der geschenkten Sache an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt. (Vergleiche §. 5 C. 2, T. P. 91 b und 106 B). 3. Wenn über an-

Digitized by Google

dere, als die unter 1 und 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte eine Rechtsurkunde, d. i. eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller oder Vollmachtsgeber zum Beweise zu dienen, ausgefertigt wird, die Urkunde mag mit den zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sein oder nicht. (Vergleiche §. 5 C 3 und T. P. 106 B).

598. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie Rechtsgeschäfte die im Inlande über das Eigenthumsrecht, den Fruchtgenuß, oder das Gebrauchsrecht von Liegenschaften, welche sich im Auslande befinden, geschlossen werden, dann solche im Inlande eingegangene Rechtsgeschäfte, die nur im Auslande rechtliche Folgen haben, bezüglich der Gebühren zu behandeln sind, hat das F. M. mit dem Erlasse v. 21. Juli 1853 Z. 21041|1721 zu bedeuten befunden: Rechtsgeschäfte, welche im Inlande zwischen Inländern, oder zwischen einem Ausländer und einem Inländer geschlossen werden, unterliegen den Anordnungen des G. G. ohne Unterschied, ob sie im Inlande oder im Auslande rechtliche Folgen haben. Von den Anordnungen des Ges. vom 9. Februar und 2. August 1850 kann jedoch, wenn der Gegenstand des Rechtsgeschäftes eine im Auslande sich befindende unbewegliche Sache ist, nicht der Absatz A 1 des §. 1 des G. G. Anwendung finden, weil dieser Absatz nur auf im Inlande liegende unbewegliche Sachen bezogen werden kann, sondern es tritt, falls über das Rechtsgeschäft eine Rechtsurkunde im Inlande ausgefertigt wurde, die Bestimmung des §. 1 A Z. 3 ein, weil überhaupt alle Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte der unter A und §. 1 des G. G. bezeichneten Art unter die Bestimmung des Absatzes A 3 dieses §s fallen, wenn sie nicht unter die im Absatz 1 und 2 besonders ausgezeichneten gehören. E. d. m. s. Fnz. L. D. an die Unterbehörden Ämter und Organe v. 2. August 1853 Z. 16555|1337.— Bezüglich der Theil-Libelle, s. die V. d. F. M v. 23. Mai 1850 Z. 14593| 929 Nr. 938 bei dem Art. „Theil-Libelle."

599. Über die Anfrage bezüglich des Vorganges bei der Gebührenbemessung von solchen Rechtsgeschäften, welche nach den Bestimmungen des a. b. G. B. keine rechtliche Wirkung haben, wird der k. k. Fnz. L. D. bedeutet: daß nach dem §. 1 des Gesetzes v. 9. Februar 1850 nur Rechtsgeschäfte, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestiget, umgeändert oder aufgehoben werden, Gegenstand der Gebühr sind. Diese Voraussetzung tritt jedoch nicht ein bei Rechtsgeschäften, welche nach den

Digitized by

bürgerlichen Gesetzen ungiltig sind. Ob aber ein Rechtsgeschäft, welches zur Gebührenbemessung angezeigt wurde, ungiltig sei oder nicht, darauf ist von Amtswegen nicht einzugehen. Enthalten Rechtsgeschäfte strafbare Handlungen, so liegt es ohnehin in der allgemeinen Verpflichtung der Behörden und Ämter, wenn sie zu deren Kenntniß gelangen, hierüber der betreffenden Strafgerichtsbehörde die Anzeige zu machen, und es ist bis zur Entscheidung, falls diese auf das Gebührenausmaß wegen Ungiltigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes oder einzelner Bestimmungen Einfluß nimmt, mit der Gebührenbemessung inne zu halten. S. V. d. F. M. v. 8. Februar 1852 Z. 3028|210 an die Fnz. L. D. für Galizien, und in Abschrift an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

(§. 1 der Geb. Ges.) Gegenstand der Abgabe sind ferner, **B** Alle Vermögensübertragungen auf den Todesfall, in soferne sie nicht unter **A** begriffen sind.

C. folgende Behelfe: 1. Zeugnisse, durch welche persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder überhaupt thätsächliche Umstände zu dem Zwecke bestätiget werden, damit sie demjenigen, welchem dieselben ertheilt werden, ein Beweismittel oder einen Ausweis gewähren, in soferne diese Bestätigung weder als eine Rechtsurkunde nach **A** noch als eine ämtliche Ausfertigung zu betrachten ist. (T. P. 116 Anmerkung 1.) S. bezüglich ämtlicher Verständigungen, daß der versuchte Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, die F. M. V. v. 18. August 1850 Z 2403|1558 Nr. 40 bei dem Art. „Ämtliche Ausfertigungen."

600. Von dem im Auslande oder im gebührenfreien Inlande ausgestellten Urkunden und Schriften unterliegen bloß die Rechtsurkunden und Zeugnisse (§. 1 **A** und **C** 1 des G. G.) den für das gebührenpflichtige Inland festgesetzten Gebühren; s. Absatz 4 der Vorerinnerungen zum Tarife

(§. 1 der Geb. Ges.) 2. Bücher, welche über einen Handels- oder anderen Gewerbsbetrieb über industrielle Unternehmungen, Geschäftsvermittlungen oder Geschäftsbeglaubigungen geführt werden.

D. Folgende Schriften und Amtshandlungen, und zwar: 1. Alle Eingaben, die von Privatpersonen bei dem Landesfürsten, dem Reichstage, den Landes-

Digitized by Google

oder Gemeinde-Vertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Staates der Kronländer oder der Gemeinden aufgestellten öffentlichen Anstalten, Behörden oder Ämtern, oder bei den, ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden; ferner Duplikate und Beilagen dieser Eingaben und die Abschriften der Rubrik der Eingabe. – Bezüglich ämtlicher Ausfertigungen als Beilagen, s. F. M. V. v. 29. Juli 1850 Z 21630/1388 bei dem Art. „Beilagen," T. P. 20 Nr. 141. 2. Die Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, (Vergleiche §. 5 A a, C 4 und T. P. 45.) 3. Ämtliche Ausfertigungen, welche durch dieses G. G. ausdrücklich als der Gebühr unterworfen, bezeichnet werden, und nicht bereits unter den Rechtsurkunden oder Zeugnissen begriffen sind. §. 1 der G. G. (Vergleiche §. 5 A b und C 5 und T. P. 103.)

601. Die ämtlichen Ausfertigungen des Auslandes oder gebührenfreien Inlandes, welche weder Rechtsurkunden noch Zeugnisse sind, haben bei einem ämtlichen Gebrauche bloß dem Beilagen-Stämpel zu unterliegen; s. Absatz 4 der Vorerinnerungen zum Tarife.

Gegenzeichnung der Gebühren-Empfangsbestätigungen, s. die F. M. Vn. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 §§. 15 und 17, v. 29. April 1851 Z. 3545 Nr. 509 und vom 17. Juli 1851 Z. 7632 Nr. 510, bei dem Art. „Form. Gbhdg"

Geglättete Karten, s. die Weisung des F. M. v. 4. Dezember 1852 Z. 44881/3489 Nr. 846 bei dem Art. „Spielkarten."

Gehalts-Quittungen, s. Empfangscheine.

Geistliche Beneficianten haben für jene Gebäude, welche zu dem Benefizium gehören, oder einen Theil desselben bilden, und der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, das Gebühren-Äquivalent zu entrichten; s. die F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 43443/1998 Nr. 565 bei dem Art. „Gebühren-Äquivalent."

Geistliche Gemeinden unterliegen hinsichtlich ihrer unbeweglichen eine Rente gewährenden Güter dem Gebührenäquivalente; s. F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 569 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Geldbeträge als Gegenstand des gebührenpflichtigen Rechts-

Digitized by Google

geschäftes dienen zum Werthsmaßstabe der Gebührenbemessung; s. den §. 49 der G. Pe. Nr. 1177 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Geldvertretende Papiere sind auch als Beilagen stämpelfrei, s. T. P. 21 b Nr. 144.

Geleitschein, Geleitsurkunden, s Reiseurkunden. — Blanquetten hiezu, s. die V. d. F. M. v. 16. Juni 1850 Z. 17036⌋1074 Nr. 169 bei dem Art. „Blanquetten."

Gemeindeankündigungen, s. V. d. F. M. v. 11. März 1851 Z. 4854⌋469 Nr. 67 bei dem Art. „Ankündigungen."

Gemeindeauflagen, Quittungen darüber sind wie ämtliche Ausfertigungen T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Gemeindebedienstete, Gebührenpflichtigkeit derselben im Strafverfahren bezüglich der Empfangscheine über Kostenvergütungen, s. den E. d. F. M. v. 2. September 1853 Z. 21161⌋1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Gemeindediener, in wieferne jene Realitäten, welche von ihnen in partem salarii benützt werden, dem Gebührenäquivalente unterliegen, s. F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 22418⌋626 Nr. 562 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Gemeindeeinkommen, Gemeindevermögen, Gemeindevermögens-Verwaltung, s F. M. V. v. 11. März 1851 Z. 4854⌋469 Nr. 67 und 750 bei den Artn. „Ankündigungen und persönliche Befreiungen."

Gemeindeempfangsbestätigungen über Vergütungen für Leistungen an das k. k. Militär, s. F. M. V. v. 15. Mai 1851 Z. 12896⌋1189 Nr. 423 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Gemeindelehrer, s. V. d. F. V. v. 14. Juni 1851 Z. 17156⌋231 Nr. 751 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Gemeinden, in wieferne denselben eine persönliche Befreiung zukommt, s. T. P. 75 b; die Eingaben an dieselben unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr 15 kr. von jedem Bogen; Eingaben an die Gemeinden, Gemeindevertreter, oder an die von den Gemeinden bestellten Ämter und Anstalten, welche privatrechtliche Beziehungen zwischen dem Gesuchsteller und der Gemeinde oder den Gemeindeanstalten betreffen, gehören zu den befreiten Eingaben. (T. P. 44 aa.) Gemeinde-Vollmachten in Angelegenheiten, in welchen die Gemeinde Privatperson ist, (T. P. 75 b) sind wie Voll-

Digitized by Google

machten überhaupt, in anderen wie ämtliche Ausfertigungen zu betrachten.— Bezüglich des Begriffes von Gemeindeeinkommen, und Gemeind-Stamm-Vermögen, s. die V. d. F. M. v. 11. März 1851 Z. 4854|469 Nr. 67 und 750 bei den Artn „Ankündigungen und persönliche Befreiungen."— Rechnungen und Rechnungsbelege über das Vermögen der Gemeinden, s. die T. P 83 Nr. 809 bei dem Art. „Rechnungen."— Bürgerrechtsverleihung, s. F. M. V. v. 23. April 1851 Z. 12195|1105 Nr. 23 bei dem Art. „Ämtliche Ausfertigungen," T. P. 7 g.— Gemeinden unterliegen dem Gebührenäquivalente für den Besitz unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter, s. T. P. 106 B e des G. G. v. 9. Februar 1850, F. M. E. v. 30. September 1851 Z. 16173 und Vrdg. der Wiener Fnz. L. D. v. 10. Dezember 1851 Z. 14652|1157 Nr. 553 bei dem Art. „Gebühren-Äquivalent."— Pflicht der Gemeinde zur Entrichtung der Äquivalentgebühr von solchen unbeweglichen Sachen, von welchen andere Personen die Nutznießer sind, s. die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 43443|1998 Nr. 565 bei demselben Art.— Der Gemeinde ist das Gebührenäquivalent für Pfarrgebäude, welche ein Eigenthum derselben sind, vorzuschreiben, und sie hat sich dießfalls an den Nutznießer selbst zu halten; s. die F. M. V. v. 29. Dezember 1853 Z. 50586|4033 Nr. 560 eben daselbst.

Gemeindequittungen, s. F. M. V. v. 13. September 1851 Z. 11844 Nr. 417 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Gemeinderealitäten unterliegen keiner Eintragungsgebühr, s. die V. d. F M. v. 8. November 1851 Z. 11261|1007 Nr. 355 bei dem Art. „Eintragungen." — Dieselben unterliegen dagegen dem Gebührenäquivalente, ohne daß es darauf ankommt, ob die Gemeinde aus denselben unmittelbar Nutzen zieht; s. die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z 43443|1998 Nr. 565 bei dem Art. „Gebühren-Äquivalent."

Gemeindewaldungen, Gemeindeweiden, welche von Gemeindegliedern ohne Nutzabwerfung benützt werden, in wieferne dieselben dem Gebührenäquivalente unterliegen; s. F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 22418|626 Nr. 562 bei demselben Art.

Gemeinschaft des Eigenthums oder anderer Rechte; Verträge wodurch eine Gütergemeinschaft bewirkt wird, s. „Gesellschaftsverträge, Ehepakten."— Urkunden über die Aufhebung der Gemeinschaft, s Absonderungs-, Theilungs-Urkunden. — In wieferne bei der

Digitized by

Theilung einer Gemeinschaft die Befreiung von der Verwahrungsgebühr eintritt, s. das Patent v. 26. Jänner 1853 §. 5 Nr. 217Ja bei dem Art. „Depositen."— Abfertigung einer Person aus der Gemeinschaft durch Erfolglassung eines Depositums der übrigen Theilnehmer an dieselbe, s. die V. d. F. M. v. 2. Februar 1854 Z. 50843|4040 Nr. 225 bei demselben Art — Gemeinschaft, vertragsmässige, welche sich nur auf die Früchte und nicht auf das liegende Gut selbst bezieht, s. die V. d. F. M. v 10. Oktober 1851 Z. 18298|347 Nr. 604 bei dem Art. „Gesellschaftsverträge."

Gemeinschaftliche Eingaben, Urkunden, Rechtsgeschäfte. Wer mit einer Person, die von der Gebührenpflicht befreit ist, Geschäfte schließt, kann darum nicht für sich eine gleiche Befreiung in Anspruch nehmen. §. 13 der G. Ge. — Wie die Stämpelpflicht bei dem Zusammentreffen einer befreiten mit einer nicht befreiten Person zu erfüllen ist, s. §. 20 und 69 der G. Ge. — Vereinte Eingaben zweier oder mehrerer Personen, s. § 33 der G. Ge. bei dem Art. „Eingaben."— Bei gemeinschaftlichen Eingaben oder Protokollen in einem Geschäfte zweier oder mehrerer Personen findet die Verpflichtung dieser Personen zur ungetheilten Hand statt; s. §. 64 der G. Ge.

Gemeinschaftliche Rechte, Theilung derselben, s. den Art. „Theil-Libelle," T. P 98 Nr. 937.

Genehmigungen von Rechtsgeschäften, s. Ratifikationen.

Gensdarmerie, in wiefern derselben eine persönliche Befreiung zukommt, s. T. P. 75 b, k, n Nr. 744.

Gensdarmerie-Auslagen, dießfällige Vorschußquittungen der Gemeinden sind gebührenfrei; s. F. M. V. v. 13. September 1851 Z. 11844 Nr. 417 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Genugthuung, Erkenntnisse hierüber bei Vertrags-Aufhebungs-Klagen, s. das D. d. F. M. v. 8. März 1852 Z. 7889|539 Nr. 1031 bei dem Art. „Urtheile."

Gerechtsame, s. ämtliche Ausfertigungen.

Gerichte.

Anzeigen und Mittheilungen von Seite derselben an die Gebührenbemessungs-Ämter s. den §. 43 der G. Pe. Nr. 78, die Vn. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 Nr. 80, v. 13. Juni 1851 Z. 11705|1054 Nr. 111, v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104, v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 106, Dekret des böhm. Finanz-Landes-Präsidiums v. 28. September 1852 Z. 6737 Nr. 96. — Von der früheren, in Folge des F. M. E. v.

Digitized by Google

15 Juni 1850 Z. 7848 und J. M. E. v. 7. Juni 1850 Z 6087 Nr. 95 bestandenen Verpflichtung zu periodischen Ausweisen an die Cameral-Bezirksbehörden über alle Mittheilungen zum Behufe der Gebührenbemessung sind die Gerichte enthoben worden, s. den E. d. F. M. v 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 bei dem Art. „Form. Gbhdg." Dieselben haben dem hiezu bestimmten Amte die zur Gebührenbemessung benöthigten Auskünfte im kurzen Wege zu ertheilen, s. die V. d. F. M. v. 16. März 1851 Z. 5748|539 Nr. 108.— Behelfe und Urkunden, welche zur Gebührenbemessung benöthiget werden, sind die Gerichte nur in so weit an das betreffende Amt mitzutheilen verpflichtet, als sich dieselben bei ihnen befinden; s. die V d. F. M. v. 13. Juni 1851 Z. 11705|1054 Nr. 111; s auch die V. d. F. M. v. 30. Mai 1850 Z. 14988|959 Nr. 83.-- In wieferne sie mit dem Gebührenausweise (von Verlassensungsschaften) auch die Abhandlungs-Acten dem Gebührenbemes-Amte mitzutheilen haben, s. die V. der Wiener Fnz. L. D. v. 31. Dezember 1852 Z. 21915|2416 Nr. 100 — Sie haben für die Sicherstellung der Verlassenschaftsgebühren Vorsorge zu treffen; s. das k. P. v. 28. Juni 1850 u. v 9. August 1854 Nr. 99; über die Obliegenheiten der Gerichte zur Wahrung des Gebühren-Gesetzes bei Verlassenschafts-Abhandlungen, s. V. d. J. M v. 15. Juni 1853 Nr. 99 und 1184 und das k. P. v. 9. August 1854 Nr. 99 und 1184 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen, und Vermögensübertragungen," s. auch die V. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 Nr. 80, V. d. J. und F. M v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 und V. d. F. M. v. 20. Oktober 1850 Z. 30579|2028 Nr. 97 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Bei der Aufnahme der gerichtlichen Sperre und der Inventare ist von Seite des Gerichtes für die Sicherstellung der Gebühr angemessene Vorsorge zu treffen; s. den §. 72 der G. Pe. Nr. 628 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren"; vor Berichtigung oder Sicherstellung der Gebühr darf keine Verlassenschaft eingeantwortet werden; s. denselben §. — In wiefern die Angaben und Bestätigungen der Gerichte über den Activ- und Passivstand des Nachlasses als richtig anzunehmen seien, s. die V. d. F. M. v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 1106 und Cirkulare der m s. F. L. D. v. 4 August 1853 Z. 16902|1362 Nr. 1107 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."— Obliegenheiten der Gerichte bezüglich der Nachlaßausweise s. den §. 46 der G. Pe. Nr. 1108 und V. d. J. und F. M. v 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 1110 bei demselben Artikel.— Benehmen

der Gerichte in dem Falle, wenn sie um Vervollständigung oder Verbesserung der Nachlaßausweise angegangen werden, s den E. d. F. und J. M. v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 1106 ebendaselbst.— Die Gerichte haben über jeden Sperract im Wege der Verlassenschaftsabhandlung das zur Bemessung der Gebühr bestimmte Amt zugleich mit der Erledigung des Sperractes von Amtswegen in die Kenntniß zu setzen, s. den § 46 der G. Pe. Nr. 1108 am angeführten Orte.— Die Gerichte haben von den Abstehungs-Erklärungen im Streitverfahren das Gebührenbemessungs-Amt in Kenntniß zu setzen; s. die Anmerkung zur T. P. 4 N. 15 und 454.— Bezüglich der Depositen-Gebühren von gerichtlich hinterlegten Gegenständen sind die Gerichte nur mehr verpflichtet, jene thatsächlichen Umstände, wovon die Gebührenfreiheit bedingt ist, zu bestätigen; s. das D. d. F. M. v. 9. Juli 1853 Z. 23054|1883 Nr. 227 bei dem Art. „Depositen"; den Gerichten steht das Entscheidungsrecht über die Befreiungen von der Verwahrungsgebühr zu, s. dasselbe F. M. D.; über die Amtswirksamkeit der Gerichte bezüglich der Depositen-Taxen (Zähl-Gelder) s. den E. d. J. M. v. 6. November 1851 Z. 14185, und des F. M. v. 14. November 1851 Z. 38195|1644 Nr. 214, und das k. P. v. 26. Jänner 1853 Nr. 217 bei demselben Art. — In den Depositen-Erfolglassungs-Aufträgen haben die Gerichte den Gegenstand, von welchem die Depositen-Taxe abzunehmen ist, oder die Befreiung von derselben auszudrücken, s. den J. M. E. v. 13. Jänner 1852 Z. 17045 und den E. d. F. M. v 24. Jänner 1852 Z. 2628|172 Nr. 531 bei dem Art. „Form. Gbhdg."— Bezüglich der Mittheilungen der Gerichte an das Gebührenbemessungsamt bei bücherlichen Eintragungen, s. den §. 47 der G. Pe. Nr. 384 bei dem Art. „Eintragungen"; die V. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 Nr. 80 und V. d. F. und J. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nro. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."— Die Gerichte sind nicht berechtiget, wegen unterlassener Nachweisung der Entrichtung der Gebühr von einem Rechtsgeschäfte die Eintragung desselben bis nach Erfüllung dieser Verpflichtung zu verzögern; s. die V. des J. und F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 337 bei dem Art. „Eintragungen."— Benehmen der Gerichte bei Tabulargesuchen wobei weder stämpelfreie Abschriften der Urkunden, noch die erforderliche Anzahl von 30 kr. Stämpelbögen beigebracht werden, s. V. d. F. M. v. 17. Oktober 1851 Z. 34308|1383 Nr. 990 bei dem Art, „Übertretun-

Digitized by Google

gen."— Über die Obliegenheiten der Gerichte bei Tabulargesuchen überhaupt; s. die k. V. v. 16. März 1851 Nr. 929 bei dem Art. „Tabulargesuche."— Verpflichtung der Gerichte beim Vorkommen stämpelgebrechlicher Tabulargesuche, s. die V. der m. s. Fnz. k. D. v. 31. Mai 1851 Z. 11754/688 Nr. 950 bei dem Art. „Übertretungen." — In welchen Fällen die Gerichte auch Löschungsbewilligungen dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte zuzusenden haben, s. die V. d. J. M. v. 13. Februar 1854 Nr. 324 und v. 23. Februar 1854 Nr. 325 bei dem Art. „Eintragungen"; wann Bescheide, wodurch die Löschung eingetragener Rechte von den Gerichtsbehörden bewilligt wird, dem Gebührenbemessungsamte mitzutheilen seien, s. die V. d. F. M. v. 19. Februar 1854 Z. 7337/568 Nr. 712 bei dem Art. „Löschungsbewilligungen."— Bezüglich des Einschreitens der Gerichte wegen Beischaffung von Löschungs-Quittungen an gewesene Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisenkasse, s. das D. d. F. M. v. 25. September 1852 Z. 13877 Nr. 718 bei dem Art. ‚Löschungsgesuche."— Bezüglich der Mittheilung von gerichtlichen Erklärungen und Vergleichen und Sperr-Relationen an das Gebührenbemessungsamt, s. die V. d. F. M. v. 20. Oktober 1850 Z. 30579/2028 Nr. 97 und v. 20. April 1854 Z. 14677/1232 Nr. 98 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."— Die Gerichte haben von jedem der unmittelbaren Gebühr unterliegenden Urtheile oder Erkenntnisse eine Abschrift dem Gebührenbemessungsamte mitzutheilen, s. den §. 45 der G. Pe. Nr. 1047, E. d. F. M. v 16. Mai 1850 Z. 10845/677 Nr. 1048 und vom 18. Februar 1851 Z. 1125/92 Nr. 1046 bei dem Art. „Urtheile," u. v. 2. Dezember 1850 Z 33784/2286 Nr. 80 und J. und F. M. V. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 bei dem Art „Anzeigen und Mittheilungen."— Nach Beendigung des Rechtsstreites einer armen Partei, wenn diese denselben behauptet hat, haben die Gerichte die Verzeichnisse der baaren Auslagen derjenigen Finanz-Behörde mitzutheilen, welche den Vorschuß zur Berichtigung derselben angewiesen hat; s. das F. und J. M. D. v. 8. Februar 1853 Z. 1748 Nr. 766 bei dem Art. „Persönliche-Befreiungen."— Über die Obliegenheit der Gerichte in Absicht auf das Armenrecht in Rechtsstreiten Armer oder Abwesender, s. die V. d. F. M. v. 5 September 1850 Z. 12561 Nr. 1141 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren."— Den Gerichten steht das Erkenntniß zu, ob die Bedingungen zur Gebührenbefreiung in Rechtsstrei-

Digitized by

ten armer oder abwesender Personen vorhanden sein; s. die V. d F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 34203|2320 Nr. 1139 bei demselben Art.— Bezüglich der Anzeigen und Mittheilungen von Seite der Gerichte bei Gebührenvormerkungen s. auch die Vn. d. F. M. v. 16. April 1850 Z. 4893 Nr. 1138, v. 5 September 1850 Z. 12561 a Nr. 101 dann die V. d J. und F. M. v. 23 März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 bei den Artn. „Anzeigen und Mittheilungen und Vormerkung der Gebühren."— Sie haften im Falle der Gebührenvormerkung auf einen deponirten Streitgegenstand für die Gebühren, wenn der Streitgegenstand vor der Gebührenberichtigung erfolgt wird; s die V. d. F. M. v. 26. April 1853 Z. 10093|831 Nr. 767 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."— Obliegenheit der Gerichte bezüglich der Duplikate von Eingaben, s. die Vn. d. F. M. v. 20. Oktober 1850 Z. 30579|2028 Nr. 97 und 242 und v. 20. April 1854 Z. 14677|1232 Nr. 98 und 242 bei den Artn. „Anzeigen und Mittheilungen und Duplikate." — Über die Verpflichtungen der Gerichte bei Vermögensübertragungen von Todeswegen oder bei Urtheilen, wodurch ein Erbrecht oder Legat zuerkannt wird, s das Kdm. P. v. 2. August 1850 IX Nr. 680 und V. d. F. M. v. 10. Mai 1853 Z. 14604|1199 b Nr. 688.— Die Gerichte haben die Nachweisung der erfüllten Gebührenpflicht zu fordern, wenn es sich um die Erfolglassung eines Depositi oder um die Anerkennung einer Rechtsübertragung von Todeswegen handelt, s. das Kdm. P. v. 2. August 1850 IX 5 Nr. 680.— Befunde der Gerichte über die Grundlagen der Gebührenbemessung, s. die V. d. F. und J M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 und D. d. F M. v. 15. September 1853 Z. 35253|2894 Nr. 105 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."— Obliegenheit der Gerichte in dem Falle, wenn das zu ämtlichen Ausfertigungen erforderliche Stämpelpapier, (Stämpelmarke) nicht beigebracht wird; s. die §§. 66 u. 67 der G. Pe Nr. 913 u. 914 bei dem Art. „Stämpelabgabe"— Obliegenheit der Gerichte bezüglich der Werthsbestimmung, s den §. 10 der V. d. F. und J. M. v 23. März 1852 R. G. B 82 und 83 Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."— Verfahren der Gerichte bei der Werthsausmittlung eines schätzbaren Streitgegenstandes, s. den E. d. F. M. v 28. Dezember 1851 Z. 40932|1825 Nr. 1035 bei dem Art. „Urtheile."— Mitwirkung der Gerichte bei der Gebührenbemessung, s. die V. d. J. und F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 183 Nr. 04 bei dem Art „Anzeigen und

Digitized by Google

Mittheilungen." – Erledigung der Gerichtsacte nach dem frühern Stämpel- und Targesetze, s. die V. d. F. M. v. 12. August 1850 Z. 23471|1519 Nr. 675 bei dem Art. „Kundmachungspatente." — Den Gerichten steht die Bemessung der Gerichts- und Grundbuchs-Taxen zu, welche noch nach den früheren Taxnormen zu bemessen sind; s. den E. d. J. M. v. 13 Jänner 1852 Z. 17045 (D. d. F. M. v. 24 Jänner 1852 Z. 2628|172) Nr. 531 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Wirksamkeit der Gerichte bei Eintreibung der aus der Zeit vor der Giltigkeit des G. G. v. 9. Februar 1850 herrührenden und noch aushaftenden Gerichts- und Grundbuchstaxen; s. die Dekrete v. 29. Oktober 1851 Z. 34949|1415 Nr. 542 und v. 29. Dezember 1851 Z. 30701|2042 Nr. 543 bei demselben Artikel. — Gerichte dürfen mit der Zustellung der Gebühren-Zahlungs-Aufträge nicht in Anspruch genommen werden; s. die V. d. F. M. v. 17. Juli 1851 Z. 7632 Nr. 510 ebendaselbst. — Zeitungseinschaltungen der Gerichte in privatrechtlichen Partei-Angelegenheiten, s. die V. d. F. M. v. 27. Oktober 1850 Z. 31985|3860 Nr. 62 bei den Art. „Ankündignugen." — Verfahren der Gerichte bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Gerichte selbst, und dem Expeditor desselben über den zu einer gerichtlichen Ausfertigung zu verwendenden Stämpel, s. den E. d. F. M. v. 29. Juni 1849 R. G. B. 299 Nr. 725 bei dem Art. „Meinungsverschiedenheiten in Stämpelsachen." — Verpflichtung der Gerichte zur Anzeige der bei Gelegenheit von Amtshandlungen entdeckten Übertretungen der G. Ge., s. den § 92 der G. Pe. Nr 975 bei dem Art. „Übertretungen." — Im Falle der Unterlassung der vorschriftsmäßigen Mittheilung eines gebührenpflichtigen Actes an das Gebührenbemessungsamt sind die Gerichte nach §. 82 der G. Pe. zu behandeln; s. die V. d. F. M. v. 19. August 1851 Z. 16194|157 Nr. 977 bei demselben Art. — Die Gerichte haben über Ersuchen der Fnz. Bz. B in Folge angezeigter, nicht gehörig gestämpelter Urkunden oder Schriften den Inhaber derselben zu deren Vorlegung oder zur Nachweisung der damit getroffenen Verfügung zu verhalten; s. den §. 96 der G. Pe. Nr. 996 ebendaselbst — S. auch die Art. „Bezirksämter und Stuhlrichterämter." — Über die Anzeigen und Mittheilungen von Seite der Militärgerichte an die Gebührenbemessungsämter, s. die Vn. d. F. M. v. 16. März 1851 Z. 5718|533 Nr. 85 und v 8. August 1851 Z. 25550|825 Nr. 86 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Digitized by Google

Gerichtliche Aufträge sind nach T. P. 7 i gebührenfrei.

Gerichtliche Ausfertigungen, s. ämtliche Ausfertigungen, als darunter begriffen.

Gerichtliche Bestätigungen, Verfahren im Falle der Grundlosigkeit oder Unrichtigkeit derselben, s. die V. d. F. M. v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Gerichtliche Erkenntnisse, Mittheilung derselben an das Gebührenbemessungsamt, s. die Vn. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 Nr. 80 und v. 26. Jänner 1854 Z. 51517|4096 Nr. 80 bei demselben Artikel.

Gerichtliche Erklärungen, s. Erklärungen überhaupt, und Erbserklärungen.

Gerichtliche Erledigungen, s. Erledigungen.

Gerichtliche Vergleiche, s. Vergleiche, T. P. 105 Anmerkung Nr. 1062.

Gerichtlicher Gebrauch, s. ämtlicher Gebrauch.

Gerichtliches Verfahren über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten sei oder nicht, oder über das Ausmaß derselben findet nicht statt; s. die Vn. d. F. M. v. 9. Februar und 11. März 1850, §. 13 d. G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850, und §. 5 d. G. G. vom 6 September 1850. — Ebenso wenig findet ein gerichtliches Verfahren über die Frage statt, ob eine Verwahrungsgebühr zu entrichten sei oder nicht, und über das Ausmaß derselben; s. das k. P. v. 26. Jänner 1853 §. 16 Nr. 217 bei dem Art. „Depositen"

Gerichtsacte, über die Frist zur Mittheilung derselben an die St. Ä., s. das D. d. böhm. Finanz-Landes-Präsidiums v. 28. September 1852 Z. 6737 Nr. 96 und die V. der Wiener Fnz. k. D. v. 31. Dezember 1852 Z. 21915|2416 Nr. 100 bei dem Art. „Anzeigen Mittheilungen." — Über die Erledigung der Gerichtsacte nach dem früheren Stämpel- und Targesetze, s. die V. d. F. M. v. 12. August 1850 Z. 23471|1519 Nr. 675 bei dem Art. „Kdm. Pe."

Gerichtsacten, in wiefern die Einsicht derselben oder deren Mittheilung zu verlangen, dem Gebührenbemessungsamte zustehe, s. die Vn. d. F. u. J. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 und die V. d. F. M. v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Gerichts-Behörden, Erkenntniß derselben über das Vorhan-

Digitized by Google

denſein der vorgeſchriebenen Bedingungen zur Gebührenbefreiung armer oder abweſender Parteien; ſ. die V. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 34203|2320 Nr. 1139 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren."

Gerichts-Kämmerer, Eintragung der von demſelben aufgenommenen Pfändungs-Protokolle; ſ. die V. d. F. M. v. 18. Mai 1850 Z. 14028|889 Nr. 335 bei dem Art. „Eintragungen."

Gerichtskoſten, Erkenntniſſe hierüber; ſ. den E. d. F. M. v. 29. Juni 1850 Z. 18281|1156 Nr. 1038 bei dem Art. „Urtheile."

Gerichtskoſten-Aufhebung, Entrichtung der Urtheilsgebühr im Falle derſelben; ſ. die V. d. F. M. v. 29. Juli 1851 Z. 14218|31 Nr. 1051 bei dem Art. „Urtheile." — In wiefern die gegenſeitige Aufhebung der Gerichtskoſten oder die Zuerkennung derſelben an einen der Streittheile auf die Bemeſſung der Urtheilsgebühr Einfluß habe, ſ. die V. d. F. M. v. 1. Dezember 1853 Z. 37060|3030 Nr. 1054 ebendaſelbſt.

Gerichtskoſten-Erſatz, dießfällige Eingaben; ſ. die V. d. F. M. v. 19. Dezember 1852 Z. 44791|3082 Nr. 271 bei dem Art. „Eingaben."

Gerichts- und Grundbuchstaxen, in wiefern die Bemeſſung derſelben den Gerichtsbehörden zuſtehe; ſ. den E. d. J. M. v. 13. Jänner 1852 Z. 17045 (D. d. F. M. v 24. Jänner 1852 Z. 2628|172) Nr. 531 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Verfahren bei der Bemeſſung, Einhebung und Verrechnung derſelben; ſ. den E. d. F. M. v. 7. Auguſt 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei demſelben Artikel. — Gerichts- und Grundbuchstaxen, welche nach den früheren Vorſchriften von den Gerichten bemeſſen werden, und von den Gerichten bemeſſene Zählgelder, Verrechnung derſelben und Cenſur der dießfälligen Journale; ſ. die V. d. F. M. v. 3. Auguſt 1851 Z. 24481|751 Nr. 541 ebendaſelbſt. — Gerichts- und Grundbuchstaxen, welche aus der Zeit vor der Wirkſamkeit des G. Ge v. 9. Februar 1850 herrühren, und noch aushaften, Eintreibung, Abfuhr und Verrechnung derſelben, ſ. das D. d. F. M. v. 29. Oktober 1851 Z. 34949|1415 Nr. 542 ebendaſelbſt. — S. auch die Vn d. F. M. v. 15. September 1850 Z. 27121|1750 Nr. 158, v. 14. November 1851 Z. 38195|1644 Nr. 214 und 536 und v. 24. Jänner 1852 Z. 2628|172 Nr. 215 und 531 bei den Artikeln: Beſchwerden, Depoſiten, und Form. Gbhdg."

Gerichts- und Prozeßkoſten bei Urtheilen, ſ. die Vn. d. F.

Digitized by Google

M. v. 29. Juni 1850 Z. 18281/1156 Nr. 1038 und v. 1 Dezember 1850 Z. 16430 bei dem Art. „Urtheile."

Gerichtsverfahren, s. summarisches Verfahren.

Gesandte (ausländische), ihre Beamten und Dienstleute am österreichischen Kaiserhofe, das hierlandes befindliche bewegliche Verlassenschafts-Vermögen derselben ist unbedingt gebührenfrei, wenn diese Personen keine österreichischen Unterthanen sind; s. die V. d. F. M. v. 8. April 1854 Z. 13990/1182 Nr. 1090. bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Gesandtschaften k. k., die Eingaben an dieselben s. T. P. 44 t Nr. 274.

Gesandschafts-Beamte und Dienstleute ausländischer Gesandten am österreichischen Kaiserhofe, s. die obige V. d. F. M. v. 8. April 1854 Z. 13990/1182 Nr. 1090.

Gesandtschafts-Personen, die dem österreichischen Staatsverbande angehören; die von denselben in ihrer ämtlichen Eigenschaft für Staatsangehörige ausgefertigten Urkunden sind nach T. P. 102 q bedingt gebührenfrei. — Die als Gesandte fremder Mächte bestellten Angehörigen auswärtiger Staaten genießen die persönliche Befreiung rücksichtlich der von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten oder Vertretern statt ihrer ausgestellten Urkunden und Schriften, in soferne sie sich nicht auf unbewegliche, in den Ländern, wo das G. G. verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen oder auf den letzteren haftende Forderungen beziehen. S. die T. P. 75 e.

Geschäfts-Aufschreibungen, s. die Art. „Einschreibbüchel, Bücher, Handels- und Gewerbsbücher, Notare und Sensale.

Geschäfts-Behandlung, s. „Form. Gbhdg."

Geschäfts-Führung, in wieferne derselben eine Befreiung zukommt, s. den Art. „Empfangsbestätigungen" T. P. 48 e f und Rechnungen T. P. 83 A.

Geschäfts-Praxis, Gesuche um Zulassung zu derselben unterliegen der Gebühr pr 30 kr. von jedem Bogen, s. die T. P. 43 c Nr. 261 bei dem Art. „Eingaben."

Geschäfts-Rückstände bezüglich der Gebührenbemessung, s. die V d F. M. v. 19. April 1852 Z. 11943/508 Nr. 495 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Geschäfts-Vermittlungen, Bücher darüber, s. den Art. „Handels- und Gewerbsbücher."

Digitized by Google

Geschwister, Geschwisterkinder, günstigere Behandlung derselben bei Schenkungen und Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. T. P. 91, B II und T. P. 106 B c.

602. Geschwisterkinder sind, wenn bei Schenkungen und Vermögensübertragungen von Todeswegen das günstigere Gebührenausmaß nach T P. 91 II B und T. P. 106 B c statt zu finden hat, nur im engeren Sinne dieses Wortes zu nehmen, d. i. wenn die Vermögensübertragung von dem Geschenkgeber oder Erblasser an die Söhne und Töchter der Geschwister seiner Eltern erfolgt. S. F. M. E. vom 6. April 1852 Z. 41825/1896 Nr. 834 bei dem Art. „Schenkungen."

Geschwornenlisten, Beschwerden und Rekurse dagegen gehören nach T. P. 44 s zu den befreiten Eingaben (durch die Aufhebung des Geschwornen-Institutes unpraktisch geworden).

Gesellen, s. Reiseurkunden, Zeugnisse.

Gesellschaften, inwieferne denselben die Befeiung zukomme, s. d. T. P. 75 r Nr. 744.— Zeugnisse für dieselben, s. die T. P. 116 B Nr. 1195.

Gesellschafts-Vermögen, unmittelbare Entrichtung der Gebühren von Rechtsurkunden über die Erfolglassung von Antheilen an dem Erträgnisse eines Gesellschafts-Vermögens, s. den E. d. F M. v. 15. Dezember 1853 Z. 42327/3408 Nr. 16 bei dem Art. „Actien-Dividenden."

603. Gesellschaftsverträge, T. P. 55. Gesellschaftsverträge d. i. Verträge, wodurch zwei oder mehrere Personen sich verpflichten, ihre Mühe allein oder auch ihre Sachen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zu vereinigen: a) wenn die Gesellschafter nur ihre Mühe zu einem Zwecke, dessen Gegenstand nicht in einer schätzbaaren Sache besteht, vereinigen, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr; b) wenn die Gesellschafter ihre Mühe oder Sachen zu einem Zwecke, der einen Vortheil für die Gesellschafter selbst nicht zum Gegenstande hat, vereinigen, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr, soferne nicht nach dem Werthe Skala II ein minderer Betrag entfällt, in welchem Falle der letztere zu entrichten ist; c) in allen anderen Fällen nach dem Werthe die wandelbare Gebühr nach der Stämpel-Skala II.

Digitized by Google

Anmerkung. Der Bemesung der Abgabe ist der Werth des zum Betriebe des Geschäftes gewidmeten Kapitals oder Vermögens und bei den mit der Hinausgabe von Akten verbundenen Unternehmungen der Betrag, auf den die Actie lautet, oder falls derselbe darin nicht ausgedrückt ist, welcher für dieselbe eingezahlt werden mußte, zum Grunde zu legen. Vereinigen die Gesellschafter blos ihre Mühe, jedoch um einen Vortheil, der in einer schätzbaren Sache besteht, zu erlangen, so bestimmt der Werth dieser Sache das Ausmaß der Abgabe. Wird das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchrecht einer unbeweglichen Sache übertragen, so hat die Bestimmung der T. P. 106 in Absicht auf diese Sache in Anwendung zu kommen. — S. auch Güterverzeichnisse.

604. Da bei den im §. 1103 des a. b. G. B. gedachten Verträgen nicht das liegende Gut selbst oder dessen Kapitals-Werth Gegenstand der Gemeinschaft wird, sondern die vertragsmäßige Gemeinschaft sich nur auf die Früchte, welche während der vertragsmäßigen Dauer sich ergeben, und zur Theilung zwischen beiden Theilen gelangen werden, bezieht, so ist die scalamäßige Gebühr nach dem Werthe der gesammten Früchte, welche den Gegenstand der Gemeinschaft ausmachen, und zugleich nach der Dauer des Vertrages (§. 16 des Ges. vom 9. Februar 1850 Nr. 863) zu bemessen, und in Absicht auf die Ausmittlung des Werthes dieser Früchte nach dem Erlasse vom 24. August 1850 Z. 22471|1441 vorzugehen. V. d. F. M. vom 10. Oktober 1851 Z. 18298|347 an die F. P. in Mld.

(Anmerkung. Der §. 1103 des allg. b. G. B. lautet: „Wenn der Eigenthümer sein Gut mit der Bedingung überläßt, daß der Übernehmer die Wirthschaft betreiben, und dem Übergeber einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Theil, z. B. ein Drittheil oder die Hälfte der Früchte geben solle; so entsteht kein Pacht-, sondern ein Gesellschafts-Vertrag, welcher nach den darüber aufgestellten Regeln beurtheilt wird.“

Gesetzübertretungen, Wahrnehmung derselben von Seite öffentlicher Behörden und Ämter, und Befunde hierüber, s. das D. d. F. M. v. 3 Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Ämter.“ S. auch den Art. „Übertretungen.“

Geständnisse einer Schuld, s. T. P. 4 Nr. 15, und T. P. 53 Nr. 454.

Gesteigerte Gebühren, s. erhöhte Gebühren u. Übertretungen.

Digitized by Google

Gesuche, s. Eingaben. — Gesuche um Erfolgung von Reiseurkunden und Heimathscheinen, s. die V. d. F. M. v. 28. August 1850 Z. 23362|1511 Nr. 820 bei dem Art. „Reiseurkunden."

Gesundheits-Certifikate, wie gebührenpflichtige Zeugnisse, sie unterliegen der fixen Gebühr pr 15 kr., und bei Personen, die vom Taglohne leben, pr 6 kr. von jedem Bogen; jene, welche aus allgemeinen oder örtlichen Sanitätsrücksichten im In- oder Auslande oder überhaupt zu einem ämtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden, sind für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen, bedingt gebührenfrei, T. P. 117 m. — Gesundheits-Zeugnisse für Pflegemütter zur Übernahme von Findlingen sind nach T. P. 117 c bedingt gebührenfrei.

Gewähranschreibungen, s. Eintragungen in die öffentlichen Bücher.

605. Gewährbriefe T. P. 56, d. i. Bestätigungen, daß Jemand als Eigenthümer einer Realität den öffentlichen Büchern einverleibt ist, von jedem Bogen 30 kr. fixe Gebühr.

Gewalt und Vollmacht, s. Vollmachten.

Gewerbe, (radicirte), können Gegenstand des Gebührenäquivalents sein, s. F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564 bei dem Art. „Gebührenäquivalent." — Gewerbe (verkäufliche) unterliegen keiner Eintragungsgebühr, s. die V. d. F. M. v. 8. November 1851 Z. 12993|1178 Nr. 356 bei dem Art. „Eintragungen."

Gewerbetreibende, Bücher derselben, s. den Art. „Handels- und Gewerbsbücher." — Gewerebetreibende der Staaten des deutschen Zollvereins, Legitimationen für dieselben, s. die V. d. F. M. v. 30. August 1854 Z. 937 Nr. 46 bei dem Art. „Ämtliche Ausfertigungen." — Gewerbetreibende, Zahlungen an sie von Ämtern und Amtspersonen, und Rechnungen der ersteren an die letzteren, in wieferne sie stämpelfrei seien, s. die V. d. F. M. v 9. April 1852 Z. 11546|781 Nr. 412 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen und Rechnungen." — Zeugnisse für Gewerbetreibende in Vollziehung des Handels- und Zollvertrages v. 19. Februar 1853, s. die V. d. F. M. v. 30. August 1854 Z. 937 Nr. 1198 bei dem Art. „Zeugnisse."

Gewerbe-Kammern, Stämpelfreiheit derselben, s. die V. d. H. M. v. 26. März 1850 R. G. B. XXXIV 122 und E. d.

Digitized by

F. M. v. 31. März 1851 Z. 9311/845 Nr. 753/b und 754 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Gewerbe-Vormerkbücher, Auszüge aus denselben, s. den Art. „Auszüge."

Gewerbsaufschreibungen, s. Einschreibbüchel und Handels- u. Gewerbsbücher, s. auch die V. d. F. M. v. 28 März 1854 Z. 4484 Nr. 901/a bei dem Art. „Stämpelabgabe" (Stämpelmarken).

Gewerbsbefugnisse, die Verleihungsdekrete hiezu unterliegen nach T. P. 7 g der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; Gesuche um Ertheilung von Gewerbsbefugnissen sind nach T. P. 43 b derselben fixen Gebühr unterworfen.

Gewerbsbetrieb, Gesuche um die Befugniß hiezu, s. den Art. „Befugniß," und die T. P. 43 Nr. 261.

Gewerbsbücher, s. Handelsbücher.

Gewerbskorrespondenz, s. Handels- und Gewerbscorrespondenz, T. P. 60 Nr. 655.

Gewerbsgerechtigkeiten, (radicirte), in wiefern sie als unbewegliche Sachen anzusehen seien, s. das Justizhofdekret v. 20. Februar 1795 Z 219 Nr. 1002 bei dem Art. „Unbewegliche Sachen."

Gewerbs-Zurücklegungen, oder Verzichtleistungen zum Behufe der Abschreibung der Steuer, und Gesuche um die Umschreibung des Erwerbsteuer-Scheines sind, so lange davon kein anderer Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei; außerdem unterliegen sie der fixen Gebühr pr 15 kr. von jeden Bogen.

Gewerkschaften, Empfangsbestätigungen derselben über Vergüttungsbeträge für die zur Ärarial-Einlösung abgelieferten edlen Metalle sind gebührenfrei; s. die V. d. F. M. v. 27. Dezember 1851 Z. 38330/1649 Nr. 422 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen (befreite)." — Das Gebührenäquivalent ist eine Gebühr von dem Besitze zur todten Hand, und hat daher auf Gewerkschaften keine Anwendung; s. F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 8383/767 Nr. 557 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Gewinnste, s. den F. M. E. v. 8. November 1851 Z. 31857/1213 Nr. 611 bei dem Art. Glücks-Verträge."

Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes, darauf ist bei der Gebührenbemessung von Amtswegen nicht einzugehen; s. den E. d. F. M. v. 8. Februar 1852 Z. 3028/210 Nr. 599 bei dem Art. „Gegenstand der Abgabe."

Digitized by Google

Giri der Wechsel, s. die T. P. 102 n Nr. 1013 und V. d. F. M. v. 30. März 1851 Z. 4255 Nr. 1019 bei dem Art.: „Urkunden." — Giri auf den Anweisungen der k. k. priv. öster. Nationalbank, s dieselbe V. d. F. M.

Girirte Wechsel, Pränotationen derselben, s. F. M. V. v. 13. Juli 1850 Z. 18089|1149 Nr. 333 bei dem Art.: „Eintragungen."

Girirungen, s. T. P. 102 n Nr. 1013. Girirungen auf Wechseln, welche gebührenfrei oder der Skala I. zugewiesen sind, sind unbedingt gebührenfrei; s. F. M. V. v. 30. März 1851 Z. 4255 Nr. 1019 bei dem Art.: „Urkunden."

Gläubiger, Behandlung derselben, s. die T. P. 19 Nr. 139.

Gläubiger-Vorrufungsedicte wegen Zuweisung der Entlastungs-Capitalien sind gebührenfrei, s. F. M. V. v. 9. September 1852 Z. 31551|2129 Nr. 39 bei dem Art.: „Aemtliche Ausfertigungen."

Glaubensübertritt, die Zeugnisse über die Anmeldung des Uibertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zum andern, sind nach T. P. 127 k unbedingt gebührenfrei.

606. Glücksverträge

T. P. 57, d. i. Verträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheils versprochen und angenommen wird, unterliegen nach dem Werthe der wandelbaren Gebühr-Skala II.

Anmerkung. Als Werth ist anzunehmen: a) bei der Wette der Preis, um den gewettet wird, und wenn die Wettpreise beider Theile ungleich sind, der höhere Wettpreis; b) bei den Lotterien und anderen Ausspielungen, die in den Losen oder im Spielplane angegebene Spieleinlage; c) beim Hoffnungskaufe der bedungene Kaufpreis sammt allen Nebenleistungen; d) beim Bodmerei-Vertrage der auf Bodmerei aufgenommene oder dargeliehene Betrag oder Geldwerth; e) bei gesellschaftlichen Versorgungsanstalten, die Einlage, von welcher die Aufnahme als Mitglied bedingt ist, ihr Betrag mag aus der Aufnahmsurkunde oder den Statuten zu entnehmen sein; f) bei Versicherungs-Verträgen die Assekuranz-Prämie, oder der Preis, gegen den die Versicherung stattfin-

Digitized by Google

det; g) beim Leibrenten-Vertrage das gegen eine Leibrente überlassene Capital.

Rechtsgeschäfte, wodurch eine entgeltliche Uibertragung von Kuren stattfindet, sind nach T. P. 57 lit. c. der scalamäßigen Gebühr zugewiesen; s. F. M. V. v. 27. Dezember 1851 Z. 24371|738 Nr. 363 bei dem Art.: „Eintragungen."

607. Gebühren von Lotto-Gewinnsten.

Sr. k. k. Apost. Majestät haben mit Ah. Entschließung v. 10. Februar 1853 anzuordnen geruht, daß von jenen Parteien, welche Lotto-Gewinnste zu erheben in dem Falle sind, nach dem Gewinnst-Betrage die in der Scala II der Ges. v. 9. Februar und v. 2. August 1850 vorgeschriebene Gebühr von jenem Zeitpunkte angefangen einzuheben ist, in welchem die Einführung der Stämpelmarken stattfindet. Da zu Folge Vrdg. v. 29. September 1854 Z. 41713|3364 (Vdgsbl. Nr. 73) der gedachte Zeitpunkt auf den 1. November 1854 festgesetzt wurde, so können Lottogewinnste nach dem 31. Oktober 1854 nur gegen Entrichtung der scalamäßigen Gebühr erhoben werden. Zu diesem Zwecke hat die Partei, welche den Gewinnst erhebt, auf dem Rücken der Ausfertigung über die geleistete Spieleinlage diejenige Stämpelmarke vorschriftsmäßig zu befestigen, welche der Gebühr von dem zu erhebenden Lottogewinnste entspricht. — V. d. F. M. v. 6. Oktober 1854 Z. 25452|2128. R. G. B. LXXXV. 259 wirksam für alle Kronländer.

608. Vorschrift über den Vollzug der Vrdg., betreffend die Gebühren von Lotto-Gewinnsten. Unter Beziehung auf die Vrdg. unter gleichem Datum und Zahl über die von Lotto-Gewinnsten zu entrichtende Gebühr und die Art und Weise der Entrichtung derselben wird in der Beilage auch jener Erlaß zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung bekannt gegeben, welcher in Absicht auf den Vollzug der gedachten Vrdg an die Lottogefälls-Direktion gerichtet worden ist. Beilage. Erlaß an die Lottogefällen-Direktion v. 6 Oktober 1854 Z. 25452|2128. Die Vrdg., welche das F. M. bezüglich der Entrichtung der durch die Gesetze v. 9. Februar und 2. August 1850 vorgeschriebenen Gebühren von den Lottogewinnsten erlassen hat, wird die Direktion aus dem R. G. B. ersehen. In Absicht auf die in dem Berichte v. 30. Mai 1854 Z. 2256 erörterten Maßregeln zur Verhüthung eines abermaligen Gebrauches der Stämpelmarken, welche auf den Rücken der Ausfertigungen über die geleistete Spiel-Einlage, gegen welche die Lotto-Gewinnste behoben werden, befestigt werden müssen, wird der Direction aufgetragen,

Digitized by Google

sogleich die Verfügung zu treffen, daß von den Lotto-Collektanten, nachdem sie auf der Rückseite der Bollete die Beschaffenheit und den Betrag des bei Uibergabe des Scheines bezahlten Gewinnstes anzusetzen haben, diese Angaben über die Stämpelmarke in derselben Art geschrieben werden, wie dieß im §. 3 der Vrdg. v. 28. März 1854 vorgezeichnet ist. Bei genauer Beobachtung dieser Vorsicht, deren Anwendung auf das Strengste zu überwachen ist, kann die Uiberstämpelung der auf diesen Ausfertigungen befestigten Stämpelmarken unterbleiben. Nichts destoweniger ist für die sorgfältige Verwahrung der Gewinnstscheine bis zu deren Vertilgung unter der erforderlichen Controlle Sorge zu tragen. Den Fnz. L. Bn. wird zur Pflicht gemacht, sich nicht bloß in dieser Beziehung, sondern auch von dem Umstande, ob die auf den Gewinnstscheinen befestigten Stämpelmarken der gesetzlichen Gebühr entsprechen, und nach dieser Vorschrift gehörig überschrieben sind, durch Revisionen der Lotto-Aemter die Uiberzeugung zu verschaffen. V. d. F. M. v. 6. Oktober 1854 Z. 25452⌋2128 giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 75.

609. Die mit Vrdg. v. 6. Oktober 1854 Z. 25452⌋2128 bekannt gegebene Ah. Entschließung v. 10. Februar 1853 hat auf Lotterie-Unternehmungen, deren Loose an sich der scalamäßigen Gebühr unterliegen, oder davon durch besondere Bewilligungen befreit werden, oder bei welchen die Spieleinlage nicht verloren ist, keine Anwendung. Bei Bewilligungen zu Lotto-Ausspielungen ist, nebst der Lotto-Taxe, jedesmal auch die Stämpelgebühr nach der Zahl der Loose einzufordern und sodann an das Stämpelgefäll abzuführen. In der Bestätigung über den Erlag der Stämpelgebühren ist auszudrücken, daß die bezüglichen Loose im Grunde der unmittelbaren Entrichtung der Gebühr ungestämpelt veräußert werden dürfen. V. d. F. M. v. 3. November 1854 Z. 47115⌋3747 an die Lottogefälls-Direktion und an sämmtliche Fnz. L. Bn., V. B. Nr. 82.

610. (Aus Anlaß des Berichtes etc. in Betreff des von dem Groß-Handlungshause Perisutti für die Maus-Müllersche Lotterie angebotenen Gebührenpauschales findet das F. M. für diesen besonderen Fall und ohne Folgerung für andere Fälle zu gestatten, daß statt der Aufdrückung des Stämpels auf die Loose und Ankündigungen und der Einhebung der Gebühr von jedem gestämpelten Stücke ein Pauschal-Betrag, und zwar von 4000 fl. für die Loose und 1000 fl. für die Ankündigungen von Perisutti entrichtet werden. Sollte die Zahl der abgesetzten Loose so groß sein, daß an Stämpelgebühren für die Loose gesetzlich ein höherer Betrag als 4000 fl. entfallen würde, so hat für die abgesetzten Loose die nachträgliche Berichtigung des Mehrbetrages zu erfolgen. Von der Entrichtung der gesetzlichen Gebühren für die Inserate und den Haftungsrevers findet eine Befreiung nicht statt. Ferner hat Perisutti den ange-

Digitized by Google

tragenen Beitrag für einen Wohlthätigkeitsfond mit 4000 fl. zu entrichten. Die k. k. Lotto-Gefälls-Direktion hat hiernach das Handelshaus Perisutti zu verständigen, für die Einzahlung der erwähnten Gebühren Sorge zu tragen, und die eingezahlten Beträge an die österr. Finanz-Direktion zur Verrechnung und Empfangsnahme bei der von ihr zu bezeichnenden Gefällskasse zu leiten. Die Bewilligung, daß die Loose und Ankündigungen ungestämpelt ausgegeben werden dürfen, ist, sobald es zur Ausführung dieser Lotterie kommt, von den Finanz-Direktionen nnd Finanz-Präfekturen durch die Einschaltung in die Wiener Zeitnng und die öffentlichen Blätter der Kronländer, dann durch die Verständigung der untergeordneten Behörden und der Wachanstalt kund zu machen. Zu diesem Zwecke hat die k. k. Lotto-Gefälls-Direktion die gedachten Landesbehörden seiner Zeit von der bevorstehenden Ausführung der Lotterie mit Beziehung auf den gegenwärtigen Erlaß in die Kenntniß zu setzen. Was den Spielplan betrifft, so hat die k. k. Lotto-Gefälls-Direktion denselben genau zu prüfen, und, insoferne er den bestehenden Direktiven entspricht, zu genehmigen. D. d. F. M. an die k.k. Lotto-Gefälls-Direktion v. 1. Juli 1851 Z. 16766|1306, zugleich mitgetheilt der m. f. Fnz. D. zur Wissenschaft und Nachachtung.)

611. (Seine Majestät haben mit Ah. Entschließung v. 31. Oktober 1851 zu genehmigen geruht, daß von der bei der Geldlotterie zur Unterstützung der fünf Hauptinvalidenfonde vorgezeichneten Bedingung, wornach die Gewinnste den Parteien gegen Entrichtung der von dem Gewinnste entfallenden Stämpelgebühr auszufolgen sind, — abgegangen werde. E. d. F. M. v. 8. November 1851 Z. 31857|1213 an die Lotto-Direktion.) S. auch Gewinnste und Lotto.

Uiber die Anwendung der T. P. 57 des Geb. Ges. auf die Allatur der Gattinn und auf Erwerbungen während der Ehe s. die V. des F. u. J. M. v. 12. Oktober 1853 R. G. B. LXX 212 Nr. 1098 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

S. bezüglich der Stämpel-Befreiung von Lotterie-Loosen den Art. „Lotterie-Loose."

Gnadengaben, Gesuche um Ertheilung derselben unterliegen nach T. P. 43 a dem Eingabenstämpel pr. 15 kr. von jedem Bogen, in sofern sie nicht als Almosen angesehen werden können, in welchem Falle sie nach T. P. 44 a gebührenfrei sind. Quittungen darüber unterliegen im ersteren Falle nach T. P. 47 a der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe des übernommenen Gegenstandes nach Scala II, im letzteren Falle sind sie nach T. P. 48 l unbedingt gebührenfrei.

Gnadengesuche, s. Begnadigungen, dieselben unterliegen in der Regel der firen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; im Verfahren wegen Verbrechen, schweren Polizeiübertretungen, einfachen Polizei-Vergehen (Vergehen und Uibertretungen) dann wegen Gefälls-Uibertretungen sind gebührenfrei; außerordentliche Gnadengesuche im Verfahren bei Gefällsübertretungen unterliegen dagegen

Digitized by Google

der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen. S. T. P. 43 h bei dem Art. „Eingaben" (gebührenpflichtige.) — Gnadengesuche gegen Gebührenbemessungen, s. V. d. F. M. v. 25. April 1853 Z. 6995|574 Nr. 269 und 281 bei dem Art. „Eingaben."

Gondelpauschal-Gelder von Militär-Personen, Quittungen darüber, s. den E. d. F. M. v. 9. September 1850 Z. 24865|1595 Nr. 759 bei dem Art.: „Persönliche Befreiungen," T. P. 75 f. bb.

Gränzbeschreibungen, s. Beschreibungen T. P. 24 b; dieselben unterliegen im Streitverfahren der fixen Gebühr pr. 15 kr., bei Streitsachen bis 50 fl. aber pr. 6 kr. von jedem Bogen; in allen andern Fällen unterliegen sie der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Gränzer, Reiseurkunden für dieselben, s. E. d. F. M. v. 3. Jänner 1852 Z. 41409|1861 Nr. 821 bei dem Art.: „Reiseurkunden". Begünstigung derselben bei Verlassenschaften bis 500 fl., s. den E. d. F. M. v. 24. Oktober 1850 Z. 13398 Nr. 761 bei dem Art.: „Persönliche Befreiungen."

Grodgerichtliche Acten-Abschriften, s. die V. d. F. M. v. 12. März 1854 Nr. 116 bei dem Art.: „Archiv ꝛc."

Großjährigkeit; Gesuche um Großjährigkeits-Erklärung unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. Großjährigkeits-Erklärungen sind wie ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Grubenfelder, Eintragung derselben, s. die V. d. F. M. v. 5. März 1853 Z. 9765|802 Nr. 357 bei dem Art.: „Eintragungen."

Grundabtrennungen, wobei zum Abschlusse des Rechtsgeschäftes das Erforderniß des politischen Consenses eintritt, s. die V. d. F. M v. 8. Februar 1852 Z. 3028|210 Nr. 463 und v. 10. Mai 1852 Z. 14410|989 Nr. 464 bei dem Art.: „Fälligkeit der Gebühr."

Grundabtrennungs-Verträge, s. V. d. F. M. v. 28. April 1854 Z. 17015|1424 Nr. 625 bei dem Art.. „Grundzerstückelung."

Grundabtretungen, s. die V. d. F. M. v. 12. Mai 1851 Z. 10525|957 Nr. 199 bei dem Art.. „Consense"; s. auch den Art.: „Grundzerstücklung."

Grundbuchs-Aemter, über die Verpflichtung derselben zu Mittheilungen an das Gebührenbemessungsamt bei Eintragungen, s. den § 47. der G. Pe. Nr. 384 bei dem Art.: „Eintragungen." — Verpflichtung derselben zur Mittheilung der stillschweigend durch das

Digitized by Google

eingetragene Rechtsgeschäft übernommenen Lasten an das Gebührenbemessungsamt; s. die V. d. F. M. vom 2. Dezember 1850 Z 33784|2286 und vom 26. Jänner 1854 Z. 51517|4096 Nr. 80 bei dem Art.: „Anzeigen und Mittheilungen." — Die Grundbuchsämter haben über die sich ergebenden Veränderungen mit Gebühren-Aequivalent-Objecten der Fnz. Bz. B. zur Berichtigung des Catasters die Anzeige zu erstatten; s. die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent. — Quittungen der Grundbuchs-Aemter über die bei denselben erlegten Kaufschillings-Gelder, s. die V. d. F. M. v. 6. November 1851 Z. 36004|1474 Nr. 411 bei dem Art.: „Empfangsbestättigungen." — In wiefern die Grundbuchsämter für die Verkürzung der Gebühr zu haften haben, s. die V. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 Nr. 635 bei dem Art.: „Haftung für die Gebühren."

Grundbuchs-Anlegung, die diesfälligen ersten Eintragungen unterliegen nicht der Eintragungs-Gebühr, s. die V. d. J. M. v. 18. Oktober 1850 Nr. 358 und die V. d. F. M. v. 9. März 1851 Z. 3974|387 Nr. 359 und v. 10. September 1851 Z. 30176|1103 Nr. 360 bei dem Art.: „Eintragungen."

Grundbuchs-Auszüge, Stempelbehandlung derselben, s. die T. P. 116 e Nr. 1195.

Grundbuchs-Beamte, Verpflichtung derselben bezüglich der Eintragungsgebühren, s. den § 93 der G. Pe. Nr. 383 bei dem Art.: „Eintragungen." — Verbindlichkeit der Grundbuchsbeamten bei Wahrnehmung von Uibertretungen des G. G. bei Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gebracht werden; s. denselben §. der G. Pe. unter Nr. 983 bei dem Art.: „Uibertretungen"; s. auch die V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art.: „Verpflichtungen ꝛc."

Grundbuchs-Eingaben, Protokolle, ꝛc., s. die V. d. F. M. v. 10. September 1851 Z. 30176|1103 Nr. 360 bei dem Art.: „Eintragungen".

Grundbuchs-Extracte, s. Auszüge; Stempelbehandlung derselben, s. die T. P. 116 e Nr. 1195.

Grundbuchssachen, Beibringung der hiebei erforderlichen gestämpelten Rubriksabschriften als Gesuchsbeilagen, s. die V. d. F. M. v. 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 142 und 829 bei dem Art.: „Beilagen und Rubriksabschriften."

Digitized by Google

Grundbuchstaxen, in wieferne die nachträgliche Abnahme derselben bei vorkommenden Löschungen von Kaufschillingsresten und Passiven in Folge älterer Rechtsgeschäfte nach dem 15. März 1850 stattfindet; s. die V. d. F. M. v. 29. Juni 1850 Z. 10846|678 Nr. 322 bei dem Art.: „Eintragungen." — Verrechnung und Censur derselben, s. die V. d. F. M. v. 3. August 1851 Z. 24481|751 Nr. 541 bei dem Art.: „Form. Gbhdg." — In wieferne die Bemessung, Einhebung und Verrechnung derselben dem Central-Taramte zukommt, s. den E. d. F. M. v. 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei demselben Artikel.

612. Den Gerichtsbehörden, steht die Bemessung der Gerichts- und Grundbuchstaxen, welche nach den, durch das G. G. v. 9. Februar und 2. August 1850 außer Wirksamkeit gesetzten Taxnormen zu bemessen sind, zu; s. E. d. J. M. v. 6. November 1851 Z. 14185 Absatz a. — S. auch den J. M. E. v. 13. Jänner 1852 Z. 17045 (O. d. F. M. v. 24. Jänner 1852 Z. 2628|172) Nr. 531 bei dem Art.: „Form. Gbhdg."

613ja. Rücksichtlich der Classe, nach welcher die Taxen im streitigen und nichtstreitigen Richteramte von den an die Stelle der früheren Gerichte getretenen neuen k. k. Gerichten in jenen Fällen zu berechnen sind, welche der Absatz III. des Kdm. Ps. zu dem Gesetze v. 9. Februar 1850 berührt, hat als Regel zu gelten, daß sich das neue k. k. Gericht als delegirtes desjenigen Gerichtsstandes, bei welchem die Angelegenheit anhängig gemacht wurde, zu betrachten, und daher die Taxe nach derjenigen Classe zu bemessen hat, welcher das gedachte Gericht zugewiesen war. Jene Gerichte, welche an die Stelle von solchen Gerichten getreten sind, für welche das Accidentien-Patent vom Jahre 1779 als Taxnorm zu gelten hat, sind darauf aufmerksam zu machen, daß von den Löschungen der Kaufschillingsreste, oder der auf Abschlag des Kaufschillings übernommenen Schulden, wenn die Eintragung der Besitzurkunde noch zur Zeit der Wirksamkeit des gedachten Patentes erfolgte, die Gebühr nach dem § 8 dieses Pat. zu bemessen ist, s. E. d. F. M. v. 14. November 1851 Z. 38195|1644 an die F. L. D. in Wien, Prag, Brünn, Gratz, Triest und Innsbruck.

(Anmerkung. Der § 8 des Accidentien-Patentes vom 11. Juni 1779 lautet: „Von einer Grundverschreibung, die dem betreffenden Unterthan unter dem grundobrigkeitlichen Amtssigill hinausgegeben wird, ist dem Wirthschaftsbeamten 1 fl., nebstdem auch von jedem Schock Meißnisch oder 1 fl. 10 kr. desjenigen Quanti, welches auf die ganze Verschreibungssumme als eine Angabe bar erlegt wird, dem Wirthschaftsbeamten 1 kr., und eben so viel auch von den nachweiligen Fristenzahlungen zu entrichten. Wenn ein Unterthan aber in der Folge eine bloße Abschrift von einer derlei

Digitized by Google

Grundverschreibung aus dem Grundbuche verlangen sollte, so hat derselbe dem grundobrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten dafür 15 kr. zu bezahlen."

Grundbücher, Nachsicht der Gebühren bei deren erster Anlegung, s. die V. d. J. M. v. 18. Oktober 1850 Nr. 358 die Vn. d. F. M. v. 9. März und 10. September 1851 Nr. 359 und 360, dann die V. d. J. M. v. 18. April 1853 Nr. 361 bei dem Art.: „Eintragungen"

Grund-Dienstbarkeiten sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalents, denn sie können nicht als für sich bestehende unbewegliche Sachen angesehen werden, sondern müssen, da sie den Werth der herrschenden Sache erhöhen, jenen der dienenden aber vermindern, bei der Werthbestimmung der Sache berücksichtiget werden. S. V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 11213/1010 Nr. 564 bei dem Art.: „Gebührenäquivalent"; S. auch die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z 22418/626 Nr. 562 ebendaselbst.

Grundentlastungs-Angelegenheiten.

Grundentlastungs-Urkunden sind nach T. P. 102 i bedingt gebührenfrei. — Eingaben, welche im Grunde des Gesetzes v. 7. September 1848 zur Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungs-Capitalien, zur Löschung der aufgehobenen Leistungen und überhaupt zur Richtigstellung des Besitzstandes eingebracht werden, sind gebührenfrei. Diese Befreiung bezieht sich jedoch nicht auf die Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Objekt der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden, s. die T. P. 44 z.

613/b. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung und Einbringung der Entschädigung für die durch das Gesetz v. 7. September 1848 aufgehobenen Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten, genießen die Stämpel-Befreiung; k. P. v. 4. März 1849 R. G. B. 152 §. 33, wirksam für alle Kronländer, für welche das Patent v. 7. September 1848 gilt, über die Durchführung der Aufhebung des Unterthans-Verbandes und der Entlastung des Grund und Bodens.

613/c. Alle zur Durchführung der Anordnungen über die Aufhebung des Unterthans-Verbandes und über die Entlastung des Grund- und Bodens in Galizien und Lodomerien erforderlichen Amtshandlungen in den öffentlichen Büchern haben kostenfrei stattzufinden. — Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmitt-

Digitized by Google

lung und Einbringung der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarial- und Zehent-Leistungen genießen die Stämpel-Befreiung. §§. 23 u. 30 des k. P. v. 15. August 1849 R. G. B. 361, giltig für Galizien und Lodomerien.

614. Mit dem nachstehenden Erlasse wurde eine Abschrift des F. M. E. v. 6. März 1850 Z. 6354/391 an den Statthalter in Kärnthen zur Wissenschaft zugefertigt:

Abschrift.

Da nach einem Berichte der Landeskommission für die Grundentlastung im Herzogthume Kärnthen von der dortigen k. k. Statthalterei die Auszahlung sämmtlicher von dieser Landeskommission den Berechtigten auf Abrechnung bei der definitiven Entschädigung für die Grundentlastung bewilligten Vorschüsse bei der dortigen Landeshauptkassa gegen gestämpelte Quittung angewiesen wurde, den Quittungen über die gedachten Vorschüsse aber nach §. 86 der die Grundentlastung im Kronlande Kärnthen betreffenden V. d. M. des Innern vom 12. September 1849 die Stämpelfreiheit zukommt, so werden E. H. aufgefordert, die weitere Auszahlung dieser Vorschüsse gegen ungestämpelte Quittungen und an jene Parteien, welche ihre Vorschüsse bereits gegen gestämpelte Quittungen behoben haben, die Rückvergütung der ungebührlich verwendeten Stämpelbeträge zu veranlassen. E. d. F. M. vom 14. April 1850 Z. 9849/601 an den Statthalter in Krain, und in Abschriften an die Statthalter in Steiermark, Tyrol, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien und Triest, dann an den Grundentlastungs-Präsidenten in Krain, endlich an alle K. G. Vn. mit Ausschluß jener zu Lemberg; s. auch die F. M. Ee. v. 22. Dezember 1850 Z. 36247/2495 und v. 5. März 1851 Z. 6856/627 Nr. 438 bei dem Art. „Empfangs-Bestättigungen."

615. In Erledigung des Berichtes, womit die k. k. ꝛc. die Anfrage gestellt hat, ob die Staatsgüter rücksichtlich ihrer Exekutions-Gesuche und deren Beilagen, dann rücksichtlich der Gesuche um grundbücherliche Einverleibungen sich noch der Stämpel-Registrirungs-Gebühren- und Taxfreiheit zu erfreuen haben, findet man der k. k. ꝛc. Folgendes zu bedeuten: Die Stämpel- und Taxfreiheit des Domänen-Aerars widerstreitet dem klaren Wortlaute des Gesetzes vom 9. Februar 1850 T. P. 75 a Anmerkung, dagegen sind auf Grundlage der M. V. vom 29. September 1850 über die Liquidirung und Eintreibung der Rückstände aus den durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen (R. G. B. vom Jahre 1850 Nr. 369) §. 13 alle auf Grundlage dieser Vrdg. überreichten gerichtlichen Ein-

Digitized by

gaben, Verhandlungsprotokolle und gerichtlichen Ausfertigungen von der Stämpelentrichtung befreit. Auszug aus der V. d. F. M. vom 2. März 1851 Z. 37677/1834 an die n. ö. Forstdirektion.

616. Eingaben zur Hereinbringung eines durch die Grundentlastungskommission ausgemittelten rückständigen Robot-Relutums, gegen welches eine Berufung nicht mehr zuläßig ist, gehören ohne Rücksicht, ob dieselben bei der ersten oder einer höheren Instanz eingebracht werden, unter die nach dem ersten Absatze der T. P. 44 lit. z befreiten Eingaben, da dieser Gesetzesabsatz eine Beschränkung rücksichtlich der Behörde, bei der diese Eingaben eingebracht werden, nicht enthält. Auszug aus der V. d. F M. vom 5. März 1852 Z. 6512/432 an die Fnz. k. D. in Prag.

Bezüglich der Vergleiche der Grundentlastungs-Bezirks- (Distrikts-) Kommissionen über rückständige Veränderungsgebühren und ablösbare Leistungen; s. Erlaß des Ministers des Innern v. 9. August 1850 Nr. 1063 bei dem Art. „Vergleiche."

617. Insoferne von den dortländigen politischen Behörden im Grunde des aufgehobenen Unterthänigkeitsverbandes noch Verhandlungen gepflogen werden, unterliegt es nach der T. P. 75 t des G. G. vom 9. Februar 1850 keinem Anstande, die früheren Stämpelbegünstigungen der Unterthanen bis zum gänzlichen Abschlusse dieser Verhandlungen in Anwendung zu bringen, aus welcher Rücksicht auch bereits von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit diesem Ministerium unterm 9. August 1850 Z. 326 mittelst des R. G. B. verordnet wurde, daß den Verhandlungen und Vergleichen über rückständige unterthänige Leistungen, welche gelegentlich der Entlastungsverhandlungen gepflogen werden, die Gebührenfreiheit zukomme. V. d. F. M. vom 29 März 1851 Z. 9462/854 an die gal. Fnz. k. D. — S. die Vn. d. F. M. vom 25. Jänner 1852 Z. 18693 Nr. 1162 und vom 30. März 1852 Z. 11213/1010 Nr. 1104 bezüglich der Nichtberücksichtigung der Entschädigungs-Kapitalien und der Ansprüche auf dieselben bei der Werthsbestimmung, — bei den Artn. „Vermögensübertragungen und Werthsausmittlung." — Bezüglich der Eingaben, Protokolle, Urkunden und gerichtlichen Erledigungen und Ausfertigungen in dem Gerichtsverfahren wegen Zuweisung der Capitals-Entschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge, s. das k. P. v. 11. April 1851 Nr. 326 bei dem Art. „Eintragungen."

618ja. Die der K. Bz. V. ertheilte Belehrung wird — insoweit es sich um den ersten Absatz der letztern — betreffend die stäm-

Digitized by Google

pelfreie Behandlung der Eingaben zur Erlangung von Behelfen behufs der Verfassung der Grundentlastungs-Operate handelt, bestätigt, bezüglich des zweiten Absatzes dieser Belehrung der k. k. ꝛc. (daß Eingaben zur Erlangung von Behelfen behufs der Geltendmachung oder Durchführung eines bereits nachgewiesenen Entschädigungs-Anspruches im Rechts- oder politischen Wege nach dem 2. Absatze der T. P. 44 lit. z stämpelpflichtig sind) jedoch bedeutet, daß die in dem G. G. vom 9. Februar 1850 T. P. 44 lit. z im 2. Absatze enthaltene Beschränkung der im 1. Absatze zugestandenen Befreiung sich nicht auf solche Eingaben beziehe, welche den Anspruch auf Entschädigung d. i. die Leistung der Entschädigung — zum Gegenstande haben, sondern bloß auf diejenigen, deren Gegenstand der Anspruch auf das Object der Entschädigung ist, worin es sich also darum handelt, die Vorfrage zur Entscheidung zu bringen, daß der Anspruch auf das Object, wovon, wenn derselbe besteht, eine Entschädigung zu leisten wäre, vorhanden sei. V. d. F. M. vom 11. November 1851 Z. 37589/1602 an die Fnz. L. D. in Wien.

Bezüglich der Quittungen über Renten aus den ausgemittelten Entschädigungs-Capitalien für Grundentlastung, s. die V. d. F. M. v. 30. Juni 1851 Z. 19848/449 Nr. 436 bei dem Art. „Empfangsbestättigungen." — Bezüglich der Gesuche um Löschung der Grundlasten im Grunde der geleisteten Entschädigung oder der Ablösung, dann bezüglich der Quittungen über die Grundentlastungs-Entschädigungen für Rückstände an unterthänigen Leistungen, s. das D. d. F. M. v. 20. August 1851 Z. 13913/17 Nr. 329 bei dem Art. „Eintragungen." — Bezüglich der Quittungen über die Entschädigungs-Kapitalien für die Grundentlastung und über Urbarial-Rückstände; s. die V. d. F. M. v. 20. August 1851 Z. 15899/145 Nr. 437 bei dem Art. „Empfangsbestättigungen." — Bezüglich der Cessionen der Grundentlastungs-Forderungs-Rechte und Entlastungs-Kapitalien, s. das k. P. v. 11. April 1851 R. G. B. **XXIV.** 83 und **XXVII** 86 Nr. 191 bei dem Art. „Cessionen" und Nr. 327 bei dem Art. „Eintragungen," dann die F. M. V. v. 11. Dezember 1851 Z. 40949/1828 Nr. 192 u. 328 bei denselben Artikeln. — Bezüglich der Ediktal-Vorrufung im Verfahren wegen Zuweisung der Entlastungs-Kapitalien, s. die V. d. F. M. v. 9. September 1852 Z. 31551/2129 Nr. 39 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

618/b. Aus Anlaß einer Anfrage über die Stämpelpflichtigkeit der Vollmachten, welche von den zum Bezuge von Grundentlastungs-Entschädigungen berechtigten Personen zur Erhebung und Ab-

Digitized by

quittirung von Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, baaren Restbeträgen und Zinsen ausgestellt werden, wird bekannt gegeben, daß solche Vollmachten, insoferne sie nur zu diesen Zwecken oder überhaupt zu den Verhandlungen in Grundentlastungs-Angelegenheiten ausgestellt sind, zu Folge der in allen Grundentlastungs-Patenten ausgesprochenen Stämpelfreiheit aller Urkunden, welche zu den im Grunde der Entlastungs-Patente vorzunehmenden Verhandlungen erforderlich sind, die Stämpelfreiheit genießen. Diese Bestimmung hat aber keine Anwendung auf jene Vollmachten, welche die Berechtigung enthalten, den Machtgeber auch in anderen Angelegenheiten, als welche die Grundentlastung betreffen, zu vertreten. Insoferne jedoch von den Grundentlastungsfonds-Cassen Vollmachten der letztgedachten Art bisher ungestämpelt angenommen worden wären, ist sich auf die nachträgliche Einhebung der einfachen Gebühr zu beschränken. F. M. E. vom 23. August 1855 Z. 33959/2522 V. B. 44.

619. Sämmtlichen Eingaben, Schriften, Urkunden und Verhandlungen — zur Regelung der zwischen den ehemaligen Grundherren und den gewesenen Unterthanen und Grundholden in Ungarn zu Folge des Urbarial-Verbandes und der ihm verwandten Rechtsbestände obwaltenden Verhältnisse —, in soferne sie aus dem dießfälligen Patente erforderlich, und in soweit die in diesem Patente festgesetzten Präclusiv-Termine eingehalten werden, wird die Befreiung von Stämpel, Taxen und Porto eingeräumt. § 45 des k. Ps. vom 2. März 1853 R. G. B. XIV 38. Dasselbe ist in einem gleichen, für die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat ergangenen k. P. v. 2. März 1853 R. G. B. XIV 41 § 45 enthalten.

620. Alle Eingaben, Urkunden, Schriften und Verhandlungen in den, in dem k. P. über die Durchführung der Urbarial-Entschädigung und Grundentlastung im Königreiche Ungarn bezeichneten Grundentlastungs-Entschädigungs- oder Ablösungs-Angelegenheiten genießen die Stämpel-, Tax- und Portobefreiung. § 24 des k. P. v. 2. März 1853 R. G. B. XIV 39. Dasselbe ist wörtlich enthalten in dem § 62 des k. P. v. 2. März 1853 R. G. B. XIV 40 bezüglich der Durchführung der Grundentlastung und Regelung der der Urbarial- und der ihnen verwandten Besitzverhältnisse in den Königreichen Croatien und Slavonien; ferner im § 24 des k. P. v. 2. März 1853 R. G. B. XIV 42 über die Durchführung der Urbarial-Entschädigung und Grundentlastung in der Woiwodschaft Ser- und im Temeser Banate.

621. Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintra-

Digitized by Google

gungen in die öffentlichen Bücher bezüglich der Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungs-Rechte genießen die Stämpelgebühren- und Portobefreiung S. den § 42 des k. P. v. 5. Juli 1853 R.G.B. XLII 130, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Bukowina, Tirol mit Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

622. Alle Eingaben, Protokolle, Urkunden, gerichtliche Erledigungen und Ausfertigungen in den auf Grund des Patentes über die Art und Quellen der an die Berechtigten zu leistenden ermittelten Urbarial- und Zehent-Entschädigung vorzunehmenden Verhandlungen, sowie allenfällige Löschungen und Anmerkungen in den öffentlichen Büchern sind gebührenfrei, und die Erfolglassungen der zufolge dieses Patentes gerichtlich deponirten Grundentlastungs-Schuldverschreibungen zähltarfrei zu behandeln. Die zu erlassenden Edicte sind unentgeltlich einzuschalten. S. § 70 des k. P. vom 16. Jänner 1854 R. G. B. V 21 für das Königreich Ungarn über die Leistung der ermittelten Urbarial- und Zehent-Entschädigung an die Berechtigten. — Dasselbe enthält im § 70 das k. P. vom 16. Jänner 1854 R. G. B. V 22 für die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat bezüglich der Bestimmungen, in welcher Art und aus welchen Quellen die ermittelte Urbarial- und Zehent-Entschädigung den Berechtigten zu leisten ist; ferner der § 70 des k. Ps. vom 16. Jänner 1854 R. G. B. V 23 für die Königreiche Croatien und Slavonien über denselben Gegenstand.

623ja. Alle Eingaben, Urkunden, Schriften und Verhandlungen in den in dem Patente für das Großfürstenthum Siebenbürgen über die Durchführung der Aufhebung des Urbarial-Verbandes und der Entlastung des Grund und Bodens bezeichneten Grundentlastungs-, Entschädigungs- oder Ablösungs-Angelegenheiten, sowie alle derlei Acte, welche behufs der in diesem Patente vorgesehenen und, soweit Präclusiv-Termine festgesetzt sind, innerhalb denselben angesuchten Besitzregelungen vorkommen und erwachsen, genießen die Stämpel-, Tax- und Portobefreiung, sowie die Befreiung von den bei Uibertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter zu entrichtenden Gebühren. § 87 des k. P. vom 21. Juni 1854 R. G. B. LV 151 wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

S. auch das k. P. v. 11. April 1851 R. G. B. XXV 84 Nr. 37, und die Vn. d. F. M. v. 21. Juli 1851 Z. 15794|131 · Nr.

Digitized by

38 und v. 9. September 1852 Z. 31551/2129 Nr. 39 bei dem Art.: „Aemtliche Ausfertigungen;" das k. P. v. 11. April 1851 R. G. B. XXIV 83 Nr. 191 und die V. d. F. M. v. 11. Dezember 1851 Z. 40949/1828 Nr. 192 bei dem Art.: „Cessionen." das k. P. v. 26. Jänner 1853 R. G. B. VII 18 § 5 Nr. 217 (bezüglich der Befreiung von der Verwahrungsgebühr) bei dem Art.: „Depositen;" das k. P. v. 11. April 1851 R. G. B. XXIV 83, XXV 84, XXVII 86 und 87 Nr. 326 und 327 bei dem Art.: „Eintragungen", und die Vn. d. F. M. v. 20. August 1851 Z. 13913/17 Nr. 329 und v. 11. Dezember 1851 Z. 40949/1828 Nr. 328 und die V. d. F. M. v. 23. Februar 1854 R. G. B. XVIII 50 Nr. 325 bei demselben Art.; die Vn. d. F. M. v. 22. Dezember 1850 Z. 36247/2495 Nr. 438, v. 30. Juni 1851 Z. 19848/449 Nr. 436 und v. 20. August 1851 Z. 15899/145 Nr. 437 bei dem Art.: „Empfangsbestättigungen"; den Erlaß des Ministers des Innern v. 9. August 1850 R. G. B. CIX 326 Nr. 1063 bei dem Art.: „Vergleiche"; den E. d. F. M. v. 30. Juli 1850 R. G. B. CIV 317 Nr. 1000 bei dem Art. „Unbewegliche Sachen"; die V. d. F. M. v. 25. Jänner 1852 Z. 18693 Nr. 1162 bei dem Art „Werthsausmittlung."

Grundlagen der Gebührenbemessung, s. die V. d. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 bei dem Art.: „Anzeigen und Mittheilungen." — Würdigung der von dem Gerichte angegebenen Grundlagen der Gebührenbemessung von Seite der Gebührenbemessungs-Aemter; s. den E. d. F. M. v. 19. April 1852 Z. 11943/508 Nr. 495 bei dem Art.: „Form. Gbhdg." — Gerichtliche Befunde über die Grundlagen der Gebührenbemessung, s. die V. d. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104, und das D. d. F. M. v. 15. September 1853 Z. 35253/2894 Nr. 105 bei dem Art.: „Anzeigen und Mittheilungen."

Grund-Pfänder, s. „Hypothekar-Verschreibungen;" sie unterliegen nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche das Grundpfand eingeräumt wird, der wandelbaren Gebühr Skala II.

Grundsteuer, in wieferne dieselbe als Maßstab der Werthsausmittlung dienen könne, s. den E. d. F. M. v. 24. Jänner 1853 Z. 2806 Nr. 1160 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Grundsteuer-Eingaben gehören nach T. P. 44 q zu den gebührenfreien Eingaben, und die dießfalls ausgestellten Urkunden sind nach T. P. 102 b und d bedingt gebührenfrei.

Grundrechnungs-Protocolle.

623/b. (Man gestattet, daß die auf den dortigen Staats- und Fonds-

Digitized by Google

gütern aufzunehmenden Grundrechnungs-Protokolle auf ungestämpeltem Papiere aufgenommen, und erst nach ihrem Abschluße mit dem classenmäßigen Stämpel im Gesammtbetrage der für jeden stämpelpflichtigen Act entfallenden gesetzlichen Stämpelgebühren versehen werden dürfen; jedoch hat diese Nachstämplung innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen vom Tage des Abschlußes des Protokolls stattzufinden. Wenn auf der Grundlage solcher Protokolle bücherliche Acte, Löschungen ꝛc. vorgenommen werden, so ist auch auf die Berichtigung des für solche Acte vorgeschriebenen Stämpels Bedacht zu nehmen. E. d. F. M. vom 10. Dezember 1848 an die böhm. K. G. B., in Abschrift der vereinten ob- und niederöst. K. G. B. mitgetheilt. N. G. B. 15.)

Grund- und Hauszins-Steuer, in wiefern dieselbe als Werthsmaßstab bei unbeweglichen Sachen diene, s. den §. 50 der G. Pe. Nr. 1154 und die Vn. d. F. M. v. 10. April 1850 Z. 10088 619 Nr. 1156 und vom 7. November 1850 Z. 33232|2243 Nr. 1157 bei dem Art. „Werthsausmittlung;" s. auch die Vn. d. F. M. v. 14. Jänner 1851 Z. 38162|2652 und v. 7. Juli 1852 Z. 17569|1552 Nr. 1159 ebendaselbst, dann die V. d. F. M. v. 14. September 1852 Z. 32007|2164 Nr. 556 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent." — Bezüglich der Certificate über die Grund- und Hauszinssteuer, s. die V. d. F. M. v. 9. April 1852 Z. 11914|802 Nr. 1164 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

624. Grundzerstücklung T. P. 58. — A. Verträge darüber unter Personen, welche auf den Grund ein gemeinschaftliches Recht haben, sind wie Absonderungs-Urkunden; unter anderen Personen, wie Verkaufs-Verträge hinsichtlich des abgetrennten Grundstückes zu behandeln.

Bezüglich der Kaufverträge, mit denen eine Abtrennung von Grundstücken verbunden, und wozu der Consens der politischen Behörde erforderlich ist, s. die V. d. F. M. v. 8. Februar 1852 Z. 3028|210 Nr. 463 und v. 10. Mai 1852 Z. 14410|989 Nr. 464 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr." — Bezüglich der ämtlichen Consense zu Grundzerstücklungen oder Grundabtretungen, s. die V. d. F. M. v. 12. Mai 1851 Z. 10525|957 Nr. 199 bei dem Art. „Consense."

625. Mit Bezug auf die hierortige Vrdg. v. 8. Februar 1852 Z. 3028|210 wird in der Beilage der von dem Ministerium des Innern an die Statthaltereien und Länder-Präsidien von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Krakau, Bukowina, Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, dann Kärnthen gerichtete Erlaß v. 15. April 1854 Z. 2879 bekannt gegeben, womit die Amtshandlung der politischen Behörden in jenen Fällen

Digitized by Google

normirt wird, in welchen denselben von den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern Verträge über Grundzerstückungen, zu denen die politische Einwilligung noch nicht erwirkt worden, mitgetheilt werden. V. d. F. M. v. 28. April 1854 Z. 17015|1424 an die Fnz. L. D. in Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruk und Lemberg. — Beilage. Vrdg. d. M. des Innern v. 15. April 1854 Z. 2879. — Das F. M. hat mit dem Erlasse v. 17. Februar 1852 Z. 3028 die Anordnung getroffen, daß Verträge über die an einen politischen Consens gebundenen Grundabtretungen, wenn selbe ohne diesen Consens zur Gebührenbemessung gelangen, von dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte an die politische Behörde zu leiten sind. Das M. des Innern findet die Amtshandlung der politischen Behörden für den Fall der Mittheilung solcher, an einen politischen Consens gebundenen, mit diesem Consense jedoch nicht versehenen Grundabtrennungs-Verträge in nachstehender Weise zu regeln: 1. Die politische Behörde hat über erhaltene Mittheilung eines solchen Vertrages sogleich die vertragsschließenden Parteien anzuweisen, daß sie ihr schriftliches Gesuch oder ihr Protokollar-Einschreiten um die politische Genehmigung dieser Grundzerstückung längstens binnen 3 Monaten dokumentirt einzubringen haben, widrigens der Vertrag als ein illegaler Act angesehen und behandelt werden würde. 2. Uiber die eingelangten Gesuche ist in der kürzesten Frist zu entscheiden, und diese Entscheidung sowie das im Falle der versäumten Frist von Amtswegen zu fällende Erkenntniß jedesmal der zur Gebührenbemessung berufenen Behörde unter Rückstellung des Vertrages mitzutheilen. 3. Wird die politische Genehmigung des Grundabstückungs-Vertrages verweigert, oder wird wegen versäumter Frist von Amtswegen die ohne nachgesuchte politische Genehmigung durch den Vertrag bezweckte Grundzerstückung als ein illegaler Act erklärt, so hat die politische Behörde für die Reintegrirung des Grundes von Amtswegen Sorge zu tragen. 4. Dieser Vorgang hat auch bezüglich jener Grundzerstückungen einzutreten, welche von den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern in Folge des F. M. E. v. 8. Februar 1852 Z. 3028 angezeigt, von den politischen Behörden jedoch entweder nicht in Verhandlung genommen, oder bisher nicht der definitiven Entscheidung zugeführt worden sind.

(T. P. 58.) B. Ausweise darüber (nämlich über Grundzerstücklungs-Verträge) a) Wenn sie blos wegen der Richtigstellung des Grundsteuer-Catasters verfaßt werden, sind nach T. P. 102 b bedingt gebührenfrei; b. außerdem, wenn sie von den bei der Theilung bethei-

Digitized by Google

ligten Parteien gefertigt sind, und über das Zerstücklungs-Geschäft keine besondere Urkunde ausgefertigt wurde, wie Grundzerstücklungs-Verträge; ist aber ein besonderer Vertrag ausgefertigt worden, so entfällt von jedem Bogen die fixe Gebühr pr. 15 kr.—

626. Da aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß die zu Folge Vrdg. des dortigen Guberniums v. 25. Jänner 1828 Z. 331 in triplo auszufertigenden Grundzerstückungs-Tabellen von Amtswegen zur Evidenzhaltung des Katasters, daher zu ämtlichen Zwecken verfaßt werden, so sind dieselben in allen drei Ausfertigungen, und zwar das Pare, welches den Ständen zur Berichtigung des Katasters mitgetheilt wird, nach §. 81 Z. 5 des Stämpel- und Targesetzes, und die Parien, welche den Parteien hinausgegeben werden, nach §. 81 Z. 6 des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei zu behandeln. Es versteht sich übrigens, daß die Abtretungs-Verträge selbst und die Einverleibungsgesuche dem gesetzlichen Stämpel zu unterliegen haben. Werden eigene Abtretungs-Verträge nicht errichtet, sondern die Stipulationen der Paciscenten in die Grundzerstückungs-Tabelle aufgenommen, so vertreten diese Tabellen die Stelle der Abtretungs-Verträge, und sind mit dem gesetzlichen Urkunden-Stämpel zu versehen. Wird in der Grundzerstückungs-Tabelle die Aufhandungs-Bewilligung ertheilt, oder in derselben das Ansuchen um Einverleibung des abgeschlossenen Vertrages gestellt, so sind die Tabellen mit dem für diese Urkunden oder Eingaben, deren Stelle sie vertreten, gesetzlich vorgeschriebenen Stämpel zu versehen. E. d. F. M. v. 6. Jänner 1849 R. G. B. 73 an die K. G. V. für Mähren und Schlesien.)

Gültbriefe, s. Gewährbriefe, sie unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Gültenbuchs-Entitäten, deren Gegenstand, Urbarial- und Zehentrechte sind. Werthsbestimmung derselben, s. die V. d. F. M. v. 5. Jänner 1851 Z. 35293|2394 Nr. 1170 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Günstigeres Gebührenausmaß bei Schenkungen und Vermögensübertragungen, s. die V. d. F. M. v. 6. April 1852 Z. 41825|1896 Nr. 834 und v. 24. Dezember 1852 Z. 47278|3362 Nr. 1084 bei den Artn. „Schenkungen und Vermögensübertragungen."

Güterabtretung. Die Entscheidung des Richters über ein Güterabtretungsgesuch ist nicht den Erkenntnissen, wodurch eine Vermögensübertragung nicht stattfindet (T. P. 103 II a c), sondern den ämtlichen — (gebührenfreie) — Ausfertigungen der T. P. 7 i zuzuzählen. S. F. M. V. vom 29. Oktober 1852 Z. 37273|2524 Nr. 1033 bei dem Art. „Urtheile."

Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft — Gütergemeinschaft der Ehegatten, s. F. M. Vn. vom 10. April 1850 Z. 10088|619

Digitized by Google

Nr. 294 u. 350, 18. Februar 1852 Z. 14467|919 Nr. 245 u. 352, 15. Dezember 1852 Z. 40332|2743 Nr. 247, 19. Jänner 1853 Z. 31645|2146 Nr. 353, 23. März 1854 Z. 7095|547 Nr. 249, E. d. F. M. v. 22. September 1854 Z. 35319|2902 Nr. 250, und v. 3. November 1854 Z. 25526|2116 Nr. 1087 bei den Artn. „Ehepakten, Eintragungen und Vermögensübertragungen."

Güternamhaftmachungs-Gesuche. Die richterlichen Bescheide hierüber sind nach T. P. 7 als gebührenfreie ämtliche Ausfertigungen zu behandeln. S. F. M. V. vom 16. Mai 1852 Z. 16988|1154 Nr. 1060 bei dem Art. „Urtheile."

Güter- und Gutsverwaltungen ärarischer und öffentlicher Anstalten sind nach T. P. 75 a gebührenfrei. S. jedoch bezüglich der Gebührenpflicht der Exekutionsgesuche und grundbücherlichen Einverleibungen der Staatsgüter die F. M. V. vom 2. März 1851 Z. 37677|1834 Nr. 615 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten." — S. F. M. V. vom 30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564 ebendaselbst, bezüglich der Befreiung derselben vom Gebührenäquivalente.

Güterverzeichnisse, bei Gütergemeinschafts- oder Gesellschaftsverträgen, wie Uibergabs- und Uibernahms-Urkunden; s. die T. P. 99; sie unterliegen bei Gütergemeinschaft oder bei Gesellschaftsverträgen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen, s. Befunde; ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen.

Gutsabtretung, (lebzeitige) von Seite der Eltern an Eines ihrer Kinder unter Bedingungen; s. d. V. d. F. M. v. 19. Jänner 1853 Z. 31645|2146 Nr. 1075 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Gutsabtretung von Eltern an Kinder gegen Uibernahme von Gegenleistungen und gegen zeitliche Vorbehalte; s. die V. d. F. M. v. 21. August 1854 Z. 34734|2855 Nr. 1076 und v. 17. Oktober 1855 Z. 15255|1143 Nr. 1076|b bei demselben Art.

Gutserzeugnisse, außergerichtliche Licitationen über dieselben, s. die V. d. F. M. v. 5. Oktober 1852 Z. 11353|763 Nr. 1124 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Guts-Verwaltung; Licitationen beweglicher Sachen von Seite derselben, s. dieselbe Vrdg.

Gymnastische Productionen, gymnastische Uibungen, Gesuche um Bewilligung hiezu, s. die V. d. F. M. v. 3. August 1854 Z. 32794|2712 Nr. 266 bei dem Art. „Eingaben."

Digitized by Google

Litt. H.

Haftende wegen Verbrechen ꝛc. in wiefern den Eingaben derſelben die Befreiung zukommt, ſ.. die T. P. 44 I Nr. 274; ſ. auch den Art. „Befreite Urkunden" T. P. 102 b Nr. 1013.

Haftung für die Gebühren.

I. Für die Stämpelpflicht.

627. Für die Entrichtung der Stämpelgebühr und für den vorſchriftsmäßigen Gebrauch des Stämpels haften nebſt den im §. 64 Nr. 910 bezeichneten Perſonen mit dieſen und unter ſich zur ungetheilten Hand: 1. Jedermann, der im eigenen Namen oder in jenem eines Anderen. a eine ſtämpelpflichtige Urkunde oder Schrift im ſtämpelpflichtigen Inlande ausſtellt oder annimmt, oder b. von einer bedingt ſtämpelfreien oder außerhalb des ſtämpelpflichtigen Inlandes ausgeſtellten Urkunde oder Schrift einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch macht; 2. Derjenige, bei dem ſich eine außerhalb des ſtämpelpflichtigen Inlandes ausgeſtellte Urkunde zu der Zeit befindet, wo nach ihrer Uibertragung in das ſtämpelpflichtige Inland die Verbindlichkeit zur Stämpelentrichtung zufolge des §. 23 (Nr. 890) eintritt. 3. Jedermann, der im Namen eines Andern a. eine ſtämpelpflichtige Eingabe, Rubriksabſchrift oder Beilage bei einer Behörde einbringt; oder b. Anlaß zu einer ſtämpelpflichtigen Ausfertigung gibt. 4. Die Advokaten, Notare, und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgeſtellten Agenten oder Sachwalter bei jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden ſind; 5. Die öffentlichen Beamten rückſichtlich der von ihnen in ihrer ämtlichen Eigenſchaft errichteten oder unter ihrer ämtlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden und Schriften, dann ihrer ämtlichen Ausfertigungen; 6. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an

Digitized by Google

einer Uibertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Betrag, um welchen die Gebühr verkürzt worden ist. §. 71 der G. Ge. s. auch das F. M. D. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 12 Nr. 973 bei dem Art. „Uibertretungen." — Wegen Haftung für die Uiberstämplung der Stämpelmarken s. die V. d F. M. v. 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 902 bei dem Art. „Stämpelmarken."

II. Haftung für die unmittelbar zu entrichtende Gebühr.

628. a. Sächliche Haftung — Die Gebühr von Vermögensübertragungen haftet auf der Sache, welche den Gegenstand der Uibertragung ausmacht, und geht allen, aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor; dieses gilt insbesondere von der Gebühr für Erbschaften und Vermächtnisse, und es ist bei der Aufnahme der gerichtlichen Sperre und der Inventare von Seite des Gerichtes für die Sicherstellung der Gebühr angemessene Vorsorge zu treffen. Vor der Berichtigung oder vollständigen Sicherstellung der Gebühr von dem Nachlasse und den Vermächtnissen darf die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden; (s. k. P. v. 28. Juni 1850 §§. 18 und 93 und v. 9. August 1854 Nr. 99.) Die Gebühr von der Eintragung in öffentliche Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte haftet auf dem durch die Eintragung erworbenen dinglichen Rechte, und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor; §. 72 der G. Ge. (Anmerkung. Das G. P. v. 2. August 1850 enthält hier noch einen Zusatz, welcher wörtlich aus der hier nachfolgenden F. M. V. v. 3 Mai 1850 Z. 5766ja entnommen ist. — Die transitorischen F. M. Vn. v. 9. Februar und 11. März 1850 §. 15 und 17 enthielten dasselbe über die Haftung für die Eintragungsgebühr. S. Nr. 300 bei dem Art. „Eintragungen.") S. F. M. E. v. 17. Juli 1850 Z. 20383|1310 Nr. 916 bezüglich der sächlichen Haftung für die Gebühr aus Anlaß der Erwerbung dinglicher Rechte bei dem Art. „Stämpel-Abgabe."

629. Das nach dem §. 72 des G. G. und den §. 11 und 17 der Vn. v. 9. Februar und 11. März dem Staatsschatze hinsichtlich der Gebühren von Vermögensübertragungen zustehende Vorrecht vor allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen hat auf die Forderungen, welche vor der Wirksamkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen auf eine unbewegliche Sache ein Pfandrecht erworben ha-

Digitized by Google

ben, nicht zurückzuwirken. Das erwähnte Vorrecht hat nach 3 Jahren von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zufolge des Zahlungsauftrages von dem Steuerpflichtigen hätte berichtigt werden sollen, zu erlöschen, unbeschadet des dem Staatsschatze zustehenden Forderungsrechtes gegen den Steuerpflichtigen (§. 9 des Ges. v. 9. Februar 1850). Diese Verjährung des Vorrechtes wird durch die Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Einbringung der Gebühr unterbrochen. Erfolgt die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit, so ist der vorgeschriebene Gebührenbetrag, auf Verlangen des zur Einhebung der Gebühr beauftragten Amtes, in den öffentlichen Büchern, wo solche bestehen, ersichtlich zu machen. Ist in einem solchen Falle durch den Ablauf der Zeit das Vorrecht des Staatsschatzes erloschen, so verbleibt der Betrag der Gebühr doch mit derjenigen Priorität auf dem liegenden Gute haftend, welche dem Zeitpunkte der Eintragung dieses Betrages in die öffentlichen Bücher entspricht. V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5766ja, giltig für alle Kronländer, in welchen das G. G. v 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wirksam ist. R. G. B. LIV 1850 Nr. 181. — Bezüglich der Ersichtlichmachung der sächlichen Haftung für die Gebühr in den öffentlichen Büchern, s. die V. d. F. M. v. 31. Juli 1850 Z. 20308|1307 Nr. 489 bei dem Art. „Form. Gbhdg." und V. d. M. d. Ju. u. d. F. v. 13. Dezember 1852 Nr. 377 bei dem Art. „Eintragungen." — Das Gebühren-Aequivalent haftet auf dem Einkommen von dem Besitze unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Benefizien, und hat dem zum Genuße derselben Berechtigten nach Maßgabe der Dauer des Genusses zur Last zu fallen. S. die F. M. V. v. 3. Mai 1850 Z. 5766 L. 6 Nr. 549 und T. P. 106 D. f. der G. G. v. 2. August 1850. — Die Verwahrungsgebühr haftet auf dem verwahrten Gegenstande und geht auf demselben allen aus Privatrechts-Titeln entspringenden Forderungen vor. Vor Berichtigung der Gebühr darf der verwahrte Gegenstand nicht erfolgt werden. Eine Ausnahme hievon kann nur von der leitenden Fnz. Bz. B. gegen angemessene Sicherstellung der Gebühr bewilliget werden. S. das k. P. v. 26. Jänner 1853 §. 14 Nr. 217 bei dem Art. „Depositen." — S. F. M. D. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 7 Nr. 1117, F. M. V. v. 20. Oktober 1850 Z. 30579|2028 Nr. 97 bei dem Art. „Verpflichtungen." F. M. V. v. 16 März 1851 Z. 5718|533 Nr. 85 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen," F. M. V. v. 26. April 1853 Z. 10093|831 Nr. 767 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen," F. M. V. v. 10. Mai

Digitized by Google

1853 Z. 14604/1199 b Nr. 688 u. 1112 bei dem Art. „Kdm. P. und Vermögensübertragungen."

630. b. Persönliche Haftung. — 1. Im Allgemeinen. — Für die Entrichtung der Gebühr haften zur ungetheilten Hand mit dem unmittelbaren Steuerpflichtigen selbst (§. 68.): 1) Bei Urkunden, die an sich stempelpflichtig sind, jedoch der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterzogen werden müssen, die Personen, denen die Haftung für die Stempelpflicht obliegt (§. 71). 2) Der Erbe für die Gebühr von den Vermächtnissen zur ungetheilten Hand mit dem Vermächtnißnehmer, von welchem er die für das Vermächtniß entrichtete Gebühr bei der Ausfolgung des Legates einzubringen berechtigt ist, wenn nicht etwa der Erblasser dem Erben ausdrücklich die Gebührenentrichtung für den Legatar auferlegt hat. — 3) Nicht bloß derjenige, auf den die Sache übergehen hat, sondern auch der andere Theil, a) wenn er die Sache vor der Berichtigung der Gebühr an den Erwerber übergeben hat, oder b) wenn er zum Behufe der Gebührenbemessung von den dazu berechtigten Behörden oder Aemtern zur Ertheilung von Aufklärungen und Nachweisungen aufgefordert, dieselben zu ertheilen unterläßt, oder eine für die Gebührenbemessung wichtige Unrichtigkeit angibt. — 4) Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uibertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen die Gefällsverkürzung verübt wurde. §. 73 der G. Ge.

631. Da das Gebührengesetz im §. 73 Z. 2 dem Erben gestattet, die Gebühr von den Vermächtnißnehmern hereinzubringen, so sind jene Vermächtnisse von dem gebührenpflichtigen Nachlasse auszuscheiden, welche nicht die Natur einer Abgabe haben, und an den Staatsschatz oder einen aus diesem dotirten Fond zu entrichten sind, weil sie sonst der Staatsschatz oder der aus diesem dotirte Fond den Erben wieder zurückvergüten müßte. Auszug aus der V. d. F M. v. 15. Dezember 1852 Z. 40332/2743 an alle F. L. Dn.

632. Wird eine Sache, die zu einem mehreren Erben ange-

Digitized by Google

fallenen Nachlasse gehört, oder der Gegenstand einer mehreren Geschenknehmern gemachten Schenkung ist, von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes oder der Schenkung zukam, erworben, so ist der Werth des Erworbenen mit dem Werthe der Rechte des Erwerbers auf den Nachlaß oder die Schenkung zu vergleichen, und die Erwerbung nur hinsichtlich des Unterschiedes, um welchem der erstgedachte Werth den letzteren übersteigt, als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen. Darf der Gegenstand gesetzlich nicht getheilt werden, sondern muß derselbe einem der Theilhaber ungetheilt, gegen Schadloshaltung der übrigen Theilhaber überlassen werden, so ist eine solche Erwerbung auch hinsichtlich des gedachten Unterschiedes nicht als ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten. Auf den Erwerber einer solchen Sache hat hinsichtlich der von den übrigen Theilhabern zu entrichtenden Gebühren von der Vermögens-Uibertragung die Anordnung des §. 73 Z. 2 der G. G. Anwendung. S. F. M. E. v. 22. März 1853 Z. 10758|888. — S. auch die V. d. F. M. vom 10. Mai 1853 Z. 14604|1199 Nr. 688 und 1112 bei den Art. „Kdm. Pe. und Vermögensübertragungen."

635. 2. Des Sachwalters. — Bei Rechtsgeschäften, welche unter der Mitwirkung eines Advokaten, Notars oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen werden, haftet derselbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen, dem die Entrichtung der Gebühr oder die Haftung für dieselbe obliegt, für die Erfüllung der mit dem §. 44 Z. 1 b (Nr. 79) ihm auferlegten Verpflichtung und für die aus der Unterlassung der Anzeige entsprungenen nachtheiligen Folgen §. 74 der Geb. Ges. —

634. 3. Des Richters. — Der Richter, unter dessen Einflusse die Verhandlung über ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegendes Geschäft gepflogen wird, haftet, sofern er die ihm übertragene Aufmerksamkeit oder Einwirkung für die richtige Bemessung und Einbringung der Abgabe nicht anwendet, für die hieraus hervorgegangenen nachtheiligen Folgen. §. 75 der Geb. Ges. — S. den F. M. E. vom 16. Mai 1850 Z. 10845|677 Nr. 1048 bei dem Art. „Urtheile." — Uiber die Haftung des Richters, wenn er den in gerichtlicher Aufbewahrung

Digitized by Google

befindlichen Streitgegenstand in Fällen von Gebührenvormerkungen ohne Rücksicht auf die Haftung desselben für die Gebühren erfolgt hat, s. die F. M. V. v. 26. April 1853 Z. 10093|831 Nr. 767 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Uiber die Haftung der Schiedsrichter für die Gebühren, s. den Art. „Schiedsrichterliche Urtheile" T. P. 92 Nr. 975.

635. Diejenigen zur Führung der öffentlichen Bücher bestellten Aemter, welche die im Absatze 3. a dieser Vorschrift gedachten Eintragungen zu vollziehen haben, sind verpflichtet, in Gemäßheit des §. 47 des G. G. v. 9. Februar 1850 die stillschweigend durch das eingetragene Rechtsgeschäft übernommenen Lasten, d. i. diejenigen, welche in der Rechtsurkunde nicht ausdrücklich angeführt sind, mittelst eines Auszuges aus dem öffentlichen Buche dem Steueramte, an welches nach diesem Absatze zum Behufe der Gebührenbemessung die Anzeige zu erstatten ist, zugleich mit den eingetragenen Urkunden und Behelfen mitzutheilen. Die Unterlassung begründet die Haftung für die Verkürzung, welcher der Staatsschatz durch dieselbe ausgesetzt wurde. S. V. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 giltig für die Kronländer, in welchen das G. G. v. 9. Februar 1850 wirksam ist, mit Ausschluß des lomb. venez. Königreichs. R. G. B. CLXI. 470. Der verrechnende Beamte haftet nur für den Fall, wenn der dem Aerar gebührende Mehrbetrag in Folge eines Verschuldens dieses Beamten bei der Gebührenbemessung von dem Steuerpflichtigen nicht eingebracht werden kann; s. die N. d. F. M. v. 10. Juli 1851 Z. 6129 Nr. 529 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Uiber die Haftung für die Gebühr im Falle des Zusammentreffens einer der ordentlichen Gebühr mit einer dem Gebührenäquivalente unterliegenden Person, s. den E. d. F. M. v. 1. Jänner 1853 Z. 47648|3286 Nr. 1207 und die F. M. V. v. 14. Jänner 1853 Z. 48385|3335 Nr. 1208 bei dem Art. „Zusammentreffen ꝛc." — Bezüglich der Haftung für den Wechselstämpel s. den E. d. F. M. v. 23. Juli 1853 Z. 20650|1679 Nr. 1150 bei dem Art. „Wechsel." — Bezüglich der Haftung für die erhöhte Gebühr s. die §§. 79 und 80 der G. Pe. Nr. 941 und 942, und bezüglich der Haftung für die Strafen wegen Uibertretungen der G. Ge. s. die §§. 90 und 91 der G. Pe. Nr. 971 u. 974 bei dem Art. „Uibertretungen." — Uiber die Haftung der Gebühren bezüglich der im Auslande befindlichen Personen s. die Vn. d. F. M. v. 21. Februar 1853 Z. 2800|220 Nr. 487 und v. 23. Juli 1853 Z. 25796|2122 Nr. 513 bei dem Art. „Formelle Geschäftsbehandlung." — Bezüglich der Haftung für die Gebühr von Spielkarten, Kalendern, Ankündigungen, Einschaltungen und ausländischen Zeitun-

Digitized by Google

gen s. das Patent v. 6. September 1850 Nr. 55 bei dem Art. „Ankündigungen ꝛc."

Haftungsurkunden, s. Bürgschaften, Sicherstellungsurkunden; bei schätzbaren Objekten unterliegen sie nach dem Werthe der übernommenen Haftung der wandelbaren Gebühr Scala II. bei nicht schätzbaren der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; im Strafverfahren und überhaupt zur Sicherstellung allgemeiner Interessen außer dem öffentlichen Dienste oder einem Contrakts-Verhältnisse sind sie gebührenfrei.

Hagelschaden-Versicherungen, s. Glücksverträge.

Handelsbefugnisse (Befähigungsdekrete) unterliegen nach T. P. 7. g. der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

636. Handelsbriefe, in- oder ausländischer Eisen- und Stahlabnehmer, worin selbe an die zum Betriebe eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Behörden und Aemter Anfragen oder Abnahmserklärungen stellen, dann Creditive der Vecturanten, welche das Ansuchen um Uibersendung der Waaren durch den Uiberbringer enthalten, sind nach T. P. 44 w gebührenfrei. S. V. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 an sämmtliche Landesdirektionen und Präfekturen.

Handelsreisende der Staaten des deutschen Zollvereins, Legitimationen für dieselben, s. die V. d. F. M. v. 30. August 1854 Z. 937 Nr. 46 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen." — Zeugnisse für dieselben in Vollziehung des Zollvertrages v. 19. Februar 1853, s. dieselbe V. d. F. M. unter Nr. 1198 bei dem Art. „Zeugnisse."

Handels- und Gewerbekammern, Stämpelfreiheiheit derselben, s. die V. d. H. M. vom 26. März 1850 und den E. d. F. M. vom 31. März 1851 Nr. 753|b und 754 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Wann sie um Beigebung von Sachverständigen anzugehen seien, s. das D. d. H. M. v. 7. März 1852 Z. 533 Nr. 1182 bei dem Art. „Werthsausmittlung"

Handels- und Gewerbsbücher.

637. Zur Erleichterung des Gewerbsbetriebes wurde die Gebühr von dem bisher stämpelpflichtigen Hauptbuche ermäßigt, und die bedingte Stämpelfreiheit für alle kaufmännischen Conten und Frachtbriefe bewilligt, dagegen aber wurden alle andern Gewerbsbücher, mit Ausschluß des Copierbuches, mit dem geringsten Stämpelbetrage von 1 kr. für jeden Bogen belegt. S. Vortrag des Ministerrathes vom 26. Jänner 1850 im zweiten Beilage-Hefte zum R. G. B. XXII 50.

Digitized by Google

638. Die für Hauptbücher, Saldo-Conto- und Conto-Corrent-Bücher der Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden bestimmten Blanquetten, dürfen eine solche Größe haben, daß, wenn die Breite des ausgespannten Bogens mit seiner Länge, nach Wiener-Zollen gemessen, multiplicirt wird, als Produkt 726 entfallen. S. §. 30 der G. Pe.

Anmerkung. Diese Gesetzesstelle lautet in dem G. P. v. 2. August 1850 folgendermaßen: „Das zu den stämpelpflichtigen Büchern (T. P. 59) bestimmte Papier kann von größerem Formate sein; es darf jedoch das Quadrat-Flächenmaß des Bogens (welches gefunden wird, wenn man die Breite des ausgespannten Bogens mit seiner Länge, beide nach wiener Zollen gemessen, multiplicirt), bei Hauptbüchern, Saldo-Conto und Conto-Corrent-Büchern 726, bei allen übrigen Büchern 380 Quadrat-Zolle nicht überschreiten." Ferner folgt darin noch nachstehender Zusatz: „Bei Büchern, welche dem Stämpel von 1 kr. für den Bogen unterliegen, wird, wenn das Quadratflächenmaß des Bogens 380 □ Zolle, jedoch nicht 504 □ Zolle überschreitet, die Gebühr von 2 kr., und wenn es 504 □ Zolle, jedoch nicht 762 übersteigt, die Gebühr von 3 kr. von jedem Bogen eingehoben. Uibersteigt das Flächenmaß des Bogens bei Büchern 762 □ Zolle, so ist der Stämpel der nächst höheren Stämpelklasse nämlich 6 kr. zu gebrauchen."

639. Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob das Hofkammer-Dekret vom 29. Juni 1829 Z. 21848 rücksichtlich der Stämpelung der Handelsbücher, wornach ohne Rücksicht auf das Format die Gebühr von je zwei Blättern des Buches abzunehmen war, und welches mit dem Hofkammer-Dekrete vom 11. Oktober 1843 Z. 33945 aufrecht erhalten wurde, durch das G. G. vom 9. Februar 1850 als aufgehoben zu betrachten sei. Nachdem zufolge Absatzes II. des Ah. Kdm. P. vom 9. Februar 1850 alle auf den ersten Theil des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen, in soweit sie in dem neuen Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Anwendung zu treten haben, so versteht sich dieß auch von der im Eingange gedachten Anordnung, und es sind von Büchern, die Quartformat haben, vier, von solchen, die Oktavformat besitzen, acht Blätter für einen Bogen zu rechnen. Da wo Zweifel über ein solches Format entstehen, ist die Entscheidung auf Grundlage des größten Bogenformates, welches noch mit den Zeichen von 1 kr gestämpelt werden darf, zu treffen. F. M. D. vom 27. April 1850 Z. 5566 an sämmtliche F. L. Bn.

Digitized by Google

640. Gewerbsbücher, deren einzelne Bögen das Flächenmaß von 726 □ Zoll übersteigen, sind nach §. 30 des G. Ps. vom 9. Februar 1850 zu behandeln, unterliegen folglich dem Stämpel von 10 kr. pr. Bogen. V. d. F. M. vom 7. Jänner 1851 Z. 39837 an die ö. F. L. D.

641. Bücher der Sensale, dann überhaupt alle Handels- und anderen Gewerbsbücher können, ehe eine Eintragung in dieselben erfolgt, auf der ersten Seite mit dem Stämpelzeichen für den der Gesammtzahl der Bögen entsprechenden Gebührenbetrag versehen werden. Eine besondere Vorschrift bestimmt die Vorsichten dieser Art Stämpelaufdrückung S. §. 31 der G. Pe.

642. Es werden bezüglich der Stämpelpflicht die Bücher der beeideten Sensale, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden, dann die stämpelpflichtigen Gewerbsbücher für alle Eintragungen, die in dieselben erfolgen, nur als Eine Urkunde betrachtet. S. §. 32. der G. Pe.

643. Mit Beziehung auf die §§. 30 und 31 des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850, wird zur Erleichterung der Steuerpflichtigen gestattet, daß die Stämplung der stämpelpflichtigen Bücher auf folgende Arten vorgenommen werden darf, und es den Parteien freisteht, so weit die vorgeschriebenen Bedingungen eintreten, jene Art zu wählen, die sie ihren Verhältnissen am angemessensten finden. 1) Die Stämplung stämpelpflichtiger Bücher kann, wenn sie sich im eingebundenen Zustande befinden, durch Aufdrückung des Stämpelzeichens auf dem ersten Blatte derselben erfolgen. Wer ein Buch dieser Art der Stämplung unterziehen will, hat auf der ersten Seite die Bestimmung des Buches, ob es als Haupt-, Saldo-, Konto-, als Konto-Corrent-Buch, oder endlich als ein anderes Handels- oder Gewerbsbuch zu dienen habe, und die Zahl der Bogen, aus denen es besteht, dann den Tag, Monat und das Jahr schriftlich anzusetzen, und diesen Ansatz mit seiner Unterschrift zu bekräftigen, ferner durch das Buch einen starken Faden dergestalt durchzuziehen, daß das eine Ende desselben durch das erste Blatt, das andere durch das letzte Blatt des Buches hervortrete. Der Steuerpflichtige ist für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich. 2) Das auf diese Art vorbereitete Buch ist zu einem k. k. Stämpelamte zu bringen. Bei demselben wird untersucht, ob diese Bedingungen gehörig erfüllt seien,

Digitized by Google

insbesondere, ob der durchgezogene Faden zweckmäßig angebracht sei, und gegen Verkürzungen Sicherheit gewähre; sofern das Amt die gedachten Bedingungen gehörig erfüllt findet, wird das eine Ende des Fadens am ersten, das andere am letzten Bogen des Buches mittelst Siegellack und durch Aufdrückung des Amtssiegels dieses Stämpelamtes befestigt. Dann wird das Buch gestämpelt und zwar nur am ersten Bogen, jedoch mit einem oder mehreren Stämpelzeichen, die dem für das ganze Buch entfallenden Gebührenbetrage entsprechen. 3) Ungebundene Bücher, oder auch einzelne Bögen können gleichfalls der Stämplung unterzogen werden; in diesem Falle wird jeder einzelne Bogen, nach Erlag des für die Gesammtzahl Bogen entfallenden Gebührenbetrages, mit dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Stämpelzeichen versehen. Insoferne jedoch Steuerpflichtige, welche ihre Bücher in der mit dem Absatze 1 dieser Vorschrift angeordneten Weise vorbereitet haben, mit Anderen, die diese Bedingungen nicht erfüllten, bei dem Stämpelamte zusammentreffen, so ist jenen vor diesen in der Reihenfolge der Abfertigung der Vorzug einzuräumen. 4) Nachträglich zu dem §. III g des Ah. Patentes vom 9. Februar 1850 wird gestattet, von einem Handels- oder Gewerbsbuche, das schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Gebrauche stand, den bis dahin ungebrauchten Theil desselben dem künftigen Gebrauche vorzubehalten, und der Stämplung zu unterziehen. In einem solchen Falle ist der bis zur Wirksamkeit des neuen Gesetzes gebrauchte Theil des Buches deutlich abzuschließen, und rücksichtlich des zum späteren Gebrauche bestimmten Theiles nach dem §. 1 der gegenwärtigen Vorschrift vorzugehen. Der Faden, der durchgezogen wird, hat den noch ungebrauchten Theil des Buches zu umfassen, und es erfolgt die Befestigung des Fadens am ersten und letzten Bogen dieses der Gebührenentrichtung unterliegenden Theiles, auch wird auf dem ersten Blatte dieses Theiles die Stämplung nach dem für denselben entfallenden Gebührenbetrage vollzogen. 5) In den Orten, wo sich eine für die Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde, ein Gefälls- oder St. A. befindet, können die Handel- und Gewerbetreibenden bei dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1850 um die Stämpelbezeichnung ihrer Bücher in den Räumen ihrer Gewerbsausübung ansuchen. Sie haben zu diesem Zwecke der Bezirksbehörde ein in zweifacher Ausfertigung verfaßtes stämpelfreies Verzeichniß dieser Bücher mit Angabe der Bestimmung jedes einzelnen, der Bogenzahl und der Größe des Formates nach dem beiliegenden Muster längstens bis Ende April l. J. vorzulegen, die entsprechende Gebühr bei dem Stämpelamte, oder wenn ein solches

Digitized by Google

im Orte nicht besteht, bei der Sammlungskassa gegen Quittung zu entrichten. Die Bücher müssen auf die im §. 1 vorgeschriebene Art vorbereitet sein. Die Bezirksbehörde veranlaßt, daß Abgeordnete der Gefällsverwaltung sich in die Handels- oder Gewerbsstätte begeben, und dort, so ferne die Bücher in Uibereinstimmung mit dem Verzeichnisse gefunden werden, mittelst einer eigenen Handstampiglie die Stämplung jedes im Verzeichnisse enthaltenen Buches vollziehen, und die von der Cassa ausgestellte Quittung für die erlegte Gebühr einziehen. Zugleich wird der entrichtete Stämpelbetrag, der Tag der Berichtigung und die Nummer des Journalartikels, unter welcher die entrichtete Gebühr eingestellt ist, schriftlich angesetzt. 6) Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufschreibungen, die über einen Handels- oder anderen Gewerbsbetrieb, einzelne Theile desselben, oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäftsaufschreibungen mögen gebunden oder geheftet sein, oder auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, verstanden. 7) Bei der Bemessung der Gebühr für diejenigen Handels- und Gewerbsbücher, welche der Stämpelgebühr von 1 kr. für den Bogen unterliegen, hat dieses Ausmaß der Gebühr zu gelten, wenn das Flächenmaß eines ganzen Bogens nicht 380 □ Zoll überschreitet. Beträgt aber das Flächenmaß des ganzen Bogens mehr als 380 □ Zoll, jedoch nicht mehr als 504 □ Zoll, so wird für jeden Bogen eine Gebühr von 2 kr. eingehoben. Uiberschreitet endlich das Flächenmaß eines ganzen Bogens 504 □ Zoll, so ist für jeden Bogen die Gebühr mit 3 kr. zu bemessen. 8) Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung haben sich auch auf die Bücher der Sensale und Notare zu erstrecken. V. d. F. M. vom 9. April 1850 Z. 4585 giltig für alle Kronländer, auf welche sich das G. G. vom 9. Februar 1850 erstreckt. R. G. B. XL 137.

(Diese Verordnung wurde mit folgendem Beisatze begleitet: Es ist dahin zu wirken, daß dieser Verordnung über die Art der Entrichtung der Stämpelgebühr von Handels- und Gewerbsbüchern gemäß vorgegangen werde, und den Gebührenpflichtigen die Erleichterungen zugewendet werden, welche mit der Sicherheit des Gefälles vereinbarlich sind. Da, wo die vorhandenen Stämpelsignetten nicht hinreichen, um mit einem einzigen Stämpelzeichen dem entfallenden Gebührensatze zu entsprechen, ist durch Aufdrückung zweier oder mehrerer der Abgang zu ersetzen. Zur Aufdrückung des Stämpels in den Handels- und Gewerbslokalitäten sind zwei vertrauenswürdige Beamte oder Angestellte zu verwenden. Es versteht sich von selbst, daß diese Begünstigung in der Art der Stämplung nur dort Anwendung finden kann, wo es der Geschäftsbetrieb des Gebührenpflichtigen erfordert, oder doch räthlich macht, jedenfalls aber nicht weiter ausgedehnt werde, als mit Sicherheit für das Aerar geschehen kann, und es der Stand des hierzu verwendbaren Personals zuläßt. Von den in solchen Fällen eingehenden Verzeichnissen ist ein Exemplar dem Cassajournale, in welchem die Zahlung der Gebühr erscheint, beizulegen, das andere aber bei der Bezirksbehörde (Finanzintendanz) aufzubewahren.)

Digitized by

Verzeichniß

der stämpelpflichtigen Bücher, um deren Stämplung in den Gewerbsräumen der Unterzeichnete bittet.

Fortlaufende Zahl	Art der Bücher	Anzahl der Bücher	Bogenzahl in jedem Buche	Papier-Format o. Größe d. Bogens in Wiener-Zollen: Höhe	Breite	Flächenmaß in □Zollen	Gebühr: Einzeln für jeden Bogen	Im Ganzen fl.	Im Ganzen kr.	Anmerkung
							kr.			
1	Hauptbuch .	1	200	24	30	720	6	20	—	
2	Saldo = Conto und Conto-Korrent-Buch . .	2	100	24	28	672	6	20	—	
3	Weberbüchel .	100	2	14	20	280	1	3	20	
4	Strazza . . u. s. w.	40	1	20	24	480	2	1	20	Dieses Buch besteht aus 60 Bogen, 20 Bogen davon sind bereits beschrieben u. für sich abgeschlossen.
	Zusammen . .	143	—	—	—	—	—	44	40	

Wien den 20. April 1850.

Ignatz Peter
Baumwollwaaren-Fabrikant in der Vorstadt Nr.

Anmerkung 1.) Nur jene Bücher sind einzeln anzugeben, deren Papier-Format ein verschiedenes ist, oder welche nach ihrer Bestimmung einer verschiedenen Gebühr unterliegen

2.) Das Flächenmaß des Bogens in Wiener □ Zollen wird gefunden, wenn man die Breite des ganzen Bogens mit der Höhe desselben, in Wiener Zoll ausgedruckt, multiplicirt.

644. Der Vollzug der im Absatze 2 der V. d. F. M. vom 9. April 1850 R. G. B. XL. 137 gedachten Amtshandlungen, wenn die im §. 31 der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 gestattete Art, die Stämpelgebühr von Handels- und Gewerbsbüchern zu entrichten, in Anwendung zu kommen hat, wird mit dem Tage des Eintrittes der Wirksamkeit der unterm 28. März 1854 Vrdg. Bl. Nr. 25 über die Einführung von Stämpelmarken erlassenen Vrdg. an die zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren bestimmten Aemter, folglich in Wien an das C. T. A., übertragen; wonach diese Aemter, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, statt der bei Verwendung der Stämpelmarken entfallenden Aufdrückung des Stämpel-

Digitized by Google

zeichens, die Uiberstämplung der, auf dem ersten Blatte des Handels- oder Gewerbsbuches befestigten, der Bogenzahl und der Beschaffenheit des Buches entsprechenden Stämpelmarken vorzunehmen haben. Diese Bestimmung ist bei der Einführung der Stämpelmarken gehörig kundzumachen. V. d. F. M. vom 24. Mai 1854 Z. 21133/1776, giltig für alle Kronländer, für die Aemter, welchen der Vollzug des § 2 der Vrdg. vom 9. April 1850 nach Auflassung der Stämpelämter zuzuweisen ist.

645. Zufolge §. 31 des G. G. vom 2. August 1850 können die Bücher der Sensale und überhaupt alle Handels- und andere Gewerbsbücher, ehe eine Eintragung in dieselben erfolgt, auf der ersten Seite mit dem Stämpelzeichen für den der Gesammtzahl der Bogen entsprechenden Gebührenbetrag, unter den in dem F. M. E. vom 9. April 1850 Z. 4585 vorgezeichneten Vorsichten versehen werden. Vrdg. vom 5. September 1850 Z. 12561 b, giltig für jene Kronländer, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 wirksam ist.

646. Nachdem sich das Bedürfniß gezeigt hat, auch einzelne zu Gewerbsaufschreibungen bestimmte Bögen Papier zur Bezeichnung mit dem Stämpel von 2 kr. zuzulassen, so wurde die Verfügung getroffen, daß die Stämpelämter auch mit einer 2 kr. Signette versehen werden. Hierdurch wird der Absatz im §. 2 Z. a des Amtsunterrichtes für Stämpelämter, welcher einzelne Bögen mit dem Stämpel von 2 kr. oder rücksichtlich mit 2 Stämpeln zu 1 kr. zu versehen verbiethet, außer Anwendung gesetzt. S. V. d. F. M vom 20. Februar 1851 Z. 2692/244 an sämmtliche F. L. Bn.

647. Die in dem Gesetze vom 9. Februar 1850 enthaltene Verpflichtung zur Entrichtung der für die Handels- und Gewerbsbücher festgesetzten Gebühren ist durchaus nicht von dem Gebrauche einer Sprache und auch nicht von ihrer Beweisfähigkeit abhängig gemacht worden. D. d. F. M. vom 19. August 1850 Z. 23039/1487 an die Fnz. L. D. in Lemberg.

648. Die K. G. V. wird ermächtiget, Buchbindern, Besitzern von Rastrir- oder litographischen Anstalten und Papierhändlern auf Ansuchen und mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß die Bewilligung zum Verschleiße gestämpelter Gewerbsbücher, jedoch ohne Bezug einer Verschleißprovision zu ertheilen, wenn sie sich der gefällsämtlichen Controlle unterwerfen, und über den Verschleiß dieser Gegenstände eine geordnete Aufschreibung führen, woraus einerseits die Menge des der Stämplung unterzogenen Papiers und die Größe der dafür entrichteten Gebühren, anderseits aber der tägliche Ver-

Digitized by

schleiß zu entnehmen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auf diese Verschleißer die Anordnung des §. 89 des G. P. vom 9. Februar 1850 Nr. 970 bezüglich dieser Verschleißgegenstände keine Anwendung findet; dieselben sind jedoch verpflichtet, ihr Befugniß im Verschleißlokale ersichtlich zu machen, und dieses selbst durch eine Aufschrift kenntlich zu bezeichnen. V. d. F. M. vom 25. April 1850 Z. 10315|627 an sämmtliche K. G. Vn. und die Fnz. D. D. in Verona.

649. Aus Anlaß einer Anfrage wird zur Nachachtung bedeutet: daß durch den §. 4 Absatz 6 lit. a der Vrdg. vom 28. März 1854 Z. 4484 (Vrd. Bl. Nr. 25) an den Bestimmungen des Erlasses vom 25. April 1850 Z. 10315|627 in Betreff der Ertheilung von Bewilligungen zum Verschleiße vorschriftsmäßig gestämpelter Handels- und Gewerbsbücher nichts geändert wird. V. d. F. M. vom 11. Mai 1854 Z. 16750|1410 giltig für alle Kronländer.

650. Uiber die Gebührenentrichtung von Handels- und Gewerbsbüchern bestimmen die G. Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850 Folgendes in der T. P. 59.

Handels- und Gewerbsbücher, und zwar:

a) die Haupt- und Conto-Corrent-, ferner Saldo-Contobücher der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden unterliegen der festen Stämpelgebühr von 6 kr. von jedem Bogen.

b) Alle andern Bücher, welche über einen Handel- oder andern Gewerbsbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere Notariats- oder Sensariegeschäfte geführt werden, unterliegen der festen Stämpelgebühr pr. 1 kr. von jedem Bogen.

c) Das Briefcopierbuch der Gewerbetreibenden ist unbedingt gebührenfrei.

(Anmerkung. In dem G. Pe. v. 2. August 1850 folgt hier noch eine Anmerkung über den Begriff von Handels- und Gewerbs-Büchern, welche mit der V. d. F. M. v. 9. April 1850 Z. 4585 Absatz 6 ganz gleichlautet. (s. Nr. 643.)

651. Die zur Gebührenentrichtung von den Handels- und Gewerbsbüchern bis zum 15. Mai 1850 eingeräumte Frist wurde bis Ende Mai 1850 erstreckt. S. E. d. F. M. vom 22. April 1850 Z. 5179 R. G. B. XLVI 143, wirksam für alle Kronländer, in denen das Tax- und Stämpelgesetz vom 27. Jänner 1840 eingeführt ist, und für das Großherzogthum Krakau.

Digitized by Google

652. Die von der k. k. priv. wechselseitigen Brandversicherungsanstalt für Nieder- und Inner-Oesterreich, dann für Mähren und Schlesien genossene Stämpelbefreiung der Zahlungsbüchel wurde mit Ah. Entschließung vom 19. Oktober 1844 den genannten Gesellschaften nur mehr für weitere 10 Jahre bewilligt. Sparkassen genießen im Grunde der Ah. Entschließungen vom 14. Juli 1840 und 10. August 1841 die gänzliche Gebührenfreiheit hinsichtlich der Einlagsbüchel in der Art, daß sowohl die Bestätigungen der Sparkassen über die bei ihnen hinterlegten Ersparnisse, als die Bestätigungen der Erleger über den Empfang der davon fälligen Interessen oder den Rückempfang des Erlages selbst gebührenfrei darin ausgefertigt werden dürfen. — Die k. k. priv. österreichische Nationalbank genießt nach §. 46 der Statuten vom 1. Juli 1841 die Gebührenfreiheit hinsichtlich aller Bücher und Vormerkungen. — S. V. d. F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31603|2113 an die ungarische K. G. V., dann an die Organisirungskommissäre in Herrmanstadt, Temesvar und Agram; s. auch Nr. 578 bei dem Art. „Gebührenfreies Inland," ferner die V. d. F. M. v. 6. Mai 1851 Z. 9069|818 Nr. 775 bei dem Art. „persönliche Befreiungen." S. auch den F. M. E. vom 21. August 1855 Z. 34787|2560 Nr. 852|e bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Bezüglich der Gebühren-Pflichtigkeit einzelner Gattungen von Bücheln s. die V. d. F. M. v. 30. Juni 1850 Z. 18581|1182 Nr. 291 bei dem Art. „Einschreib-Büchel."

653. Die Bücher über die Geschäftsführung des Privatvereines des Prager Meister-Collegiums sind nicht unter den stämpelpflichtigen Handels- und Gewerbsbüchern begriffen; die Rechnungen und übrigen Aufschreibungen des Vereins genießen die bedingte Stämpelfreiheit. V. d. F. M. v. 25. Oktober 1850 Z. 27607|1799 an die böhm. Fnz. L. D.

654. Die Adnotationen der Advokaten (Cassa-Expensen- und Verrechnungs-Journale, Verrechnungs- und Expensen-Hauptbücher) sind als solche unter der T. P. 59 des G. G. nicht zu begreifen. V. d. F. M. vom 23. Mai 1850 Z. 14595|931 an die K. G. V. in Wien.

Uiber die Vornahme der Stämplung der Handels- und Gewerbsbücher bei dem Stämpelamte, s. den F. M. E. vom 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 873 bei dem Art. „Stämpel-Abgabe." — S. auch die V. d. F. M. vom 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901 bei demselben Art. — In wiefern auf Handels- und Gewerbsbücher die früheren gesetzlichen Vorschriften anzuwenden seien; s. das Kdm.

P. v. 9. Februar 1850 III g Nr. 674, und v. 2. August 1850 VII Nr. 680.

Handels-Conti, Noten, Ausweise, welche von Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbsbetriebes an Handel- und Gewerbetreibende und andere Personen ausgestellt werden, sind bedingt gebührenfrei. S. den Art. „Rechnungen." T. P. 83 B. 2 Nr 809.

Handels- oder Gewerbsgesellschaften, s. Gesellschaftsverträge.

Handels- und Gewerbs-Creditsanstalt, Befreiung derselben von den Gebühren, s. den F. M. E. vom 6. November 1855 Z. 19361 Nr. 776/b bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

655. Handels- und Gewerbscorrespondenz, T. P. 60.— Die Correspondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbsbetriebes unter sich, insoferne sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten, so lange davon kein gerichtlicher oder kein anderer, als der unter T. P. 44 q, r und 102 d, e bemerkte ämtliche Gebrauch gemacht wird, sind bedingt gebührenfrei.

656. Die Mittheilungen, welche Gewerbetreibende sich gegenseitig über Gegenstände ihres Gewerbsbetriebes zusenden, gehören der bedingt stämpelfreien Handels- und Gewerbscorrespondenz, und nicht den zufolge des Gesetzes vom 6. September 1850 §. 1 Z. 4 stämpelpflichtigen Ankündigungen an. S. E. d. F. M. vom 13. Oktober 1850 Z. 14084. — S. auch die F. M. V. vom 10. November 1852 Z. 41378/2831 Nr. 785 bezüglich der Befreiung der böhm. Central-Gesellschaft für Flachs- und Hanfkultur bei dem Art. „Persönliche Befreiungen"; und vom 31. Jänner 1853 Z. 1521 Nr. 578 wegen Aufhebung der für die Kaufleute in Triest bestandenen Begünstigung bei den Artn. „Gebührenfreies Inland" und „persönliche Befreiungen."

Handels- und Gewerbs-Kammern genießen die persönliche Befreiung hinsichtlich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren; s. T. P. 75 r. — Sie sind als öffentliche Institute und ihre Kassen als öffentliche im Sinne der T. P 75 b der G. Ge. anzusehen, wornach die Quittungen derselben gebührenfrei sind. S. F. M. E. vom 31. März 1851 Z. 9311/845 Nr. 754 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Handelsleute, Zeugnisse und Bürgschaftsurkunden im Zollver-

Digitized by Google

fahren für dieselben sind gebührenfrei; s. d. V. d. F. M. vom 20. Mai 1851 Z. 13026/1181 Nr. 181 und v. 29. Dezember 1852 Z. 3227 Nr. 182 bei dem Art. „Bürgschafts-Urkunden."

Handzeichen, die Bestättigungen derselben durch den Namensfertiger werden nach §. 34 d der G. Ge. als Bestandtheile einer Urkunde oder Schrift, die also einer besondern Stämplung nicht bedürfen, betrachtet.

Hauptbuch über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren, s. den E. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 5 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Hauptbücher, s. Handels- und Gewerbsbücher. —

Hauptquittungen unterliegen gemäß T. P. 47 a der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe des übernommenen Gegenstandes Scala II. Wird der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, so ist diese Empfangsbestätigung kein Gegenstand der Gebührenentrichtung.

Haus (ein), welches Jemand auf seinem eigenthümlichen Grundstücke erbaut; die Eintragung dieses Umstandes allein, wodurch weder die Uibertragung des Eigenthums-Rechtes an eine andere Person, noch eines anderen dinglichen Rechtes bewirkt wird, unterliegt keiner Gebühr; s. die V. d. F. M. vom 8. November 1851 Z. 13027/1182 Nr. 380 bei dem Art. „Eintragungen."

Hausbüchel, s. Einschreibbüchel.

Hausclassensteuer, in wieferne sie als Maßstab bei der Werthsausmittelung dienen könne, s. V. d. F. M. vom 7. Juli 1852 Z. 17569/1552 Nr. 1159, und Umlaufschreiben der böhm. Fnz. L. D. vom 12. August 1852 Z. 18168 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Hausierpässe unterliegen nach T. P. 7 g der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen. — Gesuche um Ertheilung derselben unterliegen derselben Gebühr.

657. Das Hausierbuch wird mit Ausnahme eines Betrages von 10 kr., welcher die Gestehungskosten des Buches zu decken bestimmt ist, und des Stämpels von 30 kr. unentgeltlich ausgefertigt. Die Obrigkeiten der Orte, für welche die Vidirung des Hausierbuches vorgeschrieben ist, haben dasselbe mit dem ämtlichen vidi unentgeltlich zu versehen. Die bestätigende Vidirung der Kreisbehörde hat ebenfalls unentgeltlich zu geschehen. S. F. M. D. vom 17. Dezember 1852 Z. 46814/3371, Cirkular der m. schles. Fnz. L. D. vom 28. Dezember 1852 Z. 30690/2600.

Digitized by Google

658fa. Für das Hauſierbuch iſt ein Betrag von 10 kr. CM. und die Stämpelgebühr von 30 kr. zu entrichten. Die ämtlichen Vidirungen des Hauſierbuches haben unentgeltlich zu geſchehen, und es iſt darüber ein eigenes Vormerkbuch zu führen. S. die V. d. Kgs. M. vom 29. März 1853 R. G. B. XIX. 61, wegen Adaptirung des Ah. Hauſirpatentes vom 4. September 1852 (R. G. B. 252.) für die Militärgrenze. — S. auch ämtliche Ausfertigungen, und bezüglich der Blanquetten zu Hauſirpäſſen die F. M. V. vom 16. Juni 1850 Z. 17036fl074 Nr. 169 bei dem Art. „Blanquetten," und D. d. F. M. vom 8. September 1851 Z. 21272fl550 Nr. 816 bei dem Art. „Reiſeurkunden."

Hausſätze, ſ. Eintragungen.

Hausſteuer. Eingaben bezüglich derſelben, als: Hauszinsbekenntniſſe, Anzeigen von unvermiethet gebliebenen oder wieder gemietheten Hausbeſtandtheilen gehören nach T. P. 44. q. zu den befreiten Eingaben, und die diesfälligen Urkunden ſind nach T. P. 102 b und d bedingt gebührenfrei

Hauszinsbüchel, ſ. Einſchreibbüchel.

658fb. Hauszins-Ertrags-Faſſionen. Die Schreib- und beſonderen Vidirungs-Gebühren wurden bereits durch das Stämpel- und Targeſetz vom 27. Jänner 1840 aufgehoben. Das proviſ. Geſetz vom 9. Februar 1850 unterſcheidet zwiſchen einfachen uud vidimirten ämtlichen Abſchriften, wie das Geſetz vom 27. Jänner 1840, und fordert für einfache ämtliche Abſchriften den Stämpel von 15 kr., und für vidimirte ämtliche Abſchriften den Stämpel von 30 kr. pr. Bogen ohne eine weitere Gebühr. Die Abnahme der Nebengebühren für Erfolgung von Hauszins-Ertragsfaſſions-Abſchriften iſt daher für die Zukunft gänzlich einzuſtellen. Sollte jedoch die Stämpelgebühr von 15 kr. die mit dieſem Schreibgeſchäfte und Papierbedarfe erforderlichen Auslagen nicht decken, ſo hat das h F. M. beſtimmt, daß von den gedachten Hauszins-Faſſionen künftig nur ämtlich vidimirte Abſchriften, für welche der Stämpel von 30 kr. erforderlich iſt, an die Parteien erfolgt werden. E. d. F. M. v. 15. Mai 1851 Z. 8873.

Hauszinsſteuer, ordentliche, ſ. Grund- und Hauszinsſteuer.

Heimathſcheine ſind nach den Beſtimmungen für Reiſeurkunden zu behandeln. Die Geſuche um Ertheilung derſelben ſind ſtempelfrei, ſ. F. M. V. vom 28. Auguſt 1850 Z. 23362fl511 Nr. 820 bei dem Art. „Reiſe-Urkunden." — S. auch die Art. „Aemtliche Ausfertigun-

Digitized by Google

gen und Reiseurkunden," dann die Vrdg. des Ministers des Innern vom 23. April 1850 Z. 8143 Nr. 814. — Blanquetten zu Heimathscheinen, s. den E. d. F. M. vom 15. Juli 1850 Z. 19059)1211 Nr. 815 bei dem Art. „Reiseurkunden."

Heimfallsrecht. Urkunden über die Ablösung dieses Rechtes wie Ablösungsverträge.

Heirathscautionen, s. die V. d. F M. vom 22. September 1851 Z. 25969)842 Nr. 248 und 726 bei den Artn. „Ehepakten und Militär-Heirathscautionen" und F. M. D. vom 13. November 1851 Z. 37604)1603 Nr. 727 ebendaselbst.

Heiraths-Cautions-Widmungs-Urkunden; s. Militär-Heiraths-Cautions-Widmungs-Urkunden.

Heiraths-Contrakte, s. Ehepakten.

Heirathsgut, s. F. M. V. vom 16. Februar 1851 Z. 1083)90 Nr. 246, F. u. J. M. V. v. 17. August 1851 Nr. 244, vom 18. Februar 1852 Z. 14467)919 Nr. 245, vom 19. Jänner 1853 Z. 31645)2146 Nr. 353 u. 1075 und vom 23. März 1854 Z. 7095)547 Nr. 249 bei den Artn: „Ehepakten, Eintragungen und Vermögensübertragungen." — Bezüglich des Heirathsgutes, das von einer dritten Person, welche nach den bürgerlichen Gesetzen hiezu verpflichtet ist, zugesichert oder übergeben wird, s. das F. M. D. v. 9. August 1851 Z. 19614)430 Nro. 1088 bei dem Art. „Vermögensübertagungen."

Heirathsverträge, s. die V. d. F. M. v. 16. Februar 1851 Z. 1083)90 Nro. 246 bei dem Art. „Ehepakten." — Heirathsverträge, worin ein Erbrecht stipulirt wird, bezüglich der Eintragung derselben in die öffentlichen Bücher, s. die V. d. F. M. v. 16. Februar 1851 Z. 1083)90 Nro. 351 bei dem Art. „Eintragungen."

Herabminderung der erhöhten Gebühr, s. den E. d. F. M. v. 19. April 1852 Z. 11943)508 §. 4 Nro. 495 bei dem Art.„ Form. Gbhdg.

Hermanetzer Papier-Erzeugungs-Actien-Gesellschaft; derselben wurde die unmittelbare Entrichtung der Stämpelgebühr von den Actien-Coupons bewilligt; s. V. d. F. M. vom 12. Dezember 1850 Z. 37246)2580 Nr. 853 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Hilfsübersicht über vorgemerkte Gebühren, s. V. d. F. M. vom 3. August 1851 Z. 23476)685 Nr. 1140 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren." — Hilfsübersicht der in Rechtsstreiten gebührenfreier, armer und abwesender Personen vorgemerkten Gebühren;

Digitized by Google

s. die Vn. d. F. M. vom 16. April 1850 R. G. B. 140 Nr. 1138 eben daselbst, und v. 16. August 1852 Z. 29644|1998 Nro. 519 bei dem Art. „Form. Gbhdg.

Hilfsvormerkung über die Gebühren in Rechtsstreiten Armer und Abwesender; s. den F. M. E. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 5 Nr. 492 bei demselben Artikel.

Hof- und Staatsdruckerei, Berufung derselben zur Beurtheilung der Echtheit der Stämpelmarken; s. F. M. V. v. 11. Dezember 1855 Z. 41809|3073 Nr. 909|b, bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Hoffnungskäufe, s. Glücksverträge.

Hoftheaterdirektion; derselben kommt die persönliche Gebührenfreiheit zu; s. die F. M. V. v. 9. Juli 1853 Z. 19923|1624 Nr. 66 bei dem Art. „Ankündigungen."

Holzdeputats-Quittungen der Bergbeamten unterliegen nach der Bestimmung der T. P. 48 e der Stämpelgebühr; s. V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506|855, Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Hütten-Objecte, Anzeigen und Mittheilungen bezüglich derselben an die St. Ä.; s. die V. d. F. M. vom 15. Juni 1850 Z. 16309|1244 Nr. 102 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen"

Hypothekar-Cautionen für den Staatsschatz oder gebührenfreie Personen unterliegen keiner Eintragungsgebühr; s. die V. d. F. M. v. 16. Oktober 1852 Z. 36992|2494 Nr. 346 bei dem Art. „Eintragungen." — Hypothekar-Cautionen der Staatsdiener; s. d. V. des F. M. v. 24. März 1853 Z. 8006|658 Nr. 184 bei dem Art. „Cautions-Widmungs-Urkunden."

Hypothekar-Forderung, welche bei einer Meistbothvertheilung bestritten wird, Erkenntniß hierüber; s. die V. d. F. M. v. 5. Dezember 1854 Z. 48244|3829 Nr 1028 bei dem Art. „Urtheile." — Wiedereintragung derselben, s. die F. M. V. v. 28. März 1851 Z. 9613|869 Nr. 344 bei dem Art. „Eintragungen." — Dieselben sind als unbewegliche Sachen nicht anzusehen, daher kein Gegenstand des Gebührenäqivalents. S. die F. M. V. v. 30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564 bei dem Art. „Gebührenäquivalent.

Hypothekar-Gläubiger, Erklärung desselben, daß er sich mit einem Pfande von geringerem Werthe für ein unbeirrt bleibendes Recht begnügen wolle; s. den F. M. E. v. 20. April 1853 Z. 11289|946 Nr. 720 bei dem Art. „Löschungs-Gesuche."

Hypothekarische Certificate, d. i. selbstständige Be-

Digitized by Google

stättigungen über die erfolgte Eintragung in die Hypothekar-Bücher; s. Bestättigungen.

Hypothekar-Noten, s. den Art. „Eintragungen."

Hypothekar-Schuld, Aufhebung derselben durch Consolidirung, s. die F. M. V. vom 13. Oktober 1851 Z. 33345/304 Nr. 716 bei dem Art. „Löschungs-Gesuche."

659. Hypothekar-Vorschreibungen, T. P. 61, d. i. Urkunden, womit zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit eine Hypothek bestellt wird, nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird, Scala II. Wenn aber der Gegenstand der hypothecirten Verbindlichkeit nicht in einer schätzbaren Sache besteht, von jedem Bogen 15 kr.

Anmerkung: Ist die Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird, unbestimmt, und kann der Betrag derselben auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werthe der Hypothek, soweit solcher nicht durch vorhergehende Hypothekar-Sicherstellungen erschöpft ist, zu richten, ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter 15 kr. zu bemessen. S. T. P. 84, Rechtsbefestigungen.

660ja. Hypothekar-Verzichtleistungen. Die k. k. ꝛc. wird angewiesen, dem Dor. K. zu bedeuten, daß seine Anfrage, welcher Gebühr Löschungs-Urkunden, worin bloß auf die Hypothek, nicht aber auf das verbücherte Recht verzichtet wird, unterliegen, durch die T. P. 110 in Verbindung mit der T. P. 61 des G. G. v. 9. Februar 1850 entschieden sei, indem nicht vorausgesetzt werden kann, daß das Gesetz bei Urkunden, durch welche eine Hypothek aufgegeben wird, eine andere Werhsbestimmung habe zulassen wollen, als welche für Urkunden vorgeschrieben wurde, durch welche eine Hypothek bestellt wird. V. d. F. M. v. 30. März 1851 Z. 8474/775 an die Fnz. L. D. in Gratz; s. Eintragungen, Hypothekar-Verschreibungen und Verzichtleistungen auf Rechte.

Hypotheken-Bücherauszüge, s. Auszüge.

Hypotheken-Löschungserkenntnisse, s. den E. d. F. M. v. 14. März 1852 Z. 4444/302 Nr. 1032 bei dem Art. „Urtheile."

Hypotheks-Reducirung, s. F. M. V. v. 20. April 1853 Z. 11289/946 Nr. 720 bei dem Art. „Löschungsgesuche."

Digitized by Google

Lit. J.

Jagdkarten, Jagdlicenzen, s. die V. d. F M. v. 16. Jänner 1854 Z. 51956|4132 Nr. 25 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

660|b. Illustrirte Zeitung. Nach dem österr. Postvereins-Vertrage vom 6. April 1850 R. G. B. LXXXIII. 253. Art. 44 werden die im Postvereins-Gebiethe erscheinenden Zeitungen in politische und nicht politische geschieden. Die Einreihung in die eine oder andere Kathegorie ist im Grunde des bezohenen Vertrages dem Vereins-Staate eingeräumt, wo die Zeitung erscheint, und für die übrigen Vereinsstaaten wirksam. Da nun das zu Leipzig erscheinende Wochenblatt: „Illustrirte Zeitung" in dem königl. sächsischen Zeitungs-Tarife unter die nicht politischen Zeitungen eingereiht ist, so ist dasselbe, so lange es in dem erwähnten Tarife unter den nicht politischen Zeitungen aufgeführt ist, und der berufene Vertrag fortbestehet, in dem österreichischen Staatsgebiethe als nicht politisch zu behandeln, — daher gebührenfrei. E. d. F. M. vom 2 Oktober 1851 Z. 31027|1156.

Immatrikulirungsscheine auf Universitäten sind als gebührenpflichtige Zeugnisse zu behandeln, unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Impfzeugnisse sind nach T. P. 117 l unbedingt gebührenfrei.

Inabfallbringung eines gebührenpflichtigen Actes, s. die F. M. V. vom 31. August 1853 Z. 28122|2300 Nr. 518 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Incidenzstreite, Urtheile hierüber, s. die T. P. 103 I. A. B. C. Nr. 1023 und V. d. F. M. vom 24. Oktober 1853 Z. 39254|3182 Nr. 1025 bei dem Art. „Urtheile."

Incidenzurtheile, s. Urtheile.

Incorporations-, Immatriculations-Scheine, wie Zeugnisse oder Aufnahmsbestätigungen.

661. Incorporations-Verträge, T. P. 62, d. i. Verträge zur Erlangung der Aufnahme in eine Corporation, wie Gesellschaftsverträge; oder — Verträge zwi-

Digitized by Google

schen Corporationen hinsichtlich des Incorporations-Rechtes — von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

Indossements auf Wechseln, welche gebührenfrei oder der Scala I. zugewiesen sind, sind unbedingt gebührenfrei; s. die T. P. 102 n Nr 1013 und den E. d. F. M. v. 31. Juli 1850 Z. 22242⌋1419 Nr. 1018 bei dem Art. „Urkunden."

Indossirung, Stämpelanheftung, s. die §§. 26 und 27 der G. Ge. (Nr. 893 und 894) über die Fälle derselben und das Verfahren hiebei — bei dem Art. „Stämpelabgabe"; s. auch die F. M. V. vom 20. Oktober 1850 Z. 30579⌋2028 Nr. 97, v. 6. Mai 1851 Z. 13189⌋1196 Nr. 896 (bezüglich der stämpelpflichtigen Beilagen) und vom 14. April 1852 Z. 12427⌋846 Nr. 797 (bezüglich der Notariatsacte). — Uiber Indossirung s. auch die F. M. V. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen." (dießfällige Verpflichtung der Einreichungsprotokolls-Beamten.) Indossirung von Stämpelbögen bei Versteigerungsprotokollen, s. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1853 Z. 48132⌋3302 Nr. 1129 bei dem Art. „Versteigerungsprotokolle."

Industrielle Unternehmungen, Bücher derselben, s. Handels- und Gewerbsbücher.

Industrieunternehmungen, ärarische, in wieferne sie den Gebühren dieses Gesetzes unterliegen, s. T. P. 75 a; hinsichtlich der Eingaben bei denselben, s. T. P. 44 w. S. auch die V. d. F. M. vom 24. August 1853 Z. 27329⌋2243 Nr. 746 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Informationen oder Instructionen des Machtgebers an den Machthaber sind, wenn sie nicht zu dem Zwecke ertheilt werden, um im Verhältnisse zu dritten Personen zum Beweise zu dienen, bedingt gebührenfrei. S. T. P. 102 r. Nr. 1013

Inland, gebührenfreies, was darunter zu verstehen, s. F. M. V. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703⌋2113 Nr. 578 und 10. November 1850 Z. 15791 Nr. 579 bei dem Art. „Gebührenfreies Inland."

Immungen sind bezüglich ihres gestifteten Vermögens zu den Gemeinden zu zählen, welche das Gesetz für den Entgang der Gebühren von Vermögensübertragungen mit einem Aequivalente belegt hat. S. F. M. V. vom 30. März 1852 Z. 8383⌋767 Nr. 557 bei dem Art. „Gebühren-Aquivalent."

Inquisiten-Transportskosten, s. die V. d. F. M. vom 2. September 1853 Z. 21161⌋1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Digitized by

Inrotulirungs-Protokolle unterliegen der firen Gebühr pr. 15 kr., oder wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht 50 fl übersteigt, pr. 6 kr. von jedem Bogen, s. T. P. 79 b.

Inserten (Beilagen) einer Notariats-Urkunde, s. die T. P. 2 Anmerkung 3 Nr. 6 bei dem Art. „Abschriften."

Insertionen in die Wiener Zeitung, s. die F. M. V. vom 20. Dezember 1852 Z. 29933|1996 Nr. 63 bei dem Art. „Ankündigungen."

Insertionsgebühren, s. die Vdg. der m. s. Fnz. k. D. vom 5. November 1850 Z. 13606|404 Nr. 62, und Cirkular der m. s. Fnz. k. D. vom 20. Dezember 1852 Z. 29933|1996 Nr. 63 bei dem Art. „Ankündigungen." — Insertions-Gebühren, welche von der politischen Behörde eines Kronlandes im Interesse eines andern Kronlandes bestritten werden, s. das D. d F. M. vom 18. November 1853 Z. 43979|2442 Nr. 64 bei demselben Art.

662. Insitzverträge, T. P. 63, wodurch Einem Erben von den übrigen eingeräumt wird, eine Realität gegen Herauszahlung ihrer Erbschaftsforderungen allein in Besitz zu nehmen, wie Absonderungs-Urkunden.

Institute, s. Anstalten.

Instruction für die Erzeuger von Spielkarten und für die Finanzwache wegen Uiberwachung derselben, s. das D. d. F. M. v. 24. Oktober 1850 Z. 14753 Nr. 817 bei dem Art. „Spielkarten"

Intabulation, s. den Art. „Eintragungen" T. P. 45 Nr. 312 und die Anmerkung 2 und 3 dieser T. P. — Intabulation von Wechseln, s. die T. P. 113 Anmerkung 2 Nr. 1145 und die V. d. F. M. vom 13. Juli 1850 Z. 18089|1149 Nr. 333 bei dem Art. „Eintragungen."

Intabulationsbescheide, Bewilligungen, Einverleibungsbewilligungen sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Intabulations-Bücher, s. Grundbücher.

Intabulations-Certifikate, s. Bestätigungen; sie unterliegen der firen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Intabulations-Gesuche unterliegen als gebührenpflichtige Eingaben nach T. P. 43 a der firen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Intercalarien; das Gebühren-Aequivalent kommt bei denselben ohne Unterbrechung zu entrichten; s. die V. d. F. M. vom

Digitized by Google

30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

663. Interessen, T. P. 64. — a) Ausstands-Certifikate, s. Zeugnisse; b) Coupons, Talons von Staatsschuldverschreibungen, s. ämtliche Ausfertigungen, T. P. 7 i; als Beilagen s. T. P. 21 b; von Privat-Obligationen, wie Zahlungsanweisungen; c) Quittungen, s. Empfangsscheine; die befreiten, s. T. P. 48 h.

664. Im Tarife zum G. G. vom 9. Februar 1850 wird hinsichtlich der Interessen-Ausstands-Certificate unter Post 64 lit. a auf Zeugnisse gewiesen, und es haben daher hinsichtlich der Gebührenfreiheit oder Pflichtigkeit dieser Certificate die Anordnungen der T. Pn. 116 und 117 für Zeugnisse zu gelten, nach welchen die Interessen-Ausstands-Certificate, wenn sie zur Erlangung der Umschreibung von öffentlichen Obligationen oder zur Uiberweisung der Interessen beigebracht werden müssen, im Sinne der T. P. 117 m bedingt gebührenfrei sind. V. d F. M. v. 8. Februar 1855 Z. 957|51 Vrdg. Bl. 11.

Interessen-Auszahlung aus einer gemeinschaftlichen Weisen-Cassa an die Vormünder der Pupillen, s. den F. M. E. vom 29. September 1853 Z. 14546 Nr. 224|b bei dem Art. „Depositen" — Eintragungen von laufenden und rückständigen Interessen, s. F. M. V. v. 2. April 1851 Z. 9464|856 Nr. 362 bei dem Art. „Eintragungen." — Bezüglich der Zahlung von laufenden oder rückständigen Interessen, s. die V. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 11420|715 Nr. 379 bei dem Art. „Eintragungen." — Die Zinsen, in soferne diese nicht selbst Gegenstand des Streites sind, haben sowol bei Beantwortung der Frage, ob die fire Stämpelgebühr für das Erkenntniß zu entrichten komme, als bei Bemessung der unmittelbaren Gebühren außer Anschlag zu bleiben. S. die V. d. F. M. v. 29. Juni 1850 Z. 18281|1156 Nr. 1038 bei dem Art. „Urtheile."

Interessen von Prioritäts-Obligationen der privil. österr. Lloyd-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, s. die F. M. V. vom 30. August 1853 Z. 29952|2483 Nr. 782 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."— S. auch den Art. „Zinsen."

Interessencintragung, s. die F. M. V. vom 2. April 1851 Z. 9464|856 Nr. 362 bei dem Art. „Eintragungen."

Interessenquittungen von für Messen gestifteten Capitalien, s. die V. d. F. M. v. 30. August 1851 Z. 18667|364 Nr. 433 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Interessenquittungen von

Digitized by Google

Staatsſchuldverſchreibungen des cumulativen Weiſenvermögens, ſ. die V. d. F. M. vom 25. April 1853 Z. 6080 Nr. 749ja bei dem Art. „Perſönliche Befreiungen."

Intereſſenrückſtände, in wiefern ſie der Eintragungs-Gebühr unterliegen, ſ. das D. d. F. M. v. 2. April 1851 Z. 9464|256 Nr. 362 bei dem Art. „Eintragungen."

Interimsquittungen, wie Quittungen.

Interimsurkunden, wie Urkunden.

Interimsverträge, ſ. Punktationen.

Interlocute, die nicht unter T. P. 103 I. D. genannt ſind, gehören unter die der Gebührenpflicht nicht unterliegenden Erkenntniſſe. S. F. M. E. v. 16. Mai 1850 Z. 10845|677 Nr. 1061 bei dem Art. „Urtheile."

Intimationen, ämtliche, ſind nach T. P. 7 i kein Gegenſtand der Abgabe, in ſoferne ſie aber als Abſchriften anzuſehen ſind, kommen ſie nach T. P. 2 Anmerk. 2 zu behandeln. S. den Art. „Abſchriften."

Invalidengebühren-Quittungen ſind ſtempelfrei. S. F. M. V. vom 25. Dezember 1850 Z. 36556|2513 Nr. 521 bei dem Art. „Empfangsbeſtätigungen, befreite, T. P. 48, und perſönliche Befreiungen T. P. 75."

Invaliden-Genüſſe, in wieferne die dießfälligen Quittungen ſtempelpflichtig ſind, ſ. die V. der m. ſ. Fnz. L. D. v. 25. September 1850 Z. 9767|284 Nr. 759 bei dem Art. „Perſönliche Befreiungen."

Inventar des Nachlaſſes, ſ. die k. Pe. v. 28. Juni 1850 Nr. 99 bei dem Art. „Anzeigen" und v. 9. Auguſt 1854 Nr. 1184; ſ. auch die V. d. J. M. v. 15. Juni 1853 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Inventarien, außergerichtliche, unterliegen der firen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; ſ. Beilaß-Inventarien. — Inventarien, gerichtliche, ſ. Prokolle.

Journal über die Gebühreneinzahlungen, ſ. den F. M. E. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Juſtifizirungs-Erklärungen, (Pränotations-Rechtfertigungs-Erklärungen) ſind wie Einverleibungsbewilligungen zu behandeln, unterliegen daher der firen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; ſ. T. P. 46.

Digitized by Google

Litt. K.

Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, die Actiengesellschaft derselben unterliegt nicht dem Gebührenäquivalente, aber wohl der Uibertragungsgebühr; s. das D. d. F M. v. 13. Jänner 1852 Z. 43220ſ 1981 Nr. 555 bei dem Art. „Gebührenäquivalent." — S. auch die V. d. F. M. v. 10. Mai 1854 Z. 20062ſ1693 Nr. 855 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Kaiserhaus, s. die F. M. V. v. 26. Oktober 1851 Z. 15303 Nr. 756 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Kalender.

S. den F. M E. vom 9. September 1850 Z. 12677 Nr. 55 u. 56 bei dem Art. „Ankündigungen"

665. Das G. G. vom 6. September 1850 §. 1 unterwirft jeden Kalender dem Stämpel von 3 kr. ohne Unterschied, ob er ein für sich bestehendes Ganzes oder einen Bestandtheil einer anderen Druckschrift bildet, mit größerer oder minderer Ausführlichkeit behandelt, auf einem oder auf mehreren Blättern dargestellt, allein veräußert, oder diesem oder jenem Gebrauchsgegenstande als Bestandtheil einverleibt wird. Es kann daher auch der Umstand, daß zwei Kalender, ein sogenannter Uebersichts- und ein weitläufiger Kalender in einer Druckschrift vereint, oder zusammengebunden werden, von der Verbindlichkeit zur Entrichtung des mit dem §. 17 des A. h. Patentes festgesetzten Gebührenbetrages für jeden dieser Kalender nicht entheben. Insoferne bei dem für das l. J. erschienenen Kalendern sich abweichend benommen wurde, hat weder die nächträgliche Einhebung der Gebühr, noch eine Strafe Platz zu greifen. D. d. F. M. vom 2. April 1851 Z. 8321ſ761, Cirkular der m. s. Finz. L. D. vom 24 April 1851 Z. 11107ſ658.

666. Aus Anlaß eines vorgekommenen Fallors wird bedeutet, daß Kalender, in welchen blos auf die einzelnen Monatstage des Jahres entfallende Wochentagsbezeichnungen z. B. Jänner Samstag 1., 8., 15., 22., 29., Sonntag 2., 9., 16., 23., 30., Montag 3., 10., 17., 24., 31, Dienstag 4., 11., u. s. w. enthalten sind, im Sinne des k. Ps. vom 6. September 1850 als einer Abgabe unterliegend nicht betrachtet werden können. E. d. F. M. vom 4. Dezember 1852 Z. 39495ſ2697.

Digitized by

667. Das Verfahren, wie sich hinsichtlich der am Jahresschlusse unabgesetzten Kalender in Absicht auf die Stämpelübertragung zu benehmen ist, bestimmt das Gesetz. Außer diesem Falle darf eine Stämpelübertragung ohne schriftlichen Auftrag der Bezirksbehörde nicht stattfinden. Diese Behörde ist hierzu nur ermächtigt, wenn die Bedingungen zur Auswechslung oder des Gebührenrückersatzes vorhanden sind. Der Auftrag hat immer ausdrücklich zu enthalten, ob der Gegenstand, von dem der Stämpel übertragen wird, als Rechnungsbeleg zurückzubehalten ist, oder nicht, und ist der Vormerkung beizuschließen. Wird die Urkunde oder Schrift, von welchen die Übertragung des Stämpels geschieht, der Partei belassen, so ist bei gänzlicher Übertragung des Stämpels das Zeichen zu durchstreichen, und darunter: „ungiltig" zu schreiben. Bei theilweiser Übertragung wird unter dem Zeichen, oder wenn dort kein Raum ist, neben demselben bemerkt: „In Folge Übertragung nur für — fl. — kr giltig," und mit dem Datum der Übertragung und der Amtsunterschrift versehen; s. Unterricht vom 30. September 1850 Z. 12455.

668. Um den Buch- und Kunsthändlern den Bezug der ihnen aus dem Auslande zukommenden und zum Gebrauche für das stämpelpflichtige Inland bestimmten Kalender zu erleichtern, hat das hohe k. k. F. M. laut herabgelangten Dekrets vom 12. Dezember 1853 Z. 890/I. N. C. denselben gestattet, diese Kalender nicht auf einmal, sondern in einzelnen Parthien, je nach dem Bedarfe, der Stämplung zu unterziehen, oder ungestämpelt in das Ausland zurückzusenden. Hiebei hat folgendes Verfahren stattzufinden: Jede Sendung von Kalendern, welche in einzelnen Parthien bezogen oder rückgesendet werden soll, muß nicht bloß nach den bestehenden Vorschriften abgesondert von den übrigen Büchern, unter welche sie etwa verpackt vorkommen, nach dem Nettogewichte und Stückzahl erklärt werden. Dieselben werden gleich allen andern Büchern der vorgeschriebenen zollämtlichen und polizeilichen Revision unterzogen, und es ist, wenn sie anstandlos befunden werden, der entfallende Eingangszoll sogleich zu entrichten. Die Kalender bleiben auch nach entrichtetem Eingangszolle in der ämtlichen Niederlage. Die parthieweisen Abmeldungen, sei es zum Behufe der Stämplung für den Verbrauch im Inlande, sei es zur Versendung im ungestämpelten Zustande ins Ausland finden gegen schriftliche Erklärungen in einfacher Ausfertigung statt, in welcher nebst dem Nettogewichte auch die Kathegorie und die Stückzahl der abgemeldeten Kalender anzugeben ist. In Ansehung der Übergabe der zu stämpelnden Kalender an das Stämpelamt, der Nachweisung der vollzogenen Stämplung,

Digitized by Google

der Ausstellung der Begleitscheine für die ungestämpelt ins Ausland zurückgehenden Exemplare und der Nachweisung des wirklichen Austrittes derselben hat ganz das gleiche Verfahren stattzufinden, das bisher für die ungetheilten Partien solcher Kalender vorgezeichnet war. In die Begleitscheine wird stets nebst dem Nettogewichte auch die Kathegorie und die Stückzahl der Kalender aufzunehmen sein. Fordert die Partei die Rückstellung des Einfuhrzolles für jene Kalender-Parthien, welche laut der Begleitschein-Erledigungen wirklich in das Ausland zurückgelangt sind, so sind die Amtsvorsteher ermächtigt, die Rückstellung zu vollziehen. Hinsichtlich jener Kalender, welche bei der polizeilichen oder zollämtlichen Revision nicht anstandslos befunden wurden, bleibt das bestehende Verfahren in Kraft. Die Kalender, deren parthienweise Behandlung gewünscht wird, sind nach geschehener Einfuhrverzollung stets in das Niederlagsregister zu übertragen, und es wird im Register sowohl bei der ganzen Sendung als bei den einzelnen Abmeldungen und bei den Überträgen in spätere Register nebst dem Nettogewichte auch die Kathegorie und Stückzahl der Kalender in Evidenz zu halten sein. An den Befugnißen der Ämter, welche zur Verzollung von Kalendern als Büchern berufen sind, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Cirkular der m. f. Fnz. L. D. vom 20. Dezember 1853 Z 28184|2134.

669. Nachdem die bisher angefertigten Kalender-Stämpelmarken zu 3 kr. und 15 Centesimi zu groß sind, um auf alle Kalender, insbesondere auf die Wandkalender kleinen Formates anwendbar zu sein, so erhält die Hof- und Staatsdruckerei den Auftrag, statt der jetzt bestehenden Kalender-Stämpelmarken andere von angemessener, allgemein anwendbarer Größe anzufertigen und zum Verschleiße hinaus zu geben. V. d. F. M. v. 23. Dezember 1854 Z. 52643|4135 Vrdg. Bl. 92 an sämmtliche Fnz L. Dn. und die beiden Fnz. Pn.

670ja. Es wird gestattet, daß in den Standorten der Fnz. L. Bn. die Abgabe von Kalendern, wie früher, durch Abstämplung derselben entrichtet werde. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Maßregel zu beginnen hat, und das Amt, welchem die Vollziehung dieser Amtshandlung übertragen ist, wird durch die zuständigen Fnz. L. Bn. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. V. d. F. M. v. 16. Mai 1855 Z. 5928|426 wirksam für alle Kronländer, Vdg. Bl. 26.

Vorschrift über die Vollziehung der vorstehenden Verordnung, betreffend die Aenderung in der Art der Entrichtung der Stämpelabgabe von Kalendern. — Durch die vorstehende Verordnung von demselben Datum und derselben Zahl, wird in den Standorten der Fnz. L.

Digitized by Google

Bn. die frühere Art der Stämpelung der Kalender wieder eingeführt, ohne daß, wenn die Steuerpflichtigen es vorziehen, hiedurch die gegenwärtige Art der Entrichtung der Abgabe mittelſt Anheftung der Stämpelmarke und deren Uiberſtämplung aufgehoben wird. Die Kalenderſtämplung iſt demjenigen Amte zu übertragen, welches ſchon gegenwärtig die Spielkartenſtämplung beſorgt, unter Beobachtung jener Vorſchriften, welche für die aufgehobenen Stämpelämter dießfalls erlaſſen worden ſind, und mit Benützung jener Stämpelzeichen und Utenſilien, deren ſich dieſe Aemter zum Vollzuge der Stämpelung zu bedienen hatten. Das Amt, welchem die Stämpelung der Kalender übertagen wird, ſowie der Zeitpunkt, mit welchem dieſe Maßregel zu beginnen hat, iſt im Sinne der vorſtehenden Verordnung durch beſondere Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Hiernach erhält es von der, in dem Erlaſſe v. 23. Dezember 1854 Z. 52643|4135 (Vdgsbl. Nr. 92 Seite 688), angekündigten Aenderung der Form der Stämpelmarken für Kalender das Abkommen. V. d. F. M. v. 16. Mai 1855 Z. 5928|426 wirkſam für alle Kronländer, Vrdg. Bl. 26.

Uiber die Aufdrückung der Stämpel-Marken auf Kalender, ſ. d. F. M. V. v. 3. Juli 1855 Z. 22007|1645 Nr. 544|b. bei dem Art. „Form. Gbhdg.“ Uiber die Erſichtlichmachung der Kalender-Umſtämplung ſ. dieſelbe V. d. F. M. ebendaſelbſt.

S. auch den Unterricht für die Stämpelämter v. 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 845 bei dem Art. „Spielkarten,“ und bezüglich der Stämpelmarken für Kalender die V. d. F. M. v. 29. September 1854 Z. 41713|3364 Nr. 904 bei dem Art. „Stämpelabgabe.“

Kameral-Bezirks-Verwaltungen, ſ. Finanz-Bezirks-Behörden, Finanz-Bezirks-Direktionen.

Kameral-Gefällen-Verwaltungen, ſ. Finanz-Landes-Direktionen.

Kanal-Fond (der) kann zur Entrichtung der Aequivalentgebühr nicht verhalten werden; ſ. den F. M. E v. 30. September 1851 Z 16173, Vrdg. der Wiener Finz. L. D. v. 10. Dezember 1851 Z. 14652|1157 Nr. 553 bei dem Art. „Gebührenäquivalent.“

Kanzlei-Pauſchalien, Quittungen darüber ſind, ſoweit dieſelben nicht einen perſönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers enthalten, unbedingt gebührenfrei; ſ. den Art. Empfangsbeſtätigungen, befreite, T. P. 48 e. — Dasſelbe gilt von den Quittungen der Bergbeamten über Kanzleipauſchalien; ſ. die V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang.“

Digitized by Google

Kapitals-Auszahlungen an Pflegebefohlene und Abfertigungen derselben durch sichergestellte Kapitalien; s. die V. d. J. u. F. M. v. 16. November 1850 R. G. B. CLI, 448 Nr. 368 bei dem Art. „Eintragungen."

Karolinenthaler Kirche, dem Comite zur Erbauung derselben wurde die Gebührenfreiheit gestattet. S. F. M. V. vom 8. März 1852 Z. 8151/558 Nr. 777 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Karten (Spiel-), Tarock-Karten unterliegen der fixen Gebühr pr. 20 kr. jede andere Gattung pr. 15 kr. für jedes Spiel. S. das Patent vom 6. September 1850 Nr. 55 bei dem Art. „Ankündigungen." — S. auch den Art. „Spielkarten."

Karten-Erzeuger, Karten-Fabrikanten, Karten-Mahler, s. das F. M. D. vom 24. Oktober 1850, Z. 14753 Nr. 847 bei dem Art. „Spielkarten."

Kassa-Anweisungen, als Depositen, s. die V. d. F. M. vom 7 Dezember 1851 Z. 26740/891 Nr. 219 bei dem Art. „Depositen."

Kassa-Beamte, Verpflichtungen derselben aus dem Gebühren-Gesetze, s. die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen ꝛc."

Kataster über das Gebühren-Aequivalent, s. Cataster.

Katastralschätzung s. Catastralschätzung.

Katechetik, Prüfungs-Zeugnisse darüber sind wie Schul- und Studienzeugnisse nach T. P. 106 c. (Zeugnisse, gebührenpflichtige) zu behandeln. Die Zeugnisse über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik für Theologen, und welche über den pädagogischen Lehrkurs von den Schuldirektoren den Militärperso- ertheilt werden, sind unbedingt gebührenfrei; T. P. 117 h.

Katholiken-Verein in Prag zur Erbauung einer Kirche in Karolinenthal erhielt diesfalls die bedingte Gebührenfreiheit; s. F. M. V. vom 8. März 1852 Z. 8151/558 Nr. 777 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

670/b. Katholiken-Verein (Wiener). Die von dem Wiener Katholiken-Vereine innerhalb der Gränzen seiner Statuten erlassenen Ankündigungen sind, mit Ausnahme jener des Vereinsblattes, unter die im §. 1 Abthl. 4 lit. b. des G. G. v. 6. September 1850 angeführten gebührenfreien Ankündigungen zu zählen. D. d. F. M. vom 20. Jänner 1851 Z. 36197/2481.

Kauf einer Nachlaß-Realität; s. die V. d. wiener K. Bz. V.

Digitized by Google

vom 23. Juni 1852, Z. 52 Nr. 1089 bei dem Art. „Vermögens-Uibertragungen."

Kauf auf Probe oder Verkauf mit Vorbehalt eines bessern Käufers ist als Kaufvertrag zu behandeln, s. T. P. 65. Anmerkung 2 Nr. 671.

Kaufleute, Bücher derselben, s. „Handels- und Gewerbsbücher."

Kaufpreis, als Werthsmaßstab bei unbeweglichen Sachen, s. den §. 50 der G. Pe. Nr. 1154 bei dem Art. „Werthsausmittlung." — Kaufpreis, Kaufschilling, welcher für eine Realität bei einer öffentlichen Feilbietung erzielt wird, in wieferne er zum Maßstabe der Werthsausmittlung dienen kann, s. die V. d. F. M. v. 21. Mai 1851 Z. 14217/1220 Nr. 1166 bei demselben Art. Kaufpeis als Maßstab zur Werthsbestimmung unbeweglicher Sachen, s. die k. V. vom 19. März 1853 Nr. 1101 bei dem Art. „Vermögens-Uibertragungen."

Kaufrecht. Die Uibertragung des Kaufrechtes auf eine unbewegliche Sache wird als die Uibertragung dieser unbeweglichen Sache selbst angesehen; s. T. P. 65 Anmerkung 4. — S. auch das Justiz-Hofdekret v. 20. Februar 1795 Z. 219 Nr. 1002 bei dem Art. „Unbewegliche Sachen."

Kaufschilling ist die für die Sache bedungene Baarzahlung mit allen Nebenleistungen, daher auch der von dem Käufer übernommene Passivstand; s. den Art. „Kaufverträge," T. P. 65 Nr. 671. — In wiefern der Kaufschilling, welcher für eine Realität bei einer öffentlichen Feilbietung erzielt wird, zum Maßstabe der Werthsausmittlung dienen könne, s. die V. d F. M. v. 21. Mai 1851 Z. 14217/1220 Nr. 1166 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Kaufschillings-Berechnung und Vertheilung für die im Exekutionswege veräußerten Realitäten, Stämpelbehandlung der hierüber aufgenommenen Protokolle und erfolgten ämtlichen Ausfertigungen; s. den E. d. F. M. v. 21. April 1849 R. G. B. 223 Nr. 1126 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Kaufschillings-Gelder, Empfangsbestättigungen hierüber vom Grundbuchsamte und vom Verkäufer oder Pfandgläubiger an Ersteres, s. die V. d. F. M. v. 6. November 1851 Z. 36004/1474 Nr. 411 bei dem Art. „Empfangsbestättigungen."

Kaufschillings-Rest, zur Löschung überreichte Quittungen hierüber, s. die V. d. F. M. vom 29. Juni 1850 Z. 10846/678 Nr. 322 bei dem Art. „Eintragungen."

Digitized by Google

Kaufschillings-Rückstand, Vorbehalt des Hypothekarrechtes hierüber von Seite des Verkäufers auf der unbeweglichen Sache; hievon ist eine Eintragungs-Gebühr nicht abzunehmen, s. die V. d. F. M. vom 20. September 1850 Z. 25265|1628 Nr. 315 bei dem Art. „Eintragungen."

671. Kaufverträge, T. P. 65 d. i. Verträge, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen wird: a) wenn die Sache beweglich ist, nach dem Werthe Scala II; b) wenn die Sache unbeweglich ist, von dem Werthe 3½ %. — Anmerkung 1. Als Werth ist der Kaufschilling, d. i. die für die Sache bedungene Baarzahlung mit allen Nebenleistungen, daher insofern auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Baarzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand anzunehmen. — Anmerkung 2. Käufe auf die Probe oder Verkäufe mit dem Vorbehalte eines bessern Käufers sind in Absicht auf die Gebührenentrichtung wie unbedingte Kaufverträge anzusehen. Anmerkung 3. die Vertrags-Urkunden im Falle b) von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr. — Anmerkung 4. Die Uibetragung des Kaufrechtes auf eine unbewegliche Sache wird als die Uibertragung dieser unbeweglichen Sache selbst angesehen. Das G. P. v. 2. August 1850 enthält noch eine Anmerkung 5, welche lautet: „In wieferne von der in dieser Tarifspost unter b. bemessenen Gebühr von 3½ Procent ein Nachlaß stattfindet, enthält die T. P. 106."

Kaufverträge, bei welchen der Konsens der politischen Behörde erforderlich ist, s. die V. d. F. M. vom 8. Februar 1852 Z. 3028|210 Nr. 463 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr." — Uibernimmt der Käufer einer Realität die darauf haftenden Schulden, so kann man die Verbindlichkeit zur regelmäßigen Zahlung der laufenden Zinsen nicht besonders nebst dem Kapitale in Anschlag bringen. Dagegen ist, wenn ein Rückstand von dem Käufer zu berichtigen übernommen wurde, der Betrag dieses Rückstandes allerdings eine Nebenleistung, durch welche der Betrag des Kaufpreises erhöht wird, die also aus dem Anschlage zur Gebührenbemessung nicht ausgeschlossen werden kann. S. V. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 11420|715 Nr. 379 bei dem Art. „Eintragungen." — Bezüglich der Erkenntnisse in Rechtsstreiten wegen Annulirung eines Kaufvertrages, s. den

Digitized by Google

F. M. E. vom 8. März 1852 Z. 7889/539 Nr. 1031 bei dem Art. „Urtheile."

672fa. Das F. M. hat gebilligt, daß in zweifelhaften oder streitigen Fällen der Umstand, welche bewegliche Gegenstände eines Gutes im Sinne des § 296 a. b. G. B. als fundus instructus zu betrachten und zu behandeln sind, dann, wenn kein Uibereinkommen mit der Partei erzielt werden kann, durch Sachverständige zu erheben ist. — Uiber die Anfrage, wie in jenen Fällen mit der Gebührenbemessung vorzugehen sei, wenn ein liegendes Gut ohne fundus instructus verkauft wird, und alle auf demselben befindlichen Gegenstände in einem abgesonderten Vertrage, gleichzeitig oder nicht gleichzeitig, an den Käufer des Gutes selbst oder an eine dritte Person veräußert werden, ist entschieden worden: daß jene Gegenstände, welche zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind, so lange als Zugehör der unbeweglichen Sachen anzusehen kommen, als sie nicht von dem Gute, dessen Zugehör sie bilden, gänzlich getrennt sind, woraus folge, daß nur der Verkauf des fundus instructus an eine andere Person als den Käufer der unbeweglichen Sache selbst der scalamäßigen Gebühr unterliegt, und daß, wenn der Verkauf dieser Gegenstände an den Käufer der unbeweglichen Sachen mittelst eines besonderen Vertrages erfolgt, und dieser Vertrag nicht zugleich mit dem Vertrage über den Verkauf und Kauf der unbeweglichen Hauptsache zur Gebührenbemessung angezeigt wird, die Uibertretung, von welcher der §. 83, Z. 2 des Gesetzes vom 2. August 1850 handelt, begangen werde. Das Bemessungsamt hat daher in jenen Fällen, in welchen aus dem Inhalte der Urkunden die Absicht der Parteien, den fundus instructus der Entrichtung der Perzentualgebühr zu entziehen, ersichtlich ist, das Strafverfahren einzuleiten. F. M. E. vom 4. März 1854 Z. 1399/86. — Uiber Verkäufe von Rottgründen s. die V. d. F. u. J. M. vom 12. Oktober 1853 Nr. 1080 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Kaufvertrags-Annullirung, s. das D. d. F. M. v. 8. März 1852 Z. 7889/539 Nr. 1031 bei dem Art. „Urtheile."

Kaufvertrags-Urkunden über unbewegliche Sachen unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, s. die T. P. 65, Anmerkung 3.

Kautions-Interessen, Widmung derselben von Seite der Braut zur bessern Existenz, s. die V. d. F. M. vom 13. November 1851 Z. 37604/1603 Nr. 727 bei dem Art. „Militär-Heiraths Cautionen."

Digitized by Google

Kautions-Rückstellung, s. die V. d. F. M. vom 1. Juni 1851 Z. 16315|162 Nr. 415 bei dem Art „Empfangs-Bestättigungen."

Kerzen-Deputats-Quittungen der Bergbeamten unterliegen nach der Bestimmung der T. P. 48 e. der Gebühr. S. F. M. V. vom 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Kinder, (Descendenten), Behandlung derselben bei Schenkungen und Vermögensübertragungen von Todeswegen; s. die T. P. 91, B. I und II, und 106 B, a Nr. 832 und 1081.

Kindererziehungs-, Kinderpflege-Anstalten, Eingaben um Aufnahme in dieselben sind nach T. P. 44, a gebührenfei.

Kirchen haben für den Besitz unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter das Gebühren-Aequivalent zu entrichten; s. den Art. „Gebühren-Aequivalent." Kirchen als Gebäude zu öffentlichen Zwecken sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalents s. die F. M. V. vom 29. Juli 1850 Z. 20307|1497 Nr. 550 bei demselbem Art.

Kirchendiener, bezüglich des Gebührenäquivalentes von den Realitäten derselben in partem salarii, s. bei dem Art. Gebührenäquivalent die F. M. V. vom 30. März 1852 Z. 22418|626 Nr. 562.

Kirchengesellschaften, Rechnungen und Rechnungsbelege über das Vermögen derselben; s. die T. P. 83 Nr. 809 bei dem Art. „Rechnungen."

Kirchen-Realitäten unterligen keiner Eintragungsgebühr; s. die V. d F. M. v. 8. November 1851 Z. 11261|1007 Nr. 355 bei dem Art. „Eintragungen."

Kirchen-Rechnungen sind, insofern darüber kein Rechtsstreit geführt wird, stempelfrei; im Falle eines Streites unterliegen sie der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; werden sie blos zur bessern Aufklärung, oder außer dem Streitverfahren als Beilagen verwendet, so unterliegen sie der fixen Gebühr pr. 15 von jedem Bogen, s. T. P. 83 A. N. 809.

Kirchen- und Kirchenvermögens-Verwaltungen, in wieferne denselben eine Befreiung zukommt; s. den Art. Persönliche Befreiungen T. P. 75 b und s; s. auch T. P. 83 A.

Kirchen- und Religions-Gesellschaften genießen bezüglich aller Urkunden, welche von ihnen oder in ihrem Namen über die Ertheilung von kirchlichen Ämtern und Würden, über die Erfüllung einer Religionsverpflichtung oder über Gegenstände der Kirchenzucht

Digitized by Google

ausgestellt werden, die Gebührenfreiheit, insofern sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verflichtungen zu sächlichen Leistungen, oder das Gesellschaftsvermögen betreffen; s. T. P. 75 s.

Kirchen-Verwaltung, Empfangscheine derselben über für Messen erhaltene Beträge, s. die T. P. 48, o und die V. d. F. M. vom 25. März 1852 Z. 8629/589 Nr. 432 bei dem Art. „Empfangsbestättigungen."

Klagen unterliegen dem Eingabenstämpel, s. Eingaben T. P. 43.

Klassifikations-Urtheil, s. die V. d. F. M. vom 28 Jänner 1851 Z. 38738/2706 Nr. 1039 bei dem Art. „Urtheile."

Klöster unterliegen dem Gebührenäquivalente hinsichtlich ihrer unbeweglichen eine Rente gewährenden Güter; s. F. M. V. vom 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 569 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Kollegien-Gelder, s. Collegien-Gelder.

Kommunitäten, s. Gemeinden und Gebühren-Aequivalent.

Kontumaz-Urtheile, s. Contumaz-Urtheile.

Konzepts-Beamten, s. Conzepts-Beamte.

Kostenbestreitung für periodische Stämpelrevisionen, s. den F. M. E. vom 19. Oktober 1855 Z. 43367/457 Nr. 1007/b bei dem Art. „Untersuchungen"

672/b. Kostenersatz bei Einbringung rückständiger Gebühren. Die Steuerämter sind in den Fällen, in welchen ihnen die Einbringung rückständiger Stämpel und unmittelbarer Gebühren im Wege der gerichtlichen Execution übertragen wird, nach §. 60 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und §. 404 der allg. G. O. gegen den säumigen Schuldner auch den Ersatz der aufgelaufenen Gerichtskosten zu fordern berechtigt. Unter diesen Kosten sind aber nicht nur die bei der Executionsführung aufgelaufenen und vom Executionsführer bestrittenen baaren Auslagen und die Stämpelgebühren, wovon der Schlußabsatz des §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 handelt, sondern auch das sogenannte Deservit oder der Verdienst für die Abfassung der nöthigen Schriften begriffen. Letzteres haben also die Steuerämter in den obberührten Fällen ganz so wie die Finanz-Procuratur als Vertreter des Staatsschatzes anzusprechen. Sämmtliche Gerichtskosten, somit nicht nur das Deservit, sondern auch die nach Erforderniß mit Belegen nachzuweisenden baaren Auslagen sind von den St. Än. in das Gerichtskosten-Verzeichniß (Expensnote) aufzunehmen, welches dem Gerichte zur Prüfung und Entscheidung

Digitized by Google

vorgelegt werden muß. Einen bestimmten Maaßstab für die Aufrechnung des Deservites festzustellen geht nicht an, weil sich dasselbe nach dem Umfang und der Beschaffenheit der gehabten Mühewaltung, nach der Größe der einzutreibenden Summe und nach den Vermögensverhältnissen des Gegners richtet, welche Momente sowohl dem Ermessen des Executionsführers bei der Aufrechnung anheimgestellt sind, als auch dem Richter bei der Prüfung und Moderirung zum Anhaltspunkte dienen. Um jedoch ungerechtfertigte Aufrechnungen von Seite der Steuerämter zu vermeiden, werden dieselben das gedachte Verzeichniß vor der Ueberreichung an den Richter der vorgesetzten Fnz. Bz. B. vorzulegen haben, welche die ganze Kostenberechnung zu prüfen und mit dem angemessen befundenen Betrage von der Rechnungs-Abtheilung unter der Rubrik „Verschiedene Einnahmen," jedoch mit Ausschluß der geleisteten Vorschüsse, welche in die Rubrik „Vorschüsse gegen Ersatz" gehören, im Targefälle vorschreiben, und dieser Vorschreibung entsprechend auch von dem St. A. verrechnen zu lassen hat. Findet eine Mäßigung der Gerichtskosten durch den Richter statt, so hat das Amt bei der definitiven Empfangnahme der eingebrachten Kosten die gerichtlichen Bescheide, mit welchen die Mäßigung der Gerichtskosten erfolgt ist, im Originale der Empfangspost beizulegen. Die Verrechnung sämmtlicher Gerichtskosten mit Einschluß der obengedachten Stämpelgebühren hat im Targefälle zu geschehen. Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß, nachdem bisher nur den Steuerämtern in Tirol und Böhmen die Eingangs gedachte Berechtigung mit E. vom 7. Mai 1853 Z. 16852/1362 ertheilt worden ist, auch nur die Gerichtsbehörden dieser Kronländer von dem J. M. die entsprechende Belehrung erhalten werden. F. M. E. vom 15. Oktober 1855 Z. 42006/3088 V. Bl. Nr. 51.

Kostenüberschläge, s. den F. M. E. vom 25. Juni 1851 Z. 20369/493 Nr. 1127 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Kostenvergütung der Drucklegung von Blanquetten und andern Drucksorten, s. die F. M. E. vom 22. Jänner 1852 Z. 1681/117 Nr. 171, vom 30. März 1852 Z. 9028/613 Nr. 817 und 12. Juni 1852 Z. 7880 Nr. 818 bei den Artn. „Blanquetten und Reiseurkunden."

Kostenverzeichnisse, wie Rechnungen.

Kostenvorschuß im Falle des Armenrechtes, s. die V. d. F. M. vom 8. Februar 1853 Z. 1748 Nr. 766 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Digitized by Google

Krakau, s. die V. d. F. M. vom 18. Mai 1850 Z. 14028/889 Nr. 335 bezüglich der Pfändungs-Protokolle der Gränz-Kämmerer, bei dem Art. „Eintragungen." Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen in Krakau; s. die V. d. J. M. vom 29. November 1854 Nr. 1096 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." S. auch die V. des F. M. vom 16. Mai 1850 Z. 10845/677 Nr. 1021, 1022, 1027 u. 1061/a bei dem Art. „Urtheile." Werthsausmaß unbeweglicher Sachen daselbst, s. F. M. V. vom 7. November 1850 Z. 33232/2243 Nr. 1157 bei dem Art. „Werthsausmittelung."

Krankenanstalten, s. Spitäler. — Bezüglich der persönlichen Befreiungen derselben, s. die V. d. F. M. vom 29. März 1851 Z. 9734/889 Nr. 430 bei dem Art. „Empfangsbestättigungen."

Krankenbett-Stiftungen, s. den Art. „Stiftsbriefe" T. P. 96 Nr. 925.

Kranken-Verpflegsrechnungen sind unbedingt gebührenfrei, s. die T. P. 83 B, 1 Nr. 809.

Krankheits- und Leichen-Kosten, Rechnungen hierüber bei Verlassenschafts-Abhandlungen, s. die V. d. F. M. vom 9. September 1853 Z. 34263/2802 Nr. 1015 bei dem Art. „Urkunden."

Krankheits-Zeugnisse, s Zeugnisse; für empirische Baubestellte, s. das D. d. F. M. vom 19. Dezember 1852 Z. 42534/3092 Nr. 1199 bei dem Art. „Zeugnisse."

Krieger, verunglückte, die Quittungen derselben über Unterstützungen aus den Stiftungen, welche zu ihren Gunsten aus Anlaß der letzten Kriegs-Ereignisse ins Leben gerufen wurden, sind unbedingt stämpelfrei; s. die R. d. F. M. vom 28. Juni 1851 Z. 18875/379 Nr. 429 bei dem Art. „Empfangsbestättigungen."

Küsten-Schiffahrt, s. Cabotage-Licenzen.

Küstenschiffahrts-Licenz-Taxen (frühere) sind durch die G. Ge. nicht aufgehoben worden; s. die V. d. F. M. v. 3. Mai 1851 Z. 8744/795 Nr. 31 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

Kumulativ-Waisenfond, s. Cumulativ-Waisenfond.

Kundmachung öffentlicher Versteigerungen, Gesuche hierwegen unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; s. die T. P. 43, d. Nr. 261 bei dem Art. „Eingaben."

Kundmachungen, s. den Art. „Ankündigungen."

Digitized by Google

Kundmachungs-Patente (Minister-Vortrag hierzu).

673. Ein wichtiger Zweig der indirekten Besteuerung beruht auf den Abgaben, die unter der Benennung: „Stämpel und Taxen" eingehoben werden. Dieselben wurden für die Länder, in denen das a. b. G. B. eingeführt ist, mit dem Stämpel- und Tax-Gesetze vom 27. Jänner 1840 festgestellt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes zerfallen in zwei Theile. Der erste handelt von der Abgabe, die mittelst des Stämpels eingehoben wird, und von Urkunden oder Schriften zu leisten ist; der zweite Theil umfaßt die Abgaben, welche aus Anlaß der Verleihung von Gnaden, Dienststellen, Privilegien für Erfindungen oder Entdeckungen, und verschiedener anderer Berechtigungen, der Besetzung geistlicher Pfründen und Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter zu entrichten sind. — Dieser zweite Theil des Gesetzes steht mit dem ersten in keinem innern Zusammenhange. Derselbe bleibt von der gegenwärtigen ehrerbietigsten Darstellung ausgeschlossen und wird den Gegenstand einer abgesonderten Erörterung bilden. Der erste Theil des Stämpel- und Tax-Gesetzes hingegen erheischt dringend eine durchgreifende Umstaltung und Ergänzung. — Der Einrichtung der Gebühren, die durch denselben festgesetzt wurden, lagen unverkennbar wichtige Betrachtungen zum Grunde, die jenes Gesetz im Vergleiche mit den früher bestandenen Stämpel- und Tax-Vorschriften als eine wesentliche Verbesserung darstellten. Von jeder gerichtlichen Verhandlung waren nach den älteren Vorschriften Gebühren zweifacher Art, nämlich Stämpel und nebst demselben Taxen zu entrichten, die mit einem namhaften Zeit- und Kosten-Aufwande erst nachträglich von den Parteien eingebracht werden mußten. — Man vereinigte diese verschiedenartigen Gebühren in eine gemeinschaftliche Stämpelabgabe, die von den Eingaben, oder von den ämtlichen Ausfertigungen vorhinein entrichtet werden muß, wodurch mit Ausnahme der Patrimonial- und Communal-Behörden, bei denen die Gerichtstaxen noch einstweilen in Anwendung blieben, alle Weitläufigkeiten, Auslagen und Verluste, welche die nachträgliche Taxeinbringung verursacht hatte, hinwegfielen. Eine wesentliche Geschäftsvereinfachung und Verminderung der erforderlichen Beamten, war eine wichtige Folge dieser geänderten Einrichtung. — Auch in dem Stämpel von Urkunden trat eine Vereinfachung ein. Die nach dem Werthe der auf Geldsummen mittelbar oder unmittelbar lautenden Urkunden bemessene Gebühr schließt gegenwärtig mit dem Betrage von 20 fl, und die Unterschiede im Stämpelausmaße, die sich nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers oder desjenigen, zu dessen Vortheile die Ausfertigung geschah, richteten, sind hinwegge-

Digitized by

fallen. — In dieser und mehreren anderen Beziehungen sind den Steuerpflichtigen durch das Gesetz vom 27. Jänner 1840 nicht unerhebliche Erleichterungen zugegangen. — Gleichwohl hat sich die öffentliche Meinung nicht günstig über die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgesprochen. An den gegen dasselbe erhobenen Einwendungen hatte dessen Form nicht weniger, als das Wesen der Grundsätze, die dem Gesetze zum Richtmaße gedient hatten, Theil. Der Umstand, daß das Gesetz die Merkmale, nach denen sich das Gebührenausmaß zu richten hat, nur in allgemeinen Bestimmungen bezeichnet, und die Anwendung der letztern auf die Eingaben oder Urkunden der vorkommenden höchst mannigfaltigen Geschäfte oder Rechtsbeziehungen dem Ermessen der Parteien und der Behörden auferlegt, zugleich aber mehrfache nicht unbedingt erforderliche Unterscheidungen aufstellt, erschwerte die Vollziehung des Gesetzes und die Erzielung von Einheit und Uibereinstimmung in derselben, es mußte vorzüglich in den ersten Jahren nach der Einführung des Gesetzes eine große Anzahl von Erläuterungen und nachträglichen Bestimmungen erlassen werden, denen durch eine andere Form des Gesetzes hätte großentheils begegnet werden können. — Was dessen Wesen betrifft, so wurde es als anstößig und zweckwidrig bezeichnet, daß bei der Bemessung der Gebühr auf den Werth des Gegenstandes, um den es sich in den einzelnen stämpelpflichtigen Geschäften handelt, entweder gar nicht, oder in zu beschränktem Maße Rücksicht genommen wird, und daß durch dasselbe die Vermöglichern günstiger als die minder Vermöglichen behandelt werden. — Das Gesetz stellt ferners in dem Gebührenausmaße, was namentlich bei dem Eingabenstämpel der Fall ist, Abstufungen auf, die den Parteien die Auffassung und Anwendung des Gesetzes erschweren, und deren Begründung nicht deutlich vorliegt. — Zugleich leidet die bestehende Stämpelabgabe an einem Gebrechen, das unter die wichtigsten einer Finanz-Einrichtung gehört; dieselbe wirft nämlich dem Staatsschatze nicht denjenigen Ertrag ab, der ohne Nachtheil für den Wohlstand der Steuerpflichtigen und ohne Beeinträchtigung der Production aus diesem Zweige der indirecten Besteuerung zur Deckung der Staats-Erfordernisse gewonnen werden könnte. — Je höher die letztern in Folge unerwarteter Ereignisse angewachsen sind, desto wichtiger und dringender wird es, die in diesem Zweige der Besteuerung begriffene Quelle des Staatseinkommens auf eine ergiebigere Stufe des Ertrages zu erhöhen, und in größerem Umfange, als bisher zu benützen. Das treugehorsamste Ministerium hat bereits im Jahre 1848 die Einleitung getroffen, daß diese Aufgabe unter Mitwirkung von

Digitized by Google

Justizräthen umfassenden commissionellen Berathungen unterzogen, und in den verschiedenen Richtungen, welche dieselbe darbiethet, erschöpfend erörtert werde. Uiber den Gang und die Ergebnisse dieser Berathungen geruhen Eure Majestät aus den beiliegenden Protokollen das Nähere allergnädigst zu entnehmen. Der auf dieser Grundlage verfaßte Gesetzentwurf wurde neuerlichen Berathungen bei einer aus Gliedern des Finanzministeriums und der Ministerien der Justiz und des Innern gebildeten Commission unterworfen. Den auf diesem Wege wiederholt geprüften, verbesserten und ergänzten Gesetzesentwurf zog endlich der treugehorsamste Ministerrath in eindringende Schlußberathung, in Folge deren der angeschlossene Entwurf der allergnädigsten Genehmigung Euerer Majestät unterbreitet wird. Die entsprechende Durchführung hängt jedoch von der Einrichtung der gerichtlichen und politischen Behörden erster Instanz und der Steuerämter, durch welche in vielen Fällen die Gebührenbemessung vorzunehmen sein wird, ab. — In dieser Rücksicht ist erst jetzt der geeignete Zeitpunkt eingetreten, um die Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes, das Euerer Majestät allerunterthänigst vorgeschlagen wird, anzurathen. Dieselbe darf aber auch nicht länger aufgeschoben werden, indem selbst, abgesehen von dem hohen Stande der Heereserfordernisse, die noch geraume Zeit über dem Maße des gewöhnlichen Friedensstandes werden erhalten werden müssen, die großen Umgestaltungen, die im Gerichtswesen und in der Einrichtung der politischen Verwaltung soeben vollführt werden, dann der bedeutende Aufwand, den die Grundentlastung verursacht, die unabweisbare Nothwendigkeit in sich schließen, zugleich und in Verbindung mit diesen großartigen Maßregeln für die Eröffnung der Quellen zur Deckung der Ausgaben zu sorgen, ohne welche die Begründung und Erhaltung jener wohlthätigen Einrichtungen nicht denkbar ist — Auch leuchtet von selbst ein, daß die Einhebung der Abgaben, die zum Theile einen Ersatz für die vom Staate aus Anlaß der Grundentlastung und der Aufhebung der Urbarial-Leistungen übernommene bedeutende Last zu gewähren haben, um so größeren Schwierigkeiten begegnen würde, je länger der Zeitraum wäre, der zwischen dem Aufhören der früheren Leistungen und dem Eintritte der neuen Gebühr läge. — Man war bemüht in dem neuen Gesetzes-Entwurfe nicht nur die Einwendungen, die das bestehende Stämpelgesetz mit Grund treffen, zu vermeiden, sondern auch die Erfahrungen anderer Staaten, und dasjenige, was sich daselbst als zweckmäßig bewährt hatte, zu benützen.— Vor allem, was die Form des Gesetzes anbelangt, so hat man dasjenige, was sich auf die Festsetzung der Gebühr für die verschiedenen

Digitized by Google

Gegenstände der Abgabe bezieht, von den übrigen Bestimmungen, die zur Handhabung des Gesetzes erforderlich sind, geschieden. — Die Anordnungen der ersten Art, wurden in einen nach alphabetischer Reihenfolge der einzelnen Gegenstände der Abgabe geordneten Tarif zusammengefaßt, wodurch Jedermann, der eine Urkunde oder Schrift ausfertigt, oder überhaupt ein Geschäft, das unter die Gebührenpflicht fallen kann, vornimmt, in die Lage gesetzt wird, sich unmittelbar und ohne eine schwierige Vergleichung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes zu unterrichten, ob und welcher Gebührenbetrag zu entrichten sei, und welche besondern Anordnungen er allenfalls zu beobachten habe. — Wiewohl die Zahl der Schlagworte, die in den Tarif aufgenommen wurden, sehr bedeutend ist, so wird man doch in Kurzem eine systematische Uibersicht der Gebührensätze, wodurch die Auffassung und Anwendung des Tarifes noch mehr erleichtert werden dürfte, dann nach einem angemessenen Zeitraume ein besonderes, noch reichhaltigeres Namens-Register, als der Tarif selbst umfaßt, hinausgeben, um, so weit es bei diesem die mannigfaltigsten Beziehungen des Lebens berührenden Gesetze möglich ist, jedem Zweifel über dessen richtige Anwendung zu begegnen, und volle Uibereinstimmung in der Vollziehung desselben zu erzielen. — In Absicht auf das Wesen der Sache ist eine nicht geringe Schwierigkeit der Aufgabe in der eigenthümlichen Beschaffenheit der Leistung, um die es sich handelt, gelegen. Die Abgabe, die mittelst des Stämpels eingehoben zu werden pflegt, ist je nach Beschaffenheit der Gegenstände, auf die sie gelegt wird, nicht bloß der Anlage und dem Steuer-Objekte, sondern auch der Wesenheit und den Wirkungen nach sehr verschieden, erheischt daher auch eine verschiedene Behandlung, für welche man bei dieser Abgabe viel weniger, als bei anderen Steuern einen sichern Leitfaden in der Theorie findet. So weit es ausführbar ist, die bisherige Stämpelabgabe nach ihrer innern Beschaffenheit zu sondern, zerfällt dieselbe in zwei Hauptarten, die nach verschiedenen Grundsätzen geordnet werden müssen, um dem Zwecke zu entsprechen, und einer nachtheiligen Rückwirkung auf den Wohlstand der Steuerpflichtigen und den Verkehr zu begegnen. Die erste Hauptart bilden die Stämpelgebühren, welche aus Veranlassung der bei den öffentlichen Behörden und Aemtern angebrachten Verhandlungen über Privat-Angelegenheiten entrichtet werden müssen. Hieher gehört der Stämpel von Eingaben, Beilagen derselben, der Rubrikabschrift bei gerichtlichen Eingaben, Protokollen und andern ämtlichen Ausfertigungen, soweit durch dieselben nicht ein bürgerliches Recht zuerkannt oder befestigt wird. — Die andere Art wird durch die

Digitized by Google

Abgaben gebildet, welche von der Festsetzung, Erwerbung, Anerkennung, Befestigung, Ausübung oder Aufhebung eines Civilrechtes und den hiezu dienenden Hilfsmitteln erhoben werden. Dieser Art Gebühren gehört der Stämpel von Urkunden, den Behelfen zur Geltendmachung von Rechten, dann den Protokollen und andern ämtlichen Ausfertigungen an, welche die Stelle einer Privat-Urkunde vertreten oder ein Privatrecht zuerkennen. — In Beziehung auf die erste Art Gebühren kann deren Begründung nur darin gesucht werden, daß derjenige, der in seiner Angelegenheit sich an die öffentlichen Behörden oder Aemter wendet, und ihre Einwirkung oder ihren Beistand ansucht, dadurch dem Staate Auslagen, die ihm von anderen Staatsbürgern nicht zugemuthet werden, verursacht, oder von den für die Behandlung solcher Angelegenheiten auf Staatskosten bestellten Anstalten und Behörden einen Nutzen zieht, den andere Steuerpflichtige nicht ansprechen; daher es der Gerechtigkeit entspricht, und auch in staatswirthschaftlicher Beziehung gerechtfertiget ist, daß derjenige, der Ursache besonderer Auslagen ist, oder von den auf allgemeine Kosten bestehenden Anstalten einen besonderen Nutzen erlangt, einen besonderen Beitrag zu diesen Auslagen leiste, und dadurch die übrigen Staatsbürger, die sich dabei nicht in gleichem Maße betheiligen, in ihrer Leistung zu den allgemeinen Staatserfordernissen erleichtere. Durch diese Erwägung ist die Stämpelabgabe von den bemerkten Schriften allerdings gerechtfertigt. — Für die Bestimmung der Größe dieser Gebühr hingegen ist auf diesem Wege ein genügender Maßstab nicht zu ermitteln, indem es unmöglich ist, den Theil der Kosten, welcher auf jedes einzelne bei einer Behörde anhängig gemachte Geschäft entfällt, mit einiger Genauigkeit zu veranschlagen, und die Stämpelgebühr mit demselben in ein angemessenes Verhältniß zu setzen. — Bei der Festsetzung des Ausmaßes der Stämpelabgabe kann sich daher nur an zwei Grundsätze gehalten werden, bei deren Beobachtung eine leichte Einbringung für den Staatsschatz zu erwarten, und kein Nachtheil in öffentlichen Rücksichten zu besorgen ist. Diese Grundsätze sind: daß die Abgabe, deren Einhebung nothwendig erkannt wird, mit mäßigen Beträgen, welche nach der Natur der Geschäfte, aus deren Veranlassung die Einhebung erfolgt, Niemanden drückend sind, bestimmt, und daß die Einhebung auf die möglichst einfache Art eingerichtet werde. — Beide Bedingungen glaubte man dadurch erfüllen zu können, daß die bereits in dem bisherigen Gesetze sehr zweckmäßig gewählte Form der Einhebung durch den Stämpel festgehalten, und die Weitläufigkeit der Bemessung und Einforderung besonderer Taxen bei ämtlichen Verhandlungen vermie-

Digitized by Google

den, zugleich aber auch das Gebührenausmaß vereinfacht und in vielen Beziehungen gemildert wird. Auf diesen Betrachtungen beruhen folgende Aenderungen des bisherigen Stämpelgesetzes: 1. Von allen stämpelpflichtigen Eingaben ist ohne Unterschied der Behörden, bei denen dieselben eingebracht werden, die Gebühr nach einem gleichen Ausmaße bestimmt. Die bisher in dieser Beziehung bestehenden Abstufungen fallen, gleich den besondern Taxen, die bei Patrimonial- und Communal-Gerichten neben der Stämpelgebühr zu entrichten waren, hinweg. 2. Die Zahl der Fälle, in denen eine höhere Gebühr zu leisten ist, wurde vermindert. 3. Dagegen ist für die Eingaben in Streitverhandlungen, deren Gegenstand den Betrag von 50 fl. nicht überschreitet, die mindere Gebühr von 6 kr. bewilligt. 4. Auch sind die Protokolle, die in außergerichtlichen Verhandlungen dem Stämpel unterliegen, auf wenige beschränkte Fälle zurückgeführt worden. 5. In dem Ausmaße der Stämpelgebühr von Appellations- und Revisions-Anmeldungen hat eine namhafte Ermäßigung einzutreten. — Die zweite Art Gebühren, die bisher ausschließend durch den Stämpel eingehoben wurden, nämlich von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen, ist die bei weitem wichtigere. Dieselbe wurde aber in dem bisherigen Gesetze weder nach ihrer richtigen Grundlage aufgefaßt, noch in jenem Umfange ausgebildet, den die Natur der Abgabe und die Größe der Staatserfordernisse erheischt hätte. Die Stämpelgebühr ist nur auf jene Rechtsgeschäfte beschränkt, über welche eine Urkunde errichtet wird, und auch bei diesen hängt die Bemessung der Gebühr nach dem Werthe des Gegenstandes von einem das Wesen der Sache unberührt lassenden Umstande ab, nämlich ob in der Urkunde unmittelbar oder durch Berufung auf andere Urkunden oder Schriften der Werth des Gegenstandes im Gelde angegeben sei oder nicht. Bloß in dem ersten Falle wird die nur bis 20 fl. steigende Gebühr, in dem andern aber, ohne Unterschied der Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes, ein Betrag von 30 kr. oder 10 kr. eingehoben. Diesen Bestimmungen lag die Ansicht zum Grunde, daß auch von den Rechtsgeschäften die Stämpelgebühr keinen anderen Zweck haben soll, als dem Staate theilweise einen Ersatz für die Kosten zu verschaffen, die durch das Rechtsgeschäft bei Verhandlungen über dasselbe in der Zukunft verursacht werden können. Deßwegen ward auch der Werth des Gegenstandes, über den das Rechtsgeschäft geschlossen wird, nur in sehr untergeordnetem Maße berücksichtiget, indem man zwischen dem Werthe des Gegenstandes und jenen Kosten ein Verhältniß wahrzunehmen, oder doch in der Mehrzahl der Fälle nachzuweisen nicht vermag. Aus demselben Grunde, und weil

Digitized by Google

es als eine fehlerhafte Maßregel betrachtet wurde, das Capital mit einer Abgabe zu belegen, hörte zugleich mit der Wirksamkeit des Stämpel- und Targesetzes die Erbsteuer, das Mortuar und überhaupt jede Versteuerung der Verlassenschaften und Vermächtnisse, außer dem Stämpel von Eingaben, Protollen und der Verordnung zur Einantwortung, der aber 20 fl. nicht zu überschreiten hat, auf. Dadurch trat dieser Theil der österreichischen Steuergesetzgebung in einen auffallenden Gegensatz zu den Gesetzgebungen anderer Staaten, in denen die Besteuerung eine höhere Stufe der Ausbildung erlangt hatte, und in denen man sehr wohl unterrichtet ist, welche Arten der Besteuerung dem National-Reichthume nachtheilig sind, oder dessen fortschreitende Zunahme nicht beeinträchtigen. In Preußen, Frankreich und Großbritannien bestehen Abgaben, die mit dem Werthe des Gegenstandes steigen, und von den Vermögensübertragungen von Todeswegen und unter Lebenden entrichtet werden müssen. Dieselben werfen in diesen Ländern dem Staate ein sehr namhaftes Einkommen ab, fließen mit großer Regelmäßigkeit ein, und gleichwohl ergab sich in keiner Beziehung eine Erscheinung, welche zu der Schlußfolge berechtigen würde, daß die Zunahme des Vermögens daselbst gehemmt, und die Entwicklung des Wohlstandes gestört worden wäre. — Bei einer in die Bedingungen der Entstehung und Vermehrung des Capitales in der bürgerlichen Gesellschaft tiefer eindringenden Untersuchung gelangt man zur Uiberzeugung, daß eine mit dem Werthe des Gegenstandes in angemessenem Verhältnisse stehende Abgabe von der Erwerbung und Ausübung von Civil-Rechten nicht blos von dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit wohl begründet ist, sondern auch in staatswirthschaftlicher Beziehung sich als ein zweckmäßiges, den Erwerb schonendes Mittel zur Bedeckung der Staatserfordernisse darstellt. Alle Civil-Rechte, und namentlich der Inbegriff derselben, das Eigenthum, setzen, um bestehen und sich behaupten zu können, als Grundbedingung Sicherheit und Ordnung voraus, ohne welche auch, wenn man die staatswirthschaftliche Seite in das Auge faßt, weder die Production, — Schaffung und Vermehrung von Werthen — sich zu entwickeln, noch Vermögen und Wohlstand zu gedeihen vermag. Diese Grundbedingung kann nur im Staate und durch die Einrichtungen des Staates erfüllt und gesichert werden, deren wohlthätige Wirkungen daher zunächst eben denjenigen zu Statten kommen, welche die ohne den Schutz des Staates nicht erreichbaren Güter besitzen, oder durch neue Erwerbungen vermehren. Es ist also vollkommen gerecht, daß eben diese Staatsbewohner einen Beitrag zur Aufbringung der Ausgaben, ohne die es dem Staate nicht möglich ist, jene

Digitized by

Grundbedingung zu erfüllen, leisten, und daß diese Leistung in einem entsprechenden Verhältnisse zu der Menge und dem Werthe eben jener Güter stehe. Es ist aber auch nicht weniger zweckmäßig und für die Steuerpflichtigen selbst zuträglich, daß der Staat die erforderlichen Geldmittel von jenen Staatsbürgern einhebe, bei denen sich solche vorfinden, und daß dabei diejenigen, die weniger besitzen oder erwerben, verschont, oder mit geringern Beträgen als Andere in Anspruch genommen werden, bei welchen der entgegengesetzte Fall eintritt. — Von diesem Gesichtspunkte aus kann man die bemerkte Art Abgaben nicht richtiger und deutlicher bezeichnen, als indem man dieselben mit einer Versicherungs- (Assekuranz-) Gebühr vergleicht. Jedermann, der sein Vermögen zu erhalten und zu vermehren wünscht, unterzieht sich zur Abwendung der Gefahren, die sein bewegliches oder unbewegliches Besitzthum treffen können, willig und aus kluger Berechnung einer Zahlung, durch die er sich gegen Beschädigung oder Verlust des Seinigen schützt. In diesem Verhältnisse befinden sich alle Besitzenden und Erwerbenden dem Staate gegenüber. Indem sie an diesen von dem Ihrigen einen Theil leisten, sichern sie sich den Besitz des Ganzen und die Möglichkeit, ein Mehreres zu erwerben und zu genießen. So wenig durch die Entrichtung von Assekuranz-Prämien der Wohlstand derer leidet, die das Ihrige versichern lassen, eben so wenig und noch weniger kann dieses bei einer angemessenen Einrichtung einer Abgabe eintreten, durch welche die bürgerliche Gesellschaft in die Lage versetzt wird, dem Steuerpflichtigen ungleich größere Vortheile zu sichern, als bei der Assekuranz gegen zufällige Ereignisse erreicht zu werden vermögen. — Diese Bemerkungen dürften genügen, um zu zeigen, wie richtig die öffentliche Meinung das bestehende Tax- und Stämpelgesetz beurtheilte, indem sie sich mit der Erlassung der Erbsteuer und mit der günstigern Behandlung der größern, einen höheren Werth umfassenden Rechtsgeschäfte nicht zufrieden stellte. Mit der Wiedereinführung der Erbsteuer und der Aufhebung der Bestimmung, die den Stämpel auf 20 fl. beschränkt, allein wäre jedoch demjenigen noch nicht entsprochen, was die folgerechte Durchführung der dargestellten Grundsätze und der Zustand der Finanzen fordert. Es ist unumgänglich nothwendig, den Kreis der Gegenstände, welche in die Abgabe einbezogen werden, zu erweitern, das Ausmaß der Abgabe mit der Beschaffenheit der verschiedenen Rechtsgeschäfte in Einklang zu bringen, und die Art der Bemessung und Einhebung der Gebühr ihrer geänderten Einrichtung anzupassen. — Bei jeder Festsetzung, Erwerbung, Aenderung, Befestigung oder Aufhebung eines Rechtes stellt sich dasselbe

Digitized by Google

als ein Theil des Vermögens desjenigen dar, zu dessen Vortheil eine der bemerkten Handlungen erfolgt. Dieses Vermögen, nicht aber die Urkunde, welche bloß zur Herstellung des Beweises über das geschlossene Rechtsgeschäft ausgestellt wird, bildet den Gegenstand der Belegung mit der Abgabe, und der Stämpel selbst ist bloß die Bestättigung über die erfolgte Zahlung des Betrages, auf den der Stämpel lautet. In Betrachtung dieser Verhältnisse kann man weder die Gebühr unbedingt von dem Umstande, ob eine Urkunde über den Rechtstitel oder das Rechtsgeschäft ausgestellt wurde, oder nicht, abhängig machen, noch sich bloß auf die Form der Einhebung der Gebühr von Rechtsgeschäften durch den Stämpel beschränken. Das letztere läßt sich insbesondere wegen der Unmöglichkeit der unbegränzten Vermehrung der Stämpelzeichen nicht mit der Bemessung der Gebühr nach dem Werthe des Gegenstandes vereinigen. — Der beiliegende Entwurf beruht in der Anordnung der verschiedenen gebührenpflichtigen Gegenstände und des Ausmaßes der Abgabe auf folgenden Unterscheidungen:

1. Vermögensübertragungen von Todeswegen, welchen auch wegen Aehnlichkeit des Verhältnisses und zur Verhinderung von Umgehungen der Gebühr, Schenkungen unter Lebenden angereiht werden mußten, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet, oder die geschenkte Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers an den Geschenknehmer übergeben wird.

2. Uibertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache.

3. Alle andern Rechtsgeschäfte.

4. Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes.

5. Urtheile über Rechtsstreite. —

(Anmerkung. Das hierauf bezüglich der Vermögens-Uibertragungen von Todeswegen und unter Lebenden dann bezüglich der Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen sub. I und II Folgende s. unter Nr. 1068 bei dem Art. „Vermögensübertragungen.“)

III. Für alle andern oben unter II bemerkten Rechtsgeschäfte wird als Regel die Aufrechthaltung der bisherigen Art der Einhebung durch den Stämpel angetragen. Dadurch werden auch für die Zukunft die mündlich geschlossenen Rechtsgeschäfte dieser Art von der Gebührenentrichtung freigelassen, und unter dieselbe nur diejenigen einbezogen, über welche eine Rechtsurkunde errichtet wird. — In Beziehung auf das Ausmaß der Gebühr muß zwischen den Fällen, in denen der Gegenstand des Rechtsgeschäftes eine schätzbare Sache

Digitized by

ist, und jenen, wo diese Bedingung nicht eintritt, unterschieden werden, ohne daß der Umstand, ob der Werth in der Urkunde angegeben wurde, oder nicht, als entscheidend zu betrachten ist. — In dem ersten Falle hat die Gebühr, wie es der Natur des Stämpels entspricht, nach einer Stufenleiter (Scala) in dem Verhältnisse zu dem Werthe des Gegenstandes zu steigen. In dem andern Falle erübrigt nur die Bestimmung eines unveränderlichen (fixen) Stämpelbetrages. Für die Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand eine schätzbare Sache ist, werden zwei Scalen vorgeschlagen. Die erste gilt für Wechsel, die im Inlande ausgestellt werden, oder daselbst zahlbar sind. Ihr liegt die Belegung mit $\frac{1}{20}$ Procent des Betrages zu Grunde, welches Ausmaß mit jenem mehrerer anderen Staaten übereinstimmt und niedriger ist, als in einigen andern Ländern. —

(Anmerkung. Der hierauf bezüglich des Wechsel-Stämpels folgende Absatz ist unter Nr. 1144 bei dem Art. „Wechsel" eingetragen.)

Die zweite Scala hat für alle anderen Rechtsgeschäfte über eine schätzbare Sache Anwendung zu finden. Das Procent der Belegung ist mit $\frac{1}{4}$ Procent angenommen worden, und steht für viele Rechtsgeschäfte um ein Namhaftes unter dem Ausmasse, das in anderen Staaten, namentlich in Frankreich, Großbritannien, Preußen eingeführt ist. — Die nach den Stufenleitern (Scalen) entfallende Gebühr ist in 2 Fällen unmittelbar an das Steueramt, und nicht mittelst des Stämpels zu entrichten, wenn der Betrag der Gebühr durch die bestehenden Stämpelzeichen nicht erfüllt werden kann, oder wenn der Gegenstand des Rechtsgeschäftes zwar eine schätzbare Sache ist, der Werth derselben aber aus dem Inhalte der Urkunde weder unmittelbar noch durch Berufung auf andere Urkunden oder Schriften zu entnehmen ist. —

Anmerkung. (Die hierauf folgenden Absätze bezüglich der Stämpelgebühr von Handels- und Gewerbsbüchern, dann über die Gebühren von Eintragungen und von Urtheilen und gerichtlichen Erkenntnissen s. unter Nr. 637, 311 und 1020 bei den Artn. „Handels- und Gewerbsbücher, Eintragungen, Urtheile und Erkenntnisse.")

Diese Bemerkungen dürfen genügen, um zur Aufklärung über die Grundsätze zu dienen, von welchen man bei der Festsetzung des vorgeschlagenen Gebührenausmaßes geleitet wurde, die Anordnungen über das bei der Anwendung der Gebühren auf die einzelnen Fälle eintretende Verfahren stimmen in Absicht auf die Stämpelgebühr im Wesentlichen mit den Bestimmungen des bestehenden Gesetzes überein, zu deren Aenderung sich kein überwiegender Grund darbot. — In Beziehung auf die Bemessung und Einhebung der Gebühr, die unmittelbar an das Steueramt und nicht durch den Stämpel zu ent-

Digitized by Google

richten ist, waren die Bedingungen, die festgehalten wurden, möglichste Einfachheit und Sicherheit des Verfahrens, wobei getrachtet wurde, die Gerichtsstellen, so weit es die Natur der gebührenpflichtigen Geschäfte zuließ, von Amtshandlungen für die Ermittlung und Einhebung der Abgabe frei zu lassen, die Anzeigen und Nachweisungen, welche die Parteien zu leisten haben, auf das beschränkteste Maß zurückzuführen, und sowohl über die Bedingungen der Zahlungspflicht, als auch über jene der Haftung jeden Zweifel möglichst zu beseitigen. — Die Behandlung der Uibertretungen des Gesetzes fällt unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. — Doch wird auch in dieser Beziehung eine sehr wichtige Vereinfachung vorgeschlagen, indem für die überwiegende Mehrzahl der Fälle, in denen Bestimmungen des Gesetzes außer Acht gelassen werden, bloß ein erhöhtes Gebührenausmaß einzutreten und jedes Strafverfahren zu unterbleiben hat. — In dem Patentsentwurfe zur Kundmachung dieses provisorischen Gesetzes wurde deutlich bestimmt, von welchem Tage an dasselbe in Wirksamkeit zu treten habe, und in wiefern die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes noch anzuwenden sein werden. — Nach den Grundsätzen der Reichsverfassung kann kein Theil des Reiches von der Anwendung dieses Zweiges der Besteuerung ausgenommen werden. Vorläufig ist es aber nicht möglich, zur allgemeinen Kundmachung auch für diejenigen Kronländer zu schreiten, in denen das Stämpel- und Targesetz bisher keine Wirksamkeit hatte, indem die Ausdrücke des Gesetzes mit den in diesen Kronländern bestehenden bürgerlichen Gesetzen und der dortigen Gerichtsverfassung in Uibereinstimmung gesetzt werden müssen. Man wird diese Vorverhandlung unverzüglich nach der allergnädigsten Genehmigung des entworfenen Gesetzes einleiten, und das Ergebniß mit dem Patentsentwurfe für diese Länder Euerer Majestät ehrerbietigst vorlegen. Den huldreichen Gesinnungen Euerer Majestät dürfte es entsprechen, daß rücksichtlich der Urkunden, bei deren Errichtung oder Gebrauche das bisherige Gesetz übertreten wurde, den Uibertretern das Mittel dargeboten werde, sich von der Strafanwendung dadurch zu befreien, daß sie im Laufe eines Monates nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes die durch dasselbe vorgeschriebenen Gebühren entrichten, ehe die Uibertretung zur Kenntniß der Behörden gelangt ist. Ministervortrag vom 26. Jänner 1850 zweites Beilageheft zum R. G. B. XXII 50.

Kundmachungs-Patente.

674. Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn

Digitized by Google

und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem, ꝛc. ꝛc. Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. — Nach sorgfältigen Berathungen und Erörterungen haben Wir erkannt, daß es nothwendig ist, die Bestimmungen des Tax- und Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840, sowohl zur Erzielung einer gerechten und ebenmäßigen Vertheilung der Staatslasten, als auch zur bessern Benützung der in den Stämpelgebühren und überhaupt in der Abgabe von Rechtserwerbungen begriffenen wichtigen Quelle des Staatseinkommens einer durchgreifenden Vervollständigung und Verbesserung zu unterziehen. Mit Rücksicht auf die durch die Entlastung des Bodens in den Verhältnissen eines großen Theiles der Grundbesitzungen eingetretenen Aenderungen, dann auf die vollführte oder in der Ausführung begriffene Umgestaltung der Verwaltungsbehörden und der Gerichtsverfassung, und in Erwägung der hieraus in gesteigertem Maße hervorgehenden unabweislichen Nothwendigkeit, die zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte führenden Maßregeln ohne Verzug zu ergreifen, haben Wir über das Einrathen Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 87, 120 und 121 der Reichsverfassung die Einführung des angeschlossenen G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen mit folgenden Bestimmungen beschlossen:

I. Das gegenwärtige G. G. hat in den Kronländern, in denen das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 wirksam ist, dann in dem Großherzogthume Krakau vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten. (S. auch den Art. „Wirksamkeit der G. G.")

II. Mit diesem Tage haben der 1. Theil des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 sammt den auf denselben Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen, insoweit sie in dem neuen G. G. nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, dann die über die Gerichts- und Grundbuchs-Taxen bestehenden Gesetze und Vorschriften und das in dem Großherzogthume

Digitized by Google

Krakau bisher aufrecht erhaltene Stämpelgesetz vom 16. September 1833 außer Anwendung zu treten; der 2. Theil des Stämpel- und Taxgesetzes von 27. Jänner 1840 hat fortan in Wirksamkeit zu bleiben. (S. F. M. V. vom 27. April 1850 Z. 5566 Nr. 639 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher.")

III. Die bis zum 1. Mai 1850 giltigen Gesetze und Vorschriften sind jedoch auch nach diesem Tage in Anwendung zu bringen:

a) Bei gerichtlichen Erkenntnissen in Streitsachen, welche nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschöpft werden, wenn die Acten-Inrotulirung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes stattgefunden hat;

b) bei Einantwortungen von Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken auf den Todesfall, wenn der Erblasser, der Geschenkgeber oder die Person, durch deren Tod die Erwerbung des Nachlasses, oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes verstorben ist; (S. das D. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z 39261/2756 Nr. 1067 bei dem Art. „Verlassenschafts-Einantwortungen." S. Kgs. M. E. vom 20. April 1851 R. G. B. XXXI. 103 Nr. 1069; R. d. F. M. vom 3. März 1851 Z. 5300 Nr. 685, F. M. D. vom 16. März 1851 Z. 7107 Nr. 1070 und F. M. E. vom 25. September 1853 Z. 31211/2563 Nr 320 bei den Artn. „Eintragungen und Vermögensübertragungen"; dann F. M. V. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332 Nr. 316 bei dem Art. „Eintragungen.")

c) bei andern, als den unter a und b aufgeführten ämtlichen Ausfertigungen oder bei Zeugnissen, die ämtlich ertheilt werden, wenn die Eingabe, über welche die Ausfertigung oder das Zeugniß erfolgt, vor dem 1. Mai 1850, bei der Behörde oder einem zur Uibernahme ermächtigten Amte eingebracht wurde;

d) bei Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, wenn diese vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes angesucht wurden;

e) bei den nach dem neuen Gesetze der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden, insbesondere jenen, durch welche

Digitized by Google

das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache erworben wird, wenn darüber eine Rechtsurkunde vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ausgefertigt, und der durch das bisherige Gesetz bestimmten Stämpelpflicht Genüge geleistet wurde. Für Rechtsgeschäfte, rücksichtlich deren diese Bedingung nicht erfüllt worden ist, haben die zur Anzeige des Rechtsgeschäftes mit dem §. 44 des neuen G. G. vorgezeichneten Fristen vom 1. Mai 1850 an zu laufen. Wird die Anzeige binnen dieser Fristen eingebracht, ohne daß, sofern eine Gesetzübertretung stattgefunden hätte, dieselbe früher zur Kenntniß der Gefällsbehörden gelangt war, so ist sich blos auf die Einhebung der nach dem neuen Gesetze entfallenden einfachen Gebühr zu beschränken, und eine Strafverhandlung nicht einzuleiten;

f) bei allen andern vor dem 1. Mai 1850 errichteten Urkunden und Schriften und den vor diesem Zeitpunkte überreichten Eingaben, deren Beilagen und Rubrik-Abschriften für die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Rechtsurkunden, welche vor dem 1. Mai 1850 in das gebührenpflichtige Inland übertragen wurden, hat die mit dem §. 23 des G. G. vorgezeichnete Frist zur Stämplung von dem gedachten Tage an zu laufen. Von diesen Rechtsurkunden, dann andern vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten Urkunden und Schriften, welchen nach dem bisherigen Gesetze die bedingte Stämpelfreiheit zukommt, ist, wenn dieselben nach dem 30. April 1850 zur Gebührenentrichtung gebracht werden, die Gebühr nach dem Ausmaße des neuen G. G. einzuheben;

g) bei Handels- und Gewerbsbüchern, von welchen die in dem frühern Gesetze vorgeschriebenen Gebühren entrichtet wurden. Deren Fortführung wird gestattet. Die Bücher, welche nach dem bisherigen Gesetze nicht stämpelpflichtig waren, müssen dagegen, sofern der Steuerpflichtige es nicht vorzieht, dieselben mit dem Tage vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzuschließen, und für die spätern Eintragungen neue gehörig gestämpelte Bücher zu verwenden,

Digitized by Google

bis zum 15. Mai 1850 der Gebührenentrichtung nach der Gesammtbogenzahl unterzogen werden.

675. In Gemäßheit einer hohen Anordnung des k. k. F. M. vom 12. August 1850 Z. 23471|1519 wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß die Gerichts-Einführungskommission für Böhmen die Aufgabe der l. f. Gerichte, welche in den Fall gekommen sind, bei den Ortsgerichten und Magistraten eingebrachte Eingaben und anhängig gewordene Verhandlungen der Erledigung zuzuführen, richtig dahin aufgefaßt habe, daß in den Fällen, in denen die Bemessung der Stämpel- und Targebühren nach den früheren Vorschriften zu geschehen hat, der Richter im Grunde dieser Vorschriften bei der Erledigung einer Eingabe oder eines Gerichtsactes die Tare vorzuschreiben, d. i. zu bemessen, das Steueramt jedoch die Tare einzuheben und zu verrechnen habe. Die St. Ä. werden daher beauftragt, die in Frage stehenden Taxen in einem eigenen Liquidationsbuche vorzuschreiben, und in einem abgesonderten Journale (Formular J. der Belehrung) zu verrechnen. Zur vollständigen Durchführung dieser hohen Anordnung wird unter Einem auch das k. k. m. s. Oberlandesgericht, an welches die Funktionen der Gerichts-Einführungskommission für Mähren und Schlesien übergangen sind, ersucht, die Gerichte anzuweisen, über die an die St. Ä. geleiteten Taxvorschreibungen eine Nachweisung in Monatsabschnitten an die k. k. Bezirks-Behörden zu übermachen, um die Gebahrung der St. Ä. gehörig überwachen zu können, welche die Namen der Zahlungspflichtigen, ihre Eigenschaft und ihren Wohnort, den Exhibitenummer, auf welchem die Vorschreibung beruht, und den vorgeschriebenen Gebührenbetrag zu enthalten hat. Dem Antrage einer Fnz. k. D., auf die Erledigungen der l. f. Gerichte von den Geschäftsrückständen der Patrimonial- und Komunalgerichte und der dort anhängig gewordenen Verhandlungen, insoweit auf sie der Absatz III des Kdm. P. zum G. G. vom 9. Februar 1850 in Anwendung zu kommen hat, wenigstens theilweise die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Jänner 1840 für l. f. Gerichte anzuwenden, hat das hohe k. k. F. M., als dem Wortlaute des bezogenen Absatzes III des Kdm. P. entgegen, keine Folge zu geben befunden. M. s. Fnz. k. D. Circ. V, vom 26. August 1850 Z. 7342|184.

676. Aus Anlaß der von mehreren Seiten erhobenen Zweifel über die Anwendung des Absatzes III des Ah. Kdm. P. zu dem G. G. vom 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen findet man sich ver-

Digitized by Google

anlaßt, der k. k. Bezirksverwaltung zur Richtschnur bei den Adjustirungen der Zahlungsaufträge Folgendes zu bedeuten: Nach Absatz II des oberwähnten Ah. Patentes haben mit dem Tage der Wirksamkeit des G. G. vom 9. Februar 1850 nebst dem 1. Theil des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 u. s. w. auch die über die Gerichts- und Grundbuchs-Taxen bestehenden Gesetze und Vorschriften außer Anwendung zu treten. Als Ausnahme von diesem vorausgeschickten Grundsatze werden dagegen im Absatze III lit. a — g die Fälle genau bezeichnet, in welchen auch nach bereits eingetretener Wirksamkeit des neuen Gesetzes die bis zum 1. Mai 1850 (beziehungsweise 15. Mai) giltigen Gesetze und Vorschriften in Anwendung zu bringen sind. Werden nun diese beiden Absätze in ihrem Zusammenhange vor Augen gehalten, so kann die Folgerung nicht zweifelhaft bleiben, daß in den im Absatze III lit. a — g bezeichneten Fällen, wenn die in diesen Bestimmungen angeführte Bedingung vorhanden ist, nur die frühern auf solche Verhandlungen bezugnehmenden Vorschriften anzuwenden sind, dagegen die Anwendung des neuen Gesetzes vom 9. Februar entfällt, indem nicht angenommen werden kann, daß in den bezüglichen Fällen die früheren Gesetze und Vorschriften nur zum Theile gelten, und Gebühren auch nach dem neuen Gesetze eingehoben werden sollten. Wird nun diese Folgerung auf den Absatz III lit. b. bezogen, der vorzüglich den Anlaß zu Zweifeln gegeben hat, so versteht es sich von selbst, daß die Anwendung der frühern Gesetze und Vorschriften, und zwar in ihrem ganzen Umfange bei Einantwortungen von Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken auf den Todesfall einzutreten hat, wenn die in dieser Gesetzstelle enthaltene Bedingung vorhanden, d. h. wenn der Erblasser, der Geschenkgeber oder die Person, durch deren Tod die Erwerbung des Nachlasses oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestorben ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß das G. G. vom 9. Februar 1850 in den Grundsätzen der Gebührenbemessung die Erwerbung des Eigenthumes und Vermögensübertragung, T. P. 106, von der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte, T. P. 45, als einem selbständigen gebührenpflichtigen Acte unterscheidet, daher, insoferne es sich um die Anwendung des Absatzes III lit. d. handelt, die Gebühr für die Eintragung, wenn diese nicht vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes angesucht worden, also die in dieser besondern Gesetzstelle enthaltene Bedingung nicht vorhanden ist, immer nach dem neuen Gesetze zu entrichten sein wird, wenn auch die derselben vorausgegangene Vermögenserwerbung und Uibertragung

Digitized by Google

für sich unter Umständen erfolgte, unter welchen die Anwendung der frühern Vorschriften nach Absatz III stattfinden mußte. Wobei die k. k. Caal-Bezirks-Verwaltung mit Beziehung auf die C. V. vom 26. August 1850 Z. 7342/184 noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß, nachdem die Wirthschafts-Ober- und Justizämter aufgehört haben, und die St. Ä. zur Einhebung der Gebühren für Grundbuchs-Amtshandlungen berufen sind, sie auch in den angedeuteten Fällen die Gebühren nach den Grundsätzen der frühern Normen einzuheben, und für den Staatsschatz zu verrechnen haben. M. schl. Fnz. k. D. V. vom 27. August 1850 Z. 7133/177.

677. In dem Absatze III des Kom. Ps. zu dem G. G. vom 9. Februar 1850 werden alle gebührenpflichtigen Acte, auf welche auch nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes die bis 15. Mai 1850 giltig gewesenen Gesetze und Vorschriften anzuwenden sind, taxativ angeführt. F. M. V. vom 16. März 1851 Z. 7107/644. S. F. M. V. vom 9. April 1850 Z. 4585 Nr. 643 und vom 31. Jänner 1853 Z. 1521 Nr. 784 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

IV. Die Urkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft zur Uibertragunng des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache errichtet, jedoch nicht vor dem 1. Mai 1850 in die öffentlichen Büchern eingetragen wurden, sind bis Ende Juni 1850 den zur Einhebung der Gebühr bestellten Aemtern zu dem Behufe vorzulegen, um dadurch die in der Anmerkung 6 zur T. P. 45 A. b. und E gestattete Nachweisung über die erfolgte Entrichtung der nach den älteren gesetzlichen Anordnungen entfallenden Gebühren zu leisten. Die Bestätigung über die erfolgte Vorlegung der Urkunde wird auf derselben von dem Amte angesetzt. Ohne diese Bestätigung wird das Stämpelzeichen auf den von einem frühern Tage ausgestellten, in die öffentlichen Bücher nicht bereits eingetragenen Urkunden bei den Eintragungen dinglicher Rechte, die nach dem 30. Juni 1850 angesucht werden, nicht als die Nachweisung der erfüllten Gebührenpflicht angesehen, und es hat der Schlußsatz jener Anmerkung 6 in Anwendung zu treten. (S. F. M. E. vom 25. März 1851 Z. 4953/474 Nr. 341 bei dem Art. „Eintragungen," k. V. vom 5. Oktober 1851 R. G. B. LXIV, 232, Nr. 542, bei dem Art. „Form. Gbhdg.", F. M. V. vom 18. Oktober 1852 Z. 34829/2352 Nr. 338, bei dem Art. „Ein-

Digitized by Google

tragungen"; und F. M. V. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332 Nr. 316 ebendaselbst.)

678. Das hohe k. k. F. M. hat aus Anlaß eines speciell vorgekommenen Falles anher bedeutet, daß, wenn in diesen Fällen, auf welche die Anordnung des Absatzes IV des Kdm. P. zum G. G. Anwendung hat, diese zwar nicht befolgt wurde, jedoch kein Zweifel besteht, daß die Rechtsurkunden über die Vermögensübertragung vor der Wirksamkeit des G. G. ausgefertigt wurde, — bei der vom Gesetze in dem bezogenen Absatze allgemein ausgesprochenen Verpflichtung, den Parteien nur im Gnadenwege die Fristversäumung nachgesehen werden kann, worüber bei besonders rücksichtswürdigen Umständen jedesmal die Entscheidung des F. M. einzuholen ist, und daß der F. M. E. vom 18. Oktober 1852 Z. 34829|2352 Nr. 338 nur als eine Erläuterung in der Richtung aufzufassen ist, daß in den darin bezeichneten Fällen nach der Absicht des Gesetzes den Parteien die Verpflichtung zur Einholung der Bestätigung, von welcher der Absatz IV des Kdm. P. handelt, gar nicht auferlegt werden wollte, welche Absicht überhaupt auf alle Fälle ausgedehnt werden kann, in welchen über das Rechtsgeschäft oder die darüber errichtete Urkunde ein ämtlicher oder gerichtlicher Act aufgenommen, oder derselbe von der Obrigkeit als solcher bestätigt wurde. F. M. D. vom 21. März 1353 Z. 8213|687 (Cirk. der m. s. Fnz. L. D. v. 16. April 1853 Z. 7546|595.) — S. auch die V. der Wiener Fnz. L. D. v. 30 September 1852 Z. 15408|2619 Nr. 1120 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

V. Wir wollen gestatten, daß hinsichtlich der Urkunden und Schriften, denen zufolge dieses Gesetzes die Gebührenbefreiung zusteht, die aber nach den außer Wirksamkeit tretenden Vorschriften die Befreiung nicht zu genießen hatten, Niemand, wenn nicht das Strafverfahren bereits vor dem 1. Mai 1850 eingeleitet wurde, in Strafe gezogen, oder zu einer nachträglichen Gebührenentrichtung verhalten werden soll.

VI. Auch bewilligen Wir, daß diejenigen, welche wegen einer vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten stämpelpflichtigen, und entweder ungestämpelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift bei der Entdeckung der Gesetzesübertretung einer Strafe unterliegen würden, von jeder Strafverhandlung freizulassen sind, wenn

Digitized by Google

sie, ohne daß die Uibertretung der Behörde angezeigt oder auf eine andere Art bekannt wurde, die gedachte Urkunde oder Schrift der die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde bis zum 1. Mai 1850 vorlegen, und die Gebühr nach dem Ausmaße des zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzes berichtigen. (S. F. M. V. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332 Nr. 316 bei dem Art. „Eintragungen.")

VII. Die bisher einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen vom Gesetze zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der Stämpelpflicht bleiben innerhalb der Gränzen der bisherigen Bewilligung aufrecht.

Unsere Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz sind mit der Vollführung des beigeschlossenen G. G. beauftragt. Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 9. Februar im Eintausend Achthundert fünfzigsten, Unserer Reiche im 2. Jahre. Kmd. P. zu dem Gesetze vom 9. Februar 1850, giltig für alle Kronländer, in welchen das Ah. Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 in Wirksamkeit steht, und für das Großherzogthum Krakau, wodurch an die Stelle des 1. Theils dieses Gesetzes, des im Großherzogthume Krakau giltigen Stämpelgesetzes vom 16. September 1833 und der Vorschriften über die Gerichts- und Grundbuchstaxen ein neues G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, kundgemacht, und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. R. G. P. XXII 50.

679. In dem allerunterthänigsten Vortrage vom 26. Jänner 1850, mit welchem das provisorische Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen zur Allerhöchsten Genehmigung ehrfurchtsvollst überreicht wurde, hat der treugehorsamste Ministerrath die Nothwendigkeit dargestellt, dieses Gesetz auch in jenen Ländern provisorisch einzuführen, in welchen eine Stämpelabgabe bisher nicht bestanden hat. Diese Nothwendigkeit beruht sowohl auf den Grundsätzen der Reichsverfassung, wornach alle Theile des Gesammtreiches ebenmäßig zu den gemeinschaftlichen Lasten beizutragen haben, als auch auf dem unmittelbaren Bedürfnisse, die bedeutenden Kosten, welche die Einführung einer geregelten Justiz- und politischen Verwaltung in den gedachten Kronländern erfordert, zu bedecken. Ehe der allerunterthänigste Antrag

Digitized by Google

auf die Erfüllung des in Frage stehenden Gesetzes in den besagten Kronländern vorgelegt werden konnte, mußte dasselbe mit den in diesen Ländern bestehenden bürgerlichen Gesetzen und Einrichtungen in Uibereinstimmung gebracht werden. Gegenwärtig ist dieses erfolgt, nachdem das Gesetz durch Rechtskundige dieser Kronländer wiederholt geprüft wurde, dann aber die nöthig erkannten Aenderungen zusammengestellt, und nach ihrer schließlichen Redaction einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterzogen worden sind. Die Verschiedenheit der bürgerlichen Gesetze und des gerichtlichen Verfahrens jener Kronländer, in welchen das provisorische Gesetz vom 9. Februar 1850 noch nicht wirksam ist, hat jedoch keine wesentlichen Aenderungen erforderlich gemacht. Nur der Umstand, daß die bürgerlichen Gesetze dieser Kronländer nicht durchaus die gerichtliche Verhandlung und Zuerkennung der Erbrechte anordnen, erheischt besondere Vorkehrungen zur Sicherung der Abgaben von den Vermögensübertragungen von Todeswegen. Die Bestimmungen hierüber sind in den Patents-Entwurf aufgenommen worden. Ministervortrag vom 25. Juli 1850, 39. Beilageheft zum R. G. B. CXII, 329.

680. Wir Franz Joseph der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem ꝛc., Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. — Zur weitern Durchführung des in der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes, daß alle Theile des Gesammtreiches ebenmäßig zu den gemeinschaftlichen Lasten beizutragen haben, und geleitet von denselben Rücksichten, welche Uns zur Einführung des G. G. vom 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen in jenen Kronländern, in welchen die Stämpelabgabe bereits bestanden hat, bestimmt haben, verordnen Wir, was folgt:

I. Das angeschlossene G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen hat vom 1. Oktober 1850 angefangen in Ungarn, Croatien, Slavonien sammt dem Küstengebiethe, in der serbischen Woiwodschaft, dem Temeser Banate, Siebenbürgen und der Militärgränze in Wirksamkeit zu treten.

II. Mit diesem Tage haben alle auf Gerichts-,

Digitized by Google

Grundbuchs- und Fassionaltaren Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen mit alleiniger Ausnahme derjenigen über die Taren für die gerichtlich hinterlegten Güter und für die Verhandlungen über jene Ehestreitigkeiten, welche noch ferner von den geistlichen Gerichten gepflogen werden, außer Anwendung zu kommen. Uiberdies haben auch jene Taren für nicht gerichtliche Acte außer Wirksamkeit zu treten, welche bisher für die ämtliche Ausfertigung (Schreib- und Vidimirungs-Gebühren), Intimation, Zustellung, Berichtsabforderung oder Protokollsaufnahme zu entrichten sind.

III. Die bisherigen Tarvorschriften sind jedoch auch nach diesem Tage in Anwendung zu bringen: a) Bei gerichtlichen Erkenntnissen in Streitsachen, welche nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschöpft werden, wenn die Verhandlung der Streitsache vor dem Richter erster Instanz schon vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurde. b) Bei Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher und bei Fassionen über alle Arten der Uibertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen oder anderer Rechte auf dieselben, wenn erstere vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angesucht, und letztere vor diesem Zeitpunkte gehörigen Orts angebracht wurden. c) Bei allen vor dem 1. Oktober 1850 überreichten Eingaben und den darüber erfolgenden ämtlichen Ausfertigungen.

IV. Die Urkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft nach diesem Zeitpunkte errichtet werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

V. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Urkunden über Rechtsgeschäfte, wodurch das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, sind bis 1. Dezember 1850, wenn bis dahin weder deren Eintragung in den öffentlichen Büchern veranlaßt, noch darüber eine Fassion geschehen ist, den zur Einhebung der Gebühren bestimmten Aemtern zu dem Behufe vorzulegen, damit darauf der Umstand, daß die Urkunde vor der Wirksamkeit des Gesetzes errichtet wurde, be-

Digitized by Google

stätiget werde. Wird dieser Anordnung nicht Genüge geleistet, so ist auf solche Urkunden die Bestimmung des Absatzes IV anzuwenden.

VI. Für die im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden, welche vor dem 1. Oktober 1850 in die, im Absatze I gedachten Kronländer übertragen worden sind, oder übertragen werden, hat die im §. 23 des G. G. vorgezeichnete Frist zur Stämpelung vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes angefangen zu laufen. Von diesem Tage angefangen sind auch für die Wechsel die vorgeschriebenen Fristen von 6 und 12 Monaten, nach deren Ablauf die Anwendung der günstigeren Gebühren-Scala I aufzuhören und jene der Scala II einzutreten hat, zu zählen.

VII. Die Handels- und Gewerbsbücher, welche schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes im Gebrauche standen, dürfen nach dem Tage der Wirksamkeit desselben nur dann fortgeführt werden, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte entweder nach der Gesammtbogenzahl oder für den noch ungebrauchten Theil des Buches der Gebührenentrichtung unterzogen wurden. In letzterem Falle ist der gebrauchte Theil des Buches deutlich abzuschließen, und hinsichtlich des ungebrauchten Theiles dasjenige zu beobachten, was zufolge §. 31 des Gesetzes für den Fall der Stämplung eines Buches auf dem ersten Blatte desselben vorgeschrieben ist.

VIII. Die in den Kronländern, in welchen das G. G vom 9. Februar 1850 wirksam ist, einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen von dem Gesetze zugestandenen, nicht ausdrücklich an einen bestimmten Ort gebundenen Begünstigungen hinsichtlich der Stämpelpflicht haben sich innerhalb der Gränzen der Bewilligung auch auf die Urkunden und Schriften zu erstrecken, welche in den im ersten Absatze Unseres gegenwärtigen Patentes genannten Kronländern ausgefertigt werden. Die Begünstigungen, welche in den bisher dem Gesetze vom 9. Februar 1850 unterworfenen Kronländern bestimmten Arten von Unternehmungen, Beschäftigungen oder Anstalten, und nicht bloß einzelnen Personen oder Orten zugestanden sind, haben auch denselben Arten Unternehmungen,

Digitized by Google

Beschäftigungen oder Anstalten der Kronländer, für die das gegenwärtige G. G. zu gelten hat, zu Statten zu kommen, wenn sie unter Nachweisung des Vorhandenseins derselben Bedingungen und Erfordernisse, um die ausdrückliche Bewilligung der gleichen Begünstigung bei Unserem F. M. einschreiten, und ihnen dieselbe zuerkannt wird.

IX. So lange für die Kronländer, in denen das gegenwärtige Gesetz Wirksamkeit erhält, die bürgerlichen Gesetze in Absicht auf die Besitzergreifung von Verlassenschaften und die gerichtliche Verhandlung der Erbrechte nicht mit den für die übrigen Kronländer bestehenden Anordnungen in Einklang gebracht wurden, haben für die Bemessung und Einhebung der Gebühren von den Vermögensübertragungen von Todeswegen folgende Bestimmungen in den unter dem gegenwärtigen G. G. begriffenen Kronländern zu gelten: 1. Die in den §§. 46 und 75 d. G. den Gerichten auferlegten Verpflichtungen haben sich bezüglich der Vermögensübertragung von Todeswegen auf jene Fälle zu beschränken, in welchen die Gerichte nach den, in den gedachten Kronländern gegenwärtig bestehenden Gesetzen zu einem Einschreiten von Amtswegen oder über Ansuchen der Parteien berufen sind, oder ein Rechtsstreit, sei es über den Titel oder den Umfang des Erbrechtes, oder über die Erbtheilung anhängig gemacht wird, oder aber auf die Erfolglassung einer in gerichtlicher Aufbewahrung befindlichen Sache aus dem Titel des Erbrechtes ein Anspruch gestellt wird. 2. Im Grunde des §. 72 des Gesetzes darf von den Gerichten ein Testament, ein Erbschaftstheilungs-Vertrag, oder ein Urtheil, durch das ein Erbrecht oder Legat zuerkannt wurde, nicht in Vollzug gesetzt werden, wenn nicht, so weit es sich um einen, dem angeschlossenen G. G. unterliegenden Fall handelt, die Berichtigung oder vollständige Sicherstellung der von dem Nachlasse und den Vermächtnissen entfallenden Gebühr nachgewiesen wird. 3. Die im §. 46 dieses Gesetzes dem Haupterben auferlegte Verpflichtung wird dahin bestimmt, daß alle gesetzlichen oder testamentarischen Erben solidarisch verpflichtet sind, die Nach-

Digitized by Google

weisung des Nachlasses binnen 3 Monaten vom Todestage des Erblassers gerechnet dem zur Bemessung der Gebühr bestimmten Amte unmittelbar zu überreichen. 4. Wer in Grunde einer nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgten Vermögensübertragung von Todeswegen die Eintragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder eines darauf haftenden Rechtes in die öffentlichen Bücher ansucht, oder eine Fassion welch' immer Art anbringt, ist verpflichtet, dem zur Bemessung der Gebühr von der Eintragung oder Fassion bestellten Amte die Nachweisung zu liefern, daß rücksichtlich der Gebühr von der Vermögensübertragung von Todeswegen der gesetzlichen Verbindlichkeit Genüge geleistet worden sei, widrigens nebst der Eintragungs- oder Fassionsgebühr zugleich die Gebühr für die Vermögensübertragung von Todeswegen vorzuschreiben, und darüber das weitere Amt zu handeln sein wird. 5. Dieselbe Nachweisung haben auch alle öffentlichen Behörden, Gerichte und Aemter dann zu fordern, wenn es sich um die Erfolglassung eines Depositis oder um die Anerkennung einer Rechtsübertragung von Todeswegen handelt. Wird diese Nachweisung nicht geliefert, so ist davon die Mittheilung an die Steuerverwaltung zu machen, und eine einstweilige Vorkehrung zur Sicherstellung der Gebühren zu treffen. — Unsere Minister, der Finanzen, des Innern und der Justiz sind mit der Vollführung dieser Anordnung und des beigeschlossenen Gesetzes beauftragt. Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 2. August im Eintausend Achthundert und fünfzigsten, Unserer Reiche im 2. Jahre. Kdm. P. zu dem Gesetze vom 2. August 1850, wodurch für Ungarn, Croatien, Slavonien, sammt dem Küstengebiethe, die serbische Woiwodschaft, das Temeser Banat, Siebenbürgen und die Militärgränze ein Gebührengesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, und vom 1. Oktober 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, R. G. B. CXII 329.

681. Durch die Bestimmungen des Ah. P. zu dem G. G.

Digitized by Google

vom 2. August 1850 Absatz II und III sind jene Taxen für nichtgerichtliche Acte, welche bisher für die ämtliche Ausfertigung (Schreib- und Vidimirungsgebühren) Intimation, Zustellung, Berichtsabforderung oder Protokollsaufnahme zu entrichten waren, mit 1. November 1850, sofern die diese Acte hervorrufenden Eingaben nicht vor diesem Zeitpunkte gehörigen Orts eingebracht wurden, außer Wirksamkeit getreten. Unter dem Ausdrucke: „nicht gerichtliche Acte" sind alle von andern Behörden, welche nicht Gerichte sind, daher auch von politischen oder Finanzbehörden vorgenommenen Acte begriffen. Hieraus folgt, daß alle in dem Taxnormale vom Jahre 1811 für Ungarn und vom Jahre 1786 für Siebenbürgen unter dem Namen Expedits- oder Resolutionstaxe vorkommenden Gebühren vom 1. November 1850 an, vorausgesetzt, daß die Eingaben, welche die bezüglichen Amtshandlungen hervorrufen, erst nach diesem Zeitpunkte überreicht wurden, nicht mehr einzuheben sind. Endlich wurden auch die Taxen für die Nachsicht des Alters Abth. D. Z. 1 bis 12 zufolge Ah. Entschließung vom 10. Juni 1825 intimirt mit dem Erlasse der bestandenen allg. Hofkammer ddto. 29. Juni 1825 Z. 25667/922 aufgehoben. Die oben bemerkten, in der Abtheilung E unter 13 und 14 vorkommenden Taxen gehören unter die aufgehobenen Gerichtstaxen. Ingleichen sind die unter 22 bis 34 in dieser Abtheilung vorkommenden Taxen, welche durch das Stämpel- und Taxgesetz vom 9. Jänner 1840 in den übrigen Kronländern aufgehoben wurden, durch das G. G. vom 2. August 1850 aus gleichen Gründen als aufgehoben zu betrachten. Auszug aus dem E. d. F. M. vom 29. November 1851 Z. 12011/1079 an die Fnz. L. D. in Wien.

682. Die Absätze IV, V und VI des Kdm. P. zu dem G. G. vom 2. August 1850 können keinem Mißverständnisse unterliegen, wenn von dem Grundsatze ausgegangen wird, daß Gesetze, insoferne dies nicht ausdrücklich angeordnet wird, nicht zurückwirken. Die Absätze IV und V des besagten Patentes enthalten keine solche zurückwirkende Bestimmung, indem der Absatz IV von den Urkunden, die über ein vor der Wirksamkeit des Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft erst nach der Wirksamkeit desselben errichtet wurden, handelt, und nur den Weg zur Umgehung des Gesetzes zu verschließen beabsichtigt, eben so wie der Absatz V, der den Parteien bis zur Wirksamkeit des Gesetzes und selbst noch darüber hinaus bis zum 1. Dezember 1850 freien Spielraum ließ, sich rücksichtlich der über unbewegliche Sachen ausgestellten Urkunden, durch Erwirkung der ämtlichen Bestätigung über die Vorweisung der Urkunde bei dem Amte gegen die Rückwirkung des Gesetzes sicherzustellen. Unterläßt der Inhaber

Digitized by

einer solchen Urkunde die Beobachtung dieser Anordnung, so muß er es sich selbst beimessen, wenn der Umstand, daß die Urkunde noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes errichtet worden sei, nicht als erwiesen betrachtet wird. Alle vor dem 1. November 1850 in den Kronländern, in welchen das Gesetz vom 2. August 1850 wirksam ist, errichteten Urkunden und Schriften als Rechtsgeschäfte, worüber die Rechtsurkunden vor dem 1. November 1850 errichtet wurden, oder woferne sie das Eigenthumsrecht, den Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache betreffen, wenn bis dahin die Eintragung in die öffentlichen Bücher veranlaßt, oder darüber eine Fassion geschehen ist, oder aber, wenn dem Absatze V des Kundmachungspatentes gemäß die Rechtsurkunde darüber zum Behufe der ämtlichen Bestätigung, daß deren Errichtung vor der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte, bis 1. Jänner 1851 vorgelegt wird, sind und bleiben gebührenfrei, und unterliegen, falls sie als Beilagen nach der Wirksamkeit des Gesetzes in den gedachten Kronländern verwendet werden, nach T. P. 20 b, blos dem Stämpel von 6 kr. Durch die im Gesetze beibehaltene Unterscheidung zwischen gebührenfreiem und gebührenpflichtigem Inlande wird auf keine Weise die Zeit vor und nach der Wirksamkeit des Gesetzes angedeutet; dieser Unterschied bezieht sich dermalen blos auf die in dem Gebiethe des Triester Freihafens ausgestellten, unter der Befreiung des dortigen Handelsstandes begriffenen Urkunden, wie bereits in dem Erlasse vom 28. Oktober 1850 Z. 31703/2113 bemerkt wurde. Die Kronländer, in welchen das Gesetz vom 2. August 1850 wirksam ist, sind daher in diesem Gesetze unter dem Ausdrucke: „gebührenfreies Inland" nicht verstanden, wohl aber bleiben sie unter diesem Ausdrucke in dem für die übrigen Kronländer erlassenen Gesetze vom 9. Februar 1850 für die Zeit bis 1. November 1850 begriffen, was die Folge hat, daß die in den Kronländern, in welchen das Gesetz vom 2. August 1850 wirksam ist, vor dem 1. November 1850 ausgestellten Urkunden und geschlossenen Rechtsgeschäfte in den Kronländern, in welchen das Gesetz vom 9. Februar 1850 wirksam ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln kommen. V. d. F. M. vom 10. November 1850 Z. 15791, an den Vorstand der prov. K. G. V. in Ofen.

685. Es ist zur hierortigen Kenntniß gelangt, daß die Bestimmung des Ah. Kdm. P. vom 2. August d. J. Absatz V dahin aufgefaßt werde, als ob dadurch angeordnet worden wäre, alle Urkunden über die Uibertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache, welche vor

Digitized by Google

der Wirksamkeit des gedachten G. G. errichtet worden sind, seien den zur Einhebung der Gebühren bestimmten Aemtern vorzulegen, wenn weder deren Eintragung in den öffentlichen Büchern veranlaßt, noch darüber eine Fassion geschehen ist. Aus dem Zusammenhange und dem Zwecke des Gesetzes geht aber deutlich hervor, daß nur die Vorlegung derjenigen Urkunden angeordnet wurde, durch welche der gegenwärtige Besitzer einer unbeweglichen Sache das Eigenthum, den Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht derselben von seinem unmittelbaren Vorgänger und Rechtsgeber erworben hat. Alle ältern Urkunden über die Ableitung des Rechtstittels von früheren Rechtsgebern unterliegen eben so wenig der Verpflichtung zur Vorlage, als andere vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes errichtete Urkunden, die entweder ein Rechtsgeschäft, wodurch das Eigenthum der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wurde, nicht betreffen, oder welche bloß als Nebenbehelfe zur Erweisung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes auf eine unbewegliche Sache dienen, ohne ein Rechtsgeschäft in sich zu schließen, z. B. Tauf- oder Trauungsscheine und überhaupt Zeugnisse. Hierüber ist sogleich eine Kundmachung zu erlassen, und es sind die Behörden und Aemter zur Belehrung der Parteien anzuweisen. Wenngleich sich hiedurch der wichtigste Grund der Erweiterung der zur Vorlegung jener Urkunden vorgeschriebenen Frist behebt, so wird doch, um jedem Vorwande einer ungenauen Beobachtung des Gesetzes zu begegnen, gestattet, daß die gedachte Frist bis zum 1. April 1851 verlängert werde, was gleichfalls sogleich allgemein kund zu machen ist. E. d. F. M. vom 24. Dezember 1850 Z. 18105 an den Vorstand der prov. K. G. V. in Ofen, an den Landeschef der Woiwodina und die Organisirungs-Commissäre in Agram und Hermanstadt.

684. Nach den mit dem Berichte und gelieferten Nachweisungen ist das Versatzamt in Ofen als eine öffentliche nicht dotirte Anstalt zu betrachten, und es haben auf dieselbe die Bestimmungen des G. G. vom 2. August 1850 und zwar Absatz VIII des Kdm. P. und T. P. 75 b in Anwendung zu kommen. S. V. d. F. M. vom 21. Mai 1851 Z. 15674/117 an die Fnz. L. D. in Ofen.

685. In dem Ah. Kdm. P. zu dem G. G. vom 9. Februar 1850 Absatz III b ist ausgesprochen worden, daß die Verlassenschaftsgebühren dann nach den frühern Vorschriften abzunehmen seien, wenn der Erblasser vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes verstorben ist. Es wäre kein hinreichender Grund vorhanden, für die

Digitized by Google

Militärgränze, wo für die Verlassenschaftsabhandlungen eigene Tarnormen bis zum Eintritte des G. G. vom 2. August 1850 bestanden, eine abweichende Bestimmung zu erlassen. Im §. 49 sowohl des G. G. vom 9 Februar, als vom 2. August 1850 wird als der Zeitpunkt, nach welchem der Werth, von dem die Gebühr zu bemessen ist, ausgemittelt werden soll, bei Verlassenschaften der Tod des Erblassers bezeichnet, und dadurch als derjenige angedeutet, in welchem der Anspruch auf die Gebühr fällig ist. Würde man den Zeitpunkt der faktischen oder gerichtlichen Uibertragung des Verlassenschaftsvermögens als denjenigen annehmen, welcher über die Frage entscheiden soll, ob die neuen gesetzlichen Bestimmungen (vom 2. August 1850) auf die Verlassenschaft Anwendung haben oder nicht, so würde dies dahin führen, daß die Fälligkeit der Gebühr auf einen Zeitpunkt bezogen werden müßte, in welchem dieselbe noch nicht bestanden hat. Aus diesen Gründen kann bei Entscheidung der Frage, ob die Gebühren von Verlassenschaften das G. G. von 2. August 1850 oder die frühern Tarvorschriften in Anwendung zu kommen haben, blos der Todestag des Erblassers berücksichtigt werden. N. d. F. M. vom 3. März 1851 Z. 5300/497 an das k. k. Kgs. M., in Abschrift den Fnz. L. Dn. mitgetheilt.

686. Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels über den ersten Absatz der C. V. d. Kgs. M. vom 25. Jänner 1851 (R. G. B. VIII St. 29) wird im Einverständnisse mit dem F. M. verordnet, daß auch von jenen Militärgerichten, bei welchen das G. G. vom 2. August 1850 (R. G. B. 329) seit 1. November 1850 in Kraft besteht, in Uebereinstimmung mit dem Absatze III lit. b. des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. B. Nr. 50) die Verlassenschaftsgebühren dann nach den früheren Vorschriften abzunehmen seien, wenn der Erblasser vor dem 1. November 1850 gestorben ist C. d. F. M. vom 20. April 1851 R. G. B. XXXI St. 103. S. F. M. E. vom 25. März 1851 Z. 4953/474 Nr. 341 bei dem Art. „Eintragungen."

687. Bei den in Ungarn bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen wird der Antrag der k. k. ꝛc. in Bezug auf die Bewilligung von Verlängerung der im Kdm. P. zu dem Gesetze vom 2. August 1850 Artikel IX zur Nachweisung des hinterlassenen Vermögens festgesetzten Frist genehmigt, wornach in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen, wo nämlich die Unmöglichkeit der Einbringung der Verlassenschafts-Nachweisungen in der festgesetzten Frist glaubwürdig nachgewiesen vorliegt, die Fnz. Bz. Dn. zur Verlängerung dieser Frist

Digitized by Google

bis auf 6 Monate, die k. k. ꝛc. aber bis auf 1 Jahr mit dem Bemerken ermächtigt werden, daß jene Fälle, wo etwa eine noch weitere Termins-Verlängerung nöthig wäre, der hierortigen Entscheidung zu unterziehen sind. Der Antrag, den Testaments-Exekutoren allein ohne Mitwirkung der haftenden Erben zu gestatten, den Nachlaßausweis einzubringen, wird jedoch zurückgewiesen, weil diese Nachweisung die Stelle der Gebühren-Fassion vertritt, und für die Haftung der Testaments-Exekutoren im Gesetze eine Vorsehung nicht getroffen ist. Auszug aus der V. d. F. M. vom 3. März 1852 Z. 6596|441 an die Fnz. k. D. in Ofen.

688fa. Im Grunde des k. Ps. vom 29. November 1852 (R. G. B. 246) dann des J. M. E. vom 17. Dezember 1852 (R. G. B. 263) treten in den Kronländern Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate bezüglich der Vermögensübertragung von Todeswegen, welche nach dem 30. April 1853 daselbst stattfinden, die Bestimmungen des G. G. vom 2. August 1850 insbesondere die §§. 46, 72 und 75 in Wirksamkeit, und es kommen dagegen die besondern Bestimmungen des Absatzes **IX** des Kdm. Ps. zu dem G. G. vom 2. August 1850, welche für die genannten Kronländer in Bezug auf die Besitznahme von Verlassenschaften und die gerichtliche Verhandlung der Erbrechte in denselben zeitweilig erlassen worden sind, außer Geltung. Ingleichen tritt für die obbenannten Kronländer bei den gedachten Vermögensübertragungen von Todeswegen der E. d. F. M. vom 9. März 1852 (R. G. B. **XVIII** St. 63) außer Wirksamkeit, und ist sich dießfalls genau nach dem Erlasse dieses Ministeriums vom 10. Mai 1853 (R. G. B. 86) zu benehmen. V. d. F. M. vom 10. Mai 1853 Z. 14604|1199 b. — S. F. M. V. vom 9. März 1852 Z. 3868 Nr. 1113 bezüglich der Nachlaßausweise bei dem Art. „Vermögensübertragungen." —

Kunstbefunde, Abschriften hievon, s. den E. d. F. M. vom 16. Dezember 1851 Nr. 7 bei dem Art. „Abschriften."

688jb. Kunstverein. Die Bestimmung des §. 1 Z. 4 lit. b. und Z. 5 des G. G. vom 6. September 1850 kann auf die Ankündigungen und Einschaltungen des österr. Kunst-Vereines keine Anwendung finden, nachdem derselbe seinen Vereins-Mitgliedern auch Vortheile zuwendet. E. d. F. M. vom 6. Dezember 1850 Z. 31460|1096.

Kuranden, s. Curanden.

Digitized by

Kuratoren, s. die V. d. F. M. vom 15. Juli 1850 Z. 20174§ 1289 Nr. 770 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Kure, Kurenkäufe unterliegen wie Hoffnungskäufe der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II., s. den Art. „Glücksverträge T. P. 57." — Eintragungen der Kure, s. die Vn. d. F. M. vom 27. Dezember 1851 Z. 24371§738 Nr. 363 und vom 21. November 1854 Z. 47160§3751 Nr. 364 bei dem Art. „Eintragungen." — Schenkungen von Kuren, s. die V. d. F. M. vom 27. Dezember 1851 Z. 24371§738 Nr. 840 bei dem Art. „Schenkungsurkunden."

Anhang I.

Abschlüsse über Stämpelung haben in Zukunft wochentlich statt täglich stattzufinden; s. F. M. V. v. 3. Juli 1855 Z. 22007§ 1645 Nr. 544§b bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Aschriften von gerichtlichen Entscheidungsgründen, Stämpelpflicht derselben, s. F. M. V. v. 14. Dezember 1855 Z. 55916§ 4089 Nr. 1061§b bei dem Art. „Urtheile."

Actien der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft, welche statt amortisirter oder nichtig erklärter Actien ausgegeben werden, s. F. M. V. v. 29. Februar 1856 Z. 59037§4295 Nr. 856§b bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Actien-Antheilsscheine der Gesellschaft der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, Gestattung der unmittelbaren Entrichtung der Stämpel hiefür, s. F. M. V. v. 21. Mai 1856 Z. 18264§1125 Nr. 856§f bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Aemtliche Ausfertigungen; Gebührenfreiheit der Leichenpässe, s. den Art. „Leichenpässe." Nr. 702§b.

Aldringen, Lotterie-Anlehen, Gestattung der unmittelbaren Entrichtung der Stämpelgebühr hievon, s. F. M. V. v. 3. Mai 1856 Z. 14380§872 Nr. 856§e bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Digitized by Google

Ankündigungen des öster. Kunstvereins, s. F. M. E. v. 6. Dezember 1850 Z. 31460/1096 Nr. 688/b.

Anweisungen auf das Nationalanlehen, Stämpelbehandlung der Rechtsurkunden, womit die Einzahlungen auf das Notionalanlehen übernommen werden, s. F. M. E. v. 16. Jänner 1856 Z. 34678/2559 Nr. 730/b bei dem Art. „Nationalanlehen."

97/b. Anzeigen und Mittheilungen Mit Zustimmung des Justizministeriums hat auch in den Kronländern Ungarn, Croatien und Slavonien, der serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banat und Siebenbürgen die unten folgende, bereits in den übrigen Kronländern wirksame Verordnung vom 20. Oktober 1850, Z. 30579/2028, in Geltung zu treten. Die Gerichte dieser Kronländer werden von dem Justizministerium entsprechend angewiesen werden. F. M. V. v. 7. März 1856 Z. 5000/310 giltig für die Kronländer Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banat und Siebenbürgen V. B. Nr. 11. (Anmerkung. Hierauf folgt als Beilage die V. d. F. M. vom 20. Oktober 1850 Z. 30579/2028, welche schon unter Nr. 97 u. 242 bei den Artn. „Anzeigen u. Mittheilungen und Duplicate vorkommt.")

Armee-Lieferungs-Offerenten, Stämpelbefreiung der für dieselben von den Handels- und Gewerbekammern oder von den Innungsvorständen auszustellenden Zeugnisse, s. F. M. V. v. 1. Dezember 1855 Z. 53465/3921 Nr. 1205/b bei dem Art. Zeugnisse.

Aufhebung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses zu Gunsten des Eigenthümers einer unbeweglichen Sache, s. d. F. M. V. v. 16. April 1856 Z. 10425/651 Nr. 1211 und v. 22. Juni 1856 Z. 17764/1087 Nr. 1215 bei dem Art. „Fruchtgenuß." (Anhang I.)

Ausgedinge, s. F. M. E. v. 17. Oktober 1855 Z. 15255/1143 Nr. 1076/b.

Ausspielungen von Effekten zu wohlthätigen Zwecken, oder bei denen jede einzelne Spiel-Einlage den Betrag von 2 fl. nicht überschreitet, Stämpelbefreiung derselben; s. F. M. V. vom 13. August 1855 Z. 35588/2640 Nr. 720/c bei dem Art. „Lotterie-Lose."

Ausweise, s. die Art. „Form. Gbhdg. und Nachweisungen."

Beweggründe (gerichtliche), Stämpelpflicht der Abschriften hievon, s. F. M. V. v. 14. Dezember 1855 Z. 55916/4889 Nr. 1061/b bei dem Art „Urtheile."

Blanquetten, stämpelpflichtige, für politische Amtshandlun-

Digitized by

gen, s. F. M. E. v. 3. Jänner 1856 Z. 46318|3395 Nr. 905|b bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Clary-Lotterieanlehen, s. F. M. V. v. 3. Mai 1856 Z. 14380|872 Nr. 856|e bei demselben Art.

1214. Depositengebühren. Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschießung vom 24. Mai l. J. nachstehende Erläuterungen der §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 26. Jänner 1853 (R. G. B. VII St. 18) über die Verwahrungsgebühren zu genehmigen geruht: 1. Wenn es sich um die Erfolglassung einer nach den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 gebührenfreien Urkunde aus der gerichtlichen Verwahrung handelt, hat bei Anwendung der im §. 10 des Gesetzes vom 26. Jänner 1853 angedeuteten Beschränkung des Gebührenausmaßes jener Stämpel- und Gebührenbetrag zur Richtschnur zu dienen, welcher für die gedachte Urkunde ohne die eingetretene Befreiung nach den bezogenen Gesetzen zu entrichten gewesen wäre. 2. Bei gleichzeitiger Erfolglassung solcher zugleich hinterlegter Gegenstände, von denen die einen der Verwahrungsgebühr nach dem Werth und nach der Verwahrungsdauer, die andern nur nach der Verwahrungsdauer unterliegen, hat die Anordnung des §. 11 des Gesetzes vom 26. Jänner 1853 nur auf jene Fälle Anwendung, in welchen die Gebühr von den erstgedachten Gegenständen der Gebühr von den Gegenständen der zweiten Art gleichkommt, oder dieselbe übersteigt. Entfällt aber die Gebühr von den Gegenständen der zweiten Art höher, als jene von den Gegenständen der ersten Art, so ist nur die von den Gegenständen der zweiten Art entfallende Gebühr abzunehmen. Diese Anordnung hat auf Fälle, in welchen sich bei Bemessung der Verwahrungsgebühr in anderer Weise benommen wurde, nicht zurückzuwirken. F. M. V. vom 31. Mai 1856 Z. 18653|1152 gültig für alle Kronländer, V. B. Nr. 25.

Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, Aufhebung derselben zu Gunsten des Eigenthümers einer unbeweglichen Sache, s. F. M. V. vom 16. April 1856 Z. 10425|657 Nr. 1211 (Anhang I).

Duplicate steuerämtlicher Zahlungsbestättigungen, s. F. M. V. vom 27. November 1855 Z. 44554|2043 Nr. 1188|b bei dem Art. „Zahlungsbestättigungen."

Effekten-Ausspielungen für wohlthätige Zwecke, oder bei welchen jede einzelne Einlage 2 fl. nicht übersteigt, Stämpelbefreiung der diesfälligen Loose; s. F. M. V. vom 13. August 1855 Z. 35588|2640 Nr. 720|c bei dem Art. „Lotterieloose."

Digitized by Google

Elisabeth-Bahn, Gestattung der unmittelbaren Entrichtung der Stämpelgebühr von den Actien derselben; s. F. M. V. vom 29. Mai 1856 Z. 18961|1170 Nr. 856|g bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Einantwortung der Verlassenschaften vor Entrichtung der Gebühren, Ermächtigung der Gerichte hiezu gegen Sicherstellung der Gebühren; s. F. M. V. vom 20. Juni 1856 Z. 21235|1313 Nr. 1096|b bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Entscheidungsgründe, Stämpelung der Abschriften hievon, s. F. M. V. vom 14. Dezember 1855 Z. 55916|4089 Nr. 1061|b bei dem Art. „Urtheile."

Erlöschung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, s. die F. M. Vn. vom 16. April 1856 Z. 10425|657 Nr. 1211 und vom 22. Juni 1856 Z. 17764|1087 Nr. 1215 (Anhang I).

Finanzbehörden, Wirkungskreis derselben bei Erstreckung der Zahlungsfristen, dann bei Nachsicht der Verzugszinsen und Ordnungsstrafen; s. die F. M. Vn. vom 6 April 1856 Z. 11866|708 Nr. 1210 und vom 26. Mai 1856 Z. 17224|1046 Nr. 1213 bei dem Art. „Fristen." (Anhang I.)

Formelle Geschäftsbehandlung, Gestattung der Ausfertigung von Duplicaten steuerämtlicher Zahlungsbestättigungen, s. F. M. V. vom 27. November 1855 Z. 44554|2043 Nr. 1188|b bei dem Art. „Zahlungsbestättigungen." — Ersichtlichmachung der Leistungen der Steuerunterinspectoren im Geschäfte der Gebührenbemessung, s. F. M. V. vom 1. Dezember 1855 Z. 51718|3427 Nr. 924|c.

1212. Im Einklange mit der im Schlußsatze des Erlasses vom 24. August 1855, Z. 31060|2347 Nr. 982|b angeordneten Modification wird verordnet, daß auch die Gebührenbemessungs-Aemter in den nach §. 7 des Erlasses vom 22. Mai 1853 Z. 19050|1543 am Schlusse eines jeden Monats der Fnz. Bz. B. vorzulegenden Ausweis über die eingeflossenen erhöhten Gebühren nicht nur die letzteren, sondern auch die denselben zum Grunde liegenden einfachen Gebühren einzustellen haben. Diese Nachweisungen sind daher und zwar schon für den Monat Mai l. J. nach dem folgenden, an die Stelle des mit der bezogenen Vorschrift eingeführten Musters B tretenden Formulare zu verfassen und einzusenden. F. M. V. vom 8. Mai 1856 Z. 2551|146 giltig für alle Kronländer, V. Bl. Nr. 21.

Digitized by

Bezirk _____ Amt oder Cassa. _____

Nachweisung

der in Folge amtlicher Befunde an einfachen und erhöhten Gebühren eingehobenen Beträge und der hiervon entfallenden Antheile.

Post-Nr.	Beilagen Nr. Stück	Geschäftszahl der Finanz-Bezirks-Behörde / Post-Nr. des Registers über gebührenpflichtige Acte	Namen der Partei, von welcher die Gebühr eingehoben wurde	Betrag, welcher an einfacher Gebühr entfällt fl.	kr.	erhöhter Gebühr entfällt fl.	kr.	Post-Nr. des Registers F., unter welcher diese Beträge in Empfang erscheinen	Name des zu betheilenden Individuums	Entfallender Antheil an der erhöhten Gebühr fl.	kr.	Anmerkung.

Bezüglich der Aufnahme der Verpflichtung zur Entrichtung der Verzugszinsen in die Zahlungsaufträge über die unmittelbar zu entrichtenden Gebühren, s. die F. M. V. vom 17. Juli 1856 Z. 24031|1472 Nr. 1134|a bei dem Art. „Verzugszinsen."

1210. Fristen zur Beibringung der zum Behufe der Bemessung der unmittelbaren Gebühren erforderlichen Behelfe. Zufolge allerhöchster Entschließung vom 2. April 1856 haben zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten. 1. Wenn die zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühren verpflichteten Personen die zur Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe und Nachweisungen innerhalb der zur Anzeige des Rechtsgeschäftes gesetzlich anberaumten Frist nicht einbringen können, so sind dieselben verpflichtet, um Fristerweiterung unter Nachweisung der obwaltenden Umstände und des Zeitbedürfnisses anzusuchen. Das Gesuch ist, wenn die Mittheilung des gebührenpflichtigen Actes einem Gerichte obliegt, bei diesem, in andern Fällen bei dem zur Gebührenbemessnng bestimmten Amt einzubringen. Ist eine Fristerweiterung nicht nachgesucht und erwirkt worden, und wird die gesetzliche Frist, oder wird die erweiterte überschritten, so sind die Partheien durch Ord-

Digitized by Google

nungsstrafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten. Die Ordnungsstrafen sind mit 5 — 50 fl. und im Falle der Erfolglosigkeit dieser Strafen mit 50 bis 100 fl. zu bemessen. Sie können aber auch mit jenem Betrage, welcher den 5% Zinsen von der erst zu bemessenden Gebühr für die Dauer der Fristüberschreitung entspricht, angedroht, und für den Fall zuerkannt werden, wenn der Gebührenpflichtige oder sein Vertreter bei eingetretener Fristüberschreitung nicht nachweiset, daß die Uiberreichung der Behelfe oder Nachweisungen in der gebethenen Frist ohne sein Verschulden unterblieben ist. Die Dauer der Fristüberschreitung wird von dem Tage nach Ablauf der zur Uiberreichung der Behelfe und Nachweisungen offen gewesenen Frist bis zum Tage der Uiberreichung berechnet. Die Zuerkennung der Ordnungsstrafen steht den Finanz-Bezirks-Behörden, bei Nachlaßausweisen aber und überhaupt, wenn die Erhebung der Grundlagen der Gebührenbemessung von den Gerichten gepflogen wird, diesen zu. Zum Vollzuge jener Ordnungsstrafen, welche sich nach dem Betrage der erst zu bemessenden Gebühr richten, haben die Gerichte auf dem Nachlaßausweis und überhaupt auf der an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt gelangenden Mittheilung die Zuerkennung dieser Ordnungsstrafe und die Dauer der Fristüberschreitung zu bemerken. 2. Wird die gesetzliche Zahlungsfrist überschritten, so sind von dem auf den letzten Tag dieser Frist folgenden Tag angefangen 5% Verzugszinsen von der zu erlegenden Gebühr nebst derselben (im lombardisch-venezianischen Königreiche statt des Caposoldo) zu entrichten. In der Regel sind diese Verzugszinsen auch dann zu entrichten, wenn eine Erweiterung der Zahlungsfrist zugestanden worden ist. F. M. V. v. 6. April 1856 Z. 11866|708 giltig für alle Kronländer V. B. Nr. 16. —

1213. Im Grunde einer Anfrage über die Anwendung der mit Erlaß vom 6. April 1856 Z. 11866|708 (V. B. Nr. 16 Seite 94) kundgemachten Ah. Entschließung vom 2. April 1856 wird Nachstehendes bedeutet: 1. Der zweite Absatz der gedachten Allerhöchsten Entschließung hat nur auf die im §. 5 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 angeführten unmittelbaren Gebühren mit Einschluß des Gebühren-Aequivalentes Bezug. 2. Da kein besonderer Tag der Wirksamkeit dieser Ah. Anordnung festgesetzt wurde, so tritt deren Wirksamkeit zu folge der k. V. vom 20. Dezember 1850 (R. G. B. **CLXI** Stück Nr. 473) am 1. Juni 1856 ein. Es sind daher von diesem Tag angefangen von allen jenen Gebühren-Rückständen, d. i. allen jenen Gebühren, bei welchen die gesetzliche Zahlungsfrist überschritten wurde, sie mögen vor oder nach der ge-

Digitized by

dachten Ah. Entschliestung zahlbar geworden sein, die Verzugszinsen zu berechnen und zu bemessen. Als der Tag bis zu welchem, ihn eingeschlossen, die Verzugszinsen zu entrichten sind, hat jener Tag zu gelten, an welchem nach Uiberschreitung der gesetzlichen Zahluugsfrist die Zahlung bei den zur Vemessnng und Einhebung der Gebühr bestimmten Amt, oder an ein zur Eintreibung der Gebühren bestimmtes Organ geleistet wird. War z. B. eine Gebühr vor oder am 2. April 1855 zahlbar, wird dieselbe aber erst am 1. Juni 1856 eingezahlt, so sind die Verzugszinsen für einen Tag zu bemessen. Bei Berechnung der Uiberschreitungsfristen sind Monate und Jahre nach dem Kalender zu berechnen. 3. Die in den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 ausgesprochene solidarische Verpflichtung zur Gebührenentrichtung schließt nicht auch die Verpflichtung zur Entrichtung der einem solidarisch zur Zahlung der Gebühr Mitverpflichteten erwachsenen Verzugszinsen in sich; die Verzugszinsen sind daher jedem solidarisch Mitverpflichteten nur von dem Tage der eigenen Uiberschreitung der Zahlungsfrist zu berechnen. Doch hat der Machtgeber und der Rechtsnachfolger die Fristüberschreitung seines Bevollmächtigten u. rücksichtlich derjenigen Person, in deren Rechte er getreten ist, zu vertreten. 4. Da die Verzugszinsen in der Regel auch dann zu entrichten sind, wenn eine Erweiterung der Zahlungsfrist zugestanden worden ist, so kann die Einbringung des Rekurses oder die von der Behörde verfügte Systirung der zwangsweisen Eintreibung der fälligen Gebühr, wie es sich von selbst versteht, in keinem Fall ein Recht auf Nachsicht der Verzugszinsen oder eine Unterbrechung des Zinsenlaufes begründen. Auf diejenigen Fälle, in welchen vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Ah. Entschließung die Erweiterung der Zahlungsfrist zugestanden wurde, hat dieselbe in der Regel gleichfalls Anwendung, weil den Partheien innerhalb der bis zum Eiutritte der Wirksamkeit der gedachten Ah. Entschließung verstrichenen Zeit die Möglichkeit gebothen war, sich durch den Erlag der Gebühr den Folgen der Verzögerung zu entziehen. 5. Wird eine Gebühr im Wege des Rekurses aufgelassen oder herabgemindert, so sind auch die schon eingezahlten Verzugszinsen ganz oder verhältnißmäßig zurückzustellen, oder falls sie noch nicht eingehoben wurden, abzuschreiben. 6. Zur Verrechnung der Verzugszinsen ist eine eigene Rechnungsrubrik nicht zu eröffnen. Sie sind unmittelbar nach der bezüglichen Gebühr im Journal- und Liquidationsbuch einzustellen, und mit dem Empfangsschein über die Zustellung des Zahlungsauftrages, dann mit dem Gegenscheine der Parthei, worin

Digitized by Google

sie den Zahlungstag ersichtlich zu machen hat, im Journale zu belegen, welche Empfangs- und Gegenscheine sonach als Rechnungs-Dokumente zu gelten haben. Bei einer Gesammtvorschreibung unter 1 fl. sind Verzugszinsen nicht zu berechnen, und haben daher auch die Bruchtheile eines Guldens bei andern Vorschreibungen bezüglich der Verzugszinsen außer Anschlag zu bleiben. 7. Der Umstand, daß der Gebührenpflichtige ohne einen zu erleidenden Nachtheil nicht rechtzeitig zu der für die Gebührenentrichtung nöthigen Baarschaft gelangen konnte, kann allein nicht als Grund zur Nachsicht der Verzugszinsen angenommen werden, wenn nicht zugleich die Vermögens-Verhältnisse desselben von der Art sind, daß ihm die Entrichtung der Verzugszinsen offenbar empfindlich fallen muß. Sind solche Verhältnisse nachgewiesen, so ist die Finanzbehörde in deren Wirkungskreis die Erledigung des Fristgesuches fällt, ermächtigt, in der Erledigung, in welcher die Zahlungsfrist erweitert wird, die Nachsicht der Verzugszinsen zu bewilligen. Die dießfällige Verständigung des zur Gebühreneinhebung bestimmten Amtes hat letzteres der bezüglichen Empfangspost im Journale beizulegen, und dieselbe hat gleichfalls als Rechnungsdokument zu gelten. 8. Die nach der gedachten Ah. Entschließung verhängten Ordnungsstrafen sind bei dem zur Einhebung bestimmten Amte mittelst Verordnung auf vorgedrucktem Registerpapiere zum Empfang anzuweisen, und in der Rubrik 36 (allgm. Rubriken Schema) des Taxgefälles zu verrechnen. Es versteht sich übrigens, daß diese Ordnungsstrafen auf schon von der Wirksamkeit der Ah. Entschließung begonnene Fristüberschreitungen bei dem Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen dann Anwendung finden, wenn die Fristüberschreitung nach dem Eintritte der Wirksamkeit der Ah. Entschließung fortgesetzt wird, jedoch kann der Zeitraum der strafbaren Uiberschreitung nnr vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit der Ah. Entschließung gerechnet werden. Hinsichtlich der von den Gerichten zuerkannten Ordnungsstrafen hat dasjenige Verfahren stattzufinden, welches hinsichtlich der Einhebung und Verrechnung anderer von den Gerichten zuerkannten Geldstrafen im Einverständnisse mit dem Justizministerium festgesetzt wurde. 9. Die im §. 1 der bezogenen Ah. Entschließung gestatteten Fristerweiterungen können bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen, wenn keine längere Frist als von 30 Tagen angesprochen wird, von dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte, wenn aber eine längere Frist, oder eine weitere Frist, welche mit der schon gewährten zusammen genommen 30 Tage überschreitet, angesucht wird, nur mit Zustimmung

Digitized by

der Finanz-Bezirks-Behörde bewilligt werden. Letztere hat, ohne daß eine Eintragung im Protokolle derselben stattfindet, die Zustimmung oder Zurückweisung auf dem zurückzuschließenden Antrage des Amtes anzusetzen. F. M V. vom 26. Mai 1856 Z. 17224ȷ 1046 giltig für alle Kronländer, V. B. Nr. 24

1211. Fruchtgenuß (Dienstbarkeit). Man hat wahrgenommen, daß Rechtsgeschäfte, in denen zu Gunsten des Eigenthümers einer mit der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses belasteten Realität auf diese Dienstbarkeit entgeltlich oder unentgeltlich verzichtet wird, als entgeltliche oder unentgeltliche Uibertragungen der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses einer unbeweglichen Sache behandelt werden. Da die nach den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 der Percentual-Gebühr unterliegende Uibertragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses einer unbeweglichen Sache den Fortbestand der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses voraussetzt, so kann in dem Falle, wenn die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses zu Gunsten des Eigenthümers der unbeweglichen Sache, worauf diese Dienstbarkeit haftet, erlischt, und dieß ohne ein Entgelt stattfindet, nur die 1, 4 oder 8% Gebühr vom Werthe des durch die unentgeltliche Entsagung auf ein Recht gegebenen Geschenkes, oder bei einem bedungenen, dem Werthe des aufgegebenen Rechtes entsprechenden Entgelte die scalamäßige Gebühr gefordert werden, insbesondere auch darum, weil der Eigenthümer nach den bestehenden Vorschriften, wenn er die unbewegliche Sache ohne Entgelt erworben hat, die 1½% Gebühr vom Besitze, wenn er sie aber entgeltlich erlangt hat, die 3½% Gebühr von dem ganzen Werthe der Realität ohne Abschlag des darauf lastenden Fruchtgenusses entrichtet haben muß. Aus diesem Grunde kann auch bei unentgeltlicher Verzichtleistung auf das gedachte Recht die Gebühr von 1, 4 oder 8 Percent dann nicht eintreten, wenn die Gebührenbemessung nach §. 2 Z. 5 der k. V. vom 19. März 1853 vorgenommen und folglich für den zeitlich vorbehaltenen Fruchtgenuß dem Erwerber der Sache, worauf er haftet, die 1, 4 oder 8% Gebühr auch von dem Werthe des Fruchtgenusses vorgeschrieben, und entweder vorgemerkt, oder schon eingehoben wurde. Die Veränderung, welche durch das neue Rechtsgeschäft bewirkt wird, besteht darin, daß die Beschränkung des Eigenthümers früher, als ursprünglich bestimmt war, behoben wird, und unter dieser Voraussetzung unterliegt das dießfällige Rechtsgeschäft nur der scalamäßigen Gebühr, zugleich ist aber die etwa noch vorgemerkte Percentualgebühr einzuheben. F. M. V. vom 16. April 1856 für sämmtliche Fnz. L. Bn. Z. 10425ȷ657 V. B. Nr. 17. —

Digitized by Google

1215. Die Beschränkung des Eigenthumsrechtes bei einer Vermögens-Uibertragung dadurch, daß der Eigenthümer das Recht des Fruchtgenusses oder des Gebrauches der übertragenen Sache sich zeitlich vorbehält, oder aber, daß der Eigenthümer oder aber das bürgerliche Gesetz dieses Recht einer oder mehreren von dem Erwerber der Sache verschiedenen Personen zeitlich überträgt, kann, abgesehen von dem im Vertrag, in der letztwilligen Anordnung oder in dem Gesetze festgesetzten Erlöschungsfalle, durch ein Uibereinkommen zwischen der zum Fruchtgenuß oder Gebrauch einer Sache zeitlich berechtigten Person und dem Erwerber dieser Sache aufgehoben werden (s. Erlaß vom 16. April 1856 Z. 10425|657 V. B. Nr. 17 S. 99). Dieses Uibereinkommen ist ein für sich bestehendes Rechtsgeschäft, und unterliegt als solches einer besondern Gebührenpflicht, welche mit jener Gebührenpflicht, welche bei dem ordentlichen Erlöschen des Rechtes auf den Fruchtgenuß oder den Gebrauch einer Sache nach den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 sich ergeben kann, wie z. B. nach Absatz III b. des Kundmachungs-Patentes zu diesem Gesetze, nichts gemein hat, und daher auch von dem Umstande, ob das Recht auf den Fruchtgenuß oder den Gebrauch der Sache einerseits und auf deren Substanz anderseits vor oder nach der Wirksamkeit des bezogenen Gesetzes erworben wurde, ganz unbedingt erscheint. Es kann jedoch ein Uibereinkommen, wodurch die in der letztwilligen Anordnung, in dem Schenkungsvertrag oder im Gesetze bestimmte Art und Zeit des Erlöschens des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer Sache abgeändert wird, nicht die Folge haben, daß dem Staatsschatze dadurch der Anspruch auf jene Gebühren, welche bei der, in der letztwilligen Anordnung, in dem Vertrage oder im Gesetze vorgesehenen Erlöschung zu entrichten sind, entzogen werde, sondern diese Gebühren sind selbstverständlich sogleich nebstbei zu entrichten, oder wenn diese Rechte nicht im Grund einer unentgeltlichen Verzichtleistung aufgehoben wurden, mindestens bis zum ursprünglichen Erlöschungsfall sicherzustellen, weil durch das besagte Uibereinkommen die Evidenz des ursprünglichen Erlöschungsfalles verloren geht. F. M. V. vom 22. Juni 1856 Z. 17764|1087 an sämmtliche Fnz. L. Bn. V. B. Nr. 28.

1209. Gebühren-Nachlaß bei Vermögens-Uibertragungen von Todeswegen. Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens wird erinnert, daß bei dem von Vermögensübertragungen unbeweglicher Sachen von Todeswegen eintretenden Gebühren-Nach-

Digitized by Google

lasse die Zeit vom Tage der Erwerbung des Rechtstitels durch den Erblasser bis zu dem Tage an welchem der Nachlaßausweis bei der Abhandlungsinstanz überreicht oder daselbst aufgenommen wurde, zu berücksichtigen sei, wenn nicht der in der k. V. vom 19. März 1853 Absatz 5 (R. G. B. XVII Stück Nr. 53) vorgesehene Fall eintritt. F. M. E. vom 16. Jänner 1856 Z. 52749|3880 V. B. Nr. 4.

Gebühren-Rückstände, Verzugszinsen und Ordnungsstrafen aus Anlaß derselben, s. die F. M. V. v. 6. April 1856 Z. 11866|708 Nr. 1210 und v. 26. Mai 1856 Z. 17224|1046 Nr. 1213 bei dem Art. „Fristen" (im Anhange I).

Gebrauchsrecht; s. Fruchtgenuß.

Gerichts-Behörden, Wirkungskreis derselben bezüglich der Verhängung von Ordnungsstrafen in Gebühren-Angelegenheiten, s. F. M. V. v. 6. April 1856 Z. 11866|708 Nr. 1210 (im Anhange.)

Hollinger Badeanstalt-Verein, Gestattung der unmittelbaren Entrichtung der Stämpelgebühren für die Aktien derselben; s. F. M. V. vom 22. März 1856 Z. 9718|615 Nr. 856|d bei dem Art. „Stämpelabgabe."

(Ende des ersten Bandes.)

Digitized by Google

Lexicon

der

Gebührengesetze,

eine alphabetisch nach Materien geordnete Sammlung aller zu den Gebühren-Patenten vom 9. Februar und 2. August 1850, vom 6. September 1850 und vom 26. Jänner 1853 bis auf die neueste Zeit für sämmtliche Kronländer erschienen Novellen und Erläuterungen über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, über die Stämpel-Abgaben von Arkündigungen, Kalendern, Spielkarten und Zeitungen, dann über die Verwahrungsgebühren,
ein für Jedermann, insbesondere aber für Finanz-, Justiz- und Steuerbeamte, für alle öffentlichen Behörden und Aemter, für Advocaten, Notare, für Gemeinden, öffentliche und Privat-Anstalten, Fabrikanten, Kaufleute und Gewerbetreibende
unentbehrliches Handbuch

von

Johann Ratoliska

k. k. Landesgerichtsrathe.

II. Band.

Troppau, 1857.

Druck von Alf. Traßler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Litt. L.

Ladungsbriefe sind bedingt gebührenfrei, s. Frachtbriefe T. P. 102 m. Nr. 1013.

Landesbuchhaltungen, Censur der Empfänge an Zählgeldern; s. das D. d. F. M. vom 6. April 1852 Z. 4342 Nr. 532 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Landessicherheitswache, in wieferne derselben eine persönliche Befreiung zukömmt, s. Art. „Persönliche Befreiungen" T. P. 75, g. i. Nr. 744. Die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, die im aktiven Dienste stehende Mannschaft der Landessicherheitswache genießt die persönliche Befreiung hinsichtlich der Urlaubspässe als Reiseurkunden, dann der Empfangsbestättigungen über jene Genüsse, welche sie als Wache beziehen.

Landtafel-Auszüge, s. Auszüge T. P. 116 e Nr. 1195.

Landtafel-Certificate unterliegen nach T. P. 17 a Nr. 129 und 26 Nr. 163 der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; s. den Art. „Bestättigungen."

Landtafel-Entitäten, deren Gegenstand Urbarial- und Zehentrechte sind, Werthsbestimmung derselben; s. die V. d. F. M. v. 5. Jänner 1851 Z. 35293|2394 Nr. 1170 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Landtafel-Extrakte, Auszüge aus den Landtafeln des Inlandes unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; s. den Art. „Auszüge" T. P. 17 Nr. 129, und T. P. 116, e Nr. 1195.

Landwirthschafts-Gesellschaften genießen hinsichtlich der Corespondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren nach T. P. 75 r Nr. 744 die persönliche Befreiung.

689. Die k. k. n. ö. Landwirthschaftsgesellschaft, genießt mit Rücksicht auf die Bestimmung der T. P. 75 lit. r nur noch die Gebührenfreiheit hinsichtlich der Diplome, Urkunden und Verhandlungen, welche die Verfassung, innere Leitung und den Betrieb dieses ökonomischen Institutes betreffen, in soferne ihnen nach der T. P. 83 (Nr.

Digitized by Google

809) nicht ohnehin die bedingte Gebührenfreiheit zukommt. S. V. d. F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703|2113 an den prov. Vorstand der ung. Caal-Verwaltung, dann an die Organisirungs-Commissäre in Hermannstadt, Temesvar und Agram.

Lasten, s. den Art. „Werthsausmittlung" und die V. d. F. M. vom 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 Nr. 635 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren." — Lasten, welche auf einer unbeweglichen Sache haften, in wieferne sie bei der Werthsbestimmung in Abzug zu bringen seien, s. den §. 56 der G. Pe. Nr. 1155 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Laudemialgebühren-Bezug; der frühere Laudemialgebührenbezug ändert nichts an der Aequivalentgebühr; s. die V. d. wiener Fnz. L. D. vom 10. Dezember 1851 Z. 14652|1157 Nr. 553 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Laxenburger Forstamt kann zur Entrichtung der Aequivalentgebühr nicht verhalten werden; s. dieselbe Vrd.

Lebensunterhalts-Verträge, s. Alimentations-Verträge.

Lebensunterhalts-Vorbehalt bei Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder; s. die V. d. F. M. vom 20. September 1850 Z. 25265|1628 Nr. 123 bei dem Art. „Ausgeding-Verträge."

Lebensversicherungen unterliegen wie Glücksverträge der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II. S. den Art. „Glücksverträge" T. P. 57 Nr. 606.

Lebenszeugnisse unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen: s. Zeugnisse T. P. 116 a Nr. 1195; Lebenszeugnisse zum Behufe eines Pensions- oder Versorgungsbezuges, eines Unterhaltsbeitrages oder einer Armenpfründe, dann Existenz-Zeugnisse zum Behufe der Interessenerhebung von Staatsschuldverschreibungen sind bedingt gebührenfrei, s. Zeugnisse T. P. 117, n, o. Nr. 1202.

690. Lebenszeugnisse unterliegen in der Regel nach der T. P. 116 des G. G. vom 9. Februar 1850 dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen. Eine Befreiung hat bloß in den unter T. P. 117, n, o ausgedrückten Fällen statt; wobei es sich versteht, daß unter Existenzzeugnissen auch Lebenszeugnisse begriffen sind. V. d. F. M. vom 28. Juni 1850 Z. 17752|1120 an die Universal-Staats- und Banko-Schuldenkassa.

691. **Legalisirungen** T. P. 66. Die Clausel hierüber, d. i. die von öffentlichen Aemtern oder Behörden auf die Urkunde beigerückte Bestätigung der Echt-

Digitized by Google

heit der Unterschriften einer Urkunde, worunter auch die Bestätigungen der Handelsfirmen und der Unterschriften auf Societäts-Verträgen bei den Merkantil- und Wechselgerichten zu zählen sind, sind unbedingt gebührenfrei. Uiber jeden Legalisirungsakt ist jedoch ein Protokoll aufzunehmen und aufzubewahren, welches, wenn die Legalisirung nicht schriftlich angesucht wurde, dem Stämpel für Protokolle unterliegt. Die Legalisirungs-Clausel auf der Urkunde hat anzugeben, ob dieser Vorschrift Genüge geleistet wurde. Die Protokollsaufnahme hat, wenn die Unterschriften mehrerer Personen auf einer und derselben Urkunde nicht zugleich, sondern zu verschiedenen Zeiten legalisirt werden, so oft zu geschehen, als diese Bestätigung vorgenommen wird. Die Beifügung der Worte „coram me" oder „Gesehen" auf einer Urkunde ist nicht als eine Legalisirung anzusehen. Ausländische Legalisirungen sind als stämpelfreie Bestandtheile der Urkunden zu betrachten. Bezüglich der Legalisirungen der Notare s. V. d. F. M. v. 17. August 1850 Z. 7418 an die Fnz. O. D. in Verona und in Abschrift an alle Fnz. L. Dn. Nr. 41 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

692. Die Legalisirungen durch die Notare unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen im Grunde der T. P. 116 a und 47 b des Patents v. 9. Februar 1850. Wenn Bestätigungen, für welche eine Gebührenfreiheit gesetzlich nicht eintritt, anderen Urkunden oder Schriften beigefügt werden, so hat der Notar hierüber ein ordentliches Protokoll, in welches zwar die wesentlichen Umstände der ausgefertigten Bestätigung anzumerken sind, nicht aber eine Abschrift der Urkunde oder Schrift einzuschalten ist, auf einem Stämpelbogen von 15 kr. aufzunehmen, und die Bestätigung nur auf Grundlage und unter Berufung dieses Protokolles auszufertigen. Die Protokolle sind mit der Geschäftszahl zu versehen und gehörig aufzubewahren. Hiernach erhält es in den Kronländern, in welchen die Notariatsordnung v. 29. September 1850 wirksam ist, von der Bestimmung des §. 74 derselben, daß kein Legalisirungs-Protokoll aufzunehmen ist, dann von jener der §§. 74, 79 und 98 Z. 6 der gedachten Notariatsordnung, daß bei Legalisirungen und Lebenszeugnissen die Parteien und Zeugen in dem Repertorium die Eintragung unterfertigen müssen, sein Abkommen. S. V. d. F. u.

Digitized by Google

J. M. v. 2. April 1852 wirksam für alle Kronländer, für welche die Notariatsordnung v. 29. September 1850 Nr. 366 R. G. B. erlassen wurde, dann für das lomb. venez. Königreich und Dalmatien, R. G. B. XXIII 86.

Die Legalisirung der Unterschrift auf den Empfangsbestätigungen über rückgestellte Urkunden und Behelfe der Gebührenbemessung ist gebührenfrei. S. die V. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 4 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

693. Die durch besondere Vorschriften vorgeschriebenen Legalisirungen der Unterschrift der Abgabsrecepisse über Fahrpostsendungen an jene Parteien, welche sich außerhalb des Abgabsortes aufhalten, sind unter jene Beglaubigungen zu zählen, welche nach der T. P. 117 Absatz 2 des Ges. v. 9. Februar 1850 gebührenfrei zu behandeln sind. E. d. F. M. v. 14. Oktober 1851 Z. 34296|1381 an die Fnz. L. Dn. für Steyermark, Kärnthen und Krain, und in Abschrift an die Fnz. L. Dn. in Wien, Brünn, Lemberg, Prag, Innsbruck und Triest.

694. Die Legalisirungen der Bürgschaftsurkunden, deren in den §§. 137, 140 und 222 der Z. und St. M. O. Erwähnung geschieht, sind unter jene Beglaubigungen zu zählen, welche nach der T. P. 117 r gebührenfrei zu behandeln sind. Auszug aus der V. d. F M. v. 29. Dezember 1852 Z. 47065|3227 an die Fnz. L. D. in Prag; s. auch Nr. 182.

695. Die Legalisirungen, welche zu dem ausschließenden Zwecke der Zinsenbehebung von den auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder für die auf die Obligationen und Monte-Cartellen selbst ausgestellten Cessions-Erklärungen ausgefertigt werden, sind durch die Ah. Entschließung v. 8. Mai 1854 von der Stämpelabgabe befreit worden. Auszug aus der V. d. F. M. v. 18. Juni 1854 Z. 9926 giltig für alle Kronländer. V. Bl. 51 R. G. B. LV 150.

Legalisirungen, (einer Urkunde beigefügte) gehören zu den stämpelfreien Bestandtheilen derselben; s. den §. 34 der G. Pe. Nr. 879 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

696. Die Legalisirung einer Privat-Urkunde kann, wenn die Beisetzung der Unterschriften der Parteien und somit der Abschluß des Rechtsgeschäftes nicht erst vor Gericht erfolgt, die im §. 44 Nr. 79 enthaltene Verpflichtung für Gerichte und Notare nicht begründen. S. Auszug aus der V. d. F. M. v. 29. November 1850 Z. 34481|2332 an die Tyroler Fnz. L. D. S. auch die V.

Digitized by Google

d. F. M. v. 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpel-Abgabe," über die Anwendung der Stämpelmarken auf Legalisirungen. Die Nichtbeobachtung der Anordnung der T. P. 66 Nr. 691 bei Legalisirungen ist nach §. 83 Absatz 9 der G. Ge. als Gefällsverkürzung zu behandeln; s. Nr. 944 und 945 bei dem Art. „Uibertretungen."

Legate dürfen ebenso, wie der gesetzliche sechswöchentliche Unterhalt für die Wittwe dann für Dienstboten und Hausgenossen vor der Berechnung der Gebühr von dem Nachlasse nicht abgezogen werden; s. die V. d. F. M. v. 15. Dezember 1852 Z. 40332|2743 Nr. 1086 bei dem Art. Vermögensübertragungen." — Bezüglich der Legate s. auch den Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen."

697. Legitimationen: a) gerichtliche oder ämtliche sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i gebührenfrei; b) von Privatpersonen ausgestellte, sind wie Vollmachten zu behandeln. — (Anmerkung. In dem G. P. vom 2. August 1850 erscheint der Art. „Legitimationen unter der T. P. 67, während derselbe in dem G. Pe. vom 9. Februar 1850 ohne Bezeichnung einer T. P. erscheint; der in dem letztern Patente unter T. P. 67 enthaltene Art. „Lehenbriefe," kommt in dem G. Pe. v. 2. August 1850 nicht vor.) — Legitimationen für Fabrikanten, Handelsreisende oder Gewerbetreibende der Staaten des deutschen Zollvereins sind als ämtliche Ausfertigungen stämpelfrei; s. die V. d. F. M. v. 30. August 1854 Z. 937 Nr. 46 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

698. Lehenbriefe, T. P. 67, nach dem Werthe Scala II. Anmerkung: Als Werth ist der Gesammtbetrag der ein für alle Male und der wiederkehrend bedungenen Leistungen, von welchen letzteren der Werth nach §. 16 d. G. Nr. 863 zu berechnen ist, anzunehmen. Bezüglich des Unterschiedes zwischen Lehens-Urkunden, wodurch das Lehens-Eigenthum von dem Lehensherrn an Jemand übertragen, und jenen, wodurch der von dem Lehensträger an eine andere Person geschehenen Uibertragung bloß zugestimmt wird; s. die V. d. F. M. vom 25. Oktober 1850 Z. 28522|1877 Nr. 201 bei dem Art. „Consense."

699. Im Anschlusse erhält die k. k. Fnz. L. D. eine Abschrift des gleichzeitig in das R. G. und Reg. Bl. eingeschalteten Erlasses über die Anwendung der T. P. 67 des Ges. vom 9. Februar 1850 und über die Werthsbestimmung von Lehenobjekten zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren zur Wissenschaft und Nachachtung mit

Digitized by Google

dem Bedeuten, daß, wenn die Verpflichtung zu Lehenreichnissen mit der Verpflichtung zur Entrichtung von unmittelbaren Gebühren im Grunde des G. G. in derselben Zeit zusammentrifft, dieses Zusammentreffen als Berechtigungsgrund angesehen werden dürfe, nach Maßgabe des Wirkungskreises angemessene Fristen zur Einzahlung der letztgedachten Gebühren über Ansuchen zu bewilligen, oder die weiteren Anträge zu diesem Zwecke hieher zu erstatten. — Erlaß: Nach dem G. G. vom 9. Februar 1850 muß in Absicht auf das Ausmaß der zu entrichtenden Gebühren das Rechtsverhältniß zwischen dem Lehenober- und Lehennutzeigenthümer und das Rechtsverhältniß dieser Personen zu ihren Rechtsnachfolgern und dritten Personen unterschieden werden. Unter Lehenbriefen der T. P. 67 dieses Gesetzes sind nur Rechtsurkunden über jene Acte zu verstehen, durch welche das Lehensverhältniß begründet wird. Lehenbriefe über den Act der Belehnungserneuerung fallen, wenn sie keine Aenderung des zwischen dem Besitzer des Lehenobereigenthums und dem Besitzer des Lehen-Nutzeigenthums bestehenden Rechts-Verhältnisses, noch eine Empfangsbestättigung über die Lehenreichnisse in sich schließen, in Gemäßheit des §. 4 B. des G. G. nicht unter die T. P. 67 und rücksichtlich 47 a, sondern unter die T. P. 101 II. und zugleich, soweit sie von gebührenfreien Personen ausgestellt werden, unter die Anordnung des §. 20 dieses Gesetzes. Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wodurch ein schon bestehendes Lehenobereigenthum von dem Besitzer desselben an eine dritte Person übertragen wird, als Verkauf, Tausch, Schenkung u. s. w. sind nach den für diese Vermögensübertragungen im Allgemeinen erlassenen Gebührenbestimmungen zu behandeln, weil das G. G. für Lehen keine Ausnahme enthält, und der Umstand, daß aus Anlaß solcher Vermögensübertragungen noch andere, jedoch auf dem besondern Rechtstitel des Lehenbandes beruhende Gebühren zu entrichten sind, eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen des gedachten Gesetzes nicht begründen kann. Dasselbe gilt zu Folge §. 57 des Gesetzes in jenen Fällen, in welchen das Lehenober- oder Lehennutzeigenthum im Grunde einer Vermögensübertragung von Todeswegen an die Erben des letzten Besitzers übergeht. Bei der Werthsbestimmung des Lehnober- oder Lehennutzeigenthums zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren hat der §. 56 des G. G. zur Richtschnur zu dienen. Der Anordnung dieses §. steht nicht im Wege, die rechtliche Eigenschaft des Gegenstandes, nach welcher sich derselbe als unvollständiges Eigenthum darstellt, und die durch das Lehenband begründeten Lasten, ohne welche die Sache rechtlich nicht benützt werden kann, zu berücksichtigen. Aus

Digitized by Google

diesem Grunde wird bei Anwendung des §. 50 des G. G. gestattet, statt des hundertfachen Betrages der ordentlichen Gebühr an Grund- und Hauszinssteuern nur den 80fachen Betrag derselben als Grundlage für die Bemessung der Gebühren vom Lehen-Nutzeigenthume, und den verbleibenden 20fachen Betrag dieser auf dem Nutzeigenthume haftenden Steuern als den Werth des Lehenobereigenthums anzunehmen. E. d. F. M. vom 10. April 1852 Z. 6569|305 an alle Fnz. L. Dn. mit Ausschluß jener zu Ofen, Agram, Temeswar und Herrmannstadt, dann an die Fnz. Pn. R. G. B. XXV 92.

700. Der hierortige Erlaß vom 10. April 1852 Z. 6569 über die Werthsbestimmung des Lehen-Ober- und Nutzeigenthumes ist nur eine Belehrung und Anweisung der Behörden zur richtigen Anwendung der Bestimmungen des G. G. mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 56 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und den Umstand, daß der §. 50 dieses Gesetzes die Regel, d. i. ein vollständiges Eigenthum zur Voraussetzung hat. Es folgt daraus, daß er auch auf frühere Bemessungsfälle Anwendung findet, wenn sich nicht im Sinne dieses Erlasses benommen wurde. D. d. F. M. vom 28. November 1853 Z. 45915|3667.

701. Die Aenderung eines Lehenobjektes bei landesfürstlichen Ritter- und Beutellehen in Folge der Grundentlastung kann auf die Lehengebühr, in soferne dieselbe eine fixe ist, die sich nicht nach dem Werthe des Objektes richtet, keinen Einfluß nehmen; insoferne aber eine Percentualgebühr nach dem Werthe des Objektes zu entrichten, und der Werth des veränderten Lehenobjektes nicht ermittelt ist, muß auf die zuletzt bemessene Lehentaxe zurückgegangen werden, wobei es beiden Theilen (der l. f. Lehenstube und den Vasallen) überlassen bleibt, von Fall zu Fall, wenn sie sich nach später erfolgter Werthsausmittlung beschwert glauben, eine Modificirung der Taxe vorzunehmen oder nachzusuchen. In Absicht auf die Anwendung der T. P. 67 des Geb- und Stämpelgesetzes vom 9. Februar 1850 und die Werthsbestimmung von Lehenobjekten zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren aber hat das k. k. F. M. unterm 10. April d. J. in das R. G. und Reg. Bl. einen eigenen Erlaß einschalten lassen (XXV. Stück Nr. 92). Zur Entkräftung des angeregten Bedenkens, daß das Lehenobjekt, von welchem eine Percentual-Lehen-Taxe und eine Percentualgebühr nach dem erwähnten Gesetze einzuheben ist, hinsichtlich eines und desselben Werthes doppelt besteuert werde, wird bemerkt, daß bei der Werthbestimmung der Lehen zum Behufe der Gebührenbemessung die Last des Lehenbandes berücksichtigt, und

Digitized by Google

sonach die im Grunde des gedachten Gesetzes entfallenden Gebühren bei Uibertragung von Lehen nur von demjenigen Werthe des Gegenstandes gefordert und eingehoben werden, welcher nach Abschlag der Lehenlasten erübrigt, daher der Besitzer eines Lehens in dem Verhältnisse weniger an Gebühren, als der Besitzer eines vollständigen Eigenthums zu entrichten habe, als sein unvollständiges Eigenthum einen geringeren Werth hat, oder derselbe eigentlich weniger besitzt. V. d. F. M. vom 12. Juni 1852 Z. 20567|606 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen

702Ja. Das Gebühren-Aequivalent von dem Besitze unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter ist ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, derselbe mag auf einem vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechte, oder auf dem Lehensverhältnisse, oder auf dem Rechte des Fruchtgenusses oder des Gebrauches beruhen, zu entrichten, weil das G. G. diesen Unterschied im §. 57 bei den Gebühren, an deren Stelle das Aequivalent vorzugsweise zu entrichten ist, ausdrücklich für unzulässig erklärt. Es kann daher auch eine Ausnahme hinsichtlich des Gebühren-Aequivalentes für die zu dem Erzbisthume in Olmütz gehörigen Güter auf Grund des der Benützung derselben von Seite des jeweiligen Erzbischofes zu Grunde liegenden Lehenverhältnisses nicht stattfinden, dagegen hat dieses Verhältniß auf die Werthsbestimmung dieser unbeweglichen Sachen im Grunde des §. 56 des Ges. allerdings Einfluß zu nehmen. V. d. F. M. vom 4. April 1852 Z. 616|44 an die Fnz. L. D. in Brünn und in Abschrift an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen. — Bezüglich der Onerirung landesfürstlicher Lehen behufs der Betheiligung der Besitzer derselben an dem National-Anlehen vom Jahre 1854, s. die Vdg. der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Juli 1854 Nr. 473 bei dem Art. „Fidecomisse." — S. auch F. M. V. vom 20. August 1851 Z. 47|10 Nr. 1079 bei dem Art. „Vermögensübertragungen" und die V. d. F. M. vom 25. Oktober 1850 Z. 28522|1877 Nr. 201 bei dem Art. „Consense," (bezüglich solcher Urkunden, wodurch der von dem Lehensträger an eine andere Person geschehenen Uibertragung zugestimmt wird).

Lehens-Absonderungs Urkunden, d. i. Urkunden über die Absonderung der Allodial-Güter von den Lehengütern sind wie Absonderungs-Urkunden zu behandeln, unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; die gerichtliche Final-Erledigung über diese Absonderung ist als ämtliche Ausfertigung nach T. P. 7 i gebührenfrei.

Digitized by Google

Lehens-Allodialisirung (Allodialisirung eines landesfürstlichen Lehengutes); s. den E. d. F. M. vom 17. Mai 1853 Z. 31917|2160 Nr. 1078 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Lehensbekenntnisse, Inventare, Reverse unterliegen wie Beilaß-Inventarien der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Lehens-Indulte, Muthscheine, Belehnungs-Scheine von l. f. Lehnhöfen sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i gebührenfrei; von Privat-Lehnherren sind dieselben nach dem Art. „Bestättigungen," also als Erneuerungen des betreffenden Rechtsgeschäftes zu behandeln, s. T. P. 28 Nr. 170.

Lehen-Inventare bei Verlassenschaften, s die V. d. J. M. vom 15. Juni 1853 und das k. P. vom 9. August 1854 Nr. 1184 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Lehens-Verhältniß (das) begründet keine Ausnahme hinsichtlich des Gebühren-Aequivalents; s. die V. d. F. M. vom 4. April 1852 Z. 616|44 Nr. 558 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Lehrbriefe, s. Zeugnisse; dieselben unterliegen nach T. P. 116, b für Gesellen und Lehrjungen der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen, für andere Personen nach T. P. 116, a aber der fixen Gebühr von 15 kr. von jedem Bogen. S. auch die V. d. F. M. v. 25. Jänner 1851 Z. 38088|2637 Nr. 1197 bei dem Art. „Zeugnisse."

Lehrjungen, Zeugnisse für dieselben, s. die T. P. 116, b Nr. 1195.

Leibgedingverträge unterliegen wie Advitalitäts-Verträge der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Leibrentenverträge unterliegen als Glücksverträge der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II.

Leichenkosten, Rechnungen hierüber aus Anlaß einer Verlassenschaftsabhandlung, s. die V. d. F. M. v. 9. September 1853 Z. 34263|2802 Nr. 1015 bei dem Art. „Urkunden"

702b. Leichenpässe, d. i. die aus polizeilichen Rücksichten erforderlichen ämtlichen Legitimationen zur Weiterbeförderung einer Leiche sind nach T. P. 7 i der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 gebührenfrei zu behandeln. F. M. V. v. 9. Juli 1856 Z. 20397|1266 an sämmtliche Fnz. L. Bn. V. B. Nr. 30.

Leichenvereinbüchel s. Einschreibbüchel.

Digitized by Google

Leihanstalten, bezüglich der persönlichen Befreiungen derselben nach T. P. 75, b, s. die F. M. V. v. 21. Mai 1851 Z. 15674/117 Nr. 753 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

703. Leihverträge T. P. 68, d. i. Verträge, wodurch Jemanden eine unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit übergeben wird, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr. Wird für den Gebrauch ein Entgeld bedungen, so haben die für die Bestandverträge vorgezeichneten Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Leipziger Wochenblatt, s. illustrirte Zeitung.

Leistungen (gesetzliche) für Zwecke der öffentlichen Verwaltung; die Empfangsbestätigungen über die Vergütungen für solche Leistungen sind nach T. P. 48, g gebührenfrei. — Leistungen mit einem bestimmten Maximum, Stämpelbemessung hievon, s. den § 17 der G. Pe. Nr. 865 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Leistungen mit bedungener Wahl, s. denselben §. ebendaselbst. Leistungen, unbestimmte, unschätzbare, Begriff derselben, s. R. d. F. M. v. 9. Mai 1851 Z. 11885/1064 Nr. 84 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — S. auch die §§. 15 und 16 d. G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 Nr. 862 und 863 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Leobner Krankenhaus-Verwaltung, Empfang-Scheine über die Verpflegs-Gebühren derselben, s. d. F. M. E. v. 17. September 1853 Z. 35189/2876 Nr. 440/b bei dem Art. „Empfangs-Bestätigungen."

Letztwillige Anordnungen (Codicille, Testamente) sind unbedingt gebührenfrei, s. T. P. 102, p Nr. 1013. — Protokolle über letztwillige Anordnungen sind gleichfalls gebührenfrei, s. die T. P. 80 Nr. 799 bei dem Art. „Protokolle."

Licenzen, s. Erlaubnißscheine und T. P. 7, g.

Licitationen, Licitationsbedingnisse, s. Versteigerungs-Protokolle. — Licitationen, außergerichtliche, beweglicher Sachen, s. die V. d. F. M. v. 5. October 1852 Z. 11353/763 Nr. 1124 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Licitationsacte, (gerichtliche) Fristberechnung und Fristverlängerung zur Anzeige derselben an das Gebührenbemessungsamt; s. die Vn. d. F. M. v. 18. Jänner 1851 Z. 38859/2712 Nr. 92 und v. 17. Mai 1854 Z. 20060/1692 Nr. 94 bei dem Art. „Anzei-

Digitized by Google

gen und Mittheilungen." — S. auch die N. d. F. M. v. 25. Juni 1851 Z. 20369|493 Nr. 1127 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Licitations-Ausschreibungen in der Wiener Zeitung, s. das Cirk. der m. s. Fnz. L. D. v. 20. Dezember 1852 Z. 29933|1996 Nr. 63 bei dem Art. „Ankündigungen"

Licitations-Bedingnisse, s. die N. d. F. M. v. 12. April 1851 Z. 10766|982 Nr. 706 und 25. Juni 1851 Z. 20369|493 Nr. 1127 bei den Artn. „Lieferungen und Versteigerungs-Protokolle."

Licitations-Protokolle über bewegliche Sachen, wann sie der scalamäßigen Gebühr unterliegen, s. die Vn. d. F. M. v. 11. Jänner 1852 Z. 848|60 Nr. 1121, v. 20. Juni 1853 Z. 21026|1705 Nr. 1122, Cirk. der m. s. Fnz L. D. v. 30. Jänner 1852 Z. 1799 Nr. 1123, dann die V. d. F. M. v. 5. Oktober 1852 Z 11353| 763 Nr. 1124 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Liedlohns-Erkenntnisse, s Urtheile.

Liedlohns-Verträge, wie Verträge über Dienstleistungen, sie unterliegen der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II; s. Dienstleistungen T. P. 40 Nr. 237.

Lieferungs-Offerte, s. den E. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang." s. auch den Art. „Anbote."

Lieferungs-Verhandlungen, s. die V. d. F. M. v. 13. Jänner 1853 Z. 48132|3302 Nr. 1129 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

704. Lieferungs-Verträge T. P. 69, d. i. Verträge, wodurch die Verpflichtung übernommen wird, Jemanden Sachen oder Arbeiten um einen bedungenen Preis zu liefern, wie Kaufverträge. — Anmerkung. Ist die Größe der Lieferung nur nach dem höchsten, oder nur nach dem mindesten Maßstabe angegeben, indem sich das Recht, die Lieferung zu beschränken oder zu erhöhen, vorbehalten wurde, so ist das Entgelt im ersten Falle nach der höchsten, im zweiten Falle nach der mindesten Lieferungsmenge zu berechnen. Ist der Lieferungsvertrag auf ungewisse Dauer, jedoch mit Feststellung der für einen Zeitabschnitt erforderlichen Menge abgeschlossen, so hat hinsichtlich der anzunehmenden Dauer die Bestimmung des §. 16, c des Gesetzes (Nr. 863) in Anwendung zu kommen.

Digitized by Google

705. Auf die schätzbare Zuschrift vom 22. v. M. Z. 1615 beehrt man sich zu erwiedern, daß der §. 18 der Vdg. vom 9. Februar 1850, §§. 40 und 62 des Gesetzes von gleichem Datum von Rechtsurkunden handeln, worunter (Lieferungs-) Contracte allerdings zu verstehen sind, daß jedoch, insoweit der Vertrag zwischen dem Aerar und einer Partei geschlossen wird, bis 15. Mai der §. 91 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 und vom 15. Mai angefangen der §. 20 und 69 des G. G. vom 9. Februar 1850 zu berücksichtigen komme. Hinsichtlich der vor dem 15. März schriftlich geschlossenen Verträge, worüber die förmlichen Vertragsurkunden erst nach diesem Zeitpunkte ausgefertigt werden, wird lediglich der Zeitpunkt der Ratification, ob nämlich diese vor oder nach diesem fällt, darüber entscheidend sein, ob die Gebühren nach dem frühern oder nach dem mit der Vrdg. vom 9. Februar 1850 festgesetzten Ausmaße zu entrichten seien, weil der Vertrag erst durch die Beisetzung der Ratification als geschlossen betrachtet werden kann (§. 44 des Ges.); s. N. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 12301/776 an das k. k. Kgs. M.

706. Die mit der schätzbaren Zuschrift ꝛc. gestellte Frage in Absicht auf die Gebührenbehandlung der vor der Wirksamkeit des G. G. vom 2. August 1850 aufgenommenen, und nach der Wirksamkeit derselben ratificirten Protokolle über Lieferungen (Sub- oder Exarrendirungen) hatte man bereits die Ehre, aus Anlaß des G. G. vom 9. Februar 1850 mit der hierortigen Zuschrift vom 1. Mai 1850 Z. 12301/776 zu beantworten. Der Umstand, daß in diesen Protokollen oder Offerten die Klausel eingeschaltet ist, wornach der Bestbiether vom Tage des Protokolles sich verbunden erklärt, ändert an der Sachlage nichts, indem diese Klausel nur zu dem Zwecke vorgeschrieben ist, damit derselbe seinen Anbot vor der erfolgten Ratification nicht zurückziehen könne, keineswegs aber den Sinn hat, daß der Anbot bereits als angenommenzu betrachten sei, unter welcher alleiniger Voraussetzung der Vertrag als abgeschlossen betrachtet werden müßte. Daß die Licitations-Bedingnisse dann, wenn der Vertrag ratificirt wird, als Bestandtheile desselben dem 15 kr. Stämpel vom Bogen unterliegen, ist, wie das löbl k. k. Kgs. M. bemerkt, in der T. P. 108 des bezogenen G. G. klar ausgesprochen. N. d. F. M. vom 12. April 1851 Z. 10766/982 an das k. k. Kgs. M., in Abschrift an alle Fnz. L. Dn., an die Fnz. D. D. in Verona und den Organisirungs-Commissär in Hermanstadt.

707. Auf die Tabak-Lieferungsverträge können die Bestimmungen des G. G. vom 2. August 1850 nur dann angewendet wer-

Digitized by Google

den, wenn sie nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden. S. V. d. F. M. vom 10. April 1851 Z. 10930/990 an die Tabaks-Fabriks-Direktion. — S. die F. M. V. vom 13. Jänner 1853 Z. 48132/3302 Nr. 1129 und Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Innern und des Armee-Ober-Commando vom 22. September 1853 Nr. 1130 bei dem Art. „Versteigerungsprokolle." — S. F. M. V. vom 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang." — S. auch Anbote T. P. 10 und den Art. „Werthsausmittlung." — Bezüglich der Lieferungs-Verträge über Verpflegsartikel, s. Verpflegs-Contracte.

Liquidationsbuch an die Stelle der bisherigen periodischen Uibersichten und Nachweisungen über die unmittelbaren Gebühren, s. die V. d. F. M. vom 2. September 1854 Z. 36135/2948 Nr. 534 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Liquidations-Erkenntnisse, Liquidations-Urtheile, im Concurs-Prozesse, s. Urtheile, T. P. 103, I D c und Anmerkung Nr. 1023; sie unterliegen bezüglich jenes Exemplars, welches dem Gläubiger zugestellt wird, der fixen Gebühr pr. 1 fl. von jedem Bogen. Jenes Exemplar, welches dem Concours-Massavertreter zugestellt wird, ist gebührenfrei. — Liquidations-Erkenntnisse im Contumaz-Verfahren; s. die F. M. V. v. 28. Jänner 1851 Z. 38738/2706 Nr. 1039 bei dem Artikel „Urtheile."

Liquidations-Protokolle, gerichtliche, sind mit Rücksicht auf §. 39 des Gesetzes (Stämpelbemessung für verschiedene Geschäfte in einer Urkunde) nach T. P. 53 und 79 a und b zu behandeln; s. den Artikel „Protokolle"; in wieferne ihnen eine Befreiung zukommt, s. den Artikel „Protokolle, gebührenfreie, T. P. 80 a."

Liquidirungs-Erklärungen, s. Erklärungen; sie unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Liquidirungs-Klagen unterliegen in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen, sonst aber einer fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, s. Eingaben T. P. 43 a. i.

Liquiditäts-Anerkennung auf einer Cession von Seite des Schuldners, s. den §. 34 der G. Pe. Nr. 879 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Liquiditäts-Erkenntniß einer Hypothekar-Forderung, welche bei einer Meistbotvertheilung bestritten wurde, s. die V. d. F. M.

Digitized by Google

v. 5. Dezember 1854 Z. 48244|3829 Nr. 1028 bei dem Art. „Urtheile."

Lire, Werthangabe in denselben, s. die V. d. F. M. v. 17. August 1850 Z. 7418 Nr. 868 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Lloyd-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Lloyd-Dampfschiffahrts-Unternehmung; s. den Erlaß des Handelsminist. v. 26. Juni 1851 Nr. 745 und die Vn. d. F. M. v. 14. Juli 1853 Z. 10016 Nr. 781 und 30. August 1853 Z. 29952|2483 Nr. 782 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Gestattung der unmittelbaren Entrichtung der Stämpel-Gebühren für die mit dem Datum v. 1. Jänner 1856 zur Emission gelangenden Actien der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des öster. Lloyd, s. d. V. d. F. M. v. 5. August 1855 Z. 35785|2652 Nr. 852|d bei dem Art. „Stämpelabgabe."

708. Loca credibilia autentica. Die loca credibilia autentica in den Kronländern, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 wirksam ist, sind den Notariats-Instituten gleichzuhalten. So wenig als das G. G. vom 9. Februar 1850 in denjenigen Kronländern, in welchen das Institut der Notare und der Notariats-Archive bestand, an den für dieselben erlassenen Taxvorschriften etwas geändert hat, ebenso wenig hat das G. G. vom 2. August 1850 an jenen Taxen, welche die gedachten loca credibilia bisher abzunehmen berechtigt waren, eine Aenderung veranlaßt. Das Gesetz enthält im Tarife bloß die Anordnung, daß die Transumta wie vidimirte Abschriften zu behandeln seien. Bei letzteren unterscheidet das Gesetz zwischen ämtlich verfaßten und vidimirten und nicht ämtlich verfaßten, jedoch ämtlich oder von Notaren vidimirten Abschriften, und weiset erstere der fixen Gebühr von 30 kr., letztere der fixen Gebühr von 15 kr. vom Bogen zu; eine scalamäßige Gebühr wird für Abschriften im Gesetze nirgends vorgeschrieben. Die von den locis credibilibus beglaubigten Abschriften gehören daher offenbar in die 2. Kategorie und zwar ohne Unterschied, ob die Abschrift von den Parteien selbst, oder von dem Archive verfaßt und von letzterem beglaubigt wird. Falls die gedachten loca credibilia gegen die Anordnung des §. 12 lit. c der k. V. vom 3. November 1849 noch die dort angegebenen Rechtsgeschäfte besorgen sollten, liegt denselben ob, die im §. 43 und 44 des G. G. vom 2. August 1850 auferlegte Verpflichtung zu erfüllen. E. d. F. M. vom 17. Juli 1851 Z. 23358|679 an die Fnz. L. Dn. in Ofen, Temesvar, Agram und Herrmannstadt.

Löhnungen der Civilstaatsdiener, Stämpelpflicht der dießfälligen Quittungen, s. die V. der m. s. Fnz. L. D. vom 25. Sep-

Digitized by Google

tember 1850 Z. 9767|284 Nr. 759 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

709. Löhnungsconsignationen, Listen, T. P. 70, in soferne nicht eine persönliche Befreiung eintritt, und der Empfang von den Lohnberechtigten bestätigt wird, unterliegen der Gebühr für jeden einzelnen bestätigten Lohnbetrag nach T. P. 47 a, also der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II.

710. Löhnungslisten. Die Löhnungslisten der zur Uiberwachung der ung. Gränzpässe aufgestellt gewesenen Gebirgsschützen sind im Sinne der mit dem Hofkammerdecrete vom 21. September 1847 Z. 32431|2203 eröffneten Ah. Entschließung vom 3. August 1847 vom Stämpel frei zu lassen. Auszug aus der V. d. F. M. vom 3. Juni 1850 Z. 15759|1002 an die Fnz. L. D. in Lemberg.

Löschung von Hypotheken oder Servituten, gerichtliche Erkenntnisse hierauf, s. E. d. F. M. vom 14. März 1852 Z 4444|302 Nr. 1032 bei dem Art. „Urtheile." — Löschung von Kaufschillings-Resten oder von statt des Kaufschillings übernommener Passiven, s. die V. d. F. M. vom 29. Juni 1850 Z. 10846|678 Nr. 322 und das D. d. F. M. vom 26. Juli 1852 Z. 8397 Nr. 323 bei dem Art. „Eintragungen."

Löschungen dinglicher Rechte unterliegen keiner Gebühr; s. den E. d. F. M. vom 29. Juni 1850 Z. 10846|678 Nr. 322 und v. 25. September 1853 Z. 31211|2563 Nr. 321 bei demselben Artikel. — Eingaben um Bewilligung mehrerer Löschungen, s. die V. d. F. M. v. 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 272 bei dem Art. „Eingaben."

Löschungs-Bewilligungen von Seite der Gerichte sind nichts anderes, als ämtliche Ausfertigungen, daher nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe. Löschungsbewilligungen von Seite der Parteien sind nach T. P. 71, b zu behandeln.

711. Die mit der Gebührenbemessung beauftragten Aemter und Organe haben bei vorliegenden gerichtlichen Erkenntnissen auf Löschung von Hypotheken oder Servituten darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß die Anwendung der T. P. 103, II, A c auf die besagten Löschungs-Erkenntnisse nicht dazu mißbraucht werde, sich den Bestimmungen der T. P. 71, b für Löschungs-Bewilligungen und Gesuche zu entziehen. Sollte diese Wahrnehmung gemacht werden, so ist hievon unter Anschluß der bezüglichen Acten-

Digitized by

stücke die Anzeige zu erstatten. S. den E. d. F. M. vom 14. März 1852 Z. 4444⅃302 an die Fnz. L. D. in Lemberg; s. auch den Art. „Eintragungen," T. P. 45, C, und die Vn. d. F. M. vom 29. Juni 1850 Z. 10846⅃678 Nr. 322 und vom 29. Dezember 1851 Z. 30701⅃ 2042 Nr. 543.

712. Um bezüglich derjenigen Fälle vorzusorgen, in welchen in den öffentlichen Büchern vorgenommene Löschungen auf die nach den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 zu entrichtenden Gebühren von Einfluß sein können, findet das J. M. im Einverständnisse mit dem F. M. zu bestimmen, daß Bescheide, wodurch die Gerichtsbehörden die Löschung in den öffentlichen Büchern eingetragener Rechte bewilligen, in den nachstehenden Fällen dem zur Bemessung der Gebühren bestellten Amte zur allfälligen Amtshandlung zuzusenden seien: 1. Wenn die Löschung zeitlicher Beschränkungen der Ausübung des Eigenthumsrechtes, insbesondere die Löschung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, des Gebrauches oder der Wohnung, oder die Löschung der sogenannten Ausgedinge angeordnet wird. 2. Wenn die Löschung über ein Ansuchen des Berechtigten bewilliget wird, worin das Rechtsgeschäft, durch welches das zu löschende Recht aufgehoben wurde, und die Entrichtung der für dieses Rechtsgeschäft nach Vorschrift der G. G. zu leistenden Gebühr nicht nachgewiesen worden ist. 3. Wenn in den Kronländern, in welchen das Accidentien-Patent in Wirksamkeit stand, die Löschung eines Kaufschillingsrestes oder von Passiven, die auf Rechnung des Kaufschillings übernommen worden sind, bewilliget wird, das zu löschende Recht aus einem, in die Zeit der Wirksamkeit des gedachten Patentes fallenden Rechtsgeschäfte stammt, und die Nachweisung nicht geliefert wird, daß die in diesem Patente vorgeschriebene Gebühr von dem Werthe des zu löschenden Rechtes schon berichtiget worden ist. V. d. J. M. vom 13. Februar 1854 wirksam für alle Kronländer R. G. B. XIV 41. V. d. F. M. vom 19. Februar 1854 Z. 7337⅃568 an sämmtliche Fnz. L. Bn.

715. Mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Direktion der ersten österreichischen Sparkasse wurde derselben ausnahmsweise gestattet, Löschungsbewilligungen in Fällen, in welchen eventuell für das beabsichtigte Darleihensgeschäft eine Hypothek bestellt, jedoch das Darleihensgeschäft wegen unterbliebener Erfüllung der verabredeten Bedingungen gänzlich oder zum Theile rückgängig wurde, bloß mit dem Stämpel von 15 kr. auszustellen, wenn diese Bewilligung nur darauf, daß das Darleihensgeschäft nicht zu Stande

Digitized by Google

gekommen ist, beruht, und dieser Umstand in der Löschungsbewilligung ausdrücklich bemerkt wird. Ist zwischen der Eintragung des Hypothekarrechtes und der Ausstellung der Löschungserklärung kein längerer Zeitraum als 90 Tage verstrichen, so wird keine weitere Nachweisung über die Richtigkeit der in der Löschungsbewilligung enthaltenen Angabe gefordert; beträgt hingegen dieser Zeitraum mehr als 90 Tage, so kann von der Forderung der scalamäßigen Gebühr nur dann abgegangen werden, wenn vorläufig bei der Caal-Bez.-Verwaltung hier durch Vorlegung der dießfälligen Verhandlung, und soweit es erforderlich wäre, durch Einsicht in die Bücher der Anstalt überzeugend nachgewiesen wird, daß es sich nur um ein nicht zu Stande gekommenes Darleihensgeschäft handle. V. d. F. M. vom 23. April 1851 Z. 3508|327 an die Fnz. L. D. in Wien.

Löschungs-Eintragungen. S. den Art. „Eintragungen" T. P. 45 C.

Löschungs-Erkenntnisse, s. den E. d. F. M. vom 14. März 1852 Z. 4444|302 Nr. 1032 bei dem Art. „Urtheile."

Löschungs-Erklärungen der Bezirks-Verwaltungen zum Behufe der Löschung der in den Cumulativ-Waisenfond eingezahlten, in den öffentlichen Büchern vorgemerkten Schuldposten; s. die V. d. F. M. vom 12. Dezember 1851 Z. 41006|1834 Nr. 370 bei dem Art. „Eintragungen." — Löschungs-Erklärungen der Tabular-Gläubiger, s. das D. d. F. M. vom 26. Oktober 1852 Z. 36812|2485 Nr. 200 bei dem Art. „Consense." — S. auch den Art. „Löschungs-Gesuche."

714. Löschungsgesuche T. P. 71, a) des Verpflichteten sind wie Eingaben nach T. P. 43 a zu behandeln, unterliegen daher der festen Stämpelgebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; b) von dem Berechtigten, wenn die Quittung oder überhaupt die Urkunde über das entgeltliche Geschäft, wodurch die Verpflichtung aufgehoben wurde, nicht beiliegt, wie Schenkungen. S. Art. „Schenkungen."

715ja. Uiber die Anfrage, ob ein Löschungsgesuch des Berechtigten, welches als Schenkungsurkunde mit dem gesetzlichen Stämpelversehen ist, auch noch des besondern Eingabenstämpels von 15 kr bedarf, wurde bedeutet: Nach T. P. 71 sollen Löschungsgesuche von dem Berechtigten, wenn die Quittung oder überhaupt die Urkunde über das entgeltliche Geschäft, wodurch die Verpflichtung aufgehoben wurde, nicht beiliegt, wie Schenkungen behandelt werden, wobei nach §. 1 der Vorerinnerungen zum Tarife der Gegenbeweis nicht

Digitized by

ausgeschlossen ist. Wird dieser nicht geliefert, so muß die für Schenkungen vorgeschriebene Gebühr eingehoben, und kann mit Rücksicht auf die Anmerkung zur T. P. 43 und auf die T. P. 79 a, wornach solche Erklärungen und Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden sind, den Bestimmungen für Rechtsurkunden unterliegen, nur die fixe Stämpelgebühr, falls die Schenkung der Perzentualgebühr unterliegen sollte, und nicht nebstbei auch der Gesuchsstämpel gefordert werden. H. V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031/2727 an die Fnz. L. D. in Wien.

715/b. Zufolge der T. P. 71 b der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 tritt die Vermuthung einer Schenkung ein, wenn dem von dem Berechtigten ausgestellten oder mitgefertigten Löschungsgesuche oder der Löschungsbewilligung des Berechtigten die Quittung oder überhaupt die Urkunde über das entgeltliche Rechtsgeschäft, wodurch die Verpflichtung aufgehoben wurde, nicht beiliegt, oder wie es sich von selbst versteht, das Löschungsgesuch oder die Löschungsbewilligung nicht zugleich diese Rechtsurkunde enthält. Im Grunde dieser gesetzlichen Vermuthung kann daher die Schenkungsgebühr, welche mit Rücksicht auf den Erlaß vom 7. Februar 1853, Z. 42522/2921, nur die perzentuale sein kann, demjenigen, dessen Verpflichtung gelöscht werden soll, und gegen den folglich die Vermuthung, daß er beschenkt wurde, besteht, sogleich bemessen werden. Da jedoch dieser Person das Recht vorbehalten ist, den Gegenbeweis zu führen, so ist es angemessen, bevor die Gebührenvorschreibung erfolgt, dieselbe zur Beibringung der diese Vermuthung entkräftenden Rechtsurkunden innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern, was auch deßhalb anstandslos geschehen kann, weil der Verpflichtete es ist, welcher die Rechtsurkunden über die erfüllte Verbindlichkeit empfängt. Zur Beantwortung der Frage, welche Rechtsurkunden zur Entkräftung der gedachten gesetzlichen Vermuthung genügen, hat bei der Unthunlichkeit, alle Fälle zu erschöpfen, zur Richtschnur zu dienen, daß jene Rechtsurkunden als genügend zu betrachten sind, durch welche der Verpflichtete die Löschung seiner Verpflichtung, ohne Zustimmung des Berechtigten gerichtlich erwirken könnte. Demnach wird zur Entkräftung der erwähnten Vermuthung genügen, wenn es sich um die Löschung einer bücherlich versicherten Forderung oder auch zugleich einer ein für allemale zu leistenden Nebenverbindlichkeit handelt, die Zahlungsbestätigung über die Haupt- und Nebenverbindlichkeit, oder wenn die Nebenverbindlichkeit eine wiederkehrende ist, wie Zinsen, die Zahlungsbestätigung über die Hauptforderung und über die für die letzte Pe-

Digitized by Google

riode geleistete Nebenverbindlichkeit oder aber die Rechtsurkunde über ein anderes Rechtsgeschäft, wodurch die gedachte Verbindlichkeit aufgehoben wurde, ohne daß eine unentgeltliche Erlassung derselben stattfand, wie z. B. der Kauf oder die unentgeltliche Erwerbung der Realität, worauf die Forderung versichert ist, durch den Verpflichteten. Bei Löschung einer Hypothekarkaution, d. i. einer Sicherstellung für den Fall eines zugefügten Schadens, wird die Erklärung des Berechtigten genügen, daß er aus dem versicherten Rechtsgeschäfte keine Forderung an den Caventen zu stellen habe, welche Erklärung unter die T. P. 101, II fällt. Bei Löschung des im §. 1095 des a. b. G. B. gedachten dinglichen Rechtes und anderer Rechte, welche durch Ablauf der Zeit erlöschen, wird die Nachweisung, daß die bedungene Zeit abgelaufen sei, oder daß diese durch ein späteres Uibereinkommen abgekürzt wurde, genügen. Wird der geforderte Gegenbeweis nicht geliefert, so muß die Schenkungsgebühr vorgeschrieben werden. Es kann aber der Fall nicht eintreten, daß für das Löschungsgesuch oder die Löschungsbewilligung des Berechtigten eine erhöhte Gebühr vorzuschreiben wäre, wenn dieses mit dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen versehen und darin die Rechtsurkunde über die Erfüllung jener Verbindlichkeit, welche gelöscht werden soll, nicht enthalten ist. Wäre Letzteres der Fall, wo dann der Vermuthung einer Schenkung nicht mehr Raum gegeben werden kann, so tritt eine Gebührenerhöhung nur dann ein, wenn die Gebühr von der Rechtsurkunde die Eingabengebühr übersteigt. F. M. E. vom 16. Jänner 1856 Z. 34936|2570 V. B. Nr. 4, giltig für alle Kronländer.

716. Die Aufhebung einer Hypothekar-Schuld durch Vereinigung des Rechtes mit der Verbindlichkeit in Einer Person kann nur durch ein Rechtsgeschäft begründet werden, wodurch das Eigenthum der unbeweglichen Sache an den Hypothekar-Schuldner oder die Hypothekar-Schuld an den Eigenthümer übertragen wird. Die Urkunde über das eine oder das andere dieser Rechtsgeschäfte ist diejenige Urkunde, welche nach T. P. 71 b des G. G. im vorliegenden Falle gefordert werden kann. Nach der Anmerkung zur T. 47 a ist, wenn der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt wird, die Empfangsbestätigung kein Gegenstand der Gebührenentrichtung. Nach §. 1445 des a. b. G. B. ist die Consolidirung eine Zahlungsart, und es folgt sonach daraus, daß, wenn sie in der Urkunde über das Hauptgeschäft enthalten ist, wie dies bei der Erwerbung einer unbeweglichen Sache durch den Hypothekar-Schuldner oder bei der Cession einer Hypothekar-Schuld an den Eigenthümer der Hypothek der Fall ist, die

Digitized by Google

Forderung einer besonderen Quittung, weil sie der Eigenthümer sich selbst ausstellen müßte, nicht stattfinde. V. d. F. M. vom 13. Oktober 1851 Z. 33345|304 an die Fnz. L. D. in Prag.

717. Löschungserklärungen, welche der früher Verpflichtete, weil auch das Recht in seiner Person vereinigt wurde, in Absicht auf seine Verpflichtung nach den Rechtsformen auszustellen in den Fall kommt, unterliegen als Rechtsurkunden, wodurch weder eine Vermögensübertragung, noch eine Rechtsbefestigung stattfindet, nach T. P. 101 II, dem Stämpel von 15 kr. Den Anforderungen der T. P. 71 wird durch Beibringung der Rechtsurkunde über die Thatsache, durch welche Recht und Verbindlichkeit in Einer Person vereinigt wurde, Genüge geleistet. D. d. F. M. v. 27. Oktober 1852 Z. 38757|2643 an alle Fnz. L. Bn. — S. auch die T. P. 45 C bezüglich der Löschungen, und insbesondere wegen Löschungen der Kaufschillingsraten oder der auf Abschlag des Kaufschillinges übernommenen Schulden die F. M. Vn. vom 29. Juni 1850 Z. 10846|678 Nr. 322 und vom 1. Juni 1852 Z. 17243 Nr. 323 bei dem Art. „Eintragungen"; s. ferner die V. d. F. M. vom 12. Dezember 1851 Z. 41006|1834 Nr. 370 und Erlaß der Wiener Fnz. L. D. vom 10. Juni 1852 Z. 2883|324 Nr. 371 bei demselben Art.

718. In Betreff der Ausfertigung löschungsfähiger Urkunden zu Gunsten gewesener Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisenkasse, hat das F. M. mit jenem der Justiz die beifolgende Vrdg. vereinbart. Die k. k. Finanz-Direktion wird angewiesen, dieselbe den unterstehenden K. Bz. Vn. zur Wissenschaft und Darnachachtung mitzutheilen, mit dem Beisatze, daß solche an das m. s. Oberlandesgericht vom J. M. erlassen worden ist. — Verordnung der k. k. Ministerien der Justiz- und der Finanzen vom 30. August 1852 über das zu beobachtende Verfahren, um den gewesenen Schuldnern einer gemeinschaftlichen Waisenkassa, welche die bereits erfolgte Heimzahlung ihres Schuldkapitals behaupten, die Erlangung der angeblich nicht erhaltenen Löschungs-Quittungen zu erleichtern. — Da sich häufig Fälle ergeben, daß auf Gütern zu Gunsten einer gemeinschaftlichen Weisenkassa versicherte Kapitalien nach Angabe der Gutsbesitzer bereits heimbezahlt worden sein sollen, ohne daß den Schuldern bei ihrer Rückzahlung von den bestandenen Waisenamts-Verwaltungen ordnungsmäßige Löschungserklärungen ausgefertigt worden sind, und ohne daß diese Kapitalien bei der Uibergabe des Waisenvermögens von den Patrimonal-Gerichts-Verwaltungen an die Staats-Verwal-

Digitized by Google

tung als noch bestehende Forderungen mehr ausgewiesen und übergeben worden sind, haben die Ministerien der Justiz und der Finanzen im Nachhange zu der Vrdg. vom 16. November 1850 R. G. und Reg. Bl. CLI St. Nr. 448, und zu dem Erlasse vom 5. Dezember 1850 R. G. und Reg. Bl. CLVII St. Nr. 461, um den Schuldnern die Erlangung ihrer nothwendigen Löschungsquittungen möglichst zu erleichtern, nachfolgende Bestimmungen zu erlassen befunden: §. 1. Wenn Schuldner, auf deren Gütern Kapitalien „zu Gunsten," „zu Handen" einer kumulativen Waisenkasse, eines Waisenamtes haften, die Löschung derselben aus dem Grunde bewirken wollen, weil diese Kapitalien noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit der k. k. Gerichte an die bestandenen obrigkeitlichen (oder städtischen) Waisenämter zurückgezahlt worden sind, ohne daß ihnen eine löschungsfähige Quittung ausgestellt wurde, so haben sie unter Beibringung der allenfalls in ihren Händen befindlichen, die behauptete Kapitalsrückzahlung darthuenden Urkunden, als z. B. der Original-Schuldscheine, Cessionen, Rechnungsauszüge, Empfangsbestätigungen u. dgl. zur Erwirkung der Ausstellung der erforderlichen Löschungserklärung an das k. k. Bezirks-Gericht zu wenden, welches zur Ausübung der Pflegschaft über das von den gewesenen Patrimonial-Gerichtsherren dieser gemeinschaftlichen Waisenkassa übgebene Waisenvermögen berufen ist. — §. 2. Das Bezirksgericht hat über dieses Ansuchen, im Falle sich nach thunlichster Erörterung des Sachverhaltes keine Bedenken dagegen ergeben, vor allem die zuständige Fnz. Bz. B. um ihre Erklärung und Zustimmung aufzufordern, ob von Seite derselben, ungeachtet an dieses Kapital bei der Waisenvermögens-Uibergabe keine bestehende Aktivforderung mehr ausgewiesen wurde, gegen die angesuchte Ausstellung einer Löschungserklärung überhaupt ein Anstand obwalte. §. 3. Ertheilt die Fnz. Bz. B. diese zustimmende Erklärung, so ist der gewesene Patrimonial-Gerichtsherr in gleicher Art um seine Erklärung mit dem ausdrücklichen Beisatze anzugehen, daß, wenn derselbe binnen einer Frist von 30 Tagen, vom Zustellungstage an gerechnet, keine Einwendung gegen das gestellte Begehren vorbringen sollte, er damit als einverstanden angesehen und dem Bittstellter die gebetene Löschungserklärung ausgefertigt werden würde. §. 4. Bringt derselbe innerhalb dieser Frist eine ausdrückliche Zustimmungserklärung ein, oder verläuft die Frist, ohne daß er gegen das gestellte Begehren eine Einwendung beim Gerichte eingebracht hat, so hat das Bezirksgericht dem Schuldner mit Berufung auf die ausdrückliche Zustimmungserklärung der Fnz. Bz. B. und das von dem Patrimonial-Gerichtsherrn ertheilte ausdrückliche oder stillschweigende Zugeständniß

Digitized

die Löschungsurkunde auszufertigen, womit er dann bei dem zuständigen Realgerichte um die Löschung einschreiten kann. Die Ausfertigung dieser Urkunde hat auf einem klassenmäßigen Stämpel zu erfolgen, wenn nicht von der Partei, zu deren Gunsten die Urkunde ausgestellt wird, durch Beibringung legaler Belege, Quittungen u. dgl. zweifellos nachgewiesen wird, daß überden eingezahlten Betrag eine klassenmäßig gestämpelte Urkunde bereits ausgefertigt wurde. Die Kosten hat die Partei, zu deren Gunsten die Urkunde ausgefertigt worden ist, zu tragen. §. 5. Wird von Seite der Fnz. Bz. B. oder des gewesenen Patrimonial-Gerichtsherrn eine Einwendung gegen die angesuchte Ausstellung der Löschungserklärung erhoben, so ist der Schuldner von deren Inhalt zu verständigen und demseben anheimzustellen, im geeigneten Wege seinen Anspruch zur Erlangung der Löschungserklärung geltend zu machen. — §. 6. Dieses Verfahren findet bei grundbücherlich versicherten Kapitalien, welche auf die Namen bestimmter Personen lauten, ohne den Beisatz: „zu Handen," „zu Gunsten" des Waisenamtes, oder einen gleichlautenden Ausdruck zu enthalten, nicht statt; es wäre denn, daß die nachgefolgte, obwohl grundbücherlich nicht ausgezeichnete Uibertragung der Post an das Waisenamt sich erweisen läßt, und derjenige, auf dessen Namen die Post grundbücherlich lautet, keine Ansprüche darauf zu machen beim Bezirksgerichte oder sonst durch vollkommen rechtskräftige Urkunden erklärt. D. d. F. M. vom 25. September 1852 Z 13877.

719. Es ist die Frage hinsichtlich der Gebührenbehandlung der Duplikate jener Löschungsgesuche, welche der Berechtigte mit der Urkunde über die Aufhebung des Rechtes zu belegen unterläßt, in Anregung gebracht worden, aus welchem Anlaße Nachstehendes zur Darnachachtung bedeutet wurde: Die T. P. 71 b des G. G. v. 9. Februar und 2. August 1850 bezweckt nur, dem Staatsschatze die Gebühr von der Aufhebung hypothezirter Rechte zu wahren, welche demselben entzogen werden könnte, wenn den Berechtigten gestattet wäre, Löschungsgesuche auf dem einfachen Eingabenstämpel zu überreichen, ohne die Urkunde, welche die Aufhebung des Rechtes bestätigt, beizubringen. Nachdem die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht über den Zweck ausgedehnt werden können, so kann für die Eingaben der Berechtigten um Löschung keine höhere Gebühr verlangt werden, als für die Urkunde über die Aufhebung des Rechts nach dem gedachten Gesetze zu entrichten gewesen wäre. Es haben daher die Duplikate solcher Löschungsgesuche dem für die Eingaben festgesetzten Stämpel zu folgen. D. d. F. M. v. 25. Dezember 1852 Z. 45150|3140 an alle Fnz. L. Bn. — Bezüglich der

Digitized by Google

Löschungs-Urkunden, worin bloß auf die Hypothek, nicht aber auf das verbücherte Recht verzichtet wird, s. die F. M. V. vom 30. März 1851 Z. 8474|775 Nr. 660Ja bei dem Art. „Hypothekar-Verzichtleistungen."

720Ja. Die Verzichtleistung auf die Sicherstellung eines Rechtes, ohne daß zugleich die unentgeltliche Uibertragung dieses Rechtes erfolgt, kann mit Rücksicht auf den §. 939 des a. b. G. B. nicht als eine Schenkung angesehen werden; denn durch die Verzichtleistung wird das Recht der Sicherstellung nicht an einen Andern abgetreten, sondern hört zu bestehen auf. Wenn die T. P. 16 und 71 Löschungserklärungen oder Bewilligungen des Berechtigten als Schenkungen anzusehen anordnet, wenn die Urkunde, wodurch die Verpflichtung entgeltlich aufgehoben wurde, nicht beiliegt, so hat dieselbe lediglich die Verpflichtung, welche sichergestellt wurde, im Auge, so wie den Umstand, daß die gedachte Löschungsbewilligung nicht enthalte, daß nur die Sicherstellung erlassen wurde, sondern daß darin schlechtweg die Bewilligung zur Löschung des Rechtes ertheilt wurde. Lautet die Einwilligung nämlich so, daß daraus nicht zu ersehen ist, ob das Recht, welches sichergestellt wurde, als ein persönliches fortbesteht oder nicht, so tritt die Vermuthung ein, daß auch das Recht aufgegeben wurde, und zwar mit Rücksicht auf den §. 1 der Vorerinnerungen zum Tarife, daß es unentgeltlich aufgegeben wurde, welche Vermuthung nur durch einen Gegenbeweis entkräftet werden kann. Lautet dagegen die Löschungsbewilligung bestimmt nur auf die Aufgebung der Sicherstellung mit Vorbehalt des persönlichen Rechtes, so erscheint sie nur als eine Verzichtleistung auf das Sicherstellungsrecht, welche der scalamäßigen Gebühr nach denselben Bestimmungen unterliegt, welche für Urkunden vorgeschrieben sind, durch welche ein Pfandrecht bestellt wird. Was hier von der Verzichtleistung auf die Sicherstellung des ganzen Rechtes gesagt wurde, gilt natürlich auch für den Fall, wenn dieselbe sich blos auf einen Theil dieses Rechtes bezieht, z. B. es wird die Bewilligung ertheilt, von einer sichergestellten Forderung von 10000 fl. den Betrag von 5000 fl. zu löschen. Ein anderer Fall dagegen ist es, wenn die Erklärung dahin lautet, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, daß folglich ein Theil des Pfandgegenstandes ohne Mithaftung veräußert oder die Haftung von einem aus mehreren für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöscht, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen andern Gegenstand, welcher derselben

Digitized by

haftenden Person gehört, übertragen werden könne. Wird in solchen Fällen die Nachweisung geliefert, daß das sichergestellte Recht ungeändert fortdauert, und daß die Reduzirung des Pfandgegenstandes keine theilweise Aufgebung der Sicherstellung in sich schließe, so ist die Erklärung nach der T. P. 34 zu behandeln. F. M. E. v. 20. April 1853 Z. 11289|946.

Löschungs-Quittungen; Verfahren, um den gewesenen Schuldnern einer gemeinschaftlichen Waisencassa, welche die bereits erfolgte Heimzahlung ihres Schuld-Capitals behaupten, die Erlangung der angeblich nicht erhaltenen Löschungs-Quittungen zu erleichtern; s. das D. d. F. M. v. 25. September 1852 Z. 13877 Nr. 718.

Löschungs-Urkunden, worin bloß auf die Hypothek, nicht aber auf das verbücherte Recht verzichtet wird; s. die V. d. F. M. v. 30. März 1851 Z. 8474|775 Nr. 660|a bei dem Art. „Hypothekar-Verzichtleistungen."

Lohnverhältniß, in wiefern dasselbe bei Erbschaften oder Vermächtnissen zu berücksichtigen sei, s. die T. P. 106 B b Nr. 1081 und die V. d. F. M. v. 6. April 1854 Z. 27412|2280 Nr. 1083 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Lohnverträge unterliegen der wandelbaren Gebühr nach Scala II; s. Dienstleistungs-Verträge.

Loose unterliegen als Glücksverträge nach dem Werthe der wandelbaren Gebühr Scala II, wobei als Werth die in den Loosen oder im Spielplane angegebene Spieleinlage anzunehmen ist; s. den Art. „Glücksverträge" T. P. 57, b.

Lotterie-Ankündigungen bezüglich der Ausspielung des Gutes Ribnian s. die V. d. F. M. v. 4. Mai 1854 Z. 18189|341 Nr. 854 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Lotterie-Loose für gemeinnützige Zwecke; die Eingaben und die Correspondenz über den Verschleiß der Loose zu den, der Lotto-Gefälls-Direktion übertragenen Spielen, deren Ertrag für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, sind stämpelfrei; s. die V. d. F. M. v. 17. Dezember 1854 Z. 52564|4127 Nr. 290 bei dem Art. „Eingaben."

720|b. Lotterie-Loose zu Gunsten des Sct. Pöltner Militär-Erziehungshauses wurden für gebührenfrei erklärt. E. d. F. M. v. 29. Juli 1853 Z. 8211|234.

720|c. S. k. k. apost. Majestät haben mit Ah. Entschließung v. 31. Juli 1855 zu genehmigen geruhet, daß bei Effecten-Aus-

Digitized by Google

spielungen, die mit der Bewilligung der dazu berufenen Behörde vorgenommen werden, und die entweder für einen wohlthätigen Zweck bestimmt sind, oder bei denen jede einzelne Spiel-Einlage den Betrag von Zwei Gulden nicht überschreitet, die Loose von der Stämpelpflicht freigelassen werden. V. d. F. M. v. 13. August 1855 Z. 35588|2640 an alle Fnz. L. Bn. V. B. Nr. 42.

Lotto-Ausspielungen, dieselben unterliegen als Glücksverträge der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II; s. T. P. 57 b. — Bezüglich der Gesuche um Bewilligung der Lottoausspielungen von Effekten, s. die V. d. F. M. v. 22. Jänner 1851 Z. 755|53 Nr. 127 bei dem Art. „Ausspielungen."

Lotto-Collectanten. Denselben kommt für ihre Eingaben in ämtlichen Angelegenheiten die Stämpelfreiheit zu. S. den Art. „Amtscorrespondenz" T. P. 9. — Uiber das Verfahren derselben bezüglich der Stämpelmarken für Lottogewinste s. die V. d. F. M. v. 6. Oktober 1854 Z. 25452|2128 Nr. 607 und 608 bei dem Art. „Glücksverträge."

Lotto-Gewinnste, Gebühren hievon, s. dieselben F. M. Vn. am angeführten Orte.

Litt. M.

Mängel, Rechnungsmängel, in wieferne ihnen die bedingte Gebührenfreiheit zukommt, s. den Art. „Rechnungen" T. P. 83 A Nr. 809.

Majorats-Errichtungs-Urkunden sind als letztwillige Anordnungen, wie diese, außerdem wie Schenkungen zu behandeln; s. den Art. „Fideicommisse" T. P. 54.

Majorennitäts-Erklärungen sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe; s. Großjährigkeit.

Manipulations-Documente, welche für öffentliche oder Gemeindecassen und Aemter und die unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden Anstalten nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, sind unbedingt gebührenfrei; s. die T. P. 102, a Nr. 1013.

Digitized by Google

Mannschaftsbuchs-Extracte, s. den E. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

721. Mantelbogen T. P. 72. Mantelbogen der Eingaben, d. i. die Umschlagsbogen, auf welchen sich blos die Rubrik der Eingabe befindet, sind als Bestandtheile der Eingabe zu betrachten, daher stämpelpflichtig, wie alle Bogen der Eingaben.

Manuscripte gehören nach T. P. 21, a zu den befreiten Beilagen, wenn sie nicht für die durch die Eingabe oder das deren Stelle vertretende Protokoll bezweckte Verhandlung besonders verfaßte Beweisschriften sind, welchen letzteren die Gebührenfreiheit zukommt.

Marine-Administrations-Beamten, s. die V. d. F. M. v. 28. Jänner 1851 Z. 1525/137 Nr. 760 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Marktpreis, Ermittlung desselben bei der Werthsbestimmung; s. die V. d. F. M. v. 9. Oktober 1850 Z. 29874/1981 Nr. 1179 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Marktpreis-Certificate sind wie Zeugnisse zu behandeln; s. den Art. „Zeugnisse." (T. P. 116, a und 117 q.)

Marktpreis-Listen oder Kundmachungen als Beilagen, welche von den Parteien den stämpelpflichtigen Eingaben und Protokollen zugelegt werden, unterliegen nach T. P. 20, a der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Maschinen, welche mit dem Fabricks-Gebäude verkauft werden, in wiefern dieselben als unbewegliche Sachen zu behandeln seien, s. den E. d. F. M. v. 28. September 1853 Z. 26499/2181 Nr. 1003/b bei dem Art. „Unbewegliche Sachen."

Massavertreter, s. Concurs-Massavertreter.

Massaverwalter, s. Concurs-Massaverwalter.

722. Matrikel-Auszüge, T. P. 73, d. i. Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbfälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. — Anmerkung. Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in Einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 15 kr. so oftmal zu entrichten, als Fälle bestätigt werden; die Auszüge aus

Digitized by Google

den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Registern, dann die Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die k. k. Gesandschaften im Auslande, oder durch die fremden hierlands anwesenden Gesandten nachgesucht werden, sind bei reciprokem Verfahren, so lange sie im Auslande verwendet werden, bedingt gebührenfrei. S. T. P. 117, u; s. auch die V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Absatz 10 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Angel."

723. Die pfarrämtlichen Auskünfte und Bescheinigungen aus den Geburts- und Taufbüchern für Waisen und Curanden, welche die Curatelsbehörden zur Vollziehung der ihnen nach §. 190 und 207 des a. b. G. B. von Amtswegen obliegenden Amtshandlungen benöthigen, sind, in soferne sie lediglich zum ämtlichen Gebrauche des Waisenamtes dienen, nach den Bestimmungen des §. 81 Z. 5. des Stämpel- und Targesetzes und des Hofkammerdekretes v. 3. März 1841 Z. 9677/1124 Absatz 3 vom Stämpel frei. Diese Auskünfte und Bescheinigungen sind jedoch von den Pfarrämtern im ämtlichen Correspondenzwege mit dem Beisatze abzuverlangen, daß dieselben lediglich von Waisenamtswegen erfordert werden; der betreffende Pfarrer hat auf dem Scheine den Grund der stämpelfreien Ausfertigung anzumerken. Die Scheine selbst haben in den Waisen-Amtsacten zu verbleiben, und dürfen unter keinem Vorwande den Parteien zur Benützung ausgefolgt werden. In soferne sich bisher bei der Ausfertigung dieser Bescheinigungen und Auskünfte bezüglich auf die Form nicht im Sinne dieser Weisung benommen wurde, hat eine Beanständigung nicht einzutreten, und es ist in jenen Fällen, wo aus diesem Anlasse ein Stämpelanstand gemacht, und eine Gebühr und ein Straf- oder StrafablassungsBetrag eingehoben wurde, sowohl die Gebühr, als der Straf- oder Strafablassungs-Betrag zurückzustellen. E. d. F. M. v. 5. Februar 1849 R. G. B. Nr. 117 an die vereinte o. und n. ö. K. G. B.

724. Die kais. öster. und königl. baierische Regierung haben sich zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehres ihrer Staatsangehörigen darüber vereinigt, die bisher für die im diplomatischen Wege angesuchte Ausfertigung von Tauf-, Trau-, und Todtenscheinen beobachtete Gebührenbefreiung durch die gegenwärtige förmliche Uibereinkunft zu regeln, wornach die einschlägigen geistlichen und weltlichen Behörden der beiden Staaten angewiesen werden sollen, von nun an sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, welche gegenseitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Gesandtschaft werden nachgesucht werden, frei vom Stämpel und jeder anderen Gebühr auszufertigen, ohne daß jedoch dadurch für die Parteien die Berechtigung erwachse, von diesen der ausländ-

Digitized by Google

dischen Behörde stämpelfrei erfolgten Urkunden im stämpelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen. Zu Urkund dessen ist eine kais. öster. Ministerial-Erklärung unterm 12. Oktober 1850 ausgestellt, und gegen eine entsprechende Erklärung des königl. baierischen Ministeriums v. 18. Februar d. J. ausgewechselt worden. E. d. M. des Aeußern v. 16. März 1851 wirksam für alle Kronländer, R. G. B. XVI 63 und V. d. F. M. v. 3. Mai 1851 Z. 3908 an alle Fnz. L. Dn., an die F. D. D. in Verona, und den Organisirungs-Kommissär in Hermannstadt.

Maus-Müller'sche Lotterie, s. die V. d. F. M. v. 1. Juli 1851 Z. 16766/1306 Nr. 610 bei dem Art. „Glücksverträge."

Maximum, welches bei Leistungen ausgedrückt ist, Stämpelbemessung hievon, s. den §. 17 der G. Pe. Nr. 865 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Medaillen-Zulagen, Quittungen darüber. Die dem activen Militärstande zugestandene Stämpelbefreiung ist strenge auszulegen, und daher auf Quittungen über Medaillen-Zulagen von Personen, die dem activen Militärstande nicht angehören, und nicht Patental-Invaliden sind, nicht auszudehnen. S. die F. M. V. v. 28. Jänner 1851 Z. 1525/137 Nr. 760 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Mehrere Aussteller eines Zeugnisses, s. die T. P. 116 Anmerkung 2 Nr. 1195.

Mehrere Bitten in Einer Eingabe, s. die V. d. F. M. v. 25. November 1850 Z. 16130 Nr. 878 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Mehrere Bogen einer stämpelpflichtigen Urkunde, Stämpelbehandlung des zweiten und der folgenden Bogen; s. den §. 62 der G. Pe. Nr. 887 bei demselben Art.

Mehrere Eintragungen desselben Rechtes, s. die T. P. 45, Anmerkung 2 und 3, und den E. d. F. M. v. 22. August 1851 Z. 25574/1659 Nr. 334 bei dem Art. „Eintragungen."

Mehrere Exemplare von derselben Urkunde oder Schrift, Stämpelbehandlung derselben; s. den §. 40 der G. Pe. Nr. 886 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Unabhängigkeit der Bemessung der unmittelbaren Gebühr von der Anzahl der Exemplare einer Urkunde; s. den §. 62 der G. Pe. Nr. 887 bei demselben Art.

Mehrere Leistungen, Urkunden, die mehrere Leistungen umfassen, s. den §. 15 der G. Pe. Nr. 862 bei eben diesem Art.

Mehrere Rechtsgeschäfte in Einer Urkunde, welche theils der scalamäßigen Stämpel-, theils der unmittelbaren Gebühr und

Digitized by Google

einer fixen Stämpelgebühr unterliegen; s. den E. d. F. M. v. 23. Mai 1850 Z. 14594|930 Nr. 852 am angeführten Orte.

Mehrere Rechtsurkunden oder Schriften unter einem und demselben Stämpel; s. den §. 32 der G. Pe. Nr. 876 bei dem nämlichen Art.

Mehrere Urkunden-Exemplare, Unabhängigkeit der Gebührenbemessung von der Anzahl derselben bei unmittelbaren Gebühren; s. den §. 62 der G. Pe. Nr. 887 und die Novellen hiezu bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Mehrfache Ausfertigung einer Rechtsurkunde unter gebührenfreien und gebührenpflichtigen Personen, s. den §. 20 der G. Pe. Nr. 869 bei demselben Art.

Meilen-Certificate unterliegen als Zeugnisse der fixen Gebühr pr. 15. kr. von jedem Bogen; soll aber damit eine an die Staatsverwaltung oder die Gemeinde, in soferne sie öffentliche Angelegenheiten besorgt, zu legende Rechnung belegt werden, so sind sie nach T. P. 117, q unbedingt gebührenfrei.

Meilengelder, die Quittungen der Gemeinden oder Gemeindeglieder hierüber aus Anlaß des Transportes von Inquisiten; s. den E. d. F. M. v. 2. September 1853 Z. 21161|1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Meinungs-Verschiedenheiten in Gebührenbemessungs-Angelegenheiten, s. V. d. F. M. v. 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

725. Meinungs-Verschiedenheiten in Stämpelsachen. Uiber eine specielle Anfrage wurde mit Dekret des k. k. obersten Gerichtshofes v. 15. Juni 1849 Z. 2552 an das galizische Apellations-Gericht bedeutet: daß in dem Falle, wenn der Expeditor des Gerichtes und das Gericht selbst über den zu einer gerichtlichen Ausfertigung zu verwendenden Stämpel verschiedener Ansicht sind, der Expeditor sich der Bestimmung seiner vorgesetzten Stelle gegen dem zu fügen habe, daß ihm dieselbe auf sein Verlangen einen schriftlichen Auftrag über die Stämpelbehandlung der fraglichen Ausfertigung ertheile, durch welchen Auftrag sohin der Expeditor gegen jede Verantwortlichkeit bezüglich des Stämpels geschützt ist, und diese auf seine vorgesetzte Gerichtsstelle übergeht. E. d. F. M. v. 29. Juni 1849 R. G. B. Nr. 299 an die K. G. Vn. für Galizien, dann für das Küstenland und Dalmatien. Dasselbe Dekret wurde auch an das innerösterreichisch-küstenländische Apellationsgericht in Folge der Zuschrift des F. M. v. 3. Juni 1849 Z. 12141|939 erlassen.

Meistbotvertheilung, gerichtliche Ausfertigungen an die Parteien aus Anlaß einer einverständlich zu Stande gekommenen Meist-

Digitized by

botvertheilung; s. die V. d. F. M. vom 5. Dezember 1854 Z. 48244|3829 Nr. 1028 bei dem Art. „Urtheile."

Meister-Collegium, Prager, in wieferne demselben die Stämpelbefreiung zukommt, s. die V. d. F. M. vom 25. Oktober 1850 Z. 27607|1799 Nr. 779 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Meisterrechts-Urkunden unterliegen nach T. P. 7, g als Befähigungs-Dekrete der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Meisterrechts-Verleihungs-Intimationen sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe.

Meldzettel, nämlich a) ämtliche Bescheinigungen der geschehenen Meldung sind als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei; b) Eingaben, womit die Meldung geschieht, gehören nach T. P. 44, g zu den stämpelfreien Eingaben.

Messen, Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen behufs der Erfolglassung des dafür gewidmeten Betrages, oder der dafür gestifteten Rente sind unbedingt gebührenfrei; s. die T. P. 117, p Nr. 1202. — S. auch die V. d. F. M. vom 30. August 1851 Z. 18667|364 Nr. 433 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Messen-Quittungen, Empfangscheine der Priester oder der Kirchenverwaltung über für Messen erhaltene Beträge, sind unbedingt gebührenfrei; s. die T. P. 48, o. S. auch die Vn. d. F. M. vom 30. August 1851 Z. 18667|364 und vom 25. März 1852 Z. 8629|589 Nr. 432 und 433 bei demselben Art.

Messen-Stiftungen oder Stiftsbriefe unterliegen nach dem gestifteten Werthe der wandelbaren Gebühr Scala II; wofern solche Stiftungen Vermächtnisse sind, unterliegen sie der fixn Gebühr für Vermögensübertragungen von Todeswegen, und in diesem Falle die Stiftbriefe der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; s. den Art. „Stiftungen" T. P. 96. — Messenstiftungen bei Lebzeiten des Stifters unterliegen, da hierbei eine Gegenleistung eintritt, der scalamäßigen Gebühr, im Grunde letztwilliger Anordnung aber der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen. S. V. d F. M. vom 11. Dezember 1850 Z. 37005|2566 Nr. 926 bei dem Art. „Stiftsbriefe." S. auch bezüglich der Quittungen über Messenstiftungsbeträge und über Interessen von für Messen gestifteten Kapitalien die V. d. F. M. v. 30. August 1851 Z. 18667|364 Nr. 433 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Digitized by Google

Messenstiftungs-Capitalien, Stämpelpflicht der Interessenquittungen hievon; s. dieselbe V. d. F. M.

Metalle, edle; die Empfangsbestätigungen der Gewerkschaften über jene Beträge, welche dieselben als Vergütung für die an die Aerarial-Einlösung abgelieferten edlen Metalle erhalten, sind zu Folge der T. P. 48 lit. g unbedingt gebührenfrei. S. V. d. F M. vom 27. Dezember 1851 Z. 38330|1649 Nr. 422 ebendaselbst.

Meubles-Entschädigungen. Empfangs-Bestätigungen hierüber, s. V. d. F. M. vom 21. Dezember 1851 Z. 42124|1911 Nr. 402 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Mieth-Verträge unterliegen der wandelbaren Gebühr nach dem Wrrthe Scala II; s. Bestandverträge. — Bücherliche Eintragungen von Miethverträgen, s. die V. d. F. M. vom 10. April 1850 Z. 10088|619 Nr. 294 bei dem Art. „Eintragungen."

Militär, inwieferne den demselben angehörigen Personen die Befreiung zusteht, s. die T. P. 75, f, g, Nr. 744 und die Novellen hiezu.

Militär-Befreiung, Abfuhrscheine über die diesfalls erlegte Taxe, s. die V. d. F. M. vom 7. Dezember 1852 Z. 44808|3084 Nr. 3 bei dem Art. „Abfuhrscheine."

Militar-Depositen, Einhebung derselben, und dießfällige Gesuche und Beschwerden, s. den E. d. F. M. vom 30. Jänner 1853 Nr. 228 bei dem Art. „Depositen"; s. auch bezüglich der Militärdepositen-Administration die V. d. Kgs. M. vom 9. April 1853 Nr. 229 ebendaselbst. — In wieferne bei Militärdepositen die Befreiung von der Zähltaxe eintrete, s. die Weisung des F. M. vom 14. Mai 1853 Z. 7154 Nr. 230 bei demselben Art.

Militär-Einquartirungszettel, s. Einquartirungszettel.

Militär-Gerichte, wohin dieselben die Mittheilungen über die gebührenpflichtigen Acte zu machen haben; s. die F. M. V. vom 16. März 1851 Z. 5718|533 Nr. 85 vom 9. Mai 1851 Z. 11885|1064 Nr. 84, vom 8. August 1851 Z. 25550|825 Nr. 86, und vom 6. Oktober 1852 Z. 16706 Nr. 82 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Militär-Gränzer, Reiseurkunden für dieselben, s. F. M. R. vom 3. Jänner 1852 Z. 41409|1861 Nr. 821 bei dem Art. „Reiseurkunden." — Militär-Gränzer und die Glieder ihrer Gränzhäuser, Stämpelfreiheit derselben bei Verlassenschaften bis 500 fl., s. F. M. E. vom 24. Oktober 1850 Z. 13398 Nr. 761 bei dem Art. „Per-

Digitized by

sönliche Befreiungen." — In wiefern dieselben die persönliche Befreiung genießen; s. ebendaselbst diesen F. M. E.

726. Militär-Heirathscautionen. In der Anlage wird der k. k. Finanz-Direktion die Abschrift einer an das k. k. Kgs. M. im Einverständnisse mit dem k. k. J. M. erlassenen Note über die Anwendung der Bestimmungen der G G. vom 9. Februar und 2. August 1850 auf die Widmungs-Urkunden von Militär-Heirats-Cautionen zur Wissenschaft und Darnachachtung zugestellt. D. d. F. M. vom 22. September 1851 Z. 25969/842 an sämmtliche Fnz. L. Dn. — Abschrift einer N. d. F. M. an das k. k. Kgs. M. vom 22. September 1851 Z. 25969/842. — Auf die schätzbare Zuschrift vom 30. v. Mts. Z. 2109 beehrt man sich Folgendes zu erwiedern: Militär-Heirathskautionen können entweder aus dem Eigenthume derjenigen Frauenspersonen, deren Unterhalt für den Fall ihrer Witwenschaft und für die Dauer derselben sichergestellt werden soll, oder von anderen Personen bestellt werden. Im ersten Falle stellt sich die diesfällige Widmungsurkunde nicht als eine solche Rechtsurkunde dar, wodurch eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung bewirkt wird, indem die Eigenthümerin bloß auf ihr freies Dispositions-Recht verzichtet, um eine ihr aus öffentlichen Rücksichten auferlegte Bedingung der Eingehung der Ehe mit einer Militärs-Person zu erfüllen, und eine Pfandsbestellung zur Wahrung der eigenen Rechte in sich einen Widerspruch enthielte. Die Widmungs-Urkunde unterliegt daher in diesem Falle nicht der T. P. 101 I der prov. Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, sondern der Bestimmung II dieser T. P. Die Eintragung der Widmungsurkunde in die öffentlichen Bücher unterliegt aus demselben Grunde keiner Gebühr, weil von keiner gebührenpflichtigen Person ein dingliches Recht dadurch erworben wird. Wird die Heirathskaution von einem Dritten geleistet, so enthält das diesfällige Rechtsgeschäft zugleich eine Vermögensübertragung, indem die Frauensperson, für welche sie geleistet wird, durch dasselbe zugleich das Recht auf eine Rente erwirbt. Ist diese Vermögensübertragung gegen Entgelt erfolgt, so fällt solche unter die Gebühr für Vermögensübertragungen, die durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft stattfinden. Würde sie aber unentgeltlich zugestanden, so können 3 Fälle eintreten, indem sie entweder von dem Bräutigam, oder von einer Person, welche gesetzlich verpflichtet ist, ein Heirathsgut zu verabreichen, oder aber von Jemand, dem das Gesetz hierzu keine Verpflichtung auferlegt, ausgehen kann. Im ersten dieser 3 Fälle ist die Widmungsurkunde nach der T. P. 42 und 53 bloß dem Stämpel von 15 kr. unterworfen, und die Gebühr von der Vermö-

Digitized by Google

gens-Uibertragung kommt erst beim Eintritte des Todesfalles, für welchen die Widmungsurkunde die Vorsorge enthält, zu entrichten. Im zweiten Falle, wenn nämlich die Person, welche die Heiraths-Caution stellt, dieses im Grunde ihrer Verpflichtung zur Verabreichung eines Heirathgutes thut, ist die Perzentual-Gebühr nach T. P. 106 B und nach dem in Abschrift beiliegenden Erlasse dieses Ministeriums vom 9. August 1851, Z. 19614/430 (Nr. 1088), im dritten Falle nach der T. P. 91 der bezogenen prov. Gesetze zu entrichten, wobei in allen diesen Fällen die Bestimmungen der §§. 58 und 59 zu berücksichtigen kommen. Würde die Vermögensübertragung schon durch eine andere Urkunde, z. B. die Ehepakten begründet, und davon die gedachte Gebühr entrichtet, so unterliegt die Widmungsurkunde nur der Gebühr für Pfandverschreibungen, es muß jedoch der erstgedachte Umstand nachgewiesen werden. Wird die Widmungsurkunde in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte eingetragen, so tritt nach T. P. 45 B auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von $\frac{1}{2}$ % bezüglich desselben Betrages ein, wovon die Gebühr für das Rechtsgeschäft zu entrichten ist oder sein würde, weil dadurch in der That von derjenigen Person, für welche die Caution bestellt wird, ein Pfandrecht für ihre Rente erworben wird.

727. Die in der Militärheirathscautions-Widmungsurkunde der K. L. vorkommende Bestimmung, daß die 5% jährlichen Interessen von ihrem Cautions-Capitale pr. 12,000 fl. auch während der Dauer der Ehe mit dem Hauptmann A. F. zur bessern Lebensexistenz Beider verwendet werden sollen, hat die k. k. ꝛc. zu der Anfrage veranlaßt, ob bei dem Vorhandensein dieser Einräumung der Stämpel von 15 kr. für die Urkunde genüge, und die bücherliche Eintragung gebührenfrei zu lassen sei, oder ob nach der T. P. 78 lit. a die unmittelbare Stämpelgebühr von 30 fl. und folgerichtig auch bei der Eintragung dieser Urkunde gemäß T. P. 45 B a die $\frac{1}{2}$ % Gebühr zu bemessen sei, weil nach der Ansicht der k. k. ꝛc. dieser Interessenbetrag gewissermaßen die Natur eines Heirathsgutes annimmt. Schon in dem hierortigen Erlasse vom 22. September d. J. Z. 25969/842 wurde die Belehrung ertheilt, im Falle die Braut einer Militär-Person die vorgeschriebene Heirathscaution aus ihrem Eigenthume leistet, stelle sich die Widmungsurkunde nicht als eine solche Rechtsurkunde dar, wodurch eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung bewirkt wird, indem die Eigenthümerin bloß auf ihr freies Dispositionsrecht verzichtet, um eine ihr aus öffentlichen Rücksichten

Digitized by Google

auferlegte Bedingung der Eingehung der Ehe mit einer Militärs-Person zu erfüllen. Die Widmung der Cautions-Interessen von Seite der Braut zur bessern Existenz beider Ehepersonen während der Ehe enthält noch keine Vermögensübertragung, indem die bessere Existenz beider Ehetheile schon dadurch gefördert wird, wenn die Ehegattin ihre Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten vermag. Diese Widmung ist einer der Zwecke solcher Widmungsurkunden, und räumt dem Ehegatten, an welchen sie gar nicht ausgestellt wird, durchaus kein Pfandrecht auf die Cautions-Interessen ein, indem nach den bürgerlichen Gesetzen eine von der Braut oder dem Bräutigam allein ausgestellte Urkunde nicht einmal geeignet ist, die wechselseitigen Rechte der Ehegatten bezüglich des Heirathsgutes, der Wiederlage oder der Gütergemeinschaft festzustellen, sondern hiezu ausdrücklich ein Vertrag zwischen den Brautpersonen erforderlich ist. Es kann daher die Urkunde über die gedachte Widmung der Cautions-Interessen als die Verschreibung eines Heirathsgutes nicht angesehen werden. V. d. F. M. vom 13. November 1851 Z. 37604|1603 an die ö. Fnz. L. D. — In wieferne bei Militärheirathscautions-Widmungsurkunden die Eintragungsgebühr statt habe, s. das D. d. F. M. vom 22. September 1851 Z. 25969|842 Nr. 365 bei dem Art. „Eintragungen."

Militär-Lieferungsverträge, s. Lieferungsverträge.

Militärpersonen, in wie weit ihnen eine persönliche Befreiung zukömmt, s. T. P. 75 f, g Empfangsbestätigungen der Militärpersonen s. F. M. V. vom 10. August 1850 Z. 23150|1483 Nr. 758, F. M. V. vom 25. Dezember 1850 Z. 36556|2513 Nr. 421 und vom 28. Jänner 1851 Z. 1525|137 Nr. 760 bei den Artn. „Empfangsbestätigungen und persönliche Befreiungen."

Militärpferde, entbehrliche, deren Veräußerung; Gebührenfreiheit der hiebei vorkommenden Schriften, Urkunden, Eintragungen ꝛc. s. F. M. V. vom 18. Juli 1850 Z. 20711|1328 Nr. 366 und vom 20. Februar 1851 Z. 2217 Nr. 266 und 439.

Militär-Polizeiwach-Corps, s. die V. d. F. M. vom 5. April 1854 Z. 12131|979 Nr. 757 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Militär-Taxbemessung, s. den E. d. F. M. v. 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Militär-Verlassenschaften im lombardisch-venezianischen Königreiche, s. die C. V. des Armee-Obercommando v. 21. Juli 1854 Nr. 1094 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Digitized by Google

Minderjährige, in wieferne denselben die persönliche Befreiung zukommt, s. die T. P. 75 p Nr. 744.

Minderjährigkeits-Nachsicht; Gesuche um diese Nachsicht unterliegen nach T. P. 43 a dem Eingabenstämpel pr. 15 kr. von jedem Bogen; die Nachsichten selbst sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Ministervorträge zu der Einführung der G. Pe. v. 9. Februar und 2. August 1850, dann v. 6. September 1850, s. Nr. 674 und 680 bei dem Art. „Kdm. Pe." dann Nr. 55 bei dem Art. „Ankündigungen."

Mißbrauch der väterlichen Gewalt, Beschwerden dagegen sind gebührenfrei, s. die T. P. 44, m Nr. 274.

Mißbrauch mit Stämpelmarken, s. das Cirkulare der m. s. Fnz. L. D. v. 22. Dezember 1854 Z. 2051 Nr. 907 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Mittheilungen, wechselseitige, der Gewerbetreibenden, s. den Artikel: „Handels- und Gewerbscorrespondenz — Mittheilungen an's Gebührenbemessungs-Amt, s. Anzeigen und Mittheilungen."

Mobilarvermögen, s. die V. d. F. M. v. 14. Oktober 1850 Z. 30689|2040 Nr. 1001 bei dem Artikel: „Unbewegliche Sachen."

Modena, Annahme des Stämpelpatentes v. 6. September 1850 daselbst, s. den Zolleinigungs-Vertrag v. 9. August 1852 Nr. 58 bei dem Art. „Ankündigungen," und Kdm. der Minister der Finanzen und des Handels v. 17. Oktober 1852 Nr. 59 ebendaselbst.

728. Moldavaer- und Reschitzaer-Berggerichts-Substitutionen; Seine Majestät haben mit Ah. Entschließung v. 20. September 1851 die ausnahmsweise Befreiung der betreffenden Parteien von der Entrichtung der Stämpelgebühr für die Eingaben, Protokolle, ämtliche Ausfertigungen und bücherliche Eintragungen, welche zur Herstellung der im Jahre 1848 vernichteten Intabulations- und Besitzstandesbücher bei den Moldava'er und Reschitza'er Berggerichts-Substitutionen, dann für die Erneuerung der Rechtsurkunden der Reschitza'er Bruderlade erforderlich sind, a. g. zu bewilligen geruht. E. d. F. M. vom 12. Oktober 1851 Z. 22775|647 an die Fnz. L. D. in Temesvar.

Digitized by

Montanistische Angelegenheiten.

729. In der Anlage erhält die Fnz. L. D. eine Abschrift der vom k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen laut Eröffnung vom 24. März 1852 Z. 9180|2259 im Einverständnisse mit dem F. M. an die unterstehenden montanistischen Behörden, Aemter und Anstalten hinausgegebenen Weisung über die Anwendung der G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 auf einige montanistische Angelegenheiten. Die Montanbehörden und Anstalten, an welche die gedachte Weisung erlassen wurde, sind: Die chemische Produkten-Fabriks-Verwaltung in Unterheiligen-Stadt; die Salinen- und Forstdirektion in Gmunden; die Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion in Wien; die prov. Berghauptmannschaft in Steyr; die Direktion der geologischen Reichsanstalt in Wien; die Forstlehranstalt in Mariabrunn; die Forstdirektion für Oesterreich unter der Enns in Wien; die Berg-, Salinen- und Forstdirektion in Salzburg; die Berg- und Salinendirektion in Hall; die prov. Berghauptmannschaft in Hall; die Berg- und Forstdirektion in Graz; die steirisch-österreichische Eisenwerksdirektion in Eisenerz; die prov. Berghauptmannschaften in Leoben und Klagenfurt, und die Montan-Lehranstalt in Leoben; die Bergoberämter in Przibram und Joachimsthal; die Montan-Lehranstalt in Przibram; die Berghauptmannschaften in Joachimsthal und Przibram und die prov. Berghauptmannschaften in Mies und Kuttenberg, und die prov. Steinkohlen-Schürfungs-Direktion in Przibram; die Berg-, Salinen- und Forstdirektion in Wieliczka; die Distriktual-Berggerichte in Wieliczka, Sambor und Kolomea; die prov. Berghauptmannschaften in Brünn und das Bergamt in Mährisch-Ostrau; das Oberberggerichts-Kollegium und die montanistische Ministerial-Kommission in Herrmannstadt; das Berggericht und die Banater Bergdirektion in Drawitza; die Distriktual-Berggerichte in Schemnitz, Schmöllnitz und Nagybanya; die Berg-, Forst- und Güter-Direktion in Schemnitz; die Inspektorats-Oberämter in Schmöllnitz und Nagybanya; das Salinen-Oberverwalteramt in Soovar; die Berg- und Forstakademie-Direktion in Schemnitz; die Direktion der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg. Zugleich wurde denselben bedeutet, daß das Montan-Hofkammer-Dekret vom 14. Februar 1842 Z. 1321|145, welches sich auf das Stämpelgesetz vom 27. Jänner 1840 gründete, durch das G. G. aufgehoben wurde, und daß folglich nur die Bestimmung der T. P. 116 b auf jene Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, worunter jedoch die Mehr-

Digitized by Google

zahl der Montanarbeiter zu rechnen ist, hinsichtlich der Zeugnisse über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse in Anwendung zu kommen hat. — Weisung. — Zur Behebung der Bedenken und Zweifel über die Anwendung des G. G. vom 2. August 1850 und rücksichtlich 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen auf die in der Verordnung der bestandenen Hofkammer im Münz- und Bergwesen ddto. 6. Juli 1841 Z. 8192/1254 angeführten Gegenstände, findet man im Einvernehmen mit dem k. k. F. M. folgende Bestimmungen zu erlassen: — 1. Die Eingaben an alle zum Betriebe eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Behörden und Aemter sind entweder gebührenpflichtig oder von der Gebühr befreit, je nachdem sie unter die T. P. 43 oder 44 dieses Gesetzes fallen. Demnach sind 2. Handelsbriefe in- oder ausländischer Eisen- und Stahlabnehmer, worin selbe an diese Behörden und Aemter Anfragen oder Abnahmserklärungen stellen, dann Creditive der Vekturanten, welche das Ansuchen um Uibersendung der Waaren durch den Uiberbringer enthalten, nach T. P. 44 w gebührenfrei. 3. Eingaben von Privaten, welche bloß im Interesse des Geschäftsbetriebes dieser Behörden und Aemter oder über Aufforderung derselben gemacht werden, sind nach T. P. 44 h zu beurtheilen. 4. Auf Lieferungs-Offerte ist die T. P. 10 anzuwenden. 5. Reverse sind Rechtsurkunden, welche bei der Mannigfaltigkeit ihres möglichen Inhaltes den für Rechtsurkunden erlassenen Gebührenbestimmungen nach der Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes, in welchem sie ausgestellt werden, unterzogen werden müssen. 6. Die Quittungen der hauptgewerkschaftlichen Antheilsbesitzer über ihre Dividenden gehören nicht unter die in der T. P. 83 A bezeichneten, bedingt gebührenfreien Rechnungsbeilagen, sondern unterliegen, insofern der Betrag, über welchen quittirt wird, nicht weniger als 2 fl. beträgt (T. P. 48 n) dem Stämpel nach der T. P. 47. 7. Die Quittungen der Beamten über Kanzlei- und Pferdpauschalien sind nach T. P. 48 e stämpelfrei. Die Quittungen über Reisepauschalien, insofern diese zugleich als Vergütung der Diäten- oder Zehrungsgelder betrachtet werden müssen, dann über Quartiergelds-Entschädigungen, Holz- und Kerzen-Deputate oder deren Aequivalente unterliegen nach der Bestimmung der T. P. 48 e der Gebühr. 8. Die Quittungen über Provisionen unterliegen, insofern der quittirte Betrag nicht weniger als 2 fl. beträgt, (T. P. 48 n) dem Stämpel nach der T. P. 47. — 9. Aerztliche Zeugnisse, die ein Amt oder eine Behörde von Aerzten, welche im Dienste des Amtes stehen, von Amtswegen fordert, sind

Digitized by

ohne Unterschied, ob ihre Abforderung zum Behufe der Aufnahme oder Pensionirung oder Provisionirung eines Individuums geschieht, nach T. P. 117 m gebührenfrei. 10. Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche zum Behufe der Provisions-Bemessung von Arbeiter-Witwen und Waisen beigebracht werden müssen, unterliegen dem Stämpel nach T. P. 73. 11. Aemtliche Erklärungen oder Bescheide über Lieferungs-Offerte, insofern hierauf nicht die Bestimmung der T. P. 10 Anwendung findet, Bescheide an Beamte, wenn sie nicht im Sinne der Anmerkung 1 zur T. P. 116 als Zeugnisse sich darstellen, ämtliche Erlässe über Lohnsbemessungen, ämtliche Lohnsabrechnungen mit den Arbeitern, insoferne sie nicht wegen der beigefügten Bestätigung der Arbeiter die Stelle von Quittungen vertreten, Dienstreverse, insofern sie sich nicht als Rechtsurkunden darstellen, Mannschaftsbuch-Extrakte zu ämtlichen Gebrauche und Eheconsense der montanistischen Behörden und Aemter für ihre Individuen, dann alle ämtlichen Ausfertigungen, welche weder Rechtsurkunden noch Zeugnisse sind, noch als ämtliche Abschriften nach der Anmerkung 2 zur T. P. 2 zu betrachten kommen, sind kein Gegenstand der Abgabe. T. P. 7 i. 12. Administrative Licitations-Protokolle über Veräußerungen, Verpachtungen, Lieferungen u. s. w. sind bezüglich auf die Gebühr nach T. P. 108 und §. 20 des G. G. zu behandeln. Enthalten derlei Protokolle keine Rechtsurkunden, so sind sie kein Objekt der Gebührenpflicht. 13. Conti correnti und bilanzirte Conti, welche von den zum Betriebe eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Behörden oder Aemtern ausgestellt worden, sind nach T. P. 75 A bb. gebührenfrei. Conti correnti, welche vom Auslande an diese Behörden oder Aemter gelangen, so wie Conti correnti, welche im Inlande für dieselben von einem Handel- oder Gewerbetreibenden ausgestellt werden, sind nach T. P. 83 B 2 bedingt gebührenfrei. Billanzirte Conti unterliegen den Bestimmungen der T. P. 28, Contobücher der k. k. Aemter sind nach T. P. 75 b gebührenfrei. 14. Dem §. 20 des G. G. vom 2. August 1850 gemäß muß, wenn von einem stämpelfreien Amte mit einer stämpelpflichtigen Person ein Geschäft geschlossen und die stämpelpflichtige Urkunde darüber mehrfach ausgefertigt wird, das von der stämpelpflichtigen Person ausgestellte Exemplar mit dem gesetzlichen Stämpel versehen sein. Das von dem stämpelfreien Amte ausgestellte, der Partei hinausgegebene Exemplar bedarf des Stämpels nicht. Wird dagegen eine stämpelpflichtige Urkunde nur Einmal ausgefertigt, so ist dieses eine Exemplar auf Kosten des stämpelpflichtigen Theiles mit dem vorschriftmäßigen Stämpel zu versehen. Wird von einem gebührenfreien Amte mit einer gebührenpflichtigen Person ein

Digitized by Google

zweiseitig verbindliches, der unmittelbaren Gebühr unterliegendes Geschäft geschlossen, so hat die Bestimmung des §. 69 des G. G. in Anwendung zu treten. 15. Den Quittungen der mit dem Namen der Bruderladen unter ämtlicher Verwaltung stehenden Fonde kommt nach T. P. 83 A die Stämpelfreiheit in sofern zu, als selbe von den Bruderladen als Rechnungslegern ausgestellt werden. 16. Quittungen über Unterstützungs-Beiträge aus Mildthätigkeitsfonden, Quittungen der Communal-Behörden oder der ihre Stelle vertretenden Amtspersonen über erhaltene Beiträge zur Bestreitung des Viatikums- und Quittungen des Armeninstitutes über empfangene Beiträge zu demselben sind nach T. P. 48 I zu beurtheilen. 17. Die in dem zu dem G. G. vom 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassenen Unterrichte über die Verpflichtungen, welche dieses Gesetz den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt, §. 2 c allen Conceptsbeamten, welche den Aktenauszug zur Bearbeitung des Geschäftsstückes verfassen, ohne weitere Unterscheidung die dort bezeichneten Verpflichtungen bezüglich auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels auferlegt werden, so sind auch die Referenten, wenn sie sich der Verfassung des Aktenauszuges unterziehen, von diesen Verpflichtungen nicht ausgenommen. 18. Bei Wahrnehmung eines noch nicht zur Verhandlung gebrachten Stämpelgebrechens an einer Urkunde oder Schrift, welche bereits einer andern Geschäftsabtheilung derselben Behörde oder einer andern Behörde vorlag, ist gleichfalls die Anzeige des wahrgenommenen Gebrechens auf die im §. 8 des berufenen Unterrichtes vorgeschriebene Art an die Gefällsbehörde zu machen. 19. Wenn über die Stämpelpflicht einer Urkunde oder einer Schrift bei den verschiedenen Individuen eines Amtes eine Meinungsverschiedenheit oder Zweifel eintreten, so ist es zunächst die Sache desjenigen, darüber im gehörigen Wege die Entscheidung einzuholen, welchem in Ansehung des richtigen Gebrauches des Stämpels für diese Urkunde oder Schrift durch das Gesetz die besondere Haftung auferlegt ist. 20. Zu Kassen gelangende Quittungen, an denen Stämpelgebrechen haften, sind außer den im §. 27 des G. G. gedachten Fällen nach dem §. 8 des erwähnten Unterrichtes zu behandeln. V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506|855 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen. — Bezüglich der Verpflichtung der Privat-Gewerke zur Ablieferung der gewonnenen Gold- und Silber-Geschicke gegen festgesetzte Preise an die Aerarial-Einlösung, und bezüglich der Gebührenfreiheit der Empfangsbestätigungen über die Vergütungen hiefür, s. die V. d. F. M. vom 27. Dezember 1851

Digitized

Z. 38330|1649 Nr. 422 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Uiber die angeordneten Anzeigen und Mittheilungen an die Steuerämter bezüglich der Objekte des Berg- und Hüttenwesens s. die V. d. F. M. vom 15. Juni 1850 Z. 16309|1244 Nr. 102 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

750ja. Abgaben, welchen Bergwerke nach den Gesetzen über Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. s. w. unterliegen, bleiben durch die Vrdg. über die seit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen allg. Berggesetzes vom 23. Mai 1854 aus der Bergwerks-Verleihung abgeleiteten Bergwerks-Abgaben unberührt. §. 16 der V. d. F. M. vom 4. Oktober 1854 R. G. B. LXXXVII 267, giltig für alle Kronländer des Reiches.

Uiber den Begriff von Gewerkschaften, Kuxen ic. s. die V. d F. M. vom 21. November 1854 Z. 47160|3751 Nr. 364 bei dem Art. „Eintragungen." — S. auch den Art. „Bergbau-Zehentsentschädigung Nr. 151.

Moralische Personen sind wie einzelne physische Personen zu behandeln.

Motivenberichte v. 26. Jänner 1850 Nr. 673 und v. 25. Juli 1850 Nr. 679, dann v. 27. April 1850 Nr. 548 u. 580, zu der Einführung der G. Pe. v. 9. Februar und 2. August 1850, ferner v. 30. August 1850 Nr. 54 zu dem G. Pe. v. 6. September 1850.

Mündlich geschlossene Verträge sind ebenso, wie schriftliche dem Gebührenbemessungsamte anzuzeigen; s. die V. d. F. M. v. 30. Dezember 1851 Z. 32834|1271 Nr. 109 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen;" s. auch die Art. „Urkunden, Vermögensübertragungen und Verträge."

Municipal-Garde, die Mannschaft derselben genießt hinsichtlich der Urlaubspässe als Reiseurkunden, dann rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüße, welche sie in ihrer Eigenschaft als Wache beziehen, die persönliche Befreiung, s. T. P. 75 g, i.

Muster eines Befundes, s. die Vn. d. J. u. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 387 bei dem Art. „Eintragungen."

Muthscheine sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Muthungsgesuche unterliegen nach T. P. 43 b der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Digitized by Google

Litt. N.

Nachdrücke ämtlicher Ankündigungen und Nachrichten in Privatsachen, s. V. d. F. M. v. 9. Juli 1853 Z. 19923|1624 Nr. 66 bei dem Art. „Ankündigungen." — Nachdrücke oder Auszüge öffentlicher Ankündigungen in Zeitschriften, s. den E. d. F. M. v. 22. Jänner 1851 Z. 1395|125 Nr. 65 bei demselben Art.

Nachgedruckte Ankündigungen und Nachrichten in Privatsachen, s. dieselbe V. d. F. M.

Nachkömmlinge, Behandlung derselben bei Schenkungen und Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. die T. P. 91 **B I** (Nr. 832) und 106, **B a** (Nr. 1081).

Nachkommenschaft des Erblassers, s. V. d. F. M. v. 24. Dezember 1852 Z. 47278|3362 Nr. 1084|a bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Nachlassenschaft, s. Vermögensübertragungen von Todeswegen.

Nachlaß, s. denselben Art. — Nachlaß bei einer Gütergemeinschaft, s. Ehepakten. — Die Eigenschaft des Nachlasses als Fideicommiß begründet bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied, s. die V. d. F. M. v. 3. April 1852 Z. 10970|737 Nr. 472 bei dem Art. „Fideicommisse." — Nachlaß einer Sache an mehrere Erben, Haftung für die Gebühr hiebei; s. den E. d. F. M. v. 22 März 1853 Z. 10758|888 Nr. 632 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren." Uiber Nachlaß-Aktivforderungen s. den F. M. E. vom 15. Oktober 1855 Z. 28040|2098 Nr. 1105|b bei dem Art. „Vermögensübertragungen." Nachlaßrealitäten, Verkauf derselben, s. denselben F. M. E.

Nachlaß der Gebühr von Besitzveränderungen; s. den Art. „Gebührennachlaß."

Nachlaß-Activen, Entscheidung über die Uneinbringlichkeit oder Unsicherheit derselben, s. den E. d. F. und J. M. v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 1106 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Nachlaßausweise (Nachlaßnachweisung) des Haupterben, Inhalt und Form derselben; s. den §. 46 der G. Ge. Nr. 1108 bei

Digitized by

demselben Art. Benehmen hiebei und Muster hiezu; s. d. E. d. J. u. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 84 Nr. 110 g bei demselben Artikel. — Verfassung der Nachlaßausweise unter Mitwirkung des Gerichtes, s. die Vn. d. F. u. J. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 1110 ebendaselbst. — In wieferne den Finanz-Behörden die Beurtheilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachlaßausweise zustehe; s. die V. d. F. M. v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 1106 bei demselben Artikel. — Wo die Nachlaßausweise in denjenigen Kronländern einzubringen seien, in welchen das a. b. G. B. schon früher Wirksamkeit hatte, oder dieselbe erst v. 1. Mai 1853 erlangt hat, s. die V. d. F. M. v. 10. Mai 1853 Z. 14604|1199 b Nr. 1112 ebendaselbst. — S. auch die Vn. d. F. M. v. 3. März 1852 Z. 6596|441 Nr. 687 bei dem Art. „Kdm. Pe." und v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Bezüglich der Krankheits- und Leichenkosten-Rechnungen in Nachlaßausweisen, s. V. d. F. M. v. 9. September 1853 Z. 24263|2802 Nr. 1015 bei dem Art. „Urkunden" s. auch den Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen."

Nachlaßausweisung, s. den E. d. F. u. J. M. v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 1106 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Nachlaß-Forderungen, Ausweise über die behauptete Unsicherheit oder Uneinbringlichkeit derselben; s. die Vn. d. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Nachlaß-Gebühren, gesetzliche, an bestimmte Anstalten, s. V. d. F. M. v. 31. März 1853 Z. 1500 Nr. 1105 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." Nachlaßgebühren rückständige, s. F. M. V. v. 15. Oktober 1853 Z. 38973|3160 Nr. 500 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Nachlaßgegenstände-Verheimlichung, s. die F. M. V. v. 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Nachlaß-Güter, Eintragungen derselben, s. die V. d. F. M. v. 5. September 1850 Z. 10847|679 Nr. 367 bei dem Art. „Eintragungen."

Nachlaß-Inventar, s. die k. Pe. v. 28. Juni 1850 und v. 9. August 1854 Nr. 99 und 1093 bei den Artn. „Anzeigen und Vermögensübertragungen," dann die V. d. J. M. v. 15. Juni 1853 Nr. 1184 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Digitized by Google

Nachlaß-Nachweisung (die) ist dem Gebührenbemessungsamte unmittelbar zu überreichen, ohne Unterschied, ob über die Nachlaßvertheilung gerichtlich, oder nicht gerichtlich schriftlich oder mündlich verhandelt wird; s. die V. d. F. M. v. 30. Dezember 1851 Z. 32834)1271 Nr. 109 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." S. auch das Kdm. P. v. 2. August 1850 Absatz IX 3 Nr. 680 und die V. d. F. M. v 3. März 1852 Z. 6596)441 Nr. 687 ebendaselbst. — Bezüglich der Nachlaßnachweisung bei Ausländer-Verlassenschaften, s. die V. d. F. M. v. 8. April 1854 Z. 13990) 1182 Nr. 1090 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Nachlaß-Passiven, welche Documente und Beweismittel bezüglich derselben zum Zwecke der Gebührenbemessung als glaubwürdig anzunehmen seien, s. den E. d. J. u. F. M. v. 25. Juli 1853 Z. 26427)2175 Nr. 1106 bei dem Art. „Vermögensübertragungen," und Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Nachlaßsachen (unbewegliche), Veräußerungen derselben, s. F. M. V. v. 15. Dezember 1852 Z. 40332)2743 Nr. 247 u. 1086 bei dem Art. „Ehepakten und Vermögensübertragungen." — Bezüglich der Nachlaßsachen, deren Erwerbung durch ein Geschenk unter Lebenden behauptet wird, s. den §. 57 der G. Pe. Nr. 1097 bei demselben Art.

Nachlaß-Vertheilung, hiebei macht es keinen Unterschied bezüglich der Gebührenpflicht, ob die Erbtheilung gerichtlich oder nicht gerichtlich, schriftlich oder mündlich verhandelt wird; s. die V. d. F. M. v. 30. Dezember 1851 Z. 32834)1271 Nr. 1072 bei demselben Art.

Nachrichten in Privatsachen, s. F. M. V. v. 9. Juli 1853 Z 19923)1624 Nr. 66 bei dem Art. „Ankündigungen." — Nachrichten in Zeitungen und periodischen Schriften, s. die V. der m. s. Fnz. L. D. v. 5. November 1850 Z. 13606)404 Nr. 62, und F. M. E. v. 25. November 1850 Z. 16691 (V. der m. s. Fnz. L. D. v. 3. Dezember 1850 Z. 16144)566) Nr. 74 bei dem Art. „Ankündigungen." Nachrichten über Kunst- oder Humanitäts- oder Wissenschaftsanstalten und Sehenswürdigkeiten, s F. M. V. v. 9. Juli 1853 Z. 19923)1624 Nr. 66 und das Patent v. 6. September 1850 Nr. 55 bei demselben Art.

Nachschau, Nachsuchungen, s. Revisionen.

Nachsicht oder Herabminderung der erhöhten Gebühr, in wiefern die Bz. Bn. und die Fnz. L. Dn. hiezu ermächtiget seien, s. die V. d. F. M. v. 23. September 1850 Z. 27581)1737 Nr. 946

Digitized

und v. 4. Februar 1851 Z. 2181|189 Nr. 952 bei dem Art. „Uibertretungen." — Uiber die Nachsicht bei stämpelgebrechlichen Tabulargesuchen, s. die V. der m. s. Fnz. L. D. v. 31. Mai 1851 Z. 11754|688 Nr. 950 bei demselben Art. — Bezüglich des Nachsichtsrechtes der Gefällsbehörden in dem Falle, wenn die Partei zu einem Tabulargesuche weder stämpelfreie Abschriften der Urkunden noch die erforderliche Anzahl von 30 kr. Stämpelbögen beibringt, s. den F. M. E. v. 17. Oktober 1851 Z. 34308|1383 Nr. 990 eben daselbst. — In den Fällen, in welchen die Partei nicht in der Lage ist, die erforderliche Zahl der Verständigungen und somit der beizubringenden Rubriks-Abschriften zu kennen, kann durch den angemessenen Gebrauch des Nachsichtsrechtes bezüglich der erhöhten Gebühren jede Unbilligkeit beseitigt werden; s. V. d. F. M. v. 24. Oktober 1851 Z. 27594|949 Nr. 828 bei dem Art. „Rubricks-Abschriften." Uiber die Nachsicht oder Herabminderung der Gebührenerhöhung, s. den E. d. F. M. v. 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Bezüglich der Gebührennachsicht (resp. Abschreibung) in Fällen von Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. die V. d. F. M. v. 29. November 1850 Z. 35530|2420 Nr. 1114 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Uiber die gesetzliche Nachsicht von den nachtheiligen Folgen der Uibertretung und der Bestrafung s. den §. 83 der G. Pe. Nr. 958 u. 962 bei dem Art. „Uibertretungen." — Nachsicht der Fristversäumung zu der im Absatze IV des Kdm. P. v. 9. Februar 1850 angeordneten Nachweisung über die erfüllte Gebührenpflicht, s. das D. d. F. M. v. 21. März 1853 Z. 8213|687 Nr. 678 bei dem Art. „Kdm. Pe." — Nachsicht der Verzugszinsen bei Uiberschreitungen der Gebührenzahlungsfristen, s. die F. M. V. v. 6. April 1856 Z. 11866|708 Nr. 1210 und v. 26. Mai 1856 Z. 17224|1046 Nr. 1213, bei dem Art. „Fristen" (im Anfange I.)

Nachsichts-Anträge bezüglich der erhöhten Gebühr; s. die V. der m. s. Fnz. L. D. v. 27. November 1850 Z. 15485|529 Nr. 956 bei dem Art. „Uibertretungen."

Nachsichts-Gesuche unterliegen, in soferne sie nicht Rekurse sind, nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Nachstämplung, s. den Art. „Stämpelabgabe, insbesondere die §§. 22, 23 und 24 der G. Pe. und die Novellen hiezu, Nr. 888, 890, und 891.

Nachtheilige Folgen der Uibertretung, wann die Befreiung

Digitized by Google

hievon eintritt; s. den §. 88 der G. Pe. Nr. 968 bei dem Art. „Uibertretungen"

Nachträgliche Gebühreneinhebung von dem Rechtsgeschäfte aus Anlaß der bücherlichen Eintragung; s. die Vn. d. F. M. v. 9. Februar und 11. März 1850 §. 15 Nr. 298 bei dem Art. „Eintragungen."

Nachträgliche Gebührenentrichtung im Falle einer Strafe wegen Gefällsverkürzung, s. den §. 76 der G. Pe. Nr. 917 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Nachtrags-Clauseln, zu Urkunden, in wieferne sie als Bestandtheile einer Urkunde oder Schrift, die also einer besondern Stämplung nicht bedürfen, betrachtet werden, s. die §§. 34 und 35 der G. Pe. Nr. 879 und 881 bei demselben Art.

Nachtrags-Gebühr für Wechsel, s. die Weisung des F. M. v 13. Februar 1853 Z. 5330/435 Nr. 1151 bei dem Art. „Wechsel."

Nachweisung über die erfolgte Gebühren-Entrichtung nach älteren Gesetzen bei Uibertragungen unbeweglichen Vermögens, welche nicht vor dem 15. Mai 1850 in die öffentlichen Bücher eingetragen wurden; s. die Kdm. Pe. v. 9. Februar 1850 Absatz IV Nr. 306 und v. 2. August 1850 Absatz IV und V Nr. 307 und 308 bei dem Art. „Eintragungen." — Nachweisung über die erfolgte Entrichtung der nach den älteren gesetzlichen Anordnungen entfallenden Gebühren bei Rechtsurkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit der G. Ge. geschlossenes Rechtsgeschäft zur Uibertragung des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache errichtet, jedoch nicht vor dem 1.—15. Mai 1850 in die öffentlichen Bücher eingetragen wurden; s. das Kdm. P. v. 9. Februar 1850 Absatz IV Nr. 674 und das D. d. F. M. v. 21. März 1853 Z. 8213/687 Nr. 678, dann das Kdm. P. v. 2. August 1850 Absatz V Nr. 680 und den E. d. F. M. v. 24. Dezember 1850 Z. 18105 Nr. 683 bei dem Art. „Kdm. Pe."

Nachweisung der entrichteten Uibertragungs-Gebühr aus Anlaß von Eintragungen, s. das Kdm. P. v. 2. August 1850 Absatz IX Nr. 309 und die V. d. J. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 337; s. auch die Vn. d. J. M. v. 9. Februar und 11. März 1850 §. 15 Nr. 298 bei dem Art. „Eintragungen." — Nachweisung der entrichteten Gebühr für früher geschlossene Rechtsgeschäfte, auf welche sich spätere gerichtliche Erklärungen beziehen; s. Nr. 452 bei dem Art. „Erklärungen." — Nachweisung der erfüll-

Digitized by Google

ten Gebührenpflicht bei Eintragungen im Grunde einer nach der Wirksamkeit des G. G. erfolgten Vermögensübertragung von Todeswegen, s. das Kdm. P. v. 2. August 1850 Absatz IX 4 Nr. 680 Nachweisung der erfüllten Gebührenpflicht bei Erfolglassung eines Depositi oder bei Anerkennung einer Rechtsübertragung von Todeswegen; s. das Kdm. P. v. 2. August 1850 IX 5 Nr. 680. — Nachweisung über den Activstand durch den Concursmassavertreter zur Bemessung der Gebühr vom Classifications-Erkenntnisse, s. den E. d. F. M. v. 14. Dezember 1853 Z. 23459|1916 Nr. 1041 bei dem Art. „Urtheile." — Die Eintragung in die öffentlichen Bücher kann auch ohne Nachweisung der Gebührenentrichtung bewilliget werden; s. d. N. d. F. M. v. 31. Jänner 1851 Z. 735|50 Nr. 339 und die V. d. J. u. F. M. v. 23. März 1852 §. 14 R. G. B. 82 und 83 Nr. 337 bei dem Art. „Eintragungen."

Nachweisungen rückständiger Gebührenbemessungen, s. die Vn. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 9. Nr. 492, v. 23. Oktober 1852 Z. 36607|2471 Nr. 498 v. 26. März 1853 Z. 11494|960 Nr. 507 und v. 15. Oktober 1853 Z. 38973|3160 Nr. 500 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Nachweisungen über die eingeschlossenen erhöhten und einfachen Gebühren in Folge ämtlicher Befunde, s. F. M. V. vom 8. Mai 1856 Z. 2551|146 Nr. 1212 bei dem Art. „Form. Gbhdg. (im Anhange I). Nachweisungen, abgesonderte, monatliche, über die für Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen unmittelbar eingehenden Gebühren, s. den E. d. F. M. v. 17. Juli 1850 Z. 9816 Nr. 522 ebendaselbst. — Nachweisungen über die unmittelbaren Gebühren, Frist hiezu; s. die V. d. F. M. von 13. Juni 1851 Z. 13912|16 Nr. 525 ebendaselbst. — Periodische Nachweisungen der Gebührenbemessungsämter über die unmittelbaren Gebühren, Aenderungen hierin und Regelung derselben; s. die V. d. F. M. v. 2. September 1854 Z. 36135|2948 Nr. 534 ebendaselbst. S. auch die V. d. F. M. v. 25. April 1855 Z. 18128|1357 Nr. 535. — Nachweisungen über die Rückstände an Gebührenbemessungen; s. die V. des F. M. v. 2. September 1854 Z. 36135|2948 Nr. 534 ebendaselbst.

Nachweisungen über das Gebührenäquivalent; s. das D. d. F. M. vom 6. Juli 1853 Z. 24593|2015 Nr. 574 bei dem Art. „Gebührenäquivalent; s. auch die Vn. d. F. M. vom 23. Oktober 1852 Z. 36607|2471 Nr. 575 und vom 21. Mai 1853 Z. 18707|1521 Nr. 576 ebendaselbst.

Nationalanlehen, dießfällige Gebührenbefreiung; s. die Vdg.

Digitized by Google

der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Juli 1854 Nr. 473 bei dem Art. „Fideicommisse."

730|b. Die Urkunden, wodurch Jemand die von einem Andern eingegangene Verpflichtung, sich an dem National-Anlehen mit einem bestimmten Geldbetrage zu betheiligen, zur Erfüllung übernimmt, fallen unter den Begriff der Anweisungen T. P. 11 a der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 und unterliegen daher nach jenem Betrage der scalamäßigen Gebühr, welche von dem an den Staat zu leistenden Darlehen noch baar einzuzahlen ist. Es kommt demnach das Entgelt hierbei nicht in Betracht, folglich auch nicht der Werth der Staatsschuldverschreibungen für schon geleistete Ratenzahlungen, wenn sie als Entgelt für die übernommene weitere Zahlungsverbindlichkeit abgetreten werden. Erfolgt aber die Uibernahme der gedachten Staatsschuldverschreibungen in derselben Urkunde nicht als ein Entgelt für die übernommene Zahlungsverbindlichkeit, sondern gegen ein weiteres dem Assignanten zu verabfolgendes Entgelt, so ist über dieß noch eine Cession vorhanden, für welche nach §. 39 der erwähnten Gesetze die scalamäßige Gebühr vom Werthe des Entgelts gleichfalls zu entrichten ist. F. M. E. vom 16. Jänner 1856 Z. 34678|2559 V. B. Nr. 4.

Nationalbank, (k. k. priv. öster.), in wiefern derselben die Gebührenfreiheit zu Statten komme; s. die V. d. F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703|2113 und vom 21. Oktober 1855 Nr. 774|a und 774|b bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — S. auch die V. d. F. M. vom 30. März 1851 Z. 4255 Nr. 1019 bei dem Art. „Urkunden."

National-Garde, in wieferne derselben die persönliche Befreiung zukömmt, s. den Art. „Persönliche Befreiungen T. P. 75 b, k." (Durch die Aufhebung der National-Garde unpraktisch geworden.)

Nebenleistungen sind bei der Bemessung der Stämpelgebühr zu der Hauptleistung hinzuzuschlagen; s. den §. 15 der G. Pe. Nr. 862 bei dem Art. „Stämpelabgabe"; s. auch bezüglich der Werthsbestimmung von Nebenleistungen die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 10847|679 Nr. 1178 bei dem Art. „Werthsausmittlung." — Nebenleistungen bezüglich des Kaufvertrages, s. die Anmerkung zur T. P. 65 Nr. 671 und F. M. V. vom 1. Mai 1850 Z. 11420|715 Nr. 379, bezüglich des Tauschvertrages die Anmerkung zur T. P. 97 Nr. 930 und die F. M. Vn. vom 31. Juli 1851 Z. 24794|774 Nr. 931 und vom 29. November 1851 Z. 15954 Nr. 932.

Digitized by

Nieder-Oesterreichische Landwirthschafts-Gesellschaft, bezüglich der Gebührenfreiheit derselben s. die V. d. F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703)2113 Nr. 689 bei dem Art. „Landwirthschafts-Gesellschaften."

Nicht gestämpelt, welche Urkunden oder Schriften als nicht gestämpelt zu betrachten seien, s. den §. 87 der G. Pe. Nr. 967 bei dem Art. „Uibertretungen."

730)c. Neubauten. Es sind folgende Fälle vorgekommen: 1. Käufer eines von dem letzten Besitzer vor der Wirksamkeit des G. G. vom 9. Februar 1850 nebst dem kleinen Hause erworbenen Grundes sammt dem statt des alten Hauses neu erbauten und ebenfalls noch vor der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes vollendeten Hauses sprechen bezüglich der für diese Eigenthums-Uibertragung nach dem genannten Gesetze entfallenden Perzentual-Gebühr einen doppelten Gebühren-Nachlaß an, und zwar rücksichtlich des Werthes des Grundes und alten Hauses von dem Momente der letzten dießfalls stattgefundenen Besitzveränderung, und rücksichtlich des Werthrestes der ganzen erkauften Realität von dem Momente der Bauvollendung an. 2. Für die Eintragung des Eigenthumsrechtes auf das auf dem eigenthümlich grundbücherlich besessenen Grunde erbaute Haus wurde die Gebühr nach T. P. 45 bemessen. Hierüber hat das h. k. k. F. M. zu entscheiden befunden: ad 1. Daß bei dem Gebühren-Nachlasse auf den Umstand, ob und wann durch Zuwachs eine Werth-Erhöhung der unbeweglichen Sache eingetreten sei, nicht Rücksicht genommen werden könne. (F. M. E. vom 8. November 1851 Z. 8877)802 Nr. 590.) — ad 2. Daß Eintragungen in die öffentlichen Bücher, welche der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache bezüglich derselben veranlaßt, dann kein Gegenstand der in der T. P. 45 des G. G. vom 9. Februar 1850 festgesetzten Gebühren sind, wenn sie eine Vermögens-Uibertragung oder Rechtsbefestigung nicht zum Gegenstande haben. Die Eintragung des Umstandes, daß Jemand auf seinem eigenthümlichen Grundstücke ein Haus erbaut habe, wodurch weder die Uibertragung des Eigenthumsrechtes an eine andere Person, noch eines anderen dinglichen Rechtes bewirkt wird, unterliege daher keiner Gebühr. E. d. F. M. vom 8. November 1851 Z. 13027)1182.

Nordbahn, k. k. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, Bewilligung für dieselbe zur unmittelbaren Stämpel-Entrichtung, s. die V. d. F. M. vom 9. Mai 1852 Z. 6625 Nr. 855)a und vom 10. Mai 1854 Z. 20062)1693 Nr. 855)b bei dem Art. „Stämpelabgabe,"

Digitized by Google

und F. M. V. vom 21. Mai 1856 Z. 18264|1125 Nr. 856|f ebendaselbst.

Normalschulfonds-Gebühren sind durch das G. P. vom 2. August 1850 nicht aufgehoben, s. die E. V. d. Kgs. M. vom 25. Jänner 1851 Nr 1069 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Normalschul Zeugnisse sind nach T. P. 117 e unbedingt gebührenfrei.

Notare.

731. Die öffentlichen Notare sind verpflichtet, über die Notariatsgeschäfte eigens vorgezeichnete Bücher zu führen. — Jeder Notar hat ein chronologisches Verzeichniß mit ununterbrochener Zahlenreihe zu führen, in welches er jeden von ihm aufgenommenen Act sogleich eintragen muß. — Dieses Repertorium enhält sechs Rubriken, und zwar: 1. für die Geschäftszahl des Notars, welche durch die ganze Zeit seiner Amtswirksamkeit in demselben Orte oder Bezirke ununterbrochen fortgeführt wird; 2. für das Datum, d. i. Tag, Monat und Jahr des Actes; 3. für den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Parteien; 4. für die Eigenschaft des Geschäftes; 5. für das Vertrags- oder Geschäftsobjekt mit Angabe des Werthbetrages, wenn er in dem Acte bestimmt ist, und des für den letzteren verwendeten Stämpels; 6. für allfällige Anmerkungen, insbesondere bei Legalisirungen und Lebenszeugnissen für die Unterschriften. — Das Repertorium wird, parafirt in der verlangten Zahl von 25, 50 oder 100 Blättern, jedem Notare auf seine Kosten von dem Notariatsarchive beigestellt, und der Notar darf sich keines anderen Repertoriums bedienen, auch das vom Archive erhaltene neue Repertorium erst benützen, wenn das alte vollgeschrieben und gehörig gefertigt ist. Der Direktor des Archivs unterfertigt unter Angabe der Blätterzahl das letzte Blatt, und fügt das Archivs-Siegel bei, auch hält er eine Vormerkung über die Zahl der Blätter, und über die Zeit, wann sie ausgefolgt wurden. S. §§. 97, 98 und 100 der Notariatsordnung, k. P. vom 29. September 1850 CXXVIII 366 R. G. B. und vom 21. Mai 1855 §. 102 und 104 Z. 94 R. G. P.

732. Die Notare sind berufen, die Aechtheit von Unterschriften, das Datum von Urkunden, die Richtigkeit von Abschriften oder Uibersetzungen, den Zeitpunkt der Vorweisung von Urkunden, die Anerbietung von Leistungen, Aufforderung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, Aufkündigung von Verträgen und über die Bekanntmachung anderer Erklärungen, von welchen rechtliche Folgen abhängen, die Protestation von Wechseln, so wie das Leben von Personen mit vol-

Digitized

ler Beweiskraft zu beurkunden. — Auch ist ihnen eingeräumt, Urkunden, welche nicht von ihnen selbst aufgenommen worden sind, in amtliche Verwahrung zu nehmen; über das Hinterlegungsgeschäft muß der Notar einen Notariatsakt aufnehmen. S. die obcitirten Notariats-Ordnungen. —

733. T. P. 74. Die Bücher, die von den öffentlichen Notaren über Notariatsgeschäfte geführt werden, unterliegen der festen Stämpelgebühr pr. ..... 1 kr. von jedem Bogen. —

Anmerkung. Die Notare sind verpflichtet; für die Original-Notariats-Instrumente, welche sie errichten, die in diesem Gesetze für Rechtsurkunden vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten, und deren Betrag sowohl in dem Repertorium, als auch, wo die Vorschrift besteht, daß dem Notariats-Archive eine Abschrift zu überreichen ist, auf derselben zu bemerken. Auch sind sie verpflichtet, in den Original-Aufsätzen oder Original-Instrumenten, welche sie errichten, den Stämpel anzumerken, mit welchem die Urkunden oder Schriften versehen sind, deren im Instrumente Erwähnung geschieht, oder auf welche sich in demselben bezogen wird. Die Notare haben in den Protokollen oder Instrumenten, welche sie über die ihnen von den Parteien zur Verwahrung gegebenen Privaturkunden aufnehmen, und von denen sonach diese Privat-Urkunden die Beilagen bilden, jederzeit auch den auf diesen zur Verwahrung gegebenen Urkunden vorhandenen Stämpel oder die Gebühr, deren Entrichtung darauf bestätiget ist, aufzuführen.

Uiber die Art der Entrichtnng der Stämpelgebühr von den Büchern der Notare gelten dieselben Bestimmungen, welche für Handels- und Gewerbsbücher vorgezeichnet sind. S. dießfalls den F. M. E. vom 9. April 1850 Z. 4585 Nr. 643 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher.“ —

734. Uiber die Anwendung des G. P. auf Notariats-Acte und Notariats-Beurkundungen wird in Folge Ah. Entschließung vom 29. März 1852 Folgendes verordnet: 1. Die Bestimmung der T. P. 74 hat auch auf die Notare, welche im Grunde der Notariats-Ordnung vom 29. September 1850 (und 21. Mai 1855)

Digitized by Google

des Regolamento vom 17. Juni 1806 und des Regolamento provisorio per i notaj della Dalmazia vom 24. Dezember 1825 bestellt worden, und auf die von ihnen aufgenommenen Notariats-Acte volle Anwendung. Unterliegt das Rechtsgeschäft der scalamäßigen Gebühr, so ist der Notariats-Act, wofern die Gebühr 20 fl. nicht überschreitet, sogleich auf dem klassenmäßigen Stämpelpapiere zu verfassen. Mit Ausnahme des lomb. venez. Königreiches und Dalmatiens kann die Aufnahme des Notariatsactes, jedoch nur in solchen Ortschaften, in welchen sich kein zu dem Verkaufe des benöthigten Stämpelpapieres ermächtigter Stämpel-Verschleiß befindet, zwar auf ungestämpeltem Papiere stattfinden, es ist aber dem Notariats-Acte innerhalb acht Tagen das bei seiner Aufnahme erforderlich gewesene Stämpelpapier von dem Notare vorschriftmäßig (§. 27 des Pat.) anzuheften. Uiberschreitet die Gebühr 20 fl., so erfolgt die Aufnahme des Notariats-Actes auf ungestämpeltem Papiere. Unterliegt das Rechtsgeschäft der Perzentualgebühr, so ist der Notariats-Act auf Stämpelpapier zu 15 kr. aufzunehmen. Dem Notare liegt in den beiden letzteren Fällen ob, innerhalb der im §. 44 des G. P. festgesetzten Frist dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte eine gebührenfreie ämtliche Abschrift des Notariats-Actes mitzutheilen, worüber dasselbe eine Bestätigung ertheilt. Die unmittelbaren Gebühren für Notariats-Acte werden von dem zur Einhebung derselben bestimmten Amte jedesmal mit genauer Bezeichnung des Notariats-Actes, für welchen die Zahlung geschah, durch eine besondere Quittung bestätiget. 2. Die authentischen Ausfertigungen der Notare und die hinauszugebenden Abschriften unterliegen dem Stämpel von 15 kr. C. M. für jeden Bogen. Derselbe Stämpel wird auch für die gleichnamigen Ausfertigungen der Notariats-Archive bestimmt. Wenn jedoch in einem Notariats-Acte, welcher der scalamäßigen Gebühr unterliegt, bestimmt wird, daß mehr als eine authentische Ausfertigung erfolgt werden soll, so muß, falls die Gebühr nicht mehr als 20 fl. beträgt, noch ein Stämpelbogen derselben Classe, welcher für den ersten Bogen des Notariats-Actes erforderlich ist, auf die im §. 27 des G. P. vorgeschriebene Weise dem Notariats-Acte von dem Notare angeheftet werden. In gleicher Art muß, wenn von einem Notariats-Acte, welcher der scalamäßigen Gebühr unterliegt, erst in Folge eines gerichtlichen Auftrages das zweite Exemplar der authentischen Ausfertigung ertheilt wird, dieser Stämpelbogen von dem Notare oder dem Notariats-Archive dem zu hinterlegenden gerichtlichen Auftrage angeheftet werden. Handelt es sich in dem zuletzt erwähnten

Digitized

zwei Fällen um eine scalamäßige Gebühr über 20 fl., so ist die Anzeige davon an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt innerhalb acht Tagen zu erstatten, und im ersten dieser Fälle auf der mitzutheilenden Abschrift ausdrücklich zu bemerken, daß die Gebühr wegen mehrfacher Ausfertigung in doppeltem Betrage zu bemessen sei. Wenn endlich von einem Notariatsacte, welcher der scalamäßigen Gebühr unterliegt, erst über Zustimmung der Interessenten das zweite Exemplar der authentischen Ausfertigung ertheilt werden soll, so unterliegt dieser Act derselben scalamäßigen Gebühr, welcher der Notariats-Act unterworfen ist, von dem die authentische Ausfertigung ertheilt werden soll, daher sich dießfalls nach dem ersten Absatze dieser Verordnung zu benehmen sein wird. 3. Die Legalisirungen, Bestätigungen des Datums oder der Richtigkeit einer Uibersetzung, Lebenszeugnisse, Zeugnisse über das Dasein von Notariats-Acten, Bestätigungen über die Hinterlegung der Acten durch die Notare unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen im Grunde der T. Pn. 116 a und 47 b des G. P. Wenn Bestätigungen, für welche eine Gebührenfreiheit gesetzlich nicht eintritt, anderen Urkunden oder Schriften beigefügt werden, so hat der Notar hierüber ein ordentliches Protokoll, in welches zwar die wesentlichen Umstände der ausgefertigten Bestätigung anzumerken sind, nicht aber eine Abschrift der Urkunde oder Schrift einzuschalten ist, auf einem Stämpelbogen von 15 kr. aufzunehmen, und die Bestätigung der auf Grundlage und unter Berufung dieses Protokolls auszufertigen. Die Protokolle sind mit der Geschäftszahl zu versehen, und gehörig aufzubewahren. Hiernach erhält es in den Kronländern, in welchen die Notariatsordnung vom 29. September 1850 wirksam ist, von der Bestimmung des §. 74 derselben, daß kein Legalisirungs-Protokoll aufzunehmen ist, dann von jener der §§. 74, 79 und 98 Z. 6 der gedachten Notariatsordnung, daß bei Legalisirungen und Lebenszeugnissen die Parteien und Zeugen in dem Repertorium die Eintragung unterfertigen müssen, sein Abkommen. V. d. F. u. J. M. vom 2. April 1852 **XXIII** 86 R. G. B., wirksam für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiethe, Tyrol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, und das lomb. venez. Königreich und Dalmatien.

735. Zur Behebung von Zweifeln, welche hinsichtlich der Anwendung der vorstehenden Ministerial-Verordnung im lomb. venez. Königreiche erhoben worden sind, wird erkläret: 1. Die Bestimmung der T. P. 74 — 68 des G. G. v. 9. Februar 1850 Nr. 50

Digitized by Google

des R. G. B. kann nur auf Notariats-Instrumente über Rechtsgeschäfte, welche nicht der unmittelbaren Gebühr unterliegen, bezogen werden. Unterliegen dieselben der unmittelbaren Gebühr, so ist der Notar nur zur Anzeige des Rechtsgeschäftes verpflichtet, und erhält darüber eine Bestätigung, um sich über die Erfüllung dieser Verpflichtung ausweisen zu können. Hat der Notar die Anzeige erstattet, so trifft ihn keine Verantwortung für die unmittelbar zu entrichtende Gebühr, auch kann ihm die Zahlung derselben nicht aufgetragen werden, es wäre denn, daß er in der Anzeige sich freiwillig hierzu bereit erklärt hätte. Dagegen muß die Verpflichtung des Notars in den Original-Aufsätzen oder Original-Instrumenten, welche er errichtet, den Stämpel zu bemerken, mit welchem die Urkunden oder Schriften versehen sind, deren im Instrumente Erwähnung geschieht, oder auf welche sich in demselben bezogen wird, oder welche ihm von Parteien zur Aufbewahrung übergeben werden, auf alle Gattungen von Gebühren, welche nach dem Gesetze v. 9. Februar 1850 Nr. 50 R. G. B. zu entrichten sind, bezogen werden. 2. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes der k. V. v. 2. April 1852 Nr. 86 R. G. B. haben im lomb. venez. Königreiche nur auf die authentischen Abschriften der ersten Ausfertigung (copie autentiche di prima edizione) Anwendung. Wenn von einem Notariats-Acte, welcher der scalamäßigen Gebühr unterliegt, erst später über Zustimmung der Interessenten das zweite Exemplar der authentischen Ausfertigung verabfolgt werden soll, so hat der Notar hierüber einen besonderen Act aufzunehmen. Alle weiteren Ausfertigungen desselben Notariats-Actes über die Zahl von zweien unterliegen nur der fixen Stämpelgebühr von Abschriften. 3. Die Geschäftszahl, mit welcher die nach dem dritten Absatze der Vdg. v. 2. April 1852 Nr. 86 R. G. B. aufzunehmenden Protokolle versehen sein müssen, ist die Geschäftszahl des Repertoriums. Das Protokoll ist abgesondert aufzunehmen und aufzubewahren, und lediglich die Aufnahme desselben in das Repertorium einzutragen. In soweit Bestätigungen in Gemäßheit des Regolamento vom 17. Juni 1806 nur über persönliches Erscheinen der Parteien und zweier Zeugen oder eines zweiten Notars ertheilt werden können, muß das aufzunehmende Protokoll von diesen Personen unterfertigt werden. Die Abnahme einer Notariatsgebühr für die Aufnahme des Protokolles und die Registrirung im Repertorium findet nicht statt. 4. Die Abschriften, welche den Parteien von dem Notare über die ihm lediglich zur Aufbewahrung übergebenen Urkunden erfolgt werden, gehören nicht in die Kategorie der Copie di prima edizione, daher auf

Digitized by

dieselben nur die T. P. 2 Anwendung findet. V. d. M. d. F. u. d. J. v. 12. Juni 1853 R. G. B. XXXVI 111, wirksam für das lomb. venez. Königreich.

Uiber Notariatsbestätigungen, welche anderen Urkunden oder Schriften beigefügt werden, hat der Notar ein Protokoll auf einem 15 kr. Stämpel aufzunehmen; s. den E. d. F. M. v. 14. April 1852 Z. 12427|846 Nr. 797 bei dem Art. „Protokolle."

736. Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, wie jene Urkunden und Schriften, welche einem Notariats-Instrumente beigelegt werden, hinsichtlich der Stämpelpflicht zu behandeln sind, wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet: Aus dem §. 34 des G. G. ist zu entnehmen, was als Bestandtheil einer Urkunde oder Schrift im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, und daß Bestandtheile einer Urkunde oder Schrift nicht stämpelpflichtig sind. Andere als die im §. 34 gedachten Urkunden und Schriften, welche in einer anderen Urkunde oder Schrift bezogen und derselben beigelegt werden, können im Sinne des G. G. nicht als Bestandtheile dieser Urkunde oder Schrift angesehen werden, sondern ihre Stämpelpflicht muß nach ihrer selbstständigen Eigenschaft oder nach ihrer Verwendung als Beilage beurtheilt werden. In letzterer Beziehung unterwirft das G. G. nur die Beilagen stämpelpflichtiger Urkunden und Protokolle der Stämpelpflicht. Da die Notariats-Acte zu den stämpelpflichtigen Protokollen gezählt werden müssen, so haben auf die in dieser Art bezogenen und denselben beigelegten Urkunden und Schriften die Bestimmungen über den Beilagen-Stämpel in Anwendung zu kommen, d. i. sie unterliegen demselben dann, wenn sie nicht schon vermöge ihrer selbstständigen Eigenschaft ursprünglich gebührenpflichtig waren. F. M. E. v. 24. Dezember 1852 Z. 45615|3132. —

Für jene vidimirten Abschriften, welche die Notare selbst verfassen, kann nur der Stämpel von 15 kr. und nicht jener von 30 kr. für den Bogen angesprochen werden. F. M. E. v. 6. Dezember 1850 Z. 36070|2475 Nr. 8 bei dem Art. „Abschriften."

737. Man findet im Einverständnisse mit dem J. M. mit Rücksicht auf die Anmerkung 4 der T. P. 2 und die T. P. 102 des G. G. anzuordnen, daß die Abschriften von Notariats-Urkunden, welche zum Behufe der Ablösung von Grundstücken für die k. k. Staatseisenbahnen hinausgegeben werden, und zur Sicherheit des Staatsschatzes dienen, stämpelfrei, und in soweit sie von den Notariats-Archiven ausgefertigt werden,

Digitized by Google

auch rücksichtlich des dem Aerar im Grunde der Notariatsordnung vom 17. Mai 1806 zufließenden Theiles der Notariats-Taxe gebührenfrei behandelt werden. Diese Taxbefreiung hat sich daher auf jenen Theilbetrag nicht zu erstrecken, dessen Bezug mit dem Artikel 137 der obbemerkten Notariats-Ordnung anderen Privatpersonen zugestanden worden ist. Gleichzeitig wird durch das J. M. veranlaßt, daß von den Notariats-Archiven auf solchen Abschriften, und zwar auf dem für den Stämpel bestimmten Platze die ausdrückliche Bemerkung beigesetzt werde, daß mit der erfolgten Abschrift der Notariats-Urkunde nur ein die Interessen des Staates bezweckender Gebrauch gemacht werden dürfe. Bei einem anderen Gebrauche hat die Anwendung des §. 79 des G. G. einzutreten, wornach von der schuldtragenden Partei das Dreifache der verkürzten Stämpelgebühr einzuheben ist. V. d. F. M. v. 19. November 1851 Z. 37710|1613 an die Fnz. P. in Venedig.

Bezüglich der Legalisirungen der Notare s. d. V. d. F. M. v. 17. August 1850 Z. 7418 Nr. 41 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen." S. auch die T. P. 66 Nr. 691; bezüglich der Uiberstämplung der Stämpelmarken bei Notariats-Urkunden, s. F. M. V. vom 6. Mai 1856 Z. 12157|731 Nr. 901|e bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Bezüglich der Notariatsurkunden s. auch die V. d. F. M. v. 16. Mai 1850 Z. 10845|677.

738ja. Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels, ob die den Notariats-Kammern im §. 157 der Notariats-Ordnung v. 29 September 1850 für ihre Correspondenz mit den Behörden und Parteien zugestandene Stämpel- und Portofreiheit auch auf die Correspondenzen der einzelnen Notare mit den gedachten Kammern Anwendung habe, wurde entschieden, daß die Correspondenzen der Notare mit der Notariats-Kammer in Angelegenheiten des Dienstes, für welchen sie bestellt sind, wenn daher diese Correspondenz weder die persönlichen Verhältnisse des Notars betrifft, noch als Vertretung einer Partei erscheint, insbesondere in den Fällen, deren in den §§. 102, 103 und 136 der Notariats-Ordnung Erwähnung geschieht, nach der T. P. 9 des G. G. als Amtscorrespondenzen stämpelfrei sind. (Die Portofreiheit wurde von den Handelsministerium mit dem Erlasse v. 3. Februar 1852 Z. 2111 der Correspondenz der Notare sowohl bei der Auf- als Abgabe in so weit zuerkannt, als sie solche weder im Interesse ihrer Parteien, noch im eigenen Interesse mit dem Notariats-Kammern führen, daher für die Einsendung der abschriftlichen Repertorien über die Notariats-Acte, die Anzeige über ein verlorenes und die Zusendung eines neuen Siegels, die Anzeige über aufgenommene Praktikanten, wenn diese Sendungen mit dem Nota-

Digitized by Google

riats-Siegel geschlossen sind, und der die Portofreiheit begründende Inhalt auf der Adresse bezeichnet ist.) D. d. F. M. v. 14. Februar 1852 Z. 4613|325 an die Fnz. L. Dn. in Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck und Triest.

Bezüglich der Bücher der Notare s. auch die V. d. F. M. v. 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901|a bei dem Art. „Stämpel-Abgabe."

Die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Amte anzubringen, liegt, wenn es von einem Notar geschlossen wurde, diesem Notare bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande stattfanden, innerhalb acht Tagen nach dem Abschlusse des Geschäftes ob. S. §. 44 der G. Pe.

738|b. Die Bestimmung des §. 44 der G. Pe., wodurch die Verpflichtung der Notare in Betreff der von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte auf die Anzeige derselben beschränkt wird, schließt keineswegs aus, daß dieselben Namens der Parteien auch die Gebühren entrichten, oder im Sinne der F. M. V. v. 12. März 1850 Z. 3122 Absatz 2 Nr. (481) noch vor der ämtlichen Bemessung bei den zur Einhebung derselben bestimmten Aemtern erlegen können. S. Vdg. v. 17. August 1850 Z. 7418 an die Fnz. O. D. in Verona und an alle Fnz. L. Dn.

739. Nach dem Absatze 1 des F. M. E. v. 14. April 1852 Z. 12427|846 Nr. 797 über die Anwendung des G. G. auf Notariats-Acte haben die Notare über die einer Perzentualgebühr unterliegenden Notariats-Acte dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte eine gebührenfreie ämtliche Abschrift des Notariats-Actes mitzutheilen, worüber das Amt eine Bestätigung ertheilt. Da derlei gebührenfreie Abschriften nach §. 21 des Unterrichtes über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren nicht zurückzustellen sind, so bleibt auch der Notar im Besitze der ihm erfolgten Bestätigung. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß der Notar nebst dem abschriftlichen Notariats-Acte dem obgedachten Amte auch noch andere Urkunden und Behelfe, welche an denselben nach gepflogener Amtshandlung zurückzugelangen haben, mittheilt, so hat die Rückstellung der letzteren gegen die auf einer Abschrift der dem Notare erfolgten ämtlichen Bestätigung beizufügenden Unterschrift des Empfängers zu geschehen, womit sich das betreffende Amt zu begnügen hat. Dadurch ist der Notar in die Lage gesetzt, sich in jedem Falle über die an das betreffende Amt binnen der festge-

Digitized by Google

setzten Frist gemachten Anzeige eines der unmittelbaren Gebühr unterliegenden Notariats-Actes mit der Original-Bestätigung bei jenem Beamten auszuweisen, welcher in den Fall kommt, bei dem Notare die im §. 97 des G. G. angedeutete Untersuchung vorzunehmen. Diese Bestätigungen sind von den Notaren für die Zwecke der Stämpel-Revisionen sorgfältig aufzubewahren. F. M. Weisung v. 21. Februar 1853 Z. 5592/451.

Für die Entrichtung der Stämpelgebühr und für den vorschriftsmäßigen Gebrauch des Stämpels haften nebst den im §. 64 des G. G. bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand auch die Notare bei jenen Urkunden oder Schriften die unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind. S. §. 71 der G. Ge. Nr. 627. Eben so haften sie persönlich zur ungetheilten Hand mit dem unmittelbaren Steuerpflichtigen (§. 68) für die Entrichtung der unmittelbaren Gebühr bei Urkunden, die an sich stämpelpflichtig sind, jedoch der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterzogen werden müssen. S. §. 73 der G. G. Nr. 630. — Bei Rechtsgeschäften, welche unter der Mitwirkung eines Notars geschlossen werden, haftet derselbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen, dem die Entrichtung der Gebühr oder die Haftung für dieselbe obliegt, für die Erfüllung der mit dem §. 44 Z. 1 b ihm auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Gebührenbemessungs-Amte und für die aus der Unterlassung dieser Anzeige entsprungenen nachtheiligen Folgen. S. §. 74 der G. Pe. Nr. 633. Die Notare haften auch für die Strafen wegen verübter Gefälls-Verkürzungen in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrer Mitwirkung errichtet, oder ausgefertigt worden sind. S. §. 91 der G. Pe. Nr. 974. Wann dieselben die Strafe wegen Uibertretung des G. G. zu treffen habe, s. den §. 82 des G. G. v. 2. August 1850 Nr. 945 bei dem Art. „Uibertretungen," und irsbesondere die F. M. V. v. 10. Juli 1856 Z. 20811/1295 Nr. 948/b. — Gefällsämtliche Untersuchungen bei den Notaren in Absicht auf die Beobachtung des G. G., s. §. 97 der Patente v. 9. Februar und 2. August 1850 Nr. 1007/a. – Bezüglich der Revisionen bei Notaren s. auch die V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 10 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der Beamten aus dem G. G."

Notariatskammern, in wieferne bei denselben der Beistand zu den periodischen Revisionen anzusuchen sei, s. das D. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 ebendaselbst.

Digitized by Google

Noten der Handels- und Gewerbsleute sind unbedingt gebührenfrei; s. den Art. „Rechnungen T. P. 83 B 2" Nr. 809.

Notifikenbücher-Auszüge, s. Auszüge.

Notifiken-Extracte unterliegen wie Auszüge aus den öffentlichen Büchern des Inlandes der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; s. Auszüge T. P. 17 a; Notifiken-Certifikate sind eben so zu behandeln; s. den Art. „Bestätigungen T. P. 26 d." —

Novationen, s. den §. 38 der G. Pe. Nr. 838 und die Novellen hiezu bei dem Art. „Stämpelabgabe"; bezüglich der Agnoscirungs-Erklärung auf Cessions-Urkunden, s. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 884 bei demselben Art.

Nullitäts-Beschwerden unterliegen als gebührenpflichtige Eingaben der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen (T. P. 43 a), in Rechtsstreiten bis 50 fl. aber der Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen (T. P. 43 i).

Nullitäts-Erkenntnisse sind kein Gegenstand der Abgabe; s. T. P. 104 a Nr. 1056.

Nutzeigenthum, (Nutzeigenthums-Uibertragung) Verträge hierüber, s. die V. d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 47|10 Nr. 1079 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Nutznießungs-Verträge sind wie Verträge über Dienstbarkeiten zu behandeln; s. den Art. „Dienstbarkeiten T. P. 39"; sie unterliegen daher bei der Nutznießung unbeweglicher Sachen der Gebühr von 3½ Procent von dem Werthe, bei beweglichen Sachen aber der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II.

Litt. O.

Obereigenthum, Uiberlassung desselben an den Nutzungseigenthümer, s. die V. d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 47|10 Nr. 1079 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."— Der Besitz des bloßen Obereigenthums einer unbeweglichen Sache begründet keine Ausnahme von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalents; s. die F.

Digitized by Google

M. V. vom 15. Dezember 1852 Z. 46201/3177 Nr. 559 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Obligationen, öffentliche, sind nach T. P. 7 i gebührenfrei zu behandeln; als Beilagen sind alle in- und ausländischen öffentlichen Creditspapiere, deren Coupons und Talons und die geldvertretenden Papiere nach T. P. 21 b gebührenfrei — Bestimmung des Cours-Werthes derselben bei gerichtlichen Verlassenschafts-Einantwortungen oder bei Uibergabe eines Pupillar- oder Curatel-Vermögens, s. den E. d. F. M. vom 15. Jänner 1849 R. G. B. 87 Nr. 1066/b. bei dem Art. „Verlassenschafts-Einantwortung."

Obligationen, private, unterliegen der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II; s. Darlehensverträge, T. P. 36.

Oeffentliche Ankündigungen, s. „Ankündigungen."

Oesterreichische erste Versicherungsanstalt, Begünstigungen derselben, s. F. M. V. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703/2113 Nr. 774/a bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde, s. die F. M. V. vom 3. August 1854 Z. 32794/2712 Nr. 266 bei dem Art. „Eingaben, gebührenpflichtige."

Offerte, s. Anbote; s. auch die F. M. R. vom 12. April 1851 Z. 10766/982 Nr. 706 bei dem Art. „Lieferungen."

Offiziere, k. k. vom Obersten abwärts, diesen mitbegriffen, genießen die in der T. P. 75 f aufgeführten persönlichen Befreiungen; dieselben sind bezüglich der Quittirungs-Reverse gleichfalls befreit. Die Unteroffiziere genießen nach T. P. 75 g insbesondere die persönliche Befreiung hinsichtlich der Urlaubspässe als Reiseurkunden; s. auch den Art. „Militärs."

Offiziose Vertretungen bei Armen und Curanden, s. die V. d. F. M. vom 8. Februar 1853 Z. 1748 Nr. 766 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Offiziöser Vertreter, Gesuch um Beigebung eines solchen ist, wenn es mit einem Armuthszeugnisse belegt wird, nach T. P. 44 c gebührenfrei. S. auch Vertreter, offiziose.

Ordens-Diplome. Dieselben unterliegen, wenn sie von öffentlichen Behörden oder Gemeinden ausgestellt sind, der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen nach T. P. 7 g; von andern Personen ausgestellte unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Digitized by

Original-Urkunden und Schriften sind wegen Betretungen keineswegs zurückzubehalten, s. den F. M. E. vom 30. August 1853 Z. 29952|2483 Nr. 782 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Ordnungs-Strafen für die Uiberschreitung der Fristen zur Beibringung der zum Behufe der Bemessung der unmittelbaren Gebühren erforderlichen Behelfe, s. F. M. V. vom 6. April 1856 Z. 11866|708 Nr. 1210 und vom 26. Mai 1856 Z. 17224|1046 Nr. 1213 bei dem Art. „Fristen" (im Anhange I).

Lit. P.

Pachtbehandlungs-Protokolle, s. Accord-Protokolle.

Pacht- und Miethverträge, s. Bestandverträge.

Pachtverträge der Verzehrungssteuer-Pächter mit der Steuerverwaltung, mit den Afterpächtern und Steuerpflichtigen, s. F. M. V. vom 23. März 1852 Z. 10257|688 Nr. 772 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Uiber bücherliche Eintragungen der Pachtverträge, s. die V. d. F. M. vom 10. April 1850 Z. 10088|619 Nr. 294 bei dem Art. „Eintragungen." — Pachtverträge, wobei der Eigenthümer sein Gut mit der Bedingung einem Andern überläßt, daß der Uibernehmer die Wirthschaft betreiben, und dem Uibergeber einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Theil der Früchte geben solle, s. die V. d. F M. vom 10. Oktober 1851 Z. 18298|347 Nr. 604 bei dem Art. „Gesellschaftsverträge."

Packer, Zahlungslisten derselben, s. die N. d. F. M. vom 23. Dezember 1851 Z. 38036|1631 Nr. 1190 bei dem Art. „Zahlungslisten."

Pächter direkter und indirekter Abgaben; denselben kommt in Absicht auf die Einhebung von den Steuerpflichtigen und die Eingaben und Schriften in den zum Behufe dieser Einhebung stattfindenden Verhandlungen dieselbe Gebührenfreiheit zu, welche l. f. Aemtern oder den Gemeinden bei der unmittelbaren Verwaltung der erwähnten Abgaben eingeräumt ist. S. T. P. 75 q.

Pädagogik, Pädagogischer Lehrkurs, Prüfungs-Zeugnisse darüber, unterliegen als Schulzeugnisse der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen, s. T. P. 116 c. — Die Prüfung-Zeug-

Digitized by Google

nisse aus der Pädagogik für Theologen, und welche über den pädagogischen Lehrcurs von den Schuldirektoren den Militärspersonen ertheilt werden, sind unbedingt gebührenfrei; T. P. 117 h.

Pässe, Passavanti, s. Reiseurkunden.

Palffy, Lotterie-Anlehen, s. die F. M V. vom 7. Juli 1855 Z. 29489|2219 Nr. 857|b. bei dem Art. „Stämpel-Abgabe."

Papiere, welche den Gegenstand des Umsatzes ausmachen, und in dem Wiener Börsenblatte nicht erscheinen, s. den §. 51 der G. Pe. Nr. 1174 bei dem Art. „Werthsausmittlung." S. auch Werthspapiere.

Papiereffekten, deren Werthsausmittlung, s. den Art. „Werthsausmittlung" §. 51 der G. Ge. Nr. 1174.

Papierformat, in wieferne es die Verpflichtung zur Entrichtung einer höheren Gebühr zur Folge hat; s. §. 30 des Ges. Nr. 870. — Papierformat für Handels- und Gewerbsbücher, s. den §. 30 der G. Pe. Nr. 638, und die Vn. d. F. M. vom 9. April 1850 Z. 4585 Nr. 643, vom 27. April 1850 Z. 5566 Nr. 639 und vom 7. Jänner 1851 Z. 398|37 Nr. 640 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher." — Papierformat bei dem Gebrauche der Stämpelmarken, s. die V. d. F. M. vom 28. März 1854 §. 20 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Papiergeld verzinsliches, als Depositum, s. die V. d. F. M. vom 7. Dezember 1851 Z. 20740|891 Nr. 219 bei dem Art. „Depositen."

Paraphirung der Handels- und Gewerbsbücher; s. den Art. „Handels- und Gewerbsbücher."

Parma, Annahme des Stämpelpatentes vom 6. September 1850 daselbst, s. den Zolleinigungs-Vertrag vom 9. August 1852 Nr. 58 bei dem Art. „Ankündigungen," und Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Oktober 1852 Nr. 59.

Partezetteln sind den gebührenpflichtigen Ankündigungen im Sinne des §. 1 Abs. 4 des k. P. vom 6. September 1850 nicht zuzuzählen. S. F. M. V. vom 26. Jänner 1853 Z. 37706|2564 Nr. 71 bei dem Art. „Ankündigungen." S. auch die Verständigung des F. M. vom 12. Dezember 1850 Z. 33667|2278 Nr. 69 bei dem besagten Art.

Partial-Schuldverschreibungen über das Triester Lotterie-Anlehen, Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Stämpel-

Digitized by Google

gebühr hievon, s. die V. d. F. M. vom 16. Mai 1855 Z. 21602/1603 Nr. 857/a bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Passierscheine, Passierzetel, s. Reiseurkunden. T. P. 86 Nr. 822.

Passiven; zur Löschung überreichte Quittungen über statt des Kaufschillings übernommene Passiven, s. die V. d. F. M. vom 29. Juni 1850 Z. 10846/678 Nr. 322 bei dem Art. „Eintragungen." — Passiven gehören bei Berechnung des Reinertrags und rücksichtlich bei der Werthsbestimmung der Sache behufs des Gebühren-Aequivalentes nicht unter die im §. 56 der G. Ge. gedachten Kosten; s. die F. M. V. vom 30. März 1852 Z. 14004/21 Nr. 570 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent." — Passiven, welche bei Nachlaß-Ausweisen als glaubwürdig anzusehen sind, s. die V. d. F. M. vom 25. Juli 1853 Z. 26427/2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen," und Nr. 1106 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Passiven und Lasten, deren Berücksichtigung bei der Werthsausmittlung, s. den Art. „Werthsausmittlung."

Passivstand, welcher von dem Käufer nebst der Baarzahlung übernommen wurde, ist nebst dem Kaufschillinge als der Werth der Sache anzunehmen, s. den Art. „Kaufverträge." T. P. 65 Nr. 671. — Passivstand der Verlassenschafts-Massa, in denselben sind die von der Verlassenschaft nach dem G. P. vom 2. August 1850 zu entrichtenden Gebühren nicht einzurechnen; s. die E. V. d. Kgs. M. vom 25. Jänner 1851 Nr, 1069 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Paß-Blanquetten, gestämpelte, s. den E. d. F. M. vom 26. Februar 1850 Z. 3053/200 Nr. 813 bei dem Art. „Reiseurkunden."

Paß-Certifikate, d. i. Certifikate, welche gegen Einlegung oder Zurückbehaltung des Passes oder der wie immer benannten Reiseurkunde erfolgt werden, sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Paß-Gesuche, s. die V. d. F. M. vom 28. August 1850 Z. 23362/1511 Nr. 820 bei dem Art. „Reise-Urkunden."

Paß-Verlängerung, s. eben diesen Art.

Patental-Invaliden. Die Quittungen über die Gebühren der Patental-Invaliden, s. die V. d. F. M. vom 25. Dezember 1850 Z. 36556/2513 Nr. 421 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Patental-Invaliden-Gehaltsquittungen, s. die V. d. F. M.

Digitized by Google

vom 28. Jänner 1851 Z. 1525|137 Nr. 760 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Patente, s. Befugnisse, und T. P. 7 g.

Patente arti e commercio sind nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe; V. d. F. M. vom 8. Oktober 1851 Z. 41275|1851 Nr. 22 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

Patrimonial-Avitical- und Familien-Fonds-Cassen-Direktion (k. k.) genießt hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, Urkunden und Schriften, welche sich auf andere Gegenstände, als eine unbewegliche, in einem stämpelpflichtigen Lande gelegene Sache beziehen, die persönliche Befreiung. T. P. 75 d.

Pauschalien, in wiefern die Empfangsbestätigungen hierüber gebührenfrei seien, s. die T. P. 48 e Nr. 410. — Nachweis der Unzulänglichkeit derselben, s. die V. d. F. M. vom 9. April 1852 Z. 11546|781 Nr. 412 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Pauschalien-Quittungen, so weit die Pauschalien nicht einen persönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers, z. B. Diäten und Zehrgelder, Quartiergelder, u. dgl. enthalten, sind unbedingt gebührenfrei; s. T. P. 48 c. S. auch die V. d. F. M. vom 18. November 1851 Z. 33209|1288 Nr. 418 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Die Quittungen der Bergbeamten über Kanzlei- und Pferdpauschalien sind nach T. P. 48 e stämpelfrei. Die Quittungen über Reisepauschalien, in soferne diese zugleich als Vergütung der Diäten- oder Zehrungsgelder betrachtet werden müssen, dann über Quartiergelds-Entschädigungen, Holz- und Kerzen-Deputate oder deren Aequivalente unterliegen nach der Bestimmung der T. P. 48 e der Gebühr; s. V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Pensions-Decrete an Beamte oder andere Personen, welchen ein Ruhegenuß oder Unterhalt aus dem Staatsschatze, oder einem öffentlichen Fonde bewilligt wird, wie ämtliche Ausfertigungen.

Pensions-Gesuche unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Pensions-Quittungen von Offizieren, stämpelgebrechliche, s. die F. M. N. vom 13. September 1851 Z. 26254|869 Nr. 762 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen," und vom 30. Oktober 1851 Z. 36345|1502 Nr. 763 eben daselbst.

740. Pensions-Versicherungs-Urkunden T. P. 76, wo-

Digitized by

durch von Privatpersonen für Dienstleistungen Pensionen nach einer bestimmten Dienstzeit zugesichert werden, sind wie Verträge über Dienstleistungen mit einem Lohne auf Lebensdauer zu behandeln, unterliegen daher der wandelbaren Gebühr nach Scala II.

Percentualgebühren, s. Procentualgebühren.

Periodische Ausweise, welche die Gerichte in Folge der V. d. F. M. v. 15. Juni 1850 Z. 7848 über alle Mittheilungen an die Gebührenbemessungsämter einzusenden hatten, sind von dem J. M. im Einvernehmen mit dem F. M. untern 16. Jänner 1852 Z. 161 (E. d. F. M. v. 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 bei dem Art. „Form. Gbhdg.") aufgelassen worden.

Periodische Schriften, Ankündigungen derselben, s. das Patent v. 6. September 1850 Nr. 55, den F. M. E. v. 25. November 1850 Z. 16691 Nr. 74 und die Vrdg der m. s. Fuz. L. D. v. 3. Dezember 1850 Z. 16144|566 Nr. 74 und F. M. V. v. 13. Dezember 1850 Z. 16791 Nr. 75 bei dem Art. „Ankündigungen."

Periodische Untersuchungen bei öffentlichen Behörden, Aemtern und Notaren, s. die Art. „Uibertretungen und Untersuchungen."

Perisutti, Lotterie-Ankündigungen, s. die V. d. F. M. vom 1. Juli 1851 Z. 16766|1306 Nr. 610 und vom 4. Mai 1854 Z. 18189|341 Nr. 854 bezüglich der Ausspielung des Gutes Ribnian.

Persönliche Befreiungen.

Die allgemeinen Normen über die persönliche Befreiung, s. bei den §§. 10 und 13 der G. Pe. Nr. 133 & 137 bei dem Art. „Befreiung von der Gebühr." S. auch die V. d. F. M. vom 16. August 1852 Z. 29644|1998 Nr. 519a bezüglich der Evidenzhaltung solcher Gebühren in einer Hilfsübersicht, bei dem Art. „form. Gbhdg."

741. Uiber die persönliche Befreiung war durch die V. d. F. M. vom 9. Februar 1850 R. G. B. XX 48 transitorisch Nachstehendes im §. 10 normirt: Die Bestimmungen des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 über die persönlichen Befreiungen sind auch auf die Rechtsgeschäfte, wodurch das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird, anzuwenden. Ist hiernach im Falle eines zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäftes einer der beiden Theile gebührenfrei, so hat der andere Theil nur die Hälfte der Gebühr zu leisten; ist dagegen im Falle eines einseitig verbindlichen Rechtsgeschäftes der Erwerber selbst gebührenfrei, so kommt dem Rechtsgeschäfte die Gebührenfreiheit zu. Besteht bei dem Geschäfte einer der beiden Theile aus zwei oder mehreren Personen, deren eine die Gebührenfreiheit ge-

Digitized by Google

nießt, die andere aber nicht, so hat die Gebührenfreiheit nur nach Maßgabe des Antheiles an dem Geschäfte, welcher der gebührenfreien Person gehört, einzutreten. Läßt sich dieser Theil auch nicht annäherungsweise bestimmen, so ist die volle Gebühr von den gebührenpflichtigen Personen zu entrichten.

742. Dasselbe bestimmt auch die V. d. F. M. vom 11. März 1850 (für die Stadt Krakau und deren Gebiet) R. G. B. XXIX 82 im §. 10 mit bloßer Modification des ersten Absatzes, welcher so lautet: „Eine Befreiung von der Gebühr für Rechtsgeschäfte, wodurch das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird, hat nur dann einzutreten, wenn die Gebühr den Staatsschatz oder einen aus demselben dotirten Fond treffen würde."

743. Sind bei Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken oder der Eintragung dinglicher Rechte die Erwerber nicht durchgehends gebührenpflichtig, so ist die Gebühr nur nach dem Antheile der gebührenpflichtigen Theilnehmer zu bemessen. Wird ein zweiseitig verbindliches, der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegendes Geschäft von zwei Theilen geschlossen, deren einer gebührenpflichtig, der andere von der Gebühr befreit ist, so hat: 1. wenn die unmittelbare Gebührenentrichtung zu Folge der §§. 5, 28, 39 statt der Anwendung des Stämpels eintritt, für die Entrichtung der Gebühr die mit §. 20 ausgesprochene Bestimmung zu gelten; 2. in andern Fällen hingegen der gebührenpflichtige Theil von der Gebühr die Hälfte zu leisten. Besteht bei einem solchen Geschäfte einer der beiden Theile aus zwei oder mehreren Personen, deren eine die Gebührenfreiheit genießt, die andere aber gebührenpflichtig ist, so hat die Gebührenfreiheit nur nach Maßgabe des Antheiles an dem Geschäfte, welcher der gebührenfreien Person gehört, einzutreten. Läßt sich dieser Theil auch nicht annäherungsweise bestimmen, so ist die volle Gebühr von den gebührenpflichtigen Personen zu entrichten. §. 69 der G. Ge. S. den §. 20 sub. Nr. 869 bei dem Art. „Stämpelabgabe," und die V. d. F. M. vom 16. Oktober 1852 Z. 36992|2494 Nr. 346 bezüglich der für den Staatsschatz oder gebührenfreie Personen geleisteten Hypothekar-Cautionen, bei dem Art. „Eintragungen." S. auch den Absatz „Verpflichtung zur Gebührenentrichtung, und Erfüllung der Stämpelpflicht bei dem Zusammentreffen einer befreiten mit einer nicht befreiten Person, bei dem Artikel. „Stämpelabgabe."

Digitized by Google

744. Persönliche Befreiungen T. P. 75.

a) Die öffentlichen Behörden, Aemter und die aus dem Staatsschatze dotirten öffentlichen Anstalten, so wie deren Vertreter, wenn die Verbindlichkeit, die Gebühr zu entrichten, den Staatsschatz oder den dotirten Fond selbst treffen würde. — Anmerkung: Die zur Verwaltung der dem Staate, dem allerhöchsten Hofe oder einem Fonde, der aus dem Staatsschatze dotirt wird, gehörenden Realitäten oder Industrie-Unternehmungen bestellten Aemter unterliegen in Absicht auf die Anwendung der Stämpelvorschriften den allgemeinen Anordnungen. Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht: aa) Auf die zu der Erzeugung, Aufbewahrung oder dem Absatze der Gegenstände eines Staatsmonopols bestellten Aemter; bb) auf die zur Verwaltung der Postanstalt, zum Betriebe eines Bergbaues für Rechnung des Staates, dann zum Baue oder zur Verwaltung der Staatseisenbahnen oder Telegraphen bestellten Behörden und Aemter.

745. Schon mit allerhöchster Entschließung v. 3. Mai 1845 ist die Dampfschiffahrtsunternehmung des österr. Lloyd rücksichtlich ihrer dem Postdienste gewidmeten Dampfschiffe als ein zum Betriebe der k. k. Staatspostanstalt gehöriges Institut erklärt worden. Uiber Antrag des Handelsministers haben Seine Majestät mit Ah. Entschließung v. 16. Juni 1851 Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß diese Bestimmung der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichischen Lloyd zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde. Erlaß des Ministeriums für Handel Gewerbe und öffentliche Bauten v. 26. Juni 1851 R. G. B. XLVII. 168.

(T. P. 75.) cc.) Auf die Behörden, welche den zur Verwaltung der erwähnten Realitäten oder Industrie-Unternehmungen bestellten Aemtern vorgesetzt sind, und die Geschäfte dieser Verwaltung leiten und überwachen. Den unter aa, bb, cc, aufgeführten Aemtern und Behörden kommt die den öffentlichen Behörden und Aemtern eingeräumte Befreiung zu.

Rücksichtlich der Befreiung der Exekutionsgesuche der Staatsgüter, dann die Gesuche derselben um grundbücherliche Einverleibun-

Digitized by Google

gen, s. die V. d. F. M. vom 2. März 1851 Z. 37677|1834 Nr. 615 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."—Conti correnti und bilanzirte Conti, welche von den zum Betriebe eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Behörden oder Aemtern ausgestellt werden, sind nach T. P. 75 a, bb gebührenfrei. Contobücher der k. k. (Berg-) Aemter sind nach T. P. 75 b gebührenfrei. S. V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

746. In der T. P. 75 a des G. G. vom 9. Febr. (2. August) 1850 wird zwischen den zur Verwaltung der dem Staate, dem allerhöchsten Hofe, oder einem dotirten Fonde gehörenden Realitäten und Industrie-Unternehmungen bestellten Aemtern und Behörden, und jenen, welche den zur Verwaltung der erwähnten Realitäten oder Industrie-Unternehmungen bestellten Aemtern vorgesetzt sind, unterschieden. Erstere sind gebührenpflichtig, letztere gebührenfrei, wenn die Gebühr aus dem Staatsschatze zu bestreiten ist. Die Vertretung durch die Fiskalämter (Finanz-Prokuraturen) erfolgt nicht im Vollmachtsnamen der gedachten Aemter, sondern der diesen Aemtern vorgesetzten Behörden, welche die Geschäfte der Verwaltung leiten und überwachen. Die Fiskalämter treten als Bevollmächtigte ganz in die Rechte der Machtgeber, und haben sich daher in solchen Fällen nach der F. M. V. vom 16. August 1852 Z. 29644|1998 (Nr. 519) zu benehmen. F. M. D. vom 24. August 1853 Z. 27329|2243.

747. Aus persönlichen Gründen sind nach der T. P. 75 lit. a des Ges. vom 9. Februar 1850 vom Gebühren-Aequivalente jene unbeweglichen Sachen befreit, welche dem Staatsschatze oder aus dem Staatsschatze dotirten Fonden und Anstalten gehören, wenn nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Aequivalentes eine dritte Person wegen des ihr eingeräumten Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes trifft. Bei Intercalarien ist das Gebühren-Aequivalent ohne Unterbrechung fortzuentrichten, wenn gleich die Intercalar-Einkünfte einer nach der T. P. 75 befreiten Person zuzukommen haben. S. V. d. F. M. vom 30. März 1852, Z. 11213|1010 an die Fnz. L. D. für Galizien und in Abschrift an alle andern und Präfekturen.

748. In Erledigung des Berichtes ꝛc. findet man im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 25. September 1852 Z. 13927 zur Förderung der Singularisirung der cumulativen Waisenmassen ausdrücklich zu gestatten, daß die Verhandlung wegen Abfertigung

Digitized by

der Pupillen und Pflegebefohlenen durch Zuweisung der pupillarmäßig sichergestellten zu den Cumulativ-Massen gehörigen Hypothekar-Posten gebührenfrei geschehen dürfe. D. d. F. M. vom 17. April 1853 Z. 4637 (E. d. m. s. Fnz. L. D. vom 3. Mai 1853 Z. 9591|3731.)

749Ja. Unter Mittheilung einer Abschrift der von dem k. k. F. M. gleichzeitig an die k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse erlassenen Verordnung hinsichtlich der gebührenfreien Behandlung der Quittungen über Interessen von den dem cumulativen Waisenfonde angehörenden Staatsschuldverschreibungen findet man anzuordnen, daß in den Interessen-Quittungen die Angabe jenes Umstandes nicht unterlassen werde, von welchem nach der mitgetheilten Vdg. die Stämpelbefreiung bedingt ist. — Abschrift eines F. M. E. an die k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse ddt. 25. April 1853 Z. 6080. — Uiber die mit dem Berichte vom 12. d. M. Z. 3750|160 gestellte Anfrage wird der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse bedeutet, daß den von Steuerämtern oder Landeshauptkassen ausgefertigten, der Stämpelpflicht unterliegenden Quittungen über Interessen von Staatsschuldverschreibungen, wenn letztere dem cumulativen Waisenvermögen gehören, die persönliche Befreiung im Grunde der T. P. 75 lit. a des G. G. vom 9. Februar 1850 zukommt. Uibrigens werden die betreffenden Fnz. L. Bn. gleichzeitig beauftragt, anzuordnen, daß, wenn die Staatsschuldverschreibung dem cumulativen Waisenvermögen gehört, von der quittirenden Kasse in der Quittung selbst dieser Umstand ausdrücklich angegeben werde. F. M. E. vom 25. April 1853 Z. 6080 F. M. (E. d. m. s. Fnz. L. D. vom 10. Mai 1853 Z. 10010|1803.)

749Jb. Uiber eine Anfrage wird bedeutet, daß bei dem Umstande, als das politechnische Institut in Wien aus dem Staatsschatze dotirt wird, die von diesem Institute auszustellenden Quittungen über die erhaltene Bezahlung für die in den Instituts-Werkstätten erzeugten Gegenstände im Grunde des Absatzes a der T. P. 75 gebührenfrei zu behandeln sind. V. d. F. M. vom 29. Juli 1855 Z. 32464|2416 V. B. Z. 39.

(T. P. 75) b. Die aus dem Staatsschatze nicht dotirten öffentlichen Anstalten, welche für öffentliche Zwecke bestehen, und deren Verwaltung unmittelbar von den Behörden des Staates oder den Gemeinden geleitet wird, die Kirchenvermögens-Verwaltungen,

Digitized by Google

das Institut der Bürgerwehr und die Gemeinden selbst genießen die Befreiung hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung oder Leitung der Verwaltung dieser Anstalten oder der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Anstalten und Gemeinden, die Renten und die Uiberschüsse von demselben zum Gegenstande haben. In den letzteren Beziehungen sollen sie als Privatpersonen angesehen werden.

750. Die Absicht des G. G. vom 2. August 1850 ist dahin gerichtet, das Gemeinde-Einkommen insoweit der Gebühr nicht zu unterwerfen, als es zu Gemeindezwecken verwendet wird. Nur das Stammvermögen der Gemeinden, das Einkommen derselben, welches sich als Rente dieses Stamm-Vermögens darstellt, und die Uiberschüsse des Einkommens, welche dem Stamm-Vermögen der Gemeinde zugeschlagen werden, sollen wie Privatvermögen angesehen und der Gebühr unterworfen werden. Nachdem das G. G. vom 6. September 1850 Ankündigungen in Privatsachen für gebührenpflichtig erklärt hat, so muß derselbe Unterschied auch bei den Gemeinde-Ankündigungen gemacht werden. Sie sind gebührenfrei, wenn sie sich auf die Verwendung des Einkommens zu Gemeindezwecken, hingegen gebührenpflichtig, wenn sie sich auf die Vermögensverwaltung, z. B. die Verwaltung eines Gemeindegutes beziehen. Derselbe Unterschied muß auch hinsichtlich der saldirten Conti der Gewerbsleute gemacht werden, in soweit sich die Leistungen der Gewerbetreibenden auf Unternehmungen zu Gemeindezwecken oder bloß auf die Vermögensverwaltung im engeren Sinne beziehen. Im ersten Falle werden die Gemeinde-Kassen als öffentliche, im letztern als Private angesehen werden müssen. V. d. F. M. v. 11. März 1851 Z. 4854|469 an den Vorstand der provis. K. G. V. in Ungarn.

751. Auf die schätzbare Zuschrift beehrt man sich zu erwiedern, daß alle von den Gemeinden abgeschlossenen Ver-

Digitized by Google

träge in gegenständlicher Beziehung, ohne eine im G. G. vom 2. August 1850 ausdrücklich enthaltene Befreiung, gebührenpflichtig sind. Indessen kommt den Gemeinden nach T. P. 75 b ihrerseits hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, die persönliche Freiheit zu, der zufolge nach dem § 20 dieses Ges., wenn der Vertrag in zwei Parien ausgefertigt wird, nur ein Exemplar, wenn aber nur Eine Urkunde ausgefertigt wird, diese auf Kosten des stämpelpflichtigen Theiles der Gebührenentrichtung unterzogen werden muß. Da die Schulsachen zu den öffentlichen Angelegenheiten gehören, so haben die gedachten Bestimmungen auf die von der Gemeinde mit den Gemeindelehrern abgeschlossenen Verträge allerdings Anwendung. N. d. F. M. vom 14. Juni 1851 Z. 17156|231 an das Kgs. M. und in Abschrift an die Fnz. L. D. zu Temesvar und Agram

Bezüglich der Quittungen der Gemeinden über jene Vorschüsse, welche sie aus dem Staatsschatze zur Bestreitung der Gensd'armerie-Auslagen beziehen s. Auszug aus der V. d. F. M. vom 13. September 1851 Z. 11844 Nr. 417 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

752. Da der den Gemeinden in Domicils- und Ehebewilligungs-Angelegenheiten zustehende Mitwirkungskreis derselben im Interesse der Ordnung und öffentlichen Zwecke eingeräumt worden ist, so sind alle Eingaben, welche sie in dieser Beziehung an die ihnen vorgesetzten Verwaltungsbehörden richten, und die Rekurse gegen die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften nach T. P. 75 b stämpelfrei. F. M. D. vom 21. Juli 1853 Z. 24619|2019.

Bezüglich der Befreiung des Tarnover israelitischen Spitals s. die V. d. F. M. vom 29. März 1851 Z. 9734|889 Nr. 430 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Uiber die Stämpelfreiheit der Empfangs-Scheine über die Verpflegs-Gebühren der Leobner Krankenhaus-Verwaltung s. den F. M. E. vom 17. September 1853 Z. 35189|2876 Nr. 440|b bei dem Art. „Empfangs-Bestätigungen."

753ja. Nach den mit dem Berichte gelieferten Nachweisungen ist das Versatzamt in Ofen als eine öffentliche, nicht dotirte Anstalt zu betrachten, und es haben auf dieselbe die Bestimmungen des G. G. vom 2. August 1850, und zwar VIII des Kdm. P. und T. P. 75 b in Anwendung zu kommen. Im Grunde der Ah. Entschließung v. 20. Dezember 1842 über die Stämpelbehandlung der Versatzämter und Leihanstalten dürfen fol-

Digitized by Google

gende Urkunden und Schriften stämpelfrei behandelt werden: a) die Pfandscheine oder Versatzzettel; b) die Protokolle über die Veräußerung verfallener Pfänder; c) die Quittungen der Parteien über jene Beträge, welche ihnen von dem Erlöse für die verfallenen und veräußerten Pfänder, nach Berichtigung ihrer Schuld an das Versatzamt, hinausbezahlt werden; d) endlich auch diejenigen Urkunden, welche der Schuldner, wenn der Pfandschein in Verlust gerathen ist, zur Zurückerlangung des Pfandes oder des nach Tilgung der Schuld erübrigenden Kaufpreises desselben, bei der Leihanstalt beizubringen hat. Da den übrigen Versatzämtern keine anderen Begünstigungen, als die obengedachten eingeräumt worden sind, so können auch dem Ofner Versatzamte keine andern zugestanden werden. Dasselbe ist daher mit dem Gesuche, in Absicht auf die Aufnahme und Rückzahlung der Kapitalien und der dießfälligen Zinsen-Quittungen den Sparkassen gleichgehalten zu werden, zurückzuweisen. V. d. F. M. vom 21. Mai 1851 Z. 15674|117 an die Fnz. L. D in Ofen.

753|b. Die Handels- und Gewerbe-Kammern sind rücksichtlich der Stämpelpflicht ihrer ämtlichen Acte und der Eingaben sammt Beilagen an dieselben gleich anderen öffentlichen Behörden zu behandeln. V. d. H. M. vom 26. März 1850 R. G. B. XXXIV 122 §. 41 wirksam für den ganzen Umfang des Reiches.

754. Nachdem die Handels- und Gewerbkammern zu Folge §. 1 der Vrdg. vom 26. März 1850 R. G. B. XXXIV bestimmt sind, die Handels- und Gewerbsinteressen der Kronländer zu vertreten, ferner zu Folge §. 46 in Absicht auf die Eingaben und ämtlichen Acte den öffentlichen Behörden gleichgestellt sind, endlich nach §. 37 berechtigt sind, ihren Kostenaufwand durch einen Zuschlag auf die direkten Steuern der Wahlberechtigten des Kammerbezirkes aufzubringen, so unterliegt es keinem Anstande, sie als öffentliche Institute und ihre Kassen als öffentliche im Sinne der T. P. 75 b des G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 anzusehen, wornach die Quittungen über die diesen Kassen aus dem Staatsschatze gegen Rückersatz erfolgten Vorschüsse als Verlagsquittungen im Sinne der G. Ge. gebührenfrei sind. Diese Gebührenfreiheit kommt auch den Quittungen dieser Kassen über die von den Wahlberechtigten eingezahlten Auflagen zur Bestreitung des Kostenaufwandes dieser Institute zu. E. d. F. M vom 31. März 1851 Z. 9311|845 an alle Fnz. L. Dn., an die F. D. D. in Verona und an den Organisirungs-Commissär in Hermannstadt.

Digitized by

Der k. k. Hoftheater-Direktion kommt die persönliche Gebührenfreiheit zu. S. die V. d. F. M. vom 9. Juli 1853 Z. 19923| 1624 Nr. 66 bei dem Art. „Ankündigungen."

755. Die Gemeinde der Stadt Wien ist in Absicht auf die Wechsel, welche von den Markt-Commissären der Gemeinde im Grunde des Ges. vom 25. Juni 1850 auf die hierortigen Fleischer gezogen werden, nach T. P. 75 Absatz b des G. G. vom 9. Februar 1850 persönlich vom Stämpel befreit. Auch den Fleischern kommt hinsichtlich des Acceptes dieser Wechsel, und den Viehhändlern hinsichtlich der Girirungen an die Fleischkasse, nach T. P. 102 b die bedingte Befreiung zu. Dagegen werden jedoch Girirungen dieser Wechsel, welche nicht an die Fleischkasse, sondern an andere Personen lauten, in soferne sie stattfinden können, der Gebühr nach Scala II unterliegen. V d. F. M. vom 8. August 1850 Z. 23012 an den Statthalter von Nied. Oesterreich.

(T. P 75) c. Seine Majestät, und überhaupt die Glieder des Allerhöchsten Kaiserhauses hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche von Allerhöchst oder Höchstdenselben eigenhändig ausgestellt oder gefertigt sind.

756. Das G. G. vom 9. Februar 1850 unterscheidet bei der Uibertragung des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen zwischen der Stämpelgebühr von der Rechtsurkunde und der Gebühr von dem Rechtsgeschäfte, welche zu entrichten ist, wenn auch keine Urkunde über dasselbe errichtet wird. Nach der T. P. 75 lit. c steht den Gliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses die Stämpelfreiheit hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche von Höchstdenselben eigenhändig ausgestellt oder gefertigt sind, zu; es ist aber Höchstdenselben nicht die Befreiung von den Gebühren, welche auf dem Rechtsgeschäfte ruhen, und auf der unbeweglichen Sache selbst haften, eingeräumt worden. Ein solcher Vorbehalt hat auch vor dem Ges. vom 9. Februar 1850 nicht bestanden, indem zufolge der Allerhöchsten Entschließungen vom 15. Februar 1840 und 9. Februar 1841 selbst die Ah. Familiengüter-Direktion durchaus nicht, und die k. k. Patrimonial-, Avitikal- und Familien-Fondskassen-Direktion nur in soweit vom Stämpel befreit war, als die von derselben ausgestellten Urkunden nicht Gegenstände betrafen, welche sich auf unbewegliche Sachen bezogen. V. d. F. M. vom 26. Oktober 1851 Z. 15303 an die Fnz. L. D. in Innsbruck.

(T. P. 75) d. Die k. k. Patrimonial-Avitikal- und

Digitized by Google

Familien-Fonds-Cassen-Direktion hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, Urkunden und Schriften, welche sich auf andere Gegenstände, als eine unbewegliche, in einem stämpelpflichtigen Lande gelegene Sache beziehen.

e. Die als Gesandte fremder Mächte bestellten Angehörigen auswärtiger Staaten rücksichtlich der von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten oder Vertretern statt ihrer ausgestellten Urkunden und Schriften, in soferne sie sich nicht auf unbewegliche in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen oder auf den letztern haftende Forderungen beziehen.

f. Die dem aktiven Militärstande und Militärkörper vom Obersten abwärts, diesen mitbegriffen, angehörigen Personen: aa) rücksichtlich aller Eingaben und ämtlichen Ausfertigungen, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, dann rücksichtlich jener Amtshandlungen, welche in solchen Rechtsstreiten auf Ansuchen eines Auditoriates von einer andern Behörde vorgenommen werden.

757. Da das Militär-Polizeiwach-Corps zu Folge Ah. Entschließung vom 16. April 1853 einen integrirenden Theil der k. k. Armee bildet, so haben auf die Offiziere, auf die Stabsparteien (wozu die Rechnungsführer, die Ober- und Chef-Aerzte dann die Unterärzte und Fouriere gezählt werden) und auf die Mannschaft desselben, vom Zeitpunkte der bezogenen Ah. Entschließung an die Bestimmungen der T. P. 75 lit. f der Ges. vom 9. Februar und 2. August 1850 Anwendung. F. M. V. vom 5. April 1854 Z. 12131|979 giltig für alle Kronländer.

(T. P. 75) bb. Rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen, sie mögen von ihnen selbst oder ihren Angehörigen behoben werden. (S. Absatz g.)

g. Die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, die Mannschaft der Finanz- und Landes-Sicherheits-

Digitized by Google

wache oder Gensd'armerie und der Municipalgarde hinsichtlich der Urlaubspässe als Reise-Urkunden.

758. Was die Frage betrifft, welchen Militärpersonen nach der T. P. 81|75 f die Gebührenfreiheit hinsichtlich der Bezüge in ihrer militärischen Eigenschaft zukomme, so wird bemerkt, daß das Gesetz vom 9. Februar 1850 von jenem vom 27. Jänner 1840 sich nur dadurch unterscheide, daß die Gebührenfreiheit den nicht activen, dem Militärstande und Militärkörper angehörigen Personen, und von den activen, dem Militärstande und Militärkörper angehörigen Personen jenen vom Obersten aufwärts entzogen wurde. Es werden sonach die eine solche Friedensanstellung genießenden Militär-Personen vom Obersten abwärts, somit die Angestellten der Platz-Commandos, wenn sie dem Militärstande und Militärkörper angehören, wie bisher die Gebührenfreiheit genießen. Eben so wenig unterliegt es einem Anstande, die Auditore und Capläne als dem Militärstande und Militärkörper angehörig zu betrachten. Hiedurch dürften sich die angeregten Bedenken vollkommen beheben. Auszug aus der V. d. F. M. vom 10. August 1850 Z. 23150|1483 an den Vorstand der F. D. D. in Verona.

759. Das k. k. F. M. findet über verschiedene Anfragen, welche hinsichtlich der Befreiung von Militärpersonen vom Gebrauche des Stämpels gestellt wurden, folgende Erläuterungen hinauszugeben: Was die Frage betrifft, welchen Militärpersonen nach der T. P. 75 f deutschen, 81 f italienischen Textes die Gebührenfreiheit hinsichtlich der Bezüge in ihrer militärischen Eigenschaft zukommt, so wird bemerkt, daß das Gesetz vom 9. Februar 1850 von jenem vom 27. Jänner 1840 sich nur dadurch unterscheide, daß die Gebührenfreiheit den nicht activen, dem Militärstande und dem Militärkörper angehörigen Personen vom Obersten aufwärts entzogen wurde. Es werden sonach die eine sogenannte Friedensanstellung genießenden Militärpersonen vom Obersten abwärts, somit die Angestellten der Platz-Commanden, wenn sie dem Militärstande und Militärkörpern angehören, wie bisher die Gebührenfreiheit genießen. Eben so wenig unterliegt es einem Anstande, die Auditore und Capläne als dem Militärstande und Militärkörper angehörig zu betrachten. Den dem activen Militärstande und Militärkörpern, vom Obersten abwärts, diesen mitbegriffen, angehörigen Personen kommt die ihnen nach T. P. 75|81 f bb zustehende Gebührenfreiheit auch rücksichtlich jener Empfangsbestätigungen zu, welche nach der T. P. 48|93 e der Gebührenpflicht unterliegen. Werden daher von diesen Militär-

Digitized by Google

personen Empfangsbestätigungen oder Quittungen über Pauschalien ausgefertigt, welche einen persönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers in seiner militärischen Eigenschaft, z. B. Diäten und Zehrgelder, Quartiergelder u. dgl enthalten, so unterliegen diese Empfangsbestätigungen oder Quittungen der Gebührenpflicht nicht. Dasselbe gilt von den Empfangsbestätigungen oder Quittungen der Militärpersonen, von welchen die T. P. 75|81 f handelt, über Gondel-Pauschalgelder, wenn letztere nicht allein die Vergütung der Transportsauslagen, sondern auch Diäten, Zehrgelder u. dgl. in sich schließen. Die Quittungen über Gondelpauschal-Gelder, welche von Militärpersonen ausgestellt werden, denen nach T. P. 75|81 f bb die Gebührenfreiheit hinsichtlich der Genüsse in ihrer militärischen Eigenschaft nicht zukommt, sind nach T. P. 48|93 e gebührenfrei, wenn die Gondel-Pauschalgelder einen persönlichen Bezug für den Unterhalt und die Bequemlichkeit des Empfängers nicht enthalten, gebührenpflichtig dagegen, wenn sie einen solchen Bezug in sich schließen. Den Quittungen über Invaliden-Genüße ist in dem Gesetze vom 9. Februar 1850 die Gebührenfreiheit nicht zugestanden, sie unterliegen daher, in sofern der Betrag, über welchen quittirt wird, 2 fl. erreicht oder übersteigt (T. P. 48 n) der Gebührenpflicht, so wie die Quittungen der mindern Civil-Staatsdiener über Provisionen, Alimentationen, Löhnungen, Quiescentengenüße u. dgl., welche schon nach dem Stämpelgesetze vom 27. Jänner 1840 der Stämpelgebühr unterliegen. E. d. F. M. vom 9. September 1850 Z. 24865|1595. (Vrdg. der m. s. Fnz. L. D. vom 25. September 1850 Z. 9767|284.)

760. Die mit einer Funktionszulage angestellten pensionirten Offiziere vom Obersten abwärts sind bloß hinsichtlich der Funktions-Zulage vom Stämpel freizulassen. Die dem activen Militärstande zugestandene Stämpelbefreiung ist strenge auszulegen, und daher auf Quittungen über Medaillen-Zulagen von Personen, die dem activen Militärstande nicht angehören, und nicht Patental-Invaliden sind, nicht auszudehnen. Die Provisions-Quittungen der Militär-Parteien, mit Ausnahme der Quittungen über Patental-Invaliden-Gehalte, sind von der Stämpelpflicht nicht ausgenommen. Die Marine-Administrations-Beamten und das contraktmäßig aufgenommene Dampfschiff-Maschinen-Personale unterliegt den Stämpelvorschriften. Die Schiffskasse hat sich analog der Bestimmung c des §. 26 und des Schlußsatzes des §. 27 des G. G. vom 9. Februar

Digitized by

1850 zu benehmen, d. i. den Gebührenbetrag in Abzug zu bringen, und die Dokumente zu indossiren. V. d. F. M. vom 28. Jänner 1851 Z. 1525/137 an die ö. Fnz. L. D.

Bezüglich der Quittungen über die Gebühren der Patental-Invaliden; s die V. d. F. M. vom 25. Dezember 1850 Z. 36556/2513 (R. G. B. I Nr. 3) Nr. 421 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

761. Durch die geschehene Einschaltung des G. G. in das R. G. B. hat dasselbe in Gemäßheit der deutlichen Bestimmungen des a. h. Patentes vom 4. März 1849 über die Kundmachung der Gesetze allgemein verbindende Kraft erlangt; nichts desto weniger wurde auch das k. k. Kgs. M. ersucht, die zur Handhabung des Gesetzes erforderlichen Weisungen zu erlassen, welche jedoch nicht als eine Bedingung der Verbindlichkeit des Gesetzes für die Militärgränze angesehen werden können, da dieses Gesetz nach dem Absatze I des a. h. Kdm. P. ausdrücklich auch für die Militärgränze erlassen worden ist. Der Absatz VIII des besagten Kdm. P. vom 2. August 1850 spricht bloß von den Begünstigungen, welche in den Kronländern, in welcheu die Stämpelabgabe schon früher bestand, als Ausnahme von den Bestimmungen des in diesen Kronländern in Wirksamkeit bestandenen Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840 eingeräumt waren, und zu Folge des G. G. vom 9. Februar 1850 in diesen Kronländern aufrecht erhalten werden, keineswegs aber von den Anordnungen, welche einen Bestandtheil der Tax-Vorschriften in den unter dem Stämpelgesetze vom 27. Jänner 1840 nicht begriffen gewesenen Ländern ausgemacht hatten. Diese Tarvorschriften sind mit allen für einzelne Klassen günstigen oder ungünstigen Bestimmungen durch den Absatz II des Kdm. P. außer Kraft gesetzt worden. Dieses gilt insbesondere von der Tax-Norm vom 20. Dezember 1810, aus welcher die für die Militär-Gränzer in Anspruch genommene Stämpelbefreiung in gerichtlichen Angelegenheiten in und außer Streitsachen abgeleitet wird. An die Stelle dieser Taxnorm und namentlich des §. 5 derselben, welcher von der Taxbefreiung der Militär-Personen handelt, ist in dem G. G. vom 2. August 1850 der Abs. f und g der T. P. 75 getreten. Die durch denselben festgesetzte Stämpelfreiheit ist in Absicht auf das Verfahren in Streitsachen selbst ausgedehnter, als jene der Taxnorm vom 20. Dezember 1810, indem durch die letztere die Taxfreiheit nur für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, durch das neue Gesetz hingegen die Stämpelfreiheit auch den Offizieren vom Obersten abwärts

Digitized by Google

zugestanden ist. Es unterliegt keinem Anstande, daß die Bestimmungen der T. P. 75 f und g auch auf dienende Gränzer und ihre Gränzhäuser angewendet werden. Für die Eingaben und ämtlichen Ausfertigungen in Geschäften des adeligen Richteramtes sollten die Gränzer gleich den übrigen Militärpersonen der allgemeinen Stämpelpflicht unterliegen. Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältniße der Militär-Gränze gestattet jedoch der Ministerrath, daß die dienenden Militärgränzer und die Glieder ihrer Gränzhäuser einstweilen für ihre Eingaben und die ämtlichen Ausfertigungen in Geschäften des adeligen Richteramtes die Stämpelfreiheit zu genießen haben, wenn die reine Erbschaft den Betrag von 500 fl. nicht erreicht. Es versteht sich übrigens, daß an dieser Befreiung in Geschäften des adeligen Richteramtes die Offiziere und überhaupt diejenigen Bewohner der Militärgränze, denen die Taxfreiheit nach der Taxnorm nicht zustand, keinen Theil zu nehmen haben. Auszug aus dem E. d. F. M. vom 24. Oktober 1850 Z. 13398 an die Organisirungs-Commissäre zu Agram und Temesvar.

762. Mit Rückschluß der Beilagen der schätzbaren Note vom 31. Juli l. J. Z. 4032/L, hat man die Ehre, dem löbl. k. k. Kgs. M. zu eröffnen, daß man keinen Anstand nehme, das rücksichtlich der Quittungen, welche von pensionirten Offizieren in den Kronländern Oberösterreich und Salzburg für die Monate Mai und Juni 1850 auf ungestämpeltem Papier ausgefertigt wurden, mit dem hierortigen Erlasse vom 8. März d. J. Z. 5286/496 gestattete Verfahren, d. i. die nachträgliche Einhebung der entfallenden Stämpelgebühr ohne Einleitung des Strafverfahrens wegen der Stämpelgefällsverkürzung auch bei ungestämpelten Quittungen pensionirter Offiziere, welche für die genannten Monate in den übrigen Kronländern, in welchen das G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen vom 9. Februar 1850 wirksam ist, ausgestellt worden sind, eintreten zu lassen. Es wolle demnach die k. k. Hofkriegsbuchhaltung angewiesen werden, über die fraglichen stämpelgebrechlichen Pensions-Quittungen nach den erwähnten Kronländern Verzeichnisse auszufertigen, und solche dem betreffenden k. k. Landes-Militär-Commando zu übersenden. Den letzteren wolle dagegen der Auftrag ertheilt werden, auf Grundlage dieser von ihnen mitzufertigenden Verzeichniße die entfallenden Stämpelgebühren nachträglich einzuheben, und solche sammt den Verzeichnißen den in dem Standorte derselben befindlichen K. Bz. Vn., im lomb. venet. Königreiche aber den Finanz-Intendanzen zu übergeben.

Digitized by

N. d. F. M. an das M. des Krieges vom 13. September 1851 Z. 26254|869, zugleich mitgetheilt der k. k. m. s. Fnz. k. D.

763. In Erwiederung der schätzbaren Note vom 25. d. M. Z. 5483 beehrt man sich dem löbl. k. k. Kgs. M. zu eröffnen, man nehme keinen Anstand, zu bewilligen, daß bezüglich der von den Verpflegs- und übrigen Militär-Beamten seit der Wirksamkeit des Ges vom 9. Februar 1850 auf ungestämpeltem Papiere ausgefertigten, im Grunde dieses Gesetzes jedoch stämpelpflichtigen Gebühren-Quittungen wegen der dießfalls eingetretenen Gefälls-Verkürzung vom Strafverfahren gegen nachträgliche Einhebung der entfallenden Stämpelgebühr abgegangen werde. Diese Begünstigung hat sich auf alle Kronländer, in welchen das erwähnte Gesetz die Wirksamkeit erhalten hat, und auf jene Gebühren-Quittungen solcher Militär-Beamten zu erstrecken, welche seit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis letzten Mai 1850 auf ungestämpeltem Papiere ausgefertigt worden sind. In Bezug auf den Vorgang bei Einhebung der nachträglichen Stämpelgebühren haben dieselben Bestimmungen in Anwendung zu kommen, wie sie dem löbl. k. k. Kgs. M. in der hierseitigen Note vom 13. September 1851 Z. 26254|869 bekannt gegeben worden sind. Indem man unter Einem hierwegen an die unterstehenden Fnz. Bn. die erforderliche Weisung erläßt, ist man in dem Falle, das löbl. k. k. Kgs. M. zu ersuchen, in der angedeuteten Richtung das Nöthige an die k. k. Hofkriegsbuchhaltung zu verfügen. N. d. F. M. an das k. k. Kgs. M. vom 30. Oktober 1851 Z. 36345|1502, unter Einem der m. s. Fnz. D. zur Wissenschaft und weiteren Verfügung zugefertigt.

In wiefern Militärpersonen und Militärgränzer von der Verwahrungsgebühr befreit seien, s. die Weisung des F. M. vom 14. Mai 1853 Z. 7154 Nr. 230 bei dem Art. „Depositen."

(T. P. 75) h. Die im activen Dienste stehende Mannschaft der Finanzwache, rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Finanzwache bezieht, oder die darauf erhaltenen Vorschüsse, der Berufungen gegen Disciplinar-Erkenntnisse, der Gesuche um Strafnachsicht, Milderung, Strafslöschung, um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung und um Bewilligung, sich bei Freunden und Verwandten ärztlich behandeln zu lassen.

Digitized by Google

764. Auf die in den Kronländern, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 wirksam ist, zum Schutze der Gefälle bestehende Aufsicht sind diejenigen Befreiungen vom Stämpel in Anwendung zu bringen, welche den analogen Kategorien der Finanzwache nach der T. P. 75 g, h zugestanden sind. V. d. F. M. vom 5. Oktober 1850 Z. 31525|2102 an die Organisirungs-Kommissäre in Ofen, Hermannstadt, Temesvar und Agram.

(T. P. 75) i. Die im activen Dienste stehende Mannschaft der Landes-Sicherheits-Wache oder Gensd'armerie, dann der Municipal-Garde rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie in ihrer Eigenschaft als Wache beziehen.

k. Die der Bürgerwehr angehörigen Personen hinsichtlich der bei dem vorgesetzten Commando oder dem Verwaltungsrathe in ihrer dienstlichen Eigenschaft oder in Disciplinar-Angelegenheiten eingebrachten Eingaben.

l. Der Massa-Vertreter im Concurs-Verfahren rücksichtlich aller die Concurs-Massa angehenden Verhandlungen und Schriften, mit Ausschluß des Classifikations-Erkenntnisses und der Auszüge aus demselben, wofür er die Gebühr im Vorhinein zu entrichten, oder deren Vormerkung er zu bewirken hat. Der Massa-Verwalter und der Creditoren-Ausschuß in den auf die Concurs-Vermögens-Verwaltung Bezug nehmenden Geschäften, jedoch nur in soferne, als sie nicht Rechtsstreite führen, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs-Vermögens mit andern Personen abschließen.

m. Die wegen Schulden im Exekutionswege verhafteten Personen bezüglich ihrer Gesuche wegen Alimentation, Aufhebung des Arrestes oder wegen Ausgleichung mit ihren Gläubigern, dann rücksichtlich der, die Aufhebung des Arrestes bezweckenden Vergleiche.

n. Sträflinge hinsichtlich der Protokolle, welche von den Visitations-Commissären der Strafhäuser über Beschwerden und Bitten derselben aufgenommen werden.

o. Diejenigen Personen, deren Armuth durch ein

Digitized by Google

gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätigt ist, im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten und rücksichtlich der dazu erforderlichen Behelfe und Beweismittel gegen Vormerkung der Gebühren.

Anmerkung 1. Die vorgemerkten Gebühren werden nicht oder nur theilweise eingehoben, wenn der Arme als Kläger sachfällig wurde, oder wenn er Geklagter war, dem Gegentheile der Ersatz der Prozeßkosten des Armen nicht ganz oder zum Theile auferlegt wurde.

Anmerkung 2. Die mit Rücksicht auf Armuth außerdem zugestandenen Befreiungen von den Gebühren für Eingaben, Empfangsbestätigungen und Zeugnisse oder Protokolle sind bei diesen Gegenständen angegeben.

Uiber die Verpflichtungen der Vertreter der Armen und Abwesenden in Rechtsstreiten bezüglich der Gebühren-Vormerkung s. die V. d. F. M. vom 16. April 1850 Z. 4893 Nr. 1138 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren;" V. d. F. M. vom 2. Dezember 1850 Z. 34203⁄2320 Nr. 1139 und vom 3. August 1851 Z. 23476⁄685 Nr. 1140 ebendaselbst.

765. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Stämpelfreiheit von dem Pfarrer des Ortes, in welchem die arme Partei wohnt, auszustellen, und von der politischen Obrigkeit zu bestätigen, wobei denjenigen, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu bestätigen haben, die Verpflichtung obliegt, über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Zeugnißwerber genaue und verläßliche Erkundigungen einzuziehen. V. d. F. M. vom 3. September 1851 Z. 27099⁄918 an alle Statthalter.

766. Zur Behebung von Zweifeln, welche über den Umfang des Armenrechtes im streitigen Verfahren und über die Berichtigung von baaren Auslagen erhoben wurden, die mit der Verhängung der Curatel über Wahn- und Blödsinnige, oder mit der Anordnung der Fortdauer der Vormundschaft über volljährig gewordene vermögenslose Personen verbunden sind, hat das k. k. F. M. einverständlich mit dem k. k. J. M. laut hohen Dekretes vom 8. Februar l. J. Z. 1748 Folgendes zu verordnen befunden: 1. Die aus Anlaß der gerichtlichen Tagsatzungen auflaufenden Reise- und Zehrungskosten der ämtlich bestellten Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen,

Digitized by Google

ferner die Reisekosten und Diäten der Gerichtsabgeordneten, die Gebühren, welche Zeugen und Sachverständige in den gesetzlich bestimmten Fällen ansprechen können, endlich die Kosten der Kundmachung von Edikten durch die Zeitungsblätter sind, wenn eine das Armenrecht genießende Partei zu deren Zahlung verpflichtet ist, vom Staatsschatze vorschußweise zu berichtigen. Die k. k. Gerichte haben jedoch die Pflicht, die Reise- und Zehrungskosten sowohl, als die obenangeführten Gebühren den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß mit strenger Gewissenhaftigkeit zu bemessen. 2. Zur Bestreitung dieser Auslagen wird den Gerichten, welche es nöthig finden, darum einzuschreiten, von der betreffenden Finanzbehörde von Zeit zu Zeit ein entsprechender Betrag als Vorschuß gegen gehörige Verrechnung aus der Kameral-Kassa und zwar nach Umständen bei der Landeshaupt-, einer Sammlungs- oder Steuerkassa angewiesen werden. Diese Vorschüsse sind nach den Bestimmungen zu behandeln, welche hinsichtlich der Vormerkung der Stämpelgebühren vorgeschrieben sind. Die Gerichte haben daher nach der Beendigung des Rechtsstreites, wenn die arme Partei denselben behauptet hat, die Verzeichnisse der baaren Auslagen derjenigen Finanzbehörde, welche den Vorschuß angewiesen hat, mitzutheilen, damit diese den verausgabten Betrag von der zahlungspflichtigen Partei, in soferne sie durch die Behauptung des Rechtsstreites Zahlungmittel erlangt hat, nachträglich einbringen lassen könne. 3. Die gleichen Grundsätze haben auch bei den Verhandlungen wegen Verhängung der Curatel über vermögenslose Wahn- oder Blödsinnige, dann wegen der Verlängerung der Vormundschaft über volljährig gewordene vermögenslose Pflegebefohlene, in Hinsicht der Reisekosten und Diäten der Gerichtsabgeordneten, der Reise- und Zehrungskosten und Gebühren der Sachverständigen, endlich hinsichtlich der Kosten der nothwendig befundenen Einschaltung der Edikte in die Zeitungsblätter zur Anwendung zu kommen, ohne daß jedoch eine Vormerkung und nachträgliche Einbringung dieser Auslagen Platz zu greifen hat. 4. Den Gerichten wird es zur strengen Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß Reisen der Gerichtsabgeordneten, der Sachverständigen und der ämtlich bestellten Vertreter nur in Fällen der dringlichsten Nothwendigkeit vorgenommen werden. F. u. J. M. D. vom 8. Februar 1853 Z. 1748, R. G. B. XXXVI 110, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches.

767. Wenn in den Fällen, in welchen die Gebühren-Vormerkungen nach §. 29 und 70 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 eintritt, der Streitgegenstand oder ein Theil

Digitized by Google

desselben in gerichtlicher Aufbewahrung sich befindet, so hat das Amt, welches die Vormerkung der Gebühren; und nach Maßgabe der Anmerkung 1 zur T. P. 75 o die Einhebung derselben zu besorgen hat, im Wege der vorgesetzten Fnz. Bz. B. die gerichtliche Vormerkung dieser Gebühren auf dem Depositе zu veranlassen. Hiervon sind auch jene Gebühren nicht auszunehmen, welche das Gesetz als unmittelbar bezeichnet (T. P. 103 II und T. P. 45 E), wodurch jedoch in den Fällen, in welchen diese Vormerkung unterblieben wäre, die dem Richter im §. 75 der G. Ge. auferlegte Haftung, wenn er ungeachtet der Anordnung des §. 72 der G. Ge. den Streitgegenstand ohne Rücksicht auf die Haftung desselben für die Gebühren erfolgt hat, nicht geschmälert wird. V. d. F. M. vom 26. April 1853 Z. 10093|831 (Cirk. der m. s. Fnz. k. D. vom 25. Mai 1853 Z. 10881|893.)

768. In der Anlage erhält die k. k. Finanzdirektion zur Darnachachtung die Abschrift einer von dem k. k. J. M. im Einvernehmen mit dem k. k. F. M. erlassenen Verordnung in Betreff der Abstellung der Einvernehmung der Gefällsbehörden bei der Entscheidung über Rekurse wegen Befreiung vom Stämpel wegen Armuth — Abschrift der V. d. k. k. J. M. vom 9. Juli 1850, giltig für alle jene Kronländer, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen in Wirksamkeit ist, wodurch die durch das Justiz-Hofdekret vom 27. März 1846 angeordnete Einvernehmung der Gefällsbehörden bei den Entscheidungen der Obergerichte über Rekurse wegen Befreiung vom Gebrauche des Stämpels abzukommen habe. R. G. B. XCIII 269, (1850.) — Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird einverständlich von den Ministerien der Justiz und der Finanzen erklärt: daß es in Gemäßheit der Ah. Entschließung vom 15. Dezember 1848 (R. G. B. Nr. 26) betreffs der abgestellten Beiziehung der politischen- und Kameral-Repräsentanten auch von dem im Justizhofdekrete vom 27. März 1846 Z. 772 angeordneten Einvernehmen der Gefällsbehörden in Beziehung auf die Behandlung der den Obergerichten zur Entscheidung vorgelegten Rekurse wegen Befreiung vom Gebrauche des Stämpels abzukommen habe. F. M. E. vom 8. August 1850 Z. 20265|1297,

Die Gerichte erster Instanz haben in den Fällen der Gebührenvormerkung nach §. 29 des G. P. dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zur Vollziehung der unter T. P. 75 o Anm. 1 enthaltenen Bestimmung auch jene Endurtheile mitzutheilen, welche der fixen Stämpelgebühr unterliegen. S. V. d. J. M. im Einverneh-

Digitized by Google

men mit dem F. M. vom 23. März 1852, giltig für alle Kronländer, in welchen das G. G. vom 9. Februar 1850 (R. G. und R. Bl. XXIII 50) wirksam ist, und V. d. J. M. im Einvernehmen mit dem F. M. vom 23. März 1852 giltig für jene Kronländer, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 (R. G. und R. Bl. CXII 329) wirksam ist; s. auch Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen," und den Art. „Vormerkung der Gebühren."

(T. P. 75) p. Die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, die auf den nothdürftigen Unterhalt beschränkt sind, wenn jene Angehörigen derselben, denen ihre Obsorge oder ihr Unterhalt nach dem Gesetze obliegt, gleichfalls unter die Armen zu zählen sind, rücksichtlich der Eingaben und deren Beilagen, die von ihnen oder für sie bei der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde überreicht werden müssen, so wie die ämtlichen Ausfertigungen dieser Behörden.

769. Bei unter Curatel stehenden Personen kann wegen Mangels der Fähigkeit, sich zu verpflichten, ein von ihnen abgeschlossener Vertrag nicht vor der obercuratorischen Einwilligung als geschlossenes Rechtsgeschäft angesehen werden. F. M. E. vom 17. Jänner 1853 Z. 1017/89.

770. Auf den Antrag der k. k. — vom 25. Juni d. J. Z. 1482/50, das Hofkammerdekret vom 26. März 1847 Z. 8104 mit Aenderung der darin vorkommenden Beziehungen zu erneuern, kann aus dem Grunde nicht eingegangen werden, weil durch den Absatz p der T. P 75 und den Absatz m der T. P. 117 des G. G. vom 9. Februar 1850 der Inhalt des gedachten Hofkammerdekretes nicht bloß aufrecht erhalten, sondern auch die dort gezogene Grenzlinie objektiv erweitert worden ist, und es daher nur von den Vormündern und Curatoren der Pflegebefohlenen und den Gerichten abhängt, von der durch diese Bestimmungen des Gesetzes eingeräumten Befreiung den angemessenen Gebrauch zu machen. V. d. F. M. vom 15. Juli 1850 Z. 20174/1289 an die Fnz. L. D. in Wien.

771. Die Befreiung der Protokolle mit Pflegebefohlenen über Anbringen, welche diese in Ermanglung eines Vormundes oder Curators bei der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde unmittelbar zu machen bemüssiget sind, kann im Sinne des Gesetzes auf jene Gegenstände nicht ausgedehnt werden, rücksichtlich welcher auch dem Vormunde oder Curator, wenn ein solcher bestellt worden wäre, ein

Digitized by Google

freies Verfügungsrecht nicht zustände, sondern jedenfalls die Bewilligung der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde eingeholt werden müßte, es wäre denn der in der T. P. 75 lit. p vorgesehene Fall vorhanden. S. V. d. F. M. vom 25. November 1850 Z. 16130 an den Vorstand der prov. K. G. V. in Ofen.

(T. P. 75) q. Pächter der Einhebung direkter oder indirekter, für den Staat, ein Kronland, einen Bezirk oder eine Gemeinde bestehenden Abgaben, kommt in Absicht auf die Einhebung von den Steuerpflichtigen und die Eingaben und Schriften in den zum Behufe dieser Einhebung stattfindenden Verhandlungen dieselbe Gebührenfreiheit zu, welche l. f. Aemtern oder den Gemeinden bei der unmittelbaren Verwaltung der erwähnten Abgaben eingeräumt ist.

772. Die von der k. k. ꝛc. in dem Berichte dargestellte Ansicht, daß nach der T. P. 29|1 des G. G. vom 9. Februar 1850 von den Behufs der Einhebung der Verzehrungssteuer auf dem Lande abgeschlossenen Verträgen nur jene unbedingt stämpelfrei sind, welche zwischen der Steuerverwaltung und dem Steuerpflichtigen, oder zwischen dem Haupt- oder Unterpächter mit dem Steuerpflichtigen geschlossen werden, und daß dagegen jene Verträge, welche zwischen der Steuerverwaltung und dem Hauptpächter, oder zwischen dem Hauptpächter- oder Unterpächter geschlossen werden, stämpelpflichtig sind, ist in dem Wortlaute des Gesetzes gegründet. Auf die letztgenannten 2 Arten von Verträgen hat die T. P. 41|101 I A e, und nur auf die zwischen der Steuerverwaltung und dem Pächter abgeschlossenen Verträge der §. 20 und 69 des G. G. vom 9. Februar 1850 Anwendung, nachdem zu Folge der T. P. 81|75 g der Gefälls-Pächter nur in Absicht auf die Einhebung der Steuer von dem Steuerpflichtigen in die Rechte des Aerars tritt, nicht aber hinsichtlich der mit Unterpächtern geschlossenen Verträge. Von der allgemeinen Regel, daß Rechtsurkunden unmittelbar auf dem vorgeschriebenen Stämpelpapier ausgefertigt werden sollen, kann bezüglich der Verträge zwischen den Pächtern und Afterpächtern nicht abgegangen werden, und es ist dazu ein Bedürfniß auch nicht vorhanden. Insoweit aber diese Verträge der Ratifikation der Gefällsbehörde bedürfen, unterliegt es keinem Anstande, in Fällen, in welchen diese verweigert wird, die Auswechslung der verwendeten Stämpelbögen zu bewilligen, wodurch also die Parteien der Gefahr eines Verlustes bei unmittelbarer Ausfertigung dieser Verträge auf Stämpelpapier

Digitized by Google

nicht ausgesetzt sind. V. d. F. M. vom 23. März 1852 Z. 10257/688 an die F. P. in Vdg. und in Abschrift an jene zu Mld.

(T. P. 75) r. Die Handels- und Gewerbskammern, die Advokaten-Kammern, Landwirthschafts-Gesellschaften und alle nicht politischen Vereine, welche ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeits-Zwecke verfolgen, hinsichtlich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren.

773. Der Schriften-Wechsel des Advokaten-Ausschusses mit den Landes- und den Oberlandes- oder Districtual-Obergerichten, sowie erforderlichen Falles mit dem J. M. und dem obersten Gerichtshofe hat in der Form von Berichten, mit allen übrigen Gerichtsbehörden, dann den Advocaten und Parteien, in der Form von Schreiben stattzufinden. Der Schriftenverkehr des Ausschußes mit den Behörden ist stämpel- und portofrei. §. 36 des k. P. vom 24. Juli 1852 R. G. B. LIII 170 bezüglich der Advocatenordnung für Ungarn, Croatien, Slavonien, das Temeser Banat und die serbische Woiwodschaft mit Ausnahme der Militärgrenze. — Ebenso ist nach der Advocaten-Ordnung vom 16. August 1849 §. 6 R. G. B. 364 die Correspondenz der Advocaten-Kammer und des Ausschußes mit den Behörden stämpel- nnd portofrei.

774/a. In Erledigung des Berichtes vom 18. Oktober d. J. Z. 3244 wird Eurer Excellenz eröffnet, daß die Begünstigungen, auf welche sich der Absatz VIII des Kdm. P. zu dem G. G. vom 2. August 1850 bezieht, auf folgende Anstalten sich beschränken: 1. Assekuranz-Gesellschaften, und zwar: die k. k. privil. erste österr. Brandversicherungsgesellschaft mit der Ausdehnung auf das Versicherungsgeschäft von Elementar-Beschädigungen von Frachtgütern zu Wasser und zu Lande, und von Hagelschäden an Feldfrüchten; die Feuer- und Elementarschaden-Versicherungsgesellschaft in Triest (azienda assicuratrice, verschieden von den beiden Gesellschaften assicurazioni generali austro-italiche und riunione adriatica di sicurtá, welche keine Begünstigung genießen); die Tiroler Brandversicherungsanstalt; die k. k. privil. böhmische wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt; die k. k. privil. innerösterreichische Brandschaden-Versicherungsanstalt; die k. k. privil. wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt für Mähren und Schlesien; die Brandschaden-, Lebens-, und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft in Mld. mit der Beschränkung auf Elementar- und Feuerschaden-Vergütungen.

Digitized by

Mit Rücksicht auf die T. P. 48 lit. K, 102 lit. m, und T. P. 57 lit. f enthaltenen allgemein zugestandenen Erleichterungen bestehen die diesen Anstalten ertheilten Begünstigungen nur noch darin, daß die in den Verhältnissen der Anstalten und Versicherten ausgefertigten Rechtsurkunden der Gebührenentrichtung nach Scala I unterzogen werden dürfen, wogegen dieselben weder außergerichtlich, noch gerichtlich vor einem andern, als dem zuständigen Richter der Anstalt zu gelten haben, und bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe mit der Uiberschrift „in Feuer- (Elementar-) Schadenversicherungsgeschäften" versehen werden müssen, und daß die in die Hände der Gesellschaft niederzulegenden Schätzungs- und Schadenerhebungsurkunden, welche, in soweit sie stämpelpflichtig sind, ohne Stämpel ausgefertigt werden dürfen, den Versicherten selbst dann, wenn sie von der weitern Versicherung abstehen sollten, nicht mehr zu erfolgen, sondern in seiner Gegenwart zu kassiren sind, und daß eben so wenig bei sonstiger Strafe eine Abschrift davon ertheilt, und überhaupt ein anderer Gebrauch davon gemacht werden darf. Die von der k. k. privil. wechselseitigen Brandversicherungs-Anstalt für Nieder- und Inner-Oesterreich, dann für Mähren und Schlesien genossene Stämpelbefreiung der Zahlungsbüchel wurde mit Ah. Entschließung vom 19. Oktober 1844 den genannten Gesellschaften nur mehr für weitere 10 Jahre bewilligt. 2. Sparkassen. Dieselben genießen im Grunde der Ah. Entschließungen vom 14. Juli 1840 und 10. August 1841 die gänzliche Gebührenfreiheit hinsichtlich der Einlagsbüchel in der Art, daß sowohl die Bestätigungen der Sparkassen über die bei ihnen hinterlegten Ersparnisse, als die Bestätigungen der Erleger über den Empfang der davon fälligen Interressen oder der Rückempfang des Erlages selbst gebührenfrei darin ausgefertigt werden dürfen. Von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darleihensgeschäften der Sparkassen vorkommen, ist nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder ihrer Benennung, nach dem Darlehensbetrage der Gebührenentrichtung nach Scala II zu unterziehen, daher auch Darlehens-Prolongationen, wenn sie nicht mit einer Erhöhung der dargeliehenen Summe verbunden sind, gebührenfrei sind. Diese Befreiung erstreckt sich aber nicht auf Schätzungsurkunden, Grundbuchsauszüge und überhaupt Zeugnisse oder ämtliche Abschriften, welche zum Behufe des Abschlusses des Darleihensgeschäftes beigebracht werden. — 3. Die k. k. privil. österreichische Nationalbank. Dieselbe genießt nach §. 46 der Statuten vom 1. Juli 1841 die Gebührenfreiheit hinsichtlich aller Bücher, Vormerkungen, und aller im Namen der Bankge-

Digitized by Google

sellschaft ausgefertigten Geldurkunden, daher auch von den Anweisungen, die von derselben zur Behebung der Interessen von den in der Bank befindlichen Credits-Papieren ausgestellt werden. 4. Die galizisch-ständische Credits-Anstalt. Derselben kommt zufolge Ah. Entschließung vom 3. November 1841 die Gebührenfreiheit bei allen Schriften und Erlässen, Quittungen und Bestätigungen, welche sie ausfertigt, oder welche von ihren Vertretern in ihrem Namen ausgefertigt werden, einschließig der Pfandbriefe und der Abtretungen, welche bei den auf bestimmte Namen lautenden Pfandbriefen zum Behufe der Eigenthumsübertragung stattfinden, zu. Dagegen sind die Interessen-Coupons, welche zur Verfallszeit bei der Behebung der Zinsen von den Pfandbriefsinhabern statt der Quittungen beigebracht werden müssen, der scalamäßigen Gebühr unterworfen. — 5. Die k. k. niederöster. Landwirthschaftsgesellschaft genießt, mit Rücksicht auf die Bestimmung der T. P. 75 lit. r nur noch die Gebührenfreiheit hinsichtlich der Diplome, Urkunden und Verhandlungen, welche die Verfassung, innere Leitung und den Betrieb dieses ökonomischen Institutes betreffen, insofern ihnen nach der T. P. 83 nicht ohnehin die bedingte Gebührenfreiheit zukommt. Die Befreiung des Triester Handelsstandes in Absicht auf Wechselproteste, Handelsverträge und Handelsbücher — (ist bereits behoben durch die F. M. V. vom 31. Jänner 1853 Z. 1521 Nr. 784 s. dieselbe weiter unten) — in solange davon kein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, ist als eine bloß örtliche anzusehen, daher diese Urkunden außerhalb Triest so zu behandeln kommen, wie Urkunden, welche aus dem stämpelfreien in das stämpelpflichtige Inland übertragen werden. Euer Excellenz wollen hiervon die Unterbehörden in die Kenntniß setzen, und den in dem Ihrer Leitung anvertrauten Kronlande bestehenden Brand- und Elementar-Versicherungs-Gesellschaften und Sparkassen, insoferne sie nach ihren Einrichtungen den hierlandigen gleichgehalten werden können, dieselben Begünstigungen auf ihr Ansuchen ertheilen, zugleich aber die Anzeige unter Anschluß einer Abschrift der ertheilten Bewilligung anher erstatten. V. d. F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703/2113 an den provis. Vorstand der ungarischen K. V., dann an die Organisirungs-Kommissäre in Hermannstadt, Temesvar und Agram.

774/b. Werden Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank von dem Eigenthümer an einen Anderen abgetreten oder verpfändet, so sind sie von der Entrichtung der in dem Ah. Pa-

Digitized by

tente vom 9. Februar 1850 festgesetzten Gebühren befreit. Auszug aus dem F. M. E. vom 21. Oktober 1855 R. G. B. XXXIX 185.—

775. Die Sparkassen können nicht nach ihrem gesammten Geschäftsumfange, insoweit sie darüber Buch oder Aufschreibungen führen, der Bestimmung der T. P. 59 b unterworfen werden; anderseits kommt denselben auch keine Befreiung zu statten, insoweit sie zu dem Zwecke, für welchen sie bestehen, Gewerbsunternehmungen betreiben, weil das G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften u. s. w. in der bezogenen Stelle die Bücher über jeden Gewerbsbetrieb ohne Unterschied, von wem und zu welchem Zwecke er geübt wird, für stämpelpflichtig erklärt. Hieraus folgt, daß die Bücher und Aufschreibungen der Sparkassen über das Geschäft der Wechsel-Eskomptirung und der Vorschußleistung auf Bankaktien, Staatspapiere oder andere Effekten von der im Gesetze ausgesprochenen Verpflichtung zur Stämplung der Bücher nicht ausgenommen werden können. V. d. F. M. vom 6. Mai 1851 Z. 9069/818 an die Fnz. L. D. in Wien und in Abschrift an die andern und die Fnz. Pn.

776ja. Es ist zur hierortigen Kenntniß gekommen, daß eine Actien-Gesellschaft, welche schon lange besteht, sich die Stämpelfreiheit angemaßt hat, und daß die dem Staatsschatze hierdurch erwachsene Stämpelverkürzung durch die lange Dauer ihres Bestandes den Gefällsbehörden entgangen ist. Es ist daher nothwendig, daß die Gefällsbehörden solche Unternehmungen selbstthätig überwachen, und es nicht auf den Zufall ankommen lassen, daß derselbe die vorschriftwidrigen Gebarungen derselben zu ihrer Kenntniß bringe. Die Fnz. L. D. wird daher beauftragt, die unterstehenden Bezirksvorsteher anzuweisen, sich die genaue Kenntniß von allen in ihren Bezirken befindlichen Actiengesellschaften, Sparkassen, Versicherungsanstalten und dergleichen zu verschaffen, darüber eine genaue Uibersicht zu führen, und sich zeitweilig selbst oder durch einen Abgeordneten der Bezirksbehörde die Uiberzeugung zu verschaffen, ob diese Unternehmungen, wofern sie keine Begünstigungen von der Gebührenpflicht genießen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, oder wofern sie solche genießen, das Maß derselben nicht überschreiten. Insbesondere muß aber das Augenmerk darauf gerichtet werden, ob für die Aktien, die Cessionen derselben, für die Urkunden über Interessen oder Dividenden, dann für Rechtsurkunden über den Geldverkehr dieser Anstalten und für ihre Bücher die vorschriftmäßige Gebühr entrichtet werde. Die Bezirks-Behörden haben über den Vollzug

Digitized by Google

dieser pflichtmäßigen Aufsicht bis Ende Oktober eines jeden Verwaltungsjahres Bericht zu erstatten, darin jede solche Anstalt einzeln zu besprechen, und den Befund über die Befolgung des G. G., die Art und Weise, so wie jene Maßregeln beizufügen, welche sie zur Durchführung und Geltendmachung desselben ergriffen haben oder zu ergreifen für nothwendig erachten. Die gesammelten Berichte sind bis Ende November eines jeden Jahres mit den Verfügungen der Landesverwaltung zur hierortigen Kenntniß zu bringen. D. d. F. M. vom 25. Mai 1853 Z. 13304|1102.

776/b. Alle Urkunden, welche von der k. k. priv. österr. Credits-Anstalt für Handel und Gewerbe in den, §. 4 und 5*) aufgeführten Geschäften ausgestellt werden, mit Ausnahme der Actien, Wechsel und verzinslichen Schuldverschreibungen, dann der Verträge über unbewegliches Vermögen, genießen die Freiheit von den im Ah. P. vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren. §. 64 des F. M. E. vom 6. November 1855 wirksam für alle Kronländer, R. G. B. XL 186 Z. 19361 V. B. Nr. 54.

---

*) Anmerkung. Die obcitirten §§. lauten: §. 4. Die Gesellschaft ist zu nachfolgenden Geschäften befugt: a) verzinsliche Vorschüsse zu geben auf österr. Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen, auf Actien und Obligationen inländischer Unternehmungen, auf Obligationen aus Creditsoperationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden, dann auf Rohprodukte und Waaren; b) österr. Staatsanleihen, Creditsoperationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden zu übernehmen, oder sich daran zu betheiligen, und an Dritte zu überlassen; c) mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen aller Art innerhalb der österr. Monarchie zu errichten, zu diesem Ende die Umstaltung schon bestehender Gesellschaften in Actiengesellschaften zu bewirken, und für alle derlei Unternehmungen und Gesellschaften Actien und Obligationen auszugeben; d) alle Arten von österr. Staatspapieren, von inländischen Industrie-Effecten, dann Privatschuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden und gegen andere Werthsgegenstände zu vertauschen; e) Effecten und Werthspapiere jeder Art in ihren Depositencassen aufzunehmen und aufzubewahren; f) die Einkassirung und Auszahlung von Interessen-Coupons und von Dividenden, sowie die Einbringung von anderen Forderungen für Rechnung Dritter zu besorgen; g) Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen, und Bankgeschäfte zu betreiben. §. 5) Die Creditsanstalt ist berechtiget, eigene verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben. Der Gesammtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen muß stets durch den Werth der in den Cassen der Gesellschaft befindlichen, ihr eigenthümlichen Staatspapiere und Privateffecten vollkommen bedeckt sein. Die Schuldverschreibungen der Creditsanstalt dürfen nicht mit kürzerer Verfallszeit als auf Ein Jahr ausgegeben werden.

Digitized by

777. Uiber das mit dem Berichte anher vorgelegte Gesuch des prager Katholiken-Vereins um Stämpel- und Postportobefreiung für das Comité zur Erbauung einer Kirche in Karolinenthal, ist demselben zu bedeuten, daß die Subskriptionsscheine oder Listen nach T. P. 102 o des G. G. vom 9. Februar 1850, die Urkunden und Schriften, welche zwischen den zur Einhebung der Vereinskasse bestimmten Personen gewechselt werden, nach T. P. 83 A ohnehin die bedingte Gebührenfreiheit genießen; ferner daß dem Vereine hinsichtlich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren bis zu dem Zeitpunkte, wo die Kirche in Karolinenthal erbaut sein wird, zu folge der T. P. 75 r die Stämpelfreiheit bewilligt werde, endlich, daß die von dem gedachten Comité innerhalb der Gränzen seiner Statuten erlassenen Ankündigungen unter die im §. 1 Absatz 4 lit. b des Gesetzes vom 6. September 1850 angeführten gebührenfreien Ankündigungen zu zählen seien. V. d. F. M. vom 8. März 1852 Z. 8151|558 an die Fnz. L. D. in Prag.

778. Das G. G. vom 9. Februar 1850 hat die Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, nicht unberücksichtigt gelassen, denn es räumt denselben in der T. P. 75 lit. r wesentliche Begünstigungen ein. Die in dieser Gesetzesstelle ausgesprochene Stämpelfreiheit kömmt auch dem Vereine zu statten, der sich in Folge der Bewilligung vom 5. Dezember 1844 in Prag zur Versorgung der Dienenden gebildet hat; eine unbeschränkte Stämpelfreiheit, um welche der besagte Verein in dem, mit Bericht vom 12. Juli d. J. Z. 17463 vorgelegten Gesuche bittet, kann demselben nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche auch für andere Vereine ähnlicher Art keine solche Ausnahme enthalten, nicht zugestanden werden. Uiberdieß sind auch die Befreiungen, welche das Gesetz im Allgemeinen zugestanden hat, insbesondere in der T. P. 83, 102 o und 117 n so wie die Begünstigungen, welche die T. P. 85 o und 116 b für Dienstbothen bezüglich der Wanderbücher, worunter auch die Dienstbücher zu zählen sind, und der Zeugnisse über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse enthalten, zu berücksichtigen, wornach ein so ausgedehntes Bedürfniß auf keine Weise begründet erscheint. Endlich muß noch bemerkt werden, daß Aeußerungen, welche Vereinsglieder über die Dienstleistung und das Benehmen der Dienstbothen an die Geschäftsleitung des Vereines abgeben, und die nicht dazu

Digitized by Google

bestimmt sind, dem Dienstbothen einen Ausweis zu gewähren, nach §. 1 Z. 3 des G. G. nicht unter den Begriff von Zeugnissen fallen, daher es bloß von der inneren Einrichtung des Vereines abhängt, die Nothwendigkeit gestämpelter Dienst- und Sittlichkeits-Zeugnisse behufs der Vereinszwecke zu beheben. V. d. F. M. vom 7. Dezember 1851 Z. 23529/687 an den Präsidenten der Fnz. L. D. in Prag.

779. Nachdem das prager Meister-Collegium zufolge seiner Statuten ein Privatverein ist, welcher keinen Geldgewinn seiner Mitglieder zum Zwecke hat, und in sofern er dem dürftigen Gewerbsmanne ein Betriebskapital zu mäßigen Zinsen vorschießt, nicht als eine Industrie-Unternehmung, sondern als eine Humanitäts-Anstalt zu betrachten ist, so unterliegen die Eingaben, mit denen bei dem Meister-Collegium ein Ansuchen gestellt wird, nicht der Stämpelpflicht; eben so ist die Correspondenz des Vereins mit den Behörden und Aemtern zufolge der Postzahl 75 r des Tarifes stämpelfrei, auch sind die Bücher über die Geschäftsführung des Vereins nicht unter den stämpelpflichtigen Handels- und Gewerbsbüchern begriffen; endlich genießen die im §. 19 der Statuten gedachten Anweisungen an die Cassa des Meister-Collegiums nach T. P. 83 A, so wie die Rechnungen und die übrigen Aufschreibungen des Vereins die bedingte Stämpelfreiheit. Die dem Stämpel unterliegenden Schriften und Urkunden, die in dem innern Verkehre des gedachten Vereins mit dessen Gliedern vorkommen können, beschränken sich daher auf die zur Erlangung eines Vorschusses beizubringenden Zeugnisse, welche jedoch nur dem Stämpel von 15 kr. unterliegen, dann auf die Schuldscheine der Schuldner des Vereins, auf welche die Scala II in Anwendung zu kommen hat, und auf die Empfangsbestätigungen über die Zurückzahlung der Vorschüsse. Die Gebühren für diese Schriften und Urkunden sind so mäßig, daß irgend eine nachtheilige Rückwirkung auf den Bestand und das Gedeihen der genannten gemeinnützigen Anstalt nicht zu besorgen ist. V. d. F. M. vom 25. Oktober 1850 Z. 27607/1799 an die böhm. Fnz. L. D.

780. Die Verhandlungen der Wiener-Börse-Kammer, sie mögen administrativer oder schiedsgerichtlicher Art sein, unterliegen keiner Taxe; wohl aber hat der in Streitfällen obsiegende Theil das Recht, von seinem Gegner in allen nicht zweifelhaften Fällen, die Vergütung der aufgelaufenen Stämpel-Gebühren, und eine von der Börse-Kammer oder den höheren Instanzen zu bestimmende Entschädigung für Zeitverlust zu begehren. §. 85 des k. P. vom 11.

Digitized by

Juli 1854 R. G. B. LXIX 200, über die Einrichtung der Wiener-Geldbörse.

(T. P. 75) s. Die Kirchenvorsteher hinsichtlich der Eingaben, welche bloß die Seelsorge, die Kirchenzucht, die Erhaltung oder den Bau der Kirchen oder die Kirche in ihrer Gesammtheit angehen; ferner die Kirchen- und Religionsgesellschaften, hinsichtlich aller Urkunden, welche von ihnen oder in ihren Namen über die Ertheilung von kirchlichen Aemtern, Würden, über die Erfüllung einer Religionsverpflichtung oder über Gegenstände der Kirchenzucht ausgestellt werden, in sofern sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verpflichtungen zu sächlichen Leistungen oder das Gesellschaftsvermögen betreffen.

(Anmerkung. Das G. P. vom 9. Februar 1850 enthält noch folgenden Absatz, welcher in dem Pat. vom 2. August 1850 ausgelassen ist.)

(T. P. 75) t. Die bisher einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen vom Gesetze zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der Stämpelpflicht bleiben innerhalb der Gränzen der bisherigen Bewilligung aufrecht.

Bezüglich der Stämpelbefreiung der Eingaben, Protokolle ꝛc. zur Herstellung der Intabulations- und Besitzstandes-Bücher bei den Moldawaer und Reschitzaer Berggerichts-Substitutionen, dann für die Erneuerung der Rechts-Urkunden der Reschitzaer Bruderlade, s. den F. M. E. vom 12. Oktober 1851 Z. 22775|647 Nr. 728. — Uiber die Befreiung der Verhandlungen im Grunde des aufgehobenen Unterthänigkeits-Verbandes, s. die V. d. F. M. vom 29. März 1851 Z. 9462|854 Nr. 617 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten." — Uiber die Befreiung der Quittungen über Renten aus den ausgemittelten Entschädigungskapitalien für die Grundentlastung, und über die Rückstände aus den aufgehobenen oder ablösbaren Urbarial-Leistungen, s. die V. d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 15899|145 Nr. 437 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

781. Se. k. k. apostolische Majestät haben zu folge Ah. Entschließung vom 9. Juli 1853 der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd die Nachsicht der Gebührenentrichtung

Digitized by Google

für die Interimsscheine über die Theilzahlungen auf die im Grunde der Ah. Entschließung vom 1. Mai 1852 zu ermittelnden 2000 Stücke Actien à 500 fl. so wie auch auf jene Actien-Emittirungen in Folge des bereits gestellten Ansuchens noch bewilligt werden sollte, ausnahmsweise allergnädigst zu bewilligen geruht. F. M. E. vom 14. Juli 1853 Z. 10016.

782. Das k. k. F. M. hat der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd zu bewilligen geruht: Die Interessen und rücksichtlich Dividenden-Anweisungen (Coupons) zu ihren Prioritäts-Obligationen und Actien ungestämpelt gegen die Verpflichtung hinauszugeben, daß die davon entfallenden Gebühren zur jedesmaligen Verfallszeit dieser Anweisungen nach der vollen Zahl der Prioritäts-Obligationen und Actien an die Gefälls-Kasse zu Triest bar entrichtet werden, und hat überdieß noch aus Anlaß eines besonderen Falles, in welchem sich ein Amt zur Anhaltung von, im Transporte zu demselben gelangten Actien und Werthpapieren wegen Uibertretung des G. G. ermächtigt hielt, zur Verständigung der unterstehenden Organe in Erinnerung zu bringen angeordnet, daß nach dem Unterrichte über die Verpflichtungen, welche das G. G. den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt, das Amt oder die Behörde sich darauf zu beschränken hat, schleunigst den Befund aufzunehmen, und Abschriften der beanständeten Urkunden und Schriften, oder wenn sie gleichlautend wären, eine Verzeichnung derselben dem Befunde beizuschließen, daß aber die Original-Urkunden und Schriften keineswegs zurückzubehalten sind. F. M. E. vom 30. August 1853 Z. 29952/2483 R. G. B. LVI 171, wirksam für alle Kronländer.

783. Dem Vereine zur Errichtung eines böhmischen National-Theaters belieben E. E. zu eröffnen, daß die Subscriptionsscheine oder Listen nach T. P. 102 o des G. G. vom 9. Februar 1850, ferner die Urkunden und Schriften, welche zwischen den zur Einhebung der Vereinsbeträge bestimmten Personen und der Vereinskasse gewechselt werden, nach T. P. 83 A ohnehin die unbedingte Gebührenfreiheit genießen; ferner daß dem Vereine hinsichtlich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern, außer dem gerichtlichen Verfahren, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Theater errichtet sein wird, die Stämpelfreiheit bewilligt wird. E. d. F. M. vom 24. Juli 1851 Z. 12843/1168 an den Präsidenten der böhm. Fnz. L. D.

784. Se. k. k. apostl. Majestät haben mit Ah. Entschließung

Digitized by Google

vom 25. Jänner 1853 anzuordnen geruht, daß es von der Ausnahme, welche die Kaufleute in Triest im Grunde der Ah. Entschließung vom 21. Februar 1841 hinsichtlich der Gebühren von Wechseln, Protesten, Frachtbriefen, Handelsverträgen, Rechnungen und Handelsbüchern genießen, bei den in der Vollziehung des Patentes vom 9. Februar 1850 in den übrigen Handels- und Industrial-Plätzen des Reiches gewonnenen Erfahrungen, und um den Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten gehörig zur Anwendung zu bringen, abzukommen habe. Im Grunde dieser Ah. Entschließung wird der 15. Februar 1853 als der Zeitpunkt bestimmt, von welchem die regelmäßige Anwendung des Gesetzes auf die oben gedachten Gegenstände zu beginnen hat. In Absicht auf die Handelsbücher, welche bisher nicht stämpelpflichtig waren, hat der Absatz III g des Kom. P. zu dem G. G. vom 9. Februar 1850 und die V. d. F. M. vom 9. April 1850 (R. G. B. XL Z. 137) in Anwendung zu kommen, nur hat als Zeitpunkt, bis zu welchem auf die in diesen Vorschriften angedeuteten Arten der Gebührenpflicht Genüge zu leisten ist, der 15. Februar 1853 zu gelten. Ingleichen sind bei Anwendung des M. E. vom 3. März 1850 (R. G. B. XXVI 78) auf die vor der Wirksamkeit dieser Ah. Entschließung von den Triester Kaufleuten ausgestellten Wechsel, die in diesem Erlasse gedachten Fristen vom 15. Februar 1853 angefangen zu zählen. V. d. F. M. vom 31. Jänner 1853 Z. 1521 R. G. B. VI 17. — Bezüglich der früher ausgesprochenen Befreiung des Triester Handelsstandes s. die V. d. F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703|2113 Nr. 578 bei dem Art. „Gebührenfreies Inland."

785. Seine k. k. apostolische Majestät haben in Gemäßheit der Ah. Entschließung vom 8. November 1852 die Centralgesellschaft für Flachs- und Hanfcultur von der Entrichtung der Stämpelgebühr für die auf der Rückseite der statutenmäßig zu emittirenden Actien vorkommenden Bestätigungen der Theilzahlungen auf die Actien-Einlagen allergnädigst zu befreien geruht. D. d. F. M. vom 10. November 1852 Z. 41378|2831 (Cirkular der m. f. Fnz. L. D. vom 17. November 1852 Z. 27120|1102).

786. In dem Eisenbahn-Vertrage zwischen Oesterreich, dem Kirchenstaate, Modena, Parma und Toskana, welcher zu Rom am 1. Mai 1851 unterzeichnet, und ebendaselbst am 18. August 1851 ausgewechselt wurde, und im R. G. und Reg.-Bl. Stück Nr. XLIV 145 unterm 24. Juli 1852 als ausgegeben und versendet erscheint, ist im Artikel 5 sub d den italienischen Eisenbahnunternehmungs-Ge-

Digitized by Google

sellschaften unter andern nachstehende Begünstigung resp. Gebührenbefreiung eingeräumt: „Der Bau der italienischen Central-Eisenbahn wird einer oder mehreren Unternehmungs-Gesellschaften unter den bestmöglichsten, von einer eigenen Commission festzustellenden Bedingungen überlassen werden. Unterdessen sind die theilnehmenden Regierungen übereingekommen, von nun an der Gesellschaft oder den Gesellschaften die nachfolgenden Begünstigungen und Privilegien zuzusichern, und zwar: — — — d. Befreiung von der proportionellen Gebührenentrichtung, welcher die von der Gesellschaft für den Bau der Eisenbahn zu verfassenden Urkunden unterworfen wären, welche Urkunden sämmtlich gegen Entrichtung des Minimums der durch die Gesetze in den bezüglichen Ländern festgestellten fixen Gebühren werden eingetragen werden." K. P. vom 4. Juni 1851 des R. G. B. XLIV 145 vom Jahre 1852.

Uiber die persönliche Befreiung der als Kläger auftretenden Cessionäre, s. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 12561 a Nr. 189 bei dem Art. „Cessionäre."

Persönliche Verhältnisse, Berücksichtigung derselben bei Schenkungen und Vermögens-Uibertragungen, s. die T. P. 91 B Nr. 832, T. P. 106, B, a, c. Nr. 1081 und die V. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 46201|3177 Nr. 567 bei den Artn. „Gebühren-Aequivalent, Schenkungen und Vermögens-Uibertragungen."

Personen-Karten von Transports-Unternehmungen sind bedingt gebührenfrei. S. den Art. „Empfangsbestätigungen, T. P. 48 b."

Petitionen an den Landesfürsten, den Reichstag oder den Landtag, oder Gemeindevertretungen, insoferne es sich darin nicht um das Interesse einer Einzelnperson, sondern ganzer Kategorien oder Klassen von Staatsbürgern des Staates selbst, der Kronländer oder der Gemeinden handelt, gehören zu den befreiten Eingaben, T. P. 44 k; handelt es sich darin aber bloß um das Interesse einer Einzelnperson, so unterliegen sie der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

787. **Pfänder**, T. P. 78 a) Verschreibungen, d. i. Urkunden, wodurch jemanden zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit ein Pfand eingeräumt wird, unterliegen der scalamäßigen Gebühr nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche das Pfandrecht eingeräumt wird, Scala II.; wenn aber der Gegenstand dieser Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist, un-

Digitized by Google

terliegen sie der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. — Anmerkung. Ist die Verbindlichkeit, für welche das Pfand eingeräumt wird, unbestimmt, und kann der Betrag derselben auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werthe des Pfandes, soweit solcher nicht durch vorhergehende Pfandrechte erschöpft ist, zu richten, ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter 15 kr. zu bemessen. S. T. P. 84 Rechts-Befestigungen. — b) Eingaben, wodurch baares Geld, Effekten, oder nicht vinculirte Obligationen als Pfand, Caution, bestellt werden, unterliegen dem Stämpel für Cautions-Widmungs-Urkunden oder Pfandverschreibungen, wenn diese Sicherstellungen nicht bloß in Vollziehung einer in der Rechtsurkunde über das geschlossene Hauptgeschäft bedungenen Rechtsbefestigung oder zur Sicherstellung eines Offertes übergeben werden. Eingaben, womit vinculirte, d. i. schon als Pfand bestellte Obligationen oder Hypothekar-Verschreibungen vorgelegt werden, unterliegen nur dem Eingabenstämpel. — c) Scheine, welche der Handpfandnehmer dem Pfandgeber über den Empfang der Pfänder mit oder ohne Angabe der wesentlichen Pfandbedingnisse ausstellt, s. Empfangscheine T. P. 47 b. — d) Zurückstellungsbescheinigungen, s. T. P. 47 d, 48 d.

Bezüglich der Rechtsgeschäfte, wodurch das Pfandrecht und der Fruchtgenuß einer unbeweglichen Sache für ein Darleihen eingeräumt wird, s. die V. d. F. M. vom 2. April 1852 Z. 10833/722 Nr. 207/a bei dem Art. „Darleihens-Verträge," und Nr. 235 bei dem Art. „Dienstbarkeiten."

Bezüglich der Gebühren-Behandlung von für den Staatsschatz oder gebührenfreie Personen geleisteten Hypothekar-Cautionen, s. die V. d F. M. vom 16. Oktober 1852 Z. 36992/2494 Nr. 183 bei dem Art. „Cautions-Urkunden." S. auch bei dem Art. „Ehepakten und Militär-Heirathscautionen" die N. d. F. M. vom 22. September 1851 Z. 25969/842 Nr. 248 und die V. d. F. M. vom 13. November 1851 Z. 37604/1603 Nr. 727 bei dem Art. „Militär-Heirathe-Cautionen."

Bezüglich der Cautions-Widmungs-Urkunden der Aerarial-Contrahenten s. den F. M. E. vom 11. April 1853 Z. 4617/222

Digitized by Google

Nr. 186 bei dem Art. Cautions-Bestellung. — Quittungen über den Erlös verfallener und veräußerter Pfänder, s. die V. d. F. M. v. 21. Mai 1851 Z. 15674/117 Nr. 440/a bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Pfändungs-Protokolle der Gränz-Kämmerer, s. die V. d. F. M. v. 18. Mai 1850 Z. 14028/889 Nr. 335 bei dem Art. „Eintragungen;" s. auch den Art. „Beschreibungen," T. P. 24, a. Nr. 154.

788. Pfändungs-Verzeichnisse, T. P. 77, unterliegen nach T. P. 79 b der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, übersteigt aber der Werth des Streitgegenstandes nicht 50 fl., von jedem Bogen der fixen Gebühr pr. 6 kr. — Anmerkung. Bei Superpfändungen ist, weil die Verfassung eines Pfändungs-Verzeichnisses unterbleibt, und die Anmerkung der Superpfändung nur auf der ersten Pfandbeschreibung beigesetzt wird, die Relation des Gerichtsdieners, die als ämtliche Ausfertigung an sich keiner Gebühr unterliegt, mit demjenigen Stämpel zu versehen, der erforderlich wäre, wenn über die Superpfändung ein Pfändungs-Verzeichniß verfaßt würde.

Pfand-Reducirung, theilweise Aufgebung der Sicherstellung eines Rechtes, s. die V. d. F. M. v. 20. April 1853 Z. 11289/946 Nr. 720/a bei dem Art. „Löschungsbewilligungen."

Pfandscheine oder Versatz-Zettel sind stämpelfrei zu behandeln, s. die V. d. F. M. v. 21. Mai 1851 Z. 15674/117 Nr. 753/a bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — S. auch den Art. Pfänder T. P. 78, c. Nr. 787.

Pfand-Uibernahme, Bestätigungen hierüber, s. den Art. „Empfangsbestätigungen T. P. 47 b, Nr. 392.

Pfand-Verschreibungen, s. den Art. „Cautionen".

789. Pfand-Verträge, in welchen statt der Interessen der Fruchtgenuß der verpfändeten Sache zugestanden wird. Ueber das mit dem Berichte vorgelegte Verzeichniß der seit der Wirksamkeit des G. G. zur Verhandlung gelangten Gegenstände, deren Benennung im Tarife nicht ausdrücklich enthalten ist, wird der k. k. Fnz. L. D. vorläufig bedeutet: Daß, nachdem bei Darleihens-Verträgen, bei welchen keine Interessen-Zahlung bedungen, sondern dem Darleiher ein Grundstück verpfändet, und dessen Fruchtgenuß auf einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zugestanden wird, drei Rechtsgeschäfte vereint vorhanden sind, die Gebührenbemes-

Digitized by Google

sung mit Rücksicht auf die T. P. 87 im Sinne der T. P. 36, 78 und 39, c. zu geschehen habe. S. die V. d. F. M. v. 8. März 1852 Z. 3179 an die Fnz. L. D. in Hermannstadt.

790. Auf die gestellte Anfrage, was bei Pfandverträgen, wodurch der Fruchtgenuß der verpfändeten unbeweglichen Sache eingeräumt wird, der Gebührenbemessung nach der T. P. 106 des G. G. zum Grunde zu legen ist, da doch die Dauer des Fruchtgenusses zu berücksichtigen sein dürfte, wird der k. k. Fnz. L. D. Nachstehendes erwiedert: Als Maßstab der Gebührenbemessung für die Uibertragung des Fruchtgenusses der verpfändeten unbeweglichen Sache hat, wie schon durch die Berufung der T. P. 39, c in der hierortigen Verordnung v. 8. v. M. Z. 3179 angedeutet wurde, der Werth des Fruchtgenusses zu dienen, welcher, da es sich um ein entgeltliches Rechtsgeschäft handelt, zu Folge Anmerkung zur T. P. 39 nach den Bestimmungen des §. 16 der G. Ge. zu berechnen ist. S. die V. d. F. M. v. 2. April 1852 Z. 10833/722 an die Fnz. L. D. in Ofen, und in Abschrift an jene zu Agram, Temesvar u. Herrmannstadt; s. dieselbe Vdg. auch bei den Art. „Darleihens-Verträge, Dienstbarkeiten und Eintragungen," Nr. 207/a, 235 u. 319.

Pfand-Zurückstellung, s. den Art. „Pfänder" T. P. 78, d. Nr. 787.

Pfarrgebäude, s. die V. d. F. M. v. 29. Dezember 1853 Z. 50586/4033 Nr. 560 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent".

Pferdpauschalien, in wieferne Empfangsscheine über Pferdpauschalien unbedingt gebührenfrei sind, s. den Art. „Empfangsbestätigungen," T. P. 48, e und V. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Nr. 729.

Pflegebefohlne, Abfertigung derselben nach Erlöschung der Pflegschaft durch Cessionen, s. die V. d. F. M. v. 12. Dezember 1851 Z. 41006/1834 Nr. 194 bei dem Art. „Cessionen." — Abfertigungen derselben durch Cessionen cumulativer Waisen-Cassen, s. den E. d. F. M. v. 3. Oktober 1853 Z. 13448 Nr. 223 bei dem Art. „Depositen". — Abfertigungen derselben durch Zuweisung sichergestellter Waisencapitalien; die Umschreibung solcher Capitalien in den öffentlichen Büchern ist kostenfrei zu bewirken; s. die V. d. J. u. F. M. v. 16. November 1850 Nr. 368 und die V. d. F. M. v. 12. Dezember 1851 Z. 41006/1834 Nr. 370 bei dem Art. „Eintragungen;" dann das D. d. F. M. v. 17. April 1853 Z. 4637 Nr. 748 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Bezüglich der den gesetzlichen Vertretern von Pflegebefohlnen zu behändigenden Einschreibbüchel, s. die V. d. F. M. v. 4. November 1854 Z. 21656

Digitized by Google

Nr. 292 bei dem Art. „Einschreibbüchel." — Empfangsbestätigungen Pflegebefohlner über die aus einem Cumulativ-Waisenvermögen erhaltenen Baarschaften, s. den E. d. F. M. v. 10. Februar 1854 Z. 4882l/3905 Nr. 409 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — In wieferne armen Pflegebefohlnen die persönliche Befreiung zukomme, s. die T. P. 75 p. Nr. 744 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen". — In wiefern bezüglich Pflegebefohlener die Befreiung von der Verwahrungsgebühr eintrete, s. d. k. Pt. v. 26. Jän. 1853 §. 5, Nr. 217/a bei dem Art. „Depositen." — Urkunden-Depositirung bei Abfertigungen Pflegebefohlner durch Zuweisung pupillarmäßig sichergestellter, zu den Cumulativ-Massen gehörigen Hypothekar-Posten, s. das Cirk. d. m. s. O. L. G. v. 3. August 1853 Z. 5916 Nr. 221 bei demselben Art. — In wiefern den Protokollaranbringen Pflegebefohlner die Befreiung zukomme, s. die V. d. F. M. v. 25. November 1850 Z. 16130 Nr. 771 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Rechnungen und Rechnungsbelege über das Vermögen Pflegebefohlner, s. die T. P. 83 Nr. 809 bei dem Art. „Rechnungen." — S. auch den Art. „Waisen-Cassen."

Pflegemütter, Sitten-, Vermögens- und Gesundheits-Zeugnisse für dieselben zur Uibernahme von Findlingen, sind bedingt gebührenfrei; s. die T. P. 117, c. Nr. 1202.

Pflichtexemplare von periodischen Druckschriften, Mittheilung derselben von Seite der Staatsanwaltschaften an die Gebührenbemessungs-Aemter; s. das F. M. D. v. 19. August 1851 Z. 27180/922 Nr. 68 bei dem Art. „Ankündigungen."

Pfründen, geistliche, s. Beneficien; sie unterliegen einem Aequivalente für Vermögensübertragungen von Todeswegen (T. P. 106. e); s. dießfalls auch die V. d. F. M. v. 9. Mai 1851 Z. 12744/1170 Nr. 150 u. 561 bei dem Art. „Beneficien und Gebühren-Aequivalent." Pfründen für Arme; s. Armenpfründen.

Pfründenbesitzer, Gebäude derselben, s. die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 22418/626 Nr. 562 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Pfründen-Verleihungsgesuche unterliegen der fixen Gebühr von 30 kr. von jedem Bogen; s. die T. P. 43, c Nr. 261 bei dem Art. „Eingaben."

Pfründners-Wohnungen, s. den Art. „Gebühren-Aequivalent."

Placate, Stämpelbehandlung derselben, s. den Art. „Ankündigungen."

Pläne, s. Beilagen.

Planirte Karten, s. die Weisung des F. M. v. 4. Dezember 1852 Z. 44881/3489 Nr. 846 bei dem Art. „Spielkarten."

Platzkommando-Angestellte, Gebührenfreiheit derselben, s. die

Vn. d. F. M. v. 10. August 1850 Z. 23150/1483 Nr. 758 und v. 9. September 1850 Z. 24865/1595 Nr. 759 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Politische Beamte, Beiziehung derselben als Assistenz zu den periodischen Revisionen; s. das D. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter."

Politische Behörden, Amtshandlung derselben bezüglich der ihnen mitgetheilten Verträge über Grundzerstückungen, zu denen die politische Einwilligung noch nicht erwirkt worden ist; s. die V. d. F. M. v. 28. April 1854 Z. 17015/1424 Nr. 625 bei dem Art. „Grundzerstückung." — Mitwirkung derselben Behufs des Gebühren-Aequivalent-Catasters; s. die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 41605/1877 Nr. 572 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Politische Bezirksbehörden, Wirksamkeit derselben bezüglich des Gebühren-Aequivalents; s. die V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5766/a Nr. 549 bei demselben Art. — Sie haben über das bemessene Gebühren-Aequivalent die Zahlungsaufträge an die Bekenntnißleger auszufertigen und die Zustellung durch die Steuerämter zu veranlassen; s. das Cirkular der m. s. Fnz. L. D. v. 9. März 1851 Z. 1335/21 Nr. 571 ebendaselbst.

Politische Blätter, s. die Art. „Ankündigungen und Zeitungen."

Politische Commissäre, Intervenirung derselben bei Vornahme von Stämpel-Revisionen, s. die V. d. F. M. v. 12. Oktober 1854 Z. 42117/3389 Nr. 1008 bei dem Art. „Untersuchungen."

Politischer Consens, Rechtsgeschäfte, wobei derselbe erforderlich ist, s. die V. d. F. M. v. 10. Mai 1852 Z. 14410/989 Nr. 464 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr."

Polizei-Behörden, die von denselben ausgefertigten Sicherheitskarten sind nach T. P. 7 i gebührenfrei.

Polizei-Uibertretungen, Polizei-Vergehen, die dießfälligen Eingaben, Protokolle, Urkunden sind nach T. P. 44 i, l, T. P. 79 und T. P. 102 b. gebührenfrei.

Polizei-Wach-Corps, s. den E. d. F. M. v. 5. April 1854 Z. 12131/979 Nr. 757 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Polizia campestre, s. d. V. d. F. M. v. 15. Oktober 1850 Z. 21840/1398 Nr. 276 bei dem Art. „Eingaben." — S. auch den Art. „Feldbeschädigungs-Verhandlungen."

Polizzen, s. Glücksverträge T. P. 57.

Polytechnisches Institut in Wien, Stämpel-Befreiung der

Digitized by Google

Quittungen desselben über die erhaltene Bezahlung für die in dessen Werkstätten erzeugten Gegenstände, s. die V. d. F. M. v. 29. Juli 1855 Z. 32464/2416 Nr. 749/b bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Postabgabs-Recepisse, bezüglich der durch besondere Vorschriften vorgeschriebenen Legalisirungen der Unterschrift der Abgabs-Recepisse über Fahrpost-Sendungen an jene Parteien, welche sich außerhalb des Abgabs-Ortes aufhalten, s. den E. d. F. M. v. 14. Oktober 1851 Z. 34296/1781 Nr. 693 bei dem Art. „Legalisirungen."

Post-Aemter, Post-Behörden, Eingaben an dieselben, s. die T. P. 44, u Nr. 274.

Post-Recepisse, d. i. Postübernahms-Recepisse sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe; Recepisse der Parteien über die erfolgte Abstellung, gehören nach T. P. 48, b zu den bedingt gebührenfreien Empfangsbestätigungen.

Postretardanz-Strafen, dießfällige Eingaben und Rekurse; s. den F. M. E. v. 2. April 1853 Z. 11109/924 Nr. 270 und 279 bei dem Art. „Eingaben."

Post-Verwaltung. Befreite Eingaben bei derselben. s. die T. P. 44, u Nr. 274

Prämien-Listen für arme gesittete Mädchen; s. die V. d. F. M. v. 30. Juni 1851 Z. 16231/165 Nr. 1206/a bei dem Art. „Zeugnisse."

Pränotation eines Rechtes in den öffentlichen Büchern, s. den Art. „Eintragungen" T. P. 45 E; die Gesuche um Bewilligung derselben unterliegen als Eingaben nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr 15. kr. von jedem Bogen. In wiefern bei Pränotationen die Gebührenvormerkung stattfinde; s. die V. d. F. M. v. 9. Februar und 11. März 1850 §. 13 Nr. 296 bei dem Art. „Eintragungen." — Uiber Pränotationen von Wechseln s. die T. P. 113. Anmerkung 2 Nr. 1145 bei dem Art. „Wechsel" und die V. d. F. M. v. 13. Juli 1850 Z. 18089/1149 Nr. 333 bei dem Art. „Eintragungen." — Uiber Pränotationen überhaupt s. auch den Art. „Eintragungen."

Pränotations-Rechtfertigungs-Erklärung, s. T. P. 46 Einverleibungsbewilligungen.

Pränumerations-Scheine, d. i. Bestätigungen des durch die Annahme der Pränumeration eingegangenen Ver-

trages oder auch des eingezahlten Pränumerations-Betrages sind nach T. P. 102 o bedingt gebührenfrei.

Präsentationen auf geistliche Pfründen oder auf Stiftungen an öffentliche Behörden von Privatpersonen, wie Eingaben, s. T. P. 43 a; von öffentlichen Behörden, Aemtern, Anstalten, wie ämtliche Ausfertigungen.

Prager Gebühren-Bemessungsamt, Einführung desselben, s. d. F. M. E. v. 23. Juli 1854 Z. 31741/2619 Nr. 478/a bei dem Art. „Formelle Geschäftsbehandlung."

Prager Meister-Collegium, in wiefern demselben die persönliche Befreiung zukommt; s. die V. d. F. M. v. 25. Oktober 1850 Z. 27607/1799 Nr. 779 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen," und Nr. 1190 bei dem Art. „Zeugnisse."

Prager Verein zur Versorgung der Dienenden, Stämpelbegünstigung desselben; s. die V. d. F. M. v. 7. Dezember 1851 Z. 23529/687 Nr. 778 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Prager Schiffahrtsgesellschaft, Gestattung der unmittelbaren Entrichtung der Stämpelgebühren für die Actien derselben, s. F. M. V. v. 18. Juli 1856 Z. 25370/1564 Nr. 856/h bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Praxis, s. Geschäftspraxis.

Preis-Analyse, die — kann nicht als ein dem Stämpel unterliegender Bestandtheil des Versteigerungs-Protokolles angesehen werden; s. den F. M. E. v. 25. Juni 1851 Z. 20369/493 Nr. 1127 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Preis-Zuerkennungs-Certificate, d. i. Zeugnisse über erlangte akademische Schul- oder andere Preise, wie Zeugnisse; sie unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; stellen sie sich aber nur als Intimationen der Preiszuerkennung über die Preisbewerbung dar, wie ämtliche Ausfertigungen, daher stämpelfrei.

Priester, Empfangsbestätigungen derselben für Messen, s. V. d. F. M. v. 30. August 1851 Z. 18667/364 Nr. 433 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen". — Empfangsscheine derselben über für Messen erhaltene Beträge sind unbedingt stämpelfrei. S. die V. d. F. M. v. 25. März 1852 Z. 8629/589 Nr. 432 bei demselben Art. S. auch die T. P. 48, o. Nr. 410.

Priorität der unmittelbaren Gebühren, s. den §. 72 und die V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5766 a. Nr. 628 u. 629 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren."

Prioritäts-Abtretungen, entgeltliche, sind nach T. P. 32, b.

Digitized by Google

wie Kauf- und Verkaufs-Verträge zu behandeln; unentgeltliche unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Prioritäts-Abtretungs-Eintragungen sind wie Eintragungen nach T. P. 45 B zu behandeln, daher von denselben, a) wenn der Gegenstand schätzbar ist, von dem Werthe ½ %; b) wenn derselbe nicht schätzbar ist, für jedes einzutragende Recht die fixe Gebühr pr. 30 kr. zu entrichten; s. auch die V. d. F. M. v. 5. Februar 1852 Z. 3653|252 Nr. 374 und v. 30. September 1854 Z. 40095|3240 Nr. 375 bei dem Art. „Eintragungen."

Prioritäts-Erkenntnisse, s. Urtheile.

Prioritäts-Klagen, oder Vorrechtsklagen unterliegen nach T. P. 43 a, i der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, bei Streitgegenständen bis 50 fl. aber der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Prioritäts-Obligationen der priv. österreichischen Lloyd-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, s. die V. d. F. M. v. 30. August 1853 Z. 29952|2483 Nr. 782 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Prioritäts-Vergleiche, d. i. Vergleiche über ein streitiges Vorrecht, s. Vergleiche.

Privat-Gewerke, s. die V. d. F. M. v. 27. Dezember 1851 Z. 38330|1649 Nr. 422 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Privatsachen, Privatvermögen, Gebührenpflichtigkeit der diesfälligen Ankündigungen, s. die V. d. F. M. v. 11. März 1851 Z. 4854|469 Nr. 67 bei dem Art. „Ankündigungen."

Privat-Schuldverschreibungen, Werthsbestimmung derselben, s. den §. 51 der G. Pe. Nr. 1174 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Privatstiftungen, s. den Art. „Stiftungen," und die V. d. F. M. v. 11. Dezember 1850 Z. 37005|2566 Nr. 926 bei dem Art. „Stiftbriefe."

Privilegien, Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von ausschließenden Erfindungs-Privilegien unterliegen nach T. P. 43 b der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; Verleihungsausfertigungen sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. g, i zu behandeln.

Probsteien unterliegen hinsichtlich ihrer unbeweglichen, eine Rente gewährenden Güter dem Gebühren-Aequivalente; s. die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 563 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

791. Procentual-Gebühren. Die unmittelbar zu ent-

richtende (Procentual-) Gebühr wird von jedem gebührpflichtigen Rechtsgeschäfte nur einmal eingehoben, die Rechtsurkunde darüber mag in einem oder in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden; s. §. 62 der G. Ge.

Procentual-Gebühren finden in nachstehenden Fällen statt:

1) bei der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher §. 5 C. 4, und §. 3 der F. M. V. v. 9. Februar 1850; und zwar:
   a) wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der in der T. P. 100 für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr nicht unterliegt, in den Fällen, in welchen es sich um die Eintragung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame handelt T. P. 45. A. b.,
   b) bei Eintragungen anderer Rechte, wenn der Gegenstand schätzbar ist T. P. 45. B. a.

   Anmerkung: Dasselbe gilt von Pränotationen T. P. 45. E.
2) Von civilgerichtlichen rechtskräftigen Endurtheilen (§. 5 C. 5) in nachstehenden Fällen:
   a) wenn der Gegenstand des Rechtsstreites schätzbar ist, und durch das Urtheil in andern, als den in der T. P. 103 unter I. A. B. aufgeführten Fällen (nämlich wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, oder wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. aber nicht 200 fl. übersteigt, und derselbe eine schätzbare Sache ist) das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache im Grunde eines auf der Anordnung des Gesetzes außer der gesetzlichen Erbfolge und nicht auf einem Uebereinkommen beruhenden Rechtstitel zuerkannt wird;
   b) wenn durch das Urtheil außer dem hier unter a bemerkten Falle die Zahlung eines Geldbetrages von mehr als 200 fl. oder überhaupt die Uebertragung einer Sache im Werthe über 200 fl. von einem streitenden Theile auf den andern zuerkannt wird;
   c) wenn durch das Urtheil in andern, als in den in der T. P. 1 3. I. A. B. aufgeführten Fällen eine Zahlung oder überhaupt die Uebertragung einer Sache von einem streitenden Theile auf den andern nicht zuerkannt wird. S. T. P. 103. II. A. a. b. c.

Digitized by Google

3) Bei Rechtsgeschäften, durch welche das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird. §. 5 C. 1., und §. 2 der V. d. F. M. v. 9. Februar 1850 R. G. B. XX. 48; dieß ist der Fall:

a) bei Ablösungs-Verträgen rücksichtlich unbeweglicher Sachen, oder einer denselben gleichgehaltenen Gerechtsame,

b) bei Absonderungs-Verträgen T. P. 3,

c) bei Abtretungs-Verträgen über derlei Objekte,

d) bei Adoptionen, in sofern dem Wahlkinde eine Vermögensübertragung eingeräumt wird, T. P. 5,

e) bei Aditalitäts-Verträgen, von dem Fruchtgenusse bei dem wirklichen Anfalle desselben T. P. 6

f) bei Ausgedings-Verträgen T. P. 16,

g) bei Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses oder Gebrauchs unbeweglicher Sachen T. P. 39. c. aa.,

h) bei Ehepakten, wenn der Gegenstand der Uibertragung eine unbewegliche Sache ist T. P. 42,

i) bei Erbverträgen, wenn hiedurch unbewegliches Vermögen übertragen wird (erst beim Erbsanfalle), T. P. 52.,

k) bei Erklärnngen (gerichtlichen), welche die Uebertragung des Eigenthums, oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder die Fruchtnießung betreffen, T. P. 53,

l) bei Expropriationen, zu Gunsten von Personen oder Gesellschaften, welche nicht die persönliche Befreiung genießen, s. die V. d. F. M. v. 18. Juli 1854 Z. 26787|2224 Nr. 399, und vergleiche damit die V. d. F. M. v. 14. Mai 1850 Z. 5199 Nr. 398,

m) bei Gesellschafts-Verträgen, wenn dadurch das Eigenthum, oder der Fruchtgenuß, oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird. T. P. 55 Anmerkung,

n) bei Grundzerstückelungen T. P. 58,

o) bei Insitz-Verträgen T. P. 63,

p) bei Kaufverträgen über eine unbewegliche Sache T. P. 65,

q) bei Schenkungen unbeweglicher Sachen T. P. 91. B. III. Anmerkung 3,

r) bei Stiftungen ohne Gegenleistung T. P. 96,

s) bei Tauschverträgen, wenn die vertauschten Sachen, oder eine derselben unbeweglich sind, T. P. 97. b. aa.

Digitized by Google

t) bei Theillibellen über eine unbewegliche Sache oder eine ihr gleich gehaltene Gerechtsame T. P. 98.,

u) bei Vergleichen, wenn dadurch die Uebertragung des Eigenthums oder Besitzes einer unbeweglichen Sache von einen Theil auf den andern erfolgt, T. P. 105,

v) bei Vermögensübertragungen durch Schenkung einer unbeweglichen Sache unter Lebenden, oder durch entgeltliche Uebertragung dieses Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses, oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, T. P. 106. A. 1. 2., was insbesondere auch nicht nur durch Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Ehepakten-, Gesellschafts-Verträge, und Vergleiche, sondern auch durch Erklärungen (T. P. 53), Eingaben (T. P. 43 Anmerkung), und in Protokollen (T. P. 79. a. u. Anmerkung zu b) geschehen kann,

w) bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, wenn der Gegenstand der Vermögensübertragung eine unbewegliche Sache ist, T. P. 106. B. Anmerkung 1, und

x) bei Versteigerungs-Protokollen über unbewegliche Sachen, in soferne dieselben Rechtsurkunden enthalten T. P. 108,

y) bei unentgeltlichen Verzichtleistungen und Abtretungen bezüglich unbeweglicher Sachen oder der denselben gleichgehaltenen Gerechtsame T. P. 110. b., endlich

z) bei Wohnungs-Einräumungen als Servitut §. 521 b. a. b. G. B.

(Anmerkung: Was als unbewegliche Sache zu behandeln sei, und welche Rechte einer unbeweglichen Sache gleichzuhalten seien, s. den Art. „unbewegliche Sachen," insbesondere die Vn. d. F. M. v. 23. Mai 1850 Z. 14594/930 Nr. 1074, v. 15 Juli 1850 Z. 19581/1247 Nr. 999, und v. 14. Oktober 1850 Z. 30689/2040 Nr. 1001, dann die §§. 293 bis 298 d. a. b. G. B.)

4) Bei Schenkungen beweglicher Sachen (oder von Dienstbarkeiten, wenn sie auch andere Rechte, als den Gebrauch oder die Fruchtnießung betreffen), die nicht sogleich bei der Schenkung übergeben werden, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Uebergabe der geschenkten Sachen an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt, §. 5 C. 2; s. auch die T. P. 91 u. 106 B.

Dieß findet statt:

a) bei Adoptions-Verträgen, wodurch dem Wahlkinde bewegliche

Digitized by Google

Sachen oder demselben gleichgehaltene Rechte unentgeltlich eingeräumt werden T. P. 5,

b) bei Alimentations-Verträgen, in soforne dadurch Jemand den Unterhalt einer Person ohne eine Verpflichtung dazu übernimmt T. P. 8,

c) bei Ausgeding-Verträgen, wodurch die wiederkehrende Leistung im Gelde oder in Naturalien unentgeltlich eingeräumt wird T. P. 16,

d) bei unentgeltlichen Cessionen T. P. 32. a.

e) bei Dienstbarkeiten, wenn die Erwerbung unentgeltlich unter Lebenden erfolgt T. P. 39. a.

f) bei Ehepakten, in sofern der Vertrag Schenkungen unter Lebenden enthält; s. T. P. 42 des G. G. v. 2. August 1850,

g) bei Fideicomiß-Errichtungen T. P. 54. a.

h) bei Löschungsgesuchen, welche von den Berechtigten überreicht werden, in dem Falle, wenn die Quittung oder überhaupt die Urkunde über das entgeltliche Geschäft, wodurch die Verpflichtung aufgehoben wurde, nicht beiliegt, T. P. 71. b.,

i) bei Schenkungen unter Lebenden über bewegliche Sachen, die nicht sogleich übergeben werden, worunter insbesondere begriffen sind:

α) unentgeltlich ertheilte Unterhaltsbeiträge, Unterstützungen oder Verzichtleistungen auf Rechte zu Gunsten eines Andern, oder Abtretungen,

β) unentgeltlich eingeräumte Dienstbarkeiten (nicht nur des Gebrauches oder Fruchtgenusses, sondern auch anderer Dienstbarkeiten. T. P. 91. B. 1 und 2,

k) bei Stiftungserrichtungen, wofern sie sich als Schenkungen unter Lebenden darstellen T. P. 96. b.

l) bei Theillibellen, wodurch das einer Person allein zustehende Recht (welches nicht zu den unbeweglichen Sachen gerechnet wird) mit einer andern unentgeltlich getheilt wird, T. P. 98,

m) bei Vermögensübertragungen unter Lebenden durch Schenkung eines beweglichen Gegenstandes T. P. 106. A. 1.,

n) bei Verzichtleistungen auf Rechte, in sofern sie unentgeltlich geschehen T. P. 110. b.,

o) bei Widmungsurkunden von Heiratscautionen, wenn sie von Personen erfolgen, die hiezu keine Verpflichtung haben, s. die Art „Ehepakten und Militär-Heiratscautionen".

p) bei unentgeltlichen Zahlungsanweisungen T. P. 114. b. §. 5 C. 3.

5. Von Vermögensübertragungen auf den Todesfall und zwar:

Digitized

a) bei Adoptions-Verträgen, in sofern dadurch dem Wahlkinde ein Vermögen auf den Todesfall übertragen wird. T. P. 5,
b) bei Advitalitäts-Verträgen, wobei der Fruchtgenuß erst bei dem wirklichen Anfalle der Uebertragungsgebühr von Todeswegen unterliegt. T. P. 6.,
c) bei Dienstbarkeiten, in sofern sie auf den Todesfall eingeräumt werden T. P. 39. b.,
d) bei Ehepakten, wenn dadurch Rechte auf den Todesfall des einen oder des andern Gatten eingeräumt werden, T. P. 42 des G. G. v. 2. August 1850,
e) bei Erbverträgen, wobei das durch den Erbvertrag begründete Recht erst beim Erbanfalle der für Vermögensübertragungen von Todeswegen festgesetzten Gebühr unterliegt. T. P. 52,
f) bei gerichtlichen Erklärungen bezüglich einer Vermögensübertragung von Todeswegen T. P. 53,
g) bei Fideicomiß-Errichtungen, wenn sie letztwillige Anordnungen sind T. P. 54. a.,
h) bei Rentenvermächtnissen,
i) bei Schenkungen auf den Todesfall T. P. 91. A. a. und T. P. 106. B.,
k) bei Stiftungs-Errichtungen von Todeswegen T. P. 96. b.,
l) bei Verlassenschaften, sie mögen auf einer letztwilligen Anordnung, auf einem Vertrage, oder dem Gesetze beruhen, T. P. 106. B. a bis d.,
m) bei Vermächtnissen. — S. auch die Art. „Depositen- u. Gebühren-Aequivalent".

Proceß- und Gerichtskosten. Dieselben haben, in sofern sie nicht selbst Gegenstand des Streites sind, sowohl bei Beantwortung der Frage, ob die fixe Stempelgebühr für das Erkenntniß zu entrichten komme, als bei Bemessung der unmittelbaren Gebühren außer Anschlag zu bleiben, s. die V. d. F. M. v. 29. Juni 1850 Z. 18281/1156 Nr. 1038 bei dem Art. „Urtheile;" und E. d. F. M. v. 1. Dezember 1853 Z. 37060/3030 Nr. 1054 ebendaselbst.

Productionen, Gesuche um die Bewilligung hiezu, s. die V. d. F. M. v. 3. August 1854 Z. 32794/2712 Nr. 266 bei dem Art. „Eingaben".

Prolongationen, von durch den Ablauf der Zeit erloschenen Verträgen und Reiseurkunden, sind wie neue Verträge und Reiseurkunden hinsichtlich der Gebührenverpflichtung zu behandeln, s. §. 35 G. G. (Aenderung in dem Inhalte von Urkunden oder Schriften).

Uiber Prolongationen der Reisedauer, s. die N. d. F. M. v. 10. Juni 1851 Z. 15676/119 Nr. 823 bei dem Art. „Reiseurkunden."

Digitized by Google

Prolongationen von Wechseln, s. die T. P. 113 Anmerkung 1 Nr. 1145 und die V. d. F. M. v. 23. Juli 1853 Z. 20650/1679 Nr. 1150 bei dem Art. „Wechsel"; s. auch den §. 35 der G. Pe. Nr. 881 bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Proteste, Wechselproteste unterliegen nach T. P. 116, g. der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

792. Protokolle T. P. 79. S. d. Ministervortrag v. 26. Jänner 1850 Nr. 673 bei dem Art. „Kdm.Pe."

Protokolle. Die gebührenpflichtigen sind;

a) Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, oder eine Rechtsurkunde enthalten. Sie unterliegen in Absicht auf die Stämpelpflicht den für die Eingabe, die sie vertreten, oder die Urkunde, die sie enthalten, geltenden Bestimmungen. Die Stämpelgebühr ist jedoch, wenn nicht die gänzliche Befreiung einzutreten hat, nicht unter 15 kr. zu bemessen.

b) Die Protokolle, die von einem Gerichte im Streitverfahren oder in Verhandlungen des adeligen Richteramtes aufgenommmen werden, und nicht schon unter a) begriffen sind, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr. Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes nicht 50 fl. CM., von jedem Bogen 6. kr. fixe Gebühr.

Anmerkung. Protokolle, welche im Grunde des §. 433 des a. b. G. B. zur Bewirkung der Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes in die öffentlichen Bücher aufgenommen werden, unterliegen in soferne dem Stämpel für Protokolle, T. P. 79 b., als über das Erwerbungsgeschäft eine besondere Urkunde errichtet, dafür die vorgeschriebene Gebühr berichtiget wurde, und diese Urkunde bei der Aufnahme des Protokolls beigebracht wird. Außerdem ist für das Protokoll die, für das Rechtsgeschäft vorgezeichnete Gebühr zu entrichten; s. auch T. P. 4., 53, 71, 105. (Dieser Absatz lautet im Eingange etwas abweichend in dem G. P. v. 2. August 1850 nämlich: „Protokolle, welche zur Uibertragung einer unbeweglichen Sache in den öffentlichen Büchern mit dem Uibergeber und dem Uibernehmer oder dem Bevollmächtigten aufgenommen werden, unterliegen in sofern dem Stämpel für Protokolle ꝛc.")

c) Protokolle, welche von anderen Behörden aufgenom-

Digitized by Google

men werden, und nicht schon unter a) begriffen sind, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr:

aa) Uiber Streitigkeiten zwischen zwei Privaten;

bb) Befunde, Zeugenverhöre und andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Ertheilung eines ämtlichen Zeugnisses eingeschritten ist.

793. Ist nach den Bestimmungen der Stämpelgesetze zur Aufnahme des Protokolls über eine Tagsatzung Stämpelpapier erforderlich, und entsteht zwischen den Parteien entweder über den Stämpelbetrag oder darüber ein Streit, welche Partei das Stämpelpapier beizubringen schuldig sei, so wird dieses vorläufig durch den Richter bestimmt, welcher die Tagsatzung leitet. §. 194 des k. P. vom 3. Mai 1853 R. G. B. XXVI. 81, wirksam für sämmtliche Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichtsstellen.

794ja. Nachdem die Bestimmungen der T. P. 79 b. des G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 bezüglich der gerichtlichen Protokolle in Streitsachen, deren Werth 50 fl. nicht übersteigt, verschiedenartig angewendet werden, so findet das F. M. im Einvernehmen mit dem J. M. zu erklären, daß diese Protolle dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen unterliegen, mit Ausnahme der dem Stämpel vom 30 kr. für jeden Bogen unterliegenden Protokolle über Appellations- oder Revisions-Beschwerden, und über Vorstellungen oder Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen der untern Instanz an die höhere, und der Protokolle, welche Rechtsurkunden enthalten, in welchem Falle sie der scalamäßigen, jedoch keiner geringern Gebühr als jener zu 6 kr. für den Bogen zu unterziehen sind. Die gerichtlichen Abschriften solcher Protokolle genießen keine Begünstigung. V. d. F. M. vom 28. März 1851 Z. 9312|846 wirksam für alle Kronländer R. G. B. XXI. 77. I.

794jb. Protokolle in einem Rechtsstreite zur vollständigen Erlangung des Rechtes, wozu auch der Ersatz der Gerichtskosten zu zählen ist, unterliegen, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, von jedem Bogen der Gebühr von 6 kr. E. d. F. M. v. 19. Dezember 1853 Z. 44791|3082.

795 Es ist die Anfrage gestellt worden, ob, wenn im mündlichen Verfahren die Appellationsanmeldung zu Protokoll gegeben wird, derselbe Stämpel, der für das Protokoll erforderlich ist, auch für die Abschrift des Protokolls behufs der Verständiguug des Gegners beigebracht werden müsse. Das G. G. beschränkt sich auf

Digitized by Google

die Forderung, daß zu dem Protokolle selbst jener Stämpel zu verwenden sei, welcher für die Eingabe vorgeschrieben ist, deren Stelle das Protokoll vertritt, es enthält aber keine Anordnung, daß Abschriften der Protokolle zur Verständigung der Gegenpartei den Gebühren von Duplikaten der Eingaben unterliegen. Abschriften der Protokolle, zur Verständigung der Gegenpartei sind daher nur nach den Bestimmungen über Abschriften zu behandeln. V. d. F. M. v. 10 September 1852 Z. 30867/2082, an alle F. L. Dn. und Präfekturen. Siehe auch den Art. „Rubriks-Abschriften" T. P. 89.

796. Daß jedes zu Protokoll genommene Erlagsanbringen dem Stämpel von 15 kr. unterliegt, versteht sich von selbst. S. N. d. F. M. vom 31. Jänner 1851. Z. 735/50, an das Kgs. M. in Abschrift sämmtlichen F. L. Dn. mitgetheilt.

797. Wenn Notariats-Bestätigungen, für welche eine Gebührenfreiheit gesetzlich nicht eintritt, andern Urkunden oder Schriften beigefügt werden, so hat der Notar hierüber ein ordentliches Protokoll, in welches zwar die wesentlichen Umstände der ausgefertigten Bestätigung anzumerken sind, nicht aber eine Abschrift der Urkunde oder Schrift einzuschalten ist, auf einem Stämpelbogen von 15 kr. aufzunehmen, und die Bestätigung nur auf Grundlage und unter Berufung dieses Protokolls auszufertigen. Die Protokolle sind mit der Geschäftszahl zu versehen, und gehörig aufzubewahren. s. E. d. F. M. v. 14. April 1852. Z. 12427/846, an alle F. L. Dn. mit Ausschluß jener zu Ofen, Temesvar, Agram und Herrmannstadt, und an die F. Pn.

798. Uiber die mit dem Berichte vorgelegte Anfrage der dortigen k. k. Baudirektion, wie Protokolle über den Umstand, daß das Bauobjekt dem Bauunternehmer zur Vollziehung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit übergeben wurde, bezüglich des Stämpels in dem Falle zu behandeln seien, wenn über die Arbeits-Uiberlassung eigene Verträge vorliegen, wird der k. k. ꝛc. erwiedert, daß diese Protokolle sich als Rechtsurkunden darstellen, wodurch eine Vermögensübertragung nicht bewirkt wird, und nach §. 20 des G. G. v. 9. Februar 1850 zu behandeln sind. Werden in dieselben auch Aenderungen des zum Grunde liegenden Vertrages bezüglich auf Ort, Zeit, Art oder Umfang der Verbindlichkeiten aufgenommen, so unterliegen sie den Bestimmungen des §. 35 des G. G. V. d. F. M. v. 16. Februar 1852 Z. 3062/204 an die Fnz. P. in Mld. — Protokolle über Absonderungen s. Absonderungs-Protokolle T. P. 3. Protokolle über Augenscheine, s. Augenscheinsprotokolle. Protokolle über das gemeinschaftliche Ansuchen säm-

pelpflichtiger und stämpelfreier Personen, s. den §. 20 der G. P. Nr. 869 bei dem Art. „Stämpelabgabe". — Protokolle, Protokollar-Eingaben zur Geltendmachung eines Rechtes im Exekutionswege, und in Absicht auf den Ersatz der Gerichtskosten; s. die V. d. F. M. vom 19. Dezember 1852 Z. 44791/3082 Nr. 271 bei dem Art. „Eingaben". — Grundrechnungs-Protokolle, Stämpelbehandlung derselben, s. den E. d. F. M. vom 10. Dezember 1848 Nr. 623/b.

Protokolle über die Berechnung und Vertheilung des Kaufschillings für die im Exekutionswege veräußerten Realitäten, s. den E. d. F. M. vom 21. April 1849 R. G. B. 223 Nr. 1126 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle.— Protokolle über Legalisirungs-Acte s. den Art. „Legalisirungen" T. P. 66 Nr. 691. — Protokolle über Legalisirungen der Notare, s. die V. d. F. u. J. M. vom 2. April 1852 Nr. 692 bei demselben Artikel; s. auch den Art. „Notare". — Protokolle über Lieferungen, Versteigerungen; s. Lieferungs- und Versteigerungs-Protokolle. — Protokolle über Lieferungs- und Subarrendirungs-Verhandlungen, Stämpelbehandlung derselben; s. den Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Innern, und des Armee-Oberkommando vom 22. September 1853 Nr. 1130 bei dem Art „Versteigerungs-Protokolle". – Protokolle über gerichtliche Pfändungen, s. die T. P. 24, a Nr. 154 bei dem Art. „Beschreibungen". — Stämpel-Behandlung der Protokolle, welche aus Anlaß des Uibertrittes mit einem Convertiten aufgenommen werden, s. d. E. d. F. M. vom 4. Februar 1849 R. G. B. 115. Nr. 824/b, bei dem Art. „Religions-Uibertritt". Protokolle über mündliche Gesuche um die Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken, Productionen ꝛc., s. die V. d. F. M. vom 3. August 1854 Z. 32794/2712 Nr. 266 bei dem Art. „Eingaben". — Stämpelindossirung der Protokolle, s. den §. 26 der G. Pe. Nr. 893 bei dem Art. „Stämpelabgabe". Aemtliche Protokolle, die über ein und dasselbe Geschäft, wenn gleich mit Unterbrechungen an zwei oder mehreren Tagen aufgenommen und fortgesetzt werden, sind nur als Eine Urkunde zu betrachten, s. den §. 32 der G. Pe. Nr. 876 bei demselben Artikel. — Protokolle bei einer erstreckten Tagsatzung im Streitverfahren müssen auf einem Stämpelbogen aufgenommen werden, es möge bei dieser Tagsatzung die Verhandlung mit der Hauptsache fortgesetzt, oder eine neue Fristerstreckung angesucht werden; s. denselben §. der G. Pe. — Protokolle über die vertragsmäßige Uibergabe und Uibernahme des Gegenstandes der Erwerbung; s. den Art. „Uibergabs- und Uibernahms-Urkunden" T. P. 99 Nr. 939. – Protokolle über Vergleiche, s. „Vergleichs-Protokolle".

Digitized by Google

Protokolle über Verlassenschafts-Abhandlungen, s. „Verlassenschafts-Abhandlungen". — Uiber die Verpflichtungen der Beamten in Bezug auf Protokolle, s. die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen" ꝛc. — Uiber die Anwendung der Stämpelmarken auf Protokolle, s. die V. d. F. M. vom 28. März 1854 Z. 4484 N. 901 bei dem Art. „Stämpelmarken". — S. auch den Art. „Aemtliche Ausfertigungen".

799. Protokolle gebührenfreie T. P. 80:

a) welche über die Aufnahme einer letztwilligen Anordnung mit dem Erblasser oder mit den Zeugen, dann über die Bekanntmachung derselben und überhaupt außer den Vermögens-Inventarien über solche Acte im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen aufgenommen werden, die der Richter von Amtswegen, ohne das Gesuch einer Partei abzuwarten, wenngleich dabei ein Partei-Interesse eintritt, vorzunehmen hat, insbesondere die Protokolle über die angelegte Sperre, wenn nicht das Protokoll die Stelle einer stämpelpflichtigen Eingabe vertritt, oder eine Rechtsurkunde enthält; endlich die Protokolle bei Abhandlung solcher Verlassenschaften, bei denen der Gesammtnachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt.

b) Protokolle, welche über die Befähigung eines Bewerbers für einen Zweig des öffentlichen Dienstes aufgenommen werden.

800. Die Protokolle bezüglich mystischer Testamente sind unter die T. P. 80. a zu begreifen. S. Auszug aus dem E. d. F. M. vom 16. Mai 1850 Z. 10845|677.

801. Die zum Behufe der ersten Eintragung in die Grundbücher aufzunehmenden Protokolle sind gebührenfrei. S. F. M. E. vom 10. September 1851, Z. 30176|1103 an die F. L. Dn. in Ofen, Temesvar, Herrmannstadt und Agram. (S. auch F. M. V. vom 9. März 1851 Z. 3974|387 bezüglich der ersten Eintragung in die Grundbücher Nr. 359, bei dem Art. „Eintragungen").

802. Alle Protokolle in Grundentlastungsangelegenheiten, sind gebührenfrei. S. kais. Patent vom 11. April 1851, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Istrien, Görz und Gradiska und die reichsunmittelbare Stadt Triest und deren Gebieth, wodurch das Verfahren der Gerichtsbehörden zur Durchführung des

Patentes vom 25. September 1850 rücksichtlich der Zuweisung der Kapitals-Entschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge normirt wird. R. G. B. XXV. Nr. 84. S. dasselbe bei dem Art. „Eintragungen" sub Nr. 326.

Verhandlungsprotokolle über die Liquidirung und Eintreibung der Rückstände aus den durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen — sind stämpelfrei. S. V. d. F. M. vom 2. März 1851 Z. 37677/1834 an die n. ö. Forstdirektion Nr. 615 bei dem Art. „Grnndentlastungs-Angelegenheiten"; s. auch den Art. „Persönliche Befreiungen".

Die ausgesprochene Ansicht, daß zu Folge des §. 13 der M. V. vom 29. September 1850 (R. G. B. Nr. 369) alle auf Grundlage dieser M. Vrdg. überreichten gerichtlichen Eingaben aufgenommenen Verhandlungsprotokolle von den im G. G. vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren überhaupt frei sind, wird als gegründet erkannt. F. M. V. vom 21. Juli 1851 Z. 15794/131 Nr. 38 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen".

Protokolle über Verhandlungen, welche nach dem Regolamento di polizia campestre vom 18. September 1814 gepflogen werden, sind kein Gegenstand der Gebührenentrichtung; s. V. d. F. M. vom 15. Oktober 1850 Z. 21840/1398, Nr 469 bei dem Art. Feldbeschädigungs-Verhandlungen".

Die Protokolle über die Veräußerungen verfallener Pfänder sind gebührenfrei; s. V. d. F. M. vom 21. Mai 1851 Z. 15674/117 s. Nr. 753 a bei dem Art. „Persönliche Befreiungen".

803. Die aus Anlaß der ex officio Bestellung von Tabak-Kleinverschleißern aufgenommenen Protokolle sind gebührenfrei zu behandeln. Auszug aus der Verordnung vom 1. Juni 1851 Z. 15298/107, an die F. L. D. in Ofen und Lemberg.

In wiefern den Protokollen über Anbringen von Pflegebefohlnen die Befreiung zukommt, s. die V. d. F. M. vom 25. November 1850 Z. 16130 Nr. 771 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen". — Protokolle über eingetretene Betriebshemmungen im steuerbaren Verfahren, s. das D. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 44925/2366 Nr. 284 bei dem Art. „Eingaben". — Protokolle mit Sträflingen bei Gelegenheit von Kerker-Visitationen, s. die T. P. 75, m, n. Nr. 744. — Protokolle aus Anlaß der Betheiligung am National-Anlehen,

Digitized by Google

s. die Vdg. der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Juli 1854 Nr. 473 bei dem Art. „Fideicommisse".

Bezüglich gebührenfreier (stämpelfreier) Protokolle s. auch die Art. „Aemtliche Ausfertigungen und Grundentlastungs-Angelegenheiten".

S. übrigens auch den Art. „Versteigerungs-Protokolle".

Protokolls-Abschriften oder Auszüge aus denselben, s. **Abschriften.**

Protokolls-Abschriften zur Verständignng der Gegenpartei unterliegen nicht den Gebühren von Duplikaten der Eingaben, sondern sind nach den Bestimmungen über Abschriften zu behandeln; s. die V.d.F.M. vom 10. September 1852 Z. 30867|2082, Nr. 795 bei dem Art. „Protokolle."

Protokolls-Beilagen, s. **Beilagen.** T. P. 20 Nr. 140.

Provisions-Gesuche, d. i. **Gesuche um Verleihung einer Provision** unterliegen nach T. P. 43 a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Provisions-Quittungen unterliegen als gebührenpflichtige **Empfangsbestätigungen** nach T. P. 47. a nach dem Werthe des übernommenen Gegenstandes der wandelbaren Gebühr Scala II. — Die Quittungen der Bergbeamten über Provisionen unterliegen, insofern der quittirte Betrag nicht weniger als 2 fl. beträgt (T. P. 48. n) dem Stämpel nach der T. P. 47. S. V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 721 an sämmtliche F. L. Dn. und Präfekturen Nr. 698 bei dem Art. „Mont. Ang."—Provisions-Quittungen der Militärpersonen, s. die V. d. F. M. vom 28. Jänner 1851. Z. 1525|137 Nr. 760 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Provisions-Verleihungs-Bescheide oder Dekrete, ämtliche, s. **ämtliche Ausfertigungen.**

Provisorium, Urtheile auf ein Provisorium s. den F. M. E. vom 16. Mai 1850 Z. 10845|677 Nr. 1027 bei dem Art. „Urtheile".

Prüfung der Register A. s. die V. d. F. M. vom 17. Juli 1851 Z. 7632. Nr. 510 bei dem Art. „Form. Gbhdg."—Prüfung des zur Auswechslung überreichten Stämpelpapiers, s. das D. d. F. M. vom 7. Jänner 1853 Z. 635|53 Nr. 900 bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Prüfungs-Dekrete, d. i. **Dekrete über die abgelegte Prüfung und die dabei bewiesene Fähigkeit** unterliegen nach T. P. 7. g. der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen. **Dekrete, womit die Zulassung zur Prüfung bewilligt wird**, sind als **ämtliche Ausfertigungen** nach T. P. 7. i. kein Gegenstand der Abgabe.

Digitized by

Prüfungs-Protokolle, welche über die Befähigung eines Bewerbers für einen Zweig des öffentlichen Dienstes aufgenommen werden, sind nach T. P. 80. b. gebührenfrei.

Prüfungs-Zeugnisse, gebührenpflichtige, s. Zeugnisse T. P. 116. a, c, gebührenfreie, s. T. P. 117. e, g, h, i.; s. auch die V. d. F. M. v. 3. Mai 1853 Z. 13760⁄1134 Nr. 1200 und v. 8. Oktober 1853 Z. 864. Nr. 1204 bei dem Art. „Zeugnisse" (insbesondere aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren).

Prüfungszeugnisse bei Normal-, Haupt- und Trivial-Schulen sind unbedingt gebührenfrei; s. die T. P. 117, e Nr. 1202, und den E. d. F. M. v. 15. Juni 1853 Z. 9914⁄811 Nr. 1203 bei dem Art. „Zeugnisse".

804. Punctationen, im Sinne des §. 885 des a. b. G. B. (im G. Pe. v. 2. August 1850 ist hier statt des Citates der Beisatz enthalten: „worunter ein von den Parteien unterfertigter Aufsatz über die Hauptpunkte eines Vertrages verstanden wird") sind in Bezug auf die Stämpelpflicht wie förmliche Urkunden zu behandeln. §. 37 der G. Ge.

805. Wenn von derselben Schrift oder Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare ausgefertigt werden, so dürfen hiebei Punctationen als die ersten Exemplare nur in dem Falle behandelt werden, wenn die Vertragsurkunde selbst keine solchen in der Punctation noch nicht aufgeführten Bestimmungen enthält, welche zu Folge des §. 35 als ein neues Geschäft zu betrachten sind. Auszug aus dem §. 40 der G. Ge.

Pupillar-Angelegenheiten, s. den Art. „Persönliche Befreiungen", T. P. 75, p.; Dekrete wodurch die Uibergabe des Pupillar-Vermögens von den Vormundschafts-Behörden verordnet wird, sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe.

Pupillar-Rechnungen sind nach T. P. 83, A bedingt gebührenfrei.

Pupillar-Tabellen, welche den Vormundschafts-Gerichten von den Vormündern überreicht werden, sind unbedingt gebührenfrei, bei einem andern Gebrauche aber wie Beilagen zu behandeln.

Pupillar-Vermögen, Bestimmung des Cours-Werthes der darunter befindlichen öffentlichen Obligationen bei Uibergabe dieses Vermögens, s. den E. d. F. M. v. 15. Jänner 1849. R. G. B. 87 Nr. 1066 b bei dem Art. „Verlassenschafts-Einantwortung".

Pupillen, s. Pflegebefohlene.

Digitized by Google

Litt. Q.

Qualifications-Tabellen, s. Eigenschafts-Tabellen.

Quartiergelder-Quittungen unterliegen nach T. P. 47, a nach dem Werthe des übernommenen Gegenstandes der wandelbaren Gebühr Scala II. Quittungen über jene Zinsvergütungen, welche das Militär-Aerar für zum Gebrauche des Militärs requirirte Quartiere an die Local-Behörden oder die Hausbesitzer unmittelbar entrichtet, sind nach T. P. 48, g bedingt gebührenfrei.

Quartiergelds-Entschädigungs-Quittungen der Bergbeamten unterliegen nach der Bestimmung der T. P. 48 e der Gebühr, s. F. M. V. v. 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Nr. 729, bei dem Art. „Mont. Ang."

Quiescenten-Genüsse, Stämpelpflicht derselben, s. die V. der m. s. F. L. D. v. 25. September 1850 Z. 9767/284 Nr. 759 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen".

Quittirungs-Reverse der k. k. Militär-Officiere sind nach T. P. 102, k unbedingt gebührenfrei.

Quittungen, s. Empfangscheine.

Quittungen über Interessen von Staatsobligationen, s. die V. d. F. M. v. 16. März 1852 Z. 6294/561 Nr. 405 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Quittungen über Actien-Dividenden, s. den F. M. E. v. 15. Dezember 1853 Z. 42327/3408 Nr. 16 bei dem Art. „Actien-Dividenden."

Blanquetten zu Quittungen, s. die F. M. V. v. 13. Jänner 1851 Z. 39031/2727 Nr. 170 bei dem Art. „Blanquetten". — Quittungen über Brandschaden-Vergütungen sind gebührenfrei, T. P. 48, k Nr. 410. — Quittungen, die von Waisen an die Depositen-Aemter über erhaltene Zinsen ausgestellten Quittungen sind gleich den Waisenbücheln stämpelfrei; s. die V. d. F. M. v. 7. Februar 1852 Z. 3645/253 Nr. 1143 bei dem Art. Waisenbüchel." — Ungestämpelte, oder nicht klassenmäßig gestämpelte Quittungen dürfen nicht liquidirt werden; s. den F. M. E. v. 29. Jänner 1850 Z. 494 Nr. 1118 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter." — Quittungen über die den Aemtern und Behörden gebührenden Antheile aus Stämpel-Straffällen; s. die V. der m. s. F. L. D. v. 7. November 1851 Z. 29144/1340 Nr. 992 bei dem Art. „Uibertretungen."

Digitized by Google

Litt. R.

Radicirte Gewerbe unterliegen dem Gebühren-Aequivalente. S. die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Radicirte Gewerbsgerechtigkeiten, in wieferne sie als unbewegliche Sachen anzusehen seien, s. das Justiz-Hofdekret v. 20. Februar 1795 Z. 219 Nr. 1002 bei dem Art. „Unbewegliche Sachen."

Raten-Bewilligung zur Einzahlung rückständiger Aequivalent-Gebühren, s. die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Ratenweise Einbringung von Gebühren-Rückständen; s. F. M. V. v. 31. Juli 1850 Z. 20308|1307 Nr. 489 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Raten- oder Abschlags-Zahlung von unmittelbaren Gebühren; dießfällige Bemerkung in der Geldrechnung, s. die V. d. F. M. v. 2. September 1854 Z. 36135|2948 Nr. 534 bei demselben Artikel.

Ratenzahlungs-Bewilligung der Gebühren, s. die V. d. F. M. v. 31. Juli 1850 Z. 20308|1307 Nr. 489 bei dem Art. „Form. Gbhdg.", und v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492, ebendaselbst; E. d. F. M. v. 10. April 1852 Z. 6569|305 Nr. 699 bei dem Art. „Lehenbriefe;" V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Rathschläge, s. „Bescheide und ämtliche Ausfertigungen."

806. Ratificationen T. P. 81, welche dem genehmigten Rechtsacte auf den darüber ausgefertigten Urkunden selbst beigesetzt werden, sind (§. 34. b. d. G.) als Bestandtheile der Urkunden zu betrachten, bedürfen daher keiner besonderen Stämplung; werden sie in besonderen Urkunden ertheilt, und beschränkt sich deren Inhalt darauf, bloß die Zustimmung zu dem Rechtsacte, worüber eine Rechtsurkunde schon ausgefertigt wurde, zu ertheilen, so unterliegen sie der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. Außerdem sind sie, als die Rechtsurkunde stellvertretend, der für diese vorgeschriebenen Gebühr zu unterziehen.

Ratificationen, ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen.

807. Hinsichtlich der vor dem 15. März schriftlich geschlossenen Ver-

Digitized by Google

träge, worüber die förmlichen Vertragsurkunden erst nach diesem Zeitpunkte ausgefertigt werden, wird lediglich der Zeitpunkt der Ratification, ob nämlich diese vor oder nach diesem fällt, darüber entscheidend sein, ob die Gebühren nach dem früheren oder nach dem mit der Vdg. v. 9. Februar 1850 festgesetzten Ausmaße zu entrichten seien, weil der Vertrag erst durch die Beisetzung der Ratification als geschlossen betrachtet werden kann. (§. 44 des Ges.) s. N. d. F. M. v. 1. Mai 1850 Z. 12301/776 an das k. k. Kgs. M. mitgetheilt allen F. L. Dn. v. 12. April 1851 Z. 10766/982 Nr. 705 und 706 bei dem Art. „Lieferungs-Verträge."

Ratificationen gerichtlicher Feilbietungen, Fristberechnung zur Anzeige im Falle des Erfordernisses solcher Ratifictionen, s. den Art. „Anzeigen und Mittheilungen". — Bezüglich der Ratification exekutiver Feilbietungs-Acte, s. auch die V. d. F. M. v. 18. Jänner 1851 Z. 38859/2712 Nr. 92 bei demselben Art., und v. 19. April 1852 Z. 12677/868 Nr. 462 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr", und v. 18. Oktober 1852 Z. 34829/2352 Nr. 465 ebendaselbst.

Bei unter Curatel stehenden Personen kann, wegen Mangels der Fähigkeit, sich zu verpflichten, ein von ihnen abgeschlossener Vertrag nicht vor der obercuratorischen Einwilligung als geschlossenes Rechtsgeschäft angesehen werden. E. d. F. M. v. 17. Jänner 1853 Z. 1017/89 Nr. 769 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen". — S. auch den E. d. F. M. v. 30. Oktober 1851 Z. 53823/1460 Nr. 91 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen". — Bezüglich der Ratification des Machtgebers am Schlusse einer Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Rechtsgeschäft, s. den §. 34 der G. Pe. Nr. 879 bei dem Art. „Stämpelabgaben". — Ueber den Einfluß der Ratifikation des Geschäftsabschlusses auf die Frist zur Anzeige an das Gebührenbemessungsamt, s. bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen" die Nr. 85, 86 und 87. — In wiefern auf die Ratifikation bei der Stämpelauswechslung Rücksicht zu nehmen ist; s. die V. d. F. M. v. 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 898 bei dem Art. Stämpelabgabe."

Realitäten des a. h. Hofes oder eines vom Staate dotirten Fondes, s. die V. d. F. M. v. 24. August 1853 Z. 27329/2243 Nr. 746 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen".

Realitäten-Uibertragung, (lebzeitige und bedingte), von Seite der Eltern an Eines ihrer Kinder, s. die V. d. F. M. v. 19. Jänner 1853 Z. 21645/2146 Nr. 1075 bei dem Art. „Vermögensübertragungen". — Realitäten-Uibertragung von Eltern an Kinder gegen Uibernahme von Gegenleistungen und zeitliche Vorbehalte, s. die

Digitized by Google

V. d. F. M. v. 21. August 1854 Z. 34734/2855 Nr. 1067 bei demselben Artikel.

Realitäten-Versteigerungs-Protokolle im nicht streitigen Wege, Stämpelbehandlung derselben, s. den E. d. F. M. v. 1. Mai 1849 Nr. 1125 bei dem Art. „Versteigerungsprotokolle".

Realschul-Unterricht, Zeugnisse hierüber, s. die V. d. F. M. v. 15. Juni 1853 Z. 9914/811 Nr. 1203 bei dem Art. „Zeugnisse".

808. Reambulations-Urkunden T. P. 82, d. i. Urkunden, welche von den Besitzern unbeweglicher Güter in Absicht auf die Gränzen ihres Besitzstandes aufgenommen werden, unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Recepisse, s. Empfangsscheine.

809. Rechnungen, T. P. 83, A. die von Demjenigen, welcher nach seinem Dienstverhältnisse oder als Geschäftsführer Rechnung zu legen hat, dem zur Forderung der Rechnungslage Berechtigten gelegt werden, dann die Rechnungsmängel und Erläuterungen, welche zwischen diesen Personen gewechselt werden, soweit diese Rechnungen, Mängel oder Erläuterungen, das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, unmittelbar betreffen, und jene Urkunden (Rechnungs-Belege oder Documente), welche von Demjenigen, der Rechnung zu legen hat, an den dazu Berechtigten oder umgekehrt, über den Gegenstand der Rechnungslegung ausgestellt werden, in sofern sie nicht Rechtsurkunden über das zwischen beiden Theilen bestehende Vertrags-Verhältniß oder über die Erfüllung der durch dasselbe begründeten Verbindlichkeit, z. B. der Dienstvertrag, Quittungen über den aus den verrechneten Vermögen empfangenen Gehalt des Rechnungslegers u. s. w. sind bedingt gebührenfrei, so lange darüber kein Rechtsstreit geführt wird. Im Falle eines Rechtsstreites unterliegen sowohl die Rechnung als die gedachten Rechnungsbelege, wenn sie als der eigentliche Streit-Gegenstand vorgelegt werden, für jeden Bogen dem Stämpel von 15. kr. Werden sie aber bloß zur besseren Aufklärung der Streitsache beigebracht, oder außer dem Streitverfahren als Beilagen verwendet, so unterliegen sie dem Beilagenstämpel. In sofern die hier angeführten Rech-

Digitized by Google

nungen und Rechnungsbelege das Vermögen Minderjähriger oder anderer Pflegebefohlener oder öffentlicher Anstalten, einer Kirchengesellschaft oder einer Gemeinde angehen, so werden sie dadurch nicht stämpelpflichtig, daß sie öffentlichen Behörden zur Prüfung, Einsicht, oder Cassen zum Behufe der Cassegebarung vorgelegt werden.

Die im §. 19 der Statuten des Prager Meister-Collegiums gedachten Anweisungen an die Kasse des Meister-Collegiums genießen nach T. P. 83. A. so wie die Rechnungen und die übrigen Aufschreibungen des Vereins die bedingte Stämpelfreiheit, s. die F. M. V. v. 25. Oktober 1850 Z. 27607/1799 Nr. 779 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen".

(T. P. 83) B. 1. Alle Rechnungen über solche Auslagen, die in einem für den Staat oder die unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörden oder der Gemeinde-Verwaltung stehenden öffentlichen Anstalten besorgten Geschäfte bestritten worden sind, es möge darauf ein Vorschuß geleistet worden sein oder nicht, Reisekosten-Berechnungen, Kranken- oder Sträflings-Verpflegs-Rechnungen u. s. w. sind unbedingt gebührenfrei.

Bezüglich der saldirten Conti und Rechnungen der Gewerbetreibenden an öffentliche Cassen, s. die V. d. F. M. v. 9. April 1852 Z. 11546/781 Nr. 412 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen".

Uiber Rechnungen bei der Verwaltung von Stiftungen oder nicht dotirten Fonden, s. die V. d. F. M. v. 22. Oktober 1852 Z. 38467/2622 Nr. 435 bei demselben Artikel.

Conti correnti und bilancirte Conti, welche von den zum Betriebe eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Behörden oder Aemtern ausgestellt werden, sind nach T. P. 75. A. bb. gebührenfrei, s. F. M. V. v. 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

(T. P. 83.) B. 2. Die Conti, Noten, Ausweise u. s. w., welche von Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes an Handel- und Gewerbetreibende oder andere Personen ausgestellt werden, sind, selbst wenn diese Schriften die Saldirung enthalten, mit Ausschluß der bilancirten Conti bedingt gebührenfrei, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder die-

Digitized by Google

selben statt einer Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht werden, in welchen beiden Fällen sie der Gebühr für Empfangscheine T. P. 47. a, unterliegen.

Saldirte Conti der Gewerbsleute, in soweit sich die Leistungen derselben auf Unternehmungen zu Gemeindezwecken beziehen, sind gebührenfrei, wenn sie sich aber auf die Gemeinde-Vermögens-Verwaltung im engeren Sinne beziehen, gebührenpflichtig; s. die F. M. V. v. 11. März 1851 Z. 4854|469 Nr. 750 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen". — S. auch die F. M. V. v. 9. April 1852 Z. 11546|781 Nr. 412.

(T. P. 83) B. 3. Rechnungen, die Jemand über die eigene Vermögens-Gebarung selbst führt, oder welche von Jemanden, der kein Handel- oder Gewerbetreibender ist, einer dritten Person über Forderungen an dieselbe zugestellt werden, Conti, Auszüge ꝛc. sind kein Gegenstand der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Abgabe, wenn sie nicht mit der Bestätigung der Befriedigung des gestellten Anspruches versehen sind. Insoferne diese Bedingung eintritt, ist der vorgeschriebene Stämpel nach der für Empfangsbestätigungen geltenden Bestimmung anzuwenden.

Anmerkung. Werden die unter 2 und 3 angeführten Schriften statt einer stämpelpflichtigen Eingabe oder als Beilagen einer solchen Eingabe, oder eines stämpelpflichtigen Protokolls überreicht, so sind sie dem für Eingaben und rücksichtlich Beilagen vorgeschriebenen Stämpel vorläufig zu unterziehen.

(T. P. 83) C. Absolutorien von Privatpersonen, gerichtliche und außergerichtliche . . . . . von jedem 15 kr. fixe Gebühr.

(T. P. 83) D. Agnoscirungen, d. i. Bestätigungen, wodurch Derjenige, dem Rechnung gelegt wird, die Rechnung für richtig anerkennt, sie mag eine partielle oder Schlußrechnung sein, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

Rechnungen über Krankheits- und Leichenkosten aus Anlaß einer Verlassenschaftsabhandlung, s. die V. d. F. M. v. 9. September 1853 Z. 34263|2802 Nr. 1015 bei dem Art. „Urkunden".

Uiber befreite Rechnungen, s. auch den Art. „Eingaben" T. P. 44 Nr. 274.

Digitized by Google

Rechnungsabtheilung der Fnz. Bz. B., Verbuchung der Gebühren bei derselben, s. die V. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 5 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Uiber den Wirkungskreis derselben bei der Stämpelauswechslung s. den E. d. F. M. v. 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 898 bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Rechnungsbeamte, Verpflichtungen derselben aus dem G. G., s. V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen," s. auch den Art. „Uibertretungen."

Rechnungsbelege, s. Rechnungen und Urkunden (T. P. 102 r).

Rechnungsbelege, Zeugnisse, durch welche eine an die Staatsverwaltung oder die Gemeinde, in soferne sie öffentliche Angelegenheiten besorgt, zu legende Rechnung belegt werden muß, sind unbedingt gebührenfrei; s. die T. P. 117, q. Nr. 1202.

Rechnungsbelege bei der Gebührenbemessung, s. die V. d. F. M. v. 11. November 1852 Z. 41537/2848 Nr. 506 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Rechnungsdocumente in Bezug auf die unmittelbaren Gebühren, s. die V. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 21 Nr. 492 bei demselben Art.

Rechnungs-Erläuterungen der Amtspersonen und die Gesuche derselben um Erläuterungsfristen und um die Entscheidung der Administrativ-Behörden über Rechnungs-Bemänglungen sind nach T. P. 44, p. gebührenfrei. — Uiber Rechnungs-Erläuterungen, Rechnungs-Mängel bei Privaten s. den Art. „Rechnungen" T. P. 83. A.

Rechnungs-Erledigungen, s. Rechnungs-Absolutorien, Agnoscirungen, T. P. 83 C. D.

Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr, Zeitpunkt des Eintrittes desselben, s. den Art. „Fälligkeit der Gebühr".

Rechtfertigungen im Straf- und Disciplinar-Verfahren gehören zu den befreiten Eingaben. S. T. P. 44. l. n.

Rechtfertigungs-Klagen unterliegen nach T. P. 43. a dem Eingabenstämpel pr. 15 kr. von jedem Bogen.

810. Rechtsbefestigungen T. P. 84, durch Pfand, Caution, Hypothek, Bürgschaft, s. diese Schlagworte. Ist die Rechtsbefestigung in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft als eine Bedingung desselben eingeräumt, so hat sie bei Bemessung der Gebühr von dieser Rechtsurkunde außer Anschlag zu bleiben.

Bezüglich der Gebührenbehandlung von für den Staatsschatz oder

Digitized by Google

gebührenfreie Personen geleisteten Hypothekar-Cautionen s. V. d. F. M. v. 16. Oktober 1852 Z. 36992⌋2494 Nr. 183 bei dem Art. „Cautions-Urkunden."

Rechtsgeschäfte. Wodurch das Eigenthumsrecht unbeweglicher Sachen übertragen wird; welche Verträge darunter verstanden werden können, s. die V. d. F. M. v. 3. April 1850 Z. 4261 Nr. 301 bei dem Art. „Eintragungen".

Vor der Wirksamkeit der G. Ge. geschlossene Rechtsgeschäfte, s. die F. M. V. v. 10. November 1850 Z. 15791 Nr. 682 v. 25. März 1851 Z. 4953⌋474 Nr. 341 v. 18. Oktober 1852 Z. 34829⌋2352 Nr. 338 und v. 15. Dezember 1852 Z. 40332⌋2743 Nr. 316 bei dem Art. „Eintragungen und Kdm. Pe." Bei welchem Gebührenbemessungs-Amte Rechtsgeschäfte über bewegliche und unbewegliche Sachen anzuzeigen seien, s. die Vn. d. F. M. v. 6. Oktober 1852 Z. 16706 Nr. 82, v. 2. Dezember 1850 Z. 33784⌋2286 Nr. 80 und v. 26. Jänner 1854 Z. 51517⌋4096 Nr. 80 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Bei Rechtsgeschäften über mehrere unbewegliche, in den Bezirken verschiedener Steuerämter liegende Sachen, s. die V. der Wiener F. L. D. v. 29. Juli 1851 Z. 16097⌋1788 Nr. 87 bei demselben Art. — Rechtsgeschäfte, welche im Inlande zwischen Inländern, oder zwischen einem Ausländer und einem Inländer geschlossen werden, ferner Rechtsgeschäfte, wobei der Gegenstand eine im Auslande sich befindende unbewegliche Sache ist; in wieferne sie Gegenstand der Abgabe seien, s. die V. d. F. M. v. 21. Juli 1853 Z. 21041⌋1721 Nr. 598 bei dem Art. „Gegenstand der Abgabe". — In wiefern auf Rechtsgeschäfte und Rechtsurkunden die früheren Gebührengesetze und Vorschriften anzuwenden sein; s. das Kdm. P. v. 9. Februar 1850 Absatz III. e und f Nr. 674.

Rechtsstreite, s. Eingaben, Protokolle, Urtheile, Vergleiche, Abstehungen, Erklärungen. — Rechtsstreite, wobei der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, s. die T. P. 43, i Nr. 261 bei dem Art. „Eingaben."

Rechtsurkunden, s. Urkunden.

Rechtsurkunden, welche bei Nachlaßausweisen als glaubwürdig anzunehmen sind, s. die V. d. F. M. v. 25. Juli 1853 Z. 26427⌋2175 Nr. 1106 bei dem Art. „Vermögens-Uibertragungen".

Rechtsurkunden, deponirte; Hinausgabe einer gerichtlichen Abschrift hievon bei Abfertigung einer der mitberechtigten Personen, s. die V. d. F. M. v. 2. Februar 1854 Z. 50843⌋4040 Nr. 225 bei dem Art. „Depositen". — Gebührenbemessung im Falle der Nichtbeibrin-

itized by Google

gung der betreffenden Rechtsurkunden, s. die V. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 9 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Rechtsurkunden, welche den Anzeigen und Mittheilungen an die Gebührenbemessungsämter beizuschließen sind, s. d. V. d. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Reclamationen in Steuerangelegenheiten, s. T. P. 44 q.; in Absicht auf das Wahlrecht und persönliche Leistungen an den Staat, die Kronländer, Gemeinden, s. T. P. 44. s.

Recognitionen, in soferne darunter Empfangsbescheinigungen verstanden werden, s. Empfangsbestätigungen.

Recurs-Anmeldungen unterliegen nach T. P. 43. a. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, wenn sie keiner höheren oder minderen Gebühr (T. P. 43. b. bis i.) zugewiesen sind; Recurs-Anmeldungen in Straffachen oder in Disciplinar-Angelegenheiten gehören nach T. P. 44. l. m. n. zu den befreiten Eingaben.

Recurse, gebührenpflichtige, s. den Art. „Eingaben" T. P. 43. Recurse befreite, s. den Art. „Eingaben" T. P. 44. l. s. und z. (In Straffachen, Reclamations-Angelegenheiten bezüglich des Wahlrechtes oder persönlicher Leistungen an den Staat, die Kronländer, Gemeinden, und in Grundentlastungs-Angelegenheiten).

Uiber begünstigte Recurse s. T. P. 44. q. Stämpelbehandlung der Recurse und Beschwerden, s. die V. d. F. M. v. 30. November 1851 Z. 13295|1201 Nr. 278 bei dem Art. „Eingaben" T. P. 43 und 44, und „Beschwerden," F. M. V. v. 15. Februar 1850 Z. 1786 Nr. 477 und 3. Juli 1850 Z. 8503 Nr. 157 (bezüglich der unmittelbaren Gebühren); F. M. V. v. 15. Septbr. 1850 Z. 27121|1750 Nr. 158 (bezüglich der Gerichtstaxen), bei dem Art. „Beschwerden und form. Gbhdg." — Uiber die Frage, in welchen Fällen Recurse dem minderen Stämpel von 15. kr. für den Bogen unterliegen, s. die F. M. V. v. 25. April 1853 Z. 6995|574 Nr. 269 und 281 bei dem Art. „Eingaben". — Recurse wegen Befreiung vom Stämpel, s. V. d. F. M. v. 8. August 1850 Z. 20265|1297 Nr. 768 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen". — Recurse wider die Entscheidungen der Beschwerden gegen die Bemessung der unmittelbaren Gebühren, s. die V. d. F. M. v. 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Recurs gegen den gerichtlichen Erfolglassungs-Auftrag ist der Partei, die sich durch diese Entscheidung in

ihrem Rechte gekränkt fühlet, an den höheren Richter offen. S. die V. d. F. M. v. 9. Juli 1853 Z. 23054|1883 Nr. 227 bei dem Art. „Depositen". Der Partei steht, wenn sie sich durch das Ausmaß der Verwahrungsgebühr oder durch die den Vorschriften nicht angemessene Anwendung dessen, was das Gericht in dem Erfolglassungs-Auftrage bestätigt hat, beschwert erachtet, der Recurs nur an die Gefällsbehörde zu; s. dieselbe V. d. F. M.

Recurse gegen die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften in Domicils- und Ehebewilligungs-Angelegenheiten, s. die V. d. F. M. v. 21. Juli 1853 Z. 24619|2019 Nr. 752 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen". — Recurse wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses, s. V. d. F. M. v. 5. September 1850 Z. 12561. a Nr. 1141 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren."

S. auch die Weisung der m. s. F. L. D. v. 23. Jänner 1851 Z. 116|22 Nr. 280 und 25. April 1853 Z. 6695|574 Nr. 269 u. 281 bei dem Art. „Eingaben," s. auch den Art. „Berufungen." — Recurse gegen Entscheidungen der Post-Direktion, s. den E. d. F. M. v. 2. April 1853 Z. 11109|924 Nr. 279 bei dem Art. „Eingaben".

Recurse gegen Entscheidungen über Reclamationen wider Wahllisten ꝛc, s. T. P. 44, s. — Recurse wegen Befreiung vom Stämpel wegen Armuth, s. die V. d. J. M. v. 9. Juli 1850 Nr. 768, und den E. d. F. M. v. 8. August 1850 Z. 20265|1297 Nr. 768 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen," — Protokolle über Rekurse, s. die V. d. F. M. v. 28. März 1851 Z. 9312|846 Nr. 794 bei dem Art. „Protokolle". — S. auch den Art. „Beschwerden," und die T. P. 44, q. Nr. 274.

Redepositirungen, s. den E. d. F. M. v. 20. April 1854 Z. 6169 Nr. 212 und v. 16. Mai 1854 Z. 19206|1614 Nr. 212 bei dem Art. „Depositen".

811. Referenten. Da in dem zu dem G. G. v. 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassenen Unterrichte über die Verpflichtungen, welche dieses Gesetz den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt, §. 2. c allen Concepts-Beamten, welche den Actenauszug zur Bearbeitung des Geschäftsstückes verfassen, ohne weitere Unterscheidung die dort bezeichneten Verpflichtungen bezüglich auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels auferlegt werden, so sind auch die Referenten, wenn sie sich der Verfassung des Actenauszuges unterziehen, von diesen Verpflichtungen nicht ausgenommen.

Digitized by Google

S. V. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 an sämmtliche F. L. Dn. und Präfecturen. S. auch Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Register der Steuerämter über Gebühren-Anmeldungen, s. die F. M. Ee. v. 6. Dezember 1852 Z. 44496|3062 und v. 18. April 1853 Z. 13262|1097 Nr. 497 und 494 bei dem Art. „Form. Geschäftsbehandlung", dann v. 26. März 1853 Z. 11494|960 Nr. 507|a und v. 27. März 1853 Z. 37347|3057 Nr. 507|b ebendaselbst; s. auch den F. M. E. v. 9. Februar 1854 Z. 49526|3955 Nr. 533.

Reichsbürgerrechts-Verleihungen und Eingaben um Verleihung desselben; s. die V. d. F. M. v. 23. April 1851 Z. 12195|1105 Nr. 23 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen T. P. 7, und Eingaben T. P. 43. a.

Reichsschatzscheine als Depositen, s. F. M. V. v. 7. Dezember 1851 Z. 26740|891 Nr. 219 bei dem Art. „Depositen".

Reinertrag einer unbeweglichen Sache; nur der 20fache Reinertrag, nicht aber dieser und der einjährige Reinertrag stellt den Werth der Sache dar, von welchem die Gebühr (das Gebührenäquivalent) zu bemessen kommt. S. die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 14004|21 Nr. 570 bei dem Art. „Gebührenäquivalent".

Reiseaufnahmskarten sind nach T. P. 48. b. bedingt gebührenfrei.

Reisecertifikate behufs einer Reise, wie Reiseurkunden; über eine gemachte Reise, wie Zeugnisse.

Reisedauer-Verlängerungen, s. N. d. F. M. v. 10. Juni 1851 Z. 15676|119. Nr. 823 bei dem Art. „Reiseurkunden".

Reisekosten-Berechnungen in Angelegenheiten des Staates oder öffentlicher Anstalten, s. die T. P. 83, B, 1 Nr. 809.

Reisekosten-Quittungen der Beamten, s. d. V. d. F. M. v. 21. Dezember 1851 Z. 42124|1911 Nr. 419 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen" T. P. 47 und 48 c.

Reisekosten-Vergütungen, Quittungen darüber s. T. P. 47, a und 48, c.

Reisepässe, s. Reise-Urkunden; Reisepässe ins Ausland, s. den E. d. F. M. v. 12. Juni 1852 Z. 7880 Nr. 818 bei dem Art. „Reiseurkunden".

Reiseparticularien sind nach T. P. 83 B. 1 unbedingt gebührenfrei.—Reiseparticularien im Strafverfahren, s. F. M. V. v. 2. September 1853 Z. 21161|1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen".

Digitized by Google

Reisepauschalien. Empfangsbestätigungen über Pauschalien, soweit dieselben nicht einen persönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers enthalten, sind unbedingt gebührenfrei, s. T. P. 48 c; s. auch die V. d. F. M. v. 18. November 1851 Z. 33209|1288 Nr. 418 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen" und V. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 420 ebendaselbst.

Die Quittungen der Bergbeamten über Pferdpauschalien sind nach T. P. 48 c stempelfrei; s. V. d. F. M. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

812. Reiseurkunden T. P. 85. Reiseurkunden, d. i. Urkunden, welche Reisenden zu ihrer persönlichen Ausweisung oder Legitimation von den zur Handhabung der Polizeivorschriften im Inlande aufgestellten Behörden, Aemtern oder Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied den Reisedauer oder des Ortes, wohin die Reise gerichtet ist, und des Namens, er mag Paß, Passierschein, Reise-Certifikat, Geleitschein, Wanderbuch ꝛc. heißen:

a) für Dienstbothen, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem der gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, und überhaupt Wanderbücher, von jeder Ausfertigung 6 kr. fixe Gebühr;

b) für andere Personen, von jeder Ausfertigung 30 kr. fixe Gebühr.

813. Den Kreisregierungen und Bezirks-Hauptmannschaften kann für die Pässe und Wanderbücher ein Stämpelkredit zugestanden werden. Der Kredit hat sich für jede Bezirkshauptmannschaft und Kreisregierung auf den Betrag von fünfzig Gulden zu beschränken, und ist persönlich auf den Vorstand der Bezirkshauptmannschaft, oder des Kreispräsidenten in Rechnung zu stellen. Es folgt hieraus die Nothwendigkeit, daß der Vorstand der genannten Behörde, wenn er aus dieser Dienstesstelle austritt, sich bei der K. G. V. auszuweisen hat, bis zu dem Belaufe des Kredits seinem Nachfolger bereits gestämpelte Paß-Blanquetten oder die für hinausgegebenen Pässe von den Parteien eingezahlten Gebühren übergeben zu haben, wonach die fernere Haftung für den Kredit auf den Nachfolger übergeht. Der stehende Kredit ist auf einmal mittelst einer einzigen, gehörig unterschriebenen und rücksichtlich des Stämpelempfangs bestätigten Bestellung abzufassen, und diese der Signatursrechnung beizulegen. Jede weitere Stämpelung über den

Digitized by Google

stehenden Kredit hat gegen Bestellung und Barzahlung zu geschehen. F. M. E. v. 26. Februar 1850 Z. 3053/200.

Der Heimatschein ist in einer der Landessprachen für die Dauer von 4 Jahren auszufertigen, und erfordert den im Stämpeltarife Post Nr. 85 für Reiseurkunden vorgeschriebenen Stämpel. Uiber die ausgefolgten Heimatsscheine ist ein Register zu führen, und ist jeder Heimatsschein mit dem Nummer dieses Registers zu versehen. — Der Heimatsschein kann auch zur Reise im Inlande als Reiseurkunde (Paß) benützt werden. Um etwa als Reiseurkunde in ein anderes Kronland zu dienen, ist die Vidirung desselben erforderlich, welche gebührenfrei vom Bezirkshauptmanne, falls kein gesetzlicher Anstand dagegen obwaltet, vorgenommen wird. Die Vidirung geschieht durch Beifügung der Clausel „Giltig zur Reise nach . . . . . für die Dauer von . . . . . ", welche zu unterfertigen, und mit dem Amtssiegel zu versehen ist. In diesem Falle hat die Bezirksbehörde auch stets den deutschen Theil des Heimatsscheines, wenn dieß nicht ohnedieß geschehen ist, auszufüllen. Die Vidirung des Heimatsscheines darf höchstens für jenen Zeitraum geschehen, der von der vierjährigen Dauer des Heimatsscheines noch übrig ist. Denjenigen Personen, die sich im stellungspflichtigen Alter befinden, darf die Vidirung höchstens auf Ein Jahr ertheilt werden, selbst wenn ihr Heimatsschein damals noch für längere Zeit Giltigkeit hat. Auf Grundlage des Heimatsscheines kann auch der Kreispräsident die Ausfertigung eines Passes ins Ausland bewilligen, wenn der Inhalt des Heimatsscheines genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung bietet, daß dagegen kein Bedenken obwaltet. Im entgegengesetzten Falle muß das gewöhnliche Verfahren bei Ertheilung von Pässen ins Ausland beobachtet werden. Die Ausfertigung eines Wanderbuches ist gleichfalls von der Beibringung eines giltigen Heimatsscheines bedingt. — Für diejenigen Städte, wo Stadthauptmannschaften oder Polizei-Direktionen bestehen, bleiben hinsichtlich der Vidirung oder Ausfertigung von Reiseurkunden die bestehenden Vorschriften in Anwendung. Auszug aus der V. d. M. des Innern v. 23. April 1850 Z. 8143. (Vdg. der m. s. F. L. D. v. 14. Juni 1850 Z. 800/255).

815 Die Heimatschein-Blanquetten sind im Wege der politischen Verwaltung dem Stämpelamte zuzuführen. Dasselbe hat diesen Blanquetten den verlangten Stämpel aufzudrücken, und sodann die St, Ae. damit zu verlegen, welche sie an die Gemeindevorsteher gegen Vergütung der Stämpelgebühr auf ihre Aufforderung zu erfolgen

haben. Die St. Ae. sind dießfalls, wie andere Aerarial-Stämpelverschleißer nach dem mit dem Hofkammerdekrete v. 9. Oktober 1845 Z. 24133/1721 erlassenen Unterrichte für die Regulirung des Stämpelabsatzes zu behandeln. S. F. M. E. v. 15. Juli 1850 Z. 19059/1211.

816. Zur Herstellung eines gleichförmigen auch rechnungsmäßigen Verfahrens in Absicht auf die stämpelpflichtigen Drucksorten und Blanquetten als Reise- und Hausier-Pässe, Heimatsscheine und Wanderbücher, wird im Einvernehmen mit dem k. k. M. des Innern Folgendes angeordnet: 1. Die Blanquetten von Heimatsscheinen, Pässen und Wanderbüchern werden von den Statthaltereien jener Kronländer aufgelegt, in deren Hauptstadt sich ein Stämpelamt befindet. — Die Statthalter der übrigen Kronländer, in deren Hauptstadt ein Stämpelamt sich nicht befindet, haben sich dießfalls an die Statthaltereien der erstgedachten Kronländer zu wenden. — 2. Die Auflage ist dem Stämpelamte zum Behufe der Stämplung, und von diesem nach deren Vollzuge demjenigen Stämpelmagazine zur Verrechnung zu übergeben, an welches die betreffenden Steuerämter zur Fassung des Stämpelpapiers angewiesen sind. Die Verrechnung bezieht sich nicht bloß auf die Stämpelgebühren, sondern auch auf Papier- und Druckkosten-Vergütung, welche nach dem festgesetzten Ausmaße als Gebühr vorzuschreiben sind. — 3. Der erste sechswochentliche Bedarf an diesen Drucksorten ist den St. Aen. auf Kredit zu erfolgen. Der Kredit umfaßt gleichfalls sowohl die Stämpelgebühr, als die allfällige Vergütung der Papier- und Druckkosten nach dem festgesetzten Ausmaße, und ist nach denselben Grundsätzen, welche für den Stämpelpapier-Verschleiß überhaupt gelten, festzusetzen. Insofern der Bedarf der Amts-Organe, welche zum Bezuge an ein St. A. angewiesen sind, sich gegenwärtig nicht gehörig ermitteln läßt, so ist der Kredit vorläufig annähernd, und erst nach Verlauf eines Jahres definitiv zu bestimmen. — 4. Die Behörden und Gemeinden, welche diese Blanquetten bedürfen, können dieselben nur gegen Barzahlung und förmliche, von dem Bezugsberechtigten gehörig gefertigte Bestellungen von den St. Aen. beziehen. — 5. Die Behörden haben die Beischaffung der gestämpelten Blanquetten und Drucksorten aus den systemisirten Kanzlei-Pauschalien zu bestreiten. — 6. An die St. Ae. sind nebst den Stämpelgebühren auch die Kosten der Drucksorten nach dem bekannt gegebenen Vergütungs-Ausmaße zu entrichten, und von letzteren abgesondert zu verrechnen. D. d. F. M. v. 8. September 1851 Z. 21272/550 an sämmtliche Statthalter.

Formular A.

Behörde:

Gemeinde:

Nro. **Bestellung.**

Stückzahl	Benennung der Drucksorten	Betrag					
		Stempel-Gebühr		Kosten-Vergütung		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dreißig	Wanderbücher	3	—	7	30	10	30
Zwanzig	Reisepässe mit dem Stempel à 6 kr.	2	—	—	—	2	—
Zwanzig	„ „ „ „ à 30 kr.	10	—	—	—	10	—
Hundert	Heimatsscheine m. d. Stempel à 6 kr.	10	—	—	—	10	—
Fünfzig	„ „ „ „ à 30 kr.	25	—	—	—	25	—
Zehn	Hausierpässe	5	—	—	—	5	—
Vierzig	Dienst- und Arbeitsbücher . . .	4	—	10	—	14	—
	Zusammen	59	—	17	30	76	30

Prag den 14. August 1851.

N. N.
Bezirkshauptmann.

(Gemeinde-Vorstand.)

817. In dem Erlasse v. 8. September 1851 Z. 21272/550 über das Verfahren in Absicht auf die stämpelpflichtigen Drucksorten und Blanquette wurde im Einvernehmen mit dem M. des Innern angeordnet, daß von den zum Verschleiße derselben bestellten Aemtern nebst der Stämpelgebühr auch die Kosten der Drucksorten nach dem ihnen bekannt gegebenen Vergütungsausmaße einzuheben und zu verrechnen seien. Da man wahrgenommen hat, daß sich hinsichtlich des Betrages dieser Kostvergütung nicht gleichförmig benommen wird, so findet man bekannt zu geben, daß die Kostenvergütung für Wanderbücher mit dem Betrage von 15 kr. à Stück bestimmt wurde.

Digitized by Google

Sollte diese Kostenvergütung bisher mit einem geringern, als dem eben erwähnten Betrage eingehoben worden sein, so wird hierüber mit dem Beifügen hinausgegangen, daß die nachträgliche Einhebung des Differenzbetrages nicht stattzufinden hat. V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 9028/613 an alle F. L. Dn. und Präfekturen. — Bezüglich der Blanquetten zu Reiseurkunden s. auch die V. d. F. M. v. 16. Juni 1850 Z. 11236/1074 Nr. 169 bei dem Art. „Blanquetten".

818. Der hierortige Erlaß v. 8. September 1851 Nr. 21272/550 betreffend das Verfahren in Absicht auf die stämpelpflichtigen Drucksorten und Blanquetten ist nicht auf die Reisepässe ins Ausland auszudehnen, hinsichtlich welcher es bis auf weitere Weisung bei der bisherigen Gepflogenheit des unmittelbaren Bezuges derselben im Wege des k. k. F. M. zu verbleiben hat. Uibrigens wird noch zur Darnachachtung beigefügt, daß für Heimatsscheine, Hausierpässe, dann für Reisepässe eine Vergütung für Papier und Druckkosten nicht einzuheben ist, wogegen hinsichtlich der Druckkosten-Vergütung für Wanderbücher die im Erlasse v. 30. März 1852 Nr. 9028/613 festgesetzte Vergütung einzutreten hat. E. d. F. M. v. 12. Juni 1852 Z. 7880 an alle F. L. Dn., Präfekturen, Statthaltereien und Gouvernements.

Die Stämpelgebühren für Reiseurkunden, Heimatsscheine und überhaupt ämtliche Ausfertigungen auf Blanquetten hat der Beamte, welchem die Ausfolgung dieser Ausfertigungen obliegt, unmittelbar vor ihrer Ausfertigung einzuheben. S. F. M. D. v. 3. Mai 1850 Z. 5824, §. 5 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen" ꝛc.

819. In Erledigung des Berichtes wird der k. k. ꝛc. bedeutet, daß nach dem Ges. v. 9. Februar 1850, T. P. 85 die Größe der Stämpelgebühr für Reiseurkunden nicht von dem Umstande, ob derjenige, für welchen die Reiseurkunde auszustellen ist, Erwerbsteuer zahlt oder nicht, sondern davon abhängt, ob derselbe zu jenen Personen gehört, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Gewerbe leben. Ob die Reiseurkunden für Viehkastrirer auf dem 6 kr. oder dem 30 kr. Stämpel auszufertigen seien, ist hiernach von Fall zu Fall zu beurtheilen. V. d. F. M. v. 15. April 1851 Z. 9274/839 an die gal. F. L. D.

820. Uiber eine angeregte Frage, wie die Gesuche um Erfolgung von Reiseurkunden und Heimatsscheinen (T. P. 85 des G. G. v. 9. Februar und 2. August 1850) in Absicht auf den Stämpel zu behandeln sind, wird erklärt, daß derlei Gesuche mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Stämpelgebühr auf diese ämtlichen Ausfertigungen unmittelbar umgelegt worden ist, und daß die Ertheilung von Reise-

Digitized by Google

urkunden und Heimatsscheinen mündlich angesucht werden könne, ohne daß die Anordnung der Aufnahme eines stämpelpflichtigen Protokolls statt der Eingabe nach der Natur des Geschäftes, um das es sich handelt, zulässig wäre, unterliegt es keinem Anstande, daß die in Frage stehenden Gesuche ungestämpelt überreicht werden können, und den unter Postzahl 44 des Tarifs aufgeführten Befreiungen beizuzählen sind, wenn nicht ihr übriger Inhalt die Gebührenpflicht begründet. V. d. F. M. v. 28. August 1850 Z. 23362⁄1511 an alle F. L. Dn.

821. Die in der schätzbaren Note ausgesprochene Ansicht, daß durch die G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 die Paß-Wisagebühren aufgehoben wurden, daß die enrollirte Gränzmannschaft hinsichtlich der Urlaubspässe als Reiseurkunden eine persönliche Stämpelbefreiung zu genießen hat, endlich daß die Reiseurkunden für Dienstboten, Gesellen ꝛc. und alle jene, welche von dem gewöhnlichen Taglohne leben, nur den Stämpel von 6 kr. erfordern, entspricht vollkommen den Bestimmungen der T. P. 75 lit. g und 85 lit. a der gedachten Gesetze. Was die Frage anbelangt: a. wie sich bezüglich der Reiseurkunden für ganz arme Personen, insbesondere für nicht enrollirte Gränzer, welche sich in Mißjahren in gesegnetere Provinzen begeben, zu benehmen sei; b. ob die Taxen für Waaren- und Schiffspässe fortzubestehen haben, gibt man sich die Ehre Folgendes zu erwiedern: 1. Das G. G. enthält bezüglich der Reiseurkunden für arme Personen keine Befreiung vom Stämpel, fordert aber bei den in Frage stehenden Personen bloß die mäßige Gebühr von 6 kr. für jede Reiseurkunde, und gewährt bei der den Wanderbüchern durch die Anmerkung 2 der T. P. 86 eingeräumten Begünstigung, welche die Erhebung einer Reiseurknnde von Fall zu Fall entbehrlich macht, den Behörden die Möglichkeit, durch die Wahl der in Anwendung zu bringenden Gattung Reiseurkunden den besondern Verhältnissen und der Armuth Rücksicht zu tragen. 2. Die in der Militärgränze üblichen Gebühren von Waaren und Schiffspässen können nicht allein als Ausfertigungsgebühren für gedachte Urkunden, sondern auch als auf dem Waarenverkehr lastende Abgaben angesehen werden. In soweit sie Ausfertigungsgebühren sind, müssen die in dem mitgetheilten Tarife festgesetzten Paßtaxen als durch das G. G. v. 2. August 1850 aufgehoben angesehen werden, indem dieses Gesetz die Ausfertigungsgebühren im Absatz II. des Kdm. P. ausdrücklich aufgehoben, und für Reiseurkunden besondere Gebühren festgesetzt, die Waarenpässe aber, was den Stämpel betrifft, unter die stämpelfreien ämtlichen Ausfertigungen verwiesen, und nur die Gesuche um solche Pässe nach Beschaffenheit der Umstände der in der T. P. 43 c festgesetzten Gebühr zugewiesen hat.

Digitized by Google

In soweit die fraglichen Paßtaxen auf dem Waarenverkehr lastende Abgaben sind, müssen dieselben gemäß §. 19 der Vorerinnerung zum neuen Zolltarife mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses allgemeinen Zolltarifes als behoben angesehen werden. N. d. F. M. v. 3. Jänner 1852 Z. 41409/1861 an das k. k. Kgs. M. und in Abschrift an die F. L. D. in Temeswar und Agram.

S. auch den Art. „Hausierpässe".

Uiber stämpelpflichtige Blanquette für Reisepässe, Wanderbücher u. dgl., s. den F. M. E. v. 3. Jänner 1856 Z. 46318/3395 Nr. 905 b bei dem Art. „Stämpelabgabe".

822. Reiseurkunden, befreite T. P. 86.

Reiseurkunden, befreite:

a) Die zu Reisen auf eine nicht längere Dauer als acht Tage ertheilten Passierscheine, unbedingt gebührenfrei,

b) Die Passierzettel, welche für den Austritt aus bestimmten Orten erforderlich, und beim Austritte abzugeben sind, unbedingt gebührenfrei,

c) Alle nicht von Behörden oder Aemtern im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellten Reiseurkunden unbedingt gebührenfrei

Anmerkung 1. Werden die unter a b c aufgeführten Reiseurkunden zu andern Zwecken als zur Ausweisung auf der Reise oder bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, als Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben, oder die Stelle solcher Eingaben vertretender Protokolle verwendet, so unterliegen diese Urkunden dem Beilagenstämpel,

Anmerkung 2. Jede Verlängerung der Dauer einer Reiseurkunde ist als eine neue Ausfertigung anzusehen, mit Ausschluß der in den Wanderbüchern eingetragenen.

823. Auf die geehrte Note hat man die Ehre, dem löbl ꝛc, zu erwiedern, daß die Anmerkung 2 zur T. P. 86 des G. G. v. 2. August 1850 nur auf jene Wanderdauer-Verlängerungen sich bezieht, welche in bereits gestämpelte Wanderbücher eingetragen werden. Damit daher die in der berufenen Anmerkung den Wanderdauer-Verlängerungen zugestandene Stämpelbegünstigung jenen zu Statten kommen könne, welche nach der Wirksamkeit des G. G. v. 2. August 1850 in die vor der Wirksamkeit desselben ausgefertigten ungestämpelten Wanderbücher eingetragen werden, muß vorerst die Voraussetzung, auf welcher diese Begünstigung beruht, erfüllt, d. i. das Wanderbuch nach der Anordnung der T. P. 85 mit dem vorschriftsmäßi-

Digitized by Google

gen Stämpel versehen werden. Die in ein gestämpeltes Wanderbuch eingetragene Bewilligung zur Wanderung in das Ausland, es mag diese Bewilligung sich auf eine bereits ertheilte Wanderzeit-Verlängerung beziehen, oder mit derselben zugleich eine weitere Verlängerung der Wanderdauer zugestanden werden, begründet keinen besonderen Gebührenanspruch, da das Gesetz (T. P. 85) die Gebühr für Reiseurkunden nicht von dem Unterschiede der Reisedauer oder des Ortes, wohin die Reise gerichtet wird, abhängig macht, und in diesem Sinne auch (T. P. 86 Anm. 2) anordnet, daß die in die Wanderbücher eingetragenen Reisedauer-Verlängerungen bezüglich auf die Gebühr nicht als neue Ausfertigungen anzusehen sind. Indem man das Vorausgeschickte den F. L. Bn. in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und der Militär-Gränze und in der Woiwodina mit dem Bedeuten für künftige Fälle zur Nachachtung mittheilt, und sie anweiset, in soferne nach der Wirksamkeit des G. G. v. 2. August 1850 in ungestämpelte Wanderbücher Reisedauer-Verlängerungen eingetragen wurden, ohne daß aus Anlaß der Prolongation die gesetzliche Stämpelgebühr für das Wanderbuch entrichtet worden ist, über das Vergangene hinauszugehen, hat man die Ehre, das löbl. ꝛc. zu ersuchen, hiernach die Militär-Commanden in den genannten Kronländern anzuweisen. N. d. F. M. v. 10. Juni 1851 Z. 15676/119 an das k. k. Kgs. M., in Abschrift an alle F. L. Dn., F. Pn. und an den Landes-Chef in Ungarn.

824ja. Das Visum der Reiseurkunden wird von den hierzu berufenen k. k. Behörden im ganzen Umfange der k. k. österreichischen Staaten unentgeltlich ertheilt. §. 14 der Vdg. der obersten Polizeibehörde und der M. des Aeußern, des Innern und des Kriegswesens vom 3. Mai 1853 R. G. B. XXVII. 82 über die paß-polizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich.

Reisevorschuß-Quittungen sind nach T. P. 48, e unbedingt gebührenfrei.

Reitkünste, dießfällige Produktions-Gesuche, s. die V. d. F. M. v. 3. August 1854 Z. 32794/2712 Nr. 226 bei dem Art. „Eingaben".

Relapsare, Behandlung derselben, s. den §. 82. des G. Ps. v. 2. August 1850 Nr. 945 bei dem Art. „Uibertretungen."

Relationen sind als Amtscorrespondenz (T. P. 9.) kein Gegenstand der Gebührenentrichtung.

Religion, Religionszeugnisse, folgende hierauf bezugnehmende Zeugnisse sind befreit: über die Christenlehre für Lehrlinge; über den Empfang des erforderlichen Religions-Unterrichtes, für Brautleute eines

Digitized by Google

christlichen oder des mosaischen Glaubensbekenntnisses; über die Anmeldung des Uibertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zum andern; s. den Art. „Zeugnisse, gebührenfreie," T. P. 117 g. i. k.

Religionsfond (der) kann nicht zur Entrichtung der Aequivalentgebühr verhalten werden, s. die V. d. Wiener F. L. D. v. 10. Dezember 1851 Z. 14652/1157 Nr. 553 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Religionsgesellschaften genießen die persönliche Befreiung; die Kirchenvorsteher hinsichtlich der Eingaben, welche bloß die Seelsorge, die Kirchenzucht, die Erhaltung oder den Bau der Kirchen oder die Kirche in ihrer Gesammtheit angehen; ferner die Kirchen- und Religions-Gesellschaften hinsichtlich aller Urkunden, welche von ihnen oder in ihrem Namen, über die Ertheilung von kirchlichen Aemtern, Würden, über die Erfüllung einer Religionsverpflichtung oder über Gegenstände der Kirchenzucht ausgestellt werden, in soferne sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verpflichtungen zu sächlichen Leistungen oder das Gesellschaftsvermögen betreffen. T. P. 75. s.

824b. Religions-Uibertritt. Die Gesuche der Seelsorger um die Bewilliguug zur Taufe eines zur katholischen Religion übergetretenen Akatholiken, so wie auch die Protokolle, welche aus Anlaß dieses Uibertrittes mit dem Convertiten aufgenommen werden, unterliegen dem gesetzlichen Stämpel. E. d. F. M. v. 4. Februar 1849 R. G. B. an die C. G. V. für Böhmen.

825. Reluitions-Verträge T. P. 87; die Verträge, wodurch persönliche oder sächliche Leistungen in Geldleistungen umgewandelt werden, unterliegen der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II.

Anmerkung. Als Werth ist der Betrag der jährlich bedungenen Geldleistung in der durch §. 16 des G. G. (Nr. 863) festgesetzten Vervielfältigung anzunehmen, (s. den Art. „Stämpelabgabe bei wiederkehrenden Leistungen").

Remunerationen, Anweisungen derselben, sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. i. kein Gegenstand der Abgabe, s. die Art. „Anweisungen T. P. 11. und Belohnungs-Anweisungen."

Renovations-Gebuhr (die frühere) ändert nichts an der Aequivalentgebühr, s. die V. der Wiener F. L. D. v. 10. Dezember 1185 Z. 14652/1157 Nr. 553 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Renovations-Taxe. Die Entrichtung dieser Taxe kann weder den Anspruch auf Befreiung vom Gebühren-Aequivalente, noch auf

Digitized by Google

Einrechnung in die letztere begründen; s. Auszug aus der V. des F. M. v. 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 563 an die F. L. D. in Wien.

Rente (eine) gewährende Sachen, s. die V. d. F. M. v. 29. Juli 1850 Z. 20307|1497 Nr. 550 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent." — Alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, sind als solche anzusehen, welche eine Rente gewähren. S. die V. d. F. M. v. 30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Renten; für die Eintragung der vorbehaltenen Rente aus dem unbeweglichen Vermögen, welches Eltern an ihre Kinder mit dem Vorbehalte einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache übertragen, kann eine Gebühr nicht gefordert werden. Erlischt die Rente durch den Tod der Berechtigten, so ist von dem, derselben entsprechenden Capital die für die Vermögensübertragung von Todeswegen gesetzlich bestimmte Gebühr von denjenigen Personen zu entrichten, welchen es nach dem Abtretungsvertrage zu Gute kommt, daher auch bei der Löschung der in Frage stehenden Beschränkung die Entrichtung der gedachten Gebühr nachgewiesen werden muß; s. die F. M. V. v. 20. September 1850 Z. 25265|1628 Nr. 315 bei dem Art. „Eintragungen."

Renten-Vermächtniß, s. den Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen."

826. Rentenverschreibungen T. P. 88, oder Renten-Versicherungs-Verträge, in soferne letztere keine Leibrenten-Verträge sind, sind, (s. diese) wie Verträge über den Fruchtgenuß eines Capitals zu behandeln — unterliegen daher nach T. P. 39, wenn sie unentgeltlich und unter Lebenden erfolgten, dem Gebührenausmaße für Schenkungen, wenn sie auf den Todesfall eingeräumt wurden, dem Gebührenausmaße für Vermögensübertragungen von Todeswegen, wenn sie unentgeltlich erfolgten, für den Fruchtgenuß unbeweglicher Sachen, der Percentualgebühr von 3½ % von dem Werthe, für alle übrigen der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II; s. den Art. „Dienstbarkeiten."

Rentenvorbehalt bei Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder, s. die V. d. F. M. v. 20. September 1850 Z. 25265|1628 Nr. 123 u. 315 bei den Artn. „Ausgedingsverträge und Eintragungen."

Renuntiationen, s Verzichtleistungen.

Repartitions Ausweise in Concurs-Verhandlungen, s. Abson-

derungsurkunden T. P. 3. S. auch die F. M. V. v. 28. Jänner 1851 Z. 38738|2706 Nr. 1039 bei dem Art. „Urtheile."

Repertorium der Notare, s. das k. P. v. 29. September 1850 Nr. 731 u. 732 bei dem Art. „Notare."

Repliken unterliegen als gebührenpflichtige Eingaben nach T. P. 43 a. i. der fixen Gebühr pr. 15 kr. und in Rechtsstreiten bis 50 fl. der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Reschitzaer und Moldavaer Berggerichts-Substitutionen, s. Moldavaer Berggerichts-Substitutionen Nr. 728.

Restitutions-Gesuche im steuerbaren Verfahren, s. das D. d. F. M. v. 15. Dezember 1852 Z. 44925|2366 Nr. 284 bei dem Art. „Eingaben."

Restzahlungs-Quittungen s. Empfangsbestättigungen T. P. 47. 48.

Anmerkung. Wird nebst der Restzahlung zugleich der Empfang der Gesammtforderung bestättigt, so ist die Gebühr nach dem als empfangen bestättigten Gesammtbetrage zu entrichten.

Restzettel, d. i. Vorschreibungen der Rechnungssätze, wie Rechnungserledigungen, s. den Art. „Rechnungen" T. P. 83 Nr. 809.

Reverse, s. Urkunden (Rechts-); s. auch den Art. „Mont. Ang." F. M. V. v. 7. Juni 1852 Z. 12506|855 Nr. 729. — Zur Verkürzung der Gebühren, s. §. 86 der G. Ge. bei dem Art. „Uibertretungen" Nr. 966. — Reverse der Pflegeeltern an die Findelhaus-Direction bei der unentgeltlichen Uibernahme von Findlingen sind unbedingt gebührenfrei; s. T. P. 102, I Nr. 1013. — S. auch den Art. „Verzichts-Reverse."

Revisionen, periodische, bei öffentlichen Behörden, Aemtern und Notaren, s. den §. 97 der G. Ge. Nr. 1007 u. die V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5824. §§. 10 und 11 Nr. 1217 bei dem Art. „Verpflichtungen," und 2. Dezember 1850 Z. 34203|2320 Nr. 1139 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren." — Uiber Revisionen bei den Spielkarten-Erzeugern, s. das D. d. F. M. v. 24. Oktober 1850 Z. 14753 Nr. 847 bei dem Art. „Spielkarten."

Revisions-Anmeldung, Revisions-Beschwerde, unterliegt je nach der Art des Erkenntnisses, gegen welches sie gerichtet ist, nach T. P. 43. g (Eingaben, gebührenpflichtige) den dort bestimmten fixen Gebühren.

Revisions-Beschwerden, Protokolle hierüber, s. die V. d. F.

M. v. 28. März 1851 Z. 9312|846 Nr. 794 bei dem Art. „Protokolle."

Revisions-Erkenntnisse, s. den Art. „Urtheile."

Richter, Haftung desselben für die Eintragungsgebühr, s. den §. 75 der G. Pe. Nr. 634 bei dem Art. „Eintragungen." — — Uiber die persönliche Haftung des Richters bezüglich der unmittelbaren Gebühr, s. denselben §. unter Nr. 634 und den E. d. F. M. v. 16. Mai 1850 Z. 10845|677 Nr. 1048 bei dem Art. „Urtheile". — Obliegenheit des Richters bezüglich des Stämpels zu Tagsatzungs-Protokollen, s. das k. P. v. 3. Mai 1853 §. 194. Nr. 793 bei dem Art. „Protokolle." — Haftung der Richter bezüglich der Gebühren von Urtheilen, s. die V. d. F. M. v. 16. Mai 1850 Z. 10845|677 Nr. 1048 bei dem Art. „Urtheile." — Mittheilungen von Erklärungen und Vergleichen an das Gebührenbemessungsamt, s. die V. d. F. M. vom 20. April 1854 Z. 14677|1232 Nr. 98 bei dem Art. „Anzeigen." — Verpflichtungen der Richter aus dem G.G.; s. die V. d. F. M. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen." — Verpflichtung derselben zur Erhebung des Werthes des Streitgegenstandes zum Behufe der Gebührenbemessung, s. V. d. F. M. v. 28. Dezember 1851 Z. 40932|1825 Nr. 1035 bei dem Art. „Urtheile." — S. auch den Art. „Gerichte."

Richterliche Entscheidungen, s. den Art. „Urtheile." — Richterliche Entscheidungen über eine förmliche Klage des Executen gegen den Executionsführer, s. F. M. E. v. 24. Oktober 1853 Z. 39254|3182 Nr. 1025 bei dem Art. „Urtheile." — Uiber richterliche Entscheidungen im Zuge der Execution, s. den E. d. F. u. J. M. v. 24. Oktober 1853 R. G. B. 224 Nr. 1026 ebendaselbst.

Richterliche Erkenntnisse, s. den Art. „Urtheile".

Richtigkeits-Bestätigungen (ämtliche) eines Zeugnisses sind nicht als eine besondere stämpelpflichtige Beilage zu betrachten, s. die T. P. 21 Nr. 144.

Robot-Abolitions-Verträge sind nach T. P. 102, i bedingt gebührenfrei, so lange von denselben kein anderer Gebrauch, als für die Durchführung der Grundentlastung und die Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird; s. den Art. „Urkunden, befreite".

Robotrelutums-Rückstände, Eingaben zur Hereinbringung derselben, s. d. V. d. F. M. v. 5. März 1852 Z. 6512|432 Nr. 616 bei dem Art. „Grundentlastung".

Rottgründe, Verkäufe derselben, s. die V. d. F. u. J. M.

Digitized by Google

v. 12. Oktober 1853 Nr, 1080 bei dem Art. „Vermögensübertragungen".

Rotulus actorum unterliegt als gebührenpflichtiges Protocoll nach T. P. 79. b, der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, bei Rechtsstreiten bis 50 fl. der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen, s. „Actenrotulus".

Rubriken, certificirte, d. i. jene, womit von den Einreichungsprotocollen die Uibernahme der Eingabe bestättigt wird, sind als ämtliche Ausfertigungen kein Gegenstand der Abgabe. — Rubriken genügen zur Ausfertigung jener Bescheide, wodurch das Depositenamt, oder die einschreitende Partei von der Annahme eines Erlages, oder von der Bewilligung einer Erfolglassung verständiget wird; s. die V. d. F. u. J. M. v. 20. April 1854 Nr. 212 und den E. d. F. M. v. 16. Mai 1854 Z. 19206| 1614 Nr. 212 bei dem Art. „Depositen."

827. Rubriksabschriften T. P. 89, d. i. Abschriften des Rubrums der Eingaben, welche mit den Eingaben selbst nach Vorschrift der G. O. den Gerichten überreicht werden müssen, unterliegen der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Anmerkung. 1) Werden die Rubriksabschriften in der vorgeschriebenen Zahl nicht beigebracht, so hat die Bestimmung des §. 67. des G. (Folge, wenn das Stämpelpapier nicht beigebracht wird) in Anwendung zu kommen.

Anmerkung. 2) Werden statt der Eingaben, Protokolle aufgenommen, so sind zu den Rubriksabschriften der Protokolle eben so viel Stämpelbögen beizubringen, als zu den Rubriksabschriften der Eingabe, deren Stelle das Protokoll vertritt, hätten verwendet werden müssen.

828. Der k. k. ꝛc. wird bedeutet, daß das von dem dortigen Oberlandesgerichte vertretene Verfahren der Gerichte, wornach in Ermangelung gestämpelter Rubriksabschriften die gerichtlichen Ausfertigungen auf ungestämpeltem Papiere erfolgen, jedoch zum Behufe der Einbringung der dreifachen Gebühr davon die Anzeige gemacht wird, dem §. 67 und der T. P 89 des G. G. v. 9. Februar 1850 entspricht. In den Fällen, in welchen die Partei nicht in der Lage ist, die erforderliche Zahl der Verständigungen und somit der beizubringenden Rubriksabschriften zu kennen, kann durch den angemessenen Gebrauch des Nachsichtsrechtes bezüglich der erhöhten Gebühren jede

Digitized by Google

Unbilligkeit beseitigt werden. V. d. F. M. v. 24. Oktober 1851 Z. 27594|949 an die F. L. D. in Gratz.

829. Uiber die mit dem Bericht gestellten Fragen: — 1) Ob in Grundbuchssachen, wenn die Partei die erforderlichen gestämpelten Rubriksabschriften nicht beibringt, nach §. 67 die Amtshandlung zu unterbleiben habe, oder ob nicht dieser §. durch den in dem §. 67 des G. G. für Ungarn u. s. w. v. 2. August 1850 aufgenommenen Beisatz „in Grundbuchssachen" zu ergänzen sei; und 2) ob jene gehörig gestämpelten Rubriksabschriften, welche schon als Beilagen einer Eingabe in Grundbuchssachen dienten, die aber mit der z. B. mittelst einer Weisung erledigten Eingabe an die Partei zurückgelangten, mit der erneuerten Eingabe in ihrem ursprünglichen Zustande wieder als Beilagen überreicht werden dürfen; wird der k. k. ꝛc. bedeutet: — Zu 1) Es wurde dem k. k. J. M. aus einem andern Anlasse bereits eröffnet, daß der §. 67 des G. G. v. 9. Februar 1850 bloß in seinem Schlußsatze auf die Nichtbeibringung der Rubriksabschriften anzuwenden, folglich die richterliche Ausfertigung wegen Nichtbeibringung derselben nicht zu unterlassen, sondern auf derselben lediglich die Bemerkung der Befundsaufnahme anzusetzen sei, weil die Rubriksabschriften nicht als ämtliche Ausfertigungen, sondern als solche dem Stämpel unterliegen und zu denjenigen Gesuchsbeilagen gehören, zu deren Beibringung eine gesetzliche Bemüssigung besteht, daher schon durch deren Nichtbeibringung die Gefällsverkürzung begangen wird. Es ist daher eine besondere Bestimmung für Rubriksabschriften in Grundbuchssachen nicht erforderlich, welche in das G. G. für Ungarn u. s. w. bloß deßhalb eingeschaltet werden mußte, weil das dortige Gerichtsverfahren verschieden ist, und namentlich über die Beibringung der Rubriksabschriften keine Vorschrift enthält. Zu 2): aus demselben Grunde, weil die Rubriksabschriften zu jenen Gesuchsbeilagen gehören, welche zum Behufe einer bestimmten Verwendung überreicht werden müssen, unterliegt es keinem Anstande, wenn deren Verwendung wegen Mangelhaftigkeit des Gesuches nicht erfolgt, daß dieselben mit einem erneuerten Gesuche der Verwendung zugeführt werden. S. V. d. F. M. v. 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 an die F. L. D. in Wien.

830a. Man findet sich nicht bestimmt, aus Anlaß der im Grunde des hierortigen E. v. 15. Jänner 1852 Z. 460|29 gepflogenen Erhebungen über die angeregte Möglichkeit der Verwendung des unbeschriebenen Theiles von Rubriksabschriften, Eingaben und der Bruchstücke von Stämpelbögen überhaupt zur Ausfertigung von Urkunden — eine besondere Verfügung zu treffen; da der §. 31 des G. G. ohnehin nur dahin verstanden werden kann, daß die Ur-

Digitized by Google

kunde oder Schrift unmittelbar unterhalb des Stämpels, folglich nicht neben denselben, wenngleich unterhalb desselben geschrieben werden darf, und nur jene Schriften, welche den bestehenden Vorschriften gemäß halbbrüchig verfaßt werden, hievon ausgenommen erachtet werden können. V. d. F. M. v. 24. Juli 1852 Z. 24453|1651, an die F. L. Dn. in Wien, Gratz, Insbruck, Lemberg, Brünn und Prag und an die F. Pn. in Mld. und Vdg. — S. auch V. d. F. M. v. 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901ja bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Rückerstattung der Gebühren, wenn sie stattfinden kann, s. den Art. „Form. Gbhdg.", insbesondere die V. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 4 Nr. 492, — Bedingungen, unter welchen die Rückerstattung mit Rücksicht auf den Gebühren-Nachlaß stattfinden kann, s. den F. M. E. v. 3. Mai 1850 Z. 5766|b Nr. 514 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Rückerstattung der vor der Ausfertigung der Urkunde unmittelbar entrichteten Gebühr, s. den F. M. E. v. 19. November 1851 Z. 38498|1661 Nr. 516 bei demselben Art. — In wieferne die Rückerstattung der Gebühr bei Pränotationen stattfinde, s. den Art. „Eintragungen" nach Nr. 332ja — Ermächtigung zur Rückerstattung und Verfahren, s. die F. M. V. v 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492, v. 29. April 1851 Z. 12605|1138 Nr. 162 und v. 19. November 1851 Z. 38498|1661 Nr. 516 bei den Artn. „Beschwerden und form. Gbhdg." — Rückerstattung der Stämpelgebühr für verdorbene gestämpelte Schulzeugnisse, s. die V. d. F. M. v. 29. Juni 1852 Z. 22824|1534 Nr. 128 bei dem Art. „Auswechslung"; s. auch die V. d. F. M. v. 14. März 1853 Z. 6583|538 Nr. 517.

Rückfällige Uibertreter, Behandlung derselben, s. den §. 82 des G. Ps. vom 2. August 1850 Nr. 945 bei dem Art. „Uibertretungen".

Rücklösung eines verpfändeten Gutes, Rückschreibung, s. die V. d. F. M. v. 25. November 1850 Z. 16130 Nr. 376 bei dem Art. „Eintragungen".

Rückstände (Gebührenrückstände), s. form. Gbhdg. — Rückstände an unmittelbaren Gebühren, s. V. d. F. u. J. M. v. 13. Dezember 1852 R. G. B. LXXV. 256 Nr. 377 bei dem Art. „Eintragungen". — Eintreibung der Gebührenrückstände, s. V. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 12 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Rückstände unterthäniger Leistungen, s. F. M. V. v. 29. März 1851 Z. 9462|854 Nr. 617 bei dem Art. „Grundentlastung".

Rückstände an Gebührenbemessungen; Nachweisung dersel-

ben, s. F. M. V. v. 15. Oktober 1853 Z. 38973|3160 Nr. 500 bei dem Art. „Form. Gbhdg." Periodische Nachweisungen der Rückstände an Gebührenbemessungen, s. die V. d. F. M. v. 2. September 1854 Z. 36135|2948 Nr. 534 bei demselben Art. — Rückstände an Urbarial- und Zehentleistungen, an Veränderungsgebühren und ablösbaren Leistungen, Vergleiche hierüber vor den Grundentlastungs-Commissionen, s. den E. des M. des Innern vom 9. August 1850 Nr. 1063 bei dem Art. „Vergleiche".

Rückständige Gebührenbemessungen, Nachweisungen hierüber, s. d. V. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492, v. 23. Oktober 1852 Z. 36607|2471 Nr. 498, v. 15. Oktober 1853 Z. 38973|3160 Nr. 500, v. 2. September 1854 Z. 36135|2948 Nr. 534 und v. 12. April 1855 Z. 10933|837 Nr. 499 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Rückstandsausweise über die bemessenen unmittelbaren Gebühren, s. die F. M. V. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 12 Nr. 492, v. 29. Juni 1852 Z. 22081|1488 Nr. 501 und 23. Oktober 1852 Z. 36607|2471 Nr. 498 bei demselben Art.

Rückstellung der Gebühren bei Ehepakten, s. V. d. F. M. v. 9. August 1851 Z. 19614|430 Nr. 244. — Rückstellung der vor Ausfertigung der Urkunde entrichteten unmittelbaren Gebühren, s. F. M. V. v. 19. November 1851 Z. 38498|1661 Nr. 516 bei dem Art. „Form. Gbhdg." und vom 14. März 1853 Z. 6583|538 Nr. 517 ebendaselbst. — Rückstellung der Urkunden und Behelfe der Gebührenbemessung s. den Art. „Form. Gbhdg.," insbesondere die F. M. V. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 4. Nr. 492.

Rückvergeltung, Rückvergütung des ungebührlich geleisteten Gebührenbetrages, s. die V. d. F. M. v. 29. April 1851 Z. 12605|1138 Nr. 162 bei dem Art. „Beschwerden".

Rückvergütung eines für den Staat oder die Gemeinde zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens gemachten Aufwandes, die Gesuche hierwegen sind nach T. P. 44, f gebührenfrei.

Rückverkaufsrecht, die Eintragung desselben in die öffentlichen Bücher unterliegt nach T. P. 45 B. b der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Rückwechsel, d. i. Wechsel, welche der Regreßnehmer über den Betrag seiner Forderung auf den Regreßpflichtigen zieht, wenn er auf Sicht und a drittura gestellt wird, unterliegt nach dem Werthe der wandelbaren Gebühr Scala I. Wird jedoch der auf Sicht gestellte Rückwechsel, wenn er im Inlande ausgestellt ist, nicht innerhalb sechs Monaten, und wenn er im Auslande ausgestellt ist, nicht innerhalb

Digitized by Google

12 Monaten vom Tage der Ausstellung an zur Zahlung präsentirt, so ist mit Ablauf dieser Zeiträume derjenige Betrag, welcher für die Wechselsumme nach der Scala II. entfallen wäre, zu entrichten; s. T. P. 113 e Nr. 1145.

Rückwirkung; das G. G. wirkt nicht zurück, insoferne dieß nicht ausdrücklich angeordnet wird; s. F. M. V. v. 10. November 1850 Z. 15791 Nr. 682 bei dem Art. „Kundmachungs-Patente".

Litt. S.

Sachverständige, Beiziehung derselben in Gefällsangelegenheiten, s. das D. d. H. M. v. 7. März 1852 Z. 533 Nr. 1182 bei dem Art. „Werthsausmittlung".

Sachverständigen-Gebühren im Strafverfahren, s. die V. d. F. M. v. 2. September 1853 Z. 21161/1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestättigungen" (befreite).

Sachwalter, Verpflichtungen derselben bei Rechtsgeschäften. Wenn ein Rechtsgeschäft unter Mitwirkung eines Sachwalters geschlossen wurde, so liegt dem Sachwalter ob, die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Amte anzubringen; s. den Art. „Anzeigen und Mittheilungen" §. 44 des G. G., s. auch die Art. „Advokaten, Agenten". — Beschwerden gegen pflichtwidriges Benehmen öffentlicher Sachwalter sind nach T.-P. 44 m. gebührenfrei. — Haftung der Sachwalter für die Stämpelpflicht der unter ihrer Mitwirkung errichteten oder ausgefertigten Urkunden oder Schriften, s. den §. 71 der G. Pe. Nr. 627 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren". — Persönliche Haftung derselben für die unmittelbare Gebühr; s. den §. 74 der G. Pe. Nr. 633 bei demselben Art. — Ihre Haftung für die Strafen wegen Uibertretungen der G. Ge., s. den §. 91 der G. Pe. Nr. 974 bei dem Art. „Uibertretungen". — Wann dieselben die Strafe wegen Uibertretung der G. Ge. zu treffen habe, s. den §. 82 der G. Pe. v. 2. August 1850 Nr. 945 bei demselben Art.

Sächliche Haftung für die Gebühr, s. den Art. „Haftung für die Gebühren". — Bezüglich der sächlichen Haftung der Gebühr für Vermächtnisse; s. ebendaselbst den §. 72 der G. Pe. Nr. 628.

Saint Genois, Lotterie-Anlehen, s. die F. M. V. v. 11. Juli

Digitized by Google

1855 Z. 31161|2350 Nr. 857|c. bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Saldirungs-Bestätigungen auf Rechnungen u. s. w. sind nach T. P. 48, b bedingt gebührenfrei; Saldirungen von Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden, sind nach T. P. 83, B. 2 bedingt gebührenfrei.

Salm-Reifferscheid's Lotterie-Anlehen, Gestattung der unmittelbaren Entrichtung der Stämpelgebühren für die dießfälligen Partial-Schuldverschreibungen, s. die V. d. F. M. vom 1. August 1855 Z. 35432|2627 Nr. 852|c bei dem Art, „Stämpelabgabe".

Salzbezüge, Quittungen darüber; s. die V. d. F. M. v. 31. März 1851 Z. 10046|911 Nr. 404 und 1014 bei den Art. „Empfangsbestätigungen und Urkunden",

830|b. Die Anweisungen von Salz zu limitirten Preisen sind als ämtliche Ausfertigungen zu Folge der T. P. 7. i kein Gegenstand der Gebühr. F. M. E. vom 11. Mai 1851 Z. 13301|1203.

Salzboletten-Duplicate, s. F. M. E. vom 20. September 1850 Z. 21862|1281 Nr. 32 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen" T. P. 7. h., und F. M. V. vom 8. August 1851 Z. 24958|781 ebendaselbst.

Salzverschleiß-Licenzen sind nach T. P. 7. i kein Gegenstand der Abgabe; s. F. M. E. vom 30. Juni 1851 Z. 17089|220 Nr. 21 und vom 12. November 1851 Z. 37588|1601 Nr. 121 bei demselben Art.

Sammelbriefe, s. „Sammlungsbewilligungen.

Sammelgelder, die Empfangscheine über die aus Anlaß eines Unglücksfalles eingehenden Sammelgelder sind nach T. P. 48 1 unbedingt gebührenfrei.

Sammlungs-Bewilligungen, d. i. Bewilligungen zur Veranstaltung von Sammlungen oder zur unmittelbaren Einsammlung von Beiträgen für Verunglückte, und die über diese Bewilligungen von den Behörden ausgestellten Urkunden, als: Sammelbriefe, sind wie ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. i kein Gegenstand der Abgabe.

Sanitäts-Zeugnisse, in wieferne sie gebührenfrei seien, s. die T. P. 117 m. Nr. 1202.

Satzbriefe, d. i. Bestätigungen der zur Führung von öffentlichen Büchern berufenen Aemter über die auf unbeweglichen Gütern erworbenen Pfandrechte sind nach

T. P. 17 (Auszüge) zu behandeln, unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Satzschriften sind gebührenpflichtige Eingaben, und unterliegen in erster Instanz nach T. P. 43, a und i der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, in Rechtsstreiten bis 50 fl. der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen; in 2. und 3. Instanz (Appellations-, Revisions-Beschwerden, Rekurse) den unter T. P. 43 g angeführten fixen Gebühren von 4 fl., 1 fl. oder 30 kr. vom ersten Bogen, und von 15 kr. oder 6 kr. von den weiteren Bögen je nach Verschiedenheit der Erkenntnisse, gegen welche sie gerichtet sind. (S. „Eingaben, gebührenpflichtige.") — Abschriften derselben (in Krakau) s. die V. d. F. M. vom 16. Mai 1850 Z. 10845/677 Nr. 12.

Scalamäßige Gebühren, Bemessung derselben durch die Steuerämter, Steuerinspektoren oder Fnz. Bz. Bn., s. den Art. „Form. Gbbdg.." insbesondere die Vn. d. F. M. vom 12. März 1850 Z. 3122 Nr. 481 Absatz 1, vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 und die §§. 4. 10 und 16 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die form. Gbbdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren, E. d. F. M. vom 19. April 1852 Z. 11943/508 Nr. 495. — Unmittelbare Einzahlung derselben, s. die §§. 5, 28, 29, 39 und 55 der G. Pe., dann die V. d. F. M. vom 23. Mai 1850 Z. 14594/930 Nr. 852, vom 30. Mai 1850 Z. 15400/974 Nr. 515, vom 24 August 1850 Z. 22471/1441 Nr. 850 und vom 12. Dezember 1850 Z. 37246/2580 Nr. 853 bei den Artn. „Form. Gbbdg. und Stämpelabgabe," dann die Anmerkung 2 der T. P. 113 Nr. 1145.

Scalamäßige Stämpelgebühr, wann dieselbe einzutreten habe, s. den §. 4 B der G. Pe. Nr. 848 bei dem Art. „Stämpelabgabe".—Aufzählung der Fälle, in welchem sie nach dem Tarife stattfindet, s. Nr. 888 bei demselben Artikel.

Schadenersatz in Folge von Feldpolizei-Uibertretungen, Empfangsbestätigungen hierüber, s. die V. d. F. M. v. 15. Oktober 1850 Z. 21840/1398 Nr. 397 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen".

Schadenersatz-Erkenntnisse bei Klagen auf Aufhebung des Vertrages s. V. d. F. M. v. 8. März 1852 Z. 7889/539 Nr. 1031 bei dem Art. „Urtheile".

Schadloshaltungs-Reverse, s. „Urkunden".

Schätzbare Sachen als Gegenstand des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes, wie hiebei der Geldwerth zu bestimmen sei, s. den

Digitized by Google

§. 49 der G. Pe. Nr. 1177 bei dem Art. „Werthsausmittlung". — Schätzbare Sachen, deren Werth weder in der Urkunde selbst angegeben, noch durch eine Beziehung ausgedrückt ist; Werthserhebung hiebei, s. die V. d. F. M. v. 24. August 1850 Z. 22471/1441 Nr. 1183 bei demselben Artikel.

Schätzbare und nicht schätzbare Gegenstände in Einer stämpelpflichtigen Urkunde, Stämpelbemessung hievon, s. den §. 18 der G. Pe. Nr. 866 bei dem Art. „Stämpelabgabe". — Uiber die Werthsbestimmung bei schätzbaren und nicht schätzbaren Gegenständen, auf welche sich ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft bezieht, s. den §. 55 der G. Pe. Nr. 1180 bei dem Art. „Werthsausmittlung". — Schätzbare und nicht schätzbare Sachen als Gegenstand eines gerichtlichen Erkenntnisses, s. die V. d. F. M. v. 28. Jänner 1851 Z. 2679/241 Nr. 1036 bei dem Art. „Urtheile".

Schätzung (gerichtliche), s. den E. d. F. M. v. 14. April 1853 Z. 41098/923 Nr. 1168 bei dem Art. „Werthsausmittlung". — In wieferne die gerichtliche Schätzung der Werthsausmittlung einer unbeweglichen Sache zum Grunde gelegt werden könne, s. den §. 50 der G. Pe. Nr. 1154 und die V. d. F. M. v. 19. Dezember 1851 Z. 40969/1832 Nr. 1158 ebendaselbst, dann die k. V. v. 19. März 1853 Nr. 1101 bei dem Art. „Vermögensübertragungen". — Bei der gerichtlichen Schätzung zur Werthsausmittlung hat ein Zeuge der Steuerverwaltung zu interveniren; s. die V. d. m. s. F. L. D. v. 20. Juli 1850 Z. 3602/65 Nr. 1167 bei dem Art. „Werthsausmittlung". — Wer die Kosten der gerichtlichen Schätzung zum Behufe der Werthsausmittlung zu tragen habe, s. den §. 53 der G. Pe. Nr. 1169 bei demselben Artikel. - Uiber die gerichtliche Schätzung bei beweglichen Sachen, s. den §. 52 der G. Pe. Nr. 1176 ebendaselbst. — Sowohl der Steuerpflichtige, als die Steuerverwaltung kann die Bestimmung des Werthes von Umsatzpapieren durch gerichtliche Schätzung verlangen; s. den §. 51 der G. Pe. Nr. 1174 am angeführten Orte. — S. auch den §. 10 der V. des J. u. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen".

Schätzungen zum Behufe der Gebührenbemessung, von wem sie veranlaßt werden dürfen, s. die Vn. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 u. v. 19. Dezember 1851 Z. 40969/1832 Nr. 1158, dann die J. u. F. M. V. v. 23. März 1852 R. G. B. Z. 82 u. 83 Nr. 104 bei den Artn. „Anzeigen und Mittheilungen, Form. Gbhdg. und Werthsausmittlung". — S. auch „Befunde und Protokolle".

Schätzungs-Acte, Eintragung derselben, s. die V. d. F. M. v. 1. Mai 1850 Z. 11420,715 Nr. 379 bei dem Art. „Eintragungen".

Schätzungs-Protokolle über Beschädigungen am Privateigenthume bei Ausführung von Unternehmungen im öffentlichen Interesse sind bedingt gebührenfrei; s. die T. P. 102, g Nr. 1013.

831. Scheidebriefe T. P. 90., welche zum Behufe der Auflösung einer zwischen jüdischen Eheleuten giltig geschlossenen Ehe von dem Manne der Frau übergeben werden, unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, wenn darin in Absicht auf das Vermögen der Eheleute oder den Unterhalt der Frau oder Kinder keine Verfügung getroffen ist; wäre dieß der Fall, so unterliegt der Scheidebrief jener höheren Gebühr, welche für die eingegangene Verbindlichkeit vorgeschrieben ist.

Scheidungs-Klagen unterliegen als gebührenpflichtige Eingaben nach T. P. 43, a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Schema zum Tax- und Stämpelgefälle, s. die V. der Egerer Caal. B. V. v. 13. August 1852 Z. 11662 Nr. 504 bei dem Art. „Form. Gbhdg".

832. Schenkungs-Urkunden T. P. 91.

A. über:

a) Schenkungen auf den Todesfall, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

b) Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, die nicht sogleich bei der Schenkung übergeben werden, oder unbeweglicher Sachen, wie auch des Fruchtgenußes oder anderer Dienstbarkeiten von den Letzteren, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

c) Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, die sogleich bei der Schenkung übergeben werden, von dem Werthe der geschenkten Sache, Scala II.

B. Die unter b. Absatz A. angeführten Schenkungen selbst, worunter insbesondere auch begriffen sind:

1. Unentgeltlich ertheilte Unterhaltsbeiträge, Unterstützungen oder Verzichtleistungen auf Rechte zu Gunsten eines Andern, oder Abtretungen;
2. Unentgeltlich eingeräumter Gebrauch, Fruchtgenuß oder andere unentgeltlich eingeräumte Dienstbarkeiten, und zwar:

I. zwischen zur Zeit der Schenknng nicht getrennten Ehe-

Digitized by Google

leuten und zwischen Eltern und ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen, Wahleltern und Wahlkindern, von dem Werthe 1 Prozent.

833. Wenn Eltern ihr unbewegliches Vermögen an ihre Kinder mit den darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte des lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache übertragen, so ist in soweit eine Schenkung vorhanden, als der Werth der Sache den Betrag der auf ihr haftenden Schulden und den Werth der vorbehaltenen Rente, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermitteln ist, übersteigt, und es muß, wenn der Abschluß des Vertrages in der Periode seit 15. Mai 1850 fällt, die Gebühr von 1% nach T. P. 16 und 91 von der Schenkung entrichtet werden. S. V. d. F. M. v. 20. September 1850 Z. 25265|1628 an die F. L. D. in Innsbruck und in Abschrift an alle andern.

II. (T. P. 91.) Zwischen andern Verwandten bis einschließig Geschwisterkinder von dem Werthe 4 Prozent.

834. Nachdem sich Zweifel darüber ergeben haben, welchen Personen bei Schenkungen und Vermögensübertragungen von Todeswegen das im Absatze II der T. P. 91. B. (und im Absatze c der T. P. 106 B) der G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzte günstigere Gebührenausmaß zu 4% zu statten komme, so findet das F. M. zu erklären, daß dieses günstigere Gebührenausmaß nur stattfindet, wenn die gedachten Vermögens-Übertragungen von dem Geschenkgeber oder Erblasser erfolgen

a) an seine Geschwister,
b) an die Nachkommenschaft seiner Geschwister,
c) an die Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme er ist,
d) an seine Geschwisterkinder im engeren Sinne dieses Wortes, d. i. an die Söhne und Töchter der Geschwister seiner Eltern. E. d. F. M. v. 6. April 1852 Z. 41825|1896 an sämmtliche F. L. Dn. und Präfekturen; s. auch die V. d. F. M. v. 15. Dezember 1852 Z. 46201|3177 Nr. 567 bei dem Art. „Gebührenäquivalent".

III. (T. P. 91.) In allen andern Fällen, von dem Werthe 8 Prozent. — Anmerkung 1. Der Werth eines ertheilten Unterhaltsbeitrages, einer Unterstützung u. s. w. ist auf die bei Dienstbarkeiten angegebene Art zu bestimmen. 2. die Gebühr für Schenkungen auf den Todesfall ist erst beim Erbanfalle nach T. P. 106. B und §. 59 des Ges. zu entrichten. 3. Ist der Gegenstand der Schenkung eine unbewegliche Sache, so muß von dem Werthe derselben nebst den unter I. II. III. auf-

Digitized by Google

geführten Gebühren 1½ % berichtigt werden. Anmerkung. Das G. P. v. 2. August 1850 enthält hier noch den Zusatz „Inwieferne von dieser Gebühr ein Nachlaß stattfindet, bestimmt die T. P. 106".

835. Die Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen geschenkte bewegliche Sachen als sogleich bei der Schenkung übergeben anzusehen sind, muß aus den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Arten der rechtlichen Uibergabe, welche in den §§. 426 bis 445 des a. b. G. B. enthalten sind, entnommen werden. Nach den §§. 427 und 428 des a. b. G. B. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Schuldforderungen, welche nicht auf unbeweglichen Sachen haften, schon dadurch als übergeben anzusehen sind, wenn der Eigenthümer dem Uibernehmer die Urkunden, wodurch das Eigenthum dargethan wird, übergibt, oder mit der geschenkten Sache ein Merkmal verbindet, woraus Jedermann deutlich erkennen kann, daß die Forderung dem Beschenkten überlassen worden ist, oder aber, wenn er die im §. 428 des a. b. G. B. gedachte Erklärung abgibt. Wird also eine dieser Arten von Uibergabe sogleich bei der Schenkung vollzogen, und über die Schenkung eine Urkunde ausgefertigt, so unterliegt die Schenkungsurkunde mit Einschluß der Schenkung nur der scalamäßigen Gebühr. Dagegen können nach §. 445 des a. b. G. B. mit Rücksicht auf §. 431 dieses Gesetzbuches hypothekirte Schuldforderungen und überhaupt dingliche Rechte, welche sich auf unbewegliche Sachen beziehen, nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher, welche nicht sogleich bei der Schenkung stattfinden, sondern erst nach derselben angesucht werden kann, als übergeben angesehen werden, und unterliegen daher, wenn sie geschenkt werden, im Sinne der G. Ge. v. 9. Februar und 2. August 1850 der Prozentualgebühr. V. d. F. M. v. 7. Februar 1853 Z. 42522⁄2921.

Bezüglich der Schenkungen von beweglichen Sachen unter Lebenden, wenn der Gegenstand der Schenkung erst nach dem Tode des Geschenkgebers dem Beschenkten übergeben werden soll, s. die V d. F. M. v. 30. Dezember 1851 Z. 32834⁄1271 Nr. 1072 bei dem Art. „Vermögens-Uibertragungen".

836. Bei Schenkungen unter Lebenden ist in Beziehung auf die mit der T. P. 91. B. festgesetzte Gebühr von 1, 4 und 8% sich nach folgenden Bestimmungen zu achten. 1. Diese Gebühr ist vom demjenigen Werthsbetrage der unentgeltlich übertragenen Sache, welcher nach Abzug a. der auf den Geschenknehmer übergehenden, die geschenkte Sache belastenden Passiven und b. der ihm durch die Schenkung auferlegten Gegenleistungen oder anderen Verbindlichkeiten erübrigt, zu bemessen, und von dem Geschenknehmer zu berichtigen.

Digitized by Google

2. Sind die Gegenleistungen und Verbindlichkeiten für den Geschenkgeber selbst vorbehalten, oder zur Erfüllung einer ihm gegen einen Dritten aus einem zweiseitig verbindlichen Geschäfte obliegenden Verbindlichkeit bedungen, so findet die Bemessung der gedachten Gebühr von diesen Leistungen und Verbindlichkeiten als Schuldigkeit derjenigen, für welche dieselben vorbehalten oder bedungen worden sind, nicht statt. 3. Wurden hingegen Gegenleistungen oder Verbindlichkeiten für dritte Personen unentgeltlich bedungen, so liegt den Letzteren die Entrichtung der mit T. P. 91. B. festgesetzten Gebühr ob, und dieselbe ist von dem Werthe dieser Gegenleistungen und Verbindlichkeiten, nach dem Verhältniße dieser Geschenknehmer zu dem Geschenkgeber zu bemessen. 4. Besteht die bedungene Gegenleistung oder Verbindlichkeit bloß in einer zeitlichen Beschränkung der Ausübung des Eigenthumsrechtes, dieselbe mag für den Geschenkgeber selbst oder eine andere Person bedungen worden sein, so ist in Absicht auf den Maßstab zur Veranschlagung des Werthes der zeitlichen Leistung oder Verbindlichkeit sich nach dem §. 58 der erwähnten Gesetze zu benehmen. 5. Handelt es sich um einen zeitlichen Vorbehalt, den der Geschenkgeber für sich selbst bedungen hat, so ist von dem Werthe dieses Vorbehaltes die Gebühr nach dem Verhältnisse des Geschenknehmers zu dem Geschenkgeber zu bemessen, und von dem Geschenknehmer unabhängig von der, ihm nach der obigen Bestimmung 1. des gegenwärtigen Absatzes dieser Vdg. treffenden Schuldigkeit, mit der Verpflichtung sicherzustellen, daß die Zahlung binnen 30 Tagen nach Erlöschung des zeitlichen Vorbehaltes zu leisten ist. 6. Der Geschenknehmer einer mit Gegenleistungen und Verbindlichkeiten auf ihn übergebenden Sache und diese selbst haften nebst den Gebühren, die ihm unmittelbar obliegen, auch für diejenigen, zu deren Zahlung die zum Genuße jener Leistungen oder Verbindlichkeiten Berechtigten verpflichtet sind; er ist aber auch berechtigt, die Gebühr, die er für einen solchen Berechtigten entrichtet, bei der Erfüllung der ihm auferlegten Leistung oder anderen Verbindlichkeit in Abrechnung zu bringen. Macht eine unbewegliche Sache den Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübertragung aus, diese mag von Todeswegen oder unter Lebenden erfolgt sein, so ist die in der Anmerkung 3 zur T. P. 91. B und in der Anmerkung 1 zur T. P. 106 B festgesetzten Gebühr von 1 ½ % nur von demjenigen Theile des Werthes der Sache zu bemessen, von welchem die von der unentgeltlichen Vermögensübertragung zu Folge der bemerkten T. P. mit 1, 4, oder 8% entfallende Gebühr unmittelbar dem Erwerber der Sache oder einem andern Berechtigten auferlegt wurde. Von dem übrigen Werthsbetrage der unbeweglichen Sache hat der Erwerber die Gebühr mit 3 ½ % dieses Werthsbetrages zu entrichten.

Digitized by Google

Fand jedoch die unentgeltliche Vermögensübertragung zwischen den in der T. P. 91. B. unter I. und T. P. 106 B. unter a angeführten Personen statt, so wird die Gebühr auch für den übrigen Werthsbetrag der unbeweglichen Sache, mit 1½ % desselben bemessen. — §. 4. Wird eine Sache, die der Gegenstand einer mehreren Geschenknehmern gemachten Schenkung ist, von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft der Schenkung zukam, erworben, so ist der Werth des Erworbenen mit dem Werthe der Rechte des Erwerbers auf die Schenkung zu vergleichen, und die Erwerbung nur hinsichtlich des Unterschiedes, um welchen der erst gedachte Werth den letzteren übersteigt, als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen. Darf der Gegenstand gesetzlich nicht getheilt werden, sondern muß derselbe einem der Theilhaber ungetheilt, gegen Schadloshaltung der übrigen Theilhaber, überlassen werden, so ist eine solche Erwerbung auch hinsichtlich des gedachten Unterschiedes nicht als ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten. Auf den Erwerber einer solchen Sache hat hinsichtlich der von den übrigen Theilhabern zu entrichtenden Gebühren von der Vermögensübertragung, die Anordnung des §. 73 Z. 2 der G. Ge. Anwendung. S. k. V. v. 19. März 1853, wirksam für alle Kronländer, über die Gebühren von Vermögensübertragungen. (R. G. B. XVII. Nr. 53.) S. auch Nachlaßsachen.

837. Der Abschnitt V. des §. 2 der k. V. v. 19. März 1853 ordnet an: daß wenn der Geschenkgeber zeitliche Vorbehalte für sich selbst bedungen hat, dem Geschenknehmer auch die davon auf ihn entfallende Gebühr zu bemessen sei, welche er mit der Verpflichtung sicherzustellen habe, daß die Zahlung binnen 30 Tagen nach Erlöschung des zeitlichen Vorbehaltes zu leisten ist. Diese Anordnung gründet sich auf den Umstand, daß der Geschenknehmer gesetzlich zur Zahlung erst zur Zeit verpflichtet ist, wenn der besagte Vorbehalt erlischt, enthält aber für ihn keine Bemüssigung, die Zahlung erst dann zu leisten, wenn dieser Zeitpunkt eintritt. Es unterliegt daher keinem Anstande, in dem Erlasse, welcher das Ausmaß der Gebühr dem Verpflichteten bekannt macht, auszudrücken, daß er nur für den Fall, als er die vorgeschriebene Gebühr binnen 30 Tagen nicht erlegen wolle, dieselbe innerhalb dieser Frist mit der obgedachten Verpflichtung sicherzustellen habe. Selbstverständlich unterbleibt jede Sicherstellung, wenn die Zahlung sofort geleistet wird, und es findet auch die Eintragung der geleisteten Zahlung, welche dem Verpflichteten ohnehin bestätiget wird, in den öffentlichen Büchern nicht statt. Wird die Zahlung nach erfolgter Sicherstellung geleistet, so wird letztere gelöscht. S. Cirkular der m. f. F. L. D. v. 28. September 1853 Z. 21174/1644.

Digitized by Google

838. Gebührenbehandlung bedingter Schenkungen, dann der unentgeltlich erworbenen Dienstbarkeiten des Fruchtgenußes oder des Gebrauches unbeweglicher Sachen. 1. Die in der T. P. 91. A. b. c. der Gesetze v. 9. Februar und v. 2. August 1850 gedachten Schenkungen, deren Rechtswirksamkeit von dem Eintritte einer Bedingung abhängig gemacht wurde, sind in Absicht auf die Gebührenpflicht und die Fälligkeit der Gebühr den unbedingten Schenkungen gleich zu behandeln; es hat daher auf sie auch der §. 2 Abs. 3 der k. V. v. 19. März 1853 (R. G. B. Nr. 53) Anwendung, wenn die Voraussetzung dieses Paragrafes vorhanden ist. 2. Bei unentgeltlichen Erwerbungen der Dienstbarkeiten des Fruchtgenußes oder Gebrauches unbeweglicher Sachen ist auch die Gebühr vom Besitze zu 1 ½ %, mit Rücksicht auf die Anordnungen der T. P. 39 und 91 der bezogenen Gesetze zu bemessen; es ist aber nicht der ganze Werth der unbeweglichen Sache, sondern der nach der Anmerkung zu der T. P. 39 zu entziffernde Werth der Dienstbarkeit auch für die Gebühr vom Besitze als Maßstab anzunehmen, da das erwähnte Gesetz die Anordnung nicht enthält, daß der Werth einer der gedachten Dienstbarkeiten dem Werthe der dienstbaren Sache gleich zu achten sei. — Die Anordnung der §§. 58 und 59 der G. Ge., wonach bei unentgeltlicher Uibertragung des Fruchtgenusses und der Substanz einer Sache an verschiedene Personen der Gebühr von dem Fruchtgenusse und jener von der Substanz zusammen genommen, kein höherer Werthsmaßstab, als der Werth der Sache selbst zum Grunde zu legen ist, bezieht sich bloß auf die Gebühr von 1. 4 und 8 %; die 1 ½ %ge Gebühr vom Besitze dagegen, ist dem Fruchtnießer nach dem Werthe des Fruchtgenußes, und dem Erwerber der Substanz mit der Anwartschaft auf den Fruchtgenuß nach dem Werthe der Sache zu bemessen. — V. d. F. M. vom 22. September 1854 Z. 31841/980 (V. B. Nr. 73) giltig für alle Kronländer.

839. Schenkungen, welche Brautleute einander für den Fall der Ehe machen oder zusichern, sind, wenn sie der Percentual-Gebühr unterliegen, und nicht zu den Schenkungen auf den Todesfall gehören, der Anordnung des §. 44 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 unterworfen, und müssen daher innerhalb 8 Tagen nach dem Vertragsabschlusse dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte angezeigt werden. Kommt die Ehe nicht zu Stande, so kann die Zurückstellung der Gebühr angesucht werden. Was diese selbst betrifft, so kann sie immer nur mit Einem Percent bemessen werden, weil die Schenkung nur unter der Bedingung, daß die Ehe geschlos-

Digitized by Google

sen werde, stattfindet, und daher erst wirksam ist, wenn die beschenkte Person Ehegatte des Geschenkgebers geworden ist. F. M. V. vom 26. April 1854 Z. 14614/1226 giltig für alle Kronländer.

840. Schenkungen von Kuxen fallen unter die Bestimmungen der T. P. 91. b. B und die Anm. 3 derselben, so wie die Anwendung der T. P. 106. B. und der Anm. 1 dieser T. P. bei Uibertragungen von Todeswegen keinem Anstande unterliegt. Für die Werthsausmittlung von Kuxen haben die §§. 50, 53, 54 und 56 der G. Ge. zur Richtschnur zu dienen, wobei erforderlichen Falles der Werth des Gesammtbergwerks-Eigenthumes und die Zahl der Kuxe zur Bestimmung des Werthes einer Kuxe zu erheben sein wird. S. V. d. F. M. vom 27. Dezember 1851 Z. 24371/738 an alle F. L. Bn. — (Anmerkung. Vergleiche jedoch die V. d. F. M. vom 21. November 1854 Z. 47160/3751 Nr. 364 bei dem Art. „Eintragungen," wornach Kuxe als bewegliche Sachen zu behandeln sind.)

Bezüglich der Schenkungsurkunden, als welche Löschungsgesuche der Berechtigten anzusehen sind, s. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031/2727 Nr. 715 bei dem Art. „Löschungsgesuche," und bezüglich der Verzichtleistung auf die Sicherstellung eines Rechtes, s. den F. M. E. vom 20. April 1853 Z. 11289/946 Nr. 720 ebendaselbst.

841. Auf die gestellte Anfrage: ob bei Schenkungen unbeweglicher Sachen von der nach der Anmerkung 3 zur T. P. 91 zu berichtigenden Uibertragungs- (nicht Eintragungs-) Gebühr von 1½ % auch ein Nachlaß einzutreten habe, — ob ein Nachlaß an der Gebühr, und welcher einzutreten hat, wenn in ein und derselben Urkunde eine und dieselbe unbewegliche Sache ganz oder zum Theile zweimal oder auch öfter übertragen wird, wurde erwiedert: In dem Absatze II. §. 7 der hohen Ministerial-Vrdg. vom 3. Mai 1850, womit ein Gebührennachlaß für Uibertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen bewilliget wird, ist zwar die T. P. 91 nicht berufen; allein da dieser Nachlaß auch bei Vermögensübertragungen von Todeswegen und bei Schenkungen auf den Todesfall stattfindet, Schenkungen unter Lebenden aber bezüglich der Gebührenbemessung mit Ausnahme des Falles unter der T. P. 106. B. b eben so wie Schenkungen auf den Todesfall und wie Vermögensübertragungen von Todeswegen zu behandeln sind, so hat der vorerwähnte Gebührennachlaß unter denselben Bedingungen auch bei Schenkungen unbeweglicher Sachen unter Lebenden Platz zu greifen.

Digitized by Google

S. V. d. F. M. vom 16. Februar 1851 Z. 1083ȷ90 an die F. L. D. in Prag und in Abschrift an alle andern, dann an die F. O. D. in Verona, provis. K. G. V. in Ofen, und die Organisirungs-Commissäre in Temeswar und Hermannstadt; s. auch dieselbe Vrdg. bei dem Art. „Gebührennachlaß" sub Nr. 582.

Bezüglich der erhöhten Gebühr für Schenkungen auf den Todesfall wegen unterlassener Anzeige des Rechtsgeschäftes, s. den F. M. E. vom 21. September 1853 Z. 30034ȷ2485 Nr. 949 bei dem Art. „Uibertretungen."

Siehe auch die Art. „Ehepakten, Eintragungen und Vermögens-Uibertragungen".

In wieferne bei Schenkungen unbeweglicher Sachen die Eintragungsgebühr stattfinde, s. die V. d. F. M. vom 16. Februar 1851 Z. 1083ȷ90 Nr. 313 und die V. d. F. M. vom 30. Juni 1852 Z. 8001 Nr. 314 bei dem Art. „Eintragungen." — Schenkungen mit zeitlichen Vorbehalten für den Geschenkgeber, Sicherstellung der Gebühr hiebei, s. das D. d. F. M. vom 14. September 1853 Z. 35187ȷ2874 Nr. 347 bei demselben Art.; s. V. d. F. M. vom 27. März 1854 Z. 37347ȷ3057 Nr. 521 bei dem Art. „Form. Gbbdg." S. auch die T. P. 91, Anmerkung 2. — Haftung für die Gebühr im Fall der Schenkung einer Sache an mehrere Geschenknehmer; s. den E. d. F. M. vom 22. März 1853 Z. 10758ȷ888 Nr. 632 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren." — Uiber die Fälligkeit der Gebühr bei Schenkungen auf den Todesfall; s. den Art. „Fälligkeit der Gebühr." — Bezüglich der Schenkungen auf den Todesfall, s. den Art. „Schenkungsurkunden." T. P. 91 Nr. 832. — Uiber die Werthsausmittlung von Schenkungen auf den Todesfall, s. den §. 59 der Geb. Pe. Nr. 1100 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — In wieferne Schenkungen der festen Stämpelgebühr unterliegen, s. den §. 1. A. 2 Nr. 597 bei dem Art. „Gegenstand der Abgabe."

Schenkungsvermuthung, s. den Art. „Löschungsgesuche, Löschungserklärungen, T. P, 71.

Schiedsrichter. S. Compromißverträge, T. P. 33.

842ja. Schiedsrichterliche Urtheile T. P. 92, — unterliegen der fixen Gebühr pr. 1 fl. von jedem Bogen.

Anmerkung. Hat das schiedsrichterliche Urtheil ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande, auf welches die Gebührenbestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung zu kommen haben, so ist das schiedsrichterliche Urtheil, wenn das Rechtsgeschäft nur im Falle der Ausfertigung

einer Rechtsurkunde gebührenpflichtig ist, diese aber nicht ausgefertigt wurde, als die Rechtsurkunde über das Geschäft anzusehen, und nach dieser Eigenschaft der Gebühr zu unterziehen. Ist dieses Rechtsgeschäft aber ein solches, welches ohne Rücksicht, ob eine Rechtsurkunde darüber ausgefertigt wird oder nicht, der Gebühr unterliegt, und wurde dieser Gebührenpflicht vor der Schöpfung des schiedsrichterlichen Urtheils nicht entsprochen, worüber der Schiedsrichter die Nachweisung zu fordern hat, so unterliegt zwar das Erkenntniß nur dem Stämpel von 1 fl. für den Bogen, der Schiedsrichter ist jedoch unter eigener Haftung für die Gebühr verpflichtet, das zur Bemessung der Gebühren bestellte Amt von dem Rechtsgeschäfte in die Kenntniß zu setzen, und sich hierauf in dem Erkenntnisse zu beziehen.

842jb. Nach T. P. 92 des G. G. unterliegen schiedsrichterliche Urtheile in der Regel dem Stämpel von 1 fl. für jeden Bogen. Die bei dieser Tarifpost vorhandene Anmerkung enthält die Anordnung: daß ein schiedsrichterliches Urtheil, welches ein nach den Gebührenbestimmungen dieses Gesetzes zu behandelndes Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, wenn das Rechtsgeschäft nur im Falle der Ausfertigung einer Rechtsurknnde gebührenpflichtig ist, diese aber nicht ausgefertigt wurde, als die Rechtsurkunde über dieses Geschäft anzusehen ist, daher in dieser Eigenschaft wol einer höheren, niemal aber einer minderen Gebühr als der von Einem Gulden für jeden Bogen unterliegt. V. d. F. M. vom 9. Februar 1854 Z. 51412j4079 an alle F. L. Bn.

Schiffabaichungs-Certificate, dieselben unterliegen als Zeugnisse der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; als Eigenthums-Certificate im Inlande unterliegen sie wie Auszüge aus öffentlichen Büchern nach T. P. 17 a der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; derlei Certificate im Auslande sind dagegen wie Zeugnisse zu behandeln, T. P. 17, b.

Schifffahrts-Licenzen oder Patente unterliegen als Befähigungs-Dekrete der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen, s. T. P. 7, g.

Schifffahrts-Taxen, s. die V. d. F. M. v. 3. Mai 1851 Z. 8744j795 Nr. 31 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen".

Schiffs-Cassa, s. die V. d. F. M. vom 23. Jänner 1851 Z. 1525j137 Nr. 760 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen".

Schiffseigenthums-Certificate; inländische, unterliegen der

fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; ausländische sind wie Zeugnisse zu behandeln, (s. T. P. 17, a, b).

Schiffs-Pässe, s. die N. d. F. M. vom 3. Jänner 1852 Z. 41409/1861 Nr. 821 bei dem Art. „Reise-Urkunden".

Schlafkreutzer bei Militär-Einquartirungen, die dießfälligen Empfangsbestätigungen sind gebührenfrei, s. die T. P. 48, g.

Schloßhauptmannschaft (Die k. k.) kann zur Entrichtung der Aequivalent-Gebühr nicht verhalten werden; s. die V. d. F. M. vom 30. September 1851 Z. 16173 Nr. 553 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

843. Schluß-Zettel der Börse-Sensale T. P. 93 unterliegen der fixen Gebühr pr. 6 kr. für jedes Stück. — S. auch die T. P. 116, d Nr. 1195.

Schriften, (gebührenfreie) in Grundentlastungsangelegenheiten, s. diesen letztern Art.

Schulangelegenheiten, s. den F. M. E. vom 14. Juni 1851 Z. 17156/231 Nr. 751 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen".

Schulbesuchs-Zeugnisse unterliegen der fixen Stämpelgebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen, s. die T. P. 116, c Nr. 1195.

Schuldbriefe, s. „Darleihens-Verträge und Schuldscheine."

Schulden (Passiven); bei Ausmittlung des Werthes der dem Gebührenäquivalente unterliegenden, auf der Grundlage des reinen Ertrages der Realitäten zu berücksichtigenden Auslagen können Schulden nicht berücksichtiget werden; s. die F. M. V. vom 30. März 1852 Z. 14004/21 Nr. 570 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent".

Schulden—auf Tauschgegenständen haftende, s. die V. d. F. M. vom 19. März 1853 Z. 3622/289 Nr. 933 bei dem Art. „Tauschverträge". — Schulden — bei einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall, s. die V. d. F. M. v. 23. März 1854 Z. 7095/547 Nr. 249 bei dem Art. „Ehepakten". — In wieferne Schulden von dem gebührenpflichtigen Nachlasse abzuschlagen seien, s. den §. 57 der Geb. Pat. Nr. 1097 bei dem Art. „Vermögensübertragungen," s. auch die V. d. F. M. vom 8. April 1854 Z. 13990/1182 Nr. 1090 ebendaselbst. — Wie hypothecirte und nicht hypothecirte Schuldforderungen, welche auf einer Erbschaft haften, in Abzug zu bringen seien, um den Werth zu ermitteln, s. die V. d. F. M. vom 18. Jänner 1855 Z. 39023/3165 Nr. 1102 bei demselben Art.

Schulden und Lasten, Berücksichtigung derselben bei der Werthsausmittlung zur Gebühren-Bemessung; s. den Art. „Werthsausmittlung".

Digitized by Google

Schulden-Anerkennungen sind nach den T. P. 4 und 53 (Abstehungs-Erklärungen im Streitverfahren und gerichtliche Erklärungen) zu behandeln.

Schulden-Arrestanten, s. Arrestanten.

Schulden-Büchel sind als Einschreibbüchel für den eigenen Gebrauch stämpelfrei. Sind aber darin die Abzahlung der Schuld oder die Interessen von den Gläubigern, oder besonders eingegangene Verbindlichkeiten von Seite des Schuldners, oder wechselseitige Verpflichtungen von Beiden bestätigt, so unterliegen sie wie Empfangsscheine oder Schuldscheine nach dem Betrage der bestätigten Schuld oder der Interessen der wandelbaren Gebühr Scala II, oder werden als Rechtsurkunden (s. diesen Art.) behandelt; s. auch den Art. „Einschreibbüchel".

Schuld-Forderungen, Schenkungen derselben, s. d. V. d. F. M. vom 7. Februar 1853 Z. 42522/2921 Nr. 835 bei dem Art. „Schenkungen".

Schuldscheine, s. „Darleihens-Verträge".

Schuldscheine, in welchen der Fruchtgenuß der verpfändeten Sache eingeräumt wird, s. die F. M. Vn. vom 8. März 1852 Z. 3179 Nr. 206 und vom 2. April 1852 Z. 10833/722 Nr. 207 und 235 bei den Artn. „Darleihens-Verträge und Dienstbarkeiten". — Schuldscheine über Darlehen von dem Prager-Meister-Collegium unterliegen der Stämpelpflicht nach Scala II, s. die F. M. V. vom 25. Oktober 1850 Z. 27607/1799 Nr. 779 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen".

Schulen als öffentliche Gebäude sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalents; s. die V. d. F. M. vom 29. Juli 1850 Z. 20307/1497 Nr. 550 bei dem Art. Gebührenäquivalent". — Schulen, als Stiftungen, in wieferne sie dem Gebührenäquivalente unterliegen, s. den F. M. E. vom 30. September 1851 Z. 16173 Nr. 553 und die V. der Wiener F. L. D. vom 10. Dezember 1851 Z. 14652/1157 Nr. 553 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent".

Schulerrichtungs-Urkunden, s. Stiftungen.

Schulgeld-Befreiungs-Gesuche gehören nach T. P. 41, b zu den befreiten Eingaben, wenn sie mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind.

Schulgelder-Quittungen sind unbedingt gebührenfrei, s. T. P. 48, i.

Schullehrers-Wohnungen, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 43443/1998 Nr. 565 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent".

Digitized by Google

Schulsachen gehören zu den öffentlichen Angelegenheiten, s. die N. d. F. M. vom 14. Juni 1851 Z. 17156|231 Nr. 751 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen".

Schulzeugnisse, s. Zeugnisse T. P. 116, c, und F. M. V. vom 29. Juni 1852 Z. 22824|1534 Nr. 128 bei dem Art. „Auswechslung".

Schurfbewilligungs-Gesuche unterliegen nach T. P. 43, a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Schurflicenzen unterliegen nach T. P. 7, g als ämtliche Ausfertigungen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Schutzpocken, s. Impfzeugnisse.

Schutzpocken-Zeugnisse sind nach T. P. 117 l. unbedingt gebührenfrei.

Schwere Polizei-Uibertretungen, dießfällige Eingaben, Protokolle, Urkunden sind nach T. P. 44. i und l, T. P. 79 und 102, b gebührenfrei.

Secunda-Wechsel, s. Wechsel. Dieselben sind in der Gebühr den Primawechseln gleichgehalten, unterliegen daher nach dem Werthe der Wechselsumme der wandelbaren Gebühr Scala I; nur die im Auslande ausgestellten und daselbst zahlbaren Wechsel sind, in solange sie nicht in das Inland übertragen werden, oder im Inlande zahlbar sind, stämpelfrei.

Seebriefe sind nach T. P. 1 2, m, wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter, und außer dem, mit dem Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage und der Assekuranz-Bestimmung keine weitere der Stämpelgebühr unterliegende Bestimmung enthalten, solange von denselben kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, stämpelfrei.

Seelenmessen, s. die V. d. F. M. vom 31. März 1853 Z. 1500 Nr. 1105 bei dem Art. „Vermögensübertragungen".

Seelsorge, Eingaben, welche bloß die Seelsorge angehen, genießen nach T. P. 75, s. die „persönliche Befreiung".

Seepässe, s. Reiseurkunden.

Segregation, hierauf bezügliche Eingaben, Eintragungen und Erkenntnisse, s. die V. d. F. M. vom 31. Oktober 1851 Z. 34410|1387 Nr. 288, 331, 1059 und 1064 bei den Artn. „Eingaben, Eintragungen und Urtheile".

Sehenswürdigkeiten, Ankündigungen und Nachrichten hierüber, s. die V. d. F. M. vom 9. Juli 1853 Z. 19923|1624 Nr. 66 bei dem Art. „Ankündigungen". — Gesuche um Bewilligung zur

Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, s. die V. d. F. M. vom 3. August 1854 Z. 32794|2712 Nr. 266 bei dem Art. „Eingaben".

Seiten-Verwandtschaft, Berücksichtigung dieses Verhältnisses bei Schenkungen und Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. die T. P. 91 B. II und 106, B. c., dann den E. d. F. M. vom 6. April 1852 Z. 41825|1896 Nr. 834 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden".

Seniorate, Nachfolge im Seniorate bei Vermögensübertragungen von Todeswegen; s. d. F. M. V. vom 30. Juni 1855 Z. 25179|1884 Nr. 1084|b bei dem Art. „Vermögens-Uibertragungen".

Seniorats-Errichtungen (Errichtungs-Urkunden) sind nach T. T. 54 (Fideicommisse), wenn sie letztwillige Anordnungen sind, wie diese, außerdem wie Schenkungen zu behandeln. S. „Fideicommiß-Errichtungs-Urkunden".

844. Sensalen — T. P. 94; die Bücher, welche von ihnen über Geschäftsvermittlungen (Sensarie-Geschäfte) geführt werden, unterliegen der fixen Gebühr pr. 1 kr. von jedem Bogen. S. auch die V. d. F. M. vom 9. April 1850 Z. 4585 Nr. 643 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher;" und die V. d. F. M. vom 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901 bei dem Art. „Stämpelmarken".

Separations-Protokolle, s. Absonderungs-Urkunden.

Sequestrations-Decrete sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe.

Sequestrations-Erkenntnisse, s. Urtheile.

Sequestrations-Gesuche unterliegen nach T. P. 43, a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Servituten, s. Dienstbarkeiten. Bücherliche Eintragung von Servituten, s. die V. d. F. M. vom 10. April 1850 Z. 10088|619 Nr. 294 bei dem Art. „Eintragungen".

Servituten-Löschungserkenntnisse, s. den E. d. F. M. vom 14. März 1852 Z. 4444|302 Nr. 1032 bei dem Art. „Urtheile".

Servituts-Rechte, Regulirung und Ablösung derselben, s. das k. P. vom 5. Juli 1853 Nr. 621 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten".

Sicherheits-Karten der Polizeibehörden sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe.

Sicherstellung, s. Caution. — S. auch die V. d. F. M. v. 21. Juli 1852 Z. 25541|1718 Nr. 416 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen (befreite).

Sicherstellung der Gebühr bei Schenkungen mit zeitlichen Vorbehalten, s. die k. V. vom 19. März 1853 Nr. 836 und Cirk. der m. s. F. L. D. vom 28. September 1853 Z. 21174⁄1644 Nr. 837 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden," die V. d. F. M. vom 17. Jänner 1851 Z. 39367⁄2761 Nr. 348 bei dem Art. „Eintragungen," und das D. d. F. M. vom 14. September 1853 Z. 35187⁄2874 Nr. 347 ebendaselbst. — Sicherstellung der unmittelbaren Gebühren, s. den Art. „Haftung," und F. M. E. vom 3. Mai 1850 Z. 5766. a Nr. 629, und J. und F. M. E. vom 13. Dezember 1852 Nr. 377, dann §. 72 der G. Ge. Nr. 381 bei dem Art. „Eintragungen und Haftung für die Gebühren." — Sicherstellung rückständiger Gebühren, s. die V. der m. s. F. L. D. vom 5. Juli 1850 Z. 2350⁄47 Nr. 488 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Sicherstellungs-Maßregeln der Finanz-Prokuraturen, s. V. d. F. M. vom 21. April 1851 Z. 11325⁄1014 Nr. 289 bei dem Art. „Eingaben".

Sicherstellungs-Urkunden für Handels- und Fuhrleute im Zollverfahren genießen nach T. P. 102, c die unbedingte Gebührenfreiheit, s. V. d. F. M. vom 29. Dezember 1852 Z. 47065⁄3227 Nr. 182 bei dem Art. „Bürgschafts-Urkunden." — Sicherstellungs-Urkunden bezüglich noch nicht fälliger Gebühren, s. F. M. V. vom 14. September 1853 Z. 35187⁄2874 Nr. 347 bei dem Art. „Eintragungen." — Die bücherliche Eintragung solcher Sicherstellungs-Urkunden ist gebührenfrei, s. dieselbe V. unter Nr. 378 bei dem Art. „Eintragungen".

In wiefern die Empfangsbestätigungen über die Zurückstellung der Sicherstellungs-Urkunden, die bloß in der Gewahrsam der Staatsverwaltung, der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten waren, gebührenfrei seien, s. die T. P. 48, d Nr. 410. — Sicherstellungs-Urkunden im Strafverfahren oder überhaupt zur Sicherung allgemeiner Interessen sind unbedingt gebührenfrei, s. die T. P. 102, c Nr. 1013.

Sicilianische Unterthanen, Behandlung des hierlands befindlichen Nachlasses derselben, s. die V. d. J. M. vom 13. November 1854 Nr. 1095 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Siechenhaus, Zeugnisse zur unentgeltlichen Aufnahme dahin, sind nach T. P. 117, b bedingt gebührenfrei.

Signal-Wächter, Zahlungslisten derselben, s. F. M. V. vom 23. Dezember 1851 Z. 38036⁄1631 Nr. 1190 bei dem Art. „Zahlungslisten".

Simultan-Hypotheken sind nach T. P. 45. Anmerkung 2 und §. 57. der G. Ge. zu behandeln. Wird die Eintragung eines Rechtes auf mehreren Realitäten, welche in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes inneliegen, auf Einem Gesuche angesucht, so ist die Gebühr nur Einmal zu entrichten. Wird jedoch dieses Ansuchen in mehreren Eingaben gestellt, oder liegen die Realitäten in den öffentlichen Büchern verschiedener Aemter, so ist für jede ergangene Bewilligung die fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten. Jedoch muß der ersten Eintragung bereits nach dem Gesetze (durch Entrichtung der Eintragungsgebühr nach der T. P. 45, Art. „Eintragungen") Genüge geleistet worden sein.

Sittenzeugnisse, s. Zeugnisse. — Dieselben unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, deren Erwerb den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigt, der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen. Sittenzeugnisse zur Erlangung einer Armenpfründe, der unentgeltlichen Aufnahme in eine Wohlthätigkeits-Anstalt, dann für Personen, welche Findlinge in die Pflege übernehmen wollen, sind stämpelfrei.

Sittlichkeits-Zeugnisse für Pflegeeltern, welche sich um Uiberkommung von Findlingen bewerben, sind nach T. P. 117, c bedingt gebührenfrei.

Solidarische Verpflichtung zur Entrichtung der erhöhten Gebühr ist in dem dießfälligen Erlasse sammt den Namen der Personen, welchen diese Verpflichtung und solidarische Haftung obliegt, auszudrücken; s. die V. d. F. M. v. 2. März 1851 Z. 6064⁄566 Nr. 972 bei dem Art. „Uibertretungen."

Sonn- oder Feiertag als letzter Tag der achttägigen Frist zur Anzeige gebührenpflichtiger Acte, s. die V. d. F. M. v. 15. Jänner 1852 Z. 39466⁄1723 Nr. 89 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Sparkassa (erste österr.) Löschungsbewilligungen derselben aus dem Grunde, weil das beabsichtigte Darleihens-Geschäft nicht zu Stande gekommen ist, s. die V. d. F. M. v. 23. April 1851 Z. 3508⁄327 Nr. 713 bei dem Art. Löschungsbewilligungen."

Sparkassa-Büchel, Verwahrungsgebühren hiefür, s. die V. d. F. M. v. 23. September 1853 Z. 33841⁄2763 Nr. 220 bei dem Art. „Depositen."

Sparkassen. Bezüglich der Befreiungen derselben, s. die V. d. F. M. v. 28. Oktober 1850 Z. 31703⁄2113 Nr. 774⁄a bei dem Art. „Persönliche Befreiungen," und F. M. V. v. 6. Mai 1851

Digitized by Google

Z. 9069/818 Nr. 775 ebendaselbst. — Beaufsichtigung der Sparkassen von den Fnz. Bz. Bn. zur Verhütung von Stämpelgefälls-Verkürzungen, s. D. d. F. M. v. 25. Mai 1853 Z. 13304/1102 Nr. 776/a bei demselben Art.

Sperracte im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung; von jedem derselben ist das Gebührenbemessungsamt sogleich in die Kenntniß zu setzen, s. den §. 46 der G. Pe. Nr. 1108 bei dem Art. „Vermögensübertragungen," sowie auch die k. Pe. v. 28. Juni 1850 und 9. August 1854 Nr. 99 und 1184 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen und Vermögensübertragungen." — Vorschreibung der Sperracte zur Gebührenbemessung, s. die Vn. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 9 Nr. 492, v. 15. Oktober 1853 Z. 38973/3160 Nr. 500 bei dem Art. „Form- Gbhdg."

Sperre, Protokolle hierüber, s. die T. P. 80 Nr. 799.

Sperr-Relationen sind nach T. P. 9 (als Amtscorrespondenz) kein Gegenstand der Gebührenentrichtung. — Mittheilung derselben an das Gebührenbemessungsamt, s. die F. M. Vn. v. 20. Oktober 1850 Z. 30579/2028 Nr. 97, v. 2. Dezember 1850 Z. 33784/2286 Nr. 89, V. d. J. u. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. XXIII. Nr. 82 und 83 Nr. 104 und F. M. E. v. 6. Oktober 1852 Z. 16607 Nr. 82 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen," s. §§. 46 der G. Ge. Nr. 1108 und §§. 32 und 114 des Ps. v. 28. Juni 1850 R. G. B. 85 Nr. 99; über die Verlassenschaftsabhandlungen, s. Absatz IX. Z. 1 des Kdm. Ps. v. 2. August 1850 Nr. 680. — S. auch die V. d. F. M. v. 20. April 1854 Z. 14677/1232 Nr. 98 bei dem Art. „Anzeigen."

Spielkarten.

Siehe F. M. E. v. 9. September 1850 Z. 12677 Nr. 55 u. 56 bei dem Art. „Ankündigungen."

845. Die Parthei, welche Spielkarten, Kalender, Zeitungen oder das zu Ankündigungen bestimmte Papier zur Stämplung bringt, hat sich hierbei auf die im §. 4 angedeutete Weise zu benehmen. Außer dem hat sie aber auch noch über die zu stämpelnden Gegenstände dem Kassebeamten eine schriftliche Erklärung zu übergeben, welche die Gattung, die Menge der zur Stämplung gebrachten Gegenstände, die Stämpelklassen derselben, und den dafür entfallenden Geldbetrag genau und deutlich zu enthalten hat. Diese schriftliche Erklärung hat mit der Zahlungsbollete an den Stämpelamtsvorsteher zu gelangen. Der Amtsvorsteher hat die Kassabollete und die Erklärung genau zu prüfen, und sich von der Richtigkeit der Letztern durch Abzählung der zur Stämplung gebrachten Gegenstände zu überzeugen, im Uibrigen

aber nach der Weisung des §. 5 dieses Unterrichtes vorzugehen. S. Unterricht für die Stämpelämter v. 30. September 1850 Z. 12455.

846. Aus Anlaß der in einem Berichte der Handels- und Gewerbskammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns an das k. k. H. M. vorgekommenen Erwähnung des Umstandes, daß unter dem Namen ungeglättete Karten auch solche verstanden werden, welche etwas zilindrirt oder halb geglättet sind, werden in Gemäßheit der F. M. Weisung v. 4. Dezember 1852 Z. 44881|3489 die Stämpelämter und die Finanz-Wache hierauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß bei dem Umstande, als im Sinne des mit dem R. G. und Reg. Bl. St. CXIX. Z. 345 unterm 13. September 1850 kundgemachten Gesetzes v. 6. September 1850 unter die geglätteten (planirten) Karten auch alle jene zu rechnen sind, welche irgend einem Glättungsverfahren, wenn auch nur unvollkommen unterzogen werden, auch etwas zilindrirte oder halb geglättete Spielkarten dem Stämpel von 10 kr. für jedes Kartenspiel unterliegen; solche Karten sind daher zur Aufdrückung des mindern Stämpels von 5 kr. nicht zuzulassen, oder wofern sie im Verschleiße oder Verbrauche mit diesem mindern Stämpel betreten werden, vorschriftsmäßig zu beanständen. Cirkular der m. f. F. L. D. an ihre Unterbehörden, Aemter und Organe v. 16. Dezember 1852 Z. 29599|1552.

847. Ja Die k. k. F. L. D. erhält in der Anlage die Instruction für die Vollziehung der §§. 14 und 15 des G. G. v. 6. September 1850, welche an die Stelle der mit dem Erlasse der bestandenen k. k. allg. Hofkammer v. 28. Mai 1846, Z. 12502|888, hinausgegebenen Instruction zu treten hat. Mit derselben sind die Unterbehörden und die Kartenerzeuger zu betheilen, eine andere Verlautbarung hat nicht einzutreten. Insofern ein Bedürfniß besteht, dieselbe in einer andern Landessprache den Betheiligten hinauszugeben, ist deren Uibersetzung in diese Landessprache zu veranlassen. Da nach §. 2 des Gesetzes das Anweisverfahren zum Austritte von Spielkarten, Kalendern und Ankündigungen auch bei einem Stämpel- oder St. A., vorausgesetzt, daß im Orte kein Zollamt sich befindet, angesucht werden kann, so wird die Einleitung zu treffen sein, daß an Orten, wo solche Versendungen stattfinden, das zu dem gedachten Verfahren berufene Amt mit den dazu erforderlichen Zoll-Drucksorten versehen, und über das zu pflegende Verfahren gehörig belehrt werde. Unter F. L. D. Nr. 13975|426, v. 14. November 1850, wurden die Unterbehörden, welchen der F. M. E. intimirt worden ist, auch mit der Instruktion betheilt, deren Inhalt hier nachstehend folgt:

Instruktion

für die Erzeuger von Spielkarten im stämpelpflichtigen Inlande, und die mit der Beaufsichtigung derselben beauftragte Finanzwache.

Das G. G. v. 6. September 1850 über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen macht die Verleihung des Gewerbes der Verfertigung von Spielkarten von der Zustimmung der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde abhängig, verpflichtet die Verfertiger von Spielkarten zur Führung von paraphirten Registern, und unterwirft dieselben allen Bestimmungen, welche für die unter Aufsicht (Controlle) gestellten Gewerbe gelten (§§. 14 und 15 des G. G.) — Um nun denselben dieses Geschäft möglichst zu erleichtern, sie mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen, und der mit ihrer Uiberwachung beauftragten Gefällsaufsicht die Maßregeln zur Controllsausübung an die Hand zu geben, wird folgende Vorschrift erlassen:

§. 1.

Da die Erzeugung und Verwendung der Spielkarten unter Controlle gesetzt ist, so ist Jedermann, der die Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes der Verfertigung von Spielkarten erlangt hat, verpflichtet, der Gefällsbehörde, in deren Bezirke er sich befindet, die Beschreibung des Erzeuguugs-, Aufbewahrungs- und Verschleiß-Lokals, mit der Angabe, ob und mit wie vielen Gehilfen er das Gewerbe betreiben wird, vorzulegen, überdieß denjenigen, welcher in seiner Abwesenheit seine Person zu vertreten hat, namhaft zu machen, und das Gewerbslokale von außen kennbar zu bezeichnen, in der Folge aber jede Veränderung in der Zahl der Gehilfen oder der Person des Stellvertreters oder der Erzeugungs-, Aufbewahrungs-, oder Verschleißlokalitäten eben dieser Behörde zur Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Die unbefugte Ausübung des Gewerbes der Verfertigung von Spielkarten, Unrichtigkeiten in den nach §. 1 zu machenden Angaben, die Unterlassung der Bezeichnung des Betriebslokales, der Einreichung der Lokalitätenbeschreibung oder der darin vorgefallenen Aenderungen, die nicht erfolgte Bezeichnung des Stellvertreters, eines in der Person desselben vorgenommenen Wechsels, oder der Vermehrung oder Verminderung der Gehilfen, werden mit den im Gefällen-Strafgesetze §§. 344 und 348 bestimmten Strafen geahndet.

§. 3.

Bei Gelegenheit der über die eingereichte Lokalitätenbeschrei-

Digitized by Google

bung erfolgenden Befundsaufnahme hat der Kartenfabrikant der Kommission von jeder einzelnen Gattung der Kartenspiele von jenem Blatte, welches mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichnet ist, einen, und wenn sich die Gewerbstätte nicht im Orte des Stämpelamtes befindet, zwei Musterabdrücke zu übergeben. Die Musterabdrücke der einzelnen Gattungen werden sodann sogleich von der Kommission in Gegenwart der Parthei auf einer Stelle, an welcher die Malerei nicht verletzt wird, mit einem festen Bindfaden durchstochen, die beiden Ende des Bindfadens, welcher hinlänglich lang sein muß, damit die Karten nach Erforderniß von einander gezogen werden können, zusammengebunden, mit dem Kommissions- und Partheisiegel auf einem Blatte Kartenpapier mit hartem Siegel befestiget, und auf der Kehrseite des Kartenpapiers, auf welchem sich die Siegel befinden, die Zahl der Figuren-Blätter, und der Vor- und Zuname des betreffenden Kartenerzeugers aufgeschrieben, damit die so vor jeder unstatthaften Verwechslung geschützten Musterabdrücke bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke sich der Fabrikant befindet, hinterlegt, die zweiten Musterabdrücke aber, wenn solche wegen der getrennten Stellung der Bezirksverwaltung und des Stämpelamtes doppelt eingelegt werden müssen, bei dem Stämpelamte, welches die Stämpelung der von diesem Erzeuger verfertigten Spielkarten zu vollziehen hat, vorschriftsmäßig aufbewahrt werden können.

§. 4.

Jedem, welcher sich mit der Verfertigung von Spielkarten beschäftiget, liegt in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes die Führung von paraphirten Registern ob. Zur Erzweckung einer Gleichförmigkeit werden diese Register von den Gefällsbehörden aufgelegt werden, und können gegen Vergütung der Gestehungskosten von dem Gewerbsberechtigten auf vorschriftmäßigem Wege abgefaßt werden. Von diesen Registern, welche sich in Empfangs- und Ausgabshefte theilen, liegen dieser Instruktion Muster 1 und 2 bei, in denen zur Unterweisung der mit der Führung derselben beauftragten Gewerbsinhaber Beispiele über die stattzufindenden Eintragungen aufgenommen sind, zu deren Erläuterung noch Folgendes beigefügt wird.

§. 5.

Die Eintragung der erzeugten, noch ungestämpelten Kartenspiele hat immer gleich dann zu geschehen, wenn die Karten geschnitten, nach Spielen geordnet und gehörig verpackt sind. Werden Spielkarten mittelst des vorschiftsmäßigen Zollverfahrens ins Ausland versendet, so ist die dießfällige Anzahl Spiele gleich bei dem Hinweg-

Digitized by Google

bringen aus dem Erzeugungs- oder Vorrathslocale im Ausgabsregiſter einzutragen. Werden ungeſtämpelte Karten zur Stämplung gebracht, ſo iſt die Anzahl der Spiele gleich beim Hinwegbringen aus dem Erzeugungs- oder Vorrathslocale im Ausgabsregiſter einzutragen, wogegen dieſe Karten, ſobald ſie mit dem Stämpel verſehen zurückgelangt ſind, mit Beziehung auf den Poſtnummer des Ausgabsregiſters in dem Erzeugungsregiſter am gehörigen Platze wieder in Empfang geſtellt werden müſſen. Zur Erzielung des nothwendigen Controllverfahrens ſind jedoch die Erzeuger von Spielkarten verpflichtet, die vorgeſchriebene Erklärung in zweifacher Ausfertigung, und zwar im erſten Falle dem ihrem Wohnorte nächſtgelegenen Zoll-, Stämpel- oder St. A., im letzten dem Stämpelamte vorzulegen. Im erſten Falle wird von dem Amte das Duplicat dieſer Erklärung in der Art beſtätigt, daß daſſelbe die Zeit und die Nummer der Anweiſungs-Bollete zum Austritte der Spielkarten beiſetzt; im letzten Falle iſt von dem Stämpelamte dem Duplicate Nummer und Datum der gelöſten Stämpel-Zahlungsbollete beizufügen. Das beſtätigte Duplicat wird der Partei in beiden Fällen ſogleich zurückgeſtellt. Dieſe hat daſſelbe entweder dem Ausgabs- oder dem Erzeugungsregiſter beizulegen, je nachdem es die Verſendung der ungeſtämpelten oder den Rückempfang der geſtämpelten Karten betrifft. Zugleich hat der Kartenerzeuger aus dieſem Duplicate der Erklärung nach Verſchiedenheit des Falles Nummer und Datum der Anweiſungsbollete in das Ausgabsregiſter, oder Nummer und Datum der Stämpel-Zahlungsbollete in das Empfangsregiſter, und zwar in der hierzu vorgezeichneten Kolumne einzutragen. Der Verſchleiß von geſtämpelten Spielkarten iſt endlich immer ſogleich, wenn er ſich ergibt, mit Anſetzung des Poſt-Nummers, des Datums und des Abnehmers, unter Angabe des Aufenthaltsortes des letzteren in das Ausgabsregiſter einzutragen.

§. 6.

Wenn ein Kartenmaler geſtämpelte Karten nicht nur in ſeinem Erzeugungslocale, ſondern auch in einem zu dieſem nicht gehörigen Locale (Gewölbe) verſchleißt, ſo hat er in dieſem eine von dem Regiſter abgeſonderte Aufſchreibung nach dem angeſchloſſenen Muſter 3, wozu die Druckſorte ebenfalls bei den Gefällsbehörden gegen Vergütung der Geſtehungskoſten abgefaßt werden kann, zu führen, und die Summe der an jedem Tage daſelbſt verſchliſſenen Spielkarten nach den einzelnen Gattungen am Schluſſe jedes Tages in das Ausgabsregiſter ſogleich einzutragen. Dort, wo Spielkarten in einem und demſelben Locale verfertiget und verſchliſſen werden, müſſen die geſtämpelten Spiele, abgeſondert von den übrigen, in einem eigenen

Digitized

Behältnisse, z. B. in einem Kasten, aufbewahrt werden, da Spielkarten aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen andern nicht überlassen werden dürfen, bevor auf denselben nicht der gesetzmäßige Stämpel aufgedrückt ist.

§. 7.

Die Register und die zu denselben gehörige Aufschreibung über die außer dem Erzeugungslocale verschlissenen gestämpelten Spielkarten sind nach den in den vorausgegangenen beiden §§. gegebenen Weisungen genau zu führen, und insbesondere die Für- und Uiberträge, wie der Vordruck zeigt, genau auszufüllen. Dieselben sind halbjährig und zwar am Schlusse der Monate April, dann Oktober eines jeden Jahres abzuschließen, und neue aufzulegen, in welche der beim Abschlusse der außer Gebrauch gesetzten verbliebene Instand als erste Empfangspost zu übertragen ist. Die alten Register sind aufzubewahren, bis selbe von der respicirenden Gefällenwachaufsicht werden abgefordert werden.

§. 8.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift in der Registerführung oder der abgesonderten Aufschreibung in dem Verschleißlocale, ferner die Unterlassung der Aufbewahrung dieser Dokumente bis zur Abforderung derselben, wird mit den in den §§. 387 bis 395 des G. St. G. bestimmten Strafen geahndet, gleichwie die nicht geschehene Absonderung der gestämpelten von den ungestämpelten Karten als die im §. 396 Z. 1. Buchstabe c des G. St. G. bezeichnete Gefällsübertretung anzusehen ist.

§. 9.

Wenn der Kartenmaler durch Feuer oder ein anderes Ereigniß ungestämpelte Spielkarten verliert, hat derselbe diesen Vorfall längstens binnen 3 Tagen der Abtheilung der Finanzwache, welcher er zur Beaufsichtigung zugewiesen ist, anzuzeigen, wornach diese sogleich die Nachforschung über die Wahrheit des dießfälligen Ereignisses zu pflegen, und das Resultat ohne Verzug zur Kenntniß der Bezirksbehörde zu bringen hat, welche darüber die weiteren Verhandlungen pflegen wird. Ergibt sich aus diesen Verhandlungen, daß die Angabe des Kartenfabrikanten auf Wahrheit beruhe, so wird verfügt, daß die abgängig gewordenen ungestämpelten Spielkarten mit Beilegung der bezüglichen Entscheidung der Bezirksbehörde in dem Register in Ausgabe gestellt werden; im entgegengesetzten Falle aber wird gegen den

Digitized by Google

Kartenverfertiger das Verfahren wegen unrichtiger Führung der Gewerbsbücher (§§. 389—392 des G. St. G.) eingeleitet.

§. 10.

Da nach §. 14 des G. G. vom 6. September 1850 das Gewerbe der Spielkartenerzeugung und Absetzung unter Aufsicht gestellt ist, so werden bei den Verfertigern von Spielkarten durch Individuen der Finanzwache oder andere Gefällsbeamte Amtshandlungen der Nachschau und Durchsuchungen so oft, als es von den Gefällsorganen für nothwendig erkannt wird, vorgenommen werden. Solche Amtshandlungen werden insbesondere am Schluße jedes halben Jahres regelmäßig stattfinden, damit bei dieser Gelegenheit die abgeschlossenen Register genau revidirt, und der laut Abschluß verbliebene Rest mit dem Uibertrage im neu aufgelegten Register überprüft, die außer Gebrauch gekommenen Register aber abgenommen werden. Diese abgenommenen Register haben sodann auf dem vorgeschriebenen Wege an die Tabak- und Stämpel-, und von dieser an die Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung zu gelangen, damit selbe bei diesen beiden Censursbehörden in Rücksicht auf die mit den Duplicatserklärungen in Empfang gestellten gestämpelten und die, als in das Ausland versendet verausgabten Spielkarten im Entgegengehalt mit den betreffenden Amtsrechnungen geprüft werden können.

§. 11.

Bei dem Erscheinen der revidirenden Gefällsorgane, welchen die verlangten Auskünfte bei Vermeidung der im §. 348 des G. St. G. angedeuteten Strafe zu ertheilen sind, müssen die Aufschreibungen im kurrenten Stande getroffen werden, und es findet davon nur insoferne eine Ausnahme statt, als der Verfertiger von Spielkarten oder dessen Stellvertreter dem erscheinenden Aufsichtspersonale sogleich beim Eintritte über die gestellte Frage, ob die Aufschreibungen in Ordnung seien, die Meldung erstattet, daß er eben fertig gewordene, ungestämpelte oder vom Stämpelamte rückerhaltene gestämpelte Karten in die Register einzustellen habe, wo ihm zu diesem Geschäfte, wenn die Wahrheit seiner Angabe sich als richtig erweiset, ein Zeitraum von $^1/_4$ Stunde gegönnt wird. Werden von dem Revisionspersonale Fälle entgegengesetzter Art entdeckt, so wird nach den §§. 390 und 392 des G. St. G. gegen den Schuldigen vorgegangen.

§. 12.

Da die Verzollung der Karten nach dem Zolltarife den Haupt-Zollämtern zugewiesen ist, und nur jene Hauptzollämter zu dieser

Digitized

Amtshandlung berufen sind, welche sich in einem und demselben Orte mit dem Stämpelamte befinden, so müssen Spielkarten, welche zum Gebrauche für das stämpelpflichtige Inland aus dem Auslande bezogen werden, unter den in dem §. 4 des G. G. vom 6. September 1850 vorgezeichneten Vorsichten vom Gränz-Zollamte an das Hauptzollamt des Ortes, wo das Stämpelamt des Bezirkes, für welchen die Karten bestimmt sind, seinen Sitz hat, angewiesen werden. Kartenfabrikanten, welche sich außer dem Standorte eines Zoll-, Steuer- oder Stämpelamtes befinden, und die Versendung ihrer Erzeugnisse in das Ausland, oder die Vollziehung der Stämplung derselben beabsichtigen, müssen die Spielkarten schon vom Erzeugungsorte bis zu dem, ihrem Wohnorte nächsten Zoll-, Steuer- oder Stämpelamte den in der Z. u. St. M. O. für controllpflichtige Sendungen vorgezeichneten Maßregeln unterziehen. Sollte einem Kartenerzeuger ein hiervon abweichendes Benehmen durch eine besondere Vrdg. einer Gefällenbehörde bewilligt worden sein, so hat derselbe nach der Bestimmung dieser letzteren Vrdg. vorzugehen.

§. 13.

Die Gefälls-Landesbehörden haben nur dann die Zustimmung der Verleihung des Gewerbes der Verfertigung von Spielkarten zu ertheilen, wenn die Person, welche darum ansucht, unbescholtenen Rufes ist, sich keiner Gefällsverkürzung, welche die Rechtlichkeit verdächtigt, schuldig gemacht hat, einen angemessenen Betriebsfond ausweiset, und sein Gewerbe an einem Orte ausüben will, wo seine Gebahrung durch die daselbst vorhandenen Aufsichtskräfte wirksam überwacht werden kann. Die Zustimmung ist daher auch immer nur für einen bestimmten Ort zu ertheilen. F. M. D. vom 24. Oktober 1850 Z. 14753. (S. die beiliegenden Muster Nr. 1—3. S. 843 bis 8).

Spielkarten-Erzeuger, Instruction für dieselben, s. das vorstehende F. M. D.

Spielkarten-Register, Führung derselben, s. dasselbe.

Spielkarten-Verschleiß, s. dasselbe.

Uiber die Aufdrückung der Stämpel-Marken auf Spielkarten, s. die F. M. V. vom 3. Juli 1855 Z. 22007/1645 Nr. 544/b. bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Digitized by Google

Muster Nr. 1 Kameral-Bezirk
Provinz . . . . . .

Empfangs-Register.

über die von dem Kartenfabrikanten . . . . . zu . . . . . .
verfertigten Spielkarten.

Erzeugt					Gattungen						
Tag	Monat	Jahr	Post Nr.		Deutsche-	Trappulir-	Piquet-	Whist-	Tarock-		
					Spiele						
			1.	Vorath vom vorigen halben Jahre	50	150	29	30	15	—	—
				Neuer Empfang							
1.	November	1850	2	Neu verfertigt	100	250	300	600	500	—	—
15.	dto.	"	3.	" "	50	200	100	100	100	—	—
4.	December	"	4.	" "	25	150	240	130	20	—	—
				Revidirt und abgeschlossen am 15. Dezember 1850 .	225	750	660	860	635	—	—
				Abgezogen hievon die laut Ausgabs-Register verwendeten	40	180	180	180	180	—	—
				Verbleibt vorzufindender Rest, welcher bei genauer Abzählung auch richtig vorgefunden wurde. . . .	185	570	480	680	455	—	—
				(N. N.) Respicient. (N. N.) Kartenfabrikant.							
				(N. N.) Oberaufseher.							
2.	Februar	"	5.	Fortsetzung Neu verfertigt	100	250	400	700	300	—	—
5.	April	"	6.	" "	200	400	600	500	200	—	—
				Abgeschlossen am 30. April 1851	485	1220	1480	1880	955	—	—
				Hievon die Ausgabe laut Ausgabsregister . .	200	320	340	360	215	—	—
				Verbleibt Vorrath für den II. Semester des Verwaltungsjahres 1851	285	900	1440	1520	740	—	—
				welcher in das Empfangsregister des II. Semesters genau übertragen wurde.							
				(N. N.) Kartenfabrikant.							

Gestämpelt.

Tag	Monat	Jahr	Post-Nr.		Nummer der Zahlungsbolette laut Bestätigung des Stämpelamtes auf der beiliegenden Duplikatserklärung.	Gattungen mit dem Stämpel von 10 kr. Deutsche- Spiele	Trappulier	Piquet-	Whist-	Tarock-		5 kr.
			1.	Vorrath vom vorigen halben Jahr.	—	10	15	30	40	16	—	—
				Neuer Empfang.								
15.	November	1842	2.	Die unter Post-Nr. 1 des Ausgabsregisters zum Behufe der Stämplung verausgabten, und nunmehr im gestämpelten Zustande zurückgelangten Spielkarten werden hier in Empfang gebracht . . .	24	10	50	50	50	50	—	—
4.	Dezember	„	3.	Ebenso die unter Post-Nr. 3 verausgabten.	36	20	100	100	100	100	—	—
				Revidirt und abgeschlossen am 15. Dezember 1850	—	40	165	180	190	166	—	—
				Abgezogen hiervon laut Ausg.-Registers verwendeten	—	17	30	31	42	30	—	—
				Bleibt vorzufindender Rest	—	23	135	149	148	136	—	—
				welcher bei genauer Abzählung wirklich vorgefunden wurde.								
				N. N. Respicient N. N. Kartenfabrikant								
				N. N. Oberaufseher.								
				Fortsetzung.								
8.	Februar	1843	4.	Die unter Post-Nr. 4 des Ausgabs-Registers zur Stämplung verausgabten, und nunmehr wieder zurückgelangten Karten in Empfang gebracht . .	48	50	170	190	210	115	—	—
				Abgeschlossen am 30. April 1851.	—	73	305	339	358	251	—	—
				Hievon die Ausgabe laut Ausgabs-Register . .	—	70	85	105	70	45	—	—
				Verbleibt für den II. Sem. des Verwaltungsj. 1851 welcher in das Empfangs-Register des II. Semesters genau übertragen wurde.		3	220	234	288	206	—	—
				N. N. Kartenfabrikant.								

Digitized by Google

Muster Nr. 2 Kameral-Bezirk

Provinz . . . . . .

Ausgabs-Register

über die von dem Kartenfabrikanten . . . . . zu . . . . . .

abgesetzten Spielkarten.

Verwendung der ungestämpelten Spielkarten.													
Tag	Monat	Jahr	Post-Nr.		Nummer der Anweisungs-Bolette, laut zollämtlicher Bestätigung auf der beiliegenden Duplikatserklär.	Gattung						
						Deutsche-	Trappulier-	Piquet-	Whist-	Tarock-		
						Spiele						
10.	November	1850	1	An das Central-Stämpelamt in Wien zur Stämplung abgesendet	15	10	50	50	50	50	—	—
15.	dto.	1850	2	Laut Beilagen wurden nach Baiern an den Kaufmann Johann Grüner in München versendet . .	—	10	30	30	30	30	—	—
1.	Dezember	1850	3	An das Central-Stämpelamt in Wien zur Stämplung abgesendet	15	20	100	100	100	100	—	—
				Revidirt und abgeschlossen am 15. Dezember 1850. N. N. Respicient N. N. Kartenfabrikant. N. N. Oberaufseher.		40	180	180	180	180	—	—
6.	Februar	1851	4	An das Central-Stämpelamt in Wien zur Stämplung	—	50	170	190	210	115	—	—
10.	April	1851	5	Laut Beilage wurden nach Baiern an den Kaffeesieder Otto Kirchwald in München versendet . .	30	150	150	150	150	100	—	—
				Abgeschlossen am 30. April 1850. N. N. Kartenfabrikant.		200	320	340	360	215	—	—

Digitized by Google

Verkauf oder andere Verwendung der gestämpelten Spielkarten.

Tag	Monat	Jahr	Post Nr.		Gattung mit dem Stämpel von 10 kr. Deutsche-	Trapulir-	Piquet-	Whist-	Tarock-		5 kr.
					Spiele						
1.	November	1850	1.	Laut besonderer Vormerkung wurden am heutigen Tage im Verschleiß-Lokale verkauft . . .	10	15	15	25	14	—	16
30.	dto.	„	2.	An Josef Pillwax, Kaufmann in Baden verkauft .	5	10	10	10	10	—	—
1.	Dezember	„	3.	Ebenso an Alfred König, Kaufmann in Ebenfurt .	2	5	5	5	5	—	—
10.	dto.	„	4.	Laut besonderer Vormerkung wurden am heutigen Tage im Verschleiß-Lokale verkauft	—	—	1	2	1	—	14
				Revidirt und abgeschlossen am 15. Dezember 1850 .	17	30	31	42	30	—	30
				N. N. Inspicient. N. N. Kartenfabrikant. N. N. Oberaufseher.							
3.	März	1851	5.	An Kaufmann Johann Kiesewetter allhier verkauft .	50	70	80	40	20	—	45
25.	April	„	6.	An dto. Josef Oßwald	20	15	25	30	25	—	—
				Abgeschlossen am 30. April 1850.	70	85	105	70	45	—	45
				N. N. Kartenfabrikant.							

Muster Nr. 3.

Vormerkung

über die in der Jahreshälfte vom 1. November 1850 bis Ende April 1851 in dem Verschleißgewölbe des Gefertigten abgesetzten Spielkarten.

Tag	Monat	Jahr		Gattungen mit dem Stämpel von 10 kr. Deutsche-	Trappulir-	Piquet-	Whist	Tarock-		5 kr.
				Spiele						
1.	November	1850	An Karl Troll, Kaufmann in Bruck verkauft	5	5	5	10	4	—	—
"	dto.	"	Ebenso an Heinr. Oswald, Kaffeesieder in Wiener-Neustadt	5	10	10	15	10	—	—
			Zusammen	10	15	15	25	14	—	—
			welche in das Ausgabs-Register über Post-Nr. 4 übertragen wurden							
10.	Dezember	"	An Friedrich Holle, Privatier allhier	—	—	—	2	1	—	—
"	dto.	"	An einen Privatabnehmer unbekannten Namens . .	—	—	1	—	—	—	—
			Zusammen	—	—	1	2	1	—	—
			welche in das Ausgabs-Register unter Post-Nr. 4 übertragen wurden							
			Anmerkung. Auf gleiche Weise wird dieses Verzeichniß bis zum Schlusse der Jahreshälfte fortgesetzt, wo dasselbe dem Ausgabs-Register beigelegt, und mit demselben abgegeben wird.							

Digitized by Google

847jb. Aus Anlaß einer Anfrage, welche Amtshandlungen der Tabak-Stämpel- und Lotto-Gefällen-Hofbuchhaltung, dann der Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung hinsichtlich der Register über die Spielkarten obliegen, wird bedeutet, daß die gedachten Buchhaltungen lediglich die im §. 10 der Instruktion für die Spielkarten-Erzeuger vorgeschriebenen Amtshandlungen zu pflegen, sodann aber die fraglichen Register an die bezüglichen Fnz. Bz. Bn. zurückzusenden haben. Den Bezirks-Behörden dagegen liegt die Uiberwachung der genauen Führung dieser Register und die Aufbewahrung derselben ob. V. d. F. M. vom 17. November 1855 Z. 31945j2396, giltig für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches, V. B. 56.

Spitäler als Gebäude zu öffentlichen Zwecken, sind kein Gegenstand des Gebühren-Aequivalents; s. die V. d. F. M. vom 29. Juli 1850 Z. 20307j1497 Nr. 550 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Spital, Tarnower israelitisches, ist als eine Gemeindeanstalt nach den T. P. 75, b, 44, a und 48 e, gebührenfrei, und es versteht sich, daß auch die Empfangsbestätigungen der Spitalsverwaltung über die an sie abgeführten Gemeindeabgaben dem Stämpel nicht unterliegen. S. die V. d. F. M. vom 29. März 1851 Z. 9734j889 Nr. 430 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen".

Sprachen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für die Handels- und Gewerbsbücher hängt nicht von dem Gebrauche einer Sprache ab. S. die V. d. F. M. vom 19. August 1850 Z. 23039j1487 Nr. 647 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher."

Sprengpulver, Gesuche und Certificate zum Bezuge desselben, s. die F. M. N. vom 14. März 1851 Z. 6166j569 Nr. 188 bei dem Art. „Certifikate" und E. d. M. für Landeskultur und Bergwesen vom 28. März 1851 Nr. 26 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen," und T. P. 7, g Nr. 19.

Staatsanwaltschaften, Mittheilungen derselben an das Gebührenbemessungsamt, s. die V. d. F. M. vom 19. August 1851 Z. 27150j922 Nr. 68 bei dem Art. „Ankündigungen."

Uiber die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften zur Anzeige der bei Gelegenheit von Amtshandlungen entdeckten Uibertretungen der G. Ge., s. den §. 92 der G. Pe. Nr. 975 bei dem Art. „Uibertretungen."

Staatsbedienstete, Gebührenpflichtigkeit derselben im Strafverfahren, s. den E. d. F. M. vom 2. September 1853 Z. 21161j1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Staatsbuchhaltungen, Censur der Empfänge an Zählgeldern, s. das D. d. F. M. vom 6. April 1852 Z. 4342 Nr. 532 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Staatsbürger-Recht, die Urkunden darüber sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe. Gesuche um Verleihung desselben unterliegen nach T. P. 43, a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Staatsdiener, Hypothekar-Cautionen derselben, s. den F. M. E. vom 24. März 1853 Z. 8006j658 Nr. 184 bei dem Art. „Cautions-Widmungs-Urkunden." — Unterhalts-Reverse derselben, s. die V. d. F. M. vom 31. Juli 1853 Z. 6670j551 Nr. 241 bei dem Art. „Duplicate".

Staats-Domänen, gebührenfreie Eingaben an die Verwaltung derselben, s. T. P. 44, w. Nr. 274. S. auch Cameral-Güter-Verwaltungsbehörden.

Staatseisenbahn-Pachtgesellschaft (k. k. privilegirte), Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung der Stämpelgebühren für die Actien derselben, s. die V. d. F. M. vom 11. Mai 1855 Z. 19772j1469 Nr. 856 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Staats-Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung genießt nach T. P. 75, a die persönliche Befreiung; Eingaben an dieselben sind nach T. P. 44, u gebührenfrei.

Staatsgüter genießen nach T. P. 75 a die persönliche Befreiung; in wieferne Eingaben an dieselben gebührenfrei sind, s. den Art. „Eingaben, befreite, T. P. 44, w." Eingaben an die Staatsgüter-Verwaltung unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. Eingaben jedoch, welche bloß Gegenstände der unmittelbaren Gutsverwaltung betreffen, und von solcher Beschaffenheit sind, daß sie, wenn solche an einen Privaten in einem ähnlichen Geschäfte gerichtet sind, auch nicht der Stämpelpflicht unterworfen wären, sind stämpelfrei. S. auch Domänen-Aerar.

Staatsobligationen, Staatsschuldverschreibungen, Cessionen hierauf sind nach T. P. 102, h unbedingt gebührenfrei. — Quittungen über Interessen von Staatsobligationen, s. die V. d. F. M. vom 16. März 1852 Z. 6294j561 Nr. 405 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Zinsenquittungen derselben, s. die V. d. F. M. vom 26. September 1852 Z. 26521j1776 Nr. 425 bei demselben Art.

Staats-Papiere (verzinsliche) sind bezüglich der Depositen-Gebühr als baares Geld zu behandeln; s. das D. d. F. M. vom 7. Dezember 1851 Z. 26740j891 Nr. 219 bei dem Art. „Depositen."

Staats-Papiergeld als Deposit, s. den E. d. F. M. vom 31. Jänner 1854 Z. 2174 Nr. 232ja bei demselben Art.

Staats-Prüfungen. Stämpelfreiheit der Eintragung des Zeitpunktes und des Ergebnisses der abgelegten Staats-Prüfungen in das Original-Meldungsbuch der Studierenden, s. F. M. V. vom 17. Mai 1856 Z. 7001j403 Nr. 1206jb. bei dem Art. „Zeugnisse".

Staats-Realitäten, s. V. d. F. M. vom 24. August 1853 Z. 27329j2243 Nr. 746 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen".

Staatsschatz, in wieferne demselben die Befreiung vom Gebühren-Aequivalente zukomme, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 11213j1010 Nr. 747 bei demselben Art.

Staatsschuldverschreibungen sind als Beilagen befreit, s. T. P. 21, b. — Cessionen auf Staatsschuldverschreibungen, s. den Art. „Cessionen" T. P. 32, d Nr. 190 und T. P. 102, h Nr. 1013. — Cessionserklärungen hierüber, s. die V. d. F. M. vom 18. Juni 1854 Z. 9926 Nr. 695 bei dem Art. „Legalisirungen". — In wieferne die Zinsenquittungen von Staatsschuldverschreibungen stämpelfrei seien, s. die T. P. 48, g Nr. 410, s. auch die V. d. F. M. vom 26. September 1852 Z. 26521j1776 Nr. 425 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen". — Staatsschuldverschreibungen des cumulativen Waisen-Vermögens, s. V. d. F. M. vom 25. April 1853 Z. 6080 Nr. 749ja bei dem Art. „Persönliche Befreiungen". — Uiber die Werthsbestimmnng von Staatsschuldverschreibungen, s. den §. 51 der G. Pe. Nr. 1174 bei dem Art. „Werthsausmittlung". — Existenz-Zeugnisse zum Behufe der Interessen-Erhebung von Staatsschuldverschreibungen sind nach T. P. 117, o bedingt gebührenfrei.

Stämpel zur Ausfertigung von Urtheilen, wer dieselben beizubringen habe, s. den §. 66 der G. Pe. Nr. 1042 und das D. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1044 bei dem Art. „Urtheile und Erkenntnisse". — Uiber die Stämpel zu andern ämtlichen Ausfertigungen, zu Protokollen, gerichtlichen Erklärungen, zu Urkunden und Schriften, Eingaben, Beilagen und Zeugnissen, s. diese Art., und den Art. „Stämpelabgabe" überhaupt.

Stämpelabgabe.

S. Ministervortrag v. 26. Jänner 1850 zu Nr. 50 des R. G. B. Stück Nr. XXII. 2. Beilageheft Nr. 673 bei dem Art. „Kdm. Pe."

A. Wann die Abgabe mittelst des Stämpels zu entrichten sei,

Digitized by Google

darüber enthalten die G. Pe. v. 9. Februar und 2. August 1850 folgende allgemeine Bestimmungen.

848. Mittelst des Stämpels wird die Abgabe, so weit nicht das Gesetz eine Abweichung anordnet (§. 28—Fälle, in welchen die Stämpelgebühr durch unmittelbare Einzahlung zu berichtigen ist) eingehoben, und zwar:

A. In einem festen Betrage:

1. Von Eingaben, Duplikaten und Beilagen derselben, dann von Rubriks-Abschriften;
2. Von Zeugnissen (§. 1 C. 1.)
3. Von Handels- und Gewerbsbüchern, von Büchern über industrielle Unternehmungen, über Geschäfsvermittlungen oder die Aufnahme und Beglaubigung von Geschäften (§. 1 C. 2).
4. Von den im Tarife mit einer fixen Stämpelgebühr aufgeführten ämtlichen Ausfertigungen (§. 1 D. 3)
5. Von allen jenen Rechtsurkunden, die nicht der nach dem Werthe des Gegenstandes in Abstufungen sich richtenden Stämpelgebühr unterworfen sind (§. 1 A. 3 s. Nr. 597).

B. In einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Abstufungen dieses Werthes — Scalen — wachsenden Betrage von den im §. 1 A. 3 bemerkten Rechtsgeschäften, die eine Vermögensübertragung, Befestigung eines Rechtes, oder die Aufhebung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit in sich schließen, wenn die Leistung oder Gegenleistung in der Urkunde selbst angegeben, oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen ausgedrückt ist, und die Gebühr den Betrag von 20 fl. nicht überschreitet. §. 4 der G. Pe. — S. auch die V. d. F. M. v. 31. März 1851 Z. 10046/911 Nr. 404 und 1014 bei den Artn. „Empfangsbestätigungen und Urkunden"; (vom 10. April 1852 Z. 6569/305 Nr. 699 bei dem Art. „Lehen") und v. 25. Juli 1852 Z. 13573/944 Nr. 927 bei dem Art. „Stiftbriefe."

849. Unmittelbar wird die Stämpelabgabe eingehoben:

A. In einem festen Betrage von den im Tarife mit einer fixen Gebühr aufgeführten

a) Eintragungen in die öffentlichen Bücher (§. 1 D. 2);
b) civilgerichtlichen Erkenntnissen (§. 1 D. 3).

B. In einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach

Digitized by Google

Abstufungen dieses Werthes (Scalen) wachsenden Betrage von den im §. 4 B. bemerkten Rechtsgeschäften unmittelbar eingezahlt, wenn:

a) der Werth, nach welchem die Gebühr bemessen wird, in der Urkunde selbst angegeben, oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnugen ausgedrückt ist, und die Gebühr den Betrag von 20 fl. überschreitet, oder

b) wenn die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, jedoch der Werth nicht auf die hier unter a angeführte Art ausgedrückt ist. S. §. 5 der G. Ge. S. auch den F. M. E. v. 30. Mai 1850 Z. 15400/974 Nr. 515 bei dem Art. „Form. Gbhdg.," und N. d. F. M. v. 9. Mai 1851 Z. 11885/1064 Nr. 84 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

850. Nach dem Absatze B, b des §. 5 des G. G. vom 9. Februar 1850 sind Urkunden über Rechtsgeschäfte der Entrichtung der unmittelbaren Gebühr unterworfen, wenn die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, jedoch der Werth derselben weder in der Urkunde selbst angegeben, noch durch eine Beziehung ausgedrückt ist. Es folgt hieraus, daß die Parteien in solchen Fällen das Rechtsgeschäft anzumelden haben, und eine Erhebuug des Werthes, wornach die Gebühr zu bemessen ist, eintreten müsse, keineswegs aber die Bestimmnng des Gesetzes für den Fall, wenn die Leistung und die Gegenleistung eine nicht schätzbare Sache ist, in Anwendung gebracht werden könne. S. V. d. F. M. v. 24. August 1850 Z. 22471/1441 an die F. L. D. in Prag, und in Abschrift an alle anderen. S. auch den §. 55 der G. G. Nr. 1180 bezüglich des Falles, wenn in dem Rechtsgeschäfte schätzbare und nicht schätzbare Gegenstände begriffen sind, bei dem Art. „Werthsausmittlung."

851. Für Urkunden oder Schriften, von welchen die Gebühr in der Regel mittelst des Stämpels zu entrichten ist, soll die Gebühr unmittelbar entrichtet werden:

a) Wenn der Stämpelpflicht durch die eingeführten Stämpelzeichen nicht Genüge geleistet werden kann. Die geschehene Einzahlung der Stämpelgebühr muß von den Behörden oder dem Amte, wo die Berichtigung erfolgt ist, auf der stämpelpflichtigen Schrift oder Urkunde bestätiget werden. Den Parteien ist auch gestattet, in solchen Fällen, vor der Ausfertigung der Urkunde, unbeschriebenes Papier zu dem für

Digitized by Google

die unmittelbare Gebühreneinhebung bestellten Amte zu überbringen, den Betrag, der durch keines der eingeführten Stämpelzeichen geleistet werden kann, zu entrichten, und die Bestätigung über die erfolgte Zahlung zu verlangen. Die ämtliche Empfangsbestätigung ist auf dem beigebrachten Papiere mit dem Beisatze, daß die Zahlung vor der Ausfertigung der Urkunde geleistet wurde, an der Stelle, wo das Stämpelzeichen angebracht zu werden pflegt, anzusetzen, und hat für die Parteien dieselbe Wirkung, als die Nachstämplung (§. 25 des Ges.) hervorzubringen.

b) Wenn mit einer besondern Bewilligung für eine bestimmte Art Urkunden oder Schriften gestattet wird, die Gebühr unmittelbar zu berichtigen, und die Urkunden oder Schriften ungestämpelt auszufertigen. Jede solche Bewilligung ist kund zu machen.

c) Wenn die Stämpelgebühr vorgemerkt wurde, und nachträglich berichtiget wird. (S. den Art. „Vormerkung der Gebühren").

d) Wenn wegen einer Uibertretung der Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes, die Stämpelgebühr nachträglich entrichtet wird. §. 28 der G. Pe. S. auch die F. M. V. v. 12. März 1850 Z. 3122 Nr. 481 und §. 16 des Unterrichtes über die Form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren bei dem Art. „Form. Gbhdg.;" dann die §§. 50 und 52 der G. Ge. bei dem Art. „Werthsausmittlung" Nr. 1154 und 1176.

852Ja. Werden in einer Urkunde zwei oder mehrere Rechtsgeschäfte zusammengefaßt, welche zum Theile der scalamäßigen Stämpelgebühr, zum Theile der unmittelbaren Gebühr und einer fixen Stämpelgebühr unterliegen, bei welcher sogleich die im §. 28 a des G. G. enthaltene Voraussetzung eintritt, so ist die Urkunde auf dem 15 kr. Stämpel auszufertigen, dagegen aber die scalamäßige und die Procentual-Gebühr unmittelbar zu entrichten. S. F. M. E. v. 23. Mai 1850 Z. 14594/930 an die F. L. D. in Wien und an die K. G. V. in Prag. — Dasselbe verordnet das F. M. D. v. 15. Juli 1850 Z. 19581/1247 an die F. L. D. in Innsbruck und Brünn (V. d. m. s. F. L. D. v. 26. Juli 1850 Z. 5060/110.) — Bezüglich der Gebührenrückstellungen in dem Falle, wenn nach §. 28 a der G. Ge. die Abgabe nicht mittelst des Stämpels, sondern unmittelbar eingezahlt wird, und schon eine Gebühr vor Ausfertigung der Urkunde unmittel-

bar entrichtet worden ist, s. die V. d. F. M. v. 14. März 1853 Z. 6583J538 Nr. 517 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

852Jb. Zur Erleichterung der stämpelpflichtigen Parteien wurde gestattet, das jene, welche eine scalamäßige Stämpelgebühr über 20 fl. zu entrichten haben, diese Gebühr unter dem Vorbehalte ihrer Haftung für die Richtigkeit der Bemessung derselben auch bei der für die Einzahlung der Erfüllungs-Stämpel-Gebühren schon bestehenden Cassa-Abtheilung des Stämpelamtes berichtigen können. Es ist in diesem Falle auf den Inhalt der Rechtsurkunde nicht weiter einzugehen, als nothwendig ist, um deren Inhalt, Datum und die dabei betheiligten Parteien in die Register eintragen, und beurtheilen zu können, ob die Partei die gesetzliche Anmeldungsfrist nicht überschritten habe. Die Entrichtung der Gebühr ist auf der Urkunde in der mit dem F. M. E. v. 12. März 1850 Z. 3122 Nr. 481 vorgeschriebenen Art mit den Worten: „Die Stämpelgebühr mit dem von der Partei angegebenen Betrage von . . . . . laut Jour. Art. . . . . entrichtet" von zwei Cassabeamten zu bestätigen. F. M. D. v. 25. März 1850 Z. 3922.

852Jc. Mit Bezug auf den §. 28 lit. b der Ges. v. 9. Februar und v. 2. August 1850 wird bekannt gegeben, daß dem Fürsten und Altgrafen Hugo Karl zu Salm-Reifferscheid die Bewilligung ertheilt wurde, die für das von Sr. k. k. Apost. Majestät demselben a. h. bewilligte Lotterie-Anleben auszustellenden 100000 Stück Partial-Schuldverschreibungen zu dem Nennwerthe von je 40 fl., ungestämpelt hinauszugeben, und die für diese Obligationen sich ergebenden Stämpelgebühren im Gesammtbetrage v. 10000 fl., bei der Bezirkskassa in Wien unmittelbar zu entrichten. V. d. F. M. v. 1 August 1855 Z. 35432J2627 V. B. Z. 39.

852Jd. Im Sinne des §. 28 lit. b der Ges. v. 9. Februar und v. 2. August 1850 wird bekannt gegeben, daß der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd gestattet wurde, die von derselben mit dem Datum v. 1. Jänner 1856 auszugebenden 10000 Stücke neuen Actien im Nennwerthe von je 500 fl. ungestämpelt hinausgegeben, und die für dieselben zu entrichtenden Stämpelgebühren im Gesammtbetrage von 20000 fl. auf Einmal bei der Triester Finanz-Bezirks-Cassa einzuzahlen. V. d. F. M. 5. August 1855 Z. 33785J 2652 V. B. Z. 40.

852Je. S. k. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschließung v. 25. Juli l. J. dem Ansuchen der beiden priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalten für Nieder- und Inner-Oesterreich den Zahlungsbücheln dieser Anstalten die Stämpelfreiheit weiter zu

Digitized by Google

gewähren, nicht zu willfahren, sondern anzuordnen geruht, daß in Absicht auf die Erfüllung der Stämpelpflicht für die Zahlungsbüchel der wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalten für Nieder- und Inner-Oesterreich, von einem zu bestimmenden Zeitpunkt an, die gesetzmäßige Ordnung hergestellt; bezüglich des Vergangenen seit dem Erlöschen der zehnjährigen Stämpelfreiheit aber weder ein Strafverfahren, noch die nachträgliche Einforderung unberichtigt gebliebener Stämpelgebühren eingeleitet werde. Es wird daher angeordnet, daß v. 1. November 1855 angefangen, die genannten Büchel, wenn darin die Einzahlung der Versicherungs-Prämie bestätigt wird, für jede solche Bestätigung dem vorschriftmäßigen Stämpel zu unterziehen sind. Uibrigens wird den genannten Gesellschaften frei gestellt, die für die einzelnen Prämien sich ergebenden Stämpelgebühren in einer Gesammtsumme unmittelbar zu entrichten, und dagegen ihre Zahlungsbüchel ungestämpelt auszugeben, wenn sie ihren Entschluß, von dieser Gestattung Gebrauch zu machen, der Fnz. Bz. B., in deren Bereiche die Direktion der Anstalt sich befindet, anzeigen, derselben zu einer bestimmten Zeit jährlich eine Nachweisung über die Zahl der Prämien, nach den Abstufungen der Stämpelscala geordnet, als z. B. 1000 Prämien bis 20 fl., 500 Prämien bis 40 fl. u. s. w., sowie über die davon zu entrichtenden Gebühren liefern, und letztere pünktlich bei der Bezirks-Cassa entrichten. Der Fnz. Bz. B. bleibt das Recht vorbehalten, durch Einsichtnahme in die Bücher der Anstalt, sich von der Richtigkeit der Nachweisung die Uiberzeugung zu verschaffen. Diese Art der Gebührenentrichtung wird auch allen übrigen bestehenden Versicherungs-Anstalten eingeräumt. F. M. E. v. 21. August 1855 Z. 34787|2560 V. B. Nr. 44 giltig für alle Kronländer.

853. In Erledignng des Berichtes v. 6. d. Mts. Z. 14803|1173 wird die ꝛc. ermächtiget, der Hermanitzer Papier-Erzeugungs-Actien-Gesellschaft die unmittelbare Entrichtung der Stämpel von den Actien-Coupons unter den in dem Hofkammer-D. v. 10. Nov. 1841 Z. 40953 festgesetzten Bedingungen zu bewilligen, und diese Bewilligung in Vollziehung des §. 28 des G. G. vom 9. Februar 1850 kund zu machen. Da eine solche Kundmachung bezüglich derjenigen Actien-Gesellschaften, welche diese Begünstigung schon genießen, noch nicht erfolgt ist, so ist dießfalls ein Kundmachungsentwurf zu verfassen, und zur Einschaltung in das R. G. B. vorzulegen. V. d. F. M. v. 12. Dezember 1850 Z. 37264|2580 an die F. L. D. in Wien.

854. Dem k. k. priv. Großhandlungshause G. M. Perisutti in Wien wird mit Bezug auf den §. 28. b der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 aus Anlaß der Ausspielung

Digitized by Google

des Gutes Rybnyan in Böhmen gestattet, die für die hinauszugebenden Lotterie-Loose erwachsenden Stämpelgebühren, so wie die Gebühren für die Ankündigungen dieser Lotterie unmittelbar zu entrichten. V. d. F. M. vom 4. Mai 1854 Z. 18189/341 giltig für alle Kronländer.

855ja. Das h. k. k. F. M. fand der k. k. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn-Direktion die unmittelbare Entrichtung der Stämpelgebühren von den Interims-Bestätigungen, welche sie über die ratenweisen Einzahlungen auf die neuen Fonds-Einlagen (Actien) auszufertigen in dem Falle sein wird, unter der Bedingung zu bewilligen, daß die Stämpelgebühr, welche nach Maßgabe der festgesetzten Zahlungsfristen und Raten auf eine ganze Actie entfällt, nach der vollen Zahl der ganzen Actien, d. i. nach 17625 Stücken berechnet, und ohne Rücksicht, ob die Ratenzahlungen auf alle Actien geleistet werden oder nicht, und ohne Rücksicht, ob nur ganze oder auch halbe Actien genommen werden, jedesmal bis zum Eintritte einer jeden Zahlungsfrist an die k. k. K.-Bz.-Cassa in Wien abgeführt werde. E. d. F. M. vom 9. Mai 1852 Z. 6625.

855jb. Der Direktion der priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn wird mit Beziehung auf den §. 28 b. der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 die Bewilligung ertheilt, die Stämpelgebühren, welche für die Interims-Empfangsbestätigungen über die Theilzahlungen auf die für jede Nordbahn-Actie festgesetzte Zuzahlung von 166 fl. 40 kr. zu entrichten sind, unmittelbar einzuzahlen, und diese Empfangsbestätigungen ungestämpelt auszufertigen. V. d. F. M. vom 10. Mai 1854 Z. 20062/1693 giltig für alle Kronländer. — Zu dem Absatze b des §. 28 der G. Pe., s. auch die V. d. F. M. vom 19. Mai 1853 Z. 18740/1253 Nr. 959 bei dem Art. „Uibertretungen."

856ja. Der k. k. priv. Staatseisenbahn-Pachtgesellschaft ist im Grunde des §. 28, b der Ge. vom 9. Februar und vom 2. August 1850 die Bewilligung ertheilt worden, die Stämpelgebühren für die nach §. 7 ihrer Statuten den Gesellschaftsfond bildenden 400000 Actien unmittelbar zu entrichten, und diese Actien ungestämpelt auszugeben. V. d. F. M. vom 11. Mai 1855 Z. 19772/1469, giltig für alle Kronländer, V. B. Nr. 25.

856jb. Im Nachhange zu dem Erlaße vom 11. Mai 1855 Z. 19722/1469 (V. B. Nr. 25. Seite 204) über die der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft gestattete Hinausgabe ihrer Actien ohne Stämpel gegen unmittelbare Entrichtung der Stämpelgebühr, wird bestimmt, daß die von dieser Gesellschaft an der

Digitized by Google

Stelle amortisirter oder für nichtig erklärter Actien, auszugebenden Aktien von dieser Maßregel ausgenommen sind, und daher mit dem ordentlichen Stämpelzeichen zum Beweise der erfüllten Stämpelpflicht versehen werden müssen. — Diese Aktien werden sich von den ungestämpelten durch die Beziehung des Datums und der Nummer des Amortisirungs-Erkenntnisses, oder durch die ausdrückliche Bemerkung, daß die frühere Actie für null und nichtig erklärt wurde, unterscheiden. F. M. E. vom 29. Februar 1856 Z. 59037/4295. V. B. Nr. 9.

856jc. Mit Bezug auf den §. 28 lit. b. der Gesetze vom 9. Februar und vom 2. August 1850 wird bekannt gegeben, daß der k. k. priv. Actiengesellschaft für Zuckererzeugung in Galizien die Bewilligung ertheilt wurde, die von derselben, mit der Ausfertigung Tlumacz den 1. Jänner 1856 emittirten 4000 Stück Partial-Obligationen zum Nennwerthe von je 300 fl. ungestämpelt hinaus zu geben, und die für jede einzelne Partial-Obligation sich ergebende Stämpelgebühr von 45 Kreuzern für die Gesammtzahl derselben auf Einmal unmittelbar zu entrichten. F. M. V. vom 1. März 1856 Z. 6834/427. V. B. Nr. 10. giltig für alle Kronländer.

856jd. Im Sinne des §. 28 b. des Gesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850 wird bekannt gegeben, daß dem Vereine zur Errichtung einer Badeanstalt zu Holling am Neusiedlersee in Ungarn bewilligt wurde, die Stämpelgebühr für die ganze, statutenmäßig auszugebende Anzahl von Eintausend Actien im Nominalbetrage von 10 fl. pr. Stück, unmittelbar zu entrichten, und die Actien sonach ungestämpelt in den Verkehr zu setzen. F. M. V. vom 22. März 1856 Z. 9718/615. V. B. Nr. 12. giltig für alle Kronländer.

856je. Dem Fürsten Edmund von Clary und Alldringen wurde gestattet, die Stämpelgebühren für die 42000 Stücke Theilschuldverschreibungen des demselben von Sr. k. k. Apostolischen Majestät bewilligten, und von dem Großhandlungshause L. Epstein auszugebenden Lotterie-Anlehens von 1.680,000 fl. mit 6 kr. für jede solche Partialschuldverschreibung auf Einmal unmittelbar zu entrichten, und diese Anlehenslose somit ungestämpelt in den Verkehr zu setzen. Dieß wird im Sinne des §. 28 lit. b. der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. F. M. V. vom 3. Mai 1856 Z. 14380/872 giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 20.

856|f. Der Direktion der a. p. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn wurde gestattet, die neu zu emittirenden, mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 38555 bezeichneten Actien-Antheilscheine zu 200 fl. CM. gegen unmittelbare Entrichtung der Stämpelgebühr von 30 Kreuzern für jeden derselben, folglich gegen Erlag des Betrages von 19277 fl. 30 kr. ungestämpelt in Verkehr zu setzen. Dieß wird im Sinne des §. 28 lit. b. der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. F. M. V. vom 21. Mai 1856 Z. 18264|1125 V. B. Nr. 22.

856|g. Dem Verwaltungsrathe der k. k. privil. Kaiserin Elisabeth-Bahn wurde gestattet, die auszugebenden 325000 Stück Actien zu 200 fl. gegen unmittelbare Entrichtung der Stämpelgebühr von 30 Kreuzern für jede Actie vor deren Hinausgabe, folglich gegen Erlag des Betrages von 162500 fl. ungestämpelt in Verkehr zu setzen. Dieß wird im Sinne des §. 28 lit. b, der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. F. M. V. vom 29. Mai 1856 Z. 18961|1170 V. B. Nr. 24.

856|h. Der Direktion der Prager Schifffahrtsgesellschaft wurde im Grunde des §. 28 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 die Bewilligung ertheilt, die zu emittirenden 3000 Stück Actien zu 200 fl. gegen unmittelbare Entrichtung der Stämpelgebühr von 30 Kreuzern für jede Actie vor deren Hinausgabe, somit gegen Erlag des Betrages von 1500 fl. ungestämpelt in Verkehr zu setzen. F. M. V. vom 18. Juli 1856 Z. 25370|1564 giltig für alle Kronländer V. B. Nr. 32.

857|a. Im Sinne des §. 28, lit. b der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 wird bekannt gegeben, daß der Stadtgemeinde Triest die Bewilligung ertheilt wurde, die für das ihr von den Ministerien des Innern und der Finanzen bewilligte Lotterie-Anlehen von 2.400,000 fl. auszustellenden 24000 Partial-Schuldverschreibungen zu dem Nennwerthe von 100 fl. für das Stück, sowie auch die bezüglichen Zinsen-Coupons zu 4½ % gegen dem ungestämpelt auszugeben, daß die für alle 24000 Partial-Obligationen sich ergebende Stämpelgebühr von 6000 fl. auf Einmal, jene für die Zinsen-Coupons aber nach Weisung der Vrdg. vom 15. Dezember 1853 (R. G. B. X C 267), zur jedesmaligen Verfallszeit nach der vollen Zahl der Partial-Obligationen an die Gefälls-Kassa in Triest unmittelbar entrichtet werde. V. d. F. M. vom 16. Mai 1855 Z. 21602|1603 giltig für alle Kronländer, V. B. Nr. 26.

Digitized by

857ſb. Mit Bezug auf den §. 28, lit. b der Geſetze vom 9. Februar und 2. Auguſt 1850 wird bekannt gegeben, daß dem Großhandlungshauſe M. L. Biedermann und Comp. die Bewilligung ertheilt wurde, die für das, von Sr. k. k. Ap. Majeſtät dem Fürſten Anton Palffy Ah. bewilligte Lotterie-Anlehen auszuſtellenden 93000 Stück Partial-Schuldverſchreibungen zu dem Nennwerthe von je 40 fl., ungeſtämpelt hinauszugeben, und die für jede einzelne Partial-Obligation ſich ergebende Stämpelgebühr von 6 kr. für die Geſammtzahl derſelben auf Einmal unmittelbar zu entrichten. F. M. V. vom Juli 1855 Z. 29489ſ2219 V. B. Nr. 36.

857ſc. Mit Bezug auf den §. 28, lit. b des Geſetzes vom 9. Februar und vom 2. Auguſt 1850 wird bekannt gegeben, daß dem Grafen Philipp Ludwig Saint-Genois d'Arneaucourt die Bewilligung ertheilt wurde, die für das, von Sr. k. k. Ap. Majeſtät Ah. bewilligte Lotterie-Anlehen auszuſtellenden 80000 Stück Partial-Schuldverſchreibungen zu dem Nennwerthe von je 40 fl., ungeſtämpelt hinauszugeben, und die für dieſe Obligationen ſich ergebende Stämpelgebühr im Geſammtbetrage von 8000 fl. auf Einmal unmittelbar zu entrichten. F. M. V. vom 11. Juli 1855 Z. 31161ſ2350 V. B. Nr. 36.

858. Die Stämpelgebühr wird in zwanzig Abſtufungen eingeboben, für deren jede eine beſondere Stämpelclaſſe beſtimmt iſt. §. 14. der G. Pe.

Dieſe Stämpelclaſſen für alle Kronländer mit Ausſchluß des lomb.-venet.-Königreiches, ſind:

Stämpelclaſſe:	Geldbetrag in CM.
1. Claſſe	— fl. 1 kr.
2. „	— „ 3 „
3. „	— „ 6 „
4. „	— „ 10 „
5. „	— „ 15 „
6. „	— „ 30 „
7. „	— „ 45 „
8. „	1 „ — „
9. „	2 „ — „
10. „	3 „ — „
11. „	4 „ — „
12. „	5 „ — „
13. „	6 „ — „
14. „	8 „ — „
15. „	10 „ — „
16. „	12 „ — „
17. „	14 „ — „
18. „	16 „ — „
19. „	18 „ — „
20. „	20 „ — „

Dieſe Stämpelclaſſen für das lomb.-venet. Königreich ſind

Stämpelclaſſe:	Geldbetrag in öſt. Liren
1. Claſſe	— Liren 5 Cent.
2. „	— „ 15 „
3. „	— „ 30 „
4. „	— „ 50 „
5. „	— „ 75 „
6. „	1 „ 50 „
7. „	2 „ 25 „
8. „	3 „ — „
9. „	6 „ — „
10. „	9 „ — „
11. „	12 „ — „
12. „	15 „ — „
13. „	18 „ — „
14. „	24 „ — „
15. „	30 „ — „
16. „	36 „ — „
17. „	42 „ — „
18. „	48 „ — „
19. „	54 „ — „
20. „	60 „ — „

Digitized by Google

859. (Anmerkung. Für die scalamäßige Stämpelgebühr enthielten schon die transitorischen F. M. Vn. vom 9. Februar und 11. März 1850 Z. 48 und 82 R. G. B. eine Stufenleiter, welche mit der nachfolgenden in dem G. Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850 enthaltenen, ganz gleichlauten; die darin insbesondere vorgekommenen Bestimmungen über den Wechsel-Stämpel erscheinen bei dem Art. „Wechsel" in der T. P. 113 Nr. 1145).

860. Die G. Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850 Z. 50 und 329 R. G. B. enthalten die Stufenleiter (Scalen) zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Werthes steigenden Stämpelgebühr von Rechtsurkunden ganz gleichlautend mit der obigen Tabelle, jedoch ohne die Bestimmungen; auch führt das P. vom 9. Februar 1850 eine eigene Stufenleiter, ebenso wie die F. M. V. vom 9. Februar 1850 R. G. B. 48, für das Lomb. Ven. Königreich auf, wie aus der beiliegenden, in dem P. nach den Vorerinnerungen zum Tarife abgedruckten Stufenleiter zu ersehen ist, während das G. P. vom 2. August 1850 ebenso, wie die F. M. V. vom 11. März 1850 die letzteren Scalen für das Lomb. Ven. Königreich nicht aufgenommen hat.

Stufenleiter (Scalen)

zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Werthes steigenden Gebühr von Rechts-Urkunden.

A. Für alle Kronländer mit Ausschluß des lombardisch venetianischen Königreiches.

I.				Gebührensatz fl.	kr.	II.				Gebührensatz fl.	kr.
	bis	100	fl.	—	3		bis	20	fl.	—	3
über	100	„ 200	„	—	6	über	20	„ 40	„	—	6
„	200	„ 350	„	—	10	„	40	„ 70	„	—	10
„	350	„ 500	„	—	15	„	70	„ 100	„	—	15
„	500	„ 1.000	„	—	30	„	100	„ 200	„	—	30
„	1.000	„ 1.500	„	—	45	„	200	„ 300	„	—	45
„	1.500	„ 2.000	„	1	—	„	300	„ 400	„	1	—
„	2.000	„ 4.000	„	2	—	„	400	„ 800	„	2	—
„	4.000	„ 6.000	„	3	—	„	800	„ 1.200	„	3	—
„	6.000	„ 8.000	„	4	—	„	1.200	„ 1.600	„	4	—
„	8.000	„ 10.000	„	5	—	„	1.600	„ 2.000	„	5	—
„	10.000	„ 12.000	„	6	—	„	2.000	„ 2.400	„	6	—
„	12.000	„ 16.000	„	8	—	„	2.400	„ 3.200	„	8	—
„	16.000	„ 20.000	„	10	—	„	3.200	„ 4.000	„	10	—
„	20.000	„ 24.000	„	12	—	„	4.000	„ 4.800	„	12	—
„	24.000	„ 28.000	„	14	—	„	4.800	„ 5.600	„	14	—
„	28.000	„ 32.000	„	16	—	„	5.600	„ 6.400	„	16	—
„	32.000	„ 36.000	„	18	—	„	6.400	„ 7.200	„	18	—
„	36.000	„ 40.000	„	20	—	„	7.200	„ 8.000	„	20	—
über 40.000 fl. ist von je 2.000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2.000 fl. für voll anzunehmen ist.						über 8.000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.					

Digitized by Google

B. Für das lombardisch venetianische Königreich.

I.			Gebührensatz Lire	Cent.	II.			Gebührensatz Lire	Cent.
	bis	300 Lire	—	15		bis	60 Lire	—	15
über	300 „	600 „	—	30	über	60 „	120 „	—	30
„	600 „	1.050 „	—	50	„	120 „	210 „	—	50
„	1.050 „	1.500 „	—	75	„	210 „	300 „	—	75
„	1.500 „	3.000 „	1	50	„	300 „	600 „	1	50
„	3.000 „	4.500 „	2	25	„	600 „	900 „	2	25
„	4.500 „	6.000 „	3	—	„	900 „	1.200 „	3	—
„	6.000 „	12.000 „	6	—	„	1.200 „	2.400 „	6	—
„	12.000 „	18.000 „	9	—	„	2.400 „	3.600 „	9	—
„	18.000 „	24.000 „	12	—	„	3.600 „	4.800 „	12	—
„	24.000 „	30.000 „	15	—	„	4.800 „	6.000 „	15	—
„	30.000 „	3 .000 „	18	—	„	6.000 „	7.200 „	18	—
„	36.000 „	48.000 „	24	—	„	7.200 „	9.600 „	24	—
„	48.000 „	60.000 „	30	—	„	9.600 „	12.000 „	30	—
„	60.000 „	72.000 „	36	—	„	12.000 „	14.400 „	36	—
„	72.000 „	84.000 „	42	—	„	14.400 „	16.800 „	42	—
„	84.000 „	96.000 „	48	—	„	16.800 „	19.200 „	48	—
„	96.000 „	108.000 „	54	—	„	19.200 „	21.600 „	54	—
„	108.000 „	120.000 „	60	—	„	21.600 „	24.000 „	60	—
über 120.000 Lire ist von je 6.000 Lire eine Mehrgebühr v. 3 Lire zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 6.000 Lir f. voll anzunehmen ist.					über 24.000 Lire ist von je 1.200 Lire eine Mehrgebühr von 3 Lire zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 1.200 Lire als voll anzunehmen ist.				

Die Scala I. hat auch auf andere Rechtsurkunden als Wechsel in jenen Fällen in Anwendung zu kommen, in welchen die Verwendung des Wechselstämpels als Begünstigung eingeräumt worden ist.

861. Die scalamäßige Gebühr von 3 kr. für Rechtsurkunden bis 20 fl. ist ohne Beschränkung auf einen Minimalbetrag festgesetzt worden, daher dieselben, sie mögen über was immer für einen Betrag oder Werthgegenstand unter oder bis 20 fl. lauten, ohne Unterschied dem Stämpel von 3 kr. unterliegen; hievon machen nur die Quittungen über Beträge unter 2 fl. nach §. 81, 23 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 und T. P. 48 n des G. G. vom 9. Februar 1850 eine Ausnahme, indem sie gebührenfrei sind. S. die N. d. F. M. an das Kgs. M. vom 1. Mai 1850. Z. 12301/776, mitgetheilt allen F. L. Dn. mit Decret vom 12. April 1851. Z. 10766/982.

Bemessung der nach Abstufungen des Werthes wachsenden Stämpelgebühr in folgenden besonderen Fällen:

a. bei Urkunden, die mehrere Leistungen umfassen.

862. Hat eine dem Stämpel nach der Größe des Geldwerthes unterworfene Urkunde mehrere einzelne Lei-

Digitized by Google

stungen zum Gegenstande, so richtet sich die Gebühr nach der Summe aller einzelnen Geldwerthe. Wurden nebst einer Hauptleistung Nebenleistungen bedungen, so müssen zum Behufe der Bemessung der Gebühr die letzteren der Hauptleistung hinzugeschlagen werden. §. 15 der G. Pe.

b. Bei wiederkehrenden Leistungen.

863. Umfaßt das Rechtsgeschäft wiederkehrende Leistungen, so gelten für die Bemessung der Gebühr folgende Bestimmungen:

a) Ist eine wiederkehrende Leistung für eine bestimmte, aber zehn Jahre nicht erreichende Zeitdauer bedungen, so wird die Gebühr nach der Summe der für die ganze Dauer berechneten Geldwerthe bemessen.

b) Sollen die wiederkehrenden Leistungen durch zehn, oder mehr als zehn Jahre fortdauern, so muß die Stämpelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

c) Ist die Dauer der wiederkehrenden Leistungen auf die Lebenszeit Einer bestimmten Person beschränkt, so unterliegt sie der Gebühr nach dem zehnfachen, im Falle sich die Dauer der wiederkehrenden Leistungen aber nach der Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen zu richten hat, nach dem fünfzehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.

d) Lautet die Urkunde auf immerwährend wiederkehrende Leistungen, oder hat sich die Dauer der Leistung nach dem Bestande einer auf unbestimmte Zeit errichteten Körperschaft oder Anstalt zu richten, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung.

e) Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stämpelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden. §. 16 der G. Pe.

864. Nach dem §. 16 lit. c. des G. G. ist die Gebühr von wiederkehrenden Leistungen, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, von dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung zu bemessen. Der Ausdruck: „beschränkt“ setzt nur voraus, daß die Leistung bei dem Tode der bezeichneten Person aufhört, keineswegs aber, daß die Leistung durch das ganze Leben der

bestimmten Person fortdauern müsse, oder die Fortdauer der lebenslänglichen Leistung nicht an gewisse Bedingungen geknüpft sein dürfe. Nach der klaren Absicht des Gesetzes sind daher alle wiederkehrenden Leistungen, welche bis zu dem Lebensende einer bestimmten Person fortdauern, jedoch bei dem Eintritte einer gewissen Bedingung auch früher aufhören können, bei der Gebührenbemessung nach der Anordnung des §. 16. lit. c zu behandeln. Der Wittwengehalt der K. jährlicher 800 fl. ist daher von der Bezirksverwaltung in S. gesetzmäßig im zehnfachen Betrage der Eintragungsgebühr zu Grunde gelegt worden, weil der Wittwengehalt bis zu dem Tode der K. fortdauert, wenn sich dieselbe nicht wieder verehelichet. V. d. F. M. v. 10. Dezember 1851 Z. 41182/9845 an die F. L. D. in Wien. Siehe auch die Vn. d. F. M. v. 10. Oktober 1851 Z. 18298/347 Nr. 604 bezüglich einer vertragsmäßigen Gemeinschaft, und v. 2. September 1852 Z. 31404/2120 Nr. 166 bei den Art. „Bestandverträge, und Gesellschafts-Verträge."

c. Leistungen, deren höchstes Ausmaß bestimmt ist oder mit bedungener Wahl.

865. Ist die Leistung nicht mit einem bestimmt festgesetzten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß (Maximum) ausgedrückt, oder zwischen zwei Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen, so ist die Gebühr in dem ersten Falle nach dem Geldwerthe des Maximums, in dem anderen nach dem zur Wahl gestellten größeren Geldwerthe zu bemessen. §. 17 der G. Pe. S. auch F. M. V. v. 23. Juli 1851 Z. 20886/524 Nr. 84 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

d. Bei schätzbaren und nicht schätzbaren Gegenständen.

866. Bezieht sich eine stämpelpflichtige Urkunde über ein Rechtsgeschäft auf Gegenstände, wovon ein Theil schätzbar, der andere nicht schätzbar ist, so wird der Stämpel nur nach dem Geldwerthe des schätzbaren Theiles bemessen, während der nicht schätzbare Theil außer Anschlag zu bleiben hat, in soferne die auf solche Weise entfallende Gebühr nicht kleiner ist, als jene, welcher die Urkunde unterläge, wenn sie nur auf nicht schätzbare Gegenstände Bezug hätte. Ergibt sich nach dem schätzbaren Theile ihres Gegenstandes eine kleinere Stämpelgebühr, als für eine Urkunde derselben Art über nicht schätzbare Gegenstände entfällt, so muß letztere Gebühr

Digitized by Google

entrichtet werden. §. 18 der G. Pe. s. auch F. M. V. v. 28. Jänner 1851 Z. 2679|241 Nr. 1036 bei dem Art. „Urtheile."

e. Währung der Bemessung.

867. Ist der Geldbetrag, nach welchem der Stämpel sich zu richten hat, in einer anderen Währung, als der Conventions-Münze nach dem 20 Guldenfuße ausgedrückt, oder durch Beziehung angegeben, so ist die Größe der Stämpelgebühr nach dem Betrage zu bestimmen, welcher durch Reduktion auf diese Währung entfällt. Ist die Währung nicht ausgedrückt, so wird die landesübliche des Ortes der Ausstellung vermuthet. §. 19. d. G. Pe.

868. Wenn eine Werthangabe in Lire ohne den Beisatz austriache in Urkunden vorkommt, darf eine Reduktion auf Lire austriache nicht stattfinden, weil unter der landesüblichen Währung nur die im Lande gesetzlich eingeführte verstanden werden kann, und eine Reduktion nur dann zulässig ist, wenn eine andere, als die landesübliche Währung ausdrücklich in der bezüglichen Urkunde festgesetzt wurde. V. d. F. M. v. 17. August 1850 Z. 7418 an die F. O. D. in Verona, und in Abschrift an alle F. L. Dn.

f. Erfüllung der Stämpelpflicht bei dem Zusammentreffen einer befreiten mit einer nicht befreiten Person.

869. Schließt jemand mit einer Person, die von der Stämpelpflicht befreit ist, ein Geschäft, so ist, soferne die Urkunde mehrfach ausgefertigt wird, das von dem stämpelpflichtigen Theile ausgefertigte Exemplar, sofern die Ausfertigung aber nur in Einem Exemplare erfolgt, dasselbe auf Kosten des stämpelpflichtigen Theiles, mit dem vorschriftmäßigen Stämpel zu versehen (§. 13 Nr. 137 bei dem Art. „Befreiungen von den Gebühren.") — Wird eine stämpelpflichtige Eingabe gemeinschaftlich von einer oder mehreren stämpelpflichtigen und stämpelfreien Personen eingebracht, so hat die stämpelpflichtige Person den vollen Stämpelbetrag für die Eingabe, die Rubriks-Abschrift und die Beilagen zu tragen. Dieselbe Bestimmung hat auch rücksichtlich des Stämpels für diejenigen Protokolle und deren Beilagen, dann ämtliche Abschriften oder Vidimirungen zu gelten, welche über das gemeinschaftliche Ansuchen stämpelpflichtiger und stämpelfreier Personen ausgefertiget werden. §. 20 der G. Pe.

Anmerkung. Uiber das Zusammentreffen gebührenpflichtiger mit freien Personen im Falle der unmittelbaren Gebührentrichtung s. den §. 69

der G. Pe. Nr. 743 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen;" dieser §. bestimmt unter Andern: „Wenn die unmittelbare Gebührenentrichtung zufolge der §§. 5, 38, 39 statt der Anwendung des Stämpels eintritt, so hat für die Entrichtung der Gebühr die mit §. 20 ausgesprochene Bestimmung zu gelten." (Siehe auch die Vn. d. F. M. v. 1. Jänner 1853 Z. 47648|3286 Nr. 577, und 14. Jänner 1853 Z. 48385|3335 Nr. 1208 bei den Art. „Gebührenäquivalent und Zusammentreffen." — Bezüglich der Stämpelbehandlung der Protokolle über den Umstand, daß das Bauobjekt dem Bauunternehmer zur Vollziehung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit übergeben wurde, in dem Falle, wenn über die Arbeitsüberlassung eigene Verträge vorliegen, s. die V. d. F. M. vom 16. Februar 1852 Z. 3062|204 Nr. 798 bei dem Art. „Protokolle." — Bezüglich der Stämpelbehandlung der Behufs der Einhebung der Verzehrungssteuer abgeschlossenen Verträge, s. die V. d. F. M. v. 23. März 1852 Z. 10257|688 Nr. 772 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Bezüglich der Stämpelbehandlung der für den Staatsschatz oder gebührenfreie Personen geleisteten Hypothekar-Cautionen, s. die V. d. F. M. v. 16. Oktober 1852 Z. 36992|2494 Nr. 183 bei dem Art. „Cautions-Widmungs-Urkunden." S. auch die F. M. V. v. 10. April 1851 Z. 1090 und 320633 Nr. 427 und 393 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Uiber die Befreiungen von der Stämpelabgabe, s. die §§. 10, 11, 12 und Nr. 133, 134, 135 und 137 bei dem Art „Befreiungen von den Gebühren."

Beischaffung des Stämpelpapiers.

870. Es wird Sorge getragen werden, daß sich Jedermann gestämpeltes Papier (in Hinkunft Stämpelmarken) verschaffen könne, und daß dasselbe durch eigens befugte Bestellte an durch Aufschriften kenntlich gemachten Orten um den Preis, welchen das Stämpelzeichen angibt, verkauft werde. Es steht aber auch Jedermann frei, sein eigenes unbeschriebenes Papier, wie auch gedruckte oder lithografirte Blanquetten gegen Entrichtung der Gebühr stämpeln zu lassen. Die Größe des Papierformates darf jedoch die Gränze nicht überschreiten, nach welcher die Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner Breite, nach Wiener Zollen gemessen, multiplicirt das Produkt von 252 gibt. Dieser Größe entspricht

z. B. Papier von 14 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite. Eingaben, welche bei den Behörden überreicht werden, sind mit Ausnahme der Original-Urkunden auf dem eingeführten Stämpelpapier oder auf Papier von keinem größern Formate zu schreiben. Nur die für Hauptbücher, Saldo-Conto-, und Conto-Current-Bücher der Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden bestimmten Blanquetten dürfen eine solche Größe haben, daß, wenn die Breite des ausgespannten Bogens mit seiner Länge, nach Wiener Zollen gemessen, multiplicirt wird, als Produkt 726 entfallen. (Das G. P. vom 2. August 1850 hat diesen letzten Satz nachstehend modificirt:) Das zu den stämpelpflichtigen Büchern — T. P. 59 — bestimmte Papier kann von größerem Formate sein; es darf jedoch das Quadratflächenmaß des Bogens — welches gefunden wird, wenn man die Breite des ausgespannten Bogens mit seiner Länge, beide nach Wiener Zollen gemessen, multiplicirt —, bei Hauptbüchern, Saldo-Conto-, und Conto-Current-Büchern 726, bei allen übrigen Büchern 380 Quadratzolle nicht überschreiten. Wurde eine Urkunde oder Schrift auf ungestämpeltem Papiere von größerem Formate, als von der obenerwähnten Normalgröße ausgefertigt, so muß statt des Stämpels, welcher zu der Schrift oder Urkunde nach ihrer Natur oder nach ihrem Inhalte zu verwenden wäre, der Stämpel der nächst höheren Stämpelklasse (§. 14) gebraucht werden, z. B. statt des Stämpels der dritten Classe zu 6 kr. jener der vierten zu 10 kr. CM. und sofort bis einschlüssig 1 fl. Uibersteigt die Gebühr den Betrag von 1 fl., so ist nebst demselben bloß der Stämpel von 15 kr. für jeden das Normalmaß überschreitenden Bogen zu entrichten. §. 30 der Gebührenpatente v. 9. Februar und 2. August 1850; das Letztere enthält jedoch am Schluße noch folgenden Zusatz: Bei Büchern, welche dem Stämpel von 1 kr. für den Bogen unterliegen, wird, wenn das Quadratflächenmaß des Bogens 380 □Zolle, jedoch nicht 504 □Zolle überschreitet, die Gebühr von 2 kr., und wenn es 504 □Zolle jedoch nicht 762 übersteigt, die Gebühr von 3 kr. von jedem Bogen eingehoben. Uibersteigt das Flächenmaß des Bogens bei Büchern 762 □Zolle, so ist der Stämpel der nächst höhern Stämpelklasse nämlich 6 kr. zu gebrauchen.

Bezüglich der Frage, ob Blanquetten zu solchen Quittungen,

welche kaum auf der ersten halben Seite des Bogens vorgedruckt und ausgefüllt erscheinen, bei denen aber der dazu verwendete ganze Bogen das im §. 30 vorgezeichnete Flächenmaß von 252□″ überschreitet, dem einfachen oder dem gesteigerten Stämpel unterliegen, s. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 170 bei dem Art. „Blanquette."

(Die nähern Vorschriften über den Stämpelpapier-Verschleiß sind mit der F. M. V. vom 30. September 1850 den Fnz. Bn. mitgetheilt worden und werden hier übergangen, da sie weder das Materielle, noch Formelle der Stämpelabgabe unmittelbar berühren).

871. In Gemäßheit des F. M. D. vom 29. August 1850 Z. 11176 hat ein Verschleiß von 1 kr. Stämpelpapier nicht stattzufinden, und dieser Stämpel ist nur dazu bestimmt, auf das zu Handels- und Gewerbsbüchern bestimmte, und von den Parteien selbst beigebrachte Papier aufgedruckt zu werden. Vrdg. der Brünner F. L. D. vom 3. September 1850 Z. 8048|212.

872. Die Aufdrückung des Controllstämpels bei der Erfüllungsstämplung hat vom 15. März 1850 an aufzuhören. F. M. E. vom 7. März 1850. Z. 2812.

873. Amtsunterricht für die Stämpelämter bezüglich der Stämplung.

§. 1. Das Stämpelamt hat die Bestimmung, das Stämpelzeichen aufzudrücken, ohne, wenn die Stämplung überhaupt gesetzlich zulässig ist, in die Beurtheilung einzugehen, ob das nach dem Verlangen der Partei aufzudrückende Stämpelzeichen dem gesetzlichen Ausmaße entspricht.

§. 2. Der Stämplung dürfen ohne besondere Bewilligung der vorgesetzten Bezirks-Behörde nur nachstehende Gegenstände, beim Vorhandensein der beigerückten Bedingungen unterzogen werden:

I. Unbeschriebenes Papier:

a) wenn dasselbe das im §. 30 des G. G. festgesetzte Normalmaß von 252□Zollen nicht überschreitet. Uiberschreitet es dieses Normalmaß, und soll es mit einem höheren als dem Stämpel von 6 kr. versehen werden, so ist es zurückzuweisen. Mit dem Stämpel von 1 kr. darf nur unbeschriebenes Papier von dem Flächenmaße bis einschließig 380□Zoll versehen werden. Papier, welches nach seinem Flächenmaße der Gebühr von 2 kr. für den Bogen unterliegt, kann nur gebunden, als Gewerbsbuch, zur Stämplung zugelassen, und nur mit einem Gesammtstämpel versehen werden, wenn es auf die im

Digitized by Google

§. 31. (S. diesen §. bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher") angegebene Art vorgerichtet ist.

b) Handels- und Gewerbsbücher, wenn in dieselben noch keine Eintragung, als jene der Bestimmung des Buches erfolgt ist, und die dem Normalmaße entsprechende Gebühr entrichtet wurde.

II. Beschriebenes Papier und zwar:

a) Urkunden und Schriften, die nicht vollständig ausgefertigt, d. i. von keinem stämpelpflichtigen Aussteller unterschrieben sind. Letztere Beschränkung hat aber auf vollständig ausgefertigte Eingaben, Duplikate derselben, ferner Rubriks-Abschriften keine Anwendung, wenn sie noch nicht überreicht, oder bei der Uiberreichung von der Behörde oder dem Amte zurückgewiesen worden sind.

b) Urkunden und Schriften, welche im Tarife des G. G. unter den bedingt befreiten angeführt sind.

c) Urkunden und Schriften, welche nach dem besagten Tarife unbedingt befreit, oder nach demselben und dem G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften §. 1 kein Gegenstand der Abgabe sind, oder welche nach diesem Gesetze (§§. 13, 20 und 69) im Grunde einer persönlichen Befreiung (T. P. 75) gebührenfrei ausgestellt werden durften, und mit dem Beilagen-Stämpel versehen werden sollen.

d) Urkunden und Schriften, welche, ehe in dem Kronlande der Ausfertigung ein Stämpelgesetz bestand, ausgefertigt wurden. Hiervon machen die in den Kronländern Ungarn, Kroatien, Slavonien mit dem Seegebiete, Siebenbürgen, und in der serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und in der Militärgränze vor der Wirksamkeit des G. G. vom 2. August 1850 ausgefertigten Rechtsurkunden und die in Triest von den dortigen Kaufleuten ausgestellten Wechsel und Handelsverträge oder von ihnen erhobenen Proteste insoweit eine Ausnahme, als sie in den Kronländern, in welchen das G. G. vom vom 9. Februar 1850 wirksam ist, nach Absatz c zu behandeln kommen.

e) Im Auslande ausgefertigte Rechtsurkunden, wenn vom Tage der Ausfertigung 30 Tage noch nicht verstrichen sind. Sind dieselben verstrichen, oder ist die Rechtsurkunde nicht datirt, so ist die Weisung der Bezirksbehörde einzuholen.

f) Andere im Auslande ausgefertigte Urkunden und Schriften, welche nicht Rechtsurkunden sind.

g) Alle in den Kronländern, in welchen das G. G. vom 9. Februar 1850 wirksam ist, ausgestellten Urkunden und Schriften,

Digitized by Google

wenn seit ihrer Ausstellung ein Zeitraum von 5 Jahren, vom Datum derselben gerechnet, bereits verstrichen ist.

III. Spielkarten, bei denen die im Gesetze in Absicht auf die Privatbezeichnung vorgezeichneten Bedingungen erfüllt sind, Kalender, ausländische Zeitungen und das für Ankündigungen bestimmte Papier. S. F. M. E. vom 30. September 1850. Z. 12455.

Anmerkung. Dieses Gesetz ist durch die mit der Einführung der Stämpelmarken erfolgte Aufhebung der Stämpelämter zwar unpraktisch geworden, durfte aber dessen ungeachtet als gesetzgeschichtliche Notiz im G. G. Lexikon nicht übergangen werden.

(S. auch die V. d. F. M. vom 9. April 1850 Z. 4585 Nr. 643 und vom 27. April 1850 Z. 5566 Nr. 639 bezüglich der Stämplung stämpelpflichtiger Bücher bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher").

Aeußere Bedingungen bei Ausfertigung der Urkunden und Schriften in Absicht auf die Stämpelpflicht.

874. Die stämpelpflichtigen Schriften und Urkunden müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben beginnen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllt ist. Bei Wechseln kann sich der Stämpel auch auf deren Rückseite befinden. Auf Papier, das mit dem Stämpelzeichen versehen ist, darf ein Druck oder eine Lithographirung von Privatpersonen nicht vorgenommen werden. Bücher der Sensale, dann überhaupt alle Handels- und andere Gewerbsbücher können, ehe eine Eintragung in dieselben erfolgt, auf der ersten Seite mit dem Stämpelzeichen für den der Gesammtzahl der Bögen entsprechenden Gebührenbetrag versehen werden. Eine besondere Vorschrift bestimmt die Vorsichten dieser Art Stämpelaufdrückung. (S. dieselbe bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher). §. 31. der G. Pe. Bezüglich der Verwendung des unbeschriebenen Theiles von Rubriksabschriften, Eingaben und der Bruchstücke von Stämpelbögen zur Ausfertigung von Urkunden, s. die V. d. F. M. vom 24. Juli 1852 Z. 24453|1651 Nr. 830|a bei dem Art. „Rubriksabschriften".

875. Den Beamten der Einreichungs-Protokolle liegt ob, darauf zu sehen, ob die ihnen zukommenden Parteien-Ein-

Digitized by Google

gaben, deren Duplikate und Rubriks-Abschriften mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, und bei deren Ausfertigung die äußeren Bedingungen (§§. 31 bis 34 und 36 der G. Pe.) in Absicht auf die Stämpelpflicht erfüllt wurden, oder ob die in Anspruch genommene Befreiung gesetzlich begründet sei, insbesondere, ob die gesetzlichen Bedingungen, unter welchen Jemanden aus dem Grunde der Armuth die Befreiung oder Gebührenvormerkung in der hierüber erlassenen Vorschrift zugestanden ist, vorhanden seien. — Den Beamten, welche ämtliche Ausfertigungen vorzunehmen oder zu überwachen haben, liegt ob, die im Tarife unter Post Nr. 7 aufgeführten gebührenpflichtigen ämtlichen Ausfertigungen nur auf dem vorschriftsmäßigen Stämpelpapier zu vollziehen oder vollziehen zu lassen, und sich dabei die Anordnungen der §§. 31, 32, 34, 40, 66 und 67 des Gesetzes gegenwärtig zu halten. S. das F. M. D. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §§. 3 und 4. S. auch bezüglich der stämpelpflichtigen Bücher die Vn. d. F. M. vom 9. April 1850 Z. 4585 Nr. 643 und vom 27. April 1850 Z. 5566 Nr. 639 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher"; ferner die V. d. F. M. vom 14. Mai 1852 Z. 16613/1128 Nr. 173 bezüglich der Auswechslung gestämpelter Blanquetten bei dem Art. „Blanquetten".

876. Unter Einem Stämpel darf nur Eine Rechtsurkunde, ämtliche Ausfertigung oder Ein Zeugniß ausgefertigt werden. Es ist daher nicht gestattet, auf einer bereits ausgefertigten, d. h. ihrem Inhalte nach niedergeschriebenen und unterfertigten Urkunde oder Schrift unter einem und demselben Stämpel eine zweite oder mehrere andere stämpelpflichtige Urkunden oder Schriften beizufügen, wenn nicht a. die Geschäfte, worüber die Urkunden oder Schriften auf demselben Bogen geschrieben werden, unter sich in Verbindung stehen, und zugleich b. unmittelbar unter einander ohne Leerlassung eines breiteren Zwischenraumes, als zwischen zwei Zeilen erforderlich ist, geschrieben werden, und c. der Geldbetrag des aufgedrückten Stämpels das für sämmtliche auf diesem Bogen vereinigte Schriften oder Urkunden, wenn jede für sich auf einem eigenem Bogen geschrieben worden wäre, vorschriftsmäßig entfallende Gebührenausmaß erreicht. — Es werden aber bezüglich der Stämpelpflicht die Bücher der beeideten Sensale, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden,

Digitized by Google

dann die stämpelpflichtigen Gewerbsbücher für alle Eintragungen, die in dieselben erfolgen, nur als Eine Urkunde betrachtet. Dasselbe gilt auch von ämtlichen Protokollen, die über ein und dasselbe Geschäft, wenngleich mit Unterbrechungen an zwei oder mehreren Tagen aufgenommen und fortgesetzt werden. Sucht im mündlichen Streitverfahren ein Theil eine Fristerstreckung an, so muß bei der durch die Erstreckung bestimmten Tagsatzung ein neues Protokoll auf einem eigenen, gehörig gestämpelten Bogen aufgenommen werden, es möge bei dieser Tagsatzung die Verhandlung in der Hauptsache fortgesetzt, oder eine neue Fristerstreckung angesucht werden. — In wiefern Abschriften mehrerer Urkunden auf einem und demselben Bogen geschrieben werden können, bestimmt der Tarif. §. 32 der G. Pe.

S. bei dem §. 31 die F. M. V. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §§. 3 und 4 bezüglich der Verpflichtungen, welche das G. G. den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt. S. auch die V. d. F. M. vom 25. November 1850 Z. 16130 Nr. 878 bei dem §. 33 der G. Pe. Dann bezüglich der Abschriften mehrerer Urkunden unter Einem Stämpel T. P. 2 Anm. 3 Nr. 6 bei dem Art. „Abschriften".

877. Eingaben von zwei oder mehreren Personen dürfen nur dann unter dem einfachen Eingabenstämpel vereint eingebracht werden, wenn diese Personen zur Zeit der Uiberreichung der Eingabe in einer solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand der Eingabe als Eine Person angesehen werden können, oder doch das gestellte Ansuchen aus Einem ihnen gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiten. §. 33 der G. Pe.

878. Das G. G. vom 2. August 1850 bezeichnet nirgends die Vereinigung mehrerer Bitten in Einer Eingabe als Grund zur Entrichtung der Abgabe nach der Anzahl der Bitten. Die Fälle, in welchen für Eingaben eine mehrfache Gebühr zu entrichten ist, enthält der §. 33 d. G. während der §. 32 nicht von Eingaben, sondern nur von Rechtsurkunden, ämtlichen Ausfertigungen und Zeugnissen handelt. S. die V. d. F. M. vom 25. November 1850 Z. 16130 an den Vorstand der prov. K. G. V. in Ofen.

Digitized by Google

Gesuche um Bewilligung mehrerer Einverleibungen, Vormerkungen, Löschungen u. s. w., s. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 272 bei dem Art. „Eingaben". Bezüglich der Wieder-Vorlegung von bereits früher überreichten Eingaben, s. den §. 36 der G. Pe. Nr. 273 bei dem Art. „Eingaben" (gebührenpflichtige).

Bestandtheile einer Urkunde oder Schrift.

879. Als Bestandtheile einer Urkunde oder Schrift, die also einer besonderen Stämplung nicht bedürfen, werden betrachtet:

a) Zusätze, welcher einer schon vollständig ausgefertigten Urkunde nachträglich beigefügt werden, und durch welche in dem durch die Urkunde ausgedrückten Rechtsgeschäfte bezüglich auf Ort, Zeit, Art oder Umfang der Rechte oder Verbindlichkeiten eine Aenderung nicht bewirkt wird;

b) Die am Schluße einer Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigesetzte Genehmigung (Ratifikation) des Machtgebers;

c) Die den Vollmachten für gerichtliche Sachwalter und Advokaten beigefügten besonderen Erklärungen über die Bestellung eines Stellvertreters oder die Annahme der Substitution;

d) Die Bestätigung eines Handzeichens durch den Namensfertiger und die Unterschriften eines oder mehrerer Zeugen;

e) Die einer Urkunde beigefügten Legalisirungen, soweit bei Ertheilung derselben vorschriftmäßig vorgegangen wird;

f) Die von dem abgetretenen Schuldner auf der Cession beigesetzte Bestätigung, daß ihm die Abtretung der Forderung und der neue Gläubiger bekannt gemacht worden sei, und die Anerkennung der Liquidität von Seite des Schuldners, wenn über das ursprüngliche Geschäft schon eine Rechtsurkunde ausgefertigt ist. §. 34 der G. Pe.

Welche Vorlagen bei Bau-Licitationen als integrirende Bestandtheile des abzuschließenden Contractes anzusehen seien, s. den F. M. E. vom 25. Juni 1851 Z. 20369|493 Nr. 1127 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle".

Digitized by Google

Hinsichtlich der Stämpelpflicht jener Urkunden oder Schriften, welche einem Notariats-Instrumente beigelegt werden, s. den F. M. E. v. 24. Dezember 1852 Z. 45615|3132 Nr. 736 bei dem Art. „Notare."

Bezüglich der Stämpelbehandlung einer mit der Agnoscirung des neuen Schuldners verbundenen Cession, s. den F. M. E. vom 3. Jänner 1853 Z. 41878|2872 Nr. 195 bei dem Art. „Cessionen."

880. Wenn in einer und derselben Rechtsurkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art, welche nicht gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen, enthalten sind, so muß für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr entrichtet, folglich die Urkunde nach dem, für die verschiedenen Geschäfte entfallenden Gesammtbetrage der Gebühr mit Berücksichtigung der Natur jedes einzelnen Geschäftes gestämpelt werden. Uibersteigt die hiernach entfallende Gebühr den Betrag von Zwanzig Gulden, so ist nach den für die unmittelbare Gebührenentrichtuug geltenden Bestimmungen vorzugehen. §. 39 der G. Pe.

S. auch das F. M. D. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §§. 3 und 4 Nr. 875 oben bei dem §. 31 der G. Ge.

Uiber den Fall, wenn in einer Urkunde zwei oder mehrere Rechtsgeschäfte zusammengefaßt werden, welche zum Theile der scalamäßigen Stämpelgebühr, zum Theile der unmittelbaren Gebühr und einer fixen Stämpelgebühr unterliegen, s. die F. M. V. v. 23. Mai 1850 Z. 14594|930 Nr. 852|a bei dem §. 28 a.

S. auch die T. P. 113 Anmerkung 2 Nr. 1145, dann den Artikel 83 der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 bei dem Art. „Wechsel" bezüglich der nachträglichen Entrichtung einer höhern Stämpelgebühr für Wechsel.

Aenderungen in dem Inhalte von Urkunden oder Schriften.

881. Prolongationen von Wechseln und von den durch den Ablauf der Zeit erlöschenden Verträgen, dann andere Bestimmungen, welche schon vollständig ausgefertigten Urkunden beigefügt werden, wodurch in darin enthaltenen Rechten oder Verbindlichkeiten in Bezug auf Ort, Zeit, Art oder Umfang der Rechte oder Verbindlichkeiten eine Aenderung bewirkt wird, sind bezüglich der Stämpelgebühr als Urkunden über ein neues Geschäft zu betrachten. Wird jedoch in anderen Fälllen, als in jenen, wo es sich um die Prolongation eines Wechsels oder eines durch den Ablauf der Zeit erlöschenden Vertrages

handelt, durch einen Zusatz auf der ursprünglichen Urkunde oder durch eine eigene Schrift blos die Frist, binnen welcher die Zahlung einer Schuld zu leisten ist, oder der Ort, an welchem die Zahlung zu erfolgen hat, geändert, so hat diese Aenderung nur der fixen Stämpelgebühr und nicht dem Ausmaße nach dem Werthe der Leistung oder Gegenleistung zu unterliegen, insofern das Rechtsgeschäft ursprünglich der gesetzmäßigen Gebühr unterzogen wurde. §. 35 der G. Pe.

882. Werden bei Uibergaben von Bauobjekten an Bauunternehmer Protokolle errichtet, und in dieselben auch Aenderungen des zum Grunde liegenden Vertrages bezüglich auf Ort, Zeit, Art oder Umfang der Verbindlichkeiten aufgenommen, so unterliegen sie den Bestimmungen des §. 35 d. G. G.; s. die V. d. F. M. vom 16. Februar 1852 Z. 3062|204 an die F. P. in Mailand. Uiber Aenderungen in Darleihens-Verträgen bezüglich der Zinsenhöhe, s. d. F. M. E. v. 26. August 1853 Z. 22494|1835 Nr. 207|b bei dem Art. „Darlehens-Verträge."

Uiber die Stämpelpflicht der Punctationen s. den §. 37 der G. Pe. Nr. 804 bei dem Art „Punctationen."

Novationen.

883. Im Falle einer Novation muß jener Stämpel in Anwendung kommen, welcher für das Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist, in welches das frühere umgeändert wurde. §. 38 des G. P. vom 9. Februar 1850.

Dieser Paragraph lautet in dem G. P. vom 2. August 1850 folgender Maßen: Wird ein Vertrag von den Personen, die denselben geschlossen haben, durch ein neues Uebereinkommen ohne Hinzukunft einer dritten, in dem ursprünglichen Vertrage nicht begriffenen Person in der Art geändert, daß an die Stelle des frühern Rechtsgrundes ein anderer Rechtsgrund, oder an die Stelle des Hauptgegenstandes der Forderung ein anderer Gegenstand zu treten hat, wenn z. B. eine Sache von einer Person einer Anderen geliehen oder verpachtet worden war, und beide Theile übereinkommen, daß diese Sache in das Eigenthum des Darleihennehmers oder Pächters übergehen habe, oder wenn die Parteien übereinkommen, daß statt einer in Getreide gebührenden Leistung ein Geldbetrag zu entrichten sei und dgl., so muß jener Stämpel in An-

Digitized by Google

wendung kommen, welcher für das Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist, in welches das frühere umgeändert wird.

Bezüglich gerichtlicher Erklärungen, welche eine gebührenpflichtige Novation in sich schließen, s. d. V. d. F. M. vom 20. Oktober 1850 Z. 30579|2028 Nr. 97 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

884. Auf die gestellte Anfrage, ob nicht die nachstehende Agnoscirungs-Erklärung eine dem besonderen Urkunden-Stämpel unterliegende Novation bilde: — ein Ehepaar stellt nämlich einen gewöhnlichen Schuldschein aus, der auf dessen Haus einverleibt wird; der Satzgläubiger cedirt sein Recht einem Dritten, und in diese Cession wird die Agnoscirungs-Erklärung mit dem Beisatze aufgenommen, daß sich diese Eheleute zur Zahlung in solidum verpflichten, — wird bedeutet: Agnoscirungs-Erklärungen auf Cessionen, in welchen eine Solidar-Haftung übernommen wird, sind dann als Novationen zu behandeln, wenn die solidarische Verpflichtung, welche ausgesprochen wird, nicht schon früher bestanden hat, z. B. im Grunde eines ungetheilten Miteigenthumsrechtes oder eines sonstigen Verhältnisses, welches die Solidarität schon nach dem Gesetze begründet, indem es nicht darauf ankommen kann, ob dieselbe ausdrücklich anerkannt war, sondern, ob durch die Agnoscirung mit der gedachten Clausel das bestandene Rechtsverhältniß wirklich geändert wurde. S. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851. Z. 39031|2727 an die F. L. D. in Wien.

Erfüllung der Stämpelpflicht.

885. Uiber die Erfüllung der Stämpelpflicht hat als Grundsatz zu gelten, daß jede stämpelpflichtige Schrift oder Urkunde gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden müsse. Bei der Anwendung dieses Gesetzes wird unter Papier jeder zur Ausfertigung stämpelpflichtiger Urkunden oder Schriften bestimmte oder verwendete Stoff verstanden. §. 21 der G. Pe.

Anmerkung. Ausnahmen von diesem Grundsatze sind: Die Nachstämplung §§. 22 bis 25, die Stämpelanheftung §§. 26 und 27, die unmittelbare Berichtigung der Stämpelgebühr §. 28, und die Vormerkung der Stämpelgebühren, §. 29 der G. Pe., worüber am geeigneten Platze das Nähere vorkommt. S. auch den Absatz „Stämpelmarken".

Digitized by Google

Stämpelpflicht zweier oder mehrerer Exemplare.

886. Wenn von derselben Schrift oder Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare (Parien, Duplikate, Triplikate ꝛc.) ausgefertigt werden, so unterliegt jedes einzelne Exemplar dem gesetzlichen Stämpel, insoferne der Tarif davon keine Ausnahme enthält. Dieser Grundsatz gilt auch für Urkunden und Schriften, die der scalamäßigen Stämpelgebühr unterliegen, jedoch ist gestattet, daß in einem solchen Falle mit Ausnahme der Wechsel nur die ersten zwei Exemplare mit dem Stämpel nach dem scalamäßig entfallenden Ausmaße, die übrigen Exemplare aber mit dem für einfache ämtliche Abschriften festgesetzten Stämpel versehen werden dürfen, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte vor der Unterfertigung, oder doch längstens binnen acht Tagen nach der Ausstellung der ersten Exemplare vorgelegt werden, wobei Punctationen als die ersten Exemplare nur in dem Falle behandelt werden dürfen, wenn die Vertragsurkunde selbst keine solchen in der Punctation noch nicht aufgeführten Bestimmungen enthält, welche zu Folge des §. 35 als ein neues Geschäft zu betrachten sind. Das erwähnte Amt hat auf den beiden ersten und den weiteren Exemplaren die ämtliche Bestätigung über die Anzahl der ausgestellten Exemplare und die erfüllte Stämpelpflicht beizusetzen. §. 40 der G. Pe. Vergleiche auch die §§. 13, 20, 35, 37, 62 und 69, dann die T. P. 108. S. auch den Art. „Duplicate".

Bezüglich der im gerichtlichen Verfahren beizubringenden Duplicate der Eingaben, s. die V. d. F. M. vom 20. Oktober 1850 Z. 30579|2028 Nr. 97 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen". S. auch die N. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 12301|776 Nr. 705 und die V. d. F. M. vom 12. April 1851 Z. 10766|982 Nr. 706 bei dem §. 20 der G. Ge. Nr. 869; die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117; dann die V. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492.

Unabhängigkeit der Bemessung der unmittelbaren Gebühr von der Anzahl der Urkunden-Exemplare.

887. Die unmittelbar zu entrichtende Gebühr wird von jedem gebührenpflichtigen Geschäfte nur

Einmal eingehoben, die Rechtsurkunde darüber mag in einem oder in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden. Jede dieser Ausfertigungen unterliegt aber dem für einfache ämtliche Abschriften vorgeschriebenen fixen Stämpel. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet blos in den Fällen statt, in welchen zufolge des §. 5 B. (Nr. 849) die Gebühr von einer Rechtsurkunde einzuheben ist. In diesen Fällen wird die Ge-Gebühr von jedem der zwei ersten Exemplare der Urkunde eingehoben, rücksichtlich des Stämpels von den übrigen Exemplaren aber sich nach dem §. 40 (Nr. 886) benommen. Uibrigens ist in jedem Falle, wenn die Urkunde aus zwei oder mehreren Bogen besteht, der für den zweiten und die folgenden Bögen entfallende Stämpelbetrag nebst der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr zu erlegen. §. 62 der G. Pe. S. auch bezüglich der Gebühr von Endurtheilen den §. 63 Nr. 1049 und die Novellen hiezu bei dem Art. „Urtheile und Erkenntnisse".

Die im Grunde von Versteigerungs-Protokollen ausgefertigten förmlichen Verträge sind nur als Parien derselben zu betrachten, und hiernach die §§. 40 und 62 des G. G. auf sie anzuwenden. S. die T. P. 108 Nr. 1119 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle, und vergleiche die §§. 13, 20 und 69 der G. Pe. bezüglich der persönlichen Befreiung, dann des Zusammentreffens einer befreiten mit einer nicht befreiten Person.

Die im §. 17 des Unterrichtes über die form. Gbhdg. und Verrechnung der Gebühren von Rechtsgeschäften und Urkunden vorgeschriebenen Regiſter werden nach erfolgter Beamtshandlung durch die Censursbehörde der F. L. D. zurückgeschlossen, und daselbst in der Registratur aufbewahrt, um, falls Urkunden vorkommen, deren Befreiung von der scalamäßigen Gebühr im Grunde der §§. 40 und 62 der G. Ge. behauptet wird, in zweifelhaften Fällen daraus die Uiberzeugung zu erlangen, daß den Bedingungen dieser §§. entsprochen wurde. S. die V. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Nachstämplung.

Fälle derselben.

888. Die Nachstämplung ist nur gestattet:

a) Bei nicht vollständig ausgefertigten Rechtsurkunden, Zeugnissen und ämtlichen Ausfertigungen. Es

Digitized by Google

ist aber eine solche Schrift oder Urkunde als vollständig ausgefertigt zu betrachten, sobald sie von dem Aussteller, oder wenn sie von mehreren Personen ausgestellt wird, auch nur von Einer stämpelpflichtigen Person unterschrieben ist;

b) bei den bedingt stämpelfreien Schriften und Urkunden, ehe von denselben ein Gebrauch gemacht wird, der die Gebührenpflicht begründet (§. 12.); ferner

c) bei solchen Schriften, welche ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht stämpelpflichtig sind, jedoch bei ihrer Beibringung als Beilagen dem für die letzteren vorgeschriebenen Stämpel unterliegen;

d) bei solchen, die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande ins stämpelpflichtige Inland übertragen werden;

e) bei vollständig ausgefertigten Eingaben und Duplicaten der Eingaben, ferner Rubriksabschriften derselben, wenn sie noch nicht überreicht, oder bei der Uiberreichung von der Behörde oder dem Amte nicht angenommen worden sind, und

f) bei jenen Urkunden und Schriften, die den Gegenstand der Einhebung der gesteigerten Gebühr (§. 79 Nr. 941 s. denselben bei dem Art. „Uibertretungen der G. Ge.) oder einer Strafverhandlung nach dem Gefällsstrafgesetze (— wegen Verkürzung der Gebühr — P. vom 2. August 1850) ausmachen. §. 22 der G. P e.

Uiber die Nachstämplung der Wechsel, s. die V. d. F. M. vom 23. Februar 1850 Z. 2413 Nr. 1147, und vom 30. Juni 1852 Z. 21.349/1450 Nr. 1149, dann die F. M. Wsg. vom 13. Februar 1853. Z. 5330/435 Nr. 1151 bei dem Art. „Wechsel".

Bezüglich der auf unechtem Stämpelpapier ausgefertigten Urkunden und Schriften, s. den F. M. E. vom 19. Mai 1853 Z. 18740/1523 Nr. 959 bei dem Art. „Uibertretungen der G. Ge."

889. Da mit dem Erlasse vom 29. August 1850 Z. 11176 Nr. 871 blos der Verschleiß von Ein Kreuzer Stämpelpapier und die weitere Vorrathstämplung dieser Stämpelklasse untersagt worden ist, so steht der Verwendung des wiewohl nur zur Stämplung von Handels- und Gewerbsbüchern bestimmten Stämpels von Einem Kreutzer zur Ergänzungsstämplung von

Urkunden und Schriften in den im §. 22 Absatz f des Gesetzes v. 9. Februar 1850 bezeichneten Fällen kein Hinderniß entgegen. V. d. F. M. vom 22. Jänner 1852 Z. 2110/143 an die F. L. D. in Wien und in Abscheift an die andern, D. d. F. M. vom 27. Jänner 1852 Z. 2110, und D. d. m. s. F. L. D. vom 16. Februar 1852 Z. 2540.

Frist, binnen welcher bei Rechtsurkunden die außer dem stämpelpflichtigen Inlande ausgestellt wurden, der Verpflichtung Genüge geleistet werden soll.

890. Die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Rechtsurkunden jener Arten, welche ihrer Beschaffenheit nach im stämpelpflichtigen Inlande der Stämpelpflicht bei der Ausfertigung unterliegen, müssen, wenn dieselben ein Rechtsgeschäft, das im stämpelpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten hat, betreffen, innerhalb 30 Tagen nach geschehener Uibertragung in das gebührenpflichtige Inland, und in jedem Falle auch vor Ablauf dieser Zeit, ehe von denselben ein ämtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder auf Grundlage dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, zur Stämplung gebracht werden. Entsteht über die Zeit, zu welcher die Uibertragung einer Urkunde oder Schrift in das gebührenpflichtige Inland erfolgte, ein Zweifel, so hat der Steuerpflichtige die sich hierauf beziehenden Thatumstände zu erweisen. §. 23 der G. Pe.

Bezüglich der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden über Vermögensübertragungen, s. die V. d. F. M. vom 1. Juni 1853 Z. 20150/1637 Nr. 1012 bei dem Art. „Vermögens-Uibertragungen".

Bei Urkunden ohne Angabe der Ausfertigungszeit.

891. Als ein Grund zu einem solchen Zweifel ist insbesondere zu betrachten, wenn auf einer von sämmtlichen Ausstellern oder auch nur von einem derselben unterschriebenen Urkunde die

Zeit der Ausfertigung nicht deutlich angegeben ist. §. 24 der G. Pe.

Bezüglich der nachträglichen Stämplung gedruckter Blanquetten und der aus dem Auslande eingehenden Bücherankündigungen und Verzeichnisse auswärtiger Buchhändler, s. die F. M. V. vom 18. Oktober 1850 Z. 14083 Nr. 70 bei dem Art. „Ankündigungen".

Benehmen der Stämpelämter bei der Stämpelaufdrückung.

892. In den Fällen, wo das Gesetz die Nachstämplung einer Schrift oder Urkunde gestattet, sind die Stämpelämter verpflichtet, die von der Partei verlangte Stämpelaufdrückung gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr zu vollziehen, ohne in die Beurtheilung einzugehen, ob das nach dem Verlangen der Partei aufzudrückende Stämpelzeichen dem Inhalte und der Natur der Schrift oder Urkunde entspricht. §. 25 der G. Pe.

893. Stämpelanheftung.

a) Fälle derselben.

Die Stämpelanheftung (Indossirung) ist gestattet:

a) bei Protokollen, welche von einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde in Parteisachen aufgenommen werden, wenn sie ein Rechtsgeschäft enthalten, welches der scalamäßigen Stämpelgebühr unterliegt. In diesen Fällen muß jedoch die Indossirung innerhalb 8 Tagen nach Abschluß des Protokolles, oder falls das Geschäft oder der Vertrag der Ratifikation der Behörde, bei welchem es aufgenommen wurde, oder einer andern Behörde bedarf, binnen 8 Tagen nach erfolgter oder bekannt gegebener Ratifikation von derjenigen Behörde vollzogen werden, bei welcher das Protokoll verbleibt;

b) bei den im §. 22 unter b c d f aufgeführten Urkunden und Schriften;

c) bei den aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande an eine Behörde oder ein Amt mit Beilegung der Gebühr in Barem oder mit deren Anweisung auf eine gebührende Zahlung einlangenden Eingaben, Beilagen und Zahlungs-Dokumenten. §. 26 der G. Ge.

Bezüglich der Stämpelindossirung gerichtlicher Erklärungen, s. die V. d. F. M. vom 20. Oktober 1850 Z. 30579|2028 Nr. 97 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Digitized by Google

Bezüglich der Stämpelindoſſirung ämtlicher Ausfertigungen, ſ. den §. 13 der V. d. J. u. F. M. vom 23. März 1852 R. G. B. XXIII. 82 und 83 Nr. 104 bei demſelben Artikel. — S. auch die F. M. V. v. 20. April 1854 Z. 14677/1232 Nr. 98 ebendaſelbſt.

Bezüglich des Zeitpunktes der Stämpelpflichtigkeit von Licitations-Protokollen in Folge gerichtlicher Feilbietungen, ſ. F. M. V. v. 18. Jänner 1851 Z. 38859/2712 Nr. 92 und F. M. V. v. 18. Oktober 1852 Z. 34829/2352 Nr. 338 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen und Eintragungen."

Uiber Stämpelindoſſirung von Wechſeln, ſ. F. M. V. v. 13. Februar 1853 Z. 5330/435 Nr. 1151 bei dem Art. „Wechſel."

Uiber den Verbot der Stämpelindoſſirung der Quittungen über Intereſſen von Staatsobligationen, ſ. F. M. V. v. 16. März 1852 Z. 6294/561 Nr. 405 bei dem Art. „Empfangsbeſtätigungen."

b) Verfahren.

894. Die Stämpelanheftung darf nur von den öffentlichen Behörden und Aemtern und nur in den Fällen, wo ſie das Geſetz ausdrücklich geſtattet, dadurch vorgenommen werden, daß der ſtämpelpflichtigen Urkunde oder Schrift ein unbeſchriebener, mit dem geſetzlichen Stämpel verſehener Bogen, mittelſt eines Fadens, deſſen beide Enden auf eine gegen Mißbrauch ſchützende Weiſe mit dem Amtsſiegel befeſtiget ſind, beigeheftet, auf dem beigehefteten Stämpelbogen ſelbſt aber unmittelbar unter dem Stämpelzeichen angegeben wird:

1. Die Schrift oder Urkunde, welcher der Stämpelbogen beigeheftet wurde; 2. ihr Gegenſtand; 3. der Tag ihrer Ausfertigung. 4. die Unterſchrift des Beamten, welcher die Indoſſirnng vornimmt, nebſt ſeiner ämtlichen Eigenſchaft. —

Für die zu Eingaben gehörenden Beilagen, denen die Partei klaſſenmäßige Stämpelbögen beilegt, dann für die aus dem Auslande oder dem ſtämpelfreien Inlande eingelangten Eingaben und Beilagen (§. 26 c.) nimmt das Einreichungs-Protokollsamt, für die auf dem gedachten Wege an eine Kaſſe eingelangten Zahlungs-Dokumente hingegen die Kaſſe die Amtshandlung der Stämpelanheftung vor. §. 27 der G. Ge.

895. Den Beamten der Einreichungs-Protokolle liegt ob: In den im §. 26 des Geſ. angegebenen Fällen die Indoſſirung zu vollziehen. Dieſe Verpflichtungen liegen dem Beamten desjenigen Einreichungs-Protokolles ob, bei welchem die Schrift zuerſt eingetragen wird, ſie mag unmittelbar von der Partei oder der Poſtanſtalt übernommen worden ſein, oder mittelbar dahin gelangen, wie bei Sr. Majeſtät, dem Vorſtande einer Behörde oder eines Amtes u. ſ. w. überreichte Eingaben, oder jenen, welche von dem Protokolle einer andern Behörde oder eines andern Amtes, als dahin

nicht gehörig, im kurzen Wege abgetreten werden. Den Beamten, welche ämtliche Ausfertigungen vorzunehmen oder zu überwachen haben, liegt ob: die Stämpelanheftung (Indoſſirung) in den Fällen, in welchen ſie nach §. 26. des Geſ. zuläſſig iſt, unter genauer Beobachtung der im §. 27 des Geſ. angeordneten Vorſichten zu vollziehen. Die Indoſſirung der im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgefertigten Urkunden darf jedoch ohne Aufnahme eines Befundes nur dann ſtattfinden, wenn ſeit der Uibertragung derſelben in das gebührenpflichtige Inland noch nicht 30 Tage verſtrichen ſind. Im Zweifel iſt der Befund mit dem Bemerken auszufertigen, daß die Partei zur Beweisführung an die kompetente Gefälls-Bezirksbehörde gewieſen werde, die Indoſſirung jedoch auf Verlangen der Partei zu vollziehen. F. M. D. v. 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 3 b. und §. 4 b. S. daſſelbe Dekret bei dem Art. „Verpflichtungen" Nr. 1117.

896. Nach den Beſtimmungen des §. 27 der G. Ge. v. 9. Februar und 2. Auguſt 1850 wird hinſichtlich der ſtämpelpflichtigen Beilagen zu Eingaben der geſetzlichen Aufforderung ſchon dadurch Genüge geleiſtet, daß den ungeſtämpelten Beilagen, in ſofern die Stämpelanheftung ſtattfindet (§. 26 der G. Ge. v. 9. Februar und 2. Auguſt 1850), die dazu erforderlichen unbeſchriebenen Stämpelbögen zugelegt werden, welcher Umſtand auf der Eingabe erſichtlich zu machen iſt. Nach dieſer Anordnung des Geſetzes iſt daher nicht erforderlich, daß die Stämpelanheftung in ſolchen Fällen vor der Uiberreichung der Eingaben beſonders bewirkt worden ſei; dieſelbe iſt von dem Einreichungs-Protokollsamte ſogleich nach der Uiberreichung der Eingabe von Amtswegen zu vollziehen. Nur in allen andern Fällen der zuläſſigen Stämpelanheftung muß dieſelbe beſonders, jedoch ohne daß es einer ſchriftlichen Eingabe bedarf, und zwar nicht bei dem Einreichungsprotokolle der öffentlichen Behörden und Aemter, ſondern bei dem Expeditsamte derſelben angeſucht werden. Dem Expeditsamte liegt ob, jedem ſolchen Anſuchen, wenn die geſetzlichen Bedingungen dazu vorhanden ſind, zu entſprechen. V. d. F. M. v. 6 Mai 1851 Z. 13189/1196 wirkſam für alle Kronländer, in welchen die G. Ge. v. 9. Februar 1850 und 2. Auguſt 1850 in Wirkſamkeit ſtehen. R. G. B. XXXIII. vom Jahre 1851 Nr. 114.

Bezüglich der Stämpelindoſſirung der Notariats-Acte, ſ. die V. d. F. u. J. M. v. 2. April 1852 R. G. B. XXIII. 86 Nr. 734 bei dem Art. „Notare", und F. M. E. vom 14. April 1852 Z. 12427/846 Nr. 797 bei dem Art. „Protokolle."

Anmerkung. Die Stämpelanheftung darf ſeit Einführung der Stämpelmarken nicht mehr vollzogen werden, ſ. die V. d. F. M. v. 28. März 1854 §. 12 Nr. 901/a bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Stämpelauswechslung. (Umtauſch verdorbenen Stämpelpapieres.)

897. Verdorbenes Stämpelpapier wird in den Hauptſtädten der Kronländer und in den Standorten der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde bei einem hiezu beſtimmten Gefällsamte jedesmal

Digitized by Google

gegen reines umgetauscht, wenn es entweder noch gar nicht beschrieben, oder die Schrift noch nicht vollständig ausgestellt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uibertretung des Gesetzes vorhanden ist. §. 41 der G. Ge.

Die Rückstellung der vor Ausfertigung der Urkunde entrichteten unmittelbaren Gebühren, wenn die Urkunde auf dem dießfälligen Bogen, worauf die Bestätigung geschrieben ist, nicht ausgefertigt ist, kommt nach den Grundsätzen der Auswechslung zu behandeln. S. die V. d. F. M. vom 19. November 1851 Z. 38498|1661 Nr. 516 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

898. Unterricht über das Verfahren bei Auswechslung des Stämpelpapiers.

1) Aemter, welche zur Auswechslung berechtigt sind.

§. 1. Die Auswechslung von verdorbenem Stämpelpapiere darf nur in dem Standorte der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde und unter deren Aufsicht vorgenommen werden: a von dem Stämpelpapierverschleiß-Magazine; b in Ermanglung eines solchen, von dem Amte, welches mit dem Stämpelpapier-Verschleiße beauftragt ist, und c wenn ein solches auch nicht vorhanden ist, von dem eigens zur Auswechslung bestimmten Amte.

2) Verpflichtungen der Stämpelverschleißer in Absicht auf die Auswechslung.

§. 2. Die anderen, außer dem Standorte der Gefällen-Bezirksbehörde befindlichen Stämpelpapier-Verschleißämter dürfen die Auswechslung des verdorbenen Stämpelpapieres nicht selbstständig vollziehen, sie sind jedoch verpflichtet, das ihnen zur Auswechslung übergebene verdorbene Stämpelpapier behufs der Auswechslung bei dem dazu berechtigten Amte zu übernehmen und die Uibernahme der Partei zu bestätigen. Auch die Privat-Großverschleißer von Stämpelpapier außer den Orten, wo ein zur Stämpelauswechslung ermächtigtes Amt sich befindet, sind hierzu verpflichtet, es ist jedoch diesen nicht untersagt, unter ihrer eigenen Haftung die Auswechslung sogleich vorzunehmen.

3) Bedingungen der Auswechslung. A. Beschaffenheit des auszuwechselnden Stämpelpapiers.

aa. Grundsatz.

§. 3. Verdorbenes Stämpelpapier darf in Gemäßheit des §. 41 des G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden,

Digitized by Google

Schriften und Amtshandlungen nur dann umgetauscht werden, wenn es noch gar nicht beschrieben oder die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift noch nicht vollständig ausgefertigt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uibertretung des Gesetzes vorhanden ist.

bb. Welches Stämpelpapier hiernach von der Auswechslung ausgeschlossen ist.

§. 4. Hiernach sind von der Auswechslung ausgeschlossen:

A. 1. Alle vollständig ausgefertigten Rechtsurkunden, worunter alle jene zu verstehen sind, welche von dem Aussteller, oder, wenn deren mehrere sind, auch nur von Einem stämpelpflichtigen Aussteller unterschrieben sind. — Der Mangel der Ratification einer Rechtsurkunde begründet keinen Anspruch auf die Auswechslung. Ist jedoch zu einer Rechtsurkunde eine ämtliche Ratification erforderlich, so ist deren Auswechslung dann nicht zu verweigern, wenn die Verweigerung der Ratification auf der Urkunde ämtlich bestätigt ist.

2. Unterfertigte, wenn auch nicht datirte oder präsentirte Eingaben.

3. Alle Abschriften, auch wenn sie wegen der Bestimmung zur Vidimirung mit dem 15 kr. Stämpel versehen, Entwürfe, Rechnungen, welche auf Stämpelpapier zu 6 kr. oder 15 kr. verfaßt sind, und überhaupt alle Schriften, welche, mit dem Stämpel von 6 kr. versehen, als Beilagen gedient haben konnten.

4. Handels- und Gewerbsbücher, in welche Eintragungen bereits stattgefunden haben.

5. Aemtliche Ausfertigungen, welche mit der Unterschrift der zur Ausfertigung berechtigten Person versehen sind.

6. Zeugnisse, welche von einer stämpelfreien oder stämpelpflichtigen Person unterfertigt sind.

B. Von den unvollständig ausgefertigten Urkunden und Schriften:

1. Urkunden, die zwischen dem Datum und der Unterschrift listiger Weise fortgesetzt und scheinbar in nicht vollständig ausgefertigte Urkunden umgestaltet wurden.

2. Einlags- und jene ersten Bogen, welche Spuren einer Zusammenheftung an sich tragen, weil sie Theile von vollständig ausgefertigten Urkunden oder Schriften sein konnten.

3. Halbe Bogen, in soferne es sich nicht um unvollständige Ausfertigungen solcher Blanquetten, welche, wie: Wechsel, Proteste, Schulzeugnisse, Quittungen, schon auf halben Bogen vorgedruckt wer-

Digitized by Google

den, handelt, wenn ein Zweifel erübrigt, daß die Urkunde oder Schrift auf der abgeschnittenen Hälfte des Bogens fotgesetzt und ausgefertigt gewesen sein mochte.

C. Solche Urkunden, Schriften und Stämpelbogen, welche mit Tinte übergossen, oder auf eine Weise verunreinigt oder in der Art radirt sind, daß nicht beurtheilt werden kann, ob sich darauf eine vollständig ausgefertigte Urkunde oder Schrift befunden habe. Ingleichen geätztes Stämpelpapier, geätzte Urkunden und Schriften.

D. Carte bianche, weil sie nicht als verdorbenes Stämpelpapier angesehen werden können.

E. Stämpelpapier, auf welchem ohne ämtlichen Auftrag gedruckt oder lithographirt wurde, wegen Uibertretung der Vorschrift des §. 31 des G. G.

F. Stämpelpapier, welches gebundenen Gewerbsbüchern entnommen wurde, oder mit dem Stämpel von 1 kr. versehen ist.

B. Papiererſatz.

§. 5. Die Parteien, welche die Auswechslung verdorbener Stämpelbögen verlangen, haben nebst den verdorbenen auch eben so viele reine Bögen Kanzleipapier und zwar als eine Entschädigung des Aerars für das durch die Auswechslung der verdorbenen Bögen hinauszugebende Papier beizubringen, wobei darauf zu sehen ist, daß nur ganz qualitätmäßiges Kanzleipapier bei der Auswechslung angenommen werde. Eine Ausnahme von dieser Maßregel findet jedoch bei jenen Bögen, welche bloß mit dem Kronlandsstämpel versehen sind, aus dem Grunde statt, weil bei diesen Stämpelbögen das Stämpelgefäll keine Auslage für Papier bestritten hat.

4) Art des Umtausches.

§. 6. Die im §. 1. gedachten Aemter sind nur berechtigt, verdorbenes Stämpelpapier gegen reines Stämpelpapier derselben Classe umzutauschen. Bloß die im Standorte eines Stämpelpapier-Verschleißmagazins befindlichen Bezirksbehörden sind ermächtigt, Stämpelpapier höherer Classe, es mag verdorben sein oder nicht, gegen Stämpelpapier minderer Classe und umgekehrt zur Auswechslung anzuweisen.

5) Sicherstellung des Geheimnisses auszuwechselnder Urkunden und Schriften.

§. 7. Ist einer Partei daran gelegen, daß der Inhalt einer zur Auswechslung geeigneten Urkunde geheim gehalten werde, so ist

dieſe Urkunde mit einer dicken ſchwarzen Farbe zu überpinſeln. Hierzu iſt jedoch die vorläufige Bewilligung der Bezirksbehörde erforderlich, welche auf dem auszuwechſelnden Bogen niedergeſchrieben werden muß. Die Uiberpinslung darf nur in ſo weit ſtattfinden, als ſie die Plätze, wo gewöhnlich die Unterſchriften ſtehen, und das allenfalls angefangene Datum nicht berührt.

6) Vorſichten bei der Auswechslung.

a. Gegen Stämpelübertragungen und unechtes Stämpelpapier.

§. 8. Bei der Auswechslung des Stämpelpapiers iſt ein beſonderes Augenmerk auf die Echtheit des Stämpelzeichens und darauf zu richten, ob das Stämpelzeichen nicht übertragen ſei. Ein durch Ausſchneidung übertragener Stämpel kann am ſicherſten durch die genaue Beſichtigung der Kehrſeite des Stämpelzeichens entdeckt werden.

b. Insbeſondere, wenn der Werth des Stämpelzeichens 1 fl. oder mehr beträgt.

§. 9. Wird Stämpelpapier von 1 fl. CMze. aufwärts zur Auswechslung überbracht, ſo iſt die Partei um ihren Namen, ihre Eigenſchaft, und ihren Wohnort zu befragen, und falls die Auswechslung ſtattfindet, die Angabe links neben dem Stämpelzeichen zu bemerken.

c. Bei dem von Stämpelverſchleißern zur Auswechslung übernommenen Papiere.

§. 10. Die im §. 2 gedachten Stämpelverſchleißer haben jeden zur Auswechslung übernommenen Stämpelbogen links neben dem Stämpelzeichen mit dem Namen, der Eigenſchaft und dem Wohnorte der Partei zu verſehen und das geſammte, zur Auswechslung übernommene Stämpelpapier mit einem doppelten Verzeichniſſe Muſter A, womit ſie unentgeltlich betheilt werden, dem zur Vornahme der Auswechslung berechtigten Amte, welchem ſie zugewieſen ſind, gelegenheitlich der Stämpelpapierfaſſungen ſammt dem Papiererſatze einzuſenden. Wird die Auswechslung nicht bewilligt, ſo wird dieß rechts neben dem Stämpelzeichen von dem zur Auswechslung berechtigten Amte mit den Worten: „zur Auswechslung nicht geeignet“ und der Unterſchrift des Amtes auf jedem Bogen bemerkt. Das Duplicat des Verzeichniſſes ſammt dem ausgewechſelten und nicht ausgewechſelten Stämpelpapiere wird zurückgeſchloſſen.

d. Wenn die Auswechslung im Grunde höherer Bewilligung ſtattfindet.

Digitized by Google

§. 11. Wenn in besonderen Fällen eine Urkunde in Folge Bewilligung des k. k. F. M. oder der k. k. F. L. D. oder der Bezirksbehörde ausgewechselt wird, so muß jede solche Urkunde mit Beziehung auf das Dekret der Behörde, von welcher die Bewilligung ausgeht, zur Auswechslung besonders angewiesen werden, jedoch kann die betreffende Anweisungsklausel auf der bezüglichen Urkunde selbst ausgedrückt werden.

c. In anderen Fällen.

§. 12. Da das ausgewechselte Stämpelpapier bei der k. k. T. u. St. H. Bg. nicht nur rücksichtlich der Anzahl der Bögen, sondern auch in Betreff der Gesetzmäßigkeit der Auswechslung geprüft wird, so muß jeder ausgewechselte Stämpelbogen mit Ausnahme jener, welche in Folge eines besondern Auftrages der vorgesetzten Behörde ausgewechselt worden sind, von den Beamten, welche die Auswechslung vollzogen haben, mit ihren Namenszeichen versehen werden, damit im Falle einer stattgefundenen ungesetzlichen Auswechslung die dafür ersatzpflichtigen Beamten von der Richtigkeit der durch sie vollzogenen Auswechslung sich die Uiberzeugung verschaffen können.

7) Woher das zur Auswechslung nöthige reine Stämpelpapier zu nehmen ist.

§. 13. Die im §. 1 dieses Unterrichtes unter a und b bezeichneten Aemter haben das im Wege der Auswechslung hinauszugebende Stämpelpapier aus ihren Stämpelpapier-Vorräthen zu entnehmen. Den unter c gedachten Aemtern ist ein angemessener Stämpelpapier-Credit einzuräumen, welcher aus dem zunächst gelegenen Magazine gegen eine von dem Oberbeamten eigenhändig unterzeichnete Bestellung und Empfangsbestätigung sogleich vollständig zu erschöpfen ist. Jede weitere Fassung ist mittelst des eingelösten verdorbenen Stämpelpapiers zu bewerkstelligen. Auch die unter b gedachten Aemter haben auf diese Art für das im Wege des Umtausches erhaltene verdorbene Stämpelpapier immer wieder reines aus den Stämpelmagazinen zu beziehen. Zu diesem Zwecke ist das eingewechselte verdorbene Stämpelpapier in ein von dem Amte gefertigtes und bezüglich des dafür zu gewärtigenden reinen Stämpelpapieres bestätigtes Verzeichniß (Muster A) zu bringen, und an das betreffende Magazin zu senden, welches dagegen die gleiche Anzahl reiner Bogen verabfolgt, und die Ausgabe im Materialjournale eben so wie die eigene Auswechslung verbucht.

8) Verrechnung.

a. Bei den Stämpelverschleiß-Magazinen.

Digitized by Google

§. 14. Das ausgewechselte Papier und der dafür erhaltene Papierersatz ist täglich in das Subjournal (Muster A) einzutragen, dieses am Letzten jeden Monats abzuschließen, und das Ergebniß in das Material-Ausgabsjournal einzustellen. Ein Abschluß dieses Subjournals im Laufe des Monates ist nur im Falle einer Amtsliquidation, oder wenn in der Person der zum Auswechslungsgeschäfte bestimmten Beamten eine Veränderung eintritt, auf demselben ersichtlich zu machen. Wird verdorbenes Stämpelpapier höherer Classe gegen reines Stämpelpapier minderer Classe oder umgekehrt auszuwechseln bewilliget, so ist die Verausgabung des letzteren unter Zulegung des ausgewechselten Papieres und der Bewilligung sogleich im Material-Ausgabsjournale zu vollziehen. Wird die Auswechslung von nicht verdorbenem Stämpelpapiere höherer Classe gegen Stämpelpapier minderer Classe oder umgekehrt bewilligt, so ist das ausgewechselte Papier sogleich im Material-Empfangsjournale einzustellen, und die Verausgabung hat im Material-Ausgabsjournale mit Berufung auf die Empfangspost und unter Zulegung der Bewilligung zu geschehen.

b. Bei den übrigen zur Auswechslung bestimmten Aemtern.

§. 15. Uiber das zur Auswechslung bestimmte Stämpelpapier hat das Amt eigene Materialjournale, wie solche für die Verschleiß-Magazine vorgeschrieben sind, zu führen, jedoch Abschriften hiervon nicht einzusenden. Diese Journale sind monatlich abzuschließen, die Ausgaben von den Empfängen abzuziehen, und die verbliebenen Vorräthe in das Journal des nächsten Monats als erste Empfangspost zu übertragen.

c. In Betreff des empfangenen Papierersatzes.

§. 16. In den Materialjournalen der Magazine, so wie in jenen, welche im Orte der Bezirksbehörde von den lediglich die Stämpelpapier-Auswechslung besorgenden Aemtern geführt werden, ist für den Empfang und für die Ausgabe eine Rubrik mit der Uiberschrift: „Stämpelpapier-Ersatz" zu eröffnen, in welcher die Empfänge an solchem Papiere nach §. 15 einzutragen sind. Die Verausgabung dieses Kanzleipapieres hat an das Oekonomat der Kameral-Landes- oder Bezirksbehörde unter Ausfertigung des Gegenscheines und gegen Zulegung der hierüber von Seite des Oekonomats auszufertigenden Empfangsbestätigung in Einer Summe und unter Einem Journalartikel so zu geschehen, daß mit Schluß des Monats kein Vorrath davon auf dem Lager bleibt. Diejenigen Aemter, welche nach §. 15 das Materialjournal nicht einzusenden haben, sind gehalten, die Empfangsbestätigung des Oekonomats dem Monatsverzeichnisse der ausgewechselten Bogen beizuschließen. Eine Werthsvergütung für das ab-

Digitized by Google

gegebene Schreibpapier an das Stämpelgefäll hat nicht stattzufinden.

g. Einsendung des ausgewechselten verdorbenen Stämpelpapieres.

a. Verzeichnung und Heftung.

§. 17. Das zur Auswechslung berechtigte Amt (§. 1 a b c) hat das ausgewechselte Papier in Päcken, deren jeder mit einem oben aufzulegenden Verzeichnisse (Muster A.) zu versehen ist geheftet einzusenden, und zwar die Aemter sub b und c an das betreffende Magazin, von welchem es als Journalsbeleg an die Censurbehörde gelangt, das Magazin aber auf dem vorgeschriebenen Wege als eigenen verantwortlichen Journalsbeleg an die Censurbehörde. Das Heften hat in der Art zu geschehen, daß jeder Pack mit einem Stifte durchbohrt, durch die gemachte Oeffnung und um die linke Seite des Packes ein starker Spagat gezogen wird, dessen beide Ende mit dem Siegel der Bezirksbehörde und des Amtes, welches die Auswechslung vorgenommen hat, auf das Verzeichniß zu befestigen sind, so daß eine Wegnahme oder Auswechslung dieser Stämpelbogen ohne Verletzung der Siegel nicht mehr möglich ist, das ausgewechselte Stämpelpapier aber auch nach geschehener Versiegelung sowohl in Absicht auf die Stämpelklassen als auch rücksichtlich der verzeichneten Anzahl der Bogen genau durchgegangen werden kann, ohne daß eine Oeffnung der Päcke nothwendig wird.

b) Durchschlagung der Stämpelzeichen.

§. 18. Die Stämpelzeichen der eingewechselten Bögen, von denen nichts abgeschnitten werden darf, sind mit einem Durchschlagseisen in der Größe eines halben Kreutzers in der Art unbrauchbar zu machen, daß nur der Adler durchzuschlagen, sonach die Stämpelklasse noch immer zu erkennen ist.

10) Aufsicht der Bezirksbehörde.

a) Worin sie zu bestehen hat.

§. 19. Der Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter hat die ausgewechselten Stämpelbogen in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der Auswechslung zu prüfen, in seiner Gegenwart heften zu lassen, und das beigeheftete Verzeichniß zu vidiren, wie auch den Bindfaden mit seinem Amtssiegel darauf zu befestigen; die Rechnungs-Abtheilung der Bezirksbehörde aber hat das Verzeichniß der ausgewechselten Stämpelbögen und der reinen Kanzleibögen in Bezug auf die Anzahl derselben zu revidiren und zu unterfertigen.

b) Benehmen im Falle eines Anstandes.

Digitized by

§. 20. Im Falle einer wahrgenommenen ungesetzlichen Auswechslung ist der beanständete Stämpelbogen sogleich auszuschneiden, und den Beamten als unannehmbar zurückzustellen, um ihnen die Möglichkeit an die Hand zu geben, sich an der Partei den Regreß zu nehmen, oder falls dieselben oder die Partei sich beschwert finden sollten, dagegen höheren Ortes einschreiten zu können. Ein solcher Stämpelbogen ist aber als zur Auswechslung ungeeignet befunden zu bezeichnen, und zwar nur neben dem Stämpelzeichen, damit der Partei die allfällig nach dem Gesetze zulässige weitere Verwendung nicht unmöglich werde. Uibrigens ist in solchen Fällen das Subjournal unverändert zu belassen, und die beanständete Urkunde mit den übrigen ausgewechselten Stämpelbögen im Materialjournale in Ausgabe zu bringen, jedoch kommt dafür der Ersatz von den betreffenden Beamten sogleich baar zu leisten und im Bezirkskassajournal auf Ersätze in Empfang zu verrechnen, so wie das Geschehene im Subjournale zu bemerken.

c) Haftung.

§. 21. Der Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter haftet für die von ihm nicht wahrgenommenen und beanständeten Stämpelpapier-Auswechslungen, welche vorschriftswidrig stattgefunden haben. nach der Revision des ausgewechselten Stämpelpapiers mit denjenigen Beamten, welche für die Auswechslungen verantwortlich sind, zur ungetheilten Hand für den dem Staatsschatze zu leistenden Ersatz. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ersatzvorschreibungen der Censurbehörde im Grunde der vorgenommenen oder nicht beanständeten Stämpelauswechslungen steht nur den F. L. Dn., und falls sich der Ersatzpflichtige oder die Censurbehörde durch die Entscheidungsgründe nicht befriedigt findet, dem k. k. F. M. zu; daher auch die dießfälligen Reklamationen nicht bei der Censurbehörde einzubringen sind. F. M. E. v. 30. September 1850 Z. 12455.

Digitized by Google

Muſter A.

Sub-Journal (Verzeichniß)

des . . . . . zu . . . . für die Zeit von . . . . . bis . . . . über die vorgenommenen Stämpelpapier-Auswechslungen.

Monat und Tag	Inhalt der Stämpelbogen zu																		Papier-erſatz	Anmerkung
	20	18	16	14	12	10	8	6	5	4	3	2	1	45	30	15	10	6	3	Bogenzahl	
	Gulden													Kreuzer							
1																					
2																					
3																					
u. ſ. w.																					
Geſammt-Summe																					

Unterſchrift der Bezirks-Behörde.

Datum und Unterſchrift des Amtes oder Verſchleißers. Unterſchrift der Rechnungsabtheilung.

Uiber die Auswechslung geſtämpelter Blanquetten, ſ. die V. d. F. M. vom 14. Mai 1852 Z. 16613|1128 Nr. 173 bei dem Art. „Blanquette."

899. Von der allgemeinen Regel, daß Rechtsurkunden unmittelbar auf dem vorgeſchriebenen Stämpelpapier ausgefertigt werden ſollen, kann bezüglich der Verträge zwiſchen den Pächtern und Afterpächtern der Verzehrungsſteuer nicht abgegangen werden, und es iſt dazu ein Bedürfniß auch nicht vorhanden. In ſoweit aber dieſe Verträge der Ratifikation der Gefällsbehörde bedürfen, unterliegt es keinem Anſtande, in Fällen, in welchen dieſe verweigert wird, die Auswechslung der verwendeten Stämpelbögen zu bewilligen. S. die V. d. F. M. v. 23. März 1852 Z. 10257|688, ſ. auch Nr. 772 bei dem Art. „Perſönliche Befreiungen."

900. Bei dem Stämpelpapier-Verſchleißmagazine in Lemberg iſt durch längere Zeit verdorbenes Stämpelpapier zur Auswechslung gegen reines Stämpelpapier vorgekommen, auf welchem die Schriftzüge, welche den Beweis enthielten, daß die auf jenem Stämpelpapier enthaltene Urkunde vollſtändig ausgefertiget war, durch eine hiezu

Digitized by Google

eigens zubereitete Beitze entweder gänzlich, oder theilweise ausgewischt wurden, durch welches Verfahren die Urkunde oder Schrift zu einer nicht vollständig ausgefertigten umgestaltet, und deren Auswechslung gegen reines Stämpelpapier sodann erschlichen worden ist. Wiewohl man nicht bezweifelt, daß bei der Anwendung der vorgeschriebenen Vorsicht und Aufmerksamkeit ein solcher Unfug leicht entdeckt werden kann, indem ein Stämpelpapier, auf welchem eine chemische Ausätzung der vorhandenen Schrift stattgefunden hat, bei einer genaueren Untersuchung als brüchig, sehr angegriffen und schwammig erkannt, und der Verdacht eines Unterschleifes von selbst rege werden muß, so findet man sich doch aufgefordert, diesen Vorfall zum Anlaße zu nehmen, der k. k. F. L. D. den Auftrag zu ertheilen, die zur Auswechslung von verdorbenem Stämpelpapier nach dem hierüber bestehenden Unterrichte ermächtigten Aemter und Organe mit Beziehung auf den §. 4 Abstz. C. des gedachten Unterrichtes anzuweisen, jenes Stämpelpapier, welches zur Auswechslung überbracht wird, stets einer genauen Prüfung zu unterziehen, ob dasselbe nicht Merkmale oder Spuren einer Ausätzung oder chemischen Zubereitung an sich trage, und ob überhaupt keine Uibertretung des Gesetzes verübt worden sei. Bei dem Vorhandensein besonderer Verdachtsgründe ist die Auswechslung des Stämpelpapiers zu versagen, und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes §. 408 Abstz. C. die Amtshandlung einzuleiten. D. d. F. M. vom 7. Jänner 1853 Z. 636/53 (V. der m. s. F. L. D. vom 31. Jänner 1853 Z. 1262/103).

Bezüglich der Auswechslung der auf nicht angebrachte Sendungen von Zeitungen unter Kreuzband verwendeten Stämpelmarken gegen reine Zeitungs-Stämpelmarken, s. das D. d. F. M. vom 22. August 1853 Z. 31153/2560 Nr. 1193 und vom 26. Oktober 1853 Z. 37644/3056 Nr. 1194 bei dem Art. „Zeitungen."

Uiber die Auswechslung von Stämpelmarken, s. das D. d. F. M. vom 10. März 1855 Z. 9834/768 Nr. 908.

Stämpelmarken.

901ja. Um die Entrichtung der Stämpelabgabe zu erleichtern und die mit ihrer Einhebung verbundenen Kosten zu vermindern, findet das F. M. mit Allerhöchster Ermächtigung Sr. k. k. Apostolischen Majestät vom 6. März 1854 Folgendes anzuordnen:

§. 1. Die Entrichtung der Abgabe, welche für die im §. 4 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 aufgeführten Rechtsgeschäfte, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, dann nach

dem Gesetze vom 6. September 1850 von Kalendern und Ankündigungen bisher durch Verwendung von Stämpelpapier zu geschehen hatte, oder durch Aufdrückung eines Stämpelzeichens zu bestätigen war, hat in Hinkunft durch vorschriftmäßige Verwendung von eigenen Stämpelmarken zu geschehen.

§. 2. Jede solche Stämpelmarke enthält in farbigem, durch Naturdruck mit einer Zeichnung versehenem Felde das die Stämpelklasse ausdrückende Stämpelzeichen. Die Marke ist auf der Rückseite mit einem haltbaren klebrigen Stoffe überzogen, durch dessen Befeuchtung sie auf dem Papiere und überhaupt auf dem zur Ausfertigung eines stämpelpflichtigen Gegenstandes dienenden Stoffe zu befestigen ist. Die Gestalt und Farbe der Stämpelmarke wird von Zeit zu Zeit gewechselt, und dieses durch eigene Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 3. Als Grundsatz hat zu gelten, daß jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papiere geschrieben werden muß. Die Ausnahmen bestimmt der §. 4 dieser Verordnung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist die der gesetzlichen Abgabe entsprechende Stämpelmarke auf dem für die Urkunde oder Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden Bogens anzubringen und zu befestigen. Die Stelle, an welcher die Marke befestiget wird, ist so zu wählen, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, wenn sie aber aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Theil dieser Schrift selbst, nie aber deren Uiberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stämpelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von zu stämpelpflichtigen Urkunden oder Schriften bestimmten Blanquetten muß die Marke an einer für die Handschrift aufgesparten Stelle so befestiget werden, daß von der Handschrift, wenn damit die Blanquette ausgefüllt wird, wenigstens eine Zeile über die Marke geht.

§. 4. Bei nachstehenden Gegenständen nämlich:

1) bei stämpelpflichtigen Eingaben, deren Duplicaten und Rubrikabschriften;

2) bei solchen Schriften, welche ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht stämpelpflichtig sind, jedoch bei ihrer Beibringung als Beilagen dem für die letzteren vorgeschriebenen Stämpel unterliegen;

3) bei den bedingt stämpelfreien Urkunden und Schriften, von welchen ein die Gebührenpflicht begründender Gebrauch gemacht wird;

4) bei solchen, die aus dem Auslande ins stämpelpflichtige Inland

Digitized by

übertragen werden, insbesondere bei jenen, welche an eine Behörde oder ein Amt mit Beilegung der Gebühr im Baren oder mit deren Anweisung auf eine gebührende Zahlung aus dem Auslande einlangen;

5) bei Protokollen, welche von einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde in Parteisachen aufgenommen werden, wenn sie ein Rechtsgeschäft enthalten, welches der scalamäßigen Gebühr unterliegt;

6) bei den Büchern und überhaupt Gewerbsaufschreibungen der Handel- und Gewerbetreibenden, der Sensale und Notare;

7) bei Kalendern;

8) bei stämpelpflichtigen Ankündigungen findet die Befestigung der Stämpelmarke auf der schon ausgefertigten Urkunde oder Schrift, wenn der Stämpelpflicht bei Ausfertigung der Schrift nicht schon auf die im §. 3 dieser Vrdg. angegebene Art Genüge geleistet wurde, oder auf dem schon gedruckten Kalender oder der Ankündigung statt, und zwar:

a. bei den unter 1 bis einschließig 6 aufgezählten Gegenständen auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Urkunde oder Schrift ober der ersten Zeile. Hievon werden nur die ausländischen, im Inlande zahlbaren Wechsel (Anmerkung 5 zur T. P. 113 der Ges. vom 9. Februar und 2. August 1850) ausgenommen, wenn die Stämpelpflicht nicht durch den bloßen Ablauf der im §. 23 der Ges. vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzten Frist eintritt. In diesem Falle muß die Stämpelmarke an jener Stelle des Wechsels, auf welcher der, die Stämpelpflicht schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist begründende rechtliche Act, d. i. das Accept, was immer für ein Indossement, das Acquit niedergeschrieben wird, befestigt und nach §. 3 dieser Vrdg. damit überschrieben werden. Bei den im Absatze 6 erwähnten Büchern und Gewerbsaufschreibungen kann auch von der im §. 31 der Ges. vom 9. Februar und 2. August 1850 gestatteten Erleichterung auf die mit der Vrdg. d. F. M. vom 9. April 1850 (R. G. B. Nr. 137) vorgeschriebene Art Gebrauch gemacht werden.

b. bei Kalendern, die bloß aus einem Blatte bestehen, auf der Vorderseite jedes Exemplars, bei solchen, die aus mehreren Blättern bestehen, auf dem Titelbatte jedes Exemplars.

by Google

c. Bei Ankündigungen auf der ersten Seite jedes stämpelpflichtigen Exemplars.

§. 5. Die Befestigung der Stämpelmarke auf den im §. 4 dieser Vrdg. aufgezählten Gegenständen hat von der gebührenpflichtigen oder der für die vorschriftmäßige Verwendung des Stämpels haftenden Person zu geschehen. Dieselbe hat zu erfolgen:

a. bei den im §. 4 unter 1 und 2 aufgezählten Schriften vor ihrer Uiberreichung bei der Behörde, dem Amte oder der Person, bei welcher diese Schriften nach §. 1 D. 1 gestämpelt überreicht werden müssen, und wenn sie aus dem Auslande unter Beilegung der Gebühr einlangen, vor ihrer Protokollirung;

b. bei den im §. 4 unter 3 und 4 erwähnten Urkunden, bevor der die Stämpelpflicht begründende Gebrauch oder Act erfolgt oder die gesetzliche Frist zur Entrichtung der Gebühr verstrichen ist (§. 23 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850);

c. bei den im §. 4 unter 5 gedachten Protokollen innerhalb der im §. 26 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 unter a bestimmten Frist;

d. bei den im § 4 unter 6 erwähnten Gegenständen, bevor eine Eintragung in das Buch oder die Aufschreibung erfolgt;

e. bei Kalendern, bevor sie in den Verschleißort gebracht oder an einen Anderen überlassen werden;

f. bei Ankündigungen, bevor von ihnen ein stämpelpflichtiger Gebrauch gemacht wird.

§. 6. In allen jenen Fällen, in welchen die im §. 3 dieser Vrdg. ausgesprochene Verpflichtung nicht besteht, und die auf der Urkunde oder Schrift befestigte Marke auf die in diesem §. angegebene Art nicht überschrieben wurde, ist die Stämpelpflicht durch die Befestigung der Marke auf derselben noch nicht vollständig erfüllt, sondern es müssen die darauf befestigten Stämpelmarken auch noch ämtlich überstämpelt, d. i. mit dem Amtssiegel eines dazu berechtigten Amtes in schwarzer Farbe überdruckt werden. Dieß hat so zu geschehen, daß ein Theil des Abdruckes des Amtssiegels auf dem färbigen Bestandtheile der Stämpelmarke, der andere Theil aber auf dem Papiere, auf welchem die Marke befestiget worden, ersichtlich wird.

§. 7. Für die Uiberstämplung der im §. 4 unter 1 2 und 5 aufgezählten Schriften, oder von Urkunden und Schriften, welche aus dem Auslande mit Zulegung der Gebühr oder der Anweisung auf eine gebührende Zahlung an eine Behörde oder ein Amt gelan-

gen, haben die Einreichungs-Protokolle der öffentlichen Behörden und Aemter, dann deren Expedite, bei Kassen die Liquidaturen zu sorgen. Den stämpelpflichtigen oder für die vorschriftmäßige Verwendung des Stämpels haftenden Personen liegt hinsichtlich der Veranlassung derselben keine Verpflichtung und erst, wenn nicht überstämpelte Schriften wieder übernommen wurden, die Verantwortung ob. Die Uiberstämplung soll in der Regel erfolgen, bevor ihr Gegenstand aus dem Einreichungsprotocolle gelangt. Die Expedite haben darauf zu sehen, ob die Uiberstämplung gehörig und vollständig vollzogen wurde, und zu bewirken, daß die etwa aus Versehen unterbliebene Uiberstämplung noch vor der Aushändigung an die Partei oder der Hinterlegung in die Registratur erfolge. Bei Kassen muß sie vor der Journalisirung erfolgt sein. In Betreff aller übrigen im §. 4 dieser Vrdg. aufgezählten und der Uiberstämplung bedürfenden Gegenstände liegt der gebührenpflichtigen oder der für die vorschriftmäßige Verwendung des Stämpels haftenden Person ob, den Gegenstand zu einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde zu bringen, und die Uiberstämplung der Marken noch vor dem Eintritte jener Bedingung zu bewirken, bei deren Eintritte der Stämpelpflicht nach §. 5 dieser Vrdg. schon Genüge geleistet worden sein muß.

§. 8. Jede Behörde und jedes öffentliche Amt ist gehalten, die Uiberstämplnng zu vollziehen, wenn

a. die Stämpelmarke unverletzt ist, und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich trägt;

b. wenn die im §. 3 dieser Anordnung ausgesprochene Verpflichtung nicht vorhanden ist, und

c. wenn die Uiberstämplung vor dem Eintritte der im §. 5 dieser Vrdg. angegebenen Bedingungen der Stämpelpflicht angesucht wurde. — Die Prüfung des Vorhandenseins dieser Bedingungen und die Uiberstämplung ist den St. Aem. allein vorbehalten, wenn es sich um die im §. 23 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 gedachten Urkunden handelt, und diese nach §. 6 dieser Vrdg. der Uiberstämplung bedürfen. Die Uiberstämplung der Stämpelmarken auf Urkunden und Schriften, für welche wegen Uibertretung der Anordnungen der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 die Stämpelgebühr nachträglich im einfachen oder erhöhten Betrage entrichtet wurde, hat von dem Expedite der Fnz. Bz. Behörden oder über Auftrag der Letztern vom St. A. zu geschehen.

§. 9. Sind die Bedingungen, unter welchen den Behörden und Aemtern die Uiberstämplung gestattet ist, nicht vorhanden, so hat diese

Digitized by Google

zu unterbleiben, und ist, wenn eine Uibertretung des G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 oder dieser Vrdg. beanzeigt ist, der vorschriftmäßige Befund unter Anführung des Grundes der unterlassenen Uiberstämplung an die zuständige Fnz. Bz. B. zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

§. 10. Die Anordnungen der §§. 66 und 67 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 über die Beibringung des Stämpapiers zu stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigungen, dann über die Uibernahme und Bestätigung desselben bleiben auch bei Verwendung der Stämpelmarken in Anwendung. Die Anordnung des §. 3 dieser Vrdg. ist bei allen ämtlichen Ausfertigungen mit Ausnahme der im §. 4 und 5 gedachten Protokolle, genau zu beobachten.

§. 11. Die in der T. P. 66 der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzte Art, die Stämpelgebühr für Legalisirungen zu entrichten, wird dahin abgeändert, daß die der Stämpelabgabe entsprechende Stämpelmarke immer auf die zu legalisirende Schrift zu befestigen und mit der Legalisirungs-Klausel nach §. 3 dieser Vrdg. zu überschreiben ist; dagegen sind in Hinkunft die Eingaben und Protokolle um Legalisirung stämpelfrei zu behandeln, und hat in der Legalisirungs-Klausel die Bemerkung, daß der Stämpel mittelst der Eingabe oder zu dem Protokolle um Legalisirung verwendet wurde, wegzubleiben, so wie die Verpflichtung zur Aufnahme eines Protokolls, so weit sie nur auf dem G. vom 9. Februar und 2. August 1850 beruht, aufzuhören.

§. 12. Von dem Tage an, mit welchem die Verwendung von Stämpelpapier nicht mehr stattfindet (§. 19), darf auch die Anheftung desselben, so weit sie gesetzlich zulässig war, nicht mehr vollzogen werden.

§. 13. Für die genaue Beobachtung der in den §§. 8, 9 festgesetzten Bestimmungen haftet der Vorsteher der Geschäftsabtheilung, welchem die durch diese Bestimmungen angeordneten Verrichtungen übertragen wurden, bei Aemtern hingegen, wo keine besondern Geschäftsabtheilungen bestehen, der Vorsteher des Amtes. In Fällen des Erfordernisses kann der Vorsteher der Geschäftsabtheilung oder des Amtes einen ihm untergeordneten Beamten zur Leitung und Uiberwachung der gedachten Verrichtungen bestimmen, wodurch die bemerkte Haftung auf diesen Beamten übergeht.

§. 14. Die Stämpelmarke ist als nichtvorhanden anzusehen, und der Gegenstand, auf dem sie befestigt ist, als nichtgestämpelt zu behandeln:

1) wenn von der Stämpelmarke ein Theil fehlt;
2) wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stämpelmarke herrühren oder nicht;
3) wenn die Stämpelmarke auf dem stämpelpflichtigen Gegenstande nicht vorschriftmäßig befestiget ist;
4) wenn die Stämpelmarke in den Fällen, in welchen dieselbe nach dieser Vrdg. überschrieben werden muß, nicht, oder nicht auf die vorgezeichnete Art überschrieben ist;
5) wenn in anderen Fällen die nicht überschriebene Stämpelmarke auf die vorgeschriebene Art nicht überstämpelt ist, jedoch mit Berücksichtigung des §. 7 dieser Vrdg., wornach die Haftung auf die Partei erst nach der unbeanständeten Zurücknahme der nicht überstämpelten Schriften übergeht.

§. 15. Die Stämpelmarken werden von den dazu bestellten Organen zum Verkaufe um den, in dem Stämpelzeichen ausgedrückten Betrage für Jedermann bereit gehalten, anderen Personen, als den eigens hiezu bestellten, ist dieser Verkauf untersagt. Auf den Verschleiß der Stämpelmarken haben alle den Verschleiß des Stämpelpapieres betreffenden Bestimmungen der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 und alle dießfälligen administrativen Vorschriften Anwendung.

§. 16. Unbrauchbar gewordene Stämpelmarken, oder Stämpelmarken, welche auf unbrauchbar gewordenem Papiere befestigt sind, können, wenn die im §. 8 unter a angegebenen Bedingungen vorhanden sind, mit Beobachtung des §. 41 der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 gegen andere Stämpelmarken umgetauscht werden.

§. 17. Auf die Handlungen, durch welche eine Stämpelmarke oder die Bezeichnung der Uiberstämplung nachgemacht, verfälscht oder von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stämpelmarke versehene Papier an Jemanden überlassen oder versendet wird, und überhaupt auf die mit den Stämpelmarken oder in Absicht auf deren Uiberstämplung oder Uiberschreibung verübten oder versuchten Uibertretungen der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 oder der gegenwärtigen Vrdg. sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des a. St. G. B., der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850, und in den Ländern, in denen das Gefälls-Strafgesetzbuch wirksam ist, dieses Gesetz anzuwenden.

Digitized by Google

§. 18. Beamte, welche verpflichtet sind, darüber zu wachen, daß der Anordnung des §. 8 dieser Vdg. entsprochen werde, unterliegen bei Verabsäumung dieser Verpflichtung in Anwendung des §. 83 Z. 4 des G. vom 9. Februar 1850 und des §. 84 Z. 7 des Ges. vom 2. August 1850 einer Strafe von 2 bis 10 fl.

§. 19. Der Tag, von welchem an die gegenwärtige Vrdg. in Wirksamkeit zu treten, die Anwendung des Stämpelpapiers aufzuhören, dagegen aber jene der Marken zu beginnen hat, wird durch eine besondere Kundmachung bestimmt werden.

§. 20. Jedermann hat von diesem Zeitpunkte an zu den stämpelpflichtigen Urkunden und Schriften sein eigenes Papier mit Beobachtung der im §. 30 der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 über die Größe des Formates enthaltenen Bestimmungen zu verwenden. Uiberschreitet das verwendete Papierformat die zugelassene Gränze, so ist die im bezogenen §. 30 bestimmte höhere Gebühr zu entrichten. V. d. F. M. vom 28. März 1854 R. G. B. XXIV. 70.

901jb. Diejenigen Urkunden, welche bei ihren Gebrauche nach dem Gesetze einer höhern Stämpelgebühr unterliegen, sind in Absicht auf die Art der Erfüllung dieser Verpflichtung den bedingt stämpelfreien Urkunden (§. 4, Z. 3, §. 5 und 7 der Verordnung vom 28. März 1854, Z. 4484 – F. M., R. G. B. XXIV. St. Nr. 70 und V. B. Nr. 25, Seite 177) gleichzuhalten. V. d. F. M. vom 13. September 1855, Z. 20460/1519 an sämmtliche Fnz. L. Bn. V. B. 46. —

901jc. Im Vernehmen mit dem Ministerium der Justiz wird erklärt, daß die Notare nicht zu den öffentlichen Behörden und Aemtern gezählt werden können, welchen nach §. 7 der Verordnung vom 28. März 1854 Z. 4484—F. M. (V. B. Nr. 25 Seite 177) die Uiberstämplung der Stämpelmarken aufgetragen wurde. Es müssen daher die von Notaren ausgefertigten stämpelpflichtigen Urkunden, bei welchen nach den §§. 3 und 4 der bezogenen Verordnung die Stämpelpflicht durch die ämtliche Uiberstämpelung der Marke erfüllt werden kann, und nicht durch Uiberschreibung der Marke auf die im §. 3 dieser Verordnung angegebene Art erfüllt wurde, mit dem Amtssiegel eines der im §. 7 der gedachten Verordnung aufgezählten öffentlichen Organe überstämpelt werden. Durch die Uiberdruckung der Stämpelmarken mit dem Notariatssiegel kann sonach die Erfüllung der Stämpelpflicht nicht bewirkt werden. F. M. V. vom 6. Mai 1856 Z. 12157/731 V. B. Nr. 21.

902. Im Nachhange zu der Vrdg. v. 28. März 1854 über

by Google

die Einführung der Stämpelmarken (V. B. Nr. 25) wird folgendes bedeutet. Die Stämpelämter sind nach der allerhöchsten Anordnung v. 6. März 1854, sobald dieselben in Folge dieser neuen Einrichtung entbehrlich geworden, aufzuheben, und haben Sr. k. k. apost. Majestät den disponibel werdenden Beamten dieser Aemter das Begünstigungsjahr allergnädigst zu bewilligen geruhet. Zur Vollziehung der Eingangs bezohenen Vrdg. werden einstweilen nachstehende Anordnungen getroffen:

a) Die Erzeugung des erforderlichen Bedarfes an Stämpelmarken wird der Hof- und Staats-Druckerei übertragen.

b. Die erzeugten Vorräthe an Stämpelmarken hat das Central-Stämpel-Verschleiß-Magazin in Wien zu übernehmen, von welchem die gegenwärtigen Stämpelmagazine der Kronländer die Stämpelmarken in derselben Menge und Weise abzufassen haben, wie bisher das Stämpelpapier.

c. In Bezug auf den künftigen Verschleiß von Stämpelmarken haben zwar die bisherigen Vorschriften über den Stämpelpapier-Verschleiß in Wirksamkeit zu bleiben; die F. L. B. hat jedoch binnen 14 Tagen die gutächtliche Aeußerung zu erstatten, ob es nicht zulässig wäre, die hinsichtlich des Stämpelpapiers bestehenden Verlags- und Verschleiß-Provisionen mit Hinblik auf den Umstand, daß die Transport- und Bezugskosten für die Stämpelmarken sich auf eine weit geringere Ziffer stellen werden, auf ein geringeres, und im bejahenden Falle, auf welches Procentenausmaß zurückzuführen. Die Erstattung dieser Aeußerung hat ohne zeitraubende Umfrage bei den Unterbehörden zu geschehen.

d. Die Stämplung des zum Verschleiße bestimmten Papieres bei dem Central-Stämpelamte in Wien, dann bei den Stämpelämtern in Mld. und Vdg. ist in der Art zu beschränken, daß nur der bisherige Bedarf für die Zeit bis Ende Oktober 1854 vollkommen gedeckt ist, wornach übrigens auch die Abfassung von Stämpelpapier für die Amtsgebiete der einzelnen F. L. Bn. einzurichten kommt. Diese Andeutung ist auch hinsichtlich des Bezuges des zur Stämplung erforderlichen Papieres zu berücksichtigen.

e. Die Besetzung der Dienststellen der Stämpelämter, auch die provisorische, ist einzustellen.

f. Wo für die Stämpelämter die Amtsräume gemiethet sind, sind die Miethverträge, in sofern es deren Inhalt zuläßt, in der Art aufzukünden, daß die Räumung derselben längstens bis Mitte des Monates November 1854 geschehen kann. Wenn dieß nach den bestehenden Miethverträgen nicht thunlich erscheint, oder wenn ära-

Digitized by Google

rische Amtsräume benützt werden, ist für die angemessene anderweite Verwendung oder Vermiethung von diesem Zeitpunkte angefangen Sorge zu tragen. Eben so ist auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß der Bedarf an Räumlichkeiten für Stämpelmagazine in Hinkunft eine große Beschränkung zulassen wird.

g. In Bezug auf die weitere Verfügung mit den vorhandenen Stämpelmaschinen und Signetten wird die Weisung folgen.

h. Da nach dem allerh. Befehle Sr. k. k. apostol. Majestät die Wirkung der neuen Maßregel, sowohl in Bezug auf die Erleichterungen oder Beschwernisse der Vollziehung der Stämpelpflicht, als auch in Absicht auf das Erträgniß genau zu beobachten, und nach Jahresfrist von dem Zeitpunkte der Einführung derselben Sr. k. k. apost. Majestät das Resultat mit den sich ergebenden Anträgen vorzulegen ist; so werden die F. L. Bn. angewiesen, die Wirkung dieser Maßregel in den angedeuteten Beziehungen genau zu beobachten, und über die gemachten Wahrnehmungen unter Anschluß eines sowohl die Einnahmen als die Ausgaben bilanzirenden Ausweises nach Jahresfrist, von dem gedachten Zeitpunkte gerechnet, Bericht zu erstatten. V. d. F. M. vom 1. April 1854 Z. 4484 giltig für alle Kronländer.

903. Der bisherige Unterschied in dem Ausmaße der Provision für den Stämpelverschleiß der höheren und minderen Stämpelklassen hat bei dem Eintritte des Verschleißes der Stämpelmarken aufzuhören. Von diesem Zeitpunkte angefangen, hat die Provision der Hauptverleger drei, die der Verleger und Unterverleger zwei, und die der Kleinverschleißer ein und ein halb Procent, zu betragen. Dort, wo für den Großverschleiß schon jetzt vertragsmäßig eine, weniger als 3 ½ % betragende Provision besteht, ist eine angemessene weitere Herabsetzung derselben im Wege des Uibereinkommens zu bewerkstelligen. Die F. L. B. hat dafür zu sorgen, daß die Stämpelmarken der höheren Klassen, dem Bedürfnisse der Steuerpflichtigen entsprechend, an mehreren Absatzorten, als bisher, zugänglich gemacht werden, wobei sich auf §. 12 der Vrdg. vom 9. Oktober 1845 Z. 24133 bezogen wird. Wegen Durchführung dieser Anordnung sind die entsprechenden Verfügungen zu treffen. F. M. E. vom 23. Juni 1854 Z. 21467/1796 giltig für alle Kronländer.

904ja. Die Vdg. vom 28. März 1854 Z. 4484 (Vdgs.-Bl. Nr. 25 Seite 177) über die Einführung von Stämpelmarken, als eine geänderte Einhebungsform des Stämpels von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften, Amtshandlungen, Kalendern und Ankündigungen hat vom 1. November 1854 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Tage angefangen können die neuen Stämpelmarken mit Ausschluß jener für Kalender und Ankündigungen, von den bisherigen Stämpelverschleißern bezogen werden. Die Stämpelmarken für Kalender und Ankündigungen sind von jenen Aemtern zu beziehen, welchen auch die Uiberstämpelung dieser Stämpelmarken zugewiesen ist. Die Stämpelmarken zur Entrichtung der Stämpelgebühr von ausländischen Zeitungen politischen Inhalts, deren Bezug nicht durch die Postverwaltung geschieht, werden nicht in Verschleiß gesetzt. Solche Zeitungen sind zu dem Postamt im Sitze der Finanz-Landes-Verwaltung zu bringen, wo sie gegen Entrichtung der Gebühr mit der Stämpelmarke zu versehen, und sogleich zu überstämpeln sind. (Anmerkung. Bezüglich der Stämpelmarken für ausländische Zeitungen normirte früher die V. d. F. M. vom 27. Jänner 1853 Z. 48300/3323 Nr. 1192, s. dasselbe bei dem Art. „Zeitungen.") Die Außergebrauchsetzung des gegenwärtigen Stämpelpapiers wird auf einen späteren Zeitpunkt, welcher kundgemacht werden wird, verschoben, und der Verschleiß des Stämpelpapiers wird, so weit die Vorräthe reichen, fortgesetzt. Die Stämpelpapier Verschleißer haben daher bis auf Weiteres unter der gedachten Beschränkung Stämpelpapier neben den neuen Stämpelmarken zu verschleißen. Den Steuerpflichtigen ist bis dahin die Wahl gelassen, entweder Stämpelpapier, so ferne solches erlangt werden kann, oder die neuen Stämpelmarken vorschriftmäßig zu verwenden. Die Stämpelämter werden mit 31. Oktober 1854 geschlossen An welche Aemter die von den aufgehobenen Stämpelämtern besorgten Amtshandlungen hinsichtlich der Handels- und Gewerbsbücher, von welchen die Partei die Gesammtgebühr auf dem ersten Bogen des Buches entrichten will (Vdg. Bl. Nr. 43 Seite 307), dann die Stämpelung der Spielkarten auf die bisherige Art überzugehen haben, wird in jedem Kronlande besonders kundgemacht werden. Diese Kundmachung wird auch enthalten, welchen Aemtern die Uiberstämpelung der auf den Handels- und Gewerbsbüchern, auf Kalendern und Ankündigungen befestigten Stämpelmarken zugewiesen ist. Behörden und Aemter, welche bei dem Eintritte der Wirksamkeit der Vrdg. vom 28. März 1854 noch nicht mit den zur Uiberstämpelung der Stämpelmarken erforderlichen Stampiglien versehen sind, haben zur Erfüllung des Zweckes dieser Anordnung jene Stämpelmarken, deren Uiberstämpelung hätte vorgenommen werden sollen, mit dem Namen des Amtes oder der Behörde in der Art zu überschreiben, wie diese im §. 3 der bezogenen Vrdg. angegeben ist. V. d. F. M. vom 29. September 1854 Z. 41713/3364 giltig für alle Kronländer, Vrd. Bl. Nr. 73, R. G. B. LXXXIII. 248.—Uiber die Aufdrückung der Stämpel-

Digitized by Google

marken auf Spielkarten und Kalendern, s. auch d. F. M. V. vom 3. Juli 1855 Z. 22007j1645 Nr. 544jb bei dem Art. „Form. Gbhdg."

904jb. Die Aufdrücknng des Stämpelzeichens an öffentliche Ankündigungen kann auf einem beliebigen Platze geschehen, da das Gesetz die Ankündigung und nicht die einzelnen Bogen der Gebühr unterwirft. Die Nichtangabe des Standortes der Druckerei unterliegt einer Strafe von2 bis 50 Gulden, und die Aenderung eines Theiles des Inhaltes einer gedruckten Ankündigung ist nur dann als eine neue stämpelpflichtige Ankündigung anzusehen, wenn die Aenderung an einer durch den Gebrauch schon stämpelpflichtig gewordenen nachträglich vorgenommen wurde. Erläuterung des F. M. vom 21. Jänner 1853 Z. 1893j149.

904jc. Man gestattet, daß in den Hauptstädten jener Kronländer, in welchen vor der Einführung der Stämpelmarken ein Stämpelamt sich befunden hat, die Abgabe von Ankündigungen, wenn die Steuerpflichtigen es vorziehen, wie früher, durch Abstämpelung derselben entrichtet werden könne. Der Zeitpunkt von welchem diese Maßregel zu beginnen hat, und das Amt, welchem die Vollziehung dieser Amtshandlung übertragen ist, wird durch die zuständigen Fnz. L. Bn. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. V. d. F. M. v. 13. September 1855 Z. 38244j2833 R. G. B. XXXV. 164, wirksam für alle Kronländer, V. B. Nr. 46.

905ja. Verfahren bezüglich der stämpelpflichtigen Blanquetten zu amtlichen Ausfertigungen aus Anlaß der Einführung der Stämpelmarken. 1. Die Blanquetten zu amtlichen Ausfertigungen, welche dem Stämpel unterliegen, und auf die bisherige Art mit dem Stämpel versehen sind, haben bis zur gänzlichen Erschöpfung der Vorräthe, wofern keine Aenderung der Drucksorte eintritt, in Verwendung zu bleiben, und ist sich hinsichtlich des Bezuges und der Verrechnung bis zu diesem Zeitpunkte nach der Vrdg. vom 8. September 1851 Z. 21272j550 Nr. 816 zu benehmen. 2. Tritt der Fall einer Aenderung der Drucksorte ein, so ist von der zuständigen F. L. B., woferne die Stämpelgebühr und der allfällige Druckkosten-Ersatz dafür an die zur Verrechnung dieser Gebühren bestimmten Organe schon geleistet wurde, der bare Rückersatz derselben gegen Ablieferung der bezüglichen Blanquetten; woferne aber diese Blanquetten noch im Besitze der gefällsamtlichen Verschleiß-Organe sich befinden, die Abschreibung dieser Gebühren, gegen Beischluß der bezüglichen Blanquetten, in der einschlägigen Rechnung zu verfügen. 3. Da zu Folge §. 3 der Vrdg vom 28. März 1854 Z. 4484j F. M. (Vrd. Bl. Nr. 25, Seite 177) die gedachten Blanquetten

Digitized by Google

erst bei ihrem Gebrauche mit der entsprechenden Stämpelmarke zu versehen sind, so entfällt vom 1. November 1854, als dem Zeitpunkte, mit welchem die Stämpelmarken eingeführt wurden, die früher bestandene Nothwendigkeit, die besagten Blanquetten in Vorhinein mit dem Stämpelzeichen versehen zu lassen, und die Uibertragung des Verschleißes derselben an die Gefälls-Organe. Die Blanquetten, welche nicht schon gestämpelt sind, haben daher nicht mehr in die gefällsamtliche Rechnung überzugehen. Den bezüglichen Landeschefs bleibt überlassen, die Auflage der Blanquetten zu politischen Amtshandlungen, wenn nicht diesfalls besondere Vorbehalte bestehen, zu verfügen, die Organe zu bestimmen, welche die Verwahrung und Verrechnung derselben, so wie des allfälligen Druckkosten-Ersatzes zu besorgen haben, und die nöthigen Vorsichten, unter welchen die Verwendung stattzufinden hat, anzuordnen. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, nöthigen Falls die bisherigen amtlichen Verschleiß-Organe, wie bisher, zu diesem Zwecke zu verwenden; nur haben dieselben über die dießfällige Gebahrung die Rechnung nicht an die Gefällsbehörden zu legen, woferne damit nicht zugleich eine Geldgebahrung verbunden ist. Selbstverständlich hat auch die, mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1852 Z. 1681/117 (Nr. 171) angeordnete Ersatzleistung der Druckkosten-Vergütung nach dem Verkaufspreise der Drucksorte aus dem Stämpelgefälle nicht mehr stattzufinden. V. d. F. M. v. 7. November 1854 Z. 47667/3790 giltig für alle Kronländer, Vrd. Bl. Nr. 83. —

905/b. Mit Vrdg. vom 7. November 1854, Z. 47667/3790, Absatz 3. (V. B. Nr. 83, Seite 574) wurde bereits bedeutet, daß durch die Einführung der Stämpelmarken die Organe der Finanzverwaltung von dem Verschleiße der stämpelpflichtigen Blanquetten für politische Amtshandlungen enthoben sind, und daß den Landeschefs in der Regel die Auflage dieser Blanquetten, sowie die Bestimmung der Organe für den Verschleiß derselben und die Einhebung des allfälligen Druckkostenersatzes, überlassen bleibe. Hieraus folgt, daß die Fnz. Bn. auch auf die Bestimmung des Vergütungspreises für derlei, ihrer Verwaltungssphäre fremde Drucksorten, wie z. B. Reisepässe, Wanderbücher, Dienst- und Arbeitsbücher u. dgl., in Zukunft keinen Einfluß mehr zu nehmen haben. F. M. E. v. 3. Jänner 1856 Z. 46318/3395 giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 1.

Uiber den Gebrauch der Stämpelmarken bei Ausstellung inländischer Wechsel, s. die V. d. F. M. vom 8. November 1854 Z. 48157/3827 bei dem Art. „Wechsel" Nr. 1152 und vom 1. Dezember 1854 Z. 21447 Nr. 1153/a. ebendaselbst.

Digitized by Google

Uiber die Behandlung der im Inlande ausgestellten, auf öffentlichen Cassen lautende Quittungen, auf welchen die Stämpelmarken nicht vorschriftmäßig angebracht sind, s. die V. d. F. M. v. 13. Dezember 1854 Z. 52389/4116 Nr. 406 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Bezüglich der Kalender-Stämpelmarken, s. die V. d. F. M. v. 23. Dezember 1854 Z. 52643/4135 Nr. 669 bei dem Art. „Kalender."

906. Nach §. 8 der Vrdg. vom 28. März 1854 Z. 4484 F. M. (Vrdg. Bl. Nr. 25 Seite 180), haben die St. Ae. (und überhaupt die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter) die Uiberstämplung der Stämpelmarken zu vollziehen, welche auf die im §. 23 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 (Nr. 890) gedachten Urkunden, folglich auch auf die im Auslande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Wechsel zu befestigen sind, wenn die in diesem §. enthaltenen Bedingungen eintreten, worunter gehören: daß die zur Erfüllung der Stämpelpflicht in dem bezogenen §. 23 festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen, und mit der Urkunde noch kein rechtlicher Act, welcher die Stämpelpflicht vor Ablauf der im §. 23 festgesetzten Frist begründet, vorgenommen worden ist. Es unterliegt daher nach §. 8 der Vrdg. vom 28. März 1854 keinem Anstande, daß ein im Auslande ausgestellter, im Inlande zahlbarer Wechsel innerhalb 30 Tagen nach geschehener Uibertragung in das Inland zur Uiberstämplung der darauf befestigten scalamäßigen Stämpelmarke dem hierzu berechtigten Amte vorgelegt, und erst nach erfolgter Uiberstämplung der Marke das Accept, ein Giro oder ein anderer mit dem Wechsel vorgenommener rechtlicher Act auf demselben niedergeschrieben werde. Die §§. 4 und 6 der Vrdg. vom 28. März 1854 besagen nur, daß, wenn ein die Gebührenpflicht vor Ablauf der im §. 23 der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzten Frist begründender Act nicht stattfindet, der Stämpelpflicht auf keine andere Weise als durch Befestigung und Uiberstämplung der Stämpelmarke durch das dazu besonders bestimmte Amt Genüge geleistet werden könne, während, wenn ein solcher Act vor Ablauf der gedachten Frist stattfinden soll, der Stämpelpflicht entsprochen werden kann — entweder durch vorläufige Befestigung und Uiberstämplung der Stämpelmarke durch das dazu besonders bestimmte Amt, oder durch Uiberschreibung der vorläufig befestigten Stämpelmarke mit dem dießfälligen rechtlichen Acte auf die im §. 3 der Vrdg. vom 28. März 1854 vorgeschriebene Art. Durch diese Wahl wollte man den Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Verpflichtung erleichtern, und

Digitized by Google

ihnen namentlich die Nothwendigkeit ersparen, jeden im Auslande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Wechsel zu dem im Gesetze bezeichneten Amte behufs der Uiberstämplung der Stämpelmarke zu bringen. V. d. F. M. vom 30. Dezember 1854 Z. 55929/4376 Nr. 2 des V. Bl. vom Jahre 1855.

907. Es wurde angezeigt, daß bei der Verwendung von Stämpelmarken Unterschleife stattfinden sollen, indem von den, von den Behörden zurückgewiesenen Eingaben, dann von Tabularbescheiden und bereits intabulirten Quittungen und sonstigen Urkunden die nach dem §. 3 der F. M. V. vom 28. März 1854 Z. 4484 bloß überschriebenen Marken vorsichtig abgelöst, und die Stilisirung der neuen Urkunde oder Schrift so gerichtet und eingetheilt wird, daß sich dieselbe mit der auf der bereits gebrauchten Marke geschriebenen Silbe oder Worte leicht und unkenntlich verbinden läßt. Da bei genauer Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der §§. 3, 4, 6, 10 und 14 des oben bezogenen F. M. E., und wenn von Seite der öffentlichen Behörden und Aemter die ihnen auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die Uiberstämplung der Marken gehörig erfüllt werden, ein solcher Mißbrauch wohl nicht möglich ist; so findet man sich veranlaßt, die Behörden und Aemter aufmerksam zu machen, strenge darauf zu sehen, daß die Stämpelmarken auf allen jenen Urkunden und Schriften, die bei ihnen überreicht werden, oder ihnen sonst zu irgend einem Zwecke zukommen, auch fest aufgeklebt sind, so daß eine Ablösung derselben, ohne die Marke zu beschädigen, oder gar zu zerreißen, nicht leicht denkbar ist, und daß die Uiberstämplung in den Fällen, wo sie nach den Bestimmungen d. G. einzutreten hat, auch strenge gehandhabt wird. C. d. m. s. F. L. D. vom 22. Dezember 1854 Z. 2051 P.

Uiber Stämpelmarken zu Lottogewinnsten, s. die V. d. F. M. vom 6. Oktober 1854 Z. 25452/2128 Nr. 607 u. 608 bei dem Art. „Glücksverträge".

Stämpelmarken für ausländische Zeitungen, s. die V. d. F. M. vom 27. Jänner 1853 Z. 48300/3323 Nr. 1192 bei dem Art. „Zeitungen".

908. Der Unterricht über das Verfahren bei Auswechslung des Stämpelpapiers hat auch bei Auswechslung der Stämpelmarken in Anwendung zu kommen, und hat daher eine Vermehrung der Aemter, welche zur Auswechslung berechtigt wurden, nicht einzutreten. Ist der Markenverschleiß an ein anderes Amt im Sitze der Fnz. Bz. B., als welches den Stämpelpapierverschleiß besorgte, übergangen, so ist,

Digitized by Google

wo dieß der Fall, dieses Amt auch zur Auswechslung der Stämpelmarken zu verwenden. In dem gedachten Unterrichte haben jedoch nach der Verschiedenheit des Gegenstandes folgende Aenderungen einzutreten: 1) Die Auswechslung einer auf einer Urkunde oder Schrift befestigten Marke ist deßhalb allein, weil sie nicht vorschriftmäßig, sondern entweder gar nicht oder auch auf dem Stämpelzeichen überschrieben wurde, nicht zu verweigern, wenn, abgesehen von diesen Gebrechen, die Auswechslung der Urkunde oder Schrift nach den dießfalls erflossenen Vorschriften keinem Anstande unterliegt. — 2) Die ausgewechselten Stämpelmarken sind nicht zu durchschlagen. Uiber jede ausgewechselte Stämpelmarke ist schräge von der linken unteren zur oberen rechten Ecke das Wort „ausgewechselt" zu schreiben. Werden Marken ausgewechselt, die noch nicht auf Papier befestigt sind, so sind sie auf einem Streifen Papier zu befestigen, damit auf letzterem der Name, die Eigenschaft und der Wohnort desjenigen, welcher die Auswechslung angesucht hat, und die Fertigung desjenigen Beamten, welcher die Auswechslung vorgenommen hat, uud, wenn die Auswechslung in Folge höherer Anordnung erfolgt, das Datum und die Zahl derselben, sowie die Angabe der Behörde, von welcher die Bewilligung geschah, angesetzt werden könne. — 3) Damit die ausgewechselten, noch nicht auf Papier befestigten, oder auf solchem befestigten Marken, bei den weiteren Amtshandlungen nicht in Verlust gerathen können, ist der Bindfaden durch die Marke selbst, jedoch an der Stelle unter dem Stämpelzeichen zu ziehen. — 4) Die Parteien haben in keinem Falle bei der Auswechslung einen reinen Papierbogen mehr beizubringen. Der Unterricht über die Auswechslung des verdorbenen Stämpelpapiers, hat nur auf das im Verschleiß an die Parteien übergegangene Stämpelpapier Bezug, und in dieser Beschränkung ist auch die Anordnung des §. 41 der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 aufzufassen. So lange Stämpelmarken sich noch in amtlicher Verwahrung oder in den Händen der Gefällsbestellten befinden, bildet der Umstand, daß dieselben zum Verschleiß ungeeignet geworden sind, den Gegenstand einer besondern Erörterung, nämlich, ob sie gegen oder ohne Ersatz des Geldwerthes, welchen sie vorstellen, aus dem Verschleiße zu setzen sind. Die Entscheidung dieser Frage ist von der genauen Erhebung aller Umstände, und der erforderlichen überzeugenden Nachweisung, daß ein Unterschleif oder Mißbrauch nicht stattgefunden habe, bedingt, und steht den Finanzbehörden in dem Maße zu, als sie über Ersätze der ihnen unterstehenden Organe zu erkennen, nach ihrem Wirkungskreise im Allgemeinen und nach den besonderen Vorschriften berufen sind. Das in einem solchen Falle geschöpfte Erkenntniß, daß eine Auswechslung stattzufinden habe, stellt sich im Wesentlichen als ein Erkenntniß

Digitized by Google

dar, daß der Angestellte oder Gefälls-Commissionär den Ersatz nicht zu leisten habe. D. d. F. M. vom 10. März 1855 Z. 9834j 768 Vrdgs. Bl. Nr. 16, an sämmtliche F. L. Dn. und an beide F. Pn.

909ja. Es ist die Frage gestellt worden, ob bei Quittungen, welche im Inlande ausgestellt werden, und auf öffentliche Cassen lauten, dann ein Anstand zu erheben sei, wenn die darauf angebrachte Stämpelmarke nicht nur auf dem farbigen Felde, sondern auch im Raume des Stämpelzeichens überschrieben wird. Die im §. 3 des Gesetzes vom 28. März 1854 Z. 4484 F. M. (Vrdgs. Bl. Nr. 25 Seite 177), enthaltene Anordnung ist zwar darauf gerichtet, daß die Marke bloß auf dem farbigen Felde überschrieben werde; wenn jedoch die vorschriftmäßig befestigte Marke von der Partei auch im Raume des Stämpelzeichens, folglich mit zwei oder mehreren Zeilen der Schrift überschrieben wurde, so ist, woferne keine sonstigen Bedenken obwalten, die Stämpelmarke nicht als eine solche zu betrachten, deren Vorhandensein in Absicht auf die Stämpelpflicht nicht zu beachten ist. Die Cassen haben übrigens die Partei in jedem solchen Falle über die Art. die gesetzliche Anordnung zu erfüllen, zu belehren. D. d. F. M. vom 10. März 1855 Z. 10362j 809 Vrdg. Bl. Nr. 16.

909jb. Da die mit Vrdg. vom 28. März 1854 Z. 4484 eingeführten Stämpelmarken ausschließend von der Hof- und Staatsdruckerei erzeugt werden, so ist dieselbe zu Folge §. 719 des St. G. über Gefälls-Uibertretungen berufen, die Beurtheilung der wegen Verdacht der Unechtheit beanständeten Stämpelmarken vorzunehmen. Es haben sich daher sämmtliche Fnz. Bn. und Gerichte in solchen Fällen unmittelbar an die Hof- und Staatsdruckerei wegen Prüfung und Abgabe des Befundes zu wenden, welche zu dem Prüfungsakte auch einen für das Untersuchungsgeschäft bestimmten Beamten der Fnz. Bz. B. in Wien im kurzen Wege beizuziehen, und mit Rücksicht auf die §§. 720 und 724 des G. St. G. vorzugehen hat, wobei in dem, in Form eines Protokolles nach dem unten folgenden Muster abzugebenden Befunde jedesmal mit Bestimmtheit sich auszusprechen sein wird, ob die beanständete Marke aus der Erzeugungsstätte der Hof- und Staatsdruckerei stammt, und daher als echt zu betrachten ist. V. d. F. M. vom 1. Dezember 1855 Z. 41809j 3073 an sämmtliche Fnz. L. Bn. und an die Hof- und Staatsdruckerei-Direktion. V. B. Nr. 58.

Digitized by Google

Formular

Protokoll
über den Befund der Sachverständigen.

Aufgenommen zu

am ten 18 um Uhr mittags

Gegenwärtige:

Als Beistand: Als Untersuchender:

Protokollsführer:

Veranlassung.

I) Name und Vorname, Alter, Stand, Wohnort und Beschäftigung der Sachverständigen.

II) Ob denselben eine Einwendung entgegenstehe?

insbesondere

a) ob sie mit dem Beschuldigten oder Haftenden in einem Verhältnisse der Verwandtschaft oder Verschwägerung, und in welchem stehen?

b) ob sie mit dem Beschuldigten oder Haftenden in Feindschaft leben?

c) ob sie von dem Erfolge des Befundes einen Vortheil, oder Nachtheil zu erwarten haben?

III) Ob sie beeidet sind? und wann, dann wo? oder wenn dieses nicht der Fall ist; Beeidigung derselben.

IV) Verfahren der Sachverständigen bei der Prüfung des Gegenstandes und Gutachten derselben.

V) Bemerkungen der Gegenwärtigen.

VI) Gegenbemerkungen und Aufklärungen der Sachverständigen.

VII) Schluß.

Digitized by Google

Verpflichtung zur Entrichtung der Stämpelgebühr.

a) Im eigenen Namen.

910. Zur Entrichtung der Stämpelgebühr sind verpflichtet:

1) Bei Rechtsurkunden, die über zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte errichtet werden, zur ungetheilten Hand:

a. der Aussteller, das ist derjenige,

aa. welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, oder

bb. in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten desselben errichtet wird, und

b. der Empfänger, nämlich derjenige, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst, oder durch einen andern annimmt.

2) Bei Rechtsurkunden, die über einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte ausgestellt werden, derjenige, zu dessen Vortheile die Urkunde errichtet wird.

3) Bei Zeugnissen derjenige, für den oder in dessen Geschäfte dieselben ausgestellt werden.

4) Bei Gewerbsbüchern der Gewerbetreibende, über dessen Geschäftsbetrieb die Bücher geführt werden.

5) Bei Eingaben, Rubriks-Abschriften und den Beilagen der Eingaben und Protokolle derjenige oder diejenigen, in dessen oder deren Geschäft die Eingabe oder das Ansuchen von ihm oder ihnen selbst oder von einem Bevollmächtigten eingebracht wird. Bei gemeinschaftlichen Eingaben oder Protokollen in einem Geschäfte zweier oder mehrerer Personen findet die Verpflichtung dieser Personen zur ungetheilten Hand Statt.

6) Bei ämtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung vorgenommen wird. Trifft in den hier unter 2, 3 und 6 aufgeführten Fällen die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stämpelgebühr von einer Urkunde oder Schrift zwei oder mehrere Personen, so hat diese Verbindlich-

keit für dieselben zur ungetheilten Hand stattzufinden. §. 64 der G. Pe.

S. die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 5 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden, Aemter und Amtspersonen durch das G. G.; ferner die V. d. J. und F. M. vom 23. März 1852 R. G. B. Nr. 82 und 83 Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen," und vom 19. Mai 1853 Z. 18740/1523 Nr. 959 bei dem Art. „Uibertretungen der G. Ge.

b) In Geschäften eines Andern.

911. Hat Jemand im Namen eines Andern, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu sein:

1) eine Urkunde im stämpelpflichtigen Inlande ausgestellt oder angenommen, oder

2) von einer bedingt stämpelfreien oder außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch gemacht, oder

3) eine Eingabe oder Beilage bei einer Behörde überreicht, oder

4) Anlaß zu einer ämtlichen Ausfertigung gegeben, so ist derjenige, in dessen Geschäfte diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Gebühr verpflichtet, wenn er

a. die ohne seinen Auftrag stattgefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, oder

b. durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat.

Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a und b) vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr den Geschäftsführer. §. 65 der G. Pe.

S. die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 5 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden, Aemter und Amtspersonen," ferner die V. d. J. u. F. M. vom 23. März 1852 R. G. B. Nr. 82 und 83 Nr. 104 bei dem

Digitized by Google

Art. „Anzeigen und Mittheilungen;" und vom 19. Mai 1853 Z. 18740/1523 Nr. 959 bei dem Art. „Uibertretungen der G. Ge."

912. Rechtsurkunden, wodurch Jemand, welcher im eigenen Namen mit einer anderen Person ein Rechtsgeschäft geschlossen hat, nachträglich erklärt, daß er bloß im Vollmachtsnamen einer dritten Person und für diese das Recht erworben, eine Sache als Pfand oder Deposit übergeben habe, sind als Vermögensübertragungen des Ausstellers an die als Machtgeber bezeichnete Person anzusehen, wenn nicht eine von dem Machtgeber auf das Geschäft lautende und vor dessen Abschluß gerichtlich legalisirte Vollmacht beigebracht wird. Vorerinnerungen zum Tarife Absatz 6, c.

Verpflichtung zur Beibringung des Stämpelpapiers.

a) Grundsatz.

913. Das Stämpelpapier zu ämtlichen Ausfertigungen hat derjenige, auf dessen Ansuchen die stämpelpflichtige Ausfertigung erfolgen soll, gleich ursprünglich bei dem Einschreiten um die Amtshandlung, die der Ausfertigung zum Grunde liegt, beizubringen. Das Stämpelpapier zur Ausfertigung eines stämpelpflichtigen Urtheiles oder Erkenntnisses soll, wenn beide streitende Theile anwesend sind, jeder Theil für sich, wenn aber ein Theil sich contumaciren läßt, und der erscheinende Theil die Stämpelfreiheit oder Vormerkung nicht genießt, dieser für beide Theile (bei der Acten-Inrotulirung oder im mündlichen Verfahren bei der Verfassung des Acten-Verzeichnisses) beischließen — nach dem G. Pe. vom 2. August 1850 (bei Schließung der Proceßverhandlung und Uibergabe der Acten an das Gericht zur Fällung des Urtheiles oder Erkenntnisses erster Instanz dem Acten-Verzeichnisse beischließen,) oder den dazu bestellten Gerichtsbeamten übergeben. Genießt der Theil, der sich contumaciren ließ, die Stämpelfreiheit oder Vormerkung, so hat der erscheinende Theil das Stämpelpapier bloß zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urtheiles oder Erkenntnisses beizubringen. §. 66 der G. Ge.

Digitized by Google

b) Folge, wenn das Stämpelpapier nicht beigebracht wird.

914. Wird das Stämpelpapier zu einer stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung von dem zur Beibringung Verpflichteten nicht beigebracht, so unterbleibt die angesuchte Amtshandlung, bis jener Verpflichtung Genüge geleistet wird. Von diesem Grundsatze sind die Amtshandlungen und Ausfertigungen (nach dem Patente vom 2. August 1850 — in Grundbuchssachen, und) in dem gerichtlichen Streit- und im Concurs-Verfahren, dann die Urtheile und Erkenntnisse über dasselbe ausgenommen. Dieselben haben, wenngleich das Stämpelpapier bis zur Zeit der Ausfertigung nicht beigebracht wurde, der Gerichtsordnung gemäß unaufgehalten zu erfolgen, und es ist die Ausfertigung auf ungestämpeltem Papiere vorzunehmen. Zugleich muß aber die Einbringung der dreifachen Stämpelgebühr (§. 79) von demjenigen, der zur Beibringung des Stämpelpapieres verpflichtet war, unmittelbar eingeleitet, und daß dieses geschah, auf der ämtlichen Ausfertigung angemerkt werden. §. 67 der G. Pe.

Bezüglich des Verfahrens der Gerichte bei gerichtlichen Ausfertigungen in Ermanglung der erforderlichen gestämpelten Rubriksabschriften, s. die V. d. F. M. vom 24. Oktober 1851 Z. 27594⌋949 Nr. 828 bei dem Art. „Rubriksabschriften." — Siehe auch den §. 23 d. G. Ge. Nr. 890 (Nachstämplung).

S. auch die Vn. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden ꝛc"; vom 3. Februar 1851 Z. 36367⌋2504 Nr. 1043 und vom 28. Dezember 1351 Z. 40932⌋1825 Nr. 1035 bei dem Art. „Urtheile und Erkenntnisse"; vom 13. Jänner 1851 Z. 39031⌋2727 Nr. 979 und V. der m. s. F. L. D. vom 31. Mai 1851 Z. 11754⌋688 Nr. 950 bei dem Art. „Uibertretungen;" dann den J. u. F. M. E. vom 23. März 1852 R. G. B. XXIII. 82 und 83 §. 13 Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mitheilungen."

Verpflichtung zur unmittelbaren Gebührenentrichtung.

915. Zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr sind verpflichtet:

1. Bei Urkunden, die an sich stämpelpflichtig sind, jedoch der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung unterzogen werden müssen, die Personen, denen die Entrichtung der Stämpelgebühr obligt (§. 64, 65);

Digitized by Google

2. bei Erbschaften, Vermächtnissen und Geschenken der Erwerber rücksichtlich des von der Sache, die von ihm erworben wird, gebührenden Betrages, und sofern zwei oder mehrere Personen als Erwerber einer und derselben Sache eintreten, dieselben zur ungetheilten Hand (§. 550 des a. b. G. B.);

3. bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften beide Theile, die das Geschäft eingingen, zur ungetheilten Hand;

4. Bei der Eintragung dinglicher Rechte derjenige, der dieselben erwirbt;

5. bei Urtheilen die streitenden Theile in dem Verhältnisse, als sie zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt werden. §. 68 der G. Pe.

916. Uiber eine Anfrage wird Folgendes bedeutet: Der §. 16 der Vrdg. vom 9. Februar 1850* ist in Uibereinstimmung mit dem Absatze 4 des §. 68 des G. G. dahin zu verstehen, daß derjenige, welcher das dingliche Recht erwirbt, zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet sei, wie sich dies auch aus dem §. 17** ergibt, nach welchem die Haftung für die Gebühr auf dem erworbenen Rechte ruht. Die Undeutlichkeit im §. 16 der gedachten Vrdg. beruht nur auf einem Druckfehler, indem es dort statt: „dieselbe"—dieselben — heißen soll. V. d. F. M. vom 17. Juli 1850 Z. 20383|1310 an die F. L. D. in Prag und in Abschrift an alle andern. (Anmerkung. Die citirten §§. 16 und 17 der F. M. V. vom 9. Februar 1850 s. sub. Nr. 299 und 300 bei dem Art. „Eintragungen.")

S. die Vn. d. F. M. vom 10. Mai 1851 Z. 19868|1263 Nr. 369 bei dem Art. „Eintragungen", vom 29. Juli 1851 Z. 14218|31 Nr. 1051 bei dem Art. „Urtheile und Erkenntnisse", und vom 16. Oktober 1852 Z. 36992|2494 Nr. 346 bei dem Art. „Eintragungen," ferner vom 1. Jänner 1853 Z. 47648|3286 Nr. 577 und vom 14. Jänner 1853 Z. 48385|3335 Nr. 1208 bei den Art. „Gebührenäquivalent und Zusammentreffen", dann die §§. 20 und 69 der G. Pe. Nr. 869 und 743 über das Zusammentreffen gebührenpflichtiger mit gebührenfreien Personen.

Welchen Personen die Vormerkung der Stämpelgebühren im gerichtlichen Verfahren zu Statten komme, darüber s. das Nähere bei der T. P. 75, o Nr. 744 und dem Art. „Vormerkung der Gebühren. Siehe auch die Vdg. vom 26. April 1853 Z. 10093|831 Nr. 767.

Digitized by Google

Haftung für die Stämpelpflicht.

S. hierüber den §. 71 der G. Pe. Nr. 627 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren."

Haftung für die unmittelbar zu entrichtende Gebühr.

a. Sächliche.

Bezüglich der Gebühr von Vermögensübertragungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher, s. d. §. 72 d. G. Pe. Nr. 381 u. 628 und die hiezu gehörigen Novellen, die V. d. F. M. vom 3. Mai 185) Z. 5766ja R. G. B. LIV. 181 Nr. 629 vom 17. Juli 1850 Z. 20383j1310 Nr. 916, vom 31. Juli 1850 Z. 20308j1307 Nr. 489, die Vrdg. der Mn. d. J. u. d. Fn. vom 13. Dezember 1852 R. G. B. LXXV. 256 Nr. 377 bei den Art. „Eintragungen, Form. Gbhdg. und Haftung für die Gebühren;" s. auch die Vn. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 7 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden," vom 20. Oktober 1850 Z. 30579j2028 Nr. 97 vom 16. März 1851 Z. 5718j533 Nr. 85 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen," vom 26. April 1853 Z. 10093j831 Nr. 767 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen," und vom 10. Mai 1853 Z. 14604j1199 b Nr. 1112 bei den Art. „Vermögensübertragungen."

b. Persönliche.

S. hierüber die §§. 73, 74 und 75 der G. Pe. Nr. 630, 633 u. 634 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren."

Bezüglich der Haftung für die erhöhete Gebühr, s. die §§. 79 und 80 der G. Ge. bei dem Art. „Uibertretungen der G. Ge." Nr. 941 und 942.

Uiber die Haftung für die Uiberstämplung, s. die V. d. F. M. vom 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901ja bei dem Absatze „Stämpelmarken."

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Nachträgliche Gebührenentrichtung.

917. In den Fällen, in denen eine Strafe wegen einer durch Uibertretung der Vorschrift verübten Gefällsverkürzung zu verhängen ist, muß unabhängig von der Strafe der nach dem vorschriftmäßigen Ausmaße entfallende Gebührenbetrag, wenn solcher gar nicht oder nicht vollständig berichtiget wurde, nachträglich über Abrechnung des unmittelbar oder durch den verwendeten oder angehefteten Stämpel Bezahlten entrichtet

Digitized by Google

werden. §. 76 der G. Pe. S. auch den Art, „Uibertretungen der G. G. und Form. Gbhdg."

b) Zurückerstattung des ungebührlich Berichtigten.

918. Insofern durch einen Irrthum oder einen Rechnungsverstoß Jemand durch Anwendung eines höheren, als des classenmäßigen Stämpels, oder durch unmittelbare Entrichtung der Abgabe einen höhern als den vorschriftsmäßigen Betrag bezahlt hätte, so kann die Zurückstellung des ungebührlich entrichteten Betrages innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren nach der erfolgten Zahlung gefordert werden. §. 77 der G. Pe.

S. auch die Vn. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5766|b Nr. 514, vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 4 Nr. 492 und vom 29. April 1851 Z. 12605|1138 Nr. 162 bei den Artn. „Beschwerden und Form. Gbhdg." Ferner das C. der m. s. F. L. D. vom 8. Jänner 1851 Z. 3689 und die V. d. F. M. vom 1. Mai 1852 Z. 12877|883 Nr. 547; die F. M. E. vom 30. Mai 1850 Z. 15400|974 Nr. 515 und vom 14. März 1853 Z. 6583|538 Nr. 517, endlich die V. d. F. M. vom 8. Februar 1852 Z. 3028|210 Nr. 1131.

c) Beschwerdeführung gegen die Bemessung der Abgabe.

S. hierüber den §. 78 der G. Pe. Nr. 155 und 461 und die Novellen hiezu bei den Artn. „Beschwerden und Fälligkeit der Gebühr".

919. Der Tarif bestimmt die Gebühr blos für den ersten Bogen der Urkunde oder Schrift. Ist dieselbe einer festen (fixen) Stämpelgebühr unterworfen, so muß jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stämpel versehen werden, wenn der Tarif nicht eine andere Bestimmung enthält. Bei den der Gebühr nach Werthsabstuffungen (Scalen) unterworfenen Rechtsurkunden wird für jeden auf den ersten Bogen folgenden Bogen der Stämpel von 15 kr. vorgeschrieben, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stämpel erfordert, in welchen Falle für jeden weiteren Bogen derselbe Stämpel, wie für den ersten anzuwenden ist. Wird diese Gebühr unmittelbar eingehoben, so kann sich die unmittelbare Einhebung auch auf die Gebühr für die weiteren Bogen nach demselben Maßstabe erstrecken. Absatz 2 der Vorerinnerungen zum Tarife.

Digitized by Goog

920. Wenn nach den Bestimmungen des Tarifes eine Rechtsurkunde oder ein Zeugniß, oder eine ämtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden kann, so ist an der Stelle, an welcher das Stämpelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben. Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Tarife. S. auch die V. d. F. M. vom 30. Mai 1850 Z. 14988|959 Nr. 83 (Vdg. der m. s. F. L. D. vom 3. Juni 1850 Z. 246|10) bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

921. Von den im Auslande oder im gebührenfreien Inlande ausgestellten Urkunden und Schriften unterliegen bloß die Rechtsurkunden und Zeugnisse (§. 1 A. und C. 1 des Gesetzes) den für das gebührenpflichtige Inland festgesetzten Gebühren. Die ämtlichen Ausfertigungen des Auslandes oder gebührenfreien Inlandes (dieser letztere Beisatz ist im G. P. vom 2. August 1850 weggelassen, —) welche weder Rechtsurkunden noch Zeugnisse sind, haben bei einem ämtlichen Gebrauche bloß dem Beilagenstämpel zu unterliegen. Absatz 4 der Vorerinnerungen zum Tarife. — Uiber den Begriff des Ausdruckes „ämtlicher Gebrauch" siehe den Absatz 3 der Vorerinnerungen zum Tarife Nr. 48 bei dem Art. „Aemtlicher Gebrauch". — Uiber die gesetzliche Vermuthung bei Undeutlichkeit einer Rechtsurkunde über die Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes, s. den Absatz 1 der Vorerinnerungen zum Tarife N. 1004 bei dem Art. „Undeutlichkeit einer Rechtsurkunde"

Einzahlung der Stämpelgebühr.

922. In den Fällen, in denen die scalamäßige Gebühr von Rechtsurkunden nach §. 5 B. unmittelbar zu entrichten ist, wird der entfallende Betrag dem Steuerpflichtigen von dem Amte mündlich bekannt gemacht, und ist von dem Letzteren zugleich baar zu erlegen. S. den §. 60 der G. Pe. (Anmerkung. In allen übrigen Fällen wird die Stämpelgebühr mittelbar durch die Verwendung des gehörigen Stämpels berichtigt. Siehe auch den Art. „Form. Gbhdg.")

Bestätigung der Berichtigung.

923. Die geschehene (unmittelbare) Gebührenent-

Digitized by Google

richtung wird, wenn über das Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wurde, und dieselbe vorliegt, (dieser Beisatz fehlt in dem G. Pe. vom 2. August 1850) auf jedem Exemplare derselben angemerkt, und dieses dient zum Beweise, daß die vorgeschriebene Abgabe wirklich berichtiget worden sei. Siehe den §. 61 der G. Pe., s. auch Nr. 508 bei dem Art. Form. Gbbdg. in dem Absatze „Bestätigung der Gebührenentrichtung." — Bezüglich der Stämpelgebühr von Ankündigungen, ausländischen Zeitungen, Kalendern, Spielkarten, s. diese abgesonderten Artikel.

Stämpelabgabe—; über die Stämplungsfrist für die aus dem Auslande oder gebührenfreien Inlande in das stämpelpflichtige Inland übertragenen Rechtsurkunden, s. den §. 23 der G. Pe. Nr. 890.— Ausländische Legalisirungen sind als stämpelfreie Bestandtheile der Urkunden zu betrachten, s. den Art. „Legalisirungen." T. P. 66 Nr. 691. — Zusammentreffen gebührenfreier und gebührenpflichtiger Personen, s. die V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506⌋855 Absatz 14 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Stämpelämter, Amtsunterrichte für dieselben sind in dem E. d. F. M. vom 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 76, 667, 845, 873 und 898 enthalten, welche jedoch durch die Einführung der Stämpelmarken und Auflösung der Stämpelämter unpraktisch geworden sind. Uiber die Aufhebung der Stämpelämter, s. die V. d. F. M. vom 29. September 1854 Z. 41713⌋3364 Nr. 904⌋a bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Stämpelanheftung, s. Stämpelabgabe Nr. 893 bis 896.

Stämpelauswechslung, s. Stämpelabgabe Nr. 897 bis 900.

Stämpelbeischaffung, s. Stämpelabgabe Nr. 870 bis 873.

Stämpel-Credit für Päße und Wanderbücher, s. den E. d. F. M. vom 26. Februar 1850 Z. 3053⌋200 Nr. 813 bei dem Art. „Reiseurkunden".

Stämpelfreie Quittungen, s. T. P. 48, n und N. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 12301⌋776 Nr. 861 bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Stämpel-Gebrechen, s. die Art. „Aemtliche Befunde, Eingaben, Uibertretungen und Verpflichtungen öffentlicher Behörden." — Stämpelgebrechen in Tabularsachen, s. die V. der m. s. F. L. D.

Digitized by Google

vom 31. Mai 1851 Z. 11754|688 Nr. 950 bei dem Art. „Uibertretungen".

Stämpelgebrechliche Eingaben, Beilagen oder Rubriksabschriften in gerichtlichen Angelegenheiten, s. den §. 79 der G. Pe. Nr. 941 bei demselben Art.

Stämpelgebrechliche Eingaben oder Beilagen in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, s. den §. 81 der G. Pe. Nr. 943 und die V. d. F. M. vom 10. Mai 1851 Z. 14545|51 Nr. 947 ebendaselbst.

Stämpelgebrechliche Urkunden oder Schriften sind bei vorkommenden Anzeigen auf Verlangen der Fnz. Bz. B. oder dem Gerichte vorzuweisen; s. den §. 96 der G. Pe. Nr. 996 bei demselben Art.; s. auch „Verpflichtungen öffentlicher Behörden und Aemter."

Stämpelgebühr-Einhebung bei ämtlichen Ausfertigungen auf Blanquetten, s. die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 5 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden ꝛc."

Stämpelgefäll; Erträgnißausweise desselben, s. den Art. „Ausweise." — Schema der zu dem Stämpelgefäll gehörenden Gebühren, s. die Kundmachung der Egerer K. Bz. V. vom 13. August 1852 Z. 11662 Nr. 504 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Stämpelgefälls-Uibertretungen aus früherer Zeit, Wahrnehmung derselben bei Tabular-Eingaben, s. die V. der m. s. F. L. D. vom 3. Juni 1852 Z. 3622|226 Nr. 955 bei dem Art. „Uibertretungen.

Stämpelhauptbuch, s. bei dem Art. „Form. Gbhdg." den §. 13 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren vom 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495.

Stämpelindossirung, s. Stämpelanheftung Nr. 893 bis 896.

Stämpelklassen, s. den §. 14 der G. Pe. Nr. 858 bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Stämpelmarken, s. Stämpelabgabe Nr. 901 bis 909.

Stämpelmarken-Erzeugung durch die Hof- und Staatsdruckerei, s. die V. d. F. M. vom 1. April 1854 Z. 4484 Nr. 902 bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Stämpel-Nachmachung, s. den §. 83 der G. Pe. Nr. 958 und 962 bei dem Art. „Uibertretungen."

Digitized by Google

Stämpelnachtrags-Gebühren, Verrechnung derselben, s. das Cirk. der m. s. F. L. D. vom 16. August 1851 Z. 22179|156 Nr. 544|a bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Stämpelpapier-Beibringung, s. das D. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter."

Stämpelpapier-Verkaufsausweise, s. „Ausweise."

Stämpelpflicht-Erfüllung, Grundsatz hiebei, s. den §. 21 der G. Pe. Nr. 885 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Stämpel-Revisionen bei öffentlichen Behörden und Aemtern, dann bei Notaren, s. den §. 97 der G. Pe. Nr. 1007|a bei dem Art. „Uibertretungen," und die V. d. F. M. vom 21. Februar 1853 Z. 5592|451 Nr. 739 bei dem Art. „Notare". S. auch den Art. „Untersuchungen."

In wiefern bei Stämpel-Revisionen politische Commissäre zu interveniren haben, s. die V. d. F. M. vom 12. Oktober 1854 Z. 42117|3389 Nr. 1008 bei dem Art. „Untersuchungen."

Stämpel-Scalen, s. den Art. „Stämpelabgabe" Nr. 859 und 860.

Stämpel-Strafantheile der Aemter und Behörden, s. die V. d. m. s. F. L. D. vom 16. August 1851 Z. 22179|156 Nr. 991, die V. d. F. M. vom 7. November 1851 Z. 29144|1340 Nr. 992, vom 9. März 1852 Z. 5318 Nr. 993 und vom 13. Juli 1852 Z. 15412|803 Nr. 994 bei dem Art. „Uibertretungen." — Verrechnung und Zusendung dieser Strafantheile, s. d. Cirk. der m. s. F. L. D. vom 9. März 1852 Z. 5318 Nr. 993 bei demselben Art.

Stämpelübertragung von dem am Jahresschlusse unabgesetzt gebliebenen Kalendern, s. den Unterricht für die Stämpelämter vom 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 667 bei dem Art. „Kalender." — Stämpelübertragung als Uibertretung der G. Ge., s. den §. 83 der G. Pe. Nr. 958 und 962 bei dem Art. „Uibertretungen."

Stämpelung, Amtsunterricht für die Stämpelämter vom 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 873 bei dem Art. „Stämpelabgabe." (Seit Aufhebung der Stämpelämter unpraktisch.)

Stämpelung von stämpelpflichtigen Büchern, s. den Art. Handels- und Gewerbsbücher."

Digitized by Google

Stämpelung von Widmungs-Urkunden der Aerarial-Contrahenten, s. den E. d. F. M. vom 11. April 1853 Z. 4617|222 Nr. 186 bei dem Art. „Cautions-Widmungs-Urkunden."

Stämpel-Verfälschung, s. den §. 83 der G. Pe. Nr. 958 und 962 bei dem Art. „Uibertretungen."

Stämpel-Verkauf um einen höhern als den vorgeschriebenen Preis, s. den §. 89 der G. Pe. Nr. 970 bei demselben Art.

Stämpel-Verschleiß-Licenzen unterliegen nach T. P. 7, g der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; s. den Art. „Erlaubnißscheine."

Blanquetten hiezu, s. den E. d. F. M. vom 16. August 1852 Z. 28539|1928 Nr. 175 bei dem Art. „Blanquetten".

Stämpel-Verzeichnisse im Falle der Vormerkung der Gebühren, s. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 12561 a Nr. 1141 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren."

Stämpel-Vormerkung, s. Vormerkung der Gebühren. — Stämpelvormerkung in Rechtsstreiten Armer oder Abwesender, s. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 12561 a Nr. 101 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

924ja. Stammbäume T. P. 95, welche von den zur Führung der Matrikel bestellten Personen verfaßt, oder bloß bestätiget werden, unterliegen so oftmal dem Stämpelbetrage von 15 kr., als Geburten, Trauungen oder Todesfälle von den gedachten Personen aus ihren Matrikel-Büchern bestätigt werden. Jene, welche von Privatpersonen verfaßt werden, unterliegen nur im Falle ihrer Verwendung als Beilagen dem für diese vorgeschriebenen Stämpel.

Statuten, gedruckte, sind bei ihrer Verwendung als Beilagen, wie diese zu behandeln. S. den Art. „Beilagen".

Steckbriefe, sind als ämtliche Ausfertigungen kein Gegenstand der Abgabe.

924jb. Steuer-Administration für das Kronland Nieder-Oesterreich; diese Behörde, welche mit dem heutigen Tage ihre Amtswirksamkeit begonnen hat, hat die auf die Gebührenbemessung bei Vermögens- oder Eigenthums-Uibertragungen bezugnehmenden Verhandlungen für den ganzen Umfang der Residenz-Stadt Wien in erster Instanz zu besorgen; s. die Kdm. des Statthalters von Nieder-Oestr. vom 15. März 1850.

Digitized by

Steuerämter, Wirkungskreis derselben bei der Gebührenbemessung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren, s. die Vn. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492, vom 19. Dezember 1851 Z. 40969|1832 Nr. 1158 und vom 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 bei dem Art. „Form. Gbhdg. und Werths-Ausmittlung". — Ausdehnung ihres Wirkungskreises zur selbstständigen Gebührenbemessung, s. die V. d. F. M. vom 21. August 1854 Z. 34734|2855 Nr. 493 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Verfahren derselben bei der Gebührenbemessung überhaupt, s. den eben besagten Art., und bezüglich der Werthsausmittlung, s. die V. d. F. M. vom 5. Jänner 1851 Z. 35293|2394 Nr. 1170 bei dem Art. „Werths ausmittlung". Registerführung der St. Ae. in Gebühren-Angelegenheiten, s. die V. d. F. M. vom 2. August 1852 Z. 26861|1804 Nr. 496 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Anfragen und Vorstellungen der St. Ae. in Gebührensachen, s. die V. d. m. s. F. L. D. vom 28. Juli 1850 Z. 5343|117 Nr. 491 bei demselben Art. — Den Steuerämtern steht die Stämplung der Handels- und Gewerbsbücher zu, s. die V. d. F. M. vom 24. Mai 1854 Z. 21133|1776 Nr. 644 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher." — Wirkungskreis der St. Ae. bezüglich der Uiberstämplung der Stämpelmarken, s. die V. d. F. M. vom 28. März 1854 §. 12 Nr. 901|a bei dem Art. „Stämpelabgabe". — Einschreiten derselben bezüglich der Nachsicht der Gebühr, s. die V. d. F. M. vom 17. Oktober 1851 Z. 34308|1383 Nr. 990 bei dem Art. „Uibertretungen". — Den St. Ae. steht die Bemessung der Depositen-Taxen (Zählgelder) zu; s. den E. d. F. M. vom 13. Jänner 1852 Z. 17045 (F. M. E. vom 24. Jänner 1852 Z. 2628|172) Nr. 531 bei dem Art. „Form. Gbhdg". — Verfahren derselben bezüglich der Grundbuchs-Taxen, s. den E. d. F. M. vom 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei demselben Art. — Ihre Wirksamkeit bei Gebührenbemessungen von den Geschäfts-Rückständen der gewesenen Patrimonial- und Kommunal-Gerichte; s. die V. d. F. M. vom 12. August 1850 Z. 23471|1519 Nr. 675 bei dem Art. „Kdm. Pe." Sie unterstehen in Gebührenbemessungs-Angelegenheiten der Leitung und Uiberwachung der Fnz. Bz. Bn.; s. die V. der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 29. Dezember 1854 Nr. 485 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Beziehungen der Steuerämter zu den Fnz. Bz. Bn. in Gebührenbemessungs-Angelegenheiten; s. dieselbe Vrdg. ebendaselbst — Kostenersatz bei Einbringung rückständiger Stämpel- und unmit-

Digitized by Google

telbarer Gebühren durch die Steuerämter, s. den F. M. E. vom 15. Oktober 1855 Z. 42006/3088 Nr. 672/b bei dem Art. „Kostenersatz."

Steuer-Angelegenheiten, dießfällige Eingaben, Protokolle und Urkunden sind nach den T. P. 44, q, r, 79 und 102, b. d gebührenfrei.

Steuerbares Verfahren. Anzeigen von eingetretenen Betriebshemmungen, s. das D. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 44925/2366 Nr. 284 bei dem Art. „Eingaben".

Steuer-Fassionsbücher und Subrepartitionen nach der Josephinischen Steuerregulirung, in wieferne sie als Einsur zur Werthsausmittlung dienen oder hiebei berücksichtiget werden können, s. die V. der böhm. F. L. D. vom 12. Februar 1852 Z. 2994/203 Nr. 1165 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Steuer-Inspectoren, Wirkungskreis und Benehmen derselben in Bezug auf die Gebührenbemessung; s. die V. der m. s. F. L. D. vom 14. November 1851 Z. 29261/1343 Nr. 538 und die V. d. F. M. vom 19. April 1852 Z. 11943/508 Nr. 495, vom 26. August 1852 Z. 22579/1522 Nr. 539, vom 10. Juni 1854 Z. 10051 Nr. 540/a und vom 10. August 1855 Z. 20305/2110 Nr. 540/b bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Registerführung derselben über die unmittelbaren Gebühren, s. die V. d. F. M. vom 6. Dezember 1852 Z. 44496/3062 Nr. 497 bei demselben Art. — In wiefern den St. Insp. die Stämplung der Handels- und Gewerbsbücher zustehe, s. die V. d. F. M. vom 24. Mai 1854 Z. 21133/1776 Nr. 644 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher."

Steuern, welche zur Grundlage der Werthsausmittlung dienen können, s. den §. 50 der G. Pe. Nr. 1154 und die V. d. F. M. vom 7. Juli 1852 Z. 17569/1552 Nr. 1159 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Steuerpflichtige, Verträge zwischen denselben und der Steuerverwaltung, s. den Art. „Abfindungs-Verträge."

Steuer-Quittungen sind nach T. P. 7, i als ämtliche Ausfertigungen kein Gegenstand der Gebühr.

Steuerschein-Duplicate, s. die V. d. F. M. vom 1. September 1852 Z. 16554/1123 Nr. 33 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen," und die V. d. F. M. vom 31. Juli 1853 Z. 6670/551 Nr. 241 bei dem Art. „Duplicate".

Digitized

924jc. Steuer-Unterinspectoren. Um die Fnz. Bz. Bn. in die Kenntniß der Leistungen der exponirten Unterinspectoren im Gebührenbemessungs-Geschäfte zu setzen und zu erhalten, haben die letzteren darüber ein Protokoll zu führen, wozu das Muster der Register B der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die formelle Geschäftsgebahrung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren zu verwenden ist, und dieses Protokoll vierteljährig nach erfolgter Vidirung durch den Vorsteher des Bezirks-Amtes an die Fnz. Bz. B. einzusenden, welche dasselbe mit den periodischen Eingaben über die rückständigen Gebührenbemessungen der Fnz. L. B. vorzulegen hat. V. d. F. M. vom 1. Dezember 1855 Z. 51718/3427, giltig für alle Kronländer mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches und der Militärgränze. V. B. 58.

Steuer-Zuschläge; unter der ordentlichen Gebühr der Grund- und Häusersteuer sind die Zuschläge nicht begriffen, indem letztere zu den außerordentlichen Gebühren gehören; s. die V. d. F. M. vom 7. November 1850 Z. 33232/2243 Nr. 1157 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

925. Stiftbriefe T. P. 96, d. i. Urkunden über die Errichtung einer Stiftung:

a) Ist eine Gegenleistung bedungen, nach dem gestifteten Werthe Scala II.

b) Wofern Stiftungen sich als Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen darstellen, d. i. in soferne der Bestiftete zu einer Gegenleistung, wie dieß bei Krankenbett-, Messen- und derlei Stiftungen der Fall ist, nicht verpflichtet wird, oder Vermächtnisse sind; unterliegen sie der Gebühr für Schenkungen oder für Vermögensübertragungen von Todeswegen, und in diesem Falle die Stiftbriefe, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

926. Privatstiftungen können nur durch Verträge unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen begründet werden. Es ist kein Grund vorhanden, in den Urkunden, welche über eine Stiftung errichtet werden, denjenigen Unterschied nicht zu machen, welchen, das a. b. G. B. zwischen eigentlichen Verträgen und der Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses macht. Stiftungsurkunden, welche im Grunde eines Vermächtnisses ausgefertigt werden, sind eigentlich nur für den Bestifteten verbindliche Erklärungen, weil die Verbindlichkeit des Stifters schon in dem letzten Willen desselben be-

Digitized by Google

ruht. Solche Stiftungen stellen sich also als Vermächtnisse dar, und unterliegen den Gebühren von Vermögensübertragungen von Todeswegen, ohne Unterschied, ob das Vermächtniß mit oder ohne Gegenleistung eingeräumt wurde. Dagegen ist bei Stiftungsurkunden, welche sich als Verträge unter Lebenden darstellen, der Unterschied zu machen, ob eine Gegenleistung bedungen wurde oder nicht, wobei aber das G. G. v. 9. Februar 1850 T. P. 96 nicht unterscheidet, ob die Gegenleistung dem Stifter oder anderen Personen vor oder nach dem Tode des Stifters zu geschehen habe. Ist eine Gegenleistung bedungen, so tritt die Gebühr nach T. P. 96 lit. a ein. Im entgegengesetzten Falle ist nach der T. P. 96 lit. b. vorzugehen. Hiernach werden insbesondere Messenstiftungen bei Lebzeiten des Stifters, da hiebei eine Gegenleistung eintritt, der scalamäßigen Gebühr, im Grunde letztwilliger Anordnungen aber der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen unterliegen. V. d. F. M. vom 11. Dezember 1850 Z. 37005|2566 an die F. L. D. in Innsbruck und in Abschrift an alle andern.

927|a. Uiber die mit dem Berichte vom 6. Dezember 1851 Z. 31677|1445 hinsichtlich der Stämpelbehandlung der Stiftungs-Recognitions-Urkunden gestellte Anfrage, wird der k. k. F. L. D. bedeutet: daß derlei Urkunden ihrer rechtlichen Natur nach mit Rücksicht auf den Zweck der Aufnahme derselben nicht als solche Urkunden betrachtet werden können, wodurch eine Vermögensübertragung stattfindet. Auf diese Stiftungs-Recognitions-Urkunden findet daher nicht die T. P. 96 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, sondern der §. 4, A, 2, dann die T. P. 101, II. die Anwendung, wornach derlei Urkunden nur der fixen Stämpelgebühr von 15 kr. für jeden Bogen unterliegen. D. d. F. M. vom 25. Juli 1852 Z. 13573|944.

S. F. M. D. vom 30. August 1851 Z. 18667|364 Nr. 433 über Messenstiftungen bei dem Art. „Empfangsscheine." T. P. 48.

Stifte unterliegen dem Gebühren-Aequivalente, s. den Art. „Gebühren-Aequivalent".

Stiftungen, Gebührenbehandlung derselben, s. die V. d. F. M. vom 11. Dezember 1850 Z. 37005|2566 Nr. 926 bei dem Art. „Stiftbriefe;" s. auch §. 58 der G. Pe. Nr. 1099 (Vermächtnisse einer Pension oder jährlichen Rente). — Unter den gebührenpflichtigen Stiftungen sind nicht bloß jene, welche zu religiösen Zwecken errichtet wurden, sondern Stiftungen überhaupt ohne Unterschied des Zweckes zu verstehen, daher auch die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstal-

ten, in soferne sie gestiftet sind, und das gestiftete Vermögen in unbeweglichen Gütern besteht, hinsichtlich des Besitzes derselben dem Gebühren-Aequivalente unterliegen, s. V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 25017j785 an die F. P. in Mld. Nr. 554 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent." — Stiftungen haben für den Besitz unbeweglicher Güter nach je 10 Jahren das Gebühren-Aequivalent nach T. P. 106, e zu entrichten; s. den Art. „Gebühren-Aequivalent." — Bei Stiftungen ist zwischen der innern Vermögens-Gebahrung und eigentlichen Vermögensübertragungen zu unterscheiden; s. die V. d. F. M. v. 22. Oktober 1852 Z. 38467j2622 Nr. 435.

927jb. (Die Verhandlungen, welche über schon bestehende sogenannte alte, bereits zu dem Kirchenvermögen gehörige Stiftungen in der Richtung gepflogen werden, die Stiftung zu confirmiren, abgängige Förmlichkeiten zu ergänzen, oder fehlende Stiftsbriefe auszufertigen, u. s. w., sind bezüglich auf den Stämpel nach der Vorschrift zu behandeln, welche in der Vrdg. vom 26. März 1847 Z. 7017 für das Kirchenvermögen vorgezeichnet sind. — Bei Stiftungen hingegen, welche erst neu errichtet werden, wenn sie auch für eine Kirche bestimmt sind, haben in allen dem Erwerbe derselben für die Kirche und dem Besitze vorausgehenden Acten und Verhandlungen die rücksichtlich der Stiftungen im Allgemeinen bestehenden Stämpelvorschriften in Anwendung zu kommen. In soferne sich bisher nicht dieser Bestimmung gemäß benommen wurde, ist vom Strafverfahren abzugehen, und sich auf die nachträgliche Gebühren-Einhebung zu beschränken. E. d. F. M. vom 8. Jänner 1849 R. G. B. 76).

Stiftungs-Cassen, Quittungen derselben, s. F. M. V. vom 22. Oktober 1852 Z. 38467j2622 Nr. 435 bei dem Art. „Empfangs-Bestätigungen".

Stiftungs-Realitäten unterliegen keiner Eintragungs-Gebühr, s. die V. d. F. M. vom 8. November 1851 Z. 11261j1007 Nr. 355 bei dem Art. „Eintragungen".

Stiftungs-Rechnungen sind als Rechnungen nach T. P. 83 zu behandeln.

Stiftungs-Recognitions-Urkunden unterliegen nur der fixen Stämpelgebühr pr. 15 kr. für jeden Bogen, s. das D. d. F. M. vom 25. Juli 1852 Z. 13573j944 Nr. 927ja bei dem Art. „Stiftbriefe."

Stiftungs-Urkunden, welche im Grunde eines Vermächtnisses ausgefertiget werden, s. die V. d. F. M. vom 11. Dezember 1850 Z. 37005j2566 Nr. 926 bei demselben Art. — Stiftungs-Urkunden, welche sich als Verträge unter Lebenden darstellen, s. dieselbe Vrdg. ebendaselbst.

Digitized by Google

Stiftungs-Verwaltung, in wiefern hiebei die Stämpelpflicht eintrete, s. die V. d. F. M. vom 22. Oktober 1852 Z. 38467] 2622 Nr. 435 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen".

Stipendien-Verleihungs-Gesuche gehören nach T. P. 44, b. zu den befreiten Eingaben, wenn sie mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind.

Stola-Gebühren-Quittungen, s. Empfangsscheine. Dieselben unterliegen der wandelbaren Gebühr Scala II; Quittungen jedoch, welche Priester oder Kirchenverwaltungen über Meßbeträge ausstellen, sind stämpelfrei.

Sträflinge, die mit demselben bei Visitationen der Strafhäuser aufgenommenen Protokolle über deren Beschwerden und Bitten sind stämpelfrei. S. T. P. 75 m, n Nr. 741.

Sträflings-Verpflegs-Rechnungen sind nach T. P. 83 B. 1 gebührenfrei.

Strafanwendung bei Uibertretungen der G. Ge., s. die §§. 82–87 und den §. 89 der G. Pe. bei dem Art. „Uibertretungen."

Strafausmaß wegen Verkürzung der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr, s. den §. 85 des G. Ps. vom 9. Februar 1850 Nr. 961 und 965 bei dem Art. „Uibertragungen."

Strafbare Rechtsgeschäfte, s. V. d. F. M. vom 8. Februar 1852 Z. 3028]210 Nr. 599 bei dem Art. „Gegenstand der Abgabe."

Strafe wegen Gefällsverkürzungen rücksichtlich des Stämpels oder der unmittelbaren Gebühr; wem dieselbe zu treffen habe; s. den §. 82 des G. Ps. vom 2. August 1850 Nr. 945 bei dem Art. „Uibertragungen."

Strafen, Empfangsbestätigungen über die Zurückerstattung nachgesehener Strafen sind nach T. P. 48 c gebührenfrei.

Straferkenntnisse sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Straffälle, welche aus öffentlichen Rücksichten verhandelt werden, die dießfälligen Eingaben, Urkunden und Zeugnisse, sind nach T. P. 44, i, l, 102, b und 117, nn gebührenfrei.

Strafgesetz über Gefällsübertretungen, in welchen Fällen dasselbe auf die Gefällsverkürzungen anzuwenden sei, die rücksichtlich des Stämpels oder der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr verübt werden, s. die §§. 82—90 der G. Pe. bei dem Art. „Uibertretungen."

Digitized by Google

Strafgradation in Uibertretungsfällen der Geb. Ge., s. die V. d. F. M. vom 23. September 1850 Z. 27581|1737 Nr. 946 bei demselben Art.

Straflosigkeit, wann sie bei Uibertretungen der Ge. Ge. stattfinde, s. den §. 88 der G. Pe. Nr. 968 ebendaselbst.

Straf-Proceß-Kosten, bezüglich der dießfälligen Empfangsscheine, s. den E. d. F. M. vom 2. September 1853 Z. 21161| 1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Strafsicherstellungs-Urkunden sind nach T. P. 102 c unbedingt gebührenfrei, so wie auch nach T. P. 48 d die Quittungen über deren Zurückstellung.

Strafverfahren, s. den Art. „Uibertretungen," insbesondere die §§. 84 und 85 der G. Ge. Nr. 960, 961, 963, und 965.

Strazzensammlungs-Licenzen sind wie Reiseurkunden zu behandeln, unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Streitgenossen (arme), s. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 12561, a, Nr. 1141 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren."

Studien-Zeugnisse, s. Zeugnisse; sie unterliegen der fixen Gebühr pr. 6. kr. und als Absolutorien pr. 15 kr. von jedem Bogen. S. T. P. 116, c. — Studien-Zeugnisse bei öffentlichen Lehranstalten über den Erfolg der Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge, s. das D. d. F. M. vom 3. Mai 1853 Z. 13760| 1134 Nr. 1200 bei dem Art. „Zeugnisse."

Stufenleiter für die scalamäßige Stämpelgebühr, s. Stämpelscalen Nr. 859 und 860.

Stuhlrichter-Aemter, Benehmen derselben bei Bemessung und Einhebung der Stämpel- und der unmittelbaren Gebühren, s. die V. d. M. des Innern, der J. u. der F. vom 19. Jänner 1853 Nr. 484 bei dem Art „Form. Gbhdg."

Subarendirungen, s. Lieferungen.

Subarendirungs-Protokolle, Stämpelbehandlung derselben, s. den E. der M. der J. u. des Innern u. des Armee-Ober-Commando vom 22. September 1853 Nr. 1130 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Subarendirungs-Verhandlungen, s. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1853 Z. 42132|3302 Nr. 1129 bei demselben Art.; s. auch den Art. „Lieferungen."

Digitized by Google

Subarendirungs-Verträge, s. Lieferungsverträge.

Subskriptions-Listen des Vereins zur Errichtung eines böhmischen Nationaltheaters sind nach T. P. 102 o unbedingt gebührenfrei; s. F. M. V. vom 24. Juli 1851 Z. 12843,1168 Nr. 177. — Subskriptions-Listen des Prager Katholiken-Vereins zur Erbauung einer Kirche in Karolinenthal sind nach T. P. 102, o gebührenfrei; s. F. M. V. vom 18. März 1852 Z. 8151,558 Nr. 777

Subskriptions-Scheine sind nach T. P. 102, o so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

Substitutionen, Gebührenbemessung bei fideikommissarischen Substitutionen, s. die V. d. F. M. vom 7. Mai 1855 Z. 1032,56 Nr. 470 bei dem Art. „Fideikommissarische Substitutionen."

Substitutions-Bestellungen auf den Vollmachten sind als Bestandtheil der Urkunde (Vollmacht für Sachwalter u. Advokaten) zu betrachten, bedürfen daher nicht einer besondern Stämplung; s. §. 34 Absatz c der G. Ge. Nr. 879.

Substitutions-Clauseln in Advokaten-Vollmachten, s. den §. 34 der G. Ge. Nr. 879 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Sühnhandlungs-Protokolle unterliegen der Gebühr für die darin enthaltenen Vergleiche; s. „Vergleichs-Protokolle."

Summarisches Verfahren.

928. Man ist zur Kenntniß gelangt, daß in jenen Kronländern, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 die Wirksamkeit erhielt, sich die irrige Ansicht verbreite, daß das summarische Verfahren in Civilangelegenheiten aufgehoben worden sei. Uiber die, aus diesem Anlaße dem Ministerium der Justiz hiervon gemachte Eröffnung hat dasselbe auf Grund der, dem J. M. gegebenen Erörterungen den in Abschrift mitfolgenden Erlaß an sämmtliche Oberlandesgerichts-Präsidenten jener Kronländer, in welchen das ungarische Privatrecht Geltung hat, gerichtet. Die k. k. ꝛc. wird daher hiervon zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

Abschrift

eines J. M. E. an sämmtliche Oberlandesgerichts-Präsidenten in Ungarn, an den Präsidenten der Banal-Tafel und an den Gerichts-Einf.-Commissär in der Woiwodschaft, und im Temeser Banate. — Dem k. k. F. M. ist von mehreren Seiten die Angabe zugekommen, daß gegenwärtig zufolge der bestehenden prov. Gerichtsordnung keine Klagen im summarischen Verbalwege abgethan werden können, sondern

daß alle auch noch so geringe Forderungen schriftlich eingeklagt werden müssen; ferner daß die Eingaben in zweifacher, die Exekutions-Gesuche sogar in dreifacher Ausfertigung eingebracht werden müssen, und daß der Grund hiezu in dem G. G. vom 2. August 1850 gelegen sei. Das k. k. F. M. stellt zufolge dieser Angaben das Ersuchen, sämmtliche Gerichte darüber zu belehren, daß das erwähnte G. G. eine Aenderung in anderen Zweigen der Gesetzgebung zu bewerkstelligen nicht bestimmt sei, und übrigens keine Anordnung enthalte, wodurch diese Voraussetzung gerechtfertiget werden könne. Das gedachte Gesetz habe sich blos darauf beschränkt, die Gebühr für jeden gerichtlichen Act oder die Gebührenfreiheit festzusetzen, enthalte aber darüber keine Anordnung, ob und wann schriftlich oder mündlich verfahren werden soll, ob und wann ein Protokoll aufzunehmen sei, ob eine Eingabe in einfacher oder mehrfacher Ausfertigung eingebracht werden müsse, u. s. w. — Aus der Anordnung, daß Klagen nach dem Werthe des Streitgegenstandes dem Stämpel von 6 kr. oder 15 kr. für jeden Bogen unterliegen, daß Duplicate der Eingaben demselben Stämpel unterworfen sind, welchem das erste Pare derselben unterliegt, lasse sich keineswegs folgern, daß alle Klagen schriftlich überreicht, alle Rechtsstreite schriftlich abgeführt und alle Eingaben in zweifacher Ausfertiguug überreicht werden müssen. Die Anordnung der T. P. 89 lasse deutlich entnehmen, daß das G. G. sich jeder bestehenden Ordnung des Verfahrens angepaßt habe, dieselbe aber zu ändern nicht beabsichtigte. Die in der T. P. 66 enthaltene Bestimmung, daß man über jeden Legalisirungs-Act ein Protokoll aufzunehmen habe, sei die einzige, wodurch den Gerichten eine bestimmte Form des Verfahrens wegen des Stämpels vorgezeichnet würde. Das G. G. vom 2. August 1850 stehe dem summarischen Verfahren und umgekehrt dieses jenem durchaus nicht im Wege, indem die Anordnung der T. P. 79 in Verbindung mit dem M. E. vom 28. März 1851 R. G. B. Nr. 77, (Nr. 794) dem Stämpelgefälle den beabsichtigten Ertrag auch unter dieser Voraussetzung gesichert haben, wobei die Anordnung des §. 32 des Ges. bezüglich der gestatteten Fortsetzung der Protokolls-Verhandlung auf demselben Stämpelbogen nicht übersehen werden dürfte. — Außer dieser Erläuterung des k. k. F. M. ist sämmtlichen Gerichten zu bedeuten, daß die Gesetze über das summarische Verfahren, namentlich der 20. 1836, und der 11. 1840 durch den 24. §. der a. h. Bestimmungen vom 3. November 1849 ausdrücklich für die betreffenden Rechtsstreite bestätigt seien; ferner daß in Gemäßheit dieser Gesetze, namentlich des 8, §. 20 1836 auch eine mündliche Klage gestattet, und die protokollarische Vernehmung der Parteien, mithin die protokolla-

Digitized by Google

rische Abführung des gesammten Verbal-Processes nicht untersagt sei. Weder also in dieser Beziehung noch in Betreff der bestehenden gesetzlichen Anordnung über die Vollziehung der Urtheile ist ein Anlaß geboten, welcher dem summarischen Verfahren entgegen wäre. V. d. F. M. vom 21. Jänner 1852 Z. 855 F. M. an die F. L. Dn. in Ofen, Agram, Hermannstadt und Temesvar. S. auch die N. d. m. f. F. L. D. vom 8. Jänner 1851 Z. 18078|680 Nr. 10 und V. d. F. M. vom 2. September 1852 Z. 31661| 2149 Nr. 11 bei dem Art. „Abschriften." S. auch Abschriften, Beweggründe und Entscheidungsgründe.

Super-Einverleibungen, s. Eintragungen und Einverleibungen T. P. 45; für dieselben ist in dem Falle, daß im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Exekutionswege zu Gunsten eines der streitenden Theile, welcher bereits mit seinem Rechte in den öffentlichen Büchern eingetragen erscheint, eine Eintragung bewilligt wird, bloß die fixe Gebühr pr. 30 kr. zu entrichten.

Super-Mängel sind gebührenfrei, s. Rechnungs-Erläuterungen, Rechnungsmängel, T. P. 44 p. 83 A.; sind sie aber Gegenstand eines Rechtsstreites, so unterliegen sie der fixen Gebühr pr. 15 kr., und wenn sie als Beilagen verwendet werden, der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Super-Pfändungen, s. Pfändungs-Verzeichnisse, T. P. 77, 79. b.

Super-Satzbriefe unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen, s. Satzbriefe und Auszüge T. P. 17.

Sustentations-Quittungen unterliegen als gebührenpflichtige Empfangsbestätigungen nach T. P. 47 a. der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe des Gegenstandes (nach dem Betrage) Scala II.

Sustentations-Reverse, s. Alimentations-Verträge und Urkunden (Rechtsurkunden), T. P. 8. 101; sie unterliegen nach dem Unterhaltsbetrage der wandelbaren Gebühr Scala II.; wenn der Unterhaltsbetrag aber nicht angegeben ist, der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. Reverse, welche Pflegeeltern bei der unentgeltlichen Uibernahme von Findlingen an die Direktion des Findelhauses ausstellen, sind stämpelfrei.

Syndikatsbeschwerden, d. i. Beschwerden über pflichtwidrige

Digitized by Google

Amtshandlungen des Richters unterliegen als gebührenpflichtige Eingaben nach T. P. 43 a. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Syndikats-Erkenntnisse sind kein Gegenstand zur Abgabe, s. T. P. 104, b.

Litt. T.

Tabak, Eingaben um Bewilligung zum Tabakbaue, Empfangsbestätigungen über die Zahlungen für den an das Gefäll abgelieferten Tabak, Erlaubnißscheine zum Tabakbaue, Gesuche um Ertheilung der Tabaklicenzen, Lieferungs-Verträge über Tabak, Protokolle aus Anlaß der ex officio Bestellung der Tabak-Kleinverschleißer, s. das k. P. vom 29. November 1850 Nr. 285, und die V. d. F. M. vom 13. August 1851 Z. 24186/729 Nr. 286 bei dem Art. „Eingaben," die V. d. F. M. vom 10. April 1851 Z. 10930/990 Nr. 27, 265, 427, 707 und 1128 bei den Artn. „Aemtliche Ausfertigungen, Eingaben, Empfangsbestätigungen, Lieferungs-Verträge und Versteigerungs-Protokolle, die V. d. F. M. vom 1. Juni 1851 Z. 15298/107 Nr. 28 und 803 bei den Artn. „Aemtliche Ausfertigungen und Protokolle," V. d. F. M. vom 30. Juni 1851 Z. 17089/220 Nr. 21 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen," und V. d. F. M. vom 12. Februar 1852 Z. 3707/256 Nr. 172 bei dem Art. „Blanquette".

Tabakbau-Licenzen, s. Tabak.

Tabak-Kleinverschleißer, s. Tabak.

Tabak-Lieferungsverträge, s. Tabak.

Tabak- und Stämpelgefällen-Hofbuchhaltung; derselben steht die Censur der Journalien und Rechnungen über die unmittelbaren Gebühren zu, s. den E. d. F. M. vom 5. Mai 1850 Z. 5951 Nr. 482, und die V. d. F. M. vom 18. Juni 1850 Z. 7657 Nr. 527 bei dem Art. „Form. Gbhdg.;" s. auch die V. d. F. M. vom 10. Juli 1851 Z. 6129 Nr. 529, V. d. F. M. vom 27. Oktober 1851 Z. 15626 Nr. 530 und vom 9. Februar 1854 Z. 49526/3955 Nr. 533 bei demselben Art. — Die T. und St. Hbg. hat sich von der gehörigen Einstellung der nach den Depositen-

Digitized by Google

Rechnungen entfallenden Beträge an Zählgeldern zu überzeugen; s. das D. d. F. M. vom 6. April 1852 Z. 4342 Nr. 532 ebendaselbst.

Tabak- und Stämpelpapier-Verleger; denselben kommt für ihre Eingaben in ämtlichen Angelegenheiten und im Interesse des Gefälls die Stämpelfreiheit nach T. P. 44, g zu; die Empfangsbestätigungen derselben sind unter den Voraussetzungen der T. P. 48, f gleichfalls gebührenfrei.

Tabak- und Stämpelverschleiß-Licenzen, s. den Art. „Tabak" und die T. P. 7. g; dieselben unterliegen ebenso, wie die Gesuche um Verleihung derselben der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Tabular-Auszüge, Tabular-Bestätigungen, s. die Art. „Auszüge und Bestätigungen."

Tabular-Bescheide sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe. — Bezüglich der Tabular-Bescheide, s. auch die k. V. vom 16. März 1851 Nr. 929 bei dem Art. „Tabulargesuche."

929. Tabular-Gesuche und Bescheide. 1. Die Tabulargesuche sind einfach anzubringen. — 2. Mit jedem Gesuche sind so viele Rubriken zu überreichen, als Verständigungen von der Gesuchserledigung vorzunehmen sind. Die Rubriken haben das im Gesuche gestellte Begehren in den wesentlichen Punkten klar zu bezeichnen. — 3. a. Von den Urkunden, auf deren Grundlage eine Einverleibung oder Vormerkung zur Erwerbung, Umänderung oder Löschung eines bücherlichen Rechtes angesucht wird, sind die Originalien und nebstbei eine stämpelfreie Abschrift derselben für die Urkundensammlung des Grundbuchsamtes dem Gesuche beizulegen. — b. Beruht das Gesuch auf einer solchen Urkunde, bei welcher eine unmittelbare Gebührenentrichtung stattfindet, so ist eine zweite stämpelfreie Abschrift für das St. A. anzuschließen. Hievon tritt dann eine Ausnahme ein, wenn mit dem Gesuche der Ausweis vorgelegt wird, daß bereits entweder die Gebühr entrichtet, oder ein Duplicat oder eine Abschrift der Urkunde dem St. A. übergeben worden sei. Auf diesen Ausweis hat der Richter sich in dem für das St. A. bestimmten Tabularbescheide ausdrücklich zu beziehen. c. — d. Den Parteien steht frei, statt der stämpelfreien Abschriften so viele 30 kr. Stämpelbögen dem Gesuche beizulegen, als zu den Abschriften erforderlich sind, in welchem Falle dieselben auf den Stämpelbögen beim Gerichte ausgefertigt werden. Werden weder die Abschriften, noch die

Stämpelbögen beigebracht, oder sind die beigebrachten Abschriften unbrauchbar, so sind dieselben beim Gerichte, jedoch gegen Einhebung der doppelten, für vidimirte Abschriften bestimmten Gebühr zu verfassen. — e. Die von den Parteien beizubringenden Abschriften müssen auf ganzen Bögen von der Größe des gewöhnlichen Stämpelpapiers verfaßt sein. — f. Die Abschriften sind mit den Originalien vom Grundbuchsführer zu vergleichen, und von Amtswegen zu vidimiren. — 4. In den Bescheiden, durch welche Einverleibungen, Vormerkungen oder Löschungen bewilliget werden, muß: a. die Urkunde auf deren Grundlage diese Bewilligung erfließt, mit Angabe des Ausstellers und des Datums der Ausstellung angeführt; b. das einzutragende dingliche Recht (Eigenthums-, Pfandrecht u. s. w.) ausgedrückt; c. die Forderung, welche sichergestellt werden soll, oder das Recht, welches zu löschen ist, angegeben; d. der Gegenstand, auf welchen die Einverleibung oder Vormerkung stattzufinden hat, bestimmt, und e. die Person, welche ein bücherliches Recht erwerben soll, genau bezeichnet sein. S. die k. V. vom 16. März 1851 R. G. B. XVIII. 67 giltig für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, wodurch mehrere Bestimmungen in Ansehung des Landtafel- und Grundbuchsgeschäftes vorgeschrieben wurden; (mit V. d. J. M. vom 2. Mai 1851 R. G. B. XXXII. 107 auch für Triest, Görz und Gradiska in Wirksamkeit gesetzt;) s. auch die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 829 bei dem Art. „Rubriksabschriften".

Uiber den Fall, wenn die Partei zu einem gestellten Tabulargesuche weder stämpelfreie Abschriften der Urkunden, noch die erforderliche Anzahl von 30 kr. Stämpelbögen beibringt, s. die V. d. F. M. vom 17. Oktober 1851 Z. 34308|1383 Nr. 90 bei dem Art. „Uibertretungen". — Uiber Tabular-Gesuche und Tabular-Verständigungen, s. auch die k. V. vom 16. März 1851 und die V. d. J. M. vom 2. Mai 1851 unter Nr. 385 und 386 bei dem Art. „Eintragungen". — Ob bei Tabular-Gesuchen Anzeigers- und Ergreifers-Antheile statthaben, wenn weder stämpelfreie Abschriften von Urkunden, noch die erforderliche Anzahl von 30 kr. Stämpelbögen vorliegen, s. die V. d. F. M. vom 17. Oktober 1851 Z. 34309|1308 Nr. 990 bei dem Art. „Uibertretungen". — Uiber stämpelgebrechliche Tabular-Gesuche, s. die V. der m. s. F. L. D. vom 31. Mai 1851 Z. 11754|688 Nr. 950 bei demselben Art.

über Gesuche um Bewilligung mehrerer Einverleibungen, Vormerkungen, Löschungen u. s. w., s. V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031/2727 Nr. 272 bei dem Art. „Eingaben".

Tabular-Gläubiger, Consense derselben, Einwilligungen derselben zu Rechtsgeschäften des Realitäten-Besitzers; Erklärungen derselben, ihr Pfandrecht von einem Theile der verpfändeten Sache, welche der Realitätenbesitzer veräußert, löschen zu lassen, s. das D. d. F. M. vom 26. Oktober 1852 Z. 36812/2485 Nr. 200 bei dem Art. „Consense".

Tagarbeiter, Zahlungslisten derselben, s. die V. d. F. M. vom 23. Dezember 1851 Z. 38036/1631 Nr. 1190 bei dem Art. „Zahlungslisten".

Tagesblätter, welche bloß Ankündigungen enthalten, s. die F. M. Verständigung vom 12. Dezember 1850 Z. 33667/2278 und die V. d. m. s. F. L. D. vom 31. Dezember 1850 Z. 217/13 Nr. 69 bei dem Art. „Ankündigungen". S. auch den Art. „Zeitungen".

Taggelder-Quittungen, s. Empfangsbestätigungen.

Taglöhner. Die Reiseurkunden für dieselben unterliegen der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jeder Ausfertigung, T. P. 85. a; derselben Gebühr unterliegen auch Zeugnisse für Taglöhner über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, T. P. 116. b.

Tagsatzungs-Erstreckungen. Sucht im mündlichen Streitverfahren ein Theil eine Fristerstreckung an, so muß bei der durch die Erstreckung bestimmten Tagsatzung ein neues Protokoll auf einem eigenen gehörig gestämpelten Bogen aufgenommen werden, es möge bei dieser Tagsatzung die Verhandlung in der Hauptsache fortgesetzt, oder eine neue Fristerstreckung angesucht werden; s. §. 32 der G. Ge., s. auch den Art. „Aemtliche Ausfertigungen".

Tagsatzungs-Erstreckungs-Gesuche unterliegen dem Eingabenstämpel pr. 15 kr. von jedem Bogen; die Erledigungen derselben sind als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei.

Tagsatzungs-Protokolle, gerichtliche, s. Protokolle; sie unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr., und in Streitsachen bis 50 fl. pr. 6 kr. von jedem Bogen. S. auch das k. P. vom 3. Mai 1853 §. 194 Nr. 793 bei dem Art. „Protokolle".

Talons gehören nach T. P. 21, b. zu den befreiten Beilagen. — Werthsbestimmung der Talons bei Depositen, s. das Pa-

Digitized by Google

tent vom 26. Jänner 1853 §. 7. Nr. 217ja bei dem Art. „Depositen". S. auch den Art. „Interessen T. P. 64 Nr. 663".

Tanz-Musik-Licenzen, s. den Art. „Befugnisse;" die Gesuche hierum unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; die Entscheidung hierüber ist stämpelfrei. Bezüglich der Gesuche um Bewilligung zu Abhaltung von Tanz-Musiken, s. die V. d. F. M. vom 3. August 1854 Z. 32794ı2712 Nr. 266 bei dem Art. „Eingaben".

Tarnower-Israelitisches-Spital, s. die V. d. F. M. vom 29. März 1851 Z. 9734ı889 Nr. 430 bei dem Art. „Empfangs-Bestätigungen".

Taufacte, Eingaben, Protokolle und Zeugnisse bezüglich der Taufacts-Berichtigung unehelicher Kinder, s. die F. M. V. vom 15. Juli 1850 Z. 20174ı1289 Nr. 770 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen".

Taufscheine, s. Matrikel-Auszüge T. P. 73; sie unterliegen von jedem Bogen und von jedem einzelnen Geburtsfalle der fixen Gebühr pr. 15 kr.

Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche zum Behufe der Provisionsbemessung von Montanarbeiter-Wittwen und Waisen beigebracht werden müssen, unterliegen dem Stämpel nach T. P. 73, s. F. M. V. vom 7. Juni 1852 Z. 12506,855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."— Gebührenbefreiung derselben durch Vertrag zwischen Oesterreich und Baiern, s. E. d. M. des Aeußern vom 16. März 1851 Nr. 724 und F. M. V. vom 3. Mai 1851 Z. 3908 Nr. 724, dann vom 30. Juni 1851 Z. 16231ı165 Nr. 1206ja bei den Artn. „Matrikel-Auszüge T. P. 73, und Zeugnisse".

930. Tauschverträge.

Tauschverträge T. P. 97, d. i. alle Verträge, wodurch eine Sache gegen eine andere überlassen wird:

a) die Vertragsurkunde, wenn beide gegenseitig getauschten Sachen beweglich sind, nach dem Werthe Scala II.

b) Wenn die Sachen oder eine derselben unbeweglich sind:

aa) Das Tauschgeschäft, von dem Werthe 3½ Perzent;

bb) die Vertragsurkunde, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

Digitized by Google

Anmerkung. Als Werth ist die Hälfte des Werthes der gegenseitig eingetauschten Sachen und der Betrag der allenfälligen Daraufbezahlung oder anderer Nebenleistungen zusammengenommen anzunehmen.

(In dem G. P. vom 2. August 1850 folgt hier noch eine zweite Anmerkung, welche lautet: „In wieferne von der in dieser T. P. unter b, aa bemessenen Gebühr von 3½ % ein Nachlaß stattfindet, bestimmt die T. P. 106.)

931. Tauschverträge, die während der Wirksamkeit der provis. F. M. V. vom 9. Februar 1850 errichtet wurden, sind bezüglich der Gebührenbemessung nach §. 2 dieser Vrdg. zu behandeln. Es kann jedoch hierbei die Bestimmung der T. P. 97 des G. G. vom 9. Februar 1850, wornach bei Tauschverträgen die Hälfte des Werthes der gegenseitig eingetauschten Sachen und der Betrag der Daraufzahlung der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist, wie dieß schon in dem F. M. E. vom 23. Mai 1850 Z. 14594/930 (Nr. 124) angedeutet wurde, anstandslos angewendet werden. Auch der Gebührennachlaß findet rücksichtlich derlei Tauschverträge beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen statt, in welchen Fällen bei jeder der, dem Tausche unterzogenen Realitäten bloß die Hälfte des Werthes, wie bei der Gebühr, so auch beim Nachlasse berücksichtigt werden muß. V. d. F. M. vom 31. Juli 1851 Z. 24794/774 an die F. L. D. in Wien.

932. Als Werth, von welchem die Gebühr zu entrichten ist, muß bei Tauschverträgen über unbewegliche Sachen die Hälfte des Werthes der beiderseitigen Sachen, in soweit sie gegenseitig eingetauscht werden, und der Betrag der Daraufzablung angenommen werden. Auszug aus der V. d. F. M. vom 29. November 1851 Z. 15954 an die serbisch-banater Fnz. L. D. und in Abschrift an alle Fnz. L. Dn.

933. Bei einem Rechtsgeschäfte, im Grunde dessen eine Sache gegen eine andere überlassen wird, können nur zwei Fälle eintreten; entweder sind die Werthe der gegenseitig überlassenen Sachen ohne Daraufzahlung oder Übernahme von Nebenverbindlichkeiten gleich, oder sie sind ungleich, und es muß deßhalb durch eine Daraufzahlung oder die Übernahme von Nebenverbindlichkeiten Leistung und Gegenleistung ausgeglichen werden, wenn nicht eine Schenkung des Unterschiedes der Werthe stattfindet. — Nach der Anmerkung zur T. P. 97 der G. Ge. ist die Gebühr ohne Rücksicht auf die Anordnung des §. 1055 des a. b. G. B. von der Hälfte des Werthes der gegenseitig eingetauschten Sachen, d. i. so weit die Werthe dieser Sa-

Digitized by Google

chen gleich sind (da nur mit dieser Beschränkung nach dem, über den Tausch im G. Ge. gegebenen Begriffe im Sinne desselben ein Tausch stattfindet), und im Falle einer Daraufzahlung oder Uibernahme von Nebenverbindlichkeiten zur Ausgleichung nebstbei von der Daraufzahlung oder dem Werthe der übernommenen Nebenverbindlichkeiten zu bemessen, woraus sich ergibt, daß nach der Anordnung des G. G., wenn die Werthe der Tauschgegenstände ungleich sind, der Unterschied der Werthe derselben Gebühr, wie der Kauf unterliegt. Wenn daher, wie in dem Falle, welcher zu dieser Belehrung Anlaß gibt, Häuser im Werthe von 142,500 fl. gegen Herrschaften im Werthe von 70,000 fl. vertauscht werden, so findet im Sinne des G. G. ein Tausch nur in Absicht auf den Werth von zweimal 70,000 fl. statt, und es ist daher die 3½ % Gebühr von der Hälfte, d. i. 70,000 fl. und von dem Unterschiede der Werthe der Tauschgegenstände von 72,500 fl., oder, was dasselbe ist, nach dem Werthe des werthvolleren Gegenstandes des Eintausches zu bemessen. Die auf den Tauschgegenständen haftenden Schulden können nur in Absicht auf die Werthsbestimmungen der Tauschgegenstände in Betracht gezogen werden, wenn nicht ohnehin eine andere Grundlage der Werthsbestimmung vorhanden ist, sie können aber kein Gegenstand einer besondern Gebühr sein, weil die Uibernahme der Schulden eine Bedingung des Rechtsgeschäftes ist, und die Gebühr ohnehin von dem Werthe der Sachen ohne Rücksicht auf den Schuldenstand zu entrichten kommt. — Auch der Umstand, daß nicht Forderungen dritter Personen, sondern die eigenen Forderungen der den Tausch schließenden Personen übernommen, und durch die Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit in Einer Person aufgehoben werden, bewirkt keine besondere Gebührenpflicht, weil die Vereinigung von Recht und Pflicht in einer Person nur eine Art möglicher Zahlung ist, und diese, wenn sie in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt wird, kein Gegenstand der Gebührenentrichtung ist. V. d. F. M. vom 19. März 1853 Z. 3622/289.

934. Auf die angeregten Fragen: a. ob für Dalmatien die in den §§. 9 und 10 der Vrdg. vom 3. Mai 1850 festgesetzten Bedingungen, an die der Gebührennachlaß geknüpft ist, Geltung haben, und b. wie die Berechnung des Gebührennachlasses bei Erwerbungen unbeweglicher Sachen mittelst Tausch zu geschehen hat? wird der k. k. ꝛc. bedeutet: In Absicht auf die erste Frage hat sich die k. k. ꝛc. den hierortigen Erlaß vom 1. Mai 1852 Z. 12877/883 Absatz a, (Nr. 547 u. 583) gegenwärtig zu halten, da, wie die k. k. ꝛc. selbst anführt, durch die Hypotheken- und Notifikenbücher die Mög-

Digitized by Google

lichkeit, den Besitz und das Eigenthum darin ersichtlich zu machen, geboten ist. In Betreff der zweiten Frage erhält die k. k. ꝛc. eine Abschrift des an die Fnz. L. D. in Temeswar ergangenen Erlasses vom 29. November 1851 Z. 15954 (Nr. 932) bezüglich der Grundlage der Gebührenbemessung. Zur Berechnung des Nachlasses an den Prozentualgebühren vom Tausche T. P. 97. b ist vorerst zu entziffern, wie viel von der nach dieser T. P. zu bemessenden Gebühr auf jeden Gegenstand des Tausches entfällt. Von der sonach auf jeden Gegenstand des Tausches entfallenden Gebühr ist nach der Dauer seines letzten Besitzes der Nachlaß zu bestimmen. Von der auf die beweglichen Sachen oder die bare Daraufzahlung entfallenden Gebühr ist der Nachlaß, wie beim Kaufe nach der Dauer des letzten Besitzes der dagegen erlangten unbeweglichen Sachen zu berechnen. V. d. F. M. vom 19. Mai 1852 Z. 16231⁄1004 an die Fnz. L. D. in Triest.

935. Aus Anlaß einer Anfrage, wie die Berechnung des Gebührennachlasses bei Erwerbungen unbeweglicher Sachen mittelst Tausch zu geschehen habe, wird bedeutet, daß zur Berechnung des Nachlasses an den Prozentualgebühren vom Tausche, T. P. 97. b. vorerst zu entziffern ist, wie viel von der nach dieser T. P. zu bemessenden Gebühr auf jeden Gegenstand des Tausches entfällt. Von der sonach auf jeden unbeweglichen Gegenstand des Tausches entfallenden Gebühr ist nach der Dauer seines letzten Besitzes der Nachlaß zu bestimmen. Von der auf die unbeweglichen Sachen oder die bare Daraufzahlung entfallenden Gebühr ist der Nachlaß wie beim Kaufe, nach der Dauer des letzten Besitzes der dagegen erlangten unbeweglichen Sachen zu berechnen. E. d. F. M. vom 30. Juni 1852 Z. 8001 an alle Fnz. L. Dn.

936. In Gemäßheit der T. P. 97, Anmerkung 1 d. G. G. vom 9. Februar 1850 und des F. M. E. vom 30. Juni 1852 Z. 8001 sind beim Tausch unbeweglicher Sachen stets vorerst die Werthe, und bei einem etwaigen Gebührennachlasse auch die Dauer der letzteren Besitzveränderungen der gegenseitig eingetauschten unbeweglichen Gegenstände mit Verücksichtigung der Daraufzahlung zu ermitteln; es kann daher die Bemessung eines Tauschgeschäftes nicht getrennt, rücksichtlich jeder einzelnen der gegen einander ausgetauschten Realitäten vorgenommen werden, sondern dieselbe muß vielmehr im Zusammenhange hinsichtlich des ganzen Tauschgeschäftes stattfinden. V. d. k. k. K. V. in Wien vom 31. März 1853 Z. 8803⁄2008 an das k. k. S.. A. in Sechshaus.

Bezüglich des Gebühren-Nachlasses bei Tauschverträgen, s. die

Digitized by Google

V. d. F. M. vom 31. Juli 1851 Z. 24794/774 Nr. 596 bei dem Art. „Gebührennachlaß."

Taxen, für nicht gerichtliche Angelegenheiten, s. den Art. „Aufgehobene Gebühren." — Bezüglich der Taxen für die ämtliche Ausfertigung (Schreib- und Vidimirungs-Gebühren) Intimation, Zustellung, Berichtsabforderung oder Protokollsaufnahme, dann bezüglich der Expedits- oder Resolutionstaxe ꝛc. in Siebenbürgen, s. den F. M. E. vom 29. November 1851 Z. 12011/1079 Nr. 681 bei dem Art. „Kdm. Pe." — Taxen der Auditore (aufgehobene), s. die V. d. F. M. vom 16. März 1851 Z. 5718/533 Nr. 85 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Bezüglich der Taxen für die Licenzen zur kleinen Küstenschiffahrt, s. die V. d. F. M vom 3. Mai 1851 Z. 8744/795 Nr. 31 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen." — Bezüglich der für die loca credibilia autentica früher bestandenen Taxen, s. den E. d. F. M. vom 17. Juli 1851 Z. 23358/679 Nr. 703 bei dem Art. „loca credibilia." — Bezüglich der Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Taxen, s. den F. M. E. vom 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 (Central-Taramt) bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Beschwerden gegen die Bemessung der Taxen, s. die V. d. F. M. vom 15. September 1850 Z. 27121/1750 Nr. 158 und vom 7. August 1851 Z. 1389 Nr. 159 bei dem Art. „Beschwerden."

Taxbemessung, in wieferne sie dem C. T. A. oder den Fnz. Bz. Bn. zustehe, s. den E. d. F. M. vom 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Taxgefäll, Schema der zu demselben gehörigen Taxen und Gebühren, s. die Kundmachung der Egerer K. Bz. V. v. 13. August 1852 Z. 11662 Nr. 504 bei demselben Artikel.

Taxhauptbuch, s. den Art. „Form. Gbhdg." §. 13 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die Form. Gbhdg.

Taxnoten sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P 7, i kein Gegenstand der Abgabe. Wegen Taxnoten an im Auslande wohnende Uibertreter, s. die V. d. F. M. vom 15. September 1852 Z. 29006/1956 Nr. 956 und vom 6. Juli 1854 Z. 28711/2406 Nr. 957/a bei dem Art. „Uibertretungen."

Telegraphen-Aemter, gebührenfreie Eingaben an dieselben, s. die T. P. 44, u Nr. 274.

Terestral-Acten-Abschriften oder Auskünfte hieraus, s. die V. d. J. M. vom 12. März 1854 Nr. 116 bei dem Art. „Archiv."

Tertia-Wechsel unterliegen derselben Gebühr, welcher das erste

Digitized by Google

Wechsel-Exemplar zugewiesen ist. S. den Art. „Wechsel T. P. 113 Anmerkung 3."

Testamente, Codicille sind nach T. P. 102 p als letztwillige Anordnungen unbedingt gebührenfrei; ebenso die Protokolle, welche über die letztwilligen Anordnungen mit dem Erblasser oder mit den Zeugen aufgenommen werden. — Testamente (mystische), Protokolle darüber, s. die V. d. F. M. vom 16. Mai 1850 Z. 10845|677 Nr. 800 bei dem Art. „Protokolle."

Testaments-Exekutoren, denselben ist ohne Mitwirkung der haftenden Erben nicht zu gestatten, den Nachlaßausweis einzubringen. S. die V. d. F. M. vom 3. März 1852 Z. 6596|441 Nr. 687 bei dem Art. „Kdm. Pe."

Testaments-Giltigkeit, Verträge hierüber, s. „Verlassenschafts-Abhandlungs-Verträge."

Testaments-Publikations-Clauseln sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i zu behandeln, daher kein Gegenstand der Abgabe, welche unbedingte Gebührenfreiheit auch in der T. P. 117, r solchen ämtlichen Clauseln zuerkannt ist.

Testaments-Publikations-Protokolle sind nach T. P. 80, a gebührenfrei.

Theater-Ankündigungen, s. die V. d. F. M. vom 9. Juli 1853 Z. 19923|1624 Nr. 66 bei dem Art. „Ankündigungen."

Theater-Stücke, Einschaltungen der Titel derselben in Zeitungen, s. den F. M. E. vom 3. November 1850 Z. 15376 und die V. d. m. s. F. L. D. vom 6. November 1850 Z. 13791|414 Nr. 72 bei demselben Artikel.

Theater-Zettel, Einschaltung derselben in Zeitungsblätter und periodische Schriften, s. die V. d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 38685|2697 Nr. 73 ebendaselbst.

Theatralische Vorstellungen, Gesuche um die Bewilligung hiezu, s. die V. d. F. M. vom 3. August 1854 Z. 32794|2712 Nr. 266 bei dem Art. „Eingaben."

Theilhaber einer, mehreren Geschenknehmern geschenkten Sache, oder an einem, mehreren Erben zukommenden Nachlasse, s. die k. V. vom 19. März 1853 §. 4 Nr. 836 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden."

937, Theil-Libelle und überhaupt Urkunden über Theilung T. P. 98. und zwar Theilungs-Urkunden eines gemeinschaftlichen Rechtes, sind wie Absonderungs-Urkun-

Digitized by Google

den, dagegen Urkunden, wodurch das einer Person allein zustehende Recht mit einer andern entgeltlich oder unentgeltlich getheilt wird, wie Abtretungs- oder Schenkungs-Urkunden hinsichtlich des abgetretenen Theiles, oder geschieht es zur Begründung einer Gesellschaft, wie Gesellschafts-Verträge; Urkunden über die Theilung des vollständigen Eigenthums, wie Erbpacht-Erbzins-, Bodenzins-Verträge zu behandeln.

938. Theillibelle fallen nach dem früheren Stämpelgesetze sowohl, als nach dem G. G. vom 9. Februar 1850 unter den Begriff von Rechtsurkunden, und sind daher nach jenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln, welche zur Zeit ihrer Errichtung, wovon aber jene der Verfassung eines einfachen Entwurfes zu unterscheiden ist, in Wirksamkeit sich befinden. Auszug aus der V. d. F. M. vom 23. Mai 1850 Z. 14593/929 an die K. G. V. in Wien.

Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unter die eingetragenen Theilhaber, Eintragungsgebühr hievon, s. die V. d. F. M. v. 9. Februar und 11. März 1850 §. 12 Nr. 295 und T. T. 45 Anmerkung 5 bei dem Art. Eintragungen. — Theilung des Nachlasses, s. Verlassenschafts-Abhandlungs-Verträge.

Theilungs-Urkunden, s. Theillibelle.

Theilzahlungs-Quittungen sind als gebührenpflichtige Empfangsbestätigungen nach T. P. 47, a zu behandeln, unterliegen daher der wandelbaren Gebühr nach dem Werthe Scala II.

Tischtitel-Urkunden, in soferne sie von Privatpersonen ausgestellt werden, sind wie Urkunden über die Einräumung eines Fruchtgenußes oder einer Rente zu behandeln, s. Dienstbarkeiten.

Titelblätter, Ankündigungen auf denselben, s. die F. M. Verständigung vom 12. Dezember 1850 Z. 33667/2278 und die V. der m. s. F. L. D. vom 31. Dezember 1850 Z. 317/13 Nr. 69 bei dem Art. „Ankündigungen."

Todeserklärungen sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe.

Todtenscheine, s. Matrikel-Auszüge; sie unterliegen von jedem Bogen und für jeden Todesfall der fixen Gebühr pr. 15 kr.

Transactionen, s. Vergleiche.

Transport von Inquisiten, s. die V. d. F. M. vom 2. Sep-

Digitized by Google

tember 1853 Z. 21161⁄1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Transports-Anstalten, in wieferne sie die Befreiung genießen, s. die T. P. 48, b Nr. 410.

Transports-Lohns-Quittungen der Eisenbahn-Unternehmungen, s. die V. d. F. M. vom 5. Februar 1852 Z. 3012⁄202 Nr. 414 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Transumta sind wie vidimirte Abschriften zu behandeln. — S. auch den E. d. F. M. vom 17. Juli 1851 Z. 23358⁄679 Nr, 708 bei dem Art. „Loca credibilia authentica."

Tratten, s. Wechsel.

Trauscheine. s. Matrikel-Auszüge, sie unterliegen von jedem Bogen und für jeden Trauungsfall der fixen Gebühr pr. 15 kr.

Triester-Handelsstand, bezüglich der früher bestandenen Befreiung des Triester-Handelsstandes in Absicht auf die Wechselproteste, Handels-Verträge und Handelsbücher, dann bezüglich der Aufhebung dieser Befreiung, s. die Vn. d. F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31 703⁄2113 Nr. 578 und vom 31. Jänner 1853 Z. 1521 Nr. 784 bei den Art. „Gebührenfreies Inland und persönliche Befreiungen."

Triester-Lotterie-Anlehen, Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung der Stämpelgebühren für die Partial-Obligationen und Zinsen-Coupons desselben, s. die V. d. F. M. vom 16. Mai 1855 Z. 21602⁄1603 Nr. 857⁄a bei dem Art. „Stämpelabgabe.

Triplikate von Appellations-Anmeldungen, s. die V. d. F. M. vom 10. März 1851 Z. 7014⁄635 Nr. 115 bei dem Art. „Appellations-Anmeldungen."

Trockene Wechsel, s. Wechsel.

Türkische Unterthanen, Erbtheile und Vermächtnisse derselben sind von allen Verlassenschafts-Gebühren befreit, s. die V. d. F. M. vom 15. Juni 1853 Nr. 1092 und das k. P. vom 9. August 1854 Nr. 1093 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Litt. U.

Uibergabe, bei Schenkungen, wann bewegliche geschenkte Sachen als übergeben anzusehen sein, s. V. d. F. M. vom 7. Februar

1853 Z. 42522,2921 Nr. 835 bei dem Art. „Schenkungen." — Die gerichtliche Uibergabe einer Sache nach Erfüllung der durch das Rechtsgeschäft übernommenen Verbindlichkeiten übt weder auf den Zeitpunkt der Gebühren-Fälligkeit, noch jenen, von welchem die Frist zur Anzeige des Rechtsgeschäftes läuft, einen Einfluß, s. die V. d. F. M. vom 19. April 1852 Z. 12677,868 Nr. 93 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen, und Nr. 462 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr." Dasselbe gilt insbesondere von gerichtlich feilgebotenen Realitäten. — Von der Uibergabe der Sache oder von der Eintragung derselben in die öffentlichen Bücher ist die Fälligkeit der Gebühr (Eintragungsgebühr) nicht bedingt; s. die V. D. F. M. v. 18. Oktober 1852 Z. 34829,2352 Nr. 338 bei dem Art. „Eintragungen."

939. Uibergabs- und Uibernahms-Urkunden T. P. 99 d. i.

a) Urkunden oder Protokolle, durch welche die vertragsmäßige Uibergabe und Uibernahme des Gegenstandes der Erwerbung vollzogen wird, wenn über das Rechtsgeschäft eine der Gebührenentrichtung vorschriftmäßig unterzogene Urkunde besteht, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr, außerdem nach den für das Rechtsgeschäft selbst geltenden Bestimmungen.

b) Uibernahmsurkunden, welche zwischen Personen, deren eine der andern Rechnung zu legen hat, errichtet werden, sind nach T. P. 83, A bedingt gebührenfrei.

Uibereinkommen mit den Parteien bezüglich des Werthes zur Gebührenbemessung, s. F. M. V. vom 26. Dezember 1850 18246 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg.;" s. auch den §. 5 der F. M. Vn. vom 9. Februar und 11. März 1850 und die §§. 50 und 54 der G. Ge. Nr. 1154 und 1181 bei dem Art. „Werthsausmittlung." S. auch die V. d. F. M. vom 19. Dezember 1851 Z. 40969,1832 Nr. 1158 ebendaselbst. — Ein solches Uibereinkommen mit beiderseitigen Vorbehalten, s. die V. d. F. M. vom 24. August 1850 Z. 22471,1441 Nr. 1183 bei demselben Artikel.

Uibernahms-Aufträge von Depositen, Uibernahms-Bescheinigungen der Depositen Aemter von gerichtlichen Depositen, sind als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei, s. den Art. Depositen T. P. 37, A. D. Nr. 208.

Uiberreichung der Rechtsurkunde bei Gericht; durch dieselbe ist der Pflicht der Mittheilung an die Steuerbehörde nicht genüge gethan;

Digitized by Google

s. die V. d. F. M. vom 15. Jänner 1851 Z. 342‚32 Nr. 110 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Uiberscharen, Eintragungen derselben, s. die V. d. F. M. vom 5. März 1853 Z. 9765‚802 Nr. 357 bei dem Art. „Eintragungen."

Uiberschreibung der Stämpelmarken, s. die V. d. F. M. vom 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 910‚a — bei dem Art. „Stämpel-Abgabe."

940. Uibersetzungen T. P. 100, die von beeideten Dolmetschern verfaßten unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; s. auch die T. P. 116 f. Nr. 1195.

Uibersetzungs-Gesuche unterliegen nach der T. P. 43, a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Uibersicht (rechnungsmäßige) von den gebührenpflichtigen Acten und Gebühren-Vorschreibungen, welche gebührenpflichtige Acte und Gebühren-Vorschreibungen außer den Fällen, in denen die Werthsbestimmung erst später erfolgen kann, in besonderer rechnungsmäßiger Uibersicht erhalten werden müssen, und Form der letztern; s. V. d. F. M. vom 27. März 1854 Z. 37347‚3057 Nr. 521 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Uibersichten über Beschädigungen am Privateigenthume bei Ausführung von Unternehmungen im öffentlichen Interesse sind bedingt gebührenfrei; s. die T. P. 102, g Nr. 1013.

Uibersichts-Kalender sind so wie weitläufige Kalender stämpelpflichtig; s. das D. d. F. M. vom 2. April 1851 Z. 8321‚761 Nr. 665 bei dem Art. „Kalender."

Uibersiedlungs-Bewilligungen, ämtliche, nichtpolitische, sind als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei; — polizeiliche, s. Reiseurkunden.

Uibersiedlungs-Certificate zur Erlangung der Uibersiedlungs-Gebühren, wie Zeugnisse; sie unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jeden Bogen.

Uiberstämplung, s. die V. d. F. M. vom 28. März 1854 Z. 4484 §. 6. Nr. 901‚a bei dem Art. „Stämpel-Abgabe." — Uiberstämplung der Stämpelmarken auf Wechsel-Blanquetten, s. die Vn. d. F. M. vom 8. November 1854 Z. 48157‚3827 Nr. 1152 und vom 1 Dezember 1854 Z. 21447 Nr. 1153‚a bei dem Art. „Wechsel."

Uibertragene-Wechsel (d. i. solche, welche aus dem Aus-

Digitized by

lande in das gebührenpflichtige Inland übertragen werden) in welchen Fällen und binnen welcher Frist dieselben der Gebühren-Entrichtung unterzogen werden müssen, s. die T. P. 113, Anmerkung 5 Nr. 1145.

Uibertragung von Rechtsurkungen aus dem Auslande oder gebührenfreien Inlande in das stämpelpflichtige Inland, s. den §. 23 der G. Pe. Nr. 890 bei dem Art. „Stämpelabgabe"; s. auch das Kdm. P. vom 2. August 1850 VI. Nr. 680. — Uibertragung des Besitzes unbeweglicher Güter der Pfarren, Kirchen und Stifte aus dem ständischen Gültenbuche in die Landtafel, s. die V. d. F. M. vom 6. März 1851 Z. 26071|1727 Nr. 373 bei dem Art. „Eintragungen." — Uibertragung dinglicher Rechte an mehrere Rechtsnachfolger, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1853 Z. 5798|470 Nr. 349 bei demselben Art.

Uibertragungen, s. Eintragungen und Vermögensübertragungen.

Uibertragungs-Gebühr (die) —T. P. 106— ist von der Eintragungs-Gebühr — T. P. 45 — als einer selbstständigen Gebühr unterschieden, s. die V. der m. s. F. L. D. vom 27. August 1850 Z. 7133|177 Nr. 676 bei dem Art. „Kdm. Pe." — Uibertragungsgebühr für ein Rechtsgeschäft, mittelst dessen ein Haus sammt Grundstücken um einen bestimmten Geldbetrag, dann der fundus instructus ebenfalls um einen besonders ausgedrückten Geldbetrag verkauft werden, s. den E d. F. M. vom 23. Mai 1850 Z. 14594|930 Nr. 1074 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Uibertretungen, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden; die dießfälligen Eingaben, Protokolle, Urkunden, sind nach T. P. 44, i, l, T. P. 79 und T. P. 102 b stämpelfrei.

Uibertretungen der Gebühren-Gesetze.

941. I. Nachtheilige Folge der Gesetz-Uibertretungen in Absicht auf das Gebührenausmaß ohne Strafverfahren.

a. Im Allgemeinen.

In folgenden Fällen ist das dreifache des vorschriftmäßig entfallenden Gebührenbetrages, nach Abrechnung des Betrages, der an Stämpel oder unmittelbar entrichtet wurde, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von demjenigen oder denjenigen zur ungetheilten Hand einzuheben, welcher oder welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften:

Digitized by Google

1) Wenn eine Urkunde oder Schrift, die bei der Ausfertigung der Stämpelabgabe unterliegt,

a) auf einem ungestämpelten oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere, oder

b) zwar auf gehörig gestämpeltem Papiere, jedoch auf eine solche vorschriftswidrige Art, zu Folge welcher die Urkunde oder Schrift nach dem Gesetze als nicht gestämpelt anzusehen ist, ausgefertigt, und wenn, so weit das Gesetz die nachträgliche Stämplung oder Ergänzung des Stämpels gestattet, auch nicht nachträglich der Stämpelpflicht auf vorschriftsmäßige Art binnen der dazu eingeräumten Zeit Genüge geleistet wird.

2. Wenn Bücher, die der Stämpelabgabe unterliegen, auf ungestämpeltem oder mit einem geringeren als dem vorschriftmäßigen Stämpel versehenen Papiere geführt werden.

3. Wenn von einer bedingt stämpelfreien Urkunde oder Schrift ohne vorschriftmäßige Entrichtung der Stämpelgebühr ein Gebrauch, der die Verbindlichkeit zur Leistung der Stämpelabgabe begründet, gemacht wird.

4. Wenn in einer gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde oder einem Amte eine stämpelpflichtige, jedoch ungestämpelte oder mit einem geringeren als dem vorschriftmäßigen Stämpel versehene Eingabe überreicht wird, oder wenn sich bei einer solchen Eingabe eine nicht gehörig gestämpelte Beilage oder Rubriks-Abschrift befindet.

5. Wenn eine ämtliche Ausfertigung, die der Stämpelpflicht unterliegt, außer den durch das Gesetz gestatteten Fällen auf ungestämpeltem, oder mit einem geringeren, als dem vorschriftmäßigen Stämpel versehenen Papiere vorgenommen wird.

6. Wenn derjenige, der zur Beibringung des Stämpelpapieres für eine ämtliche Ausfertigung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung in dem gerichtlichen Streite oder im Concurs-Verfahren zu entsprechen unterläßt. (§. 66.)

Digitized by Google

7. Wenn unterlassen wird, eine außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellte Urkunde oder Schrift binnen der vorgeschriebenen Zeit zur Stämplung oder Gebührenentrichtung zu bringen.

8. Wenn unterlassen wird, binnen des vorgezeichneten Zeitraumes eine stämpelpflichtige Urkunde, die wegen der Größe des Stämpelbetrages, oder weil in derselben der Geldwerth nicht angegeben erscheint, der unmittelbaren Gebührenentrichtung zu unterziehen ist, dem zur Einhebung bestellten Amte vorzulegen. §. 79 der G. Ge.

942. b. Insbesondere bei den der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften.

Das Doppelte des vorschriftmäßig entfallenden Gebührenbetrages ist, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von denjenigen, die zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften, nach Abrechnung des am Stämpel entrichteten Betrages zur ungetheilten Hand zu leisten, wenn unterlassen wird, binnen des verzeichneten Zeitraumes ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung zu Folge des §. 5 C unterliegendes Rechtsgeschäft dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte anzuzeigen. §. 80 der G. Ge., s. auch Nr. 113 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

943. c. Bei Eingaben in nicht gerichlichen Angelegenheiten.

Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde oder einem Amte ein stämpelpflichtiges Gesuch ohne Stämpel überreicht wird, oder einem solchen Gesuche einfache, bloß von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestämpelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten: Daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingereicht worden sein sollte, weder die Einhebung der Stämpelgebühr noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird. Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die

Digitized by Google

Amtshandlung vorzunehmen, wenn im ersteren Falle die Partei erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, was von dem übernehmenden Beamten des Einreichungs-Protokolles auf der Eingabe zu bemerken ist, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig erkannt wird. Wird die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten nebst jenen für den Gesuchsteller gepflogen, und treten bei der Eingabe nicht die Bedingungen der Stämpelfreiheit ein, so wird sich auf die nachträgliche Einhebung der einfachen Gebühr beschränkt; findet dagegen die Amtshandlung nicht aus öffentlichen Rücksichten statt, so ist das doppelte des vorschriftmäßig entfallenden Stämpelbetrages einzuheben §. 81 der G. Ge.

944. II. Strafanwendung.

a) Grundsatz.

In allen andern, als den, in den §§. 79, 80, 81 aufgeführten Fällen ist das Strafgesetz über Gefällsübertretungen auf die Gefälls-Verkürzungen anzuwenden, die rücksichtlich des Stämpels oder der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr verübt werden. §. 82 der G. Ge.

945. Anmerkung. In dem Gesetze vom 2. August 1850 lautet der §. 82 folgendermaßen: In allen andern als den in den §§. 79, 80 und 81 angeführten Fällen einer Uibertretung dieses Gesetzes, so wie auch gegen denjenigen, welcher, nachdem er zu Folge der §§. 79 80 und 81 im Laufe der nächst vorhergegangenen 2 Jahre dreimal zur Entrichtung der erhöhten Gebühr verhalten worden ist, wieder eine der in diesen §§. gedachten Gefällsverkürzungen begeht, ist nach jenen Bestimmungen, welche für das Strafverfahren in Bezug auf Dreißigst-Uibertretungen in Wirksamkeit stehen, auf Strafe zu erkennen. Die Strafe wegen Gefälls-Verkürzungen ist in der Regel gegen denjenigen, der zur Entrichtung der Gebühr oder zur Beibringung des Stämpelpapiers nach dem Gesetze verpflichtet ist, zu verhängen; sie hat jedoch bei Rechtsurkunden, Zeugnissen ämtlichen Ausfertigungen sowohl den Aussteller als den Empfänger (§. 64. 1. a. b. d. G.),

Digitized by Google

ferner bei Urkunden oder Schriften, die unter Mitwirkung von Advokaten, Notaren oder von unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwaltern errichtet oder ausgefertigt worden sind, oder von ihnen bei einer Behörde, oder bei einem Amte selbst, oder durch andere überreicht wurden, obschon sie nicht als deren Aussteller zu betrachten sind, auch die gedachten Advokaten, Notare, Agenten oder Sachwalter zu treffen.

946. Uiber eine vorgekommene Anfrage, wie die erhöhte Gebühr zu bemessen sei? wenn eine geringere als die vorschriftmäßige Gebühr entrichtet wurde, hat das hohe k. k. F. M. in einer an die k. k. gal. F. L. D. unterm 23. September 1850 Z. 27581/1737 erlassenen Vrdg. zu bestimmen befunden, daß im Sinne des §. 79 des G. G. vom 9. Februar 1850 — im Falle einer der in diesem §. angegebenen Uibertretungen — von dem Betrage der Gebühr, welche vorschriftsmäßig hätte entrichtet werden sollen, der wirklich entrichtete Betrag abzuziehen, und von dem Uiberreste die dreifache Gebühr zu bemessen kommt. Daß die erhöhten Gebühren nicht als Strafen, sondern als Gebühren zu verrechnen sind, wurde bereits in dem, mit C. V. vom 26. Juli 1850 Z. 5059/109 bekannt gemachten h. F. M. E. vom 17. Juli 1850 Z. 19189/1223 (Nr. 490 und 987) ausgesprochen; es haben daher auf dieselben auch nicht die in Absicht auf die Strafablassungen ergangenen Vorschriften Anwendung zu finden. Der Fall, daß die Partei bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen eine günstigere Behandlung als bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 79 und 80 des G. G. erfahren würde, kann sich deßhalb nicht ergeben, weil die Behandlung nach diesen §§. oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nicht dem Willen der Parteien anheimgestellt ist, sondern vielmehr für die Fälle der §§. 79 80 u. 81 die Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert erscheinen. Durch die Anordnung des §. 84 des G. G. v. 9. Februar 1850, daß in den Fällen der §§. 79, 80 u. 81 die Behandlung nach dem Gefällen-Strafgesetze einzutreten habe, sobald innerhalb der nächstvorhergegangenen 2 Jahre die erhöhte Gebühr dreimal in Anwendung gebracht worden ist, wurde offenbar eine Gradation in den nachtheiligen Folgen der Uibertretung beabsichtiget. Es dürfte daher bei richtiger Anwendung des Strafgesetzes darin die Berechtigung nicht zu finden sein, im 4ten Uibertretungsfalle einen minderen Faktor für die Bemessung der Strafe in Anwendung zu bringen, als im ersten, zweiten und dritten Falle zur Bemessung der erhöhten Gebühr in Anwendung zu bringen war, da nach dem Strafgesetze die Bemessung der Strafe

Digitized by Google

innerhalb der bezogenen Gränzlinien dem vernünftigen Ermessen des Richters anheimgestellt ist. Sollten in den Fällen der §§. 79, 80 und 81 des G. G. vom 9. Februar 1850 besonders rücksichtswürdige Gründe vorhanden sein, von der Forderung der erhöhten Gebühr ganz oder theilweise abzugehen, so sind die begründeten Anträge anher zu erstatten. M. s. F. L. D. V. vom 27. November 1850 Z. 15485|529. — S. die V. d. F. M. vom 7. November 1850 Z. 32773|2215 Nr. 545 und 29. März 1851 Z. 7663|705 dann vom 8. Juni 1851 Z. 17490|258 Nr. 953. — S. §. 13 des Unterrichts über die form. Gbhdg. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492.

947. Wenn in nichtgerichtl. Angelegenheiten Eingaben überreicht werden, welche mit einem geringeren Stämpel als dem vorschriftsmäßigen versehen sind, so hat das Einreichungs-Protokollsamt das wahrgenommene Gebrechen auf der Eingabe zu bemerken, jedoch in Absicht auf die Ausfertigung des Befundes die Weisung der Behörden abzuwarten. Auf diese Eingabe hat nicht der § 81 des G. G. vom 9. Februar 1850 und 2. August 1850, sondern die Anordnung des §. 79 des gedachten Gesetzes in Anwendung zu kommen. V. d. F. M. vom 10. Mai 1851 Z. 14545|51 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

948ja. In Folge der k. V. vom 16. März 1851 R. G. B. XVIII 67 ist die unterlassene Anmeldung des Rechtsgeschäftes, wodurch das Eigenthumsrecht, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, beim Steueramte in dem Falle als eine Gefällsverkürzung im Sinne des §. 80 des G. G vom 9. Februar 1850 nicht anzusehen, wenn die Rechtsurkunde innerhalb der im §. 44 des bezogenen Gesetzes festgesetzten Frist zur Eintragung in die öffentlichen Bücher überreicht wurde. V. d. F. M. vom 7. April 1851 Z. 4608|433 an die F. L. D. in Wien, Prag, Brünn, Graz und Triest.— S. auch die V. d. F. M. vom 16. Dezember 1851 Z. 18186 an die Fnz. L. D. in Triest.

948jb. Uiber die Anfrage, ob die Notare, welche ein der unmittelbaren Gebührenpflicht unterliegendes Rechtsgeschäft, worüber ein Notariats-Instrument von ihnen errichtet wurde, entweder gar nicht anzeigen oder die Anzeige verspäten, nach den §§. 79 und 80 oder 82 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 zu behandeln sind, wird bekannt gegeben, daß in solchen Fällen auf dieselben als Amtspersonen der §. 82 dieser Gesetze und folglich die im §. 418 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen festgesetzte Strafe, wofern

Digitized by Google

der im §. 410 Z. 4 dieses Gesetzes vorgesehene Fall der Mitschuld nicht eintritt, Anwendung findet. F. M. V. vom 10. Juli 1856 Z. 20811/1295 giltig für jene Kronländer, in welchen das Notariats-Institut eingeführt ist. V. B. Nr. 31.

949. Uiber die Frage, ob in dem Falle, wenn die erhöhte Gebühr für Schenkungen auf den Todesfall wegen unterlassener Anzeige des Rechtsgeschäftes zu bemessen ist, eine solche erhöhte Gebühr ebenfalls wie die einfache erst beim Erbanfalle zu entrichten, oder aber sogleich einzubeben ist, wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet, daß sich in solchen Fällen die Vormerkung und Einbebung der Gebühr beim Erbanfalle nur auf die einfache Gebühr erstreckt, da die Bemessung der erhöbten Gebühr eine Strafe für die Uibertretung einer gesetzlichen Anordnung ist, und somit auf dieselbe die günstigeren Bestimmungen der Anmerkung 2 der T. P. 91 (Nr. 832), welche sich nur auf die eigentliche Gebühr beziebt, keine Anwendung baben könne. F. M. E. vom 21. September 1853 Z. 30034/2485.

950. Da sich voraussetzen läßt, daß die Gerichte, wenn sie gemäß der ins R. G. B. Nr. XVIII. Post 67 Jahr 1851 einbezogenen k. V. vom 16. März 1851 bei Erledigungen von Tabulargesuchen die Abschriften von Urkunden gegen Einhebung der doppelten, für vidimirte Abschriften bestimmten Gebühr verfassen, sich nach §. 67 des G. G. vom 9. Februar 1850, und nach den §§. 5, 8 und 9 des Unterrichtes vom 3. Mai 1850 über die den Behörden, Aemtern und Amtspersonen durch das G. G. auferlegten Verpflichtungen benehmen werden, so findet man hierüber eine Mittheilung an das k. k. Oberlandesgericht zum Behufe der Anweisung der Gerichte nicht zu machen. Dagegen theilt man die Ansicht der Bezirksverwaltung, daß in solchen Fällen die Ergreifersantheile nur von dem die einfache Gebühr übersteigenden Betrage zu ersetzen seien, und die einfache Gebühr zu Gunsten des Staates zu verrechnen komme, weil der Staat durch die Besorgung der Abschrift eine sonst nicht nothwendige Arbeit übernimmt. Die Frage, ob durch die unbedingte Stylisirung des §. 3, litt. d. der bezogenen allerh. Vrdg. die mit dem F. M. E. vom 4. Februar 1851 Z. 2181/189 (Nr. 546 und 952) den Fnz. Bz. Behörden eingeräumte Nachsichtsermächtigung beseitigt worden sei, somit sich nie auf die Einhebung der einfachen Gebühr beschränkt werden dürfe, findet man verneinend zu beantworten, weil in der Ab. Vrdg. die nämliche erhöhte Gebühr, wie im §. 81 des G. G. ausgesprochen erscheint, weil bei den hier in Rede stehenden Fällen ganz die nämlichen Umstände eintreten können, bei deren Vo han-

Digitized by Google

densein zu Folge des angeführten F. M. E. eine Nachsicht gewährt werden darf, und weil auch schon aus der Festsetzung der bloßen doppelten und nicht der dreifachen Gebühr die Absicht hervorleuchtet, daß die Parteien nicht strenger, als in gleichgearteten Fällen behandelt werden sollen. V. der k. k. m. s. Fnz. L. D. an die k. k. Bezirks-Verwaltung in Ung.-Hradisch vom 31. Mai 1851, Z. 11754/688, unter Einem mitgetheilt allen übrigen Bezirksverwaltungen.

Bezüglich der Unterlassung der Einbekennung oder der Anzeige der Erwerbungen oder Veräußerungen von Objekten des Gebühren-Aequivalents, s. die §§. 6 und 7 der V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 569 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent".

951. Der Gebührennachlaß nach der Vrdg. vom 3. Mai 1850 (Nr. 581) hat immer statt, wenn nur die in dieser Vrdg. festgesetzten Bedingungen vorhanden und von dem Gebührenpflichtigen gehörig nachgewiesen sind, und ist von anderen Umständen, insbesondere der Abwesenheit einer Gefälls-Uibertretung nicht abhängig. Aus diesem Grunde ist auch im Falle einer Uibertretung nur die nach der Vrdg. vom 3. Mai 1850 entfallende Vermögens-Uibertragungs-Gebühr nach Abschlag dessen, was für die Vermögens-Uibertragung entweder mittelst des Stämpels oder unmittelbar an Gebühr entrichtet wurde, zu verdoppeln oder der Strafbemessung zu Grunde zu legen. S. Auszug aus der V. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332/2743 an alle Fnz. L. Dn.

952. In Absicht auf die gestellte Anfrage, welche Gebühren nach §. 80 des G. G. vom 9. Februar 1850 abzurechnen sind, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine Gebühr, welche für die Urkunde zu entrichten ist, nämlich die fixe Stämpelgebühr, in den Fällen, in welchen das Rechtsgeschäft der Percentualgebühr unterliegt, von letzterer nicht abgerechnet werden könne, und diese Abrechnung nur hinsichtlich jener Gebühren stattfinde, welche irrigerweise mittelst des Stämpels oder bei einer vorausgegangenen unrichtigen Bemessung auch bar entrichtet wurden. Die Bezirksbehörden und die k. k. Fnz. L. Dn. werden ermächtiget, in den Fällen, in denen zu Folge der §§. 79, 80 und 81 des G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen eine erhöhte Gebühr einzutreten hat, mit der erforderlichen Berücksichtigung der Belohnung des Anzeigers und der Ergreifer die theilweise oder gänzliche Nachsicht desjenigen Betrages, welcher nach diesen §§. über das Ausmaß der einfachen gesetzlichen Gebühr zu entrichten wäre, zu bewilligen: a. wenn aus den Umständen deutlich hervorgeht, daß die Absicht der

Digitized by Google

Partei auf eine Gefällsverkürzung nicht gerichtet war, sondern die Uibertretung nur auf Unkenntniß oder irriger Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen beruhe, und b. die Partei nicht unter diejenigen Personen gehört, welchen die genaue Kenntniß des Gesetzes besonders zur Pflicht gemacht ist; ferner c. die Uibertretung die erstmalige derselben Art ist; endlich d. die Gebühr, welche der Verkürzung ausgesetzt wurde, insoweit die Nachsicht von der Bezirksbehörde ertheilt werden soll, 50 fl. CMze., und insoweit sie von der k. k. Fnz. D. geübt werden soll, den Betrag von 1000 fl. CMze. nicht überschreitet. V. d. F. M. vom 4. Februar 1851 Z. 2181/189 an die Fnz. L. D. in Prag, und in Abschrift an die übrigen, und die Fnz. O. D. in Verona.

953. Die Frage, wie sich bei Anwendung des §. 80 des G. G. vom 9. Februar 1850 in solchen Fällen zu benehmen sei, in welchen die einfache unmittelbare Gebühr weniger, als der auf der Urkunde verwendete Stämpel beträgt, beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, daß dieser §. 80 die Stämpelgebühr, welche für die Errichtung der Urkunde zu entrichten ist, von der unmittelbaren Gebühr abzuschlagen gestatte. Diese Voraussetzung widerspricht dem Schlußsatze des §. 48 d. G., so wie es an sich einleuchtend ist, daß Gebühren, welche aus zwei verschiedenen gesetzlichen Titeln zu entrichten sind, von einander nicht abgeschlagen werden können. Die Anordnung des §. 80 ist daher nur von dem Falle zu verstehen, als auf die Urkunde ein größerer, als der 15 kr. Stämpel verwendet worden wäre, in welchem Falle gestattet ist, daß dieser Mehrbetrag von der weitern, nämlich der unmittelbaren Gebühr in Abschlag gebracht werden dürfe. Würde der Fall sich ergeben, daß der verwendete Stämpel der Stämpelgebühr für die Urkunde und der zu entrichtenden unmittelbaren Gebühr gleichkäme oder noch größer wäre, so wäre eine Gefällsverkürzung überhaupt nicht vorhanden; denn der §. 80 bezieht sich auf die Voraussetzung, daß die Anmeldung erforderlich sei, um die Gebühr entrichten zu können, jedoch dessenungeachtet unterlassen wurde. V. d. F. M. vom 29. März 1851 Z. 7663/705 an die Fnz. L. D. in Lemberg, und in Abschrift an alle Fnz. L. Dn., dann an die F. O. D. in Verona, und an den Organisirungs-Commissär in Hermannstadt. (Anmerkung. Dasselbe enthält die F. M. V. vom 8. Juni 1851 Z. 17490/258.)

954. Um hinsichtlich der nach §§. 76, 79 und 80 des G. G. vom 9. Februar 1850 gestatteten Abrechnung des mittelst des Stämpels oder unmittelbar entrichteten Betrages von der vorschrifts-

by Google

mäßigen Stämpel- oder unmittelbaren Gebühr ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, wird angeordnet, daß in einem solchen Falle die vorschriftsmäßige Stämpel- oder unmittelbare Gebühr mit dem ganzen Betrage in Empfang, dagegen der in Abrechnung gebrachte Betrag im besondern Stämpel- und rücksichtlich Tax-Journale mit Bezug auf die Empfangspost in Ausgabe gestellt, und nach dem Unterrichte für die Rechnungsabtheilungen der Fnz. Bz. Bn. auf die Rubrik X. 80, litt. a verbucht werde. Wenn es sich um einen dem Wirkungskreise eines St. A. zugewiesenen Gebührenbemessungsfall handelt, und kein gerichtlicher Befund vorliegt, oder der gerichtliche Befund den entrichteten, in Abrechnung zu bringenden Gebührenbetrag nicht angibt, hat das gedachte Amt den bezüglichen Gegenstand in jenen Kronländern, wo St. Inspn. aufgestellt sind, dem betreffenden St. Insp., sonst aber der vorgesetzten Fnz. Bz. B. zur Einsicht vorzulegen, welcher es sodann obliegen wird, zur Vollziehung der oberwähnten Anordnung den erforderlichen schriftlichen Auftrag, welcher dem Ausgabs-Journale zuzulegen ist, an das betreffende St. A. zu erlassen. V. d. F. M. vom 2. August 1852 Z. 23976|1608 an alle F. L. Dn.

955. Die k. k. Fnz. L. D. hat oft Gelegenheit, wahrzunehmen, daß im Laufe des Gebührenbemessungsgeschäftes sich bloß auf die Bemessung der Gebühr für den vorliegenden Gegenstand beschränket wird, und die damit zu oft in Vorschein kommenden Stämpelgefälls Uibertretungen aus früherer Zeit unbeachtet gelassen werden. Dieß findet hauptsächlich bei Urkunden, die vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vom 9. Hornung 1850 ausgestellt worden sind, und die nun zur Verbücherung eingebracht, oder sonst in einer Abschrift vorgelegt werden, ferner bei Adjudikations- oder Einantwortungs-Urkunden statt. Diese letzteren Urkunden sind an und für sich stämpelfrei, allein solche gründen sich jederzeit auf vorausgegangene ämtliche Protokolle, die in der Regel Urkunden vertreten, mit dem klassenmäßigen Stämpel aber selten versehen zu sein pflegen. Wenn daher sich in der Adjudikations- oder Einantwortungsurkunde auf Licitations-, Verabredungs-, Abhandlungs- ꝛc. ꝛc. Protokolle berufen wird, und sie selbst mit dem klassenmäßigen Stämpel nicht versehen sind, so ist es die Pflicht der Finanzwachorgane, zu erheben, ob den gesetzlichen Vorschriften bei den Protokollen Genüge geleistet worden ist. Uiber derlei entdeckte Stämpelübertretungen ist der Befund aufzunehmen, und hierüber das Strafverfahren, jedoch abgesondert, ohne das Gebührenbemessungsgeschäft dadurch zu verzögern, einzuleiten. V. der m. s. F. L. D. vom 3. Juni 1852 Z. 3622.

956. Aus Anlaß einer Anfrage in Betreff des Verfahrens

Digitized by Google

gegen die im Auslande wohnenden Uibertreter des G. G. wird zur künftigen Darnachachtung Folgendes bedeutet: Handelt es sich um die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen im Auslande wohnenden Beschuldigten in der Anwendung der Bestimmungen des Gefällen-Strafgesetzes (§§. 82 und 89 des G. G.), so haben dießfalls die der bestandenen K. G. V. mit dem Erlasse der allgem. Hofkammer vom 15. November 1841 Z. 41063 bekannt gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen. Ist der Fall der Einleitung eines Strafverfahrens nicht vorhanden, und ist bloß die einfache oder erhöhte Gebühr von der im Auslande wohnenden Partei einzuheben; so ist eine solche Gebühr nach Art der Taxen mittelst Taxnoten mit Hinweglassung der Bemerkung hinsichtlich der exekutiven Eintreibung der Gebühr im Falle der nicht erfolgten zeitgemäßen Einzahlung auszuweisen, und die Taxnote sammt den bezugnehmenden Verhandlungsacten sodann zur Veranlassung der Zustellung der ersteren und der Einbringung des Gebührenbetrages der Fnz. L. D. zu überreichen. V. d. F. M. vom 15. September 1852 Z. 29006/1956 an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

957Ja. Zur Beschleunigung des Verfahrens betreffend die Zustellung der Taxnoten oder Zahlungsaufträge über, auf Grund der Gesetze vom 9. Februar und vom 2. August 1850 von Angehörigen fremder Staaten, oder von im Auslande sich aufhaltenden Inländern zu entrichtenden Gebühren, hat das M. des Aeußern sämmtliche kaiserl. Missionen im Auslande beauftragt, den ihnen von Seite der österreichischen Fnz. L. Bn, etwa zugebenden, die Einbringung von Gebührenbeträgen betreffenden Zuschriften Folge zu geben, und die entsprechende Erledigung gleichfalls an die einschreitende Finanzstelle zu richten. In Folge dessen werden die Fnz. L. Bn. ermächtiget, sich in den, in dem Erlasse vom 15. September 1852 Z. 29006/1956 bezeichneten Fällen, wo es sich bloß um die Einhebung der einfachen oder erhöhten Gebühr von einer im Auslande wohnenden zahlungspflichtigen Partei handelt, wegen Zustellung des Zahlungsauftrages unter Beischließung des Zustellungsscheines und wegen Einbringung der Gebühr, unmittelbar an die bezügliche österreichische Mission zu wenden, wornach es daher von der, mit dem gedachten Erlasse angeordneten Uiberreichung solcher Taxnoten oder Zahlungsaufträge an das F. M. abzukommen hat. Hierbei sind aber alle jene Weisungen genau zu beobachten, welche hinsichtlich der gedachten Vorlagen an das F. M. zu erfüllen waren, wobei noch erinnert wird, daß die Anordnung wegen Hinweglassung der Executions-Androhung nicht auch den Fall in sich schließt, in welchem die sächliche Haftung geltend gemacht

Digitized by Google

werden kann; daher, wenn dieser Fall eintritt, allerdings beizufügen kommt, daß, nach Ablauf der Zahlungsfrist letztere geltend gemacht werden würden. F. M. V. vom 6. Juli 1854 Z. 28711/2406 giltig für alle Kronländer.

957/b. Mit Bezug auf den Erlaß vom 6. Juli 1854, Z. 28711/2406 (V. B. Nr. 53 Seite 399), betreffend die Zustellung der Zahlungsaufträge über Stämpel- und unmittelbare Gebühren an die im Auslande wohnenden zahlungspflichtigen Parteien und die Einbringung dieser Gebühren, wird in der Beilage das von dem Ministerium des Aeußern übermittelte Verzeichniß aller österreichischen Missionen im Ausland (Europa) und der Länder, auf welche sich deren Geschäftskreis erstreckt, bekannt gegeben. F. M. E. vom 15. Dezember 1855 Z. 55956/4091 V. B. Nr. 61, giltig für alle Kronländer.

Beilage.

Verzeichniß

sämmtlicher k. k. Missionen im Auslande (Europa).

Griechenland	Baron Walter, Minister-Resident.
Anhalt'sche, Schwarzburg'sche, Reuß'sche Länder	Ritter v. Grüner zu Leipzig, Geschäftsträger.
Preußen	Graf Georg Esterhazy, Gesandter.
Schweiz	Baron Kübek, Minister-Resident.
Belgien	Baron Prints-Treuenfeld, Gesandter.
Baden	Fürst Schönburg, Gesandter.
Hessen-Kassel, Waldek, Lippe	v. Philippsberg, Gesandter.
Hessen-Darmstadt, Nassau	Graf Lützow, Gesandter.
Türkei	Baron Prokesch-Osten, Internuntius.
Dänemark	Graf Hartig, Gesandter.
Sachsen (Königreich, Großherzogthum u. Herzogthümer)	Graf Kuefstein, Gesandter, verbleibt noch einige Zeit in Dresden.
Toskana	Baron Hügel, Gesandter.
Frankfurt a. M.	v. Dumreicher, Geschäftsträger.
Niederlande	Baron Doblhoff, Gesandter.

Hamburg Bremen, Lübek Beide Mecklenburg	Baron Meßhengen, Gesandter.
Hannover Oldenburg Braunschweig	Graf Ingelheim, Gesandter.
Portugal	Graf Giorgi, Geschäftsträger.
Großbritannien	Graf Colloredo-Walsee, Gesandter.
Spanien	Graf Kuefstein, Gesandter, verbleibt noch einige Zeit in Dresden.
Modena Parma	Baron Lebzeltern, Minister-Resident.
Baiern	Graf Apponi, Gesandter.
Beide Sicilien	Ritter v. Martini, Gesandter.
Frankreich	Baron Hübner, Gesandter.
Rußland	Graf Valentin Esterházi, Gesandter.
Kirchenstaat	Graf Moritz Esterházi, Gesandter.
Schweden und Norwegen	Baron Langenau, Gesandter.
Würtemberg	Baron Handl, Gesandter.
Sardinien	Graf Paar, Geschäftsträger.
Warschau	Baron Lederer, General-Consul.

Uiber die Bemessung und Verrechnung der erhöhten Gebühren, s. die V. d. F. M. vom 17. Juli 1850 Z. 19189/1223 Nr. 490 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Uiber die Beschwerden und Rekurse gegen die Gebührenerhöhung, s. die V. d. F. M. vom 30. November 1851 Z. 13295/1201 Nr. 263 bei dem Art. „Eingaben".

958. b) Besondere Uibertretungsfälle.

Insbesondere hat die Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten:

1) in den, mit dem §. 408 des gedachten Gesetzes unter 5 und 6 bezeichneten Fällen;
2) bei dem Umsatze unächten Stämpelpapiers (§. 417, G. St. G.);
3) bei den Uibertretungen durch Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stämpelübertretungen (§. 418, G. St. G.);

Digitized by Google

4) bei den Übertretungen des §. 419 des Gefällen-Strafgesetzes;

5) bei dem unbefugten Handel mit Stämpelpapier oder Stämpel-Blanquetten (§. 420 G. St. G.) §. 83 der G. G.—S. F.-M. V. vom 30. März 1852 Z. 17071 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

959. Es ist die Anfrage vorgekommen:

a) was hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche auf unechtem Stämpelpapier ausgefertigt wurden, zu veranlassen sei:

b) ob die Stämpelgebühr gefordert werden könne, wenn gegen den Aussteller oder Annehmer der Urkunde oder überhaupt gegen die zur Entrichtung der Stämpelgebühr unmittelbar verpflichtete, oder für dieselbe haftende Person Inzichten eines Verbrechens oder einer Gefällsübertretung nicht vorhanden sind. Hierüber wird zufolge der Ah. Entschl. vom 13. Mai 1853 Folgendes bedeutet:

In Absicht auf die Urkunden oder Schriften, welche auf unechtem Stämpelpapier, oder zwar auf einem mit dem echtem Stämpelzeichen versehenen, jedoch bereits früher zu einer stämpelpflichtigen Ausfertigung verwendeten Papier ausgestellt wurden, haben die Fnz. Bn. sich in Übereinstimmung mit dem durch die §§. 165 und 422 des Gefälls-Strafgesetzes ausgesprochenen Grundsatze nebst der Amtshandlung wegen Bestrafung der Gefällsübertretung und Einhebung der Stämpelgebühr auf die Verfügung, daß das unechte übertragene, oder zur Verwendung gesetzlich nicht mehr geeignete Stämpelzeichen auf eine den Text der Urkunde oder Schrift nicht benachtheiligende Art unbrauchbar gemacht, und dieses auf der Urkunde oder Schrift ämtlich angemerkt wurde, zu beschränken; die Entscheidung hingegen, ob die Urkunde oder Schrift an die Partei ausgefolgt werden könne, nachdem die Stämpel-Entrichtung in die Ordnung gebracht wurde, demjenigen Strafgerichte, bei welchem die Verhandlung über das in dem Falle begriffene Verbrechen oder Vergehen anhängig ist, zu überlassen. Rücksichtlich der Einhebung der Stämpelgebühr in den sub. b. angedeuteten Fällen ist sich nach den Bestimmungen der §§. 21, 22, 28, 64, 65, 71 der Ah. Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850 zu benehmen. Seine k. k. apostolische Majestät geruhten jedoch zu gestatten, daß die Fnz. L. Bn. ermächtiget werden, in einzelnen Fällen, in denen bewiesen wird, daß das unechte Stämpelpapier bei einem Stämpelamte oder befugten Stämpelverschleißer angekauft, und daß bei diesem Kaufe die gehörige Vorsicht nicht vernachlässiget wurde, zu-

gleich aber auch das Stämpelpapier keine leicht erkennbaren Merkmale der Unechtheit an sich trägt, und gegen die nach dem Gesetze zur Entrichtung der Stämpelabgabe oder Haftung für dieselbe verpflichteten Personen keine Anzeigung einer Schuld oder Theilnehmung an dem Verbrechen oder Vergehen des Betruges, oder an der Gefällsverkürzung, oder überhaupt einer Mitwissenschaft von der Unechtheit des Papieres eintritt, die Rücksicht der Billigkeit vorwalten zu lassen, und von der Einhebung der Gebühr von denjenigen, bei denen diese Umstände sich ergeben, abzugehen. Die k. k. Fnz. L. D. wird beauftragt, nach dieser Ah. Anordnung sich in derlei vorkommenden Fällen zu benehmen, und dießfalls ohne eine öffentliche Verlautbarung die entsprechende Weisung an die unterstehenden Fnz. Bn. zu erlassen. D. d. F. M. vom 19. Mai 1853 Z. 18740/1523 (Vrdg. der m. s. F. L. D. vom 12. Juni 1853 Z. 12007/982) an sämmtliche F. L. Dn. und an die beiden F. Pn.

960. c) Wiederholung der Uibertretungen und unrichtiger Angaben.

Die Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen hat auch stattzufinden:

1) Gegen denjenigen, der eine durch das Gefälls-Strafgesetz als Gefällsverkürzung, gegen die Stämpelgebühren-Vorschriften bezeichnete Handlung oder Unterlassung begeht, nachdem er im Laufe der nächst vorhergegangenen 2 Jahre dreimal zur Entrichtnng der erhöhten Gebühr zu Folge der §§. 79, 80 und 81 verhalten wurde.

2) Wenn in einer Urkunde, für welche der Stämpel sich nach dem Geldwerthe richtet, oder deren Inhalt der Bemessung einer Gebühr zum Maßstabe zu dienen hat, eine Unrichtigkeit, zu Folge welcher die Abgabe unter dem vorschriftmäßigen Ausmaß entfällt, unmittelbar oder durch Berufung auf andere Urkunden oder Schriften angegeben wird. insbesondere, wenn der Kaufschilling oder ein anderes Entgelt nur zum Theile, oder wenn ein Geschäft, welches theils entgeltlich, theils unentgeltlich geschlossen wurde, nicht vollständig angegeben, oder wenn statt eines unentgeltlichen ein entgeltliches Geschäft fingirt wird.

3) Wenn in den Angaben, nach denen sich die Be-

Digitized by Google

meſſung der Gebühr richtet, ein Gegenſtand, nach deſſen Werthe die Abgabe zu bemeſſen iſt, oder ein Theil desſelben dergeſtalt verheimlichet, oder unrichtig angegeben wird, daß die Befreiung von der Abgabe oder deren mindere als die vorſchriftmäßige Bemeſſung erſchlichen würde. §. 84 der G. Ge. S. F. M. V. vom 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 569 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent." S. F. M. D. vom 25. Juli 1853 Z. 26427 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen".

961. d) Strafausmaß wegen Verkürzungen der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr.

In den Fällen, in denen die Gefällsverkürzung der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr der Behandlung nach dem Strafgeſetze über Gefällsübertretungen unterliegt, iſt die Gefällsverkürzung als ſchwere Gefällsübertretung zu behandeln, und mit dem drei- bis ſechsfachen des Betrages, um den die Gebühr verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgeſetzt wurde, zu beſtrafen. Für dieſe ſchweren Gefällsübertretungen hat der im §. 482 des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen unter Zahl 1. feſtgeſetzte Zeitraum der Verjährung zu gelten. §. 85 der G. Ge.

(Die §§. 83, 84 und 85 lauten im G. Ge. vom 2. Auguſt 1850 folgender Maßen:

962. Beſondere Straffälle.

a) Wegen Gefällsverkürzung.

1) Wenn in einer Urkunde, für welche der Stämpel ſich nach dem Geldwerthe richtet, oder deren Inhalt der Bemeſſung einer Gebühr zum Maßſtabe zu dienen hat, eine Unrichtigkeit, zufolge welcher die Abgabe unter dem vorſchriftmäßigen Ausmaße entfällt, unmittelbar oder durch Berufung auf andere Urkunden oder Schriften angegeben wird, insbeſondere, wenn der Kaufſchilling oder ein anderes Entgelt nur zum Theile, oder wenn ein Geſchäft, welches theils entgeltlich, theils unentgeltlich geſchloſſen wurde, nicht vollſtändig angegeben, oder wenn ein unentgeltliches Geſchäft fälſch-

Digitized by Google

lich als ein entgeltliches Geschäft dargestellt (fingirt) wird.

2) Wenn in den Angaben, nach denen sich die Bemessung der Gebühr richtet, ein Gegenstand, nach dessen Werthe die Abgabe zu bemessen ist, oder ein Theil desselben dergestalt verheimlicht oder unrichtig angegeben wird, daß die Befreiung von der Abgabe oder deren mindere als die vorschriftmäßige Bemessung erschlichen würde.

3) Wenn Jemand ein Armuthszeugniß, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen oder sonst eine Weise erschleicht.

4) Wenn Jemand den Stämpel nachmacht, von einem geringeren auf einen höheren Betrag umstaltet, oder von einem Blatte auf das andere überträgt und das mit dem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stämpel versehene Papier an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort versendet.

5) Wenn Jemand gestämpeltes Papier, das zur Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift gedient hat, auf eine andere Art, zufolge welcher zwar der Stämpel unversehrt bleibt, die auf dem Papier ausgefertigte Urkunde oder Schrift hingegen unsichtbar und das Papier zu einer neuen Ausfertigung geeignet gemacht wird, umstaltet, oder zurichtet, und das auf diese Art umgestaltete oder zugerichtete Papier an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort versendet. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob das Geschäft, in welchem die von dem Papier hinweggenommene Urkunde oder Schrift ausgefertigt wurde, zu Stande kam, ob dieselbe bei der Ausfertigung stämpelpflichtig war, oder von derselben ein Gebrauch gemacht worden, ob die Ausfertigung vollständig oder nur begonnen war, und ob die Bedingungen zur Auswechslung des Papieres als verdorbenes Papier gegen reines Stämpelpapier vorhanden waren oder nicht.

6) Wenn Jemand das von einem Anderen mit einem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stämpel versehene oder auf die im vorausgehenden Absatze bezeichnete Art umgestaltete oder zugerichtete Pa-

Digitized by Google

pier zum Absatze übernimmt oder an einen Andern überläßt.

b) Wegen Uibertretungen anderer Art.

7) Wen derjenige, dem das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stämpels und die Befolgung des Gesetzes zu wachen, die Anzeige einer Uibertretung, die er wahrgenommen hat, oder bei der Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen sollen, zu machen unterläßt.

8) Wenn in Absicht auf die äußere Gestalt der Ausfertigung gebührenpflichtiger Urkunden oder Schriften einer Anordnung dieses Gesetzes auf eine Art, mit welcher dasselbe nicht die Folge, daß die Urkunde oder Schrift als ungestämpelt zu betrachten ist, verbindet, entgegenhandelt, insbesondere, wenn ein Druck oder eine Lithographirung auf Papier, das mit dem Stämpelzeichen versehen ist, von Privatpersonen vorgenommen wurde.

9) Wenn bei Widimirungen von Abschriften die Anmerkung 5 zur T. P. 2, bei Legalisirungen die Anordnung der T. P. 66, bei Ausfertigung bedingt befreiter Urkunden und ämtlicher Ausfertigungen der Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Tarife nicht beobachtet wurde.

10) Wenn mit Stämpelpapier oder gestämpelten Blanquetten unbefugter Handel getrieben wurde. §. 83.

963. c. Strafausmaß

Die Strafe ist zu bemessen:

1) Bei Gefälls-Verkürzungen der unmittelbar zu entrichtenden Gebühren mit dem 3 bis 6fachen des Betrages, um den die Gebühr verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde.

2) Bei den im §. 83 unter 4, 5, 6 angeführten Uibertretungen mit dem 5- bis 15fachen Stämpelbetrage,

Digitized by Google

welcher auf dem Papiere, mit welchem die Uibertretung stattfand, ausgedrückt ist.

3) Bei Gefälls-Verkürzungen die mit Eingaben, Abschriften, die diesen Eingaben beiliegen, Urkunden und Schriften, die außer dem ämtlichen Gebrauche nicht stämpelpflichtig sind, oder mit ämtlichen Ausfertigungen stattfinden, mit dem 3- bis 5fachen desjenigen Betrages, um welchen die Verkürzung stattgefunden hat.

4) Bei allen übrigen Stämpelgefällsverkürzungen mit dem 3- bis 8fachen des Betrages, um welchen die Verkürzung geschah, oder versucht wurde.

5) Bei unterlassenen pflichtmäßigen Anzeigen von Gefällsverkürzungen, je nachdem die Unterlassung bei Urkunden oder Schrifen stattfand, für welche die Gebühr gar nicht oder nur zu gering entrichtet wurde, mit 5 bis 50 fl. oder 2 fl. bis 20 fl.

6) Bei unbefugtem Handel mit Stämpelpapier oder gestämpelten Blanquetten mit 5 bis 50 fl.

7) Bei anderen Uibertretungen dieses Gesetzes mit 2 bis 10 fl. – Diese Strafen sind mit einem in Folge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse gegen einen und denselben Uibertreter nie geringer als mit 2 fl., und wenn es sich um die Verkürzung einer unmittelbaren Gebühr handelt, nie geringer als mit 5 fl. auszusprechen. Das Papier, mit welchem eine der im §. 83 unter 4, 5, 6 gedachten Uibertretungen begangen wurde, ist, wenn sich darauf keine Urkunde oder Schrift befindet, zur Verwendung als Stämpelpapier unbrauchbar zu machen. §. 84.

964. In den Ländern, in denen das Gefälls-Strafgesetz wirksam ist, hat dasselbe in Absicht auf das bezüglich der Bestrafung der Verwendung von unächten Briefmarken oder des wiederholten Gebrauches von echten Briefmarken zu beobachtende Verfahren und auf die Strafen (§. 416) Anwendung, dagegen haben für die übrigen Kronländer die dießfälligen Bestimmungen des k. P. vom 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden ꝛc., §. 83 Z. 4 und §. 84 Z. 2 zu gelten. S. die V. d. F. M. vom 4. März 1854 R. G. B. XX. 56, giltig für das gesammte Reich.

Digitized by Google

965. d. Strafverjährung.

Wegen Uibertretungen dieses Gesetzes hat gegen den Beschuldigten weder Untersuchung noch Strafe stattzufinden, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Uibertretung, insoferne dieselbe unter die Gefällsverkürzungen gehört, der Zeitraum von 5 Jahren, in allen andern Fällen aber 1 Jahr verstrichen ist, ohne daß das gesetzmäßige Verfahren begonnen wurde, und wenn der Uibertreter sich innerhalb dieses Zeitraumes keiner andern Gefällsübertretung schuldig gemacht hat. Ist letzteres der Fall, so kann die frühere Uibertretung nur nach Ablauf des doppelten Zeitraumes, welcher zur Zeit der spätern Gefälls-Uibertretung auf die gesetzliche Verjährungsfrist der Ersteren noch zurückzulegen war, verjähren. §. 85. —

966. Jeder Revers, oder jede wie immer beschaffene Urkunde, welche zu dem Zwecke ausgestellet wird, um in einem zweiseitig verbindlichen Geschäfte zur Verkürzung der von demselben entfallenden Gebühr einen höheren Preis oder überhaupt eine höhere Leistung oder Gegenleistung zu bedingen, als in der über dieses Geschäft errichteten Rechtsurkunde, auf deren Grundlage die Gebührenbemessung stattfand, ausgedrückt war, ist nichtig und ohne Rechtswirkung, hat jedoch die Strafanwendung in Gemäßheit der §§. 84 und 85 nach sich zu ziehen. §. 86 der G. Ge.

967. III. Urkunden und Schriften, die als nicht gestämpelt zu betrachten sind.

Bei der Anwendung des §. 79, 81 und 83 — (nach dem Patente vom 2. August 1850) dann des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen sind, nebst den in den §§. 411 und 412 desselben Gesetzes bezeichneten Urkunden und Schriften (dieser Zwischensatz von dem Worte dann bis Schriften — ist in dem Geb. Pat. vom 2. August 1850 weggelassen) nachfolgende als ungestämpelt zu betrachten.

1. Urkunden und Schriften, die außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz dieses ausdrücklich für zulässig erklärt, (§. 26) statt gestämpelt zu sein,

Digitized by Google

bloß mit einem obschon gesetzmäßigen Stämpelbogen belegt (indossirt) sind.

2. Urkunden und Schriften, rücksichtlich deren die Beilegung (Indossirung) des Stämpelbogens gestattet ist, wenn die eine oder andere oder alle für die Beiheftung in diesem Gesetze vorgezeichneten Förmlichkeiten (§. 27) außer Acht gelassen werden.

3. Urkunden und Schriften, bei welchen die Ausfertigung nicht auf der Seite, auf welcher sich der Stämpelabdruck befindet, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art (§. 31) beginnt, dann

4. Urkunden und Schriften, welche gegen die Vorschrift des §. 32 auf einem Stämpelbogen ausgefertigt werden, auf dem sich bereits eine Urkunde oder Schrift befindet. (Anmerkung. Das G. P. vom 2. August 1850 enthält hier noch einen weitern Absatz.)

5. Urkunden Schriften und Bücher, die mit einem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stämpel versehen, oder deren Papier auf die im §. 83 unter 5 bemerkte Art umgestaltet oder zugerichtet wurde. Der Stämpel ist in diesen Fällen nicht bloß gegen denjenigen als nicht vorhanden zu achten, dem eine der im §. 83 unter 4, 5, 6 gedachten Uibertretungen zur Last fällt, sondern auch gegen denjenigen, welcher bei der Erwerbung des Papieres, bei der Ausfertigung oder Annahme der Urkunde oder Schrift, oder dem Gebrauche, den er von denselben machte, wußte, daß der Stämpel nachgemacht, verfälscht, übertragen, oder das Papier umgestaltet oder zubereitet sei, oder nach seinem Dienste und überhaupt persönlichen Verhältnissen, zufolge deren er in der Lage ist, den ächten Stämpel zu kennen, die auffallenden Zeichen der unächten Beschaffenheit des Stämpels bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit leicht hätte erkennen sollen. §. 87 der G. Ge.

968. IV. Befreiung von den nachtheiligen Folgen der Uibertretung und von der Bestrafung.

Derjenige Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten oder als ungestämpelt zu betrach-

Digitized by Google

tenden, oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift, welcher binnen der auf den Tag des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift folgenden 30 Tage der Gefällsbehörde oder den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten oder Dienern von der Uibertretung die Anzeige macht, wird dadurch von der Entrichtung der erhöhten Stämpelgebühr (§. 79, 81), und insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gefälls-Strafgesetzes eignet, von der Strafe befreit. Erhellet der Umstand, daß diese Frist noch nicht abgelaufen ist, nicht aus der Urkunde oder Schrift selbst, so muß darüber von der Partei der Beweis geführt werden. §. 88 der G. Ge.

969. Da das Gesetz auf die Unterlassung der Gebührenanzeigen die nachtheilige Folge der doppelten Gebühr verhängt, so findet man auf die Anordnungen,—daß auch mündlich geschlossene Verträge, und eine mündlich behandelte Erbtheilung der Gebührenpflicht unterliegen, (s. Schenkungen und Vermögensübertragungen) — aufmerksam zu machen, und in der begründeten Voraussetzung, daß die meisten Unterlassungen bisher aus einer irrigen Auffassung des Gesetzes sich ergeben haben, zu gestatten, daß hinsichtlich jener Unterlassungen, welche bis zur Kdm. dieses Erlasses stattgefunden haben, sich auf die Einhebung der einfachen Gebühr beschränkt werden dürfe, wenn die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes oder die Nachlaßnachweisung binnen 30 Tagen, vom Tage der Kdm. dieses Erlasses gerechnet, nachträglich eingebracht wird. S. die V. d. F. M. vom 30. Dezember 1851 Z. 32834/1271 an die F. L. D. in Ofen; s. auch das weitere bei dem Art. „Vermögensübertragungen und Schenkungen."

970. V. Verkauf des Stämpelpapiers um einen höhern als den vorgeschriebenen Preis.

Der Verkauf des Stämpelpapiers von befugten Stämpelpapier-Verschleißern um einen höheren Preis als jener ist, welcher durch den Stämpelabdruck angezeigt wird, ist als unbefugter Handel mit Stämpelpapier zu betrachten. (§. 420 G. St. G.) [Dieses Citat fehlt in dem G. P. vom 2. August 1850] §. 89 der G. Ge. S. F. M. D. vom 15. September 1852 Z. 29006/1956 Nr. 956.

Digitized by Google

Auf Buchbinder, Besitzer vom Rastrir- oder lithographischen Anstalten und Papierhändler, welchen die Bewilligung zum Verschleiße gestämpelter Gewerbsbücher ohne Provision ertheilt wurde, findet die Anordnung des §. 89 keine Anwendung, s. die V. d. F. M. vom 25. April 1850 Z. 10315|627 Nr. 648 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher."

971. VI. Haftung für die Strafen

a. Der öffentlichen Beamten.

Die öffentlichen Beamten haften nebst den Fällen, in denen sie nach der Beschaffenheit des Falles als Schuldige oder Theilnehmer der Uibertretung zu betrachten sind, oder ihnen eine Haftung für die Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, [Der Zwischensatz von den Worten: nebst den Fällen — bis: obliegt — fehlt in dem Geb. Pat. vom 2. August 1850] rücksichtlich der unter ihrer ämtlichen Mitwirkung

1) von den Parteien errichteten gebührenpflichtigen Urkunden oder Schriften oder

2) vorgenommenen Beiheftung (Indossirung eines Stämpelbogens an eine Urkunde oder Schrift, für die Vermögensstrafen, welche wegen der mit diesen Urkunden, oder Schriften, oder in Bezug auf diese ämtlichen Ausfertigungen und Acte verübten Gefälls-Verkürzungen verhängt werden. §. 90 der G. Ge.

972. Man hat ersehen, daß der Umstand, daß zur Entrichtung der abgeforderten erhöhten Gebühr eine solidarische Verpflichtung besteht, gar nicht ausgedrückt wird. Da nun nach den Bestimmungen des G. G. vom 9. Februar 1850 (§§. 79 und 80) in den Fällen, in welchen die Einhebung der erhöhten Gebühr einzutreten hat, diese Gebühr von denjenigen, die zur Entrichtung der Abgaben verpflichtet sind, oder für dieselbe haften, zur ungetheilten Hand zu leisten ist, so hat die k. k. ꝛc. ꝛc. die genannte Bezirksverwaltung anzuweisen, in den Erlässen, womit eine erhöhte Gebühr zuerkannt wird, sowohl den Umstand, daß zu deren Entrichtung eine solidarische Verpflichtung besteht, als die Namen der Personen auszudrücken, welchen diese Verpflichtung obliegt, damit die Partei, welche die Zahlung leistet, und nicht die unmittelbar zahlungspflichtige ist, gegen den

Digitized by Google

unmittelbar Zahlungspflichtigen den Regreß suchen könne. Auszug aus der V. d. F. M. vom 2. März 1851 Z. 6064/566 an die F. L. D. in Wien.

973. Im Grunde des §. 71 Z. 5 und 90 des Ges. ist hinsichtlich der Gesetzübertretungen, welche bei Errichtung von Urkunden und Schriften unter ämtlicher Mitwirkung öffentlicher Beamten oder bei Indossirungen der Urkunden oder Schriften begangen werden, zunächst gegen die schuldtragenden öffentlichen Beamten das Verfahren zu flegen, gegen die mitschuldigen Parteien aber nur dann, wenn der begründete Verdacht eines Einverständnisses in Absicht auf den durch die Gefälls-Verkürzung erzielten oder beabsichtigten Vortheil obwaltet, oder die Partei die Fahrlässigkeit des Beamten zu ihrem Vortheile benützt, oder einer ihr obgelegenen Verpflichtung sich dadurch entzogen hat, daß sie die Aufmerksnmkeit des Beamten zu beirren, oder ihn zu täuschen wußte. S. F. M. D. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 12.

974. b. Der Advokaten, Notare und unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten.

Die gleiche Haftung (§. 90) trifft die Advokaten, Notare, und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind, §. 91 der G. Ge.

Anmerkung. Bezüglich der Uibertretungen bei Ankündigungen, Einschaltungen, Kalendern, Spielkarten und ausländischen Zeitungen s. das Pat. v. 6. September 1850 Nr. 54 bei dem Art. „Ankündigungen."

975. Anzeigen der Uibertretungen,

a) Wenn eine Uibertretung bei Gelegenheit einer Amtshandlung entdeckt wird.

Wenn bei einer Behörde, bei einem Amte oder einer Staatsanstalt eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkömmt, welche der Abgabe unterliegt, jedoch nicht mit dem Beweise über deren Berichtigung versehen, oder mit einem geringeren Stämpel, als das Gesetz fordert, bezeichnet, oder als ungestämpelt zu behandeln ist,

Digitized by Google

oder Merkmale einer andern Uibertretung dieses Gesetzes an sich trägt, so ist mit Ausnahme des im §. 81 erwähnten Falles der Zurückstellung der Eingabe oder der Beilegung derselben zu den Acten die Wahrnehmung ohne Verzug der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde bekannt zu machen, und die angemessene, zur Sicherstellung des Thatbestandes erforderliche Vorkehrung zu treffen. §. 92 des G. Ge.

976. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie sich zu benehmen sei, wenn zu gering gestämpelte Eingaben in nicht gerichtliche Angelegenheiten überreicht worden, wird die k. k. Bezirksverwaltung auf den §. 92 des G. G. vom 9. Februar 1850 verwiesen. F. M. E. vom 31. Juli 1850 Zahl 22242/1419. S. F. M. V. vom 10. Mai 1851 Z. 14545/51 Nr. 947.

Bezüglich der Verpflichtung der Gerichte und Notare, wahrzunehmen, ob die im §. 44 festgesetzte Frist zur Anzeige des gebührenpflichtigen Actes ohne die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung schon abgelaufen sei, s. die V. d. F. M. vom 29. November 1850 Z. 34481/2332 Nr. 103 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

S. auch bezüglich der aus Versehen oder Fahrlässigkeit und nicht in böser Absicht unterlassenen Anmeldung oder Anzeige des gebührenpflichtigen Actes in der festgesetzten Frist den F. M. E. vom 6. Oktober 1850 Z. 23554/1528, Nr. 90 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

977. In den Fällen, in welchen das G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen einer Behörde einem Gerichte oder Amte die Mittheilung des gebührenpflichtigen Actes an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zur Pflicht macht haben, wenn diese Mittheilung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, nicht die §§ 79 und 80, sondern der §. 82 dieses Gesetzes in Anwendung zu kommen. — Hiernach werden gegen denjenigen, dem der Saumsal zur Last fällt, die im §. 418 des Str. Ges. über Gefällsübertretungen festgesetzten Strafen, wofern der im §. 410, Z. 4 dieses Gesetzes vorgesehene Fall der Mitschuld nicht eintritt, zu verhängen sein. V. d. F. M. vom 19. August 1851 Z. 16194/157 an sämmtliche F. L. Dn. und Präfekturen.

978. Den Beamten der Einreichungs-Protokolle liegt die Ver-

by Google

pflichtung ob: den Befund der wahrgenommenen Gesetzübertretungen nach den §§. 8. 9 dieses Unterrichtes mit Rücksicht auf §. 81 des Gesetzes hinsichtlich der ungestämpelten oder nicht vorschriftsmäßig gestämpelten Schriften:

a) in gerichtlichen Angelegenheiten aufzunehmen,

b) in nichtgerichtlichen Angelegenheiten dann zu verfassen, wenn die Partei sie persönlich überreicht und die Zurücknahme verweigert, was von dem übernehmenden Beamten des Einreichungsprotokolles auf der Eingabe zu bemerken ist. Außer diesen Fällen ist die weitere Verfügung nach §. 81 des Ges. der Behörde selbst zu überlassen. Der Befund über die wahrgenommene Gesetzübertretung ist nach dem beifolgenden Muster A. des Befundes unter Anschluß einer Abschrift der Urkunde oder Schrift, oder wenn ihr Umfang zu bedeutend wäre, eines Auszuges derselben aufzunehmen. Derselbe ist mit der Geschäftszahl, der Zahl des Journalsartikels oder der Post, unter welcher die beanständete Urkunde oder Schrift bei der Behörde oder dem Amte vorgekommen ist, zu versehen, und wenn die Übertretung bei einem Einreichungs-Protokolle wahrgenommen wurde, von dem Vorsteher desselben oder seinem Stellvertreter, in anderen Fällen aber von demjenigen Beamten zu unterfertigen, welcher von dem Vorsteher des Amtes oder der Behörde dazu bestellt worden ist. Demjenigen Beamten, welcher die Übertretung unmittelbar entdeckte, bleibt die Mitfertigung des Befundes unbenommen, auch steht ihm frei, die Erklärung beizufügen, daß er auf die Ergreifersbelohnung, welche ihm aus der erhöhten Gebühr oder der Strafe vorbehalten ist, verzichte. Der Befund ist über jede wahrgenommene Übertretung abgesondert aufzunehmen, es wäre denn, daß mehrere eine und dieselbe Person betreffen. Jeder solche Befund ist an die zur Handhabung dieses Gesetzes berufene Behörde jenes Bezirkes, in welchem der Übertreter wohnhaft ist, zu leiten. Die Aufnahme des Befundes ist auf jeder beanständeten Urkunde oder Schrift zugleich mit wenigen Worten zu bemerken, um wiederholten Beanständigungen im Zuge der weiteren Amtshandlungen zu begegnen, und vor der Verantwortlichkeit wegen Außerachtlassung dieser Vorschrift zu schützen. Wird der Befund wegen Nichtbeibringung des erforderlichen Stämpelpapieres zu gerichtlichen Ausfertigungen aufgenommen, so ist dieser Grund auf der Ausfertigung ämtlich zu bemerken. Die Bezirksbehörde, an welche der Befund geleitet wurde, hat über dessen Empfang eine Bestätigung mit Berufung des Datums des Befundes und der darauf angegebenen Geschäftszahl an die Behörde

oder das Amt, von welcher oder von welchem der Befund aufgenommen wurde, zu leiten. Dieser Empfangschein ist bei dem betreffenden Actenstücke sorgfältig aufzubewahren, widrigens die Behörde oder das Amt, wenn der Beweis, daß der Befund an die erstgedachte Behörde gelangt ist, nicht auf andere Art hergestellt werden kann, für die nachtheiligen Folgen zu haften hat. S. F. M. D. vom 3. Mai 1850 Z. 5824.

Formular A.

Aemtlicher Befund

über eine wahrgenommene Verkürzung der mittelst des Stämpels oder unmittelbar zu entrichtenden Gebühren.

1) Beschaffenheit und Gegenstand der Urkunde, Schrift, oder des Rechtsgeschäftes, Ort und Tag der Ausfertigung, Name und Zuname des Ausstellers.	Ein Kaufvertrag zwischen N.. N ... über .... ausgestellt zu .... am ... wovon eine beglaubigte Abschrift / glaubigter Auszug ein beiliegt.
2) Name, Zuname und Aufenthaltsort desjenigen, der die Urkunde überreichte.	Dr. N.. N ... Gerichtsadvokat in Wien.
3) Behörde, bei der dieselbe überreicht wurde.	K. K. Bezirksgericht zu ....
4) Geschäftszahl, unter welcher dieselbe eingebracht wurde, und Tag der Uiberreichung.	Nro. Exhibiti ...
5) Angabe der Verfügung, welche mit der Urkunde getroffen wurde.	An das Grundbuchsamt N. N. geleitet.
6) Stämpel, mit dem die Urkunde versehen ist, oder Gebühr, welche dafür, oder für das darin enthaltene Rechtsgeschäft entrichtet wurde.	Noch keine Gebühr entrichtet.
7) Stämpel, mit welchem sie hätte versehen sein, oder Gebühr,	Nachdem der Werth des verkauften Hauses .... fl. beträgt,

Digitized by Google

welche hätte entrichtet werden sollen, und Begründung.	hätte nach T. P. . . . des G. G. v. 9. Februar 1850 die unmittelbare Gebühr von . . . . fl. . . kr. und der Stämpel von . . . . . entrichtet werden sollen.

Ausgefertigt von (Name der Behörde oder des Amtes, bei welchem die Uibertretung entdeckt wird.)

Namensfertigung des Expedits- oder Protokollsdirektors oder des seine Stelle vertretenden Beamten.

Wien am . . . . . .

979. Uiber die gestellte Anfrage, ob den ämtlichen Befunden über wahrgenommene Stämpelgebrechen an bloß dem Beilagen-Stämpel unterliegenden Beilagen ebenfalls eine Abschrift oder ein Auszug der beanständeten Beilagen beigegeben werden müsse, wird bedeutet: Insoferne es sich um Beilagen handelt, welche nur dem 6 kr. Stämpel unterliegen, genügt es, wenn dieselben im Befunde genau bezeichnet werden, und ihr Format und ihre Bogenzahl angegeben wird, daher eine Abschrift oder ein Auszug in der Regel nicht zu fordern ist, S. V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031/2727 an die F. L. D. in Wien.

980. Werden von den Gerichten Uibertretungen des G. G. oder andere Gebrechen wahrgenommen, so ist darüber kein besonderer Befund aufzunehmen, sondern dieselben sind in den Nachlaßausweisen unter der Rubrik „Bemerkungen des Gerichtes", und in den Befunden über die Grundlagen der Gebührenbemessung unter der Rubrik XI. „wahrgenommene Gefällsübertretungen und andere Gebrechen" anzuführen. Auszug aus der V. d. J. u. F. M. vom 23. März 1852 §. 7, R. G. B. XXIII Nr. 82 und 83 (s. auch den Art. „Anzeigen und Mittheilungen".)

981. In allen Fällen, wo eine Anzeigers- oder Ergreifers-Belohnung nicht stattfindet, kann die Aufnahme des ämtlichen Befundes bei dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte unterbleiben; s. die Vrdg. d. F. M. vom 20. Jänner 1852 Z. 6654/616.

Bezüglich der in montanistischen Angelegenheiten wahrgenommenen Stämpelgebrechen, s. die V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Abstz. 17, 18 und 19 Nr. 729.

982. Hinsichtlich der ämtlichen Befunde, welche den Fnz. Bz. Bn. über wahrgenommene Uibertretungen der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 zukommen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Befunde sind in das Einreichungsprotokoll der Bezirksbehörde einzutragen.

2) Die Bezirksbehörde hat zu beurtheilen, ob der Fall einer Gesetzübertretung vorhanden ist oder nicht, und im ersten Falle, ob nur die Gebührenerhöhung oder das Verfahren nach den Strafgesetzen einzutreten hat.

3) Erkennt sie, daß keine Uibertretung vorhanden sei, so wird dieses Erkenntniß mit der Begründung auf dem Befunde angesetzt, und dieser sofort zu den Acten hinterlegt.

4) Erkennt sie, daß das Verfahren nach den Strafgesetzen einzutreten habe, so ist dasselbe zu beobachten, was für Gefälls-Straffälle anderer Art vorgeschrieben ist.

5) Tritt nach dem Erkenntnisse der Bezirksbehörde bloß die Gebührenerhöhung ein, so wird dieser Umstand, dann ob die ein-, zwei- oder dreifache Gebühr einzuheben sei, oder ob bei vorliegenden mildernden Umständen eine Nachsicht, und welche einzutreten habe, dann welche Personen aus dem über die gewöhnliche Gebühr einfließenden Betrage zu betheilen seien, auf dem Befunde angesetzt und der Befund, nachdem er in ein besonderes Verzeichniß (Muster A) bei der Rechnungsabtheilung eingetragen worden, mit der Fertigung des Bezirksvorstehers dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zugefertigt. Das gedachte Verzeichniß ist monatlich abzuschließen, und von den im Laufe des Monats darin erfolgten Eintragungen eine Abschrift der Censur-Behörde zuzustellen.

6) Das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt (St. A., Ufficio di commisurazione) hat den Befund in das Register der gebührenpflichtigen Acte einzutragen, den Zahlungsauftrag an die Partei auszufertigen, oder wenn es sich um Geringfügigkeiten handelt, im kurzen Wege die Zahlung von der Partei zu fordern, und die geleistete Zahlung im Register F der Bestimmungen zum Unterrichte über die form. Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren einzutragen. Der Befund ist der bezüglichen Empfangspost in dem Falle beizuschließen, wenn kein Anzeiger oder Ergreifer zu betheilen ist. Erfolgt, nachdem der Befund diesem Amte zugekommen ist, nachträglich eine Herabminderung oder gänzliche

Digitized by Google

Nachsicht der erhöhten Gebühr, so ist auch die Entscheidung, durch welche dieselbe eingeräumt wurde, der Empfangspost beizulegen. Wird nachträglich die Unstatthaftigkeit der Gebührenvorschreibuug anerkannt, so ist die Gebühr in Abfall zu bringen, und die dießfällige Entscheidung dem Summar H der obengedachten Bestimmungen beizuschließen. In der Empfangspost ist jedesmal die Zahl des Befundes, welche derselbe im Einreichungsprotokolle der Fnz. Bz. B. und in dem Register der gebührenpflichtigen Acte oder in letzterem allein erhielt, zu beziehen.

7) Da nach dem M. E. vom 17. Juli 1850 Z. 19189/1223 die den Anzeigern und Ergreifern aus dem Betrage, welcher über das Maß der gewöhnlichen Gebühr einfließt, gebührenden Antheile als Gebühreneinhebungskosten zu verausgaben sind, und dazu nach dem M. E. vom 26. März 1852 Z. 10146/694 die Ermächtigung der Fnz. Bz. B. erforderlich ist, so hat das Amt, welchem die Einhebung der erhöhten Gebühren obliegt, am Schluße eines jeden Monats einen Ausweis der in diesem Monate eingeflossenen erhöhten Gebühren nach Muster B zu verfassen und der Bezirksbehörde zur vorläufigen Genehmigung der gedachten Verausgabung vorzulegen. Diese Nachweisung ist mit den Befunden zu belegen, und hat folgende Rubriken zu umfassen: Die Geschäftszahl der Fnz. Bz. B., mit welcher der Befund versehen wurde und unter derselben die Postzahl des Registers der gebührenpflichtigen Acte; ist die Wahrnehmung der Gefällsübertretung von dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte unmittelbar gemacht worden, oder ist dieselbe zu Folge §. 7 der V. d. J. M. vom 23. März 1852 (R. G. B. Nr. 82 und 83) in dem gerichtlichen Befunde über die Grundlagen der Gebührenbemessung mitgetheilt worden, so kann nur die Post des Registers der gebührenpflichtigen Acte bezogen werden; ferner den Namen der Partei, von welcher die Gebühr eingehoben wurde; die Post des Registers F, unter welcher der Empfang erscheint; den Betrag, welcher über das Maß der gewöhnlichen Gebühr eingeflossen ist; die Personen, welchen davon Antheile gebühren, und diese Antheile. In diesem Ausweise ist am Schlusse die Summe der eingeflossenen und zu verausgabenden Beträge darzustellen. Die Bezirksbehörde prüft diesen Ausweis, insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, ob nicht nachträglich ein Rekurs oder Gnadengesuch eingelangt ist, und stellt denselben mit Ansetzung ihrer Zustimmung oder Berichtigung dem Amte zurück. Das Amt veranlaßt sodann die Beibringung der Percipienten-Quittungen im vorschriftmäßigen Wege, und stellt nach deren

Digitized by Google

Einlagen die Gesammtsumme unter Anschluß der genehmigten oder berichtigten Ausweisung und der Percipienten-Quittungen in Ausgabe. Können einzelne Percipienten-Quittungen nicht binnen Monatsfrist erlangt werden, so werden die dießfälligen Beträge unter Einem nach Beausgabung obiger Gesammtsumme auf die Namen der Percipienten als Depositen wieder in Empfang gestellt, und nach dem Einlangen der Percipienten-Quittungen wieder verausgabt. F. M. E. vom 22. Mai 1853 Z. 19050/1543 (Cirkular der m. s. F. L. D. vom 14. Juni 1853 Z. 12862/1038). s. auch §. 8—10 des F. M. D. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117.

Muster A.

Bezirk . . . . . Rechnungsabtheilung in . . . . .

Verzeichniß

über die auf Grund eingelangten ämtlichen Befunde vorgeschriebenen Nachtrags- und erhöhten Gebühren.

Post-Nummer	Geschäftszahl der Finanz-Bezirksbehörde	Name, Karakter und Wohnort der Partei	Beschaffenheit und Gegenstand der beanständeten Urkunde	Erhöhte Gebühr fl.	Erhöhte Gebühr kr.	Name des die Gebühr einhebenden Amtes	Anmerkung.

Muſter B.

Bezirk . . . . . Amt oder Kaſſe . . . . . .

Nachweiſung

der in Folge ämtlicher Befunde über das Maß der gewöhnlichen Gebühr eingehobenen Beträge und der hievon entfallenden Antheile.

Poſt-Nummer	Beil.-gen Nr. St.	Geſchäftszahl der Finanzbezirks-Behörde / Poſt-Nr. des Regiſters über gebührenpflichtige Acte	Name der Partei von welcher die Gebühr eingehoben wurde	Betrag, welcher über das gewöhnliche Maß entfällt fl.	kr.	Poſt Nr. des Regiſters F, unter welchem der Betrag in Empfang erſcheint	Name des zu betheilenden Individuums	Entfallender Antheil fl.	kr.	Anmerkung.

Digitized by Google

982jb. Nach Einvernehmen der Tabak-, Lotto- und Stämpel-Hofbuchhaltung wird im Nachhange zu dem Erlasse vom 22. Mai 1853 Z. 19050/1543 Folgendes verordnet: Zum Behufe der Erlangung der Quittungen über die, den Ergreifern bei Behörden und Aemtern angewiesenen Antheile aus Uibertretungen der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 haben die Bezirks-Behörden, wenn sie die liquidirten Nachweisungen über die gebührenden Antheile (Muster B. obiger Verordnung) an die Steuerämter zurücksenden, unter Einem die bezüglichen Behörden und Aemter hiervon zu verständigen, und die Aufforderung zur baldigen Behebung der Antheile bei den Steuerämtern ergehen zu lassen; die Steuerämter aber haben hiernach bloß die Absendung der Geldbeträge auf die eingelangten Quittungen zu besorgen. Die Behebung der Antheile, wozu die Quittungen nicht einlangen; wird nicht weiter betrieben, und es sind die vorschriftmäßig auf Depositen verrechneten unbehobenen Beträge nach Ablauf der im §. 33 der Vorschrift über die Verrechnung der Vermögensstrafen erwähnten Frist von einem Jahre in Abfall zu bringen, da dießfalls eine neuerliche Bewilligung zur Erfolglassung der Antheile erforderlich ist. Von den abgeschriebenen Posten ist die Tabak- Lotto- und Stämpel-Hofbuchhaltung durch Verzeichnisse, welche am Schlusse des Jahres zugleich mit den Activ-Rückstands-Ausweisen einzusenden sind, in Kenntniß zu setzen. Weiter wird angeordnet, daß die Verzeichnisse über die den Parteien vorgeschriebenen Gebühren (Muster A.) in Zukunft mit zwei Geldkolonnen versehen werden, in deren ersteren die einfachen Gebühren, in der anderen aber jene Beträge, welche nebst den einfachen Gebühren eingehoben werden, nachzuweisen sind. F. M. E. vom 24. August 1855 Z. 31060/2347. V. B. Nr. 44.

Verbindlichkeit über die Beobachtung der Vorschrift zu wachen.

983. Insbesondere wird die Verbindlichkeit über genaue Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uibertretung oder Abweichung von demselben die Mittheilung zu machen, auferlegt:

1) Rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplikate der Eingaben, und der Abschriften der Rubrik, dem Beamten, der zur Führung des Einreichungsprotokolles bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtenden Person,

Digitized by Google

2) Hinsichtlich der Eingaben, der bei den Eingaben befindlichen, oder zu dem Protokolle von der Partei beigebrachten Beilagen, dann anderer Urkunden und Schriften, z. B. der den Cassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Censurirung oder ämtlichen Behandlung zunächst verpflichteten Beamten.

3) In Absicht auf die Urkunden welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gebracht werden dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht. §. 93 der G. Ge. S. F. M. D. vom 3 Mai 1850 Z. 5824.

Belohnung der Anzeiger und Ergreifer.

984. In Betreff der Anbringung von Anzeigen der Uibertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens über solche Anzeigen und rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer haben die Vorschriften, welche für Anzeigen von Uibertretungen anderer Gefällsgesetze, und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden. Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer hat sich nach den erwähnten Vorschriften auch in den Fällen zu richten, in denen keine Strafe, jedoch zu Folge der §§. 79, 80, 81 eine gesteigerte Gebühr einzuheben ist. Der Antheil für Anzeiger und Ergreifer wird in diesen Fällen nach demjenigen Betrage bemessen, welcher über das Maß der gewöhnlichen Gebühr einfließt. §. 94 der G. Ge.

985. Uiber eine vorgekommene Anfrage in Absicht auf die Ergreifersbelohnungen von Uibertretungen der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 findet das F. M. folgende Bestimmung zu erlassen: Ergreifersantheile kommen nach Anordnung des §. 94 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 nur denjenigen von dem Bezuge solcher Antheile nicht überhaupt ausgeschlossenen Beamten und Angestellten zu, welche durch ihre Aufmerksamkeit eine Uibertretung der gedachten Gesetze entdeckt oder den Gegenstand der Uibertretung oder den Uibertreter angehalten haben. Diese Bedingungen, unter welchen überhaupt Ergreifers-Belohnungen gebühren, sind jedoch nicht vorhanden: a) wenn die Partei bei einem zur Ge-

Digitized by Google

bührenbemessung bestimmten Amte oder Gerichte die Anzeige über ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft macht, und es sich bloß um die Wahrnehmung der Uiberschreitung der in den §§. 23, 26 und 44 der obbemerkten Gesetze festgesetzten Fristen handelt; dann b) wenn die Partei bei einem solchen Amte oder Gerichte erscheint, die Uibertretung der G. G. anzeigt, und um Richtigstellung oder Bemessung der Gebühr auf Grund dieser Gesetze bittet. — In allen Fällen, wo eine Anzeigers- oder Ergreifersbelohnung nicht stattfindet, kann die Aufnahme des ämtlichen Befundes bei dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte unterbleiben. V. d. F. M. vom 20. Jänner 1852 Z. 6654/616 an sämmtliche Fnz. L. Bn.

986. Aus Anlaß einer Anfrage: ob die vom Bezuge der Ergreifersantheile nicht überhaupt ausgeschlossenen Beamten in jenen Fällen, in welchen die Einbekennung der dem Gebühren-Aequivalent unterliegenden unbeweglichen Güter entweder nicht in der gesetzlichen Frist oder gar nicht erfolgte, einen Ergreifersantheil aus demjenigen Betrag, um welchen dem bezüglichen Gebührenpflichtigen die ordentliche Gebühr erhöht wurde, anzusprechen haben, wird mit Rücksicht auf die Vrdg. vom 20. Jänner 1852 Z. 6654/616 zur Nachachtung bekannt gegeben, daß ein solcher Anspruch bei den hinsichtlich der Bemessuug der Aequivalent-Gebühren getroffenen Einrichtungen, wenn in Folge der Unterlassung die Gebühr nach dem amtlich erhobenen Besitzstande vorgeschrieben wird, in keinem Fall und außerdem nur dann besteht, wenn eine Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden Gegenstände auf anderem Wege, als durch die bloße Vergleichung der eingebrachten Bekenntnisse mit dem schon amtlich erhobenen Besitzstande durch die Aufmerksamkeit des Beamten entdeckt wurde. V. d. F. M. vom 15. September 1854 Z. 37932/3099 giltig für alle Kronländer. Vrd. Bl. Nr. 70.

987. Die den Anzeigern und Ergreifern aus dem Betrage, welcher über das Maß der gewöhnlichen Gebühr einfließt, gebührenden Antheile sind als Gebühreneinhebungskosten mit Bezug auf die Empfangspost, unter welcher die Gesammtgebühr verrechnet erscheint, zu verausgaben. V. d. F. M. vom 17. Juli 1850 Z. 19189/1223 an alle F. L. Dn.

988. In Absicht auf die angeregte Frage, wann die Antheile von den erlegten erhöhten Gebühren zu erfolgen seien, nachdem diese nicht unter die Strafen gezählt werden, und folglich innerhalb der im §. 77 des G. G. vom 9. Februar 1850

Digitized by Google

festgesetzten Frist aus den dort angeführten Gründen oder nach §. 78 ohne eine Zeitbeschränkung ein Gesuch um Rückstellung oder eine Beschwerde eingebracht, und im Grunde derselben die theilweise oder gänzliche Rückstellung der erhöhten Gebühr bewilligt werden kann, wird bedeutet: In den Fällen, in welchen eine erhöhte Gebühr erlegt, und gleichzeitig eine Beschwerde oder ein Nachsichtsgesuch angemeldet oder eingebracht wird, hat die Vertheilung der Antheile erst nach erfolgter Erledigung dieser Gesuche stattzufinden, und es sind daher die Antheile zwar zu Erfolglassung vorzuschreiben, zugleich ist aber zu bemerken, daß diese von der Rekurserledigung bedingt sei. Wird die erhöhte Gebühr ohne eine gleichzeitige Beschwerde oder ein Nachsichtsgesuch erlegt, so hat die Vertheilung der Antheile unaufgehalten zu geschehen, und es ist bei Vorlegung der nachträglich eingebrachten Nachsichtsgesuche und Beschwerden jedesmal zu bemerken, ob und welche Betheilung stattgefunden habe. Wird erkannt, daß weder die Einhebung der erhöhten Gebühr, noch eine Strafe nach dem Gesetze hätte stattfinden sollen, so sind die erfolgten Antheile zurückzuersetzen; tritt aber bloß eine Nachsicht ein, so hat sich dieselbe, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet wird, bloß auf jenen Betrag zu beziehen, welcher nach Abschlag der einfachen Gebühr und der erfolgten Antheile erübrigt. V. d. F. M. vom 5. Jänner 1851 Z. 39941/2376 an den Vorstand der F. O. D. in Verona, in Abschrift an alle F. L. Dn. und an die Organisirungs-Comissäre in Ofen, Agram, Temesvar und Herrmannstadt.

989. Aus Anlaß eines speciellen Falles ist man zur Kenntniß gelangt, daß die St. Ae. die nach dem §. 94 des G. G. bewilligten Anzeigers- und Ergreifersbelohnungen aus den zu Folge der §§. 79, 80 und 81 des G. G. gesteigerten Gebühren eigenmächtig ohne Anweisung der vorgesetzten Bezirksbehörde aus den Gefällsgeldern auszahlen, da die Einholung der Ermächtigung hierzu in den hierortigen Verordnungen vom 17. Juli 1850 Z. 19189/1223, 5. Jänner 1851 Z. 39941/2376, und in dem §. 13 des Unterrichtes über die Form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren nicht vorgeschrieben sei. Die oben genannten Bestimmungen lassen die allgem. Kassa- und Rechnungsvorschriften und daher auch den Grundsatz, daß keine Kasse ohne dazu erhaltene Ermächtigung oder eine besondere Ausnahme, welche hinsichtlich der Antheile aus erhöhten Gebühren nicht besteht, eine Ausgabe vollziehen dürfe, unberührt. Die k. k. F. L. D. erhält den Auftrag, mit Hinweisung auf den §. 5 der den St. Ae. hinausgegebenen Zusammenstellung der für die Kassemanipulation im Allgemeinen zu beobachtenden Vor-

Digitized by Google

schriften die St. Ae. hiernach zu belehren. V. d. F. M. vom 26. März 1852 Z. 10146/694, an alle F. L. Dn. mit Ausschluß jener in Ofen, Agram, Temesvar und Herrmannstadt.

990. Auf die gestellte Anfrage: Ob im Falle die Partei zu einem gestellten Tabulargesuche weder stämpelfreie Abschriften der Urkunden, noch die erforderliche Anzahl von 30 kr. Stämpelbögen beibringt, eine Doppelgebühr oder die dreifache Stämpelgebühr einzuheben sei; ob von diesen Gebühren Anzeigers- und Ergreifersantheile zu erfolgen seien, wird der k. k. F. L. Dn. erwiedert: daß der §. 3 d. der k. V. vom 16. März 1851 (Nr. 385 und 386) bezüglich der Landtafel- und Grundbuchsgeschäfte als eine besondere Anordnung anzusehen ist, welche bezweckt, daß die Abschriften der Urkunden, welche theils für das Grundbuchsamt, theils für die Bemessung der unmittelbaren Gebühren von den Parteien selbst verfaßt und beigebracht werden müssen, und gebührenfrei sind, wirklich beigebracht werden. Die Gebühr wird daher nicht aus dem G. G. vom 9. Februar 1850, sondern als Entschädigung für das durch die Unterlassnng der Abschriften dem Gerichte erwachsende Schreibgeschäft gefordert, und zwar im doppelten Betrage, wenn diese Gebühr durch Beibringung des Stämpelpapieres nicht in Vorhinein entrichtet wird. — Auf die weitere Frage, rüchsichtlich der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer, wird der k. k. F. L. D. bedeutet, daß in den Fällen der unterlassenen Beibringung der erforderlichen Abschriften oder der dafür geforderten 30 kr. Stämpelbögen keine Stämpelgefällsübertretung, sondern nur eine Uibertretung der gedachten, die Ordnung der Grundbuchsmanipulation bezielenden Anordnung verübt worden ist, wornach daher auch die Anwendung des §. 94 des Ges. vom 9. Februar 1850 auf die Gebühren nicht stattfindet. S. V. d. F. M. vom 17. Oktober 1851 Z. 34308/1383 an die k. k. Oe. F. L. D.

991. Wenn die Bezirksverwaltung auf dem Grunde der §§. 13 und 17 der Depositenvorschrift vom Jahre 1851 die Ergreifersantheile für auswärtige Behörden aus Stämpel-Straffällen nach dem Erlasse der Bezirksbehörden von der Kasse im Einverständnisse mit dem Expedit beschließen läßt, so wird eine zweite Gattung der bisherigen Depositen von selbst wegfallen, nämlich jene, welche dadurch entstehen, daß manche Bezirkskassen die Gelder der Rede bar der Bezirks-Verwaltung in der That überreicht haben, von welcher letzteren die Gelder am nämlichen Tage zur depositenmäßigen Einstellung bis zur Ausfertigung des oben erwähnten Erlasses der Kasse zurückgestellt worden sind, weil die Bezirksverwaltung Gelder nicht über

by Google

24 Stunden aufbewahren darf, S. C. d. m. f. F. L. D. vom 16. August 1851 Z. 22179/1156.

992. Laut einer Mittheilung der k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung vom 29. Oktober 1851 Z. 12013 XVII. sind die Quittungen über die den Aemtern und Behörden gebührenden Antheile aus Stämpel-Straffällen von Seite der K. Bz. Bn. mittelst besonderen Zuschriften an die genannte Censursbehörde eingesendet worden. Da aber diese Quittuugen nach §. 34 der Vorschrift über die Verrechnung der Gefällsstrafen vom Jahre 1851 von den Rechnungsabtheilungen unmittelbar zu den einschlägigen Rechnungsstücken als Nachtragsbeilagen zu behandeln, daher gemäß §. 20 Absatz b der Verrechnungs-Vorschrift vom 24. November 1850 mit den laufenden Monatsrechnungen an die k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung einzusenden sind, so wird die K. Bz. V. angewiesen, in Hinkunft die gedachten Quittungen nach den berufenen Verrechnungs-Vorschriften als Nachtragsbeilagen zu behandeln. V. der m. f. F. L. D. vom 7. November 1851 Z. 29144/1340.

993. Um rücksichtlich der Verrechnung und Zusendung der Antheile, welche sich aus Stämpelgefälls-Verkürzungen ergeben, ein gleichförmiges Verfahren allenthalben zu erzielen, findet man über das von der k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung im Einverständnisse mit der k. k. T. u. St. Hbg. unterm 21. Februar 1852 Z. 1831 XVII anher gerichtete Ersuchschreiben folgende Belehrung zur Wissenschaft und Darnachachtung zu ertheilen. Das in den §§. 31 und 34 der Vorschrift über die Verrechnung der Vermögensstrafen vom Jahre 1851 enthaltene Verfahren wegen Behandlung der Stämpelstrafantheile, welche Aemtern und Behörden zufallen, die nicht im Orte des einen Straffall verrechnenden Amtes ihren Sitz haben, erstreckt sich auf jene Antheile, welche nicht durch die Gefällenstrafrechnung laufen, sondern nach §. 13 des Unterrichtes über die Behandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren v. 26. Nvbr. 1850 aus der Verleihung der erhöhten Stämpelgebühren im Stämpeljournal hervorgehen, und daselbst verausgabt werden. Die Aemter und Kassen haben daher weder in der einen noch andern Richtung aus Anlaß der bei ihnen entfallenden Stämpel-Strafantheile für auswärtige Aemter und Behörden mit diesen in Correspondenz zu treten, sondern nach §. 31 zu verfahren; hinsichtlich der aus dem Stämpeljournal aber sich ergebenden Antheile ein Separatverzeichniß, Muster H der gedachten Vorschrift zu führen, in welchem sich in der vorletzten Colonne statt auf die Post im Register D, nach §. 13 der form.

Digitized by Google

Gbbdg., auf den Stämpel-Gefälls-Journalartikel, unter welchem die erhöhte Stämpelgebühr in der Einnahme verrechnet erscheint zu berufen ist. Diese Antheile werden bei der Kasse monatlich in einer Summe im Stämpelgefälljournal unter Zulegung eines abgesonderten Zahlungsauftrages und eines Separat-Hauptausweises, in welchem gleichfalls die obigen Berufungen angebracht sein sollen, in Ausgabe gestellt, und im Uibrigen wird nach §. 34 der gedachten Vorschrift verfahren. In derselben ist zwar für das zur Erfolgung der Antheile erforderliche Verzeichniß ein besonderes Muster nicht vorgeschrieben, und es ist sich daher der Gleichförmigkeit wegen von den Bezirksbehörden, beziehungsweise Rechnungsabtheilungen der Gleichförmigkeit wegen des oben erwähnten Musters II zu bedienen. Rücksichtlich jener Barbeträge aber, welche an die k. k. T. u. St. Hbg. oder an die k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung zu gelangen haben, wird das nach dem 8. Punkte des hohen Hofkammerdekretes vom 6. September 1844 Z. 31415/1459 eingeführte Verfahren fernerhin beibehalten, und es werden hiernach die Quittungen dieser beiden k. k. Hofbuchhaltungen über ihre Antheile gleich einfach den einschlägigen Rechnungen zugelegt, und die Rechnungsabtheilungen sind daher in dieser Beziehung von der ihnen mit dem letzten Satze des §. 34 zur Pflicht gemachten Nachtragung der Quittungen in den Fällen, wo diese die eine oder die andere der genannten Hofbuchhaltungen betreffen, enthoben. C. d. m. s. F. L. D. an ihre untergeordneten Behörden, Aemter und Organe vom 9. März 1852 Z. 5318.

994. Da nach einer Eröffnung der k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung vom 14. Juni 1852 Z. 7534 XVII. fortwährend Fälle vorkommen, in welchen die Unterbehörden die entfallenden Stämpelstrafantheile an die auswärtigen Aemter und Behörden theils nicht im Baren, wie es der §. 34 der Geldstrafen-Verrechnungs- Vorschrift vom Jahre 1851 anordnet, absenden; sondern im Voraus die Percipienten-Quittungen abverlangen — was durchaus nicht geduldet werden darf — theils die Antheile, welche der Hofbuchhaltung zufallen, zwar im Baren senden, jedoch die nach §. 31 Muster II der gedachten Vorschrift erforderlichen Angaben der buchhalterischen Befundsdaten, dann der Ausgabsdaten, denen die einschlägigen Quittungen nach Punkt 8 des mit der C. V. vom 25. Oktober 1844 Z. 10382/455 bekannt gemachten hohen Hofkammerdekretes vom 6. September 1844 Z. 31415/1459 von Seite der Hofbuchhaltung zugelegt werden sollen, theils gar nicht, theils unvollständig angeben, und so indirekt, gleichsam eine Empfangsbestätigung von

Digitized by

der erwähnten Hofbuchhaltung durch ein Gegenschreiben, womit die Ergänzung der Daten verlangt wird, sich zu erzwingen suchen, während die Kassen ohnehin mit den einschlägigen Postaufgabsrecepissen gedeckt sind, so findet man sich veranlaßt, der k. k. Bz. V. die gewissenhafte Beachtung der über Einschreiten der k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung mit der hierortigen C. V. vom 9. März 1852 Z. 5318/278 ertheilten Belehrung und die sorgfältigste Überwachung der genauesten Beobachtung dieser Bestimmungen in Erinnerung zu bringen. V. der m. f. F. L. D. vom 13. Juli 1852 Z. 15412/803 an sämmtliche Bezirksverwaltungen.

995. Strafnachsicht in Folge der Anzeige.

Wird von dem Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten oder als ungestämpelt zu behandelnden oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift die im §. 88 erwähnte Anzeige gemacht, so ist derselbe, obgleich er dadurch von der Strafe befreit wird, doch auf eine Belohnung den Anspruch zu stellen nicht berechtiget. §. 95 der G. Ge.

Forderung der Vorweisung einer angezeigten nicht gehörig gestämpelten Urkunde oder Schrift.

996. Wird eine gebührenpflichtige Urkunde oder Schrift, welche nicht gestämpelt, oder als ungestämpelt zu behandeln, oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehen ist, oder überhaupt Merkmale einer andern Übertretung dieses Gesetzes an sich trägt, nicht mit der Anzeige überreicht, so steht der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde das Recht zu, die Vorzeigung dieser Urkunde oder Schrift von dem Inhaber zu verlangen, und wenn sie verweigert werden sollte, an die Gerichtsbehörde der ersten Instanz desjenigen Gerichtsbezirkes, in dem der Inhaber der Urkunde oder Schrift sich befindet, ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft, sich zu wenden, welche letztere Behörde, in soferne es erwiesen ist, daß die Partei, die zur Vorzeigung aufgefordert wurde, diese Urkunde oder Schrift besessen hat, dieselbe zu deren Vorlegung oder zur Nachweisung der damit etwa in

Digitized by Google

der Zwischenzeit getroffenen Verfügung zu verhalten verpflichtet ist. §. 96 der G. Ge.

Uibertretungen bezüglich der Abschriften von Notariatsurkunden, welche zum Behufe der Ablösung von Grundstücken für die k. k. Staatseisenbahnen hinausgegeben werden, s. die V. d. F. M. vom 19. November 1851 Z. 37710/1613 Nr. 737 bei dem Art. „Notare". — Uibertretungen bezüglich der Actien und Werthpapiere der österr. Lloyd-Dampfschifffahrts Gesellschaft, s. den E. d. F. M. vom 30. August 1853 Z. 29952/2483 Nr. 782 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen". — Uibertretungen wegen Verwendung bedingt gebührenfreier Abschriften zu einem andern gebührenpflichtigen Gebrauche oder wegen Uiberlassung derselben an eine nicht befreite Person, s. T. P. 2, Anmerkung 4 Nr. 6. — Uibertretungen wegen übergangener oder unrichtig angesetzter Ankündigungen in periodischen Schriften, s. den E. d. F. M. vom 25. November 1850 Z. 16691 Nr. 74 bei dem Art. „Ankündigungen". — Uibertretungen wegen verspäteter oder nicht bei dem gehörigen Amte gemachter Anzeigen von gebührenpflichtigen Acten, s. den E. d. F. M. vom 6. Oktober 1850 Z. 23554/1528 Nr. 90 und den §. 80 der G. Ge. Nr. 113 bei dem Art. „Anzeigen u. Mittheilungen"; Erhöhte Gebühr für Schenkungen auf den Todesfall wegen unterlassener Anzeige, s. den E. d. F. M. vom 21. Septbr. 1853 Z. 30034/2485 Nr. 949 bei dem Art. „Schenkungsurkunden". — Uibertretungen wegen Stämpelgebrechen an bloß dem Beilagenstämpel unterliegenden Beilagen und Rubrikabschriften in Grundbuchssachen, s. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031/2727 Nr. 142 und 829 bei dem Art. „Beilagen und Rubriksabschriften". — Uibertretungen bezüglich der erforderlichen Duplikate im gerichtlichen Verfahren, s. die V. d. F. M. vom 20. Oktober 1850 Z. 30579/2028 Nr. 97 und vom 20. April 1854 Z. 14677/1232 Nr. 98 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen". — Uibertretungen, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden; die dießfälligen Eingaben, Protokolle und Urkunden sind nach den T. P. 44, i, l. 79 und 102, b. gebührenfrei. — Uibertretungen, welche sich aus Anlaß von Eintragungen ergeben, s. die V. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332/2743 Nr. 316 bei dem Art. „Eintragungen". — Uibertretungen, wenn aus dem Inhalte der Verkaufsurkunde die Absicht der Parteien erhellet, den fundus instructus der Entrichtung der Percentualgebühr zu entziehen; s. den E. d. F. M. vom 4. März

Digitized by Google

1854 Z. 1399|86 Nr. 672|a bei dem Art. „Kaufverträge". — Uibertretungen bezüglich der Gebühren-Aequivalent-Objecte und der dießfälligen Bekenntnisse, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 569 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent". — Uibertretungen wegen Nichtbeibringung der erforderlichen gestämpelten Rubriksabschriften in Grundbuchssachen, s. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 829 bei dem Art. „Rubriksabschriften". — Uibertretungen bezüglich der Quittungen von pensionirten Offizieren, s. die De. d. F. M. vom 13. September 1851 Z. 26254|869 Nr. 762 und vom 30. Oktober 1851 Z. 36345|1502 Nr. 763 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen". — Uibertretungen bezüglich der Spielkarten, s. das Patent vom 6 September 1850 Nr. 55 bei dem Art. „Ankündigungen", und das D. d. F. M. vom 24. Oktober 1850 Z. 14753 Nr. 847|a bei dem Art. „Spielkarten". — Uibertretungen mit Stämpelmarken, und wegen Verabsäumung der Verpflichtung zur Uiberstämplung derselben, s. die V. d. F. M. vom 28. März 1854 Z. 4484 §. 17 Nr 901|a bei dem Art. „Stämpelabgabe," und das Cirk. der m. s. F. L. D. vom 22. Dezember 1854 Z. 2051 Nr. 907 bei demselben Art. — Uibertretungen wegen Nichtbeibringung des Stämpelpapiers (der Stämpelmarken) zu ämtlichen Ausfertigungen, s. den §. 67 der G. Pe. Nr. 914 bei demselben Art. — Uiberstämplung der Stämpelmarken im Falle von Uibertretungen, s. die V. d. F. M. vom 28. März 1854 Z. 4484 Nr. 901|a ebendaselbst. — Beurtheilung der wegen Verdacht der Unechtheit beanständeten Stämpelmarken durch die Hof- und Staatsdruckerei, s. die F. M. V. vom 1. Dezember 1855 Z. 41809|3073 Nr. 909|b, bei dem Art. „Stämpelabgabe." — S. auch die Art. „Ordnungsstrafen" und Verzugszinsen". — Uibertretungen bei Urkunden und Schriften, welche unter ämtlicher Mitwirkung öffentlicher Beamten ausgestellt werden, s. die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 12 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen öffentlicher Behörden ꝛc." — Uibertretungen der früheren Stämpelvorschriften, s. das Kdm. P. vom 9. Februar 1850 Absatz VI. Nr. 674. — Aufmerksamkeit auf Uibertretungen aus früherer Zeit bei der Verbücherung eingebrachten Urkunden, s. die V. der m. s. F. L. D. vom 3. Juni 1852 Z. 3622 Nr. 955. — Auch im Falle einer Uibertretung ist nur die nach der Vrdg. vom 3. Mai 1850 entfallende Vermögensübertragungs-Gebühr der Strafbemessung zu Grunde

Digitized by Google

zu legen, oder zu verdoppeln, s. die V. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332/2743 Nr. 586 bei dem Art. „Gebührennachlaß". — Nachträgliche Gebührenentrichtung in den Fällen, in denen eine Strafe wegen Gefälls-Verkürzung zu verhängen ist, s. den §. 76 der G. Pe. Nr. 917 bei dem Art. „Stämpelabgabe". — Bewilligung der Nachsicht der erhöhten Gebühr, s. die V. d. F. M. vom 4. Februar 1851 Z. 2181/189 Nr. 952. — Uibertretungen, welche von den Gerichten bei ihren Amtshandlungen wahrgenommen werden, s. die Vn. d. F. u. J. M. vom 23. März 1852 R. G. B. 82 und 83 Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen". — In wiefern wegen Uibertretungen der G. Ge. gegen die schuldtragenden Beamten und gegen die mitschuldigen Parteien das Verfahren zu pflegen sei, s. das D. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter". — Solidarische Verpflichtung zur Entrichtung der erhöhten Gebühr, s. die V. d. F. M. vom 2. März 1851 Z. 6064/566 Nr. 972. — Bezüglich der Ordnungsstrafen und Verzugszinsen bei Uiberschreitungen der Gebührenzahlungsfristen, s. die F. M. V. vom 6. April 1856 Z. 11866/708 Nr. 1210 und vom 26. Mai 1856 Z. 17224/1046 Nr. 1213 bei dem Art. „Fristen" (im Anhange I.)

Umänderung eines Rechtsgeschäftes, s. Novation §. 38 der G. Pe. unter Nr. 883 bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Umschlagsbögen der Eingaben, s. Mantelbögen.

Umstämplung von verdorbenen gestämpelten Zeugnissen öffentlicher Schulen, s. die V. d. F. M. vom 29. Juni 1852 Z. 22824/1534 Nr. 128.

Umstaltung einer unbeweglichen Sache ist kein Hinderniß des Gebührennachlasses, s. die V. d. F. M. vom 19. November 1850 Z. 34336/2327 Nr. 588 und 589 bei dem Art. „Gebührennachlaß". — Umstaltung gestämpelten Papiers, das zur Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift gedient hat, s. den §. 83 der G. Pe. Nr. 958 und 962 bei dem Art. „Uibertretungen".

Digitized by Google

Umtausch verdorbenen Stämpelpapiers, s. den §. 41 der G. Pe. Nr. 897 bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Umwandlung sächlicher Leistungen in Geldleistungen, s. Relnitions-Verträge T. P. 87 Nr. 825.

Unabhängigkeit der Bemessung der unmittelbaren Gebühr von der Anzahl der Urkunden-Exemplare, s. den §. 62 der G. Pe. Nr. 887 bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Unbefugter Handel mit Stämpelpapier oder Stämpelblanquetten ist als Gefällsübertretung zu bestrafen; s. den §. 83 des G. P. vom 9. Februar 1850 Nr. 958 und 962 bei dem Art. „Uibertretungen".

Unberichtigte Gebühren, Einbringung, Eintreibung derselben, s. die V. d. F. M. vom 31. August 1850 Z. 24200/1562 Nr. 260 bei dem Art. „Einbringung unberichtigter Gebühren".

Unbeschriebener Theil von Rubriksabschriften und Eingaben, in wieferne die Verwendung desselben zur Ausfertigung von Urkunden stattfinden könne, s. die V. d. F. M. vom 24. Juli 1852 Z. 24453/1651 Nr. 830/a bei dem Art. „Rubriksabschriften".

Unbewegliche Sachen.

997. Die Frage, was als eine unbewegliche Sache oder Bestandtheil einer solchen Sache anzusehen sei, ist nach den Bestimmungen der bürgerlichen und politischen Gesetze des Kronlandes, in welchem die Sache liegt, zu entscheiden, nachdem das G. G. v. 9. Fbr. 1850 dießfalls etwas Besonderes nicht bestimmt hat. S. F. M. E. vom 23. Mai 1850 Z. 14594/930 an die F. L. Dn. in Wien und Prag. (S. §§. 293 bis 298 des a. b. G. B.)

998. Die Frage, was als unbewegliche Sache oder Bestandtheile einer solchen Sache anzusehen sei — ist nach den Bestimmungen der bürgerlichen und politischen Gesetze des Kronlandes, in welchem die Sache liegt, zu entscheiden. Nach den §§. 293 und 297 des a. b. G. B. gehören zwar jene Sachen zu den unbeweglichen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern

Digitized by Google

nicht versetzt werden können, von jenen aber, welche auf Grund und Boden aufgeführt werden, bloß diejenigen, welche in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen. Diese Voraussetzung tritt bei den im Steueramtsbezirke Purkersdorf bestehenden, sogenannten Duckhütten nicht ein, weil dieselben auf dem n. ö. Waldamtsgrunde nur unter der Bedingung von den Holzbauern aufgestellt werden dürfen, daß dieselben nach Erforderniß der Forst-Cultur entweder gänzlich weggeräumt, oder auf einen andern Platz versetzt werden müssen. Diese Duckhütten sind ferners kein Gegenstand des Grundbuches, wodurch sie sich von jenen unbeweglichen Sachen weiter unterscheiden, welche zwar Gegenstand des Grundbuches sind, aber darin noch nicht erscheinen, weil durch die forstämtliche Gestattung zur Errichtung der sogenannten Duckhütten weder ein Eigenthumsrecht auf Grund und Boden, noch ein erbliches Benutzungsrecht der Oberfläche hierauf eingeräumt wird. §. 1125 des a. b. G. B.. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß Rechte nur in der Art, wie sie besessen werden, weiter übertragen werden können, sind die Duckhütten als bewegliche Sachen anzusehen, weßhalb auch die Urkunden, womit dieselben an Andere übertragen werden, der scalamäßigen Stämpelgebühr unterliegen. E. d. F. M. vom 18. November 1851 Z. 37273/1574 an die F. L. D. in Wien.

999. Zur Behebung vorgekommener Zweifel findet das J. M. im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen den Gerichtsbehörden zu bedeuten, daß die mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes verbundenen, durch das Gesetz vom 7. September 1848 und durch das Patent vom 4. März 1849 und die in den einzelnen Kronländern erlassenen Durchführungsverordnungen gegen billige Entschädigung aufgehobenen oder als ablösbar erklärten Rechte, beziehungsweise die an deren Stelle tretende Entschädigung als ein Bestandtheil des unbeweglichen Gutes, und ebenso die in einigen Kronländern vorkommenden aus bloßen Dominikal-Rechten ohne eigenen Grund-Complex bestandenen Gutskörper als unbewegliche Güter noch in so lange zu behandeln seien, bis durch eine besondere Verordnung die Abfertigung der Bezugsberechtigten für die aufgehobenen Rechte nnd die fernere Behandlung der Entschädigung normirt sein wird. E. d. J. M. vom 30. Juli 1850 R. G. B. CIV. 317, giltig für alle Kronländer, in welchen das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 in Wirksamkeit ist.

1000. Uiber die Frage, ob der fundus instructus im Sinne des §. 296 des a. b. G. B. auch in Tyrol zu den unbe-

Digitized by Google

weglichen Sachen zu rechnen sei, wird mit Rücksicht auf die dagegen angeführten Gründe der k. k. ꝛc. bedeutet, daß die §§. 291—300 des a. b. G. B. keine solche sind, welche von der Existenz der Grundbuchsverfassung bedingt sind, und daher zufolge der mit dem Justiz-Hofdekrete vom 24. Oktober 1816 Z. 1291 kundgemachten a. h. Entschließung vom 24. Dezember 1814 bis zur Einführung der Grundbücher in Tyrol außer Anwendung zu bleiben haben. Diese §§. handeln davon, welche Sachen als beweglich und welche als unbeweglich anzusehen sind, und stellen keine rechtliche Vermuthung auf, sondern enthalten darüber feste Bestimmungen, sie handeln auch nicht davon, was als untrennbar von der unbeweglichen Sache anzusehen sei, sondern was dazu in der Regel gehöre. E. d. F. M. vom 15. Juli 1850 Z. 19581/1247 an die F. L. D. in Tyrol.

1001. Uiber die mit dem Berichte vom 20. September d. J. Z. 5323/242 gestellte Anfrage, ob der fundus instructus im Sinne des §. 296 des a. b. G. B. auch in Tyrol zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen sei, wird mit Rücksicht auf die dagegen angeführten Gründe der k. k. ꝛc. bedeutet, daß die §§. 291 bis 300 des a. b. G. B. keine solche sind, welche von der Existenz der Grundbuchsverfassung bedingt sind, und daher zufolge der mit dem J. Hofdekrete vom 24. Oktober 1816 Z. 1291 kundgemachten a. h. Entschließung vom 24. Dezember 1814 bis zur Einführung der Grundbücher in Tyrol außer Anwendung zu bleiben haben. Diese §§. handeln davon, welche Sachen als beweglich, und welche als unbeweglich anzusehen sind, und stellen keine rechtliche Vermuthung auf, sondern enthalten darüber feste Bestimmungen, sie handeln auch nicht davon, was als untrennbar von der unbeweglichen Sache anzusehen sei, sondern was dazu in der Regel gehöre. Mit dem Erlasse vom 15. Juli l. J. Z. 19581/1247 wollte das k. k. F. M. allerdings auch die besondere Kronlandsgesetze berücksichtigt wissen; nachdem aber solche besonderen Gesetze für das Kronland Tyrol und Vorarlberg nicht nachgewiesen werden, so kann für diese Länder auch nur der §. 296 des a. b. G. B. maßgebend sein. Daß dieß wirklich auch in demselben der Fall ist, erhellt aus den vorgelegten Fällen, in welchen es sich um die Bemessung der Gebühr für die Uibertragung unbeweglicher Sachen oder deren Verfachung handelt, aus welchen sich ergiebt, daß der Passivstand durchaus auf die Sache und die Fahrnisse versichert wird, und ohne Zuschlag der letztern durchaus der Werth der Passiven den Werth des eigentlichen Reale um ein Bedeutendes übersteigen würde. Es liegt zwar keine Berechtigung durch ein Gesetz vor, das, was das Wort Fahrnisse in sich begreift,

Digitized by Google

demjenigen gleichzuhalten, wovon der §. 296 des a. b. G. B. handelt; wird aber darunter landesüblich dasselbe verstanden, oder wird das eigentliche Mobilar-Vermögen nicht besonders angegeben, um eine Ausscheidung vornehmen zu können, so ist sich nach dem bezogenen Erlasse vom 15. Juli l. J. zu benehmen. Hiezu liegt auch nach dem Gesetze eine Berechtigung darin, daß als Werth einer unbeweglichen Sache der bare Kaufschilling und die übernommenen Passiven anzusehen sind, und daher der Werth eines Reale nie geringer, als die Gesammtsumme der mit dem Reale übernommenen Passiven angenommen werden kann. V. d. F. M. vom 14. Oktober 1850 Z. 30689/2040 an die Tyroler Finanz-Landes-Direktion.

1002. Auch radicirte Gewerbsgerechtigkeiten, wenn sie in den öffentlichen Büchern eingetragen, oder nach den Landesgesetzen mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden sind, dann das Kaufrecht auf eine unbewegliche Sache sind als unbewegliche Sachen anzusehen. S. Justiz-Hofdekret vom 20. Februar 1795 Z. 219.

1003ja. Welche Sachen als unbeweglich anzusehen sind, bestimmen die bürgerlichen und politischen Gesetze. Hiernach sind auf Realitäten sichergestellte Forderungen als unbewegliche Sachen nicht anzusehen. Gewerbe können nur dann als Bestandtheile unbeweglicher Sachen betrachtet werden, wenn sie auf einer solchen Sache haften (radicirt sind), und wo öffentliche Bücher über den Besitz und das Eigenthum unbeweglicher Sachen bestehen, in denselben eingetragen sind, oder aber nach den Landesgesetzen mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden sind, z. B. das Recht zur Bier- oder Branntwein-Erzeugung. Gewerbs-Rechte, welche keinen Bestandtheil eines unbeweglichen Besitzstandes bilden, oder aber Gemeindegliedern nur im Grunde ihres dem Gebühren-Aequivalente nicht unterliegenden Besitzes zustehen, sind kein Gegenstand des Gebühren-Aequivalents. Grunddienstbarkeiten können gleichfalls nicht als für sich bestehende unbewegliche Sachen angesehen werden, sondern müssen, da sie den Werth der herrschenden Sache erhöhen, jenen der dienenden aber vermindern, bei der Werthsbestimmung der Sache berücksichtigt werden. Alle jene unbewegliche Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, sind als solche anzusehen, welche eine Rente gewähren. In gegenständlicher Beziehung sind daher vom Gebühren-Aequivalente nur jene Ausnahmen zulässig, welche bezüglich dieser Steuerarten statifinden. S. V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 11213/1010 an die F. L. D. für Galizien und in Abschrift an alle andern und Präfekturen.

Digitized by Google

1003jb. Die mit Fabriksgebäuden erkauften Maschinen und sonstigen Fahrnisse sind nur dann als unbewegliche Sachen zu behandeln, wenn sie nach den §§. 293 bis 298 d. a. b. G. G. als Zugehör der Fabrik angesehen werden können. E. d. F. M. vom 28. September 1853 Z. 26499/2181. — Unbewegliche Sachen im Auslande als Gegenstand eines Rechtsgeschäftes, s. die V. d. F. M. vom 21. Juli 1853 Z. 21041/1721 Nr. 598 bei dem Art. „Gegenstand der Abgabe." — S. F. M. V. vom 30. März 1852 Z. 43443/1998 Nr. 565 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent." — Unbewegliche Sachen als Gegenstand der Vermögensübertragung, s. d. T. P. 106, B. Anmerkung 1 Nr. 1081, und die k. V. vom 19. März 1853 Nr. 1101 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Undeutlichkeit einer Rechtsurkunde.

1004. Wenn in Fällen, in denen die Gebührenfreiheit, oder das höhere oder mindere Ausmaß der Gebühr von einer bestimmten Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes abhängt, und diese Beschaffenheit aus der Rechtsurkunde über das Geschäft nicht deutlich zu entnehmen ist, insbesondere, wenn nicht deutlich ausgedrückt erscheint, ob das Geschäft entgeltlich oder unentgeltlich geschlossen worden sei, so wird zum Behufe der Gebührenbestimmung diejenige Beschaffenheit des Geschäftes vermuthet, welche die Gebührenpflicht begründet, oder soweit die Undeutlichkeit sich auf einen Umstand bezieht, der das Gebührenausmaß bestimmt, derjenige Umstand, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt; der Gegenbeweis ist jedoch dadurch nicht ausgeschlossen. Absatz 1 der Vorerinnerungen zum Tarife.

Unechtes Stämpelpapier, der Umsatz desselben ist als Gefällsübertretung zu bestrafen, s. den §. 83 des G. P. vom 9. Februar 1850 Nr. 958 bei dem Art. „Uibertretungen." — Was hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche auf unechtem Stämpelpapier ausgefertigt wurden, zu veranlassen sei, s. das D. d. F. M. vom 19. Mai 1853 Z. 18740/1523 Nr. 959 bei demselben Artikel.

Uneheliche Kinder, Behandlung derselben bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. den E. d. F. M. vom 12. April 1853 Z. 12695/1052 Nr. 1082 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Digitized by Google

Uneinbringlichkeit der Nachlaß-Activen, Verfahren wegen dießfälliger Gebührenherabsetzung, s. den §. 57 der G. Pe. Nr. 1097 bei demselben Art. — Uneinbringlichkeit, Unsicherheit von Nachlaß-Activen, s. den F. u. J. M. E. vom 25. Juli 1853 Z. 26427/2175 Nr. 1106 ebendaselbst.

Unentgeltlich eingeräumter Gebrauch, Fruchtgenuß, oder andere unentgeltlich eingeräumte Dienstbarkeiten, s. den Art. „Schenkungsurkunden T. P. 91, B. 2 Nr. 832. — Unentgeltlich ertheilte Unterhaltsbeiträge oder Unterstützungen, s. denselben Art.

Unentgeltliche Rechtsgeschäfte, Vermögensübertragungen, s. den Art. „Schenkungen."

Ungeglättete Karten, s. die Wfg des F. M. vom 4. December 1852 Z. 44881/3489 Nr. 846 bei dem Art. „Spielkarten."

Ungestämpelt, welche Urkunden und Schriften als ungestämpelt anzusehen sein, s. den §. 87 der G. Pe. Nr. 967 bei dem Art. „Uibertretungen.

Ungestämpelte Eingaben, Beilagen oder Rubriksabschriften, s. die §§. 79 und 81 der G. Pe. Nr. 941 und 943 bei demselben Artikel.

Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes, darauf ist bei der Gebührenbemessung von Amtswegen nicht einzugehen; s. den E. d. F. M. vom 8. Februar 1852 Z. 3028/210 Nr. 463 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr."

Universitäts-Zeugnisse, s. den Art. „Zeugnisse."

Unmittelbare Einzahlung, Entrichtung der Gebühren.

Bezüglich der fixen oder scalamäßigen Stämpelgebühr, s. den §. 5 A. B. der G. Pe. Nr. 849 bei dem Art. „Stämpelabgabe," und den §. 28 Nr. 851 ebendaselbst. — Bezüglich der unmittelbaren Entrichtung der Stämpelgebühr von Wechseln, s. die V. d. F. M. vom 9. Februar 1850 Absatz 6 zu den Bestimmnngen der Wechsel-Scala Nr. 859, und die De. d. F. M. vom 10. November 1850 Z. 25247/1630 Nr. 1148 und vom 30. Juni 1852 Z. 21349/1450 Nr. 1149 bei dem Art. „Wechsel."

1005. Die unmittelbare Einzahlung der Gebühr

in einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Procenten dieses Werthes wachsenden Betrage findet statt:

1. Von Rechtsgeschäften, durch die das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird (§. 1 A. 1). —

2. Von Schenkungen beweglicher Sachen, die nicht sogleich bei der Schenkung übergeben werden, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Uibergabe der geschenkten Sachen an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt (§. 1. A. 2).

3. Von Vermögensübertragungen auf den Todesfall (§. 1. A. B.).

4. Von der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher (§. 1. D. 2).

5. Von den im Tarife bezeichneten civilgerichtlichen Endurtheilen (§. 1. D. 3) §. 5 der G. Ge. S. auch den Art. „Procentual-Gebühren".

Unmittelbare Gebühren, wem die Bemessung derselben zustehe, und über das Verfahren hiebei, s. die Vn. d. J. M. vom 12. März 1850 Z. 3122 Nr. 481, vom 5. Mai 1850 Z. 5951 Nr. 482. und die Vrdg. der m. s. K. G. V. vom 24. Mai 1850 Z. 4267,200 Nr. 483, den E. d. F. M. vom 8. Oktober 1854 Z. 38544,3136 Nr. 480; s. den Art. „form. Gbbdg." überhaupt. — Uiber die unmittelbaren Gebühren von Urtheilen und gerichtlichen Erkenntnissen und Haftung für dieselben, s. die V. d. F. M. vom 1. Dezember 1853 Z. 37060,3030 Nr. 1054 bei dem Art. „Urtheile".

Unrichtige Angaben gebührenpflichtiger Acte, in wieferne sie nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen zu behandeln seien, s. den §. 83 des G. P. vom 2. August 1850 Nr. 962 und den §. 84 des G. P. vom 9. Februar 1850 Nr. 960 und 963 bei dem Art. „Uibertretungen".

Unter zwei Gulden; nur Quittungen, und nicht auch andere

Digitized by Google

Rechtsurkunden über Beträge unter 2 Gulden sind stämpelfrei; s. die N. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 12301/776 Nr. 861 bei dem Art. „Stämpelabgabe".

Unterhalts-Beiträge, unentgeltliche, s. den Art. „Schenkungsurkunden T. P. 91. B. 1 Nr. 832. — Zeugnisse, welche Personen, die vom Staate, der Gemeinde, von öffentlichen Anstalten, Privat-Pensions-Instituten und Versorgungs-Anstalten einen Unterhaltsbeitrag beziehen, über das Vorhandensein jener Umstände, von welchen der Bezug des Genußes bedingt ist, beibringen müssen, sind bedingt gebührenfrei; s. die T. P. 117, n Nr. 1202.

Unterhalts-Reverse, s. Urkunden, (Rechts-) und Alimentations-Verträge; sie unterliegen nach dem Werthe des Unterhaltsbetrages der wandelbaren Gebühr Scala II, und wenn kein Betrag angegeben ist, der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

1006. Se. k. k. apostolische Majestät haben mit Ah. Entschließung vom 9. August 1853 zu genehmigen geruht, daß statt der nach den G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 für Unterhalts-Reverse, welche Candidaten, die in den Staatsdienst treten wollen, beibringen, nach Maßgabe der Vermögensübertragung entfallenden Gebühren die fixe Stämpelgebühr von 15 kr. bestimmt werde. Allerhöchste Entschließung vom 9. August 1853 und F. M. E. vom 16. September 1853 Z. 31124/2555 R. G. B. LXI. 182.

Unterhalts-Verträge s. Verpflegs-Contracte.

Unterlassung der Anzeige eines gebührenpflichtigen Actes; s. die Art. „Anzeigen und Mittheilungen und Uibertretungen. — Unterlassung der Anzeige einer wahrgenommenen Uibertretung des G. Ge., s. den §. 83 der G. Pe. Nr. 958 und 962 bei dem Art. „Uibertretungen." — Unterlassung der pflichtmäßigen Anzeige von Stämpelgefälls-Verkürzungen, s. den §. 84 Nr. 960 und 963 ebendaselbst. — Die Unterlassung der vorschriftemäßigen Anzeige und Mittheilung gebührenpflichtiger Acte von Seite einer Behörde, eines Gerichtes oder Amtes ist nach §. 82 der G. Pe. Nr. 944 und 945 zu behandeln, s. die V. d. F. M. vom 19. August 1851 Z. 16194/157 Nr. 977 bei demselben Art.

Unternehmungen, die Gesuche um Ertheilung des Befugnißes

Digitized by Google

zum Betriebe von Unternehmungen unterliegen dem Stämpel pr. 30 kr. von jedem Bogen, s. die T. P. 43, b Nr. 251.

Unterpächter der Verzehrungssteuer-Unternehmungen, s. F. M. V. vom 23. März 1852. Z. 10257/688 Nr. 772 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen".

Unterricht über die formelle Geschäftsbehandlung, s. die F. M. V. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 und vom 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei dem Art. „Form. Gbbdg." — Unterricht über das Verfahren bei Auswechslung des Stämpelpapiers; s. den E. d. F. M. vom 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 873 bei dem Art. „Stämpelabgabe". — Unterricht über die Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter in Absicht auf die Beobachtung und Handhabung der G. Ge., s. das D. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen ꝛc."

Unterrichts-Gelder, Gesuche um Befreiung davon sind nach T. P. 44, b. befreit, wenn sie mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind.

Unterrichtsgelder-Quittungen unterliegen nach T. P. 47, a der wandelbaren Gebühr nach Scala II; Empfangsbestätigungen über gezahltes oder zurückgezahltes Schulgeld, welches an einen öffentlichen Fond oder eine Gemeinde entrichtet wird, sind nach T. P. 48, i unbedingt gebührenfrei.

Unterstützungen, s. Aushilfsbewilligungen. Dieselben sind stämpelfrei; werden die Unterstützungen von Privaten bewilligt, so sind sie, wenn sie kein Almosen sind, als Schenkungen zu behandeln. Unterstützungsgesuche unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. Unentgeltliche Unterstützungen, s. Schenkungs-Urkunden T. P. 91, B. 1 Nr. 832.

Unterstützungs-Beiträge an dürftige Personen, die Empfangscheine hierüber sind nach T. P. 48, l gebührenfrei. — Unterstützungsbeiträge an verunglückte Krieger; s. N. d. F. M. vom 28. Juni 1851 Z. 18875/379 Nr. 429 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen".

Digitized by Google

Untersuchungen bei öffentlichen Behörden, Aemtern und Notaren.

1007ja. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden sind berechtigt, bei den öffentlichen Behörden und Aemtern, dann bei den Notaren von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Absicht auf die Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes pflegen zu lassen, jedoch müssen diese Untersuchungen stets auf eine solche Art vollzogen werden, daß dadurch der regelmäßige Geschäftsbetrieb nicht gehindert oder unterbrochen werde. §. 97 der G. Ge. S. bei der F. M. V. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 die §§. 10 bis 12 Nr. 1117.

1007jb. Aus Anlaß einer Anfrage wurde erklärt, daß die Kosten der nach §. 97 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 bei öffentlichen Behörden, Aemtern und Notaren vorzunehmenden Untersuchungen weder aus dem Stämpel- noch aus dem Taxfonde, sondern aus dem Cameral-Regie-Aufwande zu bestreiten sind. F. M. E. vom 19. Oktober 1855 Z. 43367/457 V. B. Nr. 52.

Bezüglich der Ausweise der Notare bei den Stämpelrevisionen s. die F. M. Wsg. vom 21. Februar 1853 Z. 5592/451 Nr. 739 bei dem Art. „Notare".

1008. In der Beilage wird ein Erlaß des Ministeriums des Innern in Betreff der Intervenirung von politischen Commissären bei Vornahme von Stämpelrevisionen zur weiteren entsprechenden Veranlassung bekannt gegeben. V. d. F. M. vom 12. Oktober 1854 Z. 42117/3389 an sämmtliche F. L. Dn. und an die beiden F. Pn. V. B. Nr. 77.

Beilage.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1854 Z. 32222/241 an sämmtliche Statthalter und Landes-Chefs, dann an die Vice-Präsidenten der ungarischen Statthalterei-Abtheilungen.

Die Kosten, welche die periodischen Stämpelrevisionen verursachen, und der Personal-Entgang, welcher damit für die politische Behörde verbunden ist, wenn der politische Commissär der Revision vom Anfange bis zum Schlusse beizuwohnen hat, haben bisher bewirkt, daß die periodischen Stämpelrevisionen, welche einen bedeutenden Einfluß auf das Erträgniß der Stämpel- und unmittelbaren Ge-

Digitized by Google

bühren und auf die richtige und genaue Anwendung der dießfälligen Gesetze äußern, nur höchst selten vorgenommen werden konnten. Zur Beseitigung dieses Uibelstandes findet das Ministerium des Innern im Vernehmen mit jenem der Finanzen Folgendes zu verordnen: Bei Stämpelrevisionen nicht landesfürstlicher Behörden und Aemter wird sich der als Beistand bestimmte politische Commissär darauf zu beschränken haben, den Gefälls-Commissär bei der Behörde oder dem Amte, wo die Revision stattfindet, einzuführen, und sich erst beim Schlusse der Untersuchung, außerdem aber nur für den Fall, als sich Anstände ergeben, deren Behebung die Mitwirkung des politischen Commissärs erheischt, auf Verlangen des Vorstehers der Bezirksbehörde wieder persönlich einzufinden. Bei Revisionen landesfürstlicher Behörden und Aemter wird es genügen, wenn das Mandat für den gefällsämtlichen Untersuchungs-Commissär mit dem „Gesehen" des Vorstandes jener politischen Behörde, welche um die Assistenz zu begrüßen ist, versehen, und die persönliche Intervenirung des politischen Commissärs ausnahmsweise auf jene Fälle beschränkt wird, in welchen Anstände von der Art sich ergeben oder zu erwarten sind, welche die Dazwischenkunft jenes Commmissärs erfordern.

S. auch die Art. „Revisionen und Uibertretungen",

Unterthänige Leistungen, dießfällige Rückstände, s. die V. d. F. M. vom 29. März 1851 Z. 9462/854 Nr. 617 bei dem Art. „Grundentlastungsangelegenheiten".

Unterthans-Verhandlungen, s. dieselbe F. M. V.

Untheilbare Sachen als Gegenstand einer mehreren Personen angefallenen Erbschaft oder gemachten Schenkung; s. den Art. „Schenkungen".

Unvordenklicher Besitz. Zeugnisse hierüber, s. die V. d. F. M. vom 6. März 1851 Z. 2607/1727 Nr. 45 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

Urbarial-Besitzstand, s. die V. d. F. M. vom 31. Oktober 1851 Z. 34410/1387 Nr. 1064 bei dem Art. „Vergleiche".

Urbarial-Entschädigungen, s. den Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Urbarial-Entschädigungs-Leistung, Gebührenbegünstigung derselben, s. denselben Art.

Urbarial-Entschädigungs-Vorschüsse, s. den F. M. E. vom

Digitized by Google

14. April 1850 Z. 9849/601 Nr. 614, vom 22. Dezember 1850 Z. 36247/2495 Nr. 438 und vom 5. März 1851 Z. 6856/627 Nr. 438 bei den Art. „Empfangsbestätigungen und Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Urbarial- oder Zehentsteuer (die bestandene) kann nicht als Maßstab der Werthsbestimmung von Landtafel- oder Gültenbuchs-Entitäten, deren Gegenstand Urbarial- oder Zehentrechte sind, dienen, s. die V. d. F. M. vom 5. Jänner 1851 Z. 35293/2394 Nr. 1170 bei dem Art. „Werthsausmittlung".

Urbarial-Rechte, Werthsbestimmung derselben zur Gebührenbemessung, s. dieselbe F. M. V.

Urbarial-Rechtsbestände, Regelung derselben in Ungarn, Serbien und im Temeser Banate; s. das k. P. vom 2. März 1853 Nr. 620 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten".

Urbarial-Rückstände, s. die V. d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 15899/145 Nr. 437 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Auf Urbarial-Rückstände bezügliche Eintragungen sind gebührenfrei; s. den E. d. F. M. vom 29. März 1852 Z. 9462/854 Nr. 330 bei dem Art. „Eintragungen." — Vergleiche über Urbarial-Rückstände vor den Grundentlastungs-Commissionen; s. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1850 Nr. 1063 bei dem Art. „Vergleiche."

Urkunden, was darunter zu verstehen sei; s. den Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Zum anstandlosen Gebrauche einer Urkunde ist weder die Bemessung der Gebühr, noch deren Einzahlung erforderlich; s. die V. d. F. M. vom 29. November 1850 Z. 34481/2332 Nr. 103 bei demselben Art. — Urkunden ohne Angabe der Ausfertigungszeit; s. den §. 24 der G. Pe. Nr. 891 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

1009. Urkunden T. P. 101.

Urkunden:

I. Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung in sich schließen;

A. wenn die Leistung und Gegenleistung, oder eine aus beiden, eine schätzbare Sache ist, und zwar:
a) Wechsel, s. diese.

Digitized by

b) Schenkungsurkunden, s. diese.

c) Rechtsurkunden, wodurch das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache unter Lebenden übertragen wird, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr. Hinsichtlich der Gebühr für die Uibertragung des Eigenthums u. s. w. s. T. P. 106. A.

d) Rechtsurkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr; die befreiten, s. T. P. 102. p. Hinsichtlich der Gebühr für die Vermögensübertragung, s. T. P. 106. B.

e) Rechtsurkunden über alle andern Rechtsgeschäfte, nach dem Werthe Scala II.

B. wenn weder die Leistung noch Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

II. Rechtsurkunden, welche keine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung in sich schließen, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

Daß Lieferungscontrakte auch unter Rechtsurkunden zu verstehen sind, s. die N. des F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 12301/776 Nr. 705 bei dem Art. „Lieferungsverträge."

1010. Lehenbriefe über den Akt der Belehnungserneuerung fallen, wenn sie keine Aenderung des zwischen dem Besitzer des Lehenobereigenthums und dem Besitzer des Lehennutzeigenthums bestehenden Rechtsverhältnisses, noch eine Empfangsbestätigung über die Lehenreichnisse in sich schließen, in Gemäßheit des §. 4. B. des G. G. nicht unter die T. P. 67 und rücksichtlich 47. a, sondern unter die T. P. 101 II und zugleich, soweit sie von gebührenfreien Personen ausgestellt werden, unter die Anordnung des §. 20 dieses Gesetzes. S. E. d. F. M. vom 10. April 1852 Z. 6569/305 an alle F. L. Dn. mit Ausschluß jener zu Ofen, Agram, Temeswar und Hermannstadt, dann an die F. Pn.

Uiber Löschungserklärungen bei Consolidirungen, s. das D. d. F. M. vom 27. Oktober 1852 Z. 38757/2643 Nr. 717 bei dem Art. „Löschungsgesuche."

1011. Das hohe k. k. F. M. hat über eine Anfrage, wie jene Erklärungen zu behandeln sind, mit welchen: a. der Schuldner in einer eigens ausgefertigten Urkunde erklärt, daß er hinsichtlich eines im Inlande abgeschlossenen und der Gebührenpflicht unterzogenen Rechtsgeschäftes jeden Dritten, an welchen der ursprüngliche Gläubiger allenfalls seine Forderung ganz oder theilweise abtreten will, als neuen Gläubiger hinsichtlich des abgetretenen Betrages anerkennen wollte, und gegen den Cessionsakt, so wie gegen die Richtigkeit der Forderung keine Einwendung machen werde, ohne daß jedoch sonst eine Aenderung in den Verbindlichkeiten und Rechten, die in der ursprünglichen Urkunde enthalten sind, vorgenommen wird; b. der Schuldner dieselbe Erklärung hinsichtlich einer im Auslande ausgestellten und dort der Gebühr unterzogenen Urkunde im gebührenpflichtigen Inlande abgibt, bedeutet, daß in beiden Fällen eine solche Erklärung als eigene Rechtsurkunde zu betrachten ist, welche, da sie weder eine Vermögensübertragung noch eine Rechtsbefestigung in sich schließt, nach T. P. 101 II dem Stämpel von 15 kr. pr. Bogen unterliegt. Im zweiten Falle muß aber die im Auslande ausgestellte Rechtsurkunde, weil auf ihrer Grundlage eine andere im gebührenpflichtigen Inlande rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, binnen der im § 23 des G. G. festgesetzten Frist der gesetzlichen Gebühr unterzogen und der Vollzug dieser Bestimmung vor der Ausstellung der Erklärung, zu welcher ohnedieß die Original-Urkunde nothwendig ist, nachgewiesen werden. F. M. E. vom 5. Dezember 1852 Z. 39710/2709.

1012. Die in den österreichischen Staaten zwischen Ausländern geschlossenen Rechtsgeschäfte, durch welche Vermögensübertragungen stattfinden, ohne daß dieselben in dem österreichischen Staatsgebiete rechtliche Folgen hervorbringen sollen, sind den für Vermögensübertragungen in den G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzten Gebühren nicht unterworfen. Die darüber im österreichischen Staatsgebiete ausgefertigten Rechtsurkunden unterliegen nur den Bestimmungen der T. P. 101. II der bezogenen G. Ge. über Urkunden, durch welche eine Vermögensübertragung nicht stattfindet. Treten jedoch nachträglich die im §. 23 der G. Ge. angegebenen Umstände ein, unter welchen im Auslande ausgestellte Rechtsurkunden der Gebührenpflicht nach Maßgabe der Vermögensübertragung unterliegen, so sind sie in Absicht auf die Gebühr den im Auslande ausgefertigten Rechtsurkunden gleich zu achten, wobei die nach T. P. 101. II entrichtete Gebühr in Anschlag zu bringen ist. V. d. F. M. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern vom 1. Juni 1853

Z. 20150/1637 R. G. B. XXXIII. 105, wirksam für alle Kronländer, (C. d. m. s. Fnz. L. D. vom 14. Juni 1853 Z. 12863/1039).

(T. P. 101). III. Urkunden, andere als Rechtsurkunden, s. Zeugnisse, ämtliche Ausfertigungen.

Anmerkung 1. Die besonderen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Werthsberechnung, sind den einzelnen alphabetisch angeführten Rechtsgeschäfts-Urkunden beigefügt.

Anmerkung 2. Verträge in Absicht auf Vermögensübertragungen auf den Todesfall unterliegen nebst der festen (fixen) Stämpelgebühr der unmittelbaren Gebührenentrichtung für Vermögensübertragungen auf den Todesfall; die letztere tritt jedoch nach dem für diese Uibertragungen festgesetzten Maßstabe erst bei dem Erbanfalle ein. S. die Art. „Militärheirathscautionen, Stiftsbriefe und Widmungsurkunden."

1013. Urkunden, befreite T. P. 102.

Bezüglich der Befreiung der Beilagen von dem Stämpel, s. den §. 11 der G. Pe. Nr. 134 bei dem Art. „Befreiungen von den Gebühren;" bezüglich der Befreiungen für andere Gegenstände der Abgabe, s. den §. 12. der G. Pe. Nr. 135 ebendaselbst.

a. Welche den öffentlichen oder Gemeindekassen und Aemtern, und den unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden Anstalten bloß zum Behufe der ihnen vorgeschriebenen Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, unbedingt gebührenfrei.

1014. Jene Quittungen über empfangenes Salz, welches um einen limitirten Preis erfolgt wird, gehören unter die in der T. P. 102 a gedachten Urkunden. V. d. F. M. vom 31. März 1851 Z. 10046/911 an die Gmundner Salinen- und Forstdirektion und die F. L. D. in Wien.

(T. P. 102) b. Urkunden, deren Ausstellung die öffentlichen Behörden und Aemter ausschließend zu ämtlichen Zwecken fordern, und zu deren Ausstellung die Partei nach dem bürgerlichen Rechte nicht verpflichtet wäre,

Digitized by Google

bedingt gebührenfrei, so lange davon kein anderer als der hier bemerkte ämtliche Gebrauch gemacht wird. Hierunter gehören insbesondere:

(T. P. 102) c. Sicherstellungsurkunden, welche im Strafverfahren und überhaupt zur Sicherstellung allgemeiner Interessen außer dem öffentlichen Dienste oder einem Contrakts-Verhältnisse gegeben werden müssen, unbedingt gebührenfrei.

Urkunden, welche bei Verhandlungen bezüglich des Regolamento die Polizia campestre ausgestellt werden, sind gebührenfrei, s. die V. d. F. M. vom 15. Oktober 1850 Z. 21840/1398 Nr. 469 bei dem Art. „Feldbeschädigungs-Verhandlungen." — Bezüglich der Gebührenfreiheit der in den §§. 134, 137, 140 und 222 der Z. u. St. M. O. erwähnten Zeugnisse, Bürgschafts- und Sicherstellungsurkunden für Handels- und Fuhrleute, s. die V. d. F. M. vom 29. Dezember 1852 Z. 47065/3227 Nr. 182 bei dem Art. „Bürgschaftsurkunden."

Die Rechtsurkunden über Sicherstellungen von noch nicht fälligen Gebühren fallen unter die T. P. 102 c. S. F. M. E. vom 14. September 1853 Z. 35187/2874, Nr. 347 bei dem Art. „Eintragungen."

(T. P. 102) d. Urkunden, welche zu dem Zwecke beigebracht werden müssen, damit im Grunde derselben die Auferlegung, Bemessung oder Aufhebung einer direkten oder indirekten Abgabe für die Erfordernisse des Staates, eines Kronlandes, Bezirkes, einer Gemeinde oder überhaupt zu öffentlichen Zwecken, oder damit die im Grunde der bestehenden Vorschriften gebührende Einstellung, Unterbrechung oder Zufristung der Zahlung solcher Abgaben oder Leistungen erfolge, so lange von denselben kein anderer als der hier bemerkte Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

Die zum Zwecke der Erwerbsteuer-Abschreibung beigebrachten Urkunden sind nach T. P. 102 d gebührenfrei, s. die V. d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 25091/791 Nr. 456 bei dem Art. „Erwerbsteuer-Scheine." — Uiber die Stämpelfreiheit der Zeugnisse und Bürgschaftsurkunden für Handels- und Fuhrleute im Zollverfahren, s. die V. d. F. M. vom 20. Mai 1851 Z. 13026/1181 Nr. 181 bei dem Art. „Bürgschaftsurkunden," so auch F. M. V. vom 29. Dezember 1852 Z. 47065/3227 Nr. 182.

1015. Das F. M. hat mit Erlaß vom 9. September 1853 Z. 34263/2802 über die Gebührenpflichtigkeit der den Verlassenschafts-Abhandlungsbehörden vorgelegten Rechnungen über Krnnkheits- und Leichenkosten Nachstehendes verordnet: Conti und Rechnungen über Krankheits- und Leichenkosten aus Anlaß einer Verlassenschafts-Abhandlung können aus einem zweifachen Grunde der Abhandlungsbehörde vorgelegt werden. a. zum Behufe der Verfassung oder Prüfung der Nachlaßausweise im Grunde des G. G.; b. zur Prüfung der nachgewiesenen Verlassenschaftspassiven im Grunde der, dem abhandelnden Gerichte obliegenden Obsorge für pflegebefohlene Erben. In ersterer Beziehung fallen sie unter die Ausnahme der T. P. 102 d, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit an und für sich stämpelpflichtig sind, wie saldirte Rechnungen von Personen, die der Classe der Handel- und Gewerbebetreibenden nicht angehören; in zweiter Beziehung unterliegen sie unter derselben Beschränkung gleichfalls keiner Gebühr, weil nach dieser Voraussetzung der Schlußsatz der T. P. 83 A. auf sie volle Anwendung findet.

(T. P. 102) e Urkunden, womit Waaren, zufolge der Zoll-, Control- und Polizei- oder andern Vorschriften über den Verkehr, auf dem Transporte oder beim Umsatze versehen sein müssen, wenn sie nicht ausdrücklich dem Stämpel zugewiesen sind, so lange von denselben kein anderer als der bemerkte Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

(T. P. 102) f. Welche über die Abschätzung oder Abtretung von Realitäten, Grundstücken, deren sich die Eigenthümer im öffentlichen Interesse, d. i. für die Erfordernisse des Staates oder einer Gemeinde oder überhaupt zu öffentlichen Zwecken entäußern müssen, errichtet, und in solchen Fällen über das Besitzthum des abgetretenen Grundes und über den Umstand, daß die Tabular-Gläubiger und andere Interessenten sich mit der Auszahlung der Ablösungssumme an den Grundeigenthümer zufrieden stellen, vor Auszahlung der Ablösungssumme zur Sicherheit des Aerars beigebracht werden müssen, bedingt gebührenfrei, so lange von diesen Urkunden kein anderer Gebrauch, als für die Durchführung der Entäußerung zu öffentlichen Zwecken gemacht wird.

1016. Die Expropriation unbeweglicher Sachen zu öffentlichen

Zwecken geschieht nicht im Grunde eines bürgerlichen Rechtsgeschäftes oder freiwillig, sondern nur das Uibereinkommen über den zu leistenden Entschädigungsbetrag kann ein vertragsmäßiges oder freiwilliges sein. Sowohl der §. 2 der Vrdg. vom 9. Februar 1850, als die T. P. 106 a des G. G. vom gleichen Datum setzen ein Rechtsgeschäft, somit ein solches voraus, wodurch nach den bürgerlichen Gesetzen das Eigenthum übertragen wird, daher diese gesetzlichen Bestimmungen auf die Uibertragung des unbeweglichen Eigenthums im Wege der Expropriation keine Anwendung haben können. Mit Rücksicht auf die besondere Natur dieser Uibertragungsart wurden überdieß sowol mit dem Hofkammerdekrete vom 1. April 1843 Z. 6515, als im Absatz l. der T. P. 102 des G. G. alle in der Verhandlung über die Expropriation bezüglich auf die Abschätzung oder Abtretung errichtete oder zur Erlangung des Ablösungsbetrages erforderliche Urkunden mit Ausnahme der Quittung über den letztern gebührenfrei erklärt. V. d. F. M. vom 14. Mai 1850 Z. 5199 an sämmtliche K. V. Vn. und die F. O. D. in Verona. — Uiber die Stämpelfreiheit der Abschriften von Notariatsurkunden, welche zum Behufe der Ablösung von Grundstücken für die k. k. Staatseisenbahnen hinausgegeben werden, s. die V. d. F. M. vom 19. November 1851 Z. 37710/1613 Nr. 737 bei dem Art. „Notare."

(T. P. 102) g. Die Aufnahmsbefunde, Schätzungs-Protokolle und Uibersichten über Beschädigungen, welche am Privateigenthum bei Ausführung von im öffentlichen Interesse veranlaßten Unternehmungen, z. B. Tracirungen einer Staatseisenbahn, militärischen Uibungen, Kriegsoperationen u. dgl. sich ergeben, bedingt gebührenfrei, so lange kein anderer Gebrauch als für die Erhebung, Ausmittlung oder Erfolglassung der Entschädigung gemacht wird.

(T. P. 102) h. Die Cessionen auf den Staatsobligationen und den ihnen gleichgehaltenen Schuldverschreibungen, unbedingt gebührenfrei.

1017. Cessionen auf die im Grunde des Cirkulars vom 2. Juni 1849 Z. 5720 für Leistungen an das k. k. Militär emitirten Bons (boni) sind im Sinne der Bestimmungen der T. P. 42—102 litt. h des Ges. vom 9. Februar 1850 gebührenfrei zu behandeln. Auszug aus der V. d. F. M. vom 5. März 1852 Z. 7762/528 an die F. P. in Vdg.

(T. P. 102) i. Die Urkunden, welche im Grunde (der

Digitized by Google

gesetzlichen Bestimmungen — Pat. vom 2. August 1850) des Ges. vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterthans-Verbandes und die Entlastung von Grund und Boden zur Feststellung der Rechtsverhältnisse, und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, bedingt gebührenfrei, so lange von denselben kein anderer Gebrauch als für die Durchführung der Gunndentlastung und die Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird. S. den Artikel „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

(T. P. 102) k. Die Quittirungsreverse der k. k. Officiere, unbedingt gebührenfrei.

(T. P. 102) l. Die Reverse, welche Pflegeältern bei der unentgeltlichen Uibernahme von Findlingen an die Direktion der Findelhäuser ausstellen, unbedingt gebührenfrei.

(T. P. 102) m. Die Fracht- und Seebriefe (connaissements, polices de chargement, polizze di carico) wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage und der Versicherung (Assekuranz) keine der Gebühr unterliegenden Bestimmungen enthalten, so lange von denselben kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

(T. P. 102) n. Die auf Wechseln, welche gebührenfrei oder der Scala I zugewiesen sind, aufgetragenen Accepte, Indossements, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen, unbedingt gebührenfrei. Sie genießen diese Befreiung auch, wenn die Wechsel als Beilagen verwendet werden.

1018. Der k. k. F. L. D. wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bedeutet, daß das in der T. P. 102 n des G. G. vom 9. Februar 1850 nach dem Worte „Indossements" stehende Verbindungszeichen (-) bloß ein Druckfehler sei, und dafür ein Beistrich hätte angebracht werden sollen. F. M. E. v. 31. Juli 1850 Z. 22242|1419.

1019. Sr. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. März 1851 zu genehmigen geruht, daß die den Giri der Wechsel in der T. P. 102 n des G. G. über die Gebühren von Rechts-

geschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen eingeräumte Gebührenfreiheit auch den auf den Anweisungen der österr. priv. Nationalbank angesetzten Giri oder Cessionen zuzukommen habe. V. d. F. M. vom 30. März 1851 Z. 4255 wirksam für alle Kronländer R. G. B. XX 75.

(T. P. 102) o. Abonnements-, Pränumerations- und Subskriptionsscheine, bedingt gebührenfrei, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird.

Die Subskriptionsscheine oder Listen des Vereins zur Errichtung eines böhmischen Nationaltheaters sind nach T. P. 102 o gebührenfrei, s. den E. d. F. M. vom 24. Juli 1851 Z. 12843,1168 Nr. 783 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

(T. P. 102) p. Letztwillige Anordnungen (Testamente Codicille) unbedingt gebührenfrei.

(T. P. 102) q. Die Urkunden, welche von Gesandtschaftspersonen, die dem österr. Staatsverbande angehören, dann von den Seitens der österr. Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Staatsangehörigen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, im Inlande ausgefertigt werden, bedingt gebührenfrei, so lange davon kein ämtlicher Gebrauch bei den Behörden des gebührenpflichtigen Inlandes gemacht wird.

(T. P. 102) r. Die Aufträge oder Weisungen, welche außer der Vollmachtsurkunde von dem Dienstherrn oder Machtgeber an den Dienenden oder Machthaber bloß zu seinem Benehmen oder zu seiner Deckung gegenüber dem Machtgebenden und nicht zu dem Zwecke ertheilt werden, um im Verhältnisse zu dritten Personen zum Beweise zu dienen, bedingt gebührenfrei. Als Rechnungsbelege haben auf sie die bei Rechnungen A angeführten Bestimmungen in Absicht auf den Eintritt der Verpflichtung zur Gebührenentrichtung und die Höhe der Gebühr in Anwendung zu kommen. S. Abfindungsverträge, Handelscorrespondenzen, Rechnungen, Waisenbüchel, Zeugnisse.

Anmerkung. Die bedingt befreiten Urkunden unterliegen im Falle eines unter der Befreiung nicht begriffenen Gebrauches, wenn nicht im Tarife etwas Anderes festgesetzt ist, derjenigen Gebühr, welcher sie ohne diese Be-

Digitized by Google

freiungen nach den Bestimmungen des Tarifes ihrer Eigenschaft gemäß ursprünglich hätten unterzogen werden müssen. S. auch die Art. „Absonderungsurkunden T. P. 3 Nr. 14, Bergbauzehents Entschädigung" Nr. 151, und Grundentlastungs-Angelegenheiten.

Die Urkunden und Behelfe zur Gebührenbemessung sind sorgfältig aufzubewahren, s. den E. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 21 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg.

Urkunden-Empfangsbescheinigungen, s. „Empfangsbestätigungen."

Urlaubs-Bewilligungen sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe.

Urlaubs-Gesuche unterliegen als gebührenpflichtige Eingaben nach T. P. 43, a dem fixen Stämpel pr. 15 kr, von jedem Bogen.

Urlaubspässe, s. Reiseurkunden.

Ursprungs-Certificate von Waaren sind nach T. P. 102, e bedingt gebührenfrei, wenn sie nicht ausdrücklich dem Stämpel zugewiesen sind.

Urtheile und Erkenntnisse,

wozu auch die wechselgerichtlichen Zahlungs-Aufträge gehören.

Der durch die G. Pe. angeordneten Abgabe unterliegen auch ämtliche Ausfertigungen. (in welche Classe nach §. 5 C. 5. Urtheile und Erkenntnisse mitgehören), welche durch die G. Ge. ausdrücklich als der Gebühr unterworfen bezeichnet werden, (s. T. P. 7. i), und nicht unter den Rechtsurkunden oder Zeugnissen begriffen sind. §. 1. D. 3 der Pat. vom 9. Februar und 2. August 1850.

Die Entrichtung dieser Gebühr geschieht entweder mittelst des Stämpels — von den im Tarife mit einer fixen Stämpelgebühr aufgeführten ämtlichen Ausfertigungen (§. 1. D. 3) §. 4. A. 4, u. T. P. 103. I. A bis D, und II. B; oder durch unmittelbare Einzahlung entweder in einem festen Betrage — bei civilgerichtlichen Erkenntnissen (§. 1. D. 3) §. 5. A. b. und T. P. 103. I. A bis D und II. B, oder in einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Procenten dieses Werthes wachsenden Betrage — von den dießfalls im Tarife bezeichneten civilgerichtlichen Endurtheilen (§. 1. D. 3) §. 5. C. 5 und T. P. 103. II. A. a bis d.

Digitized by

1020. Bei Urtheilen über Civil-Processe unterscheidet das G. G. zwischen Erkenntnissen über Zwischenfragen (Incidenz-Urtheilen) oder Urtheilen über Streitsachen, deren Gegenstand eine nicht schätzbare Sache ist, und Endurtheilen über Verhandlungen, in denen eine schätzbare Sache den Gegenstand des Streitverfahrens bildet. Für die Urtheile der ersten Art können nur feste (fixe) Stämpelbeträge auf ähnliche Weise, als nach dem bisherigen Gesetze, eingehoben werden. In anderen Fällen hat die Gebühr sich nach dem Werthe des Gegenstandes zu richten, und wird mit ½ % desselben bemessen. Für Urtheile über Rechtsstreite, deren Gegenstand einen Werth von 200 fl. oder darunter hat, soll eine namhafte Ermäßigung unter die allgemeine festgesetzte mindeste Gebühr von 4 fl. eintreten, indem dieselbe bis 50 fl. nur mit 30 kr., über 50 fl. bis 200 fl. hingegen mit 1 fl. zu bemessen ist. In Fällen endlich, in denen durch das Urtheil auf eine Vermögensübertragung nicht erkannt wird, war es erforderlich, ein höchstes Ausmaß der Gebühr für das Endurtheil zu bestimmen; auch dieses Ausmaß wird mit einem minderen Betrage (10 fl.), als bisher für Endurtheile überhaupt (von beiden Theilen für jedes mit 12 fl.) zu leisten war, festgesetzt. Nebstdem waren aber auch Bestimmungen erforderlich, um der Verkürzung der Gebühr zu begegnen, die dadurch verübt werden könnte, daß Parteien in Fällen, in denen für ein Rechtsgeschäft eine höhere Gebühr als für das Urtheil entfällt, vorgeschrieben ist, die Angelegenheit bei Gerichte anhängig machen, und statt der Errichtung einer Urkunde ein Urtheil zu erwirken suchen, dadurch aber die höhere Gebühr umgehen, nebst dem den Behörden eine Mühewaltung und dem Staatsschatze Kosten verursachen, und in der Hauptsache durch das Urtheil oder den gerichtlichen Vergleich einen ausgedehnteren Erfolg erzielen, als durch eine einfache Urkunde, die zur unmittelbaren Begründung der Exekutionsführung nicht geeignet ist. Vortrag des Ministerrathes über die Verbesserung des Stämpel- und Targesetzes vom 26. Jänner 1850. 2tes Beilageheft zum R. G. B. XXII. 50.

1021. In den Kronländern, für welche das G. G. vom 9. Februar 1850 eingeführt ist, sind die bis zum 15. Mai 1850 giltigen Gesetze und Vorschriften auch nach dem 15. Mai 1850 bei solchen gerichtlichen Erkenntnissen in Streitsachen, welche nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschöpft werden, in dem Falle in Anwendung zu bringen, wenn die Acten-Inrotulirung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen G. G. (d. i. vor dem 15. Mai 1850) stattgefunden hat. Absatz III. a. des Kdm. P. vom 9. Februar 1850 R. G. B. XXII. 50, und E. d. F. M. vom 16. Mai 1850 Z. 10845/677

Digitized by Google

1022. In den Kronländern, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 wirksam ist, sind die bisherigen Taxvorschriften auch nach dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, welche in Folge E. d. F. M. vom 25. September 1850 Z. 13525 R. G. B. CXXV. 358 mit dem 1. November 1850 zu beginnen hat, bei gerichtlichen Erkenntnissen in Streitsachen, welche nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschöpft werden, in dem Falle in Anwendung zu bringen, wenn die Verhandlung der Streitsache vor dem Richter erster Instanz schon vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschlossen wurde. Absatz III. a. des Kdm. P. vom 2. August 1850. R. G. B. CXII. 329. — Dasselbe gilt für das Krakauer Gebiet bezüglich der Urtheile in jenen Rechtsstreiten, welche vor dem 15. Mai 1850 in die Proceßanmeldungs-Listen eingetragen worden sind. E. d. F. M. vom 16. Mai 1850 Z. 10845/677.

1023. A. Gebührenpflichtige Urtheile und Erkenntnisse T. P. 103.

I. Urtheile oder Erkenntnisse erster Instanz unterliegen nachstehenden Gebühren:

A. Wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, sowohl in der Hauptsache, als über Incidenz-Streite von jedem Bogen die feste Stämpelgebühr pr. . . . . 30 kr.
(S. Classifikations-Urtheile bei dem Absatze II. B. Anm. 1).

B. Wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl., aber nicht 200 fl. übersteigt, und derselbe eine schätzbare Sache ist, sowohl in der Hauptsache, als über Incidenz-Streite von jedem Bogen die feste Stämpelgebühr pr. . . . . 1 fl.
(S. Classifikations-Urtheile bei Absatz II. B. Anm. 1).

1024. Aus Anlaß der von einer F. L. D. gestellten Anfrage, welcher Gebühr die Urtheile auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dann Beiurtheile unterliegen, wird im Einvernehmen mit dem J. M. den F. L. Dn. bedeutet: Nach der T. P. 103. I. A und B der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 ist, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 200 fl. nicht überschreitet, zwischen Urtheilen in der Hauptsache und über einen Incidenz-Punkt, zwischen bedingten und unbedingten, ersten und wiederholten Erkenntnissen erster Instanz in derselben Streitsache

ein Unterschied nicht zulässig. Hieraus folgt, daß Erkenntnisse über die angesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Behelfe, es mag die Wiedereinsetzung gegen ein Urtheil in der Hauptsache oder über einen Incidenz-Punkt angesucht worden sein, dann die Beiurtheile, falls der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 200 fl. nicht überschreitet, der T. P. 103. I. A und B unterliegen. Uiberschreitet der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 200 fl., so sind die Urtheile auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuaufgefundener Behelfe und die Beiurtheile, da das Gesetz nur das rechtskräftige Endurtheil einer Gebühr unterwirft, nach der T P. 104. d. kein Gegenstand einer Abgabe. Erkenntnisse über die angesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Fallfrist gehören unter die Erkenntnisse über einen Incidenzstreit, und sind immer gebührenpflichtig (s. T. P. 103. I. A, B, C.) F. M. D. vom 14. Oktober 1852 Z. 37201|2514 an sämmtliche F. L. Dn. und F. Pn. R. G. B. LXIV. 211.

(T. P. 103. I.) C. Uiber Incidenzstreite auch in anderen, als in den unter A und B bemerkten Fällen von jedem Bogen die feste Stämpelgebühr pr. . . . . 1 fl.
(S. T. P. 104, „Bei-Urtheile").

1025. Die Gebührenpflicht eines gerichtlichen Erkenntnisses über einen Incidenzstreit kann durch die Form der richterlichen Entscheidung eine Aenderung nicht erleiden, daher die in der T. P. 103. A, B, C vorgeschriebenen Gebühren in allen Fällen ohne Unterschied, ob nach Anordnung der Civil-Proceß-Ordnung mittelst Bescheides oder mittelst eines förmlichen Urtheiles zu erkennen ist, entrichtet werden müssen, E. d. F. M. im Einverständnisse mit dem J. M. vom 24. Oktober 1853 Z. 39254|3182 R. G. B. Nr. 223 wirksam für alle Kronländer.

1026. Im Sinne der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 T. P. 103 setzen Incidenzstreite einen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Streit über eine Hauptsache voraus. Richterliche Entscheidungen im Zuge der Exekution können demnach, auch wenn sie über vorausgegangene Vernehmung der Parteien gefällt worden, nicht als Erkenntnisse über Incidenzstreite angesehen werden, und fallen unter die Bestimmung der T. P. 7. litt. i. Wenn aber Derjenige, gegen welchen die Exekution ge-

Digitized by Google

führt wird, eine förmliche Klage gegen den Exekutionsführer anhängig macht, so erscheint die neue Streitsache als ein selbstständiger Streitgegenstand, und die richterliche Entscheidung darüber als ein Erkenntniß über eine Hauptsache; wenngleich zwischen diesem Streitgegenstande und der schon früher entschiedenen Hauptsache ein Zusammenhang besteht. E. d. F. M. im Einverständnisse mit dem J. M. vom 24. Oktober 1853 R. G. B. Nr. 224 wirksam für alle Kronländer.

(T. P. 103. I.) D. Uiber folgende Gegenstände:

a) über die Auflegung des ewigen Stillschweigens,

b) über Klagen wegen Besitzstörung,

c) über Vorrechtsklagen im Concurse und bei Meistbot-Vertheilungen,

d) über die Giltigkeit der Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrages,

e) Liquidationen im Concurse.

} von jedem Bogen die feste Stämpelgebühr pr. 1 fl.

1027. Urtheile, wodurch, ohne in der Hauptsache zu entscheiden, auf ein Provisorium erkannt wird, sind unter die T. P. 103. I. D einzureihen. E. d. F. M. vom 16. Mai 1850 Z. 10845/677 für Krakau.

1028. Die T. P. 103, I. D. c. ist nach ihrem Wortlaut in der Art aufzufassen, daß die Urtheile und Erkenntnisse erster Instanz über Vorrechtsklagen im Concurse und die Urtheile und Erkenntnisse erster Instanz über Vorrechtsklagen bei Meistbotvertheilungen, dem Stämpel von einem Gulden für jeden Bogen unterliegen. Hieraus folgt, daß die sogenannten Zahlungstabellen über die einverständlich festgesetzte Ordnung, in welcher die Hypothekarforderungen aus dem Kaufpreise einer im Exekutionswege veräußerten Realität zu befriedigen kommen, nicht unter diese Tarifpost fallen, sondern in die Kategorie der gerichtlichen Protokolle überhaupt gehören, und daß die besagte Tarifpost nur dann Anwendung hat, wenn wegen nicht erzielten Einverständnisses unter den Gläubigern, die Prioritätsfrage im Rechtswege ausgetragen und entschieden werden muß. Da die T. P. 103 für das Erkenntniß über die Liquidität einer

Digitized by Google

Hypothekarforderung, welche bei einer Meistbotvertheilung bestritten würde, keine besondere Gebühr festsetzt, so muß das dießfällige Erkenntniß nach den Bestimmungen der T. P. 103. I. A. B. und II. beurtheilt werden. Was die gerichtlichen Ausfertigungen an die Parteien aus Anlaß einer einverständlich zu Stande gekommenen Meistbotvertheilung betrifft, so haben sie in Absicht auf die Gebühren den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zu folgen. V. d. F. M. vom 5. Dezember 1854 Zahl 48244/3829 an sämmtliche F. L. Bn. Vrd. Bl. Nr. 88.

1029. Die in der T. P. 103. I. D. des G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 bezeichneten Urtheile und Erkenntnisse erster Instanz unterliegen nur dann dem Stämpel von 1 fl. von jedem Bogen, wenn sie nicht unter die in der gedachten T. P. 103 sub. I. A. angedeuteten Urtheile oder Erkenntnisse gehören, d. i., wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt. F. M. E, vom 1. Dezember 1853 Z. 43193/3473.

(T. P. 103. I.) Anmerkung. Von den der fixen Stämpelgebühr unterworfenen Erkenntnissen unterliegt sowohl das Exemplar für den Kläger, als das für den Geklagten derselben Gebühr, mit Ausnahme der Liquidationsurtheile im Concurse, wovon bloß die den Gläubigern zugestellten Ausfertigungen dem Stämpel unterliegen.

(T. P. 103. II.) Endurtheile im streitigen Richteramte, rechtskräftige (§. 63 des Ges.) A. Wenn der Gegenstand des Rechtsstreites schätzbar ist, und zwar:

a. durch welche in anderen als den unter I. A und B aufgeführten Fällen das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache im Grunde eines auf der Anordnung des Gesetzes außer der gesetzlichen Erbfolge und nicht auf einem Übereinkommen beruhenden Rechtstitels zuerkannt wird, von dem Werthe die wandelbare Percentualgebühr von 3½ %, jedoch nicht weniger als 4 fl.

(Der Geb.-Tarif des Pat. vom 2. August 1850 enthält an dieser Stelle den Zusatz: In wieweit von dieser Gebühr

ein Nachlaß stattfindet, enthält die T. P. 106 bei Vermögens-Uibertragungen). S. den Art. „Gebührennachlaß."

(T. P. 103 II. A.) b. durch welche außer dem hier unter a bemerkten Falle die Zahlung eines Geldbetrages von mehr als 200 fl., oder überhaupt die Uibertragung einer Sache im Werthe über 200 fl. von einem streitenden Theile auf den andern zuerkannt wird, von dem Werthe des zuerkannten Gegenstandes . . . . . ½ %, jedoch nicht weniger als 4 fl. Liegt dem Rechtsstreite ein Rechtsgeschäft zu Grunde, welches den Gebührenbestimmungen dieses Gesetzes oder des Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840 unterliegt, so ist die Nachweisung, daß demselben Genüge geleistet wurde, dem Amte, welches die Gebühr vom Urtheile zu bemessen hat, zu leisten; wird diese Nachweisung nicht geleistet, so ist die für das Rechtsgeschäft nach dem Gesetze entfallende Gebühr unabhängig von jener für das Urtheil einzuheben.

1030. Die wechselgerichtlichen Zahlungsauflagen unterliegen, wenn die eingeklagte Wechselschuld 50 fl. nicht übersteigt, der fixen Stämpelgebühr von 30 kr., und wenn dieselbe zwar 50 fl. aber nicht 200 fl. übersteigt, der fixen Stämpelgebühr von 1 fl. sowohl in der Ausfertigung für den Kläger, als für den Geklagten. Wenn die eingeklagte Wechselschuld den Betrag von 200 fl. übersteigt, ist von der Zahlungsauflage die in der T. P. 103. II. A. b. angeordnete Gebühr sogleich zu bemessen, ohne abzuwarten, ob dießfalls noch ein weiteres gerichtliches Verfahren stattfindet oder nicht. Findet ein solches statt, und wird im Grunde desselben die Zahlungsauflage aufgehoben oder abgeändert, so soll auf Verlangen der Betheiligten in Gemäßheit der Bestimmung des §. 63 des G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 der entrichtete Betrag an derjenigen Gebühr, die von dem spätern Endurtheile über das gerichtliche Verfahren nach erwirkter Zahlungsauflage entfällt, abgerechnet, und soferne letztere niedriger als die für die Zahlungsauflage entrichtete Gebühr wäre, der entrichtete Mehrbetrag zurückerstattet werden. D. d. F. M. vom 4. August 1851 Z. 24550/760 wirksam für alle Kronländer. R. G. B. LV. 198.

Digitized by Google

(T. P. 103. II. A.) c. Durch welche in andern, als den unter I. A. B. aufgeführten Fällen eine Zahlung oder überhaupt die Uibertragung einer Sache von einem streitenden Theile auf den andern nicht zuerkannt wird, von dem Werthe des Streitgegenstandes . ½%. Die Gebühr hat jedoch nicht weniger als 4 fl. und nicht mehr als 10 fl. zu betragen.

1031. Das F. M. hat nach gepflogener Rücksprache mit dem J. M. über die Frage, welche Gebührenbestimmungen auf Erkenntnisse in Rechtsstreiten wegn Anullirung eines Kaufvertrages in Anwendung zu kommen haben, im Allgemeinen bedeutet, daß als Werth des Streitgegenstandes der Werth der streitigen Vertragsrechte anzusehen, und darnach vorerst zu beurtheilen ist, ob eine fixe oder Procentualgebühr einzutreten habe. In den Fällen, in welchen die Procentualgebühr einzutreten hat, findet die T. P. 103 II. A. c. durchaus Anwenduug, wenn durch das Erkenntniß dem auf Aufhebung des Vertrages gerichteten Klagsbegehren nicht stattgegeben wird. Wurde dem Klagsbegehren durch das Erkenntniß stattgegeben, so ist zu unterscheiden, ob wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder im Grunde der Vertragsbestimmungen selbst, weil im Vertrage z. B. der Vorbehalt der Aufhebung desselben oder eine auflösende Bedingung, oder das Recht des Wiederkaufes oder des Wiederverkaufes u. s. w. festgesetzt wurde, auf die Aufhebung des Vertrages erkannt worden ist. Wurde aus dem erstgedachten Grunde, weil die bürgerlichen Gesetze entweder kein Klagerecht auf Erfüllung des Vertrages gewähren, (so wie dieß nach den §§. 865, 868, 878, 880, 1048, 1061 des a. b. G. B. der Fall ist), oder weil diese Gesetze Einem der Vertragschließenden das Recht einräumen, die Aufhebung des Vertrages zu begehren, (wie in den Fällen der §§. 877, 932, 944, 1060 des gedachten Ges. Buches) bloß auf die Vertragsaufhebung, und nicht zugleich auf Schadenersatz oder Genugthuung erkannt, so hat auf das Erkenntniß gleichfalls die T. P. 103. II. A. c. Anwendung. Dagegen unterliegen Erkenntnisse, wodurch die Aufhebung eines Vertrages aus dem zweiten Grunde ausgesprochen wird, der T. P. 103. II. A. b., so wie auch jene Erkenntnisse, in welchen über ein auf Gründe der letztgedachten Art gestütztes Klagsbegehren nicht auf die Aufhebung des Vertrages, sondern auf Schadenersatz erkannt wird, nach derselben T. P. 103. II. A. b. der Gebührenbemessung unterzogen werden müssen, wobei jedoch nur der Werth des zuerkannten Ersatzes als Maßstab der Gebühr zu dienen hat. Lautet das Erkenntniß aus dem ersten Grunde nicht allein

Digitized by Google

auf die Aufhebung des Vertrages, sondern auch auf Schadenersatz oder auf Genugthuung, so unterliegt es den Bestimmungen der T. P. 103. II. A. d. D. d. F. M. vom 8. März 1852 Z. 7889/539 an sämmtliche F. L. Dn. und an die F. Pn.

1032. Die gerichtlichen Erkenntnisse auf Löschung von Hypotheken oder Servituten, welche letzteren zu den schätzbaren Rechten gezählt werden müssen, sind, wenn der Betrag der zu löschenden Schuldforderung oder der Werth des zu löschenden Rechtes 200 fl. nicht übersteigt, nach T. P. 103. I, im entgegengesetzten Falle aber nach T. P. 103. II. A. c. zu behandeln. Als Maßstab der Gebührenbemessuug hat nur der Werth der zu löschenden Hauptlast, nicht aber auch der Werth der allenfälligen Afterlasten zu dienen. Die mit der Gebührenbemessung beauftragten Aemter und Organe haben jedoch darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß die Anwendung der T. P. 103. II. A. c. auf die besagten Löschungserkenntnisse nicht dazu mißbraucht werden, sich den Bestimmungen der T. P. 71. b für Löschungsbewilligungen und Gesuche zu entziehen. Sollte diese Wahrnehmung gemacht werden, so ist hievon unter Anschluß der bezüglichen Aktenstücke die Anzeige an das F. M. zu erstatten. E. d. F. M. vom 14. März 1852 Z. 4444/302 an die F. L. D. in Lemberg.

1033. Das Verfahren über die Abtretung der Güter im Grunde der §§. 365 und 366 der a. G. O. und der §§. 470 und 471 des Regolamento del processo civile besteht darin, daß ein Schuldner, welcher wegen Zahlungsunfähigkeit sein Vermögen den Gläubigern zum Zwecke der Eröffnung des Concurses abgetreten hat, wider seine Gläubiger um die gerichtliche Entscheidung anlangt, daß sie ihn, weil er an dem Verfalle seiner Vermögensumstände schuldlos, und nur durch Unglücksfälle in Zahlungsunfähigkeit verfallen sei, mit dem Personal-Arreste zu verschonen, und ihm für sich, sein Weib und seine unversorgten Kinder die unentbehrlichsten Stücke an Leibeskleidern, Betten und Geräthschaften zu belassen schuldig seien. Das dießfällige Anlangen ist folglich nicht auf eine Vermögensübertragung des Bittstellers, sondern auf die Anerkennung der Berechtigung, bei der an die Gläubiger erfolgten Vermögensübertragung für sich gewisse Vorbehalte machen zu dürfen, gerichtet. Nach Eröffnung des Justizministeriums besteht zwar bei mehreren Gerichten die Uibung, über die Zulassnng der Rechtswohlthaten der Güterabtretung durch Urtheil zu entscheiden; da aber die a. G. O. und das Regolamento del processo civile nur von einem Gesuche, und

Digitized by Google

weder von einer Klage, noch von einem Urtheile spricht, sondern eigentlich mehr ein ämtliches Verfahren über das Begehren des Cridatars im Sinne hat, so ist die Entscheidung des Richters über das freiwillige Gesuch nicht den Erkenntnissen, wodurch eine Vermögensübertragung nicht stattfindet (T. P. 103. II. A. c.), sondern den ämtlichen Ausfertigungen der T. P. 7. i zuzuzählen. D. d. F. M. vom 29. Oktober 1852 Z. 37273|2524 an die F. L. Dn. in Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck, Triest und Lemberg, dann an die beiden F. Pn. R. G. B. LXIX. 242.

(T. P. 103. II. A.) d. Von Urtheilen, durch welche in den unter a und b berührten Fällen nur für einen Theil des Streitgegenstandes die Uibertragung von einem Streittheile auf den andern ausgesprochen, für den andern aber zurückgewiesen wird, hat die Gebühr, die nach den Bestimmungen a, b zu bemessen ist, nicht weniger als nach dem Absatze c im Falle der gänzlichen Zurückweisung entfallen würde, zu betragen.

1034. Bei der Anwendung des Gesetzes sind, wenn der Werth des Streitgegenstandes 200 fl. überschreitet, nur drei Fälle möglich: das Klagsbegehren wird a ganz bewilligt, b ganz abgeschlagen, c theilweise bewilligt, theilweise abgeschlagen. Bei Streitgegenständen bis 200 fl., welche der fixen Gebühr zugewiesen sind, behandelt das Gesetz alle diese Fälle gleich, weil nur dadurch die Anwendung einer fixen Gebühr ermöglicht werden konnte. Eine dem Ausmaße, nicht aber dem Grundsatze nach verschiedene Behandlung tritt erst bei Streitgegenständen, deren Werth 200 fl. überschreitet, ein. Für diese behandelt den ersten Fall die T. P. 103. II. b, welche $\frac{1}{2}$ % von dem Werthe des zuerkannten Gegenstandes festsetzt; den zweiten Fall der Absatz c dieser T. P., welcher als geringste Gebühr 4 fl. vorschreibt, jedoch die nach dem Klagsbegehren entfallende $\frac{1}{2}$ % Gebühr im höchsten Ausmaße auf 10 fl. beschränkt; den dritten Fall behandelt endlich der Absatz d dieser T. P. Bei Anwendung dieses Absatzes ist die Gebühr, welche von dem theilweise gewährten Klagsbegehren entfällt, mit der Gebühr, welche nach Absatz c im Falle der gänzlichen Zurückweisung zu entrichten wäre, zu vergleichen, und letztere Gebühr dann vorzuschreiben, wenn erstere nicht höher entfällt. Die in dem Absatze II. A. d. enthaltene Berufung der unter a und b berührten Fälle bezieht sich offenbar auf die unter a ausgedrückte Bezeichnung, nämlich, daß von andern, als den unter I, A, B, aufge-

Digitized by Google

führten Fällen, d. i. von den Fällen, in denen der Werth des Streitgegenstandes 200 fl. überschreitet, die Rede sei. V. d. F. M. vom 10. Oktober 1851 Z. 28301/986 an die F. L. D. in Wien.

1035. Aus Anlaß der vorgekommenen Frage, wie sich zu benehmen sei, wenn in einem Urtheile der Werth des schätzbaren Streitgegenstandes nicht angegeben ist, und sich daher nicht bestimmen läßt, ob das Urtheil auf einem, und welchem Stämpel auszufertigen, oder ob die Gebühr unmittelbar zu entrichten sei, wurden folgende Bestimmungen vorgezeichnet: Ist der Werth des Streitgegenstandes in den Proceßakten nicht angegeben, so entspringt aus dem §. 66 des G. G. vom 9. Februar 1850 im Zusammenhange mit der T. P. 103 die Verpflichtung für den Richter, vor der Ausfertigung des Urtheils, und zwar am zweckmäßigsten bei der Akten-Inrotulirung die streitenden Parteien zur Angabe und Nachweisung des Werthes des Streitgegenstandes aufzufordern, weil die streitenden Theile verpflichtet sind, bei der Akten-Inrotulirung, oder im mündlichen Verfahren bei der Verfassung des Aktenverzeichnisses das Stämpelpapier zur Ausfertigung des Urtheils beizubringen, und sonach die Bedingungen der Gebührenbemessung zu erfüllen. Sollten jedoch Fälle vorkommen, in welchen der aus den Proceßakten nicht ersichtliche Werth auch bei der Akteninrotulirung oder Verzeichnung nicht ermittelt und außer Zweifel gesetzt werden kann, so hat der Richter das Urtheil auf ungestämpeltem Papier ausfertigen zu lassen, und eine Abschrift desselben dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen, weil die fixe Gebühr nur dann eintritt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bestimmt und gehörig nachgewiesen sind. Letzteres hat den Werth des Streitgegenstandes nach Anordnung des G. G. zu erheben, die Gebühr zu bemessen, und unmittelbar einzuheben. E. d. F. M. vom 28. Dezember 1851 Z. 40932/1825 an alle F. L. B. S. auch den Art. „Werthsausmittlung."

Wegen der Gebühr von Erkenntnissen in Rechtsstreiten pcto. Annullirung eines Kaufvertrages, und von Urtheilen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuaufgefundener Behelfe, und von Beiurtheilen, s. die Novellen bei der T. P. 103 Abs. II. A. c. und Abs. I. B.

(T. P. 103 II.) B. Wenn der Gegenstand des Rechtsstreites nicht schätzbar ist, es mag das gerichtliche Erkenntniß die Uibertragung von einem der streitenden Theile auf den andern zuerkennen oder nicht, von dem Urtheile die feste Stämpelgebühr pr. . . . . 8 fl.

Digitized by Google

1036. Im Falle ein Erkenntniß sowol schätzbare als nicht schätzbare Sachen zum Gegenstande hat, ist sich nach §. 48 des G. P. zu benehmen. Dieser §. enthält den Grundsatz, nach welchem sich bei Bemessung der unmittelbaren Gebühren zu richten ist, und ordnet durch Beziehung des §. 18 des Ges. an, daß die Gebühr dann nach der nicht schätzbaren Sache zu bemessen ist, wenn diese mit einem größeren Betrage, als die Gebühr für die schätzbare Sache wäre, entfällt. Die Anordnung des §. 55 des G. G. kann mit Rücksicht auf diesen Grundsatz nur von Rechtsgeschäften im engeren Sinne (§. 1 des G. P.) verstanden werden, bei welchen sich mit Rücksicht auf die Tarifbestimmungen der Fall nicht ergeben kann, daß die unmittelbare Gebühr für den schätzbaren Gegenstand geringer wäre, als für den nicht schätzbaren, worauf sich das Rechtsgeschäft zugleich bezieht. V. d. F. M. vom 28. Jänner 1851 Z. 2679/241 an alle F. L. Dn.

1037. Die Stämpelgebühr pr. 1. fl. nach T. P. 103 I ist keine für alle Urtheile jeder Art geltende fixe Gebühr, sondern sie betrifft bloß jene Urtheile, welche daselbst ausdrücklich genannt sind. Diese sind aber a. in der Hauptsache bis 200 fl., b. Incidenzstreite überhaupt, und c. einige bestimmt bezeichnete Gegenstände. Der Absatz II. der T. P. 103 betrifft andere als die unter I. A, B. angeführten Fälle, und diese sind höher belegt. Findet daher der Absatz II Anwendung, so können nur die hier angeführten, keineswegs aber auch die für andere Fälle bestimmten Gebühren von Abs. I eingehoben werden. Uibrigens sind nach T. P. 104 litt. c Erkenntnisse 2. und 3. Instanz in jenen Fällen gebührenfrei, in welchen das Erkenntniß 1. Instanz einer fixen Stämpelgebühr von 1 fl. unterliegt. Wenn also ein Stämpel von 1 fl. bereits Anwendung gefunden hat, so kann kein höherer Gebührensatz mehr eintreten, und daher kann auch umgekehrt, wenn der Fall zur Procentualbemessung geeignet ist, kein Stämpel von 1 fl. vorangegangen sein oder gefordert werden. E. der m. f. F. L. D. vom 20. August 1851 Z. 22151/1066.

1038. Die in der T. P. 103 unter I. A, B, und II. a, b, über die Gebühren von gerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auf den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreites. Als solcher können weder die Gerichts- oder Proceßkosten, noch die Zinsen, insoferne diese nicht selbst Gegenstand des Streites sind, angesehen werden. Dieselben haben daher sowohl bei Beantwortung der Frage, ob die fixe Stämpelgebühr für das Erkenntniß zu entrichten komme, als bei Bemessung der unmittelbaren

Digitized by

Gebühren außer Anschlag zu bleiben. E. d. F. M. vom 29. Juni 1850 Z. 18281/1156 an alle F. L. Bn.

(T, P. 103 II.) Anmerkung 1. Die Gebühr für die Schöpfung des Classifikations-Urheiles im Concurse hat der Massavertreter zu entrichten. Die nachträglichen Einschaltungen in dasselbe für ihn und die Auszüge aus demselben für die Gläubiger unterliegen der Gebühr für ämtliche Abschriften.

1039. Die Liquidations-Erkenntnisse im Concurs-Verfahren haben eine Anerkennung der eingeklagten Forderungen zum Gegenstande. Das Classifikations-Urtheil bestimmt, in welcher Reihenfolge, und dadurch, in welchem Maße die anerkannten Forderungen aus dem Massastande zur Befriedigung zu bringen seien, es ertheilt also eigentlich die endliche Zuerkennung des Massastandes nach Maßgabe der ausgewiesenen Rechte an die erkannten Massagläubiger. Hieraus folgt, daß es sich in diesem Erkenntnisse nicht um eine nicht schätzbare Sache und auch nicht mehr um die Anerkennung des Passivstandes, sondern um die Uiberweisung des Activstandes handelt. Aus diesem Grunde, weil durch das Classifikations-Urtheil das bestimmte Recht und die Befriedigung aus der Concursmassa schon eingeräumt ist, wurden die Repartitions-Ausweise als bloße Vollziehungsurkunden behandelt, und den Absonderungsurkunden zugezählt, anderer Seits aber nachträgliche Einschaltungen in das Classifications-Erkenntniß, weil dadurch der zuerkannte Massastand eine Veränderung nicht erleidet, keiner weiteren Gebührenentrichtung, und die Auszüge aus demselben bloß dem Stämpel für ämtliche Abschriften unterworfen. Hieraus ergibt sich, daß die Gebühr von dem Classifications-Erkenntnisse nach dem ausgewiesenen Activstande der Massa zu bemessen ist. D. d. F. M. vom 28. Jänner 1851 Z. 38738/2706 an alle F. L. Bn.

1040. Das F. M. hat mit Erlaß vom 27. August 1853 Z. 7092/591 bekannt gegeben, daß unter dem Activstande, nach welchem auf Grund des Erlasses vom 28. Jänner 1851 Z. 38738/2706 die ½ %tige Gebühr von dem Classifications-Erkenntnisse zu bemessen ist, überhaupt nur solche Forderungen zu verstehen sind, die nicht schon erwiesenermaßen zur Zeit der Rechtskräftigkeit des Classifikations-Urtheiles uneinbringlich waren, da uneinbringliche Forderungen nicht als Vermögen und Gegenstand einer Vermögensübertragung betrachtet werden können.

Digitized by Google

1041. Die Verordnung vom 28. Jänner 1851 Z. 38738⁄2706 enthält nicht die Anordnung, daß das Crida-Inventar der Bemessung der Gebühr von dem Classifikations-Urtheile zu Grunde zu legen sei, sondern dieselbe bestimmt, daß die Gebühr von dem ausgewiesenen Activstande der Massa, d. i. von dem Gegenstande der stattfindenden Vermögens-Uibertragung bemessen werde. Es ist daher allerdings, da das Crida-Inventar und der wirkliche Activstand der Cridamasse von einander abweichen können, zur Bemessung der Gebühr vom Classifikations-Erkenntnisse eine besondere Nachweisung erforderlich, welche der Massa-Vertreter zu liefern, und der Creditoren-Ausschluß zu bestätigen hat, und für deren Richtigkeit dieselben nach §. 84 Z. 3 des Ges. vom 9. Februar, und §. 83 Z. 2 des Ges. vom 2. August 1850 verantwortlich bleiben. F. M. E. vom 14. Dezember 1853 Z. 23459⁄1916, Cirkular der m. s. F. L. D. vom 29. Dezember 1853 Z. 28428⁄2152.

(T. P. 103 II.) Anmerkung 2. Contumaz-Urtheile bilden keine Ausnahme. Wird jedoch ein Contumaz-Urtheil, welches der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegt, aufgehoben, und ein neues Erkenntniß geschöpft, so hat auf dasselbe die Bestimmung des §. 63 des Ges. (Nr. 1049) in Anwendung zu kommen.

1042. Das Stämpelpapier zur Ausfertigung eines stämpelpflichtigen Urtheiles oder Erkenntnisses soll, wenn beide streitende Theile anwesend sind, jeder Theil für sich, wenn aber ein Theil sich contumaciren läßt, und der erscheinende Theil die Stämpelfreiheit oder Vormerkung nicht genießt, dieser für beide Theile bei der Aktenin-rotulirung, oder im mündlichen Verfahren bei der Verfassung des Aktenverzeichnisses (— nach den Patente vom 2. August 1850 —bei Schließung der Proceßverhandlung und Uibergabe der Akten an das Gericht zur Fällung des Urtheiles oder Erkenntnisses erster Instanz dem Aktenverzeichnisse) beischließen, oder dem dazu bestellten Gerichtsbeamten übergeben. Genießt der Theil, der sich contumaciren ließ, die Stämpelfreiheit oder Vormerkung, so hat der erscheinende Theil das Stämpelpapier bloß zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urtheils oder Erkenntnisses beizubringen. §. 66 der G. Pe. v. 9. Februar und 2. August 1850.

Digitized by Google

1043. Aus Anlaß der vorgekommenen Frage, was zu geschehen habe, wenn im Falle eines Contumaz-Urtheiles die erscheinende Partei die Stämpelfreiheit oder Vormerkung genießt, wird bedeutet: daß in der Regel jeder streitende Theil das Stämpelpapier zu dem Erkenntnisse für sich beizubringen hat, und nur für den Fall, als der erscheinende Theil und auch der Gegentheil gebührenpflichtig ist, die Ausnahme besteht, daß ersterer für beide Theile das Stämpelpapier beizubringen habe. Es wird daher, wenn der erscheinende Theil gebührenfrei ist, oder die Vormerkung genießt, der abwesende Theil das Stämpelpapier für sich nach der Regel beizubringen haben, was keiner Schwierigkeit für ihn unterliegt, da der §. 5 des Unterrichtes über die Verpflichtungen, welche das G. G. den Behörden auferlegt, die Beibringung des Stämpelpapiers bis unmittelbar vor der Ausfertigung gestattet, und erst wenn sie auch nicht bis dahin erfolgt, die Ausfertigung des Befundes und das Verfahren nach §. 67 der G. G. anordnet. D. d. F. M. vom 3. Februar 1851 Z. 36367|2504 an alle F. L. Dn.

1044. Das für die stämpelpflichtigen Erkenntnisse (T. P. 103 I.) beizubringende Stämpelpapier ist dem Aktenverzeichnisse (rotulus actorum) beizuschließen, oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben. In dem letzten Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stämpelpapiers dem Akten-Verzeichnisse beizulegen. Von der Beilegung des Stämpelpapiers oder der Empfangsbestätigung ist in dem bemerkten Verzeichnisse ausdrücklich Erwähnung zu machen. Wird das vorgeschriebene Stämpelpapier zu gerichtlichen Erkenntnissen und überhaupt zu gerichtlichen Ausfertigungen im Streit- oder Concurs-Verfahren bis unmittelbar vor der Ausfertigung nicht beigebracht, so liegt dem die Expeditsgeschäfte leitenden Beamten ob, auf der ämtlichen Ausfertigung diesen Umstand, ferner, daß nach §. 67 des G. G. die Einbringung der erhöhten Gebühr auf dem im § 8 des Unterrichtes über die Verpflichtungen, welche das G. G. den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferleget, angegebenen Wege (d. i. durch die Aufnahme des Befundes über die wahrgenommene Gesetzübertretung), veranlaßt worden sei, ämtlich zu bemerken. Wenn die Parteien in der Rechtssache, in welcher das zur Ausfertigung der stämpelpflichtigen gerichtlichen Erkenntnisse erforderliche Stämpelpapier eingebracht wurde, vor der Ausfertigung dieses Erkenntnisses entweder vom Rechtsstreite abstehen, oder sich vergleichen, so ist dieses Stämpelpapier der Partei, von welcher es eingelegt wurde, zurückzustellen. D. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 5.

Digitized by Google

1045. Urtheile und Erkenntnisse im gerichtlichen Streit- und Concursverfahren haben, wenngleich das Stämpelpapier bis zur Zeit der Ausfertigung nicht beigebracht wurde, der G. O. gemäß, unaufgehalten zu erfolgen, und es ist die Ausfertigung auf ungestämpeltem Papiere vorzunehmen. Zugleich muß aber die Einbringung der dreifachen Stämpelgebühr (§. 79) von demjenigen, der zur Beibringung des Stämpelpapiers verpflichtet war, unmittelbar (durch Mittheilung an die Fnz. Bz. B.) eingeleitet, und daß dieß geschah, auf der ämtlichen Ausfertigung angemerkt werden. §. 67 der Pat. vom 9. Februar und 2. August 1850.

Die Gerichte erster Instanz haben in den Fällen der Gebührenvormerkung nach §. 29 des G. P. dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zur Vollziehung der unter T. P. 75 o Anmerkung 1 enthaltenen Bestimmung auch jene Endurtheile mitzutheilen, welche der fixen Stämpelgebühr unterliegen. Auszug aus den Vn. d. J. M. im Einverständnisse mit dem F. M. vom 23. März 1852 R. G. B. XXIII. 82 und 83 Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — S. übrigens bezüglich des Gebrauches der Stämpelmarken anstatt des Stämpelpapiers die V. d. F. M. vom 1. April 1854 Z. 4484 Nr. 902 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

1046. Die unmittelbare Einhebung der fixen Stämpelgebühren für Urtheile kann in Siebenbürgen (ausnahmsweise) auch dann stattfinden, wenn statt der Abschriften der Urtheile die Original-Protokolle oder Concepte dem Gebührenbemessungs-Amte mitgetheilt, und von den Erkenntnissen keine Ausfertigungen gemacht werden. F. M. E. vom 18. Februar 1851 Z. 1125/92.

1047. Jedes Gericht erster Instanz ist verpflichtet, zugleich mit der Ausfertigung eines von ihm geschöpften der unmittelbaren Gebühr unterliegenden Urtheiles oder Erkenntnisses, dann bei der Bekanntmachung eines solchen Urtheiles oder Erkenntnisses höherer Instanz eine Abschrift desselben dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte mitzutheilen. §. 45 der G. Pe.

Diese Mittheilung hat an dasjenige St. A. zu geschehen, in dessen Bezirke das Gericht seinen Standort hat. S. die V. d. F. M. vom 2. Dezember 1850, Abs. 4 R. G. B. CLXI. 470 Nr. 80 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Digitized by Google

1048. Der §. 45 des G. P. legt dem Gerichte überhaupt die Verpflichtung auf, die in der T. P. 103 II. aufgeführten Erkenntnisse dem Amte, welches zur Gebührenbemessung bestimmt ist, in Abschrift mitzutheilen, ohne die dazu verpflichtete Person näher zu bezeichnen; es wird daher nur näher zu bestimmen sein, welcher bei dem Gerichte angestellten Person der Vollzug dieser Verpflichtung zu übertragen sei, was im Einvernehmen mit den Gerichtsbehörden zu bestimmen sein wird. S. den E. d. F. M. vom 16. Mai 1850 Z. 10845/677 für Krakau.

Die Gerichte haben auch auf Verlangen dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte die bei ihnen befindlichen Behelfe zur Gebührenbemessnug mitzutheilen. §. 43 der G. Pe. s. Nr. 78 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Die Gerichte haben sowohl in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem Gesetze verpflichtet sind, den gebührenpflichtigen Act dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen, als auch dann, wenn sie von den zur Gebührenbemessung berufenen Behörden und Aemtern darum angegangen werden, sich über die Grundlagen der Gebührenbemessung, welche sich aus dem in jedem einzelnen Falle eintretenden Rechtsverhältnisse ergeben, auszusprechen. (S. das Nähere hierüber bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen.") Betrifft die gerichtliche Amtshandlung einen Gegenstand, von welchem die Gebühr nach dessen Werthe zu entrichten ist, so hat das Gericht die Parteien, insofern die Werthsangabe mangelt, sogleich zu derselben zu verhalten, oder aber auf Verlangen der Parteien, oder wenn keine zur Werthsbestimmung genügenden Anhaltspunkte vorhanden sind, die gerichtliche Schätzung zu veranlassen. Werden von der Partei zur Werthsbestimmung sogleich genügende Anhaltspunkte geboten, oder behält sich die Partei vor, dieselben nachträglich unmittelbar der Steuerbehörde zu liefern, so ist in beiden Fällen die Mittheilung davon dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu machen, und hat die gerichtliche Schätzung zu unterbleiben. Die Gerichte erster Instanz haben mit Rücksicht auf den §. 63 und die T. P. 103 II. des Ges. dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte monatlich ein Verzeichniß der im vorausgegangenen Monate in Rechtskraft erwachsenen, der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Erkenntnisse so wie derjenigen, bezüglich welcher zwar die Berufung ergriffen wurde, die Vorlegung der Akten aber seit 6 Monaten vom Tage der Berufung gerechnet, nicht erfolgt ist, mitzutheilen. Auszug aus den Vn. d. J. M. im Einverständnisse mit dem F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. XXIII. 82 und 83, gültig für alle Kronländer,

Digitized by Google

für welche die G. Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850 wirksam sind. Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

1049. Die Gebühr von Endurtheilen ist in jedem Streitverfahren nur Einmal, und zwar für dasjenige Urtheil einzuheben, welches in Rechtskraft erwachsen ist, oder von dem oberen Gerichte bestätiget wurde. Werden innerhalb von 6 Monaten nach Erfolg der Berufung an das höhere Gericht die Proceßacten an dasselbe nicht vorgelegt, so ist die Gebühr von dem Urtheile, gegen welches die Berufung ergriffen wurde, zu entrichten. Wird ein Urtheil in Folge des fortgesetzten Verfahrens aufgehoben oder abgeändert, und ist die Gebühr von demselben berichtiget worden, so soll deren Betrag an derjenigen Gebühr, die von dem späteren Endurtheile über das fortgesetzte oder verbesserte Verfahren entfällt, abgerechnet, und soferne die letztere niedriger als die erstere wäre, der entrichtete Mehrbetrag zurückerstattet werden. §. 63 der G. Pe.

1050. Zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr sind bei Urtheilen die streitenden Theile in dem Verhältnisse verpflichtet, als sie zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt werden. S. §. 68. der G. Pe. Nr. 915 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

1051. Wenn in einem Rechtsstreite zwischen gebührenpflichtigen Personen die Gerichtskosten aufgeboben werden, so hat nach §. 68 Z. 5 des G. G. jeder Theil von dem für Endurtheile nach §. 5 A. b und C. 5 und nach T. P. 103 II. A. a d. unmittelbar zu entrichtenden Gebühren die Hälfte zu leisten. Besteht ein Streittheil aus mehreren Personen (Streitgenossen), so ist ihre Zahlungs-Verbindlichkeit eine solidarische. V. d. F. M. vom 29. Juli 1851 Z. 14218|31 an die F. L. D. in Wien.

1052. Wird in einem Rechtsstreite zwischen einer befreiten und einer gebührenpflichtigen Person der gebührenpflichtige Theil zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt, so hat er auch jenen Gebührenbetrag an die Gefällskasse zu berichtigen, welchen die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu Statten gekommen wäre. S. §. 13 der G. Pe.

Digitized by Google

vom 9. Februar und 2. August 1850 Nr. 137 bei dem Art. „Befreiung von der Gebühr."

Für die Entrichtung der unmittelbaren Gebühr (überhaupt, also auch bei Urtheilen und gerichtlichen Erkenntnissen) haftet nicht bloß derjenige, auf den die Sache überzugehen oder an den die Zahlung zu geschehen, sondern auch der andere Theil, (der sie zu übergeben oder zu leisten hat), wenn er die Sache vor der Berichtigung der Gebühr an den Erwerber übergeben, (oder die Zahlung geleistet hat) oder wenn er zum Behufe der Gebührenbemessung von den dazu berechtigten Behörden oder Aemtern zur Ertheilung von Aufklärungen und Nachweisungen aufgefordert, dieselben zu ertheilen unterläßt, oder eine für die Gebührenbemessung wichtige Unrichtigkeit angibt. S. §. 73 der G. Pe. Nr. 630 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren."

Der Richter, unter dessen Einfluße die Verhandlung über ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegendes Geschäft gepflogen wird, (also auch das Urtheil oder Erkenntniß geschöpft wurde) haftet, insofern er die ihm übertragene Aufmerksamkeit oder Einwirkung für die richtige Bemessung und Einbringung der Abgabe nicht anwendet, für die hieraus hervorgegangenen nachtheiligen Folgen. §. 75 der G. Pe. Nr. 634 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren."

1053. Aus dem Wortlaute des §. 75 des Ges. folgt von selbst, daß die darin ausgedrückte Haftung nur denjenigen gerichtlichen Beamten treffen kann, der durch seine Aufmerksamkeit oder Einwirkung die Beobachtung des Stämpelgesetzes erzielen konnte, nicht aber denjenigen, dem zu Folge des bestehenden Gerichtsverfahrens keine Gelegenheit hiezu dargeboten ist. Auszug aus dem F. M. E. vom 16. Mai 1850 Z. 10845/677 für Krakau.

1054. In Absicht auf jene Gebühren von gerichtlichen Erkenntnissen, welche nicht mittelst des Stämpels zu entrichten sind, enthält das G. G. vom 9. Februar und 2. Augnst 1850 in den §§. 68 Z. 5, 73 Z. 3, und 72 die Anordnung: a daß die streitenden Theile zur Entrichtung der Gebühr zwar nur in dem Verhältnisse unmittelbar verpflichtet sind, in welchem sie zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt wurden; b. daß aber, wenn auf eine Ver-

Digitized by Google

mögensübertragung erkannt wurde, auch derjenige Theil, an welchen die Sache überzugehen hat, mit dem andern Theile solidarisch, und c. daß die Sache selbst für die Gebühr zu haften hat. Im Grunde der Anordnung a ist daher, wenn die Gerichtsgebühren in dem gerichtlichen Erkenntnisse gegenseitig aufgehoben wurden, jedem der streitenden Theile die Hälfte der unmittelbaren vom gerichtlichen Erkenntnisse zu entrichtenden Gebühr, wenn aber einem der streitenden Theile der Ersatz der Gerichtskosten des Gegentheiles ganz oder theilweise zuerkannt wurde, diesem Theile die gedachte Gebühr ganz oder verhältnißmäßig als unmittelbare Zahlungs-Verpflichtung aufzuerlegen, und dem anderen Theile nur dann, wenn ihm der Ersatz der Gerichtskosten theilweise zuerkannt wurde, der Uiberrest der Gebühr vorzuschreiben. Es versteht sich, daß, wenn das gerichtliche Erkenntniß hinsichtlich der Gerichtskosten die Entscheidung nicht enthalten sollte, diese zuvor einzuholen oder abzuwarten ist. Im Grunde der Anordnung b und c kann auch derjenige streitende Theil, an welchen die Sache nach dem gerichtlichen Erkenntnisse übergegangen ist, zur Entrichtung der ganzen Gebühr vom Erkenntnisse verhalten werden, ungeachtet er die Gerichtskosten gar nicht, oder nur zum Theile zu tragen hat. Die Behörde hat aber von diesem Rechte immer Gebrauch zu machen, wenn mit dessen Unterlassung eine Gefahr in Absicht auf die Einbringlichkeit der Gebühr oder ein voraussichtlich bedeutender Verzug des Eingehens derselben verbunden ist, oder wenn der zur Entrichtung der Gebühr unmittelbar verpflichtete Streittheil im Auslande sich befindet, oder ihm wegen unbekannten Aufenthaltes ein Vertreter bestellt wurde. — Hinsichtlich der in Rechtsstreiten vorgemerkten Gebühren muß unterschieden werden: A. ob die Vormerkung im Grunde des §. 13 des G. G. in Gemäßheit des F. M. E. vom 16. August 1852 Z. 29644/1998 (Nr. 519/a), weil einer der streitenden Theile die persönliche Gebührenfreiheit aus einem weitern Grunde als jenem des §. 29. des Ges. genießt, oder aber B. im Grunde des §. 29 des Ges. stattgefunden hat. — ad A. Erfolgte die Gebühren-Vormerkung aus dem ersten Grunde, so sind die vorgemerkten Gebühren mit Einschluß derjenigen Gebühr vom gerichtlichen Erkenntnisse, welche nach den vorausgeschickten Bestimmungen die befreite Person, wenn sie nicht befreit wäre, zu treffen hätte, dann abzuschreiben, wenn der befreite Streittheil zu den ganzen Gerichtskosten verurtheilt wurde, oder wenn die gegenseitige Aufhebung der Gerichtskosten stattfand. Wurde nicht der befreite, sondern der andere streitende Theil zu den Gerichtskosten ganz oder zum Theile verurtheilt, so hat dieser im ersten Falle die ganze Ge-

Digitized by Go

bühr vom Erkenntnisse nebst denjenigen Gebühren, welche vorgemerkt wurden, weil sie die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu statten gekommen wäre, im zweiten Falle aber nach dem von dem Richter bestimmten Verhältnisse beide Arten Gebühren zu entrichten. Eine Haftung der befreiten Person für die Gebühren des Gegentheiles findet nicht statt; auch kann die sächliche Haftung gegen dieselbe nicht geltend gemacht werden. — ad B. Ist die Gebührenvormerkung nur aus dem zweiten Grunde erfolgt, so werden die vorgemerkten Gebühren mit Einschluß der unmittelbaren Gebühr vom Erkenntnisse, welche die Person trifft, welcher die Vormerkung zu statten kommt, in Gemäßheit der Anmerkung 1 zur T. P. 75. o. abgeschrieben, wenn 1tens die Gebühren-Vormerkung für einen armen Kläger stattfand, und dieser sachfällig wurde, 2. die Gebührenvormerkung für einen armen Geklagten stattfand, und dem Kläger die Gerichtskosten des Beklagten weder ganz noch zum Theile auferlegt wurden. — Es erübrigen daher noch folgende Fälle: A. Wenn die Gebühren-Vormerkung für einen armen Kläger stattfand, und dieser den Rechtsstreit gewann; B. Wenn die Gebühren-Vormerkung für einen armen Geklagten statthatte, und der Kläger ganz oder theilweise zum Ersatze der Gerichtskosten des Geklagten verurtheilt wurde; C. Wenn die Beendigung des Rechtsstreites, in welchem die Gebühren-Vormerkung für eine arme Person stattfand, nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß erfolgte; D. Wenn die Gebühren-Vormerkung für eine Person unbekannten Aufenthaltes stattfand. — Im Falle A. sind zu entrichten: 1tens Von den Geklagten, a. wenn er zum Ersatze der ganzen Gerichtskosten des Klägers verurtheilt wurde, die unmittelbare Gebühr vom gerichtlichen Erkenntnisse im Grunde des §. 68 Z. 5 des Ges. und die übrigen für den Kläger vorgemerkten Gebühren im Grunde des §. 13 des Ges.; b. wenn er nur zum Theile die Gerichtskosten des Klägers zu ersetzen hat, die unter a angeführten Gebühren im verhältnißmäßigen Theilbetrage auf Grund derselben Gesetzesstellen; c. wenn die Gerichtskosten gegenseitig aufgehoben wurden, nur die unmittelbaren Gebühren vom gerichtlichen Erkenntnisse zur Hälfte im Grunde des §. 68 Z. 5. 2tens Von dem Kläger, wenn durch das gerichtliche Erkenntniß eine Vermögensübertragung an ihn stattgefunden hat, und aa wenn der Geklagte nur zum Theile zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt wurde, derjenige Theil der unmittelbaren Gebühren vom gerichtlichen Erkenntnisse und der übrigen für den Kläger vorgemerkten Gebühren, welche dem Geklagten nach 1tens b nicht auferlegt werden können; bb. Wenn die Gerichtskosten gegenseitig aufgehoben wurden, die un-

Digitized by Google

mittelbaren Gebühren vom gerichtlichen Erkenntnisse zur Hälfte, und die ganzen übrigen für ihn vorgemerkten Gebühren, und zwar im Grunde des §. 68 Z. 5 und der T. P. 75. o. Anm. 1 des Ges. — Im Grunde des §. 73 Z. 3 und der T. P. 75. o. Anm. 1 des Ges. trifft den Kläger auch die Haftung für diejenigen Gebühren, welche der Geklagte nach 1. a, b und c zu entrichten schuldig ist. Wenn an den Kläger durch das gerichtliche Erkenntniß eine Vermögensübertragung nicht stattgefunden hat, so sind die Gebühren, welche nach 1 a, b und c nicht von dem Geklagten zu entrichten sind, abzuschreiben. — Im Falle B, wenn nämlich die Gebühren-Vormerkung für den Geklagten stattfand, und der Kläger ganz oder theilweise zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt wurde, sind die unmittelbaren Gebühren vom gerichtlichen Erkenntnisse und die übrigen für den Beklagten vorgemerkten Gebühren ganz oder zum verhältnißmäßigen Theile dem Kläger zur Entrichtung vorzuschreiben, und jene Gebühren sogleich abzuschreiben, welche dem Kläger nicht auferlegt werden konnten. — Im Falle C sind die vorgemerkten Gebühren demjenigen, für welchen die Vormerkung stattfand, sogleich abzuschreiben, wenn der begonnene Rechtsstreit eine Vermögensübertragung überhaupt nicht, oder nicht an diejenige Person, für welche die Vormerkung stattfand, zum Gegenstande hatte. Widrigenfalls sind die gedachten Gebühren von dieser Person einzufordern und nur abzuschreiben, wenn nachgewiesen wurde, daß die durch den Rechtsstreit beabsichtigte Vermögens-Uibertragung nicht stattgefunden habe. — Im Falle D, wenn nämlich die Gebührenvormerkung für eine Person unbekannten Aufenthaltes stattfand, ist zu unterscheiden, ob Zahlungsmittel für die Person unbekannten Aufenthaltes vorhanden sind oder nicht. Sind solche vorhanden, so ist in Absicht auf die Gebührenbehandlung zwischen Personen unbekannten und bekannten Aufenthaltes ein anderer Unterschied als der, daß die Gebührenforderung nachhinein, d. i. nach erfolgtem rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisse zu stellen ist, überhaupt nicht zulässig. Sind keine oder unzureichende Zahlungsmittel vorhanden, so sind die Bestimmungen hinsichtlich der für arme Personen vorgemerkten Gebühren in Anwendung zu bringen. — Die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgemerkten Gebühren, mit Einschluß der unmittelbaren Gebühren von dem gerichtlichen Erkenntnisse tritt in der Regel mit dem Zeitpunkte der Rechtskräftigkeit des gerichtlichen Erkenntnisses ein, wenn nicht früher der Grund der Vormerkung, die Armuth oder das Unbekanntsein des Aufenthaltes zu bestehen aufgehört hat, oder wenn die Beendigung des Rechtsstreites nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß erfolgt ist, und ist daher dem zur Zahlung unmittelbar Verpflichteten und dem Haftenden beim Eintritte dieses

Digitized by Google

Zeitpunktes mittelst Zahlungsauftrages bekannt zu geben. Weiset jedoch derjenige streitende Theil, welchem die Gebühren-Vormerkung zu statten kam, über den erhaltenen Zahlungsauftrag nach, daß er um Exekution eingeschritten ist, so ist ihm die Zahlungsfrist bis zur Beendigung der Exekution zu erweitern. Weiset er endlich nach Beendigung der Exekution, oder wenn es zu dieser nicht kam, überhaupt nach, daß die ihm zuerkannte Vermögens-Uibertragung nicht verwirklicht wurde, oder daß durch dieselbe an und für sich oder nach Maßgabe des Erfolges der gerichtlichen Exekution die ihm auferlegte Zahlung die erforderliche Deckung nicht erhalten habe, so sind die ihm auferlegten Gebühren abzuschreiben. — Der Anspruch auf die Vormerkung der Gebühren erstreckt sich auch auf die Gebühren im Exekutions-Verfahren. Nach Beendigung desselben ist hinsichtlich dieser Gebühren im Grunde der gerichtlichen Entscheidung, wer die Kosten zu tragen habe, eben so vorzugehen, wie hinsichtlich der bis zur Rechtskräftigkeit des gerichtlichen Erkenntnisses vorgemerkten Gebühren. — In den Fällen, in welchen nach dieser Verordnung eine Gebührenabschreibung stattfindet, haben die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter auf der Drucksorte Muster J. des Unterrichtes über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren, den bezüglichen Fall oder mehrere zugleich darzustellen, und mit den erhaltenen Verzeichnissen gerichtlicher Erkenntnisse und den anderen die Abschreibung begründenden Belegen versehen, der Fnz. Bz. V. zur Genehmigung der Abschreibung vorzulegen. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist sie auf der gedachten Vorlage unmittelbar anzusetzen, diese sodann zurückzuschließen, und von dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte sammt allen Belegen mit dem Summar Muster II der Bestimmungen zu dem berufenen Unterrichte an die Censurbehörde einzusenden, V. d. F. M. vom 1. Dezember 1853 Z. 37060|3030.

1055. In dem Erlasse vom 1. Dezember 1853 Z. 37060|3030 ist das Verfahren vorgezeichnet, welches hinsichtlich der vorgemerkten Gebühren stattzufinden hat, wenn der unter II, c bemerkte Fall, d. i., wenn in einem Rechtsstreite die Gebührenvormerkung für eine arme Person stattfand, und dessen Beendigung nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß erfolgte, eingetreten ist. In diesem Erlasse wird ohne Unterscheidung, ob der Rechtsstreit durch einen Vergleich oder durch das Aufgeben des Rechtes oder in anderer Weise beendet wurde, angeordnet, daß die Abschreibung der Gebühr jederzeit zu erfolgen habe, wenn der fragliche Rechtsstreit die Uibertragung einer Sache an jene Person, für welche die Vormerkung stattfand, gar nicht zum Gegenstande hatte, daß dagegen im entgegengesetzten Falle die vorgemerkten Gebühren von dieser Person einzufordern und nur dann abzu-

Digitized by

schreiben sind, wenn nachgewiesen wurde, daß die durch den Rechtsstreit beabsichtigte Vermögensübertragung nicht stattgefunden hat. Damit die mit der Vorschreibung und Einhebung der vorgemerkten Gebühren betrauten Aemter zur Kenntniß der Umstände gelangen, von welchen die Einhebung oder die Abschreibung der gedachten Gebühren bedingt ist, haben dieselben, wenn die Frist eines Jahres vom Tag, an welchem die letzte Gebührenvormerkung stattfand, verstrichen ist, ohne daß die Beendigung des Rechtsstreites zu ihrer Kenntniß gelangte, die Partei, welche die Gebührenvormerkung genossen hat, oder nach Umständen beide Streittheile zur Nachweisung zu verhalten, ob und auf welche Art der begonnene Rechtsstreit beendet worden ist. Ist die Beendigung durch einen Vergleich erfolgt, so muß die Vorlage der bezüglichen Urkunde verlangt, oder im Falle eines mündlichen Uibereinkommens der Inhalt desselben sichergestellt werden. In beiden Fällen ist sodann, nach Maßgabe der Umstände, hinsichtlich der vorgemerkten Gebühr auf die oberwähnte Art vorzugehen. Wurde jedoch die Fortsetzung des Rechtsstreites aus dem Grunde, weil der beabsichtigte Erfolg ursprünglich oder wegen später eingetretener Umstände nicht mehr zu erreichen stand, aufgegeben, und ist daher zwischen den Betheiligten in Absicht auf den Streitgegenstand eine Veränderung nicht eingetreten, so ist die Gebühr abzuschreiben. Findet in der Folge die Wiederaufnahme des Verfahrens statt, so sind sämmtliche, in der Streitsache vorgemerkten Gebühren zusammenzurechnen und den Umständen gemäß einzubringen oder abzuschreiben. Die mit der Vormerkung der Gebühr betrauten Organe haben die erforderlichen Daten ihren Vorschreibungen zu entnehmen, oder sich nöthigenfalls mit den Gerichten in das Vernehmen zu setzen. V. d. F. M. vom 18. April 1855 Z. 8556|646. Vrd. Bl. Nr. 22.

Recurse wegen Rückvergütung der unmittelbaren Gebühren im Grunde der T. P. 103 II. Anm. 2 unterliegen dem gerichtlichen Eingaben-Stämpel von 15 kr. D. d. F. M. v. 30. November 1851 Z. 13295|1201 an alle F. L. Bn., s. Nr. 161 bei dem Art. „Beschwerden".

Bezüglich wechselgerichtlicher Zahlungs-Auflagen, s. oben die V. d. F. M. vom 4. August 1851 Z. 24550|760 Nr. 1030 (zu Ende der T. P. 103. II. A. b.)

1056. B. Urtheile, welche kein Gegenstand der Abgabe sind, T. P. 104.

a. Nullitäts-Erkenntnisse;

gitized by

b. Syndikats-Erkenntnisse;

c. Erkenntnisse 2ter und 3ter Instanz in dem Falle, in welchem das Erkenntniß 1ster Instanz einer fixen Stämpelgebühr unterliegt; s. den Erlaß der m. s. F. L. D. vom 20. August 1851 Z. 22151|1066 Nr. 1037.

d. von den Erkenntnissen, für welche die Gebühr unmittelbar eingehoben wird (T. P. 103. II.), alle außer den rechtskräftigen. — S. D. d. F. M. vom 14. Oktober 1852 Z. 37201|2514 Nr. 1024 bei der T, P. 103 I. B.

1057. Beiurtheile über die unter den Absatz II der T. P. 103 fallenden Streitgegenstände unterliegen nach den Bestimmungen des Pat. vom 9. Februar 1850 keiner Gebühr. Die Bemessung der Gebühr, welche sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes richtet, und je nachdem eine Uibertragung desselben stattfindet oder nicht, verschieden ist, kann zur Zeit, wo nur das Beiurtheil erflossen ist, gar nicht vorgenommen werden, daher das Gesetz in der Regel bloß das rechtskräftige Endurtheil einer Gebühr unterworfen hat. Da Beiurtheile keine Incidenz-Erkenntnisse sind, sondern bedingte Erkenntnisse in der Hauptsache, so haben auf sie die Bestimmungen der T. P. 103. I. c. keine Anwendung. — V. d. F. M. vom 7. Oktober 1850 Z. 29549|1955 an die F L. D. in Graz. Vergleiche das D. d. F. M. vom 14. Oktober 1852 Z. 37201|2514 bei der T. P. 103. I. B. Nr. 1024.

1058. Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo eine Bezirksverwaltung ein in einer Rechtssache auf Zulassung des in der Replik angebotenen Zeugenbeweises geschöpftes Beiurtheil für dem Stämpel von 1 fl. unterworfen erkannte, und der Partei wegen verweigerter Beibringung dieses Stämpels den Erlag der dreifachen Gebühr pr. 3 fl. andiktirte, wurde entschieden: daß derlei Beiurtheile, da sie nicht in die Reihe jener Urtheile und Erkenntnisse gehören, welche nach den Bestimmungen der T. P. 103 entweder einer fixen oder einer Percentualgebühr unterworfen sind, und in solchen Rechtsstreiten stets noch ein Endurtheil zu schöpfen kommt, der Gebührenpflicht nicht unterliegen. D. d. F. M. vom 3. Oktober 1851 Z. 32744. — Vergleiche das D. d. F. M. vom 14. Oktober 1852 Z. 37201|2514 bei der T. P. 103. I. B. Nr. 1024.

Die über Verhandlungen, welche nach dem Rego-

Digitized by Google

lamento di polizia campestre vom 28. September 1814 gepflogen werden, geschöpften Erkenntnisse (so wie die dießfalls aufgenommenen Protokolle) sind kein Gegenstand der Gebührenentrichtung. S. die V. d. F. M. vom 15. Oktober 1850 Z. 21840/1398 an das Gubernium in Dalmatien Nr. 469 bei dem Art. „Feldbeschädigungs-Verhandlungen."

1059. Erkenntnisse, welche kein anderes Geschäft, als die Commassation, Segregation und überhaupt Feststellung des gegenseitigen Besitzstandes zwischen den gewesenen Berechtigten und Urbarial-Verpflichteten zur Vollziehung der hierüber bestehenden allerhöchst sanktionirten Gesetze zum Gegenstande haben, sind gebührenfrei. S. die V d. F. M. vom 31. Oktober 1851. Z. 34410/1387 an die F. L. Dn. in Ofen, Agram und Temeswar.

1060. Der richterliche Bescheid, welcher in Erledigung der Tagfahrt über ein zur Abwendung des Personalarrestes eingebrachtes Güter-Namhaftmachungsgesuch gemäß §. 348 der a. G. O. und der Ah. Entschließung vom 4. Jänner 1845 gefällt wird, ist im Sinne des G. G. vom 9. Februar 1850 T. P. 103 weder als ein Endurtheil, noch als ein Erkenntniß über einen Incidenzstreit anzusehen, sondern nach T. P. 7 als gebührenfreie ämtliche Ausfertigung zu behandeln. V. d. F. M. vom 16. Mai 1852 Z. 16988/1154 an die F. L. Bn. in Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Innsbruck, Graz, Triest, Mailand und Venedig.

1061ja. Vorbereitende Erkenntnisse und Interlocute, die nicht unter T. P. 103. I. D. genannt sind, gehören unter die der Gebührenpflicht nicht unterliegenden Erkenntnisse. S. den E. d. F. M. vom 16. Mai 1850 Z. 10845/677 für Krakau.

Die richterliche Entscheidung in Folge eines Güter-Abtretungsgesuches ist den ämtlichen Ausfertigungen der T. P. 7. i zuzuzählen, daher gebührenfrei. S. das D. d. F. M. vom 29. Oktober 1852 Z. 37273/2524 Nr. 1033 bei der T. P. 103. II. A. c.

Nachträgliche Einschaltungen in das Classifikations-Urtheil unterliegen keiner Gebührenentrichrung. S. das D. d. F. M. vom 28. Jänner 1851 Z. 38738/2706 Nr. 1039 bei der T. P. 103. II. B. Anm. 1.

Digitized by Google

Bezüglich der Entscheidungen über Gerichts- oder Proceßkosten und Zinsen, s. den E. d. F. M. vom 29. Juni 1850 Z. 18281j 1156 Nr. 1038 bei der T. P. 103. II. B.

Richterliche Entscheidungen im Zuge der Exekution fallen als ämtliche Ausfertigungen unter die T. P. 7. i. S. den E. d. F. M. vom 24. Oktober 1853 Z. 224 R. G. B. Nr. 1026 bei der T. P. 103. I. C.

In wieferne bei Urtheilen die Eintragungsgebühr stattfinde, s. die Vn. d. F. M. vom 16. Februar 1851 Z. 1083j90 Nr. 313 und vom 30. Juni 1852 Z. 8001 Nr. 314 bei dem Art. „Eintragungen."

Uiber die Fälligkeit der Gebühr von Urtheilen, s. den Art. „Fälligkeit der Gebühr."

S. auch den Art. „Aemtliche Ausfertigungen," und „schiedsrichterliche Erkenntnisse."

Urtheils-Beweggründe, Beweggründe civilgerichtlicher Erkenntnisse sind als ämtliche Abschriften nach T. P. 2. und Anm. 2 dieser Post zu behandeln. S. den Art. „Abschriften," insbesondere die N. d. F. M. vom 8. Jänner 1851 Z. 18078j680 Nr. 10 und die F. M. V. v. 2. September 1852 Z. 31661j2149 Nr. 11.

1061jb. Zur Behebung der Zweifel, welche hinsichtlich der Beobachtung der Vorschrift des §. 197 des Pts. vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., in den Kronländern, in welchen die allgemeine, die westgalizische, die italienische oder tirolische G. O. in Wirksamkeit ist, hervorgekommen sind, haben Se. K. K. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. November 1855 diesen §. in folgender Weise zu erläutern befunden: 1) Bezieht sich derselbe seinem Wortlaute nach nicht auf die Entscheidungsgründe erster Instanz, hinsichtlich welcher es somit bei den bestehenden Vorschriften der G. O. zu verbleiben hat; 2) die Entscheidungsgründe der Obergerichte und des obersten Gerichtshofes sind zwar stets und ohne ein Begehren der Parteien abzuwarten und ohne Unterschied, ob die unterrichterliche Entscheidung bestätiget oder abgeändert wurde, an die Gerichte erster Instanz hinauszugeben; an die Parteien aber sind diese Entscheidungsgründe von den ersten Instanzen nur über deren Anlangen auszufolgen, woraus sich ergibt, daß die den Parteien hinauszugebenden Abschriftendieser Beweggründe ebenfalls nach T. P. 2, litt. B und Anmerkung 2, dann nach T. P. 27 des G. G. vom 9. Februar 1850 zu behandeln sind. Uibrigens gilt dieß 3) ausnahmslos nur von

Digitized by Google

den Entscheidungsgründen bei Urtheilen, welche nach §. 144 des Pts. vom 3. Mai 1853 stets abgesondert zu entwerfen und auszufertigen sind. Wird es angemessen befunden, bei Entscheidungen, welche nicht in der Form eines Urtheiles ausgefertiget werden, die Beweggründe mit der Entscheidung selbst zu vereinigen, so ist dieß allerdings gestattet, wodurch eine eigene Stämpelbehandlung derselben entfällt. V. d. J. M. vom 27. November 1855 R. G. B. XLIV. 203, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Galizien, Krakau und Bukowina, das lomb.-venet. Königreich und Dalmatien. Pat. v. 14. Decbr. 1855 Z. 55916/4089 V. B. Nr. 61.

(Anmerkung. Die obcitirten §§. des Ps. vom 3. Mai 1853 Nr. 81 des R. G. B. lauten: §. 197. — Die Gründe der Entscheidung können mit der Entscheidung selbst vereiniget werden. Uibrigens haben die Obergerichte und der oberste Gerichtshof stets, ohne ein Begehren der Parteien abzuwarten, und ohne Unterschied, ob die unterrichterliche Entscheidung bestätiget, oder abgeändert wurde, die Beweggründe ihrer Entscheidung hinauszugeben. §. 144.) Die Entscheidung selbst [in Rechtsstreiten] hat der Referent stets ohne Vermengung mit den Entscheidungsgründen, dem wörtlichen Inhalte nach besonders und so zu entwerfen, wie sie den Vorschriften der G. O. gemäß in das Urtheil aufzunehmen ist. —)

Urtheils-Duplicate worunter alle anderen Urtheils-Ausfertigungen, als welche an den Kläger und Geklagten ordnungsmäßig zu erfolgen haben, verstanden werden, und weitere als die vorgeschriebenen Ausfertigungen auf Verlangen der Parteien unterliegen nach T. P. 7. litt. h dem Stämpel pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Urtheils-Gebühren, (unmittelbare), wie dieselben zu entrichten seien, s. den §. 63 der G. Pe. Nr. 1049. — Urtheilsgebühren, welche nicht mittelst des Stämpels zu entrichten sind, s. die V. d. F. M. vom 1. Dezember 1853 Z. 37060/3030 Nr. 1054.

Urtheils-Gebühren-Rückstände, s. die F. M. V. vom 15. Oktober 1853 Z. 38973/3160 Nr. 500 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Urtheils-Gebühren-Vorschreibung, s. den Art. „form. Gbhdg.";

insbesondere die V. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246. §. 9. Nr. 492.

Urtheils-Stämpel, Beibringung derselben, s. den §. 66 der G. Pe. Nr. 1042.

Litt. V.

Vadien-Rückempfangsbescheinigungen sind nach T. P. 48. d. unbedingt gebührenfrei.

Väterliche Gewalt, die Beschwerden wegen Mißbrauch derselben sind nach T. P. 44, m gebührenfrei.

Vaglien des venet.-lomb. Monte sind wie öffentliche Obligationen nach T. P. 7. i. und 21. b. kein Gegenstand der Abgabe.

Veränderung (die) einer unbeweglichen Sache hindert nicht die Bewilligung des Gebührennachlasses; s. die F. M. V. vom 19. November 1850 Z. 34336|2327 Nr. 589 bei dem Art. „Gebührennachlaß."

Veränderungs-Ausweise in dem Besitzstande der dem Gebührenäquivalente unterliegenden Objecte, s. die V. d. F. M. vom 6. Juli 1853 Z. 24593|2015 Nr. 574 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Veränderungsgebühren-Rückstände, Vergleiche hierüber vor den Grundentlastungs-Commissionen, s. den E. des Ministers des Innern vom 9. August 1850 Nr. 1063 bei dem Art. „Vergleiche."

Veräußerung einer von Todeswegen an Jemanden gelangten unbeweglichen Sache vor der gerichtlichen Einantwortung. Wird eine von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses oder Vermächtnisses durch das Gericht veräußert, so hat die Einhebung der zu Folge Anmerkung 1. zur T. P. 106. B, dann des §. 3 der gegenwärtigen Verordnung eintretenden Gebühr von 1 ½ oder 3 ½ % für die durch

Digitized by Google

den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung gegen dem zu unterbleiben, daß bei der Bemessung der von der letzten Veräußerung entfallenden Gebühr die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen letzten Besitzes von dem Zeitpunkte, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat, anzurechnen ist; s. §. 5. der k. V. vom 19. März 1853 enthalten in dem am 2. April 1853 ausgegebenen XVII St. des R. G. B. Nr. 53, über die Gebühren von Vermögensübertragungen, wirksam für alle Kronländer, Nr. 1101. — Veräußerungen von dem Gebührenäquivalente unterliegenden Gütern, s. die F. M. V. vom 30. März 1852 Z. 17071. Nr. 569 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent".

Verbal-Proceß, s. die V. d. F. M. vom 21. Jänner 1852 Z. 855 Nr. 928 bei dem Art. „summarisches Verfahren".

Verbindlichkeiten, die dem Erwerber von Todeswegen zu Gunsten dritter Personen auferlegt werden, s. die k. V. vom 19. März 1853 Nr. 1101 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Verbote, gerichtliche, sind als ämtliche Ausfertigungen stämpelfrei.

Verbotlegungs-Gesuche unterliegen als gebührenpflichtige Eingaben nach T. P. 43. a. i. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, bei Rechtsstreiten bis 50 fl. aber pr. 6 kr.

Verbuchung der gebührenpflichtigen Akte, s. den Art. „form. Gbhdg.", insbesondere s. die V. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246. §. 1 bis 5 Nr. 492, und den E. d. F. M. vom 19. April 1852 Z. 11943/508 §. 13 Nr. 495 ebendaselbst.

Verbuchung der Aequivalent-Gebühren, s. das Cirk. der m. s. F. L. D. vom 9. März 1851 Z. 1335/21 Nr. 571 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent," und das D. d. F. M. vom 6. Juli 1853 Z. 24593/2015 Nr. 574 ebendaselbst.

Verbuchung der Veränderungen in dem Besitzstande der Gebühren-Aequivalents-Objekte, s. dieselbe V. des F. M.

Verbuchung (summarische) über unmittelbare Gebühren bei den Rechnungsabtheilungen der Fnz. Bz. Bn., s. die V. d. F. M. vom 9. Februar 1854 Z. 49527/3956 Nr. 520 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Verdienst-Zeugnisse, s. Zeugnisse.

Digitized by Google

Verdorbenes Stämpelpapier, Auswechslung desſelben, ſ. den §. 41 der G. Pe. Nr. 897 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Verehelichungs-Bewilligungen, ſ. Conſenſe.

Verein zur Verſorgung der Dienenden in Prag, ſ. die V. d. F. M. vom 7. Dezember 1851 Z. 23529|687 Nr. 778 bei dem Art. „Perſönliche Befreiungen."

Katholiken-Verein zur Erbauung einer Kirche in Karolinenthal, ſ. die V. d. F. M. vom 8. März 1852 Z. 8151|558 Nr. 777 bei dem Art. „Perſönliche Befreiungen."

Vereine. Die Handels- und Gewerbskammern, die Advokaten-Kammern, Landwirthſchaftsgeſellſchaften und alle nicht politiſchen Vereine, welche ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wiſſenſchaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, genießen hinſichtlich der Correſpondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren die perſönliche Befreiung, ſ. T. P. 75. r.

Vereinfachung des Geſchäftes der Bemeſſung der unmittelbaren Gebühren und der Verrechnung derſelben, ſ. die V. d. F. M. vom 9. Februar 1854 Z. 49527|3956 Nr. 520 bei dem Art. „Form. Gbbdg."

Vereinigung mehrerer Bitten in Einer Eingabe, ſ. die V. d. F. M. vom 25. November 1850 Z. 16130 Nr. 878 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Vereinte Eingaben zweier oder mehrerer Perſonen, ſ. den §. 33 der G. Pe. Nr. 877 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Verfachbücher-Auszüge, ſ. Auszüge.

Verfach-Extracte, Beſtätigungen, ſ. Auszüge, Beſtätigungen; dieſelben unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Verfach-Geſuche unterliegen als gebührenpflichtige Eingaben nach T. P. 43 a und T. P. 71 b dem fixen Stämpel pr. 15 kr. von jedem Bogen; ſ. auch die T. P. 71. b., wenn es ſich um eine Löſchung auf Anſuchen des Berechtigten handelt.

Verfach-Protocolle ſtatt der Eingaben ſind als Protocolle nach der T. P. 79. a. und b., und rückſichtlich der Löſchungsge-

ſuche nach der T. P. 71 zu behandeln; werden die Verfach-Protokolle ſtatt der zu verfachenden Urkunden aufgenommen, ſo kommt die Anmerkung bei der T. P. 79. a. und b. (Art. „Protokolle") zur Anwendung, d. i. es kommt für das Protokoll die für das Rechtsgeſchäft vorgezeichnete Gebühr zu entrichten.

Verfachung, ſ. Eintragung.

Verfahren bei der Bemeſſung, Vorſchreibung, Verrechnung und Einhebung der unmittelbaren Gebühren; ſ. den Art. „Form. Gbhdg."

1062. Vergleiche T. P. 105.

Vergleiche:

a. wenn der Gegenſtand nicht ſchätzbar iſt von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

b. wenn dadurch die Uibertragung des Eigenthumes oder Beſitzes einer unbeweglichen Sache von einem Theile auf den andern erfolgt, die Urkunde, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr, der Vergleich ſelbſt, von dem Werthe derſelben 3½ %.

(Anmerkung. Das G. P. vom 2. Auguſt 1850 enthält hier noch folgenden Zuſatz: „In wieweit von dieſer Gebühr ein Nachlaß ſtattfindet, beſtimmt die T. P. 106.")

c. in allen andern Fällen, nach dem Werthe, worauf ſich verglichen wird. Scala II.

Anmerkung. Vergleiche, durch welche vor Gericht im Grunde eines vorausgegangenen Rechtsgeſchäftes eine Schuld eingeſtanden, ein Recht oder die Erfüllung einer beſtandenen Verbindlichkeit anerkannt wird, ſind als gerichtliche Erklärungen zu behandeln, und es iſt ſich nach den für die Letztern nach Poſtzahl 53 geltenden Beſtimmungen zu benehmen.

Uiber die Mittheilung der gerichtlichen Vergleiche an die zur Bemeſſung der Gebühren beſtimmten Aemter, ſ. die V. d. F. M. v. 20. Oktober 1850 Z. 30579/2028 Nr. 97 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen" und vom 20. April 1854 Z. 14677/1232 Nr. 98 ebendaſelbſt.

Digitized by Google

1063. Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit den Ministern der Finanzen und der Justiz zu verordnen befunden: daß die Grundentlastungs-Bezirks- (Distrikts-) Kommissionen auf Verlangen der Parteien verpflichtet seien, über die von dem Nutzjahre 1848 ausständigen Rückstände an Urbarial- und Zehentleistungen, so wie über alle rückständige Veränderungsgebühren und ablösbare Leistungen über Erscheinen beider Theile Vergleiche aufzunehmen. Diesen Vergleichen wird die gleiche Wirkung wie den gerichtlichen Vergleichen beigelegt. Die Verhandlungsprotokolle und die Ausfertigungen der Kommissionen über derlei Vergleiche sind stämpelfrei zu behandeln. In diesen Vergleichen darf jedoch von der Nichtzuhaltung einer Zahlungsfrist der Verlust der übrigen nicht abhängig gemacht werden. Die Einzahlungen auf Grundlage dieser Vergleiche haben unmittelbar zu Handen der Berechtigten zu geschehen, und diese letzteren selbst die Exekutionen vor dem ordentlichen Richter anzusuchen. Erlaß des Ministers des Innern vom 9. August 1850 an die Statthalter von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tyrol, Steiermark, Kärnthen, Krain und Triest. R. G. B. CIX, 326.

1064. Vergleiche, welche kein anderes Geschäft, als die Kommassation, Segregation und überhaupt Feststellung des gegenseitigen Besitzstandes zwischen den gewesenen Berechtigten und Urbarial-Verpflichteten zur Vollziehung der hierüber bestehenden Ah. sanktionirten Gesetze zum Gegenstande haben, sind nach T. P. 105 gebührenfrei. S. V. d. F. M. vom 31. Oktober 1851 Z. 34410|1387 an die F. L. Dn. in Ofen, Agram und Temeswar.

Verzleichs-Intimationen sind, in sofern sie den Inhalt des gerichtlichen Vergleichs enthalten, als ämtliche Abschriften nach T. P. 2. Anmerkung 2 Nr. 6. (s. Art. „Abschriften") zu behandeln; unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Bezüglich der Verständigungen, daß der versuchte Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, s. den F. M. E. vom 18. August 1850 Z. 24031|1558 Nr. 40 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen," und Nr. 97 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Vergleichs-Protokolle unterliegen der Gebühr für die darin enthaltenen Vergleiche. — Uiber die Stämpelpflicht der Vergleichs-Protokolle, s. die V. d. F. M. vom 18. August

1850 Z. 24031|1558 Nr. 97 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Vergleichs-Urkunden, s. Vergleiche.

Vergleichs-Versuche, Verständigungen über das Nichtzustandekommen derselben, s. den E. d. F. M. vom 18. August 1850 Z. 24031|1558 Nr. 40 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

Vergnügungs-Anzeigen, s. das F. M. D. vom 9. Juli 1853 Z. 19923|1624 Nr. 66 bei dem Art. „Ankündigungen."

Vergütung der Papier- und Druckkosten von stämpelpflichtigen Drucksorten, s. die V. d. F. M. vom 22. Jänner 1852 Z. 1681|117 Nr. 171 und vom 12. Februar 1852 Z. 3707|256 Nr. 172 bei dem Art. „Blanquetten." — Vergütung von Auslagen für Rechnung des Staates, einer Gemeinde, oder einer unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden öffentlichen Anstalt, Empfangsbestätigungen hierüber, s. die T. P. 48, e, Nr. 410.

Vergütungs-Quittungen sind als gebührenpflichtige Empfangsbestätigungen nach T. P. 47 zu behandeln; Empfangsbestätigungen über die Vergütungen für solche Leistungen an den Staat, eine Gemeinde oder öffentliche Anstalt, welche nicht auf einem bürgerlichen Rechtsverhältnisse beruhen, sondern als eine Abgabe oder andere Leistung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch eine Vorschrift geboten sind, z. B. Vorspann, Schlafkreuzer bei Militäreinquartirungen und dergleichen sind unbedingt gebührenfrei; s. T. P. 48. g.

Verhaftete genießen die persönliche Befreiung, und zwar die wegen Schulden im Exekutionswege verhafteten Personen bezüglich ihrer Gesuche wegen Alimentation, Aufhebung des Arrestes, oder wegen Ausgleichung mit den Gläubigern, dann rücksichtlich der die Aufhebung des Arrestes bezweckenden Vergleiche. Sträflinge genießen diese Befreiung hinsichtlich der Protokolle, welche von den Visitations-Commissären der Strafhäuser über Beschwerden und Bitten derselben aufgenommen werden; s. die T. P. 75. m, n Nr. 744.

Verhaltungs-Zeugnisse, welche in Wander- oder Dienstbücher ämtlich eingetragen werden, sind unbedingt gebührenfrei, s. die T. P. 117, z, Nr. 1202.

Verhandlungen (gebührenfreie) s. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Digitized by Google

Verheimlichung eines Gegenstandes, nach dessen Werthe die Abgabe zu bemessen ist, s. den §. 83 der G. Pe. Nr. 958 und 962 bei dem Art. „Uibertretungen." — Verheimlichung von Nachlaßgegenständen, s. den E. d. F. u. J. M. vom 25. Juli 1853 Z. 26427/2175 Nr. 1106 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

1065. Verjährung. Die Gebühren unterliegen keiner Verjährung §. 9 der G. Ge.

1066ja. Das Vorrecht des Staatsschatzes hinsichtlich der Gebühren von Vermögensübertragungen vor allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen hat nach 3 Jahren von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zufolge des Zahlungsauftrages von dem Steuerpflichtigen hätte berichtigt werden sollen, zu erlöschen, unbeschadet des dem Staatsschatze zustehenden Forderungsrechtes gegen den Steuerpflichtigen (§. 9 des Ges. vom 9. Februar 1850). Diese Verjährung des Vorrechtes wird durch die Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Einbringung der Gebühr unterbrochen. S. V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5766ja Abs. 14, giltig für alle Kronländer, in welchen das G. G. vom 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wirksam ist. R. G. B. LIV. 1850 Nr. 181. — Uiber die Strafverjährung wegen Uibertretungen des G. G., s. den §. 85 der Geb. Pe. Nr. 961 und 965 bei dem Art. „Uibertretungen." — Bezüglich der Strafverjährung bei Ankündigungen, Einschaltungen, Kalendern, Spielkarten und ausländischen Zeitungen, s. das P. vom 6. September 1850 Nr. 55 bei dem Art. „Ankündigungen."

Verkauf (abgesonderter) des fundus instructus bei einem gleichzeitigen Verkaufe des Hauses sammt Grundstücken, s. den E. d. F. M. vom 23. Mai 1850 Z. 14594/930 Nr. 1074 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Verkauf eines Hauses, einer darauf radicirten Gerechtigkeit, und der darin vorhandenen Waaren oder Rohstoffe um einen für jeden dieser drei Gegenstände speciell beigesetzten Geldbetrag; s. denselben F. M. E. — Verkauf einer Nachlaßrealität, s. die V. d. F. M. vom 16. Dezember 1852 Z. 43223/2965 Nr. 585 bei dem Art. „Gebührennachlaß." — Verkauf mit dem Vorbehalte eines bessern Käufers ist als unbedingter Kaufvertrag anzusehen, s. die T. P. 65 Nr. 671. — Verkauf des Stämpelpapiers um einen höheren als den vorgeschriebenen Preis, s. den §. 89 der G. Pe. Nr. 970 bei dem Art. „Uibertretungen."

Digitized by Google

Verkaufs-Aufträge, §. 1086 des a. b. G. B.; (Zusatz im Geb. P. vom 2. August 1850: d. i. Verträge, wodurch Jemanden bewegliche Sachen für einen gewissen Preis übergeben werden, mit der Bedingung, daß der Übernehmer binnen einer festgesetzten Zeit entweder das bestimmte Kaufgeld liefern, oder die Sache zurückstellen soll) unterliegen der wandelbaren Gebühr nach dem bedungenen Kaufgelde Scala II.

Verkaufs-Noten der Handels- und Gewerbetreibenden sind stämpelfrei; sind sie von anderen Personen ausgestellt, und wird die Note saldirt, so unterliegt sie nach dem Betrage des Empfanges der wandelbaren Gebühr Scala II.; s. den Art. „Rechnungen."

Verkaufsrecht; die bücherliche Eintragung desselben unterliegt in jedem Falle der fixen Gebühr pr. 30 kr., s. T. P. 45.

Verkündscheine unterliegen von jedem Bogen und für jedes Brautpaar der fixen Gebühr pr. 15. kr.; s. den Art. „Aufgebot-Scheine."

Verkürzungen der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr, in wieferne sie als schwere Gefällsübertretungen zu behandeln seien, s. den §. 85 des G. Ps. vom 9. Februar 1850 Nr. 961 bei dem Art. „Übertretungen."

Verlängerung der Dauer in Reiseurkunden; s. die T. P. 86 Nr. 822.

Verlags Quittungen öffentlicher Cassen zu öffentlichen Zwecken sind kein Gegenstand der Abgabe; zu Gunsten von Privatpersonen unterliegen sie, wenn zwischen denselben und den öffentlichen Cassen das Verhältniß der Rechnungslegung nicht besteht, wie Zahlungsanweisungen nach dem Betrage der wandelbaren Gebühr Scala II. Die denselben beigefügten Erhebungsvollmachten, Cessionen, Quittunngen, sind wie Vollmachten, Cessionen und Quittungen überhaupt zu behandeln.

Verlags- und Abfuhrs-Quittungen der Stiftungskassen und Aemter, s. d. F. M. V. vom 22. Oktober 1852 Z. 38467/2622 Nr. 435 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Verlags-Verträge, wodurch Jemanden von dem Verfasser einer Schrift das Recht eingeräumt wird, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen, sind wie Verträge über Dienstleistungen zu behandeln, unterlie-

Digitized by Google

gen daher nach dem Werthe des Honorars der wandelbaren Gebühr Scala II.

Verlassenschaft, s. den Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen." — Verlassenschaft eines Ausländers, Gebührenbehandlung derselben und Nachweisung des Nachlaßvermögens, s. die V. d. F. M. vom 8. April 1854 Z. 13990/1182 Nr. 1090 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Gebührenbehandlung bezüglich auf das im Auslande befindliche Verlassenschafts-Vermögen österr. im Auslande verstorbener Unterthanen, s. dieselbe Vrdg. — Verlassenschaft bezüglich des hierlands befindlichen Verlassenschaftsvermögens von Personen, welche keine österr. Unterthanen sind, s. dieselbe Vrdg. — Verlassenschaften, welche Jemanden aus einem Nachlasse, welcher den inländischen Gesetzen nicht unterworfen ist, hierlands zu fallen; s. dieselbe F. M. V. — Verlassenschaften fremder Gesandten am österr. Kaiserhofe, ihre Gesandtschaftsbeamten und Dienstleute; s. dieselbe F. M. V. Richterliche Schritte bei Verlassenschaften zur Handhabung des G. G., s. die k. Pe. vom 28. Juni 1850 Nr. 99 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen," und vom 9. August 1854 eben daselbst, dann die V. d. J. M. vom 15. Juni 1853 Nr. 1092 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." Uiber die Vorschreibung der Sperracte in Verlaßsachen; s. die V. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 §. 9 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg." Bezüglich der Werthsausmittlung bei Verlassenschaften, s. die k. Pe. vom 28. Juni 1850 und vom 9. August 1854 Nr. 99 und 1184, dann die V. d. J. M. vom 15. Juni 1853 Nr. 1184 bei dem Art. „Werthsausmittlung." — Verlassenschaften dürfen vor Berichtigung oder Sicherstellung der Gebühr nicht eingeantwortet werden, s. den §. 72 der G. Ge. Nr. 628 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren," s. auch die vorerwähnten k. Pe. — Nachweisungen über Verlassenschaften zum Behufe der Gebührenbemessung, s. den Art. „Nachlaßnachweisungen," insbesondere die V. d. F. M. vom 2. Dezember 1850 Z. 33784/2286 Nr. 80 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Fälligkeit der Gebühr bei Verlassenschaften, s. die V. des F. M. vom 29. November 1850 Z. 35530/2420 Nr. 1114 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — In wieferne bei Verlassenschaften eine Befreiung von der Verwahrungsgebühr stattfinde; s. das P. vom 26. Jänner 1853 §. 5 Nr. 217/a bei dem Art. „Depositen."

Verlassenschafts-Abhandlungen. Die dießfälligen Eingaben und Protokolle sind nach T. P. 43, a und T. P. 79, a, b zu behandeln, unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem

Digitized by Google

Bogen; sie sind aber gebührenfrei ,wenn der Gesammtnachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt; s. T. P. 44 x und T. P. 80 a. Die gerichtlichen Verordnungen, Bescheide, Einantwortungs-Dekrete, sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7. i gebührenfrei zu behandeln. Die Duplikate und weitern auf Verlangen von Parteien erfolgten Ausfertigungen der Verlassenschafts-Einantwortungen unterliegen nach T. P. 7, h der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen. Anmerkung. Die Vermögensübertragungen von Todeswegen selbst unterliegen der unmittelbaren Perzentual-Gebühr, s. hierüber den Art. „Vermögensübertragungen;" s. auch die V. d. F. M. vom 16. März 1851 Z. 7107/644 Nr. 1070 und vom 15. Oktober 1855 Z. 28040/2098 Nr. 1105jb ebendaselbst.

Verlassenschafts-Abhandlungs-Ausweise; s. Nachlaßausweise.

Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolle; s. Verlassenschaftsabhandlungen.

Verlassenschafts-Abhandlungs-Verträge über die Theilung des Nachlasses sind wie Theilungs-Urkunden, über die Giltigkeit des Testamentes, das Erbrecht u. dgl. wie Vergleiche zu behandeln.

Verlassenschafts-Einantwortung darf vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung sämmtlicher Gebühren nicht stattfinden; s. die k. Pe. vom 28. Juni 1850 und vom 9. August 1854 Nr. 99. — In wieferne auf die Verlassenschafts-Einantwortung die früheren G. Ge. anwendbar seien, s. die V. d. F. M. vom 16. März 1851 Z. 7107/644 Nr. 1070 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

1066jb. In Betreff der Frage, ob bei Bemessung des Stämpels zur gerichtlichen Einantwortung einer Verlassenschaft oder zur Uibergabe eines Pupillare- oder Curatels-Vermögens der Nenn- oder Courswerth der darunter befindlichen öffentlichen Obligationen in Anschlag zu bringen sei, wird der k. k. ꝛc. in Uibereinstimmung mit dem k. k. F. M. bedeutet, daß die öffentlichen Obligationen in den erwähnten Fällen nach ihrem Courswerthe zu berechnen sind, und zwar, wenn es sich um die Einantwortung eines Nachlasses handelt, nach dem Course, den sie am Todestage des Erblassers hatten, wenn es sich aber um die Uibergabe eines Pupillar- oder Curatel-Vermögens handelt, nach dem Courswerthe desjenigen Tages, an welchem die Vrdg. zur Uiber-

Digitized by Google

gabe des Vermögens erlassen wird. Sollte an diesem hier bezeichneten Tage eine Coursnotirung nicht stattgefunden haben, so ist der Cours des zunächst vorhergegangenen Tages bei der Berechnung anzunehmen. E. d. F. M. vom 15. Jänner 1849 R. G. B. 87 an die sämmtlichen K. G. Vn. und an die polit. L. Bn.

1067. Uiber den Bericht ꝛc wird der k. k. Finanz-Direktion bedeutet: daß der §. 2 der V. vom 9. Februar 1850 bloß von Rechtsgeschäften handelt, unter welche Verlassenschafts-Einantwortungen nicht gehören. Die V. vom 9. Februar 1850 hat an den Bestimmungen des Ges. vom 27. Jänner 1040 über die Gebühren von Einantwortungen nichts geändert, und der Absatz III, b des Kdm. P. zum G. G. vom gleichen Datum enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß auf Einantwortungen von Verlassenschaften die Bestimmungen des Gesetzes vom 27 Jänner 1840 dann anzuwenden seien, wenn der Erblasser vor der Wirksamkeit des Ges. verstorben ist. D. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39261/2756 (Cirk. der m. s. F. L. D. vom 4. Februar 1851 Z. 3322/200).

Verlassenschafts-Einantwortungs-Urkunden sind nach T. P. 7 i kein Gegenstand der Abgabe. — Ueber die bücherliche Eintragung von Verlassenschafts-Einantwortungsurkunden, s. die V. d. F. M. vom 10. April 1850 Z. 10088/619 Nr. 294 bei dem Art. „Eintragungen."

Verlassenschafts-Eingaben, s. „Verlassenschafts-Abhandlungen."

Verlassenschafts-Gebühren nach dem Pat. vom 2. August 1850 sind in den Passivstand der Verlassenschafts-Massa nicht einzurechnen, s. die C. V. d. Kgs. M. vom 25. Jänner 1851 Nr. 1069 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — In wieferne Verlassenschafts-Gebühren noch nach den früheren Gesetzen auszumessen seien, s. die V. d. F. M. vom 3. April 1850 Z. 4261 Nr. 301 bei dem Art. „Eintragungen," V. d. F. M. vom 3. März 1851 Z. 5300/497 Nr. 685 und den E. d. F. M. vom 20. April 1851 Nr. 686 bei dem Art. „Kdm. Pe."

Verlassenschafts-Inventar, s. die k. Pe. vom 28. Juni 1850 Nr. 99 und vom 9. August 1854 Nr. 1184, dann die V. d. J. M. vom 15. Juni 1853 Nr. 1184 bei den Artn. „Anzeigen und Mittheilungen und Werthsausmittlung."

Verlassenschafts-Nachweisungen, welchem Gebührenbemessungsamte sie mitzutheilen seien, s die Vn. d. F. M. vom 2. Dezember 1850 Z. 33784/2286 Nr. 80, und vom 26. Jänner 1854

Digitized by Google

Z. 51517)4096 Nr. 80 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen;" S. auch den Art. „Nachlaßnachweisungen."

Verlassenschafts Passiven, Dokumente und Beweismittel hierüber zum Zwecke der Gebührenbemessung, s. die V. d. F. vom 25. Juli 1853 Z. 26427)2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Verlassenschafts-Schulden und Ausgaben, Dokumentirung derselben, s. den §. 57 der G. Ge. Nr. 1097 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Verlassenschafts-Vermögen im Auslande von österr. im Auslande verstorbenen Unterthanen; s. die V. d. F. M. vom 8. April 1854 Z. 13990)1182 Nr. 1090 bei demselben Art. — Verlassenschafts-Vermögen (hierländiges) von Personen, welche keine österr. Unterthanen sind; s. dieselbe Vrdg.

Verlaß-Activen, Herabsetzung der Gebühr wegen Uneinbringlichkeit der ersteren, s. den §. 57 der G. Pe. Nr. 1097 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Vermächtniß des Eigenthums einer Sache, s. den §. 58 der G. Pe. Nr. 1099 bei demselben Art. — Vermächtniß des Fruchtgenusses einer Sache, s. denselben §. — Vermächtniß des Gebrauches einer Sache, s. ebendaselbst. — Vermächtniß einer Stiftung, s. die V. d. F. M. vom 11. Dezember 1850 Z. 37005)2566 Nr. 926 bei dem Art. „Stiftbriefe." — S. auch bezüglich der Vermächtnisse den Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen." — Welche Vermächtnisse von dem gebührenpflichtigen Nachlasse auszuscheiden seien, s. die V. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332)2743 Nr. 631 und 1086 bei den Artn „Haftung für die Gebühr und Vermögensübertragungen." — Uiber den Zeitpunkt, nach welchem bei Vermächtnissen der Werth zu bestimmen ist, s. den §. 49 der G. Pe. Nr. 1177 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Vermächtnißnehmer, persönliche Haftung desselben für die Gebühr mit dem Erben zur ungetheilten Hand, s. den §. 73 der G. Pe. Nr. 630 bei dem Art. „Haftung für die Gebühr."

Vermählungs-Scheine unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen und für jedes Brautpaar; s. den Art. „Matrikel-Auszüge.

Verminderung des Werthes einer Sache, Berücksichtigung derselben bei der Werthsausmittlung, s. den §. 50 der G. Pe. Nr. 1154

Digitized by Google

und die V. d. F. M. vom 19. Dezember 1851 Z. 40969/1832 Nr. 1158 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Vermögen zu vorübergehenden Zwecken oder mit beschränkter Dauer unterliegt nicht dem Gebühren-Aquivalent; s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 8383/767 Nr. 557 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Vermögenslosigkeits-Zeugnisse sind wie Zeugnisse zu behandeln; wenn aber zugleich darin die Armuth bestätiget wird, so sind sie Armuthszeugnisse, daher in diesem Falle stämpelfrei zu behandeln.

Vermögens-Bekenntnisse (eidesstättige). sind wie Beilagen zu behandeln, unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen.

Vermögens Gebahrung (innere) der Stiftungen und der aus dem Staatsschatze nicht dotirten Fonde, s. die V. d. F. M. vom 22. Oktober 1852 Z. 38467/2622 Nr. 435 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Vermögensübertragungen.

1068. 1. Bei den Vermögensübertragungen von Todeswegen, (welchen auch wegen Aehnlichkeit des Verhältnisses und zur Verhinderung von Umgehungen der Gebühr, Schenkungen unter Lebenden angereiht werden mußten, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet oder die geschenkte Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers an den Geschenknehmer übergeben wird), ist es den Verhältnissen, die bei der Bemessung der Abgabe in Betrachtung zu kommen haben, angemessen, daß die Gebühr nach dem Werthe des Nachlasses oder überhaupt der Sache, die übertragen wird, bestimmt, daß jedoch bei der Festsetzung des Procentes, nach welchem die Bemessung zu erfolgen hat, auf die Beziehungen, in denen der Erbe, Vermächtniß- oder Geschenknehmer zu dem Erblasser oder Geschenkgeber steht, Rücksicht genommen, und das Maß der Gebühr abgestuft werde. Dieselbe hätte von Einem bis acht Procenten zu steigen. Die Bemessung kann nur durch ämtliche Bestimmung und unmittelbare Einhebung von dem gebührenpflichtigen Erwerber, nicht aber durch den Stämpel erfolgen. Bei Erbschaften und Vermächtnissen tritt es am deutlichsten zu Tage, daß deren Erwerbung nur durch Hilfe des Staates und der von ihm aufgestellten Behörden zu erlangen ist. Dadurch und nachdem es sich dabei stets um einen Zuwachs am Vermögen ohne eine Ge-

genleistung handelt, wird es auch vollkommen gerechtfertiget, daß diese Vermögenserwerbungen nach höheren Procenten, als andere Vermögensübertragungen in die Besteuerung einbezogen werden. Verlassenschaften, deren Gesammt-Aktivstand ohne Abzug der Schulden 50 fl. nicht überschreitet, werden bei dem Uibergange an Ascendenten und Descendenten, dann Ehegatten von der Abgabe freigelassen.

2. Uibertragung des Eigenthums, Fruchtgenußes oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache (unter Lebenden). Für Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen bestanden in mehreren Kronländern Gebühren, die nicht an den Staat, wohl aber an die Grundherrschaften und Obereigenthümer entrichtet wurden. Diese Besitzveränderungen eignen sich vorzugsweise dazu, eine Abgabe ohne Nachtheil für die Erhaltung und Vermehrung des im Grundbesitze begriffenen National-Kapitals abzuwerfen. In einem geordneten Staate äußern sich die Wirkungen aller die Rechtssicherheit befestigenden und die allgemeine Wohlfahrt fördernden Einrichtungen in einer stätigen Zunahme des Werthes von Grund und Boden und überhaupt unbeweglichen Besitzthumes. Unter dem Schutze weiser Gesetze und einer kräftigen Regierung findet eine fortschreitende Vermehrung zweier wichtiger Faktoren statt, welche die Erhöhung des Werthes unbeweglichen Besitzthumes zu bewirken streben. Die Vermehrung der Bevölkerung und des beweglichen Kapitales: Die Zunahme der Ersten strebt die Preise der Bodenerzeugnisse zu erhöhen, die Produktion zu steigern und zu vervollkommen, und den Taglohn zu mindern, jene des Kapitals hingegen den Zinsfuß herabzudrücken. Beide Aenderungen vereinigen sich aber in der für den Grundbesitz günstigen Wirkung, daß das bewegliche Kapital die Anlegung im liegenden Besitze sucht, und daß der letztere in dem Maße einen höheren Werth erhält, in welchem der Preis der Bodenerzeugnisse steigt, die durch verbessere Cultur zunehmende Ausbeute der Produktion günstigern Absatz findet, der Betrieb der Landwirthschaft durch die Verminderung des Taglohns erleichtert wird, und der Zinsfuß sinkt. Hat nun der Erwerber einer Liegenschaft bei der Erwerbung derselben eine Gebühr im Verhältnisse zu deren Werthe leisten müssen, und besitzt er die Realität durch einige Jahre, so ist ihm die Aussicht eröffnet, daß er dieses sein Eigenthum in der Lage sein wird, um einen höheren Preis zu veräußern, der ihm nicht nur den vollen Ersatz der entrichteten Gebühr, sondern noch einen Uiberschuß über dieselbe erlangen läßt. Diese natürliche Bewegung in den Werthen liegender Güter kann durch Kriege, innere Unruhen und andere ungünstige Ereignisse vorübergehend in der Schnelligkeit des Fortschrittes gemindert oder aufgehalten, jedoch so lange die Bedingungen derselben vorhanden sind, nicht bleibend gestört werden. Viel-

Digitized by Goo

mehr nimmt sie, nach jeder solchen vorübergehenden Hemmung oder Verminderung, mit dem Aufhören der Ursachen dieser Erscheinungen, einen um so kräftigeren Aufschwung. Dieses dürfte namentlich in den österreichischen Staaten, in denen durch die Entfesselung des Bodens ein höchst wichtiger Schritt zu dessen freiem Umsatze geschah, zu erwarten sein, daher auch die Einführung mäßiger Gebühren von den Besitzveränderungen unbewglicher Güter sowohl durch die unbedingte Nothwendigkeit der Eröffnung neuer ergiebiger Quellen des Staatseinkommens geboten, als auch durch die günstige Aussicht einer für die Grundbesitzer nicht nachtheiligen Durchführung angerathen wird. Das Ausmaß der Gebühr für diese Vermögensübertagungen wird mit 3 ½ % vorgeschlagen, steht daher namhaft unter den Beträgen, die bis zum Jahre 1848 von den laudemialpflichtigen Grundbesitzungen bestanden, und in anderen Staaten namentlich in Frankreich, von den Käufen unbeweglicher Güter zu entrichten sind. S. Vortrag des Ministerrathes vom 26. Jänner 1850, 2. Beilageheft zum R. G. B. XXII. 50.

Der durch die G. Ge. angeordneten Abgabe unterliegt jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert, oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde durch das Rechtsgeschäft das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, so wie auch bei allen Vermögensübertragungen auf den Todesfall. §. 1 A. 1 und B. der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 Nr. 597 bei dem Art. „Gegenstand der Abgabe." — S. die V. d. F. M. vom 3. April 1850 Z. 4261 Nr. 301 bei dem Art. „Eintragungen," über die Frage, was unter dem Worte: „Rechtsgeschäfte," wodurch das Eigenthumsrecht übertragen wird, zu verstehen sei.

Von Rechtsgeschäften, durch die das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, ferner von Vermögensübertragungen auf den Todesfall wird die Abgabe durch unmittelbare Einzahlung in einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Procenten dieses Werthes wachsenden Betrage eingehoben. §. 5. C. 1 und 3 der G. Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850 Nr. 1005.

Nach dem §. 2 der V. d. F. M. vom 9. Februar 1850 R. G. B. XX. 48 und 11. März 1850 R. G. B. XXIX. 82 für

Digitized by Google

die Stadt Krakau und das zu derselben gehörende Gebiet (für Krakau nach dem 19. März 1850) unterlagen Urkunden, wodurch das Eigenthumsrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, der Stämpelgebühr von 15 kr. (im lom.-venet. Königreiche von 75 Centesimi) für jeden Bogen und in jeder Ausfertigung; für das Rechtsgeschäft selbst war, wenn es nach dem 14. März 1850 geschlossen, oder erst nach diesem Tage die Rechtsurkunde darüber ausgefertigt wurde, eine Gebühr von 3½ % von dem Werthe der Sache zu entrichten. S. auch E. d. F. M. vom 25. März 1851 Z. 4953|474 für das lomb.-venet. Königreich Nr. 341 bei dem Art. „Eintragungen" und Absatz IV das Kdm. P. zum G. G. vom 9. Februar 1850 Nr. 674 und Absatz V des Kdm. P. zum G. G. vom 2. Augnst 1850 Nr. 680.

Die bis zum 1. Mai 1850 giltigen Gesetze und Vorschriften sind auch nach diesem Tage in Anwendung zu bringen: bei den nach dem neuen Gesetze der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften, die vor der Wirksamkeit des G. G. geschlossen wurden, insbesondere jenen, durch welche das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache erworben wird, wenn darüber eine Rechtsurkunde vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ausgefertigt, und der durch das bisherige Gesetz bestimmten Stämpelpflicht Genüge geleistet wurde. Für Rechtsgeschäfte, rücksichtlich deren diese Bedingung nicht erfüllt worden ist, haben die zur Anzeige des Rechtsgeschäftes mit dem §. 44 des G. P. vorgezeichneten Fristen vom 1. Mai 1850 an zu laufen. Wird die Anzeige binnen dieser Frist eingebracht, ohne daß, sofern eine Gesetzübertretung stattgefunden hätte, dieselbe früher zur Kenntniß der Gefällsbehörden gelangt war, so ist sich bloß auf die Einhebung der nach dem neuen Gesetze entfallenden einfachen Gebühr zu beschränken, und eine Strafverhandlung nicht einzuleiten. Kdm. P. zu dem G. G. v. 9. Februar 1850 Z. 50 Absatz III. e Nr. 674.

Die bis zum 1. Mai 1850 giltigen Gesetze und Vorschriften sind auch nach diesem Tage in Anwendung zu bringen: bei Einantwortungen von Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken auf den Todesfall, wenn der Erblasser, der Geschenkgeber oder die Person, durch deren Tod die Erwerbung des Nachlasses, oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen G. G. verstorben ist. Absatz III. b des Kdm. P. vom 9. Februar 1850 Nr. 674.

Uiber die Anwendbarkeit der früheren Taxvorschriften auf Verlassenschaften, s. die N. d. F. M. vom 3. März 1851 Z. 5300/497 Nr. 685 bei dem Art. „Kdm. Pe.," s. auch Kdm. P. zum G. G. vom 2. August 1850 die Absätze IV. V und VI Nr. 680, V. d. F. M. vom 10. November 1850 Z. 15791 Nr. 579, und vom 24. Dezember 1850 Z. 18105 Nr. 88.

1069. Aus Anlaß einiger über die Anwendung des Gesetzes vom 2. August 1850, betreffend die Gebühren von Rechtsgeschäften vorgekommener Zweifel wird im Einvernehmen mit dem F. M. Folgendes verordnet: 1. Nachdem Vermögensübertragungen von Todeswegen nur dann nach dem Gesetze vom 2. August 1850 zu behandeln kommen, wenn dieselben in die Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes fallen, so sind die Gebühren von solchen Uibertragungen, welche nicht in die Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes fallen, nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen. 2. Die Gebühren zum Normal-Schulfonde gehören nicht zu den Taxen, deren Aufhebung durch das neue Gesetz vom 2. August 1850 erfolgt ist; sie sind, wie früher nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten. 3. Die Gebühren, welche nach dem provisorischen Gesetze vom 2. August 1850 von Verlassenschaften zu entrichten sind, machen nicht einen Theil des Passivstandes der Verlassenschaftsmasse aus, da der §. 57 d. Gesetzes die vom Nachlasse als solchen zu entrichtenden Gebühren ausdrücklich von der Einrechnung in den Passivstand ausgeschlossen hat. E. V. d. Kgs. M. vom 25. Jänner 1851, R. G. B. VIII. 29. S. auch den E. d. Kgs. M. vom 20. April 1851 R. G. B. XXXI, 103. Nr. 686 bei dem Art. „Kdm. Pe."

1070. Bei Vergleichung der Unterabtheilungen b und f des Absatzes III des Kdm. P. vom 9. Februar 1850 ergibt sich, daß darin zwischen der gerichtlichen Einantwortung und anderen im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung errichteten Urkunden und Schriften, überreichten Eingaben, Beilagen und Rubriksabschriften unterschieden werden müsse; denn Urkunden, Schriften, Eingaben sammt Beilagen und Rubriksabschriften werden ohne Ausnahme den neuen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, wenn deren Errichtung oder Uiberreichung in die Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes fällt. Der Absatz III. b ist daher bloß eine Ausnahme von der T. P. 106 B und zwar für den Fall, als der Tod der Person, von welchem die Ver-

Digitized by Google

mögensübertragung von Todeswegen bedingt ist, vor der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte. Für diesen Fall werden von der Uibertragung des Vermögens durch die gerichtliche Einantwortung noch jene Gebühren gefordert, welche nach den bis 15. Mai 1850 in Wirksamkeit gestaadenen Gesetzen und Vorschriften zu entrichten waren. Die übrigen im Zuge des Abhandlungsverfahrens errichteten Urkunden, Schriften, überreichten Eingaben, Beilagen und Rubriksabschriften folgen ohne Ausnahme der Anordnung des Absatzes III. f. S. V. d. F. M. vom 16. März 1851 Z. 7107/644 an sämmtliche Fnz. L. Dn. mit Ausschluß jener zu Ofen, Temeswar, Agram und Hermannstadt. —

Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen den Vermögensübertragungen, je nachdem sie unter Lebenden, oder aber von Todeswegen erfolgen.

1071. Die T. P. 106 enthält dießfalls folgende Bestimmungen:

Vermögens-Uibertragungen.

A. Unter Lebenden:

1. Durch Schenkung, der Gegenstand derselben mag beweglich oder unbeweglich sein; s. Schenkungen unter Lebenden;

2. Uibertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenußes oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen.

a) durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft: von dem Werthe 3½ %; s. Kauf, Verkauf, Tausch, Ehepakten, Gesellschaftsverträge, Vergleich, Erklärungen, Eingaben, T. P. 43 Anmerkung, und bei Protokollen a und die Anmerkung zu b;

b) durch richterlicherlichen Spruch, worunter auch der schiedsrichterliche begriffen wird, s. schiedsrichterliche Urtheile, und Urtheile überhaupt.

3. Uibertragung des Eigenthumsrechtes oder der Fruchtnießung anderer Sachen und Uibertragung anderer Rechte auf Sachen oder Leistungen, s. Urkunden (Rechts-), Urtheile, schiedsrichterliche Urtheile, Vergleiche, Erklärungen, die Anmerkung bei Eingaben, und bei Protokollen a und von b Anmerkung

1072. Alle Verträge, durch welche die Uibertragung einer unbeweglichen Sache ins Eigenthum oder des Fruchtgenußes oder des Gebrauchsrechtes derselben als Dienstbarkeit erfolgt, unterliegen der Gebühr, ohne Rücksicht, ob das Rechtsgeschäft mündlich oder schriftlich abgeschlossen wurde. Dasselbe gilt auch von Schenkungen unter Lebenden, welche bloß bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, wenn der Gegenstand der Schenkung erst nach dem Tode des Geschenkgebers dem Beschenkten übergeben werden soll. Ebenso macht es keinen Unterschied bezüglich der Gebührenpflicht bei der Erwerbung eines Nachlasses, ob über die Nachlaßvertheilung gerichtlich oder nicht gerichtlich, schriftlich oder mündlich verhandelt wird. S. die V. d. F. M. vom 30. Dezember 1851 Z. 32834/1271 Nr. 109 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." S. die kais. Verordnung vom 19. März 1853 über die Gebühren von Vermögensübertragungen bei dem Absatze B dieser Tarifpost Nr. 1101 und bei dem Art. „Schenkungen," Nr. 836, s. auch den Art. „Gebührennachlaß."

1073. Das G. G. vom 9. Februar 1850 unterscheidet bei der Uibertragung des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen zwischen der Stämpelgebühr von der Rechtsurkunde und der Gebühr von dem Rechtsgeschäfte, welche zu entrichten ist, wenn auch keine Urkunde über dasselbe errichtet wird. Nach der T. P. 75 litt. c steht den Gliedern des Ah. Kaiserhauses die Stämpelfreiheit hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche von Höchstdenselben eigenhändig ausgestellt oder gefertigt sind, zu; es ist aber Höchstdenselben nicht die Befreiung von den Gebühren, welche auf dem Rechtsgeschäfte ruhen und auf der unbeweglichen Sache selbst haften, eingeräumt worden. V. d. F. M. v. 26. Oktober 1851 Z. 15303 an die F. L. D. in Innsbruck. S. auch Nr. 756 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Bezüglich der Rechtsgeschäfte, die im Inlande über das Eigenthumsrecht, den Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht von Liegenschaften, welche sich im Auslande befinden, geschlossen werden, dann solcher im Inlande eingegangenen Rechtsgeschäfte, die nur im Auslande rechtliche Folgen haben, s. den F. M. E. vom 21. Juli 1853 Z. 21041/1721 Nr. 598 bei dem Art. „Gegenstand der Abgabe."

Digitized by

Bezüglich des zu den unbeweglichen Sachen zu rechnenden Fundus instructus, s. die Vn. d. F. M. vom 15. Juli 1850 Z. 19581/1247 Nr. 1000 und vom 14. Oktober 1850 Z. 30689/2040 Nr. 1001 bei dem Art. „Unbewegliche Sachen."

1074. Es sind die Fragen vorgekommen: 1. ob die im §. 2. der F. M. V. vom 9. Februar 1850 vorgeschriebene Gebühr von 3½ % zu bemessen sei a. für ein Rechtsgeschäft, mittelst welchem ein Haus sammt Grundstücken um einen bestimmten Geldbetrag, dann das vorhandene nach dem b. G. B. für eine unbewegliche Sache erklärte Vieh, die Futterei, Wirthschaftsfahrnisse ebenfalls um einen besonders ausgedrückten Geldbetrag verkauft werden, bloß nach dem ersteren Betrage, oder aber nach der Summe dieser beiden Beträge; b. für ein Rechtsgeschäft, durch welches ein Haus, die darauf radicirte Handels- oder Gewerbsgerechtigkeit, und die darin vorhandenen Waaren oder Rohstoffe, und zwar jeder dieser drei Gegenstände um einen speciell beigesetzten Geldbetrag veräußert werden, nur nach dem ersten Betrage, oder nach der Summe des ersten und zweiten Betrages, oder aber nach der Summe aller dieser drei Beträge; 2. ob für einen während des Zeitraumes vom 15. März bis einschließig 14. Mai 1850 errichteten Vertrag, in welchem ein Bauerngut gegen einen bestimmten Geldbetrag, dann gegen ein sogenanntes Ausgedinge, (Auszug, Ausnahme) von Wohnung, Viktualien ꝛc. abgetreten wird, die Percentualgebühr von 3½ bloß nach dem ausgedrückten Geldbetrage, oder zugleich auch nach dem Werthe des Ausgedinges einzuheben sei? Hierüber findet das F. M. Folgendes zu erlassen: Zu 1. Die Frage, was als eine unbewegliche Sache oder Bestandtheil einer solchen Sache anzusehen sei, ist nach den Bestimmungen der bürgerlichen und politischen Gesetze des Kronlandes, in welchem die Sache liegt, zu entscheiden, nachdem das G. G. vom 9. Februar 1850 dießfalls etwas Besonderes nicht bestimmt hat. Zu 2. Bezüglich der sogenannten bei Abtretung von Bauerngütern üblichen Ausgedinge oder Auszüge enthält die T. P. 16 dieses Gesetzes die Weisung, welcher Werth nach Umständen der Gebührenbemessung zu unterziehen ist. Diese Anordnung kann auch auf die in die Zeit vom 15. März bis 15. Mai d. J. fallenden Güterabtretungen anstandslos angewendet werden, weil sie sich als aus der Natur der Sache abgeleitet eigentlich von selbst versteht. S. F. M. E. vom 23. Mai 1850 Z. 14594/930 an die F. L. D. in Wien.

Uiber die Frage rücksichtlich der Gebührenbemessung bei Vermögensübertragungen, wenn nämlich Eltern ihr unbewegliches Vermögen

Digitized by Google

an ihre Kinder mit den darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte des lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache übertragen, oder wenn mehrere Erben, die eine unbewegliche Sache geerbt haben, das ihnen hierauf zustehende Recht an Einen derselben gegen eine bestimmte Summe überlassen, s. den F. M. E. vom 20. September 1850 Z. 25265|1628 Nr. 315 bei dem Art. „Eintragungen."

1075. Ein Vertrag, in welchem Eltern bei Lebenszeit ihr unbewegliches, in einem bestimmten Werthe bezeichnetes Besitzthum an Eines ihrer Kinder unter der Bedingung übertragen, daß dasselbe a. die Zahlung der auf der Realität haftenden Forderungen übernehme; b. einem oder mehreren seiner Geschwister bestimmte Geldbeträge erfolge; c. sich selbst einen bestimmten Betrag als Erbtheil anrechne, und d. den Eltern aa. ein bestimmtes Ausgeding lebenslänglich, und bb. einen Zehrpfennig nach Bedürfniß, jedoch höchstens bis zur Erschöpfung einer bestimmten Summe und mit der Nebenbedingung verabreiche, daß der hievon unbezogen gebliebene Rest nach dem Tode der Eltern dem Realitäts-Übernehmer zuzufallen habe, stellt sich nicht als ein entgeltliches Rechtsgeschäft, sondern als ein unentgeltlicher Vertrag dar, in welchem das nach Abschlag der intabulirten Passiven verbleibende Vermögen hinsichtlich der Substanz mit Ausschluß des Zehrpfennigs unbedingt, hinsichtlich des Fruchtgenußes aber nach Abzug des vorbehaltenen Ausgedinges bedingt an die Kinder übertragen wird. Durch einen solchen Vertrag wird der Erbtheilung vorgegriffen, und es beträgt daher die Gebühr vom Besitze nicht 3 ½, sondern nur 1 ½ Procent. Das reine Vermögen, welches die Eltern in derlei Fällen an ihre Kinder übertragen, entziffert sich nach Abschlag der intabulirten Passiven, des nach §. 58 des G. G. zu ermittelnden Werthes des Ausgedinges, dann des Zehrpfennigs; für dieses reine Vermögen ist die 1 % Gebühr sogleich zu entrichten, hinsichtlich des Ausgedinges und Zehrpfenniges aber als eine Vermögensübertragung auf den Todesfall, daher erst nach dem Tode der Eltern fällig, einstweilen sicherzustellen. S. V. d. F. M. vom 19. Jänner 1853 Z. 31645|2146; s. auch die F. M. V. vom 24. März 1853 Z. 24065|2891 Nr. 1085 bezüglich lebzeitiger Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder bei dem Absatze B.

1076ja. Aus Anlaß eines erhobenen Zweifels hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 24. März 1853 Z. 24065|2891 auf Gutsabtretungen von Eltern auf Kinder in jenen Fällen, wo der Werth der übernommenen Gegenlei-

Digitized by Google

stungen so wie der zeitlichen Vorbehalte den angegebenen Werth der abgetretenen Realität übersteigt, wird bemerkt, daß, nachdem solche Verträge zwischen Eltern und Kindern (wie bereits erwähnt wurde) in der Regel nicht als entgeltliche Vermögensübertragungen anzusehen sind, bei denselben noch weniger vorauszusetzen ist, daß das übernehmende Kind über den wahren Werth der Sache belastet werde, oder weil gewöhnlich unter Einem die Erbsansprüche der übrigen Pflichttheilberechtigten festgestellt werden, daß der gleichberechtigte Erwerber der Realität mit diesen Ansprüchen ganz leer auszugehen sich gefallen lassen wollte; daß folglich vielmehr die Angabe des Werthes der Realität, selbst wenn sie den 100fachen Betrag der Grund- und Hauszinssteuer erreicht oder übersteigt, dennoch als zu gering vorauszusetzen, daher ihr Werth anderweitig, allenfalls durch Vorhaltung der der Werthsangabe widersprechenden Umstände, genau zu erheben sein wird. Den Vertragschließenden wird nämlich die Frage zur Beantwortung zu stellen sein, aus welchem Grunde dasjenige Kind, an welches die Vermögensabtretung erfolgt, im Verhältnisse zu den andern Kindern nichts erhalten, oder gar noch zu Gunsten der andern Kinder aus seinen eigenen Mitteln eine Daraufzahlung leisten soll. In keinem Falle darf der Werth der abgetretenen Realität unter dem angegebenen Werthe, d. i. unter dem Werthe der bedungenen Gegenleistungen und der zeitlichen Vorbehalte angenommen werden. S. V. d. F. M. vom 21. August 1854 Z. 34734/2855 an alle F. L. Dn. V. B. Nr. 65.

1076/b. Um den Mißgriffen und Zweifeln zu begegnen, welche bei Anwendung der k. Vrdg. vom 19. März 1853 (R. G. B. XVII. St.. Nr. 53) und der Erlässe vom 24. März 1853, Z. 42065/2891, 21. August 1854, Z. 34734/2855 (V. B. Nr. 65, Seite 460) und vom 18. Jänner 1855, Z. 39023/3165 (V. B. Nr. 7, Seite 70) auf Gutsabtretungen mit Vorbehalten (Ausgedingen) sich ergeben haben, findet man nachstehende Belehrung zu erlassen:

1. Die für eine unentgeltliche Vermögensübertragung bedungenen Verbindlichkeiten können in Leistungen bestehen: A. welche ein für allemal zu entrichten sind, und den Vermögensstamm selbst in Anspruch nehmen, wie die Herauszahlung einer Geldsumme, die Uibernahme von Passiven; B. welche wiederkehrende sind und a) nur die Früchte der übertragenen Sache oder eines Theiles derselben in Anspruch nehmen, wie der Fruchtgenuß der ganzen Sache oder eines Theiles derselben, die Entrichtung eines Aequivalentes in Geld oder Naturalien statt des

Digitized by Google

gleichfalls überlassenen ganzen oder theilweisen Fruchtgenusses der übertragenen Sache, das Wohnungsrecht u. s. w., welche Vorbehalte in der Regel unter den sogenannten Ausgedingen begriffen werden; b) nicht nur die Früchte, sondern auch den Vermögensstamm in Anspruch nehmen, wenn nämlich die bedungenen wiederkehrenden Leistungen aus den Früchten der Sache nicht können bestritten werden.

2. Zur Ermittlung des Werthes der reinen unentgeltlichen Vermögensübertragung, muß im Falle A die bedungene Leistung von dem Werthe der Sache abgeschlagen werden. Im Falle B. a) ist der Werth der übertragenen Sache dem Werthe der reinen Schenkung gleich. Die Erhebung des Werthes der vorbehaltenen Rechte ist nur zu dem Zweck erforderlich, um zu wissen, welcher Geldwerth sogleich und welcher erst mit dem Erlöschen der Vorbehalte unentgeltlich übertragen worden ist; da die zeitliche Enbehrnng der Früchte der geschenkten Sache oder eines Theiles derselben nicht die Natur eines Entgeltes, d. i. einer Leistung aus dem Vermögen des Erwerbers hat. Im Falle B. b) muß der Unterschied zwischen den für eine Jahresfrist bedungenen wiederkehrenden Leistungen und dem Werthe der für denselben Zeitabschnitt entfallenden Früchte der Sache erhoben, und der zehnfache Betrag des Unterschiedes von dem Werthe der Sache abgeschlagen werden. Der Uiberrest ergibt den Werth der reinen Schenkung, wovon die Hälfte als sogleich, die andere Hälfte aber als mit dem Zeitpunkt, in welchem der Vorbehalt erlischt, übertragen, anzunehmen ist. Wenn z. B. von einem Gut in anderweitig sichergestellten Werthe von 6000 fl. ein Ausgeding jährlicher 400 fl. bedungen wurde, so übersteigt das Ausgeding die jährlichen Früchte um 100 fl. Die Leistung dieser 100 fl. ist daher (s. §. 6 dieser Belehrung) einer Kapitalsherauszahlung von 1000 fl. gleich zu halten. wonach die reine Schenkung nur 5000 fl. beträgt, wovon 2500 fl. als sogleich, 2500 fl. aber erst bei dem Erlöschen des Ausgedinges unentgeltlich übertragen, anzusehen sind.

3. Erreicht der ebengedachte Unterschied eine solche Höhe, daß das Zehnfache desselben dem Werthe der übertragenen Sache gleich ist oder diesen Werth übersteigt, so hat das Rechtsgeschäft die Natur eines Kaufes und Verkaufes oder, wenn die wiederkehrende Leistung den Werth der Sache übersteigt und zugleich auf ungewisse Zeit, z. B. die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen bedungen wurde, die Natur eines Glücksvertrages (eines Leibrentenvertrages), wonach also auch in diesem Falle nicht der Werth der für die Sache bedungenen Verbindlichkeiten, sondern der Werth der Sache selbst der Gebührenbemessung zum Grunde zu legen sein wird. Die Natur eines

Digitized by Google

entgeltlichen Rechtsgeschäftes ist auch dann vorhanden, wenn die übernommenen Schulden oder die bedungenen Herauszahlungen dem erhobenen Werthe der Sache gleich sind oder ihn sogar übersteigen. Wenn folglich einerseits der Werth der abgetretenen Sachen außer Zweifel gestellt ist, anderseits aber Verbindlichkeiten der in diesem Absatz angeführten Art durch den Vertrag begründet worden sind, so kann auch in den Fällen, in welchen von der Vermuthung einer unentgeltlichen Vermögensübertragung auszugehen ist, dieser Vermuthung nicht weiter Raum gegeben werden.

4. Bei Anwendung des §. 3 der k. Vrdg. vom 19. März 1853 über die Gebühr vom Besitze, muß die im §. 1 der gegenwärtigen Belehrung besprochene Verschiedenheit der Fälle und zugleich die der Personen, zwischen welchen das Rechtsgeschäft stattfindet, berücksichtigt werden. Erfolgt die Vermögensübertragung zwischen den in der T. P. 91, B. I. und in der T. P. 106. B. a. angegebenen Personen, so ist in allen im §. 1 dieser Belehrung enthaltenen Fällen die Gebühr vom Besitze zu 1 ½ % von dem ganzen Werthe der unbeweglichen Sachen zu bemessen. Findet sie zwischen anderen Personen statt, so ist diese Gebühr nur in dem Falle B. a. des §. 1 der gegenwärtigen Belehrung von dem ganzen Werthe der übertragenen unbeweglichen Sachen zu bemessen. In dem Falle A. und B. b. ist die 1 ½ %tige Gebühr nur von jenem Werthe zu bemessen, welcher sich als Werth der reinen Schenkung darstellt und von dem folglich noch die besondere für unentgeltliche Vermögensübertragungen festgesetzte Gebühr, abgenommen wird; von dem Uiberreste des Werthes der unbeweglichen Sachen ist die 3 ½ %tige Gebühr vorzuschreiben.

5. Wie es sich von selbst verstebt, ist in den Fällen des §. 3 dieser Belehrung keine andere Gebühr als jene zu 3 ½ % in Anwendung zu bringen, soweit der Gegenstand der Uibertragung unbewegliche Sachen sind. Da aber bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen, sie mögen von Todeswegen oder unter Lebenden erfolgen, zwischen den in der T. P. 106 B. a. gedachten Personen nach §. 3 der k. Vrdg. vom 19. März 1853 die 1 ½ %tige Gebühr auch von demjenigen Werthe der unbeweglichen Sachen, welcher passiv übertragen wird d. i. verschuldet ist, zu bemessen kommt; so ist auch in den Fällen des §. 3 der gegenwärtigen Belehrung, bei Gutsabtretungen von Eltern an ihre Kinder, welche in der Absicht vorgenommen werden, um dasjenige, was unter anderen Umständen erst nach dem Tode der Eltern geschehen würde, schon bei ihren Lebzeiten in

Digitized by Google

Vollzug zu setzen, nur die 1 ½ %tige Gebühr vom Gutswerthe zu bemessen.

6. In dem Absatze 4 des §. 2 der k. Vrdg. vom 19. März 1853 wird bestimmt, daß alle zeitlichen Vorbehalte nach §. 58 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 zu verwerfen sind. Da unter die zeitlichen Vorbehalte auch die Ausgedinge gehören, so sind auch sie mit dem zwanzigfachen Betrage des Werthes der jährlichen Leistung zu veranschlagen, wovon das Zehnfache auf den Fruchtgenuß und das Zehnfache auf die Substanz zu rechnen ist und zwar ohne Unterschied, ob die Ausgedinge für die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen gemacht wurden; der zwanzigfache Betrag ist aber nur dann zu rechnen, wenn es sich darum handelt, aus den Vertragsbestimmungen den Werth der übertragenen Sachen festzustellen (§. 9 gegenwärtiger Belehrung); handelt es sich bloß darum, zu bestimmen, welcher Werthstheil von dem schon anderweitig bestimmten Werthe der Sache erst bei dem Erlöschen der Ausgedinge unentgeltlich übertragen wird, so kann nur das Zehnfache des Jahreswerthes der Ausgedinge als dieser Werth angenommen werden.

7. Bei Abtretungen untheilbarer Güter aus Anlaß der Verheirathung des Kindes, an welches die Abtretung erfolgt, ist auch in dem Falle, wenn in den Ehepakten das Miteigenthum der unbeweglichen Sachen von den Abtretenden an den künftigen Ehegatten ihres Kindes unmittelbar übertragen wird, in Absicht auf die zu bemessenden Gebühren so vorzugehen, als ob die Uibertragung zuerst an das gedachte Kind und von diesem an seinen Ehegatten stattgefunden hätte, wobei hinsichtlich der Uibertragung des Miteigenthums an den Ehegatten zugleich der Gebührennachlaß zu gewähren ist.

8. Die Werthsausmittlung einer Sache kann entweder ohne Rücksicht auf die Vertragsbestimmungen oder aus den Vertragsbestimmungen selbst vorgenommen werden. Die Werthsausmittlung nach den Bestimmungen des Rechtsgeschäftes hat in der Regel stattzufinden, weil es dem Recht und der Billigkeit entspricht, daß die Parteien nach den eigenen Werthsmaßstäben besteuert werden, wofern der hiernach ermittelte Werth der unbeweglichen Sachen nur nicht unter dem hundertfachen Betrage der im §. 50 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 angegebenen Steuer entfällt, oder andere Umstände auf einen höheren Werth der Sache schließen lassen. Bei jenen Rechtsgeschäften, welche eine wenigstens theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung vermuthen lassen, wie Gutsabtretungen von Eltern an ihre Kinder, und in welchen daher die darin enthal-

Digitized by Google

tenen Werthsbestimmungen eigentlich nur dasjenige umfassen, was nicht oder nicht sogleich unentgeltlich übertragen werden wollte, indem insbesondere bei den als Käufen bezeichneten Gutsabtretungen der Kaufpreis meistens nur jenen Werthstheil darstellt, welcher dem Erwerber nicht geschenkt werden soll, kann die Werthsausmittlung nicht lediglich nach den Vertragsbestimmungen stattfinden, weil diese nicht vollständig (nicht positiv sondern nur negativ) denjenigen Werth angeben, welcher unentgeltlich übertragen wurde oder welchen die abgetretene Sache wirklich hat. Aus diesem Grunde wurde in der Vrdg. vom 24. März 1853 Z. 24065j2891, erklärt, daß der Kaufpreis von solchen Gutsabtretungen nicht wie bei entgeltlichen Verträgen der Gebührenbemessung zum Grunde gelegt werden dürfe, sondern daß der Werth der abgetretenen Sachen so zu ermitteln sei, wie dieß im §. 50 der bezogenen Gesetze für Vermögensübertragungen, welche keine Käufe und Verkäufe sind, vorgeschrieben ist. Wie sich aus dem Gesagten von selbst ergibt, hat diese Werthsausmittlung nur den Zweck, die in den Vertragsbestimmungen nicht enthaltene Angabe des Belaufes der reinen Schenkung zu ergänzen, nicht aber von den Vertragsbestimmungen gänzlich Umgang zu nehmen. Deßhalb enthält die Vrdg. vom 21. August 1854 Z. 34734j2855 die Weisung, daß eine theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung vorausgesetzt, als geringster Werth der abgetretenen Sachen kein anderer angenommen werden dürfe, als welcher dem Betrage der übernommenen Passiven, der bedungenen Herauszahlungen und dem Werthe der Ausgedinge d. i. dem zwanzigfachen Betrage der bedungenen jährlichen Leistungen entspricht, weil hierbei von der meist richtigen Voraussetzung ausgegangen wird, daß die abtretenden Personen sich nur auf den lebenslänglichen Fruchtgenuß der abgetretenen Sache beschränken, und durch ihre Vorbehalte nicht auch den Vermögensstamm angreifen wollten. Allein es kommt weiter zu berücksichtigen, daß einerseits bei den in Frage stehenden Guts-Abtretungen nur von einer Vermuthung ausgegangen wird und daß anderseits die Vertrags-Bestimmungen häufig der erforderlichen Deutlichkeit und Ausführlichkeit entbehren, daher den Parteien das Recht vorbehalten werden muß, Einwendungen gegen die nach den Vertrags-Bestimmungen vorgenommene Werthsausmittlung zu machen, sowie es dann, wenn der anderweitig erhobene Werth der Sache mit den Vertrags-Bestimmungen nicht in Einklang gebracht werden kann, Sache des zur Gebühren-Bemessung berufenen Beamten ist, im vorhinein zu der erforderlichen Vernehmung der Parteien zu schreiten. Um das Gesagte durch ein Beispiel zu beleuchten, wird angenommen, daß die Abtretung nur gegen ein Ausgeding im Jahreswerthe von 400 fl. erfolgte und daß man nach dem Verhältnisse der Personen

Digitized by Google

berechtigt sei, eine wenigstens theilweise unentgeltliche Vermögens-Uibertragung anzunehmen. Man wird daher berechtigt sein, als den mindesten Werth der abgetretenen Sache den zwanzigfachen Betrag der Ausgedinge, keineswegs aber den sich ergebenden Betrag von 8000 fl. als den wahren Werth der Sache anzunehmen, da möglicherweise nur ein Theil der Früchte vorbehalten worden sein konnte, und des Uiberrestes nur deßhalb nicht erwähnt wurde, weil dieß für den Vorbehalt nicht erforderlich war. Es ist daher in solchen Fällen immer nothwendig, den Werth der abgetretenen Sachen in anderer Weise sicherzustellen. Bei dieser Werthserhebung kann sich ergeben, daß der Werth der abgetretenen Sachen nicht 8000 fl. oder mehr, sondern weniger und zwar nur 6000 fl. betrage, daß folglich der Jahreswerth der Ausgedinge den Werth der jährlichen Früchte von 300 fl. um 100 fl. übersteige und daß daher eine ratenweise Kapitalsherauszahlung in der Art, wie schon im §. 2 erwähnt wurde, bedungen wurde, welche den Werth der reinen Schenkung vermindert. Bei begründeten Einsprüchen der Parteien, daß die abgetretenen Sachen den nach den Vertrags-Bestimmungen sich ergebenden Werth nicht haben, und bei genügenden Aufklärungen wird der nach §. 50 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August. 1850 ausgemittelte Werth der Gebühren-Bemessung zum Grunde zu legen sein, wobei jedoch nicht zu übersehen sein wird, daß der hundertfache Steuerbetrag nur als der mindeste Werthsmaßstab angesehen werden darf. Auch ist bei dem Zusammentreffen von Ausgedingen mit anderen Verbindlichkeiten, als z. B. der Herauszahlung von Capitalien an die Abtretenden und andere Familienglieder das Augenmerk darauf zu richten, ob dieselben unverzinslich bis zum Erlöschen der Ausgedinge auf der abgetretenen Sache zu haften haben oder nicht, indem in einem solchen Falle, da die bedungenen Herauszahlungen zur Ermittlung der reinen Schenkung vom Gutswerth abgeschlagen wurden, auch die davon zu entrichtenden jährlichen Zinsen von dem Jahreswerthe der wiederkehrenden Leistungen abgeschlagen werden müssen.

9. Diese Belehrung ist auf alle Fälle, von welchen die Gebühren noch nicht bemessen wurden, sowie auch auf jene anzuwenden, hinsichtlich welcher der Recurs in der Verhandlung steht oder noch eingebracht werden sollte. F. M. E. vom 17. Oktober 1855, Z. 15255/1143, V. B. Nr. 52.

Bezüglich der gerichtlichen Einantwortung eines im Concurse oder im Exekutionswege veräußerten Reale, s. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 10847/679 an die tir. F. L. D. Nr. 354 bei dem Art. „Eintragungen." — Bezüglich der Expro-

Digitized by

priation unbeweglicher Sachen zu öffentlichen Zwecken, s. die V. d. F. M. vom 14. Mai 1850 Z. 5199 Nr. 1016 bei dem Art. „Urkunden." Uiber Kaufverträge, mit denen eine an den politischen Consens gebundene Abtrennung von Grundstücken verbunden ist, s. die V. d. F. M. vom 8. Februar 1852 Z. 3028/210 Nr. 463 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr, und V. d. F. M. vom 28. April 1854 Z. Z. 17015/1424 Nr. 625 bei dem Art. „Grundzerstücklung."

Uibertragung des Eigenthums der unbeweglichen Sache an den Hypothekarschuldner, s. V. d. F. M. vom 13. Oktober 1851 Z. 33345/304 Nr. 716 bei dem Art. „Löschungsgesuche."

1077. Auf die Frage: 1. Was bei Pfandverträgen, wodurch der Fruchtgenuß der verpfändeten unbeweglichen Sache eingeräumt wird, der Gebührenbemessung nach der T. P. 106 des G. G. zum Grunde zu legen ist, da doch die Dauer des Fruchtgenußes zu berücksichtigen sein dürfte; und 2. ob, wenn bei derlei Pfandverträgen eine Fassion zur Sicherstellung eingebracht wird, nebst der 3½ % Uibertragungsgebühr auch die ½ % Eintragungsgebühr bemessen werden muß, und welchem Stämpel ein solcher Pfandvertrag unterliegt, wird erwiedert: ad 1. als Maßstab der Gebührenbemessung für die Uibertragung des Fruchtgenußes der verpfändeten unbeweglichen Sache hat der Werth des Fruchtgenußes zu dienen, welcher, da es sich um ein entgeltliches Rechtsgeschäft handelt, zu Folge Anmerkung zur T. P. 39 nach den Bestimmungen des §. 16 des G. G. zu berechnen ist. ad 2. Die Rechtsgeschäfte wodurch das Pfandrecht und der Fruchtgenuß einer unbeweglichen Sache für ein Darleihen eingeräumt wird, können nur dann als gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes, nämlich des Darleihensvertrages angesehen werden, falls sie in der Schuldverschreibung als Bedingung des Darlehens enthalten, oder nach den Landesgesetzen als Bedingung desselben zu vermuthen sind. In diesem Falle unterliegt der Schuldschein gemäß T. P. 84 des G. G. lediglich der scalamäßigen Gebühr nach dem Betrage des Darlehens, und bezüglich des ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumten Fruchtgenußes der Procentualgebühr. Wird jedoch die Pfand- oder Fruchtgenuß-Verschreibung abgesondert oder nachträglich zu dem Schuldscheine ausgefertiget, so unterliegt auch die Pfandverschreibung bezüglich des eingeräumten Pfandrechtes der scalamäßigen Gebühr; für die Uibertragung des Fruchtgenusses aber ist überdieß die Procentualgebühr zu entrichten. S. V. d. F. M. vom 2. April 1852 Z. 10833/722

Digitized by Google

an die F. L. Dn. in Ofen, Temeswar, Agram und Herrmannstadt; s. auch die Artikel „Eintragungen und Rechtsbefestigungen." — Bezüglich der Uibertragungen von Kuxen (unter Lebenden oder von Todeswegen), s. die V. d. F. M. vom 21. November 1854 Z. 47160/3751 Nr. 364 bei dem Art. „Eintragungen."

Uiber Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wodurch ein Lehenobereigenthum oder Lehennutzeigenthum von dem Besitzer desselben an eine dritte Person übertragen wird, s. den F. M. E. vom 10. April 1852 Z. 6569/305 Nr. 699 bei dem Art. „Lehenbriefe." — Uiber die Werthsbestimmung bei Uibertragung von Lehen, s. die V. d. F. M. vom 12. Juni 1852 Z. 20567/606 Nr. 701 bei dem Art. „Lehenbriefe." S. auch den Art. „Lehen."

1078. Aus Anlaß eines Falles, in welchem die Alodialisirung eines landesfürstlichen Lehengutes schon vor der Wirksamkeit des G. G. vom 9. Februar 1850 bewilliget, die Urkunde darüber jedoch erst während der Wirksamkeit des genannten Gesetzes ausgestellt wurde, hat das F. M. entschieden, daß die erwähnte Urkunde zwar nach §. 44 des G. G. zu behandeln, der Gebührenbemessung jedoch nicht, wie aus dem Umlaufschreiben der ö. F. L. D. vom 24. Oktober 1851 Z. 19320/2150 geschlossen werden könnte, der Werth oder Kaufpreis des vollständigen, sondern nur jener des Obereigenthumes zu Grunde gelegt werde, da die mit dem erwähnten Ulf. Sch. bestimmte Zugrundelegung des Werthes des vollständigen Eigenthumes nur von solchen Vereinigungen des Ober- und Nutzeigenthums gilt, bei welchen die Trennung derselben schon während der Wirksamkeit des G. G. stattgefunden hat. F. M. E. vom 17. Mai 1853 Z. 31917/2160.

1079. Durch die T. P. 106. A. a. des G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften u. s. w. wird als Regel festgesetzt, daß die Gebühr für Uibertragung des Eigenthums, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft 3½ % betrage. Von dieser Regel sind die Tarifbestimmungen 29, 50 und 67 als Ausnahme zu betrachten, und daher strenge auszulegen, wornach unter diese Ausnahmen nur jene Verträge gerechnet werden dürfen, wodurch das darin angedeutete Rechtsverhältniß begründet wird. Verträge wodurch das Nutzeigenthum an einen andern Erwerber, oder zurück an den Obereigenthümer veräußert, oder von diesem zu dem veräußerten Nutzeigenthume auch das Obereigenthum an den Nutzeigenthümer entgeltlich überlassen wird, können nach dem Wortlaute der T. P. 29, 50 und 67

Digitized by Google

nicht der scalamäßigen Gebühr unterzogen werden. Verträge wodurch dem Nutzeigenthümer auch das Obereigenthum überlassen wird, stellen sich als solche Eigenthumsübertragungen dar, bei welchen nicht der Kaufpreis oder der Werth des Obereigenthumes, sondern jener des vollständigen Eigenthumes der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werden muß, weil eine Uibertragung des Eigenthumes im Sinne des Gesetzes durch den emphiteutischen Vertrag noch nicht stattgefunden hat. Auch kann in solchen Fällen die für den emphiteutischen Vertrag entrichtete scalamäßige Gebühr von der Gebühr für die Eigenthumsübertragung nicht in Abschlag gebracht werden, weil die Uiberlassung des ungetheilten Eigenthumes als ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten ist.. V. d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 47510 an die k. k. lombardische F. P. und in Abschrift an sämmtliche F. L. Dn.

1080. Verkäufe von Rottgründen sind wie entgeltliche Uibertragungen des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen der Gebühr zu unterziehen, s. die V. d. F. M. im Einvernehmen mit dem J. M. vom 12. Oktober 1853 R. G. B. LXX. 212, wirksam für alle Kronländer, in welchen das ungarische Privatrecht Geltung hatte, über die Anwendung der T. P. 65 auf Verkäufe von Rottgründen.

1081. (T. P. 106) B. Vermögensübertragungen von Todeswegen, sie mögen auf einer letztwilligen Anordnung, auf einem Vertrage oder dem Gesetze beruhen, wenn dieselben erfolgen: a. von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge und umgekehrt, an Wahlkinder, an den zur Zeit des Todes des Erblassers von ihm nicht getrennten Ehegatten von dem Werthe . . . . . 1 Perzent.

1082. Aus Anlaß der von einer F. L. D. gestellten Anfrage, wie die Gebühr von dem Nachlasse, welchen ein uneheliches nach §. 752 des a. b. G. B. nicht legitimirtes Kind von seinem Vater auf Grund einer testamentarischen Verfügung erbt, zu bemessen ist, wird bedeutet, daß die T. P. 106 B. a. keine Unterscheidung zwischen dem unehelichen Vater und der unehelichen Mutter enthält, und daher uneheliche Kinder, ohne Unterschied, ob der Nachlaß von dem Vater oder der Mutter herrührt, gleich zu behandeln sind, wofern das persönliche Verhältniß zum Erblasser gehörig erwiesen ist. F. M. E. vom 12. April 1853 Z. 12695/1052 (Cirk. d. m. s. F. L. D. vom 30. April 1853 Z. 9040/727).

Digitized by Google

(T. P. 10 6B.) b. An Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. CM. für die Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl Jahre beträgt, oder die Capitalssumme von 500 fl. CM. nicht übersteigt, von dem Werthe . . . . . 1 Perzent;
c. an andere als die unter a bemerkten Verwandten bis einschließig Geschwisterkinder von dem Werthe . . . . . 4 Percent.

1083. Die Anordnung der T. P. 106 B. b. der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 ist, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß an eine Person, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse stand, mehr als eine Jahresrente von 50 fl. CM. für die Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl Jahre beträgt, oder die Capitalssumme von 500 fl. übersteigt, bei Bemessung der Gebühr von 8% vom Werthe in der Art zu berücksichtigen, daß von einer solchen Erbschaft oder von einem solchen Vermächtnisse, nach Abzug der Gebühr, niemals weniger als 495 fl. zu verbleiben haben. Beträgt z. B. die Erbschaft 525 fl., so ist die Gebühr nicht mit 42 fl. sondern nur mit 30 fl. zu bemessen, weil sonst nicht 495 fl. sondern nur 483 fl. dem Erben oder Legatar verbleiben würden, und er daher übler daran wäre, als wenn ihm ein minderer Betrag, z. B. 500 fl. von dem Erblasser zugewendet worden wäre. F. M. V. vom 6. April 1854 Z. 27412/2280 an sämmtliche Fnz. L. Bn. V. B. Nr. 53.

Uiber die günstigere Gebührenbehandlung der Geschwister und Geschwisterkinder, und wer darunter zu verstehen sei, s. den E. d. F. M. vom 6. April 1852 Z. 41825/1896 Nr. 834 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden."

1084ja. Auf die Enkel und Enkelinnen der Geschwister des Erblassers hat, weil sie unter die Nachkommenschaft seiner Geschwister gehören, nach dem Erlasse vom 6. April 1852 Z. 41825/1896 das günstigere Gebührenausmaß von 4% Anwendung zu finden. E. des F. M. vom 24. Dezember 1852 Z. 47278/3362. (S. Gerichtszeitung).

(T. P. 106. B.) d. In anderen als in den unter a, b, c angeführten Fällen von dem Werthe . . . 8 Perzent.

Digitized by Google

1084jb. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai 1855 Nachstehendes anzuordnen geruht. Bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, welche durch die Nachfolge im Seniorate von nun an vorkommen, ist die Gebühr zwar je nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zu dem letzten Besitzer des Seniorates mit 1, 4 oder 8 Percent zu bemessen; jedoch deren Einhebung in zehn Jahren einzutheilen, und der für jedes dieser Jahre entfallende Betrag für dasselbe im vorhinein zu entrichten. Hört der Besitz auf, ehe sämmtliche zehn Jahresbeträge fällig geworden sind, so sollen diejenigen Theilbeträge, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, abgeschrieben werden. Dieß wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß die bestehenden Anordnungen hinsichtlich der Gebühr vom Besitz unbeweglicher Güter hierdurch nicht berührt werden. F. M. V. vom 30. Juni 1855. Z. 25179ȷ1884 V. B. Nr. 35.

e. Für den Besitz unbeweglicher Güter, welche eine Rente gewähren, haben Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, geistliche Benefizien nach je 10 Jahren ein Gebühren-Aequivalent zu entrichten von dem Werthe . . . . . 2 Perzent.

(Anmerkung. Dieser Absatz ist in der T. P. 106 des G. G. vom 2. August 1850 weggelassen, dagegen die Absätze C und D bezüglich des Gebührennachlasses und des Gebühren-Aequivalentes, eingeschaltet; welche bei diesen letzteren Artikeln nachzulesen sind.)

(T. P. 106 B.) Anmerkung 1. Ist der Gegenstand der Vermögensübertragung eine unbewegliche Sache, so muß von dem Werthe derselben nebst den unter B. a. b. c. d. aufgeführten Gebühren 1½ % berichtigt werden.

Uibertragungen von Kuxen von Todeswegen fallen unter die T. P. 106. B. und der Anmerkung 1 dieser T. P., s. V. d. F. M. vom 27. Dezember 1851 Z. 24371ȷ738 Nr. 840, s. das weitere bei dem Art. „Mont. Ang." — (Diese Vorschrift erlitt jedoch eine Modifikation, da die Kuxe nunmehr für bewegliche Sachen erklärt sind.)

1085. Verträge zwischen Eltern und Kindern, durch welche Erstere bei ihren Lebzeiten über ihr Vermögen zu Gunsten ihrer Kinder allein oder zugleich auch zu Gunsten anderer Personen verfügen,

Digitized by Google

sind in Absicht auf die von der Vermögensübertragung zu entrichtenden Gebühren den Vermögensübertragungen von Todeswegen gleichzuhalten, weil sie ihrem Wesen nach der Erbtheilung vorgreifen. Auf solche Verträge kann, wenn ihr Gegenstand eine unbewegliche Sache ist, die im ersten Absatze des §. 50 der G. Ge. enthaltene Anordnung nicht in Anwendung kommen, weil bei denselben ein rein entgeltliches Rechtsgeschäft nicht zu vermuthen ist, die für die Lebenszeit der Eltern u. s. w. bedungenen Vorbehalte ihrer Wesenheit nach Schenkungen auf den Todesfall sind, und selbst dann, wenn das Rechtsgeschäft als Kauf bezeichnet wurde, der angegebene Kaufschilling in der Regel nicht den vollen Werth der Sache, sondern nur jene Leistungen umfaßt, welche der Erwerber der Sache gegen seine Eltern, seine Geschwister, und andere Personen, welche die abtretenden Eltern bedenken wollen, oder welche sie aus zweiseitig verbindlichen Verträgen zu erfüllen haben, auferlegt wurden. Die Werthsbestimmung hat daher in solchen Fällen nach den übrigen Anordnungen des §. 50 der G. Ge. zu erfolgen. Ist der Werth des Vermögens auf die vorgeschriebene Art erhoben, so ist zur Ausmittlung des Werthes der reinen Vermögensübertragung mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 57 der G. Ge. zu schreiten. Es sind demnach die auf der übertragenen unbeweglichen Sache haftenden Passiven und jene Verbindlichkeiten, welche die abtretenden Eltern aus zweiseitig verbindlichen Verträgen zu erfüllen haben, und deren Erfüllung der Erwerber der Sache übernommen hat, endlich jene Geldsummen, welche sich die Eltern zu ihrer weiteren freien Verfügung vorbehalten, ohne Unterschied, ob sie sogleich bar herausgezahlt, oder als hypothecirte oder nicht hypothecirte Darleihen an den Erwerber der unbeweglichen Sache behandelt wurden, von dem erhobenen Werthe des Gesammtvermögens abzuschlagen, und zwar Letztere aus dem Grunde, weil hinsichtlich derselben eine Vermögensübertragung noch nicht stattfindet. Der sofort von dem Gesammtvermögen verbleibende Rest ist derjenige Werth, von welchem die in der T. P. 106 B, a, b, c, d vorgeschriebenen Gebühren nach dem persönlichen Verhältnisse der Theilhaber zu den abtretenden Personen zu bemessen sind, wobei sich nach §. 1 der k. V. vom 19. März 1853 (Nr. 836 u. 1101) zu benehmen ist. Zeitliche Dienstbarkeiten des Fruchtgenußes, des Gebrauches, der Wohnung, so wie zeitliche Geld- und Natural-Leistungen (Ausgedinge), welche die abtretenden Eltern für sich oder für andere Personen bedungen haben, sind nach §. 58 der G. Ge. zu veranschlagen. Wurden diese zeitlichen Vorbehalte nur für die abtretenden Eltern bedungen, so kommt ihr, schon in dem Werthe der reinen Vermögensübertragung begriffener Werth nur soweit in Betracht, als die davon ent-

Digitized by Google

fallende Gebühr nach dem §. 2 Absatz 5 der k. V. vom 19. März 1853 zu behandeln ist, weil die Vermögensübertragung bezüglich dieses Werthes erst beim Aufhören der besagten Vorbehalte erfolgt. Sind die gedachten zeitlichen Vorbehalte für andere Personen als die abtretenden Eltern gemacht worden, so ist, weil ihr Werth gleichfalls schon in dem ermittelten Werthe der reinen Vermögensübertragung begriffen ist, die besondere Ausmittlung ihres Werthes nur dann erforderlich, wenn bezüglich desselben das in der T. P. 106. B, c, d vorgeschriebene Ausmaß der Gebühr oder eine andere Voraussetzung des §. 1 der k. V. vom 19. März 1853 eintritt. Uibrigens versteht es sich von selbst, daß die in der Anmerkung 1 zur T. P. 106. B. vorgeschriebene Gebühr von 1 ½ % nicht nach dem Werthe der reinen Vermögensübertragung, sondern von dem Werthe der unbeweglichen Sachen, ohne Rücksicht auf den Schuldenstand, bemessen werden muß. E. d. F. M. vom 24. März 1853 Z. 24065|2891. [Cirk. der m. s. F. L. D. vom 8. April 1853 Z. 7730|611.] S. auch F. M. V. vom 21. August 1854 Z. 34734 Nr. 493 u. 1076|a

S. Dekret der F. L. D. in Wien vom 19. April 1852 Z. 21119|237 im Falle der Einantwortung einer Nachlaßrealität in Folge geschehener Veräußerung an eine Dritte, von dem Erben verschiedene Person, nach dem Absatz B. (Werthsbestimmung.)

(T. P. 106. B.) Anmerkung 2. Die Grundsätze in Absicht auf die Werthsausmittlung zur Bemessung des Aequivalents werden durch eine besondere Vorschrift festgestellt. (Dieser Absatz ist in dem G. P. vom 2. August 1850 nicht enthalten, und die folgende Anmerk. 3 erscheint dort als Anmerk. 2.) — Anmerkung 3 von Verlassenschaften, Erbtheilen oder Vermächtnissen, auf welche von einem Erben oder Vermächtnißnehmer Verzicht geleistet wird, ist die Gebühr, wenn solche in Folge des Verhältnisses, in dem der Verzichtende zu dem Erblasser steht, mit einem höheren Ausmaße entfällt, als von Seite derjenigen zu leisten ist, welche durch die Verzichtleistung zu dem Nachlasse, Erbtheile oder Vermächtnisse gelangen, nach jenem höheren Ausmaße, dem der Verzichtende hätte unterliegen müssen, zu bemessen.

(Das Geb. Pat. vom 2. August enthält hier noch folgenden Absatz: „e. Befreit sind Verlassenschaften, welche an die unter B. a. aufgeführten Personen übergehen, wenn der Gesammt-Aktivstand ohne Abzug der Schulden 50 fl.

Digitized by Google

nicht überschreitet." Sodann folgen unter litt. C. a bis d, aa und bb die Bestimmungen über den Gebührennachlaß, und unter litt. D. a bis f die Vorschriften über das Gebühren-Aequivalent; dieselben werden hier übergangen, weil sie schon bei den Artn. „Gebührenäquivalent und Gebührennachlaß" eingereiht sind.)

Bezüglich der Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder, und unter mehrere Erben, s. F. M. V. vom 20. September 1850 Z. 25265 bei dem Absatz A.

Bezüglich der Vermögensübertragung im Grunde eines zwischen Ehegatten abgeschlossenen Erbvertrages, s. das D. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332 Nr. 247 bei dem Art. „Ehepakten."

1086. Welche Schulden bei einer Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten von dem Nachlasse abgezogen werden dürfen, ist nach §. 1235 des a. b. G. B. zu beurtheilen. Nach dem bezogenen §. des Gesetzes dürfen Legate jeder Art, vom Nachlasse als solchem zu entrichtende Gebühren und Abgaben, ferner der gesetzlich 6wöchentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, für Dienstboten und Hausgenossen vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden — d. i. die Gebühr muß auch von dem Belaufe dieser Leistungen bemessen werden. Es ist daher nicht zulässig, die Abhandlungskosten, die Kosten der Inventur, Schätzung, Versteigerung, die Kosten der Aufbewahrung des Nachlasses u. s. w. vor der Bemessung der Gebühr abzuziehen, weil sie unter die von dem Nachlasse als solchem zu entrichtenden Gebühren zu rechnen sind. Nur solche Abgaben oder Gebühren, welche der Erblasser zu leisten schuldig war, und welche hinter ihm rückständig verblieben, sind unter die Passiven des Nachlasses zu zählen. Da das G. G. §. 73, Z. 2 dem Erben gestattet, die Gebühr von den Vermächtnißnehmern hereinzubringen, so sind jene Vermächtnisse von dem gebührenpflichtigen Nachlasse auszuscheiden, welche nicht die Natur einer Abgabe haben, und an den Staatsschatz oder einen aus diesem dotirten Fond zu entrichten sind, weil sie sonst der Staaatsschatz oder der aus diesem dotirte Fond den Erben wieder zurückvergüten müßte. S. V. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332,2743.

1087. Der Vermögensantheil, welcher aus der, nach dem Sachsenrechte zwischen Eheleuten, deren Ehe vor dem Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossen worden, gesetzlich begründeten Güter-Gemeinschaft (Communio bonorum), bei

Digitized by Google

dem Todesfalle des einen oder anderen Ehegatten für den überlebenden Theil auszuscheiden kommt, ist ohne Unterschied, ob das vorhandene gemeinschaftliche Vermögen von dem einen oder dem andern Ehegatten ganz oder theilweise in die Ehe gebracht, während derselben ererbt, oder sonst auf was immer für eine Art erworben wurde, gebührenfrei zu behandeln. E. d. F. M. im Einvernehmen mit dem J. M. vom 3. November 1854 Z. 25526/2116 R. G. B. XCIII. 285 wirksam für Siebenbürgen.

1088. Wird ein Heirathsgut, eine Wiederlage, oder eine Ausstattung von einer dritten Person, welche nach den bürgerlichen Gesetzen zu der in Frage stehenden Vermögensübertragung verpflichtet ist, zugesichert oder übergeben, so kann die Vermögensübertragung zwar aus diesem Grunde nicht als Schenkung angesehen werden, sie ist aber als eine Abschlagszahlung dessen, worauf den Notherben auf den Todesfall des Gebers ein gesetzliches Recht zusteht, einer Vermögensübertragung von Todeswegen gleichzuhalten, indem die bürgerlichen Gesetze die Abrechnung dieser Gaben vom Pflichttheile gestatten. Von solchen Vermögensübertragungen ist daher die in der T. P. 106 B vorgeschriebene Gebühr einzuheben. Es versteht sich jedoch, daß diese Vermögensübertragungen, wenn die gedachte Gebühr erwiesener Maßen davon entrichtet worden ist, in die Verlassenschaft des Gebers, zum Behufe der davon zu bemessenden Gebühren, nicht wieder einzubeziehen sind, und daß die Rückstellung der Gebühren dann stattfindet, wenn das Heirathsgut u. s. w. entweder nach dem Gesetze oder dem Vertrage an den Geber selbst zurückfällt. D. d. F. M. vom 9. August 1851 Z. 19614/430 R G. B. Nr. 214.

1089. Mit dem hierortigen Berichte vom 21. Jänner l. J. Z. 31865/5459 hat die gefertigte Bezirksverwaltung über die in Betreff der Bemessung von Gebühren von Vermögensübertragungen von Todeswegen von dem k. k. St. A. unterm 7. November v. J. Z. 1819 gestellten 2 Fragepunkte ihre Meinung mit Nachstehendem ausgesprochen:

Ad 1. Die Percentualgebühr ist nach § 57 und T. P. 106 B. des G. G. nur von dem Nachlasse eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschafts-Vermögen herausstellt, zu berechnen; dagegen sind die freiwilligen Erbtheils-Erhöhungen, es mögen solche von dem überlebenden Ehegatten, dem

Digitized by

Nachlaßübernehmer oder von wem immer aus Eigenem stattfinden, als Schenkungen nach der T. P. 91 des Ges. zu behandeln.

Ad 2. Den Erben ist stets, wenn der Gegenstand der Vermögensübertragung eine unbewegliche Sache ist, nach T. P. 106. B. Anmerkung 1 von dem Werthe derselben, nebst dem unter B. a. b. c. d. aufgeführten Gebühren nach 1 ½ % zu bemessen; dem Dritten dagegen für die mittelst freiwilligen Uibereinkommens von den Erben an ihn erfolgte entgeltliche Uibertragung der Nachlaß-Realitäten nach der T. P. 106. A. 2 die 3 ½ % oder vielmehr mit Rücksicht auf die durch den Tod des Erblassers eingetretene letzte Besitzveränderung nach der F. M. V. vom 3. Mai 1850 zu bemessende geringere Percentualgebühr, welche Gebühr, da die Uibertragung an den Dritten wohl in den meisten Fällen innerhalb 2 Jahren stattfindet, sonach mit 1 % entfällt, aufzunehmen. In Erledigung dieses Berichtes hat die k. k. F. L. D. mit dem Dekrete vom 19. April l. J. Z. 21119/237 bemerkt, daß die darin über die erste Frage des k. k. St. A. geäußerte Ansicht gesetzlich begründet ist. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß in dem Falle, wenn der Käufer einer Nachlaßrealität den Erbtheil der erblasserischen Kinder angeblich freiwillig erhöhet, derselbe diese Realität um einen, ihrem wahren Werth angemessenen Preis übernommen, und nicht etwa den zu geringen Kaufschilling durch die Erhöhung des Erbtheils nur ausgeglichen hat, weil im letzteren Falle der Staatsschatz leicht in den Fall kommen könnte, sich statt der 3 ½ %tigen mit der 1 %tigen Gebühr begnügen zu müssen. V. d. K. Bz. V. in Wien vom 23. Juni 1852 Z. 52 an das k. k. St. A. in Mödling.

Bezüglich des Nachlasses als Fideicommiß, s. V. d. F. M. v. 3. April 1852 Z. 10970/737 Nr. 472 bei dem Art. „Fideicommiß."

Bezüglich der Uibertragungen von Leben an die Erben des letzten Besitzers, s. E. d. F. M. vom 10. April 1852 Z. 6569/305 Nr. 699 bei dem Art. „Lehenbriefe."

In wiefern Erbschaften der dienenden Militärgränzer gebührenfrei sind, s. den F. M. E. vom 24. Oktober 1850 Z. 13398 Nr. 761 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

1090. Zur Behebung der Zweifel über die Anwendung der §§. 1. B und 57 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 auf das im Auslande befindliche Verlassenschaftsver-

mögen österreichischer, im Auslande verstorbener Unterthanen; auf das hierlands befindliche Verlassenschaftsvermögen von Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind; ferner auf dasjenige, was Jemanden aus einem Nachlasse, welcher den gedachten Gesetzen nicht unterworfen ist, hierlands zufällt; endlich über den Umstand, wo das gebührenpflichtige Nachlaßvermögen eines Ausländers zur Gebührenbemessung nachzuweisen ist: wird im Einverständnisse mit dem Ministerium des Aeußern und der Justiz Nachstehendes bedeutet. 1. Den angeführten Bestimmungen der obengedachten Gesetze unterliegt auch das im Auslande befindliche Verlassenschaftsvermögen der im Auslande verstorbenen österreichischen Unterthanen mit Ausschluß desjenigen, welches in unbeweglichen Gütern besteht. Die an den fremden Staat, in welchem das Verlaßvermögen sich befindet, von diesem Vermögen als solchem entrichteten Gebühren und Abgaben sind bei gehöriger Nachweisung, mit Ausschluß des Betrages, welcher auf die im Auslande befindlichen unbeweglichen Sachen entfällt, unter die auf dem Nachlasse haftenden Passiven zu rechnen. 2. Auch auf das hierlands befindliche Nachlaßvermögen solcher Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, haben die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Anwendung a) ohne Ausnahme, soweit das Nachlaßvermögen aus in den österreichischen Staaten liegenden unbeweglichen Sachen besteht. Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen hierlands befindlichen, als auch auf dem ausländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind von dem ersteren nur nach Verhältniß dieser beiden Theile des Gesammtvermögens in Abzug zu bringen; b) soweit der Nachlaß in beweglichen Sachen besteht, wenn nicht nachgewiesen wird, daß bewegliches Nachlaßvermögen österreichischer Unterthanen als solches keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate, welchem der Erblasser angehört, unterliegt; nur das hierlands befindliche bewegliche Verlassenschaftsvermögen der an dem österreichischen Kaiserhofe beglaubigten Gesandten, ihrer Gesandtschaftsbeamten und Dienstleute ist unbedingt gebührenfrei zu behandeln, wenn diese Personen keine österreichischen Unterthanen sind. 3. Ist der Nachlaß selbst ganz oder zu einem Theile den gedachten Gesetzen nicht unterworfen, so kann auch dasjenige, was einem österreichischen Unterthan oder einem Ausländer aus dem, den erwähnten Gesetzen nicht unterworfenen Nachlaßvermögen als Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung auf den Todesfall zufällt, als Gegenstand der Gebühr für Vermögensübertragungen von Todeswegen nicht angesehen werden. 4. Handelt es sich um ein gebührenpflichtiges Nachlaßvermögen, hinsichtlich dessen die Abhandlungspflege den österreichischen Gerichten nicht

Digitized by Google

zusteht, so haben die Erben den Nachlaßausweis (§. 46 des Ges. v. 9. Februar und 2. August 1850 und Vrdg. vom 23. März 1852 R. G. B. Nr. 84) unmittelbar dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte des Bezirkes, in welchem der Erblasser verstorben ist, und, falls dieser im Auslande mit Tod abgegangen wäre, dem C. T. A. in Wien zum Zwecke der Gebührenbemessung zu überreichen. F. M. V. vom 8. April 1854 Z. 13990/1182 R. G. B. XXX. 84 wirksam für alle Kronländer.

1091. Es wurde angezeigt, daß die Erwerbung des Nachlasses einer Person für gebührenfrei gehalten werde, wenn die Erbtheilung nicht schriftlich behandelt wird. Diese Ansicht ist ganz irrig, indem das Gesetz die Gebühr von diesem Umstande nicht abhängig macht, und die Erben nach Absatz IX 3 des Kdm. Ps. verpflichtet sind, binnen 3 Monaten vom Todestage des Erblassers gerechnet, die Nachweisung des Nachlasses dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte unmittelbar zu überreichen, ohne alle Unterscheidung, ob über die Nachlaßvertheilung gerichtlich oder nicht gerichtlich, schriftlich oder mündlich verhandelt wird. S. V. d. F. M. vom 30. Dezember 1851 Z. 32834/1271 an die F. L. D. in Ofen. S. auch den Art. „Gebührennachlaß." — Uiber Vermögensübertragungen an Glieder des kaiserlichen Hauses, s. die F. M. V. vom 26. Oktober 1851 Z. 15303 Nr. 1073 bei dem Absatze A.

1092. Die V. d. J. M. vom 15. Juni 1853 R. G. B. XXXV. 109., womit eine provisorische Instruction über das Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen für Siebenbürgen erlassen wurde, enthält bezüglich der richterlichen Schritte, welche das G. G. bei Verlassenschaften berühren, folgende Bestimmungen: — §. 22. Bei Verlassenschaften der Ausländer hat das Gericht auch unter andern die Obsorge über die Berichtigung sämmtlicher Abhandlungs-Gebühren nach den hierländigen Gesetzen zu pflegen. — §. 42. Wenn die bekannten oder muthmaßlichen Erben ihr Vermögen selbst zu verwalten fähig sind, so kann bei der Todfalls-Aufnahme die Verlassenschafts-Masse ohne Anlegung des Gerichtssiegels ihnen, oder ihren mit gehöriger Vollmacht versehenen Geschäftsträgern, oder den von dem Erblasser dazu benannten Personen in Verwahruug gelassen werden. Nur ist auch in diesem Falle auf die vorgeschriebene Sicherstellung der Verlassenschafts-Gebühren Bedacht zu nehmen. — §. 81. Von jeder Todfalls-Aufnahme und deren Erledigung ist, dem bestehenden G. G. gemäß, das zur Bemessung der Verlassenschafts-Gebühren bestimmte Amt in Kenntniß zu setzen. (Die §§. 95 bis 112 han-

Digitized by Google

deln von dem Inventar und der Werthsausmittlung der Verlassenschafts-Gegenstände.) — §. 142. Die Erbtheile und Vermächtnisse, welche in Folge der gepflogenen Abhandlung türkischen Unterthanen zufallen, sind von allen Verlassenschafts-Gebühren befreit. — §. 143. Dem Erben, dessen unbeschränktes ausschließendes Erbrecht und freie Macht über sein Vermögen zu verfügen klar ausgewiesen ist, kann die Abhandlungs-Instanz den rechtlichen Besitz einzelner zur Verlassenschaft gehöriger Capitalien und anderer beweglicher Sachen, in sofern die von dem Nachlasse zu entrichtenden Gebühren und die Erfüllung des letzten Willens mit dem übrigen Nachlasse bedeckt sind, oder die Betheiligten ihre Zustimmung ertheilen, auch vor beendigter Abhandlung einräumen, und die gerichtliche oder außergerichtliche Veräußerung dieser Gegenstände gestatten. — §. 147. Um die Einantwortung des Nachlasses zu erwirken, muß der Erbe nicht nur sein Erbrecht gehörig dargethan haben, sondern auch ausweisen: a. daß er die von der Verlassenschaft zu entrichtenden Gebühren berichtiget, und b. nach Umständen alle übrigen von dem Gesetze oder dem Erblasser ihm auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt habe. Das Gericht hat daher dafür zu sorgen, daß die Ausweise hierüber ohne Verzögerung geliefert werden, damit, wenn kein Hinderniß mehr im Wege steht, die Einantwortung erfolgen, im entgegengesetzten Falle aber die Nachtragung des Fehlenden angeordnet werden könne. — §. 152. Welchen Einfluß das Gericht auf die Berechnung der Verlassenschafts-Gebühren und zum Zwecke dieser Berechnung auf die Ermittlung des Activ- und Passiv-Standes zu nehmen habe, bestimmen die G. Ge. Vor Berichtigung oder Sicherstellung aller Verlassenschafts-Gebühren darf die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden. — §. 153. Von Verlassenschaften, welche als erblos dem Staate zufallen, sind vor der Uibergabe an den Staatsschatz nur jene Gebühren zu berechnen und in Abzug zu bringen, welche den gar nicht oder nur theilweise aus dem Staatsschatze dotirten Fonden zukommen. — §. 177. Wird nach erfolgter Einantwortung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschafts-Vermögen aufgefunden, so sind nachträglich die erforderlichen Amtshandlungen darüber vorzunehmen, und insbesondere die Vorkehrungen zur Entrichtung oder Sicherstellung der gesetzlichen Gebühren zu treffen. — §. 228. Bei der Abhandlung der Verlassenschaft des Fideicommiß-Stifters fallen die von dem Fideicommiß-Vermögen zu entrichtenden Gebühren und Gerichtskosten dem Fideicommisse zur Last. Zur Bestreitung derselben kann das Fideicommiß belastet werden, Bei den folgenden Abhandlungen müssen diese Zahlungen von dem Fideicommiß-Erben aus den Früchten geleistet werden. Auf gleiche Art sind alle anderen bei Fideicommiß-Geschäften vorfallenden Gerichts-

Digitized by Google

und Curatels-Kosten ohne Verminderung des Stammvermögens von dem Fideicommiß-Besitzer zu bestreiten. (Uiber die Werthsausmittlung der Verlassenschafts-Objecte, s. das Weitere bei dem Art. „Werthsausmittlung sub Nr. 1184.“)

1093. Das kais. Patent vom 9. August 1854 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze enthält folgende hieher einschlägige Bestimmungen: — §. 22. Uiber die innerhalb des österr. Staates liegenden unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers kommt dem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen dazu berufenen österr. Gerichte, wenn nicht durch Staatsverträge ein anderes Uibereinkommen getroffen wird, die Abhandlung im vollen Umfange zu. Dasselbe hat daher die Beurtheilung der Rechte aller Betheiligten und die Obsorge über die Berichtigung sämmtlicher Abhandlungs-Gebühren nach den hierländigen Gesetzen zu pflegen. — §. 43. Wenn die bekannten oder muthmaßlichen Erben ihr Vermögen selbst zu verwalten fähig sind, so ist in der Regel die Verlassenschafts-Masse ohne Anlegung des Gerichtssiegels ihnen oder ihren mit gehöriger Vollmacht versehenen Geschäftsträgern, oder den von dem Erblasser dazu benannten Personen in Verwahrung zu belassen. Nur ist auch in diesem Falle auf die vorgeschriebene Sicherstellung der Verlassenschafts-Gebühren Bedacht zu nehmen. — §. 82. Von jeder Todfalls-Aufnahme und deren Erledigung ist dem bestehenden G. G. gemäß das zur Bemessung der Verlassenschafts-Gebühren bestimmte Amt in Kenntniß zu setzen. — (Die §§. 97 bis 110, welche von der Inventur und Werthsausmittlung des Nachlasses handeln, sind bei dem Art. „Werthsausmittlung“ erwähnt.) — §. 144. In wie weit von Verlassenschaften türkischer Unterthanen Gebühren zu entrichten sind, bestimmen besondere Vorschriften. — §. 149. Um die Einantwortung des Nachlasses zu erwirken, muß der Erbe nicht nur sein Erbrecht gehörig dargethan haben, sondern auch ausweisen: a. daß er die von der Verlassenschaft zu entrichtenden Gebühren berichtiget, und b. nach Umständen alle übrigen von dem Gesetze oder dem Erblasser ihm auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt habe. - Das Gericht hat daher dafür zu sorgen, daß die Ausweise hierüber ohne Verzögerung geliefert werden, damit, wenn kein Hinderniß mehr im Wege steht, die Einantwortung erfolgen, im entgegengesetzten Falle aber die Nachtragung des Fehlenden angeordnet werden könne. — §. 150. Zu diesem Ende haben die Gerichtshöfe den Erben in der Regel zur schriftlichen Uiberreichung der erforderlichen Ausweise anzuweisen, und ihm angemessene Fristen hiezu zu be-

Digitized by Google

stimmen. — §. 154. Welchen Einfluß das Gericht auf die Bemessung der von Verlassenschaften zu entrichtenden gesetzlichen Gebühren und zum Zwecke dieser Bemessung auf die Ermittlung des Activ- und Passivstandes zu nehmen habe, bestimmen besondere Vorschriften, vor deren Erfüllung die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden darf. — §. 155. Von Verlassenschaften, welche als erblos dem Staate zufallen, sind vor der Uibergabe an den Staatsschatz nur jene Gebühren zu berechnen und in Abzug zu bringen, welche den gar nicht oder nur theilweise aus dem Staatsschatze dotirten Fonden zukommen. — §. 179. Wird nach erfolgter Einantwortung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschafts-Vermögen aufgefunden, so sind nachträglich die erforderlichen Amtshandlungen darüber vorzunehmen, und insbesondere die Vorkehrungen zur Entrichtung oder Sicherstellung der gesetzlichen Gebühren zu treffen. — §. 226. Bei der Abhandlung der Verlassenschaft des Fideicommiß-Stifters fallen die von dem Fideicommiß-Vermögen zu entrichtenden Gebühren und Gerichtskosten dem Fideicommisse zur Last. Zur Bestreitung derselben kann das Fideicommiß belastet werden. Bei den folgenden Abhandlungen müssen diese Zahlungen von dem Fideicommiß-Erben aus den Früchten geleistet werden. Auf gleiche Art sind alle anderen, bei Fideicommiß-Geschäften vorfallenden Gerichts- und Curatelskosten ohne Verminderung des Stammvermögens von dem Fideicommiß-Besitzer zu bestreiten. Auszug aus dem kais. Patente vom 9. August 1854 R. G. B. LXXIII. 208, wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze.

1094. Das F. M. hat rücksichtlich der Berichtigung der für Verlassenschaften activer Militärpersonen und ihrer Angehörigen im lomb.-venet. Königreiche zu bezahlenden unmittelbaren Gebühren folgendes Verfahren festzusetzen befunden: Besteht die Verlassenschaft einer solchen, im lomb.-venet. Königreiche verstorbenen Person erweislich in Papiergeld, in öffentlichen oder Privat-Schuldverschreibungen, von welchen die Interessen und das Capital nur in Papiergeld bezogen werden können, so ist es den Erben freigestellt, diese Gebühren bei den, der k. k. F. P. in Mld. oder Vdg. unterstehenden Kassen in Silber oder in Banknoten zu entrichten. Wenn ein activer Militär, welcher zu einem Regimente gehört, dessen Werbbezirk im lomb.-venet. Königreiche ist, in einem anderen Kronlande stirbt, so können die unmittelbaren Gebühren von der Verlassenschaft, in soweit selbe in Papiergeld oder in Schuldverschreibungen der oben angedeuteten Art besteht, ebenfalls in Silber oder in Papiergeld berichtiget werden. Cirkular-Verordnung des Armee-Ober-Commando vom

Digitized by Google

21. Juli 1854 R. G. B. LXVIII. 197. wirksam für das lomb.-venet. Königreich.

1095. Bezüglich der Behandlung des hierlandes befindlichen beweglichen Nachlasses verstorbener Unterthanen des Königreiches beider Sicilien ist unter andern bestimmt: Die Gerichte haben übrigens sich lediglich auf die zur Bewahrung des beweglichen Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu beschränken, für die Befriedigung der allfälligen Gebühren, dann der Gläubiger, welche österreichische Unterthanen oder hierlandes sich aufhaltende Fremde sind, und für die einstweilige Sicherstellung der Ansprüche der hierlandes befindlichen Erben und Vermächtnißnehmer zu sorgen, sofort aber den beweglichen Nachlaß im vorgeschriebenen Wege entweder durch das nächste königlich-sicilianische Consulat, oder, soferne ein solches in der Nähe nicht vorhanden wäre, durch die königlich-sicilianische Gesandtschaft am kais. Hofe an die zuständige Behörde des Königreiches beider Sicilien zu übersenden. Auszug aus der V. d. J. M. vom 13. November 1854 R. G. B. XCVI. 293., wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze.

1096ja. Uiber das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen für die Stadt Krakau und deren Gebiet ist unter andern bestimmt: §. 4. Bei jeder Verhandlung sind, ohne Unterschied, ob dieselbe erst einzuleiten, oder bloß fortzusetzen sein möge, alle Ansprüche auf den Nachlaß nach den, zur Zeit des Todes des Erblassers bestandenen Gesetzen zu beurtheilen, in Beziehung auf das zu pflegende Verfahren aber die Vorschriften des Gesetzes vom 9. August 1854 Nr. 208 des R. G. B. zu beobachten. S. die V. d. J. M. vom 29. November 1854 R. G. B. XCIX. 303.

1096jb. Es ist zur Beschleunigung der gerichtlichen Verlassenschafts-Abhandlungen vorgeschlagen worden, die Steuerämter anzuweisen, sowohl die geschehene Bemessung der Gebühren und den Tag des Zahlungsauftrages an die Erben, als auch seiner Zeit die erfolgte Zahlung oder Einhebung der Gebühren den Abhandlungsbehörden bekannt zu geben. Man hat sich bei der Unnöthigkeit dieser Maßregel mit dem Justizministerium ins Vernehmen gesetzt, welches sich hierüber bestimmt fand, die nachstehende Verordnung an die Oberlandesgerichte zu Gratz und Triest zu erlassen. Hiervon werden die Finanz-Landes-Direktionen zur gleichmässigen Nachachtung in die Kenntniß gesetzt. F. M. V. vom 20. Juni 1856 an sämmtliche F. L. Dn. Z. 21235/1313, V. B. Nr. 28.

Beilage: Erlaß des Justizministeriums an die Oberlandesgerichte in Gratz und Triest vom 8. Juni 1856 Z. 12095. Aus Anlaß des von dem Oberlandes-Gerichte an die Finanz-Landes-Direktion in Gratz gestellten, und von dieser dem Finanz-Ministerium vorgelegten Antrages, daß die Steuerämter angewiesen werden mögen, sowohl die geschehene Bemessung der Gebühren und den Tag des Zahlungs-Auftrages an die Erben, als auch seiner Zeit die erfolgte Zahlung oder Einhebung der Gebühren den Abhandlungsbehörden bekannt zu geben, findet das Justizministerium im Vernehmen mit dem Finanz-Ministerium dem Oberlandes-Gerichte zur weitern Verständigung der ersten Instanzen zu bedeuten, daß die letztern über den Umstand, ob von einer Verlassenschaft die Gebühren bereits bemessen und berichtigt seien, sich bei den Steuerämtern im kurzen Wege die erforderlichen Auskünfte zu verschaffen haben, daß ferner durch den §. 149 des Patents vom 9. August 1854 (R. G. B. Nr. 208) lediglich dem Erben die Pflicht auferlegt ist, die Berichtigung der Verlassenschafts Gebühren nachzuweisen, daß aber nach §. 72 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 die Verlassenschaft auch vor Berichtigung der Gebühren gegen vollständige Sicherstellung derselben eingeantwortet werden kann, und daß es den Gerichten überlassen ist, die Einantwortung gegen Sicherstellung der Gebühren zu bewilligen, wenn sie diese Sicherstellung als eine vollständige erkannt haben. Damit übrigens die Gebührenbemessung bei den Steuerämtern beschleunigt werden könne, sind die Gerichte 1. Instanz anzuweisen, denselben die erforderlichen Angaben und Behelfe mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen, um sie hierdurch in die Lage zu setzen, die Bemessung vornehmen zu können. —

Werthsausmittlung bei Vermögensübertragungen.

Uiber die Bestimmung des Werthes, von welchem die Gebühr bei Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen zu bemessen ist, bestehen außer den obigen noch mehrere specielle Bestimmungen in den §§. 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 und 56 der G. Pe.; s. dieselben bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Bezüglich der Erbschaften und Vermächtnisse bestehen überdieß folgende besondere Bestimmungen in den Gebührenpatenten:

1097. Der Gebühr unterliegt der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der

Digitized by Google

auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschafts-Vermögen herausstellt. Legate jeder Art, vom Nachlasse als solchem zu entrichtende Gebühren und Abgaben, ferner [auf den Todesfall dem überlebenden Gatten oder dritten Personen durch das Gesetz oder Vertrag auf den Nachlaß eingeräumte Forderungen — Pat. vom 2. August 1850] der gesetzlich 6 wochentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, für Dienstboten und Hausgenossen, dürfen vom Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden. Die Eigenschaft des Nachlasses und des Rechts- oder des Besitztitels, im Grunde dessen der Erblasser den Nachlaß oder einzelne Bestandtheile desselben besaß, begründet bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied — Pat. vom 2. August 1850] Die Eigenschaft des Nachlasses als Allod, Fideicomiß oder Lehen begründet bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied. Im Auslande liegende unbewegliche Güter des Erblassers sind in den gebührenpflichtigen Nachlaß nicht einzubeziehen, von welchem auch die auf diesen Gütern haftenden Lasten nicht in Abzug gebracht werden sollen. Dagegen sind im Auslande angelegte Kapitalien und überhaupt Forderungen des Erblassers an Ausländer, sie mögen auf ausländischen Realitäten versichert sein oder nicht, in ausländische öffentliche Fonds eingelegt sein, oder bei Privaten haften, in der Form von Wechseln, gewöhnlichen Schuldscheinen oder wie immer genannten Effekten vorkommen, dem gebührenpflichtigen Nachlasse zuzuschlagen. Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen im Auslande befindlichen, als auch auf dem inländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind von dem Letzteren nur nach Verhältniß dieser beiden Theile des Gesammtvermögens in Abzug zu bringen. In diesen Nachlaß sind ferner auch diejenigen Forderungen des Erblassers einzubeziehen, welche der Erbe oder Legatar in die Masse schuldet, selbst dann, wenn sie ihm in Folge der Erbeinsetzung oder des Legates erlassen worden wären. In eine Unterscheidung zwischen einbringlichen und uneinbringlichen Aktiven ist bei der Bemessung dieser Gebühr nicht einzugehen, es bleibt aber der Partei unbenommen, unter Nachweisung der

Digitized by Google

Unsicherheit oder der gänzlichen Uneinbringlichkeit der Aktiven bei der Kameral-Landesbehörde um Herabsetzung der Gebühr einzuschreiten, und diese Behörde hat ein solches Ansuchen nach Maßgabe der nachgewiesenen Verhältnisse nach Billigkeit zu würdigen. Doch muß ein solches Einschreiten noch vor der Einantwortung geschehen, indem nach der Einantwortung der Erbschaft eine Herabsetzung der Gebühr nicht mehr stattfindet. Die vom Nachlasse abzuziehenden Schulden und Ausgaben haben die Erben mit den nöthigen Urkunden zu belegen und glaubwürdig nachzuweisen. Wer eine Sache, die erwiesenermaßen zu dem Vermögen des Erblassers bis zu dessen Tode gehört hat, der Gebührenentrichtung durch die Behauptung entziehen will, daß sie an ihn durch ein Geschenk unter Lebenden übergangen sei, muß diese Behauptung erweisen, widrigens der Werth dieser Sache in den gebührenpflichtigen Nachlaß einbezogen wird. §. 57 der G. Pe.

1098. Das F. M. findet im Einvernehmen mit dem J. M. über die Anwendung des §. 57 des G. G. vom 2. August 1850 folgende Bestimmungen zu erlassen: 1. Die Allatur, d. i. dasjenige, was die Ehegattin in die Ehe mitbrachte, oder was derselben während der Ehe zufällt, und wovon sie das Eigenthumsrecht an ihren Gatten nicht übertragen hat, bildet keinen Bestandtheil des ehemännlichen Nachlasses. Ist jedoch die Allatur mit diesem Nachlasse vermengt, so findet die Ausscheidung derselben nur in soweit statt, als dieser Umstand und die Ansprüche der Wittwe glaubwürdig nachgewiesen wurden. 2. Aus dem Nachlasse eines Nichtadeligen ist bei Ehen, welche vor dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossen wurden, in Ermanglung besonderer Verträge, für die Gattin des Erblassers von demjenigen, was während der Ehe erworben, und als solcher Erwerb von den Erben, oder im Falle eines Einspruches derselben von dem Richter anerkannt wurde, die ihr gehörige Hälfte gebührenfrei zu behandeln. Auf die Gattin eines adeligen Erblassers hat diese Anordnung nur dann Anwendung, wenn ihr das Eigenthumsrecht auf die Hälfte des während der Ehe Erworbenen von dem verstorbenen Gatten vertragsmäßig eingeräumt worden ist. V. d. F. M. im Einvernehmen mit dem J. M. vom 12. Oktober 1853 R. G. B. LXX. 212, wirksam für die Kronländer, in welchen das ungarische Privatrecht Geltung hatte.

1099. Wenn das Eigenthum einer Sache durch Erbschaft oder Vermächtniß an Jemanden übergeht, so ist die Gebühr von dem vollen Werthe dieser Sache mit Rücksicht auf das Verhältniß des Erwerbers zum Erblasser zu bemessen. Wenn aber der Gebrauch oder Fruchtgenuß von einer Sache vermacht wird, z. B. von einem zur Erbschaft gehörigen Hause, so muß unterschieden werden, ob dieser Fruchtgenuß oder Gebrauch auf Lebenszeit oder auf unbestimmte oder bestimmte Zeit zugewendet wurde. Wird der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf Lebenszeit des Vermächtnißnehmers oder einer andern Person, oder auf unbestimmte Zeit vermacht, so ist der Werth der Sache, wovon der Fruchtgenuß oder Gebrauch legirt wird, zu erheben, und es ist von der Hälfte dieses Werthes die Gebühr für den Fruchtgenuß oder den Gebrauch von der anderen Hälfte aber für die Uibertragung der Substanz nach dem Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu dem Erblasser zu bemessen. Gebührt dem Legatar der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf eine bestimmte Zeit, jedoch länger als auf 10 Jahre, so wird die Gebühr bemessen, als fände der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf unbestimmte Zeit statt; überschreitet aber die Dauer des Fruchtgenußes die Zeit von 10 Jahren nicht, so wird die Gebühr für den Fruchtgenuß oder Gebrauch nach dem ganzen Betrage desselben während dessen ganzer Dauer mit Rücksicht des Verhältnisses des Fruchtgenießers oder Gebrauchsberechtigten zum Erblasser festgesetzt, von dem Reste des Werthes der Sache hat den Erben oder Legatar die Gebühr nach dem für ihn festgesetzten Ausmaße zu treffen. Nach demselben Verhältnisse ist vorzugehen, wenn es sich um das Legat einer Pension oder einer jährlichen Rente handelt. §. 58 der G. Pe.

1100. Schenkungen auf den Todesfall und Vermögenserwerbungen in Folge von Erbverträgen sind bezüglich der Gebührenbemessung wie Legate und Erbschaften zu behandeln. Nach denselben Grundsätzen richtet sich auch die Behandlung der durch ein Geschenk unter Lebenden unentgeltlich eingeräumten Fruchtnießung oder Gebrauchsberechtigung in Absicht auf die dem Frucht-

Digitized by Google

nießer oder Gebrauchsberechtigten obliegende Gebühr. §. 59 der G. Pe. (S. den Artikel „Werthsausmittlung").

1101. (§. 1) Bei Vermögens-Uibertragungen von Todeswegen haben zu Folge des §. 57 der G. Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850 zum Behufe der Bemessung der mit T. P. 106, B, a, b, c, d festgesetzten Abgabe von 1, 4 und 8 Procent, nur die auf der Verlassenschaft oder dem Vermächtnisse haftenden Passiven, dann die Krankheits- und Beerdigungskosten in Abzug zu kommen. Von dem hiernach erübrigenden Werthsbetrage wird die gedachte Gebühr nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen den Erwerbern und dem Erblasser bemessen. Verbindlichkeiten, die dem Erwerber zu Gunsten dritter Personen von Todeswegen auferlegt worden sind, werden als Vermächtnisse, und diese Personen als Vermächtnißnehmer behandelt. Wird durch eine solche Verfügung dem Erwerber des Nachlasses eines Theiles desselben oder eines Vermächtnisses nur eine zeitliche Beschränkung der Ausübung des Eigenthumsrechtes auferlegt, als: die Dienstbarkeit des Fruchtgenußes, Gebrauches, der Wohnung oder einer auf beschränkte Dauer bestimmten Natural- oder Geldleistung, so soll nach den Bestimmungen des §. 58 der bemerkten Gesetze vorgegangen werden. Die Werthsausmittlung und Gebührenbemessung ist in der Regel für jeden der Erben und Vermächtnißnehmer gesondert ersichtlich zu machen. Ist aber das Verhältniß sämmtlicher oder einiger Erben oder Vermächtnißnehmer zu dem Erblasser von solcher Beschaffenheit, daß für sie die Gebühr nach einem gleichen Procente entfällt, so kann, wenn nicht von den Steuerpflichtigen die zergliederte Bekanntmachung des jeden Einzelnen treffenden Betrages angesucht wird, oder andere Umstände eine solche Zergliederung nothwendig machen, von dem bemessenden Amte sich darauf beschränkt werden, die Gebühr für den, einem gleichen Bemessungsprocente unterliegenden, wenngleich mehreren Erwerbern zukommenden ganzen Nachlaß oder Theil desselben vereint zu bemessen und aus dem Nachlasse oder von dem Erben, mit Vorbehalt des diesem zu Folge des §. 73, Z. 2 der erwähnten Gesetze zustehenden Rechtes, einzuheben. [§. 2 kommt bei dem Art. „Schenkungen sub Nr. 836 vor.] (§. 3.) Macht eine unbewegliche Sache den Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübertragung aus, diese mag von Todeswegen oder unter Lebenden erfolgt sein, so ist die in der Anmerkung 3 zur T. P. 91, B und in der Anmerkung 1 zur T. P. 106 B festgesetzte Gebühr von 1 ½ % nur von demjenigen Theile des Werthes der Sache zu bemessen, von welchem die von der unentgeltlichen Vermögensübertragung zufolge der bemerkten T. P. mit 1, 4 oder 8 % entfallende Gebühr unmittelbar

Digitized by Google

dem Erwerber der Sache oder einem anderen Berechtigten auferlegt werde. Von dem übrigen Werthsbetrage der unbeweglichen Sache hat der Erwerber die Gebühr mit 3½ % dieses Werthsbetrages zu entrichten. Fand jedoch die unentgeltliche Vermögensübertragung zwischen den in der T. P. 91 B unter I. und T. P. 106 B unter a angeführten Personen statt, so wird die Gebühr auch für den übrigen Werthsbetrag der unbeweglichen Sache mit 1½ % desselben bemessen. (§. 4) Wird eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, oder Gegenstand einer mehreren Geschenknehmern gemachten Schenkung ist, von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes oder der Schenkung zukam, erworben, so ist der Werth des Erworbenen mit dem Werthe der Rechte des Erwerbers auf den Nachlaß oder die Schenkung zu vergleichen, und die Erwerbung nur hinsichtlich des Unterschiedes, um welchen der erstgedachte Werth den Letzteren übersteigt, als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen. Darf der Gegenstand gesetzlich nicht getheilt werden, sondern muß derselbe einem der Theilhaber ungetheilt, gegen Schadloshaltung der übrigen Theilhaber, überlassen werden, so ist eine solche Erwerbung auch hinsichtlich des gedachten Unterschiedes nicht als ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten. Auf den Erwerber einer solchen Sache hat hinsichtlich der, von den übrigen Theilhabern zu entrichtenden Gebühren von der Vermögensübertragung die Anordnung des §. 73 Z. 2 der bemerkten Gesetze Anwendung. (§. 5) Wird eine von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses oder Vermächtnisses durch das Gericht veräußert, so hat die Einhebung der zu Folge Anmerkung 1, zur T. P. 106 B, dann des §. 3 der gegenwärtigen Verordnung eintretenden Gebühr von 1½ oder 3½ % für die, durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung gegen dem zu unterbleiben, daß bei der Bemessung der von der letzten Veräußerung entfallenden Gebühr die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen letzten Besitzes von dem Zeitpunkte, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat, anzurechnen ist. (§. 6) In den Fällen, in denen die Steuerverwaltung bei dem Verkaufe einer unbeweglichen Sache nach dem §. 50 der gedachten Gesetze der Gebührenbemessung den bedungenen Kaufspreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen zum Grunde zu legen findet, jedoch ein Steuerpflichtiger um die Vornahme einer besonderen gerichtlichen Schätzung zum Behufe der Gebührenbemessung einschreitet, kann im Grunde dieser Schätzung nur dann und in so weit eine Ermäßigung der nach dem bedungenen Kaufpreise entfallenden Gebühr von der Fz. Bz. B. zugestanden werden, als durch die gerichtliche Schätzung außer Zwei-

fel gesetzt wird, daß unter dem bedungenen Kaufpreise offenbar der Preis besonderer Vorliebe begriffen sei. Uibrigens gilt die Anordnung des §. 50, zu Folge welcher in dem Werthanschlage einer unbeweglichen Sache, außer dem im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Falle, nicht unter das 100fache der Grund- oder Hauszins-Steuer herabgegangen werden dürfe, überhaupt auch für die Fälle, in denen der Werthausmittlung eine gerichtliche Schätzung zum Grunde gelegt wird. S. k. V. vom 19. März 1853.

1102ja. Da hinsichtlich der richtigen Anwendung des §. 3 der k. V. vom 19. März 1853 (R. G. B. XVII. 53.) der Zweifel erhoben worden ist, wie hypothecirte und nicht hypothecirte Forderungen, welche auf einer Erbschaft haften, zu dem Zwecke zu vertheilen seien, um zu ermitteln, welcher Werth an unbeweglichen Sachen entgeltlich und mit dem Uiberschuß unentgeltlich übertragen wurde, und um sonach die Gebühr von 3 ½ Percent oder jene von 1 ½ Percent zu bemessen, wird im Vernehmen mit dem J. M. Folgendes bestimmt. Wenn eine Erbschaft zum Theil aus beweglichen, zum Theil aus unbeweglichen Sachen besteht, und mit Schuldforderungen belastet ist, so sind diese ohne Unterschied, ob sie hypothecirt sind oder nicht, zuerst von dem Werthe der beweglichen Sachen in Abzug zu bringen. Uibersteigen die Schuldforderungen den Werth der beweglichen Sachen, so ist der Betrag, welcher den Werth der beweglichen Sachen überschreitet, von dem Werthe der unbeweglichen Sachen abzuziehen. Von dem Reste des Werthes der unbeweglichen Sache ist die Gebühr mit 1 ½ Percent, dagegen von dem Betrage, welcher von diesem Werthe in Abzug gebracht wurde, die Gebühr von 3 ½ Percent, jedoch mit Berücksichtigung der zu Gunsten der in der T. P. 91. B. unter I. und T. P. 106 B unter a angeführten Personen bestehenden Ausnahmen zu bemessen. Uibersteigt der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen, so ist eine unentgeltliche Vermögensübertragung im Sinne der G. G. vom 9. Februar und vom 2. August 1850 nicht vorhanden, und die Vermögensübertragung daher nach den Bestimmungen über entgeltliche Vermögensübertragungen zu behandeln. V. d. F. M. vom 18. Jänner 1855 Z. 39023/3165. Wirksam für alle Kronländer V. B. Nr. 7 vom J. 1856 R. G. B. V. 16.

1102jb. Aus Anlaß wiederholter Anfragen, ob in jenen Nachlaßfällen, in welchen der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten den Werth der beweglichen und unbeweglichen Nachlaßgegenstände übersteigt, die in dem Erlasse vom 18. Jänner 1855, Z. 39023/

Digitized by Google

3165 (V. Bl. Nr. 7, Seite 70) dießfalls enthaltene Bestimmung auch dann Anwendung habe, wenn die Uibernahme von den in der T. P. 91, B. I. und T. P. 106 B. a genannten Personen erfolgt, wird bedeutet: daß die im §. 3 der k. Vrdg. vom 19. März 1853 (R. G. B. XVII. Stück Nr. 53) für diese Personen ausgesprochene Begünstigung dadurch keine Beeinträchtigung zu erfahren hat, daß der Nachlaß nicht theilweise, sondern ganz oder über den Werth verschuldet ist. F. M. E. vom 23. August 1855 Z. 13060|1002 V. B. Nr. 44.

1103. Der Schlußabsatz des §. 4 der kais. Vrdg. vom 19. März 1853 über die Gebühren von Vermögensübertragungen (R. G. B. XVII. 53) setzt voraus, daß diejenige Person, welche den Gegenstand einer, mehreren Personen angefallenen Erbschaft oder gemachten Schenkung wegen seiner gesetzlichen Untheilbarkeit allein erwirbt, selbst Theilhaber der Erbschaft oder Schenkung sei. Jener Absatz kann daher auf den Ehegatten dieser Person, wenn er nicht zugleich Theilhaber an der Sache kraft des Erbrechtes oder der Schenkung ist, nicht bezogen werden. Erfolgt die Uibertragung des ererbten oder geschenkten Gegenstandes unter Einem an den Ehegatten dieser Person, so muß sie als eine weitere, allerdings gesetzlich zuläßige Vermögensübertragung von dem Erwerber an seinen Ehegatten erkannt werden. Die Gebührenbehandlung wird jedoch verschieden sein, je nachdem der andere Ehegatte sogleich Miteigenthümer wird, oder aber ihm nur eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall eingeräumt wurde. F. M. V. vom 30 April 1854 Z. 16515|1397 giltig für alle Kronländer.

1104. Die Entschädigungen für die Entlastung des Grundes und Bodens, sie mögen als Forderuug oder als Schuldigkeit haften, haben bei der Werthsbestimmung der unbeweglichen Sache unberücksichtigt zu bleiben. S. V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 11213|1010, an die F. L. D. für Galizien und in Abschrift an alle andern und an die Präfekturen Nr. 564 bei dem Art. „Gebührenäquivalent." S. auch die F. M. V. vom 25. Jänner 1852 Z. 18693 Nr. 1162 bei dem Absatze A.

1105ja. Diejenigen Beträge, welche ein Erblasser aus Anlaß seines Todes zur Abhaltung von Seelenmessen ein für alle Male, also nicht wiederkehrend oder als Messenstiftung letztwillig bestimmt, sind zu den Kosten einer katholischen Beerdigung zu rechnen. Eben so wenig unterliegt es einem Zweifel, daß Gaben an Arme, welche

Digitized by

von dem Erblasser für die Begleitung des Leichnams und andere ähnliche Gegenleistungen bestimmt werden, nicht als Vermächtnisse, sondern als Bestandtheile der Beerdigungskosten anzusehen sind, und daher keiner Gebühr unterliegen; ferner daß jene Gaben, welche nach §. 694 des a. b. G. B. nicht als Vermächtnisse anzusehen sind, zwar nach §. 57 des G. G. von dem gebührenpflichtigen Nachlasse nicht abgeschlagen werden dürfen, aber auch, weil sie keine Vermächtnisse sind, von den Erben ungeschmälert abgeführt werden müssen, wonach die Anstalten, welchen die Gesetze bestimmte Zuflüsse aus Nachlässen zugewiesen haben, durch die Vermögensübertragungs-Gebühr hinsichtlich derselben eine Beeinträchtigung nicht erfahren können. F. M. E. vom 31. März 1853 Z. 1500, C. der m. f. F. L. D. an die unterstehenden Behörden, Aemter und Organe vom 8. April 1853 Z. 7547/596; s. auch die kaiserl. Vrdg. vom 19. März 1853 Nr. 836 bei dem Art. „Schenkungen."

1105½b. 1. Die Verlassenschafts-Abhandlungsprotokolle sind hinsichtlich aller in dasselbe aufgenommenen Abhandlungs-Acte, die Aufnahme derselben mag an Einem Tag oder an zwei oder mehreren Tagen vollendet werden, als Protokolle über ein und dasselbe Rechtsgeschäft anzusehen, und unterliegen daher dem fixen Stämpel nur nach der Zahl der dazu verwendeten Bogen, den Fall ausgenommen, daß der Act als ein der scalamäßigen Gebühr in einem höheren Betrag, als 15 kr. unterliegendes Rechtsgeschäft erscheint, wie z. B. der Theilungsact, wenn er zugleich eine Vermögensübertragung enthält, in welchem Falle sich nach §. 26 a und §. 43 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 zu benehmen ist. 2) Mehrere Erben eines gemeinschaftlichen Nachlasses sind nach §. 33 des G. G. hinsichtlich der Eingaben, der Erbserklärung und der Vollmacht zur Abhandlung des Nachlasses nur als Eine Person zu betrachten und die erwähnten Schriften und Urkunden bedürfen, wenn sie von allen oder von mehreren Erben gefertigt sind, nur Eines Stämpels. 3) Activ-Forderungen eines Nachlasses, sie mögen durch Schuldscheine und Hypothek gedeckt sein oder nicht, sind wie andere bewegliche Sachen zu behandeln. 4) Wenn zum Verkauf einer Nachlaßrealität die Bewilligung der Abhandlungsbehörde erforderlich und dieselbe vor der Einantwortung der Verlassenschaft ertheilt worden ist, so hat der §. 5 der k. V. vom 19. März 1853 (R. G. B. XVII. St., Nr. 53) Anwendung. 5. Wenn der Nachlaß, er mag beweglich oder unbeweglich sein, ganz oder zum Theil an eine dritte Person, die keinen Erbsanspruch an denselben zu machen hat, entgeltlich überlassen wird, so hat ein Verkauf der gedachten Sachen stattgefunden, wenngleich dieselbe Vater

oder Mutter des oder der Erben ist, und es muß von diesem Rechtsgeschäfte die Gebühr insbesondere bemessen werden. Ist der Uibernehmer ein Miterbe, so findet eine Vermögens-Uibertragung hinsichtlich jenes Geldwerthes der übernommenen Gegenstände statt, welcher den Geldwerth seines Erbtheiles überschreitet. Wenn aber einer der Miterben eine Nachlaßsache übernimmt, die gesetzlich untheilbar ist, und die Miterben hinauszahlt, so hat der §. 4 der k. V. vom 19. März 1853 Anwendung, d. i. es darf keine weitere Vermögensübertragung von den Miterben an ihn angenommen werden, und es ist für die Vermögensübertragung von Todeswegen und den Act, durch welchen die unbewegliche Sache an einen der Miterben übertragen wurde, nur die Gebühr von 1 ½ % zu entrichten. Dieß gilt auch für den Fall, als die zweite Hälfte einer solchen gesetzlich nicht theilbaren Sache von den Erben an den Miteigenthümer des Erblassers (den Vater oder die Mutter der Erben) überlassen wird, wenn dieser auch kein Erbrecht auf die andere Hälfte der Sache hat. 6. Wenn der überlebende Elterntheil zu Gunsten der vorhandenen Kinder auf seinen Erbanspruch verzichtet, so hat die V. vom 23. April 1855 Z. 2789⌋198 (V. B. Nr. 23, Seite 193) in Anwendung zu kommen. Wenn derselbe den Erbtheil dieser Kinder aus Eigenem erhöht, so ist die Erhöhung als eine Schenkung, somit als ein neues Rechtsgeschäft zu behandeln. F. M. E. vom 15. Oktober 1855 Z. 28040⌋ 2098 V. Bl. Nr. 51.

Der von dem Käufer einer Realität zur Berichtigung übernommene Zinsenrückstand erhöht den Betrag des Kaufpreises, und kann daher aus dem Anschlage zur Gebührenbemessung nicht ausgeschlossen werden, S. die V. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 11420⌋715 Nr. 379 bei dem Art. „Eintragungen."

1106. Die Passiven der Verlassenschaft, über welche dem Gerichte die erforderlichen glaubwürdigen Dokumente oder sonstigen Beweismittel nicht beigebracht werden, sind in der Regel unberücksichtiget zu lassen, zugleich aber dem Gebührenpflichtigen mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß es ihm freistehe, die erforderliche Nachweisung nachträglich im Rekurswege beizubringen. Uiber die Frage, welche Dokumente und Beweismittel über Nachlaß-Passiven zum Zwecke der Gebührenbemessung als glaubwürdig anzunehmen seien, wird erklärt: Ist ein gerichtlicher Befund und insbesondere ein Nachlaßausweis nicht vorschriftmäßig oder nicht so erschöpfend verfaßt, daß die Gebührenbemessung mit der erforderlichen Gründlichkeit vorgenommen werden kann, so ist das Gericht unter Anführung der Män-

Digitized by Google

gel um Vervollständigung oder Verbesserung, und zwar, wenn es im Standorte des zur Gebührenbemessung bestimmten Amtes sich befindet, immer im kurzen Wege anzugehen. Verweigert das Gericht das Ansuchen, was von ihm jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes zu bemerken ist, so ist erforderlichen Falles der Gegenstand der Fnz. L. V. vorzulegen. — Gelangt das zur Gebührenbemessung berufene Amt zur Kenntniß von solchen Thatsachen, aus welchen die geschehene Verheimlichung von Nachlaßgegenständen erhellet, so sind dieselben der Fnz. Bz. V. anzuzeigen, damit diese nach §. 84 Z. 3 der G. G. das vorgeschriebene Verfahren einleite, und davon auch dem zur Abhandlung der Verlassenschaft berufenen Gerichte die Mittheilung mache; die Gebührenbemessung von dem wirklich ausgewiesenen Nachlasse und dessen Einhebung ist aus diesem Grunde nicht zu verzögern. Die Passiven der Verlassenschaft, über welche dem Gerichte die erforderlichen glaubwürdigen Dokumente oder sonstigen Beweismittel nicht beigebracht werden, sind in der Regel unberücksichtigt zu lassen, zugleich aber dem Gebührenpflichtigen mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß es ihm freistehe, die erforderliche Nachweisung nachträglich im Rekurswege beizubringen. In Absicht auf die Frage, welche Dukumente und sonstigen Beweismittel ihrer Beschaffenheit nach zum Zwecke der Gebührenbemessung als glaubwürdig anzunehmen seien, muß zwischen Forderungen an den Nachlaß oder daraus bestrittenen Ausgaben, welche sich auf die letzte Krankheit und die Beerdigung des Erblassers oder auf solche Bedürfnisse desselben und der in seiner Versorgung gestandenen Angehörigen beziehen, hinsichtlich welcher bei Vorgungen oder Leistungen Rechtsurkunden nicht ausgestellt zu werden pflegen, einerseits, und zwischen Forderungen anderer Art andererseits unterschieden werden. Als glaubwürdige Nachweisung von Forderungen der ersten Art können, wenn nicht Beweisurkunden, welche für Forderungen der zweiten Art erforderlich sind, beigebracht werden, die Rechnungen (Conti), und falls die Forderungen schon berücksichtiget sind, die Quittungen jener Personen, welche die Forderungen zu stellen haben oder hatten, oder auch die von diesen Personen unmittelbar bei Gericht schriftlich oder mündlich gemachte Anmeldung ihrer Forderungen, soweit sie von den Erben zugestanden würden, angenommen werden, wenn sie den Familien-, Standes- und Vermögens-Verhältnissen des Erblassers angemessen sind, oder soweit es sich um Beerdigungskosten handelt, welche unangemessen erscheinen, wenn sie auf einer letztwilligen Anordnung oder einem Ortsgebrauche beruhen, und dieser Umstand von dem Gerichte bestätiget ist. Forderungen und Ausgaben dieser Art, welche den gedachten Verhältnissen nicht entsprechen, oder nicht auf die gedachte Art gerechtfertiget erscheinen, sind

Digitized by Google

auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, oder unberücksichtiget zu lassen, wobei der Gebührenpflichtige wie oben zu verständigen ist. Als glaubwürdige Nachweisungen von Forderungen der zweiten Art sind anzusehen: a. Rechtsurkunden, welche der Erblasser selbst, oder solche Personen, deren Rechtsnachfolger oder Machtgeber er war, ausgestellt haben, wenn sie im Original oder in beglaubigter Abschrift beigebracht werden; doch muß, wenn der Erblasser als Rechtsnachfolger haften soll, der Uibergang der Verpflichtung von dem Rechtsgeber auf ihn, und wenn er als Machtgeber verpflichtet sein soll, die von ihm ertheilte Vollmacht gehörig nachgewiesen werden; b. bei hypothecirten Forderungen: Extrakte aus den öffentlichen Büchern; c. bei Forderungen von Gewerbetreibenden, welche nicht den Forderungen der ersteren Art angehören: gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Gewerbsbüchern; d. Quittungen öffentlicher Behörden und Aemter über die von den Erben für den Erblasser gemachten Zahlungen und Leistungen; e. rechtskräftige Erkenntnisse der Behörden und Gerichte, wenn die auf diese Erkenntnisse gestützten Forderungen von der Behörde als rückständig ausgewiesen und rücksichtlich von dem Berechtigten selbst bei der Verlassenschaftsbehörde angemeldet, und gegen den Nachlaß geltend gemacht wurden; doch sind jene civilgerichtlichen Erkenntnisse hievon ausgeschlossen, welche ausschließend nur auf dem Geständnisse der Erben beruhen; f. Forderungen, welche auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht wurden, sind in Ermangelung eines andern Beweismittels wie Legate zu behandeln; werden sie aber ausdrücklich für geleistete Dienste zuerkannt, und sind diese nachgewiesen worden, so sind sie mit dem Schätzungswerthe dieser Dienste als Passiven in Abzug zu bringen. Bestätiget das Gericht ausdrücklich, daß es auch die Richtigkeit der an den Nachlaß gestellten Forderungen und der aus demselben bestrittenen Ausgaben erhoben habe, wozu es, im Falle alle oder einer der Erben pflegebefohlen ist, in seiner Eigenschaft als Pupillar- oder Kuratels-Behörde berufen erscheint, so sind die von dem Gerichte als richtig bestätigten Forderungen als glaubwürdig nachgewiesene Passiven anzusehen. — Wenn die Uneinbringlichkeit oder Unsicherheit einer Aktiv-Forderung in der Nachlaßausweisung geltend gemacht wird, so ist mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 57 der G. Ge. jedesmal die Entscheidung der Fnz. L. B. einzuholen. — Wurde bei Ermittlung des reinen gebührenpflichtigen Nachlasses ein Abzug zugelassen, welcher gesetzlich nicht stattfindet, oder wurde der Werth des Nachlasses oder einzelner Gegenstände desselben unrichtig berechnet, so ist die Berichtigung der Ziffer vorzunehmen, die Gebühr nach der berichtigten Ziffer vorzuschreiben, und zugleich der Grund der Berich-

tigung dem Gebührenpflichtigen bekannt zu geben. — Wurde der Werth der Nachlaßgegenstände nicht auf eine nach den Vorschriften genügende Art ermittelt, so ist die Weisung der Fnz. Bz. B. einzuholen. Auszug aus dem Erlasse der Ministerien der Finanzen und der Justiz v. 25. Juli 1853 Z. 26427⁄2175 R. G. B. XLVI. 48; wirksam für den ganzen Umfang des Reiches. (C. der m. s. Fnz. L. D. vom 4. August 1853. Z. 16902⁄1362) S. auch bezüglich der Verheimlichung von Nachlaßgegenständen dieselbe Vrdg. bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen" sub Nr. 106.

1107. Die vorstehende Verordnung wurde durch Cirkular der m. s. Fnz. L. D. vom 4. August 1853 Z. 16902⁄1362 mit nachstehenden Bemerkungen des F. M. zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gegeben: Wenn das Gericht schlechtweg oder berichtigend bestätiget, daß der in dem Nachlaßausweise angeführte Aktiv- und Passivstand des Nachlasses mit dem gerichtlichen Inventar oder dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse übereinstimme, daß eine Forderung an den Nachlaß durch diese oder jene Urkunden, durch dieses oder jenes Beweismittel ausgewiesen wurde, daß das angegebene Verwandtschafts-Verhältniß nach den beigebrachten Dokumenten oder nach den Gerichtsakten in dieser oder jener Art bestehe; daß die ausgewiesene Nachlaß-Vertheilung der berufenen letztwilligen Anordnung, dem berufenen Erbvertrage, oder aber in Ermanglung deren dem Gesetze entspreche, so müssen alle diese Angaben in der Regel als richtig angenommen werden, weil diese Angaben mit Ausschluß der letzten, in welchen es sich um die Uibereinstimmung mit den Gesetzen um das Erbrecht handelt, nichts bestätigen, als das Vorhandensein oder die erfolgte Beibringung der berufenen Belege und die Uibereinstimmung der in dem Nachlaßausweise gemachten Angaben mit den beigebrachten Belegen oder den Gerichtsakten, die letzte aber eine Thatsache bestätigt, hinsichtlich welcher das Erkenntniß dem Gerichte zusteht. Ingleichen kann die Echtheit der berufenen Dokumente und ihre formelle Beweisfähigkeit nicht bezweifelt werden, sobald das Gericht dieselben in dieser Beziehung nicht beanständet hat. Dagegen ist durch diese gerichtlichen Bestätigungen die Erörterung nicht ausgeschlossen, ob der Nachlaß vollständig erhoben oder ausgewiesen worden sei, ob nicht daher eine Verheimlichung vor dem Gerichte stattgefunden habe, ob der Werth der Nachlaßgegenstände auf eine nach den Vorschriften genügende Art ermittelt und richtig berechnet worden sei, ob die bezüglich der aufgeführten Forderungen an den Nachlaß berufenen Dokumente und Beweismittel der Art nach, welcher sie angehören, glaubwürdig seien, ob die Uneinbringlichkeit einer Forderung des Nachlasses (Aktiv-Forderung) gehörig begründet sei, ob nicht bei Ermittlung des reinen,

Digitized by Google

gebührenpflichtigen Nachlasses Abzüge zugelassen wurden, welche das G. G. abzunehmen nicht gestattet, ob nicht bei der Vertheilung des Nachlasses weitere Vermögensübertragungen, als kraft des Erbrechtes Platz greifen konnten, stattgefunden haben, und ob der Nachlaßausweis erschöpfend und den dießfälligen Vorschriften entsprechend geliefert wurde. Uiberhaupt können in Absicht auf den Inhalt aller solchen Angaben, welche sich auf Thatsachen beziehen, die der gerichtlichen Amtswirksamkeit als solcher nicht angehören, oder Folgerungen in sich schließen, hinsichtlich deren die Finanzbehörden allein zu erkennen haben, die Finanz-Organe und Behörden durch die ausgesprochene richterliche Ansicht sich des ihnen vorbehaltenen selbstständigen Urtheiles nicht entbunden erachten, und kann die Annahme der richterlichen Ansicht nur unter ihrer Verantwortlichkeit stattfinden.

S. auch bezüglich der Werthsbestimmung die V. d. F. M. v. 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 Nr. 80 weiter unten bei dem Absatze über die Mittheilungen an das Gebührenbemessungs-Amt.

Conti und Rechnungen über Krankheits- und Leichenkosten aus Anlaß einer Verlassenschafts-Abhandlung sind nach T. P. 83. A und 102. d bedingt gebührenfrei. S. E. d. F. M. vom 9. September 1853 Z. 34263|2802 Nr. 1015 bei dem Art. „Urkunden — befreite".

Nachlaßausweise.

1108. Uiber jeden Sperrakt im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung ist das zur Bemessung der Gebühr bestimmte Amt von dem Gerichte von Amtswegen zugleich mit der Erledignng des Sperraktes in die Kenntniß zu setzen. Unabhängig von dieser Verständigung hat der Haupterbe einer Verlassenschaft die Nachweisung des Nachlasses der aus demselben zu leistenden Vermächtnisse und der entfallenden Gebühr bei der die Abhandlung pflegenden Behörde zu überreichen. Diese Nachweisung hat darzustellen: 1. Den Aktiv- und Schulden-Stand, und zwar den ersteren auf Grundlage des Inventars, oder wenn kein Inventar aufgenommen worden wäre, eines von den Haupterben an Eidesstatt zu bekräftigenden Vermögens-Bekenntnisses, den letzteren

Digitized by Google

in Gemäßheit der Anordnung des §. 57. dieses Gesetzes. 2. Die Angabe, welche Personen, und mit welchen Antheilen oder Gegenständen als Erben oder Vermächtnißnehmer an dem Nachlasse Theil nehmen. 3. Die Berechnung der für die einzelnen Personen entfallenden Gebührenbeträge. Die zur Abhandlung der Verlassenschaft bestellte Behörde hat diese Nachweisung des Nachlasses in Vergleichung mit den Akten zu prüfen, die Ergänzung oder Richtigstellung zu veranlassen, und sobald die letztere erfolgte, mit den aufklärenden Bemerkungen dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen. Wo die Verlassenschaft mündlich abgehandelt wird, ist jene Nachweisung unter Mitwirkung der abhandelnden Behörde zu Stande zu bringen, und darüber ein Protokoll aufzunehmen. §. 46. der G. Ge.

Bezüglich der Frist zur Nachweisung des Nachlasses, s. das Kdm. P. vom 2. August 1850 Absatz IX. Z. 3, 4, 5. Nr. 680 bei dem Art. „Kdm. Pe."

Wann die Mittheilung der Sperrrelationen zu unterbleiben habe, s. die V. d. F. M. vom 20. Oktober 1850 Z. 30579|2028 Nr. 97 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Welchem St. A. die Nachweisungen der Verlassenschaften von der Abhandlungs-Instanz mitzutheilen seien, s. die V. d. F. M. vom 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 und vom 26. Jänner 1854 Z. 51517|4096 Nr. 80 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

1109. Zur Vollziehung des §. 46 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 und zur Erzielung eines einfachen übereinstimmenden Benehmens bei der Nachweisung des Nachlasses zum Behufe der Gebührenbemessung werden im Einverständnisse mit dem J. M. folgende Bestimmungen vorgezeichnet: 1. Bei der Verfassung der im §. 46 der gedachten Gesetze vorgeschriebenen Nachweisung des Nachlasses ist sich nach dem beiliegenden Muster zu benehmen. Die Nachweisung zerfällt in 4 Theile. 2. In dem ersten Theile „Nachlaßvermögen" wird in Uibereinstimmung mit dem Inventar, oder sofern ein solches nicht aufgenommen wurde, mit dem eidesstättigen Ver-

Digitized by Google

mögensbekenntnisse vor Allem das unbewegliche Vermögen mit dem gesetzlichen Zugehör und zwar zergliedert nach den einzelnen für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften, dann das bewegliche Vermögen, dieses aber nur in soweit zergliedert angeführt, als die Werthsbestimmungen auf verschiedenen Grundlagen beruhen, als: auf gerichtlicher Schätzung, Werthsangabe der Partei selbst, dem Börsencourse. — Die Werthsbeträge werden in den dafür vorgezeichneten Abtheilungen mit Beifügung der Grundlagen der Angabe eingestellt. 3. In dem zweiten Theile „Abschlagsposten" sind anzuführen: a. Diejenigen in die Ausweisung des Nachlaßvermögens einbezogenen Aktiv-Forderungen, von denen sich später zeigte, daß dieselben nicht zu Rechte bestehen, oder bereits vor dem Tode des Erblassers berichtiget wurden, oder deren gänzliche Uneinbringlichkeit von der Gefällen-Landesbehörde bereits anerkannt wurde, oder abgesondert nachgewiesen wird, mit Bezug auf die Post des Inventars oder Vermögensbekenntnisses, unter welcher dieselben als Nachlaßvermögen vorkommen. Auf dieselbe Art ist sich auch rücksichtlich anderer Gegenstände zu benehmen, die in dem Inventar oder Vermögensbekenntnisse irrig als Bestandtheile des Nachlaßvermögens aufgeführt wurden. b. Die zur Zeit des Ablebens des Erblassers unberichtiget verbliebenen Krankheitskosten und der Aufwand der Beerdigung. c. Die Schulden (Passiven), welche auf dem Nachlaßvermögen haften; d. diejenigen Verlassenschaftsgegenstände, welche gebührenfreien Personen angefallen sind. Alle unter a. b. c. d. begriffenen Abschlagsposten sind zergliedert anzuführen, und ist bei jeder Schuldpost anzugeben, ob sie hypothecirt sei oder nicht, und auf welcher Realität sie hafte. 4. Am Schlusse dieses zweiten Theiles der Nachweisung wird dargestellt, welcher Betrag des Nachlaßvermögens nach Abzug der Abschlagsposten sich als reiner gebührenpflichtiger Nachlaß ergibt. 5. Die Auseinandersetzung der Rechtsverhältnisse zwischen den Personen, welche als Erben oder Vermächtnißnehmer an dem Nachlasse Theil zu nehmen haben, der Antheile derselben und des Verhältnisses, in dem sie nach den für das Ausmaß der Gebühr wichtigen Beziehungen zu dem Erblasser bei seinem Ableben standen, macht den Gegenstand des dritten Theiles der Nachweisung, nämlich die Nachlaßzuweisung aus. Diese Auseinandersetzung ist nur dann erforderlich, wenn der Nachlaß Personen anfällt, welchen das mindere Gebühren-Ausmaß zu 1 oder 4 Procent zu Statten kommt. Befinden sich in dem Nachlasse unbewegliche Sachen, so ist deutlich anzugeben, auf wen dieselben übergehen. 6. Der vierte Theil dieser Nachweisung hat die besonderen Gebühren zum Gegenstande, welche für das unbewegliche Nachlaßvermögen und für die bei der Nachlaßzuweisung eingetretenen Vermögensübertragungen, die auf einem anderen

Digitized by Google

Rechtstitel, als dem des Erbrechtes beruhen, zu entrichten sind. 7. Der Nachweisung sind nur jene Belege im Original oder in vidimirter Abschrift beizuschließen, wovon die Abschriften oder Originalien sich nicht schon bei der Abhandlungs-Behörde befinden; bei den Bezugsstücken, die sich bei der Abhandlungs-Behörde befinden, genügt es, dieselben zu berufen. E. d. F. M. im Einvernehmen mit dem J. M. vom 23. März 1852 R. G. B. XXIII. Nr. 84. wirksam für alle Kronländer über die Einrichtung der Nachlaß-Ausweise zum Behufe der Bemessung der durch die provisorischen Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 vorgeschriebenen Gebühren.

Digitized by Google

Muſter.

Kronland Gerichts-Bezirk Stadt Wien Sect. 1.

Nachweiſung

des Nachlaſſes von dem am 2. Jänner 1851 zu Wien verſtorbenen Handelsmanne N. N., Stadt Nr. . . .

Digitized by

Kronland

Nachwei-

des Nachlasses von dem am 2. Jänner 1851 zu Wien

A. Nachlaß-

Post-Zahl	Gegenstand	Gerichts-Bezirk	Werth- im Grunde	derunbeweglich. Sachen fl.	kr.
1.	Haus in Wien, Stadt Nr. 100	Stadt Wien Sect I.	gerichtl. Schätzung v. 20. Februar 1848	50600	.
2.	Landhaus in Hietzing Nr. 15	Bez. Ger. Hietzing	des hundertfachen der Grund- u. Hauszinssteuer à 120 fl.	12000	.
3.	An 5% Metall. Obligationen 300 fl.	.....	des Courses v. Sterbetage à 96. fl.	.	.
4.	An Losen vom Jahre 1834. 500 fl.	.....	detto à 200 fl.	.	.
5.	An Losen vom Jahre 1839. 1000 fl.	.....	detto à 125 fl.	.	.
6.	Bewegliches anderes Vermögen	.....	der Inventur und Schätzung de dato	.	.
		Zusammen.	.....	62600	.

B. Abzugs-

Post-Zahl	Gegenstand	An- im Grunde	der illiquidenund uneinbringlichenForderungen fl.	kr.
1.	Die Forderung N. N. laut Inventars-Post Nr. 15	der Quittung ddo. 30 November 1849 ...	5000	
2.	„ „ „ „ „ „ „ „ 17 wegen Uneinbringlichkeit	der Bewilligung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien ddo	500	
3.	Die Krankheits- und Beerdigungskosten: a) fl. kr. b) fl. kr. c) fl. kr.	.....		
4.	Die hypothecirte Forderung des N. N. auf dem Hause Nr. 15 in Hietzing	des Grundbuchs-Extractes		
5.	An N. N. zu ... für gelieferte Waaren	des Auszuges aus dem Hauptbuche		
6.	Das Legat an dem Studienfond	des Testamentes §. 10		
		Zusammen	5500	.

Nach Abzug der Abschlagsposten verbleibt reiner gebührenpflichtiger Nachlaß 126152 fl. 50 kr.

Digitized by Google

Gerichts-Bezirk Stadt Wien Sect. I.

sung (Muster)

verstorbenen Handelsmann N. N. Stadt Nr. . . .

Vermögen

Angabe der Werthpapiere fl.	kr.	Angabe des übrigen Vermögens fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Anerkannter Werth fl.	kr.	Bemerkungen der Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
2880	.	.	.	.	.	.	.		
1000	.	.	.	.	.	.	.		
1250	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	76553	20	.	.	.	.		
5130	.	76553	20	144283	20				

posten

gabe der Schulden fl.	kr.	des befreiten Nachlasses fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Anerkannte Abschlagsposten fl.	kr.	Bemerkungen der Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
530	30	.	.	.	.	.	.		
2000	.	.	.	.	.	.	.		
10000	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	100	.	.	.	.	.		
12530	30	100		18130	30				

Digitized by Google

C. Nachlaß-

Post-Zahl	Namen der Nachlaß-theilnehmer, Eigenschaft, Wohnort	Verhältniß derselben zum Erblasser	Rechtstitel	Gegenstand
1.	Anna N. N. Stadt Nr. 100	dessen Gattin laut Trauungs-schein	Vermächtniß laut Testament vom ..... §. 2	a. das Haus Nr. 15 in Hietzing b. der Fruchtgenuß v. 20000 fl. Capital .
2.	Franz N. N.	dessen Kinder laut Taufschein	Erbrecht laut Testament §3. zu gleichen Theilen als Universalerben	a. das Haus Nr. 100 in der Stadt ..... b. bewegliches Vermögen ....
3.	Joseph N. N.			
4.	Anna N. N.			
5.	Clara N. N.			
6.	Eduard N. N. Hausbesitzer in Wien	dessen Bruder laut Taufschein	Vermächtniß laut Testament	ein Capital v. 20000 fl. von welchem der Witwe der Fruchtgenuß zusteht, daher für den Vermächtnißnehmer die Hälfte für die Subsistenz in Anrechnung gebracht wird
7.	Anton Kunz, Stadt Nr ... Diener des Erblassers	nicht verwandt	Testament §. 5.	bewegliches Vermögen ....
8.	Andere Vermächtn. an N. N.	detto	„ §. 6 – 10 u. 12	detto .....
			Zusammen.....	.....

D. Besondere Gebühren von dem unbeweglichen Nachlasse tretenen Vermögens-

Post-Zahl	Name, Eigenschaft und Wohnort des Vorbesitzers und Erwerbers	Rechtstitel	Gegenstand

Digitized by Google

Zuweisung.

Angegeben zur Gebührenbemessung			Anerkannt zur Gebührenbemessung			Bemerkungen der Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
mit dem Procente	von dem Werthe fl.	kr.	mit dem Procente	von dem Werthe fl.	kr.		
1.	10000	.	.	.	.		
1.	10000	.	.	.	.		
1.	50600	.	.	.	.		
1.	40000	50	.	.	.		
4.	10000						
1.	500						
8.	4052						
.....	126152	50					

und von den aus Anlaß der Nachlaß-Nachweisung einge-

Uibertragungen.

Angegeben zur Gebührenbemessung			Anerkannt zur Gebührenbemessung.			Bemerkungen der Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
mit dem Procente	von dem Werthe fl.	kr.	mit dem Procente	von dem Werthe fl.	kr.		

Wien am..... 1851.

N. N.
Curator der minderjährigen Erben.

1110. Wird der Nachlaßausweis unter Mitwirkung des Gerichtes zu Stande gebracht, so liegt letzterem ob, diesen Ausweis in Uibereinstimmung mit dem bezogenen Erlasse zu verfassen. Zu diesem Zwecke wird bei jedem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte für den Bedarf des Gerichtes ein angemessener Vorrath an vorgedrucktem Papiere nach dem, diesem Finanzministerial-Erlasse beigegebenen Muster bereit gehalten. — In soferne diese Nachweise von den Erben selbst verfaßt und dem Gerichte vorgelegt werden, liegt dem Gerichte ob, vor Allem darauf zu sehen, ob ihre Einrichtung mit der Anordnung des bezogenen Erlasses übereinstimmt, dann aber die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben über das Nachlaßvermögen auf Grundlage des Inventars, der eidesstättigen Vermögensbekenntnisse und der gerichtlichen Schätzungen, sowie die bezüglich der Abschlagsposten beigebrachten Beweismittel, endlich die Richtigkeit der Nachlaßzuweisung mit Rücksicht auf die letztwilligen Anordnungen, gesetzlichen Bestimmungen und angegebenen und nachgewiesenen persönlichen Verhältnisse der Erben zum Erblasser zu prüfen. — Die Beträge, welche von dem Gerichte bei der Verfassung oder Prüfung des Nachlaßausweises als richtig erkannt werden, sind in den für den anerkannten Werth und in die für die anerkannten Abschlagsposten bestimmten Abtheilungen dieses Formulares, dann bei der Nachlaßzuweisung in der Abtheilung „anerkannt zur Gebührenbemessung" aufzuführen. — Wird von der Partei bei der Nachlaßausweisung um Herabsetzung der Gebühr wegen Unsicherheit oder Uneinbringlichkeit der Nachlaßforderungen das Ansuchen gestellt, so müssen die über diese Umstände beigebrachten Behelfe mit dem Gutachten des Gerichtes beigeschlossen werden. S. V. d. J. M. im Einvernehmen mit dem F. M. vom 23. März 1852 giltig für alle Kronländer, in welchen das G. G. vom 9. Februar 1850 (R. G. und R. Bl. XXII. 50) wirksam ist. R. G. B. XXIII. Nr. 82 und V. d. J. M. im Einvernehmen mit dem F. M. vom 23. März 1852 giltig für alle jene Kronländer, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 (R. G. und L. R. B. CXII. 329) wirksam ist. R. G. B. XXIII. Nr. 23; s. auch V. d. F. M. vom 11. November 1852 Z. 41537|2848 Nr. 506 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

(Bezüglich der Nachlaßausweisung in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Bemessung der Gebühren von einem Nachlasse handelt, hinsichtlich welches zum Theile nach dem a. b. G. B. zum Theile nach den für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, Serbien und das Temeser Banat bestehenden bürgerlichen Gesetzen zu verfahren ist, erging der F. M. E. vom 9. März 1852 R. G. B. XVIII. 62 und vom 9. März 1852 Z. 3868|261; durch die Einführung des a. b. G. B. in allen Kronlän-

Digitized by Google

dern haben jedoch diese F. M. Ee. die praktische Anwendbarkeit verloren, und werden daher hier übergangen.)

1111. Im Grunde des Absatzes XIV. des J. M. E. vom 17. Dezember 1852 (R. G. B. Nr. 263) findet das F. M. zu erklären, daß der F. M. E. vom 9. März 1852 (R. G. B. Nr. 62) auf solche Vermögensübertragungen von Todeswegen, welche nach dem 30. April 1853 eintreten, dann keine Anwendnng finde, wenn die Abhandlung über das gesammte Nachlaßvermögen einem Gerichte in denjenigen Kronländern zusteht, in welchen das a. b. G. B. schon früher Wirksamkeit hatte, oder dieselbe erst vom 1. Mai 1853 erlangt hat. Der Nachlaßausweis ist daher, wenn diese Voraussetzung eintritt, über das gesammte Nachlaßvermögen ohne Unterschied bei demjenigen Gerichte einzubringen oder zu verfassen, welchem die Verlassenschafts-Abhandlung zusteht, und von diesem Gerichte an jenes zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu leiten, in dessen Bezirk das Gericht sich befindet. Letzteres Amt hat sich nach §. 5 des F. M. E. vom 2. Dezember 1850 (R. G. B. Nr. 470) zu benehmen, wobei es sich versteht, daß, wenn es sich um Liegenschaften außer dem Amtsbezirke handelt, hinsichtlich welcher das Amt die zur Werthsbestimmung erforderlichen Nachweisungen nicht besitzt, noch von dem Gebührenpflichtigen erhält, dieselben bei jenem Amte anzusuchen sind, in dessen Steuerkataster die Liegenschaft eingetragen ist. (Ingleichen tritt für die obengenannten Kronländer bei den gedachten Vermögensübertragungen von Todeswegen der E. d. F. M. vom 9. März 1852 (R. G. B. Nr. 63) außer Wirksamkeit, und ist sich dießfalls genau nach dem Erlasse dieses Ministeriums vom 10. Mai 1853 zu benehmen.) V. d. F. M. v. 10. Mai 1853 Z. 14604/1199/a R. B. XXVII. 86 wirksam für alle Kronländer.

1112. Im Grunde des k. Ps. vom 29. November 1852 (R. G. B. Nr. 246), dann des J. M. E. vom 17. Dezember 1852 (R. G. B. Nr. 263) treten in den Kronländern, Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate bezüglich der Vermögensübertragungen von Todeswegen, welche nach dem 30. April 1853 daselbst stattfinden, die Bestimmungen des G. G. vom 2. August 1850, insbesondere die §. 46, 72 und 75 in Wirksamkeit, und es kommen dagegen die besondern Bestimmungen des Absatzes IX. des Kdm. Ps. zu dem G. G. vom 2. August 1850, welche für die genannten Kronländer in Bezug auf die Besitznahme von Verlassenschaften, und die gerichtliche Verhandlung der Erbrechte in denselben zeitweilig erlassen worden sind, außer Geltung. Inglei-

chen tritt für die obbenannten Kronländer bei den gedachten Vermögensübertragungen von Todeswegen der E. d. F. M. vom 9. März 1852 R. G. B. Nr. 63 außer Wirksamkeit, und ist sich dießfalls genau nach dem Erlasse dieses Ministeriums vom 10. Mai 1853 R. G. B. Nr. 86 zu benehmen. E. d. F. M. vom 10. Mai 1853 Z. 14604|1199 b. R. G. B. XXVII. 87.

S. auch die V. d. F. M. vom 10. Mai 1853 Z. 14604|1199|b Nr. 688|a. bei dem Art. „Kdm. Pe."

1113. Die nachfolgenden von dem hohen k. k. F. M. unterm 3. November 1853 Z. 42488|3423 herabgelangten Erlässe, welche in das R. G. B. eingeschaltet wurden, werden mit der Beziehung auf die im R. G. B. vom Jahre 1850 CLXI. Stück Nr. 470 enthaltenen Bestimmungen des hohen k. k. F. M. E. vom 2. Dezember 1850 Z. 33784|2286 und mit Hinweisung auf den mit der C. V. vom 23. März 1852 Z. 6873|353 veröffentlichten hohen F. M E. vom 9. März 1852 Z. 3868|261 zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht. C. d. m. s. F. L. D. vom 16. November 1853 Z. 25133|1908.

Erlaß I.

des k. k. F. M. vom 3. November 1853, wirksam für alle Kronländer, betreffend die Bestimmung hinsichtlich der im F. M. E. vom 9. März 1852 (R. G. B. Nr. 62) erwähnten Vermögensübertragungen von Todeswegen

Im Grunde des Absatzes XVI. des J. M. E. vom 15. Juni 1853 (R. G. B. Nr. 109) findet das F. M. zu erklären, daß der F. M. E. vom 9. März 1852 (R. G. B. Nr. 62) auf die seit 1. September 1853 erfolgten Vermögensübertragungen von Todeswegen, deren Gegenstand theils in Siebenbürgen, theils in den Kronländern sich befindet, in welchen das a. b. G. B. beim Tode des Erblassers in Wirksamkeit war, keine Anwendung habe. Der Nachlaßausweis ist daher bezüglich dieser Vermögensübertragungen über das gesammte Nachlaßvermögen ohne Unterschied bei demjenigen Gerichte einzubringen, oder zu verfassen, welchem die Verlassenschaftsabhandlang zusteht, und von diesem Gerichte an jenes zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu leiten, in dessen Bezirk das Gericht sich befindet. Letzteres Amt hat sich nach §. 5 des F. M. E. vom 2. Dezember 1850 (R. G. B. Nr. 470) zu benehmen, wobei es sich versteht, daß, wenn es sich um Liegenschaften außer dem Amts-

bezirke handelt, hinsichtlich welcher das Amt die zur Werthsbestimmung erforderlichen Nachweisungen nicht besitzt, noch von dem Gebührenpflichtigen erhält, dieselben bei jenem Amte anzusuchen sind, in dessen Steuerkataster die Liegenschaft eingetragen ist.

Erlaß II.

des k. k. F. M. vom 3. November 1853, wirksam für Siebenbürgen, wornach für Vermögensübertragungen von Todeswegen, welche nach dem 31. August 1853 erfolgen, die Bestimmungen des Absatzes IX. des Kdm. P. zum G. G. vom 2. August 1850 und der F. M. E. vom 9. März 1852 (R. G. B. Nr. 63) außer Wirksamkeit getreten sind.

Im Grunde des k. P. vom 29. Mai und des J. M. E. vom 15. Juni 1853 (R. G. B. Nr. 99 und 109) sind im Großfürstenthume Siebenbürgen bezüglich der Vermögensübertragungen von Todeswegen, welche nach dem 31. August 1853 daselbst stattfinden, die Bestimmungen des G. G. vom 2. August 1850, insbesondere die §§. 46, 72 und 75 in Wirksamkeit, dagegen die besonderen Bestimmungen des Absatzes IX. des Kdm. Ps. zu dem G. G. vom 2. August 1850, welche für das genannte Großfürstenthum in Bezug auf die Besitznahme von Verlassenschaften und die gerichtliche Verhandlung der Erbrechte in denselben nur zeitweilig erlassen wurden, außer Wirksamkeit getreten. Ingleichen ist für das obbenannte Kronland bei den gedachten Vermögensübertragungen von Todeswegen der E. d. k. k. F M. vom 9. März 1852 (R. G. B. Nr. 63) außer Wirksamkeit getreten, daher sich dießfalls genau nach dem Erlasse dieses Ministeriums vom 3. November 1853 (R. G. B. Nr. 230) zu benehmen sein wird.

(Die obbezogenen F. M. Ee. lauten folgendermaßen:

Das F. M. findet mit Rücksicht auf die durch den E. d. J. M. vom 19. Juni 1850 Nr. 242 des R. G. B. kundgemachte Entschl eßung Sr. k. k. apostolischen Majestät zu bestimmen, daß in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Bemessung der Gebühren von einem Nachlasse handelt, hinsichtlich welches zum Theile nach dem a. b. G. B., zum Theile nach den für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, Serbien und das Temeser Banat bestehenden bürgerlichen Gesetzen zu verfahren ist, die Nachlaßausweisung bezüglich des nach dem b. G. B. abzuhandelnden Theiles im Wege der competenten Abhandlungsinstanz, und bezüglich des übrigen Nachlaßvermögens unmittelbar von den nach Absatz IX. des Kom. Ps zu dem G. G. vom 2. August 1850 dazu verpflichteten Erben, oder falls ein Gericht derjenigen Kronländer, in welchen das letztgedachte Gesetzbuch wirksam ist, einschreitet, unmittelbar von diesen dem E.

Digitized by Google

T. A. zuzustellen ist. In der Nachweisung ist zugleich zu bemerken, bei welchem Amte oder welcher Casse die Einzahlung der Gebühren beabsichtiget wird. Die Gebührenbemessung in solchen Fällen wird dem C. T. A. zugewiesen. Das Taramt hat dieselbe zergliedert sowohl für den Nachlaß, welcher in den Kronländern, in welchen das a. b. G. B. wirksam ist, sich befindet, und den in den übrigen Kronländern befindlichen Nachlaß, als auch für die einzelnen in dem Nachlasse befindlichen Realitäten, nach erfolgter Nachweisung des Gesammtnachlasses vorzunehmen, und falls die Gebühren bei einem andern Amte, oder einer andern Kasse, als der Bezirkskasse in Wien eingezahlt werden sollen, die erforderliche Anweisung dieses Amtes oder dieser Kasse zu veranlassen. In der Quittung des Amtes oder der Kasse, wo die Einzahlung stattfindet, sind alle Realitäten zergliedert anzuführen, von welchen die von der Vermögensübertragung von Todeswegen vorgeschriebenen Gebühren entrichtet würden, damit die Partei sowohl bei den bücherlichen Eintragungen, als bei weiteren Uibertragungen sich über die Geb.-Entrichtung auszuweisen vermöge. Die Beschwerden über die Gebührenbemessung des C. T. A., sowie die Recurse gegen die Entscheidungen über diese Beschwerden sind bei dem C. T. A. unmittelbar einzubringen. Dieses hat dieselben, in soweit sie gegen die Gebührenbemessung bezüglich des nach dem a. b. G. B. abgehandelten Nachlasses gerichtet sind, der Wiener Fnz. Bz. B. und im weiteren Zuge des Recurses der F. L. D. in Wien, soweit aber die Beschwerde die Gebührenbemessung von jenem Nachlasse betrifft, welcher in den Kronländern, wo das a. b. G. B. nicht wirksam ist, der Fnz. Bz. B. im Standorte der Fnz. L. D. desjenigen Kronlandes, in welchem der Nachlaß sich befindet, oder falls er sich in mehreren dieser Kronländer zerstreut befinden sollte, der Fnz. Bz. D. in Ofen und im weiteren Zuge des Reucrses oder der daselbst befindlichen Fnz. L. D, endlich im Wege dieser Behörden dem F. M. vorzulegen. Diese Anordnung hat auch auf alle Fälle Anwendung, welche gegenwärtig anhängig sind, wenn die Gebührenbemessung für beide Theile des Nachlasses noch nicht erfolgt ist. E. d. F. M. vom 9. März 1852, wirksam für alle Kronländer, R. G. B. XVIII, 62.

Das F. M. findet mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Absatzes IX. des Kdm. Ps. zu dem G. G. vom 2. August 1850 in Absicht auf die Frage, bei welchem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte die Nachlaßausweisungen beizubringen seien, bezüglich der Nachlässe der Angehörigen jener Kronländer, in welchen das bezogene G. G. wirksam ist, soweit dieselben sich ganz in diesen Kronländern befinden, Folgendes festzusetzen: 1. Wenn der Nachlaß gerichtlich verhandelt wird, so ist die Nachweisung darüber an jenes zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu leiten, in dessen Bezirke das Gericht seinen Standort hat; 2. In allen andern Fällen ist die besagte Nachweisung bei demjenigen zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu überreichen, in dessen Bezirke der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz hatte; wenn der Verstorbene seinen letzten ordentlichen Wohnsitz im Auslande oder in einem Kronlande hatte, wo das b. G. B. in Wirksamkeit steht, so ist die Nachweisung bei demjenigen zur Gebührenbemessung bestimmten Amte in dem Standorte der Fnz. L. D. einzubringen, in deren Gebiete der Nachlaß sich befindet; sollte sich der Nachlaß in dem Gebiete mehre-

Digitized by Google

rer Fnz. L. Dn. befinden, so ist die Nachweisung bei dem im Standorte einer derselben befindlichen Amte einzubringen, den Aemtern in den Standorten der übrigen Fnz. L. Dn. aber die Anzeige, bei welchem Amte die Nachweisung überreicht wurde, zu erstatten. Die Nachweisung hat den gesammten beweglichen und unbeweglichen Nachlaß, welcher nach den Gesetzen der Kronländer, für welche diese Vrdg. wirksam ist, zu behandeln kommt, zu umfassen, auch wenn er in verschiedenen Bezirken und Kronländern zerstreut ist, in soweit es sich um Nachlässe handelt, welche zum Theile in den Kronländern sich befinden, wo das b. G. B. wirksam ist, und daselbst zu Folge der a. h. Entschließung Seiner k. k. apostolischen Majestät vom 17. Juni 1850 Nr. 242 des R. G. B. theilweise abgehandelt werden müssen, wird auf den dießfälligen besondern Erlaß dieses Ministeriums Nr. 62 des R. G. B. verwiesen. E. d. F. M. v. 9. März 1852 R. G. B. XVIII, 63 wirksam für die Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, Serbien und das Temeser Banat in Absicht auf die Frage, bei welchem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte die Nachweisung eines ganz in diesen Kronländern befindlichen und nach den Gesetzen derselben zu behandelnden Nachlasses einzubringen sei, und was derselbe zu umfassen habe. Diese beiden Erlässe wurden intimirt mit V. d. F. M. vom 9. März 1852 Z. 3868/261 an alle F. L. Dn. und Präfekturen).

Bezüglich der Fristverlängerung zur Nachweisung des hinterlassenen Vermögens in Ungarn, s. V. d. F. M. vom 3. März 1852 Z. 6596/441 Nr. 687 bei dem Art. „Kdm. Pe."

1114. Nachdem sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen auf den Zeitpunkt des Erbanfalles bezieht, so kann bei der Frage, ob diese Gebühren zu entrichten seien oder nicht, auf später eingetretene Umstände, wodurch der Gegenstand der Uibertragung dem Gebührenpflichtigen wieder entzogen wurde, oder eine Werthsverminderung erlitten hat, keine Rücksicht genommen werden, und es kann von der Nachsichteiner solchen Gebühr niemals, sondern bloß von der Abschreibung im Falle der Uneinbringlichkeit die Rede sein. V. d. F. M. vom 29. November 1850 Z. 35530/2420 an die F. O. D. in Verona. S. auch die N. d. F. M. vom 3. März 1851 Z. 5300/497 Nr. 685 und F. M. V. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332 Nr. 316 bei den Artn. „Eintragungen und Fälligkeit der Gebühr, dann Kdm. Pe." S. auch den Absatz III, b. des Kdm. Ps. vom9. Februar 1850 Nr. 674 und F. M. V. vom 16. März 1851 Z. 7107/64 Nr. 677.

Bezüglich der Vermögensübertragungen in Folge exekutiver Feilbietungen, s. den Art. „Anzeigen und Mittheilungen;" insbesondere die V. d. F. M. vom 18. Jänner 1851 Z. 38859/2712 Nr. 92. — Bezüglich der Vermögensübertragungen, zu welchen eine vorläufige Ratifikation erforderlich ist, s. den

Digitized by Google

Art. „Anzeigen und Mittheilungen.“ S. auch die V. d. F. M. vom 7. April 1851 Z. 4608/433 und vom 16. Dezember 1851 Z. 18186 Nr. 948.

Uiber die Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Gebühr von Vermögensübertragungen, s. den Art. „Form. Gbhdg.“ — Uiber die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen ꝛc., s. den §. 68 der G. G. Pe. Nr. 388 und 915.

Uiber die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr in dem Falle, als zwischen einer der ordentlichen Gebührenentrichtung und einer dem Gebührenäquivalente unterliegenden Person entgeltliche Rechtsgeschäfte über unbewegliche Güter geschlossen werden; s. die V. d. F. M. vom 14. Jänner 1853 Z. 48385/3335 Nr. 1208 bei dem Art. „Zusammentreffen“ ꝛc. — Bezüglich der Entrichtung der Gebühr bei Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken im Falle des Zusammentreffens gebührenpflichtiger mit gebührenfreien Personen, s. den §. 69 der G. Pe. Nr. 743 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen.“ — In wiefern der Erbe für die in einem Nachlasse befindlichen unbeweglichen Güter die Gebühr von 1 ½ Procent zu entrichten hab., s. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 10847/679 Nr. 337 bei dem Art. „Eintragungen.“

1115. In Betreff der Gebühren für Vermögensübertragungen (und Eintragungen in die öffentlichen Bücher) werden folgende gemeinschaftliche Grundsätze vorgezeichnet:

a) Die Gebühr für die Vermögensübertragungen, (oder nebst dieser für die Eintragung in die öffentlichen Bücher oder diese letztere allein) ist so oftmal zu entrichten, als Veränderungen der bemerkten Arten eingetreten sind, ohne Unterschied, ob deren Eintragung auf einmal angesucht wird oder nicht, und ob dieselben nur durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte, oder eine oder mehrere Rechtsurkunden begründet wurden.

b) Erwerben zwei oder mehrere Personen ungetheilt eine Sache oder ein Recht, so sind diese mehrere Personen als Eine zu betrachten. Wird von einem bereits in den öffentlichen Büchern eingetragenen Alleineigenthümer einer oder mehreren Personen das Miteigen-

thum eingeräumt, so haben die hinzugetretenen Miteigenthümer nach Maßgabe des ihnen eingeräumten Rechtes die Gebühren zu entrichten. Ist der Antheil des oder der hinzugetretenen Miteigenthümer nicht bestimmt, so ist die Gebühr von ihnen nach dem Maßstabe einer zwischen ihnen und dem ursprünglichen Eigenthümer zu gleichen Theilen erfolgten Theilung zu entrichten. Wird durch die Löschung eines Miteigenthümers der Antheil der übrigen vergrößert, oder das Miteigenthum in ein Alleineigenthum verwandelt, so haben die verbliebenen Miteigenthümer oder der gewordene Alleineigenthümer in demselben Verhältnisse die Gebühr zu entrichten.

c) Rechtsurkunden wodurch Jemand im eigenen Namen mit einer anderen Person ein Rechtsgeschäft geschlossen hat, nachträglich erkärt, daß er bloß im Vollmachtsnamen einer dritten Person und für diese das Recht erworben, eine Sache als Pfand oder Depositum übergeben habe, sind als Vermögensübertragungen des Ausstellers an die als Machtgeber bezeichnete Person anzusehen, wenn nicht eine von dem Machtgeber auf das Geschäft lautende, und vor dessen Abschluß gerichtlich legalisirte Vollmacht beigebracht wird. S. Absatz 6 der Vorerinnerungen zum Tarife.

Haftung für die Uibertragungs-Gebühr.

Hierüber s. die §§. 73, 74, 75 bezüglich der persönlichen Haftung, dann den §. 72 der G. Pe. und die Novellen hiezu Nr. 628, 630, 633 und 634 bei dem Art. „Haftung für die Gebühren." — S. auch die V. d. F. M. vom 30. April 1854 Z. 16515|1397 Nr. 1103.

Bezüglich des Gebührennachlasses bei Vermögensübertragungen unbeweglicher Sachen von Todeswegen, s. den F. M. E. v. 16. Jänner 1856 Z. 52749|3880 Nr. 1209 im Anhange I.

Uiber Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. auch Advitalitäts Verträge. — Uiber Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder mit Vorbehalt des lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der unbeweglichen Sache, s. die V. d. F. M. vom 20. September 1850 Z. 25265|1628 Nr. 123 bei dem Art. „Ausgeding-Verträge." — Uiber Vermögensübertragungen zwischen Ausländern im österr. Staate, s. die V. d. F. M. vom 1. Juni 1853 Z. 20150|1637 Nr. 1012 bei dem Art. „Urkunden."

Digitized by Google

Uiber Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten, s. den Art. „Ehepakten" T. P. 42 Nr. 243 insbesondere das D. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332|2743 Nr. 247. — Uiber Vermögensübertragungen bei Stiftungen und Fonden, s. die V. d. F. M. vom 22. Oktober 1852 Z. 38467|2622 Nr. 435 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Uiber Vermögensübertragungen an Eisenbahn-Unternehmungen, s. die V. d. F. M. vom 18. Juli 1854 Z. 26787|2224 Nr. 457 bei dem Art. „Expropriationen." — Uiber Vermögensübertragungen bezüglich der Privateisenbahn-Unternehmungen, s. die V. d. F. M. vom 8. Oktober 1854 Z. 3136 Nr. 480 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Uiber Vermögensübertragungen wobei der politische Consens erforderlich ist, s. die V. d. F. M. vom 8. Februar 1852 Z. 3028|210 Nr. 463 und vom 10. Mai 1852 Z. 14410|989 Nr. 464 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr." — Uiber die Verpflichtungen der Gerichte bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. das Kdm. P. v. 2. August 1850 Absatz IX. Nr. 680 und die V. d. F. M. vom 10. Mai 1853 Z. 14604|1199 b. Nr. 688|a. — Uiber Vermögensübertragungen von Todeswegen unter Verwandten, s. den E. d. F. M. vom 6. April 1852 Z. 41825|1896 Nr. 834 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden." — Uiber Vermögensübertragungen von Todeswegen, wenn dieselben ein Fideicommiß betreffen, s. die V. d. F. M. vom 3. April 1852 Z. 10970|737 Nr. 472 bei dem Art. „Fideicommisse." — Uiber Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. auch die T. P. 106, A Nr. 1071 und die Novellen hiezu.

Vermögens-Zeugnisse zum Behufe der Uibernahme von Findlingen sind bedingt gebührenfrei, s. die T. P. 117, c Nr. 1202.

Vermuthung (gesetzliche) für eine bestimmte Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes bei dießfälliger Undeutlichkeit der Rechtsurkunde, s. den Absatz 1 der Vorerinnerungen zum Tarife Nr. 1004 bei dem Art. „Undeutlichkeit." — Vermuthung einer Schenkung, s. den Art. „Löschungsgesuche, Löschungserklärungen, T. P. 71," Nr. 714 u. d. f.

Verordnungen (gerichtliche), als Bescheide, Einantwortungs-Dekrete ꝛc. sind als ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei. — Duplikate der Verlassenschafts-Einantwortungen auf Verlangen der Parteien unterliegen der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Uiber gerichtliche Verordnungen bei Verlassenschafts-Abhandlungen, s. auch den Art. „Verlassenschafts-Abhandlungen".

Verpfändung eines Grundstückes sammt Früchten (Früchte-

Digitized by Google

überlassung) anstatt der Interessenzahlung von Darleihen, s. die V. d. F. M. vom 8. März 1852 Z. 3179 Nr. 206 bei dem Art. „Darleihensverträge," und F. M. V. vom 2. April 1852. Z. 10833j 722 Nr. 207ja. ebendaselbst.

1116ja. Verpflegs-Contracte T. P. 107, d. i. Verträge, wodurch jemand die Besorgung des Unterhaltes einer Person oder ihre Pflege gegen periodische Zahlungen, oder wodurch jemand die Lieferung gewisser zum Unterhalte erforderlichen Gegenstände (Verpflegsartikel) z. B. die Bespeisung übernimmt, sind wie Lieferungs-Verträge, jene aber, wodurch jemand den lebenslänglichen Unterhalt einer Person gegen einen Kapitalsbetrag übernimmt, wie Leibrenten-Verträge zu behandeln.

Verpflegs-Rechnungen, s. die T. P. 83, B. 1. Nr. 809 bei dem Art. „Rechnungen."

Verpflichtung der Gerichte aus dem Gebührengesetze, s. die Artn. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Gerichte."

Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren: I. Der Stämpelgebühr, s. die §§. 64 und 65 der G. Pe. Nr. 910 und 911 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Uiber die Verpflichtung zur Beibringung des Stämpelpapiers zu ämtlichen Ausfertigungen, s. die §§. 66 und 67 der G. Pe. Nr. 913 und 914, dann die Novellen hinzu bei demselben Art.

II. Der unmittelbaren Gebühr, s. den §. 68 der G. Pe. Nr. 915 und die Novellen dazu ebendaselbst. — Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragungsgebühr, s. die V. d. F. M. v. 9. Februar und 11. März 1850 §. 16. Nr. 299 und v. 17. Juli 1850 Z. 20383j 1310 Nr. 916 bei dem Art. „Stämpelabgabe," dann den §. 68 der G. Pe. Nr. 388 bei dem Art. „Eintragungen." — Verpflichtung zur Entrichtung der im Streitverfahren vorgemerkten Gebühren mit Einschluß der unmittelbaren Gebühren von dem gerichtlichen Erkenntnisse, Zeitpunkt ihres Eintritts, s. die V. d. F. M. vom 1. Dezember 1853 Z. 37060j 3030 Nr. 1054 bei dem Art. „Urtheile." — Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr im Falle des Zusammentreffens einer gebührenpflichtigen mit einer gebührenfreien Person oder einer der ordentlichen Gebührenentrichtung mit einer dem Gebührenäquivalente unterliegenden Person, s. den E. d. F. M. vom 1. Jänner 1853 Z.

Digitized by Google

47648j3286 Nr. 577 und 1207 und vom 14. Jänner 1853 Z. 48385j3335 N. 1208.

1116jb. (Die Verpflichtung, über die genaue Beobachtung des Stämpelgesetzes hinsichtlich der bei den Eingaben befindlichen Beilagen zu wachen, liegt insbesondere den Conceptsbeamten, welche den Actenauszug zum Behufe der Bearbeitung des Geschäftsstückes verfassen, dann den Casse-, Rechnungs-, Grundbuchs- und Landtafel-Beamten ob, welche zunächst die ämtlichen Eingaben oder das Geschäftsstück zu bearbeiten, zu liquidiren, zu censiren oder entweder selbst oder mittelst der ihnen beigegebenen Gehilfen in die öffentlichen Bücher einzutragen haben. Auszug aus dem E. d. F. M. vom 9. Jänner 1849 R. G. B. 78. an die vereinte ob.- und nied.-österr., an die küstenländisch-dalmatinische und die galiz. K. G. B.)

Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter.

1117. Die Verpflichtungen, welche das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern in Absicht auf die Beobachtung und Handhabung dieses Gesetzes auferlegte, und die in dem mittelst Hofkammer-Präsidialschreibens vom 20. Juli 1840 Z. 4116 mitgetheilten Unterrichte zusammengefaßt wurden, haben durch das G. G. vom 9. Februar d. J. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen in der Wesenheit keine Aenderung erlitten. Es war jedoch nothwendig, um die Anwendung des gedachten Unterrichtes zu erleichtern, die erste Abtheilung desselben mit Rücksicht auf die veränderten Beziehungen und die theilweise geänderten oder neuen Gegenstände der Gebühr einer neuen Abfassung zu unterziehen. Die k. k. K. G. V. hat sich wegen Zusendung ihres Bedarfs an Exemplaren dieses Unterrichtes, wovon einstweilen 20 Exemplare mitfolgen, an die Staatsdruckerei zu wenden, und die untergeordneten Behörden und Aemter zur genauen Beobachtung dieses Unterrichtes mit dem Beisatze anzuweisen, daß die 2. Abtheilung des im Jahre 1840 ausgegebenen Unterrichtes, bezüglich der Taxen, fortan in Wirksamkeit zu verbleiben hat. Unter K. G. Ws.-Nr. 4395j207 vom 17. Mai 1850 wurden die Bezirksverwaltungen mit dem obenerwähnten Unterrichte betheilt, von welchem der vollständige Inhalt nachstehend zu ersehen ist.

Unterricht

über die Verpflichtungen, welche das G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften

Digitized by Google

und Amtshandlungen den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt.

§. 1.

1. Allgemeine Verpflichtung.

Alle öffentlichen Behörden, Anstalten, Aemter und Amtspersonen sind verpflichtet, das G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen sich gegenwärtig zu halten, und nicht nur selbst genau zu beobachten, sondern auch die im Bereiche ihrer ämtlichen Wirksamkeit wahrgenommenen Gesetzübertretungen auf dem in den §§. 8, 9 dieses Unterrichtes angegebenen Wege der zur Handhabung des Gesetzes berufenen Behörde mitzutheilen.

§. 2.

2. Beamte, welchen besondere Verpflichtungen auferlegt sind.

Besondere Verpflichtungen werden von dem Gesetze (§§. 93, 44—47 und 72 des Ges.) auferlegt:

a) den Beamten der Einreichungsprotokolle, und überhaupt allen jenen Beamten, die nach ihrer dienstlichen Stellung berufen sind, die Eingaben der Parteien zu übernehmen, und zur ämtlichen Verhandlung zu leiten;

b) den Expeditsbeamten und überhaupt allen jenen Beamten, welchen obliegt, ämtliche Auszufertigungen vorzunehmen, oder deren Besorgung zu überwachen;

c) den Conceptsbeamten, welche den Aktenauszug zum Behufe der Bearbeitung des Geschäftsstückes verfassen, den Kasse- und Rechnungsbeamten, welche zur Uibernahme, Liquidation oder Censurirung zunächst verpflichtet sind;

d) den Beamten, welche die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte selbst oder mittelst der ihnen beigegebenen Gehilfen vollziehen;

e) den Richtern.

§. 3.

3. Insbesondere Verpflichtungen der Beamten der Einreichungsprotokolle.

Den Beamten der Einreichungsprotokolle liegt die Verpflichtung ob:

a) darauf zu sehen, ob die ihnen zukommenden Parteieingaben, deren Duplikate und Rubriksabschriften mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, und bei deren Ausfertigung die äußeren Bedingungen (§§. 31—34 und 36) in Absicht auf die Stämpelpflicht erfüllt wurden, oder ob die in Anspruch genommene Befreiung gesetzlich begründet sei, insbesondere ob die gesetzlichen Bedingungen, unter welchen Jemanden aus dem Grunde der Armuth die Befreiung oder Gebührenvormerkung in der hierüber erlassenen Vorschrift zugestanden ist, vorhanden seien;

b) in den, im §. 26 des Ges. angegebenen Fällen die Indosstrung zu vollziehen. Diese Verpflichtungen (a, b) liegen dem Beamten desjenigen Einreichungsprotokolles ob, bei welchem die Schrift zuerst eingetragen wird, sie mag unmittelbar von der Partei oder der Postanstalt übernommen worden sein, oder unmittelbar dahin gelangen, wie bei Sr. Majestät, dem Vorstande einer Behörde oder eines Amtes u. s. w. überreichte Eingaben, oder jene, welche von dem Protokolle einer andern Behörde oder eines andern Amtes, als dahin nicht gehörig, im kurzen Wege abgetreten werden;

c) auf den als Beilagen einer stämpelpflichtigen Eingabe beigebrachten Abschriften von bedingt befreiten, oder im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Urkunden über Ansuchen der Partei die Bestätigung anzusetzen, ob und in welchem Maße die Nachweisung beigebracht wurde, daß die Originalurkunden wegen des ämtlichen Gebrauches der Gebührenentrichtung unterzogen worden seien, (T. P. 2. Anm. 1.);

d) den Befund der wahrgenommenen Gesetzübertretungen nach den §§. 8, 9 dieses Unterrichtes mit Rücksicht auf §. 81 des Ges. hinsichtlich der oben unter a bemerkten ungestämpelten oder nicht vorschriftmäßig gestämpelten Schriften:

aa) in gerichtlichen Angelegenheiten aufzunehmen;

bb) in nichtgerichtlichen Angelegenheiten dann zu verfassen, wenn die Partei sie persönlich überreicht, und die Zurücknahme verweigert, was von dem übernehmenden Beamten des Einreichungsprotokolles auf der Eingabe zu bemerken ist. Außer diesen Fällen ist die weitere Verfügung nach §. 81 des Ges. der Behörde selbst zu überlassen.

Digitized by Google

§. 4.

4. Verpflichtungen der Beamten, welchen ämtliche Ausfertigungen obliegen.

Den Beamten, welche ämtliche Ausfertigungen vorzunehmen oder zu überwachen haben, liegt ob:

a) die im Tarife unter Post 7 aufgeführten gebührenpflichtigen ämtlichen Ausfertigungen nur auf dem vorschriftmäßigen Stämpelpapiere zu vollziehen oder vollziehen zu lassen, und sich dabei die Anordnungen der §§. 31. 32. 34. 40. 66 und 67 des Ges. gegenwärtig zu halten. Insbesondere haben sie bei Aufnahme von Protokollen auf die Verschiedenheit des Gebühren-Ausmaßes, je nachdem das Protokoll die Stelle einer höher belegten Eingabe vertritt, oder eine Rechtsurkunde ist, zu richten. Ferner sind bei ämtlichen Abschriften die in den Anmerkungen 2, 3, 4 zur T. P. 2 enthaltenen Anordnungen genau zu beobachten;

b) die Stämpelanheftung (Indossirung) in den Fällen, in welchen sie nach §. 26 des Ges. zulässig ist, unter genauer Beobachtung der im §. 27 des Ges. angeordneten Vorsichten zu vollziehen. Die Indossirung der im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgefertigten Urkunden darf jedoch ohne Aufnahme eines Befundes nur dann stattfinden, wenn seit der Uibertragung derselben in das gebührenpflichtige Inland noch nicht 30 Tage verstrichen sind. Im Zweifel ist der Befund mit dem Bemerken auszufertigen, daß die Partei zur Beweisführung an die kompetente Gefälls-Bezirksbehörde gewiesen werde, die Indossirung jedoch auf Verlangen der Partei zu vollziehen;

c) die Beobachtung der in der Anmerkung 5 zur T. P. 2 hinsichtlich der Vidimirungen enthaltenen Anordnung und die Aufnahme des Befundes bei wahrgenommenen Gefällsverkürzungen;

d) auf Abschriften von bedingt befreiten oder im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Urkunden die Bestätigung beizusetzen, ob und inwieferne die Nachweisung, daß die Originalurkunden wegen des ämtlichen Gebrauches der Gebührenentrichtung unterzogen wurden, beigebracht worden sei (T. P. 2. Anm. 1). Der die Expeditsgeschäfte besorgende Beamte ist verpflichtet, ehe solche Abschriften an die Partei zurückgestellt oder an die Registratur zur Aufbewahrung übergeben werden, diese Nachweisung von der Partei zu fordern, und wenn sie nicht geleistet wird, den Befund aufzunehmen.

§. 5.

5. Beibringung des Stämpelpapiers.

Von wem und wann das zu ämtlichen Ausfertigungen vorgeschriebene Stämpelpapier beizubringen sei, bestimmen die §§. 64 bis 67 des Ges. und der Absatz 1 der T. P. 75. Das für die stämpelpflichtigen gerichtlichen Erkenntnisse (T. P. 103, I.) beizubringende Stämpelpapier ist dem Aktenverzeichnisse (rotulus actorum) beizuschließen oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben. In dem letzten Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stämpelpapieres dem Aktenverzeichnisse beizulegen. Von der Beilegung des Stämpelpapieres oder der Empfangsbestätigung ist in dem bemerkten Verzeichnisse ausdrücklich Erwähnung zu machen. Wird das vorgeschriebene Stämpelpapier zu gerichtlichen Erkenntnissen und überhaupt zu gerichtlichen Ausfertigungen im Streit- oder Concurs-Verfahren bis unmittelbar vor der Ausfertigung nicht beigebracht, so liegt dem die Expeditionsgeschäfte leitenden Beamten ob, auf der ämtlichen Ausfertigung diesen Umstand, ferner daß nach §. 67 des Ges. die Einbringung der erhöhten Gebühr auf dem im §. 8 dieses Unterrichtes angegebenen Wege veranlaßt worden sei, ämtlich zu bemerken. Wenn die Parteien in der Rechtssache, in welcher das zur Ausfertigung der stämpelpflichtigen gerichtlichen Erkenntnisse erforderliche Stämpelpapier eingebracht wurde, vor der Ausfertigung dieses Erkenntnisses entweder vom Rechtsstreite abstehen oder sich vergleichen, so ist dieses Stämpelpapier der Partei, von welcher es eingelegt wurde, zurückzustellen. Die Stämpelgebühren für Reiseurkunden, Heimatscheine und überhaupt ämtliche Ausfertigungen auf Blanquetten hat derjenige Beamte, welchem die Ausfolgung dieser Ausfertigungen obliegt, unmittelbar vor ihrer Ausfertigung einzuheben.

§. 6.

6. Verpflichtungen der Conceptsbeamten und der die Eintragung in die öffentlichen Bücher vollziehenden Beamten.

Die im §. 2 unter c, d, angeführten Amtspersonen haben hinsichtlich aller zur Amtshandlung an sie gelangenden Schriften und Urkunden, es mag dieser Amtshandlung eine andere vorausgegangen sein oder nicht, darauf zu sehen, ob für dieselben die vorgeschriebenen Gebühren mittelst des Stämpels oder unmittelbar entrichtet, und dabei die übrigen Bestimmungen des Gesetzes beobachtet worden sind, oder

Digitized by Google

im Falle der Nichtbeobachtung, ob darüber die vorschriftmäßige Anzeige erstattet wurde. Als eine Amtshandlung, durch welche diese Verpflichtung begründet wird, ist jedoch die Uibernahme von Rechnungen und deren Beilagen, wenn gleich deren Vollständigkeit zu prüfen ist, zu dem Behufe, um sie der höheren Behörde oder der Censursbehörde vorzulegen, nicht anzusehen.

§. 7.

7. Verpflichtungen des Richters.

Die wichtigsten Anordnungen des Gesetzes, durch welche den Richtern eine besondere Verpflichtung rücksichtlich der Handhabung desselben auferlegt wird, sind die T. P. 4, 53 und 105, dann die §§. 43. 44. 45. 46. 47 und 72 des Gesetzes.

§. 8.

8. Befund wahrgenommener Gesetzübertretungen.

a) Aufnahme desselben.

Der Befund über die wahrgenommene Gesetzübertretung ist nach dem beifolgenden Muster A unter Anschluß einer Abschrift der Urkunde oder Schrift, oder wenn ihr Umfang zu bedeutend wäre, eines Auszuges derselben aufzunehmen. Derselbe ist mit der Geschäftszahl, der Zahl des Journalartikels oder der Post, unter welcher die beanständete Urkunde oder Schrift bei der Behörde oder dem Amte vorgekommen ist, zu versehen, und wenn die Uibertretung bei einem Einreichungs-Protokolle wahrgenommen wurde, von dem Vorsteher desselben oder seinem Stellvertreter, in anderen Fällen aber von demjenigen Beamten zu unterfertigen, welcher von dem Vorsteher des Amtes oder der Behörde dazu bestellt worden ist. Demjenigen Beamten, welcher die Uibertretung unmittelbar entdeckte, bleibt die Mitfertigung des Befundes unbenommen, auch steht ihm frei, die Erklärung beizufügen, daß er auf die Ergreifersbelohnung, welche ihm aus der erhöhten Gebühr oder der Strafe vorbehalten ist, verzichte. Der Befund ist über jede wahrgenommene Uibertretung abgesondert aufzunehmen, es wäre denn, daß mehrere eine und dieselbe Person betreffen. Jeder solche Befund ist an die zur Handhabung dieses Gesetzes berufene Behörde jenes Bezirkes, in welchem der Uibertreter wohnhaft ist, zu leiten. Die Aufnahme des Befundes ist auf jeder beanständeten Urkunde oder Schrift zugleich mit wenigen Worten zu bemerken, um wiederholten Beanständigungen im Zuge der weiteren Amtshandlungen zu begeg-

nen, und vor der Verantwortlichkeit wegen Außerachtlassung dieser Vorschrift zu schützen. Wird der Befund wegen Nichtbeibringung des erforderlichen Stämpelpapieres zu gerichtlichen Ausfertigungen aufgenommen, so ist dieser Grund auf der Ausfertigung ämtlich zu bemerken.

§. 9.

b) Verfahren mit den Befunden.

Die Bezirksbehörde, an welche der Befund geleitet wurde, hat über dessen Empfang eine Bestätigung mit Berufung des Datums des Befundes und der darauf angegebenen Geschäftszahl an die Behörde oder das Amt, von welcher oder welchem der Befund aufgenommen wurde, zu leiten. Dieser Empfangschein ist bei dem betreffenden Aktenstücke sorgfältig aufzubewahren, widrigens die Behörde oder das Amt, wenn der Beweis, daß der Befund an die erstgedachte Behörde gelangt ist, nicht auf andere Art hergestellt werden kann, für die nachtheiligen Folgen zu haften hat.

§. 10.

9. Periodische Revisionen.

a) Zulässigkeit derselben. Zur Versicherung, daß bei den im §. 1 dieses Unterrichtes angegebenen Behörden, Aemtern und Amtspersonen nach den Bestimmungen des G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen und dieses Amtsunterrichtes sich benommen werde, und damit im Falle von Gesetzübertretungen der Schuldige zur Strafe gezogen werden könne, sind die zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Bezirksbehörden berechtigt: a. bei den gedachten Behörden, Aemtern und den Notaren von Zeit zu Zeit, deren Bestimmung ihnen überlassen bleibt, Revisionen vornehmen zu lassen; b. zu fordern, daß ihnen diejenigen Beamten, welche als Schuldige oder Theilnehmer an einer Uibertretung oder wegen Fahrlässigkeit in Entdeckung von Gesetzübertretungen oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde Strafe oder Haftung zu treffen hat, namhaft gemacht werden.

§. 11.

b) Vornahme derselben. Zur Revision bei einem Gemeindeamte oder einer nicht collegialen Behörde, welche der Landes-Finanz-Direktion nicht untersteht, muß jedesmal ein politischer Beamte, wegen dessen Bestimmung und Abordnung sich die Gefällsbehörde an den Vorstand der politischen Bezirksbehörde zu wenden hat, beigezogen

Digitized by Go

werden. Soll dagegen eine Untersuchung bei einer Kollegial-Behörde, oder in der Residenz, oder in der Hauptstadt eines Kronlandes bei einem Amte oder einer nicht collegialen Behörde, welche der Landes-Finanz-Direktion nicht untersteht, vorgenommen werden, so hat sich die Gefällsbehörde rücksichtlich der Kollegial-Behörden an den Vorsteher derselben, in andern Fällen an die dem Amte oder der Behörde, wo die Untersuchung vorgenommen werden soll, vorgesetzte Behörde schriftlich zu verwenden, damit dem Untersuchungskommissär, bei dessen Auswahl auf den Rang der zu untersuchenden Behörde Rücksicht zu nehmen ist, bei seinem Geschäfte durch einen Abgeordneten dieser Behörde der erforderliche Beistand geleistet werde. Handelt es sich um die Revision bei einem Notare, so ist in den Kronländern, in welchen Notariatskammern bestehen, von der Notariatskammer, welcher der zu untersuchende Notar untersteht, in den andern Kronländern aber von der Behörde, deren Beaufsichtigung sie zunächst unterstehen, ein Beistand anzusuchen. Dem Ansuchen um Beistandleistung ist Folge zu geben, ohne daß die um diesen Beistand ersuchende Gefällsbehörde verpflichtet ist, außer der Angabe der Behörde oder des Amtes, bei welchen die Revision vorzunehmen ist, weitere und nähere Daten über die Veranlassung und die Beweggründe der Untersuchung mitzutheilen. Die Beamten, welche den Beistand zur Untersuchung abordnen, so wie die als Beistand abgeordneten Personen haben ihrerseits darauf bedacht zu sein, daß keine Verlautbarung der beabsichtigten Untersuchung stattfinde. Die Untersuchung kann sich auf alle ämtlichen Verhandlungen erstrecken, welche nach dem G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen oder den vorausgegangenen Stämpelgesetzen einer Gebühr unterliegen, doch dürfen schon einmal untersuchte Akten, wenn nicht ein gegründeter Verdacht eine wiederholte Nachschau nothwendig macht, nicht wieder untersucht werden. Die Vorstände der Behörden oder Aemter, oder deren Stellvertreter, bei welchen die Revision vorgenommen wird, sind verpflichtet, dem Untersuchungskommissär ohne Weigerung die Einsicht der Akten und Papiere zu gestatten, demselben die erforderlichen Aufschlüsse und Hilfeleistung zu gewähren, und im Einvernehmen mit demselben die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß der Fortgang der Geschäfte des untersuchten Amtes keine Störung erleide, und die untersuchten oder beanständeten Schriften in genauer Evidenz erhalten werden. Wenn von der Behörde oder dem Amte, welches untersucht wird, die Einsicht eines Aktes mit Rücksicht auf die erforderliche sorgfältigere Geheimhaltung verweigert

wird, so hat der Untersuchungskommissär auf der Einsicht eines solchen Aktes nicht zu bestehen, jedoch über eine derlei Weigerung sogleich an den Vorstand der Landes-Finanz-Direktion Bericht zu erstatten.

§. 12.

10. Benehmen bei Gesetzübertretungen mit Urkunden und Schriften unter ämtlicher Mitwirkung öffentlicher Beamten. Im Grunde des §. 71 Z. 5 und 90 des Ges. ist hinsichtlich der Gesetzübertretungen, welche bei Errichtung von Urkunden und Schriften unter ämtlicher Mitwirkung öffentlicher Beamten oder bei Indossirungen der Urkunden oder Schriften begangen werden, zunächst gegen die schuldtragenden öffentlichen Beamten das Verfahren zu pflegen, gegen die mitschuldigen Parteien aber nur dann, wenn der begründete Verdacht eines Einverständnisses in Absicht auf den durch die Gefällsverkürzung erzielten oder beabsichtigten Vortheil obwaltet, oder die Partei die Fahrläßigkeit des Beamten zu ihrem Vortheile benützt, oder einer ihr obgelegenen Verpflichtung sich dadurch entzogen hat, daß sie die Aufmerksamkeit des Beamten zu beirren, oder ihn zu täuschen wußte. F. M. D. vom 3. Mai 1850 Z. 5824.

Formular A.

Aemtlicher Befund

über eine wahrgenommene Verkürzung der mittelst des Stämpels oder unmittelbar zu entrichtenden Gebühren.

1. Beschaffenheit und Gegenstand der Urkunde, Schrift oder des Rechtsgeschäftes, Ort und Tag der Ausfertigung, Name und Zuname des Ausstellers.	Ein Kaufvertrag zwischen N. N. . . . über . . . . . ausgestellt zu . . . . . am . . . . . wovon eine beglaubigte Abschrift / ein beglaubigter Auszug beiliegt.
2. Name, Zuname und Aufenthaltsort desjenigen, der die Urkunde überreichte.	Dr. N. N. Gerichtsadvokat in Wien.
3. Behörde, bei der dieselbe überreicht wurde.	k. k. Bezirksgericht zu . . . . .

Digitized by Google

4. Geschäftszahl, unter welcher dieselbe eingebracht wurde, und Tag der Uiberreichung.	Nr. Exhibiti.
5. Angabe der Verfügung, welche mit der Urkunde getroffen wurde.	An das Grundbuchsamt N. N. geleitet.
6. Stämpel, mit dem die Urkunde versehen ist, oder Gebühr, welche dafür oder für das darin enthaltene Rechtsgeschäft entrichtet wurde.	Noch keine Gebühr entrichtet.
7. Stämpel, mit welchem sie hätte versehen sein, oder Gebühr, welche hätte entrichtet werden sollen, und Begründung.	Nachdem der Werth des verkauften Hauses . . . . . fl. beträgt, hätte nach T. P. des Geb. Ges. vom 9. Februar 1850 die unmittelbare Gebühr von . . . . fl. . . . kr. und der Stämpel von . . . . . entrichtet werden sollen.

Ausgefertigt von (Name der Behörde oder des Amtes, bei welchem die Uibertretung entdeckt wird.)

Wien, am . . . . . .

Namensfertigung des Expedits- oder Protokollsdirektors oder des seine Stelle vertretenden Beamten.

1118. Zur Erfüllung der Stämpelpflicht muß jede Percipientenquittung, insofern ihr nicht nach den bestehenden Normen die bedingte oder unbedingte Stämpelbefreiung zukommt, mit dem klassenmäßigen Stämpel nach dem Betrage versehen sein, und es ist daher auf dieses Erforderniß bei der Prüfung der beigebrachten Cassendokumente ein besonderes Augenmerk zu richten. Ungestämpelte oder nicht klassenmäßig gestämpelte Quittungen und andere dergleichen Urkunden, welche der Stämpelpflicht unterliegen, dürfen bei Vermeidung der darauf bestimmten gesetzlichen Strafen nicht liquidirt werden, und es ist

Digitized by Google

sich in Ansehung derselben nach den bestehenden Normen zu benehmen. §. 19, der Zusammenstellung der für die Cassamanipulation und das Dienstverhältniß der Cassabeamten im Allgemeinen zu beobachtenden Vorschriften, mit besonderer Rücksicht auf die Steuerämter. F. M. E. vom 29. Jänner 1850 Z. 494.

S. auch bezüglich der Verpflichtungen der Behörden die V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Absatz 17 bis 20 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Verrechnung der unmittelbaren Gebühren, s. den Art. „form. Gbhdg.," insbesondere den E. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492. — Verrechnung des Gebühren-Aequivalents, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 41605/1877 Nr. 572 bei dem Art. „Gebührenäquivalent."

Versatzämter, in wiefern denselben die Stämpelfreiheit zukomme, s. die V. d. F. M. vom 21. Mai 1851 Z. 15674/117 Nr. 753/a bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Quittungen der Versatzämter über den Erlös der veräußerten Pfänder, s. dieselbe V. d. F. M. bei dem Art. „Empfangsbestätigungen" unter Nr. 440/a. S. eben diese Vrdg. bezüglich der Begünstigungen des Versatzamtes in Ofen rücksichtlich der Stämpelpflicht bei dem Art. „Kdm. Pe." unter Nr. 684.

Versatz-Zettel, d. i. Pfandscheine, welche der Handpfandnehmer dem Pfandgeber über den Empfang der Pfänder mit oder ohne Angabe der wesentlichen Pfandbedingnisse ausstellet, unterliegen nach T. P. 78, c und 47 b der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Verschiedene Geschäfte in einer und derselben Urkunde, Stämpelbemessung hiebei, s. den §. 39 der G. Pe. Nr. 880 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Verschleiß von 1 kr. Stämpel hat nicht stattzufinden, s. das D. d. F. M. vom 29. August 1850 Z. 11176 Nr. 871 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Verschleiß von Stämpelmarken, s. die V. d. F. M. vom 1. April 1854 Z. 4484 Nr. 902 bei demselben Art. — Provision für den Verschleiß von Stämpelmarken, s. den E. d. F. M. vom 23. Juni 1854 Z. 21467/1796 Nr. 903 ebendaselbst. — Verschleiß von gestämpelten Handels- und Gewerbsbüchern, s. die Vn. d. F. M. v. 25. April 1850 Z. 10315/627

Nr. 648 und vom 11. Mai 1854 Z. 16750/1410 Nr. 649 bei dem Art. „Handels- und Gewerbsbücher."

Verschleiß-Licenzen, stämpelpflichtige, s. den E. d. F. M. vom 16. August 1852 Z. 28539/1928 Nr. 175 bei dem Art. „Blanquetten." S. auch den Art. „Erlaubnißscheine."

Verschlimmerung einer Sache, Berücksichtigung derselben bei der Werthsausmittlung, s. den §. 50 der G. Pe. Nr. 1154 und V. d. F. M. vom 19. Dezember 1851 Z. 40969/1832 Nr. 1158 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Verschreibungen von Pfändern, s. den Art. „Pfänder T. P. 78 Nr. 787."

Versicherungs-Anstalten, Beaufsichtigung derselben durch die Fnz. Bz. Bn. zur Verhütung von Stämpelgefälls-Verkürzungen, s. das D. d. F. M. vom 25. Mai 1853 Z. 13304/1102 Nr. 776/a bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Versicherungs-Gesellschaften, in wieferne denselben die Stämpelbefreiung zukomme, s. die V. d. F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703/2113 Nr. 774/a bei demselben Art.

Versicherungs-Polizzen, s. Glücksverträge.

Versicherungs-Verträge, s. ebendaselbst.

Versorgungs-Anstalten, s. denselben Art. — Zeugnisse zur unentgeltlichen Aufnahme in Versorgungs-Anstalten sind bedingt gebührenfrei, s. die T. P. 117, b Nr. 1202.

Versprechen, s. Anbote T. P. 10 Nr. 52.

Verständigungen über das Nichtzustandekommen eines versuchten Vergleiches, s. den E. d. F. M. vom 18. August 1850 Z. 24031/1558 Nr. 40 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

Versteigerungen, öffentliche, die Gesuche um Kundmachung derselben unterliegen nach T. P. 43, d der firen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen. — Versteigerungen von Bau-Objecten, s. den E. d. F. M. vom 25. Juni 1851 Z. 20369/493 Nr. 1127 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle." — Versteigerungen beweglicher Sachen, s. die Vn. d. F. M. vom 11. Jänner 1852 Z. 848/60 Nr. 1121 und vom 20. Juni 1853 Z. 21026/1705 Nr. 1122, Cirk. d. m. s. Fnz. L. D. vom 30. Jänner 1852 Z. 1799

Digitized by Google

Nr. 1123 und die W. d. F. M. vom 5. Oktober 1852 Z. 11353/763 Nr. 1124 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Versteigerungs-Bedingnisse, s. die N. d. F. M. vom 12. April 1851 Z. 10766/982 Nr. 706 und E. d. F. M. vom 25. Juni 1851 Z. 20369/493 Nr. 1127 bei dem Art. „Lieferungs-Verträge und Versteigerungs-Protokolle." — In wiefern Versteigerungsbedingnisse stämpelpflichtig seien, s. den Art. „Versteigerungs-Protokolle T. P. 108 Nr. 1119. — Uiber die Stämpelbehandlung der Versteigerungsbedingnisse, s. auch den E. d. F. M. vom 25. Juni 1851 Z. 20369/493 Nr. 1127 bei demselben Art.

1119. Versteigerungs-Protokolle T. P. 108.

Insoferne Versteigerungs-Protokolle Rechtsurkunden enthalten, unterliegen sie in Absicht auf die enthaltenen Rechtsgeschäfte der für jedes derselben vorgeschriebenen Gebühr. Die im Grunde von Versteigerungs-Protokollen ausgefertigten förmlichen Verträge sind nur als Parien derselben zu betrachten, und hiernach die §§. 40 und 62 des Gesetzes auf sie auzuwenden. Die Versteigerungs-Protokolle über bewegliche Sachen sind als Rechtsurkunden anzusehen, und die nach dem Licitations-Erlöse zu bemessende Gebühr ist von demjenigen zu entrichten, welcher als der Verkäufer erscheint. Die Versteigerungs-Bedindnisse sind, wenn das Versteigerungs-Protokoll als Rechtsurkunde anzusehen ist, als Bestandtheil dieser letzteren dem Stämpel von 15 kr. für jeden Bogen auch dann unterworfen, wenn sie abgesondert unterfertigt werden. Inwieferne Versteigerungs-Protokolle, auch wenn sie nicht als Rechtsurkunden zu betrachten sind, dem Stämpel unterliegen, s. die T. P. 79 b. (Art. „Protokolle").

Bezüglich der vor der Wirksamkeit des G. G. aufgenommenen und nach der Wirksamkeit desselben ratificirten Protokolle über Lieferungen, s. die N. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 12301/776 Nr. 705 und D. d. F. M. vom 12. April 1851 Z. 10766/982 Nr. 706 bei dem Art. „Lieferungs-Verträge."

1120. Uiber eine gestellte Anfrage, ob ein vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1850 aufgenommenes ämtliches Licitations-Protokoll die Stelle der im Absatze IV. des Kdm. Ps.

Digitized by Google

zu jenem Gesetze angeordneten Anzeige des betreffenden Rechtsgeschäftes vertritt, wird bedeutet, daß die Ansicht, daß ein vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1850 aufgenommenes ämtliches Licitations-Protokoll die Stelle der im Absatze IV. des Kdm. Ps. zu jenem Gesetze angeordneten Anzeige des betreffenden Rechtsgeschäftes vertritt, als allgemeine Norm zu gelten habe, weil der Grund jener gesetzlichen Bestimmung kein anderer ist, als die Rückdatirung von derlei die Uibertragung des Eigenthums, Fruchtgenußes oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache begründenden Urkunden zu verhindern, was bei einer ämtlichen oder gerichtlichen Feilbietung nicht stattfinden kann. V. der Wiener Fnz. L. D. vom 30. September 1852 Z. 15408/2619. — Bezüglich der Erwerbung unbeweglicher Sachen in Folge von gerichtlichen Feilbietungen, welche vor der Wirksamkeit des G. G. stattgefunden haben, s. auch die F. M. V. vom 18. Oktober 1852 Z. 34829/2352 Nr. 338 bei dem Art. „Eintragungen."

1121. Man hat wahrgenommen, daß hinsichtlich der Licitations-Protokolle über bewegliche Sachen die irrige Ansicht besteht, daß diese Protokolle nur dann der scalamäßigen Gebühr unterliegen, wenn sie sich als Rechtsurkunden darstellen, d. i. mit den Fertigungen der Ersteher versehen werden. Man findet daher die k. k. ꝛc. auf den Wortlaut der T. P. 108 aufmerksam zu machen, wornach Licitations-Protokolle über bewegliche Sachen als Rechtsurkunden anzusehen sind, folglich auch dann der scalamäßigen Gebühr, welche derjenige zu entrichten hat, der als Verkäufer erscheint, unterliegen, wenn sie nicht unter den Begriff von Rechtsurkunden wegen Mangels der Fertigungen der Ersteher fallen. V. d. F. M. vom 11. Jänner 1853 Z. 848/60 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

1122. Aus Anlaß der gegen die mit den F. M. E. vom 10. Jänner und 26. September 1852 Z. 848/60 und 11353/763 aufgetragenen Vollziehung der Anordnung des G. G. über Versteigerungen beweglicher Sachen erhobenen Bedenken wird Folgendes bedeutet: Das gedachte Gesetz enthält in der T. P. 108 wörtlich: „die Versteigerungsprotokolle über bewegliche Sachen sind als Rechtsurkunden anzusehen, und die nach dem Licitations-Erlöse zu bemessende Gebühr ist von demjenigen zu entrichten, welcher als Verkäufer erscheint." Diese Anordnung besagt nichts Anderes, als: der Verkäufer beweglicher Sachen im Versteigerungswege hat von dem Erlöse eine Gebühr nach der Scala II. zu entrichten. Diese besondere Anordnung wäre ganz überflüssig gewesen, wenn die Gebühr nur dann hätte ein-

Digitized by Google

gehoben werden wollen, wenn das Versteigerungs-Protokoll die Eigenschaft einer Rechtsurkunde wirklich hat, d. i. vom Verkäufer und Käufer unterschrieben ist; denn unter dieser Voraussetzung hätte sich die Gebührenpflicht ohnehin nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Das Besondere dieser Anordnung besteht nur darin, daß sie befiehlt, Versteigerungs-Protokolle über bewegliche Sachen als Rechtsurkunden anzusehen, auch wenn sie es nach dem gesetzlichen Begriffe (§. 1 des G. G.) nicht sind, und daß nicht der Käufer und der Verkäufer, sondern nur letzterer gebührenpflichtig, und daß endlich der Maßstab der Gebühr der Versteigerungs-Erlös ist, wobei selbstverständlich die Erlöse aller bei einem und demselben Versteigerungs-Acte ausgebotenen Gegenstände nach §. 15 des G. G. in Eine Summe zusammenzurechnen sind. Die Behauptung, daß die Erlässe vom 10. Jänner und 26. September 1852 etwas neues im Gesetze nicht Vorgeschriebenes enthalten, ist daher ungegründet, und kann sonach dem Begehren, sie nicht zurückwirken zu lassen, deßhalb keine Folge gegeben werden, weil ihnen die Eigenschaft einer neuen Anordnung nicht zugeschrieben werden kann. V. d. F. M. vom 20. Juni 1853 Z. 21026|1705.

1123. Im Grunde der gemachten Wahrnehmungen und der aus Anlaß derselben eingeleiteten Erhebungen ist die Uiberzeugung gewonnen worden, daß nach einer allgemeinen, den fürstlich Liechtensteinschen Gutsverwaltungen von der Obrigkeit ertheilten Weisung über Licitationen beweglicher Sachen, als: Obst, Heu Stroh u. s. w., Aufschreibungen, worin das Objekt, der Pachterlös und der Name des Ersteigers angesetzt wird, und zwar ohne Verwendung eines Stämpels, dann über wichtigere Objecte förmliche Licitationsprotokolle aufgenommen zu werden pflegen. Nach der T. P. 108 des Ges. vom 9. Februar 1850 unterliegen Versteigerungsprotokolle nicht nur, insofern sie Rechtsurkunden enthalten, in Absicht auf die enthaltenen Rechtsgeschäfte der für jedes derselben vorgeschriebenen Gebühr, sondern sind auch alle Versteigerungs-Protokolle über bewegliche Sachen als Rechtsurkunden anzusehen, wofür die nach dem Licitations-Erlöse zu bemessende scalamäßige Gebühr von demjenigen zu entrichten ist, welcher als der Verkäufer erscheint. Aus der vorangehenden Bestimmung, welche von den Bestimmungen des Stämpel- und Targesetzes vom Jahre 1840 abweicht, ist zu ersehen: es sei nicht erforderlich, daß eine solche Aufschreibung über den Licitationsact auch von dem Ersteher unterfertiget sei. Derlei Licitations-Aufschreibungen werden nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 als Rechtsurkunden angesehen, und es ist die nach dem Licitations-Erlöse zu bemessende Gebühr

Digitized by Google

von dem Verkäufer zu entrichten. C. der m. s. Fnz. L. D. vom 30. Jänner 1852 Z. 1799.

1124. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo eine Gutsverwaltung bei Vornahme der außergerichtlichen Licitation ihrer Gutserzeugnisse von der Aufnahme eines Protokolles über den Licitationsact und von der darauf entfallenden Gebührenentrichtung Umgang nehmen zu dürfen glaubte, wird der k. k. ꝛc. Nachstehendes bedeutet: Nach der Versteigerungsordnung vom 15. Juli 1786 dürfen außergerichtliche Versteigerungen ohne Bewilligung der politischen Behörde nicht vorgenommen werden. Durch diese Versteigerungs-Verordnung ist auch festgesetzt, welche Aufschreibungen über den Versteigerungsact, und in welcher Art sie aufzunehmen sind. Nach T. P. 108 des G. G. sind Versteigerungsprotokolle über bewegliche Sachen als Rechtsurkunden anzusehen. Hieraus folgt:

1. Daß keine Gutsverwaltung berechtiget ist, ohne Bewilligung der politischen Behörde eine öffentliche Versteigerung abzuhalten, daß aber, wenn die Bewilligung dazu ertheilt wurde, die Versteigerung als eine öffentliche anzusehen und zu behandeln ist; 2. Daß, wenn auch die Gutsverwaltung berechtigt wurde, die Licitation ohne Beisein eines politischen Commissärs vorzunehmen, daraus noch keine Erlassung der Verbindlichkeit in Absicht auf die durch die Versteigerungsordnung vorgeschriebene Aufschreibung gefolgert werden könne, und es der Gutsverwaltung daher nicht zusteht, ein Anderes anzuordnen; 3. daß, insofern sich vorschriftmäßig bei der Versteigerung benommen wird, eine Aufschreibung vorgenommen und diese Aufschreibung nothwendig zu jener Gattung Schriften gezählt werden muß, die unter dem Gattungsnamen „Protokolle" begriffen wird, und auf welche sich die Anwendung der T. P. 108 bezieht. V. d. F. M. vom 5. Oktober 1852 Z. 11353/763 an die Fnz. L. Ds. Präsidenten zu Wien, Prag, Lemberg, Innsbruck, Graz und Triest.

1125. (Anmerkung. Uiber die Bemessung und Behandlung des, für die, im nicht streitigen Wege aufzunehmenden gerichtlichen Protokolle über Realitäten-Versteigerungen zu verwendenden Stämpels war noch vor dem Erscheinen der neuen G. Pe. Folgendes bestimmt. Um die Anstände zu beheben, welche bei Befolgung der im Hofdekrete vom 17. Mai 1847 Nr. 3284 enthaltenen Vorschrift rücksichtlich des für die im nicht streitigen Wege aufzunehmenden gerichtlichen Protokolle über Realitäten-Versteigerungen zu verwendenden Stämpels sich ergeben können, hat das J. M. im Einverständnisse mit dem F. M. Folgendes zu bestimmen befunden: die gerichtlichen im nicht streitigen Wege über Realitäten-Versteigerungen aufzunehmenden Protokolle unterliegen, wenn bei der Versteigerung kein

Digitized by Google

Anbot erfolgt ist, nicht dem Werthsstämpel, sondern blos dem für gerichtliche in nicht streitigen Parteisachen aufzunehmenden Protokolle in den ersten Absätzen der §§. 54 und 65 des Stämpel- und Tax-Patentes vorgeschriebenen unveränderlichen Stämpel. Da hingegen bei erfolgtem Anbote diese Versteigerungs-Protokolle dem betreffenden Werthsstämpel unterliegen, so wird für den Fall, als derselbe den bereits verwendeten Protokollsstämpel übersteigen sollte, gestattet, daß die entsprechende Ergänzung entweder mittelst Nachstämplung oder durch Anheftung des vorgeschriebenen Stämpelbogens (Indossirung) nachgetragen werde. Die Nachstämplung sowohl als auch die Indossirung hat jedoch innerhalb des Zeitraumes von 4 Wochen nach dem Tage des Abschlusses des Protokolls, oder falls dasselbe der höheren Genehmigung bedürfte, innerhalb 4 Wochen nach dieser Genehmigung stattzufinden. E. d. J. M. vom 1. Mai 1849 R. G. B. Nr. 235. — Dieser Erlaß wurde mit D. d. F. M. vom 10. Juni 1849 Z. 13200|1041 sämmtlichen K. G. Vn., dann dem k. k. Commissäre im lombardisch-venetianischen Königreiche mitgetheilt.

1126. Über die Stämpelbehandlung der Protokolle über die Berechnung und Vertheilung des Kaufschillings für die im Exekutionswege veräußerten Realitäten wurde gleichfalls noch vor dem Erscheinen der Gebühren-Patente nachstehende Norm ertheilt: Im Nachhange zu dem Erlasse vom 15. Oktober 1846 Z. 30758|2156 wird aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage bedeutet, daß 1. die Protokolle über die Berechnung und Vertheilung des Kaufschillings für die im Exekutionswege veräußerten Realitäten dem Stämpel der gerichtlichen Protolle in Streitsachen nach §. 31 und 43 des Stämpel- und Tax-Gesetzes unterliegen; 2. daß die über derlei Protokolle erfolgten ämtlichen Ausfertigungen, mittelst welcher die Interessenten von dem Erfolge der Berechnungen ihrer Forderungen verständigt werden, wie die in der mit dem obigen Erlasse bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung vom 21. Juli 1846 angedeuteten Auszüge aus den Erkenntnissen über die Ordnung der Hypothekar-Forderungen zu behandeln sind, sömit je nach der Eigenschaft des Gerichtes dem Stämpel von 15 kr. und 6 kr. unterliegen. E. d. F. M. vom 21. April 1849 R. G. B. Nr. 223 an alle K. G. Vn.

1127. Die Licitationsakte bestehen gewöhnlich: a) In dem die Stelle des Contraktes vertretenden Versteigerungsprotokolle; b) in den Licitationsbedingnissen; c) in dem Vorausmaße; d) in der Preisanalyse; e) in dem Kostenüberschlage; f) in dem Bauplane. Die Preisanalyse wird nur zu administrativen Zwecken verfaßt, und darf dem Bauunternehmer nie zur Einsicht mitgetheilt werden. Bei öffentlichen Licitationen werden den Bauwerbern zur Einsicht vorgelegt alle Übersichts- und Detail-Konstruktionspläne, das Vorausmaß, das Verzeichniß der Einheitspreise für die verschiedenen Arbeitskategorien ferner der Kostenüberschlag, enthaltend die Angabe der Quantität jeder einzelnen Arbeitskategorie, der entsprechenden Arbeitspreise, und

Digitized by Goo

sofort der ganzen für den Bau veranschlagten Kostensumme, dann die Baubeschreibung und die Baubedingnisse. Diese Vorlagen, welche die Grundlage des abzuschließenden Contraktes bilden, können als integrirende Bestandtheile des Contraktes nur dann betrachtet werden, wenn sie für die Ersteher bindende Kraft haben. Dahin gehören die Pläne, das Vorausmaß, die Baubeschreibung, die Baubedingnisse und der Kostenüberschlag, letzterer aber nur in dem Falle, wenn dem Ersteher nicht ein Pauschalbetrag, sondern nach Maßgabe der wirklichen Leistung die Vergütung nach dem im Kostenüberschlage ersichtlich gemachten Einheitspreisen zugesichert wird. Werden diese ämtlichen Acte vom Ersteher zum Beweise, daß er sie eingesehen hat, und daß sie für ihn verbindlich sind, unterfertigt, so werden sie dadurch selbst zu Rechtsurkunden, wodurch die Verbindlichkeit zur Stämplung derselben allerdings begründet wird, zumal die erwähnten Acte unter den im §. 34 des G. G. vom 9. Februar 1850 taxativ namhaft gemachten Bestandtheile einer Urkunde, welche keiner besondern Stämplung bedürfen, nicht aufgeführt erscheinen. Aus demselben Grunde sind nach den Bestimmungen der T. P. 108 des citirten G. G. die Versteigerungsbedingnisse, wenn das Versteigerungsprotokoll als Rechtsurkunde betrachtet werden kann, als Bestandtheil dieser letzteren anzusehen, und dem gesetzmäßigen Stämpel unterworfen, wenn sie unterfertigt worden. Diejenigen Baudokumente dagegen, welche von dem Ersteher nicht unterfertigt werden, und demnach für ihn keine bindende Kraft haben, wie dieß oben bei den unter d, e aufgeführten Acten nämlich bei der Preisanalyse und dem Kostenüberschlage der Fall ist, können nicht als dem Stämpel unterliegende Bestandtheile des Versteigerungs-Protokolles betrachtet werden. E. d. F. M. v. 25. Juni 1851 Z. 20369/493 an die Fnz. L. D. in Wien, in Abschrift an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

Administrative Licitations-Protokolle über Veräußerungen, Verpachtungen, Lieferungen u. s. w. sind bezüglich auf die Gebühr nach T. P. 108 und §. 20 des G. G. zu behandeln. Enthalten derlei Protokolle keine Rechtsurkunden, so sind sie kein Object der Gebührenpflicht. S. V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

1128. Auf die Tabak-Lieferungs-Verträge können die Bestimmungen des G. G. vom 2. August 1850 nur dann angewendet werden, wenn sie nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden. S. die V. d. F. M. vom 10. April 1851 Z. 10930/990 an die Tabaks-Fabriks-Direktion.

Digitized

1129. Nach der T. P. 108 des Ges. vom 9. Februar 1850 unterliegen Versteigerungs-Protokolle, insofern dieselben Rechtsurkunden enthalten, in Absicht auf die enthaltenen Rechtsgeschäfte, der für jedes derselben vorgeschriebenen Gebühr. Erfolgt bei einer Subarrendirungs-Verhandlung kein Anbot, und wird das betreffende Protokoll daher von keiner Partei und nur von den Commissionsgliedern unterschrieben, so ist dessen Inhalt nur eine ämtliche Verhandlung, und das Protokoll somit kein Gegenstand der Stämpelabgabe. Erfolgen dagegen Anbote, und wird der Bestbot von dem Bestbietenden auf dem Protokolle unterfertigt, so wird das Protokoll zu einer Rechtsurkunde, wodurch der Bestbieter sich verbindet, seinen Anbot im Falle der Annahme nicht mehr zurückzunehmen. Es hat sein Anbot folglich die in der T. P. 10 vorgesehene Eigenschaft, und dem Bestbieter liegt daher in Folge dieser T. P. ob, für den Anbot, welcher in das Protokoll aufgenommen wurde, den Stämpel von 15 kr. zu entrichten. Wenn der Anbot nachträglich genehmigt wird, so entsteht ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft, für welches die scalamäßige Gebühr nach seiner Beschaffenheit zu entrichten ist. Die Gebührenpflicht der Protokolle, welche nur den Anbot enthalten, erstreckt sich jedoch nicht auf den ganzen Umfang des Protokolls, sondern nur auf jenen Theil, welcher die Bedingungen und den Anbot selbst enthält. Insoweit die Bedingnngen vor der Verhandlung schon vorbereitet werden müssen, vor Abschluß dieser Verhandlung aber nicht gewiß ist, daß bei derselben ein Anbot erfolgen, und im Grunde dessen die Stämpelpflicht der Bedingungen eintreten werde, ist das Protokoll, wenn dieser Fall eintritt, mit der dem Umfange der Bedingungen und des Anbotes entsprechenden Anzahl Stämpelbögen zu 15 kr. zu indossiren. V. d. F. M. vom 13. Jänner 1853 Z. 48132/3302.

1130. Nach der T. P. 108 des G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 unterliegen Versteigerungs-Protokolle, in soferne dieselben Rechtsurkunden enthalten, in Absicht auf die enthaltenen Rechtsgeschäfte der für jedes derselben vorgeschriebenen Gebühr. Erfolgt bei einer Subarrendirungs-Verhandlung kein Anbot, so ist dessen Inhalt nur eine ämtliche Verhandlung, und das Protokoll somit kein Gegenstand der Stämpelabgabe. Erfolgen dagegen Anbote, und wird der Bestbot von den Bestbietenden auf dem Protokolle unterfertiget, so wird das Protokoll zu einer Rechtsurkunde, wodurch der Bestbieter sich verbindet, seinen Anbot nicht mehr zurückzunehmen. Es hat sein Anbot folglich die in der T. P. 10 vorgesehene Eigenschaft, und dem Bestbieter liegt daher zu Folge dieser T. P. ob, für den Anbot, welcher in das Protokoll aufgenommen wurde, den Stäm-

Digitized by Google

pel von 15 kr. zu entrichten. Die Gebührenpflicht der Versteigerungs-Protokolle erstreckt sich nicht auf alle Bogen, sondern bloß auf jenen Theil, welcher die Bedingungen und den Anbot selbst enthält, wornach bei den Subarrendirungs-Protokollen nach ihrem derzeitigen Umfange die Stämpelgebühr zu 15 kr. nur für zwei Bogen zu bemessen ist. Wie oftmal diese Gebühr von einem Protokolle, in welches die Versteigerung mehrerer Gegenstände aufgenommen wird, zu entrichten ist, bestimmt nur die Anzahl der beim Schluße der Behandlung verbindlich gebliebenen Bestbieter ohne Rücksicht auf die Zahl der Ausbietungen oder die Gattung und Menge der Gegenstände, auf welche sich ihr Bestbot erstreckt. Wird der in dem Subarrendirungs-Protokolle gemachte Anbot nachträglich genehmiget, so entsteht ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft, für welches die skalamäßige Gebühr nach seiner Beschaffenheit zu entrichten ist, wenn diese mehr als 15 kr. beträgt, wogegen der von dem Bestbieter für den ersten Bogen des Subarrendirungs-Protokolles bereits entrichtete 15 kr. Stämpel in diese skalamäßige Gebühr einzurechnen ist. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kann sowohl bei den Protokollen, welche den noch nicht oder den bereits genehmigten Anbot enthalten, als bei den Bedingungen, welche von dem Bestbieter gefertiget werden, durch Anheftung der entsprechenden Stämpelbogen auf die im §. 27. der Geb. Ges. angegebene Art Genüge geleistet werden. E. d. Mn. der Finanzen und des Innern und des Armee-Ober-Commando vom 22. September 1853 R. G. B. LXII. 186., wirksam für alle Kronländer (V. d. m. s. F. L. D. vom 12. Oktober 1853 Z. 22333/1727).

Was den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr von öffentlichen Feilbietungen betrifft, s. die V. d. F. M. vom 18. Oktober 1852 Z. 34829/2352 Nr. 465 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr." S. übrigens auch die Art. „Anbote" (T. P. 10), „Lieferungsverträge" (T. P. 69, insbesondere die F. M. N. vom 1. Mai 1850 Z. 12301/776 und vom 12. April 1851 Z. 10766/982) Nr. 705 und 706 bei dem Art. „Lieferungs-Verträge."

Vertheidigungs-Kosten im Strafverfahren; s. V. d. F. M. vom 2. September 1853 Z. 21161/1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Vertheilungs-Aufweise, welche von den Interessenten gefertigt sind, sind wie Theilungs-Urkunden, außerdem wie Entwürfe zu behandeln.

Verträge, s. die Art. „Gemeinden, Grundzerstücklungen, Urkunden,

Digitize

Vermögensübertragungen." — Ob Verträge mündlich oder schriftlich abgeschlossen seien, ist für die Gebührenpflicht derselben gleichgiltig; s. die V. d. F. M. vom 30. Dezember 1851 Z. 32834/1271 Nr. 1072 und 1091 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

1131. Ungiltige Verträge. Wird für ein Rechtsgeschäft, für welches eine Gebühr im Grunde des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorgeschrieben oder eingehoben worden ist, die Gebührenrückstellung angesprochen, weil es nach den bürgerlichen Gesetzen als null und nichtig zu betrachten ist, so ist hierüber in jedem einzelnen Falle die Finanz-Prokuratur zu vernehmen, und behält sich das F. M. die Entscheidung über ein solches Ansuchen vor. S. V. d. F. M. vom 8. Februar 1852 Z. 3028/210 an die k. k. Fnz. L. D. für Galizien und in Abschrift an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen.

Uiber bedingt abgeschlossene Verträge, s. den E. d. F. M. vom 30. Oktober 1851 Z. 53823/1460 Nr. 91 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen. — Uiber Verträge der Curanden, s. den E. d. F. M. vom 17. Jänner 1853 Z. 1017/89 Nr. 769 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Vertrags-Aufhebung und Schadenersatz, Erkenntniß über beides, s. das D. d. F. M. vom 8. März 1852 Z. 7889/539 Nr. 1031 bei dem Art. „Urtheile."

Vertrags-Ausfertigungen im Grunde von Versteigerungs-Protokollen," s. den Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Vertrags-Intimationen, s. die T. P. 2 Anmerkung 2 Nr. 6 bei dem Art. „Abschriften."

Vertreter (officiose); Gesuche derselben um die Gebührenbefreiung, deren Vormerkung, Zufristen oder Abschreibung in den ihnen von Amtswegen übertragenen Rechtsstreiten, oder um Enthebung von der Vertretung sind nach T. P. 44, d gebührenfrei. — Vertreter öffentlicher Anstalten, in wieferne denselben die persönliche Befreiung zukomme, s. die T. P. 75 Nr. 744 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Vertreter der Armen oder Abwesenden in Rechtsstreiten derselben, s. die V. d. F. M. vom 16. April 1850 Z. 4893 Nr. 1138 bei dem Art. „Vormerkung der Gebühren."

Verunglückte Krieger, s. den E. d. F. M. vom 28. Juni 1851 Z. 18875/379 Nr. 429 bei dem Art „Empfangsbestätigungen."

Digitized by Google

Verwahrung, Bestätigungen über die Uibernahme zur Verwahrung, s. die T. P. 47, b. Nr. 392.

Verwahrungs-Dauer, Berechnung derselben bei Depositen, s. das Pat. vom 26. Jänner 1853 §. 8 Nr. 217ja bei dem Art. „Depositen."

Verwahrungs-Gebühren (Zählgeld, Depositen-Taxe) s. den Art. „Depositen," namentlich das k. P. vom 26. Jänner 1853 Nr. 217ja; bezüglich gerichtlich hinterlegter Gegenstände, s. die V. d. F. M. vom 9. Juli 1853 Z. 23054ji883 Nr. 227. — Uiber die Verwahrungs-Gebühren von Rechtsurkunden, s. die V. d. F. M. vom 3. Oktober 1853 Z. 34090ji2794 Nr. 218 bei demselben Artikel.

1132. Verwahrungs-Verträge T. P. 109 sind, wenn ein Lohn darin bedungen ist, wie Verträge über Dienstleistungen zu behandeln, unterliegen daher nach T. P. 40 der wandelbaren Gebühr nach der Skala II, außerdem der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. — Uiber Verwahrungs-Verträge, s. auch die V. d. F. M. vom 21. Juli 1851 Z. 23749ji703 Nr. 210 bei dem Art. „Depositen."

Verwandte, Schenkungen und Vermögensübertragungen unter denselben, s. die T. P. 91 und 106, und den E. d. F. M. vom 6. April 1852 Z. 41825ji1896 Nr. 834.

Verwandtschafts-Verhältnisse, Berücksichtigung derselben bei Schenkungen und Vermögensübertragungen, s. dieselben T. Pn.

Verweigerung der Beibringung oder der Vorzeigung der zur Gebührenbemessung erforderlichen Urkunden und Behelfe, s. die V. d. F. M. vom 13. Juni 1851 Z. 11705ji1054 Nr. 111 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Verzehrungs-Steuer, dießfällige Eingaben, Protokolle und Urkunden sind nach den T. Pn. 44, q, r, 79, und 102 b. d. und e gebührenfrei.

Verzehrungs-Steuer-Abfindungs-Verträge sind nach T. P. 1 (Abfindungsverträge) unbedingt gebührenfrei.

Verzehrungssteuer-Erlaubnißscheine, s. die V. d. F. M. vom 30. Juni 1851 Z. 17089ji220 Nr. 21 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

Digitized

Verzehrungssteuer-Pächter, in wieferne denselben die persönliche Befreiung zustehe, s. die V. d. F. M. vom 23. März 1852 Z. 10257/688 Nr. 772 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen, s. die V. d. F. M. vom 30. Juni 1851 Z. 17089/220 Nr. 21 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

Verzehrungssteuer-Verfahren, s. den Art. „Steuerbares Verfahren." — In wiefern die dießfälligen Ansagen, Erklärungen, Urkunden ꝛc. gebührenfrei sind, s. die T. P. 44, r. Nr, 244.

Verzeichnisse der Beilagen sind wie Beilagen zu behandeln. — Verzeichnisse der übergebenen oder übernommenen Gegenstände, s. die Art. „Uibergabs- und Uibernahms-Urkunden und Beilaß-Inventare."

Verzichtleistungen auf Hypotheken, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1851 Z. 8474/775 Nr. 660/a bei dem Art. „Hypothekar-Verzichtleistung." — Verzichtleistungen auf Erbschaften oder Legate, s. „Erbverzichtleistungen."

1133. Verzichtleistungen auf Rechte T. P. 110. a. entgeltliche, wenn der Gegenstand des Rechtes und das Entgelt nicht schätzbar sind, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr; außerdem nach dem Werthe des einen oder des andern, Skala II. b. unentgeltliche, wie Schenkungen. Bezüglich der Verzichtleistung auf die Sicherstellung eines Theiles des Rechtes, s. den E. d. F. M. vom 20. April 1853 Z. 11289/946 Nr. 720/a bei dem Art. „Löschungsgesuche." — Verzichtleistungen auf die Sicherstellung von Rechten überhaupt; s. dieselbe Vrdg. — Unentgeltliche Verzichtleistungen auf Rechte zu Gunsten eines Andern, s. den Art. „Schenkungs-Urkunden, T. P. 91, B. 1 Nr. 832.

Verzichts-Reverse, s. Reverse und Urkunden. — Verzichts-Reverse der Ehefrauen cautionspflichtiger in Verrechnung stehender Beamten, die Depositirung derselben ist gebührenfrei; s. F. M. V. vom 20. Februar 1854 Z. 47641/3219 Nr. 226 bei dem Art. „Depositen."

Verzugszinsen für die Uiberschreitung der gesetzlichen Zahlungsfrist, s. die F. M. V. vom 6. April 1856 Z. 11866/708

Digitized by Google

Nr. 1210 und vom 26. Mai 1856 Z. 17224—1046 Nr. 1213 bei dem Art. „Fristen" (im Anhange I).

1134ja. Bei einer zu veranstaltenden neuen Auflage der mit dem Unterrichte über die form, Gbhdg. und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren unter Formular L. zu §. 7 vorgezeichneten allgemeinen Drucksorte der Zahlungsaufrtäge ist nach den Worten „widrigens er" der Beisatz einzuschalten „nebst 5 % Verzugszinsen vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen." Bis zum gänzlichen Verbrauche der hierzu bisher verwendeten Blanquetten hat die Aufnahme dieses Beisatzes mit der Feder zu geschehen. In den amtlichen Ausfertigungen über die Verlängerung der Zahlungsfrist ist von den Verzugszinsen nur dann Erwähnung zu machen, wenn diese nachgesehen werden, oder das Gesuch auf die Nachsicht derselben ausdrücklich gerichtet und abgeschlagen wurde. F. M. V. vom 17. Juli 1856 Z. 24031/1472 an alle Fnz. L. Bn. V. B. Nr. 32.

Vidimirte Abschriften, s. den Art. „Abschriften T. P. 2."

Vidimirungen, s. den Art. „Aemtliche Ausfertigungen, ämtlicher Gebrauch, Beglaubigungen," die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 §. 4. Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter." — Uiber die Vidimirung der Urkunden-Abschriften zur Mittheilung an das Gebührenbemessungsamt, s. den §. 43 des G. Ps. vom 2. August 1850 Nr. 78 und die V. d. F. M. vom 30. Mai 1850 Z. 14988,959 Nr. 83 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen. — Vidimirungen über gemeinschaftliches Ansuchen stämpelpflichtiger und stämpelfreier Personen, s. den §. 20 der G. Pe. Nr. 869 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Uiber die Nichtbeobachtung der Anmerkung 5 zur T. P. 2 bei Vidimirungen von Abschriften, s. den §. 83 der G. Pe. Nr. 958 und 962 bei dem Art. „Uibertretungen" — Uiber die Verpflichtungen der Beamten, welchen ämtliche Ausfertigungen obliegen, bezüglich der Vidimirungen, s. das D. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 1117 bei dem Art. „Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter."

Vidimirungs-Clausel bezüglich des Stämpels des Originals, s. die T. P. 2 Anmerkung 5 und die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5824 Nr. 6 und 13 bei dem Art. „Abschriften."

Vidirungen sind stämpelfrei, s. „Legalisirungen T. P. 66."

Viehhändler, Giriungen derselben an die Wiener Fleischkasse,

Digitized by Google

s. V. d. F. M. vom 8. August 1850 Z. 23012 Nr. 755 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Viehkastrirer, Reiseurkunden derselben, s. die V. d. F. M. vom 15. April 1851 Z. 9274/839 Nr. 819 bei dem Art. „Reiseurkunden."

1134/b. Vollmachten T.P. 111. unterliegen, wenn sie keine Lohnszusicherung enthalten, der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, außerdem sind sie wie Verträge über Dienstleistungen zu behandeln.

Bezüglich der Vollmachten, welche in entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen enthalten sind, s. den E. d. F. M. vom 7. Oktober 1851 Z. 9393/849 Nr. 238 bei dem Art. „Dienstleistungen. — Bezüglich der Rechtsgeschäfte in Vollmacht einer dritten Person, s. den §. 65 der G. Pe. Nr. 911 und Absatz 6, c der Vorerinnerungen zum Tarife Nr. 912 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

1135. Im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern wird bedeutet, daß die Vollmachten, welche im Grunde des provisorischen Gemeindegesetzes §§. 30 und 31 zur Ausübung des Wahlrechtes in den Gemeinden ausgestellt werden, dem Stämpel unterliegen. V. d. F. M. vom 7. September 1850 Z. 26501/1710 an die Fnz. L. D. in Gratz und in Abschrift an alle andern. — Bezüglich der Stämpelbehandlung von Vollmachten in Grundentlastungs-Angelegenheiten, s. die F. M. V. vom 23. August 1855 Z. 33959/2522 Nr. 618/b bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Vollmachts-Clauseln auf Quittungen und anderen Urkunden, wie Vollmachten.

Vorausmasse, s. den F. M. E. vom 25. Juni 1851 Z. 20369/493 Nr. 1127 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle."

Vorbehalt der Rück- oder Zuzahlung der Gebühr durch Uibereinkommen mit dem Steuerpflichtigen, wenn der Werth in der Urkunde nicht ausgedrückt ist; s. die F. M. V. vom 24. August 1850 Z. 22471/1441 Nr. 1183 bei dem Art. „Werthsausmittlung." — Zeitlicher Vorbehalt für den Geschenkgeber, s. die k. V. vom 19. März 1853 Nr. 836, und die V. d. F. M. vom 24. März

Digitized by Google

1853 Z. 24065|2891 Nr. 1085 bei den Art. „Schenkungen und Vermögens-Uibertragungen."

Vorbehalte, zeitliche, bei Uibertragung von Rechten, welche zwar schon vor der Wirksamkeit des G. G. gemacht wurden, aber erst während der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch den Tod des früheren Besitzers zu Gunsten des Erwerbers der Sache, oder seiner Rechtsnachfolger erlöschen, ohne daß ein vom Letzteren zu leistendes Entgelt bedungen wurde, müssen bei ihrem Erlöschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt werden, und ist daher auch ihr Werth nach §. 58 des G. G. zu bestimmen; s. die V. d. F. M. vom 25. September 1853 Z. 31211|2563 Nr. 320 bei dem Art. „Eintragungen." — Vorbehalte des lebenslänglichen Unterhaltes bei Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder, s. die V. d. F. M. vom 20. September 1850 Z. 25265|1623 Nr. 123 bei dem Art. „Ausgeding-Verträge." — Uiber zeitliche Vorbehalte bei Gutsabtretungen von Eltern an Kinder, s. auch die Vn. d. F. M. vom 19. Jänner 1853 Z. 31645|2146 Nr. 1075 und vom 21. August 1854 Z. 34734|2855 Nr. 1076|a und v. 17. Oktober 1855 Z. 15255|1143 Nr. 1076|b bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Uiber Vorbehalte zeitlicher Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses, des Gebrauches der Wohnung, zeitlicher Geld- und Natural-Leistungen bei Gutsabtretungen von Eltern an Kinder, s. den E. d. F. M. v. 24. März 1853 Z. 24065|2891 Nr. 1085 bei demselben Art. — Uiber Vorbehalte bei Bestandverträgen, s. den Art. „Bestandverträge" Nr. 164. — Uiber Vorbehalte bei Schenkungen, s. das D. d. F. M. vom 14. September 1853 Z. 35187|2874 Nr. 347 bei dem Art. „Eintragungen," s. auch den Art. „Zeitliche Vorbehalte." — Ob bei zeitlichen Vorbehalten aus Anlaß von Uibertragungen unbeweglichen Vermögens die Eintragungsgebühr eintrete, s. den E. d. F. M. vom 25. September 1853 Z. 31211|2563 Nr. 320 bei dem Art. „Eintragungen." — Zeitliche Vorbehalte bei Vermögensübertragungen, s. die V. d. F. M. vom 27. März 1854 Z. 37347|3057 Nr. 521 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Vorbehalte und Bedingungen der Vermögensübertragung, Eintragung derselben; s. dieselbe Vrdg.

Vorbereitende Erkenntnisse, s. den F. M. E. vom 16. Mai 1850 Z. 10845|677 Nr. 1061|a bei dem Art. „Urtheile."

Vorgangsrecht, s. Priorität der Gebühren.

Vorkaufsrecht. Die Eintragung desselben in die

öffentlichen Bücher unterliegt der fixen Gebühr pr. 30 kr., s. den Art. „Eintragungen," T. P. 45, B. b.

Vorlegung der gebührenpflichtigen Acte; s. den Art. „Form. Geschftsbhdg." — Vorlegung der Urkunden zur Bestätigung, s. die F. M. Vn. vom 10. November 1850 Z. 15791 Nr. 682, und vom 24. Dezember 1850 Z. 18105 Nr. 683 bei dem Art. „Kdm. Pe."

Vormerkbuch über gestämpelte Ankündigungen, s. den F. M. E. vom 30. September 1850 12455 Nr. 76 bei dem Art. „Ankündigungen."

Vormerkung der Aemter über gebührenpflichtige Acte, s. die V. d. F. M. vom 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Vormerkung der Gebühren.

1136. Die Vormerkung der Stämpelgebühren findet statt, wenn im gerichtlichen Streitverfahren Jemanden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder er seine Armuth durch ein vorschriftmäßig ausgefertigtes Zeugniß dargethan hat, von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird. Die Vormerkung hat sogleich aufzuhören, sobald die Ursache derselben nicht mehr besteht. §. 29 der G. Ge.

1137. Die Vormerkung der unmittelbaren Gebühr findet blos bei Pränotationen in den öffentlichen Büchern statt, welche von einer Person erwirkt werden, der die Vormerkung der Stämpelgebühren für den Rechtsstreit über die pränotirte Forderung eingeräumt ist. §. 70 der G. Pe.

Diejenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätigt ist, sind im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten und rücksichtlich der dazu erforderlichen Behelfe und Beweismittel gegen Vormerkung der Gebühren persönlich befreit. — Anmerkung Die vorgemerkten Gebühren werden nicht oder nur theilweise eingehoben, wenn der Arme als Kläger sachfällig wurde, oder wenn er Geklagter war, dem Gegentheile der Ersatz der Proceß-

kosten des Armen nicht ganz oder zum Theile auferlegt wurde; s. T. P. 75, o Nr. 744.

1138. Die in Wirksamkeit stehenden Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen Arme und die Vertreter der Abwesenden in Rechtsstreiten von dem Gebrauche des Stämpels losgezählt sind, über die Verpflichtungen der Vertreter derselben und der öffentlichen Behörden und über die Strafen im Falle eines Mißbrauches, werden auch nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen aufrecht erhalten; nur haben, nachdem in Hinkunft zufolge der T. P. 75, o dieses Gesetzes durchaus die Gebührenvormerkung einzutreten hat, vom 1. Mai 1850 angefangen, auch in den Rechtsstreiten der Armen jene Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche hinsichtlich der Vormerkung der in Rechtsstreiten Abwesender auflaufenden Stämpelgebühren vorgeschrieben sind. In Rechtsstreiten, in denen die Gebührenvormerkung stattgefunden hat, sind die Verzeichnisse der Stämpel, mit denen die Eingaben, Protokolle und Beilagen nach dem Gesetze versehen sein müssen, künftig bei der Ausfertigung der Erledigung jener Schrift, zu der das Verzeichniß gehört, von dem Expedite des Gerichtes an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu leiten. In der Stadt Krakau und in dem dazu gehörigen Gebiete haben die gedachten Vorschriften, welche dort besonders werden kundgemacht werden, vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten. V. d. F. M. v. 16. April 1850 Z. 4893. R. G. B. XLIII. 140.

1139. Durch die V. d. k. k. F. M. vom 16. April 1850 R. G. B. XLIII, wurde festgesetzt, daß die Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen Arme und die Vertreter der Abwesenden von dem Gebrauche des Stämpels losgezählt waren, aufrecht erhalten bleiben. Nach diesen Bestimmungen (§. 90 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840) war denjenigen Personen, welche ihre Armuth durch ein gesetzmäßig ausgestelltes Zeugniß ausweisen, und den von Amtswegen bestellten Vertretern Abwesender die Befreiung vom Stämpel, nicht aber von den Taxen, so weit diese noch an die Patrimonial- und Communalgerichte zu entrichten waren, ohne ein besonderes Ansuchen eingeräumt. Nachdem im Grunde des Gesetzes vom 7. September 1848 das Recht, diese Taxen zu erheben, an den Staat übergangen ist, so mußte auch den Finanzbehörden hinsichtlich des Anspruches auf die Befreiung von denselben jenes Recht übertragen werden, welches den Patrimonial- und Communal-Gerichten in Absicht auf die Prüfung der Bedingungen der Befreiung und deren

Digitized by Google

Anerkennung eingeräumt war, wovon der F. M. E. vom 24. April 1849 Z. 9544 u. 24. August 1849, Z. 20555, handeln. Nachdem aber durch das G. G. vom 9. Februar 1850 sämmtliche Gerichts- und Grundbuchstaxen aufgelassen worden sind, und dieses Gesetz blos die Stämpelgbühren bestehen ließ, nebstbei aber andere, die unmittelbaren Gebühren, eingeführt hat, so kann aus den aufrecht erhaltenen Vorschriften keine Verpflichtung mehr abgeleitet werden, in Rechtsstreiten armer oder abwesender Personen die Gebührenbefreiung vorerst, besonders bei den Finanzbehörden zu erwirken, sondern dieselbe tritt bei dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen unmittelbar ein. Das Erkenntniß, ob diese Bedingungen vorhanden seien, ist zwar den Gerichtsbehörden eingeräumt, aber den Finanzbehörden ist bei den periodischen Revisionen und andern Anlässen unbenommen, die Richtigkeit und Angemessenheit dieser Erkenntnisse zu prüfen, und im Falle einer Gesetzwidrigkeit gegen den pflichtwidrigen Richter einzuschreiten, ja sie sind dazu verpflichtet. In Absicht auf den Umstand, auf welche Art, und in welcher Zeit die Finanzbehörden in die Kenntniß von den Befreiungsfällen gelangen, muß erinnert werden, daß die eingangsbezogene M. V. blos die Veränderung in dem bisherigen Verfahren verfügt hat, daß die Verzeichnisse der nicht verwendeten Gebühren nicht erst am Schlusse des Rechtsstreites, sondern bei der Ausfertigung der Erledigung jener Schrift, zu der das Verzeichniß gehört, den Finanz-Organen mitzutheilen sind. V. d. F. M. vom 2. Dezember 1850 Z. 34203|2320, an die Fnz. L. D. in Prag.

1140. Nach der Bestimmung der M. V. vom 16. April 1850 R. G. B. XLIII. sind in Rechtsstreiten, in welchen die Gebührenvormerkung stattzufinden hat, die Verzeichnisse der Stämpel, mit denen die Eingaben, Protokolle und Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen sein müssen, künftig bei der Ausfertigung der Erledigung jener Schrift, zu der das Verzeichniß gehört, von dem Expedit des Gerichts an das im Standorte desselben zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu leiten, welches hierüber die, gemäß des §. 5 des Unterrichtes über die Form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren vom 26. Dezember 1850 angeordnete Hilfsübersicht nach Muster J zu führen hat. Es ist zur hierortigen Kenntniß gelangt, daß diese Anordnungen nicht allenthalben befolgt werden, indem einige St. Ae. sich weigern, die denselben bei jeder Erledigung mitgetheilten Stämpelverzeichnisse das Armenrecht genießender Parteien in Vormerkung zu nehmen, sondern verlangen, daß das Gericht diese Vormerkung führe, und erst nach Beendigung des betreffenden Rechtsstreites die Gesammt-Gebühr zur Einbringung dem St. Ae. ausweise.

Digitized by Goo

Die k. k. Fnz. D. wird aufgefordert, für den Fall, als ein derartiger vorschriftwidriger Vorgang im dortigen Bereiche bestehen sollte, die sogleiche Abstellung desselben zu verfügen. D. d. F. M. v. 3. August 1851 Z. 23476/685, (Cirkular der m. s. Fnz. L. D. vom 17. August 1851 Z. 22183/1070).

1141. Mit Bezug auf die §§. 29 und 70 des G. G. vom 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen werden in Betreff der Stämpelverwendung für Arme und Abwesende nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: §. 1. Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühren wird derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Kapital, seiner Rente, oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt. §. 2. Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem es ausgestellt wird, die in dem §. 1 angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Das Zeugniß muß von dem Gemeindevorstande des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt, und von der politischen Bezirksbehörde bestätigt sein. §. 3. Diejenigen, welche das Armuthszeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verläßliche Erkundigungen einzuziehen, und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen. §. 4. Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschriftmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Satzschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stämpel aufgedrückt wird, mit dem Worte „Armenrecht" zu bezeichnen, und den Tag der Uibergabe des Armuthszeugnisses an das Gericht beizufügen. Diese Armuthszeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in 2. und 3. Instanz zu gelten. §. 5. Das Gericht in erster Instanz hat das Armuthszeugniß in den Akten aufzubewahren. Uiberhaupt haben derlei die Stämpelfreiheit begründende Armuthszeugnisse nur für den besondern Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Parteien nicht wieder zurückzustellen. §. 6. In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stämpel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es

tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftmäßigen Armuthszeugnissen versehen sind. Auch steht den als Cessionäre auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben. §. 7. In dem Falle, in welchem nach §. 29 des G. G. die in dem Rechtsstreite eines Armen oder Abwesenden auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Armen oder Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den obangedeuteten, die Stämpelvormerkung begründenden Paragraph des Gesetzes jeder Satzschrift oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stämpel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätte versehen sein müssen. Diese Stämpelverzeichnisse, in welche auch die Stämpel, die zu Protokollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen, insoweit sie dem Stämpel unterliegen, zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz bei der Ausfertigung der Erledigung jener Schrift, zu der das Verzeichniß gehört, an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu leiten, welches hinsichtlich der Gebühreneinhebung nach der Bestimmung der T. P. 75 vorzugehen hat. §. 8. Wird die Ausstellung eines Armuthszeugnisses verweigert, so findet der Rekurs an die höhere politische Behörde statt; wird die Anerkennung eines Armuthszeugnisses von dem Gerichte erster Instanz wegen Abgangs der vorgeschriebenen Erfordernisse verweigert, so hat im Rekurswege der Richter der höhern Instanz darüber zu entscheiden, ob das beanständete Armuthszeugniß die gesetzlichen Erfordernisse habe. Vrdg. vom 5. September 1850, Z. 12561, a giltig für jene Kronländer, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wirksam ist, über die Stämpelvormerkung für Arme und Abwesende.

Die Gerichte erster Instanz haben in den Fällen der Gebührenvormerkung nach §. 29 des Patentes dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zur Vollziehung der unter T. P. 75, Absatz o Anmerkung 1 enthaltenen Bestimmung auch jene Endurtheile mitzutheilen, welche der fixen Stämpelgebühr unterliegen; siehe V. d. J. M. im Einvernehmen mit dem F. M. vom 23. März 1852 giltig für alle Kronländer, in welchen das G. G. vom 9. Februar 1850 wirksam ist, R. G. B. XXIII, 82 und V. d. J. M. im Einvernehmen mit dem F. M. vom 23. März 1852, giltig für jene Kronländer, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 wirksam ist, R. G. B. XXIII. 83 Nr. 104.

Bezüglich der Evidenzhaltung vorgemerkter Gebühren in Rechtsstreiten gebührenfreier, armer und abwesender Personen, s. die V. d. F. M. vom 16. August 1852 Z. 29644|1998 Nr. 519|a bei dem Art. „Form. Gbhdg. — S. auch über den Anfang des Armenrechtes im streitigen Verfahren, und über die Berichtignng von baren Auslagen, die mit der Verhängung der Curatel über Wahn- und Blödsinnige oder mit der Anordnung der Vormundschafts-Verlängerung über volljährig gewordene vermögenslose Personen verbunden sind, das F. u. J. M. D. vom 8. Februar 1853 Z. 1748 Nr. 766 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — Uiber die Verbuchung der für Arme und Abwesende in Rechtsstreiten vorgemerkten Gebühren, s. die V. d. F. M. vom 14. Juli 1855 Z. 28288|2121 Nr. 519|b bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Vormerkung der Gebühren in Rechtsstreiten Armer oder Abwesender; Pflicht des Gebühren-Einhebungs-Amtes in dem Falle, wenn der Streitgegenstand in gerichtlicher Aufbewahrung sich befindet, die Vormerkung der betreffenden Gebühren auf dem Depositе im Wege der vorgesetzten Fnz. Bz. B. zu veranlassen; s. die V. d. F. M. vom 26. April 1853 Z. 10093|831 Nr. 767 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen." — In Absicht auf die Gebührenvormerkung in Rechtsstreiten Armer, s. auch die Vn. d. F. M. v. 1. Dezember 1853 Z. 37060|3030 Nr. 1054 und vom 18. April 1855 Z. 8556|646 Nr. 1055 bei dem Art. „Urtheile." — Uiber die Vormerkung der Stämpelgebühren bei Pränotationen, s. die Vn. d. F. M. vom 9. Februar und 11. März 1850 §. 13 Nr. 296 bei dem Art. „Eintragungen." — Bezüglich der Gesuche um Bewilligung mehrerer Vormerkungen, s. die V. d. F. M. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031|2727 Nr. 272 bei dem Art. „Eingaben."

Vormerkungen in den öffentlichen Büchern sind wie Eintragungen zu behandeln, s. T. P. 45, E. Nr. 312. S. 276 — Vormerkung über die nicht definitiv bemessenen Gebühren, s. den E. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Vormerkung X über Fälle, in welchen die definitive Gebührenbemessung einer späteren Zeit vorbehalten wird, s. denselben F. M. E. §. 10. — Vormerkungen der St. Ae. über die gebührenpflichtigen Acte und über die nicht definitiv bemessenen Gebühren, s. den Art. „Form. Gbhdg." insbesondere die F. M. Vn. vom 10. September 1852 Z. 32592|2198 Nr. 505 und vom 23. Oktober 1852 Z. 36607|2471 Nr. 498. — Rechnungsmäßige Vormerkungen über gebührenpflichtige Acte und Gebührenvorschreibungen, in welchen Fällen, und in was für einer Form sie zu

Digitized by Google

führen seien, s. die V. d. F. M. vom 27. März 1854 Z. 37347⌋3057 Nr. 521 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Vormerkung bezüglich der bemessenen, aber noch nicht in demselben Monate eingezahlten Gebühren, s. die V. d. F. M. vom 9. Februar 1854 Z. 49526⌋3955 Nr. 533 ebendaselbst.

Vormerkungs-Gesuche unterliegen als gebührenpflichtige Eingaben nach T. P. 43, a der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Vormünder, s. die V. d. F. M. vom 15. Juli 1850 Z. 20174⌋1289 Nr. 770 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen. — Beschwerden gegen pflichtwidriges Benehmen der Vormünder sind gebührenfrei; s. die T. P. 44, m. Nr. 274.

Vormundschafts-Decrete sind als ämtliche Ausfertigungen kein Gegenstand der Abgabe.

Vormundschafts-Rechnungen sind nach T. P. 83, A. bedingt gebührenfrei.

Vormundschafts-Verlängerung, s. die V. d. F. M. vom 8. Februar 1853 Z. 1748 Nr. 766 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Vorräthe an Stämpelmarken, s. den Art. „Stämpelabgabe"; Unterabsatz: „Stämpelmarken."

Vorrecht der Gebühren-Forderungen des Staatsschatzes vor allen Privatforderungen bei Vermögensübertragungen, und Vorrecht der Eintragungs- und Uibertragungs-Gebühr überhaupt, s. den §. 72 der G. Pe. Nr. 381 und die V. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5766, a Nr. 629 bei dem Art. „Haftung," letztere auch bei dem Art. „Verjährung" unter Nr. 1066. — S. auch die V. d. F. M. vom 13. Dezember 1852 R. G. B. LXXV. 256 Nr. 377, und den Art. „Eintragungen."

Vorrechtsklagen, s. Prioritäts-Klagen.

Uiber Vorrechtsklagen im Conkurse und bei Meistbotvertheilungen, s. den Art. „Urtheile," T. P. 103, I, D, c Nr. 1023 und die V. d. F. M. vom 5. Dezember 1854 Z. 48244⌋3829 Nr. 1028 ebendaselbst.

Vorrufungs-Edicte sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe.

Vorschläge von Privatpersonen in öffentlichen Angelegenheiten gehören, wenn sie kein Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten, nach T. P. 44 g, zu den befreiten Eingaben.

Vorschüsse gegen Verrechnung, Empfangsbestätigungen hierüber sind nach T. P. 48. e gebührenfrei.

Vorschüsse auf die definitive Entschädigung für die Grundentlastung, s. den E. d. F. M. vom 14. April 1850 Z. 9849,601 Nr. 614 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Vorschüsse von Seite der Finanz-Behörde an die Gerichte zur Bestreitung der Gebühren und sonstigen Kosten in Rechtsstreiten Armer, s. das D. d. F. u. J. M. vom 8. Februar 1853 Z. 1748 Nr. 766 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Vorschuß-Quittungen, d. i. Quittungen über Vorschüsse, welche als Darleihen gegen Rückzahlung gegeben werden, sind wie Schuldscheine zu behandeln; unterliegen daher der wandelbaren Gebühr nach dem Betrage Skala II; Empfangsbestätigungen über Vorschüsse gegen Verrechnung sind nach T. P. 48, e unbedingt gebührenfrei.

Vorspann, Quittungen über die dafür geleistete Vergütung sind nach T. P. 48, g unbedingt gebührenfrei. — Bezüglich der Vorspanns-Gebühren aus Anlaß des Transportes von Inquisiten, s. den F. M. E. v. 2. September 1853 Z. 21161,1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Vorstellungen an die Behörde, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen hat, unterliegen als gebührenpflichtige Eingaben nach T. P. 43, a. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. Vorstellungen an die höhere Instanz sind wie Rekurse zu behandeln, unterliegen daher nach T. P. 43, h im gerichtlichen und nicht gerichtlichen Verfahren der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; in Angelegenheiten der Gebührenbemessung und öffentlichen Abgaben aber nach T. P. 44, q der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen. Vorstellungen der Beschuldigten oder Haftenden im Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen, einfachen Polizei-Uibertretungen, Preßvergehen oder Gefällsübertretungen mit Ausnahme des außerordentlichen Gnadengesuches in dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen, Reklamationen hinsichtlich des Inhaltes der Listen zur Bestimmung des Wahlrechtes oder persönlicher Leistungen an den Staat, die Kronländer, Gemeinden, und die gegen die Entscheidung über solche Reklamationen eingebrachten Rekurse, dann

Digitized by Google

Vorstellungen, welche im Grunde des Gesetzes vom 7. September 1848 in Grundentlastungs-Angelegenheiten eingebracht werden, gehören nach der T. P. 44, l. s und z zu den befreiten Eingaben; s. auch die F. M. V. vom 30. November 1851 Z. 13295/1201 Nr. 161 bei dem Art. „Beschwerden."

Bezüglich der Protokolle über Vorstellnngen, s. die V. d. F. M. vom 28. März 1851 Z. 9312/846 Nr. 794 bei dem Art. „Protokolle."

Vorstellungen der Steuerämter in Gebühren-Angelegenheiten, s. die V. d. m. s. F. L. D. vom 28. Juli 1850 Z. 5343/117 Nr. 491 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Vorweisung einer angezeigten nicht gehörig gestämpelten Urkunde oder Schrift, s. den §. 96 der G. Pe. Nr. 996 bei dem Art. „Uibertretungen."

Litt. W.

Waaren-Ankunfts-Certificate gehören nach den T. Pn. 102, e und 117, m zu den bedingt gebührenfreien Urkunden und Zeugnissen.

Waaren-Begleitungsurkunden, d. i. Urkunden, womit Waaren zu Folge der Zoll-, Controll- und Polizei- oder anderen Vorschriften über den Verkehr auf dem Transporte oder beim Umsatze versehen sein müssen, sind bedingt gebührenfrei; s. die T. P. 102, e Nr. 1013.

Waarenbüchel, s. Einschreibbüchel.

Waaren-Cessionen zum Behufe der Erfolglassnng der Waaren aus den zollämtlichen Magazinen an eine andere, als die in der Waarenerklärung genannte Person gehören nach T. P. 102, b zu den bedingt gebührenfreien Urkunden.

Digitized by Google

Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr-Pässe sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe. Gesuche um Ertheilung derselben oder um jene Bewilligungen, welche zufolge des §. 19 der Z. u. St. M. O. zur Vornahme des Zollverfahrens erforderlich sind, unterliegen nach T. P. 43, c der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Waarenkunde und Zollverfahren; Prüfungs-Zeugnisse hierüber, s. die V. d. F. M. vom 8. Oktober 1853 Z. 864 Nr. 1204 bei dem Art. „Zeugnisse."

Waaren- und Schiffs-Pässe, s. N. d. F. M. vom 3. Jänner 1852 Z. 41409/1861 Nr. 821 bei dem Art. „Reiseurkunden.)"

Währung, landesübliche; s. §. 19 der G. Ge. Nr. 867 bei dem Art. „Stämpelabgabe," und V. d. F. M. vom 17. August 1850 Z. 7418 Nr. 868 ebendaselbst. — Bezüglich der Währung der Depositen-Gebühr, s. den E. d. F. M. vom 3. Oktober 1853 Z. 34090/2794 Nr. 218 bei dem Art. „Depositen."

Waffenpässe und Gesuche um Bewilligung zum Waffenbesitze; s. die V. d. F. M. vom 18. Februar 1851 Z. 1933/173 und vom 20. September 1851 Z. 30624/1133 Nr. 29 und 267 bei den Artn. „Aemtliche Ausfertigungen und Eingaben, (gebührenpflichtige.)" S. auch die V. d. F. M. vom 16. Mai 1853 Z. 16149/1316 Nr. 268 bei dem Art. „Eingaben (gebührenpflichtige.)" — Bezüglich der Waffenpässe, s. auch das k. P. vom 24. Oktober 1852 Nr. 30 bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen."

Wagzettel sind nach T. P. 117, t bedingt gebührenfrei, so lange davon weder ein gerichtlicher, noch ein ämtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird.

Wahl, welche zwischen zwei Rechten oder Verbindlichkeiten bedungen wird; Stämpelbehandlung hiebei, s. den §. 17 der G. Pe. Nr. 865 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Wahleltern und Wahlkinder, Schenkungen unter denselben, s. den Art. „Schenkungs-Urkunden T. P. 91, B. I. Nr. 832. — Berücksichtigung dieses Wahlverhältnisses bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. die T. P. 106, B. a Nr. 1081.

Digitized

Wahlfähigkeits-Decrete unterliegen wie Befähigungs-Decrete überhaupt nach T. P. 7, g der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Wahllisten; die Reclamationen, Beschwerden, Recurse dagegen sind nach T. P. 44, s befreite Eingaben.

Wahlrecht; Vollmachten, welche zur Ausübung des Wahlrechtes in den Gemeinden ausgestellt werden; s. die V. d. F. M. vom 7. September 1850 Z. 26501|1710 Nr. 1135 bei dem Art. „Vollmachten."

Wahnsinnige, persönliche Befreiung derselben, s. die V. d. F. M. vom 8. Februar 1853 Z. 1748 Nr. 766 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Waisen, s. Pflegebefohlene. — Zinsenquittungen derselben, s. F. M. V. vom 7. Februar 1852 Z. 3645|253 Nr. 1143 bei dem Art. „Waisenbüchel."

Waisenämter, (cumulative), Schuldscheine aus Beträgen verschiedener Pupillen, s. die V. d. F. M vom 10. Mai 1851 Z. 19868|1263 Nr. 369 bei dem Art. „Eintragungen."

Waisenämtliche Darleihen aus dem Vermögen verschiedener Pupillen, Eintragungsgebühr hievon, s. denselben Erlaß.

Waisenämtliche Einzahlungen, s. Depositen.

Waisenamt. Eintragungs-Gebühr, wenn dasselbe aus dem Vermögen verschiedener Pupillen, verschiedene Beträge dargeliehen hat; s. den F. M. E. vom 10. Mai 1851 Z. 19868|1263 Nr. 369 bei dem Art. „Eintragungen."

1142. Waisenbüchel T. P. 112., d. i. jene Büchel, welche von den Waisenämtern den Vormündern und Curatoren über das den Pflegebefohlenen bei der Waisenkasse erliegende Vermögen oder den Schuldnern der Waisen über das ihnen dargeliehene Vermögen hinausgegeben werden, wenn dieselben auch die Empfangsbestätigungen der Zinsenentrichtung enthalten, sind unbedingt gebührenfrei, in soferne über die Capitals-Erfolglassungen an die Schuldner und die Rückzahlungen von diesen besondere Rechtsurkunden errichtet, und der Gebührenentrichtung vorschriftmäßig unterzogen werden.

1143. Die mit dem Berichte ausgesprochene Ansicht der k. k. ꝛc., daß die von Waisen- an die Depositenämter über erhaltene Zinsen ausgestellten Quittungen in den Kronländern, in welchen keine Waisenbüchel bestehen, gleich den in die Waisenbüchel, wo sie bestehen, eingetragenen Empfangsbestätigungen nach T. P. 112 des G. G. stämpelfrei zu behandeln seien, solange in den gedachten Kronländern keine Waisenbüchel eingeführt werden, wird genehmigt. V. d. F. M. vom 7. Februar 1852 Z. 3645|253 an die Fnz. L. D. in Ofen.

Waisen-Capitalien. Capitals-Auszahlungen und Abfertigungen an Pflegebefohlene; s. die Vrdg. der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 16. November 1850 R. G. B. CLI, 448, §. 65 Nr. 368 bei dem Art. „Eintragungen." — Uiber Löschungserklärungen bezüglich der an cumulative Waisenkassen eingezahlten Waisencapitalien, s. die V. d. F. M. vom 12. Dezember 1851 Z. 41006|1834 Nr. 370 bei demselben Artikel, und Erlaß der Wiener Fnz. L. D. vom 10. Juni 1852 Z. 2883|324 Nr. 371.

Waisen-Cassen, gemeinschaftliche, Ausfertigung löschungsfähiger Quittungen zu Gunsten gewesener Schuldner derselben, s. d. D. d. F. M. vom 25. September 1852 Z. 13877 Nr. 718 bei dem Art. „Löschungs-Gesuche." — Abfertigungen und Erfolglassungen aus gemeinschaftlichen Waisen-Cassen, s. die V. d. F. M. vom 18. Juli 1853 Z. 11220 (D. d. J. M. vom 10. August 1853 Z. 12093) Nr. 222 bei dem Art. „Depositen." — Cessionen derselben zur Abfertiguug Pflegebefohlner, s. den E. d. F. M. vom 3. Oktober 1853 Z. 13448 Nr. 223 bei demselben Artikel; s. auch die V. d. F. M. v. 24. Jänner 1852 Z. 2628|172 Nr. 215|a ebendaselbst. — Uiber Cessionen und Löschungsbewilligungen gemeinschaftlicher Waisen-Cassen, s. die V. d. F. M. vom 12. Dezember 1851 Z. 41006|1834 Nr. 194 bei dem Art. „Cessionen." — Bezüglich der Waisen-Cassen überhaupt, s. die Art. „Cessionen, Eintragungen und Pflegebefohlne."

Waisen-Commissionen in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate, Recht derselben in Bezug der Verwahrungs-Gebühr, s. die V. d. J. M. vom 17. Mai 1853 R. G. B. XXIX. 93 Nr. 224|a. bei dem Art. „Depositen."

Waisen-Gelder; die Eingaben der Finanz-Prokuraturen zur Sicherstellung oder Einbringung von Abgängen an Waisengeldern oder

Depositen, s. die V. d. F. M. vom 21. April 1851 Z. 11325/1014 Nr. 289 bei dem Art. „Eingaben."

Waisen-Quittungen über erhaltene Zinsen an die Depositen-Aemter, s. die V. d. F. M. vom 7. Februar 1852 Z. 3645/253 Nr. 1143 bei dem Art. „Waisenbüchel."

Waisen-Vermögen (cumulatives), Interessenquittungen von den demselben gehörigen Staatsschuldverschreibungen, s. die V. d. F. M. vom 25. April 1853 Z. 6080 Nr. 749/a bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Abfertigung der Pflegebefohlnen mit einer Baarschaft und mit Rechtsurkunden aus dem cumulativen Waisen-Vermögen, s. die V. d. F. M. vom 3. Oktober 1853 Z. 34090/2794 Nr. 218 bei dem Art. „Depositen."

Waldamt (das k. k. niederösterreichische) kann zur Entrichtung der Aequivalent-Gebühr nicht verhalten werden, s. den E. d. F. M. 30. September 1851 Z. 16173 und die Vrdg. der Wiener Fnz. L. D. vom 10. Dezember 1851 Z. 14652/1157 Nr. 553 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Waldungen der Gemeinden, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 22418/626 Nr. 562 und v. 30. März 1852 Z. 43443/1998 Nr. 565 bei demselben Art.

Wanderbuchs-Verlängerung, s. den Art. „Reiseurkunden T. P. 86 Nr. 822," und die V. d. F. M. vom 10. Juni 1851 Z. 15676/119 Nr. 823.

Wanderbücher unterliegen von jeder Ausfertigung der fixen Gebühr pr. 6 kr.; s. „Reiseurkunden." — Blanquetten zu Wanderbüchern, s. die V. d. F. M. vom 16. Juni 1850 Z. 17036/1074 Nr. 169 bei dem Art. „Blanquetten." — Bezüglich der Kostenvergütung der Drucksorten für Wanderbücher, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 9028/613 Nr. 817 bei dem Art. „Reiseurkunden." — Die in die Wanderbücher ämtlich eingetragenen Dienst- und Verhaltungs-Zeugnisse sind unbedingt gebührenfrei, s. die T. P. 117, z Nr. 1202.

Wanderdauer-Verlängerungen, s. die N. d. F. M. vom 10. Juni 1851 Z. 15676/119 Nr. 823 bei dem Art. „Reise-Urkunden."

Wanderungs-Bewilligung in das Ausland, s. ebendaselbst.

Digitized by Google

Wappenbriefe sind als ämtliche Ausfertigungen kein Gegenstand der Abgabe, s. die T. P. 7, i.

Wechsel.

1144. In Beziehung auf das Ausmaß der Stämpelgebühr unterscheidet das Gesetz zwischen den Fällen, in denen der Gegenstand des Rechtsgeschäftes eine schätzbare Sache ist, und jenen, wo diese Bedingung nicht eintritt, ohne daß der Umstand, ob der Werth in der Urkunde angegeben wurde oder nicht, als entscheidend zu betrachten ist. In dem ersten Falle hat die Gebühr, wie es der Natur des Stämpels entspricht, nach einer Stufenleiter (Scala) in dem Verhältnisse zu dem Werthe des Gegenstandes zu steigen, in dem andern Falle erübrigt nur die Bestimmung eines unveränderlichen (fixen) Stämpelbetrages. Für die Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand eine schätzbare Sache ist, (und die keine Vermögensübertragungen von Todeswegen, oder Uibertragungen des Eigenthumes, Fruchtgenußes oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache betreffen) sind zwei Scalen vorgezeichnet: Die erste gilt für Wechsel, die im Inlande ausgestellt werden, oder daselbst zahlbar sind. (S. den Artikel „Stämpelscalen"). Ihr liegt die Belegung mit $^1/_{20}$ Procent des Betrages zum Grunde, welches Ausmaß mit jenem mehrerer anderer Staaten übereinstimmt und niedriger ist, als in einigen anderen Ländern; so beträgt der Wechselstämpel in Schweden und Spanien $^1/_{10}$, in den Niederlanden $^{10}/_{158}$, in England $^1/_{24}$ bis $^1/_{10}$, in Frankreich $^1/_{20}$ bis $^1/_{10}$, in Neapel $^1/_4$, in Bremen $^1/_{18}$, in Frankfurt am Main, Lübeck und Hamburg $^1/_{20}$ Procent des Werthes. Man bezweckt dadurch, den Handelsverkehr im Vergleiche zu andern Geschäftsbeziehungen zu erleichtern. Die nach Stufenleitern (Scalen) entfallende Gebühr ist in dem Falle, wenn der Betrag der Gebühr durch die bestehenden Stämpelzeichen nicht erfüllt werden kann, unmittelbar an das St. A. und nicht mittelst des Stämpels zu entrichten. S. Ministervortrag über die Verbesserung des Stämpel- und Taxgesetzes vom 26. Jänner 1850. 2 Beilage-Heft zum R. G. B. Stück XXII. Nr. 50.

1145. Der Tarif zum G. G. bestimmt die Gebühr bei Wechseln in der Regel nach der wandelbaren Stämpelscala I, und ausnahmsweise auch nach der wandelbaren Stämpelscala II, und nimmt zum Maßstabe für die Gebührenbemessung den Werth (Geldbetrag, auf welchen der Wechsel lautet) an. Die Tarif-Post 113 führt dießfalls folgende Fälle der Gebührenpflicht von Wechseln an:

Wechsel: a. im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellte

und in 6 Monaten oder in kürzerer Frist vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbar, unterliegen nach dem Werthe der wandelbaren Gebühr nach Scala I.,

b. im gebührenfreien Inlande ausgestellte, ins gebührenpflichtige Inland übertragene, und nicht später, als 6 Monate von dem Tage der Ausstellung an im Inlande zahlbare, unterliegen nach dem Werthe der wandelbaren Gebühr nach Scala I.,

c. im Auslande ausgestellte, ins gebührenpflichtige Inland übertragene, und nicht später als 12 Monate von dem Tage der Ausstellung an, im gebührenpflichtigen Inlande zahlbare, unterliegen nach dem Werthe der wandelbaren Gebühr Scala I.

1146. Aus Anlaß einer Anfrage wird erklärt, daß bei den im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten und in das gebührenpflichtige Inland übertragenen Wechseln, welche vor dem 15. März 1850 ausgestellt wurden, die in der F. M. V. vom 9. Februar 1850 R. G. B. XX 48 vorgeschriebenen Fristen von 6 und 12 Monaten, nach deren Ablauf die Anwendung der günstigeren Scala I aufzuhören, und jene der Scala II einzutreten hat, in Uibereinstimmung mit dem Grundsatze, auf welchem die Bestimmungen e und f. III des Kdm. Ps. zum G. G. beruhen, vom Tage der Wirksamkeit dieser Vrdg. vom 9. Februar 1850, d. i. v. 15. März 1850 an zu zählen sind. V. d. F. M. vom 3. März 1850 Z. 2629 an sämmtliche K. G. Vn., R. G. B. XXVI. 78.

1147. Die im Auslande oder stämpelfreien Inlande ausgestellten, nach dem 15. März 1850 fälligen Wechsel, welche von diesem Tage zur Nachstämplung gebracht werden, sollen nach den Gebührensätzen der mit der provis. V. d. F. M. v. 9. Februar 1850 R. G. B. XX. 48 vorgeschriebenen Scala (welche mit der der G. Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850 ganz gleichlautet), gestämpelt werden. V. d. F. M. vom 23. Februar 1850 Z. 2413 an die ö. Fnz. L. D.

Die Stämpelgebühr von Wechseln wird unmittelbar entrichtet, wenn der Werth, nach welchem die Gebühr bemessen wird, in der Urkunde selbst angegeben ist, und die Gebühr den Betrag von 20 fl. überschreitet, überhaupt, wenn der Stämpelpflicht durch die eingeführ-

ten Stämpelzeichen nicht Genüge geleistet werden kann. Die geschehene Einzahlung der Stämpelgebühr muß von den Behörden oder dem Amte, wo die unmittelbare Berichtigung erfolgt ist, auf dem Wechsel bestätigt werden. S. §. 5 und 28 der G. Pe. Dasselbe ist der Fall, wenn die bloß nach der Scala I oder nach dem Ausmaße des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 entrichtete Gebühr bei Erlöschung der wechselmäßigen Verpflichtung oder bei erfolgter Intabulation oder Pränotirung des Wechsels mit jenem Betrage, um welchen die entrichtete Gebühr gegen das in der Scala II festgesetzte Gebührenausmaß geringer ist, zu ergänzen kommt. S. V. d. F. M. vom 9. Februar 1850 Absatz 6 zu den Bestimmungen der Wechselscala. R. G. B. XX. 48, und G. P. vom 9. Februar und 2. August 1850. T. P. 113. Anmerkung 2. S. auch Artikel 83 der Wechselordnung.

1148. Um die Entrichtung der Stämpelgebühr für ausländische Wechsel so viel als möglich zu erleichtern, wurde die Fnz. D. für Mähren und Schlesien angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß in jenen Orten des Kronlandes Schlesien, wo das Bedürfniß besteht, von Wechseln aus dem Auslande oder gebührenfreien Inlande die scalamäßige Gebühr, auch wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht überschreitet, unmittelbar entrichtet werden könne. F. M. E. vom 10. November 1850 Z. 25247/1630, d. m. s. Fnz. L. D. vom 29. November 1850 Z. 15527/533. S. auch den Absatz „Stämpelmarken" bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Was unter dem gebührenfreien Inlande zu verstehen sei, s. die V. d. F. M. vom 10. November 1850 Z. 15791 Nr. 579.

1149. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehres findet man sich bestimmt, allgemein zu gestatten, daß in jenen Fällen, in welchen es sich um die Gebührenentrichtung von ausländischen oder im gebührenfreien Inlande (Triest) ausgefertigten Wechseln und Rechtsurkunden und von bedingt befreiten Urkunden handelt, nebst der zu Folge der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 zulässigen Entrichtung der Gebühr durch Nachstämplung oder Stämpelanheftung, die Gebühr von derlei Wechseln und Urkunden in jenen Orten, wo ein Stämpelamt nicht aufgestellt ist, bei dem nächsten St. A., im lomb.-venet. Königreiche und Dalmatien ufficio di commissurazione auch unmittelbar entrichtet werden könne, wobei jedoch die im §. 15 des Unterrichtes über die form. Gbhdg. und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren vom 16. November 1850 enthaltenen Bestimmun-

gen in Absicht auf die Gegenzeichnung der Bestätigungen über die Gebührenzahlung genau zu beobachten sind. D. d. F. M. vom 30. Juni 1852 Z. 21349/1450 an alle Fnz. L. Dn. und F. Pn.. S. F. M. Weisung vom 13. Februar 1853 Z. 5330/435 Nr. 1151 bei der Anmerkung 2 z. T. P. 113.

(T. P. 113.) d. Im Auslande ausgestellte und daselbst zahlbare Wechsel sind unbedingt gebührenfrei.

e. Wechsel auf Sicht, zu deren Präsentation keine Frist, oder doch ein Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten für die im Inlande, und 12 Monate für die im Auslande ausgestellten Wechsel bedungen ist, unterliegen bei ihrer Ausstellung oder nach ihrer Uibertragung in das gebührenpflichtige Inland den für Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellt sind, geltenden Bestimmungen. Wird jedoch ein Wechsel auf Sicht, wenn er im gebührenpflichtigen oder gebührenfreien Inlande ausgestellt ist, binnen 6 Monaten, und wenn er im Auslande ausgestellt ist, binnen 12 Monaten vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht zur Zahlung präsentirt, so ist mit Ablauf dieser Zeiträume derjenige Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala II die Gebühr für den Wechsel höher entfallen wäre, zu entrichten.

1150. Uiber die Stämpelbehandlung der im Inlande zahlbaren der Scala I unterliegenden Wechsel, wenn sie zu der festgesetzten Verfallszeit wegen Zahlung nicht präsentirt werden, hat das F. M. Folgendes zu bestimmen befunden: Die Gebühr, welche durch das G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 für solche Wechsel festgesetzt ist, die im Inlande zu einer bestimmten Zeit nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind, kann mit Rücksicht auf die Anmerkung 1 zu der T. P. 113 des genannten Gesetzes nur als eine solche angesehen werden, welche für eine bestimmte Zeit bemessen wurde, und zwar für 6 Monate, wenn der Wechsel im Inlande ausgestellt wurde, und für 12 Monate, wenn dessen Ausstellung im Auslande erfolgt ist. Wird der Wechsel zu der darin ausgedrückten Verfallszeit, mit Rücksicht auf welche er der Scala I unterliegt, zur Zahlung nicht präsentirt, sondern die Zahlungsfrist über die Zeit, welcher die entrichtete Gebühr entspricht, stillschweigend verlängert, so muß in Gemäßheit der Anmerkung 1 zur T. P. 113 der G. Ge. nach Ablauf der Zeit,

für welche die Gebühr entrichtet wurde, und rücksichtlich nach Ablauf von je 6 Monaten, wenn die Ausstellung des Wechsels im Inlande, und von je 12 Monaten, wenn dessen Ausstellung im Außlande erfolgt ist, die nach Scala I für den Wechsel entfallende Gebühr immer wieder entrichtet werden, bis die in der Anmerkung 2. der T. P. 113 enthaltene Voraussetzung der Verjährung des wechselmäßigen Anspruches und daher die Anordnung dieser Anmerkung eintritt. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften nebst demjenigen, welcher beim Eintritt der Verpflichtung zur neuerlichen Gebührenentrichtung Inhaber des Wechsels ist, alle Nachmänner desselben, derjenige, welcher die Zahlung leistet, und wer immer bei oder nach dem Eintritte der neuerlichen Gebührenpflicht eine rechtsverbindliche Handlung auf Grundlage des Wechsels vornimmt. F. M. E. vom 23. Juli 1853 Z. 20650/1679 wirksam für alle Kronländer, R. G. B. XLV. 143. S. Anmerkung 1 und 2 zur T. P. 113. (C. der m. s. Fnz. L. D. vom 4. August 1853 Z.16627/1343).

(T. P. 113). f. Alle andern Wechsel unterliegen nach dem Werthe der wandelbaren Scala II (somit einer höheren für andere Rechtsurkunden, als Wechsel, giltigen Stämpelgebühr).

Bezüglich der Wechsel der Wiener Stadtgemeinde, welche von den Marktkommissären auf die dortigen Fleischer gezogen werden, s. die V. d. F. M. vom 8. August 1850 Z. 23012 Nr. 755 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

(P. P. 113), Anm. 1. Werden Wechsel prolongirt, so ist für jede Prolongation, welche nach dem Unterschiede, ob der Wechsel im In- oder Auslande ausgestellt wurde, 6 oder 12 Monate nicht überschreitet, immer wieder dieselbe Gebühr zu entrichten; überschreitet jedoch die Prolongation die Frist von 6 und rücksichtlich von 12 Monaten, so ist die Gebühr immer nach der Scala II zu entrichten.

Prolongationen von Wechseln sind bezüglich der Stämpelgebühr als Urkunden über ein neues Geschäft zu betrachten. S. §. 35 der Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850 Nr. 881. S. bei Absatz e der T. P. 113 den F. M. E. vom 23. Juli 1853 Z. 20650/1679 Nr. 1150.

(T. P. 113). Anm. 2. Ist die durch den Wechsel begründete wechselmäßige Verpflichtung erloschen, oder wird ein Wechsel zur Erlangung eines Hypothekar-Rechtes intabulirt oder pränotirt, und wurde für denselben die Gebühr bloß nach der Scala I oder nach dem früheren für Wechsel bestimmten Ausmaße entrichtet, so tritt mit dem Erlöschen der wechselmäßigen Verpflichtung oder vor Uiberreichung des Intabulations- oder Pränotationsgesuches die Verpflichtung ein, denjenigen Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala II die Gebühr für den Wechsel höher entfallen wäre, nachträglich zu entrichten.

S. auch bezüglich der Pränotation eines girirten Wechsels die V. d. F. M. vom 13. Juli 1850 Z. 18089|1149 Nr. 333 bei dem Art. „Eintragungen."

1151. Wechsel, von welchen in den in der T. P. 113 vorgesehenen Fällen, insbesondere in den Fällen der Anmerkung 2 der T. P. 113 des Ges. vom 9. Februar und 2. August 1850 eine Nachtragsgebühr zu entrichten ist, gehören unter die bedingt stämpelpflichtigen Urkunden, und es hat auf sie der F. M. E. vom 30. Juni 1852 Z. 21349|1450 Nr. 1149, so wie die Bestimmungen der §§. 22 und 26 des G. G. Nr. 888 und 893 volle Anwendung. F. M. Weisung vom 13. Februar 1853 Z. 5330|435.

(T. P. 113). Anm. 3. Die Secunda- und Tertia-Wechsel unterliegen derselben Gebühr, welcher das erste Wechsel-Exemplar zugewiesen ist.

Wenn von derselben Schrift mehrere gleichlautende Exemplare (Parien, Duplikate, Triplikate ꝛc.) ausgefertigt werden, so unterliegt jedes einzelne Exemplar dem gesetzlichen Stämpel, insoferne der Tarif davon keine Ausnahme enthält. Dieß gilt insbesondere von Wechseln. S. §. 10 der G. Pe. vom 9. Februar und 2. August 1850.

(T. P. 113). Anm. 4. Abschriften (Copien) von einem Wechsel, welche girirt werden, sind in Absicht auf die Stämpelpflicht den Original-Wechseln gleich zu behandeln.

(T. P. 113.) Anm. 5. Mit Rücksicht auf die §§. 23 und 44 des G. G. müssen ausländische oder im gebüh-

Digitized by Google

renfreien Inlande ausgestellte und im Inlande zahlbare Wechsel, wenn ein Giro, ein Accept oder ein anderes Indossement aufgetragen, die Zahlung eingehoben oder Protest erhoben werden soll, ehe solches geschieht und jedenfalls vor Ablauf von 30 Tagen nach der Uibertragung in das gebührenpflichtige Inland, der Gebühren-Entrichtung unterzogen werden.

Die auf Wechseln, welche gebührenfrei oder der Scala I zugewiesen sind, aufgetragenen Accepte, Indossements, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen sind unbedingt gebührenfrei. Sie genießen diese Befreiung auch, wenn die Wechsel als Beilagen verwendet werden. T. P. 102. n. Nr. 1013 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850. — Uiber die Befreiung des Triester Handelsstandes in Absicht auf die Wechselproteste, s. V. d. F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703/2113 Nr. 578 bei dem Art. „Gebührenfreies Inland," behoben durch die V. d. F. M. vom 31. Jänner 1853. Z. 1521.

Bei Wechseln kann sich der Stämpel (ausnahmsweise) auch auf deren Rückseite befinden. S. §. 31 der G. Pe.

1152. Das F. M. findet mit Bezug auf §. 3 der Vrdg. v. 28. März 1854 Z. 4482 Nr. 901/a F. M. (V. B. Nr. 25 Seite 177) (R. G. B. Nr. 70) anzuordnen, daß bei den im Inlande ausgestellten Wechseln die Unterschrift des Wechsel-Ausstellers, und, wenn der Bezogene (Trassat) seinen Namen (Firma) dem Wechsel beisetzt, auch dieser über die Stämpelmarke geschrieben werden müsse, widrigens die Stämpelpflicht als nicht erfüllt anzusehen ist. Die Stämpelmarke ist daher an der zur Erfüllung dieser Anordnung geeigneten Stelle des Wechsels zu befestigen. Die Unterschrift des Bezogenen oder das Accept kann nach der Gepflogenheit schräg über die Marke und über das Stämpelzeichen selbst geschrieben werden. Die Unterschrift des Wechselausstellers hat jedenfalls auf die im §. 3 der bezogenen Vrdg. vorgeschriebene Art zu geschehen. Auch bei Wechsel-Copien, welche girirt werden, müssen die abschriftlichen Fertigungen dieser Personen in derselben Art über die Stämpelmarke geschrieben werden. Diese Anordnung hat vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten. V. d. F. M. vom 8. November 1854 Z. 48157/3827 giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 83. R. G. B. XCIV. 288.

Digitized by Google

1153ja. Es wird gestattet, daß die Stämpelpflicht, welcher inländische Wechsel unterliegen, auch dann als erfüllt angesehen werde, wenn solche auf einer Blanquette ausgestellt sind, auf welcher vorläufig auf der Vorder- oder Rückseite die erforderlichen Marken befestigt und vorschriftmäßig überstämpelt wurden. Zur Uiberstämplung der auf Wechselblanquetten befestigten Marken sind nur die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter (z. B. das C. T. A. in Wien, die St. Ae., ufficii di commissurazione) ermächtigt. Dieselbe darf aber nicht mehr vorgenommen werden, wenn die bezügliche Blanquette schon die Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten, oder gar Beider trägt. Es steht Jedermann frei, auf die hier angegebene oder auf die in der Vrdg. vom 8. November 1854 Z. 48157/3827 (Nr. 288 R. G. B., V. B. Nr. 83 Seite 575), vorgezeichnete Art, nämlich durch Uiberschreibung der Marke mit dem Namen des Ausstellers und Acceptanten die Stämpelpflicht zu erfüllen; daher versteht es sich von selbst, daß bei einem Wechsel, der mit der überstämpelten Marke versehen ist, sowohl für den Aussteller als für den Acceptanten die Verpflichtung, ihren Namen über die Marke zu schreiben, entfalle. Die Marke mittelst einer Stampiglie zu überdrucken, statt sie zu überschreiben, ist dem Stämpelpflichtigen nicht gestattet. Um die Anwendung der in dieser Vrdg. ausgedrückten Gestattung zu erleichtern, wird denjenigen Verschleiß-Organen, welche bisher zum Verschleiße gestämpelter Wechselblanquetten berechtigt waren, auch der Verschleiß solcher Wechselblanquetten gestattet, auf welchen die Marken vorschriftmäßig befestigt und von einem zu berechtigten Amte überstämpelt sind. Diese Vrdg. hat sogleich in Wirksamkeit zu treten. V. d. F. M. vom 1. Dezember 1854 Z. 21447, giltig für alle Kronländer, V. B. Nr. 87. R. G. B. C. 306.

Uiber die Verwendung der Stämpelmarken auf im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare Wechsel, s. die V. d. F. M. vom 30. Dezember 1854 Z. 55929/4376 Nr. 906 bei dem Art. „Stämpelabgabe." (Abstz. Stämpelmarken).

Uiber die Triplikate der Appellationsanmeldungen im Wechselverfahren, welche nach §. 137 der bezüglich des Verfahrens noch in Kraft stehenden ungarischen Weselordnung bloß zum Gebrauche des Gerichts überreicht werden müssen, s. V. d. F. M. vom 10. März 1851. Z. 7014/635 Nr. 115 bei dem Art. „Appellations-Anmeldungen."

Bezüglich der Wechsel, s. auch das Kdm. P. vom 2. August 1850 VI. Nr. 680. — Uiber die scalamäßige Stämpelgebühr von Wechseln, s. die Bestimmungen zu den Stämpelscalen Nr. 859 bei

Digitized by Google

dem Art. „Stämpelabgabe. — Cessionen auf Wechseln, Wechselbriefen, s. die T. P. 102. n Nr. 1013. — Wegen Uiberstämplung der auf Wechselblanquetten befestigten Stämpelmarken, s. die V. d. F. M. vom 1. Dezember 1854 Z. 21447 Nr. 1153.

Wechsel-Blanquetten, s. Wechsel.

Wechsel-Copien sind in Absicht der Stämpelpflicht den auf Original-Wechseln gleich zu behandeln.

Wechselgerichtliche Zahlungsauflagen, s. Urtheile; über die Fälligkeit der Gebühr hievon, s. den E. d. F. M. vom 4. August 1851 Z. 24550)760 Nr. 1030 bei dem Art. „Urtheile."

Wechselmäßige Verpflichtung, Stämpelbehandlung der Wechsel beim Erlöschen der wechselmäßigen Verpflichtung, s. die T. P. 113 Anmerkung 2. Nr. 1145.

Wechsel-Pränotation, s. die V. d. F. M. vom 13. Juli 1850 Z. 18089)1149 Nr. 333 bei dem Art. „Eintragungen;" s. auch die Anmerkung 4 zur T. P. 113.

Wechsel-Prolongationen sind bezüglich der Stämpelgebühr als Urkunden über ein neues Geschäft zu betrachten, s. den §. 35 der G. Pe. Nr. 881 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Werden Wechsel prolongirt, so kommt bezüglich der Gebühr die Anmerkung 1 zur T. P. 113 zur Anwendung.

Wechsel-Proteste unterliegen nach T. P. 116 g Nr. 1195 der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen; s. auch die V. d. F. M. vom 31. Jänner 1853 Z. 1521 Nr. 784 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

1153)b. Mit Bezug auf die durch das R. G. B. XXII. St. Nr. 22 kundgemachte Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 11. Mai 1856, mit welcher festgesetzt wurde, daß die Gerichte, die von denselben eingehobenen Wechsel-Protest-Gebühren von Fall zu Fall an die Steuerämter abzuführen, und über die geleisteten Abfuhren ein Verzeichniß quartalweise der Finanz-Bez.-Behörde mitzutheilen haben, wird es dieser letztern zur besondern Pflicht gemacht, die in den Abfuhr-Verzeichnissen aufgeführten Posten zu incontriren, und die Abfuhrs-Verzeichnisse sodann weiter an die bezügliche Censursbehörde zu leiten. F. M. V. vom 29. Mai 1856 Z. 17589)1071. V. B. Nr. 25.

Wechsel-Sensale, s. Sensale. Die Bücher derselben unterliegen der fixen Gebühr pr. 1 kr. von jedem Bogen.

Weiber-Verzichtsreverse unterliegen als Rechtsurkunden, welche keine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung in sich schließen, der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, s. die T. P. 101, II; s. Urkunden.

Weiden der Gemeinden, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 22418|626 und 43343|1998 Nr. 562 und 565 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Weis-Artikel unterliegen nach T. P. 20 dem Beilagenstämpel pr. 6 kr. von jedem Bogen; s. Beilagen.

Weisungen des Dienstherrn oder Machtgebers außer der Vollmachts-Urkunde an den Dienenden oder Machthaber, welche bloß zum Benehmen desselben oder zu seiner Deckung dienen sollen, sind bedingt gebührenfrei, s. die T. P. 102, r Nr. 1013.

Weitere Bogen einer stämpelpflichtigen Urkunde, Stämpelbehandlung derselben, s. den §. 62 der G. Pe. Nr. 887 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Weitere Eintragungen desselben Rechtes, s. die T. P. 45 Anmerkung 2 und 3, Nr. 312, dann den E. d. F. M. vom 22. August 1851 Z. 25574|1659 Nr. 334 bei dem Art. „Eintragungen."

Werthpapiere, welche in dem Wiener Börsenblatte aufgeführt werden, Werthsbestimmung bei denselben, s. den §. 51 der G. Pe. Nr. 1174 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Werths-Ausmittlung

zum Behufe der Gebührenbemessung.

A. Bei unbeweglichen Sachen.

1154. Als Werth einer unbeweglichen Sache wird angenommen bei der Gebührenbemessung 1. von einem Kaufe in der Regel der bedungene Kaufspreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen; 2. von anderen Erwerbungsarten:

Digitized by Google

a) der durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellte Werth, wenn nicht gegen die Angemessenheit derselben aus der Zeit der Schätzungsvornahme oder aus anderen Umständen wesentliche Anstände sich ergeben;
b) In Ermanglung einer solchen Schätzung der Kaufpreis, um welchen die letzte Veräußerung stattgefunden hat, sammt Nebenleistungen, falls sie nicht vor länger als 6 Jahren vorgenommen wurde. — In keinem der unter 1 und 2 angeführten Fälle soll jedoch, sofern die Sache der Grund- und Hauszinssteuer oder einer dieser beider Steuerarten unterliegt, der Werth mit einem minderen Betrage, als dem hundertfachen der ordentlichen Gebühr dieser Steuerarten angenommen werden, wenn nicht eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zum Grunde gelegten Zustande dargethan, und das mindere Werthsausmaß dadurch auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen wird.

Sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch der Steuerverwaltung stehet aber frei, wenngleich die unter 1 und 2 angegebenen Mittel zur Gebührenbemessung vorhanden sind, über einen andern Maßstab der Bemessung freiwillig übereinzukommen, oder zum Behufe der letzteren eine besondere gerichtliche Schätzung anzusuchen. Die Werthsbestimmung durch eine eigene gerichtliche Schätzung hat stets zu erfolgen, wenn und insoweit die Steuerverwaltung mit dem Steuerpflichtigen nicht über einen anderen Maßstab der Bemessung übereinkommt. §. 50 der G. Ge.

1155. Bei der Werthsbestimmung einer Sache sind von dem Werthe derselben nur die auf ihr haftenden öffentlichen Abgaben, dann diejenigen Lasten, ohne welche der Gebrauch oder die Benützung der Sache nicht stattfinden kann, in Abzug zu bringen, sofern dieser Abzug nicht bereits in dem Maßstabe der Werthsveranschlagung selbst begriffen ist. §. 56 der G. Ge.

Die Bestimmungen der §§. 50 und 56 der G. Ge. sind wörtlich auch in den Vn. d. F. M. vom 9. Februar 1850 Nr. 48 und vom 11. März 1850 Nr. 82 R. G. B. (letztere für Krakau) mit

folgendem Zusatze unter §. 5 enthalten: „Die Werthsbestimmung ist auf denjenigen Zeitpunkt zu beziehen, in welchem der Erwerber der Sache deren Uibergabe zu fordern berechtigt war."

1156. Die Ansicht, daß unter dem im §. 5 der Vrdg. vom 9. Februar 1850 vorkommenden Ausdrucke „ordentlichen Grund- und Hauszins-Steuer" die ordentliche Gebühr dieser Steuerarten ohne den außerordentlichen Zuschlag zu verstehen sei wird als im Gesetze gegründet anerkannt. S. V. d. F. M. vom 10. April 1850 Z. 10088|619 an die K. G. V. in Innsbruck.

1157. Die in dem Berichte v. 19. Oktober d. J. Z. 12291 ausgesprochene Ansicht, daß in dem §. 50 des G. G. vom 9. Februar 1850 unter der ordentlichen Gebühr der Grund- und Häuser-Stener die Zuschläge nicht begriffen sind, indem letztere zu den außerordentlichen Gebühren gehören, wird als richtig bestätiget; eben so wenig kann es zweifelhaft sein, daß auf das Gebiet von Krakau die Anordnung des §. 50 des besagten Gesetzes, die Grund- und Haussteuer der Ausmittlung des Minimal-Werthes der Realität zu Grunde zu legen, so lange keine Anwendung haben könne, bis nicht die Steuerarten auf derselben Grundlage, wie in den übrigen Kronländern, bemessen sein werden. Es haben daher bloß die übrigen Bestimmungen dieses § bis dahin in Anwendung zu kommen. V. d. F. M. vom 7. November 1850 Z. 33232|2243 an die gal. und böhm. F. L. D.

1158. Nach §. 50 des G. G. vom 9. Februar u. 2. August 1850 darf, es mag sich um einen Kauf oder um eine andere Erwerbungsart handeln, in der Regel der Werth der Sache nicht mit einem minderen Betrage als dem 100fachen der gedachten Steuern angenommen werden. Die Ausnahmen davon sind;

a) wenn nachgewiesen wird, daß durch zufällige Ereignisse eine Verminderung oder Verschlimmerung der Sache eingetreten ist;

b) wenn eine gerichtliche Schätzung vorliegt, gegen deren Angemessenheit aus der Zeit der Schätzungsvornahme oder aus andern Umständen wesentliche Bedenken nicht obwalten. Weder in dem einen noch in dem andern Ausnahmsfalle ist den zur Gebührenbemessung berufenen Organen eingeräumt worden, von der Regel selbst abzugehen, d. i. die Gebühr unter dem 100fachen Betrage der gedachten Steuerarten zu bemessen. Die Entscheidung, ob die erstgedachte Nachweisung genügend, oder ob die gerichtliche Schätzung, falls

Digitized by Google

der Schätzwerth weniger beträgt, — bezüglich der Zeit ihrer Vornahme, oder wegen anderer Umstände nicht zu beanständen sei, steht nur den leitenden Gefällsbehörden zu, und nur diesen ist vorbehalten, bezüglich des der Gebühr zu Grunde zu legenden Werthes ein Uibereinkommen mit der Partei zu treffen, oder aber eine gerichtliche Schätzung behufs der Gebührenbemessung einzuleiten. Demnach steht den zur Gebührenbemessung berufenen Organen zu: 1. die Gebühr bloß in dem Falle nach dem angegebenen oder nachgewiesenen Werthe zu bemessen, wenn dieser dem 100fachen Betrage der gedachten ordentlichen Steuerarten gleichkommt oder denselben übersteigt, außerdem aber, wenn nämlich der angegebene oder nachgewiesene Werth weniger beträgt; 2. den 100fachen Betrag der gedachten Steuerarten der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen, mit der Gebührenbemessung jedoch nur dann vorzugehen, wenn keine oder eine vor länger als 6 Jahren vorgenommene gerichtliche Schätzung, oder keine oder eine solche Nachweisung über die eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache vorliegt, welche nach dem Urtheile dieses Organs eine Berücksichtigung nicht verdient. — In allen andern Fällen ist die Entscheidung der leitenden Gefällsbehörden vor der Gebührenbemessung einzuholen, welche sich nach dem Absatz 4 a der Vrdg. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 (s. den Art. „Form. Gbhdg.") zu benehmen hat. V. d. F. M. vom 19. Dezember 1851 Z. 40969| 1832 an alle Fnz. L. D. und F. Pn.

1159. Wie bereits mit dem Erlasse vom 19. Dezember 1851 Z. 40969|1832 bedeutet wurde, hat die Vorschrift des §. 50 der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850, wornach in der Regel der Werth einer unbeweglichen Sache nicht mit einem minderen Betrage, als dem 100fachen der ordentlichen Gebühr der Grund- und Hauszinssteuer zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren zugelassen werden kann, zum Zwecke, einen Maßstab zur Beurtheilung der von den Parteien gemachten Werthsangaben und zugleich den Wirkungskreis der zur Gebührenbemessung berufenen Organe zu bestimmen. Als ein dazu geeigneter, wenn gleich auch nur auf Durchschnitten beruhender Maßstab konnten jedoch nur jene Steuern angenommen werden, welche nach Procenten des reinen Einkommens bemessen sind, wie die Grundsteuer nach dem Provisorium oder dem stabilen Kataster, und die Hauszinssteuer nach dem Gesetze vom 1. März 1820. Diesem gemäß haben die Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 auch nur diese Steuern als Grundlagen der Gebührenbemessung in der Voraussetzung, daß dieselben in den meisten Kronländern schon beste-

Digitized by Google

hen, in den übrigen aber ehestens werden eingeführt werden, bezeichnet. So wie folglich in den Kronländern, in welchen die Grund- und Hauszinssteuer nicht besteht, oder nicht auf derselben Grundlage oder mit einem minderen Procente bemessen ist, das 100fache derselben nicht als Grundlage der Gebührenbemessung angenommen werden darf, oder im letzteren Falle die Steuerquote erst auf das in den übrigen Kronländern vorgeschriebene Ausmaß vorläufig erhöhet werden muß, so können auch andere Arten von Steuern, insbesondere die Hausklassensteuer nicht als Grundlagen der Werthsbestimmung der Sache angenommen werden, und es müssen daher, wo es an der gedachten Grundlage fehlt, jene Arten der Werthsbestimmung in Anwendung gebracht werden, welche der §. 50 der gedachten Gesetze außerdem zuläßt. Daraus folgt aber nicht, daß der Umstand, daß ein Gebäude allein für sich, oder als Bestandtheil einer andern unbeweglichen Sache der Klassensteuer unterliegt, außer Acht gelassen werden dürfe; sondern derselbe muß vielmehr jederzeit unter Angabe der Klasse bemerkt werden, weil die Grundsteuer den Werth der der Klassensteuer unterliegenden Gebäude nicht berücksichtiget und das 100fache derselben folglich den vollen Werth der unbeweglichen Sache nicht darstellen kann. Aus diesem Grunde wurde auch die Angabe dieser Steuer in dem Formulare für die Bekenntnisse zur Bemessung des Gebühren-Aequivalentes vorgeschrieben, damit nicht durch ein Versehen nur das 100fache der Grundsteuer, ohne weitere Erhebung des Werthes der zu der unbeweglichen Sache gehörigen Gebäude, welche der Gebäude-Klassensteuer unterliegen, der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werde. Die im §. 4 der Vrdg. vom 30. März 1852 (R. G. B. 85 Nr. 563 und 569) enthaltene Ausnahme wurde nur zur Erleichterung der den Steuerpflichtigen und den Bemessungs-Organen in Absicht auf das Gebühren-Aequivalent auferlegten Verpflichtungen zugestanden, weil es daran lag, dem Staatsschatze diese Gebühren schnell flüssig zu machen, abgesehen von anderen Gründen, welche dieses Zugeständniß räthlich machten, und darf daher nicht weiter ausgedehnt werden. V. d. F. M. vom 7. Juli 1852 Z. 17569|1552 an alle Fnz. L. D. nnd Präfekturen.

1160. Es ist hierorts in Anregung gebracht worden, daß der 100fache Betrag der Grundsteuer den wahren Werth der unbeweglichen Sache häufig nicht erreiche, und es daher angemessen wäre, den gedachten Vergleichungsmaßstab zu erhöhen. Die Richtigkeit der besprochenen Thatsache unterliegt keinem Zweifel, insoweit die Grundsteuer nur nach Durchschnitten der Ertragsfähigkeit und nach der Culturs-gattung, in welcher das Grundstück zur Zeit ihrer Ausmittlung sich

Digitized by Google

befindet, bemessen werden kann, und daher schon ursprünglich, aber um somehr nachträglich Umstände eintreten können, welche einen bedeutenden Unterschied zwischen dem der Grundsteuer zu Grunde gelegten reinen Grundertrage und dem thatsächlichen bewirken. Hieraus folgt aber keineswegs die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit, den durch §. 50 der G. Ge. festgesetzten Vergleichungsmaßstab zu erhöhen. Die Anordnung des §. 50 kann nämlich nicht dahin verstanden werden, daß sich mit jeder Werthangabe schlechtweg zufrieden zu stellen sei, wenn sie nur den 100fachen Betrag der von der Sache zu entrichtenden ordentlichen Grundsteuer erreicht. Wäre dieß der Fall, so würde es nicht nothwendig gewesen sein, der Finanz-Verwaltung auch dann, wenn die Werthangabe den 100fachen Betrag der gedachten Steuer erreicht, vorzubehalten, einen andern Werth zu bestimmen, und dazu entweder im Wege der Vereinbarung oder der gerichtlichen Schätzung zu gelangen. Die zur Gebührenbemessung berufenen Organe und in den Kronländern, in welchen keine St. Ae. bestehen, auch diejenigen Aemter, welche an Erstere die Besteuerung auszuweisen haben, sind daher berufen, in genaue Erwägung zu ziehen, ob der angegebene Werth oder Kaufschilling, ungeachtet er den 100fachen Betrag der ordentlichen Grundsteuer erreicht, den obwaltenden Umständen angemessen sei, wozu ihnen die aus anderen Anlässen bekannt gewordenen Verkaufspreise gleichartiger Grundstücke in der Umgebung desjenigen, dessen Werth zu bestimmen ist, die seit der Catastral-Schätzung eingetretene Aenderung der Culturgattung und andere seitdem zur Hebung des Grundertrags führende Aenderung der Umstände und Verbesserungen als Leitfaden zu dienen haben. Sind dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte solche Umstände bekannt, wornach der Werth der unbeweglichen Sache über den 100fachen Betrag der gedachten Steuer angenommen werden muß, so ist es verpflichtet, dieselbe zur Kenntniß der Fnz. Bz. B. zu bringen, den festzustellenden Werth zu beantragen und zu begründen, und vor der Entscheidung derselben mit der Gebührenbemessung nicht vorzugehen, selbst wenn sie in dem Wirkungskreise derselben liegt. E. d. F. M. vom 24. Jänner 1853 Z. 2806, (C. der m. s. Fnz. L. D. vom 11. Februar 1853 Z. 2332/202).

Als Werth einer unbeweglichen Sache sind der bare Kaufschilling und die übernommenen Passiven anzusehen, daher kann der Werth eines Reale nie geringer, als die Gesammtsumme der mit dem Reale übernommenen Passiven angenommen werden. S. V. d. F. M. vom 14. Oktober 1850 Z. 30689/2040 Nr. 1001 bei dem Art. „Unbewegliche Sachen."

1161. Auch bei den im Exekutionswege erwirkten Eigenthums-

Digitized by Google

Uibertragungen hat das Hundertfache der im §. 5 der F. M. V. vom 9. Februar 1850 und im §. 50 des G. G. aufgeführten Steuerarten als das mindeste Ausmaß für den der Gebührenbemessung zum Grunde zu legenden Werth abzugeben. V. der Wiener F. L. D. vom 31. August 1850. Z. 3555/199.

1162. Die Entschädigungs-Kapitalien und die Ansprüche auf dieselben aus Anlaß der Grundentlastnng haben bei der Werthbestimmung zur Bemessung der Percentualgebühr von der Uibertragung des Eigenthnmsrechtes, des Fruchtgenußes oder des Gebrauchsrechtes jener unbeweglichen Sachen, auf welchen sie als Forderung oder Schuldigkeit haften, unberücksichtigt zu bleiben; wovon die k. k. Fnz. L. D. zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt wird. V. d. F. M. vom 25. Jänner 1852 Z. 18693 an die F. L. D. in Graz und in Abschrift an alle andern.

1163. Uiber die Frage, wie sich bei der Werthsbestimmung solcher unbeweglichen Sachen welche künftig der Grundsteuer zu unterliegen haben, dermalen aber der Einkommensteuer zugewiesen sind, zum Behufe der Bemessung der durch das Gesetz vom 2. August 1850 vorgeschriebenen Percentualgebühren zu benehmen sei, wird bedeutet: daß nach §. 50 des gedachten Gesetzes bloß der 100fache ordentliche Betrag der Grund- und Gebäudesteuer als Grundlage zur Beurtheilung des angegebenen Werthes des Gegenstandes zugelassen wurde, und es folglich nicht gestattet ist, das 100fache anderer Steuerarten, insbesondere der Einkommensteuer, der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen. Ist der Gegenstand, wovon die Percentualgebühr oder das Gebühren-Aequivalent zu bemessen ist, der Einkommensteuer zugewiesen, so unterliegt es keinem Anstande, das für diese Steuer einbekannte Einkommen aus diesem Gegenstande zu berücksichtigen, und falls dasselbe angemessen befunden wurde, den 20fachen Betrag desselben als den Werth des Gegenstandes mit Rücksicht auf die T. P. 106 D. c. anzunehmen, um auf dieser Grundlage entweder ein Uibereinkommen bezüglich des der Gebührenbemessung zu Grunde zu legenden Werthes mit der Partei zu schließen oder aber nach Umständen derselben die Veranlassung einer gerichtlichen Schätzung zu überlassen, indem zu berücksichtigen kommt, daß die Einkommensteuer nicht wie die Grundsteuer nach einem Durchschnitte des Ertrages, sondern nach dem wirklichen Einkommen des Jahres, für welches das Erkenntniß gemacht wurde, zu entrichten ist, und daher bei der Werthsbestimmung der Sache nach dem für die Einkommensteuer einbekannten Einkommen die jedenfalls zu erweisende Einwendung, daß das Einkommen durch-

Digitized by Google

schnittsmäßig sich geringer stelle, allerdings statthaft ist. Daß das Hundertfache der Einkommensteuer den Werth der Sache nicht darstellen könne, ist nach dem Gesagten von selbst einleuchtend. V. d. F. M. v. 25. März 1852 Z. 9350/632 an die Fnz. L. D. in Ofen, Agram, Temeswar und Hermannstadt.

Bezüglich der Werthsausmittlung von Tabular-Objekten, s. den Art. „Eintragungen, insbesondere die §§. 12 der F. M. Vn. vom 9. Februar und 11. März 1850 Z. 48 und 82 Nr. 295 und F. M. E. vom 23. Mai 1850 Z. 14594/930 Nr. 1171/a.

1164. In Erledigung des Berichtes wird die k. k. ꝛc. angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß von den Distrikts-Commissären bei Ausstellung der Certifikate, wovon der h. E. vom 31. Jänner l. J. Z. 39130/1704 (Nr. 594) handelt, jedesmal auch ohne besondere Aufforderung der Parteien oder der Aemter, auf deren Veranlassung sie ausgestellt worden, der Betrag der ordentlichen Grund- und Hauszinssteuer, welcher auf dem Reale haftet, in denselben von Amtswegen angesetzt werde. Wird von einer Partei oder einem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte bloß die Bestätigung über die auf einem Reale haftende Grund- und Hauszinssteuer zum Behufe der Gebührenbemessung nach dem G. Ge. vom 9. Februar 1850 gefordert, so hat die Ausfertigung frei vor jeder Gebühr zu erfolgen. V. d. F. M. vom 9. April 1852 Z. 11914/802 an die F. P. in Venedig.

1165. Es liegt im Worte und Geiste des G. G. vom 9. Hornung 1850, daß die Abgabe nach dem wahren Werthe der Sache, wofür solche entrichtet werden soll, bemessen und eingehoben werde, allein die Ausmittlung des wahren Werthes, zumal, wenn über den in der Urkunde angegebenen Werth ein gegründetes Bedenken obwaltet, stößt oft auf manche Hindernisse, die keinen Ausweg lassen, als zur gerichtlichen Schätzung zu schreiten. Der §. 50 und 54 des gedachten Gesetzes gestattet zwar, den Werth einer Sache durch ein gütliches Uibereinkommen mit dem Steuerpflichtigen sicherzustellen, oder mit ihm über eine andere, als durch das Gesetz vorgeschriebene Art der Werthbestimmung des Gegenstandes übereinzukommen; doch der beabsichtigte Zweck wird in diesem Wege selten erreicht, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es der Steuerverwaltung an sicheren Daten fehlt, die überzeugend auf den Steuerpflichtigen einwirken, und ihn zum Einbekenntnisse oder zur Einsicht des wahren Werthes der in der Ver-

Digitized by Google

handlung stehenden Sache vermögen würden. In dieser Beziehung findet man dem mit der Gebührenbemessung betrauten Amte Folgendes an die Hand zu geben: Da, wo die Catastral-Schätzung und Reklamation bereits beendet, und die individuellen Besitzstands-Bögen ausgefertigt sind, kann der constatirte Reinertrag, wo hingegen dieses nicht der Fall wäre, der in den alten Fassionsbüchern und den bei jedem Steueramte erliegenden Subrepartitionen nach der josefinischen Steuerregulirung berechnete Ertragsbetrag zum Anhaltspunkte bei Ermittlung des wahren Werthes einer Sache dienen, indem der 20jährige Ertrag als der richtige Werth der Sache angenommen wird. Der in dieser Art ermittelte Werth ist jedoch nicht als Maßstab der Gebührenbemessung, sondern lediglich dem allenfälligen Uibereinkommen mit dem Steuerpflichtigen zum Grunde zu legen. V. d. böhm. Fnz. L. D. vom 12. Februar 1852 Z. 2994|203.

1166. Es ist die Frage gestellt worden, ob in dem Falle, wenn bei einer öffentlichen Feilbietung für eine unbewegliche Sache ein den vorausgegangenen gerichtlichen Schätzungswerth übersteigender, jedoch das 100fache der ordentlichen Grund- und Hauszinssteuer nicht erreichender Erstehungspreis erzielt wird, die Percentualgebühr nach dem Erstehungspreise, oder aber nach dem 100fachen der genannten Steuerarten, und zwar mit der Wirkung zu bemessen sei, daß im letzteren Falle einer von der Partei angesuchten wiederholten gerichtlichen Schätzung nicht stattgegeben werden dürfe. Hierüber wird Folgendes bedeutet: Wie der §. 50 des G. G. vom 9. Februar 1850 deutlich festsetzt, ist die gerichtliche Schätzung die letzte maßgebende Werthsbestimmung einer Sache, über deren Werth die Steuerverwaltung und die Partei verschiedener Ansicht sind. Der Eingang des §. 50, wornach bei einem Kaufe in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen als Werth, jedoch nur dann anzurechnen ist, wenn der Kaufpreis nicht unter dem 100fachen Betrage der Grund- oder Hauszinssteuer angesetzt wurde, bezieht sich daher offenbar nur auf jene Fälle, in welchen nicht schon eine gerichtliche Schätzung, wie bei gerichtlichen Feilbietungen vorliegt, oder zwischen der gerichtlichen Schätzung und dem Zeitpunkte der Gebührenbemessung solche Aenderungen sich ergeben haben, im Grunde deren eine wiederholte Schätzung auch ein anderes Ergebniß zur Folge haben muß. Die Vorschrift des §. 50 des gedachten Gesetzes kann nicht dahin verstanden werden, daß das zur Bemessung der Gebühr bestimmte Amt einen Maßstab schlechtweg verwerfen müsse, welcher zuletzt nach den gesetzlichen Bestimmungen der allein maßgebende ist. Es unterliegt daher keinem Anstande, daß der bei einer

Digitized by Google

gerichtlichen Licitation erzielte Kaufschilling sammt Nebenverbindlichkeiten, wenn derselbe den zu diesem Behufe erhobenen gerichtlichen Schätzungswerth übersteigt, und kein Grund vorhanden ist, bei Wiederholung der gerichtlichen Schätzung ein besseres Ergebniß vorauszusetzen, der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werde. V. d. F. M. vom 21. Mai 1851 Z. 14217/20 an die Fnz. L. D. in Wien.

Uiber die Verücksichtigung des Kaufpreises und des Preises besonderer Vorliebe, s. auch den §. 6 der k. V. vom 19. März 1853 Nr. 1101 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

1167. Der §. 50 des G. G. vom 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, welcher andeutet, was als Werth unbeweglicher Sachen 1. bei einem Kaufe, 2. bei anderen Erwerbungsarten anzusehen ist, und darauf hinweiset, daß sowohl den Steuerpflichtigen, als auch der Steuerverwaltung es frei stehe, wenngleich die unter 1 und 2 angegebenen Mittel zur Gebührenbemessung vorhanden sind, über einen andern Maßstab der Gebührenbemessung freiwillig übereinzukommen, oder zum Behufe der letzteren eine besondere gerichtliche Schätzung anzusuchen, enthält die Bestimmung, daß die Werthsbestimmung durch eine eigene gerichtliche Schätzung stets zu erfolgen habe, wenn und in soweit die Steuerverwaltung mit dem Steuerpflichtigen nicht über einen andern Maßstab der Bemessung übereinkommt. Es möge nun die steuerpflichtige Partei oder die Steuerverwaltung die gerichtliche Schätzung veranlassen, so liegt das Resultat im Interesse des Aerars, und es erscheint nothwendig, daß ein Zeuge der Steuerverwaltung dabei intervenire, so wie es überhaupt bei gerichtlichen Schätzungen vorgeschrieben ist, daß die Interessenten sich von der Unbefangenheit dieses Actes die Uiberzeugung verschaffen. Nachdem nun einer Seits die Vornahme der gerichtlichen Schätzung im Grunde der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen größtentheils die Folge des von der Steuerverwaltung mit dem Steuerpflichtigen im bezüglichen Falle zu pflegenden Uibereinkommens ist, anderer Seits aber die Bezirksverwaltungen mit der M. V. vom 12. März 1850 Z. 3122 (Nr. 481) zur Prüfung und Uiberwachung der Steuerbemessung berufen worden sind, sie also das leitende Organ der Steuerverwaltung bilden, so folgt daraus, daß eine gerichtliche Schätzung ohne den Einfluß der Bezirksbehörde nicht veranlaßt werden kann, woraus sich die weitere Folge ergibt, daß ein Beamter derselben, oder ein von ihr im Delegationswege zu bestimmender Beamte eines unterstehenden Zoll- oder Controllamtes, oder ein Angestellter der Finanzwache bei der gerichtlichen Schätzung als

Zeuge zu interveniren habe. Vrdg. der m. s. Fnz. L. D. vom 20. Juli 1850 Z. 3602/65.

1168. Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles hat das k. k. F. M. zu erinnern befunden, daß nach dem Justiz-Hofdekrete vom 16. Juli 1814 Nr. 1094 nach der westgalizischen G. O., nach dem Regolamento del processo civile und nach den provisorischen Civil-Proceßordnungen für jene Kronländer, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 die Wirksamkeit hat, gerichtliche Schätzungen über unbewegliche Sachen für einen Dritten, der von der Vornahme der Schätzung in Vorhinein nicht verständigt worden ist, keine rechtliche Wirkung haben, und die Fnz. L. D. zugleich anzuweisen geruht, im Grunde dieser Bestimmung, wenn in einem solchen Falle der zum Behufe der Gebührenbemessung erhobene Schätzungswerth nicht angemessen befunden werden sollte, die Partei mit dem Ansuchen, den durch eine solche Schätzung ermittelten Werth zur Gründlage der Gebührenbemessung anzunehmen, zurückzuweisen. F. M. E. vom 14. April 1853 Z. 41098/923 (C. d. m. s. Fnz. L. D. vom 30. April 1853 Z. 9041/728).

1169. Die Kosten der gerichtlichen Schätzung hat der Staatsschatz zu tragen, wenn dieselbe auf Ansuchen der Steuerverwaltung vorgenommen wird, und ein Ergebniß lieferte, welches den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werthsbetrag nicht um mehr als 12 ½ % (ein Achtel) übersteigt. In jedem anderen Falle haben die Kosten dem Steuerpflichtigen zur Last zu fallen. §. 53 der G. Ge. — Dieselbe Bestimmung ist in dem §. 5 der Vn. d. F. M. vom 9. Februar 1850 Z. 48 und vom 11. März 1850 Z. 82 (letztere für Krakau) enthalten.

1170. Was die Werthbestimmung von Landtafel- oder Giltenbuchs-Entitäten betrifft, deren Gegenstand Urbarial- und Zehentrechte sind, und die mit einem Grundbesitze verbunden oder für sich bestehend sind, so kann dieselbe nicht nach dem Betrage der bestandenen Urbarial- oder Zehentsteuer vorgenommen werden, weil das G. G. vom 9. Februar 1850 die Werthbestimmung nach der Steuer nur in jenen Fällen anordnet, in welchen das Objekt der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegt. Es können daher nur die anderen im Gesetze zugelassenen Arten der Werthbestimmung darauf in Anwendung gebracht werden. S. V. d. F. M. vom 5. Jänner 1851 Z. 35293/2394 an die Steuerdirektion in Linz und Fnz. L. D. in Wien.

1171ja. Bezüglich der sogenannten bei Abtretung von Bauerngütern üblichen Ausgedinge oder Auszüge enthält die T. P. 16 dieses Gesetzes die Weisung, welcher Werth, nach Umständen, der Gebührenbemessung zu unterziehen ist. Diese Anordnung kann auch auf die in die Zeit vom 15. März bis 15. Mai d. J. fallenden Güterabtretungen anstandslos angewendet werden, weil sie sich als aus der Natur der Sache abgeleitet eigentlich von selbst versteht.

Verordnung

an die k. k. K. Bz. V. in Wels. — Die Ansicht der k. k. K. Bz. V., daß die Art der Ausmittlung des Werthes eines sogenannten Ausgedings dem Ermessen der zur Gebührenbemessung berufenen Beamten überlassen werden müsse, wird als die richtige bestätiget, da der Beurtheilung dieser Beamten in der Ausmittlung des zu vergebührenden Werthes in dem §. 5 der erwähnten hohen F. M. V. ein unbeschränktes Feld eingeräumt ist. S. F. M. E. vom 23. Mai 1850 Z. 14594/930 an die Fnz. L. D. in Wien.

Werthsbestimmung bei Eintragungen dinglicher Rechte. Auf die Werthsbestimmung dieser Rechte hat die Anmerkung 1 der T. P. 45 volle Anwendung, d. i. ihr Werth ist nach den Bestimmungen des G. G. zu ermitteln. Der Umstnnd, ob die Uibertragung entgeltlich oder unentgeltlich stattfand, kann auf die Werthsbestimmung dieser Rechte keinen Einfluß nehmen, weil der Werth derselben von diesem Umstande ganz unabhängig ist. Eine Rücksichtnahme auf die für das Rechtsgeschäft nach den früheren Stämpelvorschriften entrichtete Stämpelgebühr ist in Fällen, in welchen es sich nur um die Eintragungsgebühr handelt, durch das Gesetz nicht gestattet. S. die V. d. F. M. vom 25. September 1853 Z. 31211/2563 Nr. 320 bei dem Art. „Eintragungen."

1171jb. Der fundus instructus ist bei der Ausmittlung des Werthes einer unbeweglichen Sache nach dem 100fachen Steuerbetrage in demselben enthalten. E. d. F. M. vom 5. Dezember 1853 Z. 44706/3602.

Bezüglich der Werthsausmittlung des fundus instructus, s. auch den Art. „Kauf-Verträge."

Bezüglich der Werthsausmittlung bei einer Güter-Gemein-

schaft auf den Todesfall, s. die V. d. F. M. vom 23. März 1854 Z. 7095|547 Nr. 249 bei dem Art. „Ehepakten."

Von Grubenfeldern und Uiberscharen, s. F. M. V. vom 23. März 1853 Z. 9765 Nr. 357 bei dem Art. „Eintragungen."

Für die Werthsausmittlung von Kuxen haben die §§. 50, 53. 54 und 56 des G. G. zur Richtschnur zu dienen, wobei erforderlichen Falles der Werth des Gesammtbergwerks-Eigenthumes und die Zahl der Kuxe zur Bestimmung des Werthes einer Kuxe zu erheben sein wird. S. V. d. F. M. vom 27. Dezember 1851 Z. 24371|738 Nr. 363 bei demselben Art. — Vergleiche jedoch die Vrdg. vom 21. November 1854 Z. 47160|3751 Nr. 364 ebendaselbst, wornach Kuxe die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen haben.

1172. Bei der Werthsbestimmung des Lehenober- oder Lehen-Nutzeigenthumes zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren hat der §. 56 des G. G. zur Richtschnur zu dienen. Der Anordnung dieses §. steht nicht im Wege, die rechtliche Eigenschaft des Gegenstandes, nach welcher sich derselbe als unvollständiges Eigenthum darstellt, und die durch das Lehenband begründeten Lasten, ohne welche die Sache rechtlich nicht benützt werden kann, zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde wird bei Anwendung des §. 50 des G. G. gestattet, statt des 100fachen Betrages der ordentlichen Gebühr an Grund- und Hauszinssteuern nur den 80fachen Betrag derselben als Grundlage für die Bemessung der Gebühren vom Lehen-Nutzeigenthume und den verbleibenden 20fachen Betrag dieser auf dem Nutzeigenthume haftenden Steuern als den Werth des Lehenobereigenthumes anzunehmen. S. E. d. F. M. vom 10. April 1852 Z. 6569|305 an alle Fnz. L. Dn. mit Ausschluß jener zu Ofen, Agram, Temeswar und Hermannstadt, dann an die F. P. S. Nr. 699 bei dem Art. „Lehenbriefe."

1173. Bei Uibertragung von Lehen können die entfallenden Gebühren nur von demjenigen Werthe des Gegenstandes gefordert und eingehoben werden, welcher nach Abschlag der Lehenlasten erübrigt, daher der Besitzer eines Lehens in dem Verhältnisse weniger an Gebühren, als der Besitzer eines vollständigen Eigenthumes zu entrichten habe, als sein unvollständiges Eigenthum einen geringeren Werth hat, oder derselbe eigentlich weniger besitzt. S. V. d. F. M. vom

Digitized by

12. Juni 1852 Z. 20567|606 an alle Fnz. L. Dn. und Präfekturen. S. auch Nr. 701 bei dem Art. „Lehenbriefe."

Bezüglich der Vermögens-Uibertragungen bei zeitlichen Vorbehalten, s. F. M. E. v. 25. Septbr. 1853 Z. 31211|2563 Nr. 520 bei dem Art. „Eintragungen."

Bezüglich der Vermögensübertragungen von Todeswegen (Nachlaßgegenstände), und Schenkungen unter Lebenden, s. die k. V. vom 19. März 1853 Nr. 1101 bei dem Art. „Vermögens-Uibertragungen," und 25. Juli 1853 Z. 26427|2175 Nr. 106 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilnngen."

Bezüglich der lebzeitigen Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder, s. F. M. V. vom 19. Jänner 1853 Z. 31645|2146 Nr. 1075 und vom 24. März 1853 Z. 24065|2891 Nr. 1085 bei dem Art. „Vermögens-Uibertragungen."

Bezüglich der Werthsausmittlung bei Versteigerungsacten, s. die V. d. F. M. vom 20. Juni 1853 Z. 21026|1705 Nr. 1122 bei dem Art. „Versteigerungs-Protokolle".

Uiber die Werthsbestimmung bei Tauschverträgen, s. die V. d. F. M. vom 31. Juli 1851 Z. 24794|774 Nr. 931 und vom 29. November 1851 Z. 15954 Nr. 932 bei dem Art. „Tausch-Verträge."

Uiber die Werthsausmittlung bei einer vertragsmäßigen sich bloß auf die Früchte beziehenden Gemeinschaft, s. die V. d. F. M. v. 10. Oktober 1851 Z. 18298|347 Nr. 604 bei dem Art. „Gesellschafts-Verträge."

Die besondern Bestimmungen bezüglich der Veranschlagung des Nachlasses, einiger Arten von Vermächtnissen, der Schenkungen auf den Todesfall, der Erbverträge und Schenkungen eines Fruchtgenußes oder Gebrauches unter Lebenden, s. die §§. 57, 53 und 59 der G. Ge. Nr. 1097, 1099 und 1100 und der Erläuterungen hiezu bei dem Art. „Vermögensübertragungen." S. auch den Art. „Fideicommisse."

Uiber die Werthsbestimmung bei Verträgen, wodurch dem Nutzeigenthümer auch das Obereigenthum überlassen wird, s. die V. d. F. M. vom 20. August 1851 Z. 47|10 Nr. 1079 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Uiber die Werthsbestimmung bei dem Gebühren-Aequivalente un-

Digitized by Google

terliegenden Objekten, s. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 14004|21 Nr. 570 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent.

S. auch das E. der m. s. Fnz. L. O. vom 9. März 1851 Z. 1335|21. Nr. 571, V. d. F. M. vom 4. April 1852 Z. 616|44, Nr. 702|a vom 14. September 1852 Z. 32007|2164, vom 3. Mai 1850 Z. 5766 Nr. 556 bei den Artn. „Gebühren-Aequivalent und Lehensbriefe."

B. Bei beweglichen Sachen.

1174. Oesterreichische Staatsschuldverschreibungen oder überhaupt diejenigen Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte aufgeführt werden, sind nach dem in diesem Blatte angegebenen Course des Tages, für welchen die Werthsbestimmung vorgenommen wird, oder wenn an diesem Tage eine Coursnotirung nicht vorkam, am nächsten, jedoch nicht über 3 Monate zurück vorausgegangenen Börsentage, an welchem eine solche Notirung stattfand, zu veranschlagen. Papiere, die im Wiener Börsenblatte erscheinen, für die es aber an einer solchen Notirung fehlt, Privatschuldverschreibungen, dann solche Actien, und andere den Gegenstand des Umsatzes ausmachende Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte nicht erscheinen, sind in ihrem Nennwerthe anzunehmen, jedoch kann sowohl der Steuerpflichtige als die Steuerverwaltung die Bestimmung des Werthes durch gerichtliche Schätzung verlangen. §. 51 der G. Ge.

1175. Es ist die Verfügung getroffen worden, daß die Notirungen des ämtlichen Coursblattes der Wiener Börse aus dem Morgenblatte der Wiener Zeitung und die Notirungen des Abendblattes dieser Zeitung, in die Zeitungen der Kronländer vollständig und abgesondert aufgenommen werden. Zur richtigen Anwendung dieser Cours-Notirungen bei Werthsbestimmungen nach §. 51 des G, vom 9. Februar und 2. August 1850 und nach dem P. vom 26. Jänner 1853 Nr. 217|a über die Verwahrungsgebühren, wird bedeutet: daß nur die in dem Morgenblatte der Wiener Zeitung mitgetheilten Cours-Notirungen als jene des Wiener Börseblattes die gesetzliche Grundlage der Werthsbestimmung bilden. Wenn jedoch an dem

Digitized by Google

Tage, für welchen die Werthsbestimmung vorgenommen wird, eine Cours-Notirung in dem Morgenblatte der Wiener Zeitung nicht vorkommt, oder es sich um Papiere handelt, für die eine Cours-Notirung zwar nicht im Morgenblatt aber doch im Abendblatte der Wiener Zeitung angezeigt wird, so wird gestattet, falls der Gebührenpflichtige eine Einwendung dagegen nicht erhebt, den in dem Abendblatte der Wiener Zeitung angezeigten Cours des Tages, für welchen die Werthsbestimmung stattzufinden hat, dieser Werthsbestimmung zu Grunde zu legen, und zwar von den dort angegebenen zwei Preisen immer den minderen. Wird von dem Gebührenpflichtigen eine Einwendung dagegen erhoben, so ist nach der Anordnung, welche der §. 51 der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 für diese Fälle enthält, vorzugehen. Bei der Ermittlung des Werthes der Bankactien insbesondere sind nachfolgende Andeutungen zu beachten: Der für Bankactien in dem Morgenblatte der Wiener Zeitung angegebene Cours setzt voraus, daß mit der alten Actie zugleich der Interimsschein auf die neue Actie mitverkauft wurde. Eben darum muß aber dem Durchschnittspreise noch derjenige Betrag zugeschlagen werden, welcher auf den Interimsschein schon bar eingezahlt worden ist. Wenn also z. B. der Durchschnitts-Cours einer Bankactie mit . . . . . 1870 fl.
angegeben, auf den Interimsschein aber bereits ein Betrag von 250 fl. eingezahlt worden ist, so ist der Courswerth der Actie mit 1620 fl. zu berechnen. Der in dem Abendblatte der Wiener Zeitung angegebene Cours der Bankactien neuer Emission bezieht sich auf die abgesondert von den alten Actien verkauften Interimsscheine. Dieser Cours setzt aber voraus, daß auf den Interimsschein bereits 800 fl. bar einbezahlt wurden. Wenn also auf den Interimsschein noch Einzahlungsraten aushaften, so ist derjenige Betrag, welcher noch aushaftet, von dem angegebenen Courswerthe abzuziehen. Wäre also z. B. der Cours der Bankactien neuer Emission mit . . . . 1020 fl.
notirt, auf den Interimsschein aber nur ein Betrag von 300 fl. eingezahlt, somit ein Betrag von . . . . . 500 fl.
im Rückstande, so ist der eigentliche Courswerth nur mit 520 fl. anzunehmen. — Der in dem Abendblatte der Wiener Zeitung notirte Cours der Bankactien „ohne Bezug" gilt von den alten Actien, welche für sich allein (ohne Interimsschein auf die neue Actie) verkauft wurden. Bei der Berechnung ihres Courswerthes kommt es auf keine der oben erwähnten, hier gar nicht eintretenden Unterscheidungen an. Endlich ist auch bei der Ermittlung des Werthes der Dampfschiffahrtsactien der 11. und 12. Emission dieselbe Berechnung vorzunehmen, welche rücksichtlich der Bankactien neuer Emission oben bemerkt

Digitized by Google

worden ist. Ist also z. B. der Cours der Dampfschiffahrtsactien 12 (neuester) Emission mit 600 fl. angegeben, auf diese Actien oder eigentlich auf die Interimsscheine, auf welche im Ganzen ein Betrag von 500 fl. eingezahlt werden soll, erst ein Betrag von 200 fl. einbezahlt worden, mithin noch ein Betrag von 300 fl. im Rückstande; so ist dieser von dem Courswerthe von 600 fl. abzuziehen, wornach eigentlich der Betrag von 300 fl. den richtigen Courswerth darstellt. Uibrigens versteht es sich aber bei den Interimsscheinen auf Bankactien, so wie auf Dampfschiffahrtsactien von selbst, daß keine Einzahlungsrate über die in dem Interimsscheine angegebenen Verfallsfristen hinaus im Rückstande geblieben sei. Wäre ein solcher Rückstand vorhanden, so ist es ungewiß, ob dem Eigenthümer des Interimsscheines von der betheiligten Direktion die Nachsicht des Verfallstermines ertheilt, oder der Interimsschein mit seinen früher eingezahlten Raten als ungiltig und daher werthlos erklärt wird. V. d. F. M. vom 29. Jänner 1854 Z. 48857/3915 giltig für alle Kronländer.

1176. Den Werth anderer beweglichen Sachen hat der Steuerpflichtige gewissenhaft anzugeben, wenn nicht ohnehin eine gerichtliche Schätzung derselben vorgenommen wird. Die Steuerverwaltung ist, wenn sie die Angabe des Steuerpflichtigen nicht für angemessen hält, gleichfalls berechtiget zu fordern, daß eine gerichtliche Schätzung vorgenommen werde. §. 52 der G. Ge. — Wer die Kosten der gerichtlichen Schätzung zu tragen habe, s. den §. 53 der G. P. sub Nr. 1169.

1177. Bestehet der Gegenstand des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes in einem oder mehreren Geldbeträgen, so wird die Abgabe nach demselben unmittelbar bemessen, ist er aber eine andere, jedoch schätzbare Sache, so muß ihr Geldwerth vorläufig nach den Verhältnissen desjenigen Zeitpunktes bestimmt werden

a) von welchem an der Erwerber der Sache deren Uibergabe zu fordern berechtigt ist, daher insbesondere bei Erbschaften und Vermächtnissen — des Tages, an dem der wirkliche Erbanfall eintrat (§§. 545 u. 703 des allg. b. G. B.), oder wenn dieser Tag zur Zeit der Werthsausmittlung nicht bekannt ist, oder erst künftig einzutreten hat, des Tages,

b) an welchem die Werthsausmittlung vorgenommen wird. §. 49 des G. Ps. vom 9. Februar 1850. (Dieser §. lautet in dem G. G. vom 2. August 1850 etwas abweichend, und zwar, wie folgt: a) von welchem — Zeitpunkte — an der Erwerber der Sache deren Uibergabe zu fordern berechtiget ist, (daher bei Erbschaften und Vermächtnissen in der Regel des Todestages des Erblassers) oder wenn dieser Tag zur Zeit der Werthsausmittlung nicht bekannt ist, oder erst künftig einzutreten hat, insbesondere bei Erbschaften oder Vermächtnissen unter einer aufschiebenden Bedingung), des Tages, b)an welchem die Werthsausmittlung vorgenommen wird.) — Bezüglich der in Urkunden vorkommenden Werthangabe in Lire ohne den Beisatz austriache, s. die V. d. F. M. vom 17. August 1850 Z. 7418 Nr. 868 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

1178. In Absicht auf die Werthsbestimmung von Nebenleistungen oder wiederkehrenden Leistungen haben, bis das G. vom 9. Februar 1850 in Wirksamkeit tritt, die Bestimmungen des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 zur Richtschnur zu dienen. S. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 10847⁄679. — Bezüglich der wiederkehrenden Leistungen, s. auch den §. 16 der G. Ge. Nr. 863 bei dem Art. „Stämpelabgabe" und V. d. F. M. vom 10. Dezember 1851 Z. 41182⁄1845 Nr. 864 ebendaselbst.

Zu den Grundlagen der Gebührenbemessung gehört insbesondere auch die Angabe des Werthes, nach welchem die Gebühr zu bemessen ist, und zwar sowohl der Haupt-, als auch der Nebenverbindlichkeiten, so wie in dem Falle, als der Gegenstand nicht schätzbar wäre, die Anführung dieses Umstandes (§. 2). Betrifft die gerichtliche Amtshandlung einen Gegenstand, von welchem die Gebühr nach dessen Werth zu entrichten ist, so hat das Gericht die anwesenden Parteien, insofern die Werthangabe mangelt, sogleich zu derselben zu verhalten, oder aber auf Verlangen der Parteien, oder wenn keine zur Werthbestimmung genügenden Anhaltspunkte vorhanden sind, die gerichtliche Schätzung zu veranlassen. Werden von der Partei zur Werthbestimmung sogleich genügende Anhaltspunkte geboten, oder behält sich die Partei vor, dieselben nachträglich unmittelbar der Steuerbehörde zu liefern, so ist in beiden Fällen die Mittheilung davon dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu machen, und hat die gerichtliche Schätzung zu unterbleiben. §. 10 der F. M. V. im Einvernehmen mit dem J. M. vom 23. März 1852 R. G. B. XXIII 82 und 83; s. Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen".

Digitized by Google

1179. Würde der Umstand eintreten, daß in der Vertragsurkunde der Ort, dessen Marktpreis maßgebend sein soll, nicht angegeben wäre, so müßte diese fehlende Bestimmung durch Vernehmung der Parteien ergänzt werden. Ist der Zeitpunkt unbestimmt, mit Rücksicht auf welchen der Werth zu bestimmen kommt, oder ist er ein künftiger, so bestimmt der §. 49 des G. G. vom 9. Februar 1850, (Nr. 1177), welcher Zeitpunkt zu berücksichtigen komme. Auszug aus d. V. d. F. M. vom 9. Oktober 1850 Z. 29874⁄1981 an die ö. Fnz. L. D.

1180. Wenn sich ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft auf Gegenstände bezieht, wovon ein Theil schätzbar, der andere nicht schätzbar ist, so soll nur von dem schätzbaren Theile nach den gesetzlichen Bestimmungen die Gebühr eingehoben werden, während der nicht schätzbare Theil außer Anschlag bleibt. §. 55 der G. Ge.

Bezüglich eines Erkenntnisses welches sowohl schätzbare, als nicht schätzbare Sachen zum Gegenstande hat, s. die V. d. F. M. vom 28. Jänner 1851 Z. 2679⁄241 Nr. 1036 bei dem Art. „Urtheile."

1181. Der Steuerverwaltung ist gestattet, mit dem Steuerpflichtigen auch über eine andere als die durch das Gesetz vorgeschriebene Art der Werthbestimmung des Gegenstandes der Abgabe übereinzukommen. §. 54 der G. G.

1182. In denjenigen Fällen, in welchen entweder die bestehenden Gefällsgesetze die Beiziehung von Sachverständigen vorschreiben, oder in welchen ein besonderer Anlaß dazu gegeben ist, ist an den Orten, wo sich eine Handels- und Gewerbekammer befindet, diese letztere wegen Beiziehung der entsprechenden Personen anzugehen. Es bleibt übrigens der Behörde unbenommen, außer den bezeichneten, nach ihrem Dafürhalten noch andere Sachverständige beizuziehen. Dekret des Handelsminist. vom 7. März 1852 Z. 533.

1183. Nach dem Absatze B. b. des §. 5 des G. G. vom 9. Februar d. J. sind Urkunden über Rechtsgeschäfte der Entrichtung der unmittelbaren Gebühr unterworfen, wenn die Leistung oder die Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, jedoch der Werth derselben weder in der Urkunde selbst angegeben, noch durch eine Beziehung ausgedrückt ist. Es folgt hieraus, daß die Parteien in solchen Fällen das Rechtsgeschäft anzumelden haben, und eine Erhebung des Werthes, wornach die Gebühr zu bemessen ist, eintreten müsse, keineswegs aber

Digitized by Google

die Bestimmung des Gesetzes für den Fall, wenn die Leistung und die Gegenleistung eine nicht schätzbare Sache ist, in Anwendung gebracht werden könne. In Absicht auf die Werthsausmittlung haben die §§. 50 bis 52 des G. G. in Anwendung zu kommen; bei beweglichen Sachen wird zunächst der Steuerpflichtige aufzufordern sein, den Werth gewissenschaft selbst anzugeben, und jene Behelfe beizubringen, aus welchen wenigstens annähernd oder durchschnittsmäßig der Werth der Leistung oder Gegenleistung bestimmt werden kann, oder es wird, wenn die Angabe nicht angemessen oder die Behelfe nicht ausreichend befunden werden sollten, eine Schätzung durch Sachverständige aber zum Zwecke dienlich erscheint, eine solche zu veranlassen, oder mit dem Steuerpflichtigen ein Uibereinkommen in Absicht auf den anzurechnenden Werth zu treffen sein. Dieses Uibereinkommen kann auch mit dem Vorbehalte abgeschlossen werden, daß die Rückvergütung desjenigen Betrages der bemessenen, jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist zu erlegenden Gebühr, welcher über den wahren Werth der Sache entrichtet wurde, dann erfolgen werde, wenn derselbe bestimmt nachgewiesen werden kann, wobei aber auch dem Staatsschatze gegenseitig vorbehalten bleibt, die Nachzahlung desjenigen Betrages zu fordern, um welchen die bemessene Gebühr sich zu gering erweisen sollte. Dieser beiderseitige Vorbehalt hat auch in dem Falle einzutreten, wenn der Steuerpflichtige bei dem Erlage der ihm bemessenen Gebühr denselben in Anspruch nimmt. Es versteht sich übrigens, daß solche Fälle in einer besondern Uibersicht erhalten werden müssen, in welcher insbesondere die Zeit, in welcher die definitive Abrechnung zu erfolgen hat, ersichtlich gemacht werden muß. V. d. F. M. vom 24. August 1850 Z. 22471|1441 an die Fnz. L. D. in Prag, und in Abschrift an alle andern.

Bezüglich der Werthsausmittlung bei Verlassenschafts-Gegenständen, s. das k. P. vom 28. Juni 1850 R. G. B. LXXXV. 225 Nr. 99 und das k. P. v. 9. August 1854 R. G. B. LXXIII. 208 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen"

1184. Die dießfalls für Siebenbürgen erlassene V. d. J. M. vom 15. Juni 1853 R. G. B. XXXV. 109 §§. 95—112 und das k. P. vom 9. August 1854 R. G. B. LXXIII. 208 §§. 97— 114, wirksam für alle Kronländer, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen—(Anmerkung. in der V. d. J. M. vom 29. November 1854 Nr. 1096 wird sich auf das eben erwähnte Patent bezogen) enthält hierüber folgende nähere Bestimmungen:

Digitized

§. 95. Das Inventar des Nachlasses muß ein genaues und vollständiges Verzeichniß alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens, in dessen Besitze sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befunden hat, enthalten, und den damaligen Werth und Betrag desselben klar anzeigen. Die einzelnen Bestandtheile des Vermögens sind nach Rubriken zu ordnen, und am Ende des Inventars die Hauptsummen aller Rubriken zu wiederholen und zusammenzuziehen. Es ist darin zu bemerken, zu welcher Zeit und in wessen Gegenwart das Inventar aufgenommen worden ist.

§. 96. Die Gerichtsabgeordneten haben sich über den Zustand des Vermögens durch Untersuchung der Verlassenschafts-Schriften und der vorhandenen Urkunden durch eigene Besichtigung der Güter und Fahrnisse, Vernehmung der Erben, Verwandten und Hausgenossen, Benützung der öffentlichen Bücher und Gerichtsakten, und durch andere schickliche Mittel vollständige Aufklärung zu verschaffen. Sie haben die Vollendung und Uiberreichung des Inventars so viel als möglich zu beschleunigen, sich aller eigenmächtigen Verfügung über die zur Verlassenschaft gehörigen Gegenstände bei schwerer Verantwortung zu enthalten, und nicht das Geringste davon, wäre es auch durch Kauf, an sich zu bringen.

§. 97. Die zur Verlassenschaft gehörigen Werthspapiere sind nach ihrer Gattung, nach der Nummer, dem Tage der Ausstellung und dem Zinsfuße genau anzuführen. Zugleich ist der Betrag der bis zum Todestage ausständigen Interessen beizufügen. Diejenigen Werthspapiere, welche in dem Börseblatte aufgeführt werden, sind nach ihrem Courswerthe den Vorschriften des G. G. gemäß anzuschlagen. Sollte jedoch diese Werthbestimmung zur Zeit der Errichtung des Inventars gar nicht, oder doch nur mit Weitläufigkeit, oder Verzögerung ausführbar sein, so sind derlei Papiere in dem Inventar einstweilen nur mit ihrem Nennbetrage anzuführen, indem ihre eigentliche Werthbestimmung der Abhandlung vorbehalten bleibt. Werthpapiere, welche in dem Börseblatte nicht vorkommen, sind genau zu bezeichnen, und stets mit ihrem Nennbetrage anzusetzen.

§. 98. Bei anderen Forderungen des Erblassers muß der Name des Schuldners, der Tag der Ausstellung des Schuldscheines und der dazu gehörigen Urkunden, der Zinsfuß, der Betrag der Hauptschuld, und der bis zum Todestage verfallenen Interessen angezeigt und bemerkt werden, ob und wie das Capital versichert sei. Sind über eine Post keine Urkunden vorhanden, so muß in dem Inventar beigesetzt werden, worauf sich die Angabe über diese Forderung gründet.

Urkunden, Rechnungen und Schriften, welche für die Theilnehmenden wichtig sein können, aber sich nicht auf einzelne Schuldposten beziehen, sind am Ende des Inventars kurz anzuzeigen.

§. 99. Fahrnisse sind entweder nach Gattung, Zahl, Maß und Gewicht anzugeben, oder einzeln zu beschreiben. Ihr Werth ist durch gerichtliche Schätzung zu erheben. Größere Vorräthe oder Sammlungen von Sachen derselben Art können in besondere Verzeichnisse gebracht und diese dem Inventar angeschlossen werden.

§. 100. Der Werth unbeweglicher Güter ist, in soferne er zur Bemessung der Gebühren erhoben werden soll, nach Vorschrift des G. G. auszumitteln, und in das Inventar einzutragen. In Beziehung auf die Rechte der Parteien ist eine gerichtliche Schätzung zum Zwecke der Abhandlung nur dann aufzunehmen, wenn sie von einem der Erben angesucht, oder von dem Gerichte wegen Berechnung des Pflichttheiles oder aus andern besonderen Gründen ausdrücklich angeordnet wird. Außer diesem Falle kann der Werth der Güter in dem Inventar nach der letzten früher vorgenommenen Schätzung oder nach dem Contracte bei der letzten Besitzveränderung oder endlich nach dem Steuerregister angeschlagen werden. Die den Werth einer unbeweglichen Sache nachweisenden Urkunden sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Inventar anzuschließen, oder wenigstens darin mit Bestimmtheit anzuführen.

§. 101. Zu Schätzungen unbeweglicher Güter, größerer Sammlungen von Büchern, Kunstwerken oder Seltenheiten und anderer Fahrnisse von besonderem Werthe sind zwei beeidigte Sachverständige zu gebrauchen. Die übrigen Fahrnisse können von einem einzigen beeidigten Sachverständigen geschätzt werden, soferne nicht von einem Betheiligten die Beiziehung eines zweiten Kunstverständigen verlangt wird, in welchem Falle er die Kosten dafür zu tragen hat. Die beeideten Schätzleute haben den gemeinen Werth der Güter und Fahrnisse nach der Zeit des Todes des Erblaßers genau und gewissenhaft anzugeben.

§. 102. Angeblich fremde Sachen, in deren Besitz sich der Erblasser befunden hat, sollen in das Inventar aufgenommen werden, ohne jedoch, wenn die Eigenthumsrechte dritter Personen klar erscheinen, den Werth derselben auszuwerfen und bei Berechnung des Vermögens in Anschlag zu bringen. Immer ist hierbei zu bemerken, von wem und aus welchem Grunde diese Sachen angesprochen werden. Auch Sachen, welche dem Erblasser gehören, sich aber in Händen dritter Personen befinden, sind in das Inventar einzubeziehen, und

Digitized by Google

dabei der Grund anzugeben, warum sie sich bei einem Dritten befinden.

§. 103. Wenn der Betrag und die Beschaffenheit der Verlassenschafts-Schulden ohne weitläufige Verhandlung und großen Zeitverlust in das Klare gesetzt werden kann, sollen auch diese in dem Inventar vorkommen und die Rückstände an den Zinsen derselben, an schuldigen Steuern und anderen fortlaufenden Zahlungen bis zum Todestage des Erblassers berechnet werden. Dabei muß genau bemerkt werden, worauf sich die Angaben über jede einzelne Schuldpost gründen. Der Passiv-Stand ist insbesondere dann bei der Errichtung der Inventur mit möglichster Vollständigkeit zu erheben, wenn diese schon bei der Todfalls-Aufnahme vorgenommen wird (§. 94), um hierdurch das Gericht in den Stand zu setzen, die Verlassenschafts-Abhandlung ohne weitere Erhebnngen beendigen zu können. Am Schlusse des Inventars wird die Hauptsumme der Schulden und das nach Abzug derselben erübrigende reine Vermögen berechnet.

§. 104. Finden sich Handlungs-, Fabriks- oder Gewerbsbücher vor, so ist deren Beschaffenheit in dem Inventar zu bemerken, sodann sind die Bücher mit Rücksicht auf den Todestag nöthigenfalls unter Beiziehung von beeidigten Sachverständigen abzuschließen, und der sich hiernach ergebende Vermögensstand in das Inventar einzubeziehen. Hat der Erblasser an einer Handlung, Fabriks- oder Gewerbs-Unternehmung nur als Gesellschafter Theil genommen, so ist über seinen Antheil ein Rechnungsabschluß vorzulegen, und nach Umständen dessen Prüfung durch beeidete Sachverständige zu veranlassen. Die über Antheile an Actien-Vereinen ausgefertigten Actienscheine sind unter den Werthpapieren aufzuführen. (§. 97).

§. 105. Hat der Erblasser eine geistliche Pfründe besessen, so ist zur Errichtung des Inventars, den darüber ertheilten besonderen Vorschriften gemäß, ein geistlicher Commissär oder ein anderer Abgeordneter der Staatsverwaltung beizuziehen, das Vermögen der Pfründe von dem eigenen Vermögen des Verstorbenen abzusondern, und jedes derselben in ein eigenes Verzeichniß zu bringen. Dabei muß mit Hilfe der Stiftungs-Urkunden und des Inventars der Pfründe der Betrag berechnet, und nöthigenfalls durch Sachverständige festgesetzt werden, welchen die Pfründe an die Verlassenschaft zu fordern, oder derselben zu ersetzen hat. Dem Patron soll auch vor den Errichtung des Inventars vorhinein Nachricht gegeben und dabei auf seine Kosten zu erscheinen gestattet werden. In wieferne in einigen Kronländern zur Errichtung der Inventur über den Nachlaß eines Mitgliedes der höhe-

Digitized by Google

ren katholischen Geistlichkeit auch ein Vertreter des Staatsschatzes und Abgeordnete der politischen Behörden beizuziehen sind, bestimmen die bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 106. War der Erblasser Nutznießer eines Fideicommisses, so ist in dem Fideicommiß-Inventar nicht nur das wirklich vorgefundene Vermögen zu beschreiben, sondern auch zu bemerken, ob alle nach der letztwilligen Anordnung des Fideicommiß-Stifters und nach den älteren Inventarien zu dem Fideicommisse gehörigen Güter und Fahrnisse vorhanden seien, oder wie viel davon fehle. Befinden sich auf dem Fideicommiß-Gute zu dem frei vererblichen Vermögen gehörige Früchte oder andere Fahrnisse, so muß darüber ein eigenes Inventar verfertiget werden. (Dieselben Vorschriften gelten auch für Lehen).

§. 107. Das Inventar ist von den Gerichts-Abgeordneten, den Sachverständigen, den Zeugen und den bei der Verfassung desselben anwesenden Betheiligten zu unterschreiben, und sammt allen Beilagen dem Gerichte zu überreichen, welches dasselbe nach vorausgegangener Prüfung aufzubewahren, und Jedermann auf Verlangen Abschrift davon zu ertheilen hat.

§. 108. Wenn das frei vererbliche Vermögen des Erblassers in mehreren Abtheilungen inventirt wurde so müssen von der Abhandlungsbehörde alle diese Theil-Inventarien summarisch in ein einziges Inventar, welches das ganze Vermögen des Erblassers umfaßt, zusammengetragen werden.

§. 112. Im Falle einer unbedingten Erbserklärung hat der Erbe das Verlassenschafts-Vermögen nach allen seinen Bestandtheilen ebenso wie in einem Inventar zu beschreiben, und die Richtigkeit der Angaben entweder selbst, oder durch einen hierzu mit besonderer Vollmacht versehenen Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift an Eidesstatt zu bekräftigen. Dieses Vermögensbekenntniß ist der Abhandlungspflege anstatt des Inventars zu Grunde zu legen. Auf welche Weise der Werth der in dem Vermögensbekenntnisse aufgeführten Gegenstände zum Zwecke der Gebührenbemessung zu bestimmen sei, ist in den Gebührengesetzen enthalten. — Aehnliche Bestimmungen über die Aufnahme von Nachlaß-Inventuren und Schätzungen hiebei enthält die V. d. J. M. vom 3. April 1854 R. G. B. XXIX. 82, wirksam für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft, das Temeser Banat und für Siebenbürgen, womit im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern eine Instruction für die Gemeinde-Vorsteher in den ihnen übertragenen gerichtlichen Amtshandlungen erlassen wurde.

Digitized by Google

Werthsausmittlung bei gerichtlichen Amtshandlungen, s. die V. d. F. M. v. 23. März 1852 R. G. B. 82 u. 83 Nr. 104 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Werthsausmittlung bei Ausgeding-Verträgen, s. den Art. „Ausgeding-Verträge" T. P. 16 Nr. 122 — Bei Bestand-Verträgen, s. diesen Artikel T. P. 25 Nr. 164. — Bei Bodenzins-Verträgen, s. diesen Artikel T. P. 29 Nr. 176 — Bei Depositen, s. das k. P. vom 26. Jänner 1853 §§. 6 und 7 Nr. 217/a bei dem Art. „Depositen." — Bei Dienstbarkeiten, s. diesen Artikel T. P. 39 Nr. 234. — Bei Ehepakten, s. diesen Artikel T. P. 42 Nr. 243. — Bei bücherlichen Eintragungen, s. die V. d. F. M. vom 9. Februar und 11. März 1850 §. 12 Nr. 295 bei dem Art. „Eintragungen," und den E. d. F. M. vom 25. September 1853 Z. 31211/2563 Nr. 320 ebendaselbst. — Bei Erbpacht- oder Erbzins Vertragen, s. die T. P. 50 Nr. 446. — Werthsausmittlung zur Bemessung des Gebühren-Aequivalentes, s. die Vn. d. F. M. vom 3. Mai 1850 Z. 5766 Nr. 549, v. 30. März 1852 Z. 14004/21 Nr. 570, vom 30. März 1852 Z. 41605/1877 Nr. 572 und vom 14. September 1852 Z. 32007/2164 Nr. 556 bei dem Art. „Gebührenäquivalent." — Werthsausmittlung bei Gesellschafts-Verträgen, s. diesen Artikel T. P. 55 Nr. 603. — Bei Glücksverträgen, s. diesen Artikel T. P. 57 Nr. 606. — Von Grubenfeldern und Uiberscharen, s. den E. d. F. M. vom 5. März 1853 Z. 9765/802 Nr. 357 bei dem Art. „Eintragungen." — Was unter Grund- und Hauszinssteuer bei der Werthsausmittlung zu verstehen sei, s. die V. d. F. M. vom 10. April 1850 Z. 10088/619 Nr. 1156 und vom 7. November 1850 Z. 33232/2243 Nr. 1157. — Werthsausmittlung bei Gütergemeinschaften, s. die V. d. F. M. vom 23. März 1854 Z. 7095/547 Nr. 249 bei dem Art. „Ehepakten." — Bei Vermögensübertragungen in Folge einer Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, s. die V. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332/2743 Nr. 1086 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Bei Gutsabtretungen von Eltern an Kinder, wo der Werth der übernommenen Gegenleistungen sowie der zeitlichen Vorbehalte den angegebenen Werth der Realität übersteigt, s. die V. d. F. M. vom 21. August 1854 Z. 34734/2855 N. 1076/a ebendaselbst." — Bei Verträgen zwischen Eltern und Kindern, durch welche erstere bei ihren Lebzeiten über ihr Vermögen zu Gunsten ihrer Kinder allein oder zugleich auch zu Gunsten anderer Personen verfügen, s. den E. d. F. M. vom 24. März 1853 Z. 24065/2891 Nr. 1085 bei demselben Artikel. — Bei Hypothekar-Verschreibungen, s. diesen Artikel T. P. 61 Nr. 659. —

Digitized by Google

Bei Kaufverträgen, s. diesen Artikel T. P. 65 Nr. 671. — Werthsausmittlung von Kuren, s. die V. d. F. M. vom 27. Dezember 1851 Z. 24371|738 Nr. 363 bei dem Art. „Eintragungen" und v. 21. November 1854 Z. 47160|3751 Nr. 364 ebendaselbst. — Bei Lebenbriefen, s. diesen Artikel T. P. 67 Nr. 698 und die Vn. d. F. M. vom 10. April 1852 Z. 6569|305 Nr. 699, vom 12. Juni 1852 Z. 20567|606 Nr. 701 und vom 4. April 1852 Z. 616|44 Nr. 702|a ebendaselbst. — Werthsausmittlung des Lehen-Ober- und Nutz-Eigenthums, s. das D. d. F. M. vom 28. November 1853 Z. 45915|3667 Nr. 700 bei demselben Art. — Bei Allodialisirung eines landesfürstlichen Lehengutes, s. den E. d. F. M. vom 17. Mai 1853 Z. 31917|2160 Nr. 1078 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Bei Lieferungs-Verträgen, s. diesen Art. T. P. 69 Nr. 704. — Bei Pfändern, s. diesen Art. T. P. 78 Nr. 787. — Bei Pfandverträgen, wodurch der Fruchtgenuß der verpfändeten unbeweglichen Sache eingeräumt wird, s. die V. d. F. M. vom 2. April 1852 Z. 10833|722 Nr. 790 ebendaselbst. — Bei Reluitions-Verträgen, s. diesen Artikel T. P. 87 Nr. 825. — Bei Schenkungen überhaupt, s. diesen Art. T. P. 91 Anmerkung 1 Nr. 832 und die k. V. v. 19. März 1853, Nr. 836. — Bei Schenkungen von Dienstbarkeiten, des Fruchtgenußes oder des Gebrauches unbeweglicher Sachen, s. die V. d. F. M. v. 22. September 1854 Z. 31841|980 Nr. 838 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden." — Werthsausmittlung bei Streitgegenständen, s. die V. d. F. M. v. 8. März 1852 Z. 7889|539 Nr. 1031 und vom 28. Dezember 1851 Z. 40932|1825 Nr. 1035 bei dem Art. „Urtheile" — Werthsausmittlung bei Tauschverträgen, s. diesen Art. T. P. 97, Nr. 930 und die Novellen hiezu. — Uibereinkommen bezüglich der Werthsbestimmung, Berechtigung der Fnz. Bz. Bn., in Absicht auf die Werthsausmittlung mit dem Gebührenpflichtigen ein freiwilliges Uibereinkommen zu treffen, s. den E. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Unterscheidung der Begriffe von unschätzbaren und unbestimmten Leistungen bei der Werthsausmittlung, und Verfahren, wenn die Leistung zwar schätzbar ist, aber zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht bestimmt werden kann, s. die N. d. F. M. vom 9. Mai 1851 Z. 11885|1064 Nr. 84 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Zeitpunkt der Werthsausmittlung bei Verlassenschaften, s. den §. 49 der G. Pe. Nr. 1177 und die N. d. F. M. v. 3. März 1851 Z. 5300|497 Nr. 685 bei dem Art. „Fälligkeit der Gebühr." — Bei Erbschaften, welche mit Schuldforderungen belastet sind, s. die V. d. F. M. vom 18. Jänner 1855 Z. 39023|3165 Nr. 1102 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Werthsausmittlung bei

Digitized by Google

Vermögensübertragungen, s. diesen Art. und die Novellen hiezu. — Bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. insbesondere den §. 57 der G. Pe. Nr. 1097 ebendaselbst. — Bei Uibertragungen unbeweglicher Sachen insbesondere s. die k. V. vom 19. März 1853 Nr. 1101 bei demselben Art. — Bei Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten, s. den Art. „Ehepacten" und die V. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332/2743 Nr. 1086 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Bei wiederkehrenden Leistungen, s. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 10847/679 Nr. 1178, ebendaselbst. — Werthsausmittlung zeitlicher Vorbehalte bei Uibertragung von Rechten im Falle ihres Erlöschens zu Gunsten des Erwerbers, s. den E. d. F. M. vom 25. September 1853 Z. 31211/2563 Nr. 320 bei dem Art. „Eintragungen."

Werthsbestimmung, s. den Art. „Werthsausmittlung."

Werths-Erhöhung einer unbeweglichen Sache durch Zuwachs, s. die Vn. d. F. M. vom 19. November 1850 Z. 34336/2327 und vom 8. November 1851 Z. 8877/802 Nr. 588. 589. 590 bei dem Art. „Gebühren-Nachlaß."

Werths-Verminderung von Nachlaß-Gegenständen, s. die V. d. F. M. vom 29. November 1850 Z. 35530/2420 Nr. 1114 bei dem Art. „Vermögensübertragungen von Todeswegen."

Wettverträge, s. Glücksverträge.

Widmungs-Urkunden, d. i. Urkunden, womit eine Sache als Caution oder Pfand bestellt wird, sind wie Pfandverschreibungen zu behandeln. — Widmungs-Urkunden der Aerarial-Contrahenten, bezüglich der Stämpelung derselben, in dem Falle, wenn die von ihnen erlegte Vertrags-Caution in öffentlichen Obligationen bestellt wird, und die Cautions-Widmung bereits in einer anderen Urkunde, nämlich in dem Licitations-Protokolle, oder in den Offerten, oder in dem ausgefertigten Vertrage rechtsgiltig enthalten ist, s. den E. d. F. M. vom 11. April 1853 Z. 4617/222 Nr. 186 bei dem Art. „Cautions-Bestellungs-Urkunden." — Widmungs-Urkunden über Cautionen für den Staatsschatz, s. die V. d. F. M. vom 17. Jänner 1851 Z. 39367/2761 Nr. 348 bei dem Art. „Eintragungen." — Uiber die Gebührenbehandlung von für den Staatsschatz oder gebührenfreie Personen geleisteten Hypothekar-Cautionen, s. die V. d. F. M. vom 16. Oktober 1852 Z. 36992/2494 Nr. 183 bei dem Art. „Cautions-Bestellungs-Urkunden" und Nr. 346 bei dem Art. „Eintragungen." — Widmungs-Urkunden über Militär-Heiraths-

Digitized by Google

Cautionen, s. die Vn. d. F. M. vom 22. September 1851 Z. 25969/842 Nr. 726 und vom 13. November 1851 Z. 37604/1603 Nr. 727 bei dem Art. „Militär-Heiraths-Cautionen." S. auch den Art. „Cautions-Bestellungs-Urkunden."

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. die V. d. F. M. vom 14. Oktober 1852 Z. 37201/2514 Nr. 1024 bei dem Art. „Urtheile."

Wiedereintragung, s. die V. d. F. M. vom 28. März 1851 Z. 9613/869 Nr. 344 bei dem Art. „Eintragungen."

Wiederholung der Uibertretungen der G. Ge.; s. den §. 82 des G. P. vom 2. August 1850 Nr. 945 und den §. 84 des G. P. vom 9. Februar 1850 Nr. 960 bei dem Art. „Uibertretungen."

Wiederholungs-Stunden, Zeugnisse über den Besuch derselben für Lehrlinge sind unbedingt gebührenfrei, s. die T. P. 117, g. Nr. 1202.

Wiederkehrende Leistungen, Bemessung der Stämpelgebühr hiebei, s. den §. 16 der G. Pe. Nr. 863 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Bezüglich des Zugeständnisses einer stillschweigenden Erneuerung des Mieth- oder Pachtvertrages, s. die V. d. F. M. vom 2. September 1852 Z. 31404/2120 Nr. 166 bei dem Art. „Bestandverträge." — Bezüglich der Fortdauer des Wittwengehaltes bis zur Wiederverehelichung, s. die V. d. F. M. v. 10. Dezember 1851 Z. 41182/1845 Nr. 864 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Uiber wiederkehrende Leistungen bei Ausgedingen, s. den E. d. F. M. vom 23. Mai 1850 Z. 14594/930 Nr. 1174/a bei dem Art. „Werthsausmittlung." — Uiber die Werthsbestimmung wiederkehrender Leistungen, s. die V. d. F. M. vom 5. September 1850 Z. 10847/679 Nr. 1178 bei demselben Art.

Wiederlage, die von einer dritten Person, welche nach den bürgerlichen Gesetzen hiezu verpflichtet ist, zugesichert oder übergeben wird, s. das D. d. F. M. vom 9. August 1851 Z. 19614/430 Nr. 244 und 1088 bei dem Art. „Ehepacten und Vermögensübertragungen." — Uiber Wiederlage, s. auch die V. d. F. u. J. M. v. 17. August 1851 Nr. 244 und die V. d. F. M. v. 18. Februar 1852 Z. 14467/919 Nr. 245 bei dem Art. „Ehepacten."

Wiederverwendung der Rubriksabschriften in Grundbuchssachen wegen Mangelhaftigkeit des früheren Gesuches, s. die V. d. F. M. vom

Digitized by Google

13. Jänner 1851 Z. 39031|2707 Nr. 142 und 829 bei den Artn. „Beilagen und Rubriksabschriften."

Wiedervorlegung einer bereits früher bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte überreichten Eingabe, s. den §. 36 der G. Pe. Nr. 273 bei dem Art. „Eingaben."

Wiener Börse-Kammer, über die Gebührenbefreiung derselben, s. das k. P. vom 11. Juli 1854 Nr. 780 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Wiener Zeitung, s. die Vn. d. F. M. vom 20. Dezember 1852 Z. 29933|1996 Nr. 63 und vom 29. Jänner 1854 Z. 48857|3950 Nr. 1175 bei den Artn. „Ankündigungen und Werthsausmittlung."

Wirksamkeit der Gebührengesetze, Anfang derselben.

1185. Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. Februar 1850 über Einrathen des Ministerrathes vom 1. Mai 1850 angefangen, den 1. Theil des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 außer Wirksamkeit zu setzen und anzuordnen geruht, daß an dessen Stelle das anfolgende G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen in Anwendung gebracht werde. Zugleich haben Seine Majestät, um noch früher einige der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, welche neben dem bisherigen Stämpel- und Taxgesetze in Wirksamkeit treten können, in Ausführung zu bringen, zu genehmigen geruht, daß dieselben mittelst einer besonderen Kundmachung verlautbart und in Wirksamkeit gesetzt werden. Aus der anfolgenden Verordnung ist zu ersehen, daß der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit auf den 15. März 1850 festgesetzt wurde. S. V. d. F. M. vom 15. Februar 1850 Z. 1786 an die Statthalter und Gouverneure jener Kronländer, in welchen das a. h. Stämpel- und Taxamt vom 27. Jänner 1840 Wirksamkeit hat.

1186. Mit Rücksicht auf die Vorbereitungen, die zur Vollführung des mit dem a. h. P. vom 9. Februar 1850 (R. G. B. Nr. 50) kundgemachten G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erforderlich sind, hat der Ministerrath beschlossen, anzuordnen, daß das gedachte G. G. vom 15. Mai 1850 an in Wirksamkeit zu treten hat, daher bis zu diesem Tage die bisher hierüber bestehenden Gesetze und Vorschriften in Anwendung zu bleiben haben, und in Absicht auf alle

Digitized by Google

Bestimmungen des erwähnten a. h. Patentes, die sich auf den Anfang der Wirksamkeit des Gesetzes beziehen, der 15. Mai an die Stelle des 1. Mai 1850 zu treten hat. Die zur Gebührenentrichtung von den Handels- und Gewerbsbüchern bis zum 15. Mai 1850 eingeräumte Frist wird bis Ende Mai 1850 erstreckt. E. d. F. M. vom 22. April 1850 Z. 5179, wirksam für alle Kronländer, in denen das Tax- und Stämpelgesetz vom 27. Jänner 1840 eingeführt ist, und für das Großherzogthum Krakau (R. G. B. XLVI vom Jahre 1850 Z. 143.

Anmerkung. In dem Kdm. P. zu dem G. vom 9. Februar 1850 war über den Anfangspunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes Folgendes verordnet: I. Das gegenwärtige G. G. hat in den Kronländern, in denen das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 wirksam ist, dann in dem Großherzogthume Krakau vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten. II. Mit diesem Tage haben der 1. Theil des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 sammt den auf denselben Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen, in soweit sie in dem neuen G. G. nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, dann die über die Gerichts- und Grundbuchstaxen bestehenden Gesetze und Vorschriften und das in dem Großherzogthume Krakau bisher aufrecht erhaltene Stämpelgesetz vom 16. September 1833 außer Anwendung zu treten; der 2te Theil des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 hat fortan in Wirksamkeit zu bleiben).

1187. Seine Majestät haben in Berücksichtigung der Vorbereitungen, welche die Vollführung des mit dem a. h. Patente vom 2. August 1850 (R. G. B. CXII St.) kundgemachten G. G. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erfordert, anzuordnen geruht, daß das gedachte G. G. mit 1. November 1850 in Wirksamkeit zu treten habe, daher die im Absatze II des Kdm. Ps. bezeichneten Taxvorschriften bis 1. November 1850 in Anwendnng bleiben, und in Absicht auf alle Bestimmungen des erwähnten a. h. Patents, die sich auf den Anfang der Wirksamkeit des Gesetzes beziehen, der 1. November 1850 an die Stelle des 1. Oktober zu treten hat. V. d. F. M. vom 25. September 1850 Z. 13525, wirksam für alle Kronländer, für welche das G. G. vom 2. August 1850 über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren erlassen wurde. R. G. B. CXXV vom Jahre 1850 Z. 358.

Digitized by Google

(Anmerkung: Das Kdm. P. zu dem G. G. vom 2. August 1850 enthält über den Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes folgende Bestimmungen: I. Das angeschlossene Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen hat vom 1. Oktober 1850 angefangen in Ungarn, Croatien, Slavonien, sammt dem Küstengebiete in der serbischen Woiwodschaft, dem Temeser Banate, Siebenbürgen und der Militärgrenze in Wirksamkeit zu treten. II. Mit diesem Tage haben alle auf Gerichts-, Grundbuchs- und Fassionaltaxen bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen über die Taxen für die gerichtlich hinterlegten Güter und für die Verhandlungen über jene Ehestreitigkeiten, welche noch ferner von den geistlichen Gerichten gepflogen werden, außer Anwendung zu kommen. Uiberdieß haben auch jene Taxen für nicht gerichtliche Acte außer Wirksamkeit zu treten, welche bisher für die ämtliche Ausfertigung (Schreib- und Vidimirungs-Gebühren), Intimation, Zustellung, Berichtsabforderung oder Protokollsaufnahme zu entrichten sind).

Wirkungskreis der Steuerämter, Steuerinspektoren, Bezirks-Behörden und Finz. Ls. Direkt. bezüglich der Gebührenbemessung, s. die F. M. V. vom 3. Mai 1850 Z. 5766|b Nr. 514, v. 31. Juli 1850 Z. 20308|1307, Nr. 489, v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492, v. 4. Februar 1851 Z. 2181|189 Nr. 952, v. 29. April 1851 Z. 12605|1138 Nr. 162, v. 17. Oktober 1851 Z. 34308|1383 Nr. 990, v. 24. Oktober 1851 Z. 27594|949 Nr. 828, v. 19. November 1851 Z. 38498|1661 Nr. 516, v. 19. Dezember 1851 Z. 40969|1832 Nr. 1158, v. 3. März 1852 Z. 6596|441 Nr. 687, v. 30. März 1852 Z. 11213|1010 Nr. 564, v. 10. April 1852 Z. 6569|305 Nr. 699 und vom 19. April 1852 Z. 11943|508 Nr. 495 bei den Artn. „Beschwerden, Form. Gbhdg., Gebühren-Aequivalent, Kdm. Pe., Lehenbriefe, Rubriks-Abschriften, Uibertretungen und Werthsausmittlung;" s. auch die Art. „Gebühren-Nachlaß, Ratenzahlungs-Bewilligung, Zufristung, Zurückerstattung, Zurückstellung und Zurückzahlung."

Wittwengehalt, s. die Art. Ehepakten, Stämpelabgabe, wiederkehrende Leistungen und Vermögensübertragungen, insbesondere die Vn. d. F. M. vom 10. Dezember 1851 Z. 41182|1845 Nr. 864, und v. 18. Februar 1852 Z. 14467|919 Nr. 245, v. 15. Dezbr. 1852 Z. 40332|2743 Nr. 247.

Wittwenstand, s. die Artn. „Stämpelabgabe und wiederkehrende

Digitized by Google

Leiſtungen," insbeſondere den F. M. E. vom 10. Dezember 1851 Z. 41182|1845 Nr. 864.

Wittwen-Unterhalt, ſ. die V. d. F. M. vom 15. Dezember 1852 Z. 40332|2743 Nr. 247 bei dem Art. „Ehepakten."

Wohlthätige Anſtalten zur Erhaltung erwerbloſer und armer Perſonen; Zeugniſſe zur unentgeltlichen Aufnahme dahin ſind gebührenfrei, ſ. die T. P. 117, b Nr. 1202.

Wohlthätigkeits-Anſtalten genießen nach T. P. 75. r. hinſichtlich der Correſpondenzen mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren die perſönliche Befreiung; auch ſind nach T. P. 48. l. die Empfangſcheine über Almoſen, d. i. freiwillige oder gebotene, geringere Beiträge zur Unterſtützung dürftiger Perſonen, welche an eine zur Armenverſorgung beſtimmte Anſtalt entrichtet werden, unbedingt gebührenfrei.

Oeffentliche Wohlthätigkeits-Anſtalten, inſoferne ſie geſtiftet ſind, und das geſtiftete Vermögen in unbeweglichen Gütern beſteht, unterliegen hinſichtlich des Beſitzes derſelben, dem Gebühren-Aequivalente; ſ. die V. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 25017|785 Nr. 554 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Wohlverhaltungs-Zeugniſſe, ſ. Zeugniſſe.

Wohnungsrecht, ſ. Dienſtbarkeiten T. P. 39 Nr. 234 und die V. d. F. M. vom 21. April 1851 Z. 12454|1126 Nr. 318 bei dem Art. „Eintragungen."

Wohnungs-Zeugniſſe, ſ. Aufenthalts-Zeugniſſe. — Wohnungs-Zeugniſſe zur Erlangung einer Reiſeurkunde oder eines Heimathsſcheines ſind bedingt gebührenfrei, ſ. die T. P. 117, d, Nr. 1202.

Würden, Geſuche um Verleihung derſelben unterliegen nach T. P. 43, a. der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen; ſ. den Art. „Eingaben."

Würden-Verleihungen ſind nach T. P. 7 i. als ämtliche Ausfertigungen kein Gegenſtand der Abgabe; das darüber ausgeſtellte Befugniß, Diplom, Patent ꝛc. ꝛc. unterliegt jedoch der fixen Gebühr pr. 30 kr. von jedem Bogen.

Litt. X.

X-Vormerkung; s. §. 10 des F. M. E. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Xb-Vormerkung, Formular derselben, s. die F. M. V. vom 27. März 1854 Z. 37347|3057 Nr. 521 bei demselben Art.

Litt. Z.

Zählgeld, s. den Art. „Depositen." — Zählgeld, s. die V. d. F. M. vom 3. August 1851 Z. 24481|751 Nr. 541, vom 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536, vom 14. November 1851 Z. 38195|1644 Nr. 536 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Zählgeld bei Erfolglassung eines Waisen-Capitals, s. die V. d. F. M. vom 3. Oktober 1853 Z. 13448 Nr. 223 bei dem Art. „Depositen."

Zählgeld-Befreiungen, s. den Art. „Depositen" und namentlich den E. d. F. M. vom 14. November 1851 Z. 38195|1644 (J. M. E. vom 6. November 1851 Z. 14185) Nr. 214, dann den E. d. J. M. vom 13. Jänner 1852 Z. 17045 (F. M. E. vom 24. Jänner 1852 Z. 2628|172) Nr. 215|a.

Zählgelder, s. die Vn. d. F. M. vom 3. August 1851 Z. 24481|751 Nr. 541, vom 14. November 1851 Z. 38195|1644 Nr. 214 u. 536, vom 24. Jänner 1852 Z. 2728|172 Nr. 215|a u. 531, vom 6. November 1852 Z. 40327|2742 Nr. 216 bei den Artn. „Depositen und Form. Gbhdg." — Die Censur der Em-

Digitized by Google

pfänge an Zählgeldern ist der k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung zugewiesen, s. V. d. F. M. vom 27. Oktober 1851 Z. 15626 Nr. 530 bei dem Art. „Form. Gbhdg.;" in wieferne diese Censur den Landesbuchhaltungen zustehe, s. das D. d. F. M. vom 6. April 1852 Z. 4342 Nr. 532 ebendaselbst. Der Tabak- und Stämpelhofbuchhaltung liegt die Verpflichtung ob, sich von der gehörigen Einstellung der nach den Depositen-Rechnungen entfallenden Beträge an Zählgeldern zu überzeugen; s. dasselbe D. d. F. M. — Uiber die Verrechnung und Censur der Journale über die von den Gerichten nach früheren Vorschriften bemessenen Zählgelder, s. die V. d. F. M. vom 3. August 1851 Z. 24481/751 Nr. 541. — S. auch die Art. „Depositen, Zähltaxen."

Zählgeld-Quittungen, d. i. Quittungen über bei Gericht eingezahltes Zählgeld, sind als ämtliche Ausfertigungen nach T. P. 7, i kein Gegenstand der Abgabe.

Zahlung, s. Einzahlung der Gebühren.

Zahlungen, welche an öffentliche Anstalten, Gemeinden, den Staat über die Gebühr geleistet wurden; Empfangsbestätigungen über die Zurückerstattung derselben sind nach T. P. 48, c Nr. 410 gebührenfrei.

1188ja. Zahlungs-Anweisungen T. P. 114,

a) entgeltliche, nach dem angewiesenen Betrage Scala II.

b) unentgeltliche, wie Schenkungen.

Bezüglich der Anweisungen des C. T. A. über Empfänge und Ausgaben, s. die V. d. F. M. vom 27. Februar 1852 Z. 1866 Nr. 537 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Zahlungsauflagen, s. wechselgerichtliche Zahlungsauflagen, und das D. d. F. M. vom 4. August 1851 Z. 24550/760 Nr. 1030 bei dem Art. „Urtheile."

Zahlungs-Aufträge, wechselgerichtliche, s. „Urtheile." — Uiber die Zustellung der Zahlungsaufträge, s. F. M. V. vom 31. August 1850 Z. 24200/1562 Nr. 486 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Die Zustellung der Zahlungs-Aufträge ist den St. Aen. nur dann aufzutragen, wenn der Steuerpflichtige im Standorte des Amtes sich befindet, außerdem ist sich unmittelbar an den Gemeinde-

Digitized by Google

vorstand zu wenden. Die Gerichte dürfen dießfalls nicht in Anspruch genommen werden. Bei der Wichtigkeit der, den St. Aen. auferlegten Geschäfte, ihrem Umfange und der damit verbundenen Verantwortlichkeit ist es nicht angemessen, die Bezirksbehörden auf Kosten der St. Ae. zu erleichtern. S. V. d. F. M. vom 17. Juli 1851 Z. 7632 an die m. s. Fnz. L. D. und in Abschrift an die andern, Nr. 510 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — S. auch die §§. 13, 15, 21 und 23 des Amtsunterrichtes für das Central-Taxamt. — Die Zustellung der Zahlungs-Aufträge, welche von der Fnz. Bz. B. selbst ausgefertigt werden, ist auch von derselben unmittelbar zu besorgen, s. F. M. V. vom 29. Juni 1852 Z. 22081|1488 Nr. 501 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Bezüglich der Zustellung der von den Commisurationsämtern ausgestellten Zahlungsaufträge durch die beeideten Diener derselben, s. die V. d. F. M. vom 10. Februar 1855 Z. 49474|3899 Nr. 511 bei demselben Art.

Uiber Zahlungsaufträge an Parteien im Auslande, s. die V. d. F. M. vom 6. Juli 1854 Z. 28711|2406 Nr. 957|a und vom 15. Dezember 1855 Z. 55956|4091 Nr. 957|b bei dem Art. „Uibertretungen."

Uiber die Ausdrückung der solidarischen Verpflichtung zur Entrichtung der erhöhten Gebühr in dem Zahlungsauftrage, s. die V. d. F. M. vom 2. März 1851 Z. 6064|566 Nr. 972 bei demselben Art. — Aufnahme der Verpflichtung zur Entrichtung der Verzugszinsen in die Zahlungsaufträge, s. F. M. V. vom 17. Juli 1856 Z. 24031|1472 Nr. 1134|a bei dem Art. „Verzugszinsen."

Eingaben gegen den Zahlungsauftrag eines St. A., in wieferne sie gebührenfrei seien, s. den Erlaß der Wiener Fnz. L. D. vom 23. Jänner 1851 Z. 116|22 Nr. 280 bei dem Art. „Eingaben."

Zahlungs-Aufträge über unmittelbare Gebühren, s. die V. d. F. M. vom 9. Februar 1854 Z. 49527|3956 Nr. 520 bei dem Art. „Form. Gbhdg." — Verbuchung und Evidenzhaltung der Zahlungsaufträge, s. eben diesen Artikel, insbesondere den §. 11 der F. M. V. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492. — Zahlungs-Aufträge der St. Ae. bei Rechtsgeschäften über mehrere unbewegliche, im Bezirke verschiedener St. Ae. liegende Sachen, s. die Vrdg. der Wiener Fnz. L. D. vom 29. Juli 1851 Z. 16097|1788 Nr. 87 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Bezüglich der Zahlungs-Aufträge über das bemessene Gebühren-Aequivalent, s. das C. d. m. s. Fnz. L. D. vom 9. März 1851 Z. 1335|

21 Nr. 571 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent;" dann die Vn. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572 ebendaselbst, und vom 9. Februar 1854 Z. 49527|3956 Nr. 520 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Zahlungs-Bestätigungen, s. Empfangs-Bestätigungen.

1188|b. Um den Parteien, denen steuerämtliche Zahlungsbestätigungen in Verlust gerathen sind, die Möglichkeit zu verschaffen, wieder in den Besitz der zu ihrer Deckung nothwendigen Documente zu gelangen, werden die Fnz. Bz. Bn. ermächtigt, die Ausfertigung von Duplikaten in dem Falle zu bewilligen, wenn gegen die Willfahrung des von der Partei gestellten Ansuchens kein Anstand obwaltet. Bei wichtigen Bedenken ist die Entscheidung der Fnz. L. B. einzuholen. Die Ausfertigung der Duplikate hat von jenem St. A. zu geschehen, bei welchem die Verbuchung der bezüglichen Gebühren ursprünglich stattfand. Uibrigens wird bemerkt, daß nach dem G. G. vom 9. Februar und 2. August 1850 die Gesuche um Ausfertigung von Duplicaten der Stämpelgebühr von 15 kr., die Duplicate selbst dagegen der Stämpelgebühr von 30 kr. unterliegen. F. M. V. vom 27. November 1855 Z. 44554|2043 giltig für sämmtliche Kronländer mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches. V. B. Nr. 57.

Zahlungs-Bestätigungen über unmittelbare Gebühren, s. die Art. „Anzeigen und Mittheilungen" und insbesondere §. 21 der F. M. V. vom 9. Februar 1850 den F. M. E. v. 12. März 1850 Z. 3122 Nr. 481, 30. Mai 1850 Z. 14988|959 Nr 83, 2. Dezember 1850, Z. 33784|2286 Nr. 80 und 592, 26. Dezember 1850, Z. 18246 Nr. 492 §§. 14 bis 17, 29. April 1851 Z. 3545 Nr. 509, 17. Juli 1851 Z. 7632 Nr. 510 und 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572, dann die §§. 6, 10, 14, 15, 16, 17 und 19 des Unterrichtes zu der „Form. Gbhdg.," endlich die V. d. F. M. vom 9. Februar 1854 Z. 49527|3956 Nr. 520; s. auch die §§. 28 und 61 Nr. 851, 508 und 923 d. G. Ge. — Zahlungsbestätigungen über unmittelbar entrichtete Stämpelgebühren, s. den §. 28 der G. Pe. Nr. 8511 bei dem Art. Stämpel-Abgabe." — Zahlungsbestätigungen über Raten der Aequivalent-Gebühr, s. das C. der m. s. Fnz. L. D. vom 9. März 1851 Z. 1335|20 Nr. 571 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Zahlungsbögen für die Aequivalentgebühr, s. die Vn. d. F. M. vom 30. März 1852 Z. 41605|1877 Nr. 572 und 6. Juli 1853 Z. 24593|2015 Nr. 574 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Zahlungsbögen, Zahlungsbüchel, s. Einschreibbüchel.

Zahlungsbüchel, s. Einschreibbüchel. Zahlungsbüchel der wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt für Nieder- und Innerösterreich, Mähren und Schlesien, s. die V. d. F. M. vom 28. Oktober 1850 Z. 31703/2113 Nr. 652 bei dem „Art. Handels- und Gewerbsbücher;" und vom 21. August 1855 Z. 34787/2560 Nr. 852/e bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Zahlungsfrist, Aenderung derselben, s. den §. 35 der G. Pe. Nr. 881 bei dem Art. „Stämpelabgabe." Uiberschreitung der Zahlungsfrist, Ordnungsstrafen und Verzugszinsen im Falle derselben, s. die F. M. V. vom 6. April 1856 Z. 11866/708 Nr. 1210 und vom 26. Mai 1856 Z. 17224—1046 Nr. 1213 bei dem Art. „Fristen" (im Anhange I).

Zahlungsfristen-Gestattung, s. den Art. „Form. Gbbdg." In wieferne die Fnz. Bz. Bn. zur Gestattung von Zahlungsfristen für Gebühren berechtiget seien, s. den E. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 bei demselben Art."

1189. Zahlungs-Listen T. P. 115, wenn sie von dem Empfänger gefertigt werden, sind als eben so viele Empfangscheine, als Empfänger gefertigt erscheinen, anzusehen. Wird von mehreren Personen eine Zahlung bestätiget, weche ihnen nicht zur ungetheilten Hand gebührt, so dürfen die Antheile der einzelnen Empfänger zur Bemessung der Gebühr nicht zusammengerechnet werden.

1190. Der Inhalt der schätzbaren Note umfaßt zwei Fragen, u. z. in Absicht auf die Strafnachsicht für die Zahlungslisten der Bahn- und Signal-Wächter und der Arbeiter, dann in Absicht auf die Stämpelpflichtigkeit und Behandlung der Zahlungslisten der Tagarbeiter und Packer. Die Stämpelpflichtigkeit beider unterliegt nach T. P. 115 des G. G. keinem Zweifel. Dieses Gesetz hat uur die Ausnahme zugelassen (T. P. 48, e), daß Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl. des Stämpels nicht bedürfen, — ohne sich auf die Unterscheidung einzulassen, ob die Forderung, deren Empfang bestätigt wird, aus einzelnen Beträgen unter 2 fl. erwachsen sei oder nicht, oder ob der bestätigte Empfang auf Einmal oder theilweise in Beträgen unter 2 fl. hätte gefordert werden können. Das F. M. findet sich jedoch bei dem Nichtvorhandensein einer auf eine Gefällsverkürzung gerichteten Absicht bestimmt, die Zustimmung zu ertheilen,

Digitized by Google

daß hinsichtlich der dießfälligen ungestämpelten Abquittirungen, in sofern sie die Zeitperiode vom Monate Mai 1850 bis Ende Oktober 1851 umfassen, von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen nachträgliche Einhebung der entfallenden Stämpelgebühren abgegangen werde. Dagegen unterliegen die Zahlungslisten der Tagarbeiter und Packer, in sofern diese Zahlungslisten den Empfang von Beträgen von 2 fl. und darüber bestätigen, der Gebühr. Auszug aus der N. d. F. M. an das k. k. Handels-M. ddo. 23. Dezember 1851 Z. 38036⁄1631 in Abschrift an sämmtliche Fnz. L. Dn. und Präfekturen. Zahlungslisten über unmittelbare Gebühren, s. die V. d. F. M. vom 26. Dezember 1850 Z. 18246 §§. 7 und 8 Nr. 492 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Zahlungsort, Aenderung desselben, s. den §. 35 der G. Pe. Nr. 881 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Zahlungspflicht der unmittelbaren Gebühren bei der Concurrenz der ordentlichen Gebühr mit dem Gebührenäquivalent, s. den E. d. F. M. vom 1. Jänner 1853 Z. 47648⁄3286 Nr. 577 und 1207 und V. d. F. M. vom 14. Jänner 1853 Z. 48385⁄3335 Nr. 1208 bei den Artn. „Gebührenäquivalent und Zusammentreffen gebührenpflichtiger mit freien Personen."

Zahlungs-Tabellen über die einverständlich festgesetzte Ordnung, in welcher die Hypothekar-Forderungen aus dem Kaufpreise einer im Exekutionswege veräußerten Realität zu befriedigen kommen, gehören in die Kategorie der gerichtlichen Protokolle; s. die V. d. F. M. vom 5. Dezember 1854 Z. 48244⁄3829 Nr. 1028 bei dem Art. „Urtheile."

Zahlungs-Verlängerungen, s. Aenderung in dem Inhalte von Urkunden oder Schriften, §. 35 d. G. Ge. Nr 881.

Zehenten-Ablösungsgeschäfte, die dießfällige Eingaben, sind nach T. P. 44 z gebührenfrei, sowie auch nach T. P. 45 D die dießfälligen Eintragungen gebührenfrei sind; die über derlei Geschäfte ausgestellten Urkunden sind nach T. P. 102 i bedingt gebührenfrei, so lange von demselben kein anderer Gebrauch, als für die Durchführung der Grundentlastung und Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird.

Zehent-Entschädigungs-Leistung, Gebührenbegünstigung derselben, s. Grundentlastungs-Angelegenheiten.

Zehentleistungs-Rückstände, Vergleiche hierüber vor den Grund-

Digitized by Google

entlastungs-Commissionen, s. den Erlaß des Ministers des Innern vom 9. August 1850 Nr. 1063 bei dem Art. „Vergleiche."

Zehent-Rechte, Werthsausmittlung derselben zur Gebührenbemessung, s. die F. M. V. vom 5. Jänner 1851 Z. 25293|2394 Nr. 1170 bei dem Art. „Werthsausmittlung."

Zehentsteuer, s. Urbarial- oder Zehentsteuer.

Zehrungsbeitrags-Quittungen sind nach T. P. 47 und 48 e gebührenpflichtige Empfangsbestätigungen, und unterliegen der wandelbaren Gebühr nach dem Betrage Scala II.

Zeichnungen als Beilagen sind wie letztere überhaupt zu behandeln, unterliegen daher der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen (T. P. 20 Nr. 140).

Zeitliche Vorbehalte, s. Vorbehalte. Zeitliche Vorbehalte bei Schenkungen, s. die k. V. vom 19. März 1853 Nr. 836 und C. der m. s. F. L. D. vom 28. September 1853 Z. 21174|1644 Nr. 837 bei dem Art. „Schenkungs-Urkunden."

Zeitpunkt des Eintrittes des Rechtes des Staatsschatzes auf die Gebühr, s. §. 44 der G. Pe. Nr. 79 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen." — Zeitpunkt der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. die V. d. F. M. vom 29. November 1850 Z. 35530|2420 Nr. 1114 bei dem Art. „Vermögensübertragungen." — Zeitpunkt, auf welchen die Werthsbestimmung zu beziehen ist, ist derjenige, in welchem der Erwerber der Sache die Uibergabe derselben zu fordern berechtiget war, s. den §. 5 der Vn. d. F. M. vom 9. Februar und 11. März 1850 Nr. 295 bei dem Art. „Eintragungen." — Zeitpunkt, nach dessen Verhältnissen der Werth einer schätzbaren Sache zu bestimmen ist, s. den §. 49 der G. Pe. Nr. 1177 bei dem Art. „Werthsausmittlung." — Zeitpunkt, mit Rücksicht auf welchen der Werth zu bestimmen kommt, wenn derselbe ein unbestimmter oder ein künftiger ist, s. denselben §. und die V. d. F. M. vom 9. Oktober 1850 Z. 29874|1981 Nr. 1179 ebendaselbst.

Zeitraum, Berücksichtigung desselben bei der Bemessung der Gebühr von Besitzveränderungen, u. z. bezüglich der auf einander folgenden Besitzveränderungen eines und desselben unbeweglichen Gutes, s. den Art. „Gebührennachlaß."

Digitized by Google

Zeitungen.

1191. Man hat befunden, den besondern Kontrollstämpel bezüglich der Verbrauchsabgabe, welche von ausländischen Zeitungen mittelst des Stämpels erhoben wird, für die stämpelfreien Zeitungen (§. 22 des G. vom 6. September 1850) außer Anwendung zu setzen. Diese Zeitungen sind in Hinkunft nur mit dem gewöhnlichen Stämpel des Gränz-Post-Amtes, an welches die gedachten Zeitungen von den deutschen Postämtern unmittelbar gesendet werden, zu versehen. Dem gemäß ist das k. k. Handels-M. ersucht worden, die zu diesem Zwecke erfolgten Stampiglien an die k. k. Fnz. L. D. zurückzusenden. D. d. F. M. vom 11. Dezember 1852 Z. 43587/2993, sämmtlichen Bezirksverwaltungen mit der Vrdg. der m. s. Fnz. L. D. vom 18. Dezember 1852 Z. 29931/1579, mit Beziehung auf die Vrdg. vom 2. Jänner 1850 Z. 226/3 mitgetheilt.

1192. Seine Excellenz der Herr k. k. F. M. hat laut herabgelangten D. vom 27. Jänner 1853 Z. 48300/3323 beschlossen, für die durch die Postanstalt bezogenen stämpelpflichtigen ausländischen Zeitungen, auf welche die Bestimmung des §. 22 des k. Ps. vom 6. September 1850 keine Anwendung findet, zum Beweise der erfüllten Stämpelpflicht eigene Stämpelmarken (nach Art der Brief-Post-Marken) einzuführen, wornach die Stämpelung der gedachten Zeitungen, soweit sie durch die k. k. Post-Anstalt bezogen werden, bei den Stämpelämtern oder bei den Postämtern, welchen zu diesem Zwecke eigene Signetten erfolgt wurden, aufzuhören hat. Die Stämpelmarken, deren Mitte der k. k. Adler einnimmt, führen die Umschrift: „k. k. Zeitungs-Stämpel 2 Kreuzer," und sind auf das Zeitungsblatt statt des aufzudrückenden Stämpels von der Postanstalt aufzukleben, sodann aber zur Vermeiduug eines wiederholten Gebrauches mit dem Post-Amtsstämpel zu obliteriren. Die durch die Hof- und Staatsdruckerei veranlaßte Druckauflage der gedachten Stämpelmarken wird an das Wiener Stämpelmagazin abgegeben werden, weshalb die Stämpelmagazine in den Kronländern den Bedarf solcher Stämpelmarken, welcher von der Landes-Post-Verwaltung zu veranschlagen sein wird, gegen vorschriftsmäßige Bestellungen bei dem Wiener Stämpelmagazine abzufassen, und den Material-Vorrath an Stämpelmarken ebenso, wie das Stämpelpapier zu verrechnen haben. Die Postverwaltungen in den Kronländern haben die für die pränumerirten ausländischen Zeitungen erforderliche Menge Stämpelmarken immer gegen Bezahlungen an sich zu bringen, nur für die unter Kreuzband versendeten ausländischen Zeitungen, hinsichtlich welcher die

Digitized by

Stämpelgebühr nachhinein eingehoben werden muß, kann der Postverwaltung auf Verlangen ein angemessener Credit an Stämpelmarken in der Art bewilligt werden, daß jede weitere Fassung baar gezahlt werden muß. Die Abschreibung jener Stämpelgebühren, welche von auf nicht angebrachte Kreuzband-Sendungen verwendeten Stämpelmarken entfallen, hat über Beibringung dieser Sendungen zu erfolgen. Die Anwendung dieser Stämpelmarken hat vom 1. März 1853 angefangen zu beginnen, und es sind die den Postämtern erfolgten Stämpel-Signetten einzuziehen. C. d. m. f. Fnz. L. D. vom 3. Februar 1853 Z. 2473ȷ209.

1193. Die k. k. Fnz. L. D. wird beauftragt das dortige Stämpelpapier-Verschleiß-Magazin anzuweisen, den Zeitungs-Expeditionen der k. k. Postämter für die auf nicht angebrachte Sendungen von Zeitungen unter Kreuzband verwendeten Stämpelmarken die Vergütung durch Auswechslung dieser Marken gegen eine gleiche Anzahl reiner Zeitungsstämpelmarken zu leisten, die obliterirten Stämpelmarken mit den bezüglichen Kreuzbandsendungen aber zurückzubehalten und zum Rechnungsbelage zu verwenden. Zu einer solchen Vergütung mittelst Auswechslung der Stämpelmarken ist jedoch vorher stets die Zustimmung des Amtsvorstehers der im Standorte des Verschleißmagazines befindlichen Fnz. Bz. B. unter gleichzeitiger Uiberreichung der bezüglichen Kreuzbandsendungen in kurzem Wege einzuholen, welcher diese Zustimmung im Falle kein Anstand obwaltet, mittelst Beisetzung des „vidi" und Unterfertigung zu ertheilen hat. Mit den ausgewechselten obliterirten Zeitungs-Stämpelmarken ist übrigens hinsichtlich der Verrechnung wie mit ausgewechseltem Stämpelpapier nach den Bestimmungen des Unterrichtes über das Verfahren bei Auswechslung des Stämpapiers zu verfahren. D. d. F. M. vom 22. August 1853 Z. 31153ȷ2560.

1194. Um die Postanstalt in der vorschriftmäßigen Verfügung über die nicht angebrachten Kreuzbandsendungen von Zeitungen nicht zu beirren, hat die mit dem Erlasse vom 22. August 1853 Z. 31153ȷ 2560 bewilligte Auswechslung der Stämpelmarken, welche auf solchen nicht angebrachten Kreuzbandsendungen sich befinden, ohne Einziehung der Kreuzbandsendungen mit Beobachtung nachstehender Vorsichten stattzufinden. Die Zeitungs-Expedition hat die nicht angebrachten Kreuzbandsendungen, auf welchen sich obliterirte Zeitungsstämpelmarken, befinden, mit einer von dem Vorstande gefertigten Consignation, wovon ein Paare bei der Zeitungs-Expedition zurückzubleiben hat, dem Stämpelmagazine zu übergeben. Das Magazin hat hievon in kurzem

Digitized by Google

Wege die Bz. B. in Kenntniß zu setzen, damit im Beisein eines Beamten der Bz. B. die Uibereinstimmung der Consignation mit den zugelegten Kreuzbandsendungen und der Betrag der zu vergütenden Stämpelmarken geprüft, und der Befund, welcher auf der Consignation anzusetzen ist, von demselben bestätiget werde. Die Auswechslung der Stämpelmarken hat sodann nach Maßgabe des bestätigten Befundes zu geschehen, und sind der Zeitungs-Expedition die Kreuzbandsendungen nachdem sie zum Beweise der gepflogenen Amtshandlung neben der Stämpelmarke mit dem Magazins-Siegel versehen worden, nebst den neuen Marken gegen Empfangsbestättigung auf der Consignation wieder zuzustellen. Die Consignation ist dem Ausgabs-Journale als Rechnungs-Belag beizuschließen. D. d. F. M. vom 26. Oktober 1853 Z. 37644/3056.

Bezüglich der Zeitungen, s. auch den Art „Ankündigungen," insbesondere das P. vom 6. September 1850 Nr. 55 und den Unterricht für die Stämpelämter vom 30. September 1850 Z. 12455 Nr. 845 und 873 bei den Artn. „Spielkarten und Stämpel-Abgabe."

Uiber die Behandlung ausländischer Zeitungen bezüglich der Stämpelmarken, s. die V. d. F. M. vom 29. September 1854 Z. 41713/3364 Nr. 904/a bei dem Art. „Stämpelabgabe." S. auch den Art. „Illustrirte Zeitung."

Zeitungs-Blätter, s. den Art. Ankündigungen," insbesondere die Wn. d. F. M. vom 25. November 150 Z. 16691 Nr. 74 und vom 13. Dezember 1850 Z. 16791 Nr. 75 bei dem Art. „Ankündigungen."

Zeitungs-Einschaltungen der Titel von Theaterstücken, s. den E. d. F. M. vom 3. November 1850 Z. 15376 Nr. 72 bei demselben Art.

Zeitungs-Inserate, s. „Ankündigungen."

Zeugen mündlicher Testamente; die Protokollar-Vernehmung derselben über die letztwillige Anordnung gehört nach T. P. 80, a zu den gebührenfreien Protokollen.

Zeugen-Gebühren im Strafverfahren, s. die V. d. F. M. v. 2. September 1853 Z. 21161/1717 Nr. 424 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Zeugen-Mitfertigungen auf einer Urkunde oder Schrift sind als Bestandtheile der Urkunde oder Schrift, die also einer besonderen

Stämpelung nicht bedürfen, zu betrachten; s. den §. 34 der G. Pe. Nr. 879 bei dem Art. „Stämpel-Abgabe."

Zeugenverhörs-Abschriften, s. den E. d. J. M. R. G. B. LXXIII. 258. vom 16. Dezember 1851 Nr. 7 bei dem Art. „Abschriften."

Zeugenverhörs-Protokolle im civilrichterlichen Verfahren unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen, bei einem Streitgegenstande bis 50 fl. aber nur der fixen Gebühr pr. 6 kr. von jedem Bogen. T. P. 79, b; im strafgerichtlichen Verfahren sind sie kein Gegenstand der Abgabe; im außergerichtlichen Verfahren unterliegen sie nach T. P. 79, c der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen."

Zeugnisse, gebührenpflichtige T. P. 116.

1195. Zeugnisse, gebührenpflichtige, dieselben mögen von Privatpersonen oder öffentlichen Behörden oder Aemtern ausgestellt werden:

a) alle, welche einer höhern oder mindern Gebühr nicht ausdrücklich zugewiesen sind, von jedem Bogen 15 kr. fixe Gebühr.

1196. Zeugnisse zur Erlangung eines Vorschußes von dem Prager Meister-Kollegium unterliegen dem Stämpel von 15 kr. S. V. d. F. M. vom 25. Oktober 1850 Z. 27607/1799 an die böhm. Fnz. L. D.

1197. Die Ansicht, daß die von den Innungen der Handels- und Gewerbsleute ausgestellten Lehrbriefe nach der T. P. 116. a. des G. G. vom 9. Februar 1850 dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen, wird bestätiget. V. d. F. M. vom 25. Jänner 1851 Z. 38088/2637 an die Fnz. L. D. in Wien.

1198. (2) Die in Vollziehung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 (R. G. B. vom Jahre 1853 LXVIII. 207 und vom Jahre 1854 IV. 18) für inländische Fabrikanten, Handelsreisende und Gewerbetreibende von inländischen Behörden auszufertigenden Urkunden A. B und D sind als Zeugnisse nach der T. P. 116, litt. a dem Stämpel von 15 kr. unterworfen. Ein schriftliches Ansuchen um deren Ausfertigung ist zwar nicht nothwendig; würde aber dennoch eines überreicht, so unterläge es nach der

Digitized by Google

T. P. 43. a dem Stämpel von 15 kr. — (3) Die von den Behörden der deutschen Zollvereinsstaaten für ihre Staatsangehörigen ausgefertigten Zeugnisse A. B und D sind, mit Rücksicht auf die im Art. 18 Absatz 3 des Vertrages vom 19. Februar 1853 zugesicherte Abgabenfreiheit, auch dann stämpelfrei zu behandeln, wenn dieselben zur Erwirkung der Legitimation C bei einer österreichischen Behörde überreicht werden. Die Ausfertigung der Legitimation C kann mündlich oder schriftlich und im letzteren Falle mit einer ungestämpelten Eingabe nachgesucht werden. V. d. F. M. vom 30. August 1854 Z. 937 I. M. C. giltig für sämmtliche Kronländer. V. B. Nr. 67. (Die Nummer 1 dieser Vrdg., s. bei dem Art. „Aemtliche Ausfertigungen"). R. G. B. LXXVIII. 224.

(T. P. 116) b. Zeugnisse für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse von jedem Bogen 6 kr. fixe Gebühr.

1199. Der k. k. Fnz. L. D. wird im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zur weiteren entsprechenden Verfügung bedeutet, daß den empirischen Baubestellten (Wegemeistern, Brückenmeistern und Stromaufsehern) die Bestellung auch während der Zeit einer Erkrankung derselben, wenn die Krankheit durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen wird, zu erfolgen ist, und daß die daraus entspringenden Substitutionskosten auf Grundlage von legalen, dem Stämpel von 6 kr. nach T. P. 116. b. des G. vom 9. Februar 1850 unterliegenden Krankheitszeugnissen über Aufforderung der Landes-Bau-Direktion flüssig zu machen sind. D. d. F. M. vom 19. Dezember 1852 Z. 42534|3092.

(T. P. 116) c. Schul- und Studien-Zeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schluße eines Semesters oder Jahrganges abgelegten Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden, mit Ausschluß der in der T. P. 117 unter e, g, k angeführten, und der Absolutorien, die auf den k. k. Universitäten eingeführten halbjährigen Besuchszeugnisse, selbst wenn der Besuch mehrerer Kollegien von mehreren Dozenten auf einem und demselben Zeugnisse bestätigt wird, von jedem Bogen 6 kr. fixe Gebühr. Schul-

und Studienzeugnisse, in welchen der Erfolg der Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätiget wird, ohne daß sie Absolutorien sind, unterliegen dieser Gebühr so oftmal, als Semester oder Jahrgänge darin enthalten sind.

Bezüglich der Rückvergütung der Stämpelgebühr von verdorbenen gestämpelten Zeugnissen öffentlicher Schulen, und über die Frage, wenn Schulzeugnisse als vollständig ausgefertigt zu betrachten seien, s. die V. d. F. M. vom 29. Juni 1852 Z. 22824/1534 Nr. 128 bei dem Art. „Auswechslung gestämpelter Blanquette."

1200. Im Anschluße erhält die k. k. Fnz. L. D. eine Abschrift des gleichzeitig durch das R. G. B. kundgemachten Erlasses in Betreff der Stämpelbehandlung der Zeugnisse, welche im Grunde des §. 51 der Studien-Ordnungen vom 1. und 8. Oktober 1850 ausgefertigt werden, zur Wissenschaft und weiteren Verfügung.

Abschrift

eines E. d. F. M. vom 3. Mai 1853 R. G. B. XXVII. 83, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches, in Betreff der Stämpelbehandlung der Zeugnisse, welche im Grunde des §. 51 der Studien-Ordnungen vom 1. und 8. Oktober 1850 ausgefertigt werden.

Die Zeugnisse, welche im Grunde des §. 51 der Studien-Ordnungen vom 1. und 8. Oktober 1850 (R. G. B. Nr. 370 und 430) an Schüler der öffentlichen Lehranstalten über den Erfolg einer oder mehrerer am Schluße eines Semesters oder Jahrganges abgelegten Prüfungen ausgefertigt werden, unterliegen der in der T. P. 116. litt. c der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzten Stämpelgebühr von 6 kr. Wird in einem solchen Zeugnisse der Erfolg der Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge bestätiget, so ist die Stämpelgebühr à 6 kr. nach der Zahl der Semester oder Jahrgänge zu berechnen. D. d. F. M. vom 3. Mai 1853 Z. 13760/1134 (R. G. B. XXVII. 83. C. d. m. s. Fnz. L. D. v. 21. Mai 1853 Z. 10757/881).

(T. P. 116) d. Schlußzettel der beeideten Sensalen, jedes Stück 6 kr. fixe Gebühr.

Digitized by Google

(T. P. 116) e. Auszüge und Bestätigungen aus den öffentlichen Büchern des Inlandes über Besitz und Eigenthum unbeweglicher Sachen und der ihnen gleichgehaltenen Gerechtsame, dann über gerichtliche Depositen mit Ausschluß der, den eingetragenen Urkunden oder dem Erlagsanbringen beigefügten gebührenfreien Bestätigungen der gepflogenen Amtshandlung, von jedem Bogen 30 kr. fixe Gebühr.

(T. P. 116) f. Uibersetzungen, von beeideten Dolmetschern verfaßte, von jedem Bogen 30 kr. fixe Gebühr.

(T. P. 116) g. Wechselproteste, von jedem Bogen 30 kr. fixe Gebühr.

Uiber die Aufhebung der früheren Stämpelbefreiung von Wechselprotesten der Triester Kaufleute, s. die V. d. F. M. vom 31. Jänner 1853 Z. 1521 Nr. 784 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

(T. P. 116) Anmerkung 1. Ausfertigungen eines Amtes oder einer Behörde sind als Zeugnisse anzusehen, wenn das Einschreiten, über das solche erfolgen, bloß auf die Bestätigung thatsächlicher Umstände oder persönlicher Eigenschaften und nicht auf eine Verfügung, um die Kraft der Amtsgewalt der Behörde oder des Amtes angesucht wird, gerichtet war. Die Verständigung von einer solchen Verfügung oder die Eröffnung, daß die angesuchte Verfügung außer der Amtsgewalt der Behörde oder des Amtes gelegen sei, ist als ämtliche Ausfertigung zu behandeln.

Die Verständigungen, daß der versuchte Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, sind ämtliche Ausfertigungen, und fallen daher nicht unter die Zeugnisse, s. die V. d. F. M. vom 18. August 1850 Z. 24031|1558 Nr. 40 bei dem Art. Aemtliche Ausfertigungen."

1201. Die auf Grund des §. 18 der Vrdg. vom 11. Februar 1854 (R. G. B. XVIII. Stück Nr. 48), über die vorgenommene Erprobung der Dampfkessel auszufertigenden Certifikate (Concessionen zur Benützung der Dampfkessel)

Digitized by Google

sind nach der Anm. 1 zur T. P. 116 der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 als ämtliche Ausfertigungen, welche unter die T. P. 7. litt. i fallen, zu betrachten, und daher gebührenfrei auszufertigen. V. d. F. M. vom 2. August 1854 Z. 32955|2724 (V. B. Nr. 61). giltig für alle Kronländer.

(T. P. 116) Anm. 2. In Absicht auf das Ausmaß der Gebühr von Zeugnissen begründet der Umstand keine Aenderung, daß dieselben von zwei oder mehreren Personen ausgestellt sind.

1202. Zeugnisse gebührenfreie T. P. 117.

Zeugnisse gebührenfreie.

a) Uiber Armuth überhaupt, unbedingt gebührenfrei. Sie können auch als Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben und Protokolle ungestämpelt beigebracht werden.

b) Die zur Erlangung einer Armenpfründe, zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Kranken-, Gebähr-, Findel- oder Siechenhaus und überhaupt in solche wohlthätige Anstalten, welche für die Erhaltung erwerbloser und armer Personen und die Erhaltung oder Erziehung der Kinder dieser armen Personen bestimmt sind, beigebracht werden müssen, bedingt gebührenfrei, so lange von denselben kein anderer Gebrauch gemacht wird.

c) Uiber Sittlichkeit und die Vermögens-Verhältnisse von Personen, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, und über den Gesundheitszustand von Pflegemüttern, bloß zu diesem Gebrauche, bedingt gebührenfrei.

d) Aufenthalts- und Wohnungszeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde oder eines Heimatsscheines bedingt gebührenfrei, bloß zu diesem Gebrauche.

e) Zeugnisse über Prüfungen bei Normal-, Haupt- und Trivialschulen, unbedingt gebührenfrei.

1203. Seine k. k. apostolische Majestät haben unterm 13. Mai

Digitized by Google

l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Prüfungszeugnisse über den untern Realschul-Unterricht, sie mögen von einer Normalhauptschule, mit welcher eine Unterrealschule vereinigt ist, oder von einer für sich bestehenden Unterrealschule ausgefertigt werden, die in der T. P. 117 e der G. Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzte Gebührenfreiheit zu genießen haben. F. M. E. vom 15. Juni 1853 Z. 9914/811. R. G. B. XXXVI. 113 für alle Kronländer.

1204. Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 2. Oktober d. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die von den Kommissionen zur Vornahme der Prüfungen aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren an Kandidaten für höhere Zoll- und Finanzwach-Bedienstungen auszustellenden Prüfungszeugnisse bis zum Schlusse des künftigen Verwaltungsjahres 1854 stämpelfrei ausgefertigt werden dürfen. E. d. F. M. vom 8. Oktober 1853 Z. 864.

f) (T. P. 117) Die ärztlichen Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte dieser Schulen zu rechtfertigen, in soweit zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, bedingt gebührenfrei, bloß zu diesem Gebrauche.

g) Uiber die Christenlehre und den Besuch der Wiederholungsstunden für Lehrlinge beiderlei Geschlechtes, unbedingt gebührenfrei.

h) Uiber die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik für Theologen, und welche über den pädagogischen Lehrkurs von den Schuldirektoren den Militärpersonen ertheilt werden, unbedingt gebührenfrei.

i) Uiber den Empfang des erforderlichen Religions-Unterrichtes für Brautleute eines christlichen oder des mosaischen Glaubensbekenntnisses, unbedingt gebührenfrei.

k) Uiber die Anmeldung des Uibertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zum andern, unbedingt gebührenfrei.

l) Hinsichtlich der überstandenen Schutzpocken (Impfzeugnisse) unbedingt gebührenfrei.

m) Welche aus allgemeinen oder örtlichen Sanitäts-

Digitized by Google

Rücksichten im In- oder Auslande oder überhaupt zu einem ämtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden, bedingt gebührenfrei, für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen.

In wiefern den Vormündern und Curatoren der Pflegebefohlnen die Gebührenfreiheit zukommt, s. die V. d. F. M. v. 15. Juli 1850 Z. 20174|1289 Nr. 770 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

1205fa. Auf Zeugnisse aus Anlaß der Verhandlungen, welche nach dem Regolamento di polizia campestre vom 28. September 1814 gepflogen werden, haben die Bestimmungen der T. P. 117 m in Anwendung zu kommen. S. V. d. F. M. vom 15. Oktober 1850 Z. 21840|1398 an das Gubernium in Dalmatien. S. Nr. 439 bei dem Art. „Feldbeschädigungs-Verhandlungen."

Hieher gehören auch die Interessen-Ausstands-Certificate, wenn sie zur Erlangung der Umschreibung von öffentlichen Obligationen oder zur Uiberweisung der Interessen beigebracht werden müssen; s. die V. d. F. M. vom 8. Februar 1855 Z. 957|51 Nr. 664 bei dem Art. „Interessen."

1205fb. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober l. J. zu befehlen geruht, daß künftig die Sicherstellung sämmtlicher Armee-Bedürfnisse mittelst öffentlicher Concurrenz-Einladungen und in einem die Betheilung kleinerer Unternehmer keineswegs ausschließenden Maß einzuleiten sei, daß jedoch letztere ihren Offerten ein von den Handelskammern oder wo diese nicht bestehen, von den Innungs-Vorständen kostenfrei auszustellendes Zeugniß über ihre Befähigung zur termingemäßen Lieferung der angebotenen Menge beizulegen haben. Da in Folge dieses a. h. Befehles die gedachten Zeugnisse von den Handels- und Gewerbekammern oder von den Innungs-Vorständen kostenfrei auszustellen sind, und demnach von denselben auch die Stämpelabgabe nicht zu entrichten sein wird, so werden die Fnz Bn. hievon zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt. F. M. V. vom 1. Dezember 1855 Z. 53465|3921 giltig für alle Kronländer mit Einschluß der Militärgränze, V. B. 58.

n) (T. P. 117) Zeugnisse, welche Personen, die vom Staate, der Gemeinde, öffentlichen Anstalten, Privat-Pensionsinstituten und Versorgungs-Anstalten einen

Digitized by Google

Unterhaltsbeitrag unter was immer für einen Namen, oder eine Armenpfründe beziehen, über das Vorhandensein jener Umstände, von welchen der Bezug des Genusses bedingt ist, beibringen müssen, zu diesem Gebrauche, bedingt gebührenfrei.

1206ja. Die mit dem Hofkammerdekrete vom 6. Dezember 1843 Z. 41354/4292 der bei dem k. k. Lottogefälle im lomb.-venez. Königreiche bestehenden Institution für Prämien-Listen für arme gesittete Mädchen eingeräumte Stämpelbegünstigung ist durch das G. G. vom 9. Februar 1850 nicht verändert worden, indem die Zeugnisse, die zur Aufnahme in die Prämienlisten beigebracht werden müssen, nach T. P. 117 a und b, n, r stämpelfrei sind. S. V. d. F. M. vom 30. Juni 1851 Z. 16231/165 an die Lotto-Direktion und die F. Pn. in Mld. und Vdg.

o) (T. P. 117) Die Existenz-Zeugnisse zum Behufe der Interessen-Erhebung von Staatsschuld-Verschreibungen, zu diesem Gebrauche bedingt gebührenfrei. — S. auch bezüglich der Lebenszeugnisse die V. d. F. M. vom 28. Juni 1850 Z. 17752/1120 Nr. 690 bei dem Art. „Lebenszeugnisse."

p) (T. P. 117) Ueber die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der Erfolglassung des dafür gewidmeten Beitrages, oder der dafür gestifteten Rente, unbedingt gebührenfrei.

q) Durch welche eine an die Staatsverwaltung oder die Gemeinde, insofern sie öffentliche Angelegenheiten besorgt, zu legende Rechnung belegt werden muß, unbedingt gebührenfrei.

r) Clauseln, welche im Grunde besonderer Vorschriften einzelnen Urkunden der Controle wegen oder zur Beglaubigung ämtlich beigefügt werden müssen, unbedingt gebührenfrei.

Bezüglich der Legalisirungen der in den §§. 137, 140 und 222 der Z. u, St. O. M. erwähnten Bürgschaftsurkunden, s. die V. d. F. M. vom 29. Dezember 1852 Z. 47065/3227 Nr. 694 bei dem Art. „Legalisirungen."

s) (T. P. 117) Zeugnisse, welche auf die Conti und Gegenscheine über vertragsmässige Leistungen an die

Digitized by Google

Staats- oder Gemeinde-Verwaltung oder öffentliche Anſtalten über die Qualität derſelben, oder die Zuhaltung der Vertragsbedingungen beigeſetzt werden müſſen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können, wenn von dieſen Zeugniſſen kein anderer als der hier bemerkte Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

t) Wagzettel, bedingt gebührenfrei, ſo lange davon weder ein gerichtlicher, noch ein ämtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird.

u) Die Auszüge aus den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterbregiſtern, dann die Zeugniſſe über Geburts- Trauungs- Todesfälle, welche im diplomatiſchen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die k. k. Geſandtſchaften im Auslande, oder durch die fremden hierlands anweſenden Geſandten nachgeſucht werden, bei reciprokem Verfahren, ſo lange ſie im Auslande verwendet werden, bedingt gebührenfrei.

w) (T. P. 117) Die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgeſtellten Zeugniſſe, welche nicht ohnehin unter die Ausnahmen dieſer Poſt fallen, ſo lange davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

z) Die in die Wander- oder Dienſtbücher ämtlich eingetragenen Dienſt- oder Verhaltungszeugniſſe unbedingt gebührenfrei.

Anmerkung. Die bedingt befreiten Zeugniſſe unterliegen, wenn die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung eintritt, der Gebühr für Zeugniſſe überhaupt.

1206ſb. Die von dem Unterrichtsminiſterium angeordnete Eintragung des Zeitpunktes einer abgelegten Staatsprüfung und des Prüfungsergebniſſes in das Orginal-Meldungsbuch der Studirenden, iſt bei dem Umſtande, daß über das Prüfungsergebniß ein beſonderes Zeugniß auf dem vorſchriftsmäßigen Stämpel ausgefertigt wird, als eine lediglich zur Erleichterung der Uiberſicht, folglich im Intereſſe des öffentlichen Dienſtes angeordnete Maßregel kein Gegenſtand einer Stämpelabgabe. F. M. V. vom 17. Mai 1856 Z. 7001ſ403 giltig für alle Kronländer V. B. Nr. 21

Digitized by Google

Aemtliche Zeugnisse, s. auch den Art. „Certificate." — In wieferne auf ämtliche Zeugnisse die früheren Gesetze und Vorschriften anzuwenden seien, s. das Kdm. P. vom 9. Februar 1850 Absatz III c Nr. 674. — Zeugnisse über den unvordenklichen Besitz, s. die V. d. F. M. vom 6. März 1851 Z. 26071/1727 Nr. 130 bei dem Art. „Auszüge." — S. auch den Art. „Bestätigungen," Nr. 163. Zeugnisse für Handels- und Fuhrleute nach der Z. u. St. M. O. s. die V. d. F. M. vom 20. Mai 1851 Z. 13026/1181 Nr 181 bei dem Art. „Bürgschafts-Urkunden."

Zinsen. Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Zinsen ist bei einem verzinslichen Darleihen ein wesentlicher Bestandtheil der Hauptverpflichtung, kann also nicht nebst dem Capitale noch als eine Nebenleistung angesehen werden. Uibernimmt der Käufer einer Realität die darauf haftenden Schulden, so kann man die Verbindlichkeit zur regelmäßigen Zahlung der laufenden Zinsen nicht besonders nebst dem Capitale in Anschlag bringen. Dagegen ist, wenn ein Rückstand von dem Käufer zu berichtigen übernommen wurde, der Betrag dieses Rückstandes allerdings eine Nebenleistung, durch welche der Betrag des Kaufpreises erhöht wird, die also aus dem Anschlage zur Gebührenbemessung nicht ausgeschlossen werden kann. S. V. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 11420/715 Nr. 379, bei dem Art. „Eintragungen." — Bezüglich der Zinsen, welche im Streitverfahren zuerkannt werden, s. die Vrdg. vom 29. Juni 1850 Z. 18281/1156 Nr. 1038 bei dem Art. „Urtheile," — Bezüglich der Zinsenrückstände, s. das F. M. D. vom 2. April 1851 Z. 9464/856 und F. M. V. vom 8. Juli 1851 Z. 21929/595 Nr. 362 bei dem Art. „Eintragungen." — Bezüglich der Zinsen von Staatsschuldverschreibungen, s. die V. d. F. M. vom 26. September 1852 Z. 26521/1776 Nr. 425 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Zinsen-Anweisungen (Coupons) zu Privat-Darlehens-Obligationen, unmittelbare Gebührenentrichtung hievon, s. den E. d. F. M. vom 15. Dezember 1853 Z. 42327/3408 Nr. 16 bei dem Art. „Actien-Dividenden."

Zinsen-Coupons des Triester-Lotterie-Anlehens, s. die V. d. F. M. vom 16. Mai 1855 Z. 21602/1603 Nr. 857/a bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Zinsen-Quittungen von Staatsschuldverschreibungen, s. die T. P. 48, h Nr. 410 und die Vn. d. F. M. vom 26. September

Digitized by Google

1852 Z. 26521/1776 Nr. 425 und vom 5. Mai 1854 Z. 6105 Nr. 426 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen." — Zinsen-Quittungen der Waisen an die Depositen-Aemter, s. die V. d. F. M. vom 7. Februar 1852 Z. 3645/253 Nr. 1143 bei dem Art. „Waisenbüchel."

Zinsen-Rückstand (der), welchen der Käufer einer Realität zu berichtigen übernimmt, ist als eine Nebenleistung anzusehen, durch welche der Betrag des Kaufpreises erhöht wird, die also aus dem Anschlage zur Gebührenbemessung nicht ausgeschlossen werden kann, s. die V. d. F. M. vom 1. Mai 1850 Z. 11420/715 Nr. 379 bei dem Art. „Eintragungen."

Zinsen-Zahlung, die Verbindlichkeit hiezu ist bei einem verzinslichen Darleihen ein wesentlicher Bestandtheil der Hauptverpflichtung, kann also nicht nebst dem Capitale noch als eine Nebenleistung angesehen werden, s. dieselbe F. M. V.

Zoll-Protokolle, welche nicht eine Urkunde enthalten, unterliegen der fixen Gebühr pr. 15 kr. von jedem Bogen.

Zoll-Urkunden, deren Ausstellung die Behörde bloß zu ämtlichen Zwecken fordert, und wozu die Partei, nach dem bürgerlichen Rechte nicht verpflichtet wäre, oder welche zu dem Zwecke beigebracht werden müssen, damit im Grunde derselben die Auferlegung oder Bemessung einer indirekten Steuer, oder rücksichtlich deren Zahlung die Einstellung, Unterbrechung oder Zufristung erfolge, sowie jene Urkunden, womit Waaren zufolge der Zollvorschriften über den Verkehr auf dem Transporte oder beim Umsatze versehen sein müssen, sind, wenn sie nicht ausdrücklich dem Stämpel zugewiesen sind, und da, wo kein anderer, als der bemerkte ämtliche Gebrauch gemacht wird, stämpelfrei.

Zoll-Vereinsstaaten, Zeugnisse für ihre Staatsangehörigen in Vollziehung des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853; s. die V. d. F. M. vom 30. August 1854 Z. 937 Nr. 1198 bei dem Art. „Zeugnisse."

Zollverfahren, die dießfälligen Eingaben und Urkunden sind nach T. P. 44, g, r und T. P. 102, b. d, und e gebührenfrei; die dießfälligen Protokolle sind nach T. P. 79 zu behandeln, daher gleichfalls gebührenfrei, da sie die stämpelfreie Eingabe oder Urkunde vertreten. — Bezüglich der in den §§. 134, 137, 140 und 222 der Z. u. St. M. O. erwähnten Zeugnisse und Bürgschafts-Urkunden für Handels- und Fuhrleute, s. die V. d. F. M.

Digitized by Google

vom 20. Mai 1851 Z. 13026|1181 Nr. 181 bei dem Art. „Bürgschafts-Urkunden," und F. M. V. vom 29. Dezember 1852 Z. 47065|3227 Nr. 182 ebendaselbst. — Prüfungszeugnisse aus dem Zollverfahren, s. die V. d. F. M. vom 8. Oktober 1853 Z. 864 Nr. 1204 bei dem Art. „Zeugnisse."

Zuckererzeugungs-Actiengesellschaft in Galizien, Gestattung der unmittelbaren Entrichtung der Stämpelgebühr für die Partial-Obligationen derselben, s. F. M. V. vom 1. März 1856 Z. 6834|427 Nr. 856|c. bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Zufristung von Gebühren-Rückständen, s. die V. d. F. M. vom 31. Juli 1850 Z. 20308|1307 Nr. 489 bei dem Art. „Form. Gbhdg. — Eingaben um Gestattung von Zufristungen, s. den Art. „Eingaben," insbesondere die F.-M. V. vom 25. April 1853 Z. 6995|574 Nr. 269.

Zünfte, s. Innungen.

Zurechnung der in der Stämpelrechnung zur Verrechnung gelangten, beim Targefälle jedoch zur Nachweisung zu bringenden Gebühren, s. den E. d. F. M. vom 24. September 1850 Z. 13259 Nr. 528 bei dem Art. „Form. Gbhdg.

Zurichtung gestämpelten Papiers, das zur Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift gedient hat, s. den §. 83 der G. Ge. Nr. 958 und 962 bei dem Art. „Uibertretungen."

Zurückerstattung des über die Gebühr vorgeschriebenen Aequivalents, s. die V. des F. M. vom 30. März 1852 Z. 17071 Nr. 569 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent." — Zurückerstattung der Depositen-Gebühr, s. das Patent vom 26. Jänner 1853 §. 15 Nr. 217|a bei dem Art. „Depositen." — Zurückerstattung einer Nichtschuld, die Empfangsbestätigung hierüber ist nach T. P. 48, c gebührenfrei; dasselbe gilt bezüglich der Zurückerstattung von nachgesehenen öffentlichen oder Gemeinde-Giebigkeiten, s. dieselbe T. P. Nr. 410. — Zurückerstattung der ungebührlich entrichteten Stämpel-, oder unmittelbaren Gebühren. s. den §. 77 der G. Pe. Nr. 918 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — In wiefern die Zurückerstattung der Gebühr bei wechselgerichtlichen Zahlungsauflagen statfinde, s. die V. d. F. M. vom 4. August 1851 Z. 24550|760 Nr. 1030 bei dem Art. „Urtheile." — Zurückerstattung des entrichteten Mehrbetrages an der Urtheilsgebühr, s. den §. 63 der G. Pe. Nr. 1049 bei demselben Art. — Eingaben wegen Zurückerstattung und Zufristung

Digitized by Google

von Gebühren, s. die V. d. F. M. vom 25. April 1853 Z. 6
574 Nr. 269 und 281 bei dem Art. „Eingaben."

Zurückstellung, s. Rückerstattung.

Zurückstellung von Cautionen, Sicherstellungs-Urkunden, Wa
ꝛc. s. Cautions-Rückempfangsbestätigungen." — Zurückstellung
Gebühr von Ehepacten, s. die V. d. F. M. vom 11.
1854 Z. 28235/2352 Nr. 251 bei dem Art. „Ehepacten."
Uiber die Zurückstellung der Gebühr bei Schenkungen unter Br
leuten für den Fall der Ehe, s. die V. d. F. M. vom 26. A
1854 Z. 14614/1226 Nr. 839 bei dem Art. „Schenkungs-Urk
den." — Zurückstellung von in gerichtlichen oder ämtlichen
schlag genommenen oder zur Sicherstellung von Strafen hinterleg
Effekten, die Empfangsbestätigungen hierüber sind nach T. P. 48,
gebührenfrei." — Zurückstellung der ungebührlich entrichteten Stä
pel- oder unmittelbaren Gebühr, s. den §. 77 der G. Pe. Nr. 91
bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Zurückstellung der Urkunden u
Behelfe der Gebührenbemessung an die Parteien, s. die Art. „Form
Gbhdg. und Zustellung."

Zurückweisung des Klagsbegehrens, s. die T. P. 103, II
A d und die V. d. F. M. vom 10. Oktober 1851 Z. 28301/98
Nr. 1034 bei dem Art. „Urtheile."

Zurückzahlung bereits entrichteter Gebühren, wenn das betref-
fende Rechtsgeschäft nichtig ist, s. die V. d. F. M. vom 31. Au-
gust 1854 Z. 38851/3154 Nr. 512 bei dem Art. „Form.
Gbhdg."

Zusätze, welche einer schon vollständig ausgefertigten Urkunde
nachträglich beigefügt werden, s. die §§. 34 und 35 der G. Pe.
Nr. 879 u. 881 bei dem Art. „Stämpelabgabe." — Clauseln,
welche im Grunde besonderer Vorschriften einzelnen Urkunden der Con-
trolle wegen oder zur Beglaubigung ämtlich beigefügt werden müssen,
sind unbedingt gebührenfrei, s. die T. P. 117, r. Nr. 1202. —
Zusätze auf den Cessionen von Seite des abgetretenen Schuldners, s.
den Art. „Cessionen."

Zusammentreffen gebührenfreier mit gebührenpflichtigen Perso-
nen, Erfüllung der Stämpelpflicht in diesem Falle, s. den §. 20 der
Geb. Pe. Nr. 869 bei dem Art. „Stämpelabgabe;" und den §. 69
der G. Pe. Nr. 743 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen," s.
auch die V. d. F. M. vom 7. Juni 1852 Z. 12506/855 Absatz
14 Nr. 729 bei dem Art. „Mont. Ang."

Digitized by Google

1207 Die Verpflichtung zur Entrichtung der Hälfte der unmittelbaren Gebühr von zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, welche zwischen einer der ordentlichen Gebührenentrichtung und einer dem Gebührenäquivalente unterliegenden Person geschlossen werden, kann aus der Anordnung des §. 69 der G. Ge., in soweit dieselbe das Zusammentreffen eines gebührenpflichtigen und eines gebührenfreien Theiles berücksichtigt, nicht abgeleitet werden, weil eine dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Person nicht als eine gebührenfreie angesehen werden kann, da jedes Aequivalent einer Gebühr dieselbst vorstellt. Obige Verpflichtung ergibt sich vielmehr daraus, daß die durch die Entrichtung des Aequivalents begründete Ausnahme von der ordentlichen Gebühr nicht weiter sich erstrecken kann, als letztere durch das Aequivalent vertreten ist. Das Gebühren-Aequivalent, um welches es sich hier handelt, kann aber nur als stellvertretend für jene Gebühren angesehen werden, welche der zum Aequivalente Verpflichtete sonst nach dem Gesetze selbst zu entrichten gehabt hätte. Sowohl aus der Anordnung des §. 68 Z. 3 der G. Ge., als auch aus der oben besprochenen Anordnung des §. 69 ist zu entnehmen, daß das G. G. bei zweiseitig verbindlichen der unmittelbaren Gebühr unterliegenden Rechtsgeschäften beide Theile als gebührenpflichtig und zwar zu gleichen Theilen, ansieht, und nur aus Rücksicht für die Sicherheit des Staatsschatzes die solidarische Verpflichtung eines jeden Theiles für die ganze Gebühr ausspricht. Demgemäß kann der dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Theil nur ansprechen, daß er von der Entrichtung der auf ihn entfallenden Hälfte der Gebühr, nicht aber, daß er von der solidarischen Verpflichtung für die andere Hälfte der Gebühr, welche die dem Gebühren-Aequivalente nicht unterliegende Person zu entrichten hat, losgezählt werde. Es ist daher in solchen Fällen die Entrichtung der halben Gebühr der letztgedachten Person aufzuerlegen, zugleich aber auch die solidarische Verpflichtung der letztgedachten Person auszusprechen, sowie es sich versteht, daß die Sache sowohl für die Gebühr der letztgedachten Person, als für das Aequivalent zu haften habe. E. d. F. M. vom 1. Jänner 1853 Z. 47648/3286. C. d. m. s. Fnz. L. D. vom 24. Jänner 1853 Z. 986/78.

1208. Mit dem F. M. E. ddo 1. Jänner 1853 Z. 47648/3286, wurde bekannt gegeben, daß im Falle zwischen einer der ordentlichen Gebührenentrichtung und einer dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden Person entgeltliche Rechtsgeschäfte über unbewegliche Güter geschlossen werden, die erstgedachte Person die Hälfte der Gebühr zu zahlen habe. Diese auf der Eigenschaft der Personen und

Digitized by Google

der davon bedingten Art des Besitzes beruhende Bestimmung hat o Unterschied Anwendung zu finden, es mag die dem Gebühren-Aeq valente unterliegende Person erwerben oder veräußern. Die Besch fenheit des Gegenstandes der Erwerbung oder Veräußerung, verm welcher derselbe keine Rente gewährt, kann gleichfalls eine verschied Behandlung nicht zur Folge haben; nicht auf Seite der Pers welche der ordentlichen Uibertragungsgebühr unterliegt, weil die G bührenpflicht solcher Personen nicht von dem Umstande abhängt, der Gegenstand der Vermögensübertragung eine Rente gewährt od nicht, und auch nicht auf Seite der dem Gebühren-Aequivalente unte liegenden Person, weil die Befreiung von dem Aequivalente, welch diese Person in Absicht auf die eine Rente nicht gewährende unbeweglichen Sachen genießt, wie jede Befreiung der Gebührenent richtung gleich zu achten ist. V. d. F. M. vom 14. Jänner 1853 Z. 48385/3335. Cirk. d. m. s. Fnz L. O. vom 10. Februar 1853 Z. 2237/188. — S. N. d. F. M. vom 12. April 1851 Z. 10766/982 Nr. 706 bei dem Art. „Lieferungen." — S. F. M. V. vom 23. März 1852 Z. 10257/688 Nr. 772 bezüglich der Gefälls-Pächter bei dem Art. „Persönliche Befreiungen;" im Falle der Stämpelpflicht, bei dem Art. „Stämpelabgabe." — S. F. M. V. vom 16. Okt. 1852 Z. 36992/2494 Nr. 183 und 346 bezüglich der Hypothekar-Cautionen für den Staatsschatz oder der gebührenfreien Personen, bei den Artn. „Cautionen und Eintragungen." — S. auch §. 13 der G. Ge. und F. M. V. vom 16. August 1852 Z. 29644/1998 Nr. 519/a bei dem Art. „Form. Gbbdg." — Bezüglich der Entscheidung über die Gebührenfreiheit, rücksichtlich des Gebühren-Aequivalentes, s. die F. M. V. vom 30. März 1852 Z. 41605/1877 Nr. 572 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent."

Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern, s. „Eintragungen."

Zustellung (Zurückstellung der Urkunden und Behelfe der Gebührenbemessung an die Parteien), s. den §. 4 des Unterrichtes über die form. Gbbdg. V. d. F. M. v. 26. Dezember 1850 Z. 18246 Nr. 492 und §. 43 der G. G. Nr. 78, dann §. 23 des Amtsunterrichtes für das C. T. A., V. d. F. M. vom 7. August 1851 Z. 10389 Nr. 536 bei dem Art. „Form. Gbbdg." — Zustellung der Zahlungsaufträge, s. die Vn. d. F. M. vom 31. August 1850 Z. 24200/1562 Nr. 486 und vom 17. Juli 1851 Z. 7632 Nr. 510 bei demselben Art.; V. d. F. M. vom 15. September 1852 Z. 29006/1956 Nr. 956 und vom 6. Juli 1854 Z. 28711/

Digitized by Google

2406 Nr. 957 bei dem Art. „Uibertretungen." — S. auch den Art. „Zahlungs-Aufträge."

Zustellungs-Bestätigungen.

Zustellungs-Empfangsscheine gehören zu den gebührenpflichtigen Empfangsbestätigungen. — Empfangsbestätigungen über zugestellte ämtliche Ausfertigungen, Fracht- und Personen-Karten, dann Empfangsscheine über außergerichtliche Aufkündigungen, (so lange von Letzteren kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird) sind gebührenfrei, s. T. P. 48, a, b, m, Nr. 410.

Zustellungs-Kosten der Zahlungs-Aufträge, s. die V. d. F. M. vom 31. August 1850 Z. 24200⁄15162 Nr. 486 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Zuwachs. Bei dem Gebührennachlasse kann auf den Umstand, ob und wann durch Zuwachs eine Werthserhöhung der unbeweglichen Sache eingetreten sei, nicht Rücksicht genommen werden; s. die V. d. F. M. vom 19. November 1850 Z. 34336⁄2327 Nr. 588 und 589 und vom 8. November 1851 Z. 887⁄802 Nr. 591 bei dem Art. „Gebührennachlaß."

Zweck (bestimmter) einer Rechtsurkunde, eines Zeugnisses oder einer ämtlichen Ausfertigung, für welchen dieselbe gebührenfrei ist, s. die Vorerinnerungen zum Tarife Absatz 5 Nr. 132 bei dem Art. „Bedingte Gebührenfreiheit."

Zweifel über die Anwendung der G. G., Benehmen der St. Ae. hiebei, s. die V. d. m. s. Fnz. L. D. vom 28. Juli 1850 Z. 5343⁄117 Nr. 491 bei dem Art. „Form. Gbhdg. — Zweifel über die Ausfertigungszeit einer Urkunde, s. die §§. 23 und 24 der G. Pe. Nr. 890 und 891 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Zwischenweilige Abtretungen des Erstehers bei gerichtlichen Licitations-Acten, s. die V. d. F. M. vom 18. Jänner 1851 Z. 38859⁄2712 Nr. 92 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Digitized by Google

Anhang II.

1221ja. **Abschriften, Auszüge.** Nach den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850, T. P. 2 f sind Abschriften und Auszüge aus den inländischen Katastral-Protokollen, soferne sie zum außeramtlichen Gebrauche oder zum Gebrauche für die Festsetzung, oder eine aus den Vorschriften angesprochene Ermäßigung oder Zufristung einer öffentlichen Abgabe dienen, stämpelfrei, und unterliegen außerdem dem Stämpel von 15 kr. In dieser Anordnung sind nur solche Abschriften und Auszüge begriffen, welche sich als ämtliche Abschriften und Auszüge darstellen. Werden dieselben jedoch an die Parteien nicht als ämtliche Abschriften erfolgt, was der Fall ist, wenn das Abschreiben ohne ämtliche Bürgschaft nach einem eigenen Tarife besorgt wird, so sind die Copien und Auszüge wie von den Parteien selbst besorgte, nicht vidimirte Abschriften anzusehen und nach der Anmerkung 1, zur T. P. 2, zu behandeln. F. M. V. vom 17. Juni 1857. Z. 16812|311, giltig für alle Kronländer, in welchen der stabile Kataster besteht, mit Ausnahme der Lombardie und Venedig. V. B. Nr. 27.

Aemtliche Ausfertigungen, s. Amortisirungsbewilligung.

1221jb. **Amortisirungsbewilligung.** Die gerichtlichen Erledigungen mit welchen die Amortisirung von Urkunden und Schriften nach dem Ablaufe des Amortisations-Ediktes, ohne daß Jemand seine Ansprüche gegen den Amortisationswerber angemeldet hat, bewilligt wird, sind nach der T. P. 7. litt. i. des G. G. vom 9. Februar 1850 gebührenfrei zu behandeln, weil sie in keine andere Kategorie der in der T. P. 7. des gedachten Gesetzes aufgezählten amtlichen

Digitized by Google

Ausfertigungen gehören, welche dem Stämpel unterworfen wurden. F. M. V. vom 13. April 1857, Z. 54732/3586 giltig für alle Kronländer, V. B. Nr. 20.

1222. Anzeigen und Mittheilungen. Nachdem zu Folge der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 die unentgeltliche Erwerbung einer Sache, wenn sie durch den erst nach der Wirksamkeit dieser Ge. eingetretenen Tod einer Person bedingt ist, den Bestimmungen dieser Ge. unterliegt, so hat der Erwerber der Sache innerhalb der im §. 44 dieser Ge. festgesetzten Frist von acht, rücksichtlich dreißig Tagen, den Erwerbungsfall dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte anzuzeigen, widrigenfalls die im §. 80 dieser Ge. festgesetzte nachtheilige Folge einzutreten hat. Von dieser nachtheiligen Folge werden diejenigen losgezählt, welche bis Ende Dezember 1857 die bisher unterlassene Anzeige nachträglich erstatten. Vrdg. d. F. M. vom 23. Juni 1857, wirksam für alle Kronländer. R. G. B. XXVI 119.

Anzeigen und Mittheilungen bei abweislichen Intabulations- oder Pränotationsgesuchen, s. J. M. V. vom 2. Juli 1857 Nr. 1225 bei dem Art. „Eintragungen."

Ausländer, Gebührenvorschreibung bezüglich derselben, s. F. M. V. vom 7. Februar 1857 Z. 44482/2829 Nr. 1230 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

Aussig-Teplitzer Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, Bewilligung der unmittelbaren Stämpelentrichtung für die Actien und Coupons derselben, s. F. M. V. vom 31. Jänner 1857 Z. 47144/3045 Nr. 247 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Austria assicuratrice, Bewilligung der unmittelbaren Stämpelentrichtung von den Actien derselben, s. F. M. V. vom 25. Mai 1857 Z. 10139/460 Nr 1250 bei demselben Art.

Barmherzige Schwestern, s. „Krankenanstalten und persönliche Befreiungen."

Bescheide, Entscheidungsgründe derselben, s. den Art. „Entscheidungsgründe."

Digitized by Google

Betplätze in den Synagogen, Uibertragungsgebühr von denselben, s. F. M. V. vom 20. April 1857 Z.19790/1218 Nr. 1251 bei dem Art: „Vermögensübertragungen."

Catastral-Vermessungsprotokolle, s. Abschriften, Auszüge hieraus, Nr. 1221/a.

Concursfälle, Bestreitung von Gebühren aus Concursmassen, s. F. M. V. vom 9. Februar 1857 Z. 4481/2603 Nr. 1258 bei dem Art. „Verzugszinsen."

Concursrealitäten, ob ein Gebührennachlaß dem Erwerber derselben zukomme, s. F. M. V. vom 7. Mai 1857 Z. 46563/2982 Nr. 1252 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Confiscirtes Vermögen, Zurückstellung desselben, oder Uibertragung desselben an einen Dritten von Todeswegen, s. F. M. V. vom 17. Jänner 1857 Z. 45223/2885 Nr. 1256 bei demselben Artikel.

Depositen, s. Nr. 1258 bei dem Artikel „Verzugs-Zinsen."

1219. Depositen-Journal. Das mit Vrdg. d. F. M. v. 4. Juni 1855 Z. 9250 Nr. 232/b eingeführte Formular für das Journal der gerichtlichen Depositen-Aemter wurde auch für Galizien, Krakau, und die Bucowina vorgezeichnet, s. Vrdg. der Ministerien der Justiz und der Finanzen, dann der obersten Rechnungs-Controlls-Behörde vom 28. Juli 1856, R. G. B. XXXIII 137.

Einrichtungsstücke bei radicirten Gewerben, s. F. M. V. v. 15. März 1857 Z. 36192/2254 Nr. 1253 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Eintragungen.

1223. Nach einer Mittheilung der k. k. priv. österr. Nationalbank müssen diejenigen Personen, welchen ein Hypothekar-Credit eröff-

Digitized by Google

net wird, die Entrichtung der Eintragungsgebühren für die der Nationalbank eingeräumten Hypotheken, vertragsmäßig übernehmen. Man findet daher mit Rücksicht auf die §§. 68 a und 73, Z. 3, der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 zur Vereinfachung anzuordnen, daß die aus dem gedachten Anlaß auszufertigenden Zahlungsaufträge allein und unmittelbar an die Hypothekar-Schuldner der Bank zu richten, und von denselben die vorgeschriebenen Gebühren einzuheben sind. Die Bemessung dieser Gebühren hat stets unaufgehalten zu erfolgen, damit die Hypothekar-Schuldner sich über die Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung bei der Nationalbank auszuweisen, baldigst in die Lage versetzt werden. F. M. V. vom 20. September 1856 Z. 32675|2042 an sämmtliche Fnz. L. Bn. V. B. Nr. 41.

1224. Mit Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels vom 9. Jänner 1857 (R. G. B. II. St., Nr. 10), wurde bestimmt, daß alle Urkunden, Schriften und Amtshandlungen behufs der Löschung der auf vormaligen Dominikal- und anderen Besitzungen für Unterthanen und andere Parteien in den öffentlichen Büchern haftenden, durch die Aufhebung des Unterthansverbandes und die Grundentlastung überflüssig gewordenen Eintragungen, von den nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 zu entrichtenden Gebühren befreit sind. F. M. V. vom 14. Februar 1857, Z. 46498|2977, giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz und Istrien. V. B. Nr. 9.

1225. Zur Hintanhaltung der wahrgenommenen Verzögerungen bei Bemessung der Gebühren von Rechtsgeschäften, durch welche das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder der Gebrauch unbeweglicher Sachen übertragen wird, findet das Justizministerium einverständlich mit dem Finanzministerium anzuordnen, daß die mit der kaiserl. Vrdg. vom 16. März 1851 Nr. 67 des R. G. B., §. 3, litt. b, und §. 19, litt. a, Nr. 385 den Gerichtsbehörden vorgeschriebene Mittheilung von Abschriften der mit Intabulations- oder Pränotationsgesuchen vorgelegten Urkunden über Rechtsgeschäfte der angeführten Art an die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter auch in den Fällen der Zurückweisung des Intabulations- oder Pränotations-Gesuches stattzufinden habe, wenn

Digitized by Google

die Gebühr nach dem Ge. vom 9. Februar 1850 von dem Rechtsgeschäfte und nicht von der Intabulation oder Pränotation zu entrichten ist. Vrdg. d. J. M vom 2. Juli 1857, giltig für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain. R. G. B. XXVII, 125.

Eisenbahn-Gesellschaft, lomb. venet., italienische, Bewilligung der unmittelbaren Stämpelentrichtung von ihren Obligationen und Actien, s. F. M. V. vom 28. November 1856 Z. 39844/2492 Nr. 1246 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

1226. Empfangsbestätigungen.

Nachdem die österreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft im Grunde ihrer Concessions-Urkunde verpflichtet ist, den Transport von Mannschaft und Gütern des k. k. Militärs um geringere als die allgemeinen Personen- und Fracht-Tarifsätze zu besorgen, so fallen die Empfangsbestätigungen dieser Unternehmung über die aus Anlaß solcher Militär-Transporte vom Militär-Aerar ins Verdienen gebrachten Gebühren unter die Tarifpost 48. g, der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850, und haben die unbedingte Stämpelfreiheit zu genießen. F. M. V. vom 26. April 1857, Z. 53268/3490, giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 21.

Empfangsbestätigungen der Sparkassen über Kapitalszinsen, s. F. M. V. vom 26. März 1857 Z. 51203/3313 Nr. 1249 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

1227. Entscheidungsgründe.

Hinsichtlich der Stämpelbehandlung der richterlichen Entscheidungsgründe im bürgerlichen Rechtsverfahren, welche den Parteien von Amtswegen zuzustellen sind, hat das Justizministerium unterm 15 März 1856, Z. Z. 1576 und 5425 den Oberlandesgerichten in Hermannstadt, Preßburg, Oedenburg, Pesth, Eperies, Großwardein, Temeswar und der Banaltafel in Agram bedeutet, daß die Entscheidungsgründe zu den gerichtlichen Urtheilen der ersten und höheren Instanzen, ungeachtet sie den Parteien von Amtswegen zugestellt werden müssen, in Ansehung der Stämpelpflichtigkeit nach der T. P. 2 litt. b und Anmerkung 2, dann nach der T. P. 27 des Patentes vom 2. August 1850, R. G. B. Nr. 329, endlich nach §. 13 der Vrdg. vom 23. März 1852 R. G. B. Nr. 83

Digitized by Google

und §. 10 der Vrdg. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70 zu behandeln sind. Derselbe Grundsatz hat hinsichtlich der Entscheidungsgründe von Bescheiden zur Richtschnur zu dienen, insoferne die Entscheidungsgründe abgesondert von den Bescheiden ausgefertigt werden. Werden aber die Entscheidungsgründe in den Bescheid selbst eingerückt, so findet eine eigene Stämpelbehandlung derselben nicht Statt. F. M. V. vom 11. September 1856 Z. 31241⌋1945, giltig für jene Kronländer, in welchen das G. G. vom 2. August 1850 wirksam ist, V. B. Nr. 39.

Erbtheilung, Gebührenbemessung hievon, s. F. M. V. vom 15. Mai 1857 Z. 46454⌋2972 Nr. 1255 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Execution einer Gebühr, s. F. M. V. vom 9. Februar 1857 Z. 41481⌋2603 Nr. 1258 bei dem Art. „Verzugszinsen."

Fiume, verzinsliches Lotterie-Anleben, Bewilligung der unmittelbaren Stämpelentrichtung hievon, s. F. M. V. vom 17. Oktober 1856 Z. 35906⌋2232 Nr. 1243 bei dem Art. „Stämpel-Abgabe."

Formelle Geschäftsbehandlung.

1228. Statt des mit der Bemessung der unmittelbaren Gebühren betrauten venetianischen Nebenzollamtes zu Porto Gruaro, welches mit 31. Oktober 1856 aufgelöst wird, tritt daselbst, vom 1. November 1856 angefangen, ein eigenes Gebühren-Bemessungsamt provisorisch in Wirksamkeit. F. M. V. vom 19. Oktober 1856 Z. 35280⌋2197. V. B. Nr. 47.

1229. Mit 1. November 1856 tritt für die Bemessung der unmittelbaren Gebühren im Gebiete der Städte Pesth und Ofen, dann Alt-Ofen, welches Geschäft bisher, in sofern es nicht der Finanz-Bezirks-Direktion in Pesth oblag, von dem Steueramt in Pesth und von dem Hauptzollamt in Ofen besorgt wurde, ein eigenes Gebührenbemessungsamt mit dem Standorte zu Pesth in Wirksamkeit. F. M. V. vom 21. Oktober 1856 Z. 35860⌋2228 V. B. Nr. 47.

Digitized by Google

1230. Die Fnz. L. Bn. werden angewiesen, in jenen Fällen, in welchen die durch die Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 vorgeschriebenen Gebühren von Nichtangehörigen des österr. Kaiserstaates im diplomatischen Wege hereingebracht werden müssen, wenn folglich weder die sächliche Haftung geltend gemacht, noch die Exekution auf ein für die Gebühr nicht haftendes hierlandes befindliches Vermögen geführt werden kann, die Gebührenvorschreibung auf die ordentliche Gebühr zu beschränken, und in der Taxnote jeden Gegenstand, wovon die Gebühr zu entrichten ist, genau anzugeben. F. M. V. vom 7. Februar 1857, Z. 44482/2829 an sämmtliche Fnz. L. Bn. V. B. Nr. 8.

1231. Aus den periodischen Nachweisungen des Standes der Vorschreibung der unmittelbaren Gebühren hat man entnommen, daß die Summe der als „nicht fällig" ausgewiesenen Gebühren jene des Zuwachses an der Vorschreibung in dem Monate, für welchen die Nachweisung geliefert wird, so bedeutend übersteigt, daß die erstere Summe in einigen Verwaltungsgebieten das Doppelte, ja selbst das Dreifache des gedachten Zuwachses beträgt. Die Fnz. L. Bn. werden aufgefordert, diesem Mißverhältniße näher auf den Grund zu sehen, in der Nachweisung für den Monat April die Aufklärung darüber zu erstatten und insoferne, wie zu vermuthen ist, die Nachweisung eine unrichtige sein sollte, die zur Abstellung erforderlichen Verfügungen zu treffen. F. M. V. vom 7. März 1857, Z. 51004/3292, giltig für sämmtliche Kronländer. V. B. Nr. 12.

1232. Wenn die Bemessung einer durch die Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 vorgeschriebenen Gebühr von der Censursbehörde beanständet wird, und der Anstand in Folge eines Versehens, entgegen dem Erlasse vom 10. Juli 1851, Z. 6129 Nr. 529, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte unmittelbar zukommen sollte, so hat dieses Amt vorerst einen neuen Zahlungsauftrag an die Partei nicht auszufertigen, sondern den Anstand der Bz. B. vorzulegen, und deren Weisung abzuwarten. In keinem Falle darf in dem Zahlungsauftrage aufgenommen werden, daß die nachträgliche Vorschreibung in Folge einer Bemänglung der Censursbehörde erfolgt ist. F. M. V. vom 16. April 1857, Z. 53250/3483, giltig für alle Kronländer. V. B. 17.

Uiber das Formular der Nachweisung des Standes der Vorschreibung an Aequivalentgebühren, s. F. M. V. v. 8. Mai

Digitized by Google

1857 Z. 6286⁄304 Nr. 1233 bei dem Art. „Gebühren-Aequivalent." — S. auch die Artikel „Gebührenbemessungsbeamte und Gegenscheine."

Gasgesellschaft (allgemeine, österr.) in Triest, Bewilligung der unmittelbaren Stämpelentrichtung von deren Actien, s. F. M. V. v. 25. Oktober 1856 Z. 37217⁄2330 Nr. 1245 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

1233. Gebühren-Aequivalent. Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß sich bezüglich der Nachweisung des Standes der Vorschreibung an Aequivalent-Gebühren nicht durchgängig nach den mit der Vrdg. vom 23. Oktober 1852, Z. 36607⁄2471 (Nr. 575) erlassenen Andeutungen benommen wird, findet man sich bestimmt, den Steuerämtern nnd Uffici di commisurazione das folgende, beispielsweise auch bereits ausgefüllte Formular A vorzuschreiben, nach welchem dieselben am Rücken des für jeden Monat vorzulegenden Summariums (H) den Stand der Aequivalent-Gebühren-Vorschreibung nachzuweisen haben. Die Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Nachweisungen für den ganzen Finanzbezirk hat nach dem Formular B in den monatlichen Nachweisungen der Finanz-Bezirks- und Landes-Behörden über den Stand der Vorschreibungen der unmittelbaren und der im Zusammenhange vorgeschriebenen Stämpel-Gebühren stattzufinden. Die leitenden Finanz-Behörden haben strenge darüber zu wachen, daß diese Nachweisung genau nach dem hier vorgeschriebenen Formular verfaßt werde. F. M. V. vom 8. Mai 1857, Z 6286⁄304, giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 21.

Digitized by Google

Formular A.

Stand

der Vorschreibung an Gebühren-Aequivalenten für den Monat 18

	An Rückständen für die Vorjahre fl.	kr.	An laufenden Jahres-Gebühren fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Anmerkung
1. Stand der Vorschreibung zu Anfang des Monats	5	.	56	18	61	18	An Vorhineinzahlungen wurden geleistet für künftige Jahre 9 fl. 30 kr. für künftige Termine des laufenden V. J. 2 fl. — kr. An Verzugszinsen sind eingegangen — fl. 6 kr.
2. Zuwachs im Laufe des Monats	.	.	8	.	8	.	
3. . . . . Zusammen	5	.	64	18	69	18	
4. Abfall	.	.	1	4	1	4	
5. Stand der Vorschreibung bis Ende des Monats	5	.	63	14	68	14	
6. Abstellung	.	.	7	50	7	50	
7. Rückstand zu Ende des Monats	5	.	55	24	60	24	
8. Von der Vorschreibung bis Ende des Monats waren bereits fällig	5	.	23	50	28	50	
9. Hierauf wurde eingezahlt . .	.	.	5	50	5	50	
10. Rückstand auf die fällige Gebühr	5	.	18	.	23	.	
11. Von den fälligen Gebühren sind wegen erwirkter Zahlungsfrist ausständig	.	.	.	.	.	.	
12. Wegen eines Betrages von ist die zwangsweise Eintreibung bereits veranlaßt und	5	.	5	.	10	.	
13. wegen des Restes von . . wird die Execution nunmehr eingeleitet.	.	.	13	.	13	.	

Anmerkung. 1. Die Rubrik Nr. 1 muß mit Ausnahme des Monats November mit der Rub. Nr. 7 des Ausweises vom vorigen Monate übereinstimmen; nur im Monate November ist der Rückstand an laufender Jahresgebühr in die 1. Colonne zu übertragen und in die 2. Colonne die Gebühr für den begonnenen Jahrgang einzustellen. Selbstverständlich muß bei in früheren Jahren geschehenen Vorauszahlungen auf die Quote des betreffenden Jahres ihr Belauf von der Jahresschuldigkeit abgeschlagen werden.

2. Die Rubriken Nr. 2 und 4 sind für den Zuwachs und Abfall bestimmt, welche die im Laufe der zehnjährigen Periode verfallenden Erwerbungen und Veräußerungen zur Folge haben.

3. Die Richtigkeit der Darstellung in der Rub. Nr. 8 erheischt, daß als Schuldigkeit sowohl jener Betrag, welcher von der Jahresquote im Laufe der Periode der

Digitized by Google

Nachweisung fällig wurde, als auch jener, welcher schon früher fällig war, aber bloß bis dahin nicht eingezahlt worden ist, ausgewiesen, dagegen dieselbe um jenen Betrag vermindert werde, welcher im Vorhinein schon entrichtet wurde.

4. Die Richtigkeit der Ausweisung der Rub. Nr. 10 erfordert, daß in der Rub. Nr. 9 bei der laufenden Jahresgebühr jener Betrag abgeschlagen werde, welcher von der Abstattung in der Rub. Nr. 6. auf künftige Termine des laufenden Jahres entfällt, und in der Anmerkungs-Colonne besonders auszuweisen ist.

Formular B.

Zusammenstellung

des Standes der Vorschreibung an Gebühren-Aequivalenten für den Monat 185
von Seite der Finanz-Bezirks- und Landes-Behörden.

Namen der Aemter (Bezirke)	Stand der Vorschreibung bis Ende des Monats		Hievon waren bis letzten des Monats fällig		Einzahlung		Rückstand auf die fällige Gebühr		Hiervon s. ausständig wegen erwirkter Zahlungsfrist		Die zwangsweise Eintreibung			
											ist bereits veranlaßt		wird eingeleitet hinsichtlich	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.	68	14	28	50	5	50	23	.	.	.	10	.	13	.
B.	136	28	57	40	11	40	46	.	.	.	20	.	26	.
C.	204	42	86	30	17	30	69	.	50	.	11	.	8	.
Zusammen	409	24	173	.	35	.	138	.	50	.	41	.	47	.

Gebührenbefreiung, s. den Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Gebührenbemessungs-Aemter, s. den Art. „Form. Gbhdg."

1234. Gebührenbemessungsbeamte. Die oberste Rechnungs-Controllsbehörde hat über Ansuchen des Finanzministeriums der Tabak- und Stämpelhofbuchhaltung die Weisung ertheilt, im Falle selbe gelegenheitlich der Prüfung der auf die Gebührenbemessung Bezug nehmenden Rechnungen bei einzelnen Steuerämtern oder Beamten eine große Nachlässigkeit oder Untüchtigkeit für die Geschäfte der Gebührenbemessung wahrnehmen sollte,

Digitized by Google

die vorgesetze Finanz-Landes-Direktion unter Anschluß der Belege hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Finanz-Landes-Direktionen und Direktions-Abtheilungen haben solche Anzeigen der eindringlichsten Würdigung zu unterziehen, und falls die beanständete Nachlässigkeit oder Untüchtigkeit der angezeigten Organe zur Verwendung in diesem so wichtigen Zweige des Staats-Einkommens sich bewährt, sogleich die entsprechende Abhilfe einzuleiten. F. M. V. vom 19. Mai 1857, Z. 8121|362 V. B. Nr. 23.

1235. Gebührennachlaß. Bei Rechtsgeschäften über die Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenußes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, deren Anzeige zufolge des §. 44 der Ge. vom 9. Februar und 2. August 1850 den öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern obliegt, ist zur Beantwortung der Frage, ob und welcher Nachlaß an der Gebühr einzutreten hat, die Zeit vom Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uibertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zum Tage, an welchem das Geschäft bei den genannten Behörden und Aemtern geschlossen wurde, zu berechnen. F. M. V. vom 31. Mai 1857, Z. 2024|71, giltig für alle Kronländer, V. B. Nr. 24.

Gebührennachlaß bei Concursrealitäten, s. F. M. V. vom 7. Mai 1857 Z. 46563|2982 Nr. 1252 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Geburtsbuchs-Auszüge, Geburtsscheine zum Behufe der Volkszählung, s. den Art. „Volkszählung."

1236. Gegenscheine über bezahlte unmittelbare Gebühren. Die im 6. Absatze des Erlasses vom 26. Mai 1856, Z. 17224|1046 Nr. 1213 im Anhange I (V. B. Nr. 24, Seite 155), enthaltene Anordnung der Ausfertigung der Gegenscheine von Seite der Parteien, worin der Tag der Zahlung der unmittelbaren Gebühren und der Verzugszinsen ersichtlich zu machen ist, bezweckt, die Censursbehörde in die Lage zu setzen, die richtige Berechnung der Verzugszinsen controlliren zu können. Zu diesem Behufe ist es nicht nothwendig, daß der eigentliche Zahlungspflichtige selbst den Gegenschein unterfertige, sondern es genügt die Unterschrift des Uiberbringers der Zahlung. Verweigert Letzterer die Unterschrift, oder ist er des Schreibens unkundig, so ist dieser Umstand von zwei unbefangenen Zeugen, als welche auch solche Angestellte, welchen die Verrechnung des bezüglichen Empfanges nicht obliegt, anzusehen kom-

Digitized by Google

men, auf dem Gegenscheine zu bestätigen. Bei Sendungen, die durch die Fahrpost einlangen, hat das Couvert die Stelle des Gegenscheines zu vertreten, auf welchem derjenige Bestellte der Postverwaltuug, welcher die Uibergabe besorgt, den Zustellungstag schriftlich anzusetzen hat. F. M. V. vom 1. Februar 1857, Z. 44624/2850, giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 7.

Gewerbe, verkäufliche, Uibertragungen derselben, s. F. M. V. vom 15. März 1857 Z. 36192/2254 Nr. 1253 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Gewerbsvorrichtuugen, s. dieselbe F. M. V. ebendaselbst.

1216. Grundentlastungs-Angelegenheiten. Nach dem k. Patente vom 1. Jänner 1856, wodurch für das Großfürstenthum Siebenbürgen die Bestimmungen festgestellt wurden, in welcher Art und aus welchen Quellen die ermittelte Urbarialentschädigung den Berechtigten zu leisten ist, sind alle Eingaben, Protokolle, Urkunden, gerichtliche Erledigungen und Ausfertigungen in den auf Grund dieses Patentes vorzunehmenden Verhandlungen, so wie allenfällige Löschungen und Anmerkungen in den öffentlichen Büchern gebührenfrei, und die Erfolglassungen der zufolge dieses Patentes gerichtlich deponirten Grundentlastungs-Schuldverschreibungen zähltaxfrei zu behandeln. Die zu erlassenden Edicte sind unentgeltlich einzuschalten. K. P. vom 1. Jänner 1856, wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen, §. 69 R. G. B. II. 7.

1218. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen, soweit sie sich auf die Durchführung der Aufhebung des Pensionatico beziehen, genießen die Befreiung vom Porto und von allen im Patente vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren. §. 17 der k. Vrdg. vom 25. Juni 1856 in Betreff des in den venetianischen Provinzen unter dem Namen „Pensionatico" bestehenden Weiderechtes. R. G. B. XXIX 121.

1220. In Folge der Ah. Genehmigung vom 16. Juli 1856, wodurch die Behandlung jener aus dem bestandenen grundherrlichen Verhältnisse herrührenden Anforderungen und Streitigkeiten, welche im Wege der Grundentlastung ihre Erledigung nicht gefunden haben, geregelt wird, sind alle auf Grundlage dieser Verordnung bei den politischen Behörden überreichten Eingaben, die von diesen aufgenom-

Digitized by Google

menen Verhandlungs-Protokolle und erfolgten Ausfertigungen stämpelfrei. Uiber die Gebührenfreiheit der Eingaben bei Gericht und der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in Grundentziehungs- und Servitutenstreitigkeiten bleiben die bisher geltenden Normen aufrecht. Vrdg. der Ministerien des Innern, der J. und der F. vom 28. Juli 1856 §. 30, R. G. B. XXXV 141, wirksam für Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukovina.

1237. Alle Urkunden, Schriften und Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der auf vormaligen Dominical- und anderen Besitzungen für Unterthanen und andere Parteien in den öffentlichen Büchern haftenden, durch die Aufhebung des Unterthansverbandes und die Grundentlastung überflüßig gewordenen Eintragungen genießen die Befreiung von den nach dem Ge. vom 9. Februar 1850 zu entrichtenden Gebühren. S. Vrdg. der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels vom 9. Jänner 1857, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz und Istrien, R. G. B. II 10.

1238. Sämmtlichen Eingaben, Schriften, Urkunden und Verhandlungen, insoferne sie aus dem Patente zur Regelung der zwischen den ehemaligen Grundherrschaften und ihren gewesenen Unterthanen und Grundhelden in dem Königreiche Croatien und Slavonien, mit Ausnahme des politischen Bezirkes Csakathurn, dann in den zum Verwaltungsgebiete der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banates gehörigen Bezirken Illok und Ruma bestehenden gemeinschaftlichen Grundbesitzverhältnisse und Behufs der Durchführung der Commassationen erforderlich sind, und in so weit die in diesem Patente festgesetzten Präclusiv-Termine eingehalten werden, wird die Befreiung von Stämpel, Taxen und Porto, so wie die Befreiung von den bei Uibertragung des unbeweglichen Eigenthums zu entrichtenden Gebühren eingeräumt, k. P. vom 17. Mai 1857 §. 41 R. G. B. XXII 98.

1239. Die Parteien haben die zur Rückzahlung bestimmten Schuldverschreibungen (des serbisch-banatischen, des kroatisch-slavonischen und des ungarischen Grundentlastungsfondes) zur festgesetzten Zeit sammt den etwa dazu gehörigen Coupons nebst einer stämpelfreien Quittung über das Kapital, und insoferne die Schuldverschreibung mit keinem Coupon versehen ist, auch einer weiteren gleichfalls stämpelfreien Quittung über die bis zum Rückzah-

Digitized by Google

lungstage verfallenen Zinsen bei der Grundentlastungs-Fondscasse zu überreichen, s. k. Vrdg. vom 7. Juni 1857 R. G. B. XIV 111, 112 und 113. — S. auch die F. M. V. vom 14. Februar 1857 Z. 46498/2977 Nr. 1224 bei dem Art. „Eintragungen."

Humanitäts-Anstalten, s. „Kranken-Anstalten."

Intabulationen, s. „Eintragungen."

Interessenbüchel der Sparkassen, s. F. M. V. vom 26. März 1857 Z. 51203/3313 Nr. 1249 bei dem Art. „Stämpel-Abgabe."

Kranken-Anstalten der barmherzigen Schwestern oder anderer weiblicher religiöser Genossenschaften, s. F. M. V. vom 18. September 1856 Z. 28899/1775 Nr. 1241 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Legate, ob bei unentgeltlichen Uibertragungen von Realitäten im Grunde letztwilliger Anordnungen jener Werth, welcher den hinauszuzahlenden Legaten entspricht, der Percentualgebühr zu unterziehen sei; s. F. M. V. vom 1. Mai 1857 Z. 40385/2528 Nr. 1254 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

1240. Legitimationskarten. Die Form der mit der Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Handels, der obersten Polizeibehörde und des Armee-Ober-Commando vom 15. Februar 1857 (R. G. B. VIII. Nr. 32) eingeführten Legitimationskarten läßt die Verwendung der Stämpelmarken auf die durch den §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, Z. 4484 — (Vrdgs. Bl. Nr. 25, S. 177), vorgezeichnete Art nicht zu, weil sich die Marke auf den dießfälligen Blanquetten nicht, ohne einen Theil der Druckschrift zu bedecken, anbringen läßt. Die zur Ausstellung der Reise-Legitimationskarten berufenen Behörden und Organe werden daher angewiesen, die Stämpelmarke auf der Rückseite dieser Karten anzubringen, und mit dem Amtssiegel in schwarzer Farbe zu überstämpeln, was zur Vermeidung von Beanständigungen dieser Karten durch die Or-

Digitized by Google

gane der Finanzverwaltung mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß rücksichtlich der Verwendung der Stämpelmarken zu den Reisepässen in das Ausland die eingangsbezogene Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854 unberührt bleibt. F. M. V. vom 7. Juni 1857 Z. 13061|595, giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 25.

Löschung der aus dem Unterthansverbande noch haftenden Eintragungen, s. J. u. F. M. V. vom 9. Jänner 1857 Nr. 1237 bei dem Art. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Löschungen aus dem Unterthansverbande, s. F. M. V. vom 14. Februar 1857 Z. 46498|2977 Nr. 1224 bei dem Art. „Eintragungen."

Militärtransport auf der österr. Staats-Eisenbahn, dießfällige Empfangsbestätigungen, s. F. M. V. vom 26. April 1857 Z. 53268|3490 Nr. 1226 bei dem Art. „Empfangsbestätigungen."

Nachweisungen über Aequivalentgebühren, s. „Gebühren-Aequivalent."

Nachweisungen des Standes der Vorschreibung der unmittelbaren Gebühren, s. F. M. V. vom 7. März 1857 Z. 51004|3292 Nr. 1231 bei dem Art. „Form. Gbhdg."

1217. Nationalbank, Statuten der bei derselben errichteten Abtheilung für den Hypothekar-Credit. Die Verpfändung oder Abtretung von Pfandbriefen der Nationalbank unterliegt nicht der Entrichtung der mit dem Ah. P. vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren. F. M. E. vom 20. März 1856 §. 43, R. G. B. X 36.

Nationalbank, Hypothekarschuldner derselben, Entrichtung der Eintragungsgebühren, s. F. M. V. vom 20 September 1856 Z. 32675|2042 Nr. 1223 bei dem Art. „Eintragungen."

Pensionatico, s. „Grundentlastungs-Angelegenheiten," Nr. 1218.

Digitized by Google

Persönliche Befreiungen.

1241. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1856 aus Gnade und ohne daß daher hieraus Berufungen und anderweite Stämpelbefreiungen abgeleitet werden dürfen, zu bewilligen geruht, daß die Parien des wegen Uibergabe der Krankenpflege im St. Johannsspitale zu Salzburg mit den barmherzigen Schwestern aus Schwarzbach abgeschlossenen Vertrages, gebührenfrei ausgefertigt, und daß auch in andern Fällen, wo es sich um die Uibergabe der Krankenpflege und Bewirthschaftung von öffentlichen Kranken- und Humanitäts-Anstalten an die barmherzigen Schwestern oder an andere diesen gleiche weibliche religiöse Genossenschaften handelt, die dießfälligen Verträge gänzlich gebührenfrei behandelt werden. F. M. V. vom 18. September 1856 Z. 28899/1775 an sämmtliche Fnz. L. Bn. V. Bl. Nr. 41.

1242. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Wachmannschaft in den gerichtlichen Gefangenhäusern findet man anzuordnen, daß auf die Löhnungsquittungen derselben die Bestimmung der Tarifpost 75 i des Gebühren-Gesetzes vom 2. August 1850 in Anwendung gebracht werde. F. M. V. vom 24. November 1856 Z. 37758/2366 an die fünf Fnz. L. Ds.-Abtheilungen in Ungarn und an die F. L. Dn. in Agram und Temesvar. V. V. Nr. 52.

Pfandbriefe der Nationalbank, s. Nationalbank.

Pränotationen, s. Eintragungen.

Putterlikische Zuckerfabrik, Bewilligung der unmittelbaren Stämpelentrichtung von den Actien derselben, s. F. M. V. vom 1. Mai 1857 Z. 4396/215 Nr. 1248 bei dem Art. „Stämpelabgabe."

Radicirte Gewerbe, s. F. M. V. vom 15. März 1857 Z. 36192/2254 Nr. 1253 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Reiseurkunden, s. Legitimationskarten.

Schuldenbüchel der Sparkassen, s. Stämpelabgabe Nr. 1249

Sparkassen, s. ebendaselbst.

Digitized by

Stämpelabgabe.

1243. Im Sinne des §. 28 b der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 wird bekannt gegeben, daß der Stadtgemeinde Fiume bewilligt wurde, die bei Aufnahme des ihr mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Februar 1856 gestatteten verzinslichen Lotterie-Anlehens von 200.000 fl. auszustellenden 400 Schuldverschreibungen zu dem Nennwerthe von 500 fl. für das Stück so wie auch die hierzu gehörigen sechsperzentigen Zinsen-Coupons unter der Bedingung ungestämpelt auszugeben, daß die für die 400 Schuldverschreibungen mit 800 fl. sich ergebende Stämpelgebühr auf Einmal, jene für die Zinsen-Coupons aber im Sinne der Verordnung vom 15. Dezember 1853 (R. G. B. XC. Stück, Nr. 267) zur jedesmaligen Verfallszeit nach der vollen Zahl der Schuldverschreibungen an die Gefäll-kasse in Fiume unmittelbar entrichtet werde. F. M. V. vom 17. Oktobrr 1856 Z. 35906/2232 giltig für alle Kronländer. V. Bl. Nr. 46.

1244. Im Sinne des §. 28 b der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 wird bekannt gegeben, daß dem prov. Verwaltungsrathe der priviligirten Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft gestattet wurde, die auszugebenden 200.000 Stück Actien zu 200 fl., gegen unmittelbare Entrichtung der Stämpelgebühr von 30 kr. für jede Actie vor deren Hinausgabe, folglich gegen Erlag von 100.000 fl. ungestämpelt in den Verkehr zu setzen. F. M. V. vom 17. Oktober 1856 Z. 16630 giltig für alle Kronländer, V. Bl. Nr. 46.

1245. Im Sinne des §. 28, b, der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 wird bekannt gegeben, daß der allgemeinen österreichischen Gasgesellschaft in Triest die Bewilligung ertheilt wurde, 3000 Stück Actien, jede zum Nennwerthe von 250 fl. wie auch die dazu gehörigen, vom 1. Jänner 1858 für 10 Jahre mit der Verfallszeit am 1. Jänner jeden Jahres laufenden Zinsen-Coupons zu 5 Perzent unter der Bedingung ungestämpelt auszugeben, daß die für die 3000 Stück Actien mit 2250 fl. sich ergebende Stämpelgebühr auf Einmal, jene für die Zinsen-Coupons aber nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Dezember 1853 (R. G. B. XC. Stück Nr. 267) zur jeweiligen Verfallszeit nach der vollen Actien-Anzahl an die Gefälls-Cassa in Triest entrichtet werde. F. M. V. vom 25. Oktober 1856 Z. 37217/2330 giltig für alle Kronländer, V. B. Nr. 47.

Digitized by Google

1246. Im Sinne des §. 28 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 wird bekannt gegeben, daß der lomb. venez. und italienischen Eisenbahngesellschaft gestattet wurde, ihre Obligationen und Actien sammt den Coupons gegen dem ungestämpelt auszugeben, daß die für alle Obligationen und alle Actien sich ergebende Stämpelgebühr vor der Hinausgabe der einen und der andern auf Einmal, jene für die Anweisungen auf die Verzinsung aber nach der Verordnung vom 15. Dezember 1853 (R. G. B. XC. Stück, Nr. 267) zur jedesmaligen Verfallszeit an die Finanz-Intendenz Cassa in Mailand unmittelbar entrichtet werde. F. M. V. vom 28. November 1856 Z. 39844/2492 für alle Kronländer, V. B. Nr. 53.

1247. Im Sinne des §. 28, b, der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 wird bekannt gegeben, daß der Aussig-Teplitzer Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft die Bewilligung ertheilt wurde, 15000 Stück Actien, jede zum Nennwerthe von 200 fl., wie auch die bezüglichen Dividenden- oder Zinsen-Anweisungen (Coupons)unter der Bedingung ungestämpelt auszugeben, daß die für die 15000 Stück Actien mit 7500 fl. sich ergebende Stämpelgebühr auf Einmal, jene für die Dividenden- oder Zinsen-Anweisungen aber nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Dezember 1853 (R. G. B. XC. Stück, Nr. 267), zur jeweiligen Verfallszeit nach der vollen Actienzahl an die Gefällskassa in Prag entrichtet werde. F. M. V. vom 31. Jänner 1857, Z. 4714/3045 giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 6.

1248. Dem zum Fortbetriebe der ehemaligen Johann Putterlik'schen Runkelrüben-Zuckerfabrik in Brünn gebildeten Actienvereine wurde gestattet, die vorläufig auszugebenden 1800 Stück Actien lit. a) und 1000 Stück Actien lit. b), jede im Nennwerthe von 200 fl., gegen unmittelbare Entrichtung der für jede Actie mit 30 kr. entfallenden Stämpelgebühr vor der Hinausgabe, ungestämpelt in den Verkehr zu setzen. Dies wird im Sinne des §. 28 lit. b) der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. F. M. V. vom 1. Mai 1857, Z. 4396/215 giltig für alle Kronländer, V. B. Nr. 19.

1249. Die Empfangsbestättigungen der Sparkassen über die Zinsen von den durch dieselben dargeliehenen Kapitalien unterliegen, auch wenn die Quittirung nur in den sogenannten Schulden- oder Interessenbücheln geschieht, der scalamässigen Stäm-

Digitized by Google

pel-Gebühr, welche daher von Fall zu Fall auf die gesetzliche Art zu entrichten ist. Es werden jedoch sämmtliche F. L. Bn. ermächtigt, jenen Sparkassen, welche darum ansuchen, zu gestatten, die Stämpelgebühren für diese Empfangsbestättigungen monatlich, viertel- oder halbjährig gegen gehörige Nachweisung unmittelbar einzuzahlen. Von der Ertheilung jeder solchen Bewilligung ist behufs der im §. 28 b der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 vorgesehenen Verlautbarung die Anzeige an das F. M. zu erstatten. F. M. V. vom 26. März 1857, Z. 51203/3313 giltig für alle Kronländer. V B. Nr. 14.

1250. Im Sinne des §. 28 b der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 wird bekannt gegeben, daß der Versicherungs-Gesellschaft „Austria assicuratrice" in Triest gestattet wurde, die zur Vermehrung ihres Gesellschaftsfondes bestimmten 123 Actien, jede im Nennwerthe von 1000 fl., sammt den dazu gehörigen Obligationen, gegen vorläufige unmittelbare Entrichtung der Stämpelgebühren bei der Finanz-Bezirkskassa in Triest, ungestämpelt in den Verkehr zu setzen. F. M. V. vom 25. Mai 1857 Z. 1013/460, giltig für alle Kronländer, V. B. Nr. 23.

Stämpelbefreiung, s. „Grundentlastungs-Angelegenheiten."

Synagogen-Betplätze, s. F. M. V. vom 20. April 1857, Z. 19790/1218 Nr. 1251 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung, Pflicht derselben bei wahrgenommener Nachlässigkeit oder Untüchtigkeit der Gebührenbemessungsbeamten, s. F. M. V. vom 19. Mai 1857 Z. 8121/362 Nr. 1234 bei dem Art, „Gebührenbemessungs-Beamte."

Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft, unmittelbare Stämpelentrichtung von den Actien derselben, s. F. M. V. vom 17. Oktober 1856 Z. 16630 Nr. 1244 bei dem Art. „Stämpel-Abgabe."

Übertretungen, s. „Verzugszinsen."

Unentgeltliche Erwerbung einer Sache, welche durch den Tod

Digitized by Google

einer Person bedingt ist, s. F. M. V. vom 23. Juni 1857 Nr. 1222 bei dem Art. „Anzeigen und Mittheilungen."

Urtheile, s. „Entscheidungsgründe."

Verkäufliche Gewerbe, s. F. M. V. vom 15. März 1857 Z. 36192|2254 Nr. 1253 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Verlassenschaftsfälle, Berechnung der Verzugszinsen hiebei, s. „Verzugszinsen" Nr. 1258.

Vermögensübertragungen.

1251. Uiber vorgekommene Zweifel, welche Gebühr für die Uibertragung von Betplätzen in den Synagogen zu bemessen sei, wurde der betreffenden Fnz. L. D. nachstehende Belehrung ertheilt: Bei Uibertragungen der Betplätze in den Synagogen wird das Recht des Gebrauches dieser Betplätze übertragen. Nachdem aber dieselben als Räume der Synagoge an und für sich eine unbewegliche Sache sind, so findet durch die erwähnten Uibertragungen die Uibertragung des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache Statt, welche derselben Gebühr, wie die Eigenthumsübertragung einer unbeweglichen Sache unterliegt. In soferne daher seit der Wirksamkeit des Gebührengesetzes derlei gebührenpflichtige Uibertragungen stattgefunden haben, von welchen keine Gebühr bemessen wurde, ist die nachträgliche Gebührenbemessung zu veranlassen, die Gebühr jedoch nur im einfachen Betrage vorzuschreiben. F. M. V. vom 20. April 1857, Z. 19790|1218, V. B. Nr. 18.

1252. Da mit dem Justiz-Hofdekrete vom 4. Juni 1824 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 2012) zur Beseitigung der unrichtigen Folgerungen, welche aus dem Grunde, daß durch die Eröffnung des Concurses das Eigenthum an den Gütern des Gemeinschuldners auf die Gläubiger übergehe, abgeleitet werden könnten, bedeutet worden ist, daß durch die Eröffnung des Concurses sämmtliche Gläubiger nicht das Eigenthum der Güter des Gemeinschuldners, sondern nur das ausschließende Recht erwerben, alles dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen in Besitz zu nehmen, zu verwalten, und zu ihrer verhältnißmäßigen Befriedigung zu verwenden, so kann dem Erwerber einer

Digitized by Google

Realität aus einer Concursmassa, selbst wenn dem Gemeinschuldner die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung zugestanden wurde, ein Gebühren-Nachlaß mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Güter-Abtretung nicht gewährt werden; dagegen ist für die gedachte Güter-Abtretung, wenn sie unbewegliche Sachen betrifft, die Percentualgebühr nicht zu bemessen. Insoferne in einzelnen Fällen der Gebühren-Nachlaß aus dem gedachten Grunde bereits gewährt worden ist, hat eine nachträgliche Einhebung des Mehrbetrages der Gebühr nicht stattzufinden. F. M. V. vom 7. Mai 1857, Z. 46563/2982, giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 21.

1253. Da nach den politischen Vorschriften bei Uibertragungen von verkäuflichen Gewerben ihr Normalpreis nicht überschritten werden darf, und die mitveräußerten Gewerbsvorrichtungen und Einrichtungsstücke auf den Preis des Gewerbes keinen Einfluß üben, so kann bei der Werthsbestimmung von Realitäten mit darauf radicirten, einen Bestandtheil der Realität bildenden Gewerben, auf die Gewerbsvorrichtungen und Einrichtungsstücke keine Rücksicht genommen werden, wofern diese nicht an und für sich als Zugehör der übertragenen Realität nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche anzusehen sind. Der Kaufpreis für die nicht als Zugehör der Realität anzusehenden Gewerbsvorrichtungen und Einrichtungsstücke unterliegt der scalamäßigen Gebühr. F. M. V. vom 15. März 1857. Z. 36192/2254, wirksam für O. und N. Oesterr., Böhmen, Mähren, Galizien, Tirol und Steiermark. V. B. Nr. 13.

1254. Es wurde die Anfrage gestellt, ob bei unentgeltlichen Uibertragungen von Realitäten im Grunde letztwilliger Anordnungen jener Werth der Realität welcher den aus dem Werthe der Realität herauszuzahlenden Legaten entspricht, der 3½ percentigen Gebühr zu unterziehen sei. Da einerseits die Gebühr von dem Legate nur den Legatar und nicht den Erwerber der Sache gesetzlich zu treffen hat, dem Legatar aber eine verschiedene Gebühr nicht aufzuerlegen kommt, er mag mit seinem Legate aus einer vorhandenen Barschaft, oder aus dem Erlöse irgend einer zum Zwecke der Erfüllung der testamentarischen Anordnung veräußerten Sache befriedigt werden, anderseits die Last für den Erwerber der unbeweglichen Sache dieselbe ist, die Forderung mag aus dem Titel des Erbrechtes, oder aus einem anderen Rechtstitel an den Nachlaß gestellt werden, so ist kein Grund denkbar, aus

Digitized by Google

welchem der §. 3 der k. V. vom 19. März 1853 den Erwerber der Realität hätte verschieden besteuern sollen, je nachdem er einen gewissen Betrag als Legat oder als Passivum hinauszuzahlen hat. Unter dem Ausdruck, „ein anderer Berechtigter" im §. 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 kann daher nur der Nutznießer oder Gebrauchsberechtigte, oder eine auf die unbewegliche Sache selbst berechtigte Person verstanden werden, nicht aber ein solcher Legatar, dem letztwillig nur das Recht eingeräumt worden ist, eine bestimmte Geldsumme aus dem Gesammtnachlaße anzusprechen. F. M. V. vom 1. Mai 1857, Z. 40385/2528, giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 21.

1255. Da man wahrgenommen hat, daß die aus einer Vermögensübertragung von Todeswegen und der nachgefolgten Erbtheilung entspringenden Verbindlichkeiten zur Entrichtung unmittelbarer Gebühren in dem Gebührenbemessungsacte häufig vermengt werden und überdieß in Absicht auf die Grundlagen der Gebührenbemessung von Erbtheilungen Ungleichförmigkeiten bestehen, so wird Folgendes erinnert: 1. Die Gebührenpflicht im Grunde einer Vermögensübertragung von Todeswegen muß von jener aus der Erbtheilung, als einem späteren und für sich bestehenden Acte, ganz abgesondert erwogen werden. Bei der Gebührenbemessung für den letztgedachten Act ist daher auf die Gebührenbemessung von der Vermögensübertragung von Todeswegen in der Regel, außer behufs der Bestimmung des Gebührennachlaßes für den letztgedachten Act, keine Rücksicht zu nehmen. Eine Ausnahme bildet der im §. 5 der k. Verordnung v. 19. März 1853 vorgesehene Fall, nämlich, wenn eine Erbtheilung, die als eine weitere Vermögensübertragung einer unbeweglichen Sache anzusehen ist, von der Einantwortung des Nachlaßes gerichtlich genehmigt wird. In diesem letzteren Falle ist von dem Werthe der weiteren Vermögensübertragung die $3\frac{1}{2}$ % Gebühr mit dem nach dem Zeitpunkte der Rechtstitelerwerbung durch den Erblasser sich ergebenden Gebührennachlaße zu bemessen, und muß daher die aus Anlaß der Vermögensübertragung von Todeswegen von demselben Werthe mit $1\frac{1}{2}$ % bemessene Gebühr der Erben in Abfall gebracht werden. 2. Zur Beantwortung der Frage, unter welcher Voraussetzung nach §. 4 der berufenen k. Verordnung bei einer Erbtheilung eine weitere Vermögensübertragung anzunehmen sei, ist die Vorfrage zu beantworten, auf welchen Theil des Nachlaßes ein gemeinschaftlicher Erbe als solcher einen Rechtsanspruch hat. Ist der Nachlaß mit Passiven und Legaten nicht belastet, so hat diese Ausmittlung keine Schwierigkeit.

Digitized by Google

Schwieriger ist der Fall in Beziehung auf die Gebührenbemessung, wenn der Nachlaß mit Passiven und Legaten belastet ist. Es wird hierbei von dem Grundsatze auszugehen sein, daß sich der rechtliche Anspruch eines jeden Erben nicht bloß auf die seinem Erbantheil entsprechende Quote des reinen Nachlaßes, sondern darüber hinaus, bei der solidarischen Verpflichtung der Erben zur Entrichtung der Passiven und Legate auf jenen Theil der Activen erstrecke, welcher dem von ihm übernommenen Theile der Passiven und der Legate entspricht. Wird demnach einem Erben an Nachlaßgegenständen in der Erbtheilung nicht mehr zugewiesen, als dem Geldwerthe seiner reinen Erbquote und der ihm zur Berichtigung zugewiesenen Passiven und Legate entspricht, so hat eine weitere Vermögensübertragung an ihn nicht stattgefunden. Nur die Zuweisung einer größeren Quote der Activen ist als eine Erwerbung aus einem neuen Rechtstitel anzusehen. 3. Diese einfache Regel erleidet nur in einem einzigen Falle eine Modifikation. Ist nämlich das von einem gemeinschaftlichen Erben übernommene unbewegliche Gut ein gesetzlich untheilbares, so ist nach §. 4 der k. Verordnung vom 19. März 1853 eine weitere Vermögensübertragung der Sache auch dann nicht anzunehmen, wenn der Werth des übernommenen Gutes die reine Erbsquote des Uibernehmers und die von ihm übernommenen Passiven übersteigt, und er folglich den übrigen Betheiligten den Geldwerth ihrer Antheile herauszuzahlen hat. 4. Noch bedarf der Fall einer besondereu Regelung, wenn in der Verlassenschaft unbewegliche Gegenstände sich befinden, wovon einige der Untheilbarkeit unterliegen, und andere nicht. Hier tritt zwar hinsichtlich dieser letzteren die Regel ein; diese aber fordert, daß, wenn es sich um einen Erben eines aliquoten Theiles des Nachlaßes handelt, sowohl auf die untheilbaren, als auf die theilbaren Güter nur der aliquote Betrag des Erbtheiles geschlagen werde, so daß, wenn z. B. die untheilbare Sache 600 fl. und die theilbare 300 fl. werth sind und dem Erben ein Drittel des Nachlaßes gebührt, 200 fl. auf die untheilbare Sache und 100 fl. auf die theilbare zu rechnen kommen, folglich bezüglich der Letzteren die Erwerbung aus einem neuen Rechtstitel nur hinsichtlich des Werthes von 200 fl. anzunehmen ist. F. M. V. vom 15. Mai 1857, Z. 46454/2972, giltig für alle Kronländer, V. B. Nr. 22.

1256. Die Zurückstellung eines confiscirten Vermögens im Grunde eines Allerhöchsten Gnadenaktes an den früheren Eigenthümer oder dessen Erben hat gebührenfrei zu geschehen, da dieser Allerhöchste Gnadenakt nicht zu den im §. 1 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 enthal-

Digitized by Google

tenen Rechtsgeschäften gezählt werden kann. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf jene Privatrechtstitel, im Grunde deren andere Personen, als gegen welche die Confiscation verhängt wurde, ein Recht darauf erworben haben, daß ihnen die confiscirten Güter ausgefolgt werden; folglich nicht auf die während der Confiscation und der Wirksamkeit der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 eingetretenen Uibertragungen von Todeswegen. Die Uibergabs- und Uibernahmsprotokolle, welche in Vollziehung der bezüglichen Allerhöchsten Entschließung aufgenommen werden, sind als ämtliche Ausfertigungen kein Gegenstand einer Gebühr. F. M. V. vom 17. Jänner 1857, Z. 45223/2885 V. B. Nr. 4.

Verzugszinsen.

1257. Im Grunde der Allerhöchsten Entschließung v. 2. April l. J. können wegen Uiberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren Verzugszinsen nur von dem Betrage der ordentlichen Gebühr abgenommen werden. Da jedoch derjenige Betrag, um welchen diese Gebühr erhöht wird, nur als nachtheilige Folge einer Uibertretung, nicht aber als eigentliche Gebühr angesehen werden kann, so sind von demselben keine Verzugszinsen abzunehmen. F. M. V. vom 24. November 1856 Z. 31024/1856 an sämmtliche Fnz. L. Dn. V. B. Nr. 52.

1258. Von Gebühren, welche die Depositenämter aus den in ihrer Verwahrung befindlichen Verlassenschaftsmassen an Finanzkassen abzuführen haben, können die Verzugszinsen dann nicht gefordert werden, wenn die Partei, an welche der Zahlungsauftrag ursprünglich gestellt wurde, zur Erfüllung desselben aus den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Zahlungsmitteln der Massa innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist die erforderlichen Schritte gemacht hat. Wird diese Zahlungsfrist von der Partei überschritten, so sind die Verzugszinsen bis zum Tage zu rechnen, an welchem das Einschreiten bei Gericht um Flüssigmachung der depositirten Zahlungsmittel erfolgt ist. Werden die Gebühren nicht unmittelbar vom Depositenamt an Finanzkassen abgeführt, sondern von dem Gerichte der Partei die Zahlungsmittel erfolgt, und wird von letzterer die Zahlung nicht binnen 8 Tagen geleistet, so sind die Verzugszinsen vom achten Tage nach der Erfolglassung des Depositums bis einschließlich den Zahlungstag zu berechnen. Muß wegen Einbringung einer Gebühr zur Execution geschritten werden, so sind die Verzugszinsen bis einschließlich jenen Tag zu berechnen, an welchem die Zahlung an den Gerichtsbestellten

Digitized

geleistet, und im Fall einer Pfändung und Veräußerung der gepfändeten Sachen, der Kaufschilling, aus dem die Gebühr zu bestreiten ist, zu Gerichtshanden erlegt wird. Ist eine Gebühr aus einer Concursmasse zu fordern, so sind nur jene Verzugszinsen in Anspruch zu nehmen, die bis zum Ausbruche des Concurses schon gebührten. Wurde jedoch der Concurs durch Einverständniß der Gläubiger wieder aufgehoben, so ist so vorzugehen, als ob kein Concurs eröffnet worden wäre. F. M. V. vom 9. Februar 1857 Z 41481|2603 giltig für alle Kronländer. V. B. Nr. 8. — S. auch F. M. V. vom 1. Februar 1857 Z. 44624|2850 Nr. 1236 bei dem Art. „Gegenscheine."

1259. Volkszählung. Jedem Anzeigenzettel, in welchen ein Einheimischer, der das 14. Lebensjahr vollendet, das 20. aber noch nicht überschritten hat, zum ersten Male bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ist ein ungestämpelter unentgeltlich zu erfolgender Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines über diesen Einheimischen beizuheften; s. k. Vrdg. vom 23 März 1857, §. 25, wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze, R. G. B. XV. 67.

Wachmannschaft in Gefangenhäusern, Löhnungsquittungen derselben, s. F. M. V. vom 24. November 1856 Z. 37758|2366 Nr. 1242 bei dem Art. „Persönliche Befreiungen."

Weibliche, religiöse Genossenschaften, s. „Krankenanstalten und persönliche Befreiungen."

1260. Werthsausmittlung. Um einer irrigen Anwendung der Verordnung vom 25. Jänner 1852, Z. 18693 — F. M., zu begegnen, wird bemerkt, daß sich dieselbe nur auf den Fall beziehe, wenn der Werth einer Realität durch Schätzung oder nach dem 100fachen Betrage der Grund- und Hauszinssteuer bestimmt wird. Geschieht die Gebührenbemessung nach dem Kaufschilling, und wird in dem dießfälligen Rechtsgeschäfte nebst der Zahlung desselben auch

Digitized by Google

die aus der Grundentlastung stammende Entschädigungsverpflichtung ausdrücklich oder stillschweigend übernommen, so ist sie wie jedes andere Passivum zu behandeln. F. M. V. vom 23. Dezember 1856, Z. 29064/1781, an sämmtliche F. L Bn. mit Ausnahme der beiden F. Pn. V. V. Nr. 1. vom Jahre 1857.

Werthsausmittlung von Realitäten mit radicirten Gewerben, s. F. M. V. vom 15. März 1857 Z. 36192/2254 Nr. 1253 bei dem Art. „Vermögensübertragungen."

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

aller in dem Lexikon der Gebührengesetze enthaltenen Gesetze und Novellen.

Kaiserliche Patente vom 9. Februar 1850 R. G. B. XXII. 50. und vom 2. August 1850 R. G. B. CXII. 329.

Paragraf	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung	Paragraf	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
des Kom. P. Absatz			25.	892.	
			26.	893.	
	674.		27.	894.	
I.			28.	851.	
II.			29.	1136.	
III.			30.	638.870.	
IV.	1022.		31.	641.874.	
V.			32.	642.876.	
VI.			33.	877.	
VII.			34.	879.	
VIII.	680.		35.	881.	
IX.			36.	273.	
§ 1.	597.		37.	604.	
2.	126.		38.	883.	
3.	441.		39.	880.	
4.	442.848.		40.	805.886.	
5.	~~443.849.~~1005.		41.	897.	
6.	444.		42.	475.	
7.	259.		43.	28.	
8.	196.		44.	79.459.	
9.	1065.		45.	1047.	
10.	133.		46.	1108.	
11.	134.		47.	384.	
12.	145.		48.	476.	
13.	137.1052.		49.	1177.	
14.	858.		50.	1154.	
15.	862.		51.	1174.	
16.	863.		52.	1176.	
17.	865.		53.	1169.	
18.	866.		54.	1181.	
19.	867.		55.	1180.	
20.	869.		56.	1155.	
21.	885.		57.	1097.	
22.	888.		58.	1099.	
23.	890.		59.	1100.	
24.	891.		60.	391.460.922.	

Digitized by Google

Kaiserliche Patente vom 9. Februar 1850 R. G. B. XXII. 50 und vom 2. August 1850 R. G. B. CXII. 329.

Paragraf	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
61.	508.923.	
62.	791.887.	
63.	1049.	
64.	910.	
65.	911.	
66.	913.1042.	
67.	914.1045.	
68.	388.915.1050.	
69.	743.	
70.	389.1137.	
71.	627.	
72.	381.628.	
73.	630.	
74.	633.	
75.	382.634.	
76.	917.	
77.	918.	
78.	155.461.	
79.	114.941.	
80.	113.942.	
81	943.	
82.	944.945.	
83.	958.962.	
84.	960.963.	
85.	961.965.	
86.	966.	
87.	967.	
88.	968.	
89.	970.	
90.	971.	
91.	974.	
92.	975.	
93.	383.983.	
94.	984.	
95.	995.	
96.	996.	
97.	1007ja.	

Vorerinnerungen zum Tarife.

Absatz	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
1.	1004.	
2.	919.	
3.	48.	
4.	43. 600. 601. 921.	
5.	132 920.	
6.	336. 342. 912. 1115.	

Tarif-Post Nr.	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
1.	1.	
2.	6	
3.	14.	
4.	15.454.	
5.	17.	
6.	18.	
7.	19.697.	
8.	50.	
9.	51.	
10.	52.	
11.	53.	
12.	117.	
13.	118.	
14.	119.	
15.	120.	
16.	122.	
17.	129.	
18.	138.	
19.	139.	
20.	140.	
21.	144	
22.	145.	
23.	149	
24.	154.	
25.	164.	
26.	163.	
27.	167.	
28.	168.	
29.	176.	
30.	178.	
31.	180.	
32.	190.	
33.	197.	
34.	198	
35.	204.	
36.	205.	
37.	208.	
38.	233.	
39.	234.	
40.	237.	
41.	239.	
42.	243.	
43.	261.	
44.	274.	
45.	312.	
46.	390.	
47.	392.	
48.	410.	
49.	445.	
50.	446.	
51.	449.	
52.	450.466.	
53.	452.	

Kaiserliche Patente vom 9. Februar 1850 R. G. B. XXII. 50 und vom 2. August 1850 R. G. B. CXII. 329.

Tarif-Post Nr	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung	Tarif-Post Nr.	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
54.	468.471.		86.	822.	
55.	603.		87.	825.	
56.	605.		88.	826.	
57.	606.		89.	827.	
58.	624.		90.	831.	
59.	650.		91.	832.	
60.	655.		92.	842ja.	
61.	659.		93.	843.	
62.	661.		94.	844.	
63.	662.		95.	924ja.	
64.	663.		96.	925.	
65.	671.		97.	930.	
66.	691.		98.	937.	
67.	697.698.		99.	939.	
68.	703.		100.	940.	
69.	704.		101.	1069.	
70.	709.		102.	1013.	
71.	714.		103.	1023.	
72.	721.		104.	1056.	
73.	722.		105.	455.1062.	
74.	733.		106.	1071.1081.	
75.	744.		107.	1116ja.	
76.	740.		108.	1119.	
77.	788.		109.	1132.	
78.	787.		110.	1133.	
79.	792.		111.	1134jb.	
80.	799.		112.	1142.	
81.	806.		113.	1145.	
82.	808.		114.	1188ja.	
83.	809.		115.	1189.	
84.	810.		116.	1195.	
85.	812.		117.	1202.	

ed by Google

Circul-Nummer	Datum Tag	Datum Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
			1779.		
1	11.	Juni	k. Patent	613ja.	
			1790.		
2	2.	Nov.	Justiz-Hofdekret	215jb.	
			1795.		
3	20.	Febr.	Justiz-Hofdekret Z. 219	1002.	
			1848.		
4	10.	Dez.	E. d. F. M. R. G. B. 15	623jb.	
			1849.		
5	6.	Jän.	E. d. F. M. R. G. B. 73	626.	
6	8.	„	E. d. F. M. R. G. B. 76	927jb.	
7	9.	„	E. d. F. M. R. G. B. 78	1116jb.	
8	15.	„	E. d. F. M. R. G. B. 87	1066jb.	
9	4.	Febr.	E. d. F. M. R. G. B. 115	824jb.	
10	5.	„	E. d. F. M. R. G. B. 117	723.	
11	4.	März	k. P. R. G. B. 152	613jb.	
12	21.	April	E. d. F. M. R. G. B. 223	1126.	
13	1.	Mai	E. d. F. M. R. G. B. 235	1125.	
14	3.	Juni	Zuschrift des F. M. Z. 12141j939	725.	
15	10.	„	D. d. F. M. Z. 13200j1041	1125.	
16	29.	„	E. d. F. M. R. G. B. 299	35.725.	
17	15.	August	k. P. R. G. B. 361	613jc.	
18	16.	„	k. Vrdg. R. G. B. 364	773.	
			1850.		
19	26.	Jän.	Minister-Vortrag R. G. B XXII. 50	311.637.673.1020. 1068.1144.	
20	29.	„	E. d. F. M. Z. 494	1118.	
21	9.	Febr.	V. d. F. M. R. G. B. XX. 48	293.295.296.297.298. 299.300.302.741.859.	
22	„	„	Kd. k. P. R. G. B. XXII. 50	304.306.674.860.1021.	
23	15.	„	V. d. F. M. Z. 1786	156.477.1185.	
24	23.	„	Kdm. des Statthalters von N. Oe.	156.477.	
25	„	„	V. d. F. M. Z. 2413	1147.	
26	24.	„	Kdm. im Mähren u. Schlesien Z. 4135	477.	
27	26.	„	E. d. F. M. Z. 3053j200	813.	
28	3.	März	V. d. F. M. Z. 2629	1146.	R. G. B XXVI. 78
29	6.	„	E. d. F. M. Z. 6354j391	614.	
30	7.	„	E. d. F. M. Z. 2812	872.	
31	11.	„	V. d. F. M. R. G. B. XXIX. 82	293.295.296.297.298. 299.300.742.859.	
32	12.	„	V. d. F. M. Z. 3122	481.	
33	15.	„	Kdm. des Statthalters von N. Oe. Z. 654 P.	477.924jb	

Laufende Nummer	Datum Tag	Datum Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1850.	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
34	25.	März	F. M. D. 3. 3922	852jb.	
35	26.	„	V. d. H. M. R. G. B. XXXIV. 122	753jb.	
36	2.	April	E. d. F. M. R. G. B. XLVI. 143	477.	
37	3.	„	V. d. F. M. Z. 4261	255.301.	
38	4.	„	V. d. F. M. Z. 4331	343.	
39	9.	„	V. d. F. M. Z. 4585	643.	R. G. B. XL. 137
40	10.	„	V. d. F. M. Z. 10088jb19	294.310.350.1156.	
41	14.	„	E. d. F. M. Z. 9849jb01	614.	
42	16.	„	V. d. F. M. Z. 4893	1138.	R. G. B. XLIII.140
43	22.	„	E. d. F. M. Z. 5179	651.1186.	R. G. B. XLVI. 143
44	23.	„	V. d. Minist. d. Innern Z. 8143	814.	
45	25.	„	V. d. F. M. Z. 10315jb27	648.	
46	26.	„	V. d. F. M. Z. 4763	303.	
47	27.	„	Ministervortrag zum R. G. B. LIV. 181 B. H. 13	548.580.	
48	„	„	D. d. F. M. Z. 5566	639.	
49	1.	Mai	E. d. F. M. Z. 5451	479.	
50	„	„	V. d. F. M. Z. 11420jb15	379.	
51	„	„	R. d. F. M. Z. 12301jb76	705.807.861.	
52	3.	„	V. d. F. M. Z. 5766ja	549.581.629.1066ja.	R. G. B. LIV. 181
53	„	„	V. d. F. M. Z. 5766jb	514.	
54	„	„	D. d. F. M. Z. 5824	13.875.895.973.978. 1044.1117.	
55	5.	„	V. d. F. M. Z. 5951	482.	
56	10.	„	V. d. m. f. K. G. V. Z. 4141jb90	479.	
57	14.	„	V. d. F. M. Z. 5199	398.458.1016.	
58	16.	„	E. d. F. M. Z. 10845jb77	12,800.1021.1022. 1027.1044.1048.1053. 1061ja.	
59	18.	„	V. d. F. M. Z. 14028jb89	335.	
60	23.	„	V. d. F. M. Z. 14593jb29	938.	
61	„	„	V. d. F. M. Z. 14594jb30	124,852ja997.1074.1171ja	
62	„	„	V. d. F. M. Z. 14595jb31	654.	
63	24.	„	V. d. m. f. K. G. V. Z. 4267jb00	483.	
64	30.	„	V. d. F. M. Z. 14988jb59	83	R. G. B. LXV.214
65	„	„	V. d. F. M. Z. 15400jb74	515.	
66	3.	Juni	V. d. F. M. Z. 15759jb02	710.	
67	7.	„	E. d. J. M. Z. 6087	95.	
68	14.	„	V. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 800jb55	814.	
69	15.	„	E. d. F. M. Z. 7848	95.	
70	„	„	V. d. F. M. Z. 16309jb44	102.	
71	16.	„	Wfg. d. F. M. Z. 17036jb74	169.	
72	18.	„	E. d. F. M. Z. 7657	527.	
73	24.	„	V. d. m. f. F. L. D. Z. 2144jb37	169.	
74	28.	„	f. P. R. G. B. LXXXV. 255	99.	
75	„	„	V. d. F. M. Z. 17752jb20	690.	
76	29.	„	V. d. F. M. Z. 10846jb78	322.	
77	„	„	V. d. F. M. Z. 18281jb56	1038.	
78	30.	„	V. d. F. M. Z. 18581jb82	291.	
79	3	Juli	V. d. F. M. Z. 8503	157.	
80	5.	„	V. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 2350jb47	488.	

Digitized by Google

Current Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
			1850.		
81	9.	Juli	V. d. J. M. R. G. B. XCIII. 269	768	
82	11.	„	f. P. R. G. B. XCII 267	151	
83	12.	„	V. d. M. d. C. u. H. R. G. B. CI. 310	428	
84	13.	„	V. d. F. M. J. 18089j1149	333	
85	13.	„	E. d. F. M. J. 19059j1211	815	
86	15.	„	D. d. F. M. J. 19581j1247	852.1000	
87	„	„	V. d. F. M. J. 20174j1289	770	
88	17.	„	E. d. F. M. 9816	522	
89	„	„	V. d. F. M. J. 19189j1223	490.987	
90	„	„	V. d. F. M. J. 20383j1310	916	
91	18.	„	V. d. F. M. J. 20711j1328	366.439	
92	20.	„	V. d. m. f. Fnz. L. D. J. 3602j65	1167	
93	22.	„	D. d. m. f. Fnz. L. D. J. 4733j98	522	
94	25.	„	Minister Vortrag 39 L. H. zum R. G. B. CXII. 329	679	
95	28.	„	V. d. m. f. Fnz. L. D. J. 5343j117	491	
96	29.	„	V. d. F. M. J. 20307j1497	550.591	
97	„	„	V. d. F. M. J. 21630j1388	34.44.141	
98	30.	„	E. d. F. M. R. G. B. CIX. 317	999	
99	31.	„	V. d. F. M. J. 20308j1307	489	
100	„	„	E. d. F. M. J. 22242j1419	976.1018	
101	2.	August	Kdm. P. R. G. B. CXII. 329	305.307.308.309.680 860 1022	
102	8.	„	E. d. F. M. J. 20265j1297	768	
103	„	„	V. d. F. M. J. 23012	755	
104	9.	„	E. d. M. des Innern R. G. B CIX. 326.	1063	
105	10.	„	V. d. F. M. J. 23150j1483	758.	
106	12.	„	V. d. F. M. J. 23471j1519	675.	
107	13.	„	E. d. F. M. J. 10752	554.	
108	17.	„	V. d. F. M. J. 7418	41.738jb.868.	
109	18.	„	E. d. F. M. J. 24031j1558	40.97.	
110	19.	„	D. d. F. M. J. 24039j1487	647.	
111	24.	„	E. d. F. M. J. 22471j1441	84.850.1183.	
112	26.	„	E. d. m. f. Fnz. L. D. J. 7342j184	675.	
113	27.	„	V. d. m. f. Fnz. L. D. J. 7133j177	676.	
114	28.	„	V. d. F. M. J. 23362j1511	820.	
115	29.	„	D. d. F. M. J. 11176	871.	V. d. m. f. F. L. D. v. 3. Sept. 1850 J. 1046j212
116	30.	„	Minister-Vortrag R. G. B. CXIX 345	54	
117	31.	„	V. d. F. M. J. 24200j1562	260.486.	
118	„	„	V. d. wiener Fnz. L. D. J. 3555j199.	1161.	
119	5.	Sept.	V. d. F. M. J. 10847j679	257.354.367.1178.	
120	„	„	V. d. F. M. J. 12561ja,	101.189.1141.	
121	„	„	V. d. F. M. J. 12561jb,	645.	
122	6.	„	f. P. R. G. B. CXIX. 345	55.	
123	7.	„	V. d. F. M. J. 26504j1710	1135.	
124	9.	„	E. d. F. M. J. 12677	55.56.	
125	„	„	E. d. F. M. J. 24865j1595	759.	
126	15.	„	V. d. F. M. J. 27121j1750	158.	R. G. B CXXVII 365.
127	20.	„	D. d. F. M. J. 21862j1281	32.	
128	„	„	V. d. F. M. J. 25265j1628	123.315.833.	

Digitized by Google

Curent-Nummer	Datum Tag	Datum Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1850	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
129	21.	Sept.	V. d. F. M. R. G. B. CXXIV. 357.	57	
130	23.	"	V. d. F. M. Z. 27581j1737	545,946	
131	24.	"	D. d. F. M. Z. 13259	528	
132	25.	"	V. d. m. s. Fnz. L. D. Z. 9767j284	759	
133	"	"	V. d. F. M. Z. 13525	1187	R. G. B. CXXV. 358
134	29.	"	k. P. R. G. B. CXXVIII. 366	731,732	
135	30.	"	F. M. E. Z. 12455	76,667,845,873,898	
136	5.	Oktbr.	V. d. F. M. Z. 31525j2102	764	
137	6.	"	E. d. F. M. Z. 23554j1528	90	
138	7.	"	V. d. F. M. Z. 29549j1955	1057	
139	"	"	V. d. F. M. Z. 29785j1968	317	
140	9.	"	V. d. F. M. Z. 29874j1981	1179	
141	13.	"	E. d. F. M. Z. 14084	656	
142	14.	"	V. d. F. M. Z. 30689j2040	1001	
143	15.	"	V. d. m. s. Fnz. L. D. Z. 10681j318	528	
144	"	"	V. d. F. M. Z. 21840j1398	276,397,469,1205ja	
145	18.	"	E. d. F. M. Z. 14083	70	
146	"	"	V. d. J. M. R. G. Bl. CXLI 394	358	
147	20.	"	V. d. F. M. Z. 30579j2028	97,242	
148	24.	"	E. d. F. M. Z. 13398	761	
149	"	"	D. d. F. M. Z. 14753	847ja	
150	25.	"	V. d. F. M. Z. 27607j1799	401,653,779,1196	
151	"	"	V. d. F. M. Z. 28522j1877	201	
152	26.	"	V. d. m. s. F. L. D. Z. 12513j362	70	
153	27.	"	V. d. F. M. Z. 31985j3860	62	
154	28.	"	V. d. F. M. Z. 31703j2113	578,652,689,774ja	
155	3.	Nov.	E. d. F. M. Z. 15376	72	V. d. m. s. F. L. D. v. 6. Nov. 1850 Z. 13791j414
156	5.	"	V. d. m. s. Fnz. L. D. Z. 13606j404	62	
157	7.	"	V. d. F. M. Z. 33085j2238	2,282	
158	"	"	V. d. F. M. Z. 32773j2215	545	
159	"	"	V. d. F. M. Z. 33232j2243	1157	
160	10.	"	V. d. F. M. Z. 15791	579,682	
161	"	"	E. d. F. M. Z. 25247j1630	1148	V. d. m. s. F. L. D. v. 29. Nov. 1856 Z. 15527j533
162	16.	"	V. d. J. u. F. M. R. G. B. CLI 448	368	
163	"	"	Präs. D. des Gen. Rechngs.-Dir. Z. 799 P.	528	
164	19.	"	E. d. F. M. Z. 34336j2327	588,589	
165	25.	"	V. d. F. M. Z. 16130	367,771,878	
166	"	"	E. d. F. M. Z. 16691	74	R. G. B. LIV. 455 V. d. m. s. F. L. D. v. 3 Dez. 1850 Z. 16144j 566.
167	26.	"	E. d. ö. Fnz. L. D. Z. 13826j1081	478jb	
168	27.	"	V. d. m. s. Fnz. L. D. Z. 15485j529	946	
169	29.	"	V. d. F. M. Z. 34481j2332	103,696	
170	"	"	V. d. F. M. Z. 35530j2420	1114	

Laufende Nummer	Datum Tag	Datum Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
			1850		
171	29.	Nov.	f. P. R. G. B. 1 LVIII. 462	285	
172	2.	Dezbr.	V. d. F. M. Z. 33784/2286	80.592.635	R. G. B. CLX1470
173	„	„	V. d. F. M. Z. 34203/2320	1139	
174	3.	„	E. d. F. M. Z. 35898/2457	60	
175	6.	„	E. d. F. M. Z. 36070/2475	8	
176	„	„	F. M. E. Z. 314601096	688/b	
177	11.	„	V. d. F. M. Z. 37005/2566	926	
178	„	„	V. d. m. f. F. L. D. Z. 17016/635	588	
179	12.	„	Verständigung d. F. M. Z. 33667/2278	69.179	
180	„	„	V. d. F. M. Z. 37246/2580	853	
181	13.	„	V. d. F. M. Z. 16791	75	
182	22.	„	E. d. F. M. Z. 36247/2495	438	
183	24.	„	E. d. F. M. Z. 18105	88.683	
184	25.	„	V. d. F. M. Z. 36556/2513	421	R. G. B. I. 3 v. J. 1851
185	26.	„	V. d. F. M. Z. 18246	107.492	
186	31.	„	V. d. m. f. F. L. D. Z. 217/13	69	
			1851		
187	5.	Jän	V. d. F. M. Z. 35293/2394	1170	
188	„	„	V. d. F. M. Z. 39941/2376	988	
189	7.	„	V. d. F. M. Z. 398/37	640	
190	8.	„	V. d. m. f. F. L. D. Z. 18078/680	10	
191	13.	„	V. d. F. M. Z. 39031/2727	142.170.272.715/a 979.829.854	
192	„	„	D. d. F. M. Z. 39261 2756	253.1067	
193	15.	„	V. d. F. M. Z. 342/32	110	
194	17.	„	V. d. F. M. Z. 39367/2761	348	
195	18.	„	V. d. F. M. Z. 33839/2291	523	
196	„	„	V. d. F. M. Z. 38859/2712	92	
197	20.	„	D. d. F. M. Z. 36197/2481	670/b	
198	22.	„	V. d. F. M. Z. 755/53	127	
199	„	„	E. d. F. M. Z. 1395/125	65	
200	23.	„	E. d. Wiener F. L. D. Z. 116/22	280	
201	24.	„	V. d. F. M. Z. 1582/142	258.340	
202	25.	„	V. d. F. M. Z. 38088/2637	1197	
203	„	„	C. V. d. Kgs. M. R. G. B. VIII. 29	1069	
204	28	„	V. d. F. M. Z. 1525/137	760	
205	„	„	V. d. F. M. Z. 2679/241	1036	
206	„	„	D. d. F. M. Z. 38738/2706	1039	
207	31.	„	V. d. F. M. Z. 735/50	211.339.796	
208	3.	Febr.	D. d. F. M. Z. 36367/2504	1043	
209	„	„	D. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 3293/197	523	
210	4	„	V. d. F. M. Z. 2181/189	546.952	
211	7.	„	V. d. F. M. Z. 1850	339	
212	8	„	V. d. F. M. Z. 672	108	
213	16.	„	V. d. F. M. Z. 1083/90	246.313.351.582.841	
214	18.	„	E. d. F. M. Z. 1525/92	1046	
215	„	„	V. d. F. M. Z. 1933/173	29.267	
216	20.	„	V. d. F. M. Z. 2217	366.439	
217	„	„	V. d. F. M. Z. 2692/244	646	
218	2	Mär	Wfg. d. F. M. Z. 4563/423	317	
219	„	„	V. d. F. M. Z. 6064/566	972	
220	„	„	V. d. F. M. Z. 37677/1834	38.615	

Digitized by Google

Curr.-Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1851	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
221	3.	März	R. d. F. M. Z. 5300j497	467.685	
222	5.	"	E. d. F. M. Z. 6856j627	438	
223	6.	"	V. d. F. M. Z. 26071j1727	45.130.373	
224	9.	"	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z 1335j21	571	
225	"	"	V. d. F. M Z.3974j387	359	
226	10.	"	V. d. F. M. Z. 7014j635	115	
227	11.	"	V. d. F. M. Z. 4854j469	67.750	
228	"	"	V. d. F. M. Z. 5049j482	332	
229	14.	"	R. d. F. M. Z. 6166j369	188	
230	16.	"	E. d. M. d. Aeußern R. G. B. XVI. 63	724	
231	"	"	f. V. R. G. B. XVIII. 67	385.386.929	
232	"	"	V. d. F. M. Z. 5718j533	85	
233	"	"	V. d. F. M. Z. 5748j539	108	
234	"	"	V. d. F. M. Z. 7107j644	254.677.1070	
235	24.	"	V. d. F. M. Z. 3921j368	209	
236	25.	"	E. d. F. M. Z. 4953j474	341	R. G. B XXI 76
237	28.	"	V. d. F. M. Z. 9312j846	794ja	R. G. B. XXI. 77.
238	"	"	E. d. M. für Landeskultur und Bergwesen Z. 9312j846	26.188.264	R. G. B. XXI. 78
239	"	"	V. d. F. M. Z. 9613j869	344	
240	29.	"	V. d. F. M. Z. 7663j705	953	
241	"	"	V. d. F. M. Z. 9462j854	617	
242	"	"	V. d. F. M. Z. 9734j889	430	
243	30.	"	V. d. F. M. Z. 4255	1019	R. G. B. XX. 75
244	"	"	V. d. F. M. Z. 8474j775	660ja	
245	31.	"	E. d. F. M. Z. 9311.845	754	
246	"	"	V. d. F. M. Z. 10046j911	404.1014	
247	2.	April	V. d. F. M. Z. 2929j832	552	
248	"	"	D. d. F. M. Z. 8321j761	665	
249	"	"	D. d. F. M. Z. 9464j856	362	
250	7.	"	V. d. F. M. Z. 4608j433	948ja	
251	10.	"	V. d. F. M. Z. 10930j990	27.265.427.707.1128	
252	"	"	V. d. F. M. Z. 32063j2152	393	
253	11.	"	f. V. R. G. B. XXIV 83	191.327	
254	"	"	f. V. R. G. B. XIV 84	37.326.802	
255	"	"	f. V. R. G. B. XVII 87	323	
256	"	"	f. V. R. G. B. XVII 86	327	
257	12.	"	V. d. F. M. Z. 10766j982	706.807.861	
258	15.	"	R. d. F. M. Z. 9274j839	819	
259	20.	"	E. d. F. M. R. G. B XXI 103	686.1069	
260	"	"	R. d. F. M. Z. 11706j1055	332ja	
261	21.	"	V. d. F. M. Z. 11325j1014	289	
262	"	"	D. d. F. M. Z. 12454j1126	165.318.447	
263	23.	"	V. d. F. M. Z. 3508j327	713	
264	"	"	V. d. F. M. Z. 12195j1105	23.263	
265	24.	"	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 11107j658	365	
266	29.	"	V. d. F. M. Z. 3545	509	
267	"	"	V. d. F. M. Z. 12605j1138	162	
268	2.	Mai	V. d. F. M. R. G. B. XXXII 107	385.386.929	
269	3.	"	V. d. F. M. Z. 3908	724	
270	3.	"	V. d. F. M. Z. 8744j795	31	
271	6.	"	V. d. F. M. Z. 9069j818	775	

Curent-Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1851	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
272	6.	Mai	V. d. F. M. Z. 13189/1196	896	R. G. B. XXIII. 114
273	9.	„	M. d. F. M. Z. 11885/1064	84	
274	„	„	V. d. F. M. Z. 12744/1170	150.561	
275	10.	„	V. d. F. M. Z. 14545/51	947	
276	„	„	E. d. F. M. Z. 19868/1263	369	
277	11.	„	k. V. M. G. B. XXXIX. 127	112	
278	„	„	F. M. Erläuterung Z. 13301/1203	830/b	
279	12.	„	V. d. F. M. Z. 10525/957	199	
280	15.	„	E. d. F. M. Z. 8873	658/b	
281	„	„	V. d. F. M. Z. 10850/985		
282	„	„	V. d. F. M. Z. 12896/1189	423	
283	„	„	E. d. F. M. Z. 13405/1211	61	
284	20.	„	V. d. F. M. Z. 13026/1181	181	
285	21.	„	V. d. F. M. Z. 14217/20	1166	
286	„	„	V. d. F. M. Z. 15674/117	440/a.648.753/a	
287	27.	„	V. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 14055/754	61	
288	31.	„	V. d. m. f. Fnz L. D. Z. 11754/688	950	
289	1.	Juni	V. d. F. M. Z. 15298/107	28.803	
290	„	„	V. d. F. M. Z. 16315/162	415	
291	4.	„	k. P. M. G. B. XLIV. 145 (v. J. 1852.)	786	
292	8.	„	V. d. F. M. Z. 17490/258	953	
293	10.	„	M. d. F. M. Z. 15676/119	823	
294	13.	„	V. d. F. M. Z. 11705/1054	111	
295	„	„	V. d. F. M. Z. 13912/16	525	
296	14.	„	M. d. F. M. Z. 17156/231	751	
297	25.	„	E. d. F. M. Z. 20369/493	1127	
298	26.	„	E. d. M. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten M. G. B. XLVII. 168	745	
299	„	„	D. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 16815/856	525	
300	28.	„	M. d. F. M. Z. 18875/379	429	
301	30.	„	V. d. F. M. Z. 16231/165	275.1206/a	
302	„	„	E. d. F. M. Z. 17089/220	21	
303	„	„	V. d. F. M. Z. 1984-/449	436	
304	1.	Juli	D. d. F. M. Z. 16766/1306	660	
305	8.	„	V. d. F. M. Z. 21929/595	362	
306	10.	„	M. d. F. M. Z. 6129	529	
307	14.	„	Vrd. der wiener Canal- Bezirks-Verwaltung Z. 19291	595	
308	17.	„	V. d. F. M. Z. 7632	510	
309	„	„	E. d. F. M. Z. 23358/679	708	
310	21.	„	D. d. F. M. Z. 15794/131	38.287	
311	„	„	E. d. F. M. Z. 23749/703	210	
312	23.	„	V. d. F. M. Z. 20886/524	84	
313	24.	„	E. d. F. M. Z. 12843/1168	177.783	
314	„	„	V. d. F. M. Z. 24318/728	394	
315	25.	„	E. d. Kgd. M. M. G. B. XLIX 176	429	
316	29.	„	V. d. F. M. Z. 14218/31	1051	
317	„	„	Vrdg. d. Wiener Fnz. L. D. Z. 16097/1788	87	
318	31.	„	D. d. F. M. Z. 24794/774	596.931	
319	3.	August	V. d. F. M. Z. 23476/685	1140	
320	„	„	E. d. F. M. Z. 24481/751	541	

Digitized by Google

Current-Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1851	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
321	4.	August	E. d. F. M. Z. 24550/760	1030	R. G. B. LV. 198
322	7.	"	E. d. F. M. Z. 10389	81.159.536	R. G. B. L. 182
323	8.	"	E. d. F. M. Z. 24958/781	32	
324	"	"	V. d. F. M. Z. 25550/825	86	
325	9.	"	E. d. J. M. Z. 9462	68	
326	"	"	D. d. F. M. Z. 10614/430	244.10 8	R. G. B. 214
327	11.	"	D. d. F. M. Z. 24639/762	524	
328	13.	"	V. d. F. M. Z. 24186/729	286	
329	16.	"	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 22179/156	544/a.991	
330	17.	"	E. d. F. u. J. M. R. G. B. LX 214.	244	
331	"	"	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 22183/1070	1140	
332	19.	"	V. d. F. M. Z. 16194/157	977	
333	"	"	V. d. F. M. Z. 26444/876	395	
334	"	"	D. d. F. M. Z. 27150/922	68	
335	20.	"	V. d. F. M. Z. 47/10	448.1079	
336	"	"	D. d. F. M. Z. 13913/17	329	
337	"	"	V. d. F. M. Z. 15899/145	437	
338	"	"	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 22151/1066	1037	
339	"	"	V. d. F. M. Z. 25091/791	2-3.456	
340	"	"	D. d. F. M. Z. 38685/2697	73	
341	22.	"	E. d. F. M. Z. 25574/1659	334	R. G. B. LVII 204
342	24.	"	E. d. F. M. Z. 22471/1441	84	
343	30.	"	V. d. F. M. Z. 18667/364	433	
344	1.	Sept.	E. d. F. M. R. G. B. LIII. 208	538	
345	3.	"	V. d. F. M. Z. 27099/918	765	
346	8.	"	D. d. F. M. Z. 21272/550	816	
347	10.	"	E. d. F. M. Z. 30176/1103	360.801	
348	13.	"	V. d. F. M. Z. 11844	417	
349	"	"	F. M. D. Z. 13047	508	
350	"	"	R. d. F. M. Z. 26254/869	762	
351	20.	"	V. d. F. M. Z. 30624/1133	29	
352	22.	"	D. d. F. M. Z. 25969/842	248.365.725	
353	25.	"	E. d. F. M. Z. 31881/1214	28	
354	30.	"	E. d. F. M. Z. 16173	553	
355	2.	Oct.	E. d. F. M. Z. 31027/1156	660/b	
356	3.	"	D. d. F. M. Z. 32744	1058	
357	5.	"	f. V. R. G. B. LXIV. 232	542	
358	7.	"	E. d. F. M. Z. 9393/849	238	R. G. B. LXIII. 229
359		"	V. d. F. M. Z. 41275/1851	22	
360	10.	"	V. d. F. M. Z. 18298/347	604	
361	"	"	V. d. F. M. Z. 28301/986	1034	
362	12.	"	E. d. F. M. Z. 22775/647	728	
363	13.	"	V. d. F. M. Z. 33345/304	193.407.716	
364	"	"	V. d. F. M. Z. 34262/1376	396	
365	14.	"	E. d. F. M. Z. 34296/1381	693	
366	17.	"	V. d. F. M. Z. 34308/1383	990	
367	21.	"	V. d. F. M. Z. 27594/949	828	
368	26.	"	V. d. F. M. Z. 15303	756.1073	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
			1851		
369	27.	Oktbr.	V. d. F. M. Z. 15626	530	
370	29.	„	D. d. F. M. Z. 34949|1415	542	
371	30.	„	V. d. F. M. Z. 36345|1502	763	
372	„	„	E. d. F. M. Z. 53823|1460	9	
373	31.	„	V. d. F. M. Z. 34410|1387	288.331.1059.1064	
374	6.	N. v.	E. d. F. M. Z. 14185	214.612	
375	„	„	V. d. F. M. Z. 36004|1474	411	
376	7.	„	V. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 29144|1340	992	
377	8.	„	V. d. F. M. Z. 8877|802	590	
378	„	„	V. d. F. M. Z. 11261|1007	148.355 566	
379	„	„	V. d. F. M. Z. 12993|1178	356	
380	„	„	V. d. F. M. Z. 13027|1182	252.380.730|c	
381	„	„	E. d. F. M. Z. 31857|1213	611	
382	11.	„	V. d. F. M. Z. 37589|1602	6 8|a	
383	„	„	D. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 29782	530	
384	12.	„	D. d. F. M. Z. 30304|1107	526	
385	„	„	D. d. F. M. Z. 37588|1601	21	
386	13.	„	V. d. F. M. Z. 37604|1603	727	
387	14.	„	V. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 29261|1343	538	
388	„	„	E. d. F. M. Z. 38131|1639	131.213	R. G. B. LXX. 249
389	„	„	E. d. F. M. Z. 38195|1644 R. G. B. LXX. 249	214.536.613|a	
390	18.	„	V. d. F. M. Z. 33209|1288	418	
391	„	„	E. d. F. M. Z. 37273|1574	240.998	
392	19.	„	V. d. F. M. Z. 37710|1613	737	
393	„	„	V. d. F. M. Z. 38498|1661	516	
394	20.	„	E. d. F. M. Z. 12011|1079	681	
395	„	„	V. d. F. M. Z. 15954	932	
396	30.	„	V. d. F. M. Z. 13295|1201	161.278	
397	4.	Dez.	V. d. F. M. Z. 40437|1796	568	
398	7.	„	V. d. F. M. Z. 23529|687	236.778	
399	„	„	D. d. F. M. Z. 26740|891	219	
400	10.	„	Vrdg. der Wiener Fnz. L. D. Z. 14652|1157	553	
401	„	„	V. d. F. M. 41182|845	864	
402	11.	„	V. d. F. M. Z. 40949|1828	192.328	
403	12.	„	V. d. F. M. Z. 41006|1834	194.370	
404	16.	„	E. d. J. M. R. G. B. LXXIII 258.	7	
405	„		V. d. F. M. Z. 18'86	948	
406	19.	„	V. d. F. M. Z. 40969|1832	1158	
407	21.	„	V. d. F. M. Z. 42124|1911	402.419	
408	23.	„	V. d. F. M. Z. 38036|1631	110	
409	27.	„	V. d. F. M. Z. 24371|738	363.40	
410	„	„	V. d. F. M. Z. 38330|1649	422	
411	29.	„	E. d. F. M. Z. 40932|1825	1035	
412	29.	„	E. d. F. M. Z. 30701|2042	543	E. d. m. f. Fnz. L. D. v. 21. Jänner 1852 Z. 1413
413	30.	„	V. d. F. M. Z. 32834|1271	109.969.1072.1091	

Curent-Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
			1852.		
			1852		
414	3.	Jän.	N. d. F. M. Z. 41409/1861	821	
415	5.	„	E. d. F. M. Z. 43882/2016	175	
416	11.	„	V. d. F. M. Z. 848/60	1121	
417	13.	„	E. d. J. M. Z. 17045	215/a.531	
418	„	„	D. d. F. M. Z. 43220/1981	555	
419	15.	„	V. d. F. M. Z. 39466/1723	89	
420	20.	„	V. d. F. M. Z. 6654/616	981.985	
421	21.	„	V. d. F. M. Z. 855	928	
422	22.	„	V. d. F. M. Z. 1681/117	171	
423	„	„	V. d. F. M. Z. 2110/143	889	
424	24.	„	E. d. F. M. Z. 2628/172	215/a,531	
425	25.	„	V. d. F. M. Z. 18693	1162	
426	27.	„	D. d. F. M. Z. 2110	889	
427	30.	„	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 1799	1123	
428	31.	„	V. d. F. M. Z. 39130/1704	121.594	
429	5.	Febr.	V. d. F. M. Z. 3012/202	414	
430	„	„	V. d. F. M. Z. 3653/252	374	
431	6.	„	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 2615	555	
432	7.	„	V. d. F. M. Z. 3645/253	1143	
433	8.	„	E. d. F. M. Z. 3028/210	463.599.1131	
434	10.	„	D. d. F. M. Z. 3991/277	332/a	
435	12.	„	V. d. F. M. Z. 3707/256	172	
436	„	„	V. d. böhm. L. D. Z. 2994/203	1165	
437	14.	„	D. d. F. M. Z. 4613/325	738/a,	
438	16.	„	V. d. F. M. Z. 3062/204	798.882	
439	18.	„	D. d. F. M. Z. 14467/919	245.352	
440	27.	„	V. d. F. M. Z. 1866	537	
441	3.	März	V. d. F. M. Z. 6596/441	687	
442	5.	„	V. d. F. M. Z. 6512/432	616	
443	„	„	V. d. F. M. Z. 7762/528	1017	
444	7.	„	D. d. H. M. Z. 533	1182	
445	8.	„	V. d. F. M. Z. 3179	206.789	
446	„	„	D. d. F. M. Z. 7889/539	1031	
447	„	„	V. d. F. M. Z. 8151/558	777	
448	9.	„	E. d. F. M. R. G. B. XVIII. 62	1110.1113	
449	„	„	V. d. F. M. Z. 3868/261	160.1113	
450	„	„	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 5318	993	
451	„	„	E. d. F. M. R. G. B. XVIII 63	1113	
452	14.	„	E. d. F. M. Z. 4444/302	711.1032	
453	16.	„	V. d. F. M. Z. 6294/561	405	
454	23.	„	V. d. F. M. Z. 10257/688	772.899	
455	„	„	V. d. J. u. F. M. R. G. B. XXIII. 82 83	104.337.387.1110.980	
456	„	„	E. d. J. u. F. M. R. G. B XXIII 84	1109	
457	24.	„	Eröffnung d. M. für Landescultur u. Bergwesen Z. 9180/2259	729	
458	25.	„	V. d. F. M. Z. 8629/589	432	
459	„	„	V. d. F. M. Z. 9350/632	1163	
460	26.	„	V. d. F. M. Z. 10146/694	989	
461	29.	„	E. d. F. M. Z. 9462/854	330	
462	30.	„	V. d. F. M. Z. 8383/767	557	
463	„	„	V. d. F. M. Z. 9028/613	817	
464	„	„	V. d. F. M. Z. 11213/1010	564.747.1003/a.1104	

Current-Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1852.	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
465	30.	März	V. d. F. M. 3. 14004j21	570	
466	"	"	V. d. F. M. 3. 17071	563.569	R. G. B. XXIII. 85.
467	"	"	V. d. F. M. 3. 22418j626	562	
468	"	"	V. d. F. M. 3. 25017j785	554	
469	"	"	V. d. F. M. 3. 41605j1877	136.572	
470	"	"	V. d. F. M. 3. 43443j1998	147.565	
471	2.	April	V. d. J. u F. M. R. G. B. XXIII 86	9.408.692.734	
472	"	"	V. d. F. M. 3. 10833j722	207ja235.319.790.1077	
473	3.	"	V. d. F. M. 3. 10970j737	472	
474	4.	"	V. d. F. M. 3. 616j44	558.702ja	
475	6.	"	D. d. F. M. 3. 4342	532	
476	"	"	E. d. F. M. 3. 41825j1896	602.834	
477	9.	"	V. d. F. M. 3. 11546j781	412	
478	"	"	V. d. F. M. 3. 11914j802	1164	
479	10.	"	E. d. F. M. 3. 6569j305	400.699.1010.1172	R. G. B. XXV. 92
480	14.	"	E. d. F. M. 3. 12427j846	797	
481	19.	"	E. d. F. M. 3. 11943j508	495	
482	"	"	V. d. F. M. 3. 12676j867	462	
483	"	"	V. d. F. M. 3. 12677j868	93.462	
484	"	"	D. d. wiener Fnz. L. D. 3. 21119j237	1089	
485	27.	"	V. d. m. f. Fnz. L. D. 3.9443j204	532	
486	1.	Mai	V. d. F. M. 3. 12877j883	547.583	
487	9.	"	V. d. F. M. 3. 6625	855ja	
488	10.	"	V. d. F. M. 3. 14410j989	464	
489	14.	"	V. d. F. M. 3. 16613j1128	173	
490	16.	"	V. d. F. M. 3. 16988j1154	153.1060	
491	19.	"	V. d. F. M. 3. 16231j1004	934	
492	1.	Juni	Eröffnung d. F. M. 3. 17243	323	
493	3.	"	V. d. m. f. Fnz. L. D. 3. 3622	256.955	
494	7.	"	E. d. F. M. 3. 12506j855	36.49.53.146.202.203 206.242.403.420.431 434.636.729.811	
495	10.	"	E. d. wiener F. L. D. 3. 2883j324	371	
496	12.	"	E. d. F. M. 3. 7880	818	
497	"	"	V. d. F. M. 3. 20567j606	701.1173	
498	23.	"	V. der wiener K. Bz. V. 3. 52	1089	
499	29.	"	V. d. F. M. 3. 22081j1488	501	
500	"	"	E. d. F. M. 3. 22824j1534	42.128	
501	30.	"	V. d. F. M. 3 8001	314.935	
502	"	"	D. d. F. M. 3. 21349j1450	1149	
503	7.	Juli	V. d. F. M. 3. 17569j1552	1159	
504	12.	"	D. d. F. M. 3. 23486j1577	174	
505	13.	"	V. d. m. f. Fnz. L. D. 3. 15412j803	994	
506	21.	"	E. d. F. M. 3. 25541j1718	416	
507	24.	"	V. d. F. M. 3. 24453j1651	830ja	
508	"	"	L. V. R. G. B. LIII 170	773	
509	"	"	L. V. R. G. B. XLIV 145	786	
510	25.	"	D. d. F. M. 3. 13573j944	927ja	
511	26.	"	D. d. J. M. 3. 8397	323	
512	2.	August	V. d. F. M. 3. 23976j1608	954	
513	"	"	V. d. F. M. 3. 26861j1804	496	
514	3.	"	V. d. F. M. 3. 26846j1803	587	

Kurrent-Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1852	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
515	9.	August	Staats-Vertrag über die Zo..einigung mit Modena und Parma R. G. B. LXI. 203	58	
516	10.	„	C. d. m. f. Oberlandes-Gerichtes Z. 5567	323	
517	13.	„	Kdm. der Egerer K. Bz. V. Z. 11662	504	
518	14.	„	E. d. F. M. B. R. G. B. L 163	187	
519	16.	„	D. d. Z. M. Z. 10342	39	
520	„	„	D. d. F. M. Z. 26542|1781	416	
521	„	„	E. d. F. M. Z. 28539|1928	175	
522	„	„	B. d. F. M. Z. 29644.1998	519a	
523	17.	„	B. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 19194|961	573	
524	26.	„	B. d. F. M. Z. 22579|1522	539	
525	30	„	B. d. M. d. Z. u. d. F.	718	
526	31.	„	C. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 20375|1022	416	
527	1.	Sept	D. d. F. M. Z. 16554|1123	33	
528	2	„	B. d. F. M. Z. 31404|2120	166	
529	„	„	B. d. F. M. Z. 661|2149	11	
530	9.	„	B. d. F. M. Z. 31551|2129	39	
531	10.	„	B. d. F. M. Z. 30867|2082	795	
532	„	„	B. d. F. M. Z. 32592|2198	505	
533	14.	„	B. d. F. M. Z. 32007|2164	556	
534	15.	„	B. d. F. M. Z. 29006|1956	956	
535	25.	„	D. d. F. M. Z. 13877	718	
536	26.	„	D. d. F. M. Z. 26521|1776	20.425	
537	28.	„	D. d. böhm. F. L. D.-Präsidiums Z. 6737	96	
538	30.	„	B. d. Wiener Fnz. L. D. Z. 15408|2619	1120	
539	5.	Oktbr.	B. d. F. M. Z. 11353|763	1124	
540	6.	„	E. d. F. M. Z. 16706	82.593	R. G. B. LX. 202
541	14.	„	D. d. F. M. Z. 37201|2514	1024	R. G. B. LXIV. 211
542	16.	„	B. d. F. M. Z. 36992|2494	183.346	
543	17.	„	Kdm. der M. d. F. u. d. H. R. G. B. LXVI. 216	59	
544	18.	„	B. d. F. M. Z. 34829|2352	338.465	
545	22.	„	B. d. F. M. Z. 38467|2622	435	
546	23.	„	B. d. F. M. Z. 36607|2471	498.575	
547	24.	„	k. P. R. G. B. LXVII. 223	30	
548	25.	„	E. d. Z. M.	216	
549	26.	„	D. d. F. M. Z. 36812|2485	200	
550	„	„	D. d. F. M. Z. 38757|2643	717	
551	29.	„	D. d. F. M. Z. 37273|2524	1033	R. G. B. LXIX 242
552	5.	Nov.	E. d. F. M. Z. 39710|2709	453	
553	6.	„	D. d. F. M. Z. 40327|2742	216	
554	10.	„	D. d. F. M. Z. 41378|2831	785	C. d. m. f. F. L. D. v. 11. Nov. 1852 Z. 27120| 1102
555	11.	„	B. d. F. M. Z. 41537|2848	506	
556	4.	Dez.	E. d. F. M. Z. 39495|2697	666	

Digitized by Google

Current-Nummer	Datum Tag	Datum Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
			1852		
557	4.	Dezb	E. d. F. M. Z. 44881/3489	846	C. d. m. f. F. L. D. v. 16 Dez. 1852 Z. 29599/1552
558	5.	"	E. d. F. M. Z. 39710/2709	1011	
559	6.	"	V. d. F. M. Z. 44496/3062	497	
560	7.	"	V. d. F. M. Z. 44808/3084	3	
561	11.	"	D. d. F. M. Z. 43587/2993	1191	
562	"	"	D. d. F. M. Z. 45801/2515	63	
563	13.	"	V. d. Z. u. F. M. R. G. B. LXXV 256	377	
564	15.	"	V. d. F. M. Z. 40332/2743	4.125.247.316.586.631 951.1086	
565	"	"	D. d. F. M. Z. 44925/2366	284	
566	"	"	V. d. F. M. Z. 46201/3177	559.567	
567	16.	"	V. d. F. M. Z. 43223/2965	585	
568	17.	"	D. d. F. M. Z. 46814/3371	657	
569	19.	"	D. d. F. M. Z. 42534/3092	1199	
570	"	"	V. d. F. M. Z. 44791/3082	271.794/b	
571	20.	"	C. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 29933/1996	63	
572	23.	"	D. d. F. M. Z. 46727/3212	377.378	
573	24.	"	V. d. F. M. Z. 45615/3132	143.736	
574	"	"	E. d. F. M. Z. 47278/3362	1084/a	
575	25.	"	D. d. F. M. Z. 45150/3140	719	
576	28.	"	C. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 30690/2600	657	
577	29.	"	V. d. F. M. Z. 47065/2327	182.694	
578	31.	"	Vrdg. der Wiener Fnz. L. D. Z. 21915/2416	100	
			1853		
579	1.	Jän.	E. d. F. M. Z. 47648/3286	577.1207	
580	3.	"	E. d. F. M. Z. 41878/2872	195	
581	7.	"	D. d. F. M. Z. 635/53	900	V. d. m. f. F. L. D. v. 31. Jän. 1853 Z. 1262/103
582	13.	"	V. d. F. M. Z. 48132/3302	1129	
583	14.	"	V. d. F. M. Z. 48385/3335	1208	
584	17.	"	E. d. F. M. Z. 1017/89	769	
585	19.	"	D. d. Mn des Innern, der Z. u. d. F. R. G. B. III 9	484	
586	"	"	V. d. Mn. des Innern, der Z. u. d. F. R. G. B. IV 10	484	
587	"	"	D. d. F. M. Z. 31645/2146	353.1075	
588	21.	"	Erläuterung d. F. M. Z. 1893/149	904/b	
589	24.	"	C. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 986/78	577.1207	
590	"	"	E. d. F. M. Z. 2806	1160	C. d. m. f. F. L. D. v. 11. Feb. 1853 Z. 2332/202

Current-Nummer	Datum Tag	Datum Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
			1853		
591	26.	Jän.	k. P. R. G. B. VII. 18	217ja	
592	„	„	D. d. F. M. Z. 37706/2564	71	
593	„	„	D. d. F. M. Z. 44971/3350	185	
594	27.	„	D. d. F. M. Z. 48300/3323	1192	
595	30.	„	E. d. F. M. R. G. B. VII. 20	228	
596	„	„	E. d. F. M. Z. 1559	217ja	
597	31.	„	V. d. F. M. Z. 1521	578.784	R. G. B VI 17
598	3.	Febr.	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 2473/209	1192	
599	6.	„	V. d. F. M. R. G. B. X. 28	151	
600	7.	„	V. d. F. M Z. 42522/2921	835	
601	8.	„	D. d. F. und Z. M. Z. 1748	766	R. G. B XXXVI 110
602	10.	„	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 2237/188	1208	
603	13.	„	V. d. F. M. Z. 5330/435	1151	
604	21.	„	E. d. F. M. Z. 2800/220	487	
605	„	„	Wfg. d. F. M. Z. 5592/451	739	
606	22.	„	Vrdg. d. u. f. Fnz. L. D. Z. 3527/274	185	
607	2.	März	k. P. R. G. B. XIV. 38,41	619	
608	„	„	k. P. R. G. B. XIV. 39 40 42	620	
609	5.	„	E. d. F. M. Z. 9765/802	357	
610	14.	„	V. d. F. M. Z. 6583/538	517	
611	19.	„	k. V. R. G. B. XVII. 53	836.1101	
612	„	„	V. d. F. M. Z. 3622/289	933	
613	21.	„	D. d. F. M. Z. 8213/687	678	E. d. m. f. F. L. D. v. 16 April 1851 Z. 7548/595
614	22.	„	E. d. F. M. Z. 10758/888	632.1101	
615	24.	„	E. d. F. M. Z. 8006/658	184	
616	„	„	E. d. F. M. Z. 24065/2891	1085	E. d. m. f. F. L. D. v. 8. April 1853 Z. 7730/611
617	26.	„	V. d. F. M. Z. 11494/960	507	
618	29.	„	V. d. Kriegs- M. R. G. B. XIX. 61	658ja	
619	30.	„	D. d. F. M. Z. 5798/470	349	
620	31.	„	E. d. F. M. Z. 1500	1105ja	E. d. m. f. F. L. D. v. 8. April 1853 Z. 7547/596
621	„	„	Vrdg. d. Wiener K. Bz. V. Z. 8803/2008	936	
622	2.	April	E. d. F. M. Z. 11109/924	270.279	
623	5.	„	V. d. Wiener K. Bz. V. Z. 2316/550	502	
624	9.	„	V. d. Kriegs M. R. G. B. XXI. 68	229	
625	9	„	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 7729/610	507	
626	11.	„	E. d. F. M. Z. 4617/222	186	

Google

Curent-Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1853	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
627	12.	April	E. d. F. M. Z. 12695/1052	1082	C. d. m. f. F. L. D. v. 30. April 1853 Z. 9040/727
628	14.	„	E. d. F. M. Z. 41098/923	1168	
629	16.	„	C. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 1893/642	349	
630	17.	„	D. d. F. M. Z. 4637	748	
631	18.	„	D. d. F. M. Z. 13262/1097	494	
632	„	„	V. d. J. M. Z. R. G. B. XI. 65	361	
633	20.	„	E. d. F. M. Z. 11289/946	720/a	
634	25.	„	E. d. F. M. Z. 6080	749/a	
635	„	„	V. d. F. M. Z. 6995/574	269.281	
636	26.	„	V. d. F. M. Z. 10093/831	767	C. d. m. f. F. L. D. v. 25. Mai 1853. Z. 10881/893
637	„	„	Vrdg. d. Kriegs M. R. G. B. XXIII. 74	230	
638	27.	„	E. d. F. M. Z. 4637	221	
639	29.	„	D. d. F. M. Z. 14436/1188	229	
640	3.	Mai	Vdg. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 9591/3731	221.748	
641	„	„	k. P. R. G. B. XXVI. 81	793	
642	„	„	D. d. F. M. Z. 13760/1134	1200	R. G. B. XXVII 83
643	3.	„	V. der Obersten Polizeibehörde und der Mn. d. Kriegswesens, des Aeußern und Innern R. G. B. XXVII. 82	824/a	
644	10.	„	V. d. F. M. Z. 14604/1199/a	1111	R. G. B. XXVII 86
645	„	„	V. d. F. M. Z. 14604/1199/b	688/a. 1112	R. G. B. XXVII 87
646	„	„	C. d. m. f. F. L. D. Z. 10010/1803	749/a	
647	14.	„	D. d. F. M. Z. 7154	230	
648	16.	„	V. d. F. M. Z. 16149/1316	268	
649	17.	„	E. d. F. M. Z. 31917/2160	1078	
650	„	„	V. d. F. M. R. G. B. XXIX. 93	224/a	
651	19.	„	D. d. F. M. Z. 18740/1523	959	V. d. m. f. Fnz. L. D. v. 12. Juni 1853 Z. 12007/982
652	21.	„	V. d. F. M. Z. 18707/1521	576	
653	22.	„	E. d. F. M. Z. 19050/1543	982/a	C. d. m. f. F. L. D. v. 14. Juni 1853 Z. 12362/1038
654	25.	„	D. d. F. M. Z. 13304/1102	776/a	
655	31.	„	C. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 11315/173	230	
656	1.	Juni	E. d. F. M. Z. 20150/1637	1012	R. G. B. XXXIII 105
657	12.	„	V. d. F. u. J. M. R. G. B. XXXVI 111	735	C. d. m. f. F. L. D. v. 14. Juni 1853 Z. 12363/1039
658	15.	„	V. d. J. M. R. G. B. XXXV 109	99.224/a. 1092.1184	

Digitized by Google

Curent-Nummer	Datum Tag	Datum Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1853	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
659	15.	Juni	E. d. F. M. Z. 9914/811	1203	R. G. B XXXVI. 113
660	20.	„	V. d. F. M. Z. 21026/1705	1122	
661	5.	Juli	k. P. R. G. B. XLII.130	621	
662	6.	„	D. d. F. M. Z. 24296/1988	413	(D.d.F.M v.6.August 1853 Z. 24296/ 1988.)
663	„	„	D. d. F. M. Z. 24593/2015	574	C.d.m.f.F L.D. v. 2 Juli 1853 Z. 15624/ 1266
664	9.	„	E. d. F. M. Z. 19923/1624	66	Abschr. d. m.f.F.L.D v. 23. Juli 1853 Z. 15685/1268
665	„	„	D. d. F. M. Z. 23054/1883	227	
666	14.	„	E. d. F. M. Z. 10016.....	781	
667	18.	„	V. d. F. M. Z. 11220	222	
668	21.	„	E. d. F. M. Z. 21041/1721	598	C.d.m.f.F L.D. v. 2 August 1853 Z. 16555/ 1337
669	„	„	D. d. F. M. Z. 24619/2019	752	
670	23.	„	E. d. F. M. Z. 20650/1679	1150	R. G. B. XLV 143
671	„	„	E. d. F. M. Z. 25796/2122	513	
672	25.	„	V. d. F. u. Z. M. Z. 26427/2175...	106.1106	R, G. B. XLVI 148
673	29	„	E. d. F. M. Z. 8211/234	720/b	
674	31.	„	E. d. F. M. Z. 6670/551	241	
675	3	August	C. d. m. f. Oberlandes-Gerichtes Z. 5916	221	
676	4.	„	C. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 16902/ 1362.....	106.1106.1107	
677	„	„	C. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 16627/ 1343	1150	
678	6	„	D. d. F. M. Z. 24296/1988	413	
679	9.	„	Ah. Entschließung R. G. B. LXI. 182	1006	
680	10.	„	D. d. Z. M. Z. 12093	222	
681	22.	„	D. d. F. M. Z. 31153/2560.....	1193	
682	23.	„	C. d. m. f. Oberlandesgerichtes Z. 6371.....	222	
683	24	„	V. d. F. M. Z. 27329/2243	746	
684	26	„	E. d. F. M. Z. 22494/1835	207/b	
685	27.	„	E. d. F. M. Z. 7092/591	1040	
686	30.	„	E. d. Z. M. Z. 12162	105	
687	„	„	E. d. F. M. Z. 29952/2483	782	R. G. B. LVI. 171
688	31.	„	E. d. F. M. Z. 28122/2300	518	

Digitized by Google

Curent-Nummer	Datum Tag	Datum Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1853	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
689	2.	Sept.	E. d. F. M. Z. 21161/1717	424	R. G. B. LVIII. 175
690	9.	"	E. d. F. M. Z. 34263/2802	1015	
691	10.	"	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 20068/1567	518	
692	14.	"	O. d. F. M. Z. 35187/2874	347.378	
693	15.	"	D. d. F. M. Z. 35253/2894	105	
694	16.	"	E. d. F. M. Z. 31124/2555	1006	R. G. B. LXI. 182
695	17.	"	E. d. F. M. Z. 35189/2876	440/b	
696	19.	"	E. d. F. M. Z. 36147/2958	332/b	
697	21.	"	E. d. F. M. Z. 30034/2485	949	
698	22.	"	V. d. Mn. d. F. d. Innern und d. Armee-Obercommando R. G. B. LXII. 186	1130	V. d. m. f. F. L. D. v. 12 Okt. 1853 Z. 22333/1727
699	23.	"	E. d. F. M. Z. 33841/2763	220	
700	25.	"	E. d. F. M. Z. 31211/2563	5.320.321.345	
701	28.	"	E. d. m. f. Fnz. L. D. 21174/1644	837	
702	"	"	E. d. F. M. Z. 26499/2181	1003/b	
703	29.	"	E. d. F. M. Z. 14546	224/b	
704	3.	Oktbr.	E. d. F. M. Z. 13448	223.372	
705	"	"	E. d. F. M. Z. 34090/2794	218	
706	8.	"	E. d. F. M. Z. 864	1204	
707	12.	"	V. d. F. u. Z. M. R. G. B. LXX. 212	1080.1098	
708	15.	"	V. d. F. M. Z. 38973/3160	500	
709	24.	"	E. d. F. u. Z. M. Z. 39254/3182	1025	R. G. B.
710	"	"	E. d. F. u. Z. M. R. G. B. Nr. 224	1026	Nro. 223
711	26.	"	D. d. F. M. Z. 37644/3056	1194	
712	3.	"	E. d. F. M. Z. 42488/3423	1113	R. G. B. Nr. 230
713	4.	Nov.	E. d. M. d. Innern Z. 8067	64	
714	16	"	E. d. m. f. Fnz. L. D. Z. 25133/1908	1113	
715	18.	"	D. d. F. M. Z. 43979/2442	64	
716	28.	"	D. d. F. M. Z. 45915/3667	700	
717	1.	Dez.	D. d. F. M. Z. 7032/590	24	
718	"	"	V. d. F. M. Z. 37060/3030	1054	
719	"	"	E. d. F. M. Z. 43193/3473	1029	
720	5.	"	E. d. F. M. Z. 44706/3602	1171/b	
721	12.	"	D. d. F. M. Z. 890	668	E. d. m. f. F. L. D. v. 20. Dez 1853 Z. 28184/2134
722	14.	"	E. d. F. M. Z. 23459/1916	1041	E. d. m. f. F. L. D. v. 29. Dez. 1853 Z. 28428/2152
723	15.	"	E. d. F. M. Z. 42327/3408	16	
724	29.	"	E. d. F. M. Z. 50586/4033	560	

Digitized by Google

Curent-Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1854.	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
			1854		
725	7.	Jän.	E. d. m. f. Fnz. L. D. 3. 67j5	560	
726	16.	„	k. k. R. G. B. V. 21, 22, 23	622	
727	„	„	V. d. F. M. 3. 51956j4132	25	
728	26.	„	V. d. F. M. 3. 51517j4096	80	R. G. L VI, 24.
729	29.	„	V. d. F. M. 3. 48857j3915	1175	
730	31.	„	E. d. F. M. 3. 2174	232ja	
731	2.	Febr.	V. d. F. M. 3. 50843j4040	225	
732	„	„	E. d. M. d. Innern 3. 32222j241	1008	
733	9.	„	V. d. F. M. 3. 49527j3956	520	
734	„	„	V. d. F. M. 3. 51412j4079	842jb	
735	„	„	E. d. M. d. Innern 3. 49526j3955	533	
736	10.	„	E. d. F. M. 3. 4882 j3905	409	
737	11.	„	V. d. F. M. 3. 1791j135	277	
738	13.	„	V. d. F. M. R. G. B. XIV. 41	324.712	
739	18.	„	Vrdg. d. m. f. Fnz. L. D. 3. 3605j 269	409	
740	19.	„	V. d. F. M. 3. 7337j568	712	
741	20.	„	V. d. F. M. 3. 47641j3219	226	
742	23.	„	V. d. J. M. R. G. B. XVIII. 50	325	
743	4.	März	E. d. F. M. 3. 1399j86	672ja	
744	„	„	V. d. F. M. R. G. B. XX. 56	964	
745	12.	„	V. d. J. M. R. G. B. XXI, 61	116	
746	23.	„	V. d. F. M. 3. 7095j547	249	V. B. Nr. 24
747	27.	„	V. d. F. M. 3. 37347j3057	521	
748	28.	„	V. d. F. M. R. G. B. XXIV. 70	901ja	V. B. Nr. 25
749	1.	April	V. d. F. M. 3. 4484	902	
750	3.	„	V. d. J. M. R. G. B. XXIX 82	1184	
751	5.	„	V. d. F M. 3. 12131j979	757	
752	6.	„	V. d. F. M. 3. 27412j2280	1083	V. B. Nr. 53
753	8.	„	V. d. F. M. 3. 13990j1182	1090	R. G. L XXX, 84
754	15.	„	E. d. M. d. Innern 3 2879	625	
755	20.	„	V. d. J. M. R. G. B. XXXVII. 105	212	
756	„	„	E. d. F. M. 3. 6169	212	
757	„	„	V. d. F. M. 3. 14677j1232	98.242	R. G. L XXXVI, 10
758	26.	„	V. d. F. M. 3. 14614j1226	839	
759	28.	„	V. d. F. M. 3. 17015j1424	625	
760	30.	„	V. d. F. M. 3. 16515j1397	1103	
761	3.	Mai	V. d. J. M. R. G. B. XLI. 114	94	
762	4.	„	V. d. F. M. 3. 18189j341	854	
763	5.	„	V. d. F. M. 3. 6105	426	V. B. Nr. 35
764	10.	„	V. d. F. M. 3. 20062j1693	855jb	
765	11.	„	V. d. F. M. 3. 16750j1410	649	
766	16.	„	E. d. F. M. 3. 19206j1614	212	
767	17.	„	V. d. F. M. 3. 20060j1692	94	
768	24.	„	V. d. F. M. 3. 21133j1776	644	

Enuret-Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle 1854.	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
769	10.	Juni	E. d. F. M. Z. 10051	540ja	V. B. Nr. 46
770	14	„	V. d. F. M. Z. 24839|2073	503	
771	16.	„	V. d. J. M. R. G. B. LIX. 165 ..	231	
772	18.	„	V. d. F. M. Z. 9926	695	R. G. B. LV 150, V. B. Nr. 51
773	21.	„	k. P. R. G. B. LV. 151.	623ja	
774	23.	„	E. d. F. M. Z. 21167|1796	903	
775	6.	Juli	V. d. F. M. Z. 28711|2406	957ja	
776	11.	„	k. P. R. G. B. LXIX, 200	780	
777	„	„	V. d. F. M. Z. 28235|2352	251	V. B. Nr. 55
778	13.	„	V. d. F. M. Z. 31741|2619	478ja	V. B. Nr. 58
779	17.	„	V. d. Mn. d. Innern, d. J. u. d. F. R. G. B. LXVI. 185.....	473	
780	18.	„	V. d. F. M Z. 26787|2224	399.457	
781	21.	„	C. V. d. Armee-Ober-Kommando R. G. B. LXVIII 197..	1094	
782	23.	„	V. d. F. M. Z. 31741|2619	478ja	
783	2.	August	V. d. F. M. Z. 32955|2724	1201	
784	3.	„	E. d. M. d. F. u. des Innern Z. 32794|2712	266	R. G. B. LXXI 203
785	9.	„	k. P. R. G. B. LXXIII 208	99. 093.1184	
786	21.	„	V. d. F. M. Z. 34734|2855	493.1076ja	V. B. Nr. 65
787	30	„	V. d. F. M. Z. 937	46.1198	R. G. B. LXXVIII 224 V. B. Nr 67
788	31.	„	V. d. F. M. Z. 38851|3154	512	V. B. Nr. 68
789	2.	Sept.	V. d. F. M. Z. 36135|2948	534	V. B. Nr. 67
790	13.	„	V. d. F. M. Z. 11844	417	
791	15.	„	V. d. F. M. Z. 37932|3099	986	
792	22.	„	V. d. F. M. Z. 31841|980	838	V. B. Nr. 73
793	„	„	E. d. F. M. 35319|2902	250	
794	29.	„	V. d. F. M. Z. 41713|3364	904ja	R. G. B. LXXXIII 248
795	30.	„	V. d. F. M. Z. 40095|3240	375	V. B. Nr. 73
796	4.	Oktbr.	V. d. F. M. R. G. B. LXXXVII 267	730ja	
797	6.	„	V. d. F. M. Z. 25452|2128	607.608	R. G. B. LXXXV 259 V. B. Nr. 75
798	8.	„	E. d. F. M. Z. 38544|3136	480	R. G. B. LXXXVII 286 V. B. Nr 76
799	12.	„	V. d. F. M. Z. 42117|3389	1008	V. B. Nr. 77
800	3.	Nov.	E. d. J. M. Z. 25526|2116	1087	R. G. B. XCIII 285

Digitized by Google

Curent-Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
			1854		
801	3.	Nov.	V. d. F. M. Z. 47115/3747	609	V.B.Nr.82
802	4.	"	V. d. F. M. Z. 21656	292	
803	7.	"	V. d. F. M. Z. 47667/3790	905ja	V.B.Nr.83
804	8.	"	V. d. F. M. Z. 48157/3827	1152	R. G. B. XCIV 288 V. B. Nr. 83
805	13.	"	V. d. Z. M. R. G. B. XCVI 293 ..	1095	
806	21.	"	V. d. F. M. Z. 47160/3751	364	V.B.Nr.86
807	29.	"	V. d. Z. M. R. G. B. XCIX 303 ..	99.1096ja,1184	
808	1.	Dezbr.	V. d. F. M. Z. 21447	1153ja	R. G. B C, 306, V. B. Nr. 87
809	5	"	V. d. F. M. Z. 48244/3829	1028	V.B.Nr.88
810	13.	"	V. d. F. M. Z. 52389/4116	406	V.B.Nr.89
811	17.	"	V. d. F. M. Z. 52564/4127	290	
812	22.	"	C. d. m. f. F. L. D. Z. 2051 P. ...	907	
813	23.	"	V. d. F. M. Z. 52643/4135	669	V.B.Nr.92
814	29.	"	V. d. Mn. des Innern, d. Z. u. d. F. R. G. B. II, 4	485	V. B. Nr. 4/855
815	30.	"	V. d. F. M. Z. 55920/4376	906	V. B. Nr. 2/855
			1855		
816	18.	Jän.	V. d. F. M. Z. 39023/3165	1102ja	R. G. B. V 16, V. B. Nr. 7
817	8.	Febr.	V. d. F. M. Z. 957/51	664	V.B.Nr.11
818	10.	"	V. d. F. M. Z. 49474/3899	511	R. G. B. IX 29, V. B. Nr. 11
819	12.	"	V. d. F. M. Z. 10862/2619	47.152	
820	16.	"	E. d. F. M. R. G. B. XI 34.....	474	
821	10.	März	D. d. F. M. Z. 9834/768	908	V.B.Nr.16
822	"	"	D. d. F. M. Z. 10362/809	909ja	V.B.Nr.16
823	20.	"	D. d F. M. Z. 11674/2831	262	V.B.Nr.18
824	12	April	V. d. F. M. Z. 10983/837	499	V.B.Nr.21
825	18.	"	V. d. F. M. Z. 8556/646	1055	V.B.Nr.22
826	22.	"	V. d. F. M. Z. 2789/198	451	
827	25.	"	V. d. F. M. Z. 14128/1357	535	V.B.Nr.23
828	7	Mai	V. d. F. M. Z. 1032/56	470	
829	9.	"	V. d. F. M. Z. 5358/385	584	V.B.Nr.25
830	11.	"	V. d. F. M. Z. 19772/1469	856ja	V.B.Nr.25
83	16.	"	V. d. F. M. Z. 5928/426	670ja	V.B.Nr.26
832	"	"	V. d. F. M. Z. 21602/1603	857ja	
833	21.	"	k. P. R. G. B Nr. 94	731.732.734	
834	4	Juni	V. d. F M. Z. 9250.....	232jb	R. G. B. XXIV 99
835	30.	"	F. M. V. Z. 25179/1884	1084jb	V.B Nr.35
836	3.	Juli	F. M. V. Z. 22007/1645	544jb	V.B.Nr.35
837	7.	"	F. M. V. Z. 29489/2219	857jb	V.B Nr.36
838	11.	"	F. M. V. Z. 31161/2350	857jc	V.B.Nr.36
839	14.	"	F. M. V. Z. 28288/2121	519jb	V.B.Nr.37
840	29.	"	F. M. V. Z. 32464/2416	749jb	V.B.Nr.39

Curent-Nummer	Datum Tag	Datum Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
			1855		
			1855		
841	1.	August	F. M. V. Z. 35432/2627	852/c	V.B.Nr.39
842	5.	„	F. M. V. Z. 35785/2652	852/d	V.B.Nr.40
843	6.	„	F. M. V. Z. 13512	217/b	V.B.Nr.40
844	10.	„	F. M. V. Z. 20305/2110	540/b	V.B.Nr.42
845	13.	„	F. M. V. Z. 35588/2640	720/c	V.B.Nr.42
846	21.	„	F. M. V. Z. 34787/2560	852/e	V.B.Nr.44
847	23.	„	F. M. V. Z. 13060/1002	1102/b	V.B.Nr.44
848	„	„	F. M. V. Z. 33959/2522	618/b	V.B.Nr.44
849	24.	„	F. M. V. Z. 31060/2347	982/b	V.B.Nr 44
850	13.	Sept.	V. d. F. M. Z. 20460/1519	901/b	V.B.Nr.46
851	„	„	V. d. F. M. Z. 38244/2833	904/c	V.B.Nr.46
852	15.	Oktbr.	F. M. E. Z. 28040/2098	1105/b	V.B.Nr.50
853	„	„	F. M. E. Z. 42006/3088	672/b	V.B.Nr.51
854	17.	„	F. M. E. Z. 15255/1143	1076/b	V.B.Nr.52
855	19.	„	F. M. E. Z. 43367/457	1007/b	V.B.Nr.52
856	21.	„	F. M. E. R. G. B. XXXIX. 185	774/b	V.B.Nr.54
857	6.	Nov.	F. M. E. R. G. B. XL 486	776/b	V.B.Nr.56
858	7.	„	F. M. E. Z. 31945/2396	847/b	V.B.Nr.57
859	27.	„	F. M. V. Z. 44554/2043	1188/b	V.B.Nr. 61
860	„	„	Z. M. V. R. G. B XLIV 203	1061/b	V.B.Nr.58
861	1.	Dez.	F. M. V. Z. 41809/3073	909/b	„
862	„	„	F. M. V. Z. 51718/3427	924/c	„
863	„	„	F. M. V. Z. 53465/3921	1205/b	V.B.Nr. 61
864	14.	„	k. Patent Z. 55914/4089	1061/b	V.B.Nr. 61
865	15.	„	F. M. E. Z. 55956/4091	957/b	
			1856		
866	1.	Jän.	k. P. R. G. B. II 7	1216	V.B.Nr. 11
867	3.	„	F. M. E. Z. 46318/3395 R. G. B. 1, 6	905/b	V.B.Nr. 4
868	16.	„	F. M. E. Z. 34936/2570	715/b	„
869	„	„	F. M. E. Z. 52749/3880	1209	„
870	„	„	F. M. E. Z. 34678/2559	730/b	V.B.Nr. 9
871	29.	Febr.	F. M. V. Z. 59037/4295	856/b	V.B.Nr.10
872	1.	März	F. M. V. Z. 6834/427	856/c	V.B.Nr. 11
873	7.	„	F. M. V. Z. 5000/310	97/b	
874	20.	„	F. M. E. R. G. B. X 36	1217	V.B.Nr.12
875	22.	„	F. M. V. Z. 9718/615	856/d	V.B.Nr.16
876	6.	April	F. M. V. Z. 11866/708 R. G. B. XIV, 50	1210	V.B.Nr. 17
877	16.	„	F. M. V. Z. 10425/657	1211	V.B.Nr.20
878	3.	Mai	F. M. V. Z. 14380/872	856/e	V.B.Nr.21
879	6.	„	F. M. V. Z. 12157/731, R. G. B XXII. 80	901/c	
880	8.	„	F. M. V. Z. 2551/146	1212	„
881	17.	„	F. M. V. Z. 7001/403	1206/b	„
882	21.	„	F. M. V. Z. 18264/1125	856/f	V.B.Nr.22
883	26.	„	F. M. V. Z. 17224/1046	1213	V.B.Nr.24
884	29.	„	F. M. V. Z. 17589/1071	1153/b	V.B.Nr.25
885	„	„	F. M. V. Z. 1896 /1170	856/g	V.B.Nr.24
886	31.	„	F. M. V. Z. 18653/1152, R. G. B. XXV, 92	1214	V.B.Nr.25
887	8.	Juni	E. d. J. M. Z. 12095	1096/b	V.B.Nr.28
888	20.	„	F. M. V. Z. 21235/1313	1096/b	V.B.Nr.28

Digitized by Google

Current-Nummer	Datum Tag	Monat	Benennung des Gesetzes oder der Novelle	Fortlaufende Zahl des Lexikons	Anmerkung
			1856		
889	22.	Juni	F. M. V. Z. 17764/1087	1215	V.B.Nr.28
890	25.	„	k. Vrdn. R. G. B. XXIX, 121	1218	
891	9.	Juli	F. M. V. Z. 20397/1266	702/b	V.B.Nr 30
892	10.	„	F. M. V. Z. 20811/1295	948/b	V.B.Nr.31
893	17.	„	F. M. V. Z. 24031/1472	1134/a	V.B.Nr.32
894	18.	„	F. M. V. Z. 25370/1564	856/b	V.B.Nr.32
895	28.	„	V. d. J. u. d. F. R. G. B. XXXIII 137	1219	
896	„	„	V. d. J. u. d. F. R. G. B. XXXV 141	1220	
897	11.	Sept	F. M. V. Z. 31241/1945	1227	V.B.Nr.39
898	18.	„	F. M. V. Z. 28899/1775	1241	V.B.Nr.41
899	20.	„	F. M. V. Z. 32675/2042	1223	V.B.Nr.41
900	17.	Oktbr.	F. M. V. Z. 35906/2232	1243	V.B.Nr.46
901	„	„	F. M. V. Z. 16630	1244	V.B.Nr.46
902	19.	„	F. M. V. Z. 35280/2197	1228	V.B.Nr.47
903	21.	„	F. M. V. Z. 35860/2228	1229	V.B.Nr.47
904	25.	„	F. M. V. Z. 37217/2330	1245	V.B.Nr.47
905	24.	Nov.	F. M. V. Z. 37758/2366	1242	V.B.Nr.52
906	„	„	F. M. V. Z. 31024/1856	1257	V.B.Nr.52
907	28.	„	F. M. V. Z. 39844/2492	1246	V.B.Nr.53
908	23.	Dezbr.	F. M. V. Z. 29064/1781	1260	V.B. Nr. 1 v.J.1857
			1857		
909	9.	Jän.	J. u. F. M. V. R. G. B. II 10	1237	
910	17.	„	F. M. V. Z. 45223/2885	1256	V.B. Nr. 4
911	31.	„	F. M. V. Z. 47144/3045	1247	V.B. Nr. 6
912	1.	Febr.	F. M. V. Z. 44624/2850	1236	V.B. Nr. 7
913	7.	„	F. M. V. Z. 44482/2829	1230	V.B. Nr. 8
913	9.	„	F. M. V. Z. 41481/2603	1258	V.B. Nr. 8
914	14.	„	F. M. V. Z. 46498/2977	1224	V.B. Nr. 9
915	7.	März	F. M. V. Z. 51004/3292	1231	V.B.Nr.12
916	15.	„	F. M. V. Z. 36192/2254	1253	V.B.Nr.13
917	23.	„	K. V. R. G. B. XV 67	1259	
918	26.	„	F. M. V. Z. 51203/3313	1249	V.B.Nr.14
919	13.	April	F. M. V. Z. 54732/3586	1221/b	V.B.Nr.20
920	16.	„	F. M. V. Z. 53250/3483	1232	V.B.Nr.17
921	20.	„	F. M. V. Z. 19790/1218	1251	V.B.Nr.18
922	26.	„	F. M. V. Z. 53238/3490	1226	V.B.Nr.20
923	1.	Mai	F. M. V. Z. 4396/215	1248	V.B.Nr.19
924	„	„	F. M. V. Z. 40385/2528	1254	V.B.Nr.21
925	7.	„	F. M. V. Z. 46563/2982	1252	V.B.Nr.21
926	8.	„	F. M. V. Z. 6286/304	1233	V.B.Nr.21
927	15.	„	F. M. V. Z. 46454/2972	1255	V.B.Nr.22
928	17.	„	k. P. R. G. B. XXII 98	1238	
929	19.	„	F. M. V. Z. 8121/362	1234	V.B.Nr.23
930	25.	„	F. M. V. Z. 40139/460	1250	V.B.Nr.23
931	31.	„	F. M. V. Z. 2024/71	1235	V.B.Nr.24
932	7.	Juni	k. V. R. G. B. XXV 111, 112, 113	1239	
933	„	„	F. M. V. R. G. B. XXVI 119	1222	V.B.Nr.25
934	17.	„	F. M. V. Z. 13061/595	1240	V.B.Nr.27
935	23.	„	F. M. V. Z. 16812/311	1221/a	
936	2.	Juli	J. M. V. R. G. B. XXVII 125	1225	

Digitized by Google

Berichtigung.

Seite 1256 5. Rubrik 5. Zeile von unten statt 40 soll es heißen 840.

Typographische Anstalt (A. Traßler Sohn) in Troppau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google